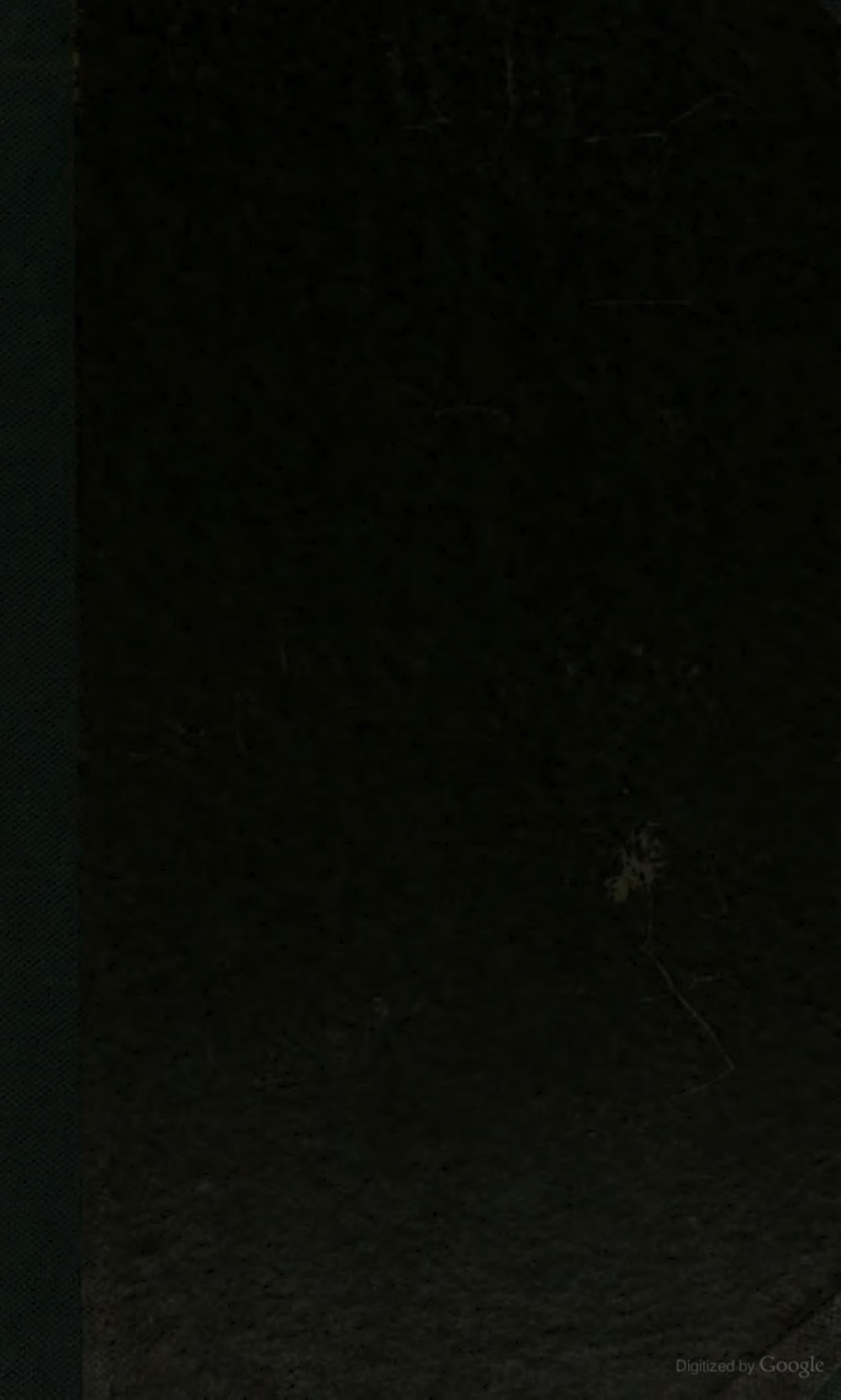




<36624748520013



Universal-Lexikon

für

Kaufleute und Fabrikanten

oder

vollständiges Handbuch

des

Handels, Fabrik- und Manufakturwesens, d[illegible] Münz-, Maaß-, Gewicht- und Waarenkund[illegible] der Schiffahrt und der Wechsel- und Bankg[illegible] schäfte, mit besonderer Rücksicht auf Natio[illegible] nal-Oekonomie und Finanzen.

II

Nach dem Englischen

des

J. R. Mac-Culloch

frei bearbeitet, mit Hinweglassung des blos auf En[illegible] land Bezug habenden, dagegen mit vielen neuen Ar[illegible] keln und Anmerkungen vermehrt.

Sechste Lieferung.

Augsburg, 1836.
v. Jenisch und Stage'sche Buchhandlung.

Ein weiblicher Walter-Scott!

Im Verlage der v. Jenisch- und Stage'schen Buchhandlung in Augsburg sind erschienen, und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

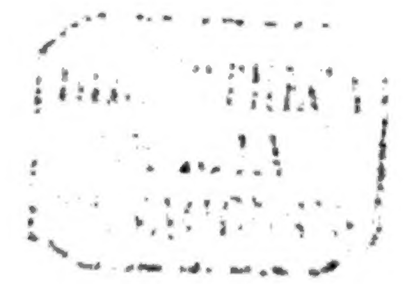
Historische Romane der Mrs. Anna Eliza Bray.

Aus dem Englischen übertragen von Friedrich Wilhelm Bruckbräu.

Beispiellos wohlfeile Ausgabe!

Ganz England wiederhallt von dem Ruhme der Mrs. Anna Eliza Bray, die in ihren historischen Romanen die Leser und Leserinnen aus allen Ständen, wie durch einen unwiderstehlichen Zauber, zur unbedingten Bewunderung hinreißt. Man könnte sie den „weiblichen Walter-Scott" nennen, ohne ihr wohlverdientes Lob zu übertreiben, da sie in allen ihren Werken jene oft gerügte Länge und Breite vermeidet, womit Walter-Scott nicht selten ermüdet, während die gefeierte Bray nach den übereinstimmenden Urtheilen der gediegensten englischen Journale: „Atlas, Times, Literary Chronicle, Monthly Review, Gentleman's Magazine, Literary Gazette, Quarterly Review, Morning-Journal, New Monthlü-Magazine, Athenaeum und Family Magazine, dann: Furet de Londres und la belle Assemblée", in allen ihren Werken einen blühenden kräftigen Styl, eine glühende und doch wohlbeherrschte Phantasie, mit unerschöpflichem Reichthume an Charakteren, Naturtreue, festhaltend an der geschichtlichen Wahrheit, mit geistvoller Auffassung und vollendeter Kenntniß des menschlichen Herzens, zugleich aber mit jener tadellosen Sittenreinheit in der Darstellung verbindet, welche die Dichterin und ihre Werke adelt, die selbst von züchtigen Jungfrauen unbedenklich dürfen gelesen werden. Bisher sind von dieser geistvollen Dame folgende Werke erschienen, die alles übertreffen, was in neuester Zeit im Gebiete der historischen Romane erschienen ist:

1) De Foix; oder: Französisches Leben im vierzehnten Jahrhundert. Ein Zeit- und Sitten-Gemälde. Drei Theile.
2) Die Weißkappen; oder: Anna von Gent. Ein niederländisches Gemälde. Drei Theile.
3) Der Protestant. Ein Nachtstück aus der Regierung der „blutigen" Königin Maria. Drei Theile.
4) Fitz of Fitz-Ford. Eine Sage aus Süd-England, aus den Zeiten der Königin Elisabeth. Drei Theile.
5) Der Talba von Portugal; oder: Schicksale der Ines de Castro. Ein Bild aus der Maurenzeit. Drei Theile.



G.

Gagat oder Erdpech, Pechkohle (engl. Get oder Pitch Coal; holl. Git, Zwarte barnetten; frz. Jais, Jaget; ital. Gagata, Custrino; lat. Gagus, Gagates) ist von schwarzer Sammet-Farbe, wird in größern Massen und in Platten gefunden; manchmal gleicht er Aesten von Bäumen, aber ohne daß er regelmäßig wie Holz zusammenhängt (texture). Innen von schimmerndem Glanze, harzig, weich, eher spröde, leicht zerbrechlich; seine specifische Schwere 1.3 Man gebraucht ihn als Brennmaterial, auch werden Gefäße und Tabacksdosen daraus gemacht. In Preußen nennt man ihn schwarzen Bernstein. Man schneidet daraus Rosenkränze und Halsbänder. Er zeichnet sich durch seinen Glanz und conchilischen Bruch aus. Man findet ihn auch in Würtemberg, Kurhessen und Tyrol. In Nürtingen in Würtemberg, Stolpe in Pommern, in Frankreich 2c. sind Fabriken, allein die daraus bereiteten Waaren sind nicht mehr so beliebt, wie vormals.

Galbaum siehe Mutterharz.

Galgant, (engl. Galangal; holl. und franz. Galanga; russ. Kalgan; lat. Galanga; arab. Kustulk; chines. Laundon). Die Wurzel des Galanga wird von China gebracht in Stücken ohngefähr einen Zoll lang und kaum einen halben Zoll dick. Eine größere Wurzel von der nämlichen Art (Greater Galangal), einen Zoll oder mehr in Dicke, ist ohne Werth. Es hat einen aromatischen Geruch, nicht sehr angenehm, der Geschmack aber ist ganz unangenehm, bitterlich, scharf und beißend. Man muß darauf sehen, um gute Waare zu bekommen, daß sie voll, in großen Stücken, von glänzender Farbe, ganz fest und gesund ist. 12 Ctr. gehen auf eine Tonne. (Lewis's Mat. Med.; Milburn's Orient. Com.)

Aus einem Pfund erhält man 1 Quentchen ätherisches Oel, welches milder von Geschmack, als die Wurzel selbst ist. Jedoch wird es in der Medizin nicht mehr häufig angewendet.

Galläpfel (engl. Gall or, Gall-Nuts; frz. Galles, Noix de Galle; ital. Galle, Galluze; span. Agallas; port. Galhas; holländ. Gallnoben; dän. Galdoebler; schwed. Gallaeppeln; russ. Tschernilnue oreschki; pol. Galas; lat. Gallae; arab. Afis; hinduan. Majouphal; pers. Maezu) sind Auswüchse, welche durch den Stich eines kleinen Insekts erzeugt werden, das seine Eier in die zarten Sprößlinge einer Art Eiche (Quercus infectoria Linn.) legt, die in Klein Asien, Syrien, Persien 2c. häufig wächst. Die Galläpfel riechen nicht und haben einen eckelerregenden bittern (nauseausly) und zusammenziehenden (astringent) Geschmack. Sie sind fast ganz rund und an Größe verschieden, von einer Erbse bis zu einer Haselnuß. — Wenn sie gut sind, sind sie schwarz oder dunkel olivenfarbig; ihre Oberfläche hat kleine

fast spitzige Erhöhungen; sie sind schwer, spröde und brechen wie Feuersteine. — Man kennt sie im Handel unter dem Namen weiße, grüne und blaue. Die weißen Galläpfel sind solche, die erst dann gesammelt wurden, wann sich das Insekt aus dem Nest herausgefressen hat und entflohen ist. Sie sind nicht so schwer wie die andern, haben eine hellere Farbe und stehen nicht so hoch im Preise; die grünen und blauen werden gesammelt, ehe das Insekt hinaus ist, sie sind schwerer und dunkler als die andern und sollen ungefähr ein Drittel mehr Färbestoff geben.

Galläpfel sind in den Künsten von großer Wichtigkeit und werden in den Färbereien und Tintenfabriken stark gebraucht und von der Tinte machen sie einen der Hauptbestandtheile aus Es gibt im Pflanzenreich nichts mehr astringirendes und in der Medizin sind sie häufig von sehr großer Wirkung.

Die Alten zogen die Galläpfel von Syrien allen andern vor und noch behaupten sie den Vorzug. Ausgeführt werden sie vorzüglich von Aleppo, Tripoli, Smyrna und Said; die von Aleppo kommen meistens von Mosul auf der westlichen Küste des Tigris, ohngefähr 10 Tagereisen von Aleppo. Die echten Mosulgalläpfel sind unstreitig die allerbesten; aber es werden alle, die in der Umgegend gesammelt werden, unter diesem Namen verkauft. Die von Caramania sind von geringerer Qualität. Die Galläpfel, die man in Indien findet, werden durch arabische Kaufleute von Persien dahin gebracht.

Es kommt gar oft vor, daß man weißlichte Galläpfel blau färbt, um ihren Werth zu erhöhen. Der Betrug entdeckt sich jedoch bald durch das dunklere blau, das sie so erhalten und weil sie Löcher haben und leichter als die echten blauen Galläpfel sind.

Der Preis der Galläpfel ist in London verschieden von 65 s. bis 85 s. pr. Ctr., der Zoll ist 5 s. pr. Ctr. (Rees's Cyclopaedia; Bancroft on Colours; Ainslie's Mat. Indica etc.)

Gallon, ein Maaß sowohl für trockene als flüssige Körper. Nach der Verordnung 5 Geo. IV. c. 74 soll der Imperial-Gallon das Normalmaaß seyn und 10 Pfd. avoirdupois destillirtes Wasser wiegen bei einer Temperatur der Luft von 62° Fahrenheit, während der Barometer auf 30 Zoll steht, oder 277.274 Cubik Zoll.

Gambia-Gummi siehe Kino-Harz.

Garn (engl. Yarn; holl. Garen; frz. Fil; ital. Filato; span. Hilo; port. Fio; ruff. Prasha), Wolle, Baumwolle, Flachs ꝛc. in Faden gesponnen.

Gaslichtgesellschaften ist der Ausdruck, welchen man gewöhnlich gebraucht, um die Compagnien und Gesellschaften, welche in den meisten großen Städten zur Erleuchtung der Straßen und Häuser mit Gas errichtet sind, zu bezeichnen.

Vor Allem muß man bemerken, daß die meisten Kohlengattungen, wenn sie angezündet werden, die größten Quantitäten Gas ausströmen, welches mit vielem Glanze brennt und sowohl eine große Quantität Licht als auch Hitze gibt. Es scheint, daß Dr. Clayton der erste war, welcher um das Jahr 1736 darauf kam, dieses Gas zu künstlicher Beleuchtung zu verwenden. Seine Versuche waren aber auf einem sehr beschränkten Fuße und man schenkte diesem Gegenstande weiters keine Achtung, bis erst ein halbes Jahrhundert nachher. Lange stellten indessen Herr Murdoch, von Soho eine Reihe von Versuchen über die Ausströmung des Gases von Kohlen an; und durch seine Kunst und Geschicklichkeit gelang es ihm, eine der vorzüglichsten Erfindungen, die je in diesen Künsten gemacht wurden, zu liefern. Hr. Mur-

doch fand, daß das Gas in Behältern gesammelt, gereinigt und durch Röhren in eine große Entfernung von dem Ofen, wo es ausgieng, gebracht werden könne; und daß es durch langsame Verbrennung, wenn es durch kleine Oeffnungen heraus kommen kann, ein schönes und beständiges Licht gibt. Diese schöne Entdeckung, welche Herrn Murdoch in den ersten Rang unter die Wohlthäter des menschlichen Geschlechts versetzt, wurde zuerst zu Redruth in Cornwall praktisch angewandt. Im Jahre 1802 nahm es Herr Murdoch zur Erleuchtung seiner Fabrik von Soho, 1805 wurde es von den Herren Philips und Lee von Manchester zur Erleuchtung ihrer Baumwoll-Spinnereien gebraucht und jetzt nimmt man es zur Erleuchtung der Straßen, Theater und anderer öffentlichen Gebäude, Faktoreien 2c. in allen bedeutenden Städten Englands und auch in sehr beträchtlichen Städten des Continents und Amerika's.

Das Gaslicht empfiehlt sich durch seine schnelle Verbreitung eben sowohl, als durch seine besondere Sanftheit, Klarheit und unveränderliche Dichtigkeit und dann besonders durch die verhältnißmäßige Wohlfeilheit. Nach Herrn Thomson (Supp. to Ency. Brit. art. Gas Lights) würde, wenn man die Quantität Licht, welches 1 Pfd. Talg in Kerzen zu 1 s. giebt, zu Grunde legt, eine gleiche Quantität Kohlen-Gas nicht mehr als $2\frac{3}{4}$ d. kosten, was weniger als den vierten Theil der Kosten des erstern macht.

Oel und andere Substanzen wurden bei der Lieferung von Gas zur Beleuchtung gebraucht, keine entsprach aber so gut als Kohlen. Die meisten Oel Gas-Errichtungen wurden aufgegeben.

Die Beschaffenheit der Gaswerke in einer langen Reihe und die Führung der Röhren durch die Straßen und in die Häuser 2c. ist sehr kostspielig und erfordert große Auslagen an Capital. Daher werden die meisten Gaslichter in den verschiedenen Städten durch das vereinte Capital von Compagnien ergänzt. Manche derselben haben vortheilhafte Geschäfte daraus gemacht.

Folgende Tabelle enthält eine Angabe der wichtigsten Punkte, die vorzüglichsten Gaslicht-Gesellschaften betreffend, nemlich die Anzahl der Aktien in jeder, den Betrag jeder Aktie, die bereits dafür bezahlte Summe, den Verkaufspreis der Aktie, die betreffende Dividende 2c. (Von der Aktien-Liste des Herrn Carl Edmonds Mäckler von Change Alley Cornhill 12. Oct. 1833.)

Zahl der Aktien	Name der Compagnie.	Betr. d. Aktie.	Verkaufs-Preis der Aktien		Jährliche Dividende.	Zahlungszeit der Dividenden.
		L.	L.	s.		
12000	Gas Light and Coke Chart. Company.	50	50	0	6 p. Ct.	May, Nov.
5000	Ditto, New (London)	50	10	0	6 p. Ct.	May, Nov.
1000	City (London)	100	195	0	10 p. Ct.	März, Sept.
1000	Ditto, New (London)	100	120	0	10 p. Ct.	März, Sept.
10000	Imperial (London)	50	48	15	5 p. Ct.	April, Oct.
76500 L.	Ditto debentures	100	100	0	4 p. Ct.	Jan., Juli.
9000	Phönix, or South Lon.	50	43	0	6 p. Ct.	Febr, Aug.
5000	British (London)	40	21	12	1 L. p. Akt	April, Oct.
5000	Ditto (Country)	20	22	0	1 L. p. Akt.	April, Oct.
	Ditto debentures	100	103	0	5 p. Ct.	Jan., Juli.
2000	Independent	50	45	0	6 p. Ct.	März, Sept.

Zahl der Aktien.	Name der Compagnie.	Betr. d. Aktien.	Verkaufs-Preis der Aktien.		Jährliche Dividend.	Zahlungszeit der Dividenden.
		L.	L.	s.		
4000	Equitable . .	50	24	0	4 p. Ctr.	April, Oct.
8200	General United Gas Light Company	50	44	0	5 p. Ctr.	März, Sept.
4000	Imperial Continental	100	36	0	1 L. 16 s. p. Akt.	Febr., Aug.
600	Bradford . .	25	45	0	10 p. Ctr.	Mai.
600	Brentford . .	50	25	0		
2500	Bath . . .	20	35	15	10 p. Ctr.	Febr., Aug.
600	Barnsley . .	10	10	0		März, Sept.
704	Birmingham .	50	110	0	10 p. Ctr.	März, Sept.
2400	Birmingham u. Staffordshire . .	50	100	0	4 L. p. Akt.	April, Oct.
1500	Brighton . .	20	14	0		
750	Brighton New .	20	12	0		
— —	Brighton General	20	18	0	3½ p. Ctr.	
1312	Blackburn . .	10	12	0	5 p. Ctr.	
4250	Bristol . .	20	41	10	10 p. Ctr.	Febr., Aug.
240	Canterbury . .	50	60	0	5 p. Ctr.	Jan., Juli.
300	Cheltenham .	50	75	0	7½ p. Ctr.	
800	Coventry . .	25	20	0	5 p. Ctr.	
200	Derby . . .	50	55	0	5 p. Ctr.	
180	Dover . . .	50	51	0	5 p. Ctr.	
600	Dudley . .	20	22	0	6 p. Ctr.	
240	Exeter . .	50	70	0	5 L.	
780	Great Yarmouth	20	13	0	3½ p. Ctr.	Juli, Jan.
— —	Guilford . .	25	23	0	1 L.	
600	Halifax . .	25	36	0		
1200	Ipswich . .	10	12	0	12 s.	März, Sept.
800	Isle of Thanet	25	22	0	5 p. Ctr.	Jan., Juli.
160	Kidderminster .	50	53	0	5 p. Ctr.	
201	Leeds . . .	100	195	0	10 L.	
— —	Leicester . .	50	65	0	3 L. 10 s.	Januar.
220	Lewes . . .	25	23	0	4 p. Ctr.	Januar.
500	Liverpool . .	100	450	0	22 L.	Feb., Aug.
200	Maidstone . .	50	100	0	9 p. Ctr.	März, Sept.
200	Newcastle-under-Line	25				
320	Newport, Isle of Wight . .	50	18	0	1 L.	
542	Northampton .	20	26	10		
320	Nottingham .	50	96	0	8 p. Ctr.	
120	Oxford . .	150				
3200	Paisley . .	50				
600	Poplar . .	50	27	0		
600	Portsea Island .	50	47	0	5 p. Ctr.	Jan. Juli.
2500	Portable . .	100	18	10		
10000	Plymouth . .	50	70	0	5 L.	Juli.
1000	Ratcliff . .	100	46	0	4 p. Ctr.	März. Sept.
480	Rochdale . .	25				
240	Rochester . .	50	58	0	3 L.	
1600	Sheffield . .	25	58	0	10 p. Ctr.	
1000	Shrewsbury .	10	12	10	12 s.	Januar.

Zahl der Aktien.	Name der Compagnie.	Betr. d. Aktien.	Verkaufs-Preis der Aktien.		Jährliche Dividend.	Zahlungszeit der Dividenden.
		L.	L.	s.		
144	Stockton . .	55				
294	Warwick . .	50	50	0	5 p. Ctr.	März.
400	Wakefield .	25			2 L. 10 s.	
100	Warrington .	20	29	0	10 p. Ctr.	
1000	Wigan . .	10				
240	Woolwich . .	50			10 p. Ctr.	
550	Wolverhampton .	20	20	0		
600	Worcester . .	20	16	0	4 p. Ctr.	

Gebrannte Wasser. Alle geistigen Getränke, die man durch Destillation erhält, als: Branntwein, Rum, Wachholderbranntwein, Wisky, Gin ꝛc. (die beiden letztern werden blos in England gebrannt, der erstere vorzüglich in Irrland und Schottland; der letztere ist zum Theil Wachholderbranntwein) erhalten diesen gemeinschaftlichen Namen. Die Verfertigung der gebrannten Wasser in England steht unter der Aufsicht der Accis-Aemter und macht ein großes Staats-Einkommen aus. Die Verordnungen darüber sind sehr umständlich und geben zu viel Strafen Veranlassung. Wer gebrannte Wasser machen will, muß sie genau kennen und muß mit dem Geschäfte sehr vertraut seyn.

1. Abgaben auf gebrannte Wasser. Verbrauch der in Großbritannien und Irland gebrannten Wasser. — Es gibt nicht leicht Gegenstände, die man mit Taxen belegen sollte, als geistige und durch Gährung erhaltene Getränke. Dieß sind wesentliche Luxusartikel, und da sie sehr allgemein gebraucht werden, so sind mäßige Abgaben darauf sehr einträglich und überdieß wird der erhöhte Preis den Verbrauch bei den Armen verhindern, welchen sie, wenn im Uebermaaß genommen, sehr schädlich sind. Wenige Regierungen begnügen sich jedoch, mäßige Abgaben auf gebrannte Wasser zu legen, theils um das Einkommen zu vermehren, theils um die niedere Klasse des Volks vom übermäßigen Genuß abzuhalten. Aber indem sie zu große Abgaben darauf legten, haben sie beide Zwecke verfehlt. Durch zu hohe Abgaben kann man das Gefallen an solchen Getränken nicht vernichten; und da keine Wachsamkeit der Beamten oder Strenge der Gesetze zureichend war, den gesetzlichen Fabrikanten den Alleinverschleiß zu sichern, so war die natürliche Folge dieser hohen Abgaben, daß diejenigen, welche keine gesetzliche Erlaubniß hatten, den Nutzen an sich rissen und noch überdieß zogen vorzüglich schändliche Schleichhändler von der Faulheit und Verschwendung der Trunkenbolde Vortheil.

Während der letzten Zeit der Regierung Georgs I. und im Anfang jener Georgs II. war Branntweintrinken (gin drinking) außerordentlich verbreitet und die Wohlfeilheit der geistigen Getränke und die Vervielfältigung der Wirthshäuser wurde von den Kanzeln und in den Berichten der Gerichtshöfe als die verderblichsten Folgen für die Gesundheit und die Sitten des Volkes nach sich ziehend angeklagt; endlich entschlossen sich die Minister, ernstlich einzuschreiten, um dem fernern Gebrauch der gebrannten Wasser Einhalt zu thun, ausgenommen, wenn sie zur Stärkung oder als Arznei dienten. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1736 ein Akt erlassen, dessen Wirkungen von allen Jenen beherzigt werden sollten, die auf eine Erhöhung der Abgaben auf gebrannte Wasser antragen. Er lautet im Eingange fol-

gendermaßen: „da das Trinken geistiger Getränke oder Branntweine, namentlich unter dem Volke der niedern und untergeordneten Klasse, sehr allgemein geworden ist und der fortwährende und heftige Genuß derselben größtentheils zur Zerstörung ihrer Gesundheit führt, indem er sie unfähig zur Arbeit und Geschäften macht, ihre Sitten verdirbt und sie anreizt, alle Laster zu verüben; und die üblen Folgen des übermäßigen Gebrauchs solcher starken Getränke sich nicht auf die gegenwärtige Generation beschränken, sondern auf künftige Zeiten einwirken und das Verderben und den Untergang dieses Königreichs herbeiführen rc.“ Die Verfügungen waren der Art, wie man sie nach einer solchen Einleitung erwarten konnte; sie waren nicht nur darauf berechnet, das Laster des Branntweintrinkens zu unterdrücken, sondern es gänzlich auszurotten. Um dieß zu erreichen, wurde eine Abgabe von 20 Schillingen per Gallone auf geistige Getränke gelegt und noch überdieß eine drückende Gewerbsteuer für die Kleinhändler. Große Belohnungen wurden zu gleicher Zeit den Angebern angeboten, und es wurde verordnet, daß eine Strafe von 100 Pfd. mit aller Strenge von dem eingetrieben werden soll, der, wäre es selbst aus Versehen, die geringste Quantität geistiger Getränke, die nicht die ganze Abgabe bezahlt hatte, verkaufen würde. Dieß war eine Verfügung, welche, wie man denken sollte, die erbittertsten Feinde des Branntweins hätte befriedigen sollen; doch anstatt der erwarteten Folgen brachte sie ganz entgegengesetzte hervor. Die rechtlichen Handelsleute zogen sich von einem Handel, der durch das Gesetz verboten ist, zurück, so daß dieses Geschäft fast gänzlich in die Hände der niedrigsten und lasterhaftesten Leute überging, welche, da sie nichts zu verlieren hatten, durch Strafen nicht abgeschreckt wurden, alle Verordnungen zu übertreten. Die niedrige Volksklasse hielt es in diesem, wie in allen ähnlichen Fällen mit den Schmugglern und unberechtigten Verkäufern. Die Accise-Beamten wurden in den Straßen von London und anderen großen Städten öffentlich angefallen, die Angeber wurden gleich wilden Thieren verfolgt, und Trunkenheit, Unordnungen und Laster nahmen mit furchtbarer Schnelligkeit zu. „Innerhalb zwei Jahren nach Erlassung des Gesetzes“ sagt Findal, „wurde es verhaßt und verächtlich (odious and contemptible) und sowohl Politik als Menschlichkeit zwang die Accise-Beamten, ihre Strafen zu mildern“ (Continuation of Rapin, vol. VIII. p. 358 ed. 1759). der nemliche Geschichtschreiber erwähnt (vol. VIII. p. 390), „daß während der besagten zwei Jahre nicht weniger als 12,000 Personen überwiesen wurden, die Gesetze, den Verkauf der gebrannten Wasser betreffend, überschritten zu haben.“

Aber keine Bemühungen von Seiten der Accise-Beamten und Magistrate konnten dem Strom des Schmuggelns Einhalt thun. Aus einem Berichte, den der Graf von Cholmondely im Hause der Lords vorlegte (Timberlands Debates in the House of Lords, vol. VIII. p. 388), erhellt, daß zu derselben Zeit, als der Verkauf von gebrannten Wassern für ungesetzlich erklärt und jede mögliche Anstrengung gemacht wurde, ihn zu unterdrücken, mehr als sieben Millionen Gallonen in London und andern unmittelbar angrenzenden Gegenden jährlich verbraucht wurden! Unter solchen Umständen hatte die Regierung nur Einen Weg einzuschlagen, nemlich — den ungleichen Kampf aufzugeben. Im Jahre 1742 wurden demnach die hohen Zölle, die dazu beitragen sollten, den Verkauf der gebrannten Wasser zu verbieten, aufgehoben und solche gemäßigte Abgaben festgesezt, die darauf berechnet waren, das Einkommen zu vermehren, indem sich der Verbrauch der

gesetzlich verfertigten gebrannten Wasser vermehrte; dem zu diesem Zweck vorgeschlagenen Parlaments-Akt widersetzten sich im Hause der Lords die meisten Bischöfe und viele andere Pairs, die alle ihre Beredsamkeit erschöpften, die schädlichen Folgen zu schildern, die aus einer Duldung des Gebrauchs des Branntweintrinkens entstehen würden. Diesen Deklamationen wurde unwiderlegbar entgegengesetzt, daß, was auch immer die Uebel dieses einmal entstandenen Unfugs seyn mögen, es unmöglich wäre, demselben durch Verbote zu steuern, und daß die Versuche, dieses zu thun, weit mehr Unheil gestiftet hätten, als jemals aus dem größten Mißbrauch geistiger Getränke entstand, oder zu entstehen erwartet werden könne. Die Folgen dieser Abänderung waren sehr wohlthätig; dem Schmuggeln wurde augenblicklich Einhalt gethan, und wenn das Laster der Trunkenheit nicht wesentlich vermindert wurde, so konnte doch nie dargethan werden, daß es sich vermehrte.

Inzwischen ist es unnöthig, bis auf die Regierung Georgs II. zurückzugehen, um Beweise für die Nutzlosigkeit hoher Abgaben zu finden, den Geschmack für solche Artikel zu beseitigen oder deren Gebrauch zu verringern. Die Vorfälle, die in der letzten Regierung statt fanden, obgleich sie beinahe vergessen zu seyn scheinen, beweisen dieß in gleichem Grade.

Abgaben in Irland. — Kein Land hat vielleicht mehr von der außerordentlichen Höhe, auf welche die Abgaben von geistigen Getränken getrieben wurden, gelitten, als Irland. Wenn hohe Taxen, durch strenge Maßregeln eingetrieben, ein Volk nüchtern und arbeitsam machen könnten, so würde das Irische das erste dieser Art vor irgend einem auf der Oberfläche der Erde seyn. Um Leute von Vermögen dazuzubringen, mitzuhelfen, unerlaubte Destillation zu unterdrücken, wurde hier das neue Mittel angewendet, jedem Kirchspiel, Stadtgebiet, Landsitz oder Herrschaft eine schwere Strafe aufzulegen, wo noch ein unberechtigter Verkäufer gefunden wurde, während die unglücklichen Geschöpfe, die diesen Handel trieben, einer Landes-Verweisung auf 7 Jahre ausgesetzt waren. Allein, anstatt unerlaubte Destillation zu unterdrücken, machte sie diese unerhörte Strenge allgemein und Blutvergießen und selbst Empörung verbreitete sich durch's ganze Land. In der werthvollen Flugschrift des geistlichen Herrn Chichester über die irischen Destillations-Gesetze, herausgegeben im Jahre 1818, ist angeführt, daß „das irische System gemacht zu seyn scheine, um Schmuggelei und Empörung fortzusetzen, es hat die Uebel sowohl des rohen als des gebildeten Lebens vereinigt und alle Vortheile, welche sie enthalten, entfernt. Die Uebel der bürgerlichen Streitigkeiten sind im allgemeinen geringer als jene, die durch die irländischen Gesetze, die Verfertigung gebrannter Wasser betreffend, hervorgerufen werden, und ich zweifle, ob irgend eine Nation in Europa, die nicht in einem Zustand wirklicher Empörung ist, Beispiele gesetzlicher Grausamkeiten liefern kann, die in gleichem Verhältnisse mit denjenigen stehen, die ich dargestellt habe.“ — (Pp. 92 — 107).

Diese Angaben werden aufs deutlichste erwiesen durch die offiziellen Berichte (in den Reports of the Revenue Commissioners). Im Jahre 1811, sagen die Commissaire (5r Bericht p. 19), wo die Abgabe auf gebrannten Wassern 2 s. 6 d. für die Gallone war, wurden in Irland von 6,500,361 Gallonen (irisch Maaß) Abgaben bezahlt, während im Jahre 1822, als die Abgabe 5 s. 6 d. betrug, nur 2,950,647 Gallonen versteuert wurden. Die Commissaire schätzten den jährlichen Verbrauch gebrannter Wasser in Irland zu der nemlichen Zeit auf

nicht weniger als zehn Millionen Gallonen, und da kaum von 3 Millionen die Auflagen bezahlt wurden, so folgt daraus daß sieben Millionen ungesetzlicher Weise erzeugt wurden, und wenn man annimmt, daß Eine Million Gallonen von den berechtigten Brennern betrügerischer Weise verfertigt wird, so kann das Erzeugniß der unberechtigten Brennereien auf 6 Millionen Gallonen angeschlagen werden (Ib. p. 8). Nun muß man nicht vergessen, daß dieser ungeheure Betrag des Schleichhandels im offenbaren Widerstande gegen die obigen barbarischen Gesetze fortgeführt wurde und daß die äußersten Anstrengungen von Seiten der Polizei und des Militairs es nicht verhindern konnten. Das einzige Resultat davon war die Erbitterung der niedern Volksklasse und die Ausübung empörender Abscheulichkeiten sowohl von dieser, als auch von dem Militair.

„In Irland“ sagen die Commissäre „wird es aus den diesem Berichte beigefügten Beispielen ersichtlich, daß einzelne Theile des Landes vollständig desorganisirt waren und in Widerstand nicht allein gegen die Civilbehörden, sondern auch gegen die bewaffnete Macht des Landes versetzt wurden. Die Vortheile, die man durch die Umgehung des Gesetzes erreichte, waren der Art, daß sie eine Menge von Personen ermuthigten, diese verwegenen Unternehmungen fortzusetzen, ungeachtet Eigenthum und Leben dabei mit auf dem Spiel stand.

Um solchen Uebeln ein Ziel zu setzen, empfahlen die Commissäre, daß die Auflagen auf geistige Getränke von 5 s 6 d. auf 2 s. die Wein-Gallone herabgesetzt werden sollten (2 s. 4 d. die Imperial-Gallone), und die Regierung gab klüglich nach, nach dieser Anempfehlung zu handeln. Im Jahre 1823 wurden daher die Abgaben herabgesetzt und der folgende offizielle Bericht wird zeigen, welches der Erfolg dieser Maaßregel war.

Berechnung der in Irland fabrizirten Quantität geistiger Getränke, welche die Accise-Abgaben für inländischen Verbrauch bezahlt haben, angebend den Betrag der bezahlten Abgabe und auch den reinen Ertrag des Einkommens von jedem Jahr, seit 1820. (Parl. Paper Nro. 340 Sess. 1829, Nro. 61 Sess. 1831 etc.)

Jahre.	Zahl der Gallonen.	Abgaben.	Netto-Betrag des Einkommens.		
	Imperial-Maas.		L.	s.	d.
1821	2,649,179	5 s. 6 d. p. irisch. Gall.	912,288	7	5
1822	2,328,387	Ditto.	797,518	13	3
1823	3,343,505	Ditto; vom 10. Okt. 1823, 2 s pr. engl. Wein-Gall.	634,460	7	2
1824	6,690,315	Ditto.	771,690	16	0
1825	9,262,744	Ditto.	1,084,191	6	5
1826	6,837,408	2 s. 10 d. p. Imp.-Gall.	964,509	10	8
1827	8,260,919	Ditto.	1,122,096	14	10
1828	9,937,903	Ditto.	1,395,721	12	11
1829	9,212,223	Ditto.	1,305,064	18	6
1830	9,004,339	2 s 10 d, 3 s u. 3 s 4 d p Ditto	1,409,128	3	7
1831	8,710,672	3 s. 4 d.	1,431,580	7	1
1832	8,657,736	Ditto.	1,442,845	9	11
1833	8,168,596	Ditto.	1,360,769	6	8

Bei einer oberflächlichen Uebersicht dieser Tabelle mag es scheinen, als ob der Verbrauch der geistigen Getränke in Irland sich seit 1823 nahezu verdreifacht hätte, er hat sich aber, beim rechten Lichte besehen, auf keine Weise vermehrt. Die Herabsetzung der Auflagen setzte die gesetzliche Destillation an die Stelle der unerlaubten und befreite das Land von den Meineiden und andern Abscheulichkeiten, die aus dem früher bestandenen System hervorgegangen, aber es würde ganz irrig seyn, zu sagen, daß sie die Trunkenheit vermehrte. Man hat bereits gesehen, daß die Commissaire, welche die besten Mittel hatten, sich genau zu unterrichten, den Verbrauch der gebrannten Wasser in Irland im Jahre 1823 auf zehn Millionen Gallonen schätzten und 1828 und 1829 war er nicht größer. Die Maaßregel war daher in jeder Hinsicht sehr erfolgreich und man muß sehr bedauern, daß sie im Jahre 1830 durch Erhöhung der Abgaben von 2 s. 10 d. auf 3 s. 4 d. abgeändert wurde. Obige Tabelle zeigt, daß diese Erhöhung die Quantität, von der die Abgabe bezahlt wurde, sehr vermindert hat. Demungeachtet ist nicht anzunehmen, daß sie eine Verminderung des Verbrauchs veranlaßt hat. Die Wahrheit ist, daß 2 s. 10 d. eine dem Artikel angemessene Abgabe war und die Hinzufügung von 6 d. hat wieder zum Einschwärzen Veranlassung gegeben und hat theilweise zum Wiederaufleben der unerlaubten Destillation beigetragen. Dieß hat sich durch die Untersuchungen der Accisbeamten vollkommen als Thatsache bewiesen und eine aufgeklärte Politik würde daher anrathen, daß die Abgabe wiederum auf 2 s. 10 d. verringert werden sollte. Auf alle Fälle ist zu hoffen, daß kein unsinniges, obgleich gut gemeintes Geschrei über das Zunehmen der Trunkenheit, und keine pecuniäre Noth jemals die Minister verleiten wird, die Abgaben auf geistige Getränke ferner zu erhöhen. Eine solche Maaßregel würde keinen Schilling in die Staatskasse liefern, noch dem Laster der Trunkenheit Abbruch thun, sie würde blos die Schmuggelei mit den sie begleitenden Uebeln den andern Zerrüttungen, von denen Irland heimgesucht ist, hinzufügen.

Abgaben in Schottland. — Was die Erfahrung in dieser Hinsicht in Schottland gelehrt hat, wird schwerlich dem obigen nachstehen. Die übermäßigen Abgaben hatten beinahe die nemlichen Folgen dort, wie in Irland. Herr John Hay Forbes, früher Scheriff-Abgeordneter *) von Perthshire, jetzt in der Lordskammer, bewies vor den Commissären augenscheinlich, daß, nach den besten Nachrichten, die er erhalten konnte, die Masse der in den Hochländern gesetzwidriger Weise erzeugten geistigen Getränke jährlich nicht weniger, als zwei Millionen Gallonen betragen könne. Zur Bestätigung dessen wies er nach, daß im Jahre 1821 nur von 298,138 Gallonen in den Hochlanden die Abgaben entrichtet wurden und von diesen wurden 254,000 Gallonen den Niederlanden zum Verbrauch zugerechnet; es blieben daher nur 44,000 Gallonen für den Verbrauch des ganzen Landes, ein Vorrath, der, wie man bestimmt weiß, kaum für das Bedürfniß von zwei mäßig bevölkerten Kirchspielen hinreichen würde. In einem Brief des Capitain Munro von Teaninich an die Commissäre ist es nachgewiesen, daß in Tain, wo es mehr als 20 berechtigte Wirthshäuser gibt, nicht eine Gallone von den berechtigten Brennereien binnen länger als Einem Jahr abgesetzt wurde und dennoch wurde nur ein kleiner Theil geschmuggelten Branntweins bei

*) Etwa Kreis-Deputirter, Commissär nach unsern Verhältnissen und Titulaturen.

den Accise-Verkäufen eingekauft, um dem Handel gleichsam einen Anstrich von Gesetzmäßigkeit zu geben. Derselbe Herr drückt sich in einer andern Stelle seines Briefes folgendermassen aus: „Die moralischen Wirkungen dieses verderblichen Schmuggelhandels sind bei den niedern Klassen sehr sichtbar und steigen auf eine Weise, die Besorgniß erregen muß, wie man aus der Vervielfältigung der Verbrechen und aus einem früher in diesem Theil des Landes kaum gekannten Grad von Insubordination ersehen kann. In verschiedenen Bezirken, als in Strathconon, Strathcarron ꝛc. werden die Accise-Beamten nun oft mit Gewalt angegriffen und dürfen nicht wagen, ihre Schuldigkeit zu thun, und geschmuggelter Branntwein wird oft von Schmugglern, die durch bewaffnete Männer begleitet sind, trotz der Gesetze zu Markte gebracht. Kurz, das irische System macht in den Hochlanden von Schottland Fortschritte."

Um den Fortschritten der Demoralisation Einhalt zu thun, setzte die Regierung, indem sie den vernünftigen Rathschlägen der Commissäre nachkam, die Abgaben in Schottland auf denselben Fuß, wie diejenigen von irischem Branntwein, und die Folgen waren ebenfalls heilsam. Die beigefügten offiziellen Angaben zeigen die Wirkung der Herabsetzung der Auflage im Jahre 1823 und deren daraus folgenden Zuwachs im Jahre 1830.

Berechnung der in Schottland fabrizirten Masse gebrannter Wasser, die die Accise-Abgaben für den inländischen Verbrauch bezahlt haben, zugleich darstellend den Betrag der bezahlten Abgabe und ebenso den Netto-Betrag der Einnahmen eines jeden Jahres, seit dem Jahre 1820 ꝛc. — (Parl. Paper, Nro. 340. Sess. 1829, Nro. 61. Sess. 1831, etc.)

Jahre.	Zahl der Gallonen.	Festgesetzte Abgabe.	Netto-Einnahme.		
	Imperial-Maas.		L.	s	d.
1821	2,229,435	5 s. 6 d. p. eng. Wein-Gall	727,650	19	7
1822	2,079,556	Ditto.	691,136	6	6
1823	2,232,728	Ditto; vom 10. Okt. 1823 2 s. pr. engl. Wein-Gall.	536,654	17	8
1824	4,350,301	Ditto.	520,624	18	4
1825	5,981,550	Ditto.	682,848	11	1
1826	3 988 788	2 s 10 d pr. Imp.-Gall.	563,263	4	0
1827	4.752,199	Ditto.	672,441	6	6
1828	5,716,180	Ditto.	809,559	6	7
1829	5,777,280	Ditto.	818,448	0	0
1830	6,007,631	2s 10d, 3s u. 3s 4d p Ditto	939,258	6	0
1831	5,700,689	3 s 4 d.	950,041	4	3
1832	5,407,097	Ditto.	901,182	16	8
1833	5,988,556	Ditto.	998,051	3	3

Diese Tabelle zeigt eben sowohl ganz auffallend die Unklugheit der Erhöhung der Abgaben im Jahre 1830, als die Politik, durch welche deren Herabsetzung im Jahre 1823 herbeigeführt wurde. Die Thatsache kann nicht geläugnet werden, daß diese nicht zeitgemäße Maaßregel die rechtliche Consumption vermindert, dagegen der ungesetzlichen Erzeugung sehr großen Vorschub geleistet hat. Es heißt, daß die Accise-Commissäre Willens sind, anzurathen, daß die Auflage wieder auf 2 s. 10 d. herabgesetzt werde, und jeder, der nicht wünscht, daß das

Schmuggeln wieder in Schwung komme, wird gerne sehen, daß dieser Vorschlag in Ausübung gebracht wird.

Abgaben in England. – Vor der Herabsetzung der Abgaben auf irische und schottische gebrannte Wasser war die Abgabe auf englische gebrannte Wasser 10 s. 6 d. für die Gallone. Dieser hohe Zoll und die Beschränkungen, unter die der Handel gestellt wurde, verursachten die schlimmsten Folgen. Die Brenner waren nicht mehr im Stande, zu den gewöhnlichen Preisen die gebrannten Wasser zu erzeugen, und folglich stiegen sie viel höher; (dieß sind die Worte der Commissäre) und es blieb nach Abzug der Kosten für die Bereitung und nach der Bezahlung der Abgaben gar kein Profit mehr übrig. Dieß zu beweisen, berichten die Commissäre, daß im November 1823, als man Kornbranntwein in Schottland für ohngefähr 2 s. 3 d. kaufen konnte, so konnte man gemeinen Branntwein nicht unter 4 s. 6 d. in baarem Geld und 4 s. 9 d. auf Zeit in England kaufen, in beiden Fällen die Abgaben nicht mitgerechnet — In Folge dieses Zustandes der Dinge wurde die Verfälschung geistiger Getränke in England auf einen hohen Grad getrieben und der durch die Schmuggler gemachte große Gewinn veranlaßte heimliche Einfuhren in beträchtlicher Menge von Schottland und Irland. — Um diesen Nachtheilen vorzubeugen und zu gleicher Zeit den mächtigen Reiz zu neutralisiren, den die Herabsetzung der Auflagen in Schottland und Irland dem Schmuggeln verliehen hätte, wenn die Abgaben in England auf ihrem frühern Betrag geblieben wären, so wurden die letztern im Jahre 1825 auf 7 s. die Gallone vermindert und zu gleicher Zeit der Einfuhr von gebrannten Wassern aus den andern Theilen des Reichs Erleichterungen eingeräumt. Ueber die Folgen dieser Maaßregel wurden so manche Klagen vorgebracht, obgleich man sich nichts grundloseres vorstellen kann. Die Commissäre schätzten den Verbrauch der englischen gebrannten Wasser in England und Wales im Jahre 1823 auf 5,000,000 Gallonen — (Sup. to Fifth Report, p. 8); und es erhellt aus der beigefügten Berechnung, daß der Verbrauch in dem Jahre, welches sich mit dem 5. Januar 1834 endigte, auf 7,717,303 Gallonen stieg, was eine Revenue von 2,803,988 L. 12 s. 6 d. betrug, so daß, wenn man den Zuwachs der Bevölkerung und den Stoß, der der Verfälschung und Schmuggelei beigebracht wurde, mit in Anschlag bringt, die Zunahme freilich sehr unbedeutend erscheinen muß, und man darf wohl versichern, daß die Herabsetzung der Abgaben in England so außerordentlich erfolgreich, als in Schottland oder Irland gewesen ist.

Bericht der Quantitäten von Britischen, Colonial- und ausländischen gebrannten Wassern, welche die Consumptions-Steuer für England, Schottland und Irland bezahlt haben, vom Jahre 1821 bis einschließlich des Jahres 1832. — (Parl. Paper, Nro. 186, Sess. 1831.)

Jahre.	England			Schottland.			Irland.		
	Ausl.	Colon.	Brit.	Ausl	Colon.	Brit.	Ausl.	Col.	Brit
	Im.Gal.	Im.Gal.	Im.Gal.	Im.G.	Im. G.	Im.Gal.	ImG.	ImG.	Im.Gal.
1821	969474	2166441	3820015	34601	138189	2229435	9325	19685	2649 70
1822	1054540	2100925	4346348	35739	130879	2079556	10225	15035	2328387
1823	1131099	2222923	3521586	34297	108562	2232728	25282	18175	3348505
1824	1268609	2407207	4067233	47710	134986	4350301	1352	9453	6690315
1825	1348482	1980807	3443554	36554	104752	5981549	4550	10128	9262743
1826	1498230	3982053	7407205	42092	295505	3988789	9452	27758	6837408

Jahre.	England.			Schottland.			Irland.		
	Ausl.	Colon	Brit.	Ausl.	Colon.	Brit.	Ausl.	Col.	Brit.
	Im. Gl.	Im. Gal	Im. Gal.	Im G.	Im. G.	Im. Gal.	Im G.	Im G.	Im. Gal
1827	1321221	3080152	6671562	42756	185214	4752200	9179	23 40	826091
1828	1325197	3064856	7759687	45749	188089	5716180	9779	24708	993790
1829	1293523	3202143	7700766	43228	152461	5777280	10374	21262	921222
1830	1267397	3503141	7732101	38967	137805	6007631	10406	18011	900453
1831	1217971	3479911	7434047	39744	125702	5700689	10483	18984	871067
1832	1530988	3377507	7259287	69236	112026	5407097	33413	24432	865775

Bericht der Anzahl der Gallonen Britischer, Colonial- und fremder geistiger Getränke, welche die inländische Consumptions Steuer bezahlt haben, wobei besonders angegeben wird: die für England, Schottland und Irland eingeführten Quantitäten und die ganze Netto-Einnahme davon, während des Jahres, endigend mit dem 5. Januar 1834.

	England.				Schottland.	
	Zahl der Gallonen.	Netto-Einnahme.			Zahl der Gallon	Netto-Einnahme.
	Gall.	L.	s.	d.	Gall.	Gallon.
Brit. gebran. Wasser	7717303	2893889	12	6	5988556	998051 3 3
Colon. „ „	3344976	1304537	0	0	124357	55931 0 0
Fremde „ „	1319852	1483868	0	0	46698	52029 0 0
Summa .	12382131	3882393	12	6	6159611	1106241 3 3

	Irland.				Verein. Königreich.			
	Zahl der Gall.	Netto-Einnahme.			Zahl der Gallon.	Netto-Einnahme.		
	Gall.	L.	s.	d	Gall.	L.	s.	d.
Brit. gebran. Wasser	8168596	1360769	6	8	21874455	5 52809	2	5
Colon. „ „	22888	10299	0	0	3492221	1570797	0	0
Fremde „ „	21262	23963	0	0	1387812	1559860	0	0
Summa .	8212746	1395031	6	8	26754488	8383466	2	5

Die außerordentliche Zunahme in dem Verbrauch von Branntwein im Jahre 1832 ist gänzlich der Unruhe, die durch das Ausbrechen der Cholera hervorgebracht wurde und der herrschenden aber nun verworfenen Meinung, daß Branntweintrinken ein Gegengift für die Krankheit sey, zuzuschreiben; sobald der Lärm sich legte, war der Genuß des Branntweins der nemliche, wie früher, da im Jahre 1833 die Einfuhren für den inländischen Gebrauch nicht 1,356,620 Gallonen überschritten haben.

Die folgende Tabelle zeigt vereinzelt den Verbrauch und die Einkünfte der verschiedenen Sorten gebrannter Wasser in dem vereinigten Königreich, während der drei Jahre, die sich mit dem 5. Januar 1833 endigten;

Bericht der Quantität jeder der verschiedenen Sorten gebrannter Wasser, welche die Abgabe im Jahre 1830, 1831 und 1832 bezahlten, England, Schottland und Irland besonders aufgeführt, nebst dem Betrag der Abgaben davon.

	England		Schottland		Irland		Verein. Königreich.	
	Quantität.	Abgaben.	Quantität.	Abgaben.	Quantität.	Abgaben.	Quantität.	Abgaben.
	Imp. Gall.	£.	Imp Gall.	£.	Imp. Gall.	£.	Imp. Gall.	£.
Im Jahre 1830.								
Branntwein . .	1,239,113	1,391,874	27,997	31,495	7,693	8,655	1,274,803	1,432,024
Wachholder . .	19,373	21,813	9,633	10,837	1,793	2,018	30 799	34,668
Rum	3,503,144	1,531,821	136,520	60,017	19,294	8 493	3,658,958	1,600,331
Inländisch gebrannte Wasser	7,732,101	2,857,148	6,007 631	939,534	9,004,539	1,412,917	22,744 271	5,209,599
Summa .	12.493,731	5,802,656	6,181,781	1,041,883	9,033,310	1,432,083	27,708 831	8,276,622
Im Jahre 1831.								
Branntwein . . .	1,194,717	1,342,735	31,563	35,509	8,821	9,923	1,255,101	1,388,167
Wachholder . . .	15,079	16,971	7,431	8,361	1,388	1,562	23,898	26,894
Rum . . .	3,479,911	1,564,775	125,702	56,566	18,984	8,540	3,624,597	1,629,881
Inländisch gebrannte Wasser	7,434,047	2,787,767	5,700,689	950,115	8,710,672	1,451,779	21,843,408	5,189,661
Summa .	12,123,754	5,712,248	5,865,385	1,050,551	8,739,865	1,471,804	26,729,004	8,234,603
Im Jahre 1832.								
Branntwein . .	1,508,924	1,697,005	61,151	68,794	31,577	35,512	1,601,652	1,801,401
Wachholder . . .	13,833	15,567	7,066	7,947	1,402	1,577	22,301	25,091
Rum	3,377,507	1,518,994	112,026	50,408	24,432	10,978	3,513,965	1,580,380
Inländisch gebrannte Wasser	7,259,287	2,722,233	5,407,097	901,183	8,657,756	1,442,959	21,324,140	5,076,375
Summa .	12,159,551	5,953,889	5,587,340	1,028,332	8,715,167	1,491,026	26,462,058	8,483,247

Geigen (Violinen), (engl. Fiddles; holl. Vioolen; frz. Violons; ital. Violini; span. Violines; russ. Skripizii), musikalische Instrumente, die zu bekannt sind, als daß sie einer besondern Beschreibung bedürften. Diejenigen Violinen, welche in Italien gemacht werden, haben den schönsten Ton; sie werden gewöhnlich Cremoneser genannt, vom Namen der Stadt, wo sie vorzüglich in höchster Vollkommenheit fabricirt werden. Sehr häufig wurden für eine Cremoneser Violine 50—60 Guineen bezahlt.

Gelbholz (engl. Fustic; holl. Geelhout; frz. Bois jaune de Brésil; ital. Legao giallo de Brasilio; span. Palo del Brasimarillo) das Holz einer Art Maulbeerbaum (Morus tinctoria). Es wächst in den meisten Theilen von Südamerika, in den vereinigten Staaten und in den westindischen Inseln. Es ist ein großer und schöner Baum, und das Holz, ob es gleich wie das von den meisten Färbehölzern spröde ist, wenigstens sich nicht leicht spalten läßt, ist dennoch sehr hart und stark. Es wird sehr stark zum gelb färben gebraucht und es wird zu diesem Gebrauch viel eingeführt. Von 6335 Tonnen Gelbholz, die im Jahre 1831 nach Großbritannien eingeführt wurden, kamen 1683 von dem britischen Westindien, 1013 von den vereinigten Staaten, 990 von Mexiko, 510 von Columbien, 705 von Brasilien. Gelbholz von Cuba wird in London um 35 pr. Ct. theurer bezahlt, als das von Jamaika oder Columbien. Gegenwärtig ist der Preis des erstern von 10 L. bis 12 L. verschieden, während das letztere von 8 L. bis 10 L. pr. Tonne steht. Der Verbrauch belauft sich auf ohngefähr 6000 Tonnen des Jahres.

Zante oder junges Gelbholz ist eine Art Sumach (Rhus cotinus Lin.) und ist ganz verschieden von dem Morus tinctoria oder alten Gelbholz; das erstere ist ein großer amerikanischer Baum, während das letztere ein kleiner europäischer Strauch ist. Es wächst in Italien und im südlichen Frankreich, aber wird besonders von Patras in die Morea ausgeführt. Es gibt ein schön glänzendes Gelb der Baumwolle ꝛc., welches, wenn man die gehörigen Stoffe dazu nimmt, sehr haltbar ist. Es wird gewöhnlich unter eine Ladung trockener Güter gepackt, da es ohne Schaden in Stücke von beliebiger Länge gehauen werden kann. Es wird nur eine kleine Quantität dieser Art Sumach eingeführt. Der Preis ist bedeutend schwankend. Im August 1833 war es in London von 9 L. bis 11 L. die Tonne werth.

Gelbwurzel siehe Kurkumei.

Geld. — Als eine Vertheilung der verschiedenen Arbeiten zuerst eingeführt wurde, wurden die Waaren geradezu gegen einander ausgetauscht. Diejenigen z. B., welche einen Ueberfluß an Getraide hatten und Wein bedurften, trachteten solche auszufinden, die in den gerade entgegengesetzten Umständen waren, oder die einen Ueberfluß an Wein und Mangel an Getraide hatten, und dann tauschten sie das eine für das andere aus. Es ist indessen augenscheinlich, daß dieser Austausch viel Zeit in Anspruch nahm und folglich die verschiedenen Geschäfte immerwährenden Störungen unterworfen seyn mußten, so lange man blos auf den Tauschhandel beschränkt war. A. führt eine Waare zu Markt und B. wünscht sie zu kaufen; allein die Waare, die B. gehört, ist A. nicht anständig. C. dagegen würde gerne die Waare B's. kaufen, aber B. ist schon vollkommen mit dem, was nämlich C. anzubieten hat, versehen. In solchen Fällen — und diese müssen beständig vorkommen überall, wo das Geld nicht eingeführt ist — könnte

kein direkter Austausch zwischen den Parteien statt finden und es möchte sehr schwierig seyn, ihn indirekt auszuführen. *)

Die außerordentliche Unbequemlichkeit in solchen Fällen mußte bald die Aufmerksamkeit eines Jeden auf sich gezogen haben. — Man bestrebte sich daher, dieselbe zu entfernen, und es wurde schnell eingesehen, daß der beste oder vielmehr der einzige Weg, auf welchem dies bewerkstelligt werden konnte, der war: entweder das Ganze oder einen Theil des Ueberflusses der Waare des Einen gegen Waaren von bekanntem Werthe, und in allgemeiner Nachfrage stehend, auszutauschen und die daher wenige Personen ausschlagen würden, als ein Aequivalent für dasjenige, worüber sie zu verfügen hatten, anzunehmen. Nachdem diese Waare angefangen hatte, als ein Mittel gebraucht zu werden, um andere Waaren einzutauschen, haben einzelne sich gefunden, die gern eine größere Anzahl derselben einkauften, um damit die Produkte, die sie unmittelbar zu erhalten wünschten, zu bezahlen. Denn sie wußten, daß, wenn sie in Zukunft Mangel an dem einen oder andern Artikel haben würden, sie sich denselben leicht gegen diese allgemein begehrte Waare verschaffen könnten. Obgleich sie im Anfang langsam und mit Schwierigkeit zirkulirten, so fingen sie bald an, als die Vortheile, die aus deren Anwendung hervorgiengen, besser gewürdigt wurden, frei von Hand zu Hand zu gehen. Der Werth derselben in Vergleich mit andern Sachen wurde allgemein bekannt und sie wurde zuletzt, nicht nur als das gewöhnliche Tauschmittel, sondern als Norm, den Werth anderer Dinge zu messen, gebraucht. Nun ist diese Waare, mag sie bestehen in was sie will — das Geld.

Eine unendliche Verschiedenheit von Waaren wurde in verschiedenen Ländern und Zeiten als Geld gebraucht, aber keine kann als solches vortheilhaft verwendet werden, wenn sie nicht mehrere ganz besondere Eigenschaften besitzt. — Wer nur im geringsten über den Zweck nachdenkt, zu dem sie angewandt wird, muß zur Genüge überzeugt werden, daß es unerläßlich, oder wenigstens sehr wünschenswerth ist, daß die Waare, die anstatt des Geldes dienen soll, folgende Eigenschaften habe: 1. Daß sie in die kleinsten Theile theilbar sey, 2. daß sie eine unbeschränkte Zeit aufbewahrt werden kann, ohne zu verderben, 3. daß sie bei Besitz von großem Werth in kleinen Maßen, leicht von Ort zu Ort gebracht werden kann, 4. daß ein Stück Geldes von einem gewissen Werth an Größe und Gehalt immer jedem andern Stück Gelde von demselben Werth gleich seyn soll, und 5. daß dessen Werth verhältnißmäßig beständig, oder so wenig als möglich einer Veränderung unterworfen seyn solle. Ohne die erste dieser Eigenschaften, oder die Fähigkeit, in Theile verschiedener Größe und Werthes eingetheilt werden zu können, würde das Geld, wie sich von selbst versteht, fast nicht gebraucht werden können, und könnte nur gegen die wenigen Waaren vertauscht werden, die zufällig von demselben Werthe als ein Stück Geld, das nicht getheilt werden könnte, oder als ein Vielfaches desselben, wären. Ohne die zweite Eigenschaft, daß es aufbewahrt oder gesammelt werden kann, ohne dem Verderben ausgesetzt zu seyn, würde Niemand Waare für Geld austauschen wollen, ausgenommen wenn er Hoffnung hat, dieses Geld schnell für irgend etwas wieder vertauschen zu können. Ohne die dritte, oder die Leichtigkeit der Fort-

*) Die Schwierigkeiten, die bei solchen Gelegenheiten entstehen und die Kunstgriffe, die angewendet werden, sie zu überwinden, sind durch Colonel Torrens in seinem Werk über die „Wirkungen des Reichthums" sehr gut erläutert worden.

schaffung, konnte das Geld in Geschäften zwischen Plätzen von irgend beträchtlicher Entfernung nicht bequem angewendet werden. Ohne die vierte oder vollkommene Gleichheit würde es außerordentlich schwer seyn, den Werth der verschiedenen Geldstücke zu schätzen. Und endlich ohne die fünfte Eigenschaft oder verhältnißmäßige Beständigkeit des Werthes könnte das Geld nicht als Norm dienen, den Werth anderer Waaren zu messen und Niemand würde geneigt seyn, die Produkte seiner Industrie gegen einen Artikel auszutauschen, der bald weniger gesucht seyn kann und folglich beträchtlich fallen könnte.

Die Vereinigung der verschiedenen Eigenschaften von verhältnißmäßiger Beständigkeit des Werths, Theilbarkeit, Dauer, Leichtigkeit des Transports und vollkommene Gleichheit in den edlen Metallen, war ohne Zweifel der Grund, wogegen man am wenigsten einwenden konnte und der jeden civilisirten Staat veranlaßt hat, sie als Geld zu gebrauchen. Der Werth des Goldes und Silbers ist allerdings nicht unveränderlich, doch im Allgemeinen genommen verändert er sich nur in geringem Grade; Gold und Silber ist in jede Anzahl von Theilen theilbar und hat die besondere Eigenschaft, sich vermittelst des Schmelzens ohne Verlust leicht wieder zu vereinigen, es wird durch die Aufbewahrung nicht schlechter, und wegen seiner festen und dichten Bestandtheile wird es sehr schwer abgenützt. Die Kosten, diese Metalle zu Tage zu fördern, vorzüglich jene des Goldes, sind so beträchtlich, daß sie einen großen Werth in kleinen Massen haben, und können demnach mit verhältnißmäßiger Leichtigkeit fortgeschafft werden, und eine Unze reines Gold oder Silber, aus den Minen irgend eines Ortes auf der Welt, ist in Hinsicht des Gehaltes mit einer Unze reinen Goldes oder Silbers aus den Minen eines jeden andern Ortes genommen, vollkommen gleich. Es ist daher kein Wunder, daß, da alle Eigenschaften, die das Geld nöthig hat, in so hohem Grade bei den edlen Metallen vorhanden sind, dieselben in dieser Eigenschaft in civilisirten Ländern seit den frühesten Zeiten vorzugsweise gebraucht wurden. „So wurde allgemeines Geld“ wie Hr. Turgot bemerkt hat, „nicht in Folge einer willkührlichen Uebereinkunft unter den Menschen, oder durch Vermittlung des Gesetzes, sondern durch die Natur und Gewalt der Dinge.“ Als die edlen Metalle zuerst als Geld gebraucht wurden, waren sie in einem unförmlichen Zustand, in Barren oder Metallstücken. Wo die Parteien über die Quantität des Metalls übereingekommen waren, die für eine Waare gegeben werden sollte, so wurden diese abgewogen; allein es ist klar, daß dieses ein lästiger und mühsamer Prozeß gewesen seyn muß. Inzwischen bestand das größte Hinderniß, welches zu allen Zeiten die Anwendung des Goldes und Silbers als Geld erfahren hatte, unbezweifelt in der Schwierigkeit, den Grad ihrer Reinheit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen zu können und die Entdeckung von Mitteln, wodurch ihr Gewicht und ihre Feinheit schnell und genau bestimmt werden kann, wurde als unerläßlich zu ihrem ausgedehnten Gebrauch gefunden. Glücklicherweise blieben diese Mittel nicht lange unentdeckt. Die Verfertigung von Münzen, oder die Gewohnheit, Stücke von edlem Metalle mit einem Gepräge, welches ihr Gewicht und ihre Reinheit anzeigt, zu bezeichnen, reicht bis zum entferntesten Alterthum. (Goguet, de l'origine des Loix etc. tome I. p. 269) und es kann sicher behauptet werden, daß es sehr wenige Erfindungen von größerer Nützlichkeit gegeben hat, oder die mehr dazu beigetragen haben, das Fortschreiten in der Bildung zu beschleunigen.

Als wesentlich muß jedoch bemerkt werden, daß die Einführung

und der Gebrauch der geprägten Münze keine Veränderung irgend einer Art in den Grundsatz brachte, nach welchem der Tauschhandel früher geführt wurde. Das Münzwesen erspart die Mühe des Wägens und Prüfens des Goldes und Silbers, aber weiter thut es nichts; es bestimmt das Gewicht und die Reinheit des Metalls in einer Münze, aber der Werth dieses Metalls oder dieser Münze ist in allen Fällen genau nach denselben Grundsätzen festgesetzt, welche den Werth anderer Waaren bestimmen, und würde es umgeprägt, so würde es dadurch eben so wenig verlieren, als die Last eines Schiffes durch eine Veränderung des Namens desselben. Unkenntniß in Bezug des Einflusses des Münzwesens scheint die so lange bestandene Meinung veranlaßt zu haben, daß Münzen nichts als die Zeichen des Werthes seyen Allein es ist klar, daß man sie mit nicht mehr Recht so nennen kann, als Barren von Eisen oder Kupfer, Säcke von Waizen oder jede andere Waare — sie werden für andere Dinge ausgetauscht, weil sie wünschenswerthe Artikel sind und innern eigentlichen Werth haben. Ein Schein, Verschreibung oder Wechsel mag vielleicht nicht unpassend als das Zeichen des Geldes, das dafür gegeben wird, betrachtet werden. Aber das dafür bezahlte Geld ist nichts anders als eine Waare, es ist nicht ein Zeichen, es ist die bezeichnete Sache selbst. Inzwischen ist das Geld nicht blos das allgemeine Aequivalent oder die allgemeine Waare (marchandise banale), welche in der menschlichen Gesellschaft üblich ist, es ist auch die Norm, die man annimmt, den Werth aller andern Produkte zu vergleichen, und die große Masse der Kontrakte und Urkunden, um Geld anzulegen oder darüber zu verfügen, haben alle darauf Bezug und sind gewöhnlich durch eine gewisse Summe Geldes ausgedrückt. Es ist daher klar, daß es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß dessen Werth so unveränderlich als möglich erhalten werde. Jedoch durch das Fortschreiten in den Künsten, durch die Erschöpfung alter Minen und durch die Entdeckung von neuen ist der Werth der edlen Metalle nothwendigerweise unbeständig, obgleich, wenn man die Wirkungen, welche im 16. Jahrhundert durch die Entdeckung der amerikanischen Minen hervorgebracht wurden, ausnimmt, es nicht scheint, daß er sich in andern Zeiten so sehr verändert habe, als man vermuthen sollte. Ueble Folgen hatten inzwischen auch die Veränderungen hervorgebracht, die in den meisten Ländern in dem Gewicht und manchmal auch in dem Gehalt der Münzen gemacht wurden, und seit die Unklugheit dieser Veränderungen erkannt wurde, sind ähnliche und vielleicht noch grössere Unordnungen daraus hervorgegangen, daß man andere Dinge dafür verwendet hat. Es ist wirklich ganz augenscheinlich, daß keine Veränderung in dem Werth des Geldes stattfinden kann, ohne daß verhältnißmäßig alle Kontrakte und Verträge, so weit sie auf Geld sich beziehen, dadurch leiden.

Eine Vermehrung des Geldwerthes ist in der Regel in allgemeiner Hinsicht schädlicher, als dessen Verminderung; eine Verminderung obgleich für Einzelne nachtheilig, kann manchmal nationale Vortheile bringen, aber dieß kann niemals bei einer Vermehrung der Fall seyn. (Siehe von dem Verfasser Principles of Political Economy, 2d ed. pp. 500 — 504.)

Niemals kann mit Gewißheit die Masse des Geldes geschätzt werden, welches erforderlich ist, die Geschäfte irgend eines Landes zu betreiben, diese Masse wird in allen Fällen durch den Werth des Geldes selbst bestimmt, dadurch, wozu man es verwendet, — ferner dadurch, welche Maaßregeln man getroffen hat, es zu sparen.

Im Allgemeinen aber ist sie sehr beträchtlich, und wenn sie ganz in Gold und Silber besteht, veranlaßt sie sehr große Ausgaben. Es kann in der That nicht bezweifelt werden, daß der Wunsch, diese Ausgabe zu verringern, eine der Hauptursachen war, die alle civilisirten und Handel treibenden Nationen geleitet hat, einen Theil ihres Geldes aus weniger werthvollem Material zu machen. Von den verschiedenen Ersatzmitteln ist das Papier in jeder Hinsicht das vorzüglichste. Die Anwendung desselben scheint natürlich aus Umständen hervorgegangen zu seyn, die bei dem Fortschreiten der Gesellschaft eintreten müssen. Wenn eine Regierung hinlänglich mächtig und aufgeklärt wird, die Beobachtung der Verträge zu erzwingen, so werden diejenigen, welche von andern schriftliche Zusicherungen haben, daß sie gewisse Summen zu gewissen angegebenen Zeitpunkten bezahlen werden, es an diejenigen übertragen, denen sie schuldig sind, und wenn die Unterzeichner Leute von Vermögen sind und in deren Zahlungsfähigkeit kein Zweifel gesetzt werden kann, so werden ihre Verschreibungen gerne als Schuldbezahlung angenommen. Doch als die Circulation von Versprechungen und Wechseln auf diesem Wege eine Zeit lang dauerte, so bemerkten einige, daß man Nutzen daraus ziehen könne, wenn man sie in solcher Form ausstellt, daß man sie gleich für baares Geld in dem gewöhnlichen Verkehr im Leben gebrauchen kann. Daher die Entstehung der Banknoten. Jemand, in dessen Reichthum und Ehrlichkeit das Publikum Zutrauen setzt, gibt dem Bewerber, der ihn um ein Anlehen von 5000 L. angegangen hat, seinen Wechsel oder Schein, für diese Summe auf Verlangen zahlbar. Da nun diese Note in Folge des Vertrauens, welches in den Unterzeichner gesetzt wird, ohne Anstand als baares Geld von Hand zu Hand geht, so ist sie für den, der borgt eben so nützlich, als ob es Geld gewesen wäre und vorausgesetzt, daß der Zinsfuß 5 Proz. ist, wird sie, so lange sie in Circulation bleibt, dem Aussteller eine jährliche Rente von 250 L. abwerfen. Ein Banquier, welcher Noten ausgibt, thut vermöge seines Credits dasselbe, als wenn er Münze hergibt. Er zieht das nemliche Einkommen aus dem Anlehen seines geschriebenen Versprechens, eine gewisse Summe zu bezahlen, was er von der Summe selbst oder von etwas, das gleichen Werth hat, ziehen würde, und während er hiedurch sein eigenes Einkommen vermehrt, trägt er zu gleicher Zeit zur Erhöhung des Reichthums des Staates bei. Indem die wohlfeilste Art des Geldumlaufs an die Stelle ener, die am kostspieligsten ist, gesetzt wird, werden die überflüßigen Münzen entweder in den Künsten oder im Handel verwendet oder als rohes Material oder fabrizirte Waare ausgeführt, wodurch sowohl Reichthum als Genuß vermehrt werden. Von der Zeit an, als die Wechsel eingeführt wurden, sind fast alle großen Handelsgeschäfte nur vermittelst des Papiers gemacht worden. Noten werden auch in den gewöhnlichen Geschäften der Gesellschaft sehr häufig gebraucht, und während sie nach Gefallen des Inhabers leicht gegen Münzen oder für die genaue Summe Goldes oder Silbers, deren Stelle sie zu vertreten bestimmt sind, verwechselt werden können, so ist deren Werth dem Werthe dieser Metalle gleich und alle nachtheiligen Schwankungen im Werth der Metalle werden dadurch vermieden, als ob sie wirklich ganz aus edlem Metalle bestünden. — In der gewöhnlichen Handelssprache wird der Theil, der Geld für eine Waare gibt, der Käufer genannt, der Theil, der eine Waare für Geld gibt, der Verkäufer. Preis bezeichnet immer, wenn nicht besonders erwähnt wird, daß etwas anderes darunter verstanden wird, den Werth einer Waare, nach Geld gerechnet oder geschätzt. (Mehreres über Metall-Münzen siehe Münzen und den Artikel Banken.)

Genua, eine Seestadt Italiens, einst die Hauptstadt dieser berühmten Republik, heut zu Tage eine Provinz des Königreichs von Sardinien. Es liegt am Ende eines ausgedehnten Meerbusens, dem es den Namen gibt; der Leuchtthurm ist im 44° 24′ 40″ nördlicher Breite und 8° 52 55″ östl Länge. Bevölkerung 80,000 Genua ist eine der schönsten Städte Europa's. Im allgemeinen sind die Strassen sehr eng, was sehr unbequem ist; aber doch sind die Hauptstraßen ziemlich weit und es stehen meistens nur öffentliche Gebäude darin und Privathäuser, die während der glücklichen Periode Genua's gebaut wurden. Da es amphitheatralisch an eine Anhöhe gebaut ist, so ist der Anblick der Stadt von der Seeseite ganz prachtvoll und rechtfertigt das Beiwort, welches man ihr gibt: „la superba" (die Stolze).

Hafen. Der Hafen ist halb rund, mit einem Diameter von 1000 Faden. Er ist künstlich gebildet durch zwei gigantische Dämme (Molen), die einander gegenüberstehen. Der eine auf der Ostseite, genannt der alte Molo (molo vecchio) läuft vom Centrum der Stadt südwestlich. Er ist ohngefähr 260 Faden lang und hat nahe in der Mitte eine Batterie. Der neue Molo (molo nuovo) auf der entgegengesetzten Seite des Hafens geht an die südl. Spitze der Vorstadt St. Pietro d'Arena ohngefähr 210 Faden lang vom Ufer in Ost-Süd-Oestl. Richtung. Zwischen diesen beiden ist der Eingang in den Hafen ohngefähr 350 Faden. Der Leuchtthurm ist außer dem Hafen auf der Westseite, nahe der äußersten Landspitze und mit dem neuen Molo in Verbindung. Es ist ein hoher viereckigter Thurm, und da er auf einem hohen Felsen steht und weiß angestrichen ist, so sieht man ihn bei klarem Wetter in großer Entfernung. Es ist auch ein Hafenlicht an der äußersten Spitze des neuen Molo's. Es ist nicht schwer, in den Hafen einzulaufen. Der Grund ist ohne Klippen, und Wasser ist genug da, besonders wenn man sich auf der Seite des neuen Molo's hält; doch wenn man von Westen kommt, muß man Obacht geben, daß man sich ziemlich entfernt vom Leuchtthurm hält. Kauffarthei-Schiffe von mäßiger Größe werfen gewöhnlich innerhalb des alten Molo's Anker am porto franco. Kriegs-Schiffe und die größten Kauffarthei-Schiffe können innerhalb des neuen Molo's Anker werfen, dürfen aber nicht zu nah ans Ufer kommen. Manchmal werfen Schiffe auch ausserhalb des Hafens Anker. Die Südwest-Winde verursachen ein großes Anschwellen, aber der Boden ist Leim und hält gut. Innerhalb der Stadt sind zwei ziemlich seichte Becken für die Galeeren und kleine Handlungs-Schiffe bestimmt. Auch ist ein Zeughaus da.

Geld. Ehemals rechnete man hier nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari fuori di Banco, auch Moneta buona genannt, und auch noch jetzt bedient man sich dieser alten Valuta fast allgemein im Handel. Solche ist 20 pCt. schlechter, indem 100 Lire nuove 120 Lire fuori di Banco sind.

5¾ Lire fuori di Banco sind 1 Pezza oder Wechsel-Piaster und 188 Pezze sind 100 Scudi marche.

Die alte Bank-Valuta, welche 25 pCt. besser als fuori di Banco war, existirt nicht mehr.

Gegenwärtig rechnet Genua, wie die übrigen Staaten des Königs von Sardinien auf dem festen Lande von Italien, nach

Lire nuove di Piemonte zu 100 Centesimi,

welche den Franz Francs, sowohl hinsichtlich der Feinheit als des Gewichts, völlig gleich sind, indem sie, wie diese, 9 Theile Silber und 1 Theil Zusatz enthalten.

Die wirklichen Landesmünzen sind folgende:

1) Neue Sardinische National-Münzen
(Monete decimali dello stato.)

In Gold:

Doppia d'oro del Piemonte e di Savoja zu 80 Lire nuove = 96 Lire fuori di Banco.

1/2 und 1/4 d'oro del Piemonte zu 40 und 20 Lire nuove = 48 und 24 Lire fuori di Banco.

In der Folge sollen, wie ausführlicher unter Turin zu ersehen ist, die Stücke von 80 und 40 Lire nicht mehr geprägt werden, sondern statt deren Stücke von 100, 50, 20 und 10 Lire.

In Silber:

Scudo nuovo zu 5 Lire nuove = 6 Lire fuori di Banco.

Stücke . . von 2 do. und von 50 und 25 Centesimi im Verhältniß.

Ferner Scheidemünzen von 1, 3 und 5 Centesimi.

Alle diese neuen Münzen sind, wie gesagt, den Französischen völlig gleich ausgeprägt. Siehe Paris und Turin.

2) Aeltere Münzen.

In Gold besonders:

	fuori di Banco.	
Doppia di Genova unter der Ligur. Republik ausgeprägt .	zu 96 Lire — S.	= 80 Lire — Cent. nuove.
550 Grani schwer, 22 Karat fein.		
1/2 und 1/4 im Verhältniß.		
Ferner die unter Turin angeführten Goldmünzen.		
In Silber:		
Scudo d'argento oder della croce	„ 9 „ 10 „	= 8 „ — „ „
do. di S. Giambatista .	„ 5 „ — „	= 4 „ 16 „ „
1/2 und 1/4 do.		
Madonina, doppelte . .	„ 2 „ — „	= 1 „ 60 „ „
Ganze und halbe do.		
Scudo von 1796 . . .	„ 8 „ — „	= 6 „ 56 „ „
1/2 und 1/4 do.		
Dass. von der Ligur. Republik	„ 8 „ — „	= 6 „ 56 „ „
Halbe do.		
726 Gr. schwer, 10 Onc. 16 Den. f.		
Id. di Savoja v. 6 Lire di Piemonte	„ 8 „ 8 „	= 7 „ 06 „ „
Scheidemünzen:		
Stücke von 8 Soldi di Piemonte . . .		— „ 40 „ „
und von 4, 2 1/2 und 1 do. im Verhältniß.		
Id. von 6 Denari di Piemonte . . .		— „ 2 1/2 „ „
Id. von 4 Soldi di Genova		— „ 16 „ „
2 „ „		— „ 8 „ „
8 Denari „		— „ 2 „ „
Parpajola		— „ 5 „ „
Doppelte do.		— „ 10 „ „
In Kupfer:		
Stücke von 2 Soldi di Piemonte		— „ 10 „ „
1 „ „		— „ 5 „ „
2 Denari „		— „ 1 „ „
4 „ di Genova		— „ 1 „ „

Dieß ist der gesetzliche Werth der Gold- und Silbermünzen, im Handel genießen erstere sowohl, als die fremden Geldsorten, ein veränderliches Agio.

Die Feinheit des Goldes wird nach der Libbra zu 24 Carati à 8 Ottavi, und diejenige des Silbers nach der Libbra zu 12 Oncie à 24 Denari gerechnet.

Nach folgendem Tarif sind die Preise der fremden Münz-Sorten in Moneta nuova festgesetzt; wie aber bereits bemerkt und auch aus untenstehendem Courszettel zu ersehen ist, richtet man sich im Handel nicht darnach.

Französ. Louisd'or von 24 Livres .	23	Lire	nuove 55	Cent
do. 20 Francs-Stücke und 20 Lire-Stücke des ehemaligen Königreichs Italien und des Herzogthums Parma . .	20	„	„ —	„
Alte Souveraind'or . . .	34	„	„ 81	„
Neue do.	35	„	„ 02	„
Oestreich. Ducaten	11	„	„ 64	„
Kremnitzer do.	11	„	„ 66	„
Holländ. do.	11	„	„ 59	„
Venetian. do. (Zechini) . . .	11	„	„ 82	„
Toscan. do. (do.) . . .	11	„	„ 79	„
Römische do. (do. Pius VII.) .	11	„	„ 61	„
Römische Dopple . . do. . .	16	„	„ 80	„
do. do. Pius VI. . . .	16	„	„ 93	„
Portug. Dobras von 12800 Rees .	89	„	„ 70	„
Span. Doblones von 1772—1785 .	82	„	„ 52	„
von 1785 . .	80	„	„ 22	„
Toscan. Rusponi	35	„	„ 59	„
Sicil. Oncie von 3 Ducati di Regno seit 1818	12	„	„ 95	„
seit 1748	13	„	„ 10	„
Franz. 6 Livres-Stücke . . .	5	„	„ 72	„
do. 5 Franks-Stücke . . . . Scudi des Königreichs Italien und des Herzogthums Parma	5	„	„ —	„
Conv.-Species-Thaler, Tallari . .	5	„	„ 02	„
Alte Mailänd. Scudi seit 1778 . .	4	„	„ 48	„
Mail. 3 Kron.-Thlr. (Crocione delle corone)	5	„	„ 56	„
Neue Lombard.-Venetian. Scudi . .	5	„	„ 10	„
Toscanische Francesconi. . . .	5	„	„ 40	„
Spanische Säulenpiaster . . .	5	„	„ 28	„

Bank. Die berühmte St. Georgen-Bank oder Casa di San Georgio ward 1746 von den Oesterreichern geplündert und dann 1800 bei der Vereinigung der Republik mit dem französischen Reiche aufgehoben. Unter der sardinischen Herrschaft ist solche wiederhergestellt worden, aber diese Anstalt hat sich nie mehr erholt. Es sind ihr einige Häuser und ein Theil des Stadt-Einkommens zugewiesen worden, die aber eine sehr geringe Dividende abwerfen. Geld wird nicht mehr darin angelegt.

Maaß und Gewicht. a) Längen-Maaß. Die Einheit de Längenmaaße ist der Palmo, welcher 0,247 Mètre, oder 109,5 alte französ. Linien lang seyn soll.

Die Canna oder Elle, deren man sich im Zollhause und zu Manufaktur-Waaren bedient, enthält 10 Palmi, und 100 derselben sind demnach gleich 247 Mètres, 270,2 engl. Yards, 207,8 alte pariser Aunes, 205,83 neue französ. do., 357,26 Brabant. oder 431,22 Hamburger Ellen.

Außerdem hat man hier noch Canne von 12 Palmi (zum Gebrauch der Kaufleute in den Packhofs-Niederlagen), von 9 Palmi (zum Messen der Tücher im Großhandel), von 8 und 10½ Palmi.

Der Braccio von 2⅓ Palmi ist ebenfalls ein Ellenmaaß, dessen sich die Fabrikanten hieselbst bedienen sollen.

b) Getraide-Maaß. Die Mina, in 8 Quarti zu 12 Gambetti eingetheilt, wird zu 120,7 Litres angegeben; darnach sind

100 Mine = 120,7 Hectolitres, 41,51 engl. Imp. Quarters, oder 229¼ Hamb. Faß.

In Genua rechnet man:

100	Türk. Kiloz.	=	29 — 30 Mine.
47	Cafiz in Alicante	=	100 do.
3⅘	Hamb. Last	=	100 do.
30	Hectolitres	=	25 do.
8⅓	Alqueires in Lissabon	=	1 do.
100	Rubbia in Ancona	=	225 226 do.
100	Tomoli in Neapel	=	42— 44 do.
100	Salme in Sicilien	=	230 do.
100	Starelli in Sardinien	=	42 do.
100	Spanische Fanegas	=	46 do.
100	Venetian. Stara	=	70 do.
100	Sacchi in Livorno	=	60 do.
75	Charges in Marseille	=	100 do.
100	Quartieri in Barcelona	=	60 do.

1 Mondino Salz bedeutet 8 Mine.

c) Flüssigkeits-Maaß. Das Weinmaaß ist die Mezzarola zu 2 Barili à 50 Pinte, welche circa 148 Litres, circa 32½ engl. Imp. Stand. Gallons, oder circa 19½ Veltes oder Viertel in Hamburg enthält.

Das Oelmaaß ist das Barile zu 4 Quarti oder 128 Quarteroni; dasselbe soll 7½ Rubbi oder 187½ Pfd. Peso sottile wiegen und demnach circa 64⅔ Litres, 59,4 Kilo., 14½ engl. Imp. Stand. Gallons, oder 122⅔ Hamb. Pfd. enthalten.

Eine Pipe Oel hält gewöhnlich 12 — 13 Barili, und
die halbe do. „ „ circa 6 do.

Gewicht. Das Handelsgewicht ist zweierlei Art, nämlich Peso sottile oder leichtes und Peso grosso oder schweres Gewicht, und hat folgende Eintheilung: 1 Peso, 5 Cantari, 30 Rubbi, 500 Rotoli, 750 Libbre, 9000 Once.

Die meisten Handelsartikel werden nach dem Peso sottile verkauft, welches auch das Gold- und Silbergewicht ist.

Die Libbra oder Lira Peso sottile von 12 Once à 24 Denari à 24 Grani ist 489½ engl. Grains = 316,93 Grammes, oder 6594½ holl. As schwer befunden worden.

100 Libbre Peso sottile sind demnach gleich 31,69 Kilo., 69,88 engl. Pfd. 101,9 Ounces Troy-Gewicht, 65,42 Hamb. Pfd. oder 135,57 Cöln. Mark.

Der Cantaro Peso grosso von 100 Rotoli oder 150 Libbre ist 10 pCt. schwerer als der Cantaro peso sottile; 100 Libbre Peso grosso sind demnach gleich 34,86 Kilo., 76,87 engl. Pfd. oder 71,96 Hamburger Pfd.

Bemerkungen, den Handel betreffend. — Alle Waaren werden in Moneta fuori di Banco verkauft, und die Zahlungen zu 6 Lire fuori di Banco für 5 Lire Moneta nuova di Piemonte regulirt. — Die Verkäufe geschehen auf 40 Tage, 4 bis 6 Monat Zeit,

oder gegen baar Geld mit 1 pCt., oder auch mit ½ pCt. pr. Monat Decort.

Gewöhnliche Tara und Gutgewicht für nachstehende Waaren:

Agaricum, Aloe, Amidam, Anis, Antimonium, Arsenicum, Borax, Camphor, Canehl, Cantariden, Cardamom, Cassia, Chinarinde, Cochenille, Coloquinten, Cubeben, Curcumei, Elephantenzähne, Farbehölzer, Glätte, Grünspan, Gummi, Hausenblase, Jalap, Indigo, Ipecacuanha, Sicilian. Krappwurzeln, Leinöl, Macis = Blüthe und Nüsse, Manna, Mennig, Medicinal=Rinden, Wurzeln und Saamen, Nelken, Opium, Orleans, Rhabarber, Saffran, Salmiak, Sassaparille, Pommeranzen= und Citronen=Schalen, Sennesblätter, Spermaceti, Tamarinden, Thee, Terpentin, Thran, Vitriol, roher Weinstein, reine Tara und 106 pCt. Gutgewicht oder Uso Tara (man rechnet 106 geben 6).

Alaun, Ambra, Aurum pigmentum, Balsam, Blei, Buenos=Ayres Häute, Eisen, Juchten, Kupfer, Oel, Reis, Seife, Soda, Splauter, Stahl, Theer, Vanille, Zinnober, Zinn, reine Tara, ohne Gutgewicht.

Baumwolle, Gallen, Knoppern, Mandeln, Stockfisch, Wachs, Wolle 4 pCt., Ingber 12 pCt. Tara, ohne Gutgewicht.

Cacao, Maranham, pr. Sack	. . .	2 Pfd.	Tara.
Caracas 2c. do.	. . .	4—5 ,,	,,
Caffee . . do.	. . .	2—4 ,,	,,
Pfeffer, engl., pr. Ballen	. . .	9 ,,	,,
Taback, Nordamerikanischer	. . .	11 pCt	,,
Brasil in Seronen	. . .	24—30 Pfd.	Tara.
in Rollen	. . . .	18 ,,	,,
Zucker, roher, brauner in Fässern	. .	13 14 pCt.	,,
weißer in do.	. . .	12 ,,	,,
Havanna . . .	. . .	15 ,,	,,
Brasil in langen Kisten	. . .	20 ,,	,,
in kurzen do.	. . .	18 ,,	,,

und 106 pCt. Gutgewicht.

Bei raffinirtem Zucker in Broden werden für Papier und Bindfaden 2 pCt. vergütet.

Außerdem genießen die meisten Waaren noch eine Super-Tara von 1 Rotolo pr. Sack, und von 1 bis 2 Rotoli pr. Kiste oder Faß.

Oel wird pr. Barile von 187½ Pfd. Peso sottile und Wein pr. Mezzarola von 2 Barili verkauft.

Bei Befrachtungen von Schiffen werden 20 Kisten Citronen oder andere Früchte, 26 Barili Oel, oder 44 Barili Wein auf eine Schiffs=Last gerechnet.

Handel 2c. Genua ist der entrepôt eines weit ausgedehnten Landes und sein Handel, obwohl gegen frühere Zeiten sehr herabgekommen, ist sehr beträchtlich und ist in neuern Zeiten wieder gestiegen. Es ist ein Freihafen, das ist ein Hafen, wo Güter können in die Waarenlager gebracht und ohne Ausgangszoll ausgeführt werden. Die Ausfuhren bestehen vorzüglich in rohen Produkten der umliegenden Gegend, als: Oliven, Oel (ein Artikel von großem Werth und großer Wichtigkeit), Reis, Früchte, Käs, Lumpen, Stahl, Weinstein 2c.; theils auch durch Industrie erzeugte Artikel, als: Seide, Papier, Seife, Marmorarbeiten, Alabaster, Corallen 2c., die gedruckten Cottune der Schweiz und andere Erzeugnisse dieses Landes und der westlichen Theile der Lombardey, die nach dem südlichen Eu=

ropa und der Levante gehen, und theils aus den verschiedenen fremden Produkten, die zur See ankommen und in porto franco abgesetzt werden. Die Einfuhren bestehen meistens aus Baumwollen- und Wollen-Zeugen. Baumwolle kommt meistens von Egypten. Korn vom schwarzen Meere von Sicilien und der Barbarei. Zucker, gesalzene Fische, Gewürze, Caffee, Cochenille, Indigo, Häute, Eisen und Schiffsgeräthe von dem baltischen Meere. Kurze Waaren und Zinnplatten von England. Wolle, Tabak und Leder, Wachs rc. vorzüglich von Spanien. Korn, Barilla (Soda), Gallipoli-Oehl, Baumwolle, Ackerdopper (Valonia für die Färbereien), Schwammen, Galläpfel und andere Erzeugnisse der Länder am schwarzen Meere, Sicilien und Levante rc. kann man im allgemeinen hier bekommen, jedoch nicht in so großer Menge wie in Livorno. Die verschiedenen Zoll- und Mauthabgaben, die beim Transito durch Genua und die Sardinischen Länder früher gefordert wurden, sind in neuerer Zeit aufgehoben. Dieß wird einen sehr wohlthätigen Einfluß auf den Handel dieses Hafens haben, besonders was die Einfuhr von roher Baumwolle nach der Schweiz und Mailand anbelangt und auch die verschiedenen Colonial-Produkte.

Gerste (engl. Barley; frz. Orge; holl. Rug; ital. Orzo; span. Cebada; ruſſ. Fatschmea; lat. Hordeum; arab. Dhourra; hindoſt. Joa), eine Art Brod-Korn (Hordeum Lin.), wovon es verschiedene Arten gibt. Der Anbau derselben hat sich fast über alle europäischen Länder verbreitet und in den meisten der gemäßigten Zonen von Asien und Afrika. Auch in den tropischen Ländern wird sie gebaut; aber es ist des Anbaues nicht werth. Große Quantitäten von Gerste wurden seit langer Zeit in England gebaut. In neuerer Zeit hat man vermuthet, der Anbau der Gerste sey in Verfall gerathen, ohne jedoch gehörige Gründe zu dieser Vermuthung zu haben. Im Jahre 1765 schätzte Hr. Carl Smith die Zahl derer, die von Gerste leben, in England und Wales auf 739,000, und ein großer Theil der Bevölkerung von Wales, Westmoreland und Cumberland leben noch immer von Gerstenbrod; daher von dieser Schätzung anzunehmen ist, daß es nicht weit gefehlt ist. Aber der größte Bedarf an Gerste in Groß-Britannien ist, Malz daraus zu machen, zu Oel, Porter und britischen Getränken, und obwohl der Verbrauch auf diesem Wege nicht vollkommen in gleichem Verhältniß zugenommen hat mit dem Reichthum und der Bevölkerung, so ist doch kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß er abgenommen habe. Auch wird sehr viel Gerste verbraucht zur Mastung des Rindviehes, Schweine und Geflügel. Man baut sie heut zu Tage gewöhnlich nach Rüben und ist zur Abwechslung für leichten Boden sehr geeignet. Die vorzüglichsten Gerstenländer von England sind Norfolk, Suffolk, Cambridge, Bedfort, Herts, Leicester, Nottingham, die obern Theile von Hereford, Warwick und Salop. Der Ertrag ist nach Boden, Behandlungsart, Jahreszeit verschieden, von 20 bis 60, auch 70 Buschel pr. Morgen. Die gewöhnlichste Erndte ist 28 — 36 oder 38 Buschel. An Mehl gibt es ohngefähr 12 Pfd. von 14 Pfd. Körnern. Gerste ist eine zarte Pflanze und leidet leicht in jeder Periode ihres Wachsthums. Es ist mehr dem Zufall ausgesetzt als Waizen und wird im Allgemeinen mit großen Kosten angebaut. (Näheres siehe Smith's Tracts on the Corn Trade, 2d. ed. p. 182; Brown on Rural Affairs vol. II. p. 42; Loudon's Encyc of Agriculture etc)

Gersten-Zucker (engl. Barley-sugar; frz. Sucre d'orge; ital. Pennito; span. Alforique; lat. Alphemi), eine Bereitung von Zucker, der mit Pommeranzen- oder Citronen-Schaalen candirt wird.

Bekanntlich wird er gegen Heiserkeit, Husten und Verschleimung gebraucht. Guter Gerstenzucker muß frisch, trocken und hell seyn und nicht an den Zähnen hängen bleiben.

Gesellschafts-Handlung, siehe Compagnie.

Gesundheits-Paß (engl. Bill of Health; frz. Certificat de santé; ital. Polizzino di sanità), ein Certificat oder Schein, von den Consuln oder andern geeigneten Behörden ausgestellt und einem Schiffscapitain überliefert zur Zeit, wenn er einen Hafen verläßt, von Plätzen, die besonders ansteckenden Krankheiten unterworfen sind. Es wird darin der Gesundheitszustand zur Zeit, als das Schiff absegelte, angegeben.

Ein vollkommener Gesundheitspaß (clean) lautet: daß zur Zeit, als das Schiff segelte, man gar nichts von ansteckenden Krankheiten gewußt habe. Ein verdächtiger (suspected) wird gewöhnlich ein leicht entworfenes, angegriffenes (touched) Patent genannt. Darin heißt es dann: es wolle verlauten, daß solche Krankheiten da seyen, es sey aber noch nicht vollkommen bewiesen. Ein unreiner Paß (foul) oder der Mangel eines vollkommenen Passes beweist, daß ansteckende Krankheiten auf dem Platze waren, als das Schiff abging. (Siehe Quarantaine.)

Getränke, geistige, siehe Branntwein ꝛc., gebrannte Wasser.

Gewehre, siehe Feuergewehre.

Gewerbschein, siehe Licenzen.

Gewicht, siehe Maaße und Gewichte.

Gewürznelken, siehe Nelken-Näglein.

Ghen, siehe Butter.

Gibraltar, eine berühmte Festung, nahe an der äußersten südlichen Spitze von Spanien, die sich fortzieht, bis wo die Meerenge am engsten ist und die den Namen daher erhält. Es verbindet das atlantische und mittelländische Meer, in nördlicher Breite 36° 6′ 30″ und westlicher Länge 5° 21′ 12″. Gibraltar liegt auf der West-Seite eines felsigten Vorgebirgs, dem Mons Calpe der Alten, geht gegen die See in südlicher Richtung ohngefähr 3 Meilen weit, ½—¾ Meilen breit; die äußerste südliche Spitze des Felsens wird Europa-Spitze (Europa Point) genannt. Die nördliche Seite geht gegen den Isthmus, welcher es mit Spanien verbindet, und ist fast senkrecht und gänzlich unzugängig. Die Ost- und Süd-Seiten sind so rauh und steil, daß jeder Angriff, auch wenn sie nicht befestigt wären, fast unmöglich ist; so daß also nur auf der West-Seite gegen die Bucht, wo der Felsen gegen das Meer sich hinabzieht und wo die Stadt gebaut ist, ein Angriff gemacht werden kann, jedoch selbst da mit geringer Aussicht auf Erfolg. Hier sind die Befestigungen so stark, der Batterien so viele, daß die Festung unüberwindlich scheint, und sollte sie auch von einem Feind angegriffen werden, der über das Meer dominirt. Die Festung wurde von den Engländern 1709 angegriffen, aber die Befestigungen waren damals viel geringer, als sie gegenwärtig sind. Gegen das Ende des amerikanischen Kriegs wurde sie von der furchtbarsten Kriegsflotte, von Spanien in Verbindung mit Frankreich ausgerüstet, angegriffen; aber die Stärke des Platzes und die Tapferkeit der Besatzung vereitelten alle Anstrengungen der vereinigten Mächte. Die Bevölkerung ist ohngefähr 17,000, die Truppen nicht mitgerechnet, welche gewöhnlich in Friedenszeiten von 3 — 4000 sind.

Die Bucht von Gibraltar ist geräumig und da sie vor allen etwas

gefährlichen Winden geschützt ist, so ist es für Schiffe eine sehr bequeme Lage.

Handel, politische Wichtigkeit rc. Gibraltar ist als Handelsniederlage von großer Wichtigkeit. Da es ein Freihafen ist, so werden keine Zölle bezahlt und es gibt wenig Beschränkungen. Es ist ein passendes entrepôt für die englischen und andere fremden Waaren, die für die daranstoßenden spanischen und afrikanischen Provinzen bestimmt sind. In dieser Hinsicht ist es jedoch ganz herabgekommen und zwar aus verschiedenen Ursachen: eines theils und wohl hauptsächlich ist daran Schuld die Unsicherheit und die daraus entstandene Furcht vor ansteckenden Krankheiten, indem der Platz nie mehr frei wurde von den Wirkungen der fürchterlichen Ansteckung, die 1804 dort herrschte; theils ist auch daran Schuld, daß große Quantitäten dieser Güter jetzt zu Malta und Genua vorräthig sind, welche früher in Gibraltar lagen, und endlich, daß in der neuesten Zeit Cadix zu einem Freihafen gemacht wurde. Dieß wurde zwar wieder aufgehoben, dessenungeachtet ist es nicht wahrscheinlich, daß Gibraltar je wieder seine Wichtigkeit als Handelsplatz erlangt. Im Jahre 1831 war der angegebene Werth englischer Produkten und Fabrikwaaren, die nach Gibraltar ausgeführt wurden, 367,285 L. Der offizielle Werth der fremden und Colonial-Produkte, die dahin während des nemlichen Jahres ausgeführt wurden, betrug 121,342 L. Der Handel mit Gibraltar und irgend einer Besitzung im Mittel-Meere ist durch einen Befehl des Conciliums vorgeschrieben und alle Güter, die gegen diesen Befehl ein- oder ausgeführt werden, sind verfallen, so wie auch das Schiff, das sie ein- oder ausführt. (6 Geo. IV. c. 114 §. 73.)

Der wahre Werth, den Großbritannien vor Gibraltar hat, ist die Wichtigkeit, die es in militärischer und nautischer Hinsicht hat. Es ist in der That der Schlüssel des Mittelmeeres und bildet eine bequeme und sichere Station zu Ausbesserung der Schiffe, Lebensmittel und Wasser einzunehmen für Kriegs- und Kauffarthei-Schiffe. Das Einkommen von der Stadt beläuft sich auf 30,000 bis 40,000 L, was hinreicht, die öffentlichen Civil-Ausgaben des Platzes zu bestreiten.

Die Münzen sind harte Thaler (pesos duros oder Piaster), die hier Cobs oder Plates genannt und in 12 Reales à 16 Quartos eingetheilt werden.

3 hiesige Reales sind gleich 5 Reales de Vellon.

Der Peso duro wird zu 4 Shill. 6 Pence Sterl. gerechnet.

In Gibraltar wird kein Geld geprägt, sondern man bedient sich daselbst der spanischen Münzen und zwar hauptsächlich der Doblones und der Pesos duros. — 16 der letztern geben auf 1 Doblon, doch genießen sie gewöhnlich ein Agio von 2 bis 5 pCt. m. o. w., da sie leichter auszuführen sind, als die Goldmünzen.

Englische Münzen sind ebenfalls hier im Umlauf.

Maaß und Gewicht. In Gibraltar sind sowohl die englischen als spanischen Maaße und Gewichte im Gebrauch. — Handelsartikel werden, mit weniger Ausnahme, nach englischem Gewicht verkauft.

Die hier gebräuchlichsten spanischen Fuß-, Ellen- und Flüssigkeits-Maaße sind die Castilianischen.

Das gewöhnliche Getraide-Maaß ist die Fanega, wovon
5, gestrichenes Maaß, gleich 8 alte engl. Bushels, und
2, gehäuftes Maaß, „ 4⅛ do. do.
gerechnet werden. — Demnach sind 100 Fanegas, gestrichenes Maaß,

gleich circa 19²/₅ Imp. Quarters, oder circa 56²/₅ Hectolitres und circa 56 Fanegas gleich einer Hamb. Last; und

100 Fanegas, gehäuftes Maaß, gleich circa 25 Imp. Quarters, oder circa 72²/₃ Hectolitres, und circa 43¹/₂ Fanegas gleich einer Hamburger Last.

Der Quintal von 100 spanischen Pfunden, oder 4 Arrobas, wird zu 101³/₄ engl. Pfund = circa 46¹/₇ Kilo., oder circa 95¹/₄ Hamburger Pfund gerechnet.

Gild oder Guild bedeutet in England eine Gesellschaft von Kaufleuten oder Fabrikanten; daher kommt der Name für das Gebäude, wo sie sich versammeln: Gild-Halls.

Gill, siehe Maaß und Gewicht.

Gin siehe Wachholderbranntwein.

Ginsung, siehe Kraftwurzel.

Glas (engl. Glass; frz. vitre, verre; ital. vetro; sp. vidrio; holl. glas; russ. steklo; lat. vitrum), ein durchsichtiger, spröder, künstlich bereiteter Körper. Es wird durch Vermischung einiger Arten Kiesel-Erde, wie feiner Sand oder zerstoßener Kiesel mit einem Laugensalz wie Soda, Pottasche oder Perlasche bereitet, indem man es einer starken Hitze aussetzt. Dadurch werden diese Bestandtheile zu einer durchsichtigen, weichen, zähen Masse geschmolzen, die, wenn sie noch heiß ist, in dünne Platten geformt und in jede mögliche Gestalt gebogen werden kann Ist es kalt, wird es zerbrechlich, und Glas genannt. In den Glasfabriken nimmt man manchmal Silberglätte, Mennig, Borax, Sauerstoff des Braunsteins, je nachdem es zu verschiedenen Zwecken dienen soll.

Die Glasarten und ihre Ingredienzen werden nach Dr. Ure folgendermaßen bestimmt:

Es giebt 5 verschiedene Glasarten, die gegenwärtig bereitet werden: 1. Flintglas oder Bleiglas; 2. Spiegelglas oder reines Soda-Glas; 3. Kronenglas, das beste Fensterglas; 4. grobes Fensterglas (broad glass); 5. Flaschen- oder grobes grünes Glas.

1. Flintglas, wegen seiner Ingredienzen so benannt, weil ursprünglich gemahlene Feuersteine (flint) dazu genommen wurden. Jetzt macht man es in England aus folgender Zusammensetzung:

Gereinigter Lyon-Sand, (den man in Lyon und Maidstoe findet)	100 Theile.
Silberglätte oder rothes Blei . .	60 „
Gereinigte Perlasche	30 „

Um die grüne Farbe, welche von den brennbaren Stoffen oder dem Eisenoxyd kommt, zu vertilgen, darf man nur ein wenig schwarzen Braunstein-Oxyd oder gereinigten Salpeter und Arsenik hinzuthun. Die Schmelzung ist gewöhnlich in ohngefähr 30 Stunden fertig.

2. Spiegelglas — gutes kohlensaures Natrum, das man aus gewöhnlichem Salz, mit Perlasche zersetzt, erhält. Das Verhältniß der Materialien ist:

Reiner Sand	43.0
Trockenes kohlensaures Natrum .	25.5
Reiner, ungelöschter Kalk . .	4.0
Salpeter	1.5
Zerbrochenes Spiegelglas . .	25.0 – 100.0

Ohngefähr 70 Theile von gutem Fensterglas wird man von diesen Materialien erhalten.

3. Kronen- oder feines Fensterglas — dieses wird von verglastem Sand durch unreines Barilla bereitet, die durch Ver-

brennung von Seegras an den schottischen und irischen Küsten erhalten wird. Die am meisten gebilligte Zusammensetzung ist:

	nach Maaß.	nach Gewicht.
Feiner gereinigter Sand . .	5	300
Bester gemahlener Kelp *) . .	11	330

4. Grünes Fensterglas. Dieses wird aus einer Mischung von dem, was beim Seifensieden abgeht, Kelp und Sand gemacht. Die erste Ingredienz besteht aus Kalk, der gebraucht wird, das Kali des Seifensieders kaustisch zu machen, die unauflösbare Materie seines Kelp oder Barilla und eine Quantität Salz und Wasser, alles in einem teigigten Zustande. Die Verhältnisse sind nothwendig verschieden; 2 Theile von dem Seifensiederabgang, 1 Theil Kelp und 1 Theil von dem Sand geben ein ganz gutes Fensterglas. Sie werden mit einander vermischt, getrocknet und gerieben.

5. Flaschenglas ist die geringste Art. Es wird von Seifensiederabgang und Flußsand gemacht; die Verhältnisse müssen durch die Erfahrung bestimmt werden, nach der Quantität des Seifensiederabgangs. Einige Seifensieder ziehen mehr Salztheile heraus. Gewöhnlicher Sand und Kalk, mit etwas Lehm und Seesalz, bildet eine wohlfeile Mischung für Flaschenglas.

Geschichtliche Bemerkungen in Hinsicht auf das Glas. — Die Bereitung des Glases ist von der größten Schönheit und Wichtigkeit. Diese wunderbare Kunst hat man wahrscheinlich so wie das Geschenk der Buchstaben, den Phöniciern zu danken. Nach Plinius (Hist. Nat. lib. XXXVI. c. 26) wurde das Glas lange Zeit hindurch von Sand, den man nahe dem Ufer des kleinen Flußes Belus in Phönizien fand, gemacht. Es wird berichtet, sagt er, daß die Mannschaft eines Kauffahrteischiffes, welches mit Salpeter fossilen Alkalin geladen war, mehrere Stücke davon gebraucht hatte, um die an das Feuer gestellten Kessel, die von Sand gemacht waren, aufrecht zu halten und erstaunt war, diese Stücke zu einer durchsichtigen Substanz oder Glas sich bilden zu sehen. Dieser Wink war genug zur Bereitung des Glases. Gleich war die Kunst (astuta et ingeniosa solertia) bei der Hand, um das so glücklicherweise vorgeschlagene Verfahren zu verbessern. Späterhin kam der Magnetstein hinzu, wegen der Meinung, daß er nicht nur Eisen, sondern auch Glas enthalte. Auch nahm man klare Kiesel, Muscheln und fossilen Sand. Indianisches Glas soll aus einheimischem Crystall gebildet werden und ist deswegen feiner als jedes andere **) Phönicisches Glas wird mit Feuer von leichtem trockenem Holz bereitet, zu welchem man Kupfer und Salpeter fügte; der letztere kam besonders von Ophir. Es ist manchmal mit verschiedenen Farben bemalt. Bald

---

*) Die calcinirte Asche von verschiedenen Tang- oder Seegras-Arten (fucus).

**) Wenn diese Beschreibung für die Zeit des Plinius richtig ist, so hat sich die Sache jetzt sehr verändert. Indisches Glas ist gegenwärtig beinahe das schlechteste, das gemacht wird. Die Hindu verarbeiten es jetzt aus Stücken gebrochenen Glases, Quarzsand und unreiner Soda — ein Artikel, den man in mehreren Theilen Indiens, besonders im Süden, einheimisch findet. Die Oefen sind so schlecht, daß sie nicht einmal unser gewöhnliches Flaschenglas schmelzen können. (Hamilton's Mysore, vol. III. p. 370.) Das chinesische Glas ist viel besser, als das indische, obwohl immer noch viel schlechter als das europäische.

bringt man es in die gewünschte Gestalt durch Blasen, bald durch Legen auf die Drechselbank und bald getrieben wie Silber. Sidon, fügt er hinzu, ist wegen dieser Verarbeitung berühmt. Dort wurden die Spiegel zuerst erfunden. Zu Plinius Zeiten wurde das Glas in Italien von feinem Sand an der Küste zwischen Cumä und der Lucraine Bay gemacht.

Glas wurde zuerst in Rom in verschiedenen Artikeln zur Bequemlichkeit und Verzierung bearbeitet. Plinius erwähnt, daß Nero 6000 Sesterzien (50,000 L. nach der gewöhnlichen Rechnungsart) für zwei Glasbecher, von denen jeder 2 Henkel hatte, gab. Diese müssen aber von ungeheurer Größe und ausgesuchter Arbeit gewesen seyn; denn das Glas gebrauchte man damals für Trinkgefäße gewöhnlich und selbst in der Form von Weinflaschen. — (Mart. Epig. lib. II. 22, 40; und lib. IV. 86.)

Es gibt keinen glaubwürdigen Beweis, daß man das Glas zu Fenstern vor dem dritten oder vierten Jahrhundert brauchte und dann lange nur in Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden. In England wurde das Glas noch sparsam gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts gebraucht. Bei der Besichtigung von Alnwick Castle, im Jahre 1573, heißt es, „da große Winde wehten, so zerbrach das Glas der Fenster von diesen und andern Schlössern und Häusern meines Herrn hier in dem Lande, und es wäre gut, die ganzen Rahmen jedes Fensters bei der Abreise Sr. Herrlichkeit herabzunehmen und sie in eines von den besagten Schlössern und Häusern während der Zeit der Abwesenheit Sr. Herrlichkeit in Sicherheit zu legen, und zur Zeit, wenn Se. Herrlichkeit an einem solchen Platze wohnen, könnte man sie wieder neu mit geringen Kosten einsetzen, da sie hingegen jetzt zerbrochen und sehr kostspielig zum Ausbessern sind" — Nouth-Housh. Book XVII.) Sir F. M. Eden glaubt zuverläßig, daß vor der Regierung Jakobs I. in den Pächtereien Englands keine Fenster eingeführt waren. In einem Pachtvertrage im Jahre 1615, in einer Pfarrei in Suffolk, wurden sie jedoch erwähnt. In Schottland wurden die Fenster der gewöhnlichen Landhäuser erst 1661 mit Glas versehen und nur die obern Theile selbst an königlichen Pallästen hatten Glas. Die niedern hatten zwei hölzerne Laden, die nach Gefallen, um frische Luft hereinzulassen, geöffnet werden konnten. Aus einer Stelle in Harrisson's Description of England kann man bemerken, daß das Glas unter der Regierung Heinrich VIII. in die Landhäuser eingeführt wurde. — Er sagt: „in alter Zeit" (er meint damit unstreitig den Anfang des Jahrhunderts) „hatten unsere Landhäuser anstatt Glas viel Gitter. Diese sind aber jetzt aus der Mode gekommen, weil es genug Glas gibt, das wohlfeiler und besser ist. Gegenwärtig ist es in den geringsten Landhäusern und man betrachtet es für nothwendig zum Leben." Es verdient angeführt zu werden, was Dr. Johnson über das Glas sagt: „Durch eine zufällige Schmelzung lernte die Menschheit, einen Körper hervorzubringen, der zugleich in hohem Grad fest und durchsichtig ist, der das Sonnenlicht durchläßt und die Gewalt des Windes abhält. Dadurch blickt der Naturforscher auf neue, vorher nicht erkannte Wesen, und erfreut sich an der gränzenlosen Ausdehnung der materiellen Schöpfung und an der endlosen Abstufung des thierischen Lebens. Und was noch wichtiger ist, er kann den Verfall der Natur ergänzen und über die frühere Welt Licht verbreiten. So viel leistete der erste Erfinder des Glases, ohne es selbst zu wissen oder erfahren zu haben. Er hat den Genuß des Lichtes erleichtert oder erweitert, die Wissenschaften bereichert und den

höchsten und dauerhaftesten Genuß bereitet. Er hat den Gelehrten in Stand gesetzt, die Natur zu betrachten und die Schönheit, sich selbst anzuschauen." (Rambler Nro. 9.)

Venedig zeichnete sich lange Zeit in ganz Europa durch Bereitung des Glases aus. Aber in der Folge wetteiferte Frankreich mit dieser Stadt. In England wurde die Bereitung frühe eingeführt, aber erst im sechzehnten Jahrhundert in's Große getrieben. Die ersten Fensterglasscheiben und Kutschenfenster wurden 1673 zu Lambeth von einem venetianischen Künstler unter dem Schutze des Herzogs von Buckingham gemacht. Später waren es Franzosen, die der Glas-Fabrikation vorstunden. Heutzutag wird in Ravenhead, Liverpool und London eben so gutes, wo nicht besseres gemacht, als irgend eines, das vom Continent eingeführt wird.

Es ist schwer zu schätzen, wie viel Glas jährlich in Großbritannien erzeugt wird. Jedoch kann man annehmen, daß es nicht weniger als 2,000,000 L. beträgt, und die dazu verwendeten Leute sind über 50,000.

Glasperlen (engl. Bugles auch glass pearls; frz. conterie verroterie Perles de Venise; ital. contaria; span. Abalorios; lat. Baccae vitreae), kleine Glaskügelchen von verschiedenen Farben. In Afrika sind sie sehr gesucht, wohin sie meistens ausgeführt werden.

Glätte, Glötte siehe Bleiglätte p. 213.

Gleichgewicht des Handels siehe Handelsbilanz.

Glockengut (engl. Bell-Metal; frz. Metal de fonte ou de Cloches; holl. Klokspys; span. Campanil; ruff. Kolokbraja mjed), eine Zusammensetzung von Zinn und Kupfer, besteht gewöhnlich aus 3 Theil Kupfer und 1 Theil Zinn. Die Farbe ist graulicht weiß; es ist sehr hart, klingend und elastisch; für Kirchenglocken wird weniger Zinn als für die andern Glocken gebraucht und für sehr kleine Glöcklein wird der Legierung ein wenig Zink beigemischt. — (Thomson's Chemistry.)

Gold (engl. Gold; holl. Goud; dän. und schwed. Guld; franz. Or; ital. und span. Oro; port. Oiro Ouro; russ. Soloto; poln. Zloto; lat. Aurum; arab. Tibr und Zeheb; sansc. Swarna; malai. Mās), das edelste aller Metalle, scheint von den frühesten Zeiten an bekannt gewesen zu seyn. Es ist von orangerother, röthlich-gelber Farbe und man kann daran weder Geschmack noch Geruch entdecken. Sein Glanz ist beträchtlich und gibt blos dem der Platina, des Stahls, Silbers und Merkurs nach. Es ist eher sanfter als Silber. Seine specifische Schwere ist 19 3. An Dehnbarkeit und Hammerbarkeit gibt es keinen Körper, der ihm ähnlich wäre. Es kann in so dünne Blättchen ausgeschlagen werden, daß ein Gran Gold 56¾ □ Zoll bedeckt. Diese Blättchen sind nur $\frac{1}{282003}$ eines Zolles dick. Aber das Goldplättchen, mit welchem ein Silberdraht bedeckt ist, hat nur $1/12$ dieser Dicke. Eine Unze Goldes auf Silber kann über 1,3000 Meilen in Länge ausgedehnt werden. Seine Haltbarkeit ist beträchtlich, obwohl es in dieser Hinsicht dem Eisen, Kupfer, Platina und Silber nachsteht. Aus den Versuchen des Sackinger geht hervor, daß ein Golddraht von 0.078 Zoll im Diameter an Gewicht 150.07 Pfd. avoirdupois ohne abzubrechen tragen kann. Es schmelzt bei 32° Wedgwood's Pyrometer. Wenn es geschmolzen wird, bekommt es eine glänzend bläulich-grüne Farbe. Es dehnt sich beim Schmelzen mehr als die meisten Metalle und folglich zieht es sich, wenn es fest wird, auch mehr zusammen; ein Umstand, welcher es weniger geeignet zum Gießen in Mödel macht. — (Thomson's Chemistry.)

Gomuti (engl. Gomuti oder Ejoo), eine Art Palme, die auf den indischen Inseln wächst. Von dieser Palme wird ein Produkt von Werth gewonnen, das schwarzem Pferdhaar ähnlich sieht. Es findet sich zwischen dem Saamen und den Zweigen, verflochten wie Matten mit langen harten holzigen Zweigen vermischt. Wenn es von diesen holzernen Zweigen gereinigt ist, wird es zu Tauwerk verarbeitet. Seine Fasern sind stärker und dauerhafter, aber weniger biegsam als die des Coir.

Die Schiffe der Eingebornen sind fast alle, groß und klein, mit Tauwerk von Gomuti ausgerüstet und die größten europäischen Schiffe in Indien haben Ankertaue davon. Es braucht blos gesponnen und gedreht zu werden, nichts Theer oder Pech ähnliches. Hitze oder Feuchtigkeit thut diesem Stoffe nichts. Der Gomute von Amboyna und den andern Gewürz-Inseln ist der beste. Der von Java hat grobe hölzerne Fasern. Er wird in gewundenen Knäulen gekauft, oft das Pikul nicht mehr als Einen Dollar und selten mehr als zwei. Würde europäischer Scharfsinn auf die Verbesserung dieses Materials denken, so scheint es keinem Zweifel unterworfen, man würde bald ausgebreiteten Nutzen davon ziehen. — (Crawfurd's East. Archip. vol. III. p. 425.)

Gothenburg liegt auf der südwestlichen Küste von Schweden am Cattegat, nahe an der Mündung des Flusses Götha. 57° 42′ 4″ nördlicher Breite, 11° 57′ 45″ östlicher Länge. Bevölkerung 21,000 *) ist im Steigen. Schiffe kommen nicht ganz an die Stadt hin, sondern liegen im Fluß oder Hafen in kleiner Entfernung vom Ufer. Güter werden ab und zu durch Lichterschiffe geführt, die auf dem Canal fahren, welcher den untern Theil der Stadt durchschneidet. Die Tiefe des Wassers in dem Hafen ist 17 Fuß. Ein Fahrzeug, das in die Götha einlauft, muß einen Lootsen an Bord nehmen, dessen Pflicht es ist, es ½ Meile von Wingo Leuchtthurm zu treffen. Nach Stockholm hat Gothenburg einen ausgedehnteren Handel als irgend eine Stadt in Schweden. Eisen, das ganz vorzüglich ist und Stahl, der dem in England gemachten nachsteht, machen die Hauptartikel der Ausfuhr aus. Sie kommen von den reichen Bergwerken von Wermeland, ohngefähr 200 Meilen entfernt, und werden theils auf dem See Werner, theils auf dem Tröllhätta-Canal beigeführt (siehe Canäle) und theils auf dem Fluß Götha. Die Ausfuhren von Eisen im Jahre 1831 beliefen sich im Ganzen auf 21,639 Tonnen, wovon 15,400 Tonnen von den vereinigten Staaten genommen wurden und 4511 von England. 5 pCt. nimmt man an, daß der Ankaufspreis des Eisens durch das Führen nach Gothenburg erhöht wird; wozu noch die Verschiffungskosten und Ausgangszölle, ohngefähr 10 pCt., kommen. Der nächste große Ausfuhrartikel ist Bauholz, besonders Dielen, welche auch von Wermeland kommen. Die Ausfuhren davon im Jahre 1831 waren 52,866 Dutzend, und davon gingen 40,600 Dutzend nach Großbritannien und der Rest nach Frankreich, Holland rc. Andere Ausfuhrartikel sind: Leinwand, Segeltuch, Theer, Kupfer Alaun, Glas, Cobalt, Braunstein, Lein, Eichenrinden, Bayenne Wachholderbeere, Krahnbeeren, Färberflechte (io ik moss) zum Färben rc. Korn wird manchmal eingeführt und manchmal ausgeführt. Die Haupt-Einfuhrartikel sind: Zucker, Caffee, Tabak, Baumwoll-Garn und Faden, Salz, Indigo, Farbhölzer, Oel; von der Südsee Häringe,

*) Diese Bevölkerung ist im Weimar-Almanach für 1832 angegeben, nach des Consuls Bericht ist sie unter 18,000. Anmerk. v. M. Culloch.

Wein, Gewürze. Im Jahre 1831 liefen in Gothenburg 510 Schiffe mit einer Last von 63,075 Tonnen ein. Von diesen brachten 68 die Last von 16,770 Tonnen, welche Amerikaner waren und 41 brachten 5,131 Tonnen, die britisch waren. Die Uebrigen gehörten größtentheils Schweden, Norwegen und Dänemark an. Ohngefähr 80 Fahrzeuge von der Last von 14,000 Tonnen gehören zum Hafen, aber die inländische Schiffahrt ist im Abnehmen.

Hering-Fischerei. Gothenburg war vor nicht gar zu langer Zeit immer einer der ersten Plätze für die Hering-Fischerei, aber gegenwärtig ist dieser Geschäftszweig ganz erloschen, und er war immer von vielen Umständen abhängig. Von 1556 — 1558 wurden große Quantitäten Heringe gefangen. Von 1588 — 1660 verließen sie die Küsten. Aber in den nächsten 18 Jahren waren sie wieder im Ueberfluß da. Aber in den Jahren 1675 — 1747 verschwanden sie ganz. Von 1747 — 1770 waren sie wieder im Ueberfluß; 186,614 Fals wurden 1763 und 151,483 im Jahre 1768 gefangen. Im Jahr 1804 wurden 79,512 Fäßer ausgeführt. Im Jahre 1808 und 1809 waren sie sehr rar und 1812 gab es gar keine und kamen bisher nicht wieder, so daß Gothenburg, anstatt auszuführen, jetzt bedeutende Quantitäten Heringe einführt.

Der Zoll betrug 1831 — 749,723 Banko-Thaler. Sowohl Eisen als Bauholz zahlen Ausgangszoll, ist aber nicht sehr hoch.

Handels-Politik. — Würde nicht eine verkehrte Politik von Seite der Regierung Hindernisse in den Weg legen, so würde der Handel von Gothenburg und von Schweden im Allgemeinen bei weitem größer seyn, als er ist. Seine reichen und unerschöpflichen Bergwerke und Wälder liefern großen Vorrath von Aequivalenten für alles, was immerhin in das Land eingeführt werden mag, aber anstatt, daß sich die Nation in diesem Zweig in ihrer Thätigkeit frei entwickeln kann, hat die Regierung durch Verbote und schwere Zölle versucht, mag es kosten was es will (coute qui coute), Fabriken empor zu bringen und Schweden unabhängig vom Ausland zu machen! In Folge dieser Maaßregeln wurden eine Menge Wollen- und Baumwollenspinnereien in verschiedenen Theilen des Landes errichtet. Es bliebe jedoch ein abgeschmackter Gedanke, anzunehmen, daß diese je im Stande wären, so wohlfeile Produkte zu liefern, als sie von England eingeführt werden können und auch von andern Ländern. Dieses Zwangs-System ist daher für Schweden ein doppelter Schaden. Erstlich vermindert es die Ausfuhr der inländischen Produkte und zweitens werden die Capitalien auf Zweige der Industrie verwendet, die viel weniger einträglich sind, als andere. Die Einwohner müssen daher einen künstlich erhöhten Preis für einige sehr nothwendige Artikel bezahlen und der Schleichhandel wird dadurch herbeigeführt. So verderblich dieß System auch ist, so ist doch ein großer Theil des wenigen Capitals, das in Schweden ist, auf diesen Zweig der Industrie verwendet; so daß eine Aenderung zum Bessern viele Schwierigkeiten haben würde. Man darf sich nicht wundern daß die drückenden Zölle, die in England ausschließlich auf Bauholz vom Norden von Europa gelegt wurden, einen wesentlichen Einfluß hatten, Schweden anzureizen, um es dahin zu bringen, fremde Waaren entbehren zu können, nämlich in England fabricirte Artikel

Granatäpfel (engl. Pomegranates; französ. Grenades; ital. Granati Melagrani; spansch Granades), die Frucht des Granat-Apfel-Baumes (Punica granatum.) Dieser Baum wächst 15 — 20 Fuß hoch und scheint sein Vaterland in Persien zu haben, von wo

aus man ihn verpflanzt hat, auf der einen Seite nach dem südlichen Europa und auf der andern in die tropischen Länder Asiens und in der Folge in die neue Welt. Die Frucht ist fleischigt, hat viel Saamen-Körner; in Gestalt gleicht sie der Pommeranze und ist mit einer dicken, braunen, lederartigen Rinde bedeckt. Das Fleisch hat röthlichte Farbe und angenehmen säuerlichten Geschmack. Der Werth der Frucht hängt davon ab, daß der Saame klein und das Fleisch viel daran ist. Die schönsten nennen die Perser badana, d. h. saamenlose; sie wird nach Indien von Caubal und Candahar eingeführt, wo die Granatäpfel am Besten gerathen. Der Baum kommt fort bis an den Aequator, aber in den tropischen Ländern ist die Frucht kaum zu genießen. Nach England werden die Granatäpfel vom südlichen Europa und Westindien gebracht, sind aber weit geringer als die von Persien.

Granaten (engl. Garnet, Garnets; frz. Grenats; it Granati; lat. Granati; russ. Granatnoi Kameen; span. Granadas). Es gibt zwei Arten von Granaten, die edlen und gemeinen. Die Farbe der erstern ist roth und von daher kommt der Name des Minerals, weil man glaubte, daß es mit der Blüthe des Pommeranzenbaumes eine Aehnlichkeit habe. Es gibt auch welche, die schielend, violett, kirsch- und braunroth aussehen und gewöhnlich krystallisirt sind. Aeußerlich haben sie einen strahlenden Glanz, innerlich hellglänzend, gläsern, ganz durchsichtig oder manchmal nur halbdurchsichtig; die specifische Schwere ist 4·08 bis 4·35; die Farbe des gemeinen Granats ist von verschiedenen Schattirungen von braun und grün. Verschiedene Farben erscheinen oft in derselben Masse, durchsichtig, schwarz, beinahe undurchsichtig, specifische Schwere von 3·66 bis 3·75. (Thomson's Chemistry.)

Die schönsten Sorten kommen von Indien, auch hat man sehr gute von Grönland erhalten; wenn sie groß und ohne Flecken sind, so sind die Granaten werth von 2 Lst. bis 5 oder 6 Lst. und selbst noch mehr; aber Steine von der Art kommen selten vor und werden immer gesucht.

Grauwerk (engl. Calabar Skin; frz. Petit-gris; ital. Vaor, Vajo; russ. Bjelka; span. Gris pequeno), das Fell des sibirischen Eichhörnchens von verschiedenen Farben, wird zu Muffen, Halskragen und zu Besetzung der Kleider gebraucht.

Großbritanniens Bevölkerung, Großbritanniens Staats-Einnahme und Ausgabe, siehe Staats-Einnahme und Ausgabe.

Grünspan (engl. Verdigris; frz. Vert-de-gris, Verdet; it. Verderame; span. Cardemillo verdete, Verde-gris; russ. Jar) ist eine Art Kupferrost von schöner bläulich-grüner Farbe. Er wird durch die Zersetzung des Kupfers von Pflanzensäure gebildet. Seine specifische Schwere ist 1·78. Der Geschmack ist unangenehm metallisch; und wie alle Zusammensetzungen, wo Kupfer dazu kommt, giftig. Grünspan war schon den Alten bekannt und verschiedene Arten seiner Bereitung hat Plinius beschrieben. Von Malern und in Färbereien wird er sehr häufig gebraucht; auch in der Medicin etwas. Der beste Grünspan wird zu Montpellier gemacht; die Weine von Languedoc sind besonders gut dazu, das Kupfer zu zersetzen und diese Masse zu bereiten. Er wird gewöhnlich in Fässern von ohngefähr 25 Pfd. jedes ausgeführt. Auch in England wird er gemacht. Man bedient sich dazu des Aepfelmostes. Durch den hohen Zoll von 2 s. pr. Pfd. auf diesen Artikel, vom Ausland eingeführt, können die Erzeuger im Lande leicht den Vorzug gewinnen. Die Güte des Grünspans wird nach der

Dunkelheit und nach dem Glanze seiner Farbe, nach der Trockenheit und darnach geschätzt, wenn er auf der Hand mit ein wenig Wasser oder Speichel gerieben wird, einen weichen Taig macht, der keine griesige Bestandtheile hat. — (Thomson's Chemistry; Rees's Cyclopaedia.)

Guajac-Gummi, siehe Pockholz.

Guinea-Pfeffer siehe Cayenne-Pfeffer.

Gummi (engl. Gums, Resins, oder Gum-Resin). Im Handel versteht man aber unter dieser englischen Benennung nicht blos die Gummi-Arten im engern Sinn des Wortes, sondern auch Harze. Obwohl aber diese zwei Stoffe viel Eigenschaften miteinander gemein haben, so sind sie doch hinlänglich verschieden von einander.

Gummi ist eine dichte durchsichtige Flüssigkeit, die von selbst aus gewissen Pflanzengattungen ausfließt, besonders solchen, die Steinobst erzeugen, als Zwetschgen, Kirschen &c. Es ist sehr klebrig und verhärtet, der Luft ausgesetzt, nach und nach. Gewöhnlich erhält man es in kleinen Stücken, wie Theer, ziemlich hart und spröde. Wenn es kalt ist, kann man es zu feinem Pulver zerstoßen. Das reine ist farblos, aber es hat gewöhnlich einen gelblichten Anstrich; auch hat es etwas Glanz, aber keinen Geruch; sein Geschmack ist fad; die specifische Schwere verschieden von 1·3161 bis 1·43117; in Wasser löst es sich gleich auf, aber in Alkohol ist es unauflöslich. Gummi wird in den Künsten sehr viel gebraucht, besonders im Calico-Druck, den Farben Haltbarkeit zu geben und sie vor dem Zerfließen zu hindern. Auch beim Malen, in Dinten-Fabriken und der Medicin &c. wird es gebraucht.

Die beiden wichtigsten Gummi in merkantilischer Hinsicht sind Gummi Arabischer und Senegalischer Gummi.

1. Gummi arabischer (engl. Gum Arabic; frz. Gomme Arabique; ital. Gomma Arabica; arab. Tolh) ist das Erzeugniß der Acacia vera, ein Baum, der in Arabien und in manchen Theilen Afrika's wächst. Der Gummi fließt von selbst aus dem Stamm und den Zweigen aus und wird, der Luft ausgesetzt, hart.

„Je krankhafter der Baum zu seyn scheint, desto mehr Gummi liefert er, und je heiterer das Wetter, desto ergiebiger ist er. Ein feuchter Winter und ein kühler oder milder Sommer sind dem Gummi ungünstig." (Jacksons Morocco p. 84.) Er kommt in unregelmäßigen Stücken, hart, spröde und halb durchsichtig. Rein ist er fast farblos, oder von blaß gelbem Aussehen; ist fad und geruchlos und lößt sich im Munde gänzlich auf. Specifische Schwere 1·31 bis 1·43. Er wird oft mit Senegalischem Gummi vermischt. Ostindischer Gummi ist, obwohl er unter dem Namen arabischer geht, ein nützlicher aber unächter Artikel, denn er ist nicht das Erzeugniß der acacia vera, sondern von andern Bäumen. Der beste Gummi kommt direkt von Alexandrien, Smyrna, Tripolis, Mogadore, Tangiers &c., oder aus zweiter Hand von denselben Plätzen über Gibraltar, Malta und die italienischen Häfen. Der Preis hängt hauptsächlich von seiner Weiße und Auflösbarkeit ab. Darnach ist der Preis bald höher, bald niederer, je mehr oder weniger der Artikel von diesen Eigenschaften hat. — (Thomson's Dispensatory oder private information.)

Im Durchschnitt von 3 Jahren, endigend mit 1831, wurde arabischer Gummi zum Verbrauch in England eingeführt 13,574 Ctr. des Jahrs. Der Zoll ist jetzt auf 6 Schilling gesetzt, mag er herkommen wo er will. Preis im Dezember 1833: Ostindischer 34 s. bis 65 s. pr. Ctr., Türkischer 100 s. bis 211 s. und von der Barbarei 50 bis 100 s.

2. Senegalischer Gummi kommt vorzüglich von der Insel dieses

Namens an der afrikanischen Küste. Man erhält ihn von verschiedenen Bäumen, aber hauptsächlich von Zweigen: einer heißt Vereck, der weißen Gummi liefert, der andere, Nebuel, liefert rothen Gummi; dies sind Abarten von der acacia gummifera. Der arabische Gummi wird oft mit Senegal-Gummi vermischt. Er ist fast so rein wie der arabische, aber gewöhnlich in größern Massen, dunkler an Farbe und klebrichter und zäher. Diese Art Gummi wird vorzüglich von den Caliko-Druckern angewendet. Im Dezember 1833 (3 s. Zoll miteingerechnet) galt er von 75 s. bis 78 s. der Ctr. — (Thomson's Chemistry; Thomson's Dispensatory, Ainslie's Materia Indica.)

Gummi-Trapant und andere Gummi-Arten siehe unter den betreffenden Namen.

Gum-Resins siehe Harze.

Guney (hindost. Tat; beng. Guni), starke Sackleinwand, das in Bengalen verfertigt, und wie grobe Leinwand und Bast in Europa verwendet wird. Es sind die Fasern zweier Pflanzen, nemlich des Corchorus oblitorius und Corchorus capsularis, die in Nieder-Bengalen beide, besonders die erstern sehr häufig gebaut werden. Sehr viele Säcke davon werden ausgeführt. Im Jahre 1828 bis 29 wurden von Calcutta ausgeführt 2,205,206 Säcke, am Werth 166,109 Sicca-Rupis oder ohngefähr 16,000 L. Strl., kommt also der Sack auf weniger als 2 d! — (Wallich; Roxburgh; Bell's Review of the External Commerce of Bengal.)

Gyps (engl. Gypsum; frz. Gypse; lat. Gypsum) findet sich in verschiedenen Theilen des Continents und in England in Derbyshire und Nottinghamshire. Wenn er pulverisirt und in einem Teig mit Wasser gemacht ist, heißt er im englischen Plaster of Paris, zu Verwurf rc. wird er häufig gebraucht, auch Estrich zu machen. Zu Dünger wird er häufig verwendet.



Haare (engl. Hair; frz. Cheveux; holl. Hair; ital. Capelli umani; span. Cabellos; lat. Capilli). „Menschenhaare machen einen beträchtlichen Handlungsartikel aus, besonders seitdem Perücken in die Mode gekommen sind. Haare, die in nördlichen Gegenden, wie z. B. England rc. gewachsen sind, werden viel höher geschätzt, als die vom Süden, von Italien, Spanien, dem südlichen Frankreich rc. Gute Haare müssen ausgewachsen seyn, nicht zu grob und nicht zu dünn. Wenn sie zu dick sind, lassen sie sich nicht so gut künstlich in Locken legen und sie kräuseln sich vielmehr; wenn sie zu dünn sind, so halten die Locken nicht lang. Die Haare müssen ohngefähr 25 Zoll lang seyn. Je kürzer, desto weniger Werth haben sie.“ (Ency. Brit.)

Thierhaare (engl. Hair of Beasts; frz. Poil; holl. Hair; it. und span. Pelo; lat. Pelles). Das Pferde-Haar wird in Wagen-, Sessel- und Sofa-, Sattel-Fabriken sehr stark gebraucht; während die Haare oder Wolle des Bibers, der Haasen, Kaninchen rc. meistentheils in Hutfabriken verbraucht werden.

Haarkugeln siehe Bezoar.

Haar-Puder (engl. Hair-Powder; frz. Poudre à poudrer; ital. Polvere di cipri; span. Poloos de peluca) wird gebraucht als

eine Zierde für die Haare. Er wird gewöhnlich aus Stärke bereitet und manchmal parfümirt. Wer Haarpuder gebraucht, muß in England eine Taxe von 1 L. 3 s. 6 d. des Jahrs bezahlen. Verschiedene Statuten verbieten es, den Haarpuder mit Stärke oder Alabaster zu vermischen, und Haarpuder-Fabrikanten dürfen keine Alabaster besitzen.

Hadern siehe Lumpen.

Hafen (Harbour, Haven, Port*) ist ein mit dem Meer oder mit einem schiffbaren Fluß oder See in Verbindung stehendes Wasser, das Tiefe genug hat, daß Schiffe von beträchtlichen Lasten im Wasser stehen können; es muß darin ein Ankerplatz seyn, damit Schiffe laden und abladen können, von Winden gesichert und daß sie Ebbe und Fluth nicht erreichen kann.

Eigenschaften eines guten Hafens. — Es ist eine große Verschiedenheit in der Gestalt und Eigenschaft der Häfen. Entweder sind sie natürlich oder künstlich; von welcher Art sie jedoch immer seyn mögen, ein guter Hafen sollte Wasser genug haben, daß die größten Schiffe zur Zeit der Ebbe und der Fluth einlaufen können. Der Zugang sollte leicht seyn, ohne daß der Eingang zu weit ist; der innere Theil rein und gut, und Schiffe sollten nahe längs den Kais und Steindämmen (Piors) liegen können, daß die Kosten und Unbequemlichkeiten des Ladens und Abladens vermittelst Lichterschiffen vermieden würde. Schiffe, die in einem vom Land eingeschlossenen Hafen, der mit hohen Gründen oder Gebäuden umgeben ist, liegen, können weder vom Sturm, Ebbe und Fluth, noch von Strömungen erreicht werden und können in den meisten Fällen gegen feindliche Angriffe geschützt werden.

Die besten britischen Häfen. — Gute Häfen sind von wesentlicher Wichtigkeit für eine zur See Handel treibende Nation und ungeheure Summen wurden in allen Ländern verwendet, die auf Größe einer Kriegs- oder Handlungsflotte aus waren. Portsmouth, Milford-Haver und Cove of Cork sind die schönsten Häfen in den britischen Inseln; sehr wenige in der Welt, wenn anders es einige gibt, werden vor diesen den Vorzug haben. Von diesen ist Portsmouth der allererste. Dieser bewunderungswürdige Hafen ist ohngefähr so weit, als die Mündung der Themse bei Westmünster-Brücke und bildet ein Becken, das fast die ganze englische Marine aufnehmen kann. Am Eingang ist keine Sandbank, noch Untiefe und überall ist Wasser genug, daß die größten Kriegsschiffe zur Zeit des niedrigsten Wasserstandes schwimmend darin sind. Der Ankergrund ist vortrefflich, ganz frei von versunkenen Felsen, Sandbänken und andern ähnlichen Hindernissen. Die West-Seite des Hafens wird durch die Insel Porthea gebildet und am südwestlichen Ende beim Eingange in den Hafen liegt die Stadt Portsmouth und die große und beträchtliche Vorstadt Porthea. Hier sind Docks zum Bau, Ausbessern und Ausrüsten der Kriegsschiffe, die in hohem Maaßstabe erbaut sind und mit allem Nöthigen versehen. Die Festungswerke, welche dieses große Depôt beschützen, sind an Stärke und Ausdehnung vorzüglicher, als irgend eines dieser Art in Großbritannien. „So“ will man die Worte von Dr. Cambel anführen, „scheint es, daß Portsmouth von Natur aus alle die Vortheile hat, die je das größte Talent und die besten Beurtheiler solcher Plätze verlangen oder wünschen konnten und daß dieß durch die Kunst gut unterstützt wurde, ohne daß man auf Kosten Rück-

*) Diese drei Worte für Hafen unterscheiden sich im englischen so, daß Harbour Hafen in allgemeinster Bedeutung bezeichnet; Haven mehr einen natürlichen Hafen und Port einen künstlichen Hafen.

sicht genommen hat, welche bei National-Unternehmungen wenig in Anschlag zu bringen sind. Nimmt man noch zu allem Dem die außerordentlich bezaubernde Lage, die von der Art ist, als ob die Vorsehung es besonders zu diesem Zweck, wozu es wirklich dient, bestimmt hätte, so meint man, es sey der Platz, der Frankreichs Macht im Zaum halten muß, ja wenn man so sagen darf, als die eigentliche Residenz Neptuns." — (Survey of Great Britain vol I. p. 370.) Milford-Haven hat große Ausdehnung und Cork-Hafen eine auffallende Aehnlichkeit mit dem von Portsmouth. Plymouth, nach Portsmouth das vorzüglichste Depot für Schiffsvorräthe in England, hat einen Doppel-Hafen. Neuerdings wurde ein Damm von 1700 Ellen Länge errichtet, der viel zur Verbesserung beigetragen hat. London steht an der Spitze der Flußhäfen. Mersey, Bristol und Hull sind auch Flußhäfen. Die Häfen an der Ostküste von England und Irland, mit Ausnahme derer an der Themse, sind viel geringer, als die an der südlichen und westlichen Küste. Mehrere sind ganz eingegangen.

Häfen außer England. — Die vorzüglichsten merkantilischen Häfen werden in diesem Werke ziemlich ausführlich unter den betreffenden Namen beschrieben. Die vorzüglichsten französischen Häfen, welche Kriegsschiffe aufnehmen können, sind Brest, Toulon und Cherbourg. Der letztere wurde durch einen gigantischen Damm sehr verbessert, auch ist ein ungeheures Becken ausgegraben worden. Außer Cadiz, dem Haupthafen der spanischen Marine, ist dort noch Ferrol und Carthagena. Cronstadt ist der Haupt-Sammlungsplatz der russischen Marine; Landskrone der Schwedischen und der Helden der Holländischen.

Hafenzoll siehe Ankergeld.

Hafer (engl. Oats; franz. Avoine; holl. Haver; ital. Vena, Avena; span. Avena; port. Avea; russ. Owes; poln. Owics) eine Getreideart Avena sativa der Botaniker. Es gibt unendlich verschiedene Arten dieses Getreides, einige davon sollen in Britannien einheimisch seyn. Es ist das härteste aller Getreide-Grasarten, wächst üppig im kalten nördlichen Clima und in rauhen gebirgigten Gegenden, wo weder Weizen noch Gerste mit Vortheil gebaut werden kann. Am Besten kommt er fort und er wird auch wirklich am Meisten gebaut in nördlicher Breite von Paris. Im südlichen Frankreich, Spanien und Portugal ist er aber wenig bekannt. Doch wird er in Bengalen gebaut bis zum 25. Grad der Breite hinab und wie man sagt mit beträchtlichem Erfolg. In Schottland, wo er seit langer Zeit die Haupt-Nahrung des Volkes ausmacht, wird er mehr als jede andere Getreideart gebaut. Auch wird in Irland sehr viel Hafer gebaut. In England wächst er vorzüglich in den nördlichen Gegenden und in den Sümpfen von Lincoln, Hundington, Cambridge und Norfolk. Aber den im Hafen von Nordhumberland und Schottland hält man für besser, als den, der südlicher wächst.

Es gibt 4 Hauptarten Hafer von dem, der in England gebaut wird, nemlich weißen, schwarzen, grauen und braunen oder rothen. Vom weißen gibt es viele Abarten. — (London's Encyc. of Agriculture, Brown's Rural Economy.)

Im Jahre 1765 schätzte Hr. Carl Schmith die Zahl Derer, die von Hafer leben, in England und Wales auf 623,000; aber gegenwärtig sind es bedeutend weniger. Die Fütterung der Pferde hat immer den größten Theil des Verbrauchs des Hafers herbeigeführt, und da sich die Zahl der Pferde sehr vermehrt hat, so hat sich auch der Anbau des Hafers vermehrt. Auf schlechtem und ausgezogenem Boden

erntet man nicht mehr, als 20 Buschel vom Morgen, aber in reichem, gut bebautem Boden 64, 72, manchmal 80 Buschel und darüber. 14 Pfd. Hafer geben im Durchschnitt 8 Pfd. Mehl.

Halifax, die Hauptstadt von Neu-Schottland, auf der südöstlichen Küste dieser Provinz. Nördliche Breite 44° 36′, westl. Länge 63° 28′. Sie liegt auf einer Halb-Insel auf der West-Seite von Chebucto-Bay und hat einen der schönsten Häfen in Amerika. Bevölkerung, Militair ausgenommen, ohngefähr 18,000. Die Stadt ist regelmäßig gebaut und die meisten Häuser sind von Holz. Das Regierungs-Gebäude ist eines der schönsten in Nord-Amerika. Halifax wurde gegründet im Jahre 1749.

Handel ꝛc. von Halifax und Neu-Schottland. — Halifax ist der Sitz einer beträchtlichen Fischerei, aber es scheint, daß die britischen Colonisten, warum ist schwer anzugeben, weniger unternehmend und weniger glücklich in der Fischerei sind, als die Neu-Engländer. Der Haupthandel der Stadt und Provinz ist mit West-Indien, Großbritannien und den vereinigten Staaten. Nach West-Indien gehen getrocknete und gepöckelte Fische, Bauholz, Kohlen, Schleifsteine, Vieh, Mehl, Butter, Käse, Hafer, Erdbirne ꝛc. Die nemlichen Artikel werden auch in die Häfen der vereinig. Staaten ausgeführt und Gyps an die östlichen Häfen von N.-England. Nach Großbritannien geht Bauholz, Dielen, Wallfisch- und Seehunds-Schmalz, Stockfisch, Pelze ꝛc. Die Hauptausfuhren an Bauholz werden von Pictou am St. Lawrens gemacht. Die Einfuhren bestehen vorzüglich in Colonial-Produkten von Westindien, aller Arten fabricirter Güter von Großbritannien, und von Mehl und Bauholz von den vereinigten Staaten, vorzüglich zur Ausfuhr nach Westindien. *)

Die Regierungs-Packete segeln regelmäßig einmal die Woche von Halifax nach Falmouth; aber in neuerer Zeit sind Packetboote nach Liverpool eingerichtet worden, welche in jeder Hinsicht den erst genannten vorzuziehen sind. Es gibt auch regelmäßige Packet-Boote von Halifax nach Boston, Neu-York und Westindien. Ein Dampf-Boot geht beständig zwischen Halifax und der kleinen Stadt Dartmouth auf der andern Seite des Hafens.

Im Jahre 1826 bildete sich eine Compagnie, durch das Land von Halifax an das Becken von Minas einen Canal zu machen, welches die Bucht von Fundy verbindet. Die Schiffahrt wird hergestellt größtentheils durch den Schubenacadie-See und Fluß. Die Gesetzgebung hat 15,000 L. zu dieser Unternehmung hergegeben, aber sie ist bis jetzt noch nicht ausgeführt. Es ist noch sehr zweifelhaft, ob dieser Canal den Actionären einträglich seyn wird. Aber daß der Handel von Halifax beträchtlich dadurch gewinnen würde, unterliegt gar keinem Zweifel.

Es gibt zwei Privat Bankgesellschaften zu Halifax. Münzen, Gewicht und Maaß sind die nemlichen wie in England.

Halifax besitzt ohngefähr 100 große Fahrzeuge und ebenso viel große Schooner mit mehreren noch kleinern.

Die Gesammt-Einkunft von Neu-Schottland für's Jahr 1831 war 85,018 L. Die Ausgaben für's nemliche Jahr, ausgenommen was die Garnison anbelangt, 94,876 L.

*) Siehe, dies zu erklären, den Artikel „Colonien und Colonial-Handel.“ Anm. des Ueb.

Ueber den Handel von Neu-Schottland im Jahre 1832 wird hier beigesetzt aus dem schätzbaren Werk von Hrn. M'Gregor folgender Bericht:

Erträgniß der Fischerei, ausgeführt im Jahre endigend mit dem 5. Januar 1833.

	£.	s.	d.
160640 getrocknete Fische, zu 10 s. . .	80320	0	0
37154 Fässer gepöckelte Fische, zu 15 s. .	27865	10	0
8641 Kisten geräucherte Häringe, zu 3 s.	1296	3	0
704 Tonnen Oel, zu 20 £. . .	14080	0	0
51918 Seehundsfelle, zu 1 s. 6 d. . .	3893	17	0
Total . .	127455	10	0

Erträgniß des Ackerbaues.

	£.	s.	d.
Gerste und Hafer, 3478 Buschel, zu 2 s.	347	16	0
Erdbirne und Rüben, 64712, zu 1 s. 6 d	4853	12	0
Hafermehl, 7 Barrels, zu 20 s. . .	7	0	0
Leinsaamen, 10 Buschel . . .	2	10	0
Rindvieh, Pferde, Schaafe und Schweine, 926, Werth	4630	0	0
Butter, Käse und Speck, 85724 Pf., Werth	4286	4	0
Krahnbeeren, 496 Gallons . . .	24	6	0
Aepfel, 260 Barrels	130	0	0
Ochsen- und Schweinfleisch, 434 Barrels	1302	0	0
Total . .	15583	8	0

Erträgniß der Bergwerke.

	£.	s.	d.
Kohlen, 12020 Chalderon, zu 25 s. .	15025	0	0
" vom Cap Breton, 30677 Chalderon	38371	15	0
Gyps, 45508 Tonnen, zu 10 s. . .	22754	0	0
" vom Cap Breton, zu 628½ Ton.	318	5	0
Schleifsteine, 19240, zu 30 s. . .	28860	0	0
Total . .	105329	0	0

Erzeugniß in den Waldungen.

	£.	d.	s.
Bauholz in Quadrat-Form . . .	29643	5	0
Dielen, 9984000	24280	0	0
Latten, 228	228	0	0
Stäbe, 2714000	3569	0	0
Schindeln, 3042000	2281	10	0
Handspikes, 2300	115	0	0
Ruder und Stangen rc., 3894 . .	45	0	0
Masten 642	200	0	0
Reife, 228150	114	1	3
Werth des Bauholzes vom Cap Breton	1972	0	0
Total . . .	62447	16	3

Dagegen geht ein, Westindische Produkte von China 2c.

Zahl der Schiffe, die in Halifax und Neu-Schottland im Allgemeinen einliefen im Jahr endigend mit dem Januar 1833, und ferner die ausliefen.

Länder.	Eingelaufen.			Ausgelaufen.		
	Schiffe.	Ton.	Mensch.	Schiffe.	Ton.	Mensch.
Verein. Königreich .	110	17454	2317	104	25429	1174
Bordeaux . . .	2	254	16			
Oporto . . .	1	160	9	1	112	6
Guernsey und Jersey	3	379	22			
Cadix . . .	— —	— —	— —	1	90	6
Smyrna . . .	2	251	15			
Memel . . .	4	992	41			
Britisch Westindien .	289	27023	1563	292	27430	1724
Petersburg . .	1	227	12			
Brit. N. A. Colonien.	1046	639.5	3784	1104	69166	4048
Azoren und Madeira	2	187	12	4	350	19
Malaga und Gibraltar	7	834	46	2	237	13
Fremde Schiffe aus Indien oder Europa .	— —	— —	— —	1	150	13
Ver Staat, Brit Schiffe	397	31443	1559	398	31666	1598
Ditto fremd. Schiffe	77	7921	413	75	9549	461
Brasilien . . .	6	1381	98	10	1584	82
Mauritius . .	1	187	10			
Canton . . .	1	594	48			
Afrika . . .	— —	— —	— —	1	90	7
Rio-Janeiro . .	1	151	8			
Havannah . . .	— —	— —	— —	2	191	11
Total .	1950	163385	9973	1995	166047	9162

(Siehe M'Gregor's British America, 2d ed. vol. I. p. 481, 483 etc.; Moorsom's Letters from Nova Scotia, passim; Papers laid before the Finance Committee, etc.)

Hamburg, eine freie hansätische Stadt, an dem nördlichen Ufer der Elbe, ohngefähr 70 Meilen von ihrer Mündung, 53°, 32′ 51″ nördlicher Breite und 9° 58′ 37″ östlicher Länge. Hamburg ist die größte Handelsstadt Deutschlands, ja vielleicht des Continentes, und zählt 125,000 Einwohner. Es verdankt diese Auszeichnung hauptsächlich seiner günstigen Lage. Die Elbe, welche von Lichterschiffen bis Prag befahren werden kann, macht es zum Entrepôt einer großen Strecke Landes. Es zieht noch andere Vortheile von seiner Lage, wodurch die Schifffahrt sich noch weiter ausdehnt. Nemlich es wurde eine Wasser-Verbindung mittelst der Spree und den künstlichen Canälen und Schleußen, zwischen der Elbe und der Oder, und zwischen der letzteren mit der Weichsel hergestellt, so daß ein beträchtlicher Theil schlesischer Erzeugnisse für die fremden Märkte bestimmt sind, und selbst einige von Polen nach Hamburg gesendet werden. — (Siehe Canäle.) Es gibt ebenfalls eine Verbindung vermittelst eines Canales mit der Trave und folglich mit Lübeck und der Ostsee, durch welche der Nothwendigkeit, die mühselige und gefährliche Befahrung des Sundes zu unternehmen, vorgebeugt ist. Fahrzeuge, welche 14 Fuß Wasser ziehen, kommen zu jeder Zeit zur Stadt herauf und solche, die 18 Fuß Wasser ziehen, kommen mit der hohen Fluth gut herauf. Die

größten Fahrzeuge laden zuweilen mit Lichtern zu Curhaven auf und ab. Der Handel Hamburgs umfaßt alle Artikel, die Deutschland entweder an Fremde verkauft, oder von Fremden kauft. Die Ausfuhren bestehen hauptsächlich aus Leinwand, Getreide aller Sorten, Wolle und wollenen Tüchern, Leder, Flachs, Glas, Eisen, Kupfer, Schmalte, Lumpen, Faßtauben, hölzernen Uhren und Spielwaaren, Rhein-Weinen, Zink 2c. Die meisten Sorten der baltischen Artikel, wie: Getreide, Flachs, Eisen, Pech und Theer, Wachs 2c. kann man gewöhnlich in Hamburg so wohlfeil kaufen, als, wenn man Frachtdifferenz rechnet, in den Häfen, woher sie ursprünglich gebracht werden. Die Einfuhren bestehen hauptsächlich aus Zucker, Caffee, was der Lieblingsartikel zu Spekulations-Einkäufen ist, Baumwoll Zeuge und Garn; Tabak, Häute, Indigo, Weine, Branntwein, Rum, Farbhölzer, Thee, Pfeffer 2c. Da man Getreide von manchen verschiedenen Plätzen bringt, so findet man in demselben in Hamburg große Verschiedenheit der Qualitäten, aber ein großer Theil des Weizens ist geringer. Die Gerste ist häufig sehr gut und zum Malzen sehr brauchbar. Hafer wird in verschiedenen Qualitäten verbraucht. Die Zoll-Einnahme beträgt ein Jahr ins andere von 30,000 bis 35,000 L. Der Maaßstab mag vielleicht auf Ein- und Ausfuhr von 5 s 3 d. per Ct. überhaupt genommen seyn, was im Durchschnitt 12,380,000 L. jährlich für den Werth der im Handel zollpflichtigen Artikel beträgt, und fügt man hinzu 2,000,000 L. für die im Handel vom Zoll ausgenommenen Artikel, so haben wir 14,380,000 L. als jährlichen Totalbetrag der Ein- und Ausfuhr des Hafens! Und, da der größte Theil dieses ungeheuren Handels in den Händen der Engländer ist, so wird in diesem Werk bei dieser wichtigen Handelsstadt mehr in's Detail eingegangen.

Münzen. Hamburg rechnet in Mark zu 16 Schilling à 12 Pfennig.

Die Valuta ist entweder Banco oder Courant.

Der Thaler hat 3 Mark, oder 48 Schilling.

Von der ehemaligen fingirten Vlämischen Valuta, in welcher 1 Livre oder Pfund 20 Schilling à 12 Grot oder Pfennig vlämisch hatte, besteht nur noch der Grot, und zwar zur Bestimmung der Zuckerpreise und einiger Wechsel Course von fremden Plätzen auf Hamburg.

8 Schilling vläm. = 3 Mark Banco, oder
1 Grot do. = 1/2 Schill. do.

Die Species-Valuta bestand aus den alten vollwichtigen Species-Banco Reichsthalern, in natura, die aber seit langer Zeit nicht mehr geprägt werden, und von welchen der Thaler zu 48 Schilling, oder 3 Mark Species gerechnet wird.

Ein solcher vollwichtiger Banco-Species-Reichsthaler mußte constitutionsmäßig 2 Loth, oder 608 Holländ. As wiegen, und die Mark davon 14 Loth 8 Grän an feinem Silber, mithin 1 Thaler 540 As feines Silber enthalten, oder 9 Stück solcher Thaler begriffen eine Cöln. Mark fein Silber. Der leichteste Banco-Species-Reichsthaler hingegen wog 590 As, und der geringhaltigste darunter war von 14 Loth fein; folglich enthielt der schlechteste Banco-Species-Reichsthaler 516 As feines Silber. — Nimmt man das Mittel von diesen beiden, so findet sich, daß der Hamb. Banco-Species-Thaler im Durchschnitt zu 528 As (= 25,38 Franz. Grammes, oder 391 3/5 Engl. Grains) feines Silber zu würdigen ist, nach welchem Fuß eine Cöln. Mark fein Silber 27 Mark 10 Schill. Hamb. Banco werth ist. — Auf diese Weise ist die Hamb. Banco-Valuta festgesetzt worden. (Siehe Bank.)

Ehemals bestand der Fonds der Hamb. Bank einzig und allein aus

diesen Thalern, welche solche beim Empfang 1 pro mille, beim Herausnehmen aber 1³/₈ pro mille besser als Banco-Zahlung berechnete.

Gegenwärtig befinden sich keine solche Thaler mehr in der Bank, sie sind überhaupt fast gänzlich verschwunden, und werden nur noch als Seltenheiten aufbewahrt.

In dieser Banco-Species Valuta werden in Hamburg noch die Grundstücke verkauft, und zwar mit dem alten Agio von 1⁵/₈ pro mille, indem für 1000 Mark Species Banco 1001 Mark 10 Schill. Hamb. Banco vergütet werden.

Die Banco-Valuta besteht aus keinen wirklich geprägten Münzen, sondern aus den in der Bank deponirten Silber-Barren, deren Feingehalt wenigstens 15 Loth 12 Grän seyn muß.

Der feststehende Werth einer Mark fein Silber ist 27 Mark 10 Schilling Banco, wie obenstehend bemerkt, und das Hamb. Banco ist demnach die einzigste feste Valuta, nach welcher das Pari aller Länder sich bestimmen läßt. (Siehe ausführlicher Bank.)

In dieser Banco-Valuta werden in Hamburg größtentheils Buch und Rechnung geführt und fast alle Handelsgeschäfte abgeschlossen.

Die Courant-Valuta besteht aus den wirklich geprägten Münzen. — Der Cours derselben gegen Banco ist veränderlich, allein der innere Werth 23¹/₁₃ pCt. geringer als derjenige der Banco-Valuta.

Seit geraumer Zeit ist indessen kein Courant-Geld mehr in Hamburg gemünzt worden, und der größte Theil des zum innern Verkehr circulirenden Geldes besteht in Hannöverschen und andern Neue ²/₃tel-Stücken zu 31 Schilling gerechnet und in Dänischem und Holsteinischem Grob-Courant.

Mehrere Waaren-Artikel werden in Courant gehandelt, welches dann nach dem Cours in Banco reducirt wird.

Hamburger Silbermünzen, nach dem Lübecker Münzfuß ausgeprägt und noch im Umlauf, sind folgende:

	Auf 1 Cöl. Mark fein.	Auf 1 Cöln. rauh. Mark.	Gesetzlich. Feingehalt.
2 Markstücke . .	34 Mark in 17 St., od.	12¾ St.	. 12 Loth
1 do. . .	34 „ in 34 „ „	25½ „	. 12 „
8 Schill.-do. . .	34 „ in 68 „ „	42½ „	. 10 „
4 do. . .	34 „ in 136 „ „	76½ „	. 9 „
2 do. . .	34 „ in 272 „ „	119 „	. 7 „
1 do. . .	36 „ in 576 „ „	216 „	. 6 „
½ do. (Sechslinge)	38 „ in 1216 „ „	304 „	. 4 „
¼ do. (Drellinge)	38 „ in 2432 „ „	456 „	. 3 „

NB. Bei der Probe ist der Gehalt dieser Münzen gewöhnlich ½ à 1 Grän geringer.

In Gold prägt Hamburg, außer Portugalöser (Schaumünzen von 10 und 5 Ducaten), zuweilen einfache und doppelte Ducaten zu 6 und 12 Mark Banco, mit veränderlichem Agio, nach dem Reichsfuß von 1559, demgemäß aus einer Cöln. Mark Gold von 23 Karat 8 Grän Feingehalt 67 Ducaten geprägt werden, und 1 Ducaten 72⁴⁰/₆₇ Holl. As wiegen muß.

Ducaten werden entweder pr. Stück zu 6 Mark Banco, mit einem veränderlichen Agio verkauft, oder, was gebräuchlicher ist, al marco, d. i. nach dem Gewicht, so wie auch ehemals anderes Gold, was man dann auf das Gewicht und die Feinheit des Ducaten zu 23²/₃ Karat reducirte, und denselben zu so viel Schilling Banco, als man

grade bewilligte, in den Cours=Zettel notirte. Gegenwärtig aber wird Gold, so wie Silber, pr. Cöln. Mark fein verkauft.

Um Ducaten und Friedrichsd'or in Partien al marco zu wiegen, hat man besonders dazu eingerichtete Einsatz=Gewichte von $^1/_{32}$, $^1/_{16}$, $^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_2$, 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128 ꝛc. Ducaten oder Friedrichsd'or schwer, nach welchen 67 Ducaten oder 35 Friedrichsd'or eine Cöln. Mark von 4864 Holländ. As, 1 Ducaten $72^{40}/_{67}$ und 1 Friedrichsd'or $138^{34}/_{35}$ As wiegen müssen.

Für jeden Ducaten werden $4^{14}/_{67}$ Grän feines Gold gerechnet.

Noch ist zu bemerken, daß 47 Cöln. Mark geprägtes Portugiesisches Gold von 22 Karat fein, 2948 Ducaten, und 43 Cöln. Mark von demselben Golde von $21^{23}/_{24}$ Karat fein gerechnet, 2692 Ducaten Gold in sich fassen.

Der Hamb. Banco=Thaler enthält, wie bereits bemerkt, 528 Holländ. As = 25,38 Grammes, oder $391^1/_3$ Engl. Grains, und der Thaler Courant=Münze 429 As, 20,62 Grammes, oder 318,2 Grains fein Silber; 1 Mark Banco ist demnach werth, zum Preise von 222 Francs $22^{222}/_{1000}$ Cent. pr. Kilo. fein Silber, 1 Franc 88 Cent., und zum Preise von 62 Pence Sterl. pr. Unze Stand. Silber $18^{23}/_{100}$ Pence, und 1 Mark Courant circa 1 Franc $52^3/_4$ Cent., oder $14^{13}/_{16}$ Pence Strl.

Das Gewicht eines Hambur. Ducaten ist $72^{40}/_{67}$ As (= 3,488 Grammes, oder $53^{85}/_{100}$ Engl. Grains), von 23 Karat 8 Grän (= 986 Franz. Millièmes, — nach dem Franz. Tarif nur 3,452 Grammes 980 Millièmes fein, — oder 23 Carats $2^2/_3$ Grains Engl.) fein; 1 Ducaten ist demnach zum Preise von 3444 Francs 44 Cent. für 1 Kilogramme fein Gold circa 11 Francs 85 Cent., nach dem Tarif 11 Fr. 65 Cent., und zum Preise von 77 Shill. $10^1/_2$ Pence Strl. für 1 Unze Stand. Gold circa 9 Shill. $4^2/_3$ Pence Strl. werth.

Das Wechsel=Pari ist nach diesen Verhältnissen in Silber zwischen Hamburg und Frankreich

188 Francs = 100 Mark Banco, oder
3 do. = $25^{17}/_{32}$ Shill. do.

und zwischen Hamburg und London ohngefähr (da England die Gold=Valuta hat)

13 Mark 2 Schill. 8 d. Hamb. Banco = 1 Liv. Sterl.
u. in Gold ca. 13 „ 5 „ — d. do. = 1 do.

Von fremden Silbermünzen coursiren hier hauptsächlich die vorerwähnten Hannöverschen, Braunschweigischen, Lüneburgischen, Mecklenburgischen ꝛc Neue $^2/_3$tel Stücke, und zwar zu 31 Schill. Courant für den gewöhnlichen kleinen Verkehr, ferner Dänische und Schleswig=Holsteinische Münzen, als 12 und 4 Schilling=Stücke, Grob=Courant genannt, 10, 5, $2^1/_2$ und 1 Schilling=Stücke für voll, Mecklenburgische Schillinge, Schleswig=Holsteinische Species zu 60 Schilling, neue Dänische Reichs=Bank Thaler zu 30 Schilling Courant ꝛc.

Von fremden Goldmünzen sind hier sehr gangbar Preußische, Sächsische, Hannöversche ꝛc. sogenannte Louisd'or und Ducaten aller Art, welche jedoch sämmtlich keinen fixen Cours haben. (Siehe Geld=Course)

Wenn Neue $^2/_3$tel und Louisd'or zu voll erwähnt werden, so versteht man darunter, erstere zu 32 Schilling und letztere zu 5 Thaler gerechnet.

Fremde Münzen, mit Bemerkung ihres Gehalts, wenn sie al marco verkauft werden.

Goldmünzen:	Gehalt in Hamburg angenommen.	Franz. Millièmes.	Engl. Car. Gr.
Frz. Louisd'or vor 1786 geprägt	21 Karat 6 Grän	= 896	= 21. 2
vor 1726 »	21 » 8 »	= 903	= 21. $2\frac{2}{3}$
Souverains . . .	21 » 11 »	= 913	= 21. $3\frac{2}{3}$
Mard'or	18 » 4 »	= 764	= 18. $1\frac{1}{3}$
Carlsd'or	18 » 6 »	= 771	= 18. 2
Friedrichsd'or . . .	21 » 6 »	= 896	= 21. 2
Ducaten, Kaiserliche .	23 » 7 »	= 985	= 23. $2\frac{2}{3}$
Andere . .	23 » 6 »	= 979	= 23. 2
Silbermünzen:			Oz. dwts.
Frz. 6 Livres-Thaler, vor 1786 geprägt	14 Loth 6 Grän	= 896	= 10. 15
seit 1786 geprägt	14 » 9 »	= 906	= 10. $17\frac{1}{2}$
Frz. 5 Francs-Stücke .	14 » 6 »	= 896	= 10. 15
Holländ. Gulden . .	14 » 9 »	= 906	= 10. $17\frac{1}{3}$
Conventions-Thaler . .	13 » 5 »	= 830	= 9. $19\frac{1}{6}$
Mexicanische Säulenpiaster	14 » 6 »	= 896	= 10. 15

Nordamerikanische und andere als Säulen-Piaster in den neuen Amerikanischen Staaten geprägte Piaster, von denen es umständlich ist, eine zuverläßige Probe zu machen, nimmt man gewöhnlich hier nur zu 14 Loth 5 Grän im Handel an.

Preuß. Thaler vor 1807 geprägt	11 » 16 »	= 743	= 8. $18\frac{2}{3}$
seit 1807 »	11 » 15 »	= $739\frac{1}{2}$	= 8. $17\frac{1}{4}$
do. Groschen . .	3 » — »	= $187\frac{1}{2}$	= 2. 5
do. do. . . .	5 » — »	= $312\frac{1}{2}$	= 3. 15
Oester. 20 Kreutzer-Stücke .	9 » 4 »	= $576\frac{1}{2}$	= 6. $18\frac{1}{3}$
17 do. .	8 » 10 »	= 535	= 6. $8\frac{1}{3}$
15 do. .	8 » 16 »	= $555\frac{1}{2}$	= 6. $13\frac{1}{3}$
10 do. .	7 » 15 »	= $489\frac{1}{2}$	= 5. $17\frac{1}{4}$
7 do. .	3 » 17 »	= $246\frac{1}{2}$	= 2. $19\frac{1}{6}$
Türkisches Geld . . .	7 » 7 »	= 462	= 5. $10\frac{5}{6}$
auch . . .	7 » —		

Gold-, Silber- und Geld-Course.

	m o. w.
Holländ Rand-Ducaten, neue (à 6 Mark Bco.)	$4\frac{1}{2}$ pCt. besser als Bco.
Louis- und Friedrichsd'or pr. Stück . .	11 Mark 2 Schill. Bco.
Napoleonsd'or . . do. . . .	10 » 13 »
Frz. Schild-Louisd'or . do. . . .	12 » 14
Louis- und Friedrichsd'or à 5 Thaler .	$35\frac{1}{4}$ pC. schlechter als Bco.
do. do. » . .	$6\frac{1}{2}$ » als Grob Cour.
do. pr. Stück	14 Mk. 1 Schll. in Grob-C.
Ducaten do.	8 » — » do.
Louis- und Friedrichsd'or à 5 Thaler .	$3\frac{3}{16}$ pC. schl. als N $\frac{2}{3}$ f. voll.
Gold al marco	433 Mark die Cöln. Mark von 24 Kar. fein in Bco.

Silber in Barren			
	4 à 5löthig, 6 à 7 »	27 Mk. 9 Schill.	Die Cöl. Mk. von 16 Loth fein in Bco.
	10 à 12 », 12 à 15 »	27 Mk. 10 Schill.	

Fein Silber . . . 16löthig	27 Mark $10\frac{1}{2}$ Schill.		Die Cöl Mrk. von 16 Loth fein in Bco.
Spanische Piaster oder Stücke von Achten, 14 Loth 6 Grän fein	27 » 15		
Schleswig-Holst. Spec.-Thlr. à 3 Mark Banco	$\frac{7}{8}$ pCt.	schlecht. als Bco.	
Albertsthaler . . à 3 » do.	$5\frac{3}{4}$ »	»	»
Seeländische Thaler . à 3 » do.	$4\frac{1}{2}$ »	»	»
Hamburger Courant	24 »	»	»
Dänisch Grob-Courant . . .	$26\frac{7}{8}$ »	schlechter als Bo.	
Schilling-Stücke	$27\frac{1}{4}$ »		
Neue $\frac{2}{3}$ für voll (à 32 Schill. Cour.)	31 »		
Preußisch Courant	$53\frac{1}{4}$ »		
Conventions-Geld	$48\frac{1}{2}$ »		
Neue $\frac{2}{3}$tel Stücke, pr. Stück . .	31 Schilling	in Grob-Cour.	

Die Feinheit des Goldes wird nach Karat und Grän gerechnet, und zwar die Mark fein zu 24 Karat à 12 Grän, oder zu 288 Grän.

Die Feinheit des Silbers wird nach Loth und Grän bestimmt, und die Mark fein zu 16 Loth à 18 Grän, mithin die Mark fein ebenfalls zu 288 Grän gerechnet.

Verarbeitetes Silber soll nach Verordnung 12 Loth 3 Grän fein seyn; das Zeichen ist das Hamburger Wappen: drei Thürme.

Wechsel-Course:

m. o. w.

Platz		Zeit	Cours			für
Amsterdam, Antwerpen	.	2 Monat	36	Fl. 05 Cent.	.	für 40 Mk. Bco.
Paris, Bordeaux	.	2 do.	$188\frac{3}{4}$	Francs	. »	100 »
Genua . . .		3 do.	188	Lire	. »	100 »
Augsburg Courant		6 Wochen	$147\frac{1}{2}$	Gulden	. . »	200 »
Frankfurt a/M. W.Z.		»	$148\frac{5}{8}$	do.		
Prag, Wien, Triest	in 20 Kreuzer effective.	»	$146\frac{1}{4}$	do.		
Leipzig Wechsel-Zahl		»	$149\frac{1}{4}$	Thaler	. . »	300 »
Berlin Courant, Breslau do.		»	$153\frac{1}{2}$	do.	. . »	300 »
Kopenhagen		2 Monat	$204\frac{1}{2}$	Reichs Bank Thaler		300 »
St. Petersburg		2 do.	$9\frac{17}{64}$	Schilling Banco	»	1 R.B.Ass.
London . .		2 do.	13	Mark $7\frac{1}{4}$ Schill. Bco.		1 Liv. Strl.
Madrid, Cadix, Bilbao	.	3 do.	46	Schilling Banco	»	1 Ducado de Cambio.
Lissabon, Porto	.	3 do.	46	do. do.	»	1 Milreis.
Livorno	.	3 do.	$43\frac{3}{4}$	do. do.	»	1 Pezza da otto Reali.

Uso bedeutet von Deutschen Plätzen 14 Tage Sicht; von England, Frankreich und Holland 1 Monat nach Dato; von Portugal, Spanien, Italien und Triest 2 Monat nach Dato.

Respittage sind 12, bei Wechseln a Dato inclusive des Verfalltages; bei Wechseln auf Sicht aber inclusive des Acceptationstages.

Der Wechsel-Stempel beträgt $\frac{1}{2}$ pro mille.

Bank. Die Hamburger Bank ist im Jahre 1619 errichtet. Sie ist eine Giro-Bank, die einzigste, die gegenwärtig noch existirt,

und hat das Verdienst, daß ihre Valuta die zuverläßigste in der Welt ist, nach welcher sich alle übrigen Staaten richten müssen. In keiner andern Valuta als in der Hamburger Banco-Valuta hat das feine Silber einen festen Preis, und das einzige richtige Pari aller Länder findet sich nur durch die Vergleichung ihres Geldes gegen diese Hamburger Valuta.

Anfänglich wurden in der Hamburger Bank nur vollwichtige Species-Banco Reichsthaler — wie bereits bemerkt ist — angenommen. Seit 1769 konnte man aber auch Silberbarren in die Bank bringen, und seit geraumer Zeit, da die eben erwähnten alten Spezies-Banco-Reichsthaler fast gänzlich verschwunden sind, nimmt sie einzig und allein Silberbarren an, aus welchen nunmehro der ganze Fonds der Bank besteht, der beständig in dem Keller derselben befindlich ist. Diese Silberbarren müssen wenigstens auf 15 Loth 12 Grän fein raffinirt seyn; die Bank schreibt demjenigen, der Barren hereinbringt, 27 Mark 10 Schill. Banco für die Cöln. Mark fein Silber gut, und belastet dagegen demjenigen, der Silber herausnimmt, 27 Mark 12 Schilling für die Mark fein.

Längen-Maaß. Der Hamburger Fuß wird in 12 Zoll à 8 Theile getheilt, und enthält 126,967 alte Franz. Linien, oder 0,28642 Mètre.

Wenn Masten ꝛc. in der Runde gemessen werden, theilt man den Fuß in 3 Palmen.

Der Rheinländische Fuß, welcher von Feldmessern und Ingenieurs angewandt wird, hat 12 Zoll à 10 Linien, à 10 Theile, und ist 139,13 alte franz. Linien, oder 0,31385 Mètre lang.

100 Hamb. Fuß = 28,642 Mètres, 88,17 alte Franz., 94 Eng., oder 91,26 Rheinländ. oder Preuß. Fuß.

100 Rheinländ. Fuß = 31,385 Mètres, 96,62 alte Franz., 102,99 Engl., oder 109,58 Hamb. Fuß.

Die Hamb. Elle hält 2 Fuß, und wird in 4 Viertel eingetheilt, und ist demnach 253,93 alte Frz. Linien, oder 0,57283 Mètre lang.

Viele Ellenwaaren werden in Hamburg auch häufig mit der Brabanter Elle gemessen; solche ist aber nicht überall von gleicher Länge, und die in Hamburg gebräuchliche enthält 306,5 alte Franz. Linien, oder 0,6914 Mètre.

100 Hamb. Ellen = 57,283 Mètres, 48,2 alte Pariser Aunes, 47,74 neue Franz. do, 62,64 Engl. Yards, od. 82,85 Hamb.-Brab. Ellen.

100 Brabant. Ellen = 69,14 Mètres 58,18 alte Pariser Aunes, 57,61 neue Franz. do., 75,61 Engl. Yards, oder 120,7 Hamb. Ellen.

1 Klafter oder Faden ist 6 Hamb. Fuß.

1 Ruthe ist 14,16 oder 18 Fuß.

Die Rheinländische Ruthe hat nur 12 Fuß.

Die Hamb. Meile, von welchen ohngefähr 14¾ auf einen Mittelgrad des Erdbodens gehen, ist 2000 Rheinländ. Ruthen, 7,533 Frz. Kilomètres, oder 3865 alte Franz. Toisen lang.

Die Deutsche oder geographische Meile, wovon 15 auf einen Mittelgrad gerechnet werden, ist 1967 Rheinländ. Ruthen, 7,407 Kilomètres, oder 3800¼ Toisen lang.

Flächen-Maaß. Der Hamb. Quadrat-Fuß ist 12 Zoll lang und 12 Zoll breit, und hat also 144 Quadrat-Zoll.

Der Rheinländische Quadrat-Fuß hat 144 Rheinländ. Quadrat-Zoll à 100 Quadrat-Linien.

100 Hamb. Quadrat Fuß = 8,2036 Franz. Centiares, 77,74 alte Franz., 88,36 Engl., oder 83,28 Rheinländ. Quadrat-Fuß.

100 Rheinländ Quadrat-Fuß = 9,85 Franz. Centiares, 93,35 alte Franz, oder 106,07 Engl. Quadrat-Fuß.

Die Quadrat-Elle hat 4 Quadrat-Fuß; der Quadrat-Klafter 9 Quadrat-Ellen, oder 36 Quadrat-Fuß.

Ein Scheffel Aussaat bedeutet 200 Geest-Quadrat-Ruthen à 256 Quadrat-Fuß, = 4,2 Franz. Decares, oder 1 Acre 6⁶/₁₀₀ Quadrat-Poles Engl.

Ein Morgen Landes ist 600 Marsch-Quadrat-Ruthen von 14 Fuß Länge, oder 196 Quadrat-Fuß, = 9,647 Franz. Decares, oder 2 Acres 61,4 Quadr.-Poles Engl.

Die Rheinländ. Quadrat-Ruthe hält 144 Rheinländ. Quadrat-Fuß von 144 Rheinländ. Zoll.

49 Geest Quadrat-Ruthen		= 64	Marsch-Quadrat-Ruthen.	
82 Marsch-	do.	= 93	Rheinl.	do.
27 Geest-	do.	= 40	do.	do.

Ein Pott oder Pütt Erde bedeutet ein Stück von 16 Fuß im Quadrat und 4 Fuß Tiefe.

Körper-Maaß. Der Hamburger Cubik-Fuß ist 12 Zoll lang, 12 Zoll breit und 12 Zoll dick und hat 1728 Cubik-Zoll oder 12 Q.-Fuß.

Der Rheinländ. Cubik-Fuß hat 1728 Rheinländ. Cub.-Zoll à 1000 Cubik-Linien.

100 Hamb. Cub.-Fuß = 2,3493 Franz. Stères (2349,3 Cubik-Mètres), 68,543 alte Franz., 83,058 Engl. oder 76 Rheinl. Cub.-Fuß.

100 Rheinl. Cubik-Fuß = 3,09157 Franz. Stères (3091,57 Cub.-Mètres), 90,199 alte Franz., oder 109,24 Engl. Cubik-Fuß.

Die Hamb. Cubik-Elle hat 8 Cub.-Fuß, oder 13824 Cub.-Zoll.

Ein Klafter Holz hat 6²/₃ Fuß Länge und eben so viel Höhe, und der Kloben gewöhnlich 2 Fuß Länge.

Getraide-Maaß. Die Last Getraide hat 60 Faß, das Faß zu 2 Himten à 4 Spint.

Bei Weizen, Roggen, Bohnen und Erbsen machen 2 Faß einen Scheffel, und die Last hat mithin 30 Scheffel, oder 3 Wispel.

Bei Gerste und Hafer aber machen 3 Faß einen Scheffel, und die Last hat also nur 20 Scheffel oder 2 Wispel.

1 Stock Gerste bedeutet 1½ Last.

Das Faß soll wiegen: an Weizen 86 Pfd., Roggen 81 Pfd., Gerste 68 Pfd., Hafer 52 Pfd., Erbsen 100 Pfd., Bohnen 108 Pfd. und Malz 63 Pfd. — Dieses in Proben zu erforschen, bedient man sich der Holländischen verjüngten Taschen-Korn-Waagen; das Gewicht, welches auf den Steinen verzeichnet, reducirt man auf ²/₃, so hat man das, was das Faß in Hamburg wiegen würde.

1 Faß enthält 2654 alte Franz. Cubik-Zoll, oder 52,65 Litres, und die Last müßte demnach 31,589 Hectolitres, oder 10,863 Engl. Imp. Quarters enthalten.

Die Art und Weise, wie das Messen geschieht, ob nemlich das Getraide mehr oder weniger stark in das Gefäß geworfen, oder nur lose eingeschaufelt wird, bringt aber einen so bedeutenden Unterschied in der Maaß hervor, daß man obiges Verhältniß durchaus nicht als Norm annehmen darf.

In der Praxis rechnet man gewöhnlich die Hamb. Last = 31 à 31½ Hectolitres, 11¼ Engl. Imp. Quarters, 234 à 236 Alqueires in Lissabon, 44½ Sacchi in Livorno, 46½ à 47 Quarteras in Barcelona, 57 Preuß. Scheffel, 25 Tonnen in Copenhagen, 21⁴/₇ Tonnen in Schweden und 16½ Tschetwert in Rußland.

Flüßigkeits-Maaß. Die alten Benennungen und Einthei-

lungen der Flüßigkeits-Maaße sind folgende: 1 Fuder = 6 Ohm = 24 Anker = 30 Eimer = 120 Viertel = 240 Stübchen = 480 Kannen = 960 Quartier, Pot, Bouteillen = 1920 Oessel.

Jetzt rechnet man, besonders bei Franz. Weinen, gewöhnlich nur nach Orhosten zu 1½ Ohm, 6 Anker, oder 30 Viertel à 8 Quartier oder Bouteillen.

Die Hamburger Bouteille oder Pot ist kein zuverläßiges Maaß, indem man alle Arten Deutscher, Franz. und Engl. Bouteillen benutzt; das Quartier dagegen, als der achte Theil eines Viertels, hat genauere Bestimmung, und vom Commercium ist nach einer frühern Bestimmung ein solches Quartier auf 65½ Hamb Cubik-Zoll festgesetzt, welches 1½ pCt geringer ist, als wenn man das Viertel zu 365 alte Franz Cubik-Zoll, seinem wirklichen Gehalt, annimmt. — 1 Orhoft von 30 Viertel würde demnach 240 Bouteillen enthalten, da aber die Bouteillen kleiner als das richtige Quartier sind, und 1 Orhoft in Bordeaux von richtigen 30 Franz Veltes ein Ueber-Maaß von 4 bis 5 pCt. gegen 30 Hamb. Viertel liefert, so kann man ein solches Orhoft, wenn es voll ist, zu 270—280 Bouteillen berechnen.

4 Orhoft nennt man im Handel mit Franz. Wein ein Faß oder Tonneau, und 1 Ohm oder ⅔ Orhoft ein Tierçe.

Ein Hamburger Viertel, nach welchem Korn-Branntwein verkauft wird, hält, wie gesagt, 365 alte Franz. Cub.-Zoll, oder 7,24 Litres. Das Viertel hingegen, nach welchem in Hamburg fremde Weine, Branntwein, Rum, Arak verkauft werden, ist die Französ Velte, welche gleich 7,6 Litres = 383,13 Franz. Cub.-Zoll gerechnet wird. Ein drittes Viertel ist das Rheinwein-Viertel, nach welchem die Deutschen Weine und Genever verkauft werden; es hält nur 359 Französ. Cubik-Zoll, oder 7,12 Litres.

30 Hamb. Viertel sind demnach = 217,2 Litres, oder 47,8 Eng. Imp. Stand. Gallons, und 30 Veltes = 228 Litres, 50,18 Imp. Gallons, oder circa 60 alte Wein-Gallons.

Eine Tonne Bier soll 192 (1 Schmal-Tonne nur 128) Quartier enthalten; zu einem Brau von 50 Tonnen sind 20 Sack oder 80 Faß Malz, welche 5050 Pfd. Brutto wiegen sollen, verordnet.

Thran wird nach der Tonne von 6 Steckkannen verkauft, die 96 Margel ausmachen; 1 Margel wiegt 2⅓ Pfd. und enthält 2¼ Quartier. Große Fässer von England, Archangel ꝛc. werden gemessen und nach diesem Maaß reducirt, welches demnach 224 Pfd. Netto beträgt.

1 Quarteel ist 2 Hamb. Tonnen à 6 Steckkannen.

Gewicht. Gold, Silber und Geld werden nach dem Cöln. Mark-Gewicht gewogen.

1 Cöln. Mark (2 Mark = 1 Pfd.) hat 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennig, 4352 Deutsche As oder Cöln. Eschen, oder 65536 Richtpfennigtheile, und ist 4864 Holländ. As schwer.

Die Cöln. Mark, welche fast in ganz Deutschland als Gold- und Silbergewicht dient, ist gegenwärtig nicht überall gleich. Die Hamb. Cöln. Mark ist in London 3608 Engl. Grains schwer befunden worden, während diejenige, welche beim Preuß. Münzwesen zum Grunde liegt, 1 Grain mehr, also 3609 Grains wog.

1 Hamb. Cöln. Mark wiegt demnach 3608 Engl. Grains, 233,7 Grammes, oder 4864 Holländ. As.

100 Mark = 751⅔ Engl. Ounces, oder 23,377 Kilogrammes.

Das Gewicht für Perlen und Edelsteine ist der Karat, welcher in 4 Grän, oder in ½, ¼, ⅛, 1/16, 1/32 und 1/64 Karat eingetheilt wird und 4¼ Holländ. As schwer ist.

Im Handel soll der Diamantenkarat fast überall gleich gerechnet werden.

Das Apotheker-Gewicht ist das fast in ganz Deutschland gebräuchliche Nürnberger; das Pfund soll hier 7452 Holländ As = 358,1 Grammes wiegen, und wird eingetheilt in 12 Unzen (℥), 96 Drachmen (ʒ), 288 Scrupel (℈), oder 5760 Grän.

17 Pfd. Handelsgewicht = 23 Pfd. Apothekergewicht.

Ferner sollen seyn:

100 Pfd. Hamburger oder Deutsches Apothekergewicht
= 96 Pfd. Engl. Apothekergewicht
40 „ „ = 39 „ altes Frz. do.
200 Pfd. Hamburger oder 191 Pfd. neues Frz. Apoth.-Gew.
53 „ „ = 52 „ Hannöv. do.
34 „ „ = 32 „ Holländ. do.
200 „ „ = 207 „ Schwedisches do.

Handelsgewicht. Das Pfund hat 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quentchen oder 512 Pfennig-Gewicht, und ist 10080 Holl. As = 484,4 Grammes schwer.

100 Pfd. sind demnach gleich 48,44 Kilo., oder 106,8 Engl. Pfd.

1 Schiffpfund hat 20 Liespfund à 14 Pfd. oder 280 Pfd.

1 Schiffpfund zur Fuhr hat 20 Liespfund à 16 Pfd., mithin 320 Pfd.

1 Centner bedeutet 112 Pfd., 1 Stein Flachs 20 Pfd. und 1 Stein Wolle oder Federn 10 Pfd.

1 Tonne Butter Schmal-Band ist 224 Pfd. Netto.
1 do. do. Bucket- do. „ 280 „ do.

1 Pipe Oel bedeutet 820 Pfund.

½ Tonne grüne Seife soll 60 Pfd. Netto enthalten.

Zahl. Hier sowohl, wie fast überall in Deutschland bedeutet: 1 Mandel 15 Stück, 1 Stiege 20 Stück, 1 Schock 60 Stück, 1 Decher 10 Stück, 1 Zimmer 40 Stück, 1 Groß 12 Dutzend, 1 Groß-Hundert 120 Stück und 1 Groß-Tausend 1200 Stück.

1 Ballen Papier hat 10 Ries oder Riem, 1 Ries 20 Buch; 1 Buch Druckpapier enthält 25, und 1 Buch Schreibpapier 24 Bogen.

Die Last Lüneburger Salz, so wie die Last aller andern Waaren, die nach Tonnen gemessen werden, als: Hering, Theer, Pech, Thran, Steinkohlen, Kalk rc. bedeutet 12 Tonnen.

12 Lüneburger Tonnen sind in Hamburg 16 Tonnen, und 1 Lüneburger Tonne soll 400 Pfd. wiegen und 8 Himten messen.

1 Tonne Kalk muß 6 Himten enthalten.

Bei Spanischem, Engl., Portug., Franz. und anderem groben Salz rechnet man die Last zu 18 Tonnen und ihr Gewicht zu ca. 4800 Pfd.

1 Webe Leinen soll 72 kurze Ellen enthalten.

1 Ring bedeutet beim Holzhandel 240 Stück Stäbe, doch verkauft man sie pr. 100 Stück, und auch pr. Groß-Tausend.

1 Kraveel bedeutet bei demselben Handel eine eichene Planke oder Bohle zu
8⅓ Fuß lang und 5 Zoll dick,
9 „ „ „ 4½ „ „
10 „ „ „ 4 „ „
12 „ „ „ 3½ „ „
15 „ „ „ 3 „ „
24 „ „ „ 2½ „ „
besonders, wenn solche Bohlen Schockweise verkauft werden sollen.

Einfuhren. — Es folgt nun eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr, Verbrauch, Vorräthe und Preise, der in Hamburg hauptsächlich eingeführten Artikel, während jedes der 10 Jahre, mit dem 1. Januar 1833 endigend.

Verzeichniß der hauptsächlichen Ein- und Ausfuhren, Vorräthe, Verbrauch und Preise im Hafen von Hamburg von 1823 bis 1832 inclusive.

		Vorrath 1. Januar.	Einfuhr.	Verbrauch u Ausfuhr.	Preise im Dezember.
		Pfd.	Pfd.	Pfd.	Domingo. Schilling.
Kaffee	1823	4000000	24875000	23500000	7¾ bis 8¼
	1824	5375000	36500000	32375000	6¼ — 6¾
	1825	9500000	33250000	34500000	6 — 6½
	1826	8000000	37000000	32250000	5½ — 5.9
	1827	13250000	50000000	39000000	4 — 4¼
	1828	24000000	47250000	44250000	3¾ — 4¼
	1829	27000000	39000000	42000000	3.7 — 3.9
	1830	24000000	45250000	45250000	3½ — 4
	1831	24000000	42750000	50750000	5¾ — 6¼
	1832	16000000	53750000	47250000	5½ — 5.9
In 10 Jahren		— —	413625000	391125000	
Vorrath, 1. Jan. 1833		— —	— —	22500000	
Jährlicher Durchschnittspreis v. 1815—22				26 00000	
		Pfd.	Pfd.	Pfd.	Carolina. Mark.
Reis	1823	4125000	5750000	7250000	11 — 14
	1824	2625000	4875000	6500000	14 — 16
	1825	1000000	5250000	5000000	13 — 17
	1826	1250000	4875000	4750000	14 — 18
	1827	1375000	6000000	5875000	13 — 15½
	1828	1500000	10000000	6500000	12½ — 16
	1829	5000000	7625000	8875000	8½ — 13
	1830	3750000	6500000	7250000	10 — 13½
	1831	3000000	11000000	10000000	11 — 13
	1832	4000000	5250000	8250000	13 — 15½
In 10 Jahren		— —	71250000	70250000	
Vorrath, 1. Jan. 1833		— —	— —	1000000	
Jährlicher Durchschnittspreis v. 1815—22				8750000	
		Orhofte.	Orhofte.	Orhofte.	Ord. Virg. Schilling.
Tobak	1823	1200	5250	4500	1¾ — 2¼
	1824	1950	5168	5368	1½ — 2
	1825	1750	3204	3854	3 — 3¼
	1826	1100	3524	3724	2¾ — 3
	1827	900	5378	4978	2.1 — 2.4
	1828	1300	7137	5637	2 — 2.1
	1829	2800	3361	4111	2 — 2¼
	1830	2050	3140	3640	2 — 2.1
	1831	1550	5166	4566	1¾ — 2
	1832	2150	5297	6047	1.9 — 2
In 10 Jahren		— —	47825	46425	
Vorrath, 1. Jan. 1833		— —	— —	1400	
Jährlicher Durchschnittspreis v. 1815—22				3850	

		Vorrath 1. Januar.	Einfuhr.	Verbrauch u Ausfuhr.	Preise im Dezember.
		Pfd.	Pfd.	Pfd.	
Zucker .	1823	22000000	80000000	72000000	6 — 7½
	1824	30000000	78000000	86000000	7 — 8
	1825	22000000	81250000	78250000	7¾ — 9
	1826	25000000	52250000	69250000	8¾ — 9¾
	1827	8000000	85000000	81000000	8½ — 9¾
	1828	12000000	97750000	79750000	6½ — 8¼
	1829	30000000	77250000	93250000	5¾ — 7¾
	1830	14000000	101000000	86000000	4½ — 6¼
	1831	29000000	109250000	117250000	4¾ — 6.1
	1832	21000000	109750000	100750000	5 — 6¼
In 10 Jahren .		— —	893500000	863500000	
Vorrath, 1. Jan. 1833		— —	— —	30000000	
Jährlicher Durchschnittspreis v. 1815—22				74500000	

					Sumatra. Schilling.
		Pfd.	Pfd.	Pfd.	
Pfeffer .	1823	500000	1470000	1070000	5
	1824	900000	490000	850000	5⅛
	1825	540000	1250000	1090000	5¼
	1826	700000	2400000	1900000	4
	1827	1200000	2120000	2070000	3¼
	1828	1250000	1160000	1160000	3
	1829	1250000	1150000	1150000	3
	1830	1250000	980000	1130000	3.1
	1831	1100000	1630000	1930000	3 1
	1832	800000	1500000	1720000	3.4—3½
In 10 Jahren .		— —	14650000	14070000	
Vorrath, 1. Jan. 1833		— —	— —	580000	
Jährlicher Durchschnittspreis v. 1815—22				1280000	

		Ballen.	Ballen.	Ballen.	Schilling.
Cotton .	1823	14520	15567	17357	6¾ — 9¾
	1824	12730	15547	20657	8½ — 10¼
	1825	7620	16677	18552	8½ — 11
	1826	5745	25068	22213	6¾ — 8¾
	1827	8600	25179	23844	5¾ — 6¾
	1828	9935	29518	29513	6 — 7¼
	1829	9940	38901	36431	5 — 6¾
	1830	12410	21288	25453	6 — 7
	1831	8245	24453	26658	5½ — 6½
	1832	6040	36828	37003	6 — 7
In 10 Jahren .		— —	263546	257681	
Vorrath, 1. Jan. 1833		— —	— —	5865	
Jährlicher Durchschnittspreis v. 1815—22				14910	

		Vorrath. 1. Januar.	Einfuhr.	Verbrauch u Ausfuhr.	Preise im Dezember.
		Stücke.	Stücke.	Stücke.	Buenos Ayr. Schilling.
Häute .	1823	87500	63825	49375	8½—10½
	1824	23200	47497	65157	8½—11½
	1825	5540	62805	50945	10 —12
	1826	17400	82630	68030	8½—10½
	1827	32000	36084	52284	8¼—10¼
	1828	15800	16640	25290	8½—10½
	1829	7150	63857	60507	8½—10¾
	1830	10500	106212	80112	7½— 9¾
	1831	27600	127522	108522	7½— 9
	1832	46600	103101	129201	7¼— 9
Vorrath, 1. Jan. 1833		— —	718923	698423	
In 10 Jahren .		— —	— —	20500	
Jährlicher Durchschnittspreis v. 1815—22				108100	

		Kist.	Ser	Kist.	Seron.	Kist.	Seron.	Feine blaue bengal. Mark.
Indigo .	1823	515	145	2446	505	2681	250	7¾
	1824	280	400	3515	655	3390	875	12
	1825	205	180	4391	289	4176	339	10½
	1826	420	130	5416	320	5086	240	10
	1827	750	210	4047	842	4052	457	8¾
	1828	745	595	6781	345	6511	435	8¼
	1829	1015	505	5483	306	5208	356	6¾
	1830	1200	455	5864	672	6269	607	6
	1831	795	520	4695	536	4915	546	5½
	1832	575	510	8054	269	8044	339	4½—5
In 10 Jahren .		—	—	51007	4884	50422	4444	
Vorrath, 1 Jan. 1833		—	—	—	—	585	440	
Jährlicher Durchschnittspreis v. 1815—22						3880	450	

					Dollars.
Rum .	1823	3000	4941	5471	28 — 32
	1824	2470	3828	3798	26 — 27
	1825	2500	2609	4109	40 — 43
	1826	1000	3750	3250	39 — 42
	1827	1500	4096	4096	38 — 42
	1828	1500	4947	4747	32 — 37
	1829	1700	5158	4558	26 — 32
	1830	2300	4759	5059	24 — 30
	1831	2000	6921	6871	23 — 27
	1832	2050	5593	6643	24 — 28
In 10 Jahren .		— —	49602	48602	
Vorrath, 1. Jan. 1833		— —	— —	1000	
Jährlicher Durchschnittspreis v. 1815 – 22				6320	

Ausfuhren. — Es ist zu bedauern, daß keine Mittel vorhanden sind, eine Uebersicht der Quantität und des Werthes der verschiedenen von Hamburg ausgeführten Artikel, zu geben. (Für manche einzelne, wie z. B für den Kornhandel, siehe Korngesetze und Kornhandel.) Leinwand ist einer der wichtigsten Ausfuhr-Artikel. Sie wird nach dem Stücke verkauft; es gibt aber große Verschiedenheiten in den Messungen der Stücke der verschiedenen Benennungen.

Die folgende Tabelle ist deßwegen von Wichtigkeit, da sie die mannigfaltigen Arten der Leinwand, die man zu Hamburg antrifft, mit der Länge und Breite der Stücke darstellt. Sie zeigt auch deren Kosten an Bord in Sterling am 1. März 1833.

Namen.	Länge.	Breite.	Verkauft.	Kosten am Bord, in Sterl.								
	Ellen.	Ellen.		L.	s.	d.	L	s.	d.	L	s.	d.
Platillas royales	35	15/16	per Stück.	0	16	8—	1	10	11—	2	0	5
Brown Silesias	35	15/16	—	0	13	6—	0	18	0—	1	1	0
Britannias .	7	15/16	—	0	3	11—	0	7	7—	0	9	5
Ditto . .	7	9/8	—	0	8	2—	0	12	0—	0	15	8
Dowlas . .	67½	15/16	—	1	12	10—	2	2	0—	2	17	11
Creas a la Morlair	67½	15/16	—	1	15	2—	2	14	0—	3	15	0
Listados . .	43	9/8	—	1	1	0—	1	7	0—	1	16	0
White sheetings	50	5/4	—	2	3	5—	2	14	0—	3	2	11
Plain lawns .	8⅛	15/16	—	0	6	0—	0	15	0—	1	1	0
Clear, figured, and worked lawns	8⅛	15/16	—	0	7	7—	0	9	0—	0	12	0
Arabias . .	21½	7/8	—	0	9	0—	0	12	0—	0	16	5
Checks, Nro. 2	17½	3/4	—	0	5	3—	0	6	0—	0	6	7
Striped and checked books . .	43	3/4	pr. 3 Stck.	0	13	6—	0	18	0—	0	19	6
Hessia rolls .	35	8/4	per Stück.	0	8	7—	0	12	0—	0	16	5
Linen for coarse bags . .	35	19/16	—	0	9	0—	0	12	0—	0	13	6
Osnaburghs .	—	—	per 100	1	12	10—	3	7	4—	4	2	6
Tecklenburghs	—	—	dop. Ell.	2	18	5—	3	6	0—	3	12	0

Die Platillas und Bretagnas kommen hauptsächlich von Schlesien; die Creas von der Lausitz ꝛc. die Osnabrücker-Leinen sind von Flachs gemacht und die Tecklenburger von Hanf oder Garn. Leinwand wird mit einem Abzug von 1 pr. Cent. verkauft.

Schiffwesen. — Die Schiffe, welche zu Hamburg in den unten erwähnten Jahren (endigend den 30. September), angekommen waren, waren wie folgt:

Von:	1827.	1828.	1829.	1830.	1831.	1832.
Ost-Indien . .	9	12	8	13	8	8
Brasilien . . .	83	71	85	82	94	93
West-Indien .	90	115	84	102	129	113
Vereinigten Staaten	40	42	40	23	42	44
Mittelländisches Meer	46	62	63	61	61	54
Spanien . .	21	15	20	20	24	20
Portugal . . .	30	18	16	28	16	13
Frankreich . .	62	86	61	65	47	107
Großbritannien .	570	529	587	710	652	672
Niederlande . .	346	342	395	375	290	387
Ostsee . . .	281	292	338	443	385	385
Summe .	1578	1584	1697	1922	1748	1896

Schiffahrt der Elbe, Lootsengeld ꝛc. — Die Mündung der Elbe ist mit Sandbänken angefüllt. Der Canal, welcher nach Curhaven führt, wird im Norden von den Vogel-Sandbänken und Nord Gründen, im Süden von den Schaarhorn-Sandbänken und der Neuwerk-Insel begränzt. Auf letzterer sind zwei Leuchtthürme und zwei Feuerbacken, und auf dem Schaarhorn ebenfalls ein Feuerbacke. Die Leuchtthürme auf der Neuwerk-Insel sind 700 Ellen beiseits; der mehr südliche, welcher auch der höchste ist, steht 53° 54′ 57″ nördl. Breite, 8° 29′ 40″ östl. Länge. Er ist 128 Fuß hoch, und zweimal so hoch, als der andere. Der Canal ist an einigen Plätzen kaum $^{2}/_{3}$ Meilen weit. Die äußere rothe Boye in der Mitte des Canals, liegt an seiner Mündung S. O. S von Helgoland, nahe an 20 Meilen entfernt. Die beste Spur in die Elbe einzugehen, ist aber das schwimmende Licht oder das Losungs-Schiff, welches 2 Meilen von Norden nordwestlich von dem rothen Boy vor Anker liegt, in 11 Grad bei niederem Wasser. Dieses Schiff verläßt seinen Standpunkt nie, wenn es im Winter nicht vom Eis dazu gezwungen wird. Bei Nacht hängt es ein Laternlicht 38 Fuß über dem Verdeck aus und bei nebeligem Wetter läutet es jede Viertelstund. Ein zweites Losungs-Schiff steht $5^{1}/_{2}$ Meilen von Osten südöstlich von obigem, an dem westlichsten Punkt einer Sandbank, welche das reine Wasser von dem Fluß trennt. Es ist wie eine Galcotte getackelt, um es von dem ersten Losungs-Schiff bei Tag unterscheiden zu können, und bei Nacht hängt es zwei Lichter, eines 18 Fuß über dem andern aus. Die Entfernung von dem äußern rothen Boy bis Curhaven ist ohngefähr 16 Meilen; von da bis Glückstadt geht der Lauf östlich 28 Meilen; von letzterem nach Stade geht der Lauf 9 Meilen südöstlich, und dann östlich nach Hamburg 18 Meilen. Der Canal ist überall mit schwarzen und weißen Boyen, welche auf den Karten numerirt und verzeichnet sind, angedeutet. Die schwarzen sind links, wenn man den Fluß hinauf geht auf dem Steuerbord oder rechter Hand und die weißen auf der Back-Bord Seite

Jedes Fahrzeug, welches vom Meer in die Elbe kommt, und vier Fuß Wasser zieht, muß einen Lootsen an Bord nehmen und Lootsengeld bezahlen, obschon es keinen nimmt. So gut auch die Signale, Lichter, Leuchtthürme und Boyen geordnet sind, so ist doch ein erfahrener Lootsen im Fall eines Nebels in der Nacht, oder eines Sturmes sehr nothwendig.

Es gibt in Hamburg keine Docks (Kais), und es ist, wenn man den großen Handel des Hafens betrachtet, sonderbar, daß keine erbaut worden sind. Fahrzeuge liegen in dem Strom vor Anker außerhalb von Pfählen, die in einer kleinen Entfernung vom Ufer in den Boden eingeschlagen, und sind in dieser Lage nicht jeder Gefahr enthoben, wenn nicht die Pfähle nachgeben, was selten geschieht. Es gibt eine Art von innerm Hafen, welcher durch einen Arm der Elbe, welche in die Stadt läuft, gebildet wird, wo kleine Fahrzeuge liegen und ihre Güter ausladen. Größere Schiffe laden ein und aus von ihrem Ankerplatz vermittelst der Lichterschiffe. Diese führen die Güter vom und zum Zollhaus, welches den verschiedenen Aermen und Canälen des Stromes und den Canälen, die von da in die verschiedenen Theile der Stadt geführt sind, gegenübersteht. Die Abgaben für den Lichterlohn sind außerordentlich gemäßigt.

Hafen-Zölle. Die Abgaben auf Schiffe, welche in den Hafen von Hamburg ein- und auslaufen, sind im allgemeinen Lootsengeld und Lastgeld, deren besondere Angabe man aus folgender Tabelle ersieht.

Lootsen- und Lastgeld. — Die Hamburger Lootsen nehmen im Allgemeinen zu sagen die Ladung der Schiffe nur von dem rothen Boy bis Freyburgh oder Glückstadt, das Lootsengeld, dafür ist durch das Gesetz vom 18. Febr. 1750 wie folgt, festgesetzt:

	Für jeden Fuß Hamburger Maaß, welchen ein Fahrzeug zieht.*)							
	Während der sechs Sommermonaten, v. 1. März bis 1. Sep.		Während der übrigen sechs Wintermonaten.		Während der sechs Sommermonaten, v. 1. März bis 1. Sep.		Während der übrigen sechs Wintermonaten.	
	Mark Courant.				Englisch Geld.			
					s.	d.	s.	d.
Fahrzeuge, welche nordwärts kommen, und Kohlen bei sich führen .	2	0	3	0	2	4	3	6
Alle Fahrzeuge, Schmacken und Kaien welche mehr als 4 Fuß Wasser ziehen, und in Ballast	2	0	3	0	2	4	3	6
Fahrzeuge mit Salz oder Korn beladen, woher sie kommen mögen . .	3	0	4	8	3	6	5	3
Fahrzeuge, welche außer Salz, Korn oder Ballast, noch ein Drittel der Ladung, aus Stückgütern bestehend, haben	4	0	6	0	4	8	7	0
Mit Häring beladene Fahrzeuge .	2	0	3	0	2	4	3	6
Alle mit Wein, Oel, Weinessig, Thran, Eisen, Blei, Gepäck oder Säcken beladene, sowie von allen fremden Ländern kommende Fahrzeuge, beladene oder nicht	4	0	6	0	4	8	7	0
Alle zwischen Holland, Friesland und Hamburg mit Stückgütern gehende Schiffe	4	0	6	0	4	8	7	0

Das halbe Lootsengeld allein. — NB. Im Fall die Hamburger Lootsen ein Fahrzeug nur innerhalb dem ersten Boy zwischen dem Roßhacken, Strangsly oder Curhaven einführen, wird nur die Hälfte des oben erwähnten Lootsengeldes bezahlt. Auf alle Fälle muß auch das halbe Lootsengeld bezahlt werden, ob das Fahrzeug einen Lootsen von der Lootsen-Galeotte genommen hat, oder nicht.

Ausbezahlung des Lootsengeldes. — Obiges Lootsen-Geld wird bezahlt, wenn Fahrzeuge so weit als Freyburgh oder Glückstadt gebracht werden, und wenn die Hamburger Lootsen wegen dem Ungestüm des Windes oder Wetters, was sich selten ereignet, in Wittenberg oder Neumühlen Fahrzeuge nehmen, müssen sie ohne Ausnahme bezahlt werden.

*) Sechzehn Fuß englisch, sind gleich 17 Fuß Hamburg.

	Mark Korrent.		d.	stg.
Zu Wittenberg . .	1	0	14	0
„ Neumühlen . .	1	8	21	0

Lootsengeld für den ganzen Weg. — Für Lootsengeld den ganzen Weg von Curhaven bis Hamburg, gibt es keine Tabelle der Taxen, denn die Hamburger Lootsen übernehmen im Allgemeinen über Boesch hinaus keine Fahrzeuge.

Von Boesch nach Hamburg. — Fahrzeuge, welche gewöhnlich von dänischen oder hannoveranischen Lootsen geleitet werden, zahlen wie es bei diesen üblich ist, 3 Mark.

Hafen=Meisters=Abgaben. — Durch eine Zollhausverordnung vom 16. Dezember 1816 ist kein Hafen=Meister zu einer Gebühr berechtigt.

Lastgeld und Zollhaus=Abgaben. — Britische und andere fremde Fahrzeuge zahlen das nämliche, wie Hamburger Fahrzeuge. Für das Ein= und Ausgehen bestehen keine besondere Abgaben. Das Besuchen des Hafens wird wie eine Reise betrachtet, und die Zölle auf Fahrzeuge werden, wie folgt, bezahlt:

Für Fahrzeuge, welche mit Ladungen von den untenbezeichneten Plätzen angekommen sind, nämlich:

Plätze.	Für jede Handels=Last. Marks.		Sterling. L.	s.	d.
Ostindien	3	0	0	3	6
West=Indien, Nord= und Süd=Amerika	2	8	0	3	5
Portugal, Spanien und das Mittel=Meer	2	0	0	2	4
Der Rest der Europäischen Häfen . .	1	8	0	1	9
Holland, Ostfriesland, die Weser, Eyder und Jütland	0	12	0	0	10½
Für Fahrzeuge unter 20 Handelslast *), ohne Unterschied	0	4	0	0	3½
Fahrzeuge, welche in Ballast ankommen und abgehen, von mehr als 20 Handels=Last	0	8	0	0	7

Für alle Fahrzeuge, welche mit Kohlen, Holz oder Torf beladen sind, zahlt man kein Lastgeld, wenn anders sie keine Rückladungen nehmen.

Halbes Lastgeld. — Fahrzeuge, welche in Ballast ankommen, und mit einer Ladung zurückkehren, zahlen die Hälfte des obigen Last=Geldes, nach ihrer Bestimmung.

NB. Außer den obigen Abgaben, welche alle sehr mäßig sind, müssen alle Fahrzeuge, die in den Hafen von Hamburg kommen, an Hannover bestimmte Zölle entrichten, welche man Stade oder Brunshausen=Zölle nennt. Diese werden nach den Masten des Fahrzeuges bestimmt.

Handel. **) — Ist, wie es schon im Worte liegt, ganz einfach, der Austausch von Waaren gegen Waaren.

---

*) Das genaue Verhältniß einer Last zu einer Tonne, läßt sich nicht genau bestimmen, man kann aber annehmen, wie ohngefähr 3 oder 2¾ zu 1. Es werden aber in Hamburg alle Schiffe durch den Hafen=Meister gemessen, und auf seinen Bericht wird das Lastgeld berechnet.

**) Das engl. Wort „Commerce" leitet der Verfasser ab von dem lateinischen commutatio mercium — Tausch der Waaren.

I. Entstehung des Handels — verschiedene Classen.

1) Die Entstehung des Handels ist mit dem ersten Erwachen der Civilisation von gleichem Alter. Von dem Zeitpunkt an, wo Einzelne aufhörten, sich selbst die verschiedenen Artikel und Bequemlichkeiten, von denen sie Gebrauch machten, zu verschaffen, mußte ein commercieller Verkehr unter denselben sich bilden Denn nur durch Austausch eines Theiles dessen, was wir besitzen und selbst nicht nöthig haben, gegen einem Theile dessen, woran andere Ueberfluß haben, kann eine Vertheilung der Geschäfte eingeführt werden, oder es wird dahin kommen, daß verschiedene Personen sich vorzugsweise verschiedenen Geschäften widmen.

Inzwischen setzt der Handel nicht allein die Bewohner desselben Dorfes oder Kirchspiels in Stand, ihre einzelnen Kräfte zu vereinen, um einen gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen, sondern er setzt auch diejenigen verschiedener Provinzen und Königreiche in Stand, sich besonders solchen Gewerben zu widmen, für deren erfolgreiche Betreibung die Gegend oder das Land, welches sie einnehmen, ihnen besondere Vortheile darbietet. Diese jedem Lande angemessene Vertheilung von Arbeit (territorial division of labour) hat vielleicht mehr als irgend etwas dazu beigetragen, den Reichthum zu vermehren und die Civilisation des Menschengeschlechtes zu beschleunigen. Hätte dieß nicht stattgefunden, so würden wir eine große Zahl von den Bedürfnissen, Bequemlichkeiten und Genüssen, die wir nun besitzen, entbehren müssen, während der Preis des wenigen was übrig blieb, in den meisten Fällen sehr hoch steigen würde. Doch was auch immer die Vortheile seyn mögen — und es ist kaum möglich, daß man ihre Menge und Wichtigkeit zu hoch anschlägt — daß wir Nutzen ziehen können von dem, was andere durch ihre besondere Fähigkeiten erzeugen, das ist dem Handel zuzuschreiben, welcher die wesentliche Quelle und Ursprung davon ist.

Es kann sich hier nicht darum handeln, etwas in Bezug auf die besondern Einzelnheiten, die mit den verschiedenen Fächern des Handels verbunden sind, aufzuzählen. Dies kann man in den verschiedenen Artikeln, die dahin Bezug haben, finden. Gegenwärtig hat man nur zum Zweck die Natur und den Einfluß des Handels im Allgemeinen, und auf die Beschränkungen, die demselben manchmal auferlegt wurden, zu zeigen. Vor Allem ist damit der Anfang zu machen, anzugeben, was eigentlich diejenigen der Menschheit nützen, die sich gewöhnlich mit Handelsunternehmungen beschäftigen. Alsdann wird der Einfluß des einheimischen Handels oder der Verkehr, der zwischen Individuen des nemlichen Landes besteht, betrachtet werden müssen. Drittens wird der Einfluß des auswärtigen Handels oder jenes Verkehrs in Erwägung zu ziehen seyn, der zwischen Individuen, die verschiedenen Ländern angehören, besteht. Nachdem diese Hauptartikel besprochen sind, bieten sich noch einige Bemerkungen dar über das, was man unter Beschränkungs-System versteht, oder über die Grundsätze, welche zu verschiedenen Zeiten in diesem oder jenem Lande gehandhabt wurden, den Handel zu leiten und zu rühmen.

2) Verschiedene Classen des Handels. — So lange als

der Tauschhandel der verschiedenen Produkte durch die Erzeuger selbst betrieben wird, müssen sie nothwendig viel Zeit verlieren und manche Unannehmlichkeiten erfahren. — Gäbe es keine Kaufleute, so müßte der Ackersmann, der seine Erndte zu verkaufen wünschte, erstens Kunden suchen, und über sein Getreide so nahe als möglich in solchen Quantitäten verfügen, die den Nachfragen der verschiedenen Individuen, welche es zu bezahlen geneigt sind, entsprechen, und nachdem er den Werth für sein Getreid erhalten hätte, würde er zunächst verbunden seyn, an 10 oder 20 verschiedene und vielleicht entfernte Plätze zu senden, um die ihm fehlenden Waaren dafür zu bekommen, so daß neben einer Unzahl von Mühen und Unbequemlichkeiten, seine Aufmerksamkeit beständig von den Geschäften des Ackerbaues abgewendet würde. In einem solchen Zustand der Dinge, würde die Erzeugung aller Produkte, so verschieden sie auch seyn mögen, durch beständige Unterbrechungen gestört werden, und manche Zweige der Industrie, die in Handel treibenden Ländern mit Erfolg betrieben werden, würden gar nicht bestehen können.

Diese Hindernisse können nur beseitigt werden dadurch, daß Kaufleute einen eigenen Stand ausmachen. Wenn eine Anzahl Händler Waarenlager und Läden errichten für den Kauf und Verkauf aller Arten von Waaren, so ist jeder Erzeuger der Nothwendigkeit überhoben, Kunden zu suchen, und indem er zuvor weiß, wo er zu jeder Zeit sich die Produkte, die er bedarf, verschaffen kann, so widmet er seine ganze Zeit und Thätigkeit seinem eigenen Geschäfte. Das Einwirken der Kaufleute erhält den Pflug und den Webebaum in ununterbrochener Bewegung. Würde die Classe der Handelsleute verschwinden, so würden alle Federn der Industrie erschlaffen Die zahllosen Schwierigkeiten, die dann beim Austausch statt fänden, würden denn jede einzelne Familie bewegen, sich Mühe zu geben, alle Artikel, die ihnen einmal nöthig seyn können, selbst hervorzubringen. Die menschliche Gesellschaft würde so in ihren ursprünglichen Barbarismus und Unwissenheit zurückversetzt; die Vertheilungen der Arbeiten würden nicht mehr stattfinden, und der Wunsch es in der Welt zu etwas zu bringen und uns in bessere Lage zu versetzen, würde abnehmen, je größer die Schwierigkeit wird ihn zu befriedigen. Welche Besorgung des Ackerbaues könnte man von Leuten erwarten, die ihre eigene Wolle fabriciren müssen, und ihre eigenen Schuhe machen? Und was für Fabrikanten würden diejenigen seyn, die alle Augenblicke statt ihres Weberschiffleins den Pflug ergreifen müßten, oder statt der Nadel den Ambos? Eine Gesellschaft, in welcher die verschiedenen Beschäftigungen und Gewerbe nicht ausgeschieden sind, was durch eine gehörige Vertheilung der Arbeit zu Stande kommt; das ist eine Gesellschaft ohne Handel würde entblößt seyn von Künsten und Wissenschaften jeder Art. Daß der civilisirte Mensch den riesenhaftesten Anstrengungen fähig ist und fast mit allmächtiger Kraft begabt zu seyn scheint — das kommt blos daher, daß jeder Einzelne den Andern unterstützt , und von seinem Nächsten wieder unterstützt wird, daß jeder sich auf ein besonderes Geschäft vorzugsweise verlegt und so, wahrscheinlich ohne selbst gerade die Absicht zu haben, seine Kräfte mit denen der andern verbindet.

Die merkantilische Classe zerfällt gewöhnlich in zwei Unterabtheilungen. Groß- und Kleinhändler. Der Großhändler kauft die verschiedenen Produkte der Kunst und Industrie an den Plätzen, wo sie erzeugt werden, oder wo sie am wenigsten gelten und bringt sie an solche Plätze, wo sie mehr gelten, oder wo sie mehr gesucht sind; der

Kleinhändler, wann er die Waaren vom Großhändler gekauft hat, oder von dem Producenten, gibt sie an einzelne ab. Diese beiden Classen sind von gleichem Nutzen, und die Trennung der verschiedenen Beschäftigung die sie haben, ist eine sehr wohlthätige Vertheilung der Arbeit. Die Unternehmungen des Großhändlers lassen sich verglei=chen mit denen des Bergmanns. Weder der eine noch der andere verändert die Körper, die er von einem Platze zum andern bringt. Der ganze Unterschied zwischen ihnen besteht darin, — daß der Berg=mann sie aus der Tiefe auf die Oberfläche der Erde bringt, während der Kaufmann sie von einem Punkt der Oberfläche an einen andern bringt. Daher kommt es, daß der Werth, den die Waaren durch die Unternehmungen des Großhändlers bekommen, häufig höher ist, als was die Erzeuger dafür erhalten. Die Arbeit oder die Kosten, die erfordert werden, eine Quantität Kohlen aus einem Bergwerk herauszugraben, ist nicht größer, als die Kosten sie von New=Castel nach London zu bringen; und es ist ein viel schwierigeres und kost=spieligeres Geschäft, ein Stück Bauholz von Canada nach England zu bringen, als es dort zu fällen. In dieser Hinsicht ist kein Unter=schied zwischen Handel, Ackerbau und Fabriken. Die Fabriken machen den rohen Körper brauchbar, indem sie ihm eine Gestalt geben, die am besten paßt, unsere Bedürfnisse und Behaglichkeit zu befriedigen, und der Handel macht die Produkte des Ackermanes und des Fabri=kanten gemeinnützig, indem er sie von einem Platz wo sie verhältniß=mäßig weniger nützlich oder im Ueberfluß vorhanden sind, an einen andern bringt, wo Mangel daran ist, und sie verhältnißmäßig von größerem Nutzen sind.

Wenn der Großhändler die Güter, die er von verschiedenen Plä=tzen gekauft hat, selbst wieder im Kleinen verkaufen wollte, so müßte er ein bedeutend größeres Capital haben, und es würde unmöglich für ihn seyn, seine ausschließliche Aufmerksamkeit auf den einen oder andern Zweig seines Geschäftes zu richten, was unumgänglich erfor=derlich ist, um es gut zu betreiben. Jedem Händler, so gut als je=dem Handwerksmann muß es daran liegen, daß er sich auf ein ein=ziges Geschäft beschränkt. Dadurch lernt man jedes Geschäft besser kennen, es wird besser ausgebildet und auf die wohlfeilste Weise be=trieben. Aber ob der Kleinhandel von einer besondern Claße von Menschen betrieben wird oder nicht — augenscheinlich ist es, daß er betrieben werden muß. Es ist nicht genug, daß eine Schiffsladung von Thee von China eingeführt wird, oder Zucker von Jamaika. Meistens bedürfen Einzelne diese Artikel; und vielleicht ist nicht ein=mal eine einzige Privatperson in London, die einen so großen Vor=rath zu eigenem Verbrauch bedürfte. Deßwegen ist es natürlich, daß es vereinzelnt (retailed) werden muß, das ist, es muß in sol=chen Quantitäten verkauft werden und zu der Zeit, welche die schick=lichste für alle Classen von Consumenten ist; und seit es von allen Seiten zugestanden ist, daß dieses Geschäft am besten von einer Classe von Händlern, die von den Großhändlern abgeschieden ist, betrieben wird, kann man gar nicht mehr zweifeln, daß ihr Geschäft für's all=gemeine Beste so ersprießlich ist, als das der andern, und daß da=durch National=Reichthum und Wohlfahrt in gleichem Maaße beför=dert wird.

II. Inländischer Handel.

Die bereits gemachten Bemerkungen mögen zeigen den Einfluß des inländischen Handels, der nemlich darin besteht, daß die Einzel=

nen ihre ganze Aufmerksamkeit auf ihr besonderes Gewerbe verwenden und es ohne Unterbrechung fortführen können. Aber nicht blos in dieser Hinsicht ist die Einführung des inländischen Handels vortheilhaft. Er ist es in noch weit größerem Grade dadurch, daß die Einwohner der verschiedenen Bezirke des Reichs ihre Arbeiten auf solche Geschäftszweige verwenden können, die am einträglichsten für sie sind. Die verschiedenen Boden, die verschiedenen Mineralien und das verschiedene Clima der verschiedenen Distrikte, macht sie zu gewissen Zweigen der Industrie vorzugsweise dem einen zu dem andern geschickt. Ein Bezirk z. B. wie Lancashire, wo Kohlen im Ueberfluß sind, das leicht mit dem Meere verbunden wird, und durch innere Schifffahrt beträchtlich unterstützt wird, ist der natürliche Sitz der Fabriken. Waitzen und andere Arten von Getraide sind die natürlichen Erzeugnisse eines reichen pflugbaren Bodens; und Viehheerden, wenn sie in gebirgigten Gegenden aufgebracht sind, werden mit größtem Vortheil auf Wiesen und tiefer liegenden Gründen gemästet. Daher kommt es, daß die Bewohner der verschiedenen Bezirke, indem sie sich auf diejenigen Zweige der Industrie beschränken, für deren erfolgreichen Betrieb sie besondere Vortheile haben, und sonach ihren Vorrath für Erzeugnisse von andern austauschen können, ohne Vergleich größere Vorräthe aller Arten nützlicher und wünschenswerther Produkte erlangen, als es der Fall seyn würde, wenn sie sich ohne Unterschied jedem Geschäfte hingeben müßten. Die örtliche (territorial) Vertheilung der Arbeit ist wo möglich noch vortheilhafter, als die Vertheilung unter die einzelnen. Eine Person mag, was man im gemeinen Leben nennt, Jack of all trades (Mann, der sich in Alles einläßt) seyn, und obwohl es ausgemachte Sache ist, daß er mit keinem Geschäft vertraut ist, so mag er dennoch in jeder Art des Geschäftes einen rohen Versuch machen. Aber es ist nicht möglich, denselben Boden, oder dieselben Mineralien zu jedem verschiedenen Zwecke zu gebrauchen. Daher kommt es, daß die Einwohner der reichsten und ausgedehntesten Länder, angenommen es wäre alles in kleine Bezirke abgetheilt, ohne daß ein Verkehr unter ihnen statt fände oder mit Fremden, möchte auch Arbeit noch so gut unter denselben vertheilt seyn, nichts anders als arme elende Leute seyn müßten. Einige derselben könnten einen Ueberfluß an Korn und Getraide haben, hätten aber zur nemlichen Zeit gänzlichen Mangel an Wein, Kohlen und Eisen; während andere die größten Vorräthe von letztgenannten Artikeln haben könnten, bei einem sehr kleinen Vorrath von Getraide. Aber in Handel treibenden Ländern, können keine solche Abweichungen (Anomalies) stattfinden, Reichthum und Wohlfahrt sind überall vertheilt. Die Arbeiten der Handeltreibenden Classen setzen die Einwohner jeden Bezirkes in Stand, sich vorzüglich solchen Beschäftigungen zu widmen, die nach ihrer natürlichen Lage die besten für sie sind; nimmt man zu Vertheilung der Arbeit unter den verschiedenen Provinzen, noch die Vertheilung derselben unter die verschiedenen Individuen, so macht dieß die erzeugenden Kräfte der Industrie unermeßlich größer; und, vermehrt die Masse dessen, was zur Nothdurft, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen dient, in einem solchen Grade, daß man, ehe die Sache bestand, unmöglich einen Begriff davon hätte haben können. Nichts kann auch eine höhere Wirkung in dieser Hinsicht hervorbringen, als die Einführung des ausländischen Handels.

„Durch den Vortheil des Handels“ sagt ein beredter philosophischer Schriftsteller, „oder durch einen leichten Austausch der Waaren, ist jeder Einzelne in Stand gesetzt, von den besondern Vortheilen des

Platzes, an dem er lebt, den größten Vortheil zu ziehen. Mit den besondern Materialien, welche ihm die Natur geliefert hat, zu arbeiten, seinen Geist und seine Anlage dahin zu wenden, auf eine Unternehmung zu lenken, in welcher er nach seinen besondern Fähigkeiten am leichtesten zum Ziele gelangt. Der Gebirgsbewohner mag sich auf den Holzbau und die Bereitung des Holzbaues verlegen; der Eigenthümer von Weideplätzen mag Sorge tragen für seine Heerden; wer Leimgruben besitzt, mag irdenes Geschirr machen, und der Ackersmann sein Feld bauen oder seinen Viehstand vermehren. Und jede Waare, wenn sie auch nur im Geringsten einen Genuß im menschlichen Leben verschafft, kann vermittelst des Handels einen Käufer finden und vertauscht werden gegen etwas, das der andere wünscht. So wird der Besitzer von Leimgruben, oder der geschickte Töpfer, ohne daß er im Stande ist, sich einen einzigen Artikel, den er unmittelbar nothwendig hat, zu verschaffen, in den Besitz aller seiner Bedürfnisse gelangen. Und ob es gleich scheint, daß der Handel lediglich dazu beiträgt, daß Produkte ausgetauscht werden und er selbst nichts hervorbringt, bringt er durch seinen Einfluß viel hervor, weil er jeden Handwerker aufmuntert und ihm Gelegeheit verschafft, die Erzeugnisse seiner eigenen Kunst zu vervielfältigen. So trägt er zu der Gesammt-Wohlfahrt in der Welt viel bei. Weil er zu viel Erzeugnissen Veranlassung gibt." — (Ferguson's Principles of Moral Science, vol. II. p. 424.)

Die Wege und Canäle, die ein Land durchschreiten, um eine leichte Verbindung zwischen den entferntesten Enden herzustellen, leisten dem Handel im Innern des Landes den größten Vorschub und ebenso auch dem Ackerbau und den Fabriken.

Eine Verminderung in Fuhrwerken hat in der That die nemliche Wirkung, als eine Verminderung der direkten Kosten der Erzeugung. Wenn man Kohlen, die nach einer Stadt gebracht werden, für 20 s. per Tonne verkauft, wo das Fuhrlohn die Hälfte beträgt oder 10 s, so ist es klar, daß, sobald als die Verbindung erleichtert wird, z. B. durch eine ebenere oder geradere Strasse, durch eine Eisenbahn oder einen Canal, worauf man die Kohlen führen kann, die Kosten des Fuhrlohns also nur die Hälfte betragen, so wird der Preis der Kohlen plötzlich auf 15 s. per Tonne fallen. Dasselbe würde der Fall gewesen seyn, wären die Kosten für das Herausschaffen aus den Bergwerken um die Hälfte weniger geworden.

Jeder, der nur einigermassen mit den ersten Anfangsgründen der politischen Rechnungskunst vertraut ist, dem entgeht es nicht, daß die Geschäfte sich immermehr vertheilten, daß eine mehr wirkende Maschinerie eingeführt wurde, und die erzeugenden Kräfte der Arbeit vermehrte, so daß alle größere Massen der Bevölkerung sich zusammenrotteten. In einer großen Stadt wie London, Glasgow oder Manchester wird die nemliche Anzahl von Händen weit mehr verrichten, als in einem kleinen Dorfe, wo jeder Einzelne verschiedene Beschäftigungen auszuüben hat, und der Maaßstab der Beschäftigung nicht groß genug ist, um die Einführung von ausgebreiteten und zusammengesetzten Maschinerien zuzulassen. Aber die großen Städte, mit welchen England besät ist, könnten nicht bestehen, wenn daselbst nicht Verbesserungen angebracht worden wären, wodurch der gegenseitige Verkehr erleichtert wird. Nur diese Verbesserungen sind es, welche die Einwohner in Stand setzen, sich die rohen Produkte des Bodens und der Bergwerke fast so wohlfeil zu verschaffen, als ob sie auf dem Lande lebten. Und doch gewährt ihnen dieß all die Vortheile einer

zusammengedrängten Bevölkerung, während sie nur wenige Nachtheile einer solchen fühlen. Wege und Canäle erzeugen also einen doppelten Vortheil; denn indem den Fabrikanten die rohen Materialien verhältnißmäßig wohlfeil in die Hände geliefert werden, sind ihnen dadurch die Mittel an die Hand gegeben, die Arbeit besser zu vertheilen und die fabricirten Güter verhältnißmäßig wohlfeil zu liefern. Durch dieselben Mittel werden diese fabricirten Güter leichter und mit außerordentlich geringen Kosten bis in die entlegendsten Theile des Landes verführt. Die direkten Vortheile, welche diese Wege und Canäle für den Ackerbau haben, sind nicht weniger wichtig. Wären sie nicht, so wäre es unmöglich, an entfernte Plätze Kalk, Mergel und andere massigte und schwere Artikel, in reichem Boden eine gesegnete Erndte hervorzubringen, und von einem armen Boden wenigstens etwas zu erndten. Gute Straßen und Canäle liefern also den Ackersleuten wohlfeilen und großen Vorrath von Dünger, und zum nämlichen Zweck vermindern sie die Kosten, sich die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens zu verschaffen und die eigenen Artikel zu Markte zu bringen.

Aber noch auffallender sind die Vortheile, die aus einer erleichterten Verbindung hervorgehen, in anderer Hinsicht. Sie geben ein gemeinschaftliches Interesse jedem verschiedenen Theil des so weit ausgebreiteten Reiches, wodurch jedes Streben nach Alleinhandel von Seite der Händler eines besondern Bezirks niedergeschlagen wird, oder vielmehr gar nicht entstehen kann, indem alle, die in andern Theilen des Landes wohnen, dadurch Mitbewerber werden. In einem Staate, wo die Communikation sehr leicht gemacht ist, ist nichts getrennt und unzusammenhängend. Alles ist gegenseitig sich auf einander beziehend und abhängend (mutual, reciprocal, dependent). Jedermann kommt gerade in eine solche Lage, wo er ganz dazu gemacht ist, am meisten zu wirken; und Jeder, der mit irgend einem Andern mitwirkt, trägt das Höchste bei, was in seinen Kräften ist, die Gränzen der Erzeugniß und der Civilisation zu erweitern. Da dieß die Natur und große Ausdehnung der Vortheile ist, die aus dem inländischen Handel hervorgehen, so ist es augenscheinlich die Pflicht der gesetzgebenden Gewalt, ihm jede Aufmunterung und Schutz angedeihen zu lassen. Bei nur weniger Ueberlegung wird man jedoch finden, daß dieß eher eine negative, als positive Pflicht genannt werden kann — daß sie weniger darin besteht, Verordnungen zu erlassen, als vielmehr darin, die Hindernisse zu beseitigen. Der Irrthum der Regierungen in Gegenständen des Handels, bestand durchaus nicht darin, daß sie zu wenig dafür thaten, sondern, daß sie darauf aus waren zu viel zu thun. Es wird weiter unten gezeigt werden, daß die Aufmunterung, welche man den Erzeugern gewisser Arten von Artikeln vorzugsweise vor Andern gab, überall nichts als Nachtheile hervorbrachte. Dabei wird es genug seyn zu bemerken, daß die Aufmunterung, welche eine kluge und erleuchtete Regierung der Industrie angedeihen läßt, sich gleichtheilig auf alle Theile desselben erstrecken muß. Alles, was dafür geschieht, muß dahin abzwecken, daß jedes Ding, welches in irgend einer Hinsicht die Freiheit des Handels beschränken könnte, beseitigt wird, und daß die Einzelnen sich nach Vermögen in die verschiedenen Geschäfte einlassen können. Alle Verordnungen, was immerhin ihr Zweck seyn mag, die dahin wirken, entweder den Umlauf der Waaren von einem Theil des Reiches in einen andern zu verhindern, oder die freie Circulation der Arbeit, muß nothwendig der Vertheilung der verschiedenen Beschäftigungen und

dem nachahmenden und mitbewerbenden Streben einen Stoß geben, und muß folglich das Steigen der Erzeugnisse verhindern. Der nämliche Grundsatz, welcher ein Volk leitet, Straßen anzulegen, Brücken und Canäle zu bauen, sollte es auch veranlassen, aus seinen Statuten jede Verordnung auszustreichen, welche die Operationen der Kaufleute und die freie Verwendung der Capitalien und der Arbeit zu verhindern oder in Fesseln zu schlagen. Ob die Freiheit des inländischen Handels und des Gewerbfleißes durch Gebirge und Sümpfe, die man nicht passiren kann, oder durch drückende Zölle und beschränkende Verordnungen unterbrochen wird, die Wirkung von beiden ist immer gleich schädlich.

Das gemeine Gesetz und die alten Statuten von England widersetzen sich den Monopolen, oder was dasselbe ist, einer besondern Klasse eine Vollmacht zuzugestehen, gewisse Waaren zu Markt zu bringen. Lord Coke hat ganz deutlich festgesetzt, „daß alle Monopole, die Handel und Kauf betreffen, gegen die Freiheit und Unbeschränktheit sind, die durch die Charta magna (great charter) bestätigt sind, und von andern Akten des Parlaments, die gute Erklärungen (commentaries) über diese Charte sind, abweichen.“ (2 Inst. 63). Und in einer andern Stelle behauptet er, „daß Commercium jure gentium commune esse debet et non in monopolium et privatum paululorum questum convertendum. Iniquum est aliis permittere aliis inhibere mercaturam.“ (Der Handel soll nach dem Völkerrecht allgemein seyn und nicht durch Monopole, die wenigen Einzelnen verliehen werden, den Gewinn in ihre Hände spielen. Es ist unbillig dem einen den Handel zu gestatten und ihn dem andern verbieten)

Ungeachtet sich aber das allgemeine Gesetz und die Statuten Englands zu Gunsten der Freiheit des Gewerbfleißes deutlich aussprachen, so wurde es doch während den willkührlichen Regierungen der Fürsten des Hauses Tudor selbst bei den Gerichtshöfen ziemlich allgemein als Grundsatz angenommen und darnach vielfältig entschieden, daß die Krone durch ihre Prerogative berechtigt sey, sich über ein solches Gesetz wegzusetzen und Monopole ertheilen könne. Unter der Regierung Elisabeths haben aber gewiß wenig Dinge so viel Unzufriedenheit herbeigeführt, als die Vermehrung der Monopole. Obgleich die Regierung sich widersetzte und die Hofparthei im Parlament, so wurden mit der Zeit die Beschwerden so unerträglich, daß die berühmte Statute von 1624 (21 James I. c. 3) erlassen wurde, worin von allen Monopolen, Patenten und Freiheiten, die sich auf den Einkauf, Verkauf und Bereitung von Waaren, die nicht durch einen Akt der Gesetzgebung zugestanden sind erklärt wird, sie seyen „insgesammt den Gesetzen dieses Königreichs zuwider, null und nichtig.“ (Altogether contrary to the laws of this realm, void, and of none effect.) Diese Statute hat die größten Vortheile herbeigeführt, und hat vielleicht mehr als irgend eine andere zur Entwickelung des Gewerbfleißes und zur Vermehrung des Reichthums beigetragen. Mit Ausnahme des Monopols auf den Druck von Bibeln und der Beschränkungen, die durch die Charte auf gesetzliche Zünfte gelegt wurden, ist die Freiheit des innern Gewerbfleißes seit dieser Zeit kräftig beschützt worden. Die Mitbewerbung wurde nach diesem Grundsatze vollkommen frei gegeben. Das ganze Königreich war denselben gleichen Gesetzen unterworfen. Keine Hindernisse wurden in Weg gelegt, Waaren von einer Gegend in die andere auf die freieste Weise zu bringen. Dem inländischen Handel waren gar keine Fesseln angelegt; und obwohl das Publikum nicht zu so niedrigem Preise mit

Waaren versehen wurde, als es der Fall gewesen seyn würde, wenn keine Beschränkungen auf den Handel mit dem Ausland gelegt worden wären, so haben sie diese Waaren doch zu den niedrigsten Preisen erlangt, die hinreichten, den Erzeugern im Inland (home producers) die Kosten der Erzeugung und die Auslagen, sie auf den Markt zu bringen, zu erstatten Dieser Freiheit muß der verhältnißmäßig blühende Zustand des Gewerbfleißes in Großbritannien zugeschrieben werden.

III. Ausländischer Handel.

Was der inländische Handel für die verschiedenen Provinzen des nemlichen Landes ist, das ist der auswärtige Handel mit allen Ländern der Welt. Die einzelnen Länder erzeugen besondere Waaren, und ohne den auswärtigen Handel würde jedes nur im Besitze der Waaren seyn, die sein eigener Boden hervorbringt Wer nicht über diesen Gegenstand reiflich nachgedacht hat, kann sich kaum vorstellen, wie viele Bequemlichkeiten nicht nur, sondern selbst Bedürfnisse des Lebens man entbehren müßte, in jedem Land, das Handel treibt, wenn auf einmal aller Verkehr mit Fremden ein Ende hätte. Es ist vielleicht nicht zu viel behauptet, daß man in Großbritannien die Hälfte oder noch mehr als die Hälfte aller Genüsse dem Verkehr mit andern Völkern zu verdanken hat. Dadurch bestehen nicht blos die Baumwollen- und Seiden-Fabriken, dadurch erhält England Wein, Caffee, Zucker, edle Metalle rc., sondern dieses Land verdankt diesem Handel auch Früchte und Gemüse, die es jetzt baut. Zu gleicher Zeit, daß der Handel eine ungeheure Menge der wichtigsten Artikel liefert, die außerdem ganz unbekannt geblieben wären, kann der Gewerbsfleiß sich gerade in der Art entwickeln, wodurch er am einträglichsten wird und die Preise jedes Artikels herabsetzt. Man verschwendet nicht unnützer Weise Arbeit, um aus Runkelrüben Zucker zu machen, Tabak zu bauen, oder Weinberge gewaltsamer Weise anzulegen, man legt sich auf solche Zweige des fabricirenden Gewerbfleißes, wozu der Vorrath an Kohlen, an Capital und die verbesserten Maschinen Vortheile an die Hand geben. Ist man im Besitz dieser Artikel, so erhält man dafür solche im Ausland, die wohlfeiler erzeugt werden. Eine Handel treibende Nation wie England, zieht Vortheil davon, daß die Vorsehung den verschiedenen Ländern verliehen hat, besondere Artikel mit größerer Leichtigkeit zu erzeugen England konnte unmöglich einen Wein erzeugen, der dem von Bordeaux ähnlich wäre; auf alle Fälle würde er 100mal mehr kosten als in Frankreich. Demohngeachtet versagt man sich in England diesen Genuß nicht; um es zu erlangen, schickt man nach Frankreich oder in irgend ein Land, das Frankreich schuldig ist einige Artikel, die in England mit mehr Vortheil erzeugt werden, so bekommt man dafür Wein von Bordeaux zu einem Preis, wie er nur unter den günstigsten Umständen gebaut werden kann Ein Land ist besonders geeignet Korn zu bauen, aber zu gleicher Zeit fehlt ihm Wein, Seide und Thee; ein anderes wiederum ist an diesen Produkten reich, aber es fehlt ihm das Korn; und es ist unmöglich, ein einziges Land anzugeben, das Ueberfluß an allen verschiedenen Waaren von Bedeutung hätte, die alle im Lande selbst wachsen. Non omnis fert omnia tellus (nicht jedes Land bringt Alles hervor.) Die Vorsehung hat jeder besondern Nation etwas besonderes gegeben, was der andern fehlt, und hatte dabei augenscheinlich zur Absicht, daß sie gegenseitig eine von der andern abhängig seyn sollte. Und es ist caeteris paribus (alles andere abgerechnet), die-

jenigen müssen die reichsten seyn und werden die größten Vorräthe von allen nützlichen und wünschenswerthen Waaren haben, welche die Künste des Friedens mit dem besten Erfolg betreiben und mit der ganzen Welt nach ehrlichen freien Grundsätzen Handel treiben.

„Der Handel eines Landes mit einem andern ist in der That," um die Worte eines geschickten und tief denkenden Schriftstellers zu gebrauchen „nur eine Erweiterung der Vertheilung der Arbeit, wodurch so manche Wohlthaten dem menschlichen Geschlecht zu Theil werden. Wie ein Land durch den Handel einer Provinz mit der anderen in dem Maaße reicher wird, als dadurch die Arbeit unendlich mehr vertheilt und einträglich wird, als es auf andere Weise der Fall hätte seyn können; und wie eines von dem andern Alle Waaren empfängt, die eine einzelne Provinz hat und ein anderes nicht, wie endlich dieß alles den Vorrath des ganzen Landes vermehrt und es auf eine wunderbare Weise reich und glücklich wird, — so zeigen sich alle diese herrlichen Folgen in der großen Welt, in diesem großen Reich von dem die verschiedenen Königreiche und Menschenstämme als Provinzen mögen betrachtet werden. Auch in diesem großen herrlichen Reiche ist eine Provinz für das Erzeugniß Einer Waare günstig und eine andere für eine andere, durch ihren gegenseitigen Verkehr werden sie in Stand gesetzt, ihre Arbeit so zu vertheilen und einzutheilen, wie es für die Beschaffenheit jedes einzelnen Fleckchens am passendsten ist. Die Arbeit des menschlichen Geschlechts wird so mit weit besserem Erfolg gekrönt und jede Art von Waare wird in größerem Ueberfluß erzeugt. Die nemliche Anzahl von Arbeitern, deren Anstrengungen eine sehr unbedeutende Quantität von Luxus-Artikeln erzeugt haben würden, mögen auf diese Weise in Großbritannien eine Quantität von Artikeln zur Ausfuhr hervorbringen, wodurch andere Plätze das, was ihnen fehlt, erhalten; Britannien wird also auf diese Weise das liefern, wovon es vermöge seiner Lage am meisten liefern kann. Dafür kann es wiederum aus allen Theilen der Welt eine Menge von Artikeln sich anschaffen, die zum Luxus gehören. Eine Folge des Handels ist, daß diejenigen, die beschäftigt sind Luxus-Artikel zu liefern, im Verhältniß zur Bevölkerung eher weniger als mehr sind; aber ihre Arbeit ist unendlich ergiebiger; der Theil von Waaren, welchen das britische Volk vermittelst der nemlichen Arbeit erhält, ist bei weitem größer." (Mill's Commerce defended. p. 38.)

Das was bisher angeführt worden ist, wird hinreichen, die Nichtigkeit einer Meinung darzuthun, die manchmal noch gehegt wird. Es ist nemlich diese: daß, was immerhin eine Nation durch ihren auswärtigen Handel gewinne, das müsse bei irgend einer andern verloren werden. Es ist in der That sonderbar, wie nur so eine Meinung je entstehen konnte. Handel ist nicht direkt produktive (is not directly productive), noch kann man das Gute, das durch ihn entsteht, nach seinen unmittelbaren Wirkungen schätzen. Was handeltreibende Nationen hergeben, ist in der Regel nach rechtlichem und billigem Anschlag ein Ersatz für das, was sie bekommen haben, indem sie mit andern Geschäfte machen, so wollen sie dieselben nicht berauben, sondern beide Theile sollen gleiche Vortheile haben. Der Vortheil des Handels besteht darin, daß durch denselben die Arbeit vertheilt wird, und daß jedes Volk dadurch in Stand gesetzt wird, sich die verschiedenen Artikel, die es bedarf, mit der größten Leichtigkeit zu verschaffen, und zwar zu dem niedrigsten Preiße, welcher für die Erzeugung in jenen Ländern und Plätzen, wo sie herkommen, bezahlt werden muß. — Von Portugal wird nach England Wein eingeführt

und Baumwolle von Amerika, und Tücher und andere fabricirte Artikel werden als Tauschwaaren dafür dahin geschickt. Dadurch erlangt England zwei sehr wichtige Artikel, die, es möchte thun was es immerhin wollte, es nie zu Hause erzeugen könnte, und welche jedenfalls nur mit unendlich großen Kosten erzeugt werden könnten. Aber dieser Gewinn Englands ist kein Verlust für die andern Länder. Bei dem Austausch haben sie die nemlichen Vortheile. England kann viel leichter Tücher, kurze Waaren und andere wichtige Artikel fabriciren, und solche Artikel erhalten die andern Länder zu dem Preis, wie sie in England fabricirt werden können, und folglich mit weit geringeren Kosten, als sie hätten aufwenden müssen, wenn sie dieselben selbst hätten erzeugen wollen. Die Vortheile, die von einem Verkehr dieser Art entspringen, sind gegenseitig und in Wechsel-Wirkung (mutual and reciprocal). Handel gibt keinen Vortheil einem Volk über ein anderes, sondern er vermehrt die Wohlfahrt und die Genüsse aller, von denen man ohne denselben sich gar keinen Begriff machen könnte.

So groß aber auch sicherlich der Einfluß des auswärtigen Handels seyn mag dadurch, daß er Artikel für Bequemlichkeit und Vergnügen vermehrt und wohlfeiler macht, so ist doch sein indirekter Einfluß noch größer — nemlich sein Einfluß auf Gewerbsthätigkeit. Unzählige Artikel gibt es, auf die man durch den Handel aufmerksam gemacht wird, und woran man Geschmack findet. Die Völker werden zu Unternehmungen und Erfindungen angereitzt, weil sie Mitbewerber ihrer Nachbaren werden, und mit ihren Künsten und Einrichtungen bekannt werden. Schlaffheit und Unthätigkeit wird in ungebildetem Zustand der Gesellschaft allgemein getroffen. Sobald aber der Mensch mit neuen Gegenständen vertraut wird, und der Wunsch darnach in ihm entsteht, dann tritt an die Stelle jener Schlaffheit und Unthätigkeit, Unternehmungsgeist und Thätigkeit. Es kann der Einzelne verhältnißmäßig mit geringer Anstrengung sich hinlänglich genug Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen, und hat er keinen Wunsch andere zu erhalten, oder im Fall er dieß noch so sehr wünscht, er dennoch nicht seinen Wunsch befriedigen kann, so wäre es doch gewiß Thorheit, vorauszusetzen, daß dieser Mensch arbeitsam, erfinderisch und unternehmend würde. Sind aber einmal seine Bedürfnisse und Wünsche angeregt, dann gibt es gar keine Gränzen mehr dafür; sie anzuregen darf man nur neue Produkte und neue Arten des Genusses in seine Nähe bringen. Der sicherste Weg dieß zu bewerkstelligen ist, wenn man den ausgebreitetsten Verkehr mit dem Ausland zuläßt. Die Märkte der handeltreibenden Völker sind mit den verschiedenen Waaren von jedem Lande und jedem Clima voll, und gerade dadurch wird die Lust zum Kaufen größer, und auf der andern Seite steigert sich der Kunstfleiß, um gleichen Schritt zu halten und auch seinen Vortheil davon zu haben. Der Landmann und Fabrikant geben sich Mühe ihre Vorräthe von rohen und fabricirten Waaren zu vermehren, damit sie ihren Ueberfluß vertauschen können für Produkte, die vom Ausland kommen. Und der Kaufmann, sobald er sieht, daß solche Produkte sehr gesucht sind, ist gleich bei der Hand, noch mehrere Dinge dieser Art einzuführen. Er sucht wo er es wohlfeiler bekommt, um beständig neue Reitzmittel für die Eitelkeit und den Ehrgeiz herbeizuschaffen, und folglich erhöht er dadurch den Unternehmungsgeist und den Gewerbsfleiß seiner Abnehmer. Die Gesammtkräfte des Geistes und Körpers werden so in Thätigkeit gesetzt, und die Leidenschaft für fremde Waaren, eine Leidenschaft, die manchmal unverständiger Weise getadelt wurde, wird eine der wirksamsten Ursachen des Wohlstandes und der

Civilisation. Auswärtiger Handel erregt indessen nicht nur den Gewerbsfleiß, vertheilt die Geschenke der Natur und veranlaßt, daß auf diese Weise der beste Gebrauch davon gemacht wird, sondern er vertheilt auch die Geschenke der Wissenschaft und Kunst und gibt jedem besondern Land die Mittel an die Hand, von den Erfindungen und Entdeckungen anderer sowohl, als von denen seiner eigenen Einwohner Vortheil zu ziehen. Die sinnreiche Erfindung des Hrn. Whitney in den vereinigten Staaten, die Baumwolle von den Hülsen zu trennen, war eben so vortheilhaft für England, als für seine Landsleute, weil die Kosten des rohen Materials zu einem der wichtigsten Fabrikate dadurch vermindert wurden. Und die Entdeckungen von Watt, Arkwright und Wedgword, wodurch die Artikel, die in's Ausland versendet werden, wohlfeiler wurden, waren für fremde Abnehmer eben so vortheilhaft, als für England. Handel hat die Segnungen der Civilisation über die ganze Welt verbreitet und die Schätze der Kenntnisse und Wissenschaften in die entferntesten Winkel gebracht. Dieser Einfluß, der das Wohl der Menschheit befördert, ist sehr wichtig. Der Handel macht ferner jedes Land abhängig von dem andern, um sich einen großen Theil seiner Bedürfnisse von dorther zu verschaffen, und dadurch hat er mehr als irgend etwas in der Welt dazu beigetragen, ein Heer der schmählichsten Vorurtheile zu entfernen und die Menschheit dahin zu bringen, daß sie sich als Freunde und Brüder und nicht als Feinde betrachten. Die Furcht, die einst so herrschend war, es möchten andere Nationen an Reichthum und Civilisation größere Fortschritte machen, wird heutzutag als abgeschmackt und unfrei (illiberal) angesehen. Während jedes Volk immer gerüstet seyn sollte, jedem Angriffe auf seine Unabhängigkeit zu widerstehen, so ist nicht zu zweifeln, daß seine wahre Wohlfahrt am besten gesichert ist, wenn es sich bestrebt, im Frieden zu leben. Mag in einem merkantilischen Krieg der Sieg davon getragen werden, oder hat man eine schmähliche Niederlage erlitten, dieß wird niemals eine andere Nation abhalten, mehr Gewerbsfleiß zu entwickeln, als eine andere, die sie bekriegte; und die Folge dieses Gewerbsfleißes wird seyn, daß sie wohlfeiler verkaufen; und folglich werden die Abnehmer der andern sie verlassen und dahin gehen. Das wird der Fall seyn und wenn der Ocean mit Flotten bedeckt wäre und das Land mit Armeen. Der Soldat mag verheeren, der Kaper glücklich oder nicht, wird arm machen; aber es ist das ewige Gesetz der Vorsehung, daß „die Hand des Fleißigen allein kann reich machen." — (Tucker's Four Tracts p. 41 3d. ed.)

Herr Hume hat sehr schön diesen mächtigen und wohlthätigen Einfluß des Geistes der Industrie dargestellt, der aus dem eifrigen Betrieb des Handels und der Künste hervorgeht. „Die Menschen" sagt er „werden in beständiger Thätigkeit erhalten und diese Thätigkeit ist schon an und für sich selbst eine Belohnung sowohl, als die Vergnügungen, welche die Früchte ihrer Arbeit sind. Der Geist erlangt neue Stärke, seine Kräfte und Fähigkeiten erweitern sich; und durch einen anhaltenden ehrbaren Gewerbsfleiß, werden seine natürlichen Gelüste befriedigt, und hindert das Emporkommen von unnatürlichen, welche gewöhnlich emporkommen, wo Wohlleben und Müßiggang ernährt werden. Würde man diese Künste von der menschlichen Gesellschaft verbannen, so würden die Menschen auf einmal dadurch Thätigkeit und Vergnügen verlieren, und an deren Stelle bliebe nichts als träge Unempfindlichkeit (indolence), nicht einmal an dieser Unthätigkeit findet man Geschmack mehr, denn sie ist nur ange-

nehm, wenn sie der Arbeit folgt, zur Erholung des Geistes dient, der durch zu viele Anstrengungen und zu großer Beflissenheit erschlafft ist.

„Ein anderer Vortheil der Industrie und der Verfeinerung in den mechanischen Künsten ist, daß sie gemeinschaftlich Verfeinerungen in den freien Künsten erzeugen. Es kann die eine nicht auf einen höhern Grad der Vollkommenheit gebracht werden, ohne daß sich nicht auch die andere dadurch hebt. Das Zeitalter, welches große Philosophen und Politiker, berühmte Generäle und Dichter hervorbringt, in demselben finden sich gewöhnlich auch geschickte Weber und Schiffbauer. Es läßt sich nicht mit Grund erwarten, daß ein Stück wollenen Zeuges bei einer Nation gut ausgearbeitet wird, die keine Astronomie kennt und wo die Sittenlehre vernachläßigt ist. Der Geist des Zeitalters hat Einfluß auf alle Künste, und das Gemüth des Menschen, ist es einmal aus seiner Schlafsucht erwacht und in Gährung, wendet sich auf alle Seiten hin und bringt Verbesserungen an in jeder Kunst und Wissenschaft. Gänzliche Unwissenheit wird verbannt und die Menschen erfreuen sich ihres Vorrechtes als vernünftige Geschöpfe zu denken und zu handeln, zu sinnen auf Vergnügungen des Geistes sowohl, als des Körpers.

„Je mehr man in diesen verfeinerten Künsten Fortschritte macht, desto geselliger werden die Menschen; es ist auch gar nicht möglich, daß, wenn sie mit Wissenschaften bereichert und mit Kenntnissen zum Umgang ausgestattet sind, — sie länger zufrieden bleiben könnten in der Einsamkeit, oder so fern von ihren Mitbürgern zu leben, wie es unwissenden und barbarischen Nationen eigen ist. Sie gesellen sich in Städten zusammen, haben eine Freude daran Kenntnisse zu sammeln und mitzutheilen; ihren Witz und Erziehung zu zeigen, ihren Geschmack in Unterhaltung, Wohnung, Kleidern und Hausgeräthe. Wißbegierde lockt den Weisen, Eitelkeit den Thoren und Vergnügen beide an. Es werden überall besondere Gesellschaften und Vereine (clubs) gebildet, beide Geschlechter kommen auf eine zuvorkommende gesellige Weise zusammen; und die Gemüthsbeschaffenheit (tempers) sowohl als das Betragen der Menschen verfeinern sich sehr schnell, so daß sie außer den Fortschritten, die sie in Kenntnissen und freien Künsten machen, sie nothwendigerweise auch an Humanität schon durch den Umgang, weil jeder das Vergnügen und die Unterhaltung des andern befördert, gewinnen.

So sind Industrie, Kenntnisse und Humanität durch eine unauflößliche Kette verbunden; und Erfahrung sowohl als Vernunft lehrt, daß sie mehr den gebildeten oder wie man es gewöhnlich ausdrückt, den Zeitaltern angehören, in welchen mehr Luxus herrscht.“ (Essay of Refinement in the Arts.)

In den meisten Abhandlungen über Handel und den Werken über politische Oekonomie findet man weitläufige Auseinandersetzungen über die verhältnißmäßigen Vortheile, die man von dem inländischen und ausländischen Handel erndtet. Aber diese Angaben sind fast alle auf sehr irrige Grundsätze gebaut. Die Quantität und der Werth von Waaren, welche die Einwohner eines großen Landes unter einander austauschen, ist bei weitem größer, als die Quantität und der Werth derjenigen Waaren, welche sie mit Fremden vertauschen. Aber dieß ist nicht, wie man gewöhnlich voraussetzt, genug zu zeigen, daß der inländische Handel verhältnißmäßig vortheilhafter ist. Handel, das muß man beständig im Auge behalten, ist nicht eine direkte, sondern eine indirekte Quelle des Reichthums. Der bloße Austausch von Waaren vermehrt nicht im geringsten den Reichthum der Gesellschaft.

Der Einfluß des Handels auf Wohlfahrt besteht darin, daß durch denselben die verschiedenen Beschäftigungen getrennt und ohne Unterbrechung fortbetrieben werden können. Handlung gibt die Mittel an die Hand, die Vertheilung der Arbeit in der höchsten Ausdehnung zu erreichen, und liefert dem menschlichen Geschlechte eine unendlich größere Quantität von Waaren aller Art, sowohl für die Bedürfnisse des Lebens, als für die Bequemlichkeit, als erzeugt worden wären, wenn einzelne Nationen nothwendigerweise auf ihre eigenen verhältnißmäßig schwachen Anstrengungen beschränkt gewesen wären, um sich das zu verschaffen, was sie brauchen. Schätzt man nun von diesem Gesichtspunkt aus den verhältnißmäßigen Vortheil des inländischen und ausländischen Handels; so wird die Frage so gestellt: welcher von beiden trägt am meisten zur Vertheilung der Arbeit bei? -und welcher von beiden ist das größte Reitzmittel zur Erfindung und Industrie? Auf diese Fragen ist vielleicht nicht leicht eine genügende Antwort zu geben. Wahr bleibt es jedoch, daß beide der inländische Handel sowohl, als der ausländische, reiche Quellen des Reichthums bleiben. Ohne den erstern könnte keine Vertheilung der Arbeit statt finden, und die Menschheit würde für immer in einem barbarischen Zustand bleiben. Deßwegen mag man von dem inländischen Handel behaupten, daß dieser am nöthigsten ist; aber dennoch bliebe eine große Beschränkung in der Civilisation, wenn jedes Land nur innerhalb seiner Gränzen Handel triebe. Wäre Großbritannien von allem Verkehr mit Fremden abgeschnitten gewesen, so wäre kein Grund vorhanden zu glauben, daß die Engländer in der Cultur heut zu Tag höher stünden, als ihre Vorfahren zur Zeit der Heptarchie! Den Produkten und den Künsten, die man vom Ausland erhält, der Nacheiferung, die durch die Mitbewerbung und das Beispiel eingeflößt wird, hat man es hauptsächlich zu verdanken, daß so außerordentliche Fortschritte gemacht wurden, wie bereits geschehen und dasselbe gilt auch für die Zukunft.

Dr. Smith hat, ob er gleich zur Genüge gezeigt hat, daß alle Beschränkungen der Freiheit des Handels immer Mangel der Politik anzeigen, dessenohngeachtet noch überdieß darzuthun sich bemüht, daß es für den allgemeinen Nutzen besser ist, wenn das Capital im inländischen Handel, als wenn es im ausländischen Handel angelegt wird. Als Grund gibt er an: Die Capitale, die im inländischen Handel verwendet werden, werden häufiger umgeschlagen und brauchen also einen guten Theil mehr Arbeit, als es bei den Capitalien der Fall ist, die zum ausländischen Handel verwendet werden. Aber in dem Werke: „Prinzipien der politischen Oekonomie“ (Principles of Political Economie 2d ed. pp. 160—180) suchte der Verfasser (Mc. Culloch nämlich) zu zeigen daß man verschiedenartige Geschäfte nur nach dem Nutzen, den sie abwerfen, beurtheilen darf. Nun bedarf es keines Beweises, man würde gar kein Capital zu fremdem Handel verwenden, wenn es nicht eben so viel Nutzen abwerfen würde, als wenn man es zum inländischen Handel verwendet. Kein Kaufmann sendet ein Schiff nach China, wenn es in seiner Macht ist, einen großen Nutzen zu haben, wenn er es blos nach Dublin oder Newcastle sendet; auch würde Niemand ein Schiff bauen, wenn er nicht die Hoffnung hätte, daß das Capital, das er auf diese Art anlegt, ihm so viel einträgt, als wenn er es auf den Ackerbau oder das Fabrikwesen verwenden würde. Je schneller oder je langsamer ein Capital umgeschlagen wird, das hat nicht sehr viel zu bedeuten. Wenn im Durchschnitt 10 pr. Ct. Nutzen abgeworfen werden, so wird jemand, der sein Capital 10mal des Jahres umschlägt, jedesmal nur Ein pr. Ct. Nutzen haben, während

wenn er es nur Einmal umschlägt, er das Ganze, nemlich alle 10 auf einmal bekommt. Die Mitbewerbung bringt den Rein-Ertrag in allen Geschäften in's Gleichgewicht, und man kann sicherlich annehmen, daß diese, welche sich auf Geschäftszweige verlegen, in welchen das Capital schnell umgeschlagen wird, im Durchschnitt nicht mehr gewinnen, als diejenigen, welche es in Geschäften anlegen, wo das Capital nach langer Zeit erst wieder eingeht. Niemand treibt Geschäfte mit dem Auslande, weil er lieber mit fremden, als mit seinen eigenen Landsleuten zu thun hat, sondern weil er glaubt, daß er sein Capital mit größerem Vortheil anlegt, als er in einem andern Geschäfte es thun könnte, und gerade dadurch, daß er dieß Geschäft erwählt, hat er für das allgemeine Wohl wie für sein eigenes den besten Theil erwählt.

IV. Beschränkungen des Handels.

Diese bisher gemachten Bemerkungen, um die Natur und die Grundsätze merkantilischer Geschäfte zu erklären, werden Jedermann zur Ueberzeugung führen, daß es auf alle Fälle schädlich ist, den Handel auf irgend eine Art zu beschränken. Es ist gewiß klar, daß alle Beschränkungen von einem falschen Grundsatz ausgehen. Erlaubt man dem einen oder andern nach der Weise, die er für gut hält, seinen Vortheil zu suchen, so wird sich natürlich Jeder auf den Zweig des Gewerbfleißes legen, den er für den einträglichsten hält; und wie eben gezeigt wurde, gerade dadurch wählen sie die Zweige, wodurch sie dem allgemeinen Besten und sich selbst am meisten nützen. Es müßte also bewiesen werden, daß eine Regierung besser beurtheilen könnte, welche Geschäfte einträglich sind oder nicht, als es Privatpersonen können, außerdem können ihre Verordnungen, die Beschränkung bezwecken, nicht den geringsten Nutzen haben, wohl aber können sie großen Schaden anrichten. Eine solche Anmassung einer Regierung würde aber allgemein durchschaut werden. Es ist unläugbar gewiß, daß die Sorge für unsern eigenen Vortheil, wenn es auch nicht ein unfehlbarer Führer ist, uns in solchen Sachen, was Gewinn anbelangt, zu leiten, doch unvergleichlich besser ist, als irgend ein anderer. Wenn durch den Handel mit einem besondern Land oder mit einer besondern Waare verloren geht, oder wenn derselbe nur minder einträglich ist, als ein anderer, so ist es ganz unnöthig, ein Verbot zu erlassen, daß er nicht mehr fortgetrieben werde, und zwar gerade so unnöthig, als wenn man einzelne abhalten wollte, daß sie ihre Waare oder ihre Arbeit unter dem Marktpreis verkaufen. Es zeigt sich also, daß alle Verordnungen, welche die Freiheit des Handels beschränken, oder irgend einem Zweig der Industrie, entweder nutzlos oder schädlich sind. Nutzlos sind sie, wenn sie bezwecken, das Interesse der Individuen zu schützen, indem man dieselben hindert, sich in weniger einträgliche Geschäfte einzulassen, und schädlich, wenn sie dieselben verhindern, wirklich vortheilhafte Geschäfte zu machen. Das eigene Interesse der betreffenden Partheien ist der einzige richtige Grundsatz, nach dem Dinge dieser Art behandelt werden müssen. Wenn die Verordnungen der gesetzgebenden Macht damit in Uebereinstimmung sind, so ist gegen dieselben nichts einzuwenden, höchstens dieß, daß es gerade so gut wäre, wenn sie gar nicht vorhanden wären; sind sie aber damit nicht im Einklang, das ist, wenn sie je beabsichtigen, Kapital und Gewerbsfleiß auf Zweige hinzulenken, auf welche Individuen, wenn man es ihrer eigenen Wahl überlassen hätte, dieselben nicht verwendet haben würden, so sind sie ganz entschieden Unheil bringend.

Niemand wird läugnen, daß durch ein beschränkendes System ein Vortheil einer größern oder geringern Anzahl von Individuen verschafft werden kann. Das ist jedoch kein Beweis, daß es für's allgemeine Beste gut ist, und nur von diesem Gesichtspunkt aus, müssen Dinge dieser Art entschieden werden. Wenn ein Artikel, der vom Ausland eingeführt wird, verboten wird, um dadurch zur Erzeugung desselben im Lande aufzumuntern, und es steigt der Preis dieses Artikels auf den Märkten im Lande dadurch, so wird dieß wenigstens eine Zeit lang für diejenigen vortheilhaft seyn, die sich mit der Erzeugung dieses Artikels abgeben. Aber ist es nicht klar, daß alles, was die Erzeuger dieses Artikels im Lande auf diese Weise gewinnen, für diejenigen verloren geht, welche diese Artikel kaufen? Wollte man voraussetzen, daß es ein gutes Mittel wäre, ein Land zu bereichern, wenn man die Einfuhr von Waaren verbietet, die verhältnißmäßig wohlfeil sind, damit verhältnißmäßig theure an ihrer Stelle verkauft werden können, wäre gerade so viel, als wenn man voraussetzen wollte: eines Volkes Reichthum werde vermehrt, wenn man seine besten Maschinen zerstört und den besten fruchtbaren Boden nicht mehr im baulichen Stande erhält.

Man hat zugegeben, daß dieß der Fall seyn möchte, wann Waaren im Inland erzeugt werden, aber man behauptet, es sey wesentlich verschieden, wenn eine Waare verboten wird, die vom Ausland kommt. Man sagt, das Verbot in diesem Fall vermehrt die Nachfrage nach inländischen Produkten, und folglich wird dadurch mehr Arbeit nöthig; so daß das Steigen des Preises des einen natürliche Folge davon ist, und durch andere Vortheile, welche dieß Verfahren mit sich bringt, mehr als ersetzt ist. Allein die Sache verhält sich so: wird auch die Nachfrage nach einer Art von Erzeugniß größer durch das Verbot der Einfuhr, so wird sich die Nachfrage nach andern Artikeln sicherlich zur selben Zeit vermindern; man kann im Handel kein Taschenspielerstückchen machen. Ob der Handel zwischen Individuen eines und des nemlichen Landes getrieben wird, oder von verschiedenen Ländern, so stützt sich dieß allemal auf billige Grundsätze der Gegenseitigkeit. Diejenigen, welche nicht kaufen wollen, müssen nicht erwarten, daß sie verkaufen können, und so umgekehrt. Es ist unmöglich auszuführen, ohne eine entsprechende Quantität auszuführen. Vom Ausland bekommt man nichts geschenkt, und verbietet man also die Einfuhr der Produkte vom Ausland, so ist dadurch schon an und für sich selbst die Ausfuhr bis zum nemlichen Betrag verboten. Alles, was je durch Verbote dieser Art zu wegen gebracht werden kann, ist, daß eine Waare als Ersatzmittel für eine andere gebraucht wird. Man sagt: wenn die Engländer Bier und Porter trinken, so verzehren sie inländische Erzeugnisse; während, wenn sie Wein von Portugal oder Bordeaux (claret) trinken, so verzehren sie ein Erzeugniß der Portugiesischen oder Französischen Industrie, was also augenscheinlich ein Vortheil für diese Nationen wäre und ein Nachtheil für ihre eigenen Landsleute! — Aber so parador diese Behauptung dem ersten Anblick nach auch immer erscheinen mag, so ist im Grunde zwischen diesen beiden Fällen kein wesentlicher Unterschied. Warum finden sich die Ausländer veranlaßt, den Engländern Wein von Portugal und von Bordeaux zu bringen? Die Antwort ist gleich da: — Entweder schickt England direkt nach Portugal oder Frankreich ein Equivalent in brittischen Waaren, oder es sendet an den nächsten besten Platz in Süd-Amerika ein solches Equivalent für Barren (bullion), und dann sendet man diese Barren auf's Continent,

um den Wein zu bezahlen. Daher ist es so klar wie der Mittag, daß der Engländer, welcher nur französische Weine trinkt, der nur Brod von polnischem Waitzen ißt, nur sächsisches Tuch trägt, für die Industrie seines Landes das Nemliche thut, als er thun würde, wenn er nichts gebrauchen würde, als was unmittelbar zu Haus producirt wird, denn er veranlaßt ja dadurch eine entsprechende Ausfuhr an Baumwollzeugen, kurzen Waaren, Leder oder andern Erzeugnissen. Eine Quantität Wein von Portugal und eine Quantität von Waaren von Birmingham sind verhältnißmäßig von demselben Werth, so daß, ob die Engländer die kurze Waare verbrauchen, oder sie in Wein vertauschen und diesen trinken, es ganz dasselbe seyn muß, was Arbeit und Beschäftigung in England anbelangt.

Es ist also ganz ungereimt, Gewerbfleiß im Lande erhöhen zu wollen durch Beschränkung der Einfuhr vom Ausland. Es wäre gerade so viel, als wenn man versuchen wollte, den Gewerbsfleiß zu befördern durch ein Verbot: man dürfe keine Schuhe für Hüte austauschen. Man nimmt nur zu fremden Märkten seine Zuflucht, um sich Artikel zu verschaffen, die im Inland nicht zu haben sind, oder die mehr Arbeit erfordern, wann sie im Inland erzeugt werden sollen, als ein Equivalent kostet, das an Zahlungsstatt dafür ausgeführt werden kann.

Gibt es einen augenscheinlichen Widerspruch und eine Abgeschmacktheit, so ist es der Versuch Wohlhabenheit und Gewerbsfleiß befördern zu wollen, indem man einen Verkehr in oben erwähnter Art verbieten will. Der geringste Schaden, den solche Verbote anrichten, ist doch sicherlich der, daß Capital und Arbeit auf weniger einträgliche Zweige verwendet werden; und nothwendigerweise muß die Nachfrage für Eine Art das Erzeugniß im Ausland in dem Grad abnehmen, als diese Nachfrage im Inland zunimmt.

Selten jedoch nur bleibt es dabei, daß eine Beschränkung der Einfuhr vom Ausland blos eine Art der Beschäftigung für eine andere einführt. Eine weit gewöhnlichere Folge davon ist, daß die Vertheilung des Capitals dadurch geändert wird, und die Preise der Waaren steigen. Ein Land wird selten vom Ausland Waaren einführen, die zu Hause leicht und wohlfeil producirt werden können. Daß Artikel, die von dem Ausland bezogen wurden, vom Inland nicht direkt bezogen werden konnten, dafür sind hinlängliche Beweise vorhanden, und es würde in diesen Fällen die Verwendung eines weit größern Capitals erfordert haben. Angenommen, England zahlt für eingeführte Waaren aller Art an Werth 1,000,000 L. Nun soll die Einfuhr verboten werden, und will man dieselben Waaren im Lande erzeugen, so kosten sie 1,200,000 L. oder 1,500,000 L., und das ist 99mal der Fall in 100, wo Verbote einwirken; so ist also das Verbot für die Abnehmer der Waare, eine Auflage. Gerade so, als wenn diese Waare jetzo nicht vorhanden gewesen wäre, und man sie mit einer besondern Steuer von 200,000 L. oder 500,000 L. des Jahrs belegt hätte. Aber wäre dieß letztere der Fall gewesen, so wäre das, was jene Abnehmer verloren hätten, in die Staatskasse gefallen und dadurch hätte man einen ähnlichen Betrag an Steuern auf andere Art können eingehen lassen, während bei dem Prohibitiv-System der hohe Preis, indem er durch die zunehmenden Schwierigkeiten der Erzeugung herbeigeführt wird, für gar Niemand vortheilhaft ist. Anstatt also, daß man durch solche Maaßregeln etwas gewinnt, hat das Publikum einen wirklichen Verlust von 200,000 L. oder 500,000 L. des Jahrs.

Es wurde oben gesagt, das Verbot der Einfuhr könne denen, welche

denselben Artikel im Lande erzeugen, einen unmittelbaren Vortheil bringen. Es muß jedoch als etwas wesentliches bemerkt werden, daß dieser Vortheil nie für beträchtlich lange Zeit fortdauern kann, und daß eine Zeit folgen muß, wo das Verbot Unheil (distress) stiftet. Würde der Einfuhr von fremder Seite ein Ende gemacht, so würde dieß im ersten Augenblick für die Fabrikanten vortheilhaft seyn, weil sie einen Nutzen zögen, der größer, als gewöhnlich ist. Denn der Vorrath an Seidenwaaren würde zusammengehen und natürlich der Preis steigen. Aber die Folge würde seyn, daß diejenigen, welche bereits dieß Geschäft treiben, sogleich darauf denken würden, es zu erweitern und zu vergrößern, und viele neue Bewerber würden kommen um Antheil zu nehmen an einem Geschäfte, das so günstige Aussichten eröffnet. Des Uebertragens von Capitalien auf das Seidengeschäft würde kein Ende seyn, bis die große Menge von Seide, die zu Markt kommt, eine Ueberfüllung veranlaßt. Diese Beweisart gründet sich nicht auf Hypothesen, sondern lediglich auf die Erfahrung. Wenn ein Geschäft unter dem Schutz der Beschränkung auf die Einfuhr betrieben wird, so ist sein Absatz auf das Inland beschränkt, und es ist gar nicht möglich, es weiter auszudehnen. Folglich ist es jenem Schwanken ausgesetzt, welches das Verderben des Gewerbfleißes ist. Wenn, wegen Veränderung in der Mode, oder wegen irgend einer andern Ursache der unter solchen Umständen fabricirte Artikel gesuchter wird, dann steigen die Preise plötzlich, weil vom Ausland nichts zugeführt werden darf, und die Fabrikation nimmt reißend zu, bis es wieder einen Gegen Stoß bekommt (reaction), und die Preise stehen dann niederer als vorher; nimmt nun die Nachfrage ab, so wird der Preis so heruntergedrückt, daß die Fabrikanten verderben müssen, denn die überflüßige Waare darf ja nicht in's Ausland geschickt werden. Auf diese Weise werden die Erzeuger in Schwierigkeiten verwickelt, aus denen sie sich nicht mehr losmachen können. Die Geschäfte, welche hinter den festesten Wällen der Verbote und Beschränkungen getrieben wurden, wie das Seidengeschäft vor dem Jahre 1825; der westindische Handel und Ackerbau seit 1815, sind dem größten Wechsel ausgesetzt gewesen und waren mehr gewagt und weniger einträglich, als die Geschäfte, die unter dem Systeme einer freien und billigen Mitbewerbung geführt wurden.

Ein Verbot auf den wohlfeilsten Märkten einzukaufen, ist in der That auch ebenso ein Verbot, auf den theuersten Märkten zu verkaufen. Wie hoch oder nieder der Preis eines Artikels ist, kann man nur nach der Quantität eines andern prüfen, wofür der Artikel ausgetauscht wird. Angenommen, eine gewiße Quantität Baumwoll-Waaren oder kurze Waaren wird nach Brasilien geschickt und man möchte dafür 150 Orhoft Zucker bekommen. Nun bekommt man aber, wenn die nämliche Quantität nach Jamaika geschickt wird, nur 100 Orhoft, so ist doch von selbst einleuchtend, daß, wenn man den Zucker von Jamaika einführt, man die Leute zwingt, ihre Waaren um zwei Drittel des Preises zu verkaufen, die sie anders hätten bekommen können! Wollte man annehmen, daß ein System, das viele solche Resultate liefert, dennoch ein Mittel seyn kann, Reichthum zu vermehren, das hieße gewiß ganz etwas abgeschmacktes annehmen. Es ist gewiß wahr, daß eine beschränkende Verordnung, die lange aufrecht erhalten wurde, und unter welcher beträchtliche Capitalien angelegt wurden, nicht zu schnell und eigensinniger Weise wieder aufgehoben werden sollte. Jede Veränderung in der öffentlichen Verwaltung einer großen Nation sollte vorsichtig schrittweis geschehen.

Man muß denen, die Geschäfte führten, die geschützt waren, gehörige Zeit lassen, entweder sich davon gänzlich zurückzuziehen, oder sich anzuschicken, die Mitbewerbung der Fremden aushalten zu können, das ist aber auch alles, was solche Leute ansprechen können. In einem falschen und drückenden System zu beharren, blos weil es für einzelne unangenehme Folgen haben könnte, würde eine Beharrlichkeit seyn, die im Widerstreit steht mit allen Zwecken, für welche eine Gesellschaft gebildet wird, und gar keine Verbesserung zulassen.

Es könnte vielleicht eingeworfen werden, daß, wenn es dahin kommt, daß die Waaren, die vorher im Land erzeugt wurden, vom Ausland eingeführt werden, nach der Aufhebung einer beschützenden Verordnung, die Arbeitsleute und überhaupt alle, die dabei beschäftigt wären, müßten der Gemeinde zur Ernährung anheim fallen. Das ist jedoch nicht der Fall. Man kann, indem man dem Handel Freiheit gibt, die Arten (species) der Arbeit, die verlangt werden, vertauschen, aber es ist nicht möglich, daß dadurch die Quantität der Arbeiten verändert wird. Wenn in Folge der Abschaffung der Beschränkungen die Einfuhren Englands sich vermehren würden von 4 Millionen auf 5 Millionen L., so müssen sich natürlich die Ausfuhren in demselben Maaßstab vermehren, so daß, was immerhin die Verminderung der Arbeit in gewissen Zweigen entstehen mag, so muß es sich durch einen entsprechenden Zuwachs in andern ausgleichen.

Der Druck der Steuern wurde oft als eine Entschuldigung angeführt für die Beschränkungen des Handels, aber diese Entschuldigung hält eben so wenig Stich als die andern. Die Besteuerung mag groß seyn und selbst drückend, so lang sie aber unpartheiisch und nach billigen Grundsätzen erhoben wird, trifft es alle, was immerhin für ein Geschäft sie führen, gleich, und es ist also gar kein Grund vorhanden, Verordnungen ergehen zu lassen, die ein besonderes Geschäft in Schutz nehmen. Und sich vornehmen wollen, alle Zweige des Gewerbfleißes vor fremder Mitbewerbung zu schützen, heißt in der That den ganzen Handel aufheben; denn wenn nichts eingeführt werden darf, so kann man auch nichts ausführen. Die Auflegung neuer Zölle auf fremde Waaren, um des Staatseinkommens willen, ist ganz etwas anderes. Manche dieser Auflagen sind die beste Art der Besteuerung, und wenn die Zölle darauf in den gehörigen Gränzen bleiben, d. h. wenn sie nicht so hoch sind, um einen schädlichen Einfluß auf den Handel zu haben oder Schleichhandel und Betrug zu befördern, so läßt sich dagegen gar nichts einwenden.

Es wurde manchmal behauptet von denen, die aus allgemeinen Gründen Handelsbeschränkungen für unzuläßig halten, daß irgend ein Land unklug handeln würde, solche Beschränkungen abzuschaffen, ehe es die Sicherheit erhalten hätte, daß die Nachbaren dasselbe thun. Aber die Gründe, die zu Gunsten dieser Behauptung angeführt wurden, sind nicht im geringsten stichhaltig. Englands Sache ist es zu kaufen, wo es am wohlfeilsten ist, und zu verkaufen, wo es am theuersten ist, ohne daß das Benehmen anderer Staaten irgend einen Einfluß darauf hat: Werden die andern einstimmen die Beschränkungen, die sie auf den Handel gelegt haben, aufzuheben, desto besser. Aber was immer andere thun mögen, die Linie der Politik ist für England klar und deutlich bezeichnet. Würde man z. B. sich weigern, Bordeaux-Wein, Branntwein, 2c. von den Franzosen zu kaufen, weil sie abgeschmackte Beschränkungen auf die Einfuhr brittischer kurzer Waaren, Baumwollwaaren 2c. legen, das hieße das Vergeltungsrecht nicht an Frankreich, sondern an England selbst ausüben. Die Sache

selbst, daß England französische Weine und Branntweine einführt, zeigt, daß es auch nach Frankreich ausführt, oder in irgend ein anderes Land, dem Frankreich schuldig ist; britische Produkte müssen eben immer das, was der eingeführte Wein kostet, ausgleichen. Die Furcht, mit fremden Produkten überschwemmt zu werden, ehe eine Ausfuhr der einheimischen gesichert ist, ist die grundloseste, die man sich denken kann. Das fremde Land, welches nichts von England nimmt, kann auch nichts dahin senden. Ständen auch Englands Häfen den Kaufleuten der ganzen Welt offen, so muß die Ausfuhr immer der Einfuhr von fremden Erzeugnissen gleich kommen; und nur diejenigen, welche Waaren von England nehmen, entweder aus erster oder zweiter Hand, könnten fortfahren, etwas dahin zu senden.

„Les étrangers ne peuvent demander ni désirer rien mieux, que la liberté de vous acheter et de vous vendre chez vous et dans vos colonies. Il faut la leur accorder, non par foiblesse et par impuissance, mais parcequ'elle est juste en elle-même, et qu'elle vous est utile. Ils ont tort sans doute de la refuser chez eux: mais cette faute d'ignorance dont, sans le savoir, ils sont punis les premiers, n'est pas une raison qui doive vous porter à vous nuire à vous-même en suivant cet exemple, et à vous exposer aux suites et aux dépenses d'une guerre pour avoir la vaine satisfaction d'user des représailles, dont l'effet ne peut manquer de retomber sur vous, et de rendre votre commerce plus désavantageux.“ — (Le Trosne de l'Ordre Social, p. 416.)

Doch gibt es einige, die behaupten, daß, obwohl die Beschränkungen der Einfuhr vom Ausland Wohlhabenheit nicht fördern und das Fortschreiten der Einzelnen und ganzer Völker hindern, so könne man dies Verfahren aus andern Gründen vertheidigen, weil es wesentlich zur Unabhängigkeit und Sicherheit beitrage. Die kürzeste und entschiedendste Antwort darauf findet man in der Reciprocität des Handels. Der Handel bereichert nicht nur Individuen oder eine Nation auf Unkosten der andern, sondern ist für alle gleich günstig. England ist den Portugiesen, den Russen oder andern Völkern, mit denen es Handel treibt, keine Verbindlichkeit schuldig. Es ist nicht Englands Vortheil, es ist der eigene Vortheil dieser Völker, den sie beim Handel mit England im Auge haben. England gibt den vollen Werth alles dessen, was eingeführt wird, und diese Nationen würden eben so sehr darunter leiden, wenn dieser Verkehr ein Ende nehmen würde. „Die Unabhängigkeit nach welcher diejenigen streben, welche sie durch Beschränkungen des Handels herbeiführen wollen, ist die Unabhängigkeit des Wilden, der einsam ohne Gesellschaft lebt. Es ist nicht eine Unabhängigkeit die Stärke, sondern die Schwäche erzeugt. Die blühendsten Staaten waren nach diesen Grundsätzen im Augenblick, wo sie am höchsten gestiegen sind, wann sie mit jedem Theil der civilisirten Welt in genauer Verbindung standen, in dem vollkommensten Zustand einer absoluten Abhängigkeit. Erst, wann alle diese Verbindungen aufgelöst waren und sie in der Stufenleiter der Nation gesunken waren, erst dann begann ihre wahre Unabhängigkeit! Solche Behauptungen tragen in sich selbst ihre Widerlegung. Es ist ganz natürlich, daß Nationen von einander abhängen, so natürlich als es ist, daß einzelne von einander abhängen. Der Himmel hat es so eingerichtet. Mancher Boden, manches Clima, manche Lage ist ausschlüßlich für ein Erzeugniß passend, was man sich sonst nirgends mit Vortheil verschaffen kann. Das mag Nationen leiten. In einer reichen emporkommenden Gemeinde wird der reiche Capitalist von den

armen Arbeitern so abhängig seyn, als die armen Arbeiter von den reichen Capitalisten. So ist es auch mit Nationen. Die gegenseitige Abhängigkeit der Individuen von einander knüpft und bindet die Gesellschaft zusammen. Mit der gegenseitigen Abhängigkeit der Nationen verhält es sich gerade so, nur in einem größern Maaßstab. Diesem allein verdanken wir den mächtigen Einfluß des Handels. Und wie viel Licht, wie viele großmüthigen Gefühle, wie vieles, was menschliche Glückseligkeit erzeugt, ist nicht überall dadurch verbreitet." — (North American Review Nro. 57.)

Die Grundsätze der Freiheit des Handels und der schädliche Einfluß von beschränkenden Verordnungen, wurden auf eine schlagende Weise dargestellt von Dr. Smith in seinem großen Werk; und seit dieser Zeit geschah dieß wiederholt und wurde immer deutlicher in's Licht gesetzt. Doch ist vielleicht die wahre Ansicht über diesen Gegenstand nirgends besser aus einander gesetzt worden, als in der Bittschrift, welche die Kaufleute von London dem Haus der Gemeinen am 8. Mai 1820 überreichten. Diese Bittschrift liefert die befriedigendsten Beweise, wie freie Ansichten immer mehr um sich greifen. Die vorzüglichsten Kaufleute der Hauptstadt haben es unterschrieben, sie nahmen gar keinen Anstand, ihre Ueberzeugung auszudrücken, daß die Aufhebung aller begünstigenden Verordnungen (protective regulation) zum allgemeinen Besten beitragen würde. Diese Addresse hatte auf die Regierung einen mächtigen Einfluß, denn es war darin nicht nur ausgesprochen, was auf wissenschaftlichem Wege nachgewiesen werden kann, sondern was die Erfahrung der geschicktesten und größten Kaufleute der Welt bewies. Während der letzten 10 Jahre wurden im Handelssystem Englands verschiedene sehr wichtige Aenderungen gemacht, so daß also England das Lob gebührt, daß es nicht nur die wahre Theorie des Handels zuerst aufgestellt hat, sondern daß es dort zuerst in's Leben trat. Noch ist zwar, was keinem Zweifel unterliegt, der Handel Englands durch manche verdrüßliche Beschränkungen gefesselt, aber diese werden nach und nach verschwinden, in dem Maaß, als die Erfahrung die Wohlthaten der bereits gemachten Veränderungen, und auf der andern Seite die schädlichen Einwirkungen der Beschränkungen, die man noch immer fortbestehen läßt, darthun wird.

Die erwähnte Bittschrift ist zu wichtig, als daß sie in einem Werke dieser Art nicht angeführt werden sollte.

An das hochachtbare Haus der Gemeinen u. s. w.

(Bittschrift des Handelsstandes der Stadt London.)

„Es wird dargethan:

„Daß der Handel mit dem Ausland dem Reichthum und der Wohlfahrt eines Landes sehr förderlich ist, indem er als Mittel dient, Waaren zu erwerben und einzuführen, die nur auf fremdem Boden und unter einer fremden Sonne erzeugt, mit fremdem Kapital und durch den Gewerbsfleiß anderer Länder am besten hervorgebracht werden können, und gegen welche Produkte und Artikel als Zahlungsstatt gegeben werden, die dieses Land selbst am vortheilhaften hervorbringt.

„Daß Freiheit von jeder Fessel im Handel das erste Mittel ist, welches ihm die größte Ausbreitung, den lebhaftesten Verkehr mit Fremden und alle erdenklichen Mittel gewährt, des Landes Kapital und Gewerbsfleiß am besten geltend zu machen.

„Daß der Grundsatz: da, wo die Waare am wohlfeilsten ist, muß eingekauft, und wo solche am besten bezahlt wird, verkauft werden, allen Kaufleuten in ihren Unternehmungen zur Richtschnur dient, und

folglich auch für die ganze Nation zur Hauptregel erhoben werden muß. —

„Daß eine auf diese Grundsätze gegründete Staatsklugheit den Welthandel zu einem gegenseitigen Austausch aller Interessen erheben und zugleich das Glück und die Annehmlichkeiten des Daseyns unter allen Bewohnern der Erde immer mehr verbreiten wird.

„Daß unglücklicherweise eine, diesen Grundsätzen ganz entgegengesetzte Politik in größerem oder geringerem Grade von der britischen Regierung, so wie von den Regierungen anderer Länder angenommen und ausgeübt worden sey, indem sie alle den eigenen Gewerbfleiß begünstigen wollten, so ist die Einfuhr fremder Erzeugnisse verboten worden; wodurch der Masse der Landesbewohner als Verbraucher nicht geringe Entbehrungen auferlegt werden, sowohl was Güte als Hinlänglichkeit der Verbrauchsgegenstände betrifft; und wie dadurch die Quelle gegenseitigen Wohlwollens und guter Freundschaft zwischen den Staaten verstopft werde, und Veranlassung zu Eifersucht und Feindschaft entstehe.

„Daß die herrschenden Vorurtheile zu Gunsten schützender oder Prohibitiv-Maaßregeln auf die falsche Meinung sich stützen, daß alle fremde Einfuhrartikel eine Verminderung oder Abnahme, eben so vieler eigenen Erzeugnisse hervorbringe; dahingegen doch deutlich wahrgenommen werden könne, daß, ungeachtet gewisse Erzeugnisse, die es mit fremden, nicht verbotenen Waaren, nicht aufnehmen könnten, darunter leiden würden, alle Einfuhr in die Länge ohne Gegenausfuhr nicht bestehen könne, es sey nun direkte oder indirekte, und daß also allemal für letztere eine Anregung Statt finden müsse, es sey nun für welches Landeserzeugniß es immer wolle; und ergäbe sich daraus am Ende auch allemal wenigstens ein entschädigendes, wo nicht ein überwiegendes, sicherlich aber einen größern Vortheil bringendes Geschäft für das eigene Kapital und die Beschäftigung der Landesbewohner.

„Daß die zahlreichen begünstigenden oder auf Handelsverbote gestellten Handelsgesetze es durch die daher rührenden Zölle und Abgaben zeigten, wie keines derselben denen, zu deren Vortheil solche zu Anfange festgesetzt worden wären, einen wirklichen Nutzen brächte, und am wenigsten einen solchen Vortheil, der mit dem daraus für Andere entstandenen Nachtheil, welcher so schwer auf der gesammten Bevölkerung laste, verglichen werden könnte.

„Daß unter den andern Uebeln, welche das System der Handels-Verbote und Handelsberechtigungen hervorbrächten, jene künstlichen Mittel zuletzt zu nennen wären, durch welche ein Gewerbszweig oder eine Erwerbsquelle gegen fremde Mitbewerbung geschützt werde, weil nach denselben Gründen andere Gewerbszweige gleichen Schutz verlangen und fordern könnten, und wenn die Ansprüche, auf welchen das Recht dieser Handelsverbote und Handelsberechtigungen beruhte, durchgesetzt werden sollten, so würden wir in Kurzem uns von allem und jedem fremden Handelsverkehr selbst ausschließen; und dieselben Gründe, nach welchen wir durch Verbote oder schützende Zölle uns vom fremden Handelsverkehr ausgeschlossen seyn würden, könnten endlich dahin führen, die Wiedereinführung von Einfuhrverboten zwischen dem jetzt vereinigten Königreiche selbst und den Grafschaften eines Königreichs zu rechtfertigen.

„Daß eine Prüfung der Wirkungen des Systems der Handels-Verbote und Beschränkungen, nach der Meinung der Bittsteller, jetzt mehr als jemals nothwendig sey, geht auch daraus hervor, daß der allgemeine Nothstand, der sich gegenwärtig überall äußert, eine un-

bezweifelte Folge des genannten Systemes sey, daß demselben wenigstens zum Theil dadurch abgeholfen werden könne, wenn diejenigen Beschränkungen sobald als möglich widerrufen und aufgehoben würden, die am ungünstigsten auf das Vermögen und den Gewerbfleiß der Nation einwirken, und das Staatseinkommen nicht so sehr vermehren, daß man es als Ertrag ansehen könnte.

„Daß eine entschiedene Erklärung gegen die, allen kaufmännischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Handelsverbote, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte besonders wichtig sey, insofern neuerdings, und zwar bei mehr als einer Gelegenheit, die Kaufleute und Fabrikanten fremder Länder ihre Regierungen angegangen haben, ebenfalls Handelsberechtigungen und Verbote, so wie schützende Zölle und Verfügungen anzuordnen, indem sie das Beispiel und die Wichtigkeit unsers Landes zur Bekräftigung von dergleichen politischen Maaßregeln anführten, gegen welches die Verfügungen dieser Art auch allemal ausschlüßlich gerichtet seyn werden. Und wenn die Gründe, welche für unsere Handelsverbote aufgestellt worden, richtig und nur einigermaßen haltbar sind, so werden solche sicher dazu dienen, um die Verfügungen anderer Staaten gegen uns anzuwenden. Aus demselben Grunde, aus welchem wir Zollbefreiung erwarten, erwarten jene Schutz gegen die Uebermacht unseres Kapitals und unserer Maschinen.

„Daß nichts den feindseligen Maaßregeln fremder Staaten im Handel leichter entgegen wirken würde, als von unserer Seite eine aufgeklärtere und friedlichere Handelspolitik.

„Daß dieses zwar mehr ein Gegenstand für diplomatische Unterhandlungen sey und es allerdings gerechtfertigt werden könne, gewisse Handelsbeschränkungen oder hohe Zölle beizubehalten, wenn solches in Bezug auf erwartete Befreiungen von andern Staaten geschieht; so folgte daraus nicht nothwendig, dieselben unserer Seits fortdauern zu lassen, wenn jene Staaten die erwarteten Befreiungen vielleicht nicht bewilligen wollen. Dadurch bleiben unsere Handelsverbote für unser Kapital und unsern Gewerbfleiß allemal gleich nachtheilig, es mögen die fremden Regierungen ihre unpolitischen Verfügungen fortbestehen lassen oder nicht.

„Daß, wenn man alles gehörig überlegt die größte Freisinnigkeit sich in diesen Fällen allemal als das Richtige und Beste bewähren werde.

„Daß, abgesehen von dem unmittelbaren Nutzen, welchen dieses Land davon ziehen werde, bei jeder vorkommenden Bewilligung oder Aufhebung auch noch außerdem ein größerer Zweck erreicht werden würde (wenn nemlich künftig ein fester bestehender Grundsatz gilt, auf welchen alle nachfolgenden Einrichtungen gegründet werden): daß die Annahme solcher gerechten Ansichten der Regierung sowohl, als der ganzen Nation, unausbleiblich einen wohlthätigen Einfluß auf die Politik anderer Staaten haben wird.

„Daß, indem wir dieses als Bittsteller erklären, und wir von der Schädlichkeit und Ungerechtigkeit der Politik der Handelsverbote völlig überzeugt sind (of the impolicy and injustice of the restrictive system), wir wünschen, solche so viel wie möglich angebracht zu sehen, wobei wir nur die Theile derselben im Auge haben, die mit dem öffentlichen Einkommen nicht in Verbindung stehen oder davon abhängig sind. So lange es erforderlich seyn wird, das Staats-Einkommen auf seiner gegenwärtigen Höhe zu erhalten, kann es den Bittstellern nicht einfallen, einen so wichtigen Theil, als die Zölle liefern, aufzugeben, es soll nicht einmal verringert werden, ohne daß dafür ein Ersatz aufgefunden werde, gegen

welchen sich nichts einwenden ließe. Gegenwärtiges Gesuch, welches die Bittsteller ehrfurchtsvoll der Weisheit des Parlaments zur Erwägung vorlegen, richtet sich gegen alle und jede Handelsverbote, welche nicht wesentlich zu dem Staats-Einkommen gehören; gegen alle Zollabgaben, welche bloß Schutz gegen fremde Mitbewerbung gewähren sollen, und gegen die Uebermäßigkeit Zölle, welche zum Theil zu der Erhöhung des Staats-Einkommens überhaupt, zum Theil aber als Schutzmittel gegen Außen angeordnet sind.“ Möge es daher 2c.

Beispiele von dem schädlichen Einfluß der Handelsbeschränkungen siehe die Artikel Bordeaux, Cadiz, Cagliari, Colonial-Handel, Korngesetz und Kornhandel, Neapel 2c., über den amerikanischen Handel und das französische Colonial-System in Nro. 96 und 99 des Edinburgh Review; den Bericht des Committees über Handel und Schifffahrt an das Haus der Repräsentanten der vereinigten Staaten 8. Febr. 1830 und die Petition und Memoire à l'Appui im Jahr 1828, welche die Landeigenthümer und Kaufleute des Departements der Gironde an die Abgeordneten der Kammer überreichten.

Handelsabgaben in London. Während des finstern Mittelalters war es gebräuchlich, höhere Zölle auf Güter zu legen, die von Fremden eingeführt oder ausgeführt wurden, entweder auf britischen oder fremden Schiffen, als der Zoll ähnlicher Güter, wenn sie von Eingebornen ein- oder ausgeführt wurden. Doch, wie vernünftigere und freiere Grundsätze geltend wurden, wurde dieser Unterschied nach und nach abgestellt, bis er endlich ganz verschwand. Dieser Artikel mag also für unsere Leser abgethan seyn, da er ohnehin mehr historischer Art ist, und zwar speziell der englischen Geschichte angehört, wenn wir hier nur noch die Namen anführen, unter welchen diese Abgaben erhoben wurden, nemlich: Package-Gepäck-Zoll, Scavage-Stadtaccise, Portage-Hafengeld, und Baillage-Tonnengeld.

Handelsbilanz kommt in der merkantilischen Sprache in zweierlei Sinn vor. Einmal bezeichnet es den Unterschied zwischen Soll und Haben in einer Rechnung siehe Rechnungsabschluß. Hier aber versteht man darunter den Unterschied zwischen dem Werth der Ausfuhren von einem Land und der Einfuhren in dasselbe. Man nennt eine Bilanz günstig, wenn der Werth der Ausfuhren den der Einfuhren übersteigt, und ungünstig, wenn der Werth der Einfuhren den der Ausfuhren übersteigt. Nach den Zollhausberichten betrug der angegebene Werth der Ausfuhren von Großbritannien, ausgenommen fremde Waaren und Kaufmannsgüter, während dem Jahr endigend mit dem 5. Jan. 1833 — 64,582,037 L. und der angegebene Werth der Einfuhren im nemlichen Jahr betrug 43,237,416 L., bleibt also eine günstige Bilanz von 21,344,621 L.

Es wurde in früheren Zeiten für eine Sache von größter Wichtigkeit angesehen, eine günstige Bilanz zu erhalten. Die edlen Metalle wurden sehr bald zu Münzen verwendet und erlangten dadurch eine erkünstelte Wichtigkeit und wurden lange als der einzige wahre Reichthum betrachtet, welchen Einzelne und Nationen besitzen können. Da nun Länder, die keine Bergwerke hatten, sich diese Metalle nur durch die Ausfuhr ihrer selbst erzeugten Produkte erlangen konnten, so schloß man, daß, wenn der Werth der ausgeführten Waaren den Werth der eingeführten übersteigt, so sey die Bilanz dadurch hergestellt worden, daß man edle Metalle von eben so viel Werth (equi-

valent) eingeführt hat und umgekehrt. Ein großer Theil der Beschränkungen der Freiheit des Handels während der letzten zwei Jahrhunderte ist dieser Ansicht zuzuschreiben. Der wichtige Einfluß einer günstigen Bilanz wurde allgemein anerkannt und zugestanden; man bot also alles auf, sie zu bewerkstelligen und nichts schien wirksamer das zu erreichen, als klar zu entwerfen, um die Ausfuhr zu begünstigen und die Einfuhr fast aller Produkte zu hindern, ausgenommen Gold und Silber, was nicht wieder zur Ausfuhr bestimmt war. Aber das allmählige, obwohl langsame Aufkommen vernünftiger Meinungen und Ansichten hinsichtlich der Natur und Wirkung des Geldes zeigte die Nichtigkeit eines politischen Systems, wobei man solche Gegenstände im Auge hatte. Von allen Seiten wird heutzutag zugegeben, daß Gold und Silber nichts als Waaren sind, und daß man sich in keiner Hinsicht darein mischen muß, um zur Einfuhr aufzufordern, oder der Ausfuhr vorzubeugen. In Großbritannien kann Gold und Silber frei aus- und eingeführt werden, entweder als Münzen oder Barren. — (Siehe den Artikel Münzen.)

Die Wahrheit ist es jedoch, daß die Theorie der Bilanz des Handels nicht nur auf einer irrigen Ansicht beruht, weil sie den Werth der Münzen so sehr in Schutz nimmt, sondern weil man dadurch falschen Grundsätzen huldigt, die von Grund aus gegen die Natur des Handels sind. Die Art, wie man eine Bilanz berechnen und herstellen will ist in der That ganz falsch. Angenommen indessen, man könnte es genau nachweisen, so würde man, um die allgemeine Meinung zu widerlegen, finden, daß die Einfuhren in irgend ein Handel treibendes Land im allgemeinen die Ausfuhren überschreiten, und daß, wenn eine Bilanz Statt findet, es nur in gewissen Fällen ist, und daß selbst dann es sich gar selten ereignet, daß der Abgang durch Bezahlung in Barren ausgeglichen wird

1. Das eigentliche Geschäft des Großhändlers besteht darin, die verschiedenen Produkte der verschiedenen Länder der Welt von einem Platz, wo ihr Werth geringer ist, an einen andern zu bringen, wo er größer ist, oder was das nemliche ist, sie an Plätze zu verführen, wo sie gesucht sind (to the effective demand). Es ist indessen klar, daß kein Grund vorhanden seyn kann, irgend ein Produkt auszuführen, wenn es nicht der Fall ist, daß dasjenige, was man dagegen einführen will, von größerem Werthe ist. Wenn ein englischer Kaufmann einen Auftrag auf polnischen Weitzen gibt, so macht er sich Rechnung, ihn für so viel höher zu verkaufen über den Preis in Polen, daß er die Fracht-Versicherung ꝛc. bezahlen kann, und überdieß den Nutzen, auf den man nach dem gewöhnlichen Zinsfuß von der Anlegung eines Capitals rechnen darf. Könnte er den Weitzen nicht so hoch verkaufen, so würde die Einfuhr augenscheinlich für ihn ein Verlust seyn. Es ist also so klar wie der Tag, daß kein Kaufmann je ausgeführt hat, noch ausführen wird, wenn er nicht die Hoffnung hätte, etwas von größerem Werthe dafür zu erhalten. Weit gefehlt also, daß, wenn die Ausfuhren viel größer sind als die Einfuhren, dieß ein Beweis oder Kennzeichen eines vortheilhaften Handels für ein Land wäre, so ist es gerade das Gegentheil; und die Wahrheit ist, was auch immer dagegen gesagt und geschrieben wurde, daß ein Handel mit dem Ausland gar nicht Statt finden kann, wenn anders nicht der Werth der Einfuhren den der Ausfuhren übersteigt. Wäre dieß nicht der Fall — das ist, wäre der Werth der Ausfuhren immer größer, als der der Einfuhren — so würden die Kaufleute an jedem Geschäfte mit Fremden verlieren, und dann würde derlei Handel

bald aufgegeben werden. Eine offizielle Schätzung aller Einfuhr- und Ausfuhrartikel findet in England schon seit dem Jahre 1696 Statt. Aber wegen der großen Aenderung, die seit der Zeit eingetreten ist, nicht nur in dem Werth der Münzen, sondern auch in dem Kosten des größten Theils der Waaren in England und andern Ländern, kann man durch diese Schätzung den wahren Werth der Einfuhren und Ausfuhren durchaus nicht mehr ausmitteln. Höchstens bleibt dieß Mittel noch, die Quantität der Waaren zu bestimmen. Um diesem Mangel abzuhelfen, wird alle Jahre Rechnung gestellt über den reellen oder deklarirten Werth (real or declared) der Ausfuhren nach den Angaben der Kaufleute. Diese Rechnung wird dem Parlament vorgelegt. Allein über die Einfuhren kann man diese Rechnung nicht stellen, und da die hohen Zölle in dieser Hinsicht große Schwierigkeiten herbeiführen, so ist es vielleicht unmöglich, etwas ganz genaues herzustellen. Man hat auch angeführt, und dieß hat im ersten Augenblick viel Wahrscheinlichkeit, daß Kaufleute häufig den Werth der Artikel zu hoch anzugeben pflegten, um bei der Ausfuhr auf einen Abzug vom Zoll Anspruch machen zu können; aber die neue Ausdehnung und Verbesserung der Waarenlager, und die Verminderung der Fälle, wo Zollabzug Statt findet, haben diese Quelle ziemlich versiegen gemacht, aus der diese Art von Betrug oder Ungenauigkeit so oft floß. Da gegenwärtig die meisten Artikel einen ad valorem Zoll von 10 s. pr. Ctr. bei der Ausfuhr bezahlen, so sollte man denken, ihr Werth würde eher zu gering, als zu hoch angegeben. Doch darf man annehmen, daß ihr erklärter Werth der Wahrheit sehr nahe kommt; wenigstens daß obige Berechnung dadurch nicht unrichtig wird.

Nun war der erklärte Werth der Ausfuhren vom Jahre 1832 nur 36,046,027 L. und dieß war nur ein wenig über die Hälfte des offiziellen Werthes und über 7,000,000 L. unter dem offiziellen Werth der Einfuhren. Hätte man die Mittel zur Hand, den wahren Werth der Einfuhr mit dem der Ausfuhr zu vergleichen, so ist es doch unmöglich anzugeben, warum die Einfuhr um so viel mehr beträgt. Aber es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß im allgemeinen dieser Mehrbetrag der Einfuhr sehr bedeutend seyn muß. Man schätzt den Werth einer Waare, die ausgeführt wird, in dem Augenblick, wo sie in's Ausland geht und *ehe* ihr Werth durch die Ausgaben erhöht wird, den der Transport an den Platz der Bestimmung verursacht; während der Werth der dafür eingeführten Waare geschätzt wird *nachdem* sie am Platz ihrer Bestimmung angekommen ist und folglich, nachdem ihr Werth erhöht wurde durch die Kosten der Fracht, der Versicherung, den Nutzen dessen, der sie einführt 2c.

In den vereinigten Staaten überschreitet, wie aus den Zollhaus-Berichten ersichtlich ist, immer der Werth der Einfuhren den Werth der Ausfuhren. Und obgleich es unsere praktischen Politiker als ein ungünstiges Zeichen des Handels anzusehen pflegen, wenn dieß der Fall ist, „so bleibt es doch wahr,“ sagt Herr *Pitkin*, „daß der wirkliche wahre Gewinn der vereinigten Staaten *beinahe im nemlichen Verhältniß sich vergrößert hat, wie die Einfuhren über die Ausfuhren mehr wurden*.“ (Commerce of the United States, 2d. ed. p. 280). Daß die amerikanischen Einfuhren so außerordentlich groß sind, kam zum Theil daher, daß die Amerikaner gewöhnlich selbst den Ueberschuß an den Produkten ihres Landes ausführen und folglich von Fremden nicht nur an andern Waaren so viel erhalten, als die ausgeführten Waaren werth sind (equivalent), sondern noch so viel mehr für das, was die Kosten betragen,

sie in andere Länder zu bringen. „Im Jahr 1811," sagt der eben angeführte Schriftsteller, „verkaufte man Mehl in Amerika für neun und einen halben Dollar pr. Faß und in Spanien für fünfzehn Dollar. Der Werth der Ladung eines Schiffes, das 5000 Fässer Mehl führt, würde also zur Zeit der Ausfuhr zu schätzen seyn auf 47,500 Dollars. Da aber dieses Mehl, wenn es nach Spanien gebracht wird, für 75,000 Dollars verkauft wird, so kann der amerikanische Kaufmann auf seinen Agenten in Spanien 27,500 Dollars mehr ziehen, als das Mehl in Amerika kostet, oder als die Summe ausmacht, die er hätte ziehen können, wenn das Mehl ausgeführt worden wäre in einem Schiffe, das einem Spanier gehörte. Aber damit ist das Geschäft noch nicht zu Ende, die 75,000 Dollar würden dazu verwendet worden seyn, um spanische oder andere europäische Waaren, die in Amerika gehen, einzukaufen, und die Fracht, Versicherung ꝛc. auf Rechnung der Rückladung, würde wahrscheinlich deren Werth auf 100,000 Dollar erhöht haben, so daß der amerikanische Kaufmann Waaren würde nie eingeführt haben, die 52,500 Dollars mehr werth waren, als das Mehl im Ankaufspreis kostete, das er nach Spanien sandte. Eben so wenig als man auf der einen Seite läugnen kann, daß ein solches Geschäft wie dieses sehr vortheilhaft ist, eben so wenig kann man auf der andern Seite läugnen, daß der Vortheil gänzlich darin besteht: daß der Werth der eingeführten Waaren größer ist, als der Werth der ausgeführten. Und eben so natürlich ist es, daß Amerika die wirkliche Bilanz durch Bezahlungen auf ihrer Seite gehabt hätte, obwohl solche Geschäfte wie das obige in jeder nur denkbaren Ausdehnung hätten vervielfältigt werden können.

2. Ferner, wenn ein Land einem andern, nach der Bilanz etwas schuldig ist, so trägt das Land, welches schuldig ist, an das andere Land, das als Gläubiger erscheint, gar selten seine Schuld in Barren ab. Ist z. B die Summe, welche britische Kaufleute an Holländische zu bezahlen haben größer, als die, welche die Holländer an die Engländer schuldig sind, so muß von Seite Britanniens, um die Bilanz herzustellen, eine Zahlung gemacht werden. Aber diese Zahlung wird nicht und kann sogar nicht durch Ausfuhren von Barren gemacht werden, es müßte denn seyn, daß Barren gerade zu der Zeit die wohlfeilste Waare wären; oder was mit andern Worten dasselbe ist: Barren müßten mit mehr Vortheil ausgeführt werden können, als irgend etwas anderes. Um dieß noch deutlicher zu erklären, nehme man an, die Bilanz der Schuld, oder den Ueberschuß des Werthes der Wechsel, die von den Kaufleuten von Amsterdam gezogen werden, über die Wechsel der Kaufleute von London betrüge 100,000 L., so ist es natürlich die Sache der Londoner Kaufleute, Mittel auszufinden, diese Schuld abzutragen, und zwar auf eine Art, daß selbst die Londoner am wenigsten Unkosten dabei haben; und es ist natürlich, daß wenn sie eine geringere Summe finden, sey es nun 96,000 L., 97,000 L. oder 99,000 L., die man kaufen kann und nach Holland dafür Tuch, Baumwollenwaaren, Colonial-Produkte, kurze Waaren oder irgend andere Waaren schicken kann, wofür man in Amsterdam 100,000 L. löst, so führt man weder Gold noch Silber aus. Die Gesetze über den Handel in Barren unterscheiden sich nicht im geringsten von den Gesetzen über den Handel in andern Waaren. Es wird nur ausgeführt, wenn die Ausfuhr vortheilhaft ist, oder wenn es im Ausland mehr gilt, als im Inland. Man könnte mit eben so viel Grund erwarten, daß das Wasser von einem niederen Platz an einen höheren

flöße, als sich erwarten ließe, Barren würden aus einem Lande geführt, wo sie größern Werth haben, um in eines gebracht zu werden, wo der Preis des Goldes und Silbers niederer steht! Wenn es in's Ausland versendet wird, so geschieht es immer ein Gleichgewicht herzustellen. Ein Land gegen ein anderes kann eine Bilanz haben, daß es zehn Millionen hinauszuzahlen hat, ohne daß auch nur eine Unze an Barren ausgeführt wird. Der gesunde Menschenverstand bringt es schon mit sich, daß kein Kaufmann 100 L. Werth an Barren remittiren will, um eine Schuld im Ausland zu bezahlen, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, eine kleinere Summe zu verwenden, in irgend einer Art Waaren, die er auswärts für 100 L. verkaufen kann, die Unkosten abgerechnet. Der Kaufmann, der mit edlen Metallen handelt, ist dem Einfluß des Eigennutzes (self-interest) so sehr ausgesetzt als derjenige, welcher in Kaffe oder Indigo Geschäfte macht; aber welcher Kaufmann würde versuchen, eine Schuld zu tilgen, indem er Kaffee ausführt, der ihn 100 L. kostet, wenn er seinen Zweck erreichen könnte, indem er Indigo in's Ausland sendet, der ihn nur 99 L. kostet?

Der Beweis über die Bilanz der Zahlung ist einer von denjenigen, die sich selbst widersprechen und widerlegen. Wäre der augenscheinliche Ueberschuß der Ausfuhren über die Einfuhren, wie dieß in den britischen Zollregistern für die letzten 100 Jahre angegeben wurde, immer in Barren bezahlt worden, wie diejenigen, die der alten Theorie anhängen, behaupten, daß es der Fall sey, so müßten im gegenwärtigen Augenblick ohngefähr 450,000,000 oder 500,000,000 Barren in England seyn, anstatt 50,000,000 oder 60,000,000. So hoch nemlich schätzt man den gegenwärtigen Betrag! Das ist noch nicht genug. Wenn die Theorie der Bilanz irgend auf eine Art Stich halten soll, wenn sie nicht eine gänzliche Täuschung ist — so folgt, da jedes Land in der Welt mit der einzigen Ausnahme der vereinigten Staaten seine günstige Bilanz hat, daß sie durch eine jährliche Einfuhr an Barren von den Bergwerken diesem Betrag entsprechend, bezahlt werden müssen. Aber es ist eine ausgemachte Sache, daß der Gesammtbetrag der Bergwerke, wenn man ihn auch in einem zehnfachen Verhältnisse vermehren würde, zu diesem Zwecke nicht ausreichen würde. Diese Reductio ad absurdum mag hinlänglich beweisen, welchen Werth man jenen Schlüssen beilegen kann, wodurch der blühende Zustand des Handels in irgend einem Land geschätzt wird, nach dem Uebermaaß der Ausfuhren über die Einfuhren!

Es ist also diese Theorie über die Handels-Bilanz nicht nur irrig, sondern es kann gerade das Gegentheil von dem, was sie aufstellt, bewiesen werden. Erstlich: der Werth der Waaren, die jedes Land einführt, welches einen vortheilhaften Handel treibt (anders wird es nicht für lange Zeit anhalten) übersteigt unveränderlich den Werth der Waaren, die es ausführt. Wäre dieß nicht der Fall, woher sollten denn die Kaufleute und alle andern, die mit dem Handel mit dem Ausland beschäftigt sind, einen Gewinn ziehen oder das Kapital nur verzinst bekommen, oder etwas für ihre Auslagen und Bemühungen; und zweitens: wenn die Bilanz der Schuld für oder gegen ein Land ist, so wird diese Bilanz weder bezahlt noch empfangen in Barren, es müßte denn gerade vortheilhaft seyn, daß die Waare zur Zeit, wenn sie ein- oder ausgeführt wird, baar bezahlt wird. Mögen immerhin die Anhänger der Bilanzlehre behaupten, Geld sey ein vorzüglicheres Erzeugniß, eine Waare höherer Potenz (marchandise par excellence), so ist doch gewiß, daß es nie als Aus- oder Einfuhr-Artikel

aufgeführt werden wird, so lange irgend etwas anderes noch vorhanden ist, mit dem man Handel treiben oder Schulden tilgen kann. Denn dieses andere wird größern Gewinn abwerfen, oder dem Schuldner weniger Kosten verursachen. Es ist schwer den Schaden zu schätzen, welchen diese abgeschmackten Begriffe über Handelsbilanz fast in allen handeltreibenden Ländern verursacht haben. — In England sind sie besonders schädlich gewesen. Diesem vorherrschenden Vorurtheil sind besonders die Beschränkungen des Handels zwischen England und Frankreich zuzuschreiben. Der große oder vielmehr einzige Beweis, auf den sich diejenigen stützten, welche unter der Regierung Wilhelms und Marie den größten Einfluß auf die Gesetzgebung hatten, gründete sich darauf, daß sie nachwiesen, der Werth der Einfuhren von Frankreich sey bedeutend höher, als der Werth der Waaren, welche England dahin ausführt; und dieß führte sie so weit, den Handel mit Frankreich für gänzlich unvortheilhaft und unzuläßlich zu erklären (anuisance). Die Bilanz wurde betrachtet als ein Tribut, welchen England an Frankreich bezahlt, und ganz schlauer Weise stellte man die Frage: was hat denn England verschuldet, daß es so viel Geld an seinen natürlichen Feind bezahlen muß. Es kam denjenigen, die so laut über den französischen Handel loszogen, nie in den Sinn, daß kein Kaufmann irgend eine Waare von Frankreich einführen würde, wenn er in England für die Waare nicht mehr lösen würde, als er dafür bei der Ausführung bezahlt hat, und daß der Gewinn des Kaufmanns, oder man könnte sagen, der nationelle Gewinn in genauem Verhältniß steht mit dem Mehrerlös der Waare. Daß dieser Handel wirklich ein einträglicher gewesen ist, geht gerade aus den Gründen hervor, welche diejenigen anführten um zu beweisen, daß er verboten werden sollte; auch kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß eine unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen diesen zwei Ländern für beide immer noch von größtem Nutzen seyn würde.

Handelsgesellschaften, siehe **Compagnie**.

Handelsgewicht, siehe **Maaße und Gewichte**.

Handelskammern, siehe **Chambre de Commerce**.

Handelsprämien (Bounty), Ausfuhrprämien oder auch blos Prämien, ist in der Handlungs- und Gewerbssprache ein Ausdruck, worunter man eine Belohnung versteht, die von der Regierung an die Erzeuger, Ausführer oder Einführer gewisser Artikel, oder an diejenigen, welche Schiffe zu einem gewissen Handel halten, bezahlt wird.

1. Prämien auf Erzeugnisse werden meistens in der Absicht gegeben, um zur Errichtung gewisse Industrie-Anstalten aufzumuntern; oder man will dadurch einen Zweig der Industrie befördern, von dem man glaubt, daß er von besonderer Wichtigkeit sey. In keinem Fall ist jedoch die Nützlichkeit solcher Prämien ganz augenscheinlich. In jedem Land, das schon seit langer Zeit seine bürgerliche Einrichtung hat und wohlhabend ist, gibt es genug einzelne, die immer bereit sind, in jede neue Unternehmung sich einzulassen, wenn man die Aussicht hat, daß es wirklich vortheilhaft ist, es bedarf da gar keiner Anregung von Seite der Regierung: und wenn ein Zweig der Industrie bereits betrieben wird, wann er wirklich von Wichtigkeit ist und für das Land paßt, so wird er sicherlich zu der nöthigen Ausdehnung fortbetrieben, ohne irgend eine andere Aufmunterung, als das natürliche Bedürfniß dieses Erzeugnisses.

2. **Prämien auf Aus- und Einfuhr**. — Durch den Act 3 und 4 Will. IV. c. 52 wird festgesetzt: daß ein Kaufmann, oder derjenige, welcher ausführt und dafür eine Prämie oder Abzug des Zol-

les auf Güter anspricht, einen Eid schwören muß, daß er sie wirklich ausgeführt hat und sie nicht wieder an's Land brachte, auch die Absicht nicht hat, sie wieder an's Land zu bringen irgendwo im vereinigten Königreich oder auf der Insel Man (es sey denn, daß die Waare für die Insel Man bestimmt wäre), auch nicht auf den Inseln von Fario oder Ferro Ferner ist durch diesen Act bestimmt, daß, wenn Güter angegeben werden für Prämien oder Abzug ausgeführt zu werden, und kommen in oben genannten Ländern oder Inseln zurück und werden nicht pflichtmäßig über die See verschifft, so sollen solche Güter verfallen seyn, nebst dem Schiff das sie führt, oder in besagte Länder zurückbringt; und wer sich eines solchen Vergehens schuldig macht, muß noch eine Strafe bezahlen, die den dreifachen Werth der Güter ausmacht.

3. Zweckmäßigkeit der Prämien (Policy). — Es war in früheren Zeiten sehr gewöhnlich, auf die Ausfuhr verschiedener Artikel Prämien zu verleihen; aber heutzutag ist es ziemlich allgemein zugestanden, daß dieß unzweckmäßig ist. Allgemein nimmt man jetzt an, daß, wenn überhaupt Prämien gegeben werden sollten, so sollten sie nur denjenigen gegeben werden, die solche Waaren ausführen, die gar nicht ausgeführt werden können, wenn sie dieselben nicht ausführen. Aber es ist klar, daß, wenn man in solchen Fällen Prämien bewilligt, dem Publikum dadurch eine Taxe aufgelegt wird, um das Ausland mit Waaren zu versehen zu geringerem Preis, als sie kosten. A. hat Waare, die er im Ausland nicht wohlfeiler als für 110 L. geben kann, aber er löst nur 100. Nun sucht er sich eine Prämie von 10 L. zu verschaffen, um sich in Stand zu setzen, die Waare auszuführen. Auf diese Weise zeigen sich immer die Wirkungen der Prämien auf Ausfuhren. Wollte man also annehmen, sie seyen ein Mittel das Publikum zu bereichern, so hieße das gerade so viel, als wenn man annehmen wollte, einer, der einen offenen Laden hält wird reich, wenn er die Waaren für wohlfeiler verkauft, als er sie bezahlt hat.

So schädlich diese Prämien-Verleihung für den Staat ist, so ist es jedoch ziemlich allgemein angenommen, daß sie für diejenigen vortheilhaft sind, welche die Artikel, für welche solche Prämien bezahlt werden, erzeugen und ausführen. Aber es ist doch nicht so! Ein Handel, der nicht ohne die Hilfe von Prämien geführt werden kann, ist an und für sich selbst schon kein vortheilhafter Handel. Daher kommt es, daß, wenn man Einzelnen solche Prämien gestattet, so werden sie versucht, sich in Geschäfte einzulassen oder solche fortzuführen, die von Natur aus sehr unsicher sind, und bei denen man es sehr selten dahin bringt, daß sie Nutzen abwerfen. Indem sie sich aber so auf die Prämien verlassen, so werden sie zu gleicher Zeit dadurch abgehalten, sich für das Geschäft die Mühe zu geben und es mit dem Eifer zu betreiben, wie sie es ohne Prämien gethan haben würden, wenn nemlich all für den Verkauf ihrer Produkte von größerer Geschicklichkeit und größerem Gewerbsfleiß abgehangen wäre. Die Geschichte aller Geschäfte, die in England durch Hilfe der Prämien betrieben wurden, beweißt, daß die Prämien beinahe so großen Schaden denjenigen bringen, die sie erhalten, als dem Publikum.

4. Prämien an Schiffseigenthümer wurden vorzüglich an diejenigen bezahlt, welche Schiffe auf den Wallfisch- und Häringsfang aussandten. Davon wird unter den Artikeln Häring- und Wallfischfang mehreres vorkommen.

Handelsverträge (Commercial Treaties). Unter dem Worte Handelsvertrag wird ein Vertrag verstanden, den zwei unabhängige Nationen unter sich machen, um den Handel zwischen beiden Nationen zu erleichtern und meistens auch zu reguliren.

Ursprung, Absicht und Zweckmäßigkeit der Handels-Verträge neuerer Zeit. — In dem Mittelalter und beinahe bis auf die neuesten Zeiten, waren Fremde, die in einem Lande wohnten, entweder um Handel zu treiben, oder etwas anderes, größtentheils einer harten Behandlung ausgesetzt. Es gab eine Zeit in England, wo es üblich war, daß die Fremden wegen der Schulden und Verbrechen, die ein anderer Fremder machte, in Anspruch genommen wurden; und leider muß man bekennen, daß der Gebrauch, höhere Zölle auf Waaren zu legen, die von Fremden eingeführt werden, als auf die von britischen Unterthanen, bis auf die neueste Zeit noch nicht ganz abgekommen ist. In Frankreich und einigen andern Ländern, war es einem Fremden während des 14. oder 15. Jahrhunderts nicht erlaubt, sein Vermögen Jemand zu vermachen, und im Fall seines Todes fiel sein ganzes personelles und reelles Vermögen dem König oder dem Lehnsherrn anheim. Dieß barbarische Gesetz war bekannt unter dem Namen: Droit d'Aubaine *) und wurde in Frankreich erst in der neuesten Zeit abgeschafft. — (Robertson's Charles V. vol. I. note 29.)

Bis in's letzte Jahrhundert waren die Gesetze über Schiffbruch, obwohl sie viel menschlicher waren als die einer frühern Periode, dennoch weit mehr berechnet das Interesse des Landesherrn oder der Grundherren, auf deren Gebiet man Schiffbruch litte, zu befördern, als das der unglücklichen Eigenthümer oder Schiffbrüchigen. **) Am meisten litt der Handel in jener Zeit, durch eine Unsicherheit des Eigenthums und durch ganz willkührliche Zölle, welche die Grundherren nach Belieben abforderten, wenn Waaren von einem Staat in einem andern durch ihre Gebiete durchgingen.

Unter solchen Umständen war es für handeltreibende Staaten eine Sache von der größten Wichtigkeit, vermittelst der Handelsverträge die Person und das Eigenthum ihrer Unterthanen zu schützen, wenn sie im Ausland Handel trieben; im Fall sie in dem Land, wo sie gerade wohnten, durch die Gesetze des Landes nicht gegen ungerechte Behandlung und Plagereien gesichert waren. So wurde von Eduard II. im Jahre 1325 festgesetzt, daß die Kaufleute und Seefahrer von Venedig auf 10 Jahre lang die Erlaubniß haben sollten, nach England zu kommen, daß sie frei ihre Waaren dort verkaufen und ungefährdet und sicher nach Hause zurückkehren durften, „*ohne daß ihre Person oder Güter der Verbrechen oder Schulden wegen, die*

*) Aubain = Ausländer, Fremdling, daher Droit d'Aubaine Heimfallrecht (auf die Verlassenschaft eines Fremden.)

**) Die Gewohnheit schiffbrüchiges Eigenthum zu confisciren, dauerte in Frankreich fort bis 1681, wo es durch ein Edict von Ludwig XIV. abgeschafft wurde. In Deutschland gab es eine Zeit, wo es Gebrauch war, um es mit den Worten des Herrn Bouchand auszudrücken: „pour les prédicateurs de prier Dieu en chaire, *qu'il se fasse bien des naufrages sur leurs côtes!*“ — (Théorie des Traités de Commerce p. 118.) Und in der That schrieb der berühmte Jurist Thomasius eine Dissertation, solche Gebote zu vertheidigen. Dieß liefert wo möglich einen noch schlagendern Beweis von dem Geiste jener Zeit.

andere Fremde machen, aufgehalten würden." — (Anderson, anno 1525). Die Handelsverträge, die im 15., 16. und 17. Jahrhundert zu Stande kamen, enthalten eine Menge ähnlicher Bedingungen; und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieß die Fortschritte des Handels und der Civilisation wesentlich beschleunigt hat, indem dadurch nemlich für die Sicherheit der Kaufleute und Seefahrer im Ausland gesorgt wurde, und die barbarischen Gesetze, die damals im Schwung waren, auf sie nicht angewendet werden konnten.

Handelsverträge kamen auch sehr frühe zu Stande, um den neutralen Handel während des Kriegs zu reguliren; und solche Waaren zu sichern, die man für Contreband hätte halten können, oder welche neutrale Schiffe keiner der kriegführenden Mächte hätte zuführen dürfen. Dieß sind offenbar Gegenstände, die nur durch besondere Uebereinkunft entschieden werden können. *)

Der ursprüngliche und eigenthümliche Zweck der Handelsverträge, — und dazu wurden sie anfangs wirklich auch nur geschlossen — ist Sicherheit den Kaufleuten und Seefahrern zu verschaffen und die Handelsgeschäfte zu erleichtern. Bald aber gebrauchte man sie als Maschinen, den Handel eines Landes auf Kosten eines andern Landes zu betreiben. Vor mehr als zweihundert Jahren waren diejenigen, welche Handelsverträge abfaßten, vorzüglich darauf aus, entweder durch Gewalt oder List sich einige ausschließliche Vortheile zu Gunsten der Schiffe und Erzeugnisse besonderer Länder vorzubehalten. Daher sind solche Verträge voll von Regulationen über Zölle, die von gewissen Artikeln entrichtet werden müssen und von Privilegien, die gewisse Schiffe genießen, je nachdem die Erzeugnisse einem gewissen Lande angehören. Die Geschicklichkeit eines Mannes, der einen solchen Handelsvertrag abschloß, wurde vorzüglich durch die Bestimmung dieser Zölle und Regulationen auf die Probe gestellt. Man erwartete von einem solchen, daß er jeden Zweig der Industrie genau kenne, sowohl in seinem eigenen Land, als in dem Land, mit welchem der Vertrag sollte ab eschlossen werden; und er mußte darauf antragen, daß der Tariff der Zölle so gestellt würde, daß diejenigen Artikel, woran sein eigenes Land Mangel hat, geringer belastet würden, die andern hingegen, woran das andere Land Vorrath hat, herunter gedrückt werden! Erst spät kam man zur Einsicht, solche Verträge auf rechtliche und billige Grundsätze der Reciprocität zu gründen, denn es galt vorher immer als der einzige Beweis, daß ein Unterhändler ausgezeichnetes Talent habe, wenn er durch Schliche und Ueberlistung der andern, sey es nun, daß er ihnen Furcht einjagte, oder von ihrer Unwissenheit Vortheil zog, um einige drückende Privilegien zu erlangen, die am Ende ohne Werth waren.

In einer gut abgefaßten Abhandlung, die 1787 erschien und dem Herrn Eden, nachmals Lord Auckland zugeschrieben wurde (Historical and Political Remarks on the Tariff of the French Treaty) finden sich folgende Grundzüge über die Befähigung, die ein Mann haben muß, der einen Handelsvertrag abschließen will. „Außer einer allgemeinen Kenntniß des Handels und der gegenseitigen Interessen der Partheien, welche den Vertrag schließen, muß er genau mit den verschiedenen Zweigen der Industrie und der Geschicklichkeit in einzelnen Verfertigungen bekannt seyn. Er muß entdecken können, woran es

*) Eine gute Sammlung von Verträgen in dieser Hinsicht ist in dem Anhang zu dem vortrefflichen Werke von Lampredi: Del Commercio do Populi Neutrali.

ihnen hauptsächlich fehlt, muß die Mittel berechnen, durch die sie sich das Abgehende verschaffen können und die Finanzen des Staates so wie die Verschiedenheit des Zinsfußes genau abwiegen. Er muß sogar die verhältnißmäßige Bevölkerung und die Stärke jedes Landes angeben können, nebst dem Preis und der Quantität ihrer vorzüglichsten Materialien und auch der Verarbeitung: um diesen Zweck zu erreichen, sollte er Erkundigungen einziehen über die Geschäfte der Kaufleute aller Art und der Fabrikanten, die mit dem Handel zu thun haben; er sollte ihre Erwartungen ausforschen und sehen, was sie hoffen und fürchten von dem Einfluß einer solchen merkantilischen Revolution, wenn andere Nationen in diesem oder jenem Geschäfts-Zweige ihre Mitbewerber werden. Ein guter Handelsvertrag, der nicht von der Kunst der Unterhandlung abhängt, wurde von einem, der wohl kannte die Ausdehnung und Schwierigkeit dieses Gegenstandes, genannt ein „Meisterstück der Kunst“ (master piece of skill) —

Aus dieser Darstellung kann Hr. Eden allerdings mit Recht schließen, daß kein Einzelner und auch nicht Mehrere zusammen, die verschiedenen Eigenschaften besitzen, noch je besaßen, welche zur Abschließung eines Handelsvertrags erforderlich sind. Darin irrt er sich sicherlich nicht. Dabei muß man aber auf der andern Seite als ganz richtig annehmen, daß er nicht nur eine ganz falsche Schätzung der Eigenschaften eines Unterhändlers gemacht hat, sondern nicht einmal die richtigen Gegenstände im Auge hatte.

Es war die Meinung des Abbé Mably — (Droit publique de l'Europe, tome II. p. 561) eine Meinung, welcher man ohne viel Ausstellungen daran zu machen, beipflichten kann, — daß, wenn durch wenig allgemeine Bestimmungen die wirkliche Sicherheit des Handels und der Schifffahrt von beiden contrahirenden Partheien ist festgesezt worden, wozu die Ein- und Ausfuhr aller durch's Gesetz nicht verbotener Waaren gehört; daß, wenn alle Streitigkeiten schnell geschlichtet werden; daß, wenn die Bestimmungen über Lootsengeld, Hafen- und Leuchtthurmzölle gemacht sind; endlich für das Eigenthum der Kaufleute bei einem Ueberfall ꝛc. gesorgt ist, — so ist alles geschehen, was wesentlich zu einem Handelsvertrag gehört. Auch muß noch besonders ausgemacht werden, daß die Waaren der Mächte, die den Vertrag schließen, in den Häfen jeder der beiden Nationen können eingeführt werden unter denselben Bedingungen, wie die Waaren der begünstigsten Nationen — daß sie keine höheren Zölle bezahlen müssen, als die andern für die Einfuhr ihrer Waaren bezahlen. Darauf sollen sich alle Bestimmungen und Festsetzungen beschränken. Es ist ein Mißbrauch und eine Verkehrtheit in Handelsverträgen dieselben als Zoll-Regulationen hinzustellen.

Zugegeben muß es allerdings werden, daß es Fälle geben kann, in welchen es zweckdienlich ist, wenn Handelsverträge eine Herabsetzung der Zölle, oder die Abschaffung eines Verbots auf der einen Seite festsetzen und dafür andere Begünstigungen der andern Parthei einräumen. Aber alle Bestimmungen dieser Art sollten durch besondere Uebereinkunft festgesetzt werden, und sich blos auf diesen besondern Gegenstand beschränken, und es sollte eine bestimmte, nicht gar zu entfernte Zeit angegeben werden, wenn die Verbindlichkeit wieder aufhört, und es beiden Theilen frei steht, die Bestimmungen, die sie gegenseitig gemacht haben wieder aufzugeben, oder fortbestehen zu lassen. Im Allgemeinen sind alle Verträge, die Bestimmungen über Ein- und Ausfuhrzölle enthalten, oder vorzugsweise darauf sich bezie-

den, ganz verwerflich. Nationen sollten ihre Tariffe so reguliren, wie sie es immerhin für ihr eigenes Interesse am besten halten, ohne daß sie darin durch Verträge mit andern gestört werden Wenn alle fremden Mächte gleich behandelt werden, kann sich keine derselben mit Recht beklagen, und es kann auch nie in dem Interesse irgend eines Volkes liegen, einem andern einzelnen vor den andern Nationen einen Vortheil einzuräumen.

Diejenigen z. B., die fremde Produkte auf die vortheilhafteste Weise zuführen, können gar nicht auf Bevortheilung Anspruch machen; schließt man sie aus oder gibt andern einen Vorzug, so ist dieß ohne allen Zweifel ein großer Schaden, den man sich selbst anthut: und doch sind von 20 Verordnungen 19 auf dieses verkehrte Prinzip gegründet. Diese verkehrten Verträge haben den Handel auf solche Gegenstände hingeleitet, wo er gar nicht mit Nutzen geführt werden kann; d. h., wodurch er wenigstens weniger vortheilhaft wurde, als er es außerdem gewesen wäre.

Man legt gewöhnlich ein großes Gewicht auf die Vortheile, die man von den Privilegien zu ziehen glaubt, die manchmal in Handels-Verträgen zugestanden werden. Doch wird man vermuthlich finden, wenn man der Sache genauer nachspürt, daß solche Bewilligungen nicht nur schädlich der Parthei waren, welche sie einräumte, sondern selbst der anderen, zu deren Gunsten sie gemacht wurden. Der berühmte Handelsvertrag mit Portugal, der von Hrn. Methuen 1703 gemacht wurde, ist lange Zeit fast allgemein als wunderbar gut berechnet angesehen worden die Interessen Englands zu befördern. Jetzt aber gesteht man allgemein zu, Jedermann wenigstens, der die Sache genauer nachdenkt sieht es ein, daß wenig Verträge gemacht wurden, durch welche das wahre Interesse mehr litt. Durch diesen Vertrag können britische Wollenwaaren frei nach Portugal gehen, was vor dem Vertrag eben nicht erlaubt war; aber dagegen wurde wiederum etwas eingeräumt, was für die Portugiesen viel vortheilhafter war als für die Engländer. England hat sich anheischig gemacht „für immer von dieser Zeit an“ Weine von portugiesischem Gewächse nach Britannien einführen zu lassen, für ⅓ weniger Abgaben als auf die Weine von Frankreich gelegt sind! Um nun auf diese Art den englischen Wollen Waaren einen Eingang zu dem beschränkten Markte von Portugal zu eröffnen, hat sich England für alle künftigen Zeiten gefallen lassen, geringern Wein zu trinken, der noch dazu zu verhältnißmäßig theuren Preisen angekauft wird! (Siehe **Weine**) Das war noch nicht das schlimmste. Indem man eines der vorzüglichsten Equivalente, welche Frankreich für englische Waaren geben konnte, ausschloß, wurde natürlich der Handel mit diesem Land erschwert; und man ergriff Maaßregeln gegen den englischen Handel, die aus dem Wiedervergeltungsrecht (retaliatory measures) hervorgiongen. Diese Bestimmungen in dem Vertrag des Hrn. Methuen, tragen mehr als irgend etwas anderes die Schuld, daß der Handel zwischen England und Frankreich — ein Handel, der natürlich von großer Ausdehnung und Wichtigkeit seyn würde — in so enge Grenzen eingeschlossen ist; denn gegenwärtig wird er kaum von so großem Umfang seyn, als der Handel mit Schweden und Norwegen. (Siehe den Artikel **Havre**)

---

*) Sir Heinrich Parnell, ein Mann von großem Ansehen, hat dieses Prinzip als Fundament hingestellt in seiner Abhandlung: **Sur les Avantages des Relations Commerciales entre la France et l'Angleterre.**

Es ist Einbildung, wenn eine Nation hofft, eine andere werde ihr immer Vortheile oder Begünstigungen einräumen, wenn sie nicht auf ihrer Seite das erlangt, was sie für einen hinlänglich vortheilhaften Ersatz hält. Wird in einem Handelsvertrag ein ausschließliches Privilegium wirklich und bonâ fide zugestanden, so kann man sicher annehmen, daß dem Land, zu dessen Gunsten diese Privilegien ertheilt wurden, auch wiederum Dinge eingeräumt wurden, die das andere vollkommen wieder aufwiegen. Wer nach ausschließlichen Privilegien dieser Art hascht oder Einräumungen, die einen Werth haben, durch die Schwäche oder Unwissenheit seiner Nachbaren erschleichen will, täuscht sich gewöhnlich in seinem Vorhaben. Alle wahrhaft wohlthätigen Verhandlungen gründen sich auf ein ehrliches und billiges Prinzip der Reciprocität, und diejenige Nation wird immer am besten fortkommen und hat den sichersten Grund zu ihrer Wohlfahrt gelegt, die mit allen andern Handel treibt und mit der ganzen Welt nach denselben Grundsätzen an Billigkeit und Freiheit Geschäfte macht.

Die Richtigkeit dieser Grundsätze beginnt heutzutage immer mehr anerkannt zu werden. Bestimmungen über Zölle und Zoll-Regulationen verschwinden aus den Handelsverträgen, und es ist zu hoffen, daß bald gar keine Spur mehr davon vorhanden ist.

Ein gutes Werk über die Prinzipien, Styl und Geschichte der Handelsverträge ist bis jetzt noch nicht erschienen und sehr zu wünschen. Zu den besten gehört: Mascovius de Foederibus Commerciorum 4to Lipsiae 1785 und Bouchaud, Théorie des Traités de Commerce, 12mo Paris 1777. Dieß sind aber vorzüglich gelehrte Werke, und wurden geschrieben zu einer Zeit, ehe sich noch die Grundsätze einer gesunden Handels-Politik entwickelt hatten. In englischer Sprache gibt es keine gute Sammlung von Handelsverträgen; aber Hr. von Hertslet's Werk ist von Werth, da es die neuesten Handelsverträge enthält. Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten (Foreign Office) kommt alle Jahre ein Werk heraus, worin alle neuen Traktate und Staatspapiere zusammen getragen sind. Es wurde sonst nur an wenige Geschäftspersonen vertheilt, jetzt aber wird es öffentlich verkauft.

Es folgen hier einige der neuesten, so wie der noch bestehenden Handelsverträge, welche von den europäischen Mächten abgeschlossen worden sind, und namentlich diejenigen zuerst, welche Großbritannien angehen.

Oesterreich.

Handels- und Schifffahrtraktat zwischen Sr. Großbritannischen Majestät und dem Kaiser von Oesterreich, unterzeichnet zu London, 21. Dec. 1829.

Art. 1. Vom 1. Februar 1830 an sollen sämmtliche österreichische Schiffe, welche in den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Ireland, so wie alle britischen Schiffe, welche in den Häfen des Gebietes Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät ein- oder auslaufen werden, keinen andern oder höheren Abgaben und Zöllen unterworfen seyn, als welche respective von den Nationalschiffen einer jeden Macht selbst erhoben werden.

Art. 2. Alle Erzeugnisse, Produkte und Manufakturwaaren, welche den Gebieten der contrahirenden Mächte angehören und aus solchen entsprungen sind, welche gesetzlich in den Häfen Großbritanniens und Oesterreichs ein- oder ausgeführt werden dürfen, sollen in den einem jeden Staate zugehörigen Schiffen ein- und ausgeführt werden können.

Art. 3. Alle Erzeugnisse, Produkte und Manufakturwaaren, die nicht aus dem Gebiete Sr. Großbritannischen Majestät herrühren und nach den Gesetzen aus den britischen Häfen in die österreichischen Häfen auf britischen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen nur denjenigen Zöllen und Abgaben unterworfen seyn, welche davon entrichtet werden müssen, wenn solche auf österreichischen Schiffen eingeführt werden; und soll dieselbe Gleichstellung in allen Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland rücksichtlich der Erzeugnisse, Produkte und Manufakturwaaren, die nicht aus dem Gebiete Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät herrühren, Statt finden, welche demnach in den Häfen des vereinigten Königreichs auf österreichischen Schiffen gesetzlich eingeführt werden dürfen.

Art. 4. Alle Waaren, welche gesetzlich in den Häfen des einen oder des andern Reichs eingeführt werden dürfen, sollen gleiche Zölle und Abgaben entrichten, obiges geschehe auf Schiffen des andern Staates oder auf Nationalschiffen; und alle Waaren, welche gesetzlich aus einem oder dem andern Reiche ausgeführt werden dürfen, sollen ebenfalls gleiche Zölle und Abgaben entrichten, es geschehe solches auf Schiffen des andern Staates, oder auf Nationalschiffen, und sollen respective denselben Ausfuhrprämien, Rückzölle und Befreiungen gewährt werden, die Ausfuhr erfolge auf Schiffen der einen oder der andern Nation.

Art. 5. Weder von der Regierung des einen oder des andern Reichs, noch von Handelsgesellschaften, Corporationen, oder von denen im Namen der Vorigen fungirenden und angestellten Agenten, soll weder mittelbar noch unmittelbar irgend eine Bevorzugung oder Bevorrechtung beim Einkaufe irgend eines Erzeugnisses eines Produktes oder einer Manufakturwaare der beiden Länder oder bei der Einfuhr mit Beziehung auf die Nationalität des Schiffes, welches die Waare einführt, ausgeübt werden; und ist es die aufrichtige Absicht und Meinung der beiden hohen contrahirenden Mächte, daß deßhalb kein Unterschied irgend einer Art gemacht werden solle.

Art. 6. Rücksichtlich des Verkehrs, welchen österreichische Schiffe mit den britischen Besitzungen in Ostindien anknüpfen sollten, welche gegenwärtig die Gesellschaft der Ostindischen Compagnie in Kraft ihres Freibriefs inne hat, bewilligt und verbürgt Se. Großbritanische Majestät dieselben Freiheiten und Vorrechte sowohl den österreichischen Handelsfahrzeugen als den Unterthanen Sr. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät, welche die begünstigste der handeltreibenden Nationen nach den Handelsverträgen und Parlamentsakten genießt; und sind solche denselben Gesetzen und Vorschriften unterworfen, denen die Schiffe anderer fremden Länder unterworfen sind, so wie sie dieselben Vorrechte und Handelsfreiheiten genießen, welche letztere bei dem Handel mit den besagten ostindischen Besitzungen genießen.

Art. 7. Es sind alle Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät, welche in Europa gelegen sind, was diesen Vertrag anbetrifft, als Theile des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland zu betrachten, mit alleiniger Ausnahme der im Mittelmeere liegenden.

Art. 8. Der Punkt des Artikels 7 des Vertrages, welcher unterm 5. Nov. 1815 zwischen Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland abgeschlossen worden ist, welcher sich auf den Handel zwischen dem Gebiete Sr. Kaiserl. Kgl. Apost. Majestät und dem der Regierungscommission der Jonischen Inseln bezieht, wird hierdurch bestätigt.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag soll in Kraft bleiben bis und mit dem 18. Mai 1836; und von diesem Tage an fernerweit auf je-

desmal zwölf Monate, vor welchem Termino es einer jeden der hohen contrahirenden Mächte freistehen soll, der andern die Anzeige zu machen, diesen Vertrag aufzuheben, und nachdem der eine Theil vom andern eine solche Anzeige erhalten hat, soll der Vertrag zwölf Monate, nachher mit allen Punkten und Bestimmungen seine Endschaft erreichen.

Art. 10. Es soll gegenwärtiger Vertrag ratificirt und die ratificirten Exemplare binnen einem Monat, von unten gesetztem Tage an zu rechnen, wo möglich auch noch eher, in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Mächte solchen nach reiflicher Ueberlegung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt. Gegeben in London, den 21. Dec. im Jahre unsers Herrn 1829.

Aberdeen.
W. F. Vesey Fitzgerald.
Esterhazy.

„Oesterreichischen Schiffen ist es fortan erlaubt, aus den Besitzungen und Staaten Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich in sämmtliche britische auswärtige Besitzungen die Erzeugnisse ihres Landes einzuführen, und von denselben auswärtigen Besitzungen Großbritanniens Waaren, wohin es ihnen immer belieben wird, auszuführen.“ (Order in Council April 7. 1830.)

Dänemark.

Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Dänemark, unterzeichnet zu London den 16. Juni 1824.

Art. 1. Von und mit dem bevorstehenden 1. Juli dieses Jahres sollen sämmtliche dänische Schiffe, welche in den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Ireland, so wie alle britischen Schiffe, welche in den Häfen des Gebietes Sr. Majestät des Königs von Dänemark ein- oder auslaufen werden, keinen andern oder höheren Abgaben und Zöllen unterworfen seyn, als welche respective von den Nationalschiffen einer jeden Macht selbst erhoben werden.

Art. 2. Alle Erzeugnisse, Produkte und Manufakturwaaren, welche den Gebieten der hohen contrahirenden Mächte angehören und auf solchen entsprungen sind, die gesetzlich in den Häfen Großbritanniens und Dänemarks ein- oder ausgeführt werden dürfen, sollen in den einem jeden Staate zugehörigen Schiffen ein- und ausgeführt werden dürfen.

Art. 3. Alle Erzeugnisse, Produkte und Manufakturwaaren, die nicht aus dem Gebiete Sr. Großbritannischen Majestät herrühren und nach den Gesetzen aus den britischen Häfen in die dänischen Häfen eingeführt werden dürfen, sollen nur denjenigen Abgaben und Zöllen unterworfen seyn, welche davon entrichtet werden müssen, wenn solche auf dänischen Schiffen eingeführt werden; und soll dieselbe Gleichstellung in allen Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Ireland, rücksichtlich der Produkte und Manufakturwaaren, die nicht aus dem Gebiete Sr Majestät des Königs von Dänemark herrühren, Statt finden, welche demnach in den Häfen des vereinigten Königreichs auf dänischen Schiffen gesetzlich eingeführt werden dürfen.

Art. 4. Alle Waaren, wel e gesetzlich in den Häfen des einen oder des andern Reichs eingeführt werden dürfen, sollen gleiche Zölle und Abgaben entrichten, obiges geschehe auf Schiffen des andern Staates oder auf Nationalschiffen; und alle Waaren, welche gesetzlich aus einem oder dem andern Reiche ausgeführt werden dürfen, sollen ebenfalls gleiche Zölle und Abgaben entrichten, es geschehe solches auf Schiffen des andern Staates oder auf Nationalschiffen, und sollen re-

spektive dieselben Ausfuhrprämien, Rückzölle und Befreiungen gewährt werden, die Ausfuhr erfolge auf Schiffen der einen oder andern Nation.

Art. 5. Weder von der Regierung des einen oder des andern Reiches, noch von Handelsgesellschaften, Corporationen oder von denen im Namen der Vorigen fungirenden und angestellten Agenten, soll weder mittelbar noch unmittelbar irgend eine Bevorzugung oder Bevorrechtung beim Einkaufe der Produkte oder Manufakturwaaren der beiden Länder, oder bei der Einfuhr mit Beziehung auf die Nationalität des Schiffes, welches die Waaren einführt, ausgeübt werden; und ist es die aufrichtige Absicht und Meinung der beiden hohen contrahirenden Mächte, daß deßhalb weder ein Unterschied noch eine Unterscheidung irgend einer Art gemacht werden solle.

Art. 6. Beide hohe contrahirenden Theile sind gegenseitig übereingekommen, zu bestimmen, daß in dem gegenwärtigen Handelsvertrag ihre jederseitigen Colonien nicht mit aufgenommen seyn sollen; darunter sind von dänischer Seite zu verstehen, Grönland, Island und die Faröer Inseln; und sind beide Theile dabei ausdrücklich übereingekommen, daß der gegenwärtig auf gesetzliche Weise zwischen den Unterthanen und den Schiffen beider Nationen bestehende Verkehr und den Colonien der einen wie der andern Macht, unverändert auf demselben Fuße bleiben solle, als wenn dieser Handelsvertrag gar nicht abgeschlossen worden wäre.

Art. 7. Gegenwärtige Convention soll vom heutigen Tage an, zehn Jahre in Kraft bleiben, und nach Ablauf derselben fernerweit auf jedesmal zwölf Monate, vor welchem Termine es einer jeden der hohen contrahirenden Mächte frei stehen soll, der andern die Anzeige zu machen, diesen Vertrag aufzuheben, und nachdem der eine Theil solche Anzeige von dem andern erhalten, soll der Vertrag zwölf Monate nachher, in allen Punkten und Bestimmungen seine Endschaft erreichen.

Art. 8. Es soll gegenwärtiger Vertrag ratificirt und die ratificirten Exemplare binnen einem Monate, von unten gesetztem Tage an zu rechnen, wo möglich noch eher, in London ausgewechselt werden.

Gegeben zu London den 16. Juni 1824.

Georg Canning.
W. Huskisson.
C. C. Moltke.

Separat-Artikel.

Es behalten sich die beiden hohen contrahirenden Mächte vor, durch Zusätze zu bevorstehendem Vertrag Bestimmungen zu machen, durch welche Alles bereits darin Enthaltene noch vermehrte Erleichterungen oder Ausdehnungen erhalten möge, was die beiderseitigen Unterthanen und Besitzungen derselben anbelangt, wobei stets die Grundsätze der Gleichstellung und Gegenseitigkeit der Rechte angewendet werden sollen, so wie es die Gelegenheit herbeiführen wird. Und auf den Fall, daß zwischen den hohen contrahirenden Mächten ein oder mehrere Artikel abgeschlossen werden, welche neue Bestimmungen in's Leben rufen würden, so ist deßhalb beschlossen worden, daß dergleichen Artikel als Theile des vorstehenden Vertrages anzusehen sind.

Zusatz-Artikel.

Ihre Majestäten, die Könige von Großbritannien und Dänemark, genehmigen gegenseitig, daß von dem Vermögen derjenigen Unterthanen beider Länder keine höheren oder besondern Abgaben (die Colo-

nien derselben sind durch vorstehenden Vertrag bereits ausgenommen worden) erhoben werden sollen, wenn sich solche aus dem einen in des andern Gebiet begeben werden, und eben so wenig von Erbschaften oder auf eine andere Weise, als seither in jedem Lande bei dem Umzug eines Unterthanen erhoben worden sind.

Frankreich.

Handels- und Commerzialtraktat zwischen Sr. Brittischen Majestät und Sr Majestät dem Allerchristlichsten Könige; nebst zwei besondern Zusatzartikeln am Schlusse desselben, unterzeichnet zu London, den 26. Januar 1826.

Art. 1. Französische Schiffe, welche von französischen Häfen kommen oder nach französischen Häfen auslaufen, oder verballastet aus irgend einem Hafen kommen, oder nach solchem segeln, sollen weder bei der Ankunft noch bei dem Abgange in den Häfen des vereinigten Königreichs, irgend einem höheren Tonnengelde, Hafengelde, höheren Abgaben wegen Leuchtthürmen, höheren Lootsengeldern, Quarantaine oder andern ähnlichen Unkosten und Ausgaben, solche mögen seyn und Namen haben, wie sie immer wollen, unterliegen, als wie solche von britischen Schiffen, bei Reisen und Fahrten von gleicher Beschaffenheit gegenwärtig und künftig entrichtet werden, wenn sie in den genannten Häfen ein- oder auslaufen, und sollen in gleichem Maaße von jetzt an britische Schiffe, welche von britischen Häfen kommen oder nach solchen segeln, in den französischen Häfen, weder bei der Ankunft noch bei dem Abgange, irgend einem höheren Tonnengelde, Hafengelde, höheren Abgaben wegen Leuchtthürmen, höheren Lootsengeldern, Quarantaine- oder andern ähnlichen Unkosten und Ausgaben, solche mögen seyn und Namen haben, wie sie immer wollen, unterliegen, wie solche von französischen Schiffen bei Reisen und Fahrten von gleicher Beschaffenheit gegenwärtig und künftig entrichtet werden, wenn sie in die genannten Häfen ein- und auslaufen, es mögen nun gedachte Abgaben einzeln oder zusammen in einer vereinigten Abgabe erhoben werden; und behält sich Se. Allerchristlichste Majestät vor, dergleichen Abgaben oder Abgabe festzusetzen, und zwar in den gegenwärtig oder zukünftig bestehenden Verhältnissen, wie solche in dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Ireland angesetzt sind; in der Absicht, die Lasten und Abgaben zu erleichtern, welche auf der Schifffahrt beider Länder liegen, erklärt sich Se. Allerchristlichste Majestät zu jeder Zeit bereitwillig, in Frankreich die gedachten Lasten und Abgaben zu verringern, und zwar im Verhältniß der Reductionen, welche darauf in den Häfen des vereinigten Königreichs vorgenommen werden sollten.

Art. 2. Waaren, die gesetzlich in den Häfen des vereinigten Königreichs aus französischen Häfen eingeführt werden dürfen, sollen, wenn es auf französischen Schiffen bewerkstelligt wird, keiner höheren Zollabgabe unterworfen seyn, als wenn solche auf britischen Schiffen eingebracht würden; und umgekehrt sollen ebenfalls Waaren, die gesetzlich in den Häfen von Frankreich eingeführt werden dürfen, wenn solches auf britischen Schiffen geschieht, keiner höheren Zollabgabe unterworfen seyn, als wenn solche auf französischen eingebracht würden. Die Produkte aus Asien, Afrika und Amerika, deren Einfuhr weder aus den gedachten Erdtheilen noch aus andern Ländern auf französischen, britischen oder andern Schiffen in den Häfen des vereinigten Königreichs zum innern Verbrauch erlaubt ist, und nur zum Depot unter Verschluß zur Wiederausfuhr gestattet wird, wird Se. Allerchristlichste

Majestät unter ähnliche Verfügungen stellen, weßhalb die Produkte aus Asien, Afrika und Amerika weder aus den gedachten Erdtheilen, noch aus andern Ländern auf britischen Schiffen, ebensowenig aus den Häfen des vereinigten Königreichs auf britischen, französischen oder andern Schiffen in den französischen Häfen für den innern Verbrauch eingeführt, sondern nur in Depots zur Wiederausfuhr gebracht werden dürfen.

Was die Erzeugnisse anderer Länder in Europa betrifft, so haben sich die hohen contrahirenden Mächte dahin vereinigt, daß dieselben zum Verbrauch in Frankreich auf britischen Schiffen eingeführt werden dürfen, wenn solche ihre Ladung nicht in einem Hafen des vereinigten Königreichs eingenommen haben, und daß Sr. Großbritannischen Majestät, wenn dieselbe für angemessen halten sollte, wegen solcher Erzeugnisse europäischer Länder ein Verbot zu erlassen, um deren Einfuhr in den britischen Häfen zu verhindern, solches zustehen solle; die hohen contrahirenden Mächte behalten sich jedoch gegenseitig die Freiheit vor, in Betreff dieser Bedingung, diejenigen Milderungen eintreten zu lassen, welche dieselben den Interessen beider Länder für angemessen erachten, wobei der Grundsatz der Reciprocität der Bewilligungen und des Zugeständnisses gleichen Vortheils angenommen werden soll.

Art. 3. Alle Waaren, welche nach den Gesetzen aus den Häfen des einen oder des andern Landes ausgeführt werden dürfen, bezahlen denselben Ausfuhrzoll, die Ausfuhr geschehe in britischen oder französischen Fahrzeugen, wobei jedoch bestimmt ist, daß die Schiffe unmittelbar aus den Häfen des einen Landes in die Häfen des andern schiffen. Und sollen alle Waaren, die auf solchen Schiffen aus dem einen oder dem andern Lande ausgeführt werden, Anspruch auf die Ausfuhrprämien, Rückzölle und Befreiungen haben, wie solche in jedem der beiden Länder festgesetzt sind.

Art. 4. Die hohen contrahirenden Mächte sind gegenseitig übereingekommen, daß in dem Schifffahrtsverkehr, welchen beide Länder führen, den Schiffen einer dritten Macht in keiner Weise größere Vortheile zugestanden werden sollen, als durch diesen Vertrag für britische wie für französische Schiffe zugestanden worden sind.

Art. 5. Die Fischerboote der beiden Länder, welche durch stürmische und ungestüme Witterung in den Häfen oder an der Küste des einen oder des andern Landes Schutz zu suchen, veranlaßt seyn könnten, sollen keiner Art von Abgaben oder Hafengeldern unterworfen seyn, wie diese immer Namen haben mögen; wobei jedoch festgesetzt bleibt, daß, wenn dergleichen Fahrzeuge von der Strenge oder Rauhigkeit des Wetters verschlagen seyn sollten, weder eine Ladung noch einen Theil einer Ladung in den Häfen oder an den Küsten, wo solche Schutz gesucht, ausladen oder einnehmen dürfen.

Art. 6. Es ist zugleich durch diesen Vertrag unter den hohen contrahirenden Mächten ausgemacht worden, daß die einzelnen Bestimmungen desselben in allen Besitzungen beider Reiche innerhalb Europa gleiche Kraft haben sollen.

Art. 7. Hiermit soll vorstehender Vertrag auf zehn Jahre, zu rechnen vom 5. April des laufenden Jahres, bestehen, und nach Ablauf desselben ferner auf jedesmal zwölf Monate, vor welchem Termine es einer jeden der hohen contrahirenden Mächte frei stehen soll, der andern die Anzeige zu machen, diesen Vertrag aufzuheben, und nachdem der eine Theil solche Anzeige von dem andern erhalten, soll der Vertrag zwölf Monate nachher in allen Punkten und Bestimmungen seine Endschaft erreichen.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten beider Mächte solchen nach reiflicher Ueberlegung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben London, den 22. Januar im Jahre Unsers Herrn 1826.

George Canning. Fürst Polignac.
William Huskisson.

Zusatz-Artikel.

1) Es soll französischen Schiffen zugestanden seyn, aus den Häfen der Besitzungen Sr. Allerchristlichsten Majestät, nach allen Colonien des vereinigten Königreichs zu schiffen (mit Ausnahme derer der ostindischen Compagnie), und in die besagten Colonien jede Art von Waaren einzuführen (welche Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen des Gebiets von Frankreich sind, mit Ausnahme derjenigen deren Einfuhr in den besagten Colonien verboten, oder nur dann erlaubt ist, wenn solche aus Ländern gebracht werden, die unter britischer Botmäßigkeit stehen; und sollen weder diese französischen Schiffe, noch deren Ladungen, in den Colonien des vereinigten Königreichs andere oder höhere Zölle und Abgaben zu entrichten haben, als die britischen Schiffe zu entrichten verpflichtet sind, wenn sie dieselben Waaren aus einem fremden Lande einführen, oder welche überhaupt auf die Waaren gelegt sind.

Gegenseitig soll dasselbe in den französischen Colonien zugestanden werden, was die Einfuhr auf britischen Schiffen anbelangt, und zwar alle Waaren betreffend (welche Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen des vereinigten Königreichs oder dessen Gebiets sind), mit Ausnahme derjenigen, deren Einfuhr in den besagten Colonien verboten oder die nur dann einzuführen erlaubt sind, wenn solche aus Ländern gebracht werden, die unter französischer Botmäßigkeit stehen. Und da gegenwärtig alle Waaren, welche Erzeugnisse fremder Länder sind, in Schiffen dieser Länder, mit Ausnahme der auf besonderem Verzeichnisse angegebenen Artikel, welche bloß auf britischen Schiffen in britischen Colonien einzubringen erlaubt sind, eingeführt werden dürfen, so behielt sich Se. Großbritannische Majestät das Recht vor, jener Liste diejenigen Artikel hinzuzufügen, welche Erzeugnisse des französischen Gebiets sind, und dem Handel, der Schifffahrt der Unterthanen der contrahirenden Mächte nach den Colonien frei gegeben werden können, um die gehörige Reciprocität herzustellen.

2) Es soll französischen Schiffen zugestanden seyn, aus allen Colonien des vereinigten Königreichs (mit Ausnahme derer der Ostindischen Compagnie), jede Art von Waaren auszuführen, welche den englischen Schiffen aus solchen Colonien auszuführen gesetzlich nicht verboten ist, und sollen weder von den Schiffen, noch von den Waaren, andere oder höhere Abgaben erhoben werden, als welchen die englischen Schiffe unterworfen sind, wenn sie dergleichen Waaren ausführen, oder welche auf die Waaren selbst gelegt sind; und sollen dieselben gleiche Ansprüche auf Ausfuhrprämien, Rückzölle und jede andere Befreiung machen können, wie britische Schiffe bei gleicher Ausfuhr zu machen berechtigt sind oder seyn werden.

Gleiche Erleichterungen und Vorrechte sollen zur Gleichstellung in allen französischen Colonien bei der Ausfuhr durch britische Schiffe diesen gewährt werden, so wie jeder Gattung von Waaren, welche in andern als französischen Schiffen auszuführen, nicht verboten ist.

Beide vorstehende Zusatzartikel sollen dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn solche Wort für Wort in diesen heute unterzeichneten Handelsvertrag aufgenommen wären. Solcher soll ratificirt und die ratificirten Exemplare gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten beider Mächte den Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den 27. Jan. 1826.

George Canning. Fürst Polignac.
William Huskisson.

Durch einen Befehl des Schatzamtes (Treasury letter) vom 28. März 1826 ist die Weisung gegeben, daß französische Schiffe und die Ladungen derselben, welche gesetzlich ein- oder ausgeführt worden sind, zufolge der in dem vorstehenden Handelsvertrage enthaltenen Bestimmungen vom 5. April 1826 an, von welcher Gattung dieselben immer seyn mögen, nicht mehr Zoll entrichten sollen, als britische Schiffe mit gleichen Ladungen davon entrichten; auch sollen denselben die Ausfuhrprämien, Rückzölle und Befreiungen gewährt werden, ebenso wie solche den britischen Schiffen bei der Ausfuhr derselben Artikel bezahlt, gewährt und bewilligt werden.

Es sind die erforderlichen Instructionen deßhalb an die Colonial-Behörden zu erlassen, damit diese die in den beiden Zusatzartikeln zu dem besagten Handelsvertrage enthaltenen, und die französischen Schiffe und ihre Ladungen betreffenden Verordnungen, als vom 1. Okt. 1826 in Wirkung tretend, in Ausführung bringen können.

Hanseatische Städte.

Handels- und Commerztraktat zwischen Sr. Großbritanischen Majestät und den freien Hanseatischen Republiken *) Lübeck, Bremen und Hamburg, unterzeichnet zu London den 29. Sept. 1825.

Art. 1. Unter und von heutigem Tage an, sollen alle britischen Schiffe, welche nach und von den Häfen der freien hanseatischen Republicken Lübeck, Bremen und Hamburg schiffen, so wie die Schiffe genannter Städte, welche nach und von den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Ireland schiffen, keinen andern oder höhern Abgaben und Zöllen unterworfen seyn, als gegenwärtig oder zukünftig von Nationalschiffen, die in den respectiven Häfen ankommen und abgehen, entrichtet werden.

Art. 2. Alle Waaren, die entweder Erzeugnisse der Gebiete der freien hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg sind, oder auch eines andern Landes, und deren Einfuhr gesetzlich erlaubt ist, so daß solche auf britischen Schiffen in den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Ireland aus den Häfen der genannten Republiken eingebracht werden dürfen, können daselbst in gleicher Weise auf Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffen eingeführt werden; wogegen alle Waaren, die entweder Erzeugnisse des Gebietes Sr. Großbritannischen Majestät oder auch eines andern Landes sind, auf Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffen ausgeführt werden dürfen; Waaren, die in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg gesetzlich auf Nationalschiffen ein- oder ausgeführt werden können, dürfen auf gleiche Weise aus den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg auf britischen Schiffen ein- und ausgeführt werden.

Art. 3. Alle Waaren, welche in den Häfen des vereinigten Königreichs unmittelbar aus den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg eingeführt werden dürfen, sollen gleiche Zollabgaben entrichten, es geschehe die Einfuhr auf britischen oder auf Schiffen, den genann-

*) Free Hanseatic Republics of L. etc. Sollte heißen: mit den freien Städten L. etc.

ten Republiken zugehörig; und ebenso sollen alle Waaren, die gesetzlich aus dem vereinigten Königreiche ausgeführt werden dürfen, dieselben Ansprüche auf Ausfuhrprämien, Rückzölle und Befreiungen haben, die Ausfuhr geschehe auf britischen oder hanseatischen Schiffen. Auch soll dieselbe Reciprocität in den Häfen der genannten Republiken Statt finden, was die Waaren anbelangt, die auf britischen Schiffen in einem oder dem andern der genannten Häfen gesetzlich ein- oder ausgeführt werden dürfen.

Art. 4. Weder von einem noch dem andern Contrahenten, noch von einer Handelscompagnie, einer Corporation, oder von den in ihren Namen fungirenden und angestellten Agenten, soll weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Bevorzugung oder Bevorrechtung beim Einkaufe irgend eines Erzeugnisses, der Produkte oder Manufakturwaaren der respectiven Staaten, oder bei der Ausfuhr, mit Beziehung auf die Nationalität des Schiffes, welche die Waare einführt, ausgeübt werden; und ist es die aufrichtige Absicht und Meinung der hohen contrahirenden Theile, daß deßhalb weder ein Unterschied noch eine Unterscheidung irgend einer Art gemacht werden solle.

Art. 5. Rücksichtlich des geringen Umfanges der Gebiete, welche zu den Republicken Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, und der engen Handels- und Schifffahrts-Verbindungen, die unter solchen bestehen, wird hierdurch nach Uebereinkunft ferner festgesetzt, daß ein jedes Schiff, welches in einem der Häfen der genannten Republiken gebaut worden ist, und welches ausschließlich von einem oder mehreren Bürgern dieser Städte besessen wird, dessen Capitain gleichfalls Bürger, so wie drei Viertheile des Schiffsvolks Unterthanen oder Bürger einer der gedachten Städte oder irgend eines Staates, welcher Mitglied des Deutschen Bundes ist, — ein Schiff, auf solche Weise erbaut, zugehörig und zur Fahrt ausgerüstet, soll als ein Lübecker, Bremer oder Hamburger Schiff betrachtet werden und gelten.

Art. 6. Ein jedes Schiff, dessen Ladung Eigenthum einer der drei freien hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg ist, und aus einem Hafen derselben nach den Häfen des vereinigten Königreiches kommt, soll nach der Absicht dieses Handelsvertrags als ein solches betrachtet werden, welches aus dem Lande kommt, wo es zu Hause ist; und jedes britische Schiff und dessen Ladung, welches mit den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg mittelbaren oder unmittelbaren Handel treibt, soll ebenso und auf gleichem Fuß sammt seiner Ladung, als hanseatisch betrachtet werden.

Art. 7. Es ist außerdem ausgemacht worden, daß weder in dem einen noch dem andern Staate der hohen Contrahenten von dem Vermögen derjenigen Unterthanen und Bürger, die sich aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates begeben werden (und eben so wenig auf Erbschaften oder auf eine andere Weise), höhere oder andere Abgaben erhoben werden sollen, als solche seither in ähnlichen Fällen entrichtet und erhoben worden sind.

Art. 8. Die hohen Contrahenten behalten sich vor, wegen Zusatzartikeln zu diesem Vertrage übereinzukommen, sowohl zur Erleichterung und Ausdehnung des bereits unter heutigem Tage Beschlossenen, als auch in Betreff der Handelsverbindungen ihrer Unterthanen und Besitzungen, so wie ihrer Bürger und Gebiete, allein stets nach den Grundsätzen der Reciprocität und mit Abwägung gleicher Vortheile, wie die Umstände solche mit sich bringen; und auf den Fall, daß einer oder mehrere Artikel unter den hohen Contrahenten abgeschlossen werden sollten, so wird hiermit bestimmt, daß jeder sonach

übereingekommene Artikel als ein Theil dieses Handelsvertrages betrachtet werden soll.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag ist, zu rechnen vom heutigen Tage an, auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen worden, und auch fernerweit auf jedesmal zwölf Monate, vor welchem Termine es dem Könige von Großbritannien einerseits, und den Regierungen der freien hanseatischen Republiken von Lübeck, Bremen und Hamburg andererseits, oder auch einer jeden derselben besonders, freistehen soll, der andern die Anzeige zu machen, um diesen Vertrag aufzuheben; und behält sich jeder der Contrahenten vor, nach Ablauf der zehn Jahre dem andern solche Anzeige zu machen; auch sind alle Theile übereingekommen, daß nach Ablauf der zwölf Monate, nachdem der eine oder der andere Theil eine solche Anzeige erhalten haben wird, der Vertrag, so wie alle darin enthaltenen Bestimmungen ihre Endschaft erreicht haben sollen, insofern es jeden Staat angehen wird, der eine solche Anzeige gemacht hat. Doch wird dabei allezeit als übereingekommen verstanden, daß, wenn eine oder einige der genannten hanseatischen Republiken, nach Ablauf dieses zehnjährigen Vertrags, eine Anzeige wegen des beabsichtigten Aufhörens desselben geben oder erhalten möchten, derselbe nichts destoweniger in voller Kraft und Wirkung für diejenige oder diejenigen daran festhaltenden hanseatischen Republiken bleiben solle, welche deßhalb weder eine Anzeige gemacht noch erhalten haben.

Art. 10. Dieser Vertrag soll ratificirt und die ratificirten Exemplare sollen zu London binnen einem Monate, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten eines jeden Staates solchen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den 29. Sept. 1825.

George Canning.
William Huskisson.
James Colquhoun.

Mexiko.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Großbritannien und Mexiko, unterzeichnet den 26. Dezember 1826.

Art. 1. Es soll für immer Friede und Freundschaft zwischen den Gebieten und den Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Großbritannien und Ireland und den vereinigten Staaten von Mexiko und dessen Bürgern Statt finden.

Art. 2. Deßgleichen soll zwischen den Besitzungen Sr. Majestät von Großbritannien, welche in Europa liegen, und den Vereinigten Staaten von Mexiko gegenseitig freier Handel bestehen. Es soll den Einwohnern beider Länder freistehen, und sollen dieselben die Freiheit haben, mit ihren Schiffen und Ladungen alle Plätze und Flüsse, die in den beiden Staaten belegen sind, ungehindert und im Genusse vollkommener Sicherheit zu besuchen, und nur mit Ausnahme derjenigen, in welchen fremde Schiffe nicht einlaufen dürfen, können sie in solchen anlegen, daselbst verbleiben und sich in den gegenseitigen Gebietstheilen aufhalten; deßgleichen ist es Jedermann gestattet, Wohnungen und Waarenhäuser zu miethen und zu erwerben, insofern solche zu Handelsgeschäften nothwendig sind; und sollen sich überhaupt die Kaufleute und Handeltreibenden beider Nationen jedes Schutzes und jeder Unterstützung bei ihrem Verkehr zu erfreuen haben.

7*

Ebenso sollen die beiderseitigen Kriegsfahrzeuge und Schiffe, so wie die Postschiffe beider Länder, frei und ungehindert in allen Häfen, Flüssen und Plätzen landen dürfen, wobei nur die Häfen (wenn es deren gibt) ausgenommen bleiben, welche den fremden Kriegs- und Postschiffen nicht offen und zugänglich sind, und können erstere daselbst Anker werfen und sich ausbessern; wobei solche jedoch allemal den Landesgesetzen eines jeden Ortes unterworfen sind. Durch das hiermit zugestandene Recht, in den Häfen, Flüssen und Plätzen einzulaufen, welches dieser Artikel bewilligt, ist die Befugniß, Küstenhandel zu treiben, keineswegs mit verstanden, welcher nur einzig und allein den Küstenfahrzeugen der Nation erlaubt ist.

Art. 3. Se. Majestät der König von Großbritannien und Ireland bewilligt ferner, daß die Einwohner von Mexiko dieselbe Freiheit in Handel und Schifffahrt, wie solche in dem vorhergehenden Artikel angegeben worden, auch in den britischen außerhalb Europa gelegenen Besitzungen in derselben Ausdehnung genießen sollen, wie solche gegenwärtig irgend einer andern Nation verliehen ist oder künftig verliehen werden wird.

Art 4. Von keiner Gattung der Erzeugnisse des Bodens oder der Manufakturen des Landes Mexiko, soll ein höherer oder anderer Zoll bei deren Einfuhr in die Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät erhoben werden, und ebenso soll kein höherer oder anderer Zoll von irgend einer Gattung der Erzeugnisse des Bodens oder der Manufakturen des Gebiets Sr. Großbritannischen Majestät erhoben werden, als auf die Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen anderer fremden Länder in jedem Staate erhoben wird; und eben so wenig soll ein höherer oder anderer Zoll auf die aus einem nach dem andern Land der Contrahenten ausgeführten Waaren erhoben und entrichtet werden, als deßhalb bei der Ausfuhr nach einem andern fremden Lande erhoben und entrichtet wird; auch soll kein Verbot wegen Ausfuhr der Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen aus den Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät und aus dem besagten Mexikanischen Gebiete verfügt werden, wenn sich solches nicht auch auf alle andern Nationen erstrecken wird.

Art. 5. Es sollen den britischen Schiffen weder höhere noch andere Abgaben oder Unkosten wegen der Tonnengelder, Leuchtfeuer- und Hafengelder, Lootsengebühren und wegen des Berglohns, im Fall daß Seeschaden oder Schiffbrüche vorfallen, oder sonstige Ortsabgaben in irgend einem mexikanischen Hafen aufgelegt werden, die in demselben Hafen nicht auch von den mexikanischen Schiffen *) entrichtet werden müßten; und ebenso umgekehrt in den Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät auf mexikanischen Schiffen, welche in denselben Häfen nicht auch von britischen Schiffen entrichtet werden müßten.

Art. 6. Es sollen gleiche Zölle bei den Einfuhren in den Häfen des mexikanischen Gebietes auf die Erzeugnisse des Bodens und der Manufakakturen der Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät, es mögen solche auf mexikanischen oder britischen Schiffen Statt finden, erhoben werden; und ebenso sollen gleiche Zölle bei der Einfuhr in die Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät von den Erzeugnissen des Bodens und der Manufakturen des Landes Mexiko, es mögen solche auf britischen oder mexikanischen Schiffen Statt finden, erhoben werden. Auch sollen dieselben Abgaben Statt finden, aber auch dieselben Ausfuhrprämien und Rückzölle bei der Verschiffung nach Mexiko auf

---

*) Siehe Zusatz-Artikel am Ende dieses Vertrages.

die Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen der Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät gewährt werden, die Ausfuhr finde auf merikanischen oder britischen Schiffen Statt, und dieselben Abgaben sollen, so wie dieselben Ausfuhrprämien und Rückzölle, bei der Verschiffung nach Großbritannien, auf die Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen des Landes Merikо gewährt werden, die Ausfuhr finde auf britischen oder meranischen Schiffen Statt.

Art. 7. Um jedes Mißverständniß darüber zu vermeiden, was mit Bezugnahme auf diese Verfügungen unter einem britischen oder merikanischen Schiffe verstanden seyn soll, so sind beide Theile übereingekommen, daß ein britisches Schiff innerhalb der Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät muß gebaut worden seyn, oder daß, nachdem es durch die Kriegsschiffe des Königs oder durch einen Kaper den Feinden des Königs abgenommen worden, es von dem Prisengericht gesetzlich condemnirt sey, oder wenn es wegen Uebertretung der bestehenden Gesetze gegen den Sklavenhandel genommen worden, daß es nach dem in Großbritannien bestehenden Herkommen verliehen, ausgerüstet und mit Register versehen sey; alle solche sind als britische Schiffe zu betrachten, so wie alle in dem Gebiete des Landes Merikо erbauten Schiffe, oder durch merikanische Schiffe genommene und unter denselben Umständen zugesprochene Schiffe, welche das Eigenthum eines oder mehrerer merikanischen Bürger sind, und deren Mannschaft zu drei Viertheilen aus merikanischen Bürgern besteht als merikanische Schiffe betrachtet werden sollen, wenn in ganz außerordentlichen Fällen die Gesetze deßhalb nicht Ausnahmen veranlassen.

Und sind dabei beide Theile übereingekommen, daß ein jedes Schiff, das zu dem vorstehend beschriebenen Handel berechtigt ist, nach den Bestimmungen dieses Vertrags mit einem Registerschein, einem Paß oder Seebrief (Sea-letter), der von der zustehenden Behörde eines Landes ausgestellt seyn muß (das Formular eines solchen soll demnächst mitgetheilt werden), versehen seyn soll, in welchem der Name und Stand, so wie der Wohnort des Eigenthümers oder des Rheders des Schiffes angegeben steht, sowohl in den Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät, als in dem merikanischen Gebiete, so wie daß der erstere der Eigner ist, oder daß letztere die Rheder sind, wie es nur genau angegeben werden kann; zugleich ist auch der Name des Schiffs, dessen Tonnengehalt, die Bauart und Größe des Schiffes, so wie die besondern Eigenthümlichkeiten und die Beschaffenheit desselben nach Befinden der Umstände anzugeben.

Art. 8. Alle Kaufleute, Schiffskapitaine, so wie die Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät sollen volle Freiheit haben in dem merikanischen Gebiete ihre Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung demjenigen, der ihnen anständig seyn wird, selbst zu übertragen, sowohl als Makler, Factor, Agenten oder Translateur; eben so wenig sollen diese andere dabei anstellen als welche die Merikaner dafür verwenden, ihnen aber auch nicht mehr zu bezahlen verbunden seyn, als die merikanischen Bürger dafür entrichten; dem Verkäufer wie dem Käufer soll völlige Freiheit gewährt seyn, die Preise der Waaren zu bestimmen oder so zu behandeln, als er es für gut finden wird, was die ein- oder ausgeführten Waaren betrifft, wobei die bestehenden Landesgesetze jedoch allemal zu berücksichtigen sind. Der Genuß derselben Freiheiten soll den Einwohnern von Merikо in den Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät unter gleichen Bedingungen gewährt werden. Die Bürger und Einwohner in den Gebieten der contrahirenden Theile sollen sich eines vollkommenen Schutzes ihrer

Personen und ihres Vermögens zu erfreuen haben, und ihnen steht der freie und ungehinderte Eintritt in die Gerichtshöfe beider Länder zu, um ihre Gerechtsamen zu verfolgen oder zu vertheidigen; auch steht es denselben zu, in allen Fällen die Advokaten, Anwälte und Agenten jeder Art nach eigenem Ermessen zu gebrauchen, und in dieser Hinsicht soll sich ein jeder allemal derselben Rechte und Ansprüche wie die eingebornen Bürger zu erfreuen haben.

Art. 9. In Betreff der Verfügungen über Erbschaften, liegende Gründe oder über jede Art von Besitzthum, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder Testament, oder auf was immer für eine Art und Weise, deßgleichen der Verwaltung der Rechtspflege, sollen sich die Bürger und Unterthanen in den Gebieten der contrahirenden Theile völlig derselben Rechte und Freiheiten, wie die Landeseingebornen zu erfreuen haben, und in diesem Bezug keinen größeren Leistungen oder höheren Abgaben unterworfen seyn, als welchen der eingeborene Unterthan oder Bürger desjenigen Staates, in dem er lebt, unterworfen ist.

Art. 10. In Allem, was Hafenordnungen, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherstellung der Waaren, Güter und anderen Eigenthums betrifft, sollen respective die Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Großbritannien, so wie die merikanischen Bürger, den Gesetzen und Vorschriften der Gebiete und Landestheile, wo dieselben wohnen, Folge zu leisten haben, und keiner ist zum Kriegsdienste weder zu Lande noch zur See gezwungen. Es soll von keinem eine gezwungene Anleihe erhoben werden, und ihr Vermögen soll eben so wenig Auflagen, Ansprüchen oder Taren unterworfen werden, welche die eingeborenen Unterthanen und Bürger der Contrahenten, jeder in seinem Lande, nicht auch aufzubringen haben.

Art. 11. Den beiden contrahirenden Theilen soll es freistehen, Consuln zum Schutz des Handels anzustellen, welche zu diesem Behufe in dem Gebiete und Besitzungen des andern wohnen müssen; bevor jedoch ein solcher Consul als solcher auftrete, soll er nach der hergebrachten Form von der Regierung, bei welcher er residiren wird, angenommen und zugelassen werden, auch hat ein jeder der contrahirenden Theile nach eigenem Gutbefinden diejenigen Plätze ohne Consuln zu lassen, die er derselben nicht benöthigt glaubt. Die merikanischen diplomatischen Agenten und Consuln, welche in den britischen Besitzungen angestellt sind, sollen, ein jeder seinem Range gemäß, denselben Genuß aller Vorrechte und Steuerbefreiungen haben, die den Agenten von gleichem Range der am meisten begünstigten Nation zu Theil wird, und eben so sollen auch die diplomatischen Agenten und Consuln Sr. Großbritannischen Majestät, die im Gebiete von Meriko angestellt seyn werden, nach den strengsten Regeln der Reciprocität dieselben Vorrechte, Freiheiten und Steuerbefreiungen genießen, als den diplomatischen Agenten und Consuln im Gebiete Sr. Großbritannischen Majestät gewährt werden.

Art. 12. Um dem Handel zwischen den Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät und den Bürgern der Vereinigten Staaten von Meriko einen größern Schutz zu gewähren, ist man dahin übereingekommen, daß, wenn irgend einer Zeit der jetzige freundschaftliche Verkehr unterbrochen und unglücklicher Weise ein Friedensbruch zwischen den beiden contrahirenden Theilen eintreten sollte, die an der Küste des Meeres wohnenden Kaufleute während eines Zeitraums von 6 Monaten, und die, welche im Innern des Landes wohnen, während eines Zeitraums von 12 Monaten die Freiheit haben sollen, ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Vermögen zu verfügen; auch soll

jedem sicheres Geleit zugestanden werden, um sich in dem Hafen, den er selbst wählen kann, einzuschiffen. Alle diejenigen, welche in den Gebieten und Landestheilen der beiden contrahirenden Theile im Betriebe eines Handelsgeschäfts oder einer Unternehmung besonderer Art begriffen sind, sollen berechtigt seyn, es zu bleiben, ohne irgend eine Unterbrechung ihrer Beschäftigung fürchten zu dürfen, und ebenfalls im ungestörten Genusse ihrer Freiheit und ihres Vermögens, so lange solche sich friedliebend bezeigen und die Gesetze des Landes nicht übertreten; ihre Waaren und Besitzthümer, von welcher Art solche immer seyn mögen, sollen weder einem Beschlage, noch einer Sequestration unterworfen werden, noch irgend einer Abgabe oder Anforderung unterliegen, welche nicht in gleichem Maaße auf ähnliche Besitzthümer oder auf das Vermögen der eingeborenen Unterthanen oder der Bürger der respectiven Gebiete oder Landestheile, in denen solche Unterthanen sind oder als Bürger sich aufhalten, verfügt werden.

Art. 13. Die Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, welche im mexikanischen Gebiete wohnen, sollen im Besitz ihrer Personen, ihrer Häuser und ihres Vermögens von der dasigen Regierung geschützt werden, und indem solche in ihrem gegenwärtigen Besitz ungestört verbleiben, sollen dieselben eben so wenig wegen ihres Glaubens angefochten werden, vorausgesetzt, daß sie sich so betragen, als sie es der Nation, in deren Mitte sie verweilen, deren Constitution, Gesetzen, Sitten und Gebräuchen schuldig sind. Auch sollen sich dieselben im ganzen Umfang, des ihnen bereits zugestandenen Rechtes bedienen, daß auf den dazu bereits angewiesenen Plätzen die innerhalb des mexikanischen Gebietes sterbenden Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät begraben werden; auch sollen die Leichenzüge und Gräber der Verstorbenen auf keine Art oder unter irgend einem Vorwande unterbrochen oder gestört werden. Die mexikanischen Bürger sollen dagegen in allen Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät einen völlig gleichen Schutz genießen; öffentlich und privatim soll ihnen die Ausübung ihrer Religionsgebräuche erlaubt seyn, entweder in ihren Wohnungen, in Kapellen oder in dazu besonders eingerichteten Bethäusern.

Art. 14. Die Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Großbritannien sollen unter keinem Vorwande oder aus irgend einem Grunde, er mag Namen haben, wie er wolle, in der Ausübung und dem ruhigen Genusse ihrer Gerechtsamen, Vorrechte und Steuerbefreiungen, deren sich dieselben seither erfreut haben, gestört werden, wie solche durch eine Convention, zwischen Sr. Großbritannischen Majestät und dem Könige von Spanien, unterm 14. Juli 1786 unterzeichnet, näher bestimmt worden sind, und auch eben so wenig in den Gerechtsamen, Vorrechten und Steuerbefreiungen, welche aus den Artikeln gedachter Convention, oder von andern Bewilligungen, die zu irgend einer Zeit von dem Könige von Spanien oder dessen Vorfahren zu Gunsten britischer Unterthanen und Ansiedler gemacht worden sind, welche ihren Aufenthalt innerhalb der erwähnten Länder genommen und seither unter dem Schutz der Gesetze gelebt haben; es behalten sich die contrahirenden Theile vor, in diesem Punkte zu einer passenden Zeit weitere Verfügungen zu treffen.

Art. 15. Die mexikanische Regierung verbindet sich ihrerseits mit Sr. Großbritannischen Majestät, vereinigt zur gänzlichen Abschaffung des Sklavenhandels beizutragen, und allen Bewohnern des mexikanischen Gebiets auf das Nachdrücklichste zu untersagen, daran auf irgend eine Art Theil zu nehmen.

Art. 16. Beide contrahirende Theile behalten sich vor, später,

und zwar von Zeit zu Zeit, über solche Gegenstände zu unterhandeln, und sich darüber zu vereinigen, welche dienlich scheinen werden, den gegenseitigen Verkehr zu erhöhen, und die Interessen ihrer beiderseitigen Unterthanen und Bürger zu fördern, und diejenigen Artikel, welche gegenseitig genehmigt und ratificirt werden, sollen als Theile dieses Handelsvertrags betrachtet werden, und dieselbe Geltung haben als diejenigen, welche gegenwärtig darin enthalten sind.

Art. 17. Gegenwärtiger Vertrag soll nach erhaltener Ratifikation zu London binnen 6 Monaten, oder, wenn es möglich ist, früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu London den 26. Dez. im Jahre unsers Herrn 1826.

William Huskisson. Sebastian Camacho.
James J. Morier.

Zusatz-Artikel.

1) Da es bei dem gegenwärtigen Zustande, in welchem sich die Schifffahrt der mexikanischen Staaten befindet, nicht möglich seyn wird, sich die Vortheile der Reciprocität in ihrem ganzen Umfange zu Nutzen zu machen, wie die Artikel 5, 6, 7 dieses Vertrags besagen, zumal, wenn der Theil des Artikels 7, daß ein Schiff wirklich in Mexiko, solle gebaut worden seyn, genau und wörtlich genommen werden würde und sogleich in Wirkung träte; ist für einen Zeitraum von 10 Jahren, von dem Tage der Ratifikation dieses Vertrags an gerechnet, das Uebereinkommen getroffen worden, daß alle Schiffe, wo solche immer gebaut seyn mögen, welche auf Treue und Glauben das Eigenthum eines oder mehrerer mexikanischen Bürger geworden, oder auf welchen der Capitain und wenigstens drei Viertheile der Mannschaft eingeborene Bürger der mexikanischen Staaten sind, oder durch Genehmigung der Regierung als gesetzliche Unterthanen darin ansässig, weßhalb die Beweise beizubringen sind, als mexikanische Schiffe betrachtet werden sollen. Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Ireland behält sich das Recht vor, nach Ablauf des hier bestimmten Zeitraumes von 10 Jahren den vollständigen Inhalt des Artikels 7 wieder geltend zu machen, wenn der Nutzen und Vortheil der britischen Schifffahrt durch die gegenwärtige Beseitigung vollkommener Reciprocität zu Gunsten der mexikanischen Schiffahrt beeinträchtigt werden sollte.

2) Außer diesem ist man beiderseitig übereingekommen, daß die Bestimmungen des Artikels 5 und 6 des gegenwärtigen Vertrages auf denselben Zeitraum von 10 Jahren aufgehoben seyn und dagegen bis zum Ablauf des erwähnten Zeitraums von 10 Jahren bestimmt seyn solle, daß britische Schiffe, welche in die mexikanischen Häfen einlaufen, und aus dem vereinigten Königreich Großbritannien und Ireland oder aus irgend einer Besitzung Sr. Großbritannischen Majestät anlangen, so wie alle Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen des britischen Reiches oder eines Gebietsantheils desselben, die in solchen Schiffen eingeführt werden, keine anderen oder höheren Zölle zu entrichten haben, als wie solche jetzt und künftig in diesen Häfen von der am meisten begünstigten Nation von derselben Waare und ähnlichen Erzeugnissen des Bodens und der Manufaktur auf solchen Schiffen eingeführt, entrichtet werden, und eben so, daß mexikanische Schiffe welche in die Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Ireland einlaufen, oder in die Häfen jeder andern brit. Besitzung aus

einem der Häfen der Staaten von Mexiko kommen so wie die Waaren und Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen von Mexiko, welche dieselben einführen, weder besondere noch höhere Zölle zu entrichten haben sollen, als welche in denselben Häfen, auf dieselben Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen der am meisten begünstigten Nation von deren Schiffen zu entrichten sind oder später seyn werden, und deßgleichen sollen weder höhere Zölle erhoben werden, noch andere Ausfuhrprämien und Rückzölle bei der Ausfuhr irgend eines Erzeugnisses des Bodens und der Manufakturen jedes Landes, die in Schiffen des andern ausgeführt, gewährt werden, als wie dieß von den Schiffen und denselben Waaren bei jedem andern fremden Lande der Fall ist.

Es ist wohl zu verstehen, daß nach Ablauf des Zeitraums von 10 Jahren die im 5. und 6. Artikel enthaltenen Bestimmungen von da an in beiden Ländern in ihre ganze Kraft und Wirkung eintreten werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten solches unterzeichnet und ihre Siegel darunter gedrückt.

Gegeben zu London, den 26. Dez. im Jahre unsers Herrn 1836.

William Huskisson. Sebastian Camacho.

James J. Morier.

Ein Geheimraths-Befehl vom 3. Sept. 1827 verordnet, daß die Schiffe der vereinigten Staaten von Mexiko, die in den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Ireland einlaufen, sammt den an Bord befindlichen Ladungen, wenn solche in Waaren bestehen, die gesetzlich eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, keinen andern oder höhern Zöllen oder sonstigen Abgaben unterworfen seyn sollen, als von den britischen Schiffen, die in den gedachten Häfen ein- oder auslaufen sollten, oder von Waaren, welche dieselben in diesen Häfen ein- oder ausführen, erhoben werden, und sollen auch von den Waaren, die von den mexianischen Schiffen aus den besagten Häfen ausgeführt werden, dieselben Ausfuhrprämien und Rückzölle bewilligt und gewährt werden, als wenn solche auf britischen Schiffen ausgeführt werden.

Großbritannien hat ganz ähnliche Handelsverträge mit Columbia, Buenos Ayres u. s. w. eingegangen.

Niederlande.

Vertrag zwischen Sr. Großbritanischen Majestät und dem Könige der Niederlande, in Bezug auf deren Gebiete in Ostindien, sowie den daselbst betriebenen Handel, unterzeichnet zu London den 17. März 1824.

Art. 1. Beide contrahirenden hohen Mächte vereinigen sich, ihre gegenseitigen Unterthanen in ihren respektiven Besitzungen im Indischen Archipelagus, auf dem indischen Festlande und auf Ceylon im Handel zuzulassen, und zwar auf demselben Fuß, wie die am meisten begünstigte Nation; es haben sich die beiderseitigen Unterthanen dabei nach den in jeder Niederlassung geltenden Verordnungen und Vorschriften zu richten.

Art. 2. Die Unterthanen und Schiffe der einen Nation sollen in den Häfen der andern, welche in den indischen Meeren liegen, keinen Zoll oder Abgabe zu bezahlen haben, welche mehr als das Doppelte von dem beträgt, was die Schiffe und die Unterthanen der Nation, welcher der Hafen zugehört, zu entrichten haben.

Die Zölle und Abgaben, welche in einem britischen Hafen des

indischen Continents die holländischen Schiffe bei der Einfuhr zu entrichten haben, sollen so bestimmt werden, daß solche in keinem Fall mehr als das Doppelte von dem betragen, was die britischen Unterthanen und britischen Schiffe zu entrichten verpflichtet sind.

Bei Waaren, für die noch keine Zollabgabe bestimmt ist, und die in Schiffen und von Unterthanen der Nation ein- oder ausgeführt werden, welcher der Hafen zugehört, soll in keinem Fall der Zoll oder die Abgabe davon sechs vom Hundert übersteigend, festgesetzt werden.

Art. 3. Die contrahirenden hohen Mächte machen sich verbindlich, daß von keiner derselben nach diesem Vertrage ein anderer Vertrag mit einer der einheimischen Regierungen der indischen Meere eingegangen werden solle, der einen Punkt enthalte, welcher entweder unmittelbar oder durch Auferlegung unverhältnißmäßiger Zölle, den Verkehr des Andern aus den Häfen solch einer einheimischen Regierung auszuschließen trachte; und daß wenn irgend ein Punkt in einem der jetzt bestehenden Verträge vorhanden wäre, der eine solche Wirkung hervorbrächte, derselbe durch gegenwärtigen Vertrag abgeschafft werden soll.

Wohlzuverstehen, daß vor dem Abschlusse dieses gegenwärtigen Vertrags jeder der contrahirenden Theile den andern, mit allen zwischen ihm und irgend einer indischen Regierung bestehenden Verträgen oder Verbindlichkeiten bekannt machen, und dasselbe in Betreff aller später abzuschließenden Verträge dieser Gattung erfolgen soll.

Art. 4. Ihre Majestäten die Könige von Großbritannien und den Niederlanden machen sich gegenseitig verbindlich, die gemessensten Befehle, sowohl an die Civil- und Militairbehörden, als an ihre Kriegsschiffe zu erlassen, die in den Artikeln 1, 2 und 3 aufgestellte Freiheit des Handels zu respectiren und in keinem Falle den ungehinderten Verkehr der einheimischen Nationen des indischen Archipelagus mit den Häfen einer jeden der beiden contrahirenden Mächte zu stören, oder den der beiderseitigen Unterthanen mit den Häfen der indischen Mächte.

Art. 5. Desgleichen vereinigen sich Ihre Großbritannischen und Niederländischen Majestäten, um gemeinschaftlich zur wirksamen Unterdrückung der Seeräuber in jenen Meeren Vorkehrungen zu treffen, und es werden dieselben in keinem Fall gestatten, daß die von den Seeräubern weggenommenen Kauffahrteischiffe in irgend einem Theile ihrer Besitzungen aufgebracht, ausgesetzt oder verkauft werden dürfen.

Art. 6. Auch ist man übereingekommen, daß beide Regierungen ihren Beamten und Angestellten in Indien Befehle ertheilen, daß auf keiner der Inseln des indischen Archipelagus neue Ansiedlungen errichtet werden sollen, ohne vorher von den Regierungen in Europa dazu ermächtigt worden zu seyn.

Art. 7. Die molukkischen Inseln, und namentlich Amboina, Banda und Ternate, so wie was unmittelbar mit solchen zusammenhängt, sollen von den in den Artikeln 1, 2, 3 und 4 so lange ausgenommen bleiben, bis die niederländische Regierung es für dienlich halten wird, den Alleinhandel mit Gewürzen aufzuheben, doch wenn gedachte Regierung, bevor diese Aufhebung erfolgen sollte, irgend einer andern Nation und ihren Unterthanen, die nicht zu den indischen Regierungen zu zählen sind, gestatten sollte, mit den genannten Inseln in einen Handelsverkehr zu treten, so sollen die Unterthanen Sr Großbritannischen Majestät unter ganz gleichen Bedingungen ebenfalls zugelassen werden.

Art. 8. Se. Majestät der König der Niederlande tritt Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien alle seine Ansiedlungen auf dem festen Lande Indiens ab, und entsagt zugleich allen in Bezug auf solche besessenen und genossenen Vorrechte und Begünstigungen.

Art. 9. Die Faktorei des Forts Marlborough, sowie alle englischen Besitzungen auf der Insel Sumatra, werden dagegen hierdurch an Se. Majestät den König der Niederlande abgetreten, und macht sich Se. Großbritannische Majestät für die Zukunft verbindlich, auf jener Insel keine englischen Niederlassungen errichten oder von britischen Behörden irgend einen Vertrag mit einem der daselbst eingebornen Fürsten, Oberhäupter oder darauf liegenden Staate, abschließen zu lassen.

Art 10. Die Stadt und Festung Malacca und deren Gebiet sind hierdurch an Sr. Großbritannischen Majestät abgetreten, und Sr. Majestät der König der Niederlande macht sich für sich und für seine Unterthanen verbindlich, auf der Halbinsel Malacca keine Niederlassung zu errichten, oder mit einem daselbst eingebornen Fürsten, Oberhaupte oder darauf liegenden Staate irgend einen Vertrag abzuschließen.

Art. 11 und 12 *).

Art. 13. Alle Colonien, Besitzungen und Niederlassungen, welche zufolge der vorstehenden Artikel abgetreten worden, sollen von den Beamten der resp Souveraine bis zum 1. März 1815 übergeben werden, die Befestigungen verbleiben in demselben Zustande, in welchem sich solche bei der Bekanntmachung dieses Vertrages befinden werden, es soll aber von keiner Seite irgend eine Anforderung der gegenseitigen Cedenten wegen Geschütz, Kriegs- und andern Vorräthen irgend einer Art, welche in denselben gelassen oder mit weggenommen, noch wegen rückständiger Einkünfte oder Regierungsunkosten irgend einer Art gemacht werden.

Art. 16. Es ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß alle Rechnungen und Anforderungen, welche sich von der Restauration der Insel Java und der andern Besitzungen des Königs der Niederlande in Indien herschreiben, — und auch diejenigen, welche in einer Convention unterm 24. Juni 1817 von den Commissären beider Nation festgestellt worden sind, — gänzlich geschlossen und durch eine vor Ablauf des Jahres 1825 zu leistende Zahlung von £. 100,000, welche in London für Rechnung der Niederlande gemacht werden soll, abgefunden seyn sollen.

Art. 17. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationen sollen in drei Monaten und womöglich noch früher in London ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Gegeben zu London, den 17. März, im Jahre unsers Herrn 1824.

George Canning. Charles Watkins. H. Fagel.
William Wynn. A. R. Falk.

Portugal.

Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Portugal, unterzeichnet zu Lissabon, den 27. Dez. 1703.

Art. 1. Se. Geheiligte Königliche Majestät von Portugal verspricht, sowohl in ihrem Namen, als auch in dem ihrer Nachfolger in der Regierung von jetzt an für immer, sowohl die wollenen Tücher, als auch die übrigen wollenen Waaren der Britten in Portugal zuzulassen, welche den Gesetzen nach seither einzuführen untersagt waren, jedoch nur unter der Bedingung:

*) Anmerk. d. d. Herausg. Im englischen Originale sind diese beiden Artikel sowie auch 14 und 15 u. s. w., ohne daß deßhalb irgend eine Ursache angegeben worden ist, ausgelassen oder verschwiegen.

Art. 2. Daß Se. Geheiligte Königliche Majestät von Großbritannien, sowohl in deren eigenem Namen als für ihre Nachfolger in der Regierung, von jetzt an sich verbindlich mache, die in Portugal erzeugten und wachsenden Weine in Großbritannien zuzulassen, so daß zu keiner Zeit, es sey nun Krieg oder Friede zwischen den Königreichen von Großbritannien und Frankreich, irgend etwas mehr für diese Weine unter dem Namen von Zoll oder Abgabe erhoben werden solle, oder unter sonst einer Benennung mittelbar oder unmittelbar, es mögen solche in Pipen, Orhoften oder andern Fässern eingeführt werden, als für dasselbe Maaß oder dieselbe Quantität französischer Weine erhoben wird, mit Wegfall jedoch des dritten Theiles dieses Zolles oder dieser Abgabe; sollte jedoch zu irgend einer Zeit dieser Abzug oder Nachlaß auf den Zoll, angegriffen oder beeinträchtiget werden, so soll Se. Geheiligte Majestät von Portugal berechtigt seyn, die Einfuhr der wollenen Tücher, so wie der übrigen wollenen Waaren der britischen Manufakturen, auf's Neue zu verbieten.

Art. 3. Die vortrefflichen Herren Bevollmächtigten versprechen und übernehmen es, daß obgenannte ihre Souveraine diesen Vertrag ratificiren sollen, und daß die Ratifikationen binnen zwei Monaten ausgewechselt seyn sollen.

Gegeben zu Lissabon, den 27. Dezember 1703.

John Methuen. Marchio Alegretensis.

Handels- und Schifffahrts-Traktat zwischen Großbritannien und Portugal, unterzeichnet zu Rio de Janeiro, den 19. Febr. 1810.

Art. 1. Der Friede sey wieder hergestellt.

Art. 2. Es soll für die beiderseitigen Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte gegenseitig freier Handel und freie Schifffahrt in allen Gebieten und Besitzungen derselben bestehen. Es können erstere Handel treiben, reisen, sich aufhalten oder niederlassen in sämmtlichen Häfen, Städten, Ländern, Provinzen oder Orten, wo es immer sey, welche einem der beiden hohen Contrahenten zugehören, und sind nur diejenigen Plätze davon ausgenommen, in denen alle Fremde ein für Allemal bestimmt ausgeschlossen sind, und sollen die Namen dieser Plätze am Schlusse dieses Vertrags in einem besondern Artikel aufgeführt werden. Es wird hiebei zugleich verstanden, daß, wenn ein Platz, der einer der beiden hohen contrahirenden Mächte zugehört, später den Unterthanen irgend eines andern Landes geöffnet werden sollte, solcher den Unterthanen der beiden Contrahenten unter gleichen Bedingungen geöffnet seyn solle, ebenso wie es in diesem Vertrage bereits bestimmt worden ist. Und es verbinden sich hierdurch Se. Großbritannische Majestät und Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent von Portugal gegeneinander, den Unterthanen anderer Länder nie eine Gunst, ein Vorrecht oder eine Befreiung in Betreff des Handels und der Handelsschifffahrt zu bewilligen, wenn solche Gunst, solches Vorrecht oder Befreiung nicht zu gleicher Zeit ebenfalls auf die Unterthanen beider hohen Contrahenten, und zwar unentgeldlich, wenn dem andern Staate die Begünstigung ebenfalls unentgeldlich gewährt worden, ausgedehnt wird; oder wenn eine Vergütung oder eine Entschädigung dafür zu reichen ist, dieselbe auch unter sich gelten zu lassen.

Art. 3. Die Unterthanen eines jeden der beiden hohen Souveraine sollen in den, ihnen zugehörigen Häfen und Landungsplätzen, auf Landstraßen, in Städten und Orten, oder wo es immer sey, keine höheren Zölle, Taxen oder Abgaben entrichten (es mögen solche Na-

men haben, welche sie wollen), als die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen entrichten; und sollen die Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte in deren Gebieten dieselben Gerechtsamen, Vorrechte und Befreiungen im Handel und der Handelsschifffahrt in Anspruch nehmen können, welche der am meisten begünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden möchten.

Art. 4. Se. Großbritannische Majestät und Se. kgl. Hoheit der Prinz-Regent von Portugal sind dahin übereingekommen, daß in den ihnen zugehörigen Häfen und an den verschiedenen ihnen zugehörigen Ankerplätzen eine vollständige Gleichstellung darin Statt finde, was die Schiffe beider Nationen an Abgaben und Zöllen zu entrichten haben; wobei jedoch zu wissen: daß die Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, innerhalb des Gebiets Sr. königl. Hoheit des Prinz-Regenten von Portugal, keine höheren Zölle und Auflagen bezahlen sollen (unter welchem Namen solche auch immer genannt oder aufgelegt werden möchten), als die Schiffe der Unterthanen Sr. kgl. Hoheit des Prinz-Regenten von Portugal innerhalb des Gebiets Sr. Großbritannischen Majestät bezahlen und so vice versa. Und es soll sich diese Uebereinkunft vorzüglich auf die, unter dem Namen Hafen-, Tonnen- und Ankergelder bekannten Abgaben beziehen, welche in keinem Falle und unter keinem Vorwande in den Gebieten Portugals für britische Schiffe höher als für portugiesische Schiffe in den Gebieten Sr. Großbritannischen Majestät und vice versa seyn sollen.

Art. 5. Beide hohe contrahirende Mächte sind auch dahin übereingekommen, daß die Ausfuhrprämien und Rückzölle zu demselben Betrage in den gegenseitigen Häfen für die ausgeführten Waaren gewährt werden sollen, es erfolge nun die Ausfuhr auf britischen oder portugiesischen Schiffen; d. h. es sollen die britischen Schiffe in dieser Hinsicht innerhalb der portugiesischen Gebiete dieselben Vortheile genießen, die die portugiesischen Schiffe in den Gebieten Sr. Großbritannischen Majestät genießen und vice versa. Es vereinigen sich die hohen Contrahenten ferner dahin, daß die Waaren, welche aus den Häfen des einen oder des andern eingebracht werden, gleiche Zölle entrichten sollen, die Einfuhr geschehe auf britischen oder portugiesischen Schiffen; und sollte es etwa der Fall seyn, daß auf diejenigen, in den Gebieten Portugals aus den Gebieten Großbritanniens in britischen Schiffen eingeführten Waaren der Zoll erhöht werden würde, so soll in völlig gleichen Verhältnissen der Zoll auf die Waaren erhöht werden, welche aus dem Gebiete Sr. königlichen Hoheit des Prinz-Regenten von Portugal auf portugiesischen Schiffen in die Gebiete Sr Großbritannischen Majestät eingeführt werden. Und damit dieser Punkt mit der erforderlichen Genauigkeit geordnet werde, so daß in Bezug darauf nichts unbestimmt bleibe, ist noch besonders die Uebereinkunft getroffen worden, daß von den beiden Regierungen Tabellen verfaßt werden sollen, in denen gegenseitig der Unterschied der auf die Einfuhrartikel zu entrichtenden Abgaben enthalten und angegeben ist; und es sollen diese Tabellen (welche in allen Häfen innerhalb der Gebiete der beiden contrahirenden Mächte in Anwendung zu bringen sind), als ein Theil dieses gegenwärtigen Vertrags zu betrachten seyn.

Um alle Streitigkeiten und Mißverständnisse zu vermeiden, betreffend die Bestimmungen, welche Schiffe als britische oder portugiesische zu erachten seyen, haben sich beide hohe Contrahenten dahin vereinigt, zu erklären, daß alle Schiffe, innerhalb des Gebietes Sr. Großbritanischen Majestät gebaut, verliehen, im Besitz britischer Unterthanen,

ausgerüstet und mit Register versehen, wie dieß die Gesetze von Großbritannien vorschreiben, für britische Schiffe betrachtet und angesehen seyn sollen; und daß alle Schiffe, welche in dem Gebiete von Portugal gebaut wurden oder Schiffe, welche portugiesische Kriegschiffe oder portugiesische Unterthanen, die von der Regierung mit Caperbriefen versehen waren, genommen haben und die nach erfolgter Condemnation von einem Admiralitätsgerichte der portugiesischen Regierung als gute Prise zugesprochen und den Unterthanen Sr. königl. Hoheit des Prinz-Regenten von Portugal zum Besitz verliehen worden sind, als portugiesische Schiffe betrachtet und angesehen seyn sollen.

Art. 6. Was den gegenseitigen Handelsverkehr und die Schifffahrt der Unterthanen Großbritanniens und Portugals, namentlich in den Meeren, welche Asien umgeben und den in diesem Erdtheile liegenden Häfen betrifft, so sind diese in derselben Ausdehnung, wie sie es seither waren, auch ferner von beiden Regierungen erlaubt und sollen wie der am meisten begünstigten nach Asien handeltreibenden Nation, geschützt und gestattet werden; auch soll hierunter verstanden seyn, daß keiner der hohen Contrahenten den Unterthanen einer andern Nation Vortheile und Vorrechte in Betreff des Handels und der Schifffahrt der Häfen und Meere von Asien gewähren solle, welche nicht auch auf gleiche Weise den Unterthanen des andern contrahirenden Staats zugestanden und gewährt werden. Se. Großbritannische Majestät verbindet sich, keine Art von Vorschriften und Verordnungen zu erlassen, die dem Handel und der Schifffahrt der Unterthanen Sr. königl. Hoheit des Prinz-Regenten von Portugal nachtheilig oder beeinträchtigend seyn würden, insofern solcher dieselbe Ausdehnung haben und erhalten soll, wie die am meisten begünstigte Nation solchen treiben darf. Dagegen verbindet sich Se königl. Hoheit der Prinz-Regent von Portugal ebenfalls, keine Vorschriften und Verordnungen zu erlassen, die dem Handel und der Schifffahrt der Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät in den durch diesen Vertrag geöffneten Häfen, Gewässern und Gebieten nachtheilig oder beeinträchtigend seyn würden. *)

Art. 13. Es sollen Postschiffe oder Paketboote zur Beförderung der öffentlichen Angelegenheiten der beiden Regierungen, so wie zur Erleichterung des kaufmännischen Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen eingerichtet werden; eine Uebereinkunft nach den Grundsätzen der unterm 14. September 1808 zu Rio de Janeiro geschlossenen, soll die Bedingungen feststellen, unter welchen diese Paketboote einzurichten sind, und soll diese Uebereinkunft mit diesem Vertrage zugleich ratificirt werden.

Art. 15. Alle Waaren, so wie alle Produkte, Fabrik- und Industrie-Artikel, oder Erfindungen der Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, sollen in den Häfen und Gebieten Sr. königl. Hoheit, des Prinz-Regenten von Portugal, in Europa, Asien, Afrika und Amerika zugelassen werden, es mögen solche an britische oder portugiesische Unterthanen consignirt werden, und zwar gegen den einzigen und ein für allemal bestimmten Zoll von 15% vom Werth, wie dieser durch den Tariff oder die Tabelle vom Werthe der Waaren, in portugiesischer Sprache pauta genannt, die hauptsächlich nach den beschwornen Fakturen der Waaren und Gütersendung bestimmt werden wird, wobei zugleich (insoweit dieses auszuführen ist) auch der laufende Preis, den die Waaren in dem Lande, in welches dieselben eingeführt

*) Die Artikel 7 — 12 und 14 und 16 sind ausgelassen. Warum?

werden, in Betracht gezogen werden soll. Dieser Tariff oder diese Werthbestimmung soll durch eine gleiche Zahl britischer und portugiesischer Kaufleute von anerkannter Unabhängigkeit und Solidität, und von Seiten der britischen Kaufleute unter der Mitwirkung Sr. Großbritannischen Majestät Generalconsul oder Consul, und von portugiesischer Seite unter der Mitwirkung des Oberintendanten oder obersten Zollverwalters oder deren beiderseitigen Stellvertretern, festgesetzt und bestimmt werden. Und soll dieser Tariff, in allen Häfen Sr. königl. Hoheit des Prinz-Regenten von Portugal bekannt und in Ausübung gebracht werden, wo Zollhäuser sind oder errichtet werden. Auch soll derselbe von Zeit zu Zeit entweder ganz oder zum Theil abgeändert und verbessert werden, wenn es nöthig seyn wird, wenn die Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, welche sich in den Häfen Sr. königl. Hoheit, des Prinz-Regenten von Portugal niedergelassen haben, durch Vermittlung des Generalconsuls oder Consuls Sr. Großbritannischen Majestät deßhalb einkommen, oder wenn die handeltreibenden Unterthanen Portugals ihrerseits deßhalb einen Antrag machen.

Wenn daher in den Häfen des portugiesischen Gebietes hiernach britische Waaren eingebracht werden sollten, die in dem neuen Tariff oder der Pauta nicht einzeln abgeschätzt oder taxirt wären, so soll davon bei deren Zulassung ebenfalls derselbe Zoll von 15% vom Werthe entrichtet werden, und zwar nach den dazu gehörigen Fakturen, welche der Ordnung gemäß eingereicht und von den einführenden Parteien zu beschwören sind. Auf den Fall, daß der Verdacht eines Betrugs oder betrügerischer Handlungen Raum gewinnen würde, sollen die Fakturen untersucht und der wahre Werth der Waaren durch eine gleiche Anzahl britischer und portugiesischer Kaufleute von anerkannter Unabhängigkeit und Solidität ausgemittelt und bestimmt werden; und wenn die Meinungsverschiedenheit derselben durch gleiche Stimmenzahl die Entscheidung verhinderte, so soll ein anderer Kaufmann, ebenfalls von anerkannter Unabhängigkeit und Solidität, berufen und ihm die Sache in letzter Instanz vorgelegt werden, und soll dessen Ausspruch ohne weitere Appellation die Angelegenheit entscheiden. Wenn die Faktur jedoch als treu und richtig erscheinen sollte, sollen die darauf verzeichneten Waaren gegen Entrichtung von 15% vom Werthe zugelassen werden; wenn dabei Unkosten erwachsen, welche durch die Untersuchung der Faktur entstanden sind, so hat solche derjenige zu entrichten, der die Richtigkeit und Treue derselben in Zweifel gezogen hat. Findet es sich aber, daß solch eine Faktur betrügerisch und treulos verfaßt worden ist, so sollen die Güter oder Waaren von den portugiesischen Zollbeamten nach dem angegebenen Fakturenwerthe mit einem Aufschlage von 10% angenommen werden, wobei sich die portugiesische Regierung verbindlich macht, den Werth der so taxirten und von den Zollbeamten erkauften Waaren binnen 15 Tagen zu bezahlen; wogegen die Kosten, wenn welche entstanden sind, so wie die der Untersuchung der falschen Faktur von dem Theile getragen werden müssen, welcher diese als richtig und wahr angegeben hat.

Art. 17. Wenn in den Häfen Sr. königl. Hoheit, des Prinz-Regenten von Portugal Kriegs- oder Schiffbaubedürfnisse eingeführt werden sollten, welche die Regierung Verlangen trägt, für sich selbst anzukaufen, so soll den Eigenthümern der dafür geforderte Preis ohne Aufenthalt bezahlt werden, und sollen dieselben nicht gezwungen werden, die Waaren zu niedrigern zu verkaufen.

Nimmt die portugiesische Regierung irgend eine Ladung Waaren unter ihre Aufsicht und Verwahrung, oder auch nur einen Theil, in

der Absicht solche zu kaufen oder nicht, so soll dieselbe für jeden daraus entstehenden Schaden oder Verlust verantwortlich seyn, so lange solche in den Händen der portugiesischen Beamten ist.

Art. 18. Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent von Portugal hat sich bereitwillig erklärt, den großbritannischen Unterthanen das Vorrecht zu bewilligen, wegen der in dessen Gebiet zu bezahlenden Zollabgaben Assignanten (Assignantes) zu seyn (?), und zwar unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Bürgschaften, welche die portugiesischen Unterthanen zu erfüllen und zu leisten haben.

Dagegen sollen die Unterthanen der Krone Portugal, insofern es die Gesetze erlauben und die Billigkeit erfordert, an den Zollhäusern in Großbritannien dieselben Begünstigungen und Vortheile erhalten, welche die eingeborenen Unterthanen Sr. Großbrit. Majestät genießen.

Art. 19. Se. Großbritannische Majestät verspricht und macht sich verbindlich, daß gegen dieselben ein für allemal zu entrichtenden Einfuhrzölle, wie solche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen auf dieselben Waarenartikel entrichten, auch alle und jede Waaren und Erzeugnisse, welche von dem Boden, den Manufakturen, dem Gewerbfleiße oder der Erfindung des Gebietes und der Unterthanen des Prinz-Regenten von Portugal herrühren, im Gebiete und Häfen Sr. Großbritannischen Majestät zugelassen werden sollen.

Wenn namentlich zu Gunsten der englischen Waaren, welche in das Gebiet von Portugal eingeführt werden, eine Ermäßigung der Zölle vorgenommen werden sollte, so wird eine ähnliche Ermäßigung mit den Zöllen derjenigen aus Portugal herrührenden Waaren und Güter vorgenommen werden, welche in dem Gebiet Sr. Großbritannischen Majestät Statt finden, und so vice versa. Die Artikel, für welche von beiden Seiten eine solche Ermäßigung beabsichtigt wird, sollen nach vorhergegangener Uebereinkunft und Uebereinstimmung von den beiden hohen Contrahenten, bestimmt werden.

Hierbei ist aber wohl zu verstehen, daß solche eine Zollermäßigung, welche sich beide Theile gegenseitig bewilligen würden, einer dritten Nation oder einem dritten Staate deßhalb nicht auch gewährt werden sollen, es müßte denn dagegen eine ebenfalls im Verhältniß stehende Entschädigung gereicht werden, weßhalb diese Erklärung beider contrahirenden Mächte als gegenseitig bindend (reciprocal) anzusehen seyn soll.

Art. 20. Da jedoch einige der Bodenerzeugnisse und Produkte Brasiliens in dem Großbritannischen Gebiete zum Verbrauch des Landes einzuführen verboten sind, als Zucker, Kaffee und andere ähnliche Produkte, welche auf den britischen Colonien erbaut und gewonnen werden, so willigt Se. Großbritannische Majestät ein und erlaubt, zur Beförderung und Begünstigung des Handels, welchen die Unterthanen Sr. königl. Hoheit des Prinz-Regenten von Portugal treiben (so viel es möglich ist), daß gedachte Bodenerzeugnisse und Produkte gleich den andern Bodenerzeugnissen und Produkten Brasiliens, zur Wiederausfuhr unter königl. Verschluß in den dazu gesetzlich bezeichneten Häfen seines Gebietes angenommen werden, mit der Vorschrift, daß solche von den größern Zollabgaben befreit seyn sollen, welche darauf entrichtet werden müßten, würden dieselben zum Verbrauch im Innern Großbritanniens eingeführt, so daß solche nur die kleinste Abgabe und die Unkosten für die Unterverschlußnahme und Wiederausfuhr zu bezahlen haben.

Art. 21. In gleicher Weise, und ungeachtet somit von Sr. königl. Hoheit dem Prinz-Regenten von Portugal durch den 15. Artikel

dieses Vertrags die Zulassung der Produkte und Waaren, welche aus den Großbritannischen Besitzungen herrühren, im Allgemeinen gewährt worden ist, behält sich Se. königl Hoheit das Recht vor, hohe Zölle und Verbote auf alle diejenigen Waaren zu legen, welche unter dem Namen Britisch-Ostindische Waaren und Westindische Produkte, als z. B. Zucker und Kaffee vorkommen, welche letztere zum Verbrauch in den portugiesischen Besitzungen aus denselben Grundsätzen, die für die Verwaltung der Colonien angenommen wurden, nicht zugelassen werden können, wie dieses mit den ähnlichen Erzeugnissen Brasiliens in Großbritannien der Fall ist.

Doch gestattet Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent von Portugal, daß alle Häfen seiner Besitzungen, in denen Zollhäuser sind oder errichtet werden, geöffnet seyn sollen für die Annahme und Zulassung aller und jeder Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen des Großbritannischen Gebietes sind, doch nicht zum Verbrauch des Platzes, an welchem dieselben eingeführt werden, sondern zur Landung unter Verschlußnahme und denselben Abgaben unterworfen, denen die brasilianischen Produkte in den Häfen Großbritanniens unterworfen sind, wenn solche zur Wiederausfuhr daselbst angenommen werden.

Art. 22. Sr. königl. Hoheit, der Prinz-Regent von Portugal geruht, hierdurch den Hafen von St. Catharina zum Freihafen zu erklären, und zwar unter den Bedingungen, welche in dem vorhergehenden Artikel dieses Handelsvertrags erwähnt worden sind.

Art. 23. Se. königl. Hoheit geruht deßgleichen, den Hafen von Goa zum Freihafen zu erklären und gestattet zugleich die Duldung aller fremden Religionssekten, sowohl in der Stadt als deren Gebiet.

Art. 24. Jeder Handelsverkehr mit den portugiesischen Besitzungen, die auf der Ostküste von Afrika liegen, (wobei diejenigen Waaren jedoch ausgenommen bleiben, über welche die Krone Portugal besondere Verträge eingegangen ist;), wie solcher den Unterthanen Großbritanniens seither gestattet worden, soll denselben auf's Neue und für immer auf den Fuß gestattet werden, wie der Handel den portugiesischen Unterthanen in den Häfen und Meeren Asiens durch den 6. Artikel des gegenwärtigen Vertrags gestattet und zugesichert worden ist.

Art. 25. Se. Großbritannische Majestät gestattet es, daß in dem Gebiete von Portugal britische Kaufleute das Recht erwerben, Faktoreien oder Handelskorporationen zu errichten, ohne daß jedoch die britischen Unterthanen, welche innerhalb des portugiesischen Gebietes ansäßig sind, dadurch des vollen Genusses irgend eines Rechts oder einer Freiheit, verlustig werden, welche dieselben außerdem als Kaufleute oder Mitglieder inkorporirter Gesellschaften besitzen oder zukünftig besitzen sollten; auch soll dadurch der Handel, von den britischen Unterthanen betrieben, ebensowenig beschränkt oder ihm auf eine oder die andere Art Abbruch geschehen, im Fall irgend eine Handelsgesellschaft innerhalb der portugiesischen Besitzungen ausschließliche Vorrechte und Privilegien besitzen würde. Und verpflichtet sich Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent von Portugal ebenfalls, keiner andern Nation oder anderem Staate innerhalb seines Gebiets zu erlauben, Faktoreien oder Handelskorporationen besitzen zu dürfen, bevor nicht britische Faktoreien darin errichtet worden sind.

Art. 26. Es kommen beide hohe Contrahenten überein, daß von denselben ohne Verzug alle zwischen beiden Kronen früher errichteten Verträge durchgesehen und untersucht werden sollen, um die in

denselben enthaltenen Uebereinkünfte zu prüfen, ob solche bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Angelegenheiten fortzusetzen oder zu erneuern seyen. Dabei ist ausgemacht worden, daß die in den frühern Verträgen enthaltenen Bestimmungen, was die Zulassung der in Portugal erbauten Weine einerseits, und andernseits die der britischen Wollenwaaren anbetrifft, völlig unverändert beibehalten werden sollen. Ebenso auch die Privilegien und Zollbefreiungen, die die Contraheuten gegenseitig ihren Unterthanen zugesichert haben, entweder durch Vertrag, Dekret, oder alvara, welche völlig unverändert beibehalten werden sollen, mit Ausnahme der in frühern Verträgen zugestandenen Ermächtigung, daß in den Schiffen der einen wie der andern Nation das Eigenthum der Feinde des andern Landes verführt werden darf, welchem nun abgeschafften Rechte beide Theile öffentlich entsagt haben.

Art. 27. Die in gegenwärtigem Vertrag ausgesprochene völlig gleichgestellte Freiheit des Handels und der Schifffahrt erstreckt sich über alle vorkommende Waaren, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche Eigenthum der Feinde der andern Macht, oder zu den Kriegs-Contrebanden zu zählen sind.

Art. 28. Unter der Benennung, verbotene Waaren oder Contrebande, werden nicht bloß Waffen, Geschütze, Doppelhacken, Mörser, Sprengbüchsen, Bomben, Granaten, Pulverwürste, Brandkugeln, Laffetten und Musketenhalter, Patrontaschen, Pulver, Lunten, Salpeter, Kugeln, Piken, Schwerter, Sturmhauben, Helme, Küraße, Hellebarden, Wurfspieße, Pistolenhalter, Degenkuppeln, Pferde und Pferdegeschirre; — sondern auch alle andern Artikel und Gegenstände, die in einem frühern von Großbritannien oder Portugal mit andern Mächten geschlossenen Vertrage als verbotene Waaren und Contrebande angegeben worden sind, verstanden. Waaren jedoch, welche nicht zum Kriegsgebrauch oder als Waffenstücke gearbeitet worden sind, oder die als solche nicht gebraucht werden können, sollen nicht als Contrebande gelten, dieses um so weniger, wenn solche zu andern Zwecken verfertigt und gemacht worden sind: auch sollen solche keineswegs als verbotene Waaren erachtet und von den Unterthanen beider Mächte ungehindert verführt werden können, und auch nach dem Feinde zugehörigen Plätzen, mit Ausnahme, wenn diese belagert, blockirt oder zu Wasser und zu Lande berennt wären.

Art. 29. Auf den Fall, daß ein Kriegsschiff oder ein Kauffahrer an den Küsten der einen oder der andern hohen contrahirenden Mächte Schiffbruch leiden, und entweder Theile des Schiffes selbst oder der Ausrüstung und Takelage und Waaren gerettet werden sollten; so sind solche oder der daraus gezogene Erlös getreulich zurückzuerstatten, wenn sie von den Eigenthümern reklamirt werden, wogegen bloß die bei Bergung derselben aufgelaufenen Unkosten, wie es die Bestimmungen des Bergerechtes mit sich bringen, (hierbei ist jedoch allemal auf die Rechte und die Gebräuche einer jeden Nation Rücksicht zu nehmen, und wo sie mit einander in Widerspruch treten, soll die Ausgleichung nach den hier gegebenen Bestimmungen erfolgen), es wollen die hohen contrahirenden Mächte ihr ganzes Ansehen aufbieten, daß diejenigen ihrer Unterthanen, die aus solchen Unglücksfällen würden Vortheil ziehen wollen, strenge gestraft werden.

Art. 30. Es ist ferner festgesetzt worden, daß sowohl Se. Großbritannische Majestät als Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent von Portugal verbieten wollen, daß in ihren Häfen und Landungsplätzen, und in den daran liegenden Städten oder Ortschaften Piraten oder

Seeräuber zugelassen werden, oder ihnen von deren Unterthanen, Bürgern und Einwohnern auf irgend eine Weise Vorschub geleistet werde, es wollen dieselben vielmehr dahin verfügen, daß alle dergleichen Piraten und Seeräuber, so wie alle diejenigen, welche sie aufnehmen, verbergen oder ihnen beistehen, zum Schrecken und Beispiel für Andere zur verdienten Strafe gezogen werden. Und sollen deren Schiffe, sowie die darauf befindlichen Waaren und Güter, in die Häfen beider contrahirenden Mächte eingebracht und mit Beschlag belegt werden, soweit dieselben entdeckt werden können, auch soll das Geraubte den rechtmäßigen Eigenthümern oder deren gehörig beauftragten und schriftlich bevollmächtigten Geschäftsträgern ausgeliefert werden, nachdem das Eigenthumsrecht davon dargethan seyn wird; auch wenn dergleichen Güter und Waaren durch Verkauf in fremden Besitz übergegangen, und es erwiesen werden kann, daß der Käufer davon unterrichtet war oder davon unterrichtet seyn konnte, daß solche seeräuberisch genommen worden.

Art. 31. Auf den Fall, welchen Gott verhüten wolle, daß zu irgend einer Zeit zwischen den Kronen der beiden hohen contrahirenden Mächte Mißhelligkeiten, Störung in dem guten Vernehmen, oder ein Friedensbruch eintreten würde, (doch soll ein Friedensbruch nur dann als vorhanden erachtet werden, wenn die Gesandten und Minister der beiden Mächte zurück- und abgerufen würden), so sollen die Unterthanen einer jeden Macht, welche sich in dem Gebiet der andern Macht niedergelassen, die Freiheit behalten, daselbst zu bleiben und ihre Handelsgeschäfte fortzusetzen, ohne dabei auf eine Art gestört zu werden, vorausgesetzt daß sich dieselben friedlich betragen und nicht gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen vergehen. Und auf den Fall, daß die Aufführung solcher Unterthanen dieselben verdächtigen sollte, so daß die fragliche Regierung genöthigt würde, sie zu entfernen, so soll ein Termin von zwölf Monaten zu dem Ende anberaumt werden, damit dieselben sich mit ihrer Habe wegbegeben können, solche sey nun Staats- oder Privateigenthum. Doch ist diese Vergünstigung auf diejenigen keineswegs anzuwenden, welche auf irgend eine Weise den bestehenden Gesetzen zuwider gehandelt haben.

Art. 32. Was die Dauer dieses Vertrags anbelangt, so soll dieselbe auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden, so daß die darin ausgesprochenen Verbindlichkeiten und Bedingungen unverändert fortdauern sollen; ebenso sollen solche keiner Abänderung unterworfen seyn, wenn des Prinz-Regenten von Portugal königl. Hoheit den Hauptsitz der Regierung wieder in die europäischen Besitzungen der Krone Portugal verlegen sollte.

Art. 33. Doch behalten sich beide hohe contrahirenden Mächte das Recht vor, nach Verlauf von fünfzehn Jahren die verschiedenen Punkte dieses Vertrages gemeinschaftlich zu revidiren, welche von dem Tage der erfolgten Auswechslung der Ratification desselben an zu zählen sind,*) auch sollen dann solche Zusätze und Verbesserungen in Vorschlag gebracht und discutirt werden, als es die wirklichen Interessen ihrer beiderseitigen Unterthanen erfordern werden. Dabei ist man übereingekommen, daß diejenige Bestimmung, gegen welche zu dem Zeitpunkte, wenn der Vertrag einer Revision unterworfen wird, von einem der hohen contrahirenden Theile Ausstellungen gemacht werden, so lange suspendirt werden soll als die Verhandlungen darüber dauern,

*) Die Auswechslung der Ratifikationen erfolgte zu London den 18. Juni im Jahre 1810.

es hat aber derjenige Theil, der die Aufhebung einer solchen Bestimmung beabsichtigt, den andern, zu Vermeidung der für beide daraus erwachsenden Unannehmlichkeiten, zuvor schuldige Mittheilung deßhalb zu machen

Art. 34. Sollen die verschiedenen Punkte und Bedingungen dieses gegenwärtigen Vertrags von dem Tage an in Wirksamkeit kommen, als Se. Großbritannische Majestät solchen ratificirt haben wird, und soll die Auswechslung der Ratifikation zu London innerhalb des Zeitraums von vier Monaten, oder wo möglich noch früher, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, Statt finden.

Gegeben in der Stadt Rio de Janeiro, den 19. Febr. im Jahre unsers Herrn 1810.

Strangford. Conde de Linhares.

Uebereinkunft zwischen den britischen und portugiesischen Commissarien, über vier Punkte, welche mit dem Vertrage von 1810 in Verbindung stehen. Unterzeichnet zu London den 18. Dez. 1812.

1. Der amtliche Schein eines Registerschiffes (dessen Matrikel), von dem deßhalb beauftragten Beamten des britischen Zollwesens unterzeichnet, soll hinreichend seyn, um zu vergewissern, daß ein Schiff in Großbritannien gebaut sey, und soll dasselbe auf Vorzeigung solch eines Scheines innerhalb der sämmtlichen portugiesischen Besitzungen dafür anerkannt werden.

2 Bei Einführung von Waaren aus dem vereinigten Königreiche, in einen der Häfen des portugiesischen Gebietes, müssen diese Waaren sämmtlich mit den Original-Ausfuhrdeklarationen begleitet und von dem dazu beauftragten Zollbeamten im Ausfuhrhafen unterzeichnet und besiegelt seyn; auch sollen die Ausfuhrdeklarationen, die zu einem Schiffe gehören, numerirt und sämmtliche Numern auf der ersten und letzten Ausfuhrdeklaration widerholt angegeben werden, welches die Zollbeamten beim Abschluß der Verzollung eines jeden Schiffes zu attestiren haben, welches einen britischen Hafen verläßt; auch ist dabei zugleich verfügt worden, daß vor dem letzten Abschluß der Verzollung durch den Rückvisirer in dem Ausfuhrhafen die sämmtlichen Zoll- oder Ausfuhrdeklarationen eines Schiffes zusammengeheftet und mit einem Zettel versehen werden, auf welchem die Zahl der Ausfuhrdeklarationen angegeben, vom Zollamte besiegelt und vom Rückvisirer unterzeichnet ist; und sollen die so zusammengehefteten Ausfuhrdeklarationen mit dem beschworenen Angabezettel des Kapitains (manifeste) zugleich bei dem in Portugal residirenden Consul eingereicht werden, welcher den Angabezettel zu visiren hat; die Ausfuhrdeklarationen, so und mit dem Angabezettel des Capitains zusammengelassen und verificirt, erhält der Rückvisirer zur gänzlichen Zollbefreiung dann zurück.

3. Es ist übereingekommen worden, daß der portugiesische Kaufmann dem britischen in allen Stücken gleichgestellt werden soll, sowohl rücksichtlich der der Stadt London zu entrichtenden Stadtaccise und des Gepäckzolles als der an die Stiftung des Trinityhouse zu London zu entrichtenden Abgaben. Um dieses bewerkstelligen zu können, unbeschädigt der Rechte und Privilegien der Stadt London und des Trinitihouse, ist nothwendig, daß diese Abgaben, wie seither, fort entrichtet werden müssen, dagegen soll in allen vorkommenden Fällen, wenn der portugiesische Kaufmann mehr als der britische bezahlt hat, ersterem das Mehr auf dem Wege vergütet werden, welchen die britische Regierung für den dazu geeignetsten hält.

4. Wer Waaren einführt, hat bei Verzollung auf dem portugiesischen Zollhause eine Zolldeklaration mit Angabe des Werthes der Waaren nach seinem Dafürhalten zu unterzeichnen und einzugeben; auf den Fall, daß der portugiesische Beamte bei der Untersuchung die Meinung haben sollte, daß die Werthangabe zu niedrig sey, so soll es demselben frei stehen, die Waaren an sich zu nehmen, gegen Entrichtung des Betrags nach der Deklaration an den Eigenthümer mit einem Aufschlag von 10% und Widererstattung der bereits entrichteten Abgaben. Die Zahlung für solchergestalt an den portugiesischen Beamten abgelieferte Waaren ist binnen fünfzehn Tagen vom ersten Anhalten derselben zu leisten.

London, den 18. Dez. 1812.

R. Frewin. A. T. Sm Payo.
Wm. Burn. A. J. da Costa.

Preußen.

Handelsvertrag zwischen Sr Großbritannischen Majestät und dem König von Preußen, unterzeichnet zu London den 2. April 1824.

Art. 1. Von und nach dem ersten des bevorstehenden Monats Mai sollen alle preußischen Schiffe, die in den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Ireland ein- und auslaufen, so wie die britischen Schiffe, die in die Häfen der königl. preuß. Staaten einlaufen, keinen andern oder höhern Zöllen, oder was immer für Abgaben, unterworfen seyn, als die sind, welche die Nationalschiffe, die in den Hafen eines jeden Landes ein- oder auslaufen, zu entrichten haben.

Art. 2. Alle Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen sämmtlicher Gebiete der beiden hohen Contrahenten, welche jetzt oder künftig in die Häfen des vereinigten Königreichs und Preußens ein- oder ausgeführt werden dürfen, sollen von den Schiffen des einen Landes eben so, wie von den Schiffen des andern in die beiderseitigen Häfen eingeführt werden können.

Art. 3. Alle Waaren, Produkte und Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen des Großbritannischen Gebietes, welche in britischen Schiffen aus den Häfen von Großbritannien und Ireland in die preußischen Häfen eingeführt werden dürfen, sollen nur dieselben Abgaben und dieselben Zölle von allen den Waaren, welche die preußischen Schiffe zu entrichten haben, entrichten; und Reciprocität soll in den Häfen des vereinigten Königreichs beobachtet werden, was Produkte, Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen des Gebietes Sr. königl. Preuß. Majestät anbelangt, welche auf preußischen Schiffen gesetzlich in die Häfen des vereinigten Königreiches eingeführt werden.

Art. 4. Alle Waaren, welche in die Häfen des einen oder des andern Landes gesetzlich eingebracht werden dürfen, sollen denselben Abgaben und Zöllen unterworfen seyn, gleichviel ob solche in Schiffen des andern Landes oder in Nationalschiffen eingeführt werden; und alle Waaren, die gesetzlich aus den Häfen des einen oder des andern Landes ausgeführt werden dürfen, sollen und können auf dieselben Ausfuhrprämien, Rückzölle und Befreiungen Anspruch machen, gleichviel ob solche in Schiffen des andern Landes oder in Nationalschiffen ausgeführt werden.

Art. 5. Weder von den Regierungen des einen oder des andern Landes, noch von einer Handelsgesellschaft oder Corporation, oder von

einem in deren Namen oder Auftrag handelnden Bevollmächtigten soll mittelbar oder unmittelbar bei dem Einkauf von Waaren, Landesprodukten oder Manufakturerzeugnissen, die aus einem Lande in das andere eingeführt werden, ein Vorrecht oder ein Vorzug ausgeübt werden, deßhalb, weil das Schiff der einen oder der andern Nation angehöre, und es ist die Absicht und Meinung der beiden hohen Contrahenten, daß in dieser Hinsicht keine Art von Auszeichnung oder Unterschied Statt finden solle.

Art. 6. Es soll gegenwärtiger Vertrag auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen werden, vom heutigen Tage an zu rechnen, und fernerweit auf jedesmal 12 Monate, wenn eine oder die andere der hohen contrahirenden Mächte der andern nicht angekündigt haben wird, solchen aufhören zu lassen; eine jede der hohen contrahirenden Mächte behält sich das Recht vor, nach Verlauf der 10 Jahre der andern solch eine Aufkündigung zu thun, und beide sind dahin übereingekommen, daß nach den 12 Monaten, wo solche eine Kündigung des einen hohen Contrahenten an den andern erfolgt sey, dieser Vertrag mit allen seinen Verfügungen aufhören und seine Endschaft erreicht haben solle.

Art. 7. Es soll gegenwärtiger Vertrag ratificirt und die Ratifikationen sollen in London ausgewechselt werden, und zwar, wenn es nicht eher möglich ist, binnen einem Monat vom heutigen Tage.

Zu Urkund hiervon haben die beiderseitigen Bevollmächtigten solchen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den zweiten Tag des Aprils, im Jahr unsers Herrn Eintausend Achthundert und Vierundzwanzig.

George Canning.
W. Huskisson.
Werther.

Ein Geheimrathsbefehl, d. d. 25. Mai 1824, verfügt, daß englische Schiffe, welche in den Häfen des vereinigten Königreichs Großbritannien und Ireland ein- oder auslaufen, keiner andern oder höhern Zollabgabe unterworfen seyn sollen, als britische Schiffe in denselben Häfen beim Ein- oder Auslaufen entrichten, daß alle Landesprodukte und Manufakturerzeugnisse des sämmtlichen Gebiets Sr. königl. Preußischen Majestät, welche jetzt oder künftig gesetzlich auf britischen Schiffen in den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Ireland ein- und ausgeführt werden dürfen, auch in preußischen Schiffen in denselben Häfen auf gleiche Weise ein- und ausgeführt werden dürfen, daß alle Waaren, welche nicht Landesprodukte oder Manufakturerzeugnisse der königl. preuß. Lande sind, und von den preußischen Häfen in die Häfen des vereinigten Königreichs gesetzlich auf preußischen Schiffen eingeführt werden dürfen, nur dieselben Zölle zu entrichten haben, welche dieselben Waaren auf britischen Schiffen eingeführt entrichten; daß alle Waaren, welche gesetzlich in die Häfen des vereinigten Königreichs eingeführt werden dürfen, unter denselben Zollabgaben zugelassen werden sollen, wenn solche auf preußischen Schiffen angebracht werden, als den britischen Schiffen bei der Einfuhr gleicher Waaren aufgelegt worden, und daß alle Waaren, die aus den Häfen des vereinigten Königreichs gesetzlich auszuführen erlaubt sind, auf dieselben Ausfuhrprämien, Rückzölle und Befreiungen Anspruch machen können, wenn solche in preußischen Schiffen ausgeführt werden, als wenn dieß in britischen Schiffen geschieht.

Ein Befehl des Schatzamtes vom 13. Oct. 1824 verfügt, daß in Rücksicht der Lootsengelder und aller andern Abgaben, welche die preu-

sischen, schwedischen, norwegischen, dänischen, hannöverschen und hamburgischen Schiffe zu entrichten haben, wenn dieselben durch stürmische Witterung oder aus andern Ursachen in die Häfen des vereinigten Königreichs einlaufen, es die Meinung der Lords der Commission des Geheimenrathes, in Sachen des Handels sey, daß solche Abgaben nicht höher seyn sollen, als wie solche die britischen Schiffe entrichten, und daß bloß in dem Fall, daß in's vereinigte Königreich eingebrachte Waaren nicht unmittelbar aus dem Lande eingeführt würden, dem das Schiff angehöre, der zu entrichtende gleiche Zoll nicht anwendbar sey.

Ein Geheimerathsbefehl vom 3. Mai 1823 bestätigt, daß Se. Majestät zu erklären geruhe, daß die Schiffe aus dem Gebiete Sr. Majestät des Königs von Preußen zu den Freiheiten berechtigt seyen, welche durch die Schifffahrtsakte (law of Navigation) zugesichert würden, und daß dieselben aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen, in die auswärtigen britischen Besitzungen, die Landes-Erzeugnisse und Waaren aus den Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Preußen einführen und aus den auswärtigen britischen Besitzungen diejenigen Waaren ausführen dürfen, die nach jedem fremden Lande zu führen erlaubt sind.

Rußland.

Vertrag zwischen Sr. Großbritannischen Majestät und dem Kaiser von Rußland, unterzeichnet zu Petersburg im Febr. 1825.

Art. 1. Nach getroffener Uebereinkunft sollen die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Mächte in keinem Theile des Meeres, welches der stille Ocean genannt zu werden pflegt, weder beim Beschiffen desselben, noch bei den darin vorgenommenen Fischereien oder beim Landen an den Küsten der Länder, die bis jetzt noch nicht in Besitz genommen worden, weder beunruhigt noch gestört werden, damit der Handel mit den Eingebornen unter den nachstehend aufgezählten Beschränkungen und Bedingungen betrieben werden kann.

Art. 2. Um das den Unterthanen beider hohen Contrahenten zustehende Recht, den Ocean zu beschiffen und daselbst zu fischen, nicht zum Vorwand eines unerlaubten Verkehrs und Handels werden zu lassen, ist man übereingekommen, daß die Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät ohne Erlaubniß des Gouverneurs oder Commandanten der russischen Niederlassungen daselbst nicht landen dürfen, und daß andererseits die russischen Unterthanen in keiner der britischen Niederlassungen an der Nordwestküste ohne Erlaubniß landen dürfen.

Art. 3. Die Demarkationslinie zwischen den Besitzungen der hohen contrahirenden Mächte auf dem festen Lande und zwischen den Inseln, nordwestlich von Amerika gelegen, soll auf folgende Weise bestimmt seyn:

„Von dem südlichsten Ende der Insel, Prinz-Wales-Insel genannt, welcher Punkt in gleicher Richtung des 54° 40′ nördlicher Breite liegt, und zwischen den 131 und 132° westlicher Länge (Meridian von Greenwich), soll diese Linie, nach Norden gezogen, längs der Küste des Meeres bis zu dem Punkte gehen, wo solche den 56° nördlicher Breite erreicht; von diesem eben genannten Punkte soll gedachte Linie den Gebirgsgipfeln, welche mit der Küste parallel laufen, folgen, bis zu dem Punkte, wo sich der 141° westlicher Länge mit dem genannten Grade durchschneiden, und hiernach soll von dem genannten Durchschnittspunkte die Gradlinie des 141° in fortlaufender

Verlängerung bis zum Eismeere die Grenze bilden, welche die russischen und britischen Besitzungen auf dem Festlande des nordwestlichen Amerika von einander trennt."

Art. 4. In Bezug auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Demarkationslinie ist noch besonders zu bemerken, erstens: daß die Insel, Prinz-Wales-Insel genannt, Rußland ganz gehören solle; zweitens: daß da, wo die Gipfel der Gebirge, welche mit der Küste in paralleler Richtung fortlaufen, nemlich zwischen dem 56° nördlicher Breite und dem Durchschnittspunkte mit dem 141° westlicher Länge mehr als 10 Seemeilen von der Küste entfernt liegen, die Gränzlinie zwischen den britischen Besitzungen und den Windungen der Meeresküste mit letztern in gleicher Richtung fortlaufen solle, ohne die Entfernung von 10 Seemeilen von der Küste zu überschreiten.

Art. 5. Es ist ferner übereingekommen worden, daß keine Niederlassungen der beiden Theile innerhalb der Besitzungen des andern, und innerhalb der Gränzen, welche in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmt worden sind, errichtet werden dürfen; folglich sollen britische Unterthanen keine Art Niederlassung an der Küste oder auf den Gestaden, die innerhalb der Gränzen der russischen Besitzungen liegen, errichten dürfen, und eben so wenig sollen Niederlassungen von russischen Unterthanen außerhalb der angegebenen Gränzen angelegt werden dürfen.

Art. 6. Wohlverstanden bleibt den Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät für immer das Recht der freien Schifffahrt auf dem Ocean, dieselben mögen aus einem Theile der Erde herkommen, aus welchem es sey, sowohl seewärts als aus dem Innern des Festlandes, ohne dabei irgend einem Hindernisse auf den Strömen oder Flüssen ausgesetzt zu seyn, die in ihrem Laufe zu dem stillen Ocean die in dem Artikel 3 des gegenwärtigen Vertrags bestimmte Demarcations-Linie durchschneiden oder durchschneiden sollten.

Art. 7. Während eines Zeitraums von 10 Jahren, zu verstehen von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags an, sollen nach getroffener Uebereinkunft die Schiffe beider Mächte, welche deren Unterthanen zugehören, beiderseits die Freiheit haben, ohne irgend ein Hinderniß die Binnenseen, Buchten, Häfen und Meerbusen der in dem Artikel 3 erwähnten Küstenstücke zu besuchen, um zu fischen oder um mit den Eingeborenen Handel zu treiben.

Art. 8. Der Hafen von Sitka oder Novo Archangelskoi soll von dem Tage der Ratification und Auswechslung dieses Vertrags an gerechnet, dem Handel und den Schiffen britischer Unterthanen auf 10 Jahre offen stehen. Auf den Fall, daß eine Verlängerung dieses Termins einer andern Macht zugestanden werden sollte, so soll eine gleiche Verlängerung auch an Großbritannien gewährt werden.

Art. 9. Die schon oben erwähnte Freiheit des Handels ist nicht auf den Handel mit gebrannten Wassern anzuwenden, eben so wenig auf den mit Feuergewehren und andern Waffen, Pulver oder anderes Kriegsmaterial, und versprechen beide hohe Contrahenten, nicht zu gestatten, daß dergleichen Gegenstände an die Eingeborenen jener Länder verkauft oder eingeführt werden dürfen, es sey nun auf was immer für eine Art und Weise.

Art. 10. Sowohl britische als russische Schiffe, welche den stillen Ocean befahren und durch Stürme oder andere Zufälle gezwungen werden, in dem Hafen des einen oder des andern Theiles Schutz zu suchen, sollen die Erlaubniß haben, sich ausbessern, mit den nöthigen

Vorräthen versehen, und wieder in See gehen zu können, ohne andere Abgaben zu entrichten, als Hafengelder und die für die Leuchtfeuer, gleichwie solche von den Nationalschiffen bezahlt werden. Sollte jedoch der Capitain eines solchen Schiffes in die Nothwendigkeit versetzt werden, einen Theil seiner Ladung veräußern zu müssen, um dadurch die erforderlichen Geldmittel zu erhalten, so soll er sich den Vorschriften und dem Tarif des Platzes, woselbst er die Ladung bewerkstelligen wird, unterwerfen.

Art. 11. In dem Fall erfolgter Beschwerde, daß die Punkte gegenwärtigen Vertrags übertreten worden, sollen die Civil- und Militairbehörden der beiden hohen contrahirenden Mächte, bevor sie solche strenge Maaßregeln ergreifen oder ausführen, ihren Höfen deßhalb einen genauen und umständlichen Bericht machen, welche erklären, solch eine Angelegenheit auf eine freundschaftliche Weise nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit ausgleichen zu wollen.

Art. 12. Es soll gegenwärtiger Vertrag ratificirt und die Ratifikation zu London binnen 6 Wochen, und, wenn es möglich ist, noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu St. Petersburg, den 28. (16.) Februar 1825.

Stratford Canning.
Graf Nesselrode.
Peter de Poletica.

Beide Sizilien.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Sr. Großbritannischen Majestät und dem Könige Beider Sizilien, unterzeichnet zu London, den 26. Sep. 1816.

Art. 1. Se. Großbritannische Majestät genehmigen, daß die Privilegien und Befreiungen, welche deren Unterthanen, deren Handel und deren Schifffahrt seither genossen haben und genießen, wie solche in Kraft des Friedens- und Handelstraktats, abgeschlossen den 10. Mai (23. Mai 1667 zu Madrid) zwischen Großbritannien und Spanien, für die Gebiete, Häfen und Besitzungen Sr. Sizilianischen Majestät bestimmt sind, und durch die Handelsverträge zwischen denselben Mächten den 9 Dez. 1713 zu Utrecht und den 13. Dez. 1715 zu Madrid unterzeichnet, und die unter dem 8. März 1712 und 1713 zwischen Großbritannien und dem Königreiche Sizilien abgeschlossenen Uebereinkunft bestätigt wurden, abgeschafft und aufgehoben seyn sollen; und in Folge dessen ist zwischen den Großbritannischen und Sizilianischen Majestäten für ihre Erben und Thronfolger beschlossen worden, daß die erwähnten Privilegien und Befreiungen, sowohl Einzelner als gewisser Flaggen und Schifffahrt für jetzt und immer abgeschafft und aufgehoben seyn sollen.

Art. 2. Se. Sizilianische Majestät macht sich verbindlich, von jetzt an ferner keiner andern Macht die durch gegenwärtigen Vertrag aufgehobenen Privilegien und Befreiungen zu gewähren.

Art. 3. Se. Sizilianische Majestät verspricht, daß die Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät innerhalb deren Gebiets keiner strengeren Art von Untersuchung oder Visitation durch die Zollbeamten ausgesetzt seyn sollen, als welcher die eigenen Unterthanen Sr. Sizilianischen Majestät unterworfen sind.

Art. 4. Se. Majestät der König beider Sizilien verspricht, daß sowohl der britische Handel als die britischen Unterthanen, welche den-

selben betreiben werden, in dessen sämmtlichen Gebieten ganz auf dieselbe Weise behandelt werden sollen, wie die, der am meisten begünstigten Nationen, und zwar nicht bloß in Hinsicht der Personen und des Eigenthums der genannten britischen Unterthanen, sondern auch in Bezug auf jeden Artikel, mit welchem solche Handel treiben werden, so wie der Zölle und Abgaben, die darauf zu entrichten sind, oder der Schiffe, durch welche die Einfuhr geschieht.

Art. 5. Hinsichtlich der persönlichen Freiheit der Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, die sich in dem Königreiche beider Sizilien aufhalten, verspricht Se. Sizilianische Majestät, daß denselben das freie und unbezweifelte Recht zustehen solle, in dem Gebiete und den Besitzungen reisen und sich aufhalten zu können, und daß dieselben keinen andern Polizeimaaßregeln unterworfen seyn sollen, als welchen die am meisten begünstigte Nation unterworfen ist. Sie können Wohn- und Waarenhäuser einnehmen, und über ihr Eigenthum auf jede Art und Weise verfügen, durch Verkauf, Schenkung. Tausch oder Testament oder wie sonst immer sie wollen, ohne daß sie deßhalb dem geringsten Verluste oder Hindernisse ausgesetzt seyn sollen. Dieselben sollen keine andern Taxen und Abgaben, unter was für einem Vorwande es immer sey, zu entrichten haben, als die sind, welche von den Unterthanen der in dem Gebiete Sr. Sizilianischen Majestät am Meisten begünstigten Nation gegenwärtig oder zukünftig entrichtet werden. Sie sollen von allem Militärdienste sowohl zu Wasser als zu Lande befreit seyn; ihre Wohnhäuser, Waarenmagazine, so wie Alles, was ihnen gehört oder zusteht, es seyen Gegenstände des Handels oder des Lebens, sollen keinen Ansprüchen ausgesetzt seyn. Sie sollen keinen beunruhigenden Nachsuchungen oder Besuchen unterliegen. Es soll keine eigenmächtige Untersuchung oder willkührliche Einsicht ihrer Handelsbücher, Papiere oder Rechnungen unter dem Vorwande gemacht oder vorgenommen werden, daß solche von der obersten Staatsgewalt verfügt worden, und kann solches nur nach erfolgtem Urtheil von den dazu ernannten Gerichtshöfen geschehen. Se. Sizilianische Majestät verspricht, in allen diesen Fällen die Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, die in deren Staaten und Gebieten wohnen, zur Bewahrung ihres Eigenthums und ihrer persönlichen Sicherheit zu beschützen, auf dieselbe Weise wie den eigenen Unterthanen Schutz gewährt wird, und allen Fremden, die zu den am meisten begünstigten und mit den meisten Freiheiten versehenen Nationen gehören.

Art. 6. Zufolge des Inhalts der Artikel 1 und 2 dieses Handelsvertrags versprechen Se. Majestät der König Beider Sizilien, die Privilegien und Freiheiten, die gegenwärtig zum Vortheil des britischen Handels innerhalb seines Gebietes bestehen, nicht eher für annullirt und abgeschafft zu erklären, als bis zu dem Tage, an welchem die Privilegien und Freiheiten aller andern Nationen, welche es immer geben mag, ebenfalls für annullirt und aufgehoben erklärt werden.

Art. 7. Versprechen Se. Sizilianische Majestät, daß von dem Tage, daß die allgemeine Aufhebung der Privilegien, wie es die Artikel 1, 2 und 6 besagen, Statt finden soll, eine Verminderung von 10% auf die Zollabgaben eintreten zu lassen, wie solche nach dem Tariff vom 1. Januar 1816 erhoben werden, und zwar auf Waaren und Erzeugnisse des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Ireland, dessen Colonien, Gebiete und Dependenzien, die in den Staaten Sr. Sizilianischen Majestät eingeführt werden, nach dem Inhalte der Art. 4 des gegenwärtigen Vertrages; und ist dieses so zu verstehen, daß in diesem Artikel Nichts dahin ausgelegt werden soll, Se.

Majestät den König beider Sizilien abzuhalten, andern Nationen dasselbe zu gewähren, wenn er es für angemessen halten wird.

Art. 8. Die Unterthanen der Jonischen Inseln, insofern dieselben wirklich unter dem unmittelbaren Schutze Sr. Majestät des Königs von Großbritannien stehen, sollen aller derselben Vortheile theilhaftig seyn, welche die Unterthanen von Großbritannien durch gegenwärtigen Vertrag gewährt erhalten, und um daher allen Mißbräuchen vorzubeugen, und als Ausweis, soll jedes jonische Schiff mit einem Patente versehen seyn, welches der Lord-Commissär oder dessen Stell-Vertreter unterzeichnet haben.

Art. 9 Es soll gegenwärtiger Vertrag ratificirt und die Ratifikationen binnen sechs Monaten, und, wenn es möglich ist, noch früher, zu London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten solchen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den 26. September 1816.

Castlereagh. Castelcigala.

Besonderer und Zusatz-Artikel.

Um jeden Zweifel zu vermeiden, was die Herabsetzung der Zölle zu Gunsten des britischen Handels anbelangt, wie es Se. Sizilianische Majestät laut dem 7 Artikel des Vertrags versprochen hat, welcher unter dem heutigen Tage zwischen Sr. Großbritannischen und Sr. Sizilianischen Majestät unterzeichnet worden ist, wird durch diesen besondern und hinzugefügten Artikel erklärt, daß durch die Verminderung von 10% zu verstehen sey, wenn der Betrag des Zolles auf den Werth der Waare 20% betragen sollte, die Wirkung die seyn wird, daß sich der Zoll von 20 auf 18 vermindert, und so in andern Fällen nach Verhältniß. Und für die Artikel, welche in dem Tariff nicht nach dem Werth festgesetzt sind, die Herabsetzung des Zolls nach Verhältniß Statt finden solle, das heißt, es soll ein Abzug des zehnten Theiles auf den zahlbaren Zollbetrag angenommen werden.

Dieser gegenwärtige besondere Zusatzartikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn derselbe Wort für Wort in den Vertrag von heutigem Tage aufgenommen worden wäre, — derselbe soll ratificirt und die Ratifikation zu gleicher Zeit ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten solchen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den 26. Sept. 1816.

Castlereagh. Castelcigala.

Türkei.

Vergleichspunkte und Friedensartikel zwischen Großbritannien und zwischen der ottomanischen Pforte, welche zu verschiedenen Zeiten festgesetzt, mit Zusätzen versehen und verbessert, und endlich durch den Friedensvertrag von 1829 in den Dardanellen abgeschlossen worden sind.

Sultan Mehemed,

Möge er stets gesund bleiben.

„Es soll jedes Ding in Uebereinstimmung mit diesen Vergleichspunkten, und denselben zuwider Nichts gethan werden"

1. Die englische Nation und die englischen Kaufleute, und alle andern Kaufleute, die unter der englischen Flagge segeln, dürfen mit

ihren Schiffen und ihren Waaren jeder Art sicher zur See schiffen und in unserem Gebiete ein- und ausgehen, ohne daß ihre Personen, ihr Eigenthum, ihre Sachen durch irgend Jemanden der allermindesten Beeinträchtigung oder Belästigung ausgesetzt seyn sollen, dieselben sollen im ungestörten Genusse ihrer Privilegien bleiben und ungehindert ihren Geschäften nachgehen dürfen.

2. Wenn Einer von der englischen Nation, der in Unser Land kommt, belästigt oder festgenommen wird, so soll er unverzüglich losgegeben werden, ohne daß denselben irgend ein anderes Hinderniß betreffen soll.

3. Englische Schiffe, welche in den Häfen und Landungsplätzen Unsers Gebiets einlaufen, sollen und können zu allen Zeiten wohlbehalten und beschützt sich in denselben aufhalten und liegen bleiben, nach ihrem freien Willen und Gutbefinden aus denselben absegeln, ohne daß irgend Jemand sich widersetzen oder es verhindern soll.

4. Wenn es sich treffen sollte, daß eins ihrer Schiffe durch stürmische Witterung leiden sollte, und nicht mit den erforderlichen Nothwendigkeiten und Vorräthen versehen seyn würde, einem solchen soll von Allen, die sich in dessen Nähe befinden, beigestanden werden, entweder von den Mannschaften Unserer kaiserlichen Schiffe oder von Andern, es sey zu Wasser oder zu Lande.

5. Wenn dergleichen Schiffe in den Häfen und Landungsplätzen Unsers Gebiets eingelaufen sind, steht es ihnen frei, mit ihrem eigenen Gelde nach Gefallen einzukaufen, was dieselben von Mundvorrath oder andern Nothwendigkeiten brauchen werden, sie sollen sich mit frischem Trinkwasser versehen können, ohne daß irgend Jemand sie dabei störe oder daran hindere.

6. Sollte eines ihrer Schiffe an den Küsten Unsers Gebietes Schiffbruch leiden, so sind alle Bei's, Cadi's, Befehlshaber und Platz-Kommandanten, so wie Unsere andern Diener, welche gegenwärtig oder in der Nähe sind, angewiesen, denselben Hilfe, Schutz und Beistand zu gewähren, die Waaren und Sachen wieder zu geben, die an's Ufer getrieben seyn werden; und auf den Fall, daß irgend eine Beraubung dabei begangen worden, ist eine genaue Nachsuchung und Nachfrage zur Ausfindigmachung des geraubten Eigenthums anzustellen, welches, wenn es wieder erlangt wird, ungeschmälert zurückgegeben werden soll.

7. Die Kaufleute, Dolmetscher, Wechsler von der gedachten Nation, können und dürfen sowohl zu Wasser als zu Lande in Unsere Besitzungen kommen, um daselbst in vollkommener Sicherheit Handel zu treiben, und sollen weder ihnen noch ihren Begleitern, von den Bei's, Cadi's, See-Capitains, Soldaten und unsern übrigen Untergebenen (slaves) weder beim Kommen noch beim Gehen die geringste Schwierigkeit gemacht werden, noch sollen sie einer Belästigung oder Bedrückung unterworfen seyn, sowohl was ihre Person als ihr Eigenthum anbetrifft.

8 — 16. (diese Artikel sind wahrscheinlich als geheime nicht angeführt oder bekannt.)

17. Unsere Schiffe und Galeeren, so wie alle andern Schiffe, die mit den englischen in den Gewässern, in denen Wir zu befehlen haben, zusammen treffen werden, sollen dieselben auf keine Art belästigen, noch solche anhalten oder etwas von ihnen fordern, sondern es soll zwischen denselben aufrichtige und gegenseitige Freundschaft bestehen, ohne daß einer dem andern ein Unrecht zufüge.

18. (Wie 8 – 16.)

19. Wenn die Corsaren und Galloten der Levante ein englisches Fahrzeug wegnehmen, oder dasselbe seiner Waaren beraubt und es geplündert haben sollten, oder wenn ein solcher von einem englischen Schiffe irgend etwas gewaltsamer Weise weggenommen haben sollte, so wird aller mögliche Fleiß und Mühe angewandt werden, um das Eigenthum ausfindig zu machen, und werden denen, die sich solcher Beraubungen schuldig gemacht, die zukömmenden Strafen zuerkannt werden; und sollen die Schiffe, Waaren und Sachen ohne Aufenthalt und Winkelzüge wieder erstattet werden.

20. (Wie 8 — 16).

21. Es sollen keine Zölle von Engländern oder unter englischer Flagge fahrenden Kaufleuten verlangt oder erhoben werden, wegen einiger Piaster oder Zechinen, die in Unser geheiligtes Land oder anderswohin gelangen.

22 — 35. Wie 8 — 16.)

36. Englische Kaufleute, so wie alle, die unter der englischen Flagge fahren, können frei und ungehindert alle Sorten Waaren kaufen und mit Allem handeln, (Verbotene sind allein ausgenommen), und solche zu Wasser oder zu Lande fortbringen, oder auf dem Flusse Tanais (Dnieper), nach dem Moskowiter Lande und nach Rußland führen, und dagegen andere Waaren in Unser geheiligtes Land zurückbringen, um damit Handel zu treiben, und können sie solche auch nach Persien und andere eroberte Länder bringen.

37. (Wie 8 — 16.)

38. Sollten die für Constantinopel bestimmten Schiffe durch widrige Winde gezwungen seyn, in den Hafen von Kaffa oder einen andern Hafen an jenen Küsten einzulaufen, und nicht geneigt seyn, etwas von ihren Ladungen abzustehen, so soll Niemand gemeint seyn, dieselben zu zwingen, oder einen Theil der Waare ausnehmen oder in Beschlag nehmen können, oder die Schiffe und ihre Mannschaften belästigen, oder die nach den gedachten Häfen bestimmten Fahrzeuge aufhalten.

39. (Wie 8 — 16.)

40. Wenn Schiffe in einem Hafen angekommen und die Waaren an's Land gebracht worden sind, können erstere, nachdem sie ihre Abgaben bezahlt haben, ungehindert und sicher wieder absegeln, ohne einer Belästigung ausgesetzt zu seyn.

41. Englische Schiffe, die für Constantinopel, Alexandria, syrisch Tripolis, Scanderum oder andere Häfen Unsers geheiligten Landes bestimmt sind, sollen künftig nach der Zollordnung nur von denen Waaren etwas abzugeben haben, die sie mit Aussicht auf Absatz freiwillig landen wollen; und für alle die Waaren, welche dieselben nicht ausschiffen, soll ihnen weder eine Zollabgabe abgefordert werden, noch sonst eine Beschwerde oder ein Hinderniß daraus erwachsen.

42 und 43. (Wie 8 — 16.)

44. Engländer und andere Kaufleute, die unter englischer Flagge fahren und mit Aleppo handeln, sollen auf die Seidenwaaren, welche sie herbeiführen und geladen haben, dieselben Zölle bezahlen, wie die Franzosen und Venetianer, und nicht einen Asper mehr.

45 — 54. (Wie 8 — 16.)

55. Die kaiserliche Flotte, die Galeeren und anderen Schiffe, welche aus Unserm geheiligten Lande absegeln, und mit englischen Schiffen im Meere zusammen treffen, sollen solche auf keine Weise beschweren oder anhalten, noch von solchen irgend etwas wegnehmen. Englische Schiffe sollen ferner keiner Durchsuchung oder Erpressung

ausgesetzt seyn, unter dem Scheine solche visitiren oder untersuchen zu wollen.

56 — 69. (Wie 8 — 16.)

70. Englische Schiffe, die in die Häfen von Constantinopel, Alexandrien, Smyrna, der Insel Cypern und andere Häfen Unseres geheiligten Landes einlaufen, sollen dreihundert Asper Ankergeld entrichten, ohne daß von ihnen auch nur ein Asper mehr verlangt werden werde.

71. (Wie 8 — 16.)

72. Keiner der vorgenannten Nationen, die Kamlotte, Moore oder Kameelgarn zu Angora und Beghbazar einkaufen und solche von dort auszuführen wünschen, sollen deßhalb Hindernisse in den Weg gelegt werden, wenn dieselben die Abgabe von 3% bezahlt haben, und sollen weder die Zollaufseher etwas dagegen thun, noch deßhalb einen Asper mehr verlangen.

73 — 74. (Wie 8 — 16)

75. Da es Uns vorgestellt worden ist, daß bis jetzt die englischen Kaufleute nicht gepflegt haben, Zölle und Weggeld auf die Seide und Seidewaaren zu bezahlen, die dieselben zu Brussa und Constantinopel eingekauft haben, noch von denen, die aus Persien und Georgien kommen und von ihnen zu Smyrna von den Armenischen Kaufleuten angekauft werden, so soll, wenn dieses wirklich der Gebrauch und das Herkommen ist, und für das Reich dadurch keine Art von Nachtheil entsteht, auch für die Zukunft keine Abgabe davon statt finden.

NB. Die Vergleichs-Punkte hierüber finden sich ausführlich in Hortslets Treaties und in Chitty's Common Law, Vol. II. 290 bis 311 Appendix.)

Vertrag zwischen Großbritannien und der hohen Pforte; abgeschlossen in den Dardanellenschlössern, den 5. Jan. 1829.) *)

1. Von dem Augenblicke an, daß dieser Vertrag unterzeichnet seyn wird, sollen alle Feindseligkeiten zwischen England und der Türkei aufhören.

5. In Erwiderung der Duldsamkeit und guten Behandlung, welche die hohe Pforte den englischen Kaufleuten, rücksichtlich ihres Eigenthums und ihrer Waaren sowohl, als auch in der Hinsicht, den Handel auf jede Weise zu befördern, sich hat angelegen seyn lassen, wird auch England der Flagge, den Unterthanen und Kaufleuten der hohen Pforte jede Begünstigung und freundschaftliche Behandlung widerfahren lassen, wenn solche hiernach das Gebiet Sr. Großbritannischen Majestät in Handelsangelegenheiten besuchen.

6. Der zuletzt zu Constantinopel erlassene Zolltariff soll beibehalten werden; was die seitherige Zollabgabe von 3% und namentlich den Punkt anbelangt, der sich auf den Handel mit dem Innern des Landes bezieht, wie solcher gegenwärtig geordnet ist, und verspricht England sich danach zu richten.

10. Es sollen von England den Unterthanen oder Kaufleuten der hohen Pforte keine Art von Schutzbriefen verliehen werden, noch soll solchen Leuten irgend ein Reisepaß von dem Gesandten oder Consuln

*) Anmerkung des d. Herausg. Die nicht angeführten Artikel 3, 4, 7, 8, 9 fehlen im Originalwerke, und sind wahrscheinlich geheim gehaltene.

ertheilt werden, ohne daß dazu vorher die Erlaubniß der hohen Pforte erfolgt seyn wird.

Gegeben bei den Schlössern der Dardanellen den 5. Jan. 1809 oder am 19. Tage des Monats Zilkaade des Jahres 1223 der Hegira.

Seyd Mehemmed Emin Wahid Effendi.
Robert Adair.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Nordamerika, unterzeichnet zu London den 3. Juli 1815.

Art. 1. Es soll zwischen allen Ländern Sr. Großbritannischen Majestät, die in Europa belegen sind, und zwischen dem Gebiete der vereinigten Staaten gegenseitig vollkommene Freiheit des Handels bestehen. Die Einwohner beider Staaten sollen frei und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen den Plätzen, Häfen und Flüssen in den eben genannten Ländern kommen dürfen, zu welchen andern Fremden der Zugang verstattet ist, sich nach solchen zu begeben und sich in jedem Theile derselben aufzuhalten, um daselbst zu wohnen; deßgleichen Wohnhäuser und Waarenmagazine zu miethen oder in Besitz zu nehmen und darin Handel zu treiben; und es sollen überhaupt die Kauf- und Handelsleute einer jeden Nation die vollkommenste Sicherheit und den hinreichenden Schutz für ihre Geschäfte erwarten dürfen, wogegen dieselben aber allemal den Gesetzen und Verordnungen des Landes, wo sie bleiben, unterworfen sind.

Art. 2. Es sollen auf die Landesprodukte und Manufakturerzeugnisse der vereinigten Staaten, bei deren Einfuhr in die Gebiete Sr. Großbritannischen Majestät, welche in Europa belegen sind, weder höhere noch andere Zollabgaben auferlegt werden, als bei der Einfuhr der Landesprodukte und Manufakturerzeugnisse des Gebietes Sr. Großbritannischen Majestät in Europa in den vereinigten Staaten erhoben werden, und wie solche von denselben Artikeln, wenn sie Landesprodukte und Manufakturerzeugnisse anderer fremden Länder sind, entrichtet werden; ebensowenig sollen höhere oder andere Zölle oder Abgaben in gedachten beiden Ländern, sowohl auf die nach den europäischen Staaten Sr. Großbritannischen Majestät ausgeführten Waaren, oder umgekehrt nach den vereinigten Staaten, als für dieselben Waaren bei deren Ausfuhr nach irgend einem andern fremden Lande, bezahlt und erhoben werden; ebenso wenig sollen Verbote wegen Ein- oder Ausfuhr irgend einer Waare erlassen werden, welche Landesprodukte und Manufakurerzeugnisse der vereinigten Staaten, oder des Gebietes Sr. Großbritannischen Majestät in Europa sind, nach oder aus den vereinigten Staaten, welche nicht zugleich auf alle andern Nationen ausgedehnt werden.

Weder höhere noch andere Zölle und Abgaben sollen in den Häfen der vereinigten Staaten auf britische Schiffe erhoben werden, als die sind, welche die Schiffe der vereinigten Staaten in denselben Häfen entrichten, und ebensowenig sollen die Schiffe der vereinigten Staaten in den Häfen Sr. Großbritannischen Majestät Gebiet in Europa andere oder höhere Zölle und Abgaben entrichten, als die britischen Schiffe in denselben Häfen bezahlen. Dieselben Zölle, welche bei der Einfuhr in die vereinigten Staaten auf Schiffen der vereinigten Staa-

ten von Waaren, welche Landesprodukte und Manufakturerzeugnisse Großbritanniens sind, bezahlt werden, sollen auch erhoben werden, sobald die Einfuhr auf britischen Schiffen geschieht; und werden Landesprodukte und Manufakturerzeugnisse der vereinigten Staaten auf Schiffen der vereinigten Staaten in irgend einem Hafen Sr. Großbritannischen Majestät in Europa eingeführt, so sollen dieselben Zölle bezahlt werden, als geschehe die Einfuhr auf britischen Schiffen.

Es sollen dieselben Abgaben entrichtet und dieselben Ausfuhrprämien auf Waaren, welche Landesprodukte und Manufakturerzeugnisse des Gebiets Sr. Großbritannischen Majestät in Europa sind, gewährt werden, ob die Ausfuhr nach den vereinigten Staaten auf Schiffen der vereinigten Staaten oder auf britischen Schiffen bewerkstelligt werde, und ebenso sollen dieselben Abgaben entrichtet und dieselben Ausfuhrprämien auf Waaren, welche Landesprodukte oder Manufakturerzeugnisse der vereinigten Staaten sind, bei der Ausfuhr nach Sr. Großbritannischen Majestät Gebiet in Europa gewährt werden, ob die Ausfuhr auf britischen oder auf Schiffen der vereinigten Staaten geschieht.

Man ist außerdem übereingekommen, daß in allen Fällen, in denen Rückzölle bestimmt sind oder bestimmt werden, und zwar auf die Wiederausfuhr der Landesprodukte und Manufakturerzeugnisse des einen oder des andern Landes, daß der Betrag solcher Rückzölle von derselben Höhe seyn solle, gleichviel ob die Waare ursprünglich auf amerikanischen oder britischen Schiffen eingeführt worden sey; wenn jedoch eine derartige Wiederausfuhr aus amerikanischen Plätzen auf einem britischen Schiffe, oder von dem Gebiete Sr. Grobritannischen Majestät in Europa auf einem amerikanischen Schiffe vorgenommen, und die ausgeführten Waaren irgend einer fremden Nation zugeführt werden, so behalten sich beide Contrahenten und zwar eine jede das Recht vor, den Betrag des Rückzolls anders zu bestimmen und zu vermindern.

Der Verkehr zwischen den vereinigten Staaten und den Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät in Westindien und auf dem Festlande von Nordamerika soll durch keine Bestimmung, die in diesem Artikel enthalten ist, auf irgend eine Weise gestört werden, es soll vielmehr jeder Theil in dem vollen Besitze der Rechte verbleiben, die in Bezug darauf bestehen.

Art. 3. Se. Majestät von Großbritannien genehmigt es, daß die Schiffe der vereinigten Staaten von Nordamerika in den Hauptniederlassungen des britischen Ostindiens, namentlich in Calcutta, Madras, Bombai und Prinz von Wales Insel zugelassen und freundschaftlich empfangen werden, und daß die Bürger der vereinigten Staaten mit diesen Hauptniederlassungen und ihrem eigenen Lande ungehindert Handel treiben mögen, und zwar mit allen Artikeln, die in und aus den genannten Gebieten, ein- und auszuführen nicht gänzlich verboten sind: wobei jedoch bestimmt worden ist, daß in Kriegszeiten, und während eines Krieges Großbritanniens mit einer andern Macht oder irgend einem Staate, Kriegs- und Marine-Bedürfnisse, so wie Reis, ohne eine spezielle Erlaubniß der britischen Regierung nicht ausgeführt werden dürfen. Die Bürger der vereinigten Staaten sollen für die Zulassung ihrer Schiffe weder einen andern noch einen höhern Zoll oder Abgabe entrichten als die am meisten begünstigten europäischen Nationen, ebensowenig sollen sie für die von ihnen auf ihren eigenen Schiffen ein- oder ausgeführten Ladungen höhere oder andere Abgaben bezahlen, als für dieselben Artikel von den andern am meisten begünstigten europäischen Nationen bezahlt wird.

Hierbei ist jedoch ausdrücklich bestimmt worden, daß die Schiffe der vereinigten Staaten von den genannten Hauptniederlassungen keine Waaren nach irgend einem andern Hafen oder Platze verführen sollen, welcher nicht in den vereinigten Staaten liegt, um daselbst ausgeladen zu werden.

Die in diesem Artikel gewährte Erlaubniß ist auch so zu verstehen, daß solche nicht dahin ausgelegt werden darf, daß den Schiffen der vereinigten Staaten dadurch gestattet seyn solle, irgend eine Art von Küstenhandel an dem britischen Gebiete zu führen; sobald die Schiffe der vereinigten Staaten eine der gedachten Haupt-Niederlassungen der britischen Besitzungen in Ostindien erreicht haben, und wenn solche von da aus mit ihren ursprünglichen Ladungen oder einem Theil derselben nach einer andern dieser Hauptniederlassungen gehen, so soll dieses keineswegs für Küstenhandel genommen werden. Diese Schiffe können auch, um frische Lebensmittel einzunehmen, nicht aber um Handel zu treiben, während ihrer Fahrt nach oder von den britischen Besitzungen in Ostindien, nach oder von den Besitzungen des Kaisers von China segeln, auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, der Insel St. Helena, und andern im britischen Besitze befindlichen Plätze der afrikanischen und indischen Gewässer anlegen, hierbei ist aber wohl zu verstehen daß die Bürger der vereinigten Staaten, was diesen Artikel betrifft, in jeder Hinsicht den Gesetzen und Verfügungen der britischen Regierung, wie solche von Zeit zu Zeit erlassen werden, unterworfen seyn sollen.

Art. 4. Beiden contrahirenden Mächten steht es frei, für sich zum Schutze des Handels Consulen zu ernennen, welche in dem Gebiete der andern Macht wohnen; ehe jedoch ein Consul als solcher handeln kann, soll er nach der hergebrachten Form von der Regierung bei der er angestellt ist, angenommen und zugelassen werden; und ist hierbei erklärt worden, daß, im Fall sich derselbe eines widerrechtlichen oder ungeziemlichen Benehmens gegen die Gesetze oder die Regierung des Landes, bei der er angestellt, schuldig machen sollte, er nach den Gesetzen bestraft werden soll, wenn die Gesetze über den Fall sprechen, oder derselbe soll weggewiesen werden, wobei die beleidigte Regierung der andern die Ursachen anzuzeigen hat, warum solches geschehen sey.

Auch ist hierbei festgesetzt, daß jeder contrahirende Theil die Plätze, auf welchen keine Consuln angestellt werden sollen, nach eigenem Ermessen bestimmen könne.

Art. 5. Dieser Vertrag, nachdem solcher gehörig von Sr. Großbritannischen Majestät und dem Präsidenten der vereinigten Staaten und mit Kenntniß und Zustimmung des Senats derselben ratifizirt seyn wird, und beiderseitige Ratifikationen ausgewechselt worden sind, soll für Se. Majestät und die vereinigten Staaten auf vier Jahre, vom Tage der Unterzeichnung, bindend und verpflichtend seyn; die Ratifikationen sollen binnen sechs Monaten von dieser Zeit, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Gegeben zu London, den 3. Juli 1815.

Ferd. J. Robinson.	John Q. Adams.
Henry Gulburn.	H. Clay.
William Adams.	Albert Galatin.

Dieser Vertrag wurde hierauf durch zu dem Ende getroffene Uebereinkunft 1818 und 1827 erneuert.

Handschuhe (engl. Gloves; frz. Gants; ital. Guanti; span. Guantes; russ. Rukawizii, Pertschatki, Golizii), ein wohlbekannter Kleidungsartikel zur Bedeckung der Hände, gewöhnlich von Leder verfertigt, aber auch häufig von Baumwolle, Wolle, Seide rc. Das Leder, das in den Handschuhfabriken verarbeitet wird, ist eigentlich nicht gegerbt, sondern auf eine besondere Art zubereitet, wodurch es sanft und geschmeidig gemacht wird. Einige lederne Handschuhe lassen sich waschen, andere wieder nicht. Woodstock und Worcester, besonders ersteres, sind durch Fabriken lederner Handschuhe erster Qualität berühmt. Eine große Anzahl Weiber und Mädchen, auch Männer werden daselbst beschäftigt. Zu Worcester werden 42,000 Dutzend Paare von Oelgarn, Leder Schaaflederne Handschuhe (beavers) fabrizirt und 470,000 Dutzend Paare von Ziegen- und Lammfell. Der Werth des Ganzen, wenn sie verfertigt sind, ist ohngefähr 375,000 L. Außer den oben angeführten Plätzen sind auch in London und noch einigen andern Städten bedeutende Handschuh-Fabriken. Es werden die Handschuhe manchmal mit Maschinen genäht, das geschieht aber mehr um die Stiche ganz gleich zu machen, denn es kommt eben so theuer, als Handarbeit. Limerick war berühmt für gewiße Damen-Handschuhe von sogenanntem Hühnerleder (peau de poule). Dieses wird aus den Fellen von ungebornen Lämmern bereitet (stink lamb skins) oder aus der abgezogenen Narbenseite der Schaaffelle. In Limerick (Stadt in Irland), werden sie so fein gemacht, daß ein Paar durch einen Fingerring gezogen werden kann.

Früher war die Einfuhr von ledernen Handschuhen in England bei schwerer Strafe verboten.

Englische Handschuhe waren damals theurer und schlechter, als die vom Ausland, weil keine Nacheiferung statt fand.

Im Jahre 1825 wurde dieß Verbot aufgehoben, aber die Zölle auf die Einfuhr waren hoch. Es kam mehr Leder vom Ausland nach England und folglich mehr Handschuhe wurden fabricirt.

Lederne Handschuhe dürfen in Großbritannien nicht anders eingeführt werden, als in Partien von wenigstens 100 Dutzend Paaren, und nur in Schiffen von 70 Tonnen und darüber, widrigenfalls werden solche confiscirt (7, Georg IV., C. 48., §. 7.)

Uebersicht der Einfuhr lederner Handschuhe in Großbritannien, während der Jahre 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, nach Dutzend, Paaren und nach den verschiedenen Sorten, nebst Angabe des Zolls, so wie dessen Gesammtbetrag.

Jahre.	Reit-Handschuhe.		Männer-Handschuhe.		Frauen-Handschuhe lange und kurze.		Summa der Handschuhe aller Art.		Gesammte Zoll-Einnahme dafür.		
	Dutz	Paar.	Dutz	Paar.	Dutz.	Paar.	Dutz.	Paar.	L.	s.	d.
1828	69364	7	27608	10	5025	8	100259	1	21653	3	8
1829	45679	5	23635	6	2781	6	72096	5	15510	15	8
1830	62925	10	25013	3	3187	8	91126	9	19488	1	7
1831	—	—	—	—	—	—	99705	5	21848	0	0
1832	—	—	—	—	—	—	126386	0	27106	0	0
Zollabgabe	4s. p. D.P.		5s. p. D.P.		7s. p. D.P.						

Uebersicht der Einfuhr der Lamm- und Ziegenfelle nach der Stück-Zahl, wie solche in Großbritannien für den innern Verbrauch der Handschuh-Manufakturen in dem mit 1831 endigenden Zeitraume von 12 Jahren statt gefunden, nebst Schätzung der Quantität der daraus gefertigten Handschuhe (wobei für 18 Dutzend-Paar Handschuhe jedesmal 120 Felle angenommen sind.)

Jahre.	Zahl der Lammfelle.	Zahl der Ziegenfelle.	Summa der Lamm- und Ziegenfelle.	Zahl der jährlich angefertigten Dutzendpaar Handschuhe.
1820	932,817	286,443	1,219,260	182,889
1821	1,202,029	242,996	1,445,025	216,756
1822	1,908,651	408,523	2.317,174	347,562
1823	1,974,143	407,444	2,471.587	370,728
1824	2,201,295	631,995	2,833,290	424,980
1825	2,098,553	771,522	2,870,075	430,506
1826	1,743,778	575,533	2,319,311	347,886
1827	2,749,397	645 863	3,390,260	508,536
1828	2,917,476	904,639	3,822,115	573.300
1829	1,930,390	698,604	2,6[illegible]8,994	394,344
1830	1,859,850	1,086,209	2,946,059	441,900
1831	2,892,943	1,008,307	3,901,241	585,180

Handwerkszeuge siehe Maschinen.

Hanf (engl. Hemp; holl. Hennip, Kennip; dän. Hamp; schw. Hampa; frz. Chanvre; ital. Canape; span. Canamo; ruff. Konapli; Konopel; pol. Konope) eine sehr schätzbare Pflanze bei Lima Cannabis sativa, wahrscheinlich ursprünglich in Indien einheimisch, wird aber seit langer Zeit in Italien und vielen Gegenden von Europa namentlich in Rußland und Polen angebaut, und zwar in so großer Menge, daß er einen sehr wichtigen Handelsartikel ausmacht. Er wird auch in verschiedenen Theilen Amerikas gebaut, jedoch nicht in solcher Menge, daß nicht noch Einfuhren statt fänden. Hanf ist in den Fasern stärker und gröber als Flachs, aber der Gebrauch, der Anbau und Zubereitung desselben ist fast die nämliche. Wenn der Hanf angebaut wird um Saamen zu erhalten, so zieht er den Boden sehr aus; aber wenn er grün ausgerupft wird, so nimmt man an, daß er den Boden reinigt. In England hält man den Hanfbau nicht für einträglich, daher er auch sehr wenig gebaut wird, obgleich die Regierung dazu aufmuntert, und der englische Hanf von vortrefflicher Qualität ist. Jedoch baut man ihn in wenigen Distrikten von Suffolk und Lincolnshire. In Irland wird auch ziemlich wenig gebaut.

Sehr guter Drell (huckaback) wird von Hanf gemacht zu Handtüchern und gewöhnlichen Tischtüchern. Für Fabrikarbeiter, Landleute ꝛc. sind Hanftücher ein gewöhnliches Tragen, die bessern Sorten für Pächter und Handwerksleute auf dem Lande; und die feinsten ⁷/₈ breit finden wegen ihrer Stärke und Wärme viel Beifall in den höhern Ständen. Sie haben den Vorzug vor irländischer und anderer Leinwand, daß ihre Farbe durch's Tragen besser wird, während die andern schlechter werden. Am meisten Hanf wird aber zu Segeltuch und Tauen verbraucht, wozu der Hanf wegen der Stärke seiner Fasern besonders geeignet ist. Der englische Hanf, wenn er die rechte Zubereitung erhält, soll stärker seyn, als der von jedem andern Lande,

selbst Rußland nicht ausgenommen. Man könnte also die besten Taue daraus bereiten, doch wird er wenig dazu und auch nicht zu Segel-Tuch verwendet, indem er mehr zu dem oben angeführten Zwecke dient.

Hanf wurde, so wie in Europa, so auch in Bengalen von den ältesten Zeiten gebaut, um Tuch und Taue daraus zu machen. Die Hindus gebrauchen ihn statt des Malzes. Man bereitet daraus ein berauschendes Lieblingsgetränk, genannt Banga! Dazu wird er auch in Egypten verwendet. — (Milburn's Orient. Commerce.)

Die Hanfpreise waren während des letzten Krieges sehr schwankend. In den Jahren 1808—1814 stand er am höchsten; dieß kam daher, weil er sehr schwer nach England zu bringen war. Dieß war ein Hauptgrund mit, daß eiserne Ketten statt der Ankertaue aufkamen, und da sie jetzt sehr stark im Gebrauch sind, so hat sich der Verbrauch und die Einfuhr des Hanfes beträchtlich vermindert. (Tooke on high and Low Prills 2d. ed. p. 345.)

Von 530,820 Ctr rohen Hanfes wurden im Jahre 1831 eingeführt

Von Rußland	506,803
„ Ost-Indien . . .	9,472
„ Italien	7,405
„ den Philippinischen Inseln .	2,262
„ den vereinigten Staaten und kleinen Quantitäten von andern Plätzen zusammen .	2,248

Im Jahre 1832 wurde der Zoll auf Hanf herabgesetzt von 4 s. 8 d. auf 1 d. pr. Ctr. Es kann nicht fehlen, daß diese Herabsetzung große Vortheile bringt, weil Tauwerk von der größten Wichtigkeit ist.

Es folgen nun hinsichtlich des Hanfhandels von Petersburg einige nähere Angaben entnommen aus dem Werke des Hrn. Borrisow über den Handel von Petersburg.

„Hanf bildet einen der wichtigsten russischen Ausfuhrartikel, und verdient einer näheren Erwähnung. Es wird derselbe seiner Güte nach in folgende Sorten eingetheilt: in besten Rheinhanf oder Reinhanf, in Ausschuß, in Halbreinhanf und in Kodille, oder die geringste Sorte.

Von den genannten drei ersten Qualitäten werden jährlich ohngefähr 2,000,000 Pud fast ausschließlich auf englischen und amerikanischen Schiffen ausgeführt. Er wird nach Petersburg aus dem Innern des Landes jenseits Moskau auf Flüssen und Canälen gebracht, und die Güte desselben hängt stets von dem Boden und der Provinz ab, wo er gebaut wird. Der von Karatschew ist der vorzüglichste; dann folgt der Güte nach der von Belev kommende, und der von Gshatsk wird als der geringhaltigste betrachtet.

Sobald der Hanf im Frühjahr oder Sommer eingebracht worden ist, wird er sortirt und in große Bunde oder Ballen gemacht; diese Arbeit verrichten geschworene Leute (Bracker genannt), so wie geschworene Binder, beide von der Regierung angestellt, und es ist wohlbekannt, daß dabei mit der größten Unpartellichkeit und Genauigkeit zu Werke gegangen wird.

Der Ballen Reinhanf hält 55 bis 65 Pud; der Ausschuß 48 bis 55 Pud; der Halbreinhanf 40 bis 45 Pud. 1 Pud ist gleich 36 Pfd. avoir-dupois.

Für die Verpackung in Ballen wird bezahlt vom Rheinhanf der Ballen 2 Rubel 50 Kopeken; von dem Ausschuß 2 Rubel; vom Halbreinhanf 1 Rubel 60 Kopeken; diese Unkosten werden zur Hälfte dem Käufer, zur Hälfte dem Verkäufer zur Last gerechnet.

Die Unkosten des Sortirens fur das Berkowitz (oder 10 Pud) sind

50 Kopeken, bei einer Sorte wie bei der andern. Jedem Ballen sortirten Hanf wird ein Zettel angehängt, auf welchem der Name des Sortirers, des Binders, der Verkäufer, nebst Jahr und Datum bemerkt stehen. Auch befindet sich an jedem Ballen ein Stück Blei, worauf der Name des Sortirers auf der einen Seite, und auf der andern die Hanfsorte nebst Jahr und Datum eingeschlagen sind.

Die äußern Kennzeichen eines guten Hanfes sind, daß solcher von gleicher grüner Farbe ist, und keine Hülsen enthalte, aber die Qualität wird durch die Stärke der Fasern geprüft. Die erste Sorte, der Reinhanf, muß völlig gereinigt seyn, der Ausschuß ist weniger Halbreinhanf. Der Hanf ist von verschiedenen Qualitäten und Farben. Da eine recht genaue, gründliche Kenntniß der Hanfsorten nur durch lange Erfahrung und genaue Achtsamkeit, wie beim Flachse, erworben werden kann, so bedienen sich die Einkäufer gewisser Leute, um die Waare von diesen untersuchen zu lassen. Durch dieses Mittel sind dieselben versichert, stets nur die besten Qualitäten zu erhalten, und somit die Zufriedenheit ihrer Prinzipale zu erlangen, denn ungeachtet der geschworenen Bracker und Sortirer trifft es sich, daß durch die Eilfertigkeit der Verpackung ꝛc. manche Partie Waare sehr verschieden ausfällt. Durch die Benutzung solcher Leute, welche eine genaue Waarenkenntniß besitzen, werden die Spesen zwar um Etwas vermehrt, doch ist dieses im Verhältniß der andern dadurch erlangten Vortheile gar nicht in Betracht zu ziehen. Der beim Reinigen des Hanfes ausgeschiedene Theil desselben wird Kodilla oder Hanfkodille genannt. Er wird gewöhnlich in Bunde zu einem Pud gemacht, und diese wieder als Ballen von 30 Bunden verschifft.

Man muß besonders darauf sehen, daß sowohl Hanf als Flachs bei schöner, trockener Witterung verschifft oder verladen werden; denn feucht geworden, erhitzt sich die Waare und verdirbt gemeiniglich ganz. Deßwegen wird auch jedes Fahrzeug, welches Hanf oder Flachs einnimmt, besonders mit Matten versehen, um zu verhindern, daß die Waare nicht die geringste Feuchtigkeit anzieht. Da der Hanf leicht und bauschig ist, so muß solcher, wenn er in den Schiffen verpackt werden soll, durch Winden in die Räume gezwungen werden, wodurch die Verladung sehr langsam wird.

Man kann allgemein als Regel annehmen, daß in den Monaten Mai, Juni, Juli und in der ersten Hälfte des August, die Preise des russischen Hanfes am höchsten stehen, und daß in dieser Jahreszeit die stärkste Ausfuhr auf amerikanischen Schiffen eintritt. Im Monat September sind die Preise dagegen allemal am niedrigsten, und das rührt daher, daß die reichen Hanfhändler zu dieser Zeit in das Innere ihres Landes zurückgehen, um für das kommende Jahr neue Einkäufe oder Contrakte einzugehen, und sie pflegen daher ihre Lager um einige Rubel unter dem Preise loszuschlagen. Dies verursacht, wenn nicht Kriegsgerüchte oder andere Conjunkturen dazu kommen, gegen Ende des Sommers allemal ein Weichen der Preise des Hanfes, während er sonst eigentlich höher gehen sollte, indem keine Vorräthe vorhanden sind.

In Petersburg gibt es zwei große Verkauf oder Waarenmagazine für den Hanf, welche unter sehr strenger Aufsicht stehen und Ambares heißen.

Uebersicht der Hanfausfuhr aus Petersburg, während der letzten 8 Jahre 1825 — 1832; mit Angabe was davon auf britischen, amerikanischen und andern Schiffen ausgeführt worden ist.

Jahr.	Auf britischen Schiffen.				Amerikanischen.	Auf andern Schiffen.				Gesammt-Ausfuhr.
	Rein-Hanf.	Ausschuß.	Halb-Rein-Hanf.	Summa der brit. Ausfuhr.	In Summa.	Rein-Hanf.	Ausschuß.	Halb-Rein-Hanf.	In Summa.	
	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.
1825	1,098,952	101,633	154,637	1,355,232	336,152	104,144	146,941	99,045	350,130	2,041,514
1826	941,934	73,750	111,975	1,127,659	216,963	185,643	186,105	125,130	496,878	1,841,500
1827	1,011,931	36,959	166,304	1,215,194	288,700	166,963	114,155	128,699	409,817	1,913,711
1828	859,753	106,098	103,744	1,069,601	292,652	192,302	150,150	128,822	471,254	1,833,501
1829	324,719	213,452	65,563	633,734	139,567	38,947	94,937	108,311	242,185	1,015,496
1830	481,000	282,664	187,355	952,943	74,221	43 481	157,629	104,950	306,150	1,323,424
1831	682,976	202,611	210,919	1,096,506	277,881	21,481	81,498	57,109	160,088	1,534,475
1832	617,237	167,155	273,638	1,058,030	334,482	92,385	120,703	229,961	443,044	1,835,556

Sechzig Pud Hanf und vierzig Pud Kodilla machen in Petersburg eine Last gerechnet 63 Pud = 1 Ton englisch.

Riga Hanf steht im Preis höher als der Petersburger. Man unterscheidet davon 3 Sorten. 1) Reinhanf (auch Rhein für gereinigten Hanf), 2) Ausschuß-Hanf und 3) Paßhanf.

Folgende Hanfpreise waren im Dezember 1833, incl. des Eingangszolls, in London notirt worden:

	£.	s.	d.		£.	s.	d.	
Hanf, ostindischer . .	0	0	0	bis	0	0	0	pr. Ton.
Petersburger Reinhanf .	25	10	0	—	26	0	0	—
„ Ausschuß-Hanf	24	0	0	—	24	10	0	—
„ Halb-Hanf	21	0	0	—	21	10	0	—
Rigaer Reinhanf .	29	0	0	—	0	0	0	—

Hier folgt nun noch eine Angabe der verschiedenen Spesen.

Reinhanf, der Ballen von 63 Pud oder 1 Ton engl.

	R.	Kop.
Ausfuhrzoll 3 Rub. 60 Kop. vom Berkowiz .	22	68
Desgleichen Extra 10%	2	27
Quarantaine-Kosten 1%	0	22
Rub.	25	17 Kop.
Zollhausunkosten, 4%	1	1
Für's Empfangen, Wägen, Verladen 3¾ R. p. Ball	3	75
Dem Bracker 50 Kop. p. Berkowiz . . .	3	15
Einzubinden 4 Kop. p. do. . . .	2	52
An's Schiff zu bringen und Revision in Kronstadt 8 Rubel p. Ballen	8	0
Nochmaliges Einbinden, zur Hälfte berechnet, per Ballen 2½ Rubel	1	13
Maklergebühren 60 Kopeken per Ton . . .	0	60
Rub.	45	32 Kop.

Ausserdem:

Maklerlohn ½ %.

Commissionsgebühren und Extra-Unkosten 3%.

Stempelabgaben ¼ % } ½ %.
Maklerlohn ¼ % }

Unkosten bei der Einfuhr in England per Ton, den Preis zu L. 40 angenommen:

	L.	s.	d.
Versicherungsunkosten und Police L. 1 . . .	0	10	6
Fracht 52 s. 6 d. per Ton	2	12	6
Zoll-Gebühren	4	13	8
Landungskosten	0	10	0
Sundzoll	0	6	0
Zinsen 3¾%	1	10	0
Maklerlohn	0	4	0
per Ton L.	10	5	8

In obigen Berechnungen ist für etwaigen Schaden oder Verlust an der Waare nichts in Anschlag gebracht, der auch, sobald in der gehörigen Jahreszeit für die Verschiffung auf einem guten Fahrzeuge gesorgt wird, höchst unbedeutend ist. Die übrigen Ansätze sind fast nach dem niedrigsten Fuße angenommen; die Versicherungsprämie sinkt zuweilen bis 12 s. 6 d. pr. Ctr. incl. der Police; doch nur im Frühjahr und Sommer, im Herbst steigt sie auf 5 L Strl pr. Ct.

Ausschuß-Hanf, der Ballen von 63 Pud od. 1 Ton engl.
Festgesetzte Ausfuhr-Unkosten 46 Rubel 11 Kopeken.
Uebrige Unkosten wie oben vom Reinhanf.

Halb-Reinhanf 1½ Ballen von 63 Pud od. 1 Ton engl.
Festgesetzte Ausfuhrunkosten 48 Rubel 71 Kopeken.
Uebrige Unkosten wie oben vom Reinhanf.

Hanf, der in Europa gewachsen oder verarbeitet worden ist, darf in den vereinigten Königreichen zum Verbrauch im Land nur auf britischen Schiffen eingeführt werden, oder auf Schiffen des Landes, wo er herkommt, bei Confiscation und 100 L. Strafe, welche der Schiffs-Capitain zu bezahlen hat. — (3 et 4 Will. 4. c. 54. §§. 2 et 22).

Manilla. Von diesem Artikel gibt Herr Crawfurd folgende Beschreibung: „Eine Art der wilden Banana (Musa textilis) wächst in

großem Ueberfluß in den nördlichsten Gewürz-Inseln. Auf der großen Insel Mindanao, auf den Philippinen gibt es große Wälder davon. Von der faserigten Rinde oder äußern Haut (Epidermis) wird eine Art Tuch verfertigt, das von den Landes-Einwohnern häufig gebraucht wird. Auch kann man bessere Taue davon machen, als von irgend einem andern im Archipelagus einheimischen Material. Die Engländer kennen es unter dem Namen Manilla-Seiler, und man kann es zu Tauen und anderm Strickwerk gebrauchen. — (Hist. of Archipelago, vol. I. p. 412.)

Indischer Hanf oder Sunn. Dieser wird gewonnen aus den Fasern der crotolaria junca, eine ziemlich verschiedene Pflanze von der cannabis sativa, welche, wie bereits nachgewiesen, von den Hindus nie zu Tuch oder Stricken gebraucht wird. Sunn wächst in verschiedenen Plätzen von Hindostan. Die stärkste, weißeste und dauerhafteste Art wächst in Comercolly. Da während des letzten Kriegs der Verkehr mit der Ostsee abgeschnitten war, und der Preis des Hanfes außerordentlich stieg, so wurde in England sehr viel Sunn eingeführt, aber weil die Fasern verhältnißmäßig schwach sind, so entsprach dieser Artikel nicht ganz, und die Einfuhr hat seit dieser Zeit wieder aufgehört. — (Milburn's Orient. Commerce; Privat-Information).

Hanfsaamen (engl. Hemp-Seed; frz. Chenevis; Chenevi; ital. Cannapuccia; lat. Semen cannabinum; ruff. Konopljanoe Semja), der Saame des Hanfs. Der beste Hanfsaamen ist der, welcher glänzend ist, und wenn man ihn reibt, nicht leicht zerbricht. Man gebraucht ihn als Saamen, oder es wird Oel daraus geschlagen und auch als Vogelfutter. In England wird wenig eingeführt, weil 2 L. Zoll vom Quarter bezahlt werden müssen.

Hansa, Hansa-Bund, eine Verbindung der Hauptstädte im Norden von Deutschland, Preußen ic., zur bessern Führung des Handels und zu ihrer gegenseitigen Sicherheit und Vertheidigung. Dieser in der frühen Geschichte des neuen Europas so berühmte Bund, trug in hohem Grade dazu bei, den Segen der Civilisation und einer guten Regierung im Norden einzuführen. Die Ausdehnung und Beschützung des Handels war indessen sein Hauptzweck, und deßwegen kann ein kurzer Bericht in einem Werke dieser Art, nicht am unrechten Platze seyn.

Ursprung und Fortschritte des hanseatischen Bundes. — Hamburg, durch Karl den Großen im neunten und Lübeck ungefähr in der Mitte des zwölften Jahrhunderts gegründet, traten diesem Bunde am ersten bei. Da die Entfernung zwischen denselben nicht sehr beträchtlich ist, und sie gleiches Interesse in der Unterdrükkung derjenigen Unordnungen hatten, worunter der größte Theil von Europa und vorzüglich die Küsten des baltischen Meeres litten, so bildeten sie früh einen genauen politischen Verband, theils in der Absicht einen sichern Verkehr zu Land mit einander zu unterhalten, und theils zum Schutz gegen die Angriffe der Seeräuber, von denen alle Meere zu dieser Zeit beunruhigt wurden. Die Zeit läßt sich nicht genau angeben, wann dieser Bund geschlossen wurde. Einige setzen seinen Ursprung in's Jahr 1169 hinauf, andere in's Jahr 1200, und wieder andere in's Jahr 1241. Die annehmbarste Meinung aber scheint die, daß er allmählig im Verhältniß zu den Vortheilen, die daraus entsprangen, und so wie dies erst nach und nach mehr eingesehen wurde, zunahm und vollendet wurde. Dies war der Ursprung des hanseatischen Bundes, so genannt von dem alten deutschen Worte hansa, das eine Gesellschaft oder Verbindung bedeutet.

Adam von Bremen, der im eilften Jahrhunderte lebte, ist der erste Schriftsteller, der uns einige Nachricht über den Handel der Länder am baltischen Meere gegeben hat Aus den Irrthümern, die er bei Beschreibung der nördlichen und östlichen Küsten dieses Meeres begieng, ist es augenscheinlich, daß sie nicht häufig besucht und nicht sämmtlich zu seiner Zeit bekannt waren. Vom Anfange des zwölften Jahrhunderts an waren im Norden die Fortschritte des Handels und der Schifffahrt außerordentlich reißend. Die Gegenden längs dem baltischen Meere, welche von barbarischen Stämmen slavonischen Ursprungs besetzt waren, wurden alsdann durch die Könige von Dänemark, die Herzoge von Sachsen und andere Fürsten unterjocht. Der größere Theil der Einwohner wurde ausgerottet, ihr Platz durch deutsche Colonisten eingenommen, welche die Städte Stralsund, Rostock und Wismar rc. gründeten. Preußen und Polen wurden nachher durch christliche Fürsten und die deutschen Ordensritter unterjocht. So wurde in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit der Grund zur Civilisation und zu Künsten in Ländern gelegt, deren Barbarei der römischen Macht immer unzugänglich geblieben war.

Die Städte, die längs des baltischen Meeres und selbst im Innern der daran gränzenden Länder traten mit Freuden dem hanseatischen Bunde bei. Sie verdankten den Kaufleuten von Lübeck Vorräthe von Waaren, die in civilisirten Ländern erzeugt wurden, und sie giengen dieselben um Schutz gegen die Barbaren an, von denen sie umgeben waren. Die Fortschritte des Bundes waren demzufolge reißend schnell. Vor dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts war jede bedeutende Stadt in allen den großen Ländern von Liefland bis Holland beigetreten, und der hanseatische Bund konnte es mit den mächtigsten Monarchen aufnehmen.

Den höchsten Grad von Macht und Glanz erreichte der hanseatische Bund während dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Er begriff damals 60 bis 80 Städte in sich, welche in vier Klassen oder Kreise getheilt waren. Lübeck war an der Spitze des ersten Kreises und hatte Hamburg, Bremen, Rostock, Wismar rc. unter sich. Cöln war an der Spitze des zweiten mit 20 Städten. Braunschweig an der Spitze des dritten bestand aus 15 Städten. Danzig an der Spitze des vierten Kreises hatte in seiner Nachbarschaft 8 Städte außer mehreren weiter entfernten unter sich. Die höchste Macht im Bunde hatten die Deputirten der verschiedenen Städte, die sich in einem Congresse versammelten. In demselben berietben sie alle ihre Maaßregeln, entschieden über die Summe, welche jede Stadt dem gemeinschaftlichen Fonds zu entrichten habe; und über die Streitigkeiten, die zwischen dem Bunde und andern Mächten, sowie auch über diejenigen, die zwischen den verschiedenen Mitgliedern des Bundes sich erhoben. Der Platz, wo die Sitzungen gehalten wurden, war nicht bestimmt, gewöhnlich aber zu Lübeck, das man als die Hauptstadt des Bundes betrachtete, und wo auch die Archive niedergelegt waren. Oefters aber wurden die Congresse zu Hamburg, Cöln und andern Städten gehalten. Sie kamen alle 3 Jahre einmal zusammen und öfter, wenn die Umstände es erforderten. Die Ausschreiben zur Zusammenberufung gaben die vorzüglichsten Gegenstände an, die wahrscheinlich zur Sprache gebracht werden sollten. Jedermann konnte als Abgeordneter gewählt werden, und der Congreß bestand nicht allein aus Kaufleuten, sondern auch aus Geistlichen, Rechtsgelehrten, Handwerkern rc. Wenn die Berathungen geschlossen waren, so wurden sie förmlich den Magistraten der Städte mitgetheilt, die an der

Spitze jedes Kreises standen, und diese theilten sie sonach denen unter sich mit; und die kräftigsten Maaßregeln wurden genommen, um sie in Ausführung zu bringen. Einer der Bürgermeister von Lübeck hatte bei den Sitzungen des Congresses den Vorsitz; und nach geendigtem Congresse hatten die Magistrate dieser Stadt die einzige, oder doch wenigstens die Hauptleitung der Angelegenheiten des Bundes.

Außer diesen bereits angeführten, gab es noch andere mitverbündete oder alliirte Sädte. Die letztern steuerten zum gemeinschaftlichen Fonde nichts bei, auch sandten sie keine Abgeordnete zum Congreß. Hinsichtlich der Privilegien waren sogar die Mitglieder nicht gleich: und die innern Unruhen, die oft entstanden, hatten theils in dieser Ungleichheit ihren Grund, und theils in dem verschiedenartigen Interesse und in den Streit erregenden Anmaßungen der verschiedenen Städte des Bundes. Dadurch wurde wesentlich die Macht des Bundes geschwächt. Aber trotz dieser kleinen Mißhelligkeiten befand sich der Bund lange Zeit in glücklichen Umständen, nicht allein, daß er seine eigenen widerspenstigen Mitglieder im Zaume hielt, sondern auch bei andern geachtet und gefürchtet war. Er brachte geschickte Generale und Admirale, tüchtige Politiker und einige der unternehmendsten, glücklichsten und wohlhabendsten Kaufleute neuerer Zeiten hervor.

Als die Macht der verbündeten Städte vergrößert und gesichert war, wurden sie auch ehrgeiziger. Anstatt ihre Bemühungen auf die weitere Verbreitung des Handels und ihren eigenen Schutz zu beschränken, strebten sie darnach, das Monopol des Nordens zu erwerben und die nemliche Herrschaft über das baltische Meer auszuüben, welche die Venetianer über das Adriatische ausübten. Um dies zu erreichen, suchten sie theils durch die Zurückbezahlung an Geld und theils durch Gewalt verschiedene Privilegien und Freiheiten von den nordischen Fürsten zu erhalten, welches ihnen für immer den ganzen fremden Handel von Scandanavien, Dänemark, Preußen, Polen, Rußland rc. sicherte. Sie hatten ausschließlich die Häringsfischerei auf dem Sund, und suchten zu gleicher Zeit die Schiffahrt der fremden Schiffe im baltischen Meere zu hemmen und zu hindern. Man muß indessen bemerken, daß die Vorrechte, die sie genoßen, wegen der Barbarei, die dort vorherrschte, für die Sicherheit ihres Handels unumgänglich nothwendig waren; und ungeachtet ihrer Bemühungen nach Alleinhandel, kann man nicht im gerin sten zweifeln, daß die Fortschritte der Civilisation im Norden durch den Einfluß und das Uebergewicht der hanseatischen Städte außerordentlich beschleunigt wurden. Sie unterdrückten die Räuberei zur See und zu Land, die wieder über Hand genommen hätte, wäre ihre Macht wieder gestürzt worden, ehe Civilisation die Oberhand erhalten hätte. Sie gewöhnten die Einwohner an die Grundsätze und gaben ihnen das Beispiel einer guten Regierung und Befolgung der Gesetze; sie führten bei ihnen Bequemlichkeiten und Vergnügungen ein, die ihren Vorfahren unbekannt oder von ihnen verachtet waren, und flößten ihnen einen Geschmack für Literatur und Wissenschaft ein; sie thaten für das Volk um das baltische Meer, was die Phönizier in frühern Zeiten für diejenigen um das mittelländische Meer gethan hatten, und verdienen, gleichwie jene, als Wohlthäter ersten Rangs des menschlichen Geschlechts betrachtet zu werden.

„Um," wie richtig bemerkt worden ist, „ihren Zweck zu erreichen, nemlich das baltische Meer zu einem weiten Feld zur Betreibung merkantilischer und industriöser Geschäfte zu machen, war es nothwendig, bisher unwissende Menschen in den Grundlehren der Industrie zu un-

terrichten und sie mit den Grundsätzen der Civilisation vertraut zu machen. Dieser so wichtige Grund wurde durch den Bund gelegt und am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurden das baltische Meer und die benachbarten Meere durch diese Verbreitung der Civilisation Verbindungswege zwischen dem Norden und Süden. Die Völker dieser Länder waren im Stande den Fortschritten, welche diejenigen, die schon früher dem Bunde beigetreten waren, machten, in Kenntniß und Industrie zu folgen. Die Wälder von Schweden, Polen rc machten dem Getraide, Hanf und Flachs Platz; die Bergwerke wurden bearbeitet, und für die Ausbeute aus denselben führte man Produkte und fabricirte Waaren vom Süden ein. Städte und Dörfer bildeten sich in Scandinavien, wo früher nur Hütten zu sehen waren: die Felle des Bären und Wolfes wurden gegen Wolle, Leinenzeuge und Seide ausgetauscht. Es wurde zur Gewohnheit, daß man das Volk unterrichtete, und sobald das Drucken erfunden war, wurde es sogleich in Dänemark, Schweden rc. ausgeübt.“ — (Catteau, Tableau de la mer Baltique, tom. II. pag. 175.)

Die Könige von Dänemark, Schweden und Norwegen hatten häufig Feindseligkeiten mit den Hanse-Städten. Sie betrachteten, und nicht ohne Grund, die Privilegien, die sich der Bund in ihren Königreichen erworben hatte, als Usurpationen. Aber ihre Bemühungen, diese Privilegien abzuschaffen, dienten nur dazu, sie mehr als 2 Jahrhunderte hindurch zu vermehren und auszubreiten.

„Auf Seiten des Bundes war Einigkeit, Folgsamkeit und Geld, während die halbwilden scandinavischen Monarchen voll von Uneinigkeit, Partheien und Unruhen waren; eine Revolution folgte auf die andere, und feudale Anarchie war auf's höchste gestiegen. Ein anderer Umstand war nicht weniger günstig für die hanseatischen Städte. Die volksthümlichen Regierungen, die bei ihnen statt fanden, besaßen die Achtung und das Vertrauen der Einwohner, und waren im Stande die öffentliche Kraft zum Besten des Staates zu lenken. Das erstaunliche Gedeihen der verbündeten Städte war nicht blos Wirkung des Handels. Den undisciplinirten Heeren der nordischen Fürsten — Heere aus Vasallen ohne Anhänglichkeit an ihre Herren zusammengesetzt — setzten die Städte außer den geringern Adeligen, deren freiwillige Dienste sie gut bezahlten, an Gefahren gewöhnte Bürger entgegen, die entschlossen waren, ihre Freiheit und Eigenthum zu vertheidigen. Ihre militärischen Operationen waren berechnet, und durch einen aus Männern von erprobten Talenten und Erfahrung zusammengesetzten Rath geleitet; Männer, die ihrem Vaterlande ergeben, ihren Mitbürgern verantwortlich waren und ihr Vertrauen genoßen. Hauptsächlich aber verließen sich Städte auf ihre Macht zur See. Sie brauchten ihre Schiffe zum Krieg und Handel, so daß ihre Kriegsrüstung zur See mit verhältnißmäßig geringen Kosten hergestellt war. Auch außer diesen günstigen Umständen waren die Befestigungen der Hauptstädte als unüberwindlich angesehen, und da ihr Handel sie mit allen Arten von Vorräthen hinlänglich versah, so ist nicht zu wundern, daß Lübeck allein im Stande war, mit den benachbarten Monarchen Kriege zu führen und sie mit Ehre und Vortheil zu enden; und dieß ist um so weniger ein Wunder, daß der Bund sich schon lange eines entschiedenen Uebergewichtes im Norden erfreute.“ — (L'Art de vérifier, les Dates, 3me partie, tom. VIII p. 204.)

Die Vertilgung der Seeräuber war einer der Gegenstände, welche ursprünglich zur Bildung eines Bundes Veranlassung gegeben hatten, und die er nie aufhörte zu verfolgen. Jedoch wegen dem damals so

allgemein herrschenden Barbarismus und dem Schutz, den mehrere Fürsten und Edle offen diesem schändlichen Gewerbe angedeihen ließen, war es unmöglich, sie ganz auszurotten. Die außerordentlichen Anstrengungen des Bundes aber ihre Schädlichkeit zu schwächen dienten, obwohl sie nicht ganz erfolgreich waren, dazu, die Schifffahrt der Nordsee und des baltischen Meeres zu sichern, und waren von ausgezeichnetem Vortheil für den Handel. Auch war dies nicht die einzige Art, in welcher die Macht des Bundes sich unmittelbar beschäftigte, um das gemeinnützige Interesse des menschlichen Geschlechtes zu befördern. Ihre Bemühungen, um schiffbrüchige Seeleute vor den Grausamkeiten, welchen sie ausgesetzt waren, zu sichern ꝛc., die Wiederzustellung des Eigenthums, das durch Schiffbruch verloren gegangen war, an den gesetzlichen Eigenthümer *), diese Dinge sind in hohem Grade verdienstlich. Obgleich dies alles, wie die Bemühungen, die Seeräuberei zu unterdrücken im Grunde geschah, um selbstsüchtige Zwecke zu erreichen, so hat es doch nicht weniger zum Fortschreiten der Civilisation und zur Sicherheit der Schifffahrt beigetragen.

Dem Bunde zugehörige Faktoreien. — Um seine merkantilischen Verhandlungen zu erleichtern und auszudehnen, errichtete der Bund verschiedene Faktoreien in fremden Ländern; die hauptsächlichsten davon waren zu Novogorod in Rußland, London, Brügge in den Niederlanden und Bergen in Norwegen.

Novogorod, am Zusammenfluß des Volkof mit dem Imler See gelegen, war lange Zeit ein berühmter Handelsplatz im nordöstlichen Europa. Zu Anfang des eilften Jahrhunderts erhielten die Einwohner bedeutende Privilegien, welche den Grund zu ihrer Freiheit und ihrem Wohlstande legten. Ihre Fürsten waren zuerst den großen Herzogen oder Czaaren von Rußland unterworfen; als aber die Stadt und das daranstoßende Gebiet an Bevölkerung und Wohlstand zunahm, machten sie sich allmählig unabhängig. Die Macht dieser Fürsten über ihre Unterthanen scheint zu gleicher Zeit außerordentlich beschränkt gewesen zu seyn, und in der That muß man Novogorod mehr als Republik unter der Gesetzgebung eines erwählten Magistrats, als einen Staat betrachten, der erblichen Monarchen, die ausgebreitete Vorrechte besaßen, unterworfen war. Während dem zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte bildete Novogorod den großen Stapelplatz zwischen den Ländern in's Osten von Polen ꝛc. den Hansestädten. Seine Märkte wurden durch einen unermeßlichen Zudrang von Völkern der angränzenden Länder, so wie auch durch eine Anzahl Kaufleuten von den Hansestädten besucht, welche letztere den größten Theil des fremden Handels betrieben und die ihre Märkte mit Fabrikaten und Produkten entfernter Länder versahen. Novogorod soll in seiner blühendsten Periode, um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, über 400,000 Seelen gehabt haben. Dies ist aber gewiß eine Uebertreibung. Aber seine Besitzungen waren damals sehr aus-

*) Mehrere Beschlüsse wurden einstimmig durch die Kaufleute bewilligt, die den Hafen von Wisby, einen der Haupthäfen des Bundes im Jahre 1287 besuchten, wodurch für die Wiederherstellung des Eigenthums, das durch Schiffbruch verloren gegangen war, an seinen ursprünglichen und rechtmäßigen Eigenthümer, gesorgt wurde, und worin die Drohung enthalten war: jede Stadt aus der Handlungsgesellschaft (consodalitate mercatorum) auszuschließen, die nicht nach den darüber bestimmten Regulationen handle.

gebreitet; sein Wohlstand und Macht schien so groß und fest, und die Stadt selbst so uneinnehmbar, daß es zum Sprichwort wurde: Wer kann Gott und dem großen Novogorod widerstehen? Quis contra Deum et magnam Novogordiam? — (Coxe's Travels in the North of Europe, vol. II. p. 80.)

Aber seine Macht war bei weitem nicht so fest, als man sie herausstrich, und wie sich diejenigen einbildeten, welche nur seine Märkte besuchten. Zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hatte Ivan Wassiliewitsch, Czaar von Rußland, seine Besitzungen gegen die Einfälle der Tartaren gesichert und sein Reich durch die Eroberung einiger benachbarten Fürstenthümer ausgebreitet, behauptete sein Recht an die Oberherrschaft von Novogorod, und unterstützte seine Ansprüche durch eine furchtbare Armee. Wären die Einwohner durch den Geist der Eintracht und des Patriotismus beseelt gewesen, so würden sie seinen Angriffen getrotzt haben. Ihre Zwistigkeiten aber erleichterten ihre Eroberung und machten sie zu einer leichten Beute. Als Ivan an der Spitze seiner Truppen in die Stadt einzog, empfieng er von den Bürgern die Urkunde ihrer Freiheiten, welche zu vertheidigen es ihnen an Muth oder Neigung fehlte, und führte eine ungeheure Glocke mit sich nach Moskau, die lange mit einer Art abergläubischer Verehrung als das Palladium der Stadt betrachtet wurde. Aber ungeachtet des Despotismus, welchem Novogorod während der Regierungen Ivans und seiner Nachfolger unterworfen war, blieb es eine beträchtliche Zeit hindurch sowohl die größte, als die handeltreibendste Stadt im russischen Reiche. Der berühmte Richard Chancellair, der durch Novogorod im Jahre 1554 reiste, als er vom Hofe des Czaars kam, sagt, „daß zunächst nach Moskau die Stadt Novogorod als die vorzüglichste Rußlands betrachtet wird, denn obwohl sie an majestätischem Ansehen geringer als Moskau ist, so übertrifft sie Moskau doch an Größe. Es ist der vorzüglichste und größte Verkehr daselbst im ganzen Gebiet von Moskau, und obwohl die Kaiser darin nicht wohnten, wie in Moskau, so macht doch die Bequemlichkeit des Flusses, der in den Golf von Finnland fällt, weßwegen es häufig von Kaufleuten besucht wird, es berühmter, als Moskau selbst."

Aber die Geißel des Zerstörers traf bald nachher diese berühmte Stadt. Ivan IV., der im Jahre 1570 einen Briefwechsel zwischen einigen der ersten Bürger und dem König von Polen entdeckt hatte, in Bezug auf eine Uebergabe der Stadt in seine Hände, strafte sie auf die unmenschlichste Art. Das Gemetzel, durch welches der blutdürstige Tyrann seine Rache zu befriedigen suchte, war allgemein und traf jeden ohne Unterschied. Das Verbrechen weniger Bürger wurde zum Vorwand der Niedermetzlung von 25,000 oder 30,000 genommen. Niemals erholte sich Novogorod von diesem schrecklichen Schlag. Es blieb zwar immer noch ein bedeutender Handelsplatz, bis zur Gründung von Petersburg, welches unmittelbar der Sitz des Handels wurde, dessen Mittelpunkt früher Novogorod war. Diese unglückliche Stadt ist heutzutage auf's tiefste gesunken. Gegenwärtig ist es ein unbedeutender Platz mit einer Bevölkerung von 7000 oder 8000 Seelen, und ist nur wegen seiner Geschichte und Alterthümer merkwürdig.

Die Kaufleute der Hansestädte oder die Hanseaten, wie sie gewöhnlich genannt wurden, hatten sich in sehr früher Zeit in London niedergelassen und ihre Faktorei daselbst war von beträchtlicher Größe und Wichtigkeit. Sie genoßen verschiedene Privilegien und Vorrechte. Sie durften sich nach eigenen Gesetzen und Regulationen regieren. Die Bewachung eines der Thore der Stadt Bishopsgate (Bischofs-

thor) wurde ihrer Sorgfalt anvertraut, und die Zölle auf verschiedene Arten eingeführter Waaren wurden beträchtlich zu ihren Gunsten herabgesetzt. Diese Privilegien erregten nothwendig die Abneigung und Erbitterung der englischen Kaufleute. Die Hanseaten wurden alle Augenblicke angeklagt, daß sie treulos handelten, Waaren als ihre eigenen einzuführen, die wirklich das Erzeugniß anderer waren, um so den Abgaben, die sie dafür erlegen müßten, zu umgehen. Sie wurden ferner angeklagt, daß sie die Liste der zu dem Bunde gehörigen Städte nach Gutdünken vergrößerten, und daß sie den Handel der Engländer auf dem baltischen Meere hemmten. Man bemühte sich fortwährend, diese Streitigkeiten zu Ende zu bringen; da sie aber wirklich von den, den Hanseaten bewilligten angeklagten Privilegien entstanden und die Hanseaten sich darauf beriefen, so wurde dies für unmöglich gehalten. Sie waren manchen Beleidigungen ausgesetzt, und ihre Faktorei, die in der Themsestraße lag, wurde nicht selten angegriffen. Der Bund gab sich viele Mühe seine Privilegien zu vertheidigen; und als sie den Krieg gegen England erklärt hatten, gelang es ihnen, die britischen Schiffe von dem baltischen Meere auszuschließen. Sie führten den Krieg mit so viel Kraft und Nachdruck fort, daß Eduard IV. froh war, einen Vergleich mit ihnen abzuschließen, unter Bedingungen, welche nichts weniger als ehrenvoll für die Engländer waren. In diesem Vertrage, im Jahre 1474 geschlossen, wurden die Privilegien der Kaufleute der Hansestädte erneuert, und der König wies ihnen als unbeschränktes Eigenthum eine große Strecke Land mit Gebäuden darauf in der Themsestraße an, genannt der Steelyard, weßwegen die Hanse-Kaufleute gewöhnlich die Gesellschaft des Steelyards genannt wurden; das Eigenthum ihrer Niederlassungen zu Boston und Lyon wurde ihnen ebenfalls zugesichert; der König machte sich anheischig, an ihren Privilegien keinen Fremden Theil nehmen zu lassen; einer dieser Artikel bestimmte, daß die Hansekaufleute nicht länger den Richtern des englischen Admiralitätshofs unterworfen seyn sollten, sondern daß ein besonderes Tribunal gebildet werden soll zur leichtern und schnellern Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen ihnen und den Engländern entstehen möchten; ferner wurde eingeräumt, daß die, den Hansekaufleuten besonders bewilligten Privilegien, so oft als sie es geeignet hielten, öffentlich bekannt gemacht, und die dawider handelnden Engländer bestraft werden sollten. Dagegen erlangten die Engländer die Freiheit, nach Gefallen am baltischen Meere und vorzüglich in dem Hafen von Danzig und in Preußen zu handeln. Im Jahre 1498 wurde aller direkte Handel mit den Niederlanden aufgehoben und dieser fiel in die Hände der Hanse-Kaufleute, deren Handel demzufolge sehr ausgebreitet wurde. Aber als der Geist merkantilischer Unternehmungen in der Nation erwachte, und es besser eingesehen wurde, welchen Gewinn der fremde Handel bringt, so wurden die Privilegien der Hansestädte mehr und mehr schädlich. Während der Regierungen Heinrichs VII. und Heinrich VIII. wurden sie bedeutend geschmälert und im Jahre 1597 zuletzt ganz abgeschafft. (Anderson's Hist. Com. Anno 1474 etc.)

Die verschiedenen, zu der Faktorei in London, sowie zu andern Faktoreien des Bundes gehörigen Individuen lebten an gemeinschaftlichen Tischen zusammen, und waren verbunden, das strengste Cölibat zu beobachten. Die Leitung der Faktorei in London war einem Aldermann, 2 Assessoren und 9 Räthen anvertraut. Die letztern wurden von den Städten gesandt, um die verschiedenen Classen, in welche der Bund getheilt war, zu vertreten. Das Geschäft dieser Beamten

war, Mittel anzugeben, wodurch die Privilegien und der Handel des Bundes ausgebreitet und gesichert werden können, über die Operationen der Kaufleute zu wachen, und Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern des Bundes, oder zwischen ihnen und den Engländern entstehen würden, beizulegen. Der Bund suchte so viel als möglich seine eigenen Schiffe zu beschäftigen; demzufolge kamen sie so weit, daß sie im Jahre 1447 die Einfuhr der englischen Waaren in die verbündeten Städte verboten, ausgenommen durch ihre eigenen Schiffe. Eine Regulation dieser Art konnte aber nicht in volle Wirksamkeit gebracht werden, und es wurde streng darauf gehalten, oder man gab nach, je nachdem die Umstände den Forderungen des Bundes günstig oder ungünstig waren. Daß es nur je solche Gesetze gab, war schon ein Schimpf für die englische Nation; und die Versuche, diese Gesetze geltend zu machen, erzeugten eine Erbitterung, die wesentlich zum Umsturz der Privilegien, welche die hanseatischen Kaufleute unter den Engländern erworben hatten, beitrug. Vermittelst der Faktorei von Bergen und der Privilegien, welche ihnen entweder bewilligt, oder welche sie mit Gewalt an sich gerissen hatten, hatte der Bund lange Zeit das Monopol des Handels von Norwegen.

Die Haupt-Faktorei des Bundes war aber Brügge in den Niederlanden. Brügge wurde schon sehr frühe eine der ersten Handelsstädte Europa's und der Mittelpunkt des ausgebreitetsten Handels, der nach dem Norden Italiens geführt wurde. Die Schifffahrt war im 13ten und 14ten Jahrhundert unvollkommen, daß eine Reise von Italien nach dem baltischen Meere und wieder zurück in einem einzigen Jahre nicht gemacht werden konnte; und daher beschlossen die italienischen und hanseatischen Kaufleute zu ihrer gegenseitigen Bequemlichkeit ein Magazin oder Vorrathshaus an einem zwischen beiden liegenden Orte zu errichten. Brügge wurde zu diesem Zwecke bestimmt, eine Auszeichnung, welche man eben so sehr der Freiheit, welche die Einwohner genoßen, und der Liberalität der Regierung der Niederlande, als der bequemen Lage zuschreiben konnte. Diesem Vorzug zufolge kam Brügge zu dem größten Rang unter den Handelsstädten und wurde ein Platz von außerordentlichem großem Wohlstande. Es war zu gleicher Zeit ein Stapelplatz für englische Wolle für die Wollen- und Leinwandsfabrikate der Niederlande, für Bauholz, Hanf und Flachs Pech und Theer, Talg, Getreide, Fische, Asche rc., was vom Norden kam, und für die Spezereien und indischen Waaren, wie für die inländischen Fabrikate, die durch die italienischen Kaufleute eingeführt wurden. Die Märkte von Brügge wurden am meisten in Europa besucht. Ludovico Guicciardini erwähnt in seiner **Beschreibung der Niederlande**, daß im Jahre 1318 nicht weniger als 5 venetianische Fahrzeuge von sehr beträchtlicher Last in Brügge angekommen seyen, um ihre Ladungen auf dem Markte abzusetzen. Die Hanseaten waren die vorzüglichsten Käufer der indischen Waaren; sie setzten dieselben in den Häfen des baltischen Meeres ab, oder führten sie auf den großen Flüssen in das Innere Deutschlands. Die belebenden Wirkungen dieses Handels wurden überall gefühlt. Der regelmäßige Verkehr, der zwischen den Nationen im Norden und Süden Europa's eröffnet wurde, ließ sie ihre gegenseitigen Mängel fühlen und gab dem Industriegeiste einen wunderbaren Reiz. Dies war vorzüglich mit den Niederlanden der Fall. Wollenfabriken und Flachs wurden in diesem Lande schon zur Zeit Karls des Großen errichtet; und der Besuch der Fremden auf ihren Märkten, und der große Verkauf, der für ihre Fabrikate eröffnet wurde, machte, daß der Handel

mit einem Nachdrucke und Erfolge betrieben wurde, der bisher noch unbekannt war. Diese Umstände, verbunden mit dem freien Geiste ihrer Staatsgesetze und der Mäßigung der Regierung, beförderten so schnell jede schöne und nützliche Kunst, daß die Niederlande frühe das civilisirteste, gebildeste, reichste und bevölkertste Land Europa's wurden.

Abnahme des hanseatischen Bundes. — Von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an, fieng die Macht des Bundes, obwohl noch immer sehr furchtbar, an abzunehmen. Dies kam nicht von dem schlechten Betragen seiner Führer, sondern von dem Fortschritte dieser Verbesserung, für deren Beförderung er so viel gethan hatte. Das Uebergewicht, dessen sich der Bund erfreute, entsprang eben so sehr von der Anarchie, Verwirrung und Barbarismus, die in den Königreichen des Nordens herrschte, als von der guten Regierung und Ordnung, welche die Städte auszeichnete. Eine Auszeichnung dieser Art konnte aber nicht dauernd seyn. Die Civilisation, die sich zuerst auf die Städte beschränkte, verbreitete sich nach und nach von jeder Stadt wie vom Mittelpunkte über die angränzenden Länder. Feudal-Anarchie wurde überall verdrängt, durch Befolgung vernünftiger Gesetze; Künste und Industrie wurden verbreitet und getrieben, und die Regierung verlangte endlich Ansehen und Macht. Dieser Wechsel machte nicht nur die Fürsten, über welche der Bund so oft triumphirt hatte, ihnen an Macht überlegen; sondern auch die Einwohner der Länder, in welchen die verbündeten Städte zerstreut waren, hatten von den Vortheilen, die der Handel und die Schifffahrt abwerfen, eine richtige Ansicht erlangt, und wollten die Oberherrschaft des Bundes nicht mehr befördern, auch konnten sie nicht dulden, daß seine Mitglieder Freiheiten besaßen, deren sie selbst beraubt waren. Zu diesen Umständen, welche schleunigst die Auflösung des Bundes herbeiführten, wurde das Interesse der verschiedenen Staaten, aus welchen er bestand, täglich mehr und mehr einander entgegengesetzt. Lübeck, Hamburg, Bremen und die Städte in ihrer Nachbarschaft waren diejenigen, welche gegen das Ende einiges Interesse an ferner Aufrechterhaltung hatten. Die Städte von Holland und Seeland vereinigten sich damit, hauptsächlich weil sie sonst von dem Handel auf dem baltischen Meere verloren hätten, und die von Preußen, Polen und Rußland thaten das Gleiche, weil sie, wenn sie nicht zu demselben gehörten, von allem Verkehr mit Fremden ausgeschlossen waren. Als jedoch die Holländer und Seeländer mächtig genug zur See wurden, um ihr Recht auf die freie Schifffahrt des baltischen Meeres durch Gewalt der Waffen vertheidigen zu können, so fielen sie unmittelbar vom Bund ab, und sobald als die Schiffe der Holländer, Engländer rc. direkt mit den polnischen und preußischen Hansestädten zu handeln anfiengen, ergriffen diese Nationen die erste Gelegenheit, sich von dem Bunde loszusagen.

Der Fall dieses großen Bundes war indessen wirklich eine Folge des verbesserten Gesellschaftzustandes und der Entwicklung des merkantilischen Geistes in den verschiedenen Nationen Europa's. Er leistete die größten Dienste so lange diejenigen, für welche seine Kaufleute als Faktoren und Handelsführer arbeiteten, zu barbarisch, zu sehr mit andern Angelegenheiten beschäftigt waren oder es ihnen am nöthigen Capital und an Geschicklichkeiten fehlte, um in diesem Geschäfte für sich selbst zu handeln. Als sie in der Lage waren, dies zu thun, hörten die Hansekaufleute auf zu wirken; ihr Bund fiel zusammen und gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts waren Lübeck, Hamburg und Bremen die einzigen, welche die Autorität des Bundes

noch anerkannten. Sogar noch bis auf den heutigen Tag bewahren sie den Schatten seiner Macht. In der Akte für die Wiedererrichtung des deutschen Bundes, unterzeichnet zu Wien den 8. Juni 1815, wurden sie als freie Hansestädte anerkannt. (Aus einem Artikel in Nro. 13 des Foreign Quarterly Review von dem Verfasser dieses Werkes mitgetheilt.)

Harpunier wird der Mann genannt, welcher beim Wallfischfang die Harpune oder den Wurfspieß wirft. In England ist durch eine Verordnung 35 Geo. III. c. 92 §. 34 festgesetzt, daß kein Harpunier, der einem Schiffe angehört, das nach Grönland oder die Südsee ausgerüstet ist, als Matrose weggenommen werden darf.

Harze, (engl. resin, rosin; frz. résine; ital. resina, ragia; span. resina; port. resina, rezina; holl. hars, harat; dän. harpix; schwed. harts; russ. Ssmola; N.-Gr. aratziny; lat. resina). Harz ist das wenige Produkt, welches im Wasser unauflösbar, hingegen im Weingeiste auflösbar ist. Im Handel nennt man Harz überhaupt jede öligte, klebrigte, schleimigte Materie, welche aus verschiedenen Bäumen theils von selbst, theils durch gemachte Einschnitte austrinnt. Man versteht unter gemeinem oder schlechtem Harze zuförderst nur das aus Fichten und Tannen austretende. Von dem Kienbaum und der Kiefer, Pinus sylvestris, erhält man den gemeinen Terpentin; und von dem Lerchenbaume, Pinus larix, den venetianischen; wenn derselbe destillirt und abgezogen worden ist, bleibt das Harz immer zurück. Es setzt sich während des Winters zuweilen an den Einschnitten, welche in den Lerchen- und Kienbaum zur Gewinnung des Terpentins gemacht worden, eine weiße, mehligte, zerreibbare Substanz an, die man Barras oder Galipot nennt. Wenn man diese letztere Substanz im Wasser gehörig digerirt, gibt es eine bessere Art gelbes Harz, welches viel dehnbarer ist, und mehr schleimigte Theile enthält.

Haselkrautwurzel (engl. Asarum; frz. Asaret; sp. Asaro de Europa). Die Wurzel oder getrockneten Blätter des Asarabacca. Die Blätter sind fast geruchlos, ihr Geschmack ein wenig gewürzhaft, bitterbeißend und eckelerregend. Das Pulver von den Blättern ist der Hauptbestandtheil der meisten Schnupftabacke gegen Kopfweh. Durch Aufbewahren geht von der Schärfe derselben viel verloren, folglich müssen sie so frisch als möglich verbraucht werden, und dürfen nicht zu heiß getrocknet werden. Asarabacca wächst in verschiedenen Theilen Englands, besonders in Lancashire und Westmoreland. Von größerer Wirksamkeit sind die, welche getrocknet aus der Levante kommen. Die Wurzel ist ein heftiges Brechmittel und wird hie und da in den Apotheken gebraucht.

Hauptbuch (engl. Ledger oder Leger), ist dasjenige Buch, in welches Kaufleute und Geschäftsleute alle ihre Rechnungen eintragen, wo jeder, mit dem sie zu thun haben, seine eigene Rechnung hat, nachdem es von dem Journal ausgezogen ist.

Hausenblase (engl. Isinglass; frz. Colle de poisson. Carlock; ital. Cola de pese; russ. Klei rübüi, Karluck; lat. Ichthyocolla, Colla piscium), einer der reinsten animalischen Leime. Er wird aus der Schwimmblase, der Haut und dem Eingeweide des Hausen, lat. Accipenser Huso, des größten unter den Flußfischen, welcher zu dem Geschlechte der Störe gehört, in Rußland, wie auch in Ungarn, in großer Menge zubereitet. Die russische Sorte wird höher geschätzt, als die andere, was vermuthlich von der besseren Zurichtung herrührt. Nach der Blase des Hausen kömmt, der Güte nach, die

des Beluga, des Sterlet, der Alse und der Barbe; doch sind letztere nicht so geschätzt. Die besseren Sorten sind in kleine Ringe gerollt, die darauf folgenden werden in Blättern, wie ein gebundenes Buch angetroffen; die ungarische Waare ist noch einmal so groß und dick, auch gelb oder bräunlich von Farbe, und gar nicht klar. Die beste Sorte der Hausenblase ist trocken, weißlich oder gelbweiß, hell, als wenn sie Fett oder Oel in sich hätte, hornartig, geruchlos, halb durchsichtig, aus Häuten, die nicht zu dick sind, bestehend, und läßt sich in kochendem Wasser und verdünntem Weingeiste zu einer hellen Gallerte auflösen. Schlechte Hausenblase wird von den Gedärmen des Hausenfisches verfertigt, sieht schmutzig und trüb aus, und mehrere Stücke des Ueberschlags sind eingewickelt. Die Hausenblase wird von Lackirern und Malern, von Seidewebern, in Serges- und Gazes-Fabriken, von Weinhändlern, in Apotheken ꝛc. verbraucht. Die für Arzneien bestimmte Hausenblase soll nicht zu sehr in's Gelbe fallen, sondern in festen, weißen, halbdurchsichtigen, cylinderförmigen, kleinen Kränzen gewunden seyn. Man macht auch gekochte Hausenblase in Rußland, die, wenn sie gut ist, klar, wie Bernstein, aussieht. Aber zum Klären der Getränke taugt die ungekochte Gattung besser.

Hausirer, Herumträger. Im englischen Original stehen die beiden Worte Hawkers und Pedlars, und der Verfasser gesteht selbst, daß es schwer sey, einen genauen Unterschied zwischen diesen beiden Worten anzugeben. Beide, sagt er, sind eine Art herumziehender Kleinverkäufer, die ihre Waaren von einem Platze zu einem andern bringen. Die erstern, was also dem Hausirer entspricht, treiben ihr Geschäft großartiger, als die letztern, die Herumträger. In allen Ländern hat man durch verschiedene Gesetze diese Art Leute zu beschränken gesucht, um theils Beeinträchtigungen anderer stabilen Kaufleute zu verhindern, theils das Publikum vor Betrug dieser Leute zu schützen. Wir führen hier blos an, was in England in dieser Hinsicht geschehen ist, indem wir einige Gesetze in dieser Beziehung, welche unser Original gibt, beifügen.

Bestimmungen, die Hausirer und Herumträger betreffend. Die Regierung hat immer mit einigem Verdacht solche herumziehende Händler betrachtet und sie unter eine Art von surveillance gestellt, um ihre Zahl zu vermindern, und sie zu hindern, daß sie das Publikum nicht betrügen können. Aber der wohnhafte Kaufmann hat so viele Vortheile von diesen Leuten, daß diese Vorsichtsmaaßregeln größtentheils überflüßig werden. Auch sollte man eingedenk seyn, daß ehe Läden in Dörfern und entfernten Bezirken errichtet waren!, diese Leute wesentliche Dienste dem Landvolk leisteten; und selbst jetzt noch ist der Wetteifer, den sie erzeugen, gewiß für's Publikum von Vortheil.

Durch die Verordnung 50, Georg III. c. 44, sind die Hausirer und Herumträger verpflichtet, jährlich eine Lizenz mit 4 L. zu lösen; führen dieselben ihre Waaren mit einem Pferde, Esel oder anderem Lastthiere herum, so haben dieselben für jedes dieser Thiere besonders 4 L. zu entrichten. Die Entrichtung und Beaufsichtigung dieser Abgabe steht unter dem Stempelamte. Diesen Leuten ist es, vorausgesetzt, daß solche nicht Hausbesitzer und an einem Orte fest wohnhaft sind, bei 50 L. Strafe untersagt, durch öffentliche Versteigerungen etwas an den Meistbiethenden zu verkaufen. Die Strafgelder deßhalb erhält halb der König, halb der Denunciant. Dagegen ist denselben erlaubt, auf Messen und Märkten, was es immer seyn möge, zum Verkauf auszustellen; ebenso können sich dieselben an ei-

nem fremden Orte Verkaufszimmer miethen, nur sind denselben, wie gesagt, die Auktionen ein für allemal verboten.

Ein Jeder, der eine Lizenz zum Hausirhandel lösen will, muß zu dem Ende ein Attest seines guten Rufes beibringen, ausgestellt von dem Geistlichen und zwei namhaften Einwohnern seines seitherigen Wohnortes.

Ein solcher muß deßgleichen (und zwar bei einer Strafe von 10 L. Sterl.) auf jedem Waarenballen, jeder Waarenkiste, Schachtel, Koffer, Karren oder sonstigem Fuhrwerk, in welchem er seine Waaren fortschafft, mit großer, deutlicher Schrift, so daß man es sehen kann, die Worte anbringen: Concessionirter Hausirer (Licensed Hawker), und müssen auch alle Handschriften, die er ausstellt, mit diesem Beisatze versehen seyn. Personen, welche sich dieser Aufschriften bedienen, ohne wirklich concessionirt zu seyn, fallen in eine Strafe von 10 L. Sterl.

Hausirer, welche durch Schleichhandel eingebrachte Waaren vertreiben, oder gestohlenes und unrechtmäßig erworbenes Gut, sind nicht nur ihrer Concession verlustig, sondern auch unfähig, dergleichen wieder zu erwerben; die Strafe der Wegnahme, so wie anderer Ahndungen wegen gesetzwidrigen Betragens ungerechnet.

Durch die Verordnung 6, Georg IV., c. 80, ist ferner festgesetzt, daß ein Jeder oder Jede, welche auf den Straßen, an den Landstraßen u. s. w., auf einem Boote oder Fahrzeuge auf dem Wasser, oder an irgend einem Orte, der gesetzlich dazu nicht berechtigt ist, irgend eine Art gebrannter Wasser verkauft, feilbietet oder zum Verkauf stellt, nicht nur der Waare durch Wegnahme verlustig wird, sondern auch in eine Strafe von 100 L. Sterl. verfällt. Es ist einem Jeden erlaubt, einen Herumträger oder Verkäufer von gebrannten Wassern u. s. w. anzuhalten und dem Friedensrichter davon Nachricht zu geben, damit der Uebertreter der Gesetze vor Gericht gebracht werde.

Wie schon erwähnt, sind Hausirer und Herumträger, die ohne Concession handeln, in eine Strafe von 10 L. verfallen, ebenso auch, wenn sich dieselben weigern, auf Begehren ihre Licenz oder Concession vorzuzeigen, wenn es einer, dem sie ihre Waaren anbieten, verlangen sollte, oder auf Requisition einer Gerichtsperson, eines Constable, eines Friedensrichters, oder eines Accis- oder Zollbeamten. (Nach 5, Georg IV., c. 83, sind alle Hausirer, welche ohne Licenz und Concession Handel treiben, den Vagabunden gleich zu achten.)

Falsche oder nachgemachte Licenzen, um Hausirhandel zu treiben, ziehen dem Verfälscher eine Strafe von 300 L. Sterl. zu. Sobald der Besitzer einer Licenz solche einem Andern leiht, verfällt Einer wie der Andere in eine Strafe von 40 L. Sterl., außer daß die Licenz zurückgenommen wird. Dagegen ist es dem Commis eines Hausirers erlaubt, auf die Licenz seines Principals in dessen Verrichtungen zu reisen.

Hausirer, welche ohne Licenz Handel treiben, können von einem Jeden angehalten werden, wenn er den Constable davon in Kenntniß setzt, damit sie vor Gericht gezogen werden können. Constabler, die dazu ihren Beistand verweigern, verfallen deßhalb in eine Strafe von 10 L.

Das Gesetz erlaubt den Verkauf von Fischen, Früchten und Lebensmitteln, und hindert ebensowenig, selbst bereitete Gegenstände zum Verkauf auszustellen, sowohl auf Messen und Märkten, als auch in jeder Stadt, jedem Flecken, so wie in jeder großen und kleinen Ortschaft; ebensowenig ist es den Klempnern, Böttichern, Glasern, Bleideckern, Sattlern u. s. w. untersagt, umherzuziehen und ihre Sachen feilzubieten.

Ein einziger Verkauf von z. B. einem Dutzend Schnupftücher, ist nicht hinreichend, einen Hausirer wegen Uebertretung des Gesetzes zu belangen. (Rex v. Little, B. 613.)

Nach der Verordnung 52, Georg III., c. 108, kann Niemand als ein Hausirer betrachtet werden, welcher mit britischen Manufaktur-Waaren im Ganzen handelt; und insofern können Leute dieser Art, ebenso wie ihre Geschäftsführer, welche von Hause zu Hause gehen und an ihre Abnehmer Waaren im Ganzen verkaufen, welche diese wieder im Ganzen absetzen, auf keine Weise den Strafen unterworfen werden, welche in den Gesetzen in Bezug auf die Hausirer, Herumträger und kleinen Verkäufer erlassen sind.

Wenn Jemand in Bezug auf diese Verordnung zu einer Geldstrafe condemnirt wird, ohne solche aufbringen zu können, kann er deßhalb nicht länger als drei Monat festgenommen werden.

Hausirer, welche in Marktflecken ihre Waaren ausstellen, müssen solches auf dem Marktplatze selbst thun.

Leute, welche Thee ohne Licenz einzeln verkaufen, verfallen nach 50, Georg III., c. 41, in Strafe; und auch bei dem Besitz einer Licenz tritt Strafe ein, wenn sie den Thee in einem Orte verkauft haben, der nicht zur Eingangsverzollung berechtigt ist. (Chitty's Edit. of Burn's Justice, vol. II. p. 1113.)

Es steht einem jeden Hausirer und Herumträger, der mit einer richtigen Licenz versehen ist, frei, an seinem Wohnorte ein offenes Geschäft zu errichten, und im Fall er keine Lehrjahre erstanden hat und deßhalb nach dem Gebrauch in Anspruch genommen wird, hat er bloß die darauf erkannten Gebühren doppelt zu entrichten. (Chitty's Edition of Burn's Justice, vol. II. p. 1102 — 1124.)

Im Jahre 1832 brachte die Abgabe, welche Hausirer und Herumträger in Großbritannien zu entrichten haben, Brutto 5000 — 6000 L., wovon die Einziehungskosten mit in Abzug zu bringen sind. Was daher immer der Nutzen des Gesetzes seyn mag, so kann wenigstens seine Einträglichkeit nicht gerühmt werden.

Häute (engl. Hides; frz. Peaux; ital. Cuoja; sp. Pellejos od. Pieles; port. Pelles; holl. Huiden; dän. Huder; schw. Hudar; ruff. Koshi; pol. Scory), darunter werden im Handel ebensowohl die getrockneten als halb oder ganz zubereiteten Felle der Thiere verstanden, vorzüglich aber sind darunter die Felle des Hornviehs und der Pferde 2c. gemeint. Man unterscheidet die rohen oder grünen Häute, welche abgezogen werden, oder mit Salz, Alaun und Salpeter zugerichtet, um die Fäulniß zu verhindern, oder sie werden gegerbt. Die aus Süd-Amerika kommenden Ochsenhäute sind am geschätzesten, und die davon in Großbritannien eingebrachten Quantitäten belaufen sich außerordentlich hoch. Auch aus Marokko, dem Vorgebirge der guten Hoffnung, vom Continent und von Europa werden viele Häute eingeführt.

Se. Majestät kann durch öffentliche Ankündigung oder durch Rathsbefehl, der in der Londoner Gazette bekannt gemacht wird, die Einfuhr aller Arten Häute und Felle, Horn, Hufe, oder anderer Theile vom Hornvieh oder anderen Thieren verbieten, wenn Gefahr vorhanden ist, daß dadurch ansteckende Seuchen in's Land gebracht werden. — (3 und 4 Will. 4. c. 52 §. 58.)

Häute und Felle zahlen den Zoll nach dem Gewicht.

Uebersicht der in Großbritannien von 1826 — 1832 eingeführten Häute, nach dem Gewicht und mit Angabe des Einfuhrzolls, so wie der Länder, woher solche gebracht worden sind.

Länder aus denen die Einfuhr erfolgte.	1826.			1827.			1828.			1829.			1830.			1831.			1832.		
Rohe Häute.	Ctr.	St.	Pf.	Ctr.	St.	Pf.	Ctr.	St.	Pf.	Ctr.	St.	Pf.	Ctr.	St.	Pf.	Ctr.	St.	Pf.	Ctr.	St.	Pf.
Rußland . . .	5426	1	7	14792	3	2	14484	2	21	17189	0	6	22345	1	6	10262	2	22	8771	0	16
Schweden und Norwegen	—	—	—	7	0	15	[illegible]3	0	5	1	0	0	101	0	20	38	1	26	78	0	26
Dänemark . . .	9232	3	3	12919	0	14	12338	3	6	4994	0	11	2476	1	6	9142	1	0	7256	0	20
Preußen . . .	930	0	9	2074	3	27	6775	3	15	2945	2	20	3098	2	16	635	1	18	197	0	24
Deutschland . . .	14260	2	23	33[illegible]86	2	22	38335	1	23	23353	3	23	31944	1	10	23534	2	9	18804	0	27
Niederlande . . .	12747	3	24	21518	0	27	27289	3	2	19102	2	26	23966	1	4	19468	3	15	11845	3	11
Frankreich . . .	422	0	8	182	0	16															
Portugal, die Azoren und Madera . . .	283	1	7	—	—	—	13	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119	0	15
Spanien u. die Canar. Inseln	1	2	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	2	9	0	0	6
Gibraltar . . .	2903	2	0	1259	2	22	1232	1	7	1808	1	4	1352	0	27	1781	0	17	1051	0	16
Italien . . .	5	1	9																		
Türkei . . .	1058	2	13	—	—	—	—	—	—	342	0	0	2250	0	12	4784	1	0	4	2	22
Afrika, Marokko . .	10805	1	6	668	0	17	3	2	4	64	0	13	—	—	—	60	0	0			
Sierra Leone und vom Vorgebirge der guten Hoffnung . . .	1228	2	9	3111	1	27	2875	2	17	3696	2	25	3334	2	18	3502	1	6	3575	2	27
Vorgebirge der guten Hoffnung . . .	7520	3	27	12207	1	3	12963	1	20	15844	0	22	19957	1	21	16900	1	4	13193	3	14
Ostindien mit der Insel Mauritius . . .	2375	0	8	1111	1	25	3322	3	12	3605	1	19	5104	0	19	3376	0	5	10739	0	26
Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland . .	518	2	16	1167	1	7	1112	3	1	3161	1	10	3945	0	13	5662	0	11	6719	2	1

Länder aus denen die Einfuhr erfolgte.	1826.			1827.			1828.			1829.			1830.			1831.			1832.		
Rohe Häute.	Ctr.	St.	Pf.	Ctr.	St.	Pf	Ctr.	St.	Pf	Ctr.	St	Pf.	Ctr.	St.	Pf.	Ctr.	St.	Pf.	Ctr.	St.	Pf.
Südsee-Inseln . .	3	3	18	4	0	0	15	3	12	5	2	15	—	—	—	—	—	—	28	2	12
Brit. Nord-Amerika .	2492	0	1	1092	2	20	1548	1	22	973	3	24	1052	2	6	515	2	25	399	3	11
Brit. Westindien . .	3775	2	27	4238	1	13	4537	0	24	2922	2	25	2622	3	2	2498	3	6	1807	2	16
Fremdes Westindien .	173	1	11	62	1	15	201	3	23	13	2	15	86	2	8	50	3	9	—		—
Vereinigte Nordamerikani-				11549	0	7	19627	3	11	20162	3	7	16030	0	26	4206	1	13	12316	0	15
sche Staaten . .	12162	3	26	2474	0	24	73	0	26	67	2	2	3916	2	17	153	1	2	1428	1	2
Meriko	—	—	—	1326	2	4	446	0	8	49	0	8	—	—	—	239	0	3	—		—
Guatimala . . .	—	—	—	1054	1	20	1454	2	21	1197	2	24	1242	0	18	259	0	3	289	1	20
Columbien . . .	631	3	12	12942	2	11	23547	3	17	3207	0	1	11258	2	19	13204	1	9	17767	1	3
Brasilien . . .	16124	1	22	5598	3	18	40605	3	9	156049	3	18	174422	0	10	146008	2	11	65643	0	4
Rio de la Plata . .	79027	0	11	6366	2	15	11266	1	3	3434	3	15	5417	3	26	4096	1	17	1253	2	2
Chili	7949	1	19	914	3	7	1726	1	17	2332	3	22	3817	2	8	553	4	8	2938	1	27
Peru	2011	3	13																		
Die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man (fremde Häute) . .	130	1	9	284	1	15	134	2	7	10	1	22	—	—	—	504	1	6	452	1	2
Von den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney u. Man (eigenes Erzeugniß)	36 Stück			118	2	14	87	3	27	—	—	—	—	—	—	8	1	0	302	0	0
				und 98 Stück			und 182 Stück						121 Stück			und 163 Stück					
Total . .	194243	3	24	152434	0	15	225975	3	15	286416	3	13	339773	0	24	271477	3	2	186982	3	3
	und 36 Stück			und 98 Stück			und 182 Stück						und 121 Stück			und 163 Stück					

Länder aus denen d. Einfuhr erfolgte	1826.		1827.		1828.		1829.		1830.		1831.		1832.	
Gegerbte Häute.	Stück russ. Häute.	Pfund anderer Häute.	Stück russ. Häute.	Pfund anderer Häute.	Stück russ. Häute.	Pfund anderer Häute.	Stück russ. Häute.	Pfund anderer Häute.	Stück russ. Häute.	Pfund anderer Häute.	Stück russ. Häute.	Pfund anderer Häute	Stück russ. Häute.	Pfund anderer Häute.
Rußland . .	1542	—	1506	—	7620	—	8095	—	1096	—	3219	—	1686	
Dänemark .	—	—	—	—	—	—	—	825	—	50	—	20		
Preußen . .	—	—	—	—	—	970	—	3761	—	—	—	—	—	216
Deutschland .	408													
Niederlande .	—	305	—	—	—	266	104							
Frankreich .	—	—	—	—	—	6858	—	218						
Ostindien mit der Insel Mauritius	—	—	—	3408	1	9030	—	1704	—	36222	—	15033	—	13142
Brit. Nordamerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27914	—	35509	—	35752
Brit. Westindien	—	—	—	7559										
Vereinig. nordamerikanische Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1119	—	—	—	24
Brasilien . .	—	—	—	172	—	31	—	—	—	—	—	12067	—	3719
Chili . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
V. d. Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man (fremde Häute)	—	—	—	—	—	55								
V. d. Ins. Guernsei, Jersei, Aldernei u Man (eig. Erzeug.)	—	62008	—	92669	—	86668	—	84971	—	50440	—	77848	—	69173
Summa .	1950	62313	1506	103808	7621	103876	8199	91515	1096	115745	3219	140487	1686	120038

Zoll = Betrag für fremde Häute.

	1825.			1826.			1827.			1828.		
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
Rohe Häute	43,793	1	2	24,491	14	6	26,319	19	3	34,841	15	0
Gegerbte Häute	3,155	8	3	1,747	12	4	2,219	8	0	2,512	1	4
Summa .	46.948	9	5	26,239	6	10	28,539	7	3	37,353	16	4

	1829.			1830.			1831.			1832.		
	L.	s.	d.	L.	s.	d	L.	s.	d.	L.	s.	d.
Rohe Häute	37,379	11	5	42,538	18	6	32,814	9	8	24,242	2	9
Gegerbte Häute	2,388	2	8	1,337	12	6	1,037	2	3	1.170	13	2
Summa .	39,767	14	1	43,876	11	0	33,851	11	11	25,412	15	11

Havannah oder Havana — liegt an der nördlichen Küste der schönen Insel Cuba, von der sie die Hauptstadt ist, der Morro liegt nach Humboldt (23° 8′ 15″ nördlicher Breite, 82° 22′ 45″ westlicher Länge.) Die Bevölkerung, ausschließlich der Truppen und Fremden, (welche 25,000 Seelen betragen mögen) ist wahrscheinlich nicht viel weniger als 115,000. Im Jahre 1817 belief sich die Bevölkerung auf 83,598 Seelen, nämlich 37,885 weiße, 9010 freie Farbige, 12,361 freie Schwarze, 2543 farbige Sklaven und 21,799 schwarze Sklaven. Der Hafen von Havannah ist der schönste in Westindien oder vielleicht in der Welt. Der Eingang ist enge, aber das Wasser ist tief, ohne Sandbank oder Hinderniß irgend einer Art, und innerhalb breitet er sich zu einer herrlichen Bai aus, worin 1000 große Schiffe liegen können; Fahrzeuge, die am meisten Wasser ziehen, kommen nahe an die Kais. Die Stadt liegt längs dem Eingang und auf der westlichen Seite der Bai. Die Vorstadt Regla ist auf der entgegengesetzten Seite. Der Morro und Puncta, Festungen, die erstere auf der Ost- und das letztere auf der Westseite am Eingange des Hafens, sind stark befestigt, so wie die ganze Stadt selbst. Die Citadelle ist auch ein fester Platz, und Festungswerke wurden auf den benachbarten Höhen, welche die Stadt und den Hafen beherrschen, errichtet. Das Zeughaus und die Schiffswerft liegen gegen den westlichen Winkel der Bai, südlich von der Stadt. In der Stadt sind die Straßen enge, unbequem und schmutzig, aber in den Vorstädten, die jetzt so ausgebreitet als die Stadt sind, sind sie breiter und besser angelegt. In der neuern Zeit wurde auch die Polizei und Reinlichkeit in allen Theilen der Stadt wesentlich verbessert.

Durch seine Lage, welche beide Einfahrten in den Meerbusen von Mexiko beherrscht, seine großen Festungswerke und vortrefflichen Hafen, ist Havannah in politischer Hinsicht bei weitem die bedeutendste Seestation in Westindien. Als Handelsstadt steht sie auch in der ersten Klasse, da sie in dieser Hinsicht keiner in der neuen Welt, Neu-York ausgenommen, nachsteht. Eine lange Zeit betrieb Havannah fast den ganzen auswärtigen Handel von Cuba, aber seit das alte Colonial = System in Verfall kam, wurden verschiedene Häfen, als z. B. Matanzas *), welches 30 Jahre früher kaum bekannt war, Plätze von

*) Im Jahre 1827 hatte Matanzas eine Bevölkerung von 15,000 Seelen; im Laufe dieses Jahres wurde die Einfuhr auf 1.387,500 Dollars und die Ausfuhr auf 1,717,347 Dollars geschätzt; 231 Schiffe kamen an und 251 giengen ab.

großer commercieller Wichtigkeit. Die schnelle Ausdehnung des Handels von Havannah, ist daher völlig der Freiheit, die er nun genießt, und dem großen Wachsthum von Wohlhabenheit und Bevölkerung in der Stadt und überhaupt in der ganzen Insel, zuzuschreiben.

Die Zunahme von Cuba während des letzten halben Jahrhunderts war sehr groß, obwohl vielleicht nicht größer, als man von dessen natürlichen Vortheilen hätte erwarten können, wenigstens seit 1809, wo dessen Häfen den Fremden frei stunden. Cuba ist die größte und best gelegenste aller westindischen Inseln; sie hat ungefähr 605 englische Meilen in der Länge, aber ihre Breite von Norden nach Süden, übersteigt nirgends 117 Meilen und an vielen Orten ist sie noch geringer. Der ganze Flächenraum beträgt, die zahlreichen ihr zugehörigen Inseln ausgenommen, ungefähr 31,500 Quadrat-Meilen. Das Clima ist im allgemeinen angenehm, indem die erfrischenden Seewinde der allzu großen Hitze vorbeugen und sie zur Hervorbringung einer außerordentlichen Mannigfaltigkeit von Produkten geschickt machen. Orkane, welche in Jamaika und den caraibischen Inseln so verderblich sind, sind hier verhältnißmäßig selten, und wenn sie vorkommen, bei weitem weniger heftig. Der Boden ist von sehr verschiedenartiger Eigenschaft, es gibt einen beträchtlichen Bezirk von sumpfigem und felsigem Boden zu jeder Art von Cultivirung untauglich, aber der größere Theil des Bodens ist sehr fruchtbar und bringt die ergiebiegsten Erndten von Zucker, Caffee, Mais u. s. w. hervor. Die alte nun glücklicherweise aufgegebene Politik, den Handel der Insel auf 2 oder 3 Häfen zu beschränken, hatte zur Folge, daß sich die ganze Bevölkerung in ihrer Nähe versammelte, indem der Rest der Insel vernachläßigt wurde, und viel des besten Landes und in der schönsten Gegend gelegen, unangebaut blieb. Seitdem aber eine liberalere Politik eingeführt ist, fieng die Bevölkerung von selbst an, sich über die fruchtbarsten Gegenden, wo sie solche nur immer antrafen, auszubreiten. — Die erste regelmäßige Volks-Zählung auf Cuba wurde im Jahre 1775 vorgenommen, wo die ganze Bevölkerung 170,370 Seelen betrug. Seit dieser Zeit war der Zuwachs folgendermaßen: — 1791, 272,140; 1817, 551,998; und 1827, 704,867; die Fremden ausgenommen. — Wir fügen hier bei eine

Classifikation der Bevölkerung von Cuba nach den Volkszählungen von 1775 und 1827.

	1775			1827		
	Männl.	Weibl.	Summa.	Männl.	Weibl.	Summa.
Weiße	54555	40864	95419	168653	142398	311051
Freie Mulatten	10021	9006	19027	28058	29456	57514
Freie Schwarze	5959	5629	11588	23904	25079	48980
Freie Sklaven	28774	15562	44336	183290	103652	286942
Summa	99309	71061	170370	403905	300582	704487

Aus dieser Tabelle ist leicht zu ersehen, daß in einem Zeitraum von 52 Jahren von 1775 bis 1827 der Zuwachs der verschiedenen Klassen der Bevölkerung folgender war:

Männl. Bevölkerung vermehrt	von	54555	bis	168653	od.	209	pCt.
Weibl. —	—	40864	—	142398	—	248	—
Freie Mulatten männl. —	—	10021	—	28058	—	180	—
— — weibl. —	—	9006	—	29456	—	227	—
Freie Schwarze männl. —	—	5959	—	23904	—	301	—
— — weibl. —	—	5629	—	25076	—	345	—

Sklaven (Schwarze und Mulatten) männl.	vermehrt von 28774 bis 183290 od. 537 pC.
Sklaven (Schwarze und Mulatten weibl.¹	— — 15562 — 103652 — 556 —

Ein großer Theil der schnellen Zunahme der schwarzen Bevölkerung muß der Fortdauer des Sklavenhandels zugeschrieben werden, welcher, unglücklicherweise für die wahren Interessen der Insel in den letzten Jahren mit einem Eifer verfolgt wurde, der in keiner früheren Periode vorkam. Von 1811 bis 1825 wurden in Cuba 185000 afrikanische Sklaven eingeführt, wovon von 1811 — 1820 116000 im Zollhause in Havannah angekommen seyn sollen. Es wird angenommen, daß seit 1825 die Zufuhr der Sklaven sich vermehrt hat, und man darf wirklich glauben, daß die Zufuhr seit 1832 größer als jemals war, obgleich der Handel 1820 ganz aufgehört hätte. (Report of 1832 on West India Colonies, Minutes of Evidence, p. 64) Ueberdieß ist anzunehmen, daß bei der Volkszählung von 1827 die Zahl der Sklaven zu gering angeschlagen wurde, so daß vielleicht die ganze Bevölkerung der Insel gegenwärtig wenig unter 900,000 Seelen beträgt. Die Pflanzer von Cuba haben große Unterstützung durch freie Arbeiter, meistens von gemischter indianischer Abstammung, die für geringen Lohn arbeiten, sie sind nicht viel in den Feldern, sondern mit andern Arbeiten beschäftigt und hauptsächlich schaffen sie den Zucker von dem Innern des Landes nach den Häfen.

Die vorzüglichsten Ausfuhr-Artikel von Cuba sind: Zucker erster Qualität, Caffee, Tabak, Wachs, Honig, Molasse ꝛc. Von diesem ist der erstere Artikel unstreitig der wichtigste. Die folgenden Angaben zeigen von der erstaunlichen Zunahme der Ausfuhr dieses Artikels.

Uebersicht der Zuckerausfuhr von Havannah von 1760 — 1822.

Von 1760 bis 1767	13000	Kisten,	zu 400 Pf.	=	5200000 Pfd.
1786 — 1790	68150	—	—		27260000 —
1790 — 1800	110091	—	—		44036400 —
1800 — 1810	177998	—	—		71199200 —
1810 — 1820	207696	—	—		83078400 —
1820 — 1825	250384	—	—		100153(00 —
In 1826	271013¾	—	—		108405500 —
1827	264954½	—	—		105981800 —
1828	268586	—	—		107434400 —
1829	260857	—	—		104342800 —
1830	292732	—	—		117092800 —
1831	265471	—	—		106188400 —
1832	279947	—	—		111978800 —

Da aber Havannah aufgehört hat, der einzige Hafen für die Ausfuhr des Zuckers zu seyn, wie er es in frühern Zeiten war, so muß man auch den Handel der andern Häfen berücksichtigen, um eine genaue Berechnung der ganzen Zucker-Ausfuhr zu erhalten. Folgende Angaben sind von den Zollämtern im Jahre 1827:

Ausfuhr von Zucker von Havannah	.	99354137 Pfd.
— Santiago	.	6032673 —
— Nuevitas	.	375275 —
— Matanzas	.	30364844 —
— Trinidad	.	10361337 —
— Holguin	.	351450 —
— Jagua	.	12500 —
— Manzanilla	.	120800 —
Total	.	149973106 Pfd.

Dies ist inzwischen aus der Angabe der Zollhäuser. Viel Zucker ist, wie man sagt, aus dem Lande geschmuggelt worden; wie viel kann nicht angegeben werden. Man hat es auf den vierten Theil angeschlagen, wodurch die ganze Ausfuhr im Jahre 1827 nahe an 200,000,000 Pfd. beträgt.

Im Jahre 1831 ist die Ausfuhr von Matanzas bis gegen 50,000,000 Pfd. angewachsen, und so war auch in mehreren andern Häfen ein großer Zuwachs Es ist nicht zu zweifeln, daß die Ausfuhr von Santiago im Jahre 1827, wie sie oben angegeben wurde, weit größer war, denn zu dieser Zeit, und zwei oder drei Jahre später, haben sich die Zollhausbeamten mit den Pflanzern verstanden, die Einnahmen zu unterschlagen und dehnten ihre Betrügereien so weit aus, daß die Abgaben nur noch nominell wurden, und man kann sich auf die offiziellen Angaben keineswegs verlassen; in neuerer Zeit wurden diese Beamten indessen entlassen, und man darf annehmen, daß von der Zeit an, die Angaben genauer gewesen seyn werden. Im Ganzen kann man mit Sicherheit die Ausfuhren des Zuckers von Cuba gegenwärtig auf 250,000,000 Pfd., oder besser, mehr als 110,000 Tonnen schätzen.

Nächst dem Zucker ist der Caffee das werthvollste Produkt von Cuba, dessen Anbau hat mit beispielloser Schnelligkeit zugenommen. Im Jahre 1800 waren nur 80 Pflanzungen auf der Insel; im Jahre 1817 gab es 779 und im Jahre 1827 waren es nicht weniger als 2067, jede von wenigstens 40,000 Bäumen. Im Jahre 1804 betrug die Ausfuhr aus Havannah 1,250,000 Pfd., 1809 betrug sie 8,000,000 Pf., von 1815 bis 1820 rechnete man im Durchschnitt jährlich 18,1 6,200 Pf. und 1827 stieg sie auf 35,837,175 Pfd. Die Ausfuhr von den andern Häfen hat mit gleicher Schnelligkeit zugenommen; sie betrug im Jahre 1827 14,202,406 Pfd., was die Gesammt-Ausfuhr in jenem Jahr auf 50,039,581 Pfd. stellt. Dies sind indessen nur die Angaben von den Zollämtern, und wie bei dem Zucker muß auch hier noch ein beträchtlicher Zusatz gemacht werden, um die wahre Ausfuhr zu erhalten. In dem Zollhause war der Sack Caffee einer wie der andere zu 150 Pfd. Gewicht angenommen, obwohl es sehr bekannt ist, daß dieses Gewicht häufig überschritten wurde. Es muß indessen bemerkt werden, daß die niedrigen Preise, die während der letzten Jahre für Caffee bezahlt wurden, eine Verminderung seines Anbaues in Cuba sowohl, als in den meisten Orten, wo er ausschließlich cultivirt wurde, verursacht haben; und die Ausfuhr war daher seit 1827 beträchtlich weniger, es ist aber nicht zu glauben, daß dieser Fall von Dauer seyn wird.

Tabak ist in der Qualität sehr verschieden, doch werden die Cigarren von Cuba als die besten in der Welt betrachtet. (Siehe Tabak.) Früher war die Cultur und der Verkauf dieser wichtigen Pflanze ein Monopol der Regierung, aber seit 1821 wurde dieses Monopol gänzlich abgeschafft *); es besteht gegenwärtig gar keine Beschränkung mehr, weder auf dem Anbau, noch auf dem Verkauf dieses Artikels. Der Bebauer bezahlt eine Steuer, welche er jedoch größtentheils zu umgehen weiß, von 1 % ad valorem von seiner Erndte. In Folge der Freiheit, die auf diese Weise den Geschäften verliehen wurde, stiegen beide, sowohl die Cultur als die Ausfuhr des Tabaks auf eine schnelle Weise. Im Jahre 1828 betrug der angegebene Werth der Aus-

*) In der frühern Ausgabe dieses Werkes wurde das Monopol auf Tabak als noch bestehend angegeben. (Anmerk. d. Orig.)

fuhr 664,000 Dollars, und im Jahre 1828, 868,000 Dollars; aber man darf annehmen, daß der wirkliche Werth weit beträchtlicher war.

Von 74,000 Orhoft Malasse, die im Jahre 1827 ausgeführt wurden, kamen 38,000 von Havannah und 23,000 von Matanzas.

Wachs und Honig wird in Cuba vieles von vorzüglicher Qualität erzeugt und sie bilden bedeutende Handelsartikel.

Die hauptsächlichste Einfuhr besteht in Korn und Getreide aller Art, vorzüglich von den vereinigten Staaten und Spanien; Baumwolle, kurze Waaren und Steingut aus England, Leinenwaaren von Hamburg, Bremen, den Niederlanden, Ireland u. s. w.; Gold und Silber aus Mexiko und Süd-Amerika; Indigo und Cochenille ebendaher; Weine und gebrannte Wasser von Frankreich und Spanien; Bauholz, getrocknete Fische und eingesalzene Lebensmittel von den vereinigten Staaten ꝛc.; dazu kommen noch alle Artikel, die eine große Bevölkerung in einem tropischen Klima, die ohne Manufakturen ist, bedarf.

Uebersicht des Werthes des Handels zwischen Cuba und andern Ländern im Jahre 1828 laut den Zollregistern.

Länder.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Länder.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Doll.	Doll.		Doll.	Doll.
Spanien .	6556810	3026245	Rußland .	85613	719582
Verein. Staaten	6599096	3176964	Portugal .	159444	11548
Hanseat. Städte	1747398	1927561	Dänemark .	69335	27953
England . .	1770085	1611820	Schweden .	21079	35985
Frankreich .	1635855	754812	Fremder Handel auf Schiffen von Cuba . .	431553	711479
Niederlande .	335507	881727			
Italien .	123140	225740			

Die im Jahre 1827 in Cuba eingeführten Artikel nebst dem Werthe waren folgende:

	Eingeführt.		Ausgeführt.		Geblieben.	
	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.
Geistige Getränke und Weine . .	1219580	0	54986	5½	1164593	2½
Geräuchertes und getrocknetes Fleisch .	957377	1	—	—	957377	1
Gewürze . .	94626	1	—	—	94626	1
Früchte . .	171048	0	171048	0		
Getraid und Korn aller Art . . .	2921939	2	81330	4½	2840608	5½
Fett, Talg und Schmer	1043223	3½	—	—	1043223	3½
Gesalzene Fische	308817	4	—	—	308817	4
Nahrungsmittel, Gemüß, Thee ꝛc. .	342748	0½	—	—	342748	0½
Baumwollenwaaren	1387686	3½	239148	4½	1148537	7
Wolle . . .	402080	0	35536	1	366543	7
Leinenwaaren .	2508625	7½	420185	2½	2088440	5
Pelze . .	451948	5	36494	3½	415454	1½
Seidenwaaren .	666860	6½	91315	4	575545	2½
Sarsaparilla .	19296	3	11332	0½	7964	2½
Bauholz . .	543919	6	—	—	543919	6
Indigo und Cochenille	588778	2	836056	7		

	Eingeführt.		Ausgeführt.		Geblieben.	
	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.
Gold- und Silbermünzen und Barren .	1158452	2	1203211	2		
Farbholz . .	52977	4	99369	2½		
Eisen und Eisen-Fabrikate . .	605334	7½	57486	2½	547848	5
Leinöl, Blech, Glaswaaren, irdenes Geschirr, Seife, Droga, Papier, Schreibmaterialien, Schminke, Parfumerie, Schießpulver, gemachte Kleider, Tabak, Thaue, Säcke, Bijouterie ꝛc. .	1907534	5	224086	3½	1683448	1½
Summa .	17352855	0	3561587	3¾	14129697	0

Der ganze Werth aller Arten von Produkten, die im Jahre 1828 in Cuba eingeführt wurden, ist auf 19,554,922 Dollars geschätzt, der der ausgeführten auf 13,114,365 Dollars. Von diesem Handel treffen Havannah 15,807,395 Doll. Einfuhr und 9,202,485 Doll. Ausfuhr.

Im Jahre 1828 kamen 1889 fremde Schiffe mit einer Last von 277,066 Tonnen an, und 1686 mit einer Last von 229,830 Tonnen liefen von den verschiedenen Häfen von Cuba aus. Von diesen kamen 1100 in Havannah an, und 987 giengen von da ab.

Uebersicht der Zahl der Schiffe, die in Havannah im Jahre 1831 ankamen und abgiengen, mit Angabe der Länder, denen diese Schiffe gehörten und ihres Tonnengehaltes.

Flaggen.	Eingelaufen.		Ausgelaufen	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Vereinigte Staaten .	541	82,699	588	86,420
Spanien	154	22,798	133	17,432
Mexiko	50	9,666		
Hanseatische Städte . .	38	8,057	73	15,305
England	35	7,686	35	7,156
Cuba	44	5,342	59	6,746
Frankreich	24	4,910	15	2,746
Verschiedene Länder .	104	15,988	99	24,874
Summa .	990	157,146	1,002	150,679

Zölle. — Eine Zollabgabe ist auf die meisten Artikel, welche ausgeführt und eingeführt werden, gelegt. Im Jahre 1828 betrugen die Einfuhrzölle 4,194,495 Dollars, was 18⅔% von dem Werth der Einfuhren dieses Jahres ausmacht; die Ausfuhrzölle während des nämlichen Jahres betrugen 1,114,641 Dollars, welches 18½% des Werthes der Einfuhren ist. Gemäß des Tariffs sind die Zölle von den meisten eingeführten Artikeln auf 24 oder 20% ihres Werthes festgesetzt, aber alle spanische Produkte, welche von der Halbinsel auf spanischen Schiffen eingeführt werden (ausgenommen Mehl, welches 1½ Dollar pr. Faß bezahlt), bezahlen nur 6% Abgaben, und wenn sie auf fremden Schiffen eingeführt werden, so zahlen sie 12% weni-

ger als die Zölle auf denselben Artikeln aus andern Ländern eingeführt, betragen. Diese Produkte machen ungefähr ein Drittel der Einfuhr aus. Bis auf die neueste Zeit hat man sich über den Ausgangszoll auf Zucker wegen der Höhe desselben 2¾ Dollar für die Kiste, viel beklagt, aber im Lauf des letzten Jahres wurde er auf etwas mehr als 1 Dollar herabgesetzt, eine Herabsetzung, welche von wesentlichen Folgen für die Pflanzer seyn wird. Eine Waare, die einmal den Eingangszoll bezahlt hat, bezahlt nichts mehr bei deren Ausfuhr.

Zolleinrichtungen. — Jeder Capitain ist verpflichtet, bei seiner Ankunft zwei Manifeste oder Angabenscheine, die eine ausführliche Beschreibung seiner Ladung enthalten, den Zollbeamten zu übergeben, die Stunde, in der er sie übergiebt, ist darin anzugeben, wobei er Sorge tragen muß, daß sie von den Beamten contrassignirt werden. Innerhalb 12 Stunden kann er jede beliebige Aenderung in den besagten Manifesten treffen oder neue einreichen. Nach Ablauf dieser 12 Stunden ist keine Aenderung mehr erlaubt. Güter, die nicht angegeben sind, werden ohne Ersatz weggenommen; wenn deren Werth nicht 1000 Dollars übersteigt, so ist der Capitain verpflichtet, das Doppelte des Betrags solcher nicht angegebenen Güter als Strafe zu bezahlen; übersteigt der Werth diese Summe, und gehören die Güter dem Capitain, oder sind sie an ihn consignirt, so ist sein Schiff, die Fracht und andere Emolumente dem Staate verfallen. Sind zu viel Güter angegeben, so muß der Zoll davon bezahlt werden, als ob sie auf dem Schiffe wären; Güter, die nicht angegeben sind, aber bei Zeiten durch den Empfänger in Anspruch genommen werden, werden demselben verabfolgt; aber in diesem Fall unterliegt der Capitain einer Strafe, die dem Werth der Güter gleich kommt. Gold und Silber, das weder durch den Capitain, noch durch den Empfänger angegeben ist, sind einer Abgabe von 4% unterworfen. Für Güter, die die angegebene Quantität nicht haben, wenn sie gelandet werden und in der Faktura des Empfängers nicht angegeben sind, bezahlt der Capitain eine Strafe von 200 Dollars für jeden Ballen, an dem etwas fehlt. Jeder Empfänger ist verpflichtet, seine Faktura oder Verzeichniß der Güter innerhalb 48 Stunden nach Ankunft des Schiffes abzugeben, wo nicht, so bezahlen solche Güter 2% Extraabgabe; das nämliche ist der Fall, wenn eine solche Note keine Angabe der Zahl der Stücke, Inhalt, Quantität, Gewicht, Maaß ꝛc. enthält. Alle Güter, die in Schiffen, welche 80 Tonnen Last übersteigen, eingeführt werden, ausgenommen Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, schwere Artikel, geistige Getränke, können auf unbestimmte Zeit gegen 1% Eingangs- und 1% Ausgangszoll pr. anno in Depot gegeben werden. Wann sie zum Verbrauch eingeführt werden, sind sie der entsprechenden Abgabe unterworfen; wenn sie im Depot verkauft werden, so bezahlt derjenige, der sie ausführt, den Ausgangszoll.

Tonnengelder. — Spanische Schiffe bezahlen 5 Realen pr. Tonne. Die von andern Nationen 20 Realen pr. Tonne, im Fall sie mit Ballast ankommen oder abgehen, nichts; aus Noth eingelaufene Schiffe 4 Realen pr. Tonne, aber wenn die Ladung gelandet oder eingenommen wird, müssen sie die vollen Abgaben bezahlen.

Werfte-Abgaben. Spanische Schiffe 6 Realen pr. Tag. Die andern Nationen 19 Realen täglich für je 100 Tonnen, nach dem Schiffsregister-Maaß.

Münzen. — Ein Dollar = 8 Silber Realen = 20 reales de vellon. Eine Doublone = 17 Dollars. Die Kaufleute rechnen 444

Dollars für 1 Liv. Stg. oder 1 Dollar = 4 s. 6 d. sehr nahe. Bei der Ausfuhr von Gold muß 1% und von Silber 2% Abgabe entrichtet werden.

Maaße und Gewichte. — Ein Quintel = 100 Pfd. oder 4 Arrobas zu 25 Pfd., 100 Pfd. spanisch = 101¾ Pfd. englisch oder 46 Kilogrammen. 108 Varas = 100 Yards, 140 Varas = 100 französischen Ellen; 81 Varas = 100 brabanter Ellen; 108 Varas = 160 hamburger Ellen. Eine Fanage ist = 3 Bushels nahe, oder 100 Pfd. spanisch. Eine Aroba von Wein oder geistigen Getränken = 4·1 englischen Wein-Gallonen nahe. Die spanischen Behörden schadeten sich selbst durch den Vorschub, den sie den Seeräubern leisteten, welcher vielen von den Häfen von Cuba während des letzten Krieges zwischen Spanien und den empörten Kolonien verderblich wurde, und unter dem Vorwand gegen die Mexikaner und Columbier zu kreuzen, alle Arten von Verbrechen begingen; der Handel der vereinigten Staaten litt so sehr durch ihre Angriffe, daß sie ein beträchtliches Geschwader absenden mußten, die Seeräuber in ihren festen Plätzen anzugreifen und sich jene Hilfe zu verschaffen, welche sie vergebens bei der Regierung der Insel gesucht hatten; es ist aber nicht gewiß, daß dieser Unfug jetzt gänzlich abgeschafft ist.

Bei Abfassung dieses Artikels haben wir Humboldt's Hauptwerk: Essai Politique sur l'Isle de Cuba zu Rathe gezogen, Paris 1826, das Supplement dazu (Tableau Statistique), Paris 1831; den vortrefflichen Auszug von dem Cuadro Estadistico de Cuba, erschienen in Havannah 1829 in dem Americain Quarterly Review für den Monat Juni 1830; das Bulletin des Sciences Geographiques, tom. XXII. p. 333; Poinsett's Notes on Mexico, pp. 279 — 298. (Englische Ausgabe) und Privatmittheilungen von erfahrenen englischen Kaufleuten in Havannah etablirt.

Havarie, (engl. Average; frz. Averie), ein im Handel und bei der Schifffahrt üblicher Ausdruck, um damit den Beitrag zu bezeichnen, den die Theilnehmer einer Schiffsladung, wenn es deren mehrere sind, denen ein Schiff oder die Güter darauf gehören, oder bei denen dasselbe versichert ist, zu leisten haben, damit kein einzelnes Individuum unter denselben, welches gezwungen seyn möchte, ein Opfer für die Erhaltung des Schiffs oder der Ladung, oder beides zu bringen, mehr als die andern verlieren muß. „So" sagt Herr Serjeant Marschall „wenn die Güter eines einzelnen Kaufmanns in einem Sturm über Bord geworfen werden, um das Schiff vom Sinken zu retten, oder wenn Masten, Taue, Anker oder andere Schiffsgeräthschaften zur Erhaltung des Ganzen abgeschnitten oder zerstört werden, Geld oder Waaren an Seeräuber als Lösegeld ausgeliefert werden, um das Uebrige zu retten, oder wenn Kosten angelaufen sind um ein Schiff zu reklamiren, oder einen Prozeß vor einem fremden Admiralitätsgerichte zu führen und dessen Freilassung von einer ungerechten Kaperei oder Zurückhaltung zu bewirken; in solchen und ähnlichen Fällen, wo ein Opfer mit Uebereinkunft und freiem Willen gemacht wurde, oder irgend eine Ausgabe rechtlicherweise offen und auf Treu und Glauben (bonâ fide) gemacht werden muß, um einem gänzlichen Verlust vorzubeugen, ist ein solches Opfer oder eine solche Ausgabe ganz der eigentliche Gegenstand einer allgemeinen Vertheilung, und muß von den Eigenthümern des Schiffs, der Fracht und der Ladung verhältnißmäßig getragen werden, so daß der Verlust gleichmäßig auf alle fällt, nach den Billigkeitsgrundsätzen des Civilgesetzes." — Keiner darf sich durch den Verlust des andern bereichern. — Nemo

debet locupletari alienâ facturâ. — In Hinsicht auf diesen Grundsatz der Billigkeit für die Vertheilungen in dem Havarierechte gegründete Bestimmungen waren sie den Gesetzen von Rhodus einverleibt, von denen sie nachher in die römischen Gesetze übergingen, und einen Haupttheil aller neuern Seerechte bilden. Das Gesetz von Rhodus lautet: wenn, um ein Schiff zu erleichtern, welches auf der See in Gefahr ist, Waaren über Bord geworfen werden, so muß der Verlust, der für die Rettung des Ganzen dadurch entstand, durch eine allgemeine Beisteuer ausgeglichen werden. (Dig. lib. 14. tit. 2 §. 1. Schönberg on the maritime laws of Rhodus, p. 60.)

Früher war es üblich, englische Schiffe, die durch den Feind genommen waren, zu ranzioniren, und die Ranzion durch eine allgemeine Havarie aufzubringen; da man aber diese Verfahrungsart für nachtheilig hielt, so wurde sie abgeschafft durch die Verordnung 22 Georg III. c. 25, welche erklärt: „daß alle Verträge, die eingegangen wurden, gesetzlich nichtig und außer aller Kraft gesetzt seyn sollten, wenn sie durch irgend eine Person, als Ranzion von irgend einem Schiffe, Waare oder Gute gegeben werden, die durch die Unterthanen eines mit Sr. Majestät im Krieg befindlichen Staates gekapert wurden, oder durch Jemand, der Feindseligkeiten gegen die Unterthanen Sr. Majestät begeht; und eine Strafe von 500 Pfd wird bezahlt an denjenigen, der eine solche Ueberschreitung dieses Aktes angibt.“

Havarie ist eingetheilt in große (general) und kleine (particular), d. h. sie betrifft entweder alle, die Interesse an Schiff und der Ladung haben, oder nur einige von ihnen. Die Beisteuern, die in den oben erwähnten Fällen erhoben werden, kommen unter die erstere Klasse; aber wenn sich Verluste ereignen durch Zufälle, die bei einer Reise gewöhnlich sind, ohne daß dieselben freiwillig herbeigeführt würden, wie z. B. das zufällige Zerbrechen eines Mastes, der Verlust von Ankern rc., oder wenn ein besonderes Opfer wegen des Schiffes oder der Ladung allein gebracht worden ist, so müssen diese Verluste oder dieses Opfer von den Partheien, die nicht unmittelbar interessirt sind, getragen werden, und gehören daher zu der kleinen Havarie. Es gibt auch kleine Abgaben, die man kleine (petty) oder gewöhnliche (accustomed) Havarie nennt; bei diesen ist es üblich, daß ein Drittel davon dem Schiff und zwei Drittel der Ladung zugerechnet werden. Nie findet eine große Havarie statt, wenn nicht bewiesen werden kann, daß die Gefahr dringend war und das gebrachte Opfer unerläßlich, oder von dem Capitain und den Offizieren für die Sicherheit des Schiffs und der Ladung für unerläßlich gehalten wurde; wenn der Capitain an's Land kommt, muß er unverzüglich seine Verwahrung einlegen, und sowohl er als seine Mannschaft müssen beschwören, daß die Güter über Bord geworfen, Masten oder Anker abgeschnitten, Gelder bezahlt und andere Verluste erlitten wurden, um das Schiff und die Güter, und das Leben der am Bord befindlichen zu erhalten, und durchaus zu keinem andern Zweck. Die Havarie muß dann, wenn sie nicht schon vorher in Ordnung gebracht ist, berichtigt werden und zwar noch, vor die Ladung an's Land gebracht ist, bezahlt werden, denn die Schiffseigenthümer haben einen Anspruch (lien) auf die an Bord befindlichen Güter, nicht allein für die Fracht, sondern auch um für alle Havarie und Beiträge, die bezahlt werden müssen, zu stehen.

Doch wenn auch der Capitain seine Pflicht in dieser Hinsicht vernachläßigen sollte, würde der Betheiligte nicht seines Rechtes beraubt seyn, sondern könnte entweder diesen oder die Schiffseigenthümer ge-

richtlich belangen. Die Gesetze verschiedener Staaten und die Meinungen der geschicktesten Rechtsgelehrten weichen darin von einander ab, ob der Verlust, der durch die Vertheidigung eines Schiffes gegen einen Feind oder Seeräuber entsteht, und die Verpflegung der verwundeten Offiziere und Soldaten von der großen oder kleinen Havarie ersetzt werden solle. — Die Verordnung der Hansestädte (Art. 35), die Verordnung von 1681 (liv. III. tit. 7 §. 6) und der Code de Commerce (Art. 400 §. 6) erklären deutlich, daß die Kosten der Heilmittel und die Pflege der bei der Vertheidigung des Schiffes verwundeten Offiziere und Soldaten zur großen Havarie gehören. und eine Bestimmung dieser Art, scheint sich auf vernünftige Gründe zu stützen; allein andere Gesetzbücher schweigen über diesen Punkt, und obgleich Herr Serjeant Marshall und Herr Pach in den neuesten Ausgaben ihrer Werke anderer Meinung waren, so hat doch der Court of Common pleas einstimmig dahin entschieden, daß in England weder der dem Schiffe in einem Treffen mit einem Feinde oder Seeräuber zugefügte Schaden, noch die verbrauchten Kriegsvorräthe, noch die Ausgaben für die Heilung der verwundeten Seeleute, Gegenstände der großen Havarie seyen. (Abbot on the Law of Shipping, part. III cap. 8) — Viele Zweifel haben stattgefunden, ob die Ausgaben, wenn ein Schiff zu einem Zwischenhafen Zuflucht genommen hat, der großen Havarie, oder nur dem Schiffe zur Last fallen; doch nach den Grundsätzen der Havarie ist es klar, daß wenn die Zuflucht des Schiffes zu einem Hafen, um der Gefahr des Sinkens oder eines andern großen Unglücks zu entgehen, unternommen wurde, die bei dessen Einlaufen und während der Zeit als es wegen ungestümen Wetters oder contrairen Winden sich dort aufhalten muß, entstehenden Ausgaben der großen Havarie zufallen. Doch wenn die Zuflucht des Schiffes zu einem Hafen statt findet um einen durch die Ungeschicklichkeit des Capitains verursachten Schaden wieder gutzumachen, oder in Folge eines Fehlers in der Ausrüstung als z. B. Mangel an Wasser, Lebensmittel, Segel u. s. w. mit welchen es hinlänglich vor der Reise versehen seyn sollte, so fallen die Unkosten gänzlich auf die Schiffseigenthümer.

Wenn ein Schiff (vorausgesetzt daß es tauglich ist in die See zu stechen) in einem Zwischenhafen einlaufen muß, weil es durch die Gefahr der See Verlust erlitte, oder einen Mast zerbrach u. s. w., der Art, daß das Unglück keinem Fehler des Schiffkapitains als der Eigenthümer zugeschrieben werden kann, und die Zuflucht zu dem Hafen unerläßlich für die Rettung des Schiffes und der Ladung ist, so möchte es scheinen, daß jede außerordentliche Auslage, die bei dessen Einlaufen stattfand, durch die große Havarie vergütet werden sollte. — Wenn indessen bewiesen werden könnte, daß das Schiff bei dessen Auslaufen nicht für die See tauglich war, daß der Mast z. B. der zu Grunde gieng, vorher beschädigt war, oder daß der Schaden wahrscheinlicherweise durch die Ungeschicklichkeit des Capitains verursacht wurde, so würde in einem solchen Fall die ganze Schuld den Schiffseigenthümern zugeschrieben werden, welche außer der Vergütung aller Auslagen, den Befrachtern für den Schaden verantwortlich wären, der nothwendigerweise durch die Verzögerung in der Fortsetzung der Reise entstehen müßte, so wie auch für jeden Schaden, der der Ladung zugefügt würde. — Dieß scheinen jedoch nur Schlußfolgen zu seyn, auf welche diejenigen kommen müssen, die nach den Grundsätzen urtheilen.

Das Gesetz ist in verschiedenen Ländern in dieser Beziehung sehr

verschieden, und war es auch in England je nach den verschiedenen Perioden. „Früher," sagt Lord Tenterden „fanden Zweifel über die Unkosten statt, wenn ein Schiff in einen Hafen Zuflucht nehmen mußte, um den durch einen Sturm erlittenen Schaden wieder auszubessern, doch wurden diese durch neuerliche Entscheidungen gehoben, und man hielt dafür, daß der Sold und die Verpflegung der Mannschaft während eines solchen Zeitraums nur den Schiffseigenthümern zur Last falle. Wenn aber ein Schiff in einem Zwischenhafen einlaufen muß, zu dem alleinigen Zweck, einen Schaden, der an und für sich Gegenstand der allgemeinen Beisteuer ist, auszubessern, so muß der Sold u. s. w. während der Zeit eines solchen Aufenthaltes von der großen Havarie getragen werden, auf den Grund hin, daß die Nebensache der Natur nach der Hauptsache folgen muß."

Der Leser, der das Unbestimmte dieser Stelle erwägt, wird geneigt seyn, mit Lord Tenterden's Bemerkung in einem andern Theil des nemlichen Kapitels übereinzustimmen, wo er sagt: „daß die Entscheidungen der englischen Gerichtshöfe, weniger Beweisgründe über diesen Gegenstand (Havarie) als über irgend einen Zweig der Schifffahrtsgesetze enthalten."

Die Frage, ob die Ausbesserungen eines Schiffes, welches in einem Zwischenhafen einlaufen muß, zur großen oder kleinen Havarie gehören sollen, hat eine große Meinungsverschiedenheit veranlaßt, doch scheinen die Gründe, die die Entscheidung in dieser Beziehung leiten sollten, ziemlich einleuchtend zu seyn. Beschädigungen, die dem Schiffe freiwillig zugefügt werden, als: Abhauen der Masten, Segelstangen ꝛc. um eine bevorstehende Gefahr abzuwenden, sind allgemein anerkannt als Gegenstände der großen Havarie, übrigens scheint es nicht minder klar, und ist ausdrücklich durch alle großen Autoritäten dargethan, daß Beschädigungen, die dem Schiffe durch die Heftigkeit der Winde und Wellen zugefügt werden, der kleinen Havarie oder den Schiffs-Eigenthümern gänzlich zur Last fallen müssen. Das Schiff gleicht, um die merkwürdige Erläuterung dieses Grundsatzes in den Civil-Gesetzen zu gebrauchen, dem Werkzeug oder Instrumente eines Handwerksmannes in seinem Geschäfte; wenn er während der Arbeit seinen Hammer, Ambos oder irgend ein anderes Instrument zerbricht, kann er von seinem Besteller keine Entschädigung dafür ansprechen. (dig. lib. XIV. tit. 2 §. 2) — Die Schiffseigenthümer sind verbunden, sowohl durch die üblichen Bedingungen in allen Schiffs-Frachtbriefen, als auch durch das gemeine Recht, die Ladung an ihre Bestimmung zu bringen, und sie müssen folglich auch verbunden seyn, im Fall das Schiff während der Reise einen zufälligen oder natürlichen Schaden erleidet, den Schaden entweder auf ihre eigenen Kosten auszubessern, oder für ein anderes Schiff zu sorgen, um die Güter fortzuschaffen. Auch wurden solche Hilfsschiffe in der That öfters gebraucht, aber es ist nie behauptet worden, daß deren Miethe Gegenstand der großen Havarie seye, obgleich es klar ist, daß dieses mit demselben Rechte ebenso angesehen werden könnte, als wie die Kosten, welche der Schaden, den ein Schiff durch Seegefahr erlitten hat, verursachte.

Wenn daher ein Schiff für die gemeinschaftliche Sicherheit in einen Zwischenhafen einläuft, müssen die Kosten des Einlaufens und bis zur Zeit wo Wind und Wetter zum Auslaufen wieder günstig werden, um den Hafen zu verlassen, von der großen Havarie getragen werden; aber die Entschädigung irgend eines Nachtheils, den es am Bau selbst erlitten hat, oder offenbar durch die Heftigkeit des Sturms, oder ein zufälliges Unglück, und der Sold der

Schiffsmannschaft und andere Ausgaben, die, nachdem das Wetter günstiger geworden ist, sich ergeben, sollten ganz den Schiffseigenthümern zur Last fallen.

Vor wenigen Jahren wurde bei dem Falle, wo ein englisches Schiff in einen Zwischenhafen einlaufen mußte, in Folge eines Nachtheiles, den es durch ein zufälliges Zusammenstoßen mit einem andern erlitten hatte, entschieden, daß so viel von der Ausbesserung als dieser Zufall unumgänglich nothwendig machte, um dasselbe in den Stand zu setzen, seine Reise zu vollenden, zur allgemeinen Havarie gerechnet werden solle. Die Richter sprachen jedoch eher zweifelhaft über den Gegenstand, und es ist außerordentlich schwer, irgend einen guten Grund für das Urtheil zu finden, (Plummes and Anothes v. Wildman, 3 M. et S. 482) es scheint allen Grundsätzen, sowohl der Gesetze von Rhodus (dig. 14 tit. 2), von Oleron (art. 9), von Wisby (art. 12) und des gemeinen Rechts in Bezug auf Fracht entgegen zu seyn. Lord Tenterden hat sich so ausgedrückt, als ob er ein Gegner dieses Urtheils sey; es ist in der That mit allen den Grundsätzen, die er behauptet hat, im Widerspruch und die Ausdrücke, in welchen er darauf anspielt, „jedoch in Einem Fall“ scheinen es als eine Ausnahme aufzustellen, (was es sicherlich ist) von den gewöhnlichen Entscheidungen über den Gegenstand. Es ist jetzt in England üblich, daß wenn ein Schiff in Folge einer Beschädigung, die die kleine Havarie angeht, in einem Hafen einlauft und ausgebessert werden muß, ehe es mit Sicherheit seine Reise fortsetzen kann, die Kosten des Einlaufens und Ausladens der großen Havarie angerechnet werden dürfen, der Lagerzins und andere den Cargo betreffende Spesen den Eigenthümern oder Assekuranten der Güter auferlegt wird, und die Wiedereinschiffung und Ausfahrt auf die Fracht geschlagen wird. Nach den englischen Gesetzen müssen die Eigenthümer des Schiffes den Schaden tragen, wenn dasselbe durch den Zusammenstoß mit einem andern beschädigt wurde (running foul), im Fall das Unglück zufällig war und keine Schuld irgend einem Theil zugeschrieben werden kann; aber wenn einem der Partheien gerechterweise ein Versehen beigemessen werden kann, so muß dieselbe, wie sich von selbst versteht den, dem andern zugefügten Schaden wieder gut machen. Die Bestimmungen in dem Code de Commerce (art. 407) sind in dieser Hinsicht mit dem englischen übereinstimmend. Nach den Gesetzen von Oleron und Wisby und der berühmten französischen Verordnung von 1681 ist der durch ein zufälliges Zusammentreffen verursachte Schaden, von beiden, zu gleichen Theilen zu bestreiten. Das Schiff und die Ladung und alle an Bord befindlichen Gegenstände, selbst Juwelen, ungeprägtes und geprägtes edles Metall, ausgenommen die nöthigen Schiffsgeräthe gehören zur großen Havarie. Der Sold der Schiffsmannschaft ist aber ausgenommen, weil, wenn sie mit inbegriffen wäre, sie versucht werden könnte, sich einem für die allgemeine Sicherheit nöthigen Opfer zu widersetzen. Verschiedene Staaten haben auch verschiedene Bestimmungsarten angenommen, um die Artikel, die zur Havarie beizutragen haben, zu schützen. In dieser Hinsicht waren die Gesetze von England je nach der Zeit sehr verschieden. Gegenwärtig jedoch wird das Schiff zu dem Preiß geschätzt, den es bei der Ankunft in dem Hafen seiner Bestimmung werth ist. Der Werth der Ladung wird als die wahre Summe angenommen, die das Schiff abwirft, nach Abzug des Soldes der Seeleute, Lootsengebühr und aller jener Ausgaben, die unter der Benennung „kleine Havarie“ vorkommen. Es ist nun fest angenommen, die verloren gegangenen Güter

eben so, als wenn sie gerettet wären, zu schätzen, zu dem Preiß, den sie bei der Ankunft des Schiffes in seinem Bestimmungshafen werth gewesen wären, nach Abzug der Fracht-Zölle und anderer Abgaben.— Eines jeden Antheil an dem Verlust wird in dem nämlichen Verhältniß des Werthes seines Eigenthums bestimmt, wie der ganze Verlust sich zum Gesammtwerth des Schiffs, der Fracht und Ladung verhält, die Nothwendigkeit die verlorenen Güter in diese Berechnung mit einzuschließen ist augenscheinlich, denn sonst würde der Eigenthümer derselben die einzige Person seyn, welche nichts dabei verlieren würde. — Wenn der Verlust von Masten, Tauen und andern Schiffsgeräthschaften von der großen Havarie vergütet wird, so ist es üblich, da die neuen Gegenstände gewöhnlich von größerem Werth als die verlorenen sind, ein Drittel von dem Werth der frühern abzuziehen, so daß also zwei Drittel noch zu vertheilen sind.. Doch die Art, eine Havarie auszumitteln, wird durch das folgende Beispiel besser verstanden werden, welches aus des Oberrichters Tenterden's werthvollem Werke über Schifffahrtsgesetze (part. III. cap. 8) entnommen ist.

Der Leser muß sich hier vorstellen, daß es in den Dünen nothwendig wurde, die Ankertaue eines nach Hull bestimmten Schiffes zu kappern, daß das Schiff sodann auf den Goodwinfelsen gestoßen, was den Capitain zwang, seinen Mast abzuhauen und einen Theil der Ladung über Bord zu werfen, wobei ein anderer Theil beschädigt wurde, und daß das Schiff, nachdem es aus dem Sande losgemacht worden war, sich genöthigt sah, in den Hafen von Ramsgate zu flüchten, um fernere Einwirkungen des Sturmes zu vermeiden.

Betrag der Verluste.	£.	Werth der Artikel, die zum Verluste beigetragen haben.	£.
Güter von A., die über Bord geworfen wurden	500	Güter von A., die über Bord geworfen wurden	500
Beschädigung der Güter von B. bei der Strandung	200	Reiner Werth der Güter von B. nach Abzug der Fracht und Spesen	1000
Fracht der über Bord geworfenen Güter .	100	Güter von C. . .	500
Kosten eines neuen Taues, Anker und Mastes £. 300; ⅓ Abzug . 100	200	„ „ D. . .	2000
		„ „ E. . .	5000
		Werth des Schiffes .	2000
Auslagen, um das Schiff vom Lande loszubringen	50	Reiner Betrag der Fracht nach Abzug des Soldes, der Lebensmittel ꝛc.	800
Lootsengebühren und Hafen-Zölle, bei der Ein- und Ausfahrt in den Hafen und Vergütung an den Agenten, der die Auslagen bestreitet . .	100		
Ausgaben im Hafen .	25		
Berechnungsgebühren für diese Havarie . .	4		
Postporto . . .	1		
Total-Summe d. Verlustes	£. 1180	Gesammt-Summe	£. 11800

es verhalten sich also £. 11800 zu 1180 gleich wie £. 100 zu £. 10, das heißt, jeder wird 10% von dem Werthe seines Antheils an der Ladung, dem Schiffe oder der Fracht verlieren. Folglich verliert A.

50 L., B. 100 L., C. 50 L., D. 200 L., E. 500 L., die Schiffsrheder 280 L., zusammen 1180 L. Nach dieser Berechnung trifft die Schiffs-Eigenthümer 280 L., allein sie erhalten von der Beisteuer 380 L. um ihre Ausgaben zu decken, und noch weiter 100 L. als Fracht für die über Bord geworfenen Güter, oder 480 L. weniger 280 L.

Sie haben also zu erhalten . . .	200 L.
A. muß 50 L. beitragen, hat aber 500 L. verloren, bekommt also	450 L.
B. muß 100 L. beitragen, hat aber 200 L. verloren, bekommt also	100 L.
Summa des zu erhaltenden . .	750 L.
Auf der andern Seite haben C. D. und E. nichts verloren, und müssen bezahlen wie oben steht, nämlich C.	50 L.
D.	200 L.
E.	500 L.
Summa des zu bezahlenden . . .	750 L.

was mit der zu erhaltenden Summe vollkommen übereinstimmt, und von einem Jeden im angegebenen Verhältniß der treffende Antheil bezahlt werden muß.

Bei obigem Anschlag der Verluste, wurde die Fracht der über Bord geworfenen Güter mit inbegriffen, welches billig zu seyn scheint, da die Fracht der Güter bezahlt werden muß, und deren angeblicher Werth nach Abzug der Fracht sowohl, als der andern Spesen angenommen ist. In England, wo der Gebrauch der Versicherung sehr allgemein ist, ist es üblich, daß der Mäkler, der den Assekuranz-Schein besorgt, die Havariekosten abzieht, welche gewöhnlich sogleich von den Versicherern ohne Widerrede bezahlt werden. Im Fall eines Streites muß der Beitrag entweder nach Billigkeit (by a suit in equity) oder durch eine gerichtliche Verhandlung ausgemittelt werden, die jeder, der zu empfangen hat, gegen den zu bezahlenden für den Betrag seines Antheils einleiten kann, und im Fall ein Schiff allgemeines Eigenthum ist, wo es verschiedene Empfänger giebt, ist es üblich, daß der Capitain ehe er die Güter abliefert, sich von den verschiedenen Kaufleuten, eine Verschreibung geben läßt, daß sie den, sie durch Rechts-Bestimmungen treffenden Theil bezahlen werden.

Havariesachen machen nicht nothwendigerweise einen Theil der Assekuranz-Gesetze aus, obgleich die Versicherer nach den Bestimmungen der meisten Policen, schuldig sind, den Versicherten für diejenigen Beiträge zu entschädigen, die eigentlich große Havarie genannt werden; dieß kommt häufig bei theilweisen Verlusten zur Sprache. Aber um die Versicherungen darauf, was ihr einziger Zweck seyn sollte zu beschränken, nämlich, auf eine Entschädigung gegen wirkliche und namhafte Verluste in Folge eines Unglücks auf der See sowohl, als um auch Streitigkeiten, welche durch Verluste versicherter, leicht verderblicher Güter entstehen können, und um schlechte Vorwände zu Streit und Prozesse zu verhindern, scheint es ein allgemeines Gesetz aller Schiffahrt treibenden Staaten zu seyn, und ist ausdrücklich durch die berühmte Verordnung von 1681 bestimmt, (siehe liv. III. tit 6 §. 47 und die Erklärung des Herrn Valin) daß der Versicherer keiner Forderung wegen Havarie ausgesetzt seyn soll, wenn sie nicht 1% beträgt. Zu dem nämlichen Zweck ist ein Artikel in dem Code de Commerce aufgenommen, und diese Beschränkung ist in französischen Policen häufig auf 3 oder 4% ausgedehnt. Im Jahre 1749 wurde ein ähnliches

Verfahren in England eingeführt. Es ist nun in allen Policen unabänderlich festgesetzt, daß der Versicherer bei gewissen benannten leicht verderblichen Artikeln für einen theilweisen Verlust nicht in Anspruch genommen werden kann, daß bei gewissen andern Artikeln die theilweisen Beschädigungen ausgesetzt, aber leichter verwahrt werden können, nur Verluste über 5% vergütet werden sollen, und alle andern Güter auch das Schiff und die Fracht bei theilweisen Verlusten nur dann Entschädigung ansprechen können, wenn dieselben über 3% betragen. Diese Bestimmungen sind unten alle bei Lloyd's ausgefertigten Policen abgedruckt und lauten folgendermaßen: NB. Getraide, Fische, Salz, Früchte, Mehl und Saamen werden frei von Havarie versichert, ausgenommen die allgemeine Havarie, oder daß das Schiff strandet; Zucker, Tabak, Hanf, Flachs, Häute und Felle werden frei von Havarie unter 5 L. pr. Ctr. und alle andern Güter frei von Havarie unter 3% versichert, ausgenommen die allgemeine Havarie oder das Schiff strandet.

Die Form dieses Zusatzes war allgemein sowohl bei der Börse und den Londoner-Assekuranz-Gesellschaften, als auch bei Privat-Versicherungen eingeführt, bis im Jahre 1754 entschieden wurde, daß ein Schiff, welches auf den Grund gelaufen ist, nach dem Sinne jenes Zusatzes ein gestrandetes Schiff sey, und, obgleich es wieder losgekommen sey, die Versicherer dennoch verbunden wären, den theilweisen Verlust auf beschädigtem Getraide zu ersetzen.

Diese Entscheidung veranlaßte die zwei Gesellschaften die Worte „oder wenn das Schiff strandet" aus dem Zusatze zu streichen, so daß sie sich nun für keinen Verlust verbindlich betrachten, der bei solchen Waaren stattfinden kann, ausgenommen die große Havarie und gänzlichen Verluste, die alte Form ist bei den Privatversicherungen beibehalten (siehe Strandungen.) Der Leser wird zur weitern Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes auf den Artikel See-Versicherung und folgende englische Werke verwiesen, Steven's Essay on Average, Abbott on the Law of Shipping, part. III. c. 8, Marshall on Insurance, book I. cap. 12, s. 7; Pask on Insurance, cap. 7 und Benecke's sehr gut bearbeitetes Werk: Principles of Indemnity in marine Insurance.

Havre, oder **Havre de Grace**, eine Handelsstadt und Seehafen in Frankreich, an dem Canal nahe an der Mündung der Seine, am nördlichen Ufer in 49° 29′ 14″ nördlicher Breite und 0° 6′ 38″ östlicher Länge. Bevölkerung 23,000.

Der Hafen von Havre besteht aus zwei Becken, die mit den Stadtmauern eingeschlossen sind. Ohngefähr 450 Schiffe finden darin Platz. Das Cap de la Heve liegt N. N. W. von Havre, ist 390 Fuß über der Meeresfläche und 2 Leuchtthürme 50 Fuß hoch stehen darauf. Von Havre ist es 2½ Meile entfernt. Die Fluth steigt auf 22 bis 27 Fuß und mit ihr können die größten Kauffartheischiffe einfahren.

Handel 2c. Havre ist eigentlich der Seehaven von Paris. Hier werden die meisten Colonial- und andere fremde Produkte, die in der Hauptstadt verbraucht werden, eingeführt. Es hat auch einen beträchtlichen Handel für sich selbst. Die vorzüglichsten Ausfuhrartikel sind: Seiden- und Wollen-Zeuge, Spitzen, Handschuhe, Bijouterie- und Parfümerie-Waaren, Burgunder-, Champagner und andere Weine, Branntweine, Bücher 2c. Die Einfuhren bestehen außer den Colonial-Produkten und Gewürzen meistens aus Baumwolle, Indigo, Tabak, Häute, Farbhölzer, Eisen, Zinn, getrocknete Fische 2c., Korn und Mehl wird manchmal eingeführt und manchmal ausgeführt.

Münzen, Maaß Gewicht sind die nämlichen, wie im übrigen Frankreich. (Siehe Bordeaux Maaß und Gewicht.

Der ganze Werth der in Havre verschiedenen eingeführten Artikel wurde im Jahre 1829 auf 250,000,000 Frank. oder auf ohngefähr 10,000,000 L. Sterling geschätzt. Von dieser Summe wurde die eingeführte Baumwolle geschätzt auf 26,000 000 Franken; der Zucker von den französischen Colonien auf 44,000,000 Fr. und der von andern Ländern 8,000,000 Fr.; Caffee 14,000,000 Fr.; Indigo 2,000,000 Fr.; Taback 4,000,000 Fr. ꝛc. Die Zölle in Havre betrugen im nämlichen Jahre 25,876,535 Fr., fast 11 pCt des geschätzten Werthes der Einfuhr. Im nämlichen Jahre liefen im Hafen ein 1,481 französische und andere Schiffe, die aus fremden Ländern und den Colonien Frankreichs kamen und 2,995 Küstenfahrzeuge, die auf der Seine fahren mit eingerechnet: 62 liefen ein en rélache (um auszuruhen) und in Ballast. — (Bulletin des Sciences Géographiques, tom. XVI. p. 390 und tom. XXIII. p. 370.)

Im Jahre 1831 betrugen die Zölle in Havre 22,410,689 Fr.; aber im Jahre 1832 beträchtlich mehr.

Im Jahre 1832 liefen im Hafen ein 47 Schiffe von Martinique, 75 von Guadaloupe, 19 von Brasilien, 17 von Hayti, 8 von Mexiko, 11 von Monte-Video und Buenos Ayres, 1 von Columbia, 4 von Havannah, 1 von Porto-Ricco, 3 von Cayenne, 4 von Senegal, 4 von der Isle de Bourbon und Mauritius, 5 von Ostindien, 10 vom Wallfischfang, 61 von Neu-York, 64 von NeuOrleans, 30 von Charleston, 28 von Savannah, 13 von Mobile und 31 von andern Häfen der vereinigten Staaten. — (Archives duCommerce, tom. I. p. 184). Es folgt nun hier:

Uebersicht der in Havre während der 6 Jahre von 1824—1829 angekommenen und abgegangenen französischen Schiffe, mit Angabe ihrer Bestimmungsorte, oder der Länder, von welchen solche kamen.

Französische Schiffe, die von Havre während der folgenden Jahre abfuhren.

Bestimmungsort.	Jahre. 1829	1828	1827	1826	1825	1824
Martinique .	42	49	49	48	52	48
Guadeloupe .	58	64	55	62	54	63
Bourbon . .	8	6	5	11	5	4
Senegal . .	7	5	5	7	9	9
Cayenne . .	1	—	1	1	1	1
Hayti . . .	21	18	39	19	31	38
Brasilien . .	51	21	25	19	28	26
Verein. Staaten	4	15	11	19	19	13
Mexiko . .	8	5	11	13	12	3
Colombien . .	1	2	5	2	3	2
Peru und Chili	2	2	1	2	3	2
Havannah u. St. Jago . .	8	7	15	10	15	5
St. Thomas und fremde Antillen	5	2	5	4	7	4
Platastrom .	7	6	7	12	18	6
Indisches Meer i.	2	4	2	1	—	1
China . . .	1	2	1	2	—	
Wallfischfang .	7	5	4	6	5	2
	253	218	232	236	263	220

Französische Schiffe, die in Havre während der folgenden Jahre einliefen.

Bestimmungsort.	Jahre. 1829	1828	1827	1826	1825	1824
Martinique .	66	66	[illegible]3	53	51	55
Guadeloupe .	66	62	78	77	58	8:
Bourbon . .	7	5	4	6	6	8
Senegal . .	5	11	9	6	6	9
Cayenne . .	—	1	1	1	5	2
Hayti . .	22	38	43	45	52	52
Brasilien . .	33	33	30	32	38	34
Verein. Staaten	183	161	215	272	160	191
Mexiko . .	5	6	8	4	6	2
Columbien . .	1	5	5	7	7	4
Peru und Chili	1	2	4	3	1	
Havannah und St. Jago . .	41	11	13	9	18	13
St. Thomas und fremde Antillen	7	10	7	3	4	8
Platastrom . .	13	6	4	9	11	9
Indisches Meer .	8	5	1	1	2	1
China . .	2	—	1			
Wallfischfang .	6	5	4	6	2	3
	450	443	475	354	405	473

Vergleichende Uebersicht der Schifffahrt des Hafens von Havre in den Jahren 1829, 1828, 1827, 1826 und 1825.

Eingelaufen.		1829.		1828.		1827.		1826.		1825.	
		Schiffe.	Tonnen-Gehalt.	Schiffe.	Tonnen-Gehalt.	Schiffe.	Tonnen-Gehalt.	Schiffe.	Tonnen-Gehalt.	Schiffe.	Tonnen-Gehalt.
Auswärtige Schifffahrt, in und außerhalb Europa . . .	Fremde.	982	186600	617	120900	457	98500	607	126000	441	79620
	Französische.	499	105200	457	92800	376	82700	404	82300	399	79560
		1481	291800	1074	213700	833	181200	1011	208300	840	159180
Französ. Strom- und Küstenfahrzeuge . .		2995	161200	2252	123100	1997	106900	2371	114700	2514	114820
		4476	453000	3326	336800	2830	288100	3882	323000	3354	274000
Schiffe en rélache oder mit Ballast . .		602	— —	640	— —	820	— —	881	— —	866	
in Summa . . .		5078	— —	3966	— —	3650	— —	4263	— —	4220	

Abgegangen.		1829.		1828.		1827.		1826.		1825.	
Auswärtige Schifffahrt, in und außerhalb Europa . . .	Fremde.	970	216600	309	60000	175	26000	196	32000	228	33600
	Französische.	344	75500	296	66000	371	68000	281	62300	213	66300
		1314	292100	605	126000	546	94000	577	94300	541	99900
Französische Strom- und Küstenfahrzeuge .		3217	168900	2146	104000	1542	77000	2048	110700	1982	99200
		4531	461000	2751	230000	2088	171000	2525	205000	2523	199100
Schiffe en rélache oder mit Ballast . .		503	— —	1020	— —	1320	— —	1683	— —	1634	
in Summa . . .		5034	— —	3771	— —	3408	— —	4208	— —	4157	

Handel von Frankreich. — Hier folgt nun eine genaue Angabe über den fremden Handel von Frankreich für das Jahr 1831.

I. Gesammt-Ein- und Ausfuhren.

Uebersicht des Werthes der verschiedenen Arten von Waaren, die nach Frankreich in dem Jahre 1831 ein- und daraus ausgeführt wurden, mit der Angabe des Weges, auf welchem sie ein- und ausgeführt wurden; den Werth der für die inländische Consumption eingeführten Waaren, nebst den Angaben des Zolles darauf und auf die Ausfuhren. — (Administration des Douanes, 1831, p. 12.)

Uebersicht der Waaren.	Einfuhren. Eingeführte Waaren. Ueber's Meer. Französ. Schiffe.	Fremde Schiffe.	Ueber Land.	Summa.	Waaren zur Consumption eingef. Werth.	Zoll davon.	Ausfuhren. Französische und fremde Waaren. Ueber Meer. Französ. Schiffe.	Fremde Schiffe.	Ueber Land.	Summa.	Französische Waaren. Werth.	Zoll davon.
	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs.	Francs	Francs	Francs
Lebende Thiere	45990	166610	16273332	16485962	16282032	2896175	1253207	314044	5094261	6641515	6458831	56272
Erzeugnisse und Theile von Thieren	18613085	9797491	71059071	99479647	56740317	4146548	48572700	11403873	4594457	64571030	11792537	150415
Fische	7177485	2484590	325794	9988169	9264279	174284	1521501	894171	420947	2536619	1433860	3944
Thier. Substanzen für Med. u. Parf. geb.	252762	96859	1075728	1425349	1453897	87287	61509	31298	162438	255245	204580	717
Harte „ zu Messern (Elfenbein) ꝛc.	1567347	483320	195545	2246212	1892616	104242	50582	220354	56938	307874	64148	721
Mehlartige Artikel	7874962	29330669	7070478	44276109	27353622	2519025	6080222	2782242	313627	9176091	5734399	73082
Früchte	2503090	4584262	933314	8020666	7053960	1109796	2951220	5952895	3936408	12840523	9928290	73271
Colonial-Erzeugnisse	74341507	8485702	53451	82880660	65195852	49078658	5902264	10126847	8025329	24054440	2527145	5022
Vegetabilische Säfte (Gummi) ꝛc.	26800372	4461217	5721 8	31833727	29913408	10798387	7200761	6926943	1916382	16044086	8691478	21375
„ Substanzen für Medizin	2529754	218535	388277	3136066	2370050	299150	783974	1255838	994128	3033940	710733	1198
Gewöhnliches Holz	340642	10870148	5571044	16781834	14799737	365896	906118	1756727	962374	3615219	2123033	21769
Feines Holz	2948889	505927	2554	3457370	2419869	540799	272830	417758	184151	874719	65879	879
Stängel, Gewächse, die versponnen werden ꝛc.	10328082	39355584	1560975	51244641	51454710	6276252	1207810	4469107	6195421	11872338	2933891	7075
Gerbestoff	1337707	767489	615437	2720633	1701525	292500	893628	3531402	2890582	7315612	6684524	64107
Verschiedene Gemüsarten	39191	288504	1692569	2020264	1975230	521457	547460	295477	841983	1488020	1398211	62800
Steine und Minerale	611389	1145080	8835101	10591570	10682978	2274047	1002781	1030618	1670143	3703542	3493137	49203
Metalle	11971742	6648964	3572021	22195727	19827329	2522104	2054804	172 402	3256414	7040020	5518844	8251
Chemische Produkte	2839534	1614467	103929	4557926	3994087	1951683	1236212	5233452	1888773	6358437	5119888	57142
Zubereit. Färbestoffe, (Indigo, Cochenille)	21395549	438910	32229	21864688	20450079	1139801	1843481	1280600	6118216	9242297	264773	1496
Farben	23827	53268	256181	333276	309757	48805	344245	156390	409775	910410	866892	5182
Versch. Zusammensetz. (Parfum., Seife ꝛc.)	192778	313848	11036	517662	51742	15521	7168027	6918315	8206314	21292636	21175006	15819
Flüssigkeiten (Wein, Branntwein ꝛc.)	734766	330574	113139	1178479	687705	100594	14222252	7444969	4531843	46199094	45424468	278530
Glas- und Töpfer-Waaren	80996	97337	668433	846766	606199	182221	5616088	3562132	1602874	8781094	8401544	79080
Faden	523875	55761	3991356	4550992	4025966	239001	496537	556708	2608619	3662364	3206207	505
Gewobene Waaren und Filz	5021084	3771483	42261223	51053790	15761090	2147739	55415331	142122407	75592909	273130647	251145684	36218
Papier	265101	314705	452929	1032735	605379	54141	3788193	2313068	2267837	8369098	6317036	22670
Verschiedene zubereitete Substanzen	3229878	3434859	11437894	18102631	9184844	1761455	22024290	23799666	19198815	65022971	59915463	107892
Zoll auf Waaren, der in der allgem. Uebersicht vom Jahre 1831 nicht angegeb. ist	— —	— —	— —	— —	— —	46620	— —	— —	— —	— —	— —	10212
Werth der Waaren	203623884	130296489	178905178	512825551	371188539	91794386	191198457	263029493	193941961	618169911	455574481	1170839
Werth d. Goldes, Silbers, d. Platina ꝛc.	49143820	133851244	45134005	223129069	220685405	29095	5422278	11106800	11137115	27666193	28628273	9963
Gesammtwerth Fr.	253067704	264147733	219039183	736254620	594873944	91823481	196620735	274136293	175079076	645836104	484202754	1180793

Einfuhr-Handel von Frankreich für das Jahr 1831.

II. Uebersicht der Einfuhren nach Frankreich im Jahre 1831 mit Angabe des Werthes der Einfuhren von jedem Lande; mit dem Unterschiede des allgemeinen und des besondern Handels. — (Administration des Douanes, 1831, p. 60, 61.

Länder woher eingeführt.	Allgemeiner Handel. Material oder Fabrikate.	Allgemeiner Handel. Für Consumption. Roh.	Allgemeiner Handel. Für Consumption. Verarbeitet.	Allgemeiner Handel. Summa.	Allgemeiner Handel. Geld.	Allgemeiner Handel. Gesammt-Betrag.	Besonderer Handel. Material oder Fabrikate.	Besonderer Handel. Für Consumption. Roh.	Besonderer Handel. Für Consumption. Verarbeitet.	Besonderer Handel. Summa.	Besonderer Handel. Geld.	Besonderer Handel. Gesammt-Betrag.
	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs
Europa.												
Rußland	4380388	14084607	49968	18514963	52700	18567663	4868453	5062018	39549	9970020	44450	10014470
Schweden	2627988	60005	16091	2704084	— —	2704084	2737048	62312	15348	2814708	— —	2814708
Norwegen	6146577	51648	22525	6220750	5000	6225750	6001765	12230	19397	6033392	3000	6036392
Dänemark	27582	57247	1749	86578	— —	86578	38715	12684	491	51890	— —	51890
Preußen	3966922	1451013	11556373	16974308	45835	17020143	3880691	1332783	2928634	8142108	45835	8187943
Hanse-Städte	2107020	757448	1205673	4070141	6400	4076541	1889642	571983	93300	2554925	92200	2647125
Holland	2939538	2626323	479580	6045441	94530	6139971	1410307	1502403	152879	3065589	130	3065719
Belgien	23016373	4947242	19661566	47625181	22589856	70215037	21460073	4697510	10813810	36971393	22589856	59561249
England (Großbritannien, vereinigtes Königreich), Gibraltar, Malta, Jonische Inseln	10881294	2018403	7320701	20220398	115674220	135894618	7999804	1573737	2594153	12167694	115661920	127829614
Portugal (mit Madeira, den Inseln des grünen Vorgebirgs und den Azoren)	453213	356041	2080	811334	35800	847134	432680	325522	1280	759482	— —	759482
Spanien mit den canar. Inseln)	20014909	6092532	2778133	28885574	262600	29148174	15595204	5766761	862106	22224071	306800	22530871
Oesterreich (mit dem Königreich der Lombardei)	37889092	47046	632485	38568623	20400	38589023	2248936	5050	193820	2447806	20400	2468206
Sardinien (mit der Insel und dem Continent)	37261754	13273413	3823914	54359081	6947005	61306086	37978821	11705096	460288	50144205	7122405	57266610
Die beiden Sicilien	7516076	11236570	127549	18880195	6936700	25816895	4162275	6374457	62465	10599190	7308400	17907590
Toscana Modena, Parma, römische Staaten, Lucca	3153093	1208123	1965779	6326995	647580	6974575	2897883	620836	987845	4506564	740360	5246924
Die Schweiz	7906424	1613025	14628157	24147606	5265609	29413215	6251006	1536353	1620778	9408137	5245609	14653746
Deutschland	12102406	8402561	4318630	24823597	6689954	31513551	11132841	8394334	2971972	22499147	6689984	29189131
Griechenland (mit den Inseln im Archipel)	104254	235626	7646	347526	300600	648126	90884	154873	975	246732	311800	558532
Türkei (mit den Inseln im Archipel)	6195157	1841187	44185	8080529	4182860	12263389	7597712	1256462	23351	8877525	4216760	13094285

	Länder woher eingeführt.	Material oder Fabrikate.	Für Consumtion. Roh.	Für Consumtion. Verarbeitet.	Summa.	Geld.	Gesammt-Werth.	Material oder Fabrikate.	Für Consumtion. Roh.	Für Consumtion. Verarbeitet.	Summa.	Geld.	Gesammt-Werth.
		Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs
Afrika.	Egypten	4791724	2555	4920	4799199	3050939	7850138	3878523	32824	1929	3913276	3043679	6956955
	Algier	2004721	354733	78599	2438053	4804820	7242873	1283769	115076	24731	1423576	2452220	3875796
	Staaten der Barbarei und Marokko	972082	19015	4611	995708	1074078	2069786	1027253	13356	4568	1045177	1084858	2130035
	Engl. Besitzungen (Cap der guten Hoffnung und Mauritius)	256242	1518277	81964	1856483	36900	1893383	227438	126981	629	354948	37700	392648
	Andere Gebiete auf der afrik. Küste	79512	1909	7826	89247	— —	89247	99782	1619	160	101561	24000	125561
Asien.	Indien. Engl. Besitzungen	14566347	1401357	599386	16570090	81500	16651590	16006321	1192301	15880	17214502	68300	17282802
	Indien. Span. "	614	51447	45770	97831	— —	97831	94205	27565	186	121956	— —	121956
	Indien. Holländ. "	240873	1679213	4963	1925049	41700	1966749	152437	1415990	5187	1573614	54700	1628314
	Indien. Franz. "	1693520	409 03	1620047	3723270	— —	3723270	2165366	343000	5547	2511913	— —	2511913
	China	591244	1545992	81362	2218598	— —	2218598	112501	480201	59046	651748	— —	651748
	Cochinchina, Philippinen ꝛc.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	41622	84464	34	126120	— —	126120
Amerika.	Vereinigte Staaten	46744091	4401244	817686	51463021	29016930	80479951	45213620	2287539	22227	47523386	29041260	76564646
	Hayti	1215831	2446926	18716	3681473	92700	3774173	535174	5299246	2410	5836830	80500	5917330
	Engl. Besitzungen (Canada, Neuschottland, Neufoundland, Antillen und Guinea)	510	174854	10	174574	— —	174574	9	2931	330	3270	— —	3270
	Spanische Besitzungen (Cuba, Porto-Ricco	501131	3501893	156539	4159563	772000	4931563	569982	1211882	6867	1788731	766000	2554731
	Dänische Besitzungen (St. Thomas)	292310	202271	306	494887	69695	564582	533372	46681	519	580572	69695	652067
	Holländische Besitzungen (St. Eustach, Curacoa ꝛc.)	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5987	— —	— —	5987	— —	5987
	Schwed. Besitzung. (St. Barthelemy)	— —	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —	— —	— —	— —
	Brasilien	6182151	1189892	37123	7009166	652080	7661246	6065324	539602	33222	6638148	645380	7283528
	Mexiko	2203576	1498229	4041	3705846	5158350	8864196	1828677	1483807	2903	3315387	5165350	8480737
	Columbia	152001	291254	178	443433	919500	1362953	229440	59002	224	288666	912500	1201166
	Peru (Nieder-Peru)	96048	136779	7400	240227	2146290	2386517	904086	1453	239	905778	2146290	3052068
	Bolivia (Ober-Peru)	— —	20	434	454	— —	454	13513	20	— —	13533	— —	13533
	Chili	3002194	4354	19754	3026302	3927700	6954002	4806115	15944	3276	4825335	3263380	8088715
	Rio de la Plata (Monte Video u. Buenos Ayres	3210699	438	7481	3218318	37600	3255918	2957975	826	7466	2966267	29200	2995467
Frz. Col.	Guadaloupe	153180	25825296	175143	26153619	458603	26612222	184976	23720365	4288	23909629	399189	24308818
	Martinique	423666	18554415	13958	18992039	1131555	20123594	299464	17147010	7289	17453763	1114455	18568218
	Bourbon	548032	13941144	514100	15003276	54000	15057276	385285	12351519	7175	12741779	36200	12777979
	Senegal	3307984	2133	3720	3313837	131250	3445087	1471841	281	3174	1475296	135240	1610536
	Franz. Guinea (Cayenne)	941302	1478548	6908	2426758	15400	2442158	544828	1029530	4210	1578568	15400	1593968
	St. Pierre (Miquelon u. frz. Fischer.)	2548157	4241474	985	6700916	— —	6700916	2373037	4235179	185	6608401	— —	6608401
		45685	34637	103136	181408	— —	181408	15254	11875	81115	108244	— —	108244
	Summa . Fr.	254993537	155269762	72562252	512825551	225429069	736254620	229797889	120245270	24145380	374188539	220685405	594873944

Ausfuhr = Handel von Frankreich für das Jahr 1831.

III. Uebersicht der Ausfuhren von Frankreich im Jahre 1831 mit der Angabe des Werthes, der nach jedem Lande verschickten Waaren; mit Unterschied zwischen allgemeinem und besonderm Handel. — (Administration des Douanes, 1831, p. 62).

	Länder woher eingeführt.	Allgemeiner Handel. Rohe Produkte.	Allgemeiner Handel. Verarbeitete Produk.	Allgemeiner Handel. Summa.	Allgemeiner Handel. Geld.	Allgemeiner Handel. Gesammt-Betrag.	Besonderer Handel. Rohe Produkte.	Besonderer Handel. Verarbeitete Produk.	Besonderer Handel. Summa.	Besonderer Handel. Geld.	Besonderer Handel. Gesammt-Betrag.
		Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs
Europa.	Rußland	1224856	5072322	6297178	— —	6297178	2625156	3012739	5637895	— —	5637895
	Schweden	670053	428530	1098583	— —	1098583	509891	381008	890899	— —	890899
	Norwegen	855364	295557	1150921	— —	1150921	718347	305114	1023461	— —	1023461
	Dänemark	1296893	436831	1733724	— —	1733724	1165394	301832	1467226	— —	1467226
	Preußen	4457208	4465389	8922597	2760	8925357	4119885	2230424	6350309	17360	6367669
	Hanse Städte	8843554	3247025	12091579	— —	12091579	5719879	2106817	7826696	— —	7826696
	Holland	5215001	12979966	18194967	— —	18194967	3284491	3859830	7144321	— —	7144321
	Belgien	15037544	4095694	27133238	1332800	28466038	7528002	13709813	21237815	1707200	22945015
	England (Großbritannien, vereinigtes Königreich, Gibraltar, Malta und Jonische Inseln)	76757860	37629489	114387349	12490378	126877727	32098153	35220970	67319132	12488378	79807510
	Portugal (mit Madeira, den Inseln des grünen Vorgebirges und den Azoren)	602947	1022448	1625395	43000	1668395	150655	940793	1091448	43000	1134448
	Spanien (mit den canarischen Inseln)	11950922	33657795	45608717	1162200	46770917	5616880	30408907	36025787	1162200	37187987
	Oesterreich (mit dem Königreich der Lombardei)	2851237	2792213	5643450	11000	5654450	870277	2607034	3477311	11000	3488311
	Sardinien (mit der Insel und dem Continent	20567894	22810817	43378711	2473860	45852571	6249090	18011059	24260149	2432200	26692349
	Die beiden Sizilien	2388461	4719694	7108155	231000	7339155	915220	4493732	5408952	231000	5639952
	Toskana (Modena, Parma, Römische Staaten, Lucca)	4023634	6388388	10412022	105400	10517422	1560510	6378276	7938786	105400	8044186
	Die Schweiz	17554801	23612169	41146970	3607255	44754225	6946605	20594988	27541593	4207855	31749448
	Deutschland	5647601	29699190	35346791	4275740	39622531	3896621	25904993	29801614	4276880	34078494
	Griechenland (mit den Inseln im Archipel)	303727	293019	596746	62400	659146	66430	233591	300021	62400	362421
	Türkei (mit den Inseln im Archipel)	1904800	9462278	11367078	708400	12075478	317757	8160699	8478456	708400	9186856
Afrika.	Egypten	584706	1549113	2133819	35600	2169419	255795	1463743	1719538	35600	1755138
	Algier	3519777	3242108	6761885	220800	6982685	1821264	2989436	4810700	220800	5031500
	Staaten der Barbarei und Marokko	711819	1014369	1726188	201200	1927388	58442	856042	914484	201200	1115684
	Englische Besitzungen (Cap der guten Hoffnung und Mauritius)	780263	650279	1430542	30000	1460542	705651	582733	1288384	30000	1318384
	Andere Gebiete auf der afrikanischen Küste	60423	139308	199731	— —	199731	17585	50630	68215	— —	68215

Länder woher eingeführt.		Allgemeiner Handel. Rohe Produkte.	Verarbeitete Prod. f.	Summa.	Geld.	Gesammt-Betrag.	Besonderer Handel. Rohe Produkte.	Verarbeitete Produk.	Summa.	Geld.	Gesammt-Betrag.
		Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs
Asien.	Indien. Englische Besitzungen	1159032	933450	2092482	118000	2210482	981039	819522	1800561	118000	1918561
	Spanische „	22519	123460	145979	— —	145979	20946	120040	140986	— —	140986
	Portugiesische „	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1250	1250	— —	1250
	Holländische „	42178	131676	173854	— —	173854	28147	429686	457753	— —	457753
	Französische „	69330	70391	129721	321200	450921	29931	63009	92940	316200	409140
	China	1679	21931	23610	30000	53610	1061	29223	30284	30000	60284
	Cochinchina, Philippinen ꝛc.	2007	— —	2007	— —	2007	2007	130	2137	— —	2137
Amerika.	Vereinigte Staaten	16591434	118201602	134793036	171200	134964236	12355856	97824640	110180496	171200	110351696
	Hayti	470167	1941068	2411235	15600	2426835	317465	2395778	2713243	15600	2728843
	Englische Besitzungen (Canada, Neu-Schottland, Neufoundland, Antillen und Guiana)	9382	33845	43227	— —	43227	8558	16041	24599	— —	24599
	Spanische Besitzungen (Cuba, Porto Ricco)	921458	4433594	5355052	— —	5355052	852275	4057328	4909603	— —	4909603
	Dänische „ (St. Thomas)	621006	1268369	1889375	— —	1889375	431732	1161343	1593075	— —	1593075
	Holländische „ (St. Eustach, Curacoa ꝛc.)	768	14	782	— —	782	720	14	734	— —	734
	Schwedische „ (St. Barthelemy)	3325	1490	4815	— —	4815	3092	1468	4560	— —	4560
	Brasilien	1343288	4458136	5801424	— —	5801424	1173204	3845081	5018285	— —	5018285
	Mexiko	2430780	17922455	20353235	— —	20353235	1194228	15747133	16941361	— —	16941361
	Columbia	65691	230412	296103	— —	296103	58355	441348	499703	— —	499703
	Peru (Nieder-Peru)	160373	1190892	1351265	— —	1351265	136685	1044920	1181605	— —	1181605
	Chili	294508	1378351	1672859	— —	1672859	259611	1512951	1772562	— —	1772562
	Rio de la Plata (Monte Video und Buenos Ayres)	541771	1775108	2316879	— —	2316879	509460	2123637	2633097	— —	2633097
Fr. Coln.	Guadeloupe	4999375	7144078	12143453	3400	12146853	4744177	8073138	12817315	3400	12820715
	Martinique	5425935	7211995	12637930	15600	12653530	5380755	8268635	13649390	15600	13664990
	Bourbon	1293341	2422167	3715508	17400	3732908	1434902	2274717	3709619	17400	3727019
	Senegal	421526	2672289	3093815	— —	3093815	400275	1128636	1528911	— —	1528911
	Französisches Guiana (Cayenne)	509623	1227169	1736792	— —	1736792	468860	1284549	1753409	— —	1753409
	St. Pierre, Miquelon und franz. Fischereien	256208	222909	479117	— —	479117	175776	218055	393831	— —	393831
	Summa Fr.	225449069	592720842	618169911	27666193	645836101	118187097	337387384	455574481	28628273	484202754

Bemerkung zu den zwei voranstehenden Tabellen. — Allgemeiner Handel (General Commerce) auf Einfuhren angewendet, begreift alle Artikel, die zur See oder zu Land eingeführt sind, in sich, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob sie zum Verbrauch, zum Wiederausführen, oder in Magazine sie aufzubewahren, bestimmt sind. Besonderer Handel (special commerce) bezieht sich auf Einfuhren von Waaren, die für den inländischen Verbrauch bestimmt sind, wofür der Zoll bezahlt wird.

Dieser Unterschied ist auch bei Ausfuhr. Allgemeiner Handel begreift alles in sich, ohne auf den Ursprung Rücksicht zu nehmen, während unter besonderm Handel nur in Frankreich gewachsene oder fabricirte Dinge verstanden werden.

Handel zwischen Frankreich und England. — Nichts kann die traurigen Wirkungen merkantilischer Beschränkungen deutlicher in's Licht setzen und schlagender beweisen, wie schädlich sie sind, als der gegenwärtige Zustand des Handels zwischen Großbritannien und Frankreich. Da sind nun zwei Länder von außerordentlichem Reichthum und Bevölkerung die nächsten Nachbaren, jedes dieser Länder besitzt viele bedeutende Artikel, die dem andern wiederum fehlen, und doch ist der Verkehr zwischen beiden unbeträchtlich. In einer frühern Periode war dieß nicht der Fall. Ehe Wilhelm III. auf den Thron kam, betrug nur die Einfuhr an Wein aus Frankreich ohngefähr 13,800 Tonnen, und die Einfuhr an Branntwein und andern Artikeln war verhältnißmäßig groß. Aber als Ludwig XIV. sich der Sache der vertriebenen Familie Stuart annahm, so legte die englische Regierung im Jahre 1693 einen Zoll auf französische Weine 8 L. pr. Tonne höher als auf andere Weine und 1697 wurde dieser Zoll sogar bis auf 33 L. pr. Tonne erhöht! Es fiel der Regierung nicht ein, daß der Streich, welchen sie gegen die Franzosen führen wollte, ihre eigenen Unterthanen traf! Es ist wahrscheinlich, daß dieser Zoll wieder aufgehoben worden wäre, sobald die besondern Umstände, welche ihm seine Entstehung gegeben hatten, wieder verschwunden wären. Nun kamen aber die Bestimmungen in dem berühmten Handelsvertrag mit Portugal dazwischen, welchen Herr Methuen 1703 abschloß, und so dauerte das Verhältniß mit Frankreich fort. Nach diesem Vertrag hat sich England verpflichtet, für die Zukunft um ein Drittel höhere Zölle auf die Weine zu legen, die von Frankreich nach England ausgeführt werden, als auf die von Portugal. Die Portugiesen haben sich um dieses auszugleichen verbindlich gemacht, vorzugsweise englische Wollenwaaren auf ihre Märkte zuzulassen zu einer festen unveränderlichen Zollabgabe.

Ob man gleich zu seiner Zeit diesen Methuen Handelsvertrag als das größte Meisterstück diplomatischer Kunst und Geschicklichkeit ansah, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß dieser Vertrag sich auf die beschränktesten und engherzigsten Ansichten über National-Interesse gründet, und hat folglich in sehr hohem Grade bewiesen, wie nachtheilig er für beide Theile, besonders für England war. Indem sich England anheischig machte, portugiesische Weine zu empfangen für zwei Drittel des Zolles, der für Weine von Frankreich bezahlt wurde, hat es in der That den portugiesischen Weinbauern ein Monopol gegeben, auf die britischen Märkte. So hat England ein Haupt-Equivalent, welches die Franzosen für englische Waaren anbieten konnte, ausgeschlossen, und eben dadurch sie aufgereizt, das Wiedervergeltungsrecht auszuüben. Das war in der That keine schwere Aufgabe.

IV. Uebersicht der Quantitäten von verschiedenen Arten von Baumwolle, Zucker und Caffee, die nach Havre eingeführt würden, in jedem der vier Jahre, endigend mit 1832, und der Vorräthe am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Länder woher sie kamen.	1829 Einfuhren.	1829 Stocks, 31. Dez.	1830 Einfuhren.	1830 Stocks, 31. Dez.	1831 Einfuhren.	1831 Stocks, 31. Dez.	1832 Einfuhren.	1832 Stocks, 31. Dez.
Baumwolle.								
Ver. Staat. v. Am.	147186 Bal.	16664 Ball.	152995 Bal.	39050 Ball.	121116 Bal.	15697 Ball	165885 Bal.	16270 Ball.
Brasilien .	23626 —	828 —	34729 —	5800 —	14006 —	2216 —	15926 —	549 —
Andere Arten	5118 —	8 —	3462 —	150 —	2379 —	86 —	2417 —	181 —
	175930 —	17500 —	191186 —	45000 —	137501 —	18000 —	184228 —	17000 —
Zucker.								
Martinique und Guadaloupe	60560 Ort.	7000 Orth.	49820 Ort.	12000 Orth	58450 Ort	14000 Orth.	46000 Ort.	4000 Orth
Bourbon .	27769 Sck.	3000 Säcke	47634 Sck.	3000 Säcke	26270 Sck	1500 Säcke	29696 Sck.	1800 Säcke
Havannah und St. Jago . .	1560 Kist.	200 Kist	774 Kist.	150 Kist.	868 Kist.	191 Kist.	77 Kist.	
Brasilien .	1425 —	130 —	372	75 —	90 —	17	90 —	
Ditto. . .	25 Sck.	— —	— —	— —	42 —			
Andere Arten	8580 —	— —	388	— —	3543 —	100	4996 —	
Ditto . .	894 Fäs.	— —	8066	1300	— —	— —	827	
Caffee.								
Martinique und Guadaloupe	45 Ort.	5 Orth.	167 Ort.	18 Ort.	54 Ort.	16 Ort.	130 Ort.	86 Ort.
Ditto . .	2791	164	2290	95	1032	58	2148	250
Ditto . .	5752¼ —	138¼ —	4410¼	191¼	3028¼	180¼	4390¼	1391¼
Ditto . .	143 Fäs.	— —	160 Fäs	— —	26 Fäs.	— —	94 Fäs.	
Bourbon . .	3674 Sck.	98 Säcke	1557 Sck.	126 Säcke	824 Sck.	— —	2261	
Hayti direkt .	53080 Ball.	14658 Ball.	62089 Bal.	23414 Bal.	29734 Bal.	8500 Bal.	42926 Bal.	11076 Bal.
Ditto . .	6 42 Sck.	— —	429¼ S.	183¼ Sck	192¼ S.	— —	45¼ S.	
Versch. and. Arten	30192 —	6901	33510	1615	29565	5500	73161	22661
Ditto . .	1055 —	180	432	— —	136	90	492	130
Ditto . .	— —	50	— —	— —	— —	— —	— —	80
Ditto . .	1587¼ Fäs.	400¼ Fs.	154¼ F.	— — F.	483¼ F.	34¼ F	647¼ F.	509¼ F

Schifffahrt von Frankreich, 1831.

1. Uebersicht der Schiffe mit ihrer Tonnenlast und Mannschaft, welche in die verschiedenen Häfen von Frankreich im Jahre 1830 einliefen, mit Angabe in welchen jedes einlief und mit dem Unterschiede zwischen französischen und fremden Schiffen.— (Administration des Douanes for 1831, p. 342.)

Häfen.	Schifffahrt in Gemeinschaft mit d. Ausl. betrieben.							Schifffahrt ausschließlich französ. Schiffen vorbehalten.								
	Französische Schiffe			Fremde Schiffe.												
				Mit der Flagge d. Länder woher sie kamen.		Mit andern Flaggen.		Colonialhandel.			Fischerei.			Küstenhandel.		
	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.
Bayonne	12	379	68	47	1538	3	263	—	—	—	6	755	115	362	19522	1954
Bordeaux	146	27226	1782	88	12113	26	4340	103	24722	1484	234	9165	1342	2341	108370	10850
And Häfen	2	154	13	—	—	—	—	—	—	—	28	302	190	3320	80102	10597
Rochelle	4	306	24	57	10865	5	545	—	—	—	627	7934	3299	10916	318340	38829
Nantes .	68	8899	671	42	8399	24	4411	88	22035	1324	865	7821	2837	2251	94693	8237
And. Häfen	5	451	32	3	396	1	250	—	—	—	617	10497	3399	9111	191463	29236
L'Orient	29	2181	179	25	2430	1	116	—	—	—	2894	11614	13670	8195	169476	30096
Brest .	36	1884	194	49	11217	6	2027	—	—	—	1	77	12	7634	139267	27182
St. Malo	112	4137	593	62	6069	2	212	1	157	10	76	7128	3223	2958	87459	12024
Cherbourg	220	6624	1001	120	12056	11	1804	—	—	—	44	4573	1101	2416	94054	10898
Rouen .	53	4113	338	42	3142	1	25	1	100	6	—	—	—	1802	105231	9359
Havre .	195	33029	1918	322	76133	16	2891	149	38036	1935	17	4603	459	1961	118289	6635
And. Häfen	19	2350	152	56	7838	—	—	—	—	—	164	9579	3437	2102	57116	7070
Abbeville	20	1089	102	126	14675	5	666	—	—	—	286	18321	7204	1314	51769	5443
Boulogne	357	15827	2332	891	55727	10	1640	—	—	—	300	8132	3694	269	13158	1314

Häfen.	Schifffahrt in Gemeinschaft mit d. Ausl. betrieben.							Schifffahrt ausschlüßlich franz. Schiffen vorbehalten.								
	Französ. Schiffe.			Fremde Schiffe. Mit der Flagge der Länder woher sie kamen.		Fremde Schiffe. Mit andern Flaggen.		Kolonialhandel.			Fischerei.			Küstenhandel.		
	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.
Dünkirch.	107	8658	745	128	13188	20	2353	12	2357	127	406	7233	3261	723	47235	4138
Toulon	197	8294	991	75	3931	20	3178	—	—	—	—	—	—	2720	116403	13945
Marsailles	866	82612	6628	1019	117977	388	67674	86	20479	1149	43	6851	575	3329	176353	17464
And. Häfen	14	719	76	11	212	4	158	—	—	—	1664	4652	6050	2740	111546	9720
Montpell.	137	8357	822	117	6297	14	1265	—	—	—	2	214	20	993	55699	5518
Perpignan	79	2330	386	25	548	1	30	—	—	—	9	25	41	861	29078	4247
Bastia	257	5705	1720	77	2084	11	151	—	—	—	—	—	—	2422	41377	13304
Summa	2935	225330	20777	3382	366835	569	94359	440	107886	6035	8283	113476	53929	70740	2226000	278065

Total.

Häfen.	Schiffe.	Tonnen-Last.	Häfen.	Schiffe.	Tonnen-Last.	Häfen.	Schiffe.	Tonnen-Last.
Bayonne .	450	22457	St. Malo .	3211	105162	Dünkirchen .	1396	81024
Bordeaux .	2938	185936	Cherbourg .	2811	119171	Toulon .	3012	131806
Andere Häfen	3350	80558	Rouen .	1899	112611	Marsailles .	5731	472246
Rochelle .	11609	537990	Havre .	2660	272981	Andere Häfen	4433	117287
Nantes .	3338	146258	Andere Häfen	3541	79883	Montpellier	1263	71832
Andere Häfen	9737	203057	Abbeville .	1731	86520	Perpignan .	975	32017
L'Orient .	11144	183817	Boulogne .	1827	94484	Bastia .	2767	49317
Brest . .	7726	154472				Total .	86349	3139586

II. Uebersicht der Gesammtanzahl von Schiffen mit ihrer Tonnenlast und Mannschaft, die in die verschiedenen Häfen von Frankreich im Jahre 1831 einliefen, mit Angabe der Länder, woher sie kamen und Unterscheidung zwischen französischen und fremden Schiffen. — (Administration des Douanes for 1831, p. 344.)

Länder.	Eingelaufene Schiffe.								
	Französische.			Fremde. Mit der Flagge des Landes woher sie kamen.			Fremde. Mit andern Flaggen.		
	Schiffe.	Tonnenlast.	Mannschaft.	Schiffe.	Tonnenlast.	Mannschaft.	Schiffe.	Tonnenlast.	Mannschaft.
Rußland	27	5891	228	34	9365	477	87	21974	1186
Schweden	2	153	12	75	13315	760	13	2937	152
Norwegen	6	855	52	880	64120	5261	13	1753	95
Dänemark	—	—	—	9	1071	73	8	1240	64
Preußen	6	605	51	22	5123	221	27	5006	240
Hanse-Städte	58	4466	284	22	2186	139	18	2213	143
Holland	37	2573	233	67	8573	782	13	1551	89
Belgien	23	2072	149	—	—	—	6	439	27
England (Gibraltar, Malta)	863	56824	5117	1268	90768	10504	8	1760	107
Portugal (Madeira, Azoren)	35	4220	307	16	4378	260	3	331	19
Spanien (die canar. Inseln)	407	30428	2577	430	12637	3309	58	8550	586
Oesterreich	8	764	49	40	11263	610	9	1710	110
Sardinien	765	88753	4549	426	16037	2742	43	3466	450
Die beiden Sizilien	81	10616	968	217	50284	3114	57	10829	714
Toskana, röm. Staat., Lucca	228	8351	1590	92	4632	652	102	7764	858
Griechenland und seine Inseln im Archipel	4	472	55	11	1910	167	1	290	29
Türkei und seine Inseln im Archipel	56	5225	552	—	—	—	24	5027	551
Egypten	45	8840	505	—	—	—	1	250	12
Algier	65	7282	565	—	—	—	37	8747	466
Andere Staaten der Barbarei	14	1283	143	—	—	—	12	1677	121
Engl. Besitzungen in Afrika	15	4740	265	5	775	43			
Andere Gebiete in Afrika	2	372	30						
Indien, engl. Besitzungen	20	6342	369	—	—	—	1	240	12
span. „	—	—	—	—	—	—	1	172	19
holl. „	1	412	18						
franz. „	5	1241	84						
China	1	427	25						
Cochinchina, Philippinen	1	309	24						
Vereinigte Staaten	31	8305	385	225	67944	2967	4	654	38
Hayti	35	6815	390						
Span. Besitzungen in Amerika	29	6329	397	2	247	31	8	1671	90
Dän. Ditto	7	997	74	2	318	22			
Holl. Ditto	1	128	19						
Brasilien	25	6188	365	2	390	37	10	2627	150
Mexiko	29	7095	459	—	—	—	1	294	14
Columbien	6	1797	89	1	99	8			[illegible]
Chili	5	1536	101						
Rio de la Plata, Monte Video, Buenos Ayres	12	2838	168	—	—	—	4	887	49
Martinique	136	35037	1892						
Guadaloupe	194	47772	2611						
Cayenne	23	4056	268						
Senegal	25	2706	220						
Bourbon	62	18315	1044						
Gesammtzahl der frz. Schiffe	3375	333216	26812						
Fischerei	506	35033	7052						
Fischerei: Wallfisch	12	4682	491						
Fischerei	7965	49761	46386						
Küsten-Handel: auf dem nämlichen Meer	53691	1767858	225564						
Küsten-Handel: von einem Meer zum andern	822	120905	7312						
Küsten-Handel: innere Schiffahrt	16227	337237	45189						
Gesammtzahl	82398	2678692	358806	3382	366835	30400	569	94359	6191

Unglücklicherweise waren die Franzosen nur zu bereitwillig, auch ihrer Seits diese rächende Politik zu befolgen, wozu man ihnen das Beispiel

gegeben hatte; so daß auf Verbote von der einen Seite gleich Gegen-Verbote von der andern erfolgten, und der Handel zwischen den beiden Ländern war beinahe zu Grunde gerichtet. Doch die indirekten Folgen dieser heillosen Politik waren noch schlimmer als die direkten. In beiden Partheien erzeugte er Gefühle der Eifersucht und der Abneigung und hielt sie in einer zürnenden Stellung gegenseitiger Vertheidigung. Jeder mißgönnte dem andern sein Wohlergehen und faßte leicht Feuer, sobald man sich nur einbildete, der andere wolle sich etwas anmaßen; die allernichtigsten Vorwände waren genug, sie beiderseits in Streit zu verwickeln, wodurch die ganze Welt mit Blutvergießen und Verwirrung erfüllt wurde. Hätte man die Sache ihren natürlichen Gang gehen lassen, hätte man einen ungehinderten merkantilischen Verkehr zwischen den beiden Ländern aufkommen lassen, so wäre ein Land für das andere ein so naher, so großer und so vortheilhafter Markt für die Produkte des andern gewesen, daß sie beide nicht lange im Krieg mit einander hätten bleiben können, ohne einen außerordentlich verheerenden Jammer zu veranlassen, ein Jammer, den keine Regierung ihren Unterthanen zufügen möchte, und dem sich höchst wahrscheinlich kein Volk, wenn auch selbst die Regierung wollte, unterziehen würde. Ein freier Handel zwischen England und Frankreich würde diesen beiden Nationen ein gemeinschaftliches Interesse geben. Das würde nicht allein zur Erhöhung der Industrie viel beitragen; die Völker beider Länder würden mehr Bequemlichkeiten und Lebensgenüsse erlangen, sondern es würde sogar auch die sicherste Gewehrleistung gegen künftige Feindseligkeiten seyn. „Wir wissen," sagt Hr. Villiers, in seiner schönen und gelehrten Rede (15. Juni 1830) „daß der britische Unternehmungsgeist in Handlungsgeschäften die Enden der Erde erreichen wird; aber hier sind die Ufer Frankreichs näher an England, als selbst die von Irland — ja sogar Bordeaux ist in merkantilischer Hinsicht näher an London, als es an Paris ist, — Die Meere, welche Großbritannien und Irland umgeben, und die Ufer Frankreichs bespülen, sollten im eigentlichen Sinn des Wortes von Fahrzeugen wimmeln, nicht allein zum Austausch der materiellen Produkte, sondern Kenntnisse zu verbreiten und Verbesserungen und Erfindungen zu befördern; überall sollte man neue Nachbarschaften schaffen. Die gegenseitige Abhängigkeit und Verbindung zwischen den Nationen sollte immer mehr befestigt werden; kurz täglich sollten fester die Bande geknüpft werden des Friedens und des gegenseitigen Vertrauens, und so würde, indem dadurch der Friede befestigt und gesichert wird, die Civilisation und die Glückseligkeit Europas befördert werden." *)

Der Handelsvertrag, den Hr. Pitt im Jahre 1786 mit Frankreich abgeschlossen hat, war der erste Versuch ein besseres System in den Handel zwischen den beiden Ländern zu bringen, und es ist einer der wenigen Handelsverträge, die sich auf billige und liberale Grundsätze stützen. Aber die Revolution in Frankreich und die langwierigen und blutigen Kriege die darauf folgten, unterdrückten diesen gegenseitigen

*) Mit Bedauern ist zu bemerken, daß dieß eine der letzten öffentlichen Reden des Hrn. Villiers war. Er starb im Dezember 1832 nicht älter als 31 Jahre. Sein Tod ist ein Nationalverlust, der nicht leicht ersetzt werden kann. Es giebt wenige, die mit bessern Anlagen in's öffentliche Leben eintraten, mit großartigern und umfassendern Ansichten oder mit aufrichtigerm Wunsche die Glückseligkeit ihrer Mitgeschöpfe zu befördern.

wohlthätigen Verkehr gänzlich, der durch Hrn. Pitt's Vertrag zu Stande gebracht war, und als der Friede wieder hergestellt war, entschloß sich die französische Regierung unklugerweise, das System Napoleons beizubehalten und die meisten Arten fremder Produkte, wofür man ein Surrogat zu Haus finden konnte, auszuschließen! Ueber das weit verbreitete Elend, das aus dieser abgeschmackten Politik entstand, und die größere Verbreitung vernünftigerer Ansichten über die Quellen des National-Reichthums brachten die Regierung von Frankreich dazu ein wenig liberaleres und vernünftigeres System anzunehmen. — (Siehe Bordeaux.) Die Gleichstellung der Weinzölle in England wird dieses wünschenswerthe Resultat beschleunigen. Die Franzosen werden dadurch überzeugt, daß in England nicht länger mehr die Vorurtheile herrschen, aus welchen Zölle zu Gunsten eines Landes von einem andern hervorgegangen sind, und daß man bereit ist mit ihnen nach eben so billigen und schönen Bedingungen zu handeln, wie mit irgend einer andern Nation In dieser Hinsicht verdient diese Maaßregel das höchste Lob; und es unterliegt keinem Zweifel, daß es der Vorbote anderer dieser Art seyn wird; z. B. daß die übertriebenen Zölle auf Branntwein sowohl in England als in Frankreich herabgesetzt werden. Der Staatsmann, dem es gelingen wird, die Beschränkungen des Handels in beiden Ländern abzuschaffen, wird die wesentlichsten Dienste beider erzeugen; und nicht diesen beiden Ländern allein, sondern der ganzen Welt, die entfernsten Länder, die durch die Kriege die zwischen England und Frankreich entstunden, beunruhigt wurden. Es läßt sich leicht nachweisen, daß unter einem freien System der Handel mit Frankreich unverhältnißmäßig wichtiger und werthvoller als der mit Rußland, den vereinigten Staaten oder irgend einem andern Land. Und wird eine neue Auflage dieses Werks erscheinen, so darf man sicherlich annehmen, daß man dem Publikum gratuliren kann zu diesem „breiten und tiefen“ Canal der Geschäfte.

Die folgenden Tabellen, die ganz besonders für dieses Werk gemacht wurden geben eine ziemlich vollständige Uebersicht über den Handel mit Frankreich. Branntwein, Krapp, Seidenfabrikate, Flachs, Wein, Handschuhe ꝛc. sind die vorzüglichsten Artikel der Einfuhr nach England; denn die rohe, und die aus zwei oder drei Fäden zusammengedrehte (thrown) Seide kommt, wie schon erwähnt, alles von Italien. Messing- und Kupfer-Waaren sind die wichtigsten von allen Artikeln, die England nach Frankreich sendet, wenigstens auf dem regelmäßigen erlaubten Weg. Es wird manchen Leser in Erstaunen setzen zu hören, daß im Jahre 1832 der wahre und erklärte Werth der in England von fabricirten Seiden - Waaren und nach Frankreich ausgeführt, nicht weniger als 75,187 £ betrug! Das ist ein belehrender Bericht über die unglücklichen Weissagungen derjenigen, welche vorher verkündigen den Untergang der englischen Fabriken, wenn Frankreich Mitbewerber wird, was die Folgeseyn würde, wann das alte Monopol - System von 1825 umgestoßenwerden würde. Die wichtigsten der Ausfuhr - Artikel sind Baumwolle, Wolle, Schaafwolle, kurze und andern Messerschmidt - Waaren, Pferde, Zinn ꝛc.

Man darf nur Einen Blick auf die folgenden Tabellen werfen, und man wird sich daraus die wahren Ursachen des unterdrückten Zustandes des französischen Handels erklären können. Der Zoll von 22 s. 6 d. pr. Gallone Branntwein kommt wahrscheinlich von einer ne plus ultra fiscalischen Raubbegierde her. Die Zölle auf Wein, Grünspan, Handschuhe ꝛc. sind alle weit über alle Gränzen hinaus. Bis diese hinlänglich herabgesetzt werden, wird der Handel nichts weniger als

bedeutend werden, wenn man vergleicht mit dem was er seyn könnte und sollte.

I. Uebersicht der Einfuhren in das vereinigte Königreich von Frankreich mit Angabe der Quantität des Werthes eines jeden Artikels und des Betrags der darauf bezahlten Abgaben, während dem Jahre 1832 mit den Zöllen auf jeden Artikel.

Benennung der Einfuhr-Artikel.	Gewicht-Angabe.	Quantitäten eingeführt.	Offizieller Werth der Einfuhren.	Betrag der Zölle von jedem Artikel empfangen.
			£.	£.
Orlean (Annotto) .	Pfund	9441	944	12
Bücher . . .	Centner			
Stiefel, Schuhe und Galoschen	Paare	1381	11073	5042
		45591	9459	3634
Porzellain u. ird. Geschirre	erkl Werth	£. 8823	8823	2376
Stockuhren . . .	—	£. 20593	20593	5028
Baumwollenwaaren von Europa . . .	—	£. 6365	6365	773
Eier		33631243	17391	19341
Flachs . . .	Centner	31312	33338	131
Mehle künstliche .	erkl. Werth	£. 2160	2160	524
Glasbouteillen gemeine	Quarte	567749	12137	7649
Strohhüte . .	Zahl	9904	516	1361
Lederne Handschuhe .	Paare	1313106	37827	27195
Leinenwaaren, Cambrick	Stücke	44332	21719	12193
Trapp . . .	Centner	39690	84683	8006
Trappwurzeln . .	—	33394	246030	2321
Näh- u. Stickereiwaaren	erkl. Werth	£. 15649	15649	4676
Austern . . .	Bushels	77950	28236	5846
Zwetschgen . . .	Centner	3823	3004	6121
Seide, rohe . .	Pfund	749417	424669	3064
in 3 bis 4 Fäden	—	143285	175322	48589
Abfall von .	—	257016	25701	115
Seide fabricirt nämlich				
Atlas . .	—	74723	148433	40909
Gaze . .	—	48171	184254	63737
Flor . . .	—	15510	83340	12201
Sammt .	—	7790	20824	8635
Spitzen Putzwaaren	erkl. Werth	£. 53702	53702	16322
Felle, Ziegen, ungegerbt	Zahl	20298	1691	240
junge Ziegen zugerichtet . .	—	664019	11961	3319
Lamm- gegerbt oder zugerichtet .	—	5069	51	25
Gebrannte Wasser .	Gallonen	2647372	560428	1799947
Spielzeug . .	erkl. Werth	£. 1230	1230	243
Grünspan . . .	Pfund	44089	2798	2434
Französische Weine .	Gallons	297157	33232	65287
Schaafwolle . .	Pfund	1973	49	33
Wollenzeuge . .	erkl. Werth	£. 61749	61749	9344
Alle andern Artikel .	Werth	—	331211	84371
		Summa £.	2432894	2271240

II. Uebersicht der Ausfuhren britischer und ausländischer Produkte und Fabrikate von dem vereinigten Königreich nach Frankreich mit Angabe der Quantität und des Werthes eines jeden Artikels während des Jahres 1832.

Benennung der Ausfuhr-Artikel.	Gewicht-Angabe.	Ausgeführte Quantität.	Offizieller Werth der brit. u. irischen Produkte.	Deklarirt. Werth der Ausfuhren der britischen und irischen Produkte u. Fabrikat.
			L.	L.
Apotheker-Waaren .	Centner	1023	2046	8223
Kleidungsstücke . .	Werth	— —	4441	4441
Bier und Ale . .	Tonnen	55½	277	975
Gedruckte Bücher .	Centner	243	973	5518
Messing u. Kupferfabrikate	—	36267	191822	147193
Tischler- u. Tapezierwaaren	Werth	— —	2217	2217
Käse . . .	Centner	160	192	558
Kohlen . . .	Tonnen	41006	40867	11119
Baumwollwaaren .	Ellen	4567067	186598	61524
Ditto	Werth	— —	3542	3670
Irdene Waaren aller Art	Stücke	95376	241	1738
Glas aller Art . .	Werth	— —	74	238
Kurze Waaren und Messerschmidt-Waaren .	Centner	3673	10101	28260
Pferde . . .	Zahl	529	5290	25995
Eisen, roh . . .	Tonnen	2759	2759	9548
Stangen .	—	1656	16567	8119
verarbeitet .	—	1063	32916	11831
Blei und Schrot .	—	65½	686	804
Leder-, Schuh u. Sattlerarb.	Werth	— —	1156	1946
Leinwand . . .	Ellen .	291961	14626	14780
Glötte . . .	Centner	19	9	19
Maschinen u. Mühlwaaren	Werth	— —	4528	4528
Musikal. Instrumente	—	— —	1742	1742
Mahlerfarben und Materialien . . .	—	— —	2295	2295
Silberplatten . .	Unzen	4026	1812	1528
Seidenwaaren in England und Irland fabricirt .	Werth	— —	87803	75187
Spermaceti . .	Centner	1008	7562	5177
Schreibmaterialien .	Werth	— —	3046	3046
Stahl unverarbeitet .	Centner	1851	2638	3263
Zinn unverarbeitet .	—	8508	31055	29472
Zinnwaaren und Platten	Werth	— —	7399	7399
Fischbein . . .	Centner	701	3505	5048
Schaafwolle . .	Pfund	736482	26303	38341
Wollenzeuge . .	Werth	— —	43320	43187
Alle andern Artikel .	—	— —	106062	105860
		Total L.	848270	674791

Man möchte aus diesen Tabellen abnehmen wollen, als ob die Einfuhren nach Großbritannien von Frankreich die Ausfuhren bei weitem übersteigen, deren offizieller Werth des Jahrs nur auf 848,270 L. beträgt, während die Einfuhr nach England 2,452,894 L. ist. Aber wenn dieß auch richtig wäre, so gieng daraus kein Grund hervor, wie einige vorauszusetzen schienen, aus dem man auch nur zum Schein beweisen könnte, daß England bei seinem Handel mit Frankreich einbüßen müßte. Es bringt Jemand nichts als Geld zum Bäcker oder Metzger, und doch sagt man nicht, er wird im Handel von ihnen übervortheilt, oder daß er lieber selbst ein Bäcker oder Metzger werden sollte. England kauft gewisse Artikel von Frankreich, weil es dieselben von dorther zu billigeren Preisen beziehen kann, als von irgend einem andern Lande; denn wenn dieß nicht der Fall wäre, kann wohl irgend Jemand annehmen, daß auch nur ein einziges Schiff von England nach Frankreich kommen würde?

Ob der Verkehr von England mit Frankreich fortgeführt wird durch Sendung von Gold- und Silberbarren oder gewöhnlichen Produkten, daran liegt nun ganz und gar nichts. Mit Sicherheit kann man annehmen, Barren werden in kein anderes Land geschickt, wenn es nicht dort mehr Werth hat; d. i. wenn die Ausfuhr dieser Barren für denjenigen, welcher sie ausführt, vortheilhaft ist. (Siehe Handlungs-Bilanz.) Doch werden in der That selten Barren nach Frankreich geschickt, was man damit beweisen kann, daß seit dem Frieden der Wechsel-Cours zu Paris öfters zu Gunsten Englands stand, als umgekehrt. Wenn die Wechsel, welche die Franzosen auf England ziehen, mehr betragen, als diejenigen, welche England von ihnen zu ziehen hat, so wird es gewöhnlich mit Wechseln auf Holland und Hamburg bezahlt, wo immer großer Vorrath von britischen Produkten ist. Es ist daher ein wichtiges Unternehmen, das lächerliche Geschrei wieder anzufangen, wie unvortheilhaft der Handel mit Frankreich sey, weil die Einfuhren von Frankreich die Ausfuhren überschreiten! Die Einfuhren in alle handeltreibenden Länder sind immer größer, als die Ausfuhren, und das was man als Ursache angiebt, weswegen man sich über den Handel mit Frankreich zu beklagen habe, ist das, was ihn am meisten empfiehlt und zu seinen Gunsten ist. Vielleicht mag es aber denen zum Trost gereichen, die in solcher Gemüthsbewegung sind, darüber, daß die Einfuhren von Frankreich so sehr die Ausfuhren übersteigen, wenn man ihnen sagt, daß es größtentheils nur scheinbar so ist. Wie bereits bemerkt, kommen große Quantitäten Seide und andere Produkte von Italien durch Frankreich nach England. Nimmt man dieß mit in die Rechnung, so ist die Verschiedenheit zwischen Ein- und Ausfuhr unwesentlich. (Man vergleiche folgende Tabelle.)

Hayfischflossen (engl. Shark's Fins) machen einen regelmäßigen Handelsartikel nach China aus, und werden zu diesem Zweck gesammelt in jedem Land von der östlichen Küste von Afrika bis nach Neu-Guinea. In den Preis-Couranten von Canton sind sie notirt so gut als Thee oder Opium, und der Preis in den letzten Jahren war nach der Qualität von 15 — 18 Dollar pr. Pikul, was gleich ist, der Zentner zu 50 s. bis 60 s.

Heidelbeere siehe **Cranbeere** p. 520.

Heidelkorn auch **Buchweizen** (engl. Buckwheat; frz. Blé noir; ital. Grano Sarazeno, Faggina, Fraina; span. Trigo Saraceno, Trigo negro; poln. Tatarca Gryka Pohanka; russ. Gretscha; lat. Fagopyrum) wird vorzüglich gebaut, um es als grünes Futter für das Rindvieh abzumähen; wenn es reif wird füttert man damit Tau-

Uebersicht des Betrages in offiziellem und wirklichem Werthe aller britischen Ausfuhren nach Frankreich, in jedem Jahr seit 1814; mit Unterscheidung der britischen von Colonial-Produkten; ebenfalls einen Auszug des Betrages in officiellem und wirklichem Werthe aller Einfuhren von Frankreich in jedem Jahr, so gut es während dieser Zeit gemacht werden konnte.

Jahre.	Offizieller Werth der Einfuhren in die 3 vereinigten Königreiche.			Offizieller Werth der Ausfuhren von dem vereinigten Königreich. Brit. und irische Produkte u Fabrikate.			Ausländ. und Colonial-Waaren.			Gesammt-Ausfuhren.			Erklärter Werth der irischen Produkte und Fabrikate von dem ver. Königreich.		
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
1814	740226	10	0	377799	9	7	1867913	19	4	2245713	8	11	582702	15	0
1815	754372	8	11	214823	15	9	1228856	5	3	1443680	1	0	298291	10	1
1816	417782	17	2	321070	4	11	1313151	17	8	1634222	2	7	407699	11	4
1817	527865	13	6	5[illegible]6753	7	0	1054261	0	9	1651014	16	9	1003486	12	7
1818	1162423	15	7	318850	19	1	877912	13	0	1196763	12	1	369503	14	9
1819	642011	14	2	248078	0	9	734779	9	10	982857	10	7	299493	6	8
1820	775132	5	6	334086	13	2	829814	9	6	1163901	2	8	390744	10	3
1821	863616	12	9	382404	2	4	1037100	15	5	1419504	17	9	438265	18	5
1822	878272	15	0	346810	15	1	839150	11	4	1195961	6	5	437009	2	5
1823	1115800	7	0	241837	12	11	743574	16	4	985412	9	3	349636	4	1
1824	1556733	17	5	260498	9	9	864300	16	4	1124999	6	1	338635	8	11
1825	1835984	12	0	279212	3	7	892402	18	1	1171615	1	8	360709	10	1
1826	1247426	0	6	426819	13	9	656124	10	9	1082944	4	6	488438	6	7
1827	2625747	11	10	416726	0	8	133503	12	6	550229	13	2	446951	0	9
1828	3178825	3	9	448945	2	7	195497	9	2	644442	11	9	498937	12	0
1829	2086993	10	10	509921	1	3	337896	11	6	847817	12	9	491388	3	11
1830	2328483	14	11	486284	0	1	181065	1	5	667349	1	6	475884	3	2
1831	3056154	12	4	635927	13	5	256081	19	7	392009	13	0	602688	0	0
1832	2452894	0	0	848270	0	0	—	—	—	—	—	—	674791	0	0

ben und Geflügel. Im reifen Zustand hat es eine dunkel gelbe Farbe, der Saame hat große Aehnlichkeit mit den Bucheln, es wächst auf dem allerwärmsten Boden. In England werden im Durchschnitt 10,000 Quarter Heidelkorn eingeführt. Der Zoll ist der nämliche wie auf Gerste.

Heilwurzelsaft siehe Opoponax.

Helsingör (engl. Elsineur oder Helsingor) eine Stadt in Seeland ungefähr 22 Meilen nördlich von Kopenhagen unter 56° 2′ 17″ nördlicher Breite und 12° 38′ 2″ östlicher Länge. — Die Bevölkerung beträgt ungefähr 7000. — Bei Helsingör ist das Castell von Cronberg, welches die Einfahrt in das baltische Meer durch den Sund befehligt. Alle Kaufmanns Schiffe, welche das baltische Meer hinaus und hineinfahren, sind verbunden, das Castell Cronborg durch Erniedrigung ihrer Segel zu salutiren; und kein Schiff, wenn es nicht Schweden angehört, kann ohne die Erlaubniß von Helsingör und ohne daß es den Zoll

bezahlt hat, nicht den Sund passiren, in Uebereinstimmung mit den Bedingungen der Verträge, die in dieser Hinsicht durch die verschiedenen mit Dänemark handeltreibenden europäischen Mächte abgeschlossen wurden. Der erste Vertrag mit England, welcher darauf Bezug hat, ist datirt vom Jahre 1450. Die Sundzölle haben ihren Ursprung in einem Vertrag zwischen dem König von Dänemark einerseits und den Hansestädten andererseits, nach welchem der König von Dänemark es übernahm Leuchtthürme, Land-Marken rc. längs des Cattegats zu erbauen, und die Hansestädte den Zoll dafür zahlen zu lassen. Die Zölle wurden seit dieser Zeit zu verschiedenen Perioden geändert. Kriegsschiffe müssen keinen Zoll bezahlen. Die meisten seefahrenden Nationen haben Consuln in Helsingör. Die Schiffe derselben waren ausgenommen von dem Zahlen des Zolles.

Münzen, Gewicht und Maaß siehe Copenhagen.

Wegen dem Sund-Zoll ist noch folgendes zu bemerken: Der Zoll-Spezies-Reichsthaler à 48 Stüber, nach welchem der Oeresunder-Zoll im Tariff berechnet ist, muß mit 2 dänischen Bankthalern erlegt werden.

Bei Berechnung des Zolls wird demjenigen Gewichte und Maaße gefolgt, das an den Oertern gilt, wovon die Waaren abgeschickt sind, das Lastenmaaß für Kornwaaren in unprivilegirten Schiffen von den weiter unten genannten ostseeischen Häfen ausgenommen. Von diesen Plätzen werden die Lasten folgendermaßen reduzirt:

Von Barth, Colberg, Demmin, Rügenwalde, Stolpe, Stralsund	3 Last	=	4	Sund.Last.
„ Anclam, Greifswalde, Wismar	4 do.	=	5	do.
„ Rostock	5 do.	=	6	do.
„ Stettin, Swinemünde, Warnemünde	6 do.	=	7	do.
„ Lübeck	7 do.	=	8	do.

Wenn hingegen Schiffe der nachstehenden privilegirten Nationen Kornladungen in Lastenmassen einnehmen, werden die Lasten wie Oeresundische Lasten berechnet, von welchem Orte sie auch kommen mögen:

Holländische, Schwedische, Englische, Französische, Russische, Spanische, Norwegische, Preußische (außer umstehenden), Amerikanische, Brasilianische und Hamburgische Schiffe.

Außerdem genießen diese privilegirten Nationen den Vorzug.

1) daß nur 1 pCt. im Oeresunder Zoll von dem in den Dokumenten angegebenen, oder in Ermangelung dieses, durch die Zollkammer angesetzten Werthe solcher Waaren, die im Tariff nicht benannt sind und in ihren Schiffen geführt werden, erlegt wird; dahingegen für solche Waaren in den Schiffen unprivilegirter Nationen 1¼ pCt. von ihrem Werthe erlegt werden muß.

2) daß sie nur 1½ Zoll-Spezies-Reichsthaler für die Pipe Spanischer oder Portugiesischer Weine zahlen, während die nichtprivilegirten 2 Reichsthaler erlegen müssen.

Wenn in den Ladungspapieren nur das Brutto-Gewicht der Waaren angeführt gefunden ist, wird, bevor die Zollberechnung geschieht, eine Tara für diejenigen in Säcken, Ballen oder Seronen von 5 pCt., in Fässern, Kisten und Körben von 10 pCt., für Lein- und Hanföl aber von 15 pCt. abgezogen.

Tarif des Oeresunder Zolles der vorzüglichsten Waaren.

		Spec. Rthlr.	Stüber.
Alaun . . .	1 SPfd. . . .	—	12
Amidam . . .	300 Pfd. . .	—	8
Anis . . .	100 Pfd. . .	—	9
Antimonium . .	1 SPfd. . .	—	12

		Spec. Rthlr.	Stüber.
Apfelsinen	1 Kiste . .	—	2
Arack	1 Orhoft . .	—	36
Arsenicum	1 SPfd. . .	—	12
Atlas	2 Stück . .	—	9
Band, Seiden und Floret	2 Pfd. . .	—	5
Leinen- . . .	5 Pfd. . .	—	3
Barchent	4 Stück . .	—	5
Batist	4 do. . .	—	15
Baumwolle	100 Pfd. . .	—	18
Baumwollen-Garn .	100 Pfd. . .	—	36
Leinwand .	8 Stück . .	—	15
Bier, Englisches . .	2 Orhoft . .	—	9
Bieressig	2 do. . .	—	9
Blech, Eisen- . . .	1 SPfd. . .	—	6
Kupfer-, Messing-	1 SPfd. . .	—	24
verzinntes, nach dem Werthe.			
Blei	1 Fudder, 6 SPfd. od. 1 Engl. Ton. .	—	24
Bleiweiß	1 SPfd. . .	—	6
Bohnen	1 Last v. 12 Tonnen	—	12
Bombasin	4 Stück . .	—	5
Bouteillen	60 Stück . .	—	1
Branntwein, franz., span.	1 Orhoft . .	—	24
Cognac .	1 do. . .	—	36
Korn- .	12 Tonnen . .	1	24
Brod, Rocken- . .	1 Last, 12 Tonnen, od. 1200 Pfd.	—	12
Weizen . .		—	18
Buchweizen	1 Last v. 12 Tonnen	—	12
Butter	1 Last, 12 Tonnen, od. 2400 Pfd.	1	12
Cacao	100 Pfd. . .	—	24
Caffee	100 Pfd. . .	—	24
Calicos	8 Stück . .	—	15
Cambric, feiner . .	4 do. . .	—	15
grober . .	8 do. . .	—	15
Canehl	100 Pfd. . .	—	36
Cardamom	100 Pfd. . .	—	36
Cassia	100 Pfd. . .	—	36
Citronen	1 Kiste . .	—	2
Cochenille	100 Pfd. . .	—	36
Corinthen	200 Pfd. . .	—	9
Curcumei	100 Pfd. . .	—	12
Draht, Messing-, Kupfer-	1 SPfd. . .	—	24
Stahl-, Eisen- .	1 SPfd. . .	—	12
Eisen	1 SPfd. . .	—	4
Eis. Anker, Kanonen, Kugeln, Oefen	1 SPfd. . .	—	4
Ketten, Bleche, Töpfe rc.	1 SPfd. . .	—	6
Nägel, Pfannen, Draht	1 SPfd. . .	—	12
Elephantenzähne . .	100 Pfd. . .	—	9
Erbsen	1 Last od. 12 Tonnen	—	12
Essig, Bier-, Cider- .	2 Orhoft . .	—	9
Wein- . . .	1 do. . .	—	12
Federn, Bett- . . .	1 SPfd. . .	—	6

		Spec. Rthlr.	Stüber.
Federn, Flaum- (Dunen)	1 SPfd. . .	—	36
Schreib-, nach d. Werthe.			
Feigen . . .	400 Pfd. . .	—	9
	1 Last oder 36 Körbe	—	36
Felle, Alaun-, Schaaf-, Ziegen-, Iltis-, Katzen-, Lämmer-	1000 Stück . .	—	36
Bock- . .	100 do. . .	—	18
junge Bock-, graue Kanin.	1000 do. . .	—	9
Fuchs-, Wolf- .	100 do. . .	—	36
Kalb- . . .	50 do. . .	—	6
Juchten . . .	40 do. oder 1 SPfd.	—	36
Flachs, beste Sorten .	1 SPfd. . .	—	12
geringere do. .	1 SPfd. . .	—	8
Heede . .	10 SPfd. . .	—	36
Flämisch Leinen . .	4 Stück . .	—	3
Flanell . . .	4 do. . .	—	5
Fleisch, gepöckeltes .	1 Last, 12 Tonnen, oder 2400 Pfd.	1	—
Gallen . . .	200 Pfd. . .	—	9
Gerste . . .	1 Last von 20 Tonnen	—	24
Glätte . . .	1 SPfd. . .	—	6
Gummi, Arab., Senegal	200 Pfd. . .	—	9
Olibanum, Benzoe	100 Pfd. . .	—	9
Hafer . . .	1 Last von 24 Tonnen	—	12
Hanf . . .	1 Last von 6 SPfd.	1	—
Heede . .	10 SPfd. . .	—	36
Leinwand . .	4 Stück . .	—	3
Oel . .	2 Ahm od. 2 SPfd.	—	9
Hanfsaat . .	1 Last oder 24 Tonnen	—	18
Harz . . .	1 SPfd. . .	—	6
Hausenblasen . .	100 Pfd. . .	—	6
Häute, zubereitete lohgahre oder rothgahre	100 Pfd. . .	—	9
gesalzene Pferde-, Ochsen-, Kuh-, Kalb-	10 Stück . .	—	6
getrocknete Pferde-, Ochsen-, Kuh-, Kalb-	100 do. . .	—	36
Hering, gesalzene .	1 Last, 12 Tonnen, oder 2400 Pfd.	—	24
Holz, Gelbholz . .	80 Pfd. . .	—	3
Brasil, Pernamb., Japan, Sandel, Sapan	100 Pf. . .	—	3
Blau, Nicaragua, St. Martin . .	1000 Pfd. . .	—	36
Süßholz . .	100 Pfd. . .	—	9
Barkholz . .	1 Schock . .	1	—
Bothsholz . .	100 Stück . .	—	24
Bauholz . .	2 do. . .	—	3
Boden-, Faß-, Klapp-, Pipen-Holz .	1 Groß-Hundert od. 48 Schock .	1	—
Balken, eichene, eschene	1 Stück .	—	3
föhrene . .	2 do. .	—	3
Bretter, Diehlen, Planken, eichene, eschene } von jeder Länge	1 Schock .	1	—

		Spec. Rthlr.	Stüber.
Bretter, föhrene von Rußland 2c.			
21 Fuß und darüber . .	1 Schock .	1	—
von 15 bis 21 Fuß exclus. .	1 do. .	—	24
unter 15 do.	1000 Stück .	—	36
von Preußen:			
21 Fuß und darüber . .	1 Schock .	1	—
unter 21 Fuß . .	1 do. .	—	36
Latten, eichene . . .	5 Stück .	—	2
föhrene Top, unter 6 Fäden .	10 do. .	—	3
6 à 7 do. . .	5 do. .	—	2
Masten, Rundhölzer, Raaen von 15 Palmen und darüber, oder über 19 Zoll im Diameter .	1 Stück .	—	24
von 15 bis 7 Palmen exclus., oder von 19 bis 9 Zoll im Diameter, beide inclus. .	1 do. .	—	8
unter 7 Palmen, oder unter 9 Zoll im Diameter .	5 do. .	—	6
Stabholz	4 Schock .	—	3
Schiffsholz	25 Stück .	—	36
Splittholz	1 Klafter od. 150 Stück	—	3
Korkholz	5 Bündel	—	6
do. in Emballage, nach dem Werthe.			
Brennholz, frei.			
Sparren, eichene	1 Stück .	—	5
föhrene über 36 Fuß .	2 do. .	—	3
von 36 „ .	5 do. .	—	2
unter 36 „ od. ord.	1000 do. .	—	16
v. Schweden, 9 Zoll u. darüber	2 do. .	—	3
7—8 „ . .	5 do .	—	6
5—6 „ . .	1 Schock .	—	24
unter 5 „ od. ord.	1000 Stück .	—	16
Honig	1 Tonne oder 400 Pfd.	—	5
Hopfen	1 SPfd.	—	6
Indigo	100 Pfd.	—	36
Ingber	100 Pfd.	—	12
Käse	1 SPfd.	—	4
Korke, nach dem Werthe.			
Korkholz siehe Holz.			
Kramwaaren oder Kaufmannsgüter, siehe unbenannte Waaren.			
Krapp	200 Pfd.	—	9
Kümmel	100 Pfd.	—	9
Kupfer, aller Art	1 SPfd.	—	24
Laberdan	1 Last, 12 Ton. od. 2400 Pf.	—	12
Laken, feines	2 Stück	—	9
grobes	4 do.	—	9
Lakritzen	100 Pfd.	—	9
Leder, Sämisch, Rothlas	100 Stück	—	36
Cordua-, Saffian-, Rind-, Gahr- oder Weißgahres . .	10 Stück	—	6
Juchten	40 do. od. 1 SP.	—	36

		Spec. Rthlr.	Stüber.
Sohl- oder Pfund-Leder	100 Pfd.	—	9
Leim	100 Pfd.	—	6
Leinöl	2 Ahm od. 2 SPfd.	—	9
Leinsaat	1 Last od. 24 Ton.	—	36
Leinwand, Holländ., Schlesische, Bremen, Engl, Westph. Damast	2 Stück	—	5
Baumwollen-	8 do.	—	15
ordinaire	2, 3 u. 4 Stück	—	3
Sack- und Pack-Leinwand	4 Stück	—	3
Lichte, Talg-	1 SPfd.	—	6
Wachs-	1 SPfd.	—	36
Linsen	1 Last od. 12 Ton.	—	30
Macis Blüthe und Nüsse	100 Pfd.	—	36
Malz	1 Last od. 24 Ton.	—	18
Mandeln	100 Pfd.	—	9
Mehl	1 Last, 12 Ton., oder 2400 Pfd.	—	24
Mennig	100 Pfd.	—	9
Messing, aller Art	1 SPfd.	—	24
Nelken	100 Pfd.	—	36
Oker	200 Pfd.	—	9
Oel, Oliven-	1 Pipe od. 900 Pfd.	—	36
Orangen	1 Kiste	—	2
Orlean	100 Pfd.	—	9
Papier	4 Ballen	—	15
Pech	1 Last v. 12 Ton.	—	18
Pfeffer	100 Pfd.	—	12
Pflaumen in Kisten	100 Pfd.	—	9
in Fässern	400 Pfd.	—	9
Piment	100 Pfd.	—	9
Potasche	1 Last, 12 Ton., oder 12 SPfd.	1	—
Pulver, Schieß-	100 Pfd.	—	6
Quecksilber	25 Pfd.	—	18
Rappöl	2 Ahm od. 2 SPfd.	—	9
Rappsaat	1 Last od. 24 Ton.	—	36
Raventuch	4 Stück	—	3
Reis	200 Pfd.	—	9
Rhabarber	100 Pfd.	—	36
Rocken	1 Last od. 20 Ton.	—	24
Rosinen in Kisten	100 Pfd.	—	9
Rum	1 Orhoft	—	24
Saffran	2 Pfd.	—	9
Salpeter	100 Pfd.	—	6
Salz, Lüneburger	1 Last od. 12 Ton.	—	36
Andere Gattungen	1 do. „ 18 do.	—	24
Schmack	400 Pfd.	—	9
Schwefel	1 Last od. 12 SPfd.	1	—
Segeltuch	4 Stück od. Rollen	—	15
Seide, rohe	10 Pfd.	—	3
Näh-, Floret-	2 Pfd.	—	5
Seidene Stoffe	2 Stück	—	9
Seife, weiße	100 Pfd.	—	9
grüne	1 Last od. 12 Ton.	—	36

Waare	Maß	Spec. Rthlr.	Stüber.
Soda	1 SPfd. oder 2 Ton.	—	6
Spangrün	100 Pfd.	—	9
Speck	1 SPfd.	—	6
Sprit	1 Orhoft	—	24
Stahl	1 SPfd.	—	12
Steinkohlen, frei.			
Stockfisch	1 Last, 12 SPfd., 120 Wog, 1000 Stück, oder 100 Wohlen	—	30
Sirop	1 Pipe oder 1200 Pfd.	—	36
Taback	100 Pfd.	—	9
Russischer	1 SPfd.	—	8
Schnupf- und Stengel nach dem Werthe.			
Talg	1 SPfd.	—	6
Tauwerk	1 SPfd.	—	6
altes	10 SPfd.	—	36
Terpentin	1 SPfd.	—	6
Theer	1 Last oder 12 Ton.	—	18
Thran	1 Last oder 8 Orhoft à 63 Gallons	—	36
Tuch, feines	2 Stück	—	9
grobes	4 do.	—	9
Twist	100 Pfd.	—	36

Unbenannte Waaren, oder solche, die im Zolltarife unter ihren besonderen Namen nicht angeführt gefunden werden (Kram- und Kaufmannsgut), erlegen den Zoll ihrem in den Papieren angegebenen Werthe gemäß, oder wenn dieser nicht darin gefunden wird, nach dem Werthe, wozu sie von der kgl Oeresunder Zollkammer angesetzt werden, mit 1 pCt., wenn die Waaren in Schiffen privilegirter Nationen, und mit 1¼ pCt. wenn sie in denen der unprivilegirten geführt werden, so wie auch 1¼ pCt. wenn das privilegirte Schiff nicht von seinem eigenen Lande kömmt, und nach dem Orte einer unprivilegirten Nation geht.

Waare	Maß	Spec. Rthlr.	Stüber.
Vitriol	1 SPfd.	—	6
Oel, nach dem Werthe.			
Wachs	1 Last oder 12 Ton.	—	30
	nach Gewicht 200 Pfd.	—	9
Waidasche	1 Last, 12 Tonnen, oder 12 SPfd.	1	—
Wau	1 SPfd.	—	9
Weid	1 SPfd.	—	6
Weine, Charente, La Flotte St. Martin, Nantes, La Rochelle ꝛc.	1 Orhoft	—	18
Bordeaux. Stadtwein	5 do.	2	8
von Bordeaux in Gebinden (wenn nicht benannt ist, von welcher Sorte) mit ¼ Maaß			
Bayonne (1 Orhoft zu 40 Viertel gerechnet			
Burgunder, Cahors, Cette (1 Last oder			

Waare	Menge	Spec.-Rthlr.	Stüber.
8 Orh. à 30 Viertel, od. 4800 Pfd. Brutto	1 Orhoft	—	24
Weine, Champagner, Claret, Kauscher, Marseille, Muscat, Piccardan, Provence, Sauterne, Toulon, alle Französische, von Oertern außerhalb Frankreich	1 Orhoft	—	24
Portugießische, Spanische	1 Orhoft in privil. Schiffen	—	36
	1 Orhoft in unprivil. Schiffen	1	—
Italienische, Cap, Corsica, Livorno, Madeira, Pedro Ximenes, Teneriffa	1 Orhoft	1	—
Mosel, Neckar, Rhein, Tokayer	5 Ohm	4	—
in Bouteillen:			
in priv. Schiffen	100 Bouteillen	—	24
in unpriv. do.	100 do.	—	30
Weinessig	1 Orhoft	—	12
Weinstein	1 SPfd.	—	6
Weizen	1 Last od. 20 Tonnen	1	—
Werg	10 SPfd.	—	36
Wicken	1 Last oder 12 Tonnen	—	12
Wolle, Spanische	100 Pfd.	—	18
feine Lamm- od. Schaf-	1 SPfd.	—	9
ord. od. grobe Kalk-	1 SPfd.	—	5
Flock-, Scheer-	2 SPfd.	—	9
Wollene Stoffe	4 Stück	—	5
Wollen-Garn	5 Pfd.	—	3
Zink, von der Ostsee	100 Pfd.	—	3
„ „ Nordsee	100 Pfd.	—	8
Zinn	1 SPfd.	—	24
Zinnober, feiner	100 Pfd.	—	36
ordinairer	100 Pfd.	—	24
Zitronen	1 Kiste	—	2
gesalzene	1 Pipe	—	18

Zollfreie Waaren sind: Kalk, Kreidesteine, roher Gyps, Lehm, Schleifsteine, graue behauene Sandsteine von Bremen, Stein-Kohlen, Brennholz, gebrauchte Mobilien, gestrandetes, dem Schiffe (nicht der Ladung) zugehöriges Gut, Gold- und Silber-Barren oder Münze.

Waare	Menge	Spec.-Rthlr.	Stüber.
Zucker, roher u. raffinirter	100 Pfd.	—	9
Candis	100 Pfd.	—	18
Zwirn, Leinen-, Näh-, Baumwollen Näh-, Spitzen	5 Pfd.	—	3
Seiden-	2 Pfd.	—	5

Es wird gerechnet:

1	Arroba von Portugal und Brasilien . .	=	32 Pfd.
1	do. „ Spanien	=	25 —
4	Talla-Arrobas Rosinenfässer (ob. d Prädikat Talla:) 50 und 100 Pfd.	=	100 —
8	do. do.	=	175 —
1	Cantaro von Neapel	=	277 7/9 —
1	do. peso grosso von Sizilien . .	=	275 —
1	do. peso sottile „ do. . .	=	250 —
1	Centner Englisch	=	100 —
1	Cantaro von Spanien	=	100 —
1	Centner nach dem Gewicht der Ostseestädte	=	100 —
26	Almudas von Portugal = 1 Pipe . .	=	2 Orh.
1	Aune von Frankreich	=	2 Ell.
1	Ballen Papier	=	10 Ries
1	Berkowitz von Rußland = 10 Pud = 400 Pfd.	=	1 SPf.
1	Both oder Botta = 1 Pipe . . .	=	2 Orh.
8	Chaldrons Steinkohlen = 1 Keel . .	=	8 Last.
16	Imperial do.	=	8 „
1	Decher Felle ꝛc.	=	10 Stck.
4	do. Juchten	=	1 SPf.
1	Eimer von Holland, Schweden, Preußen .	=	2 Ank.
1	Faß oder Tonneau Wein ꝛc. = 905 Litres	=	4 Orh.
2	Feuillettes	=	1 „
1	Fudder Blei = 20 Centner = 1 Engl. Ton.	=	6 SPf.
60	Gallons Rum, Wein, Branntwein		
50	do. Imperial do. . . .	=	1 Orh.
63	do. Oel, Thran . .		
1	Groß Hundert Stäbe, Klapholz ꝛc. = 12 Zahl oder Ringen = 48 Schock = 720 Wurf	=	2880 Stck.
1	do. Latten oder Bretter v. Norwegen = 4 Quarter	=	120 „
15	Kannen von Schweden		
35	do. „ Holland	=	1 —
1	Keel Steinkohlen = 8 Chaldrons = 16 Imp. Chald.	=	8 Last.
1	Kilogramme	=	2 Pfd.
1	Klafter Lothwood oder Splittholz . .	=	150 Stck.
16	Kuhl	=	1 Last.
1	Last Wein Branntwein von Cette = 8 Orhoft = 240 Viertel . . .	=	4800 Pf B.
1	Legger Arak ꝛc., ohne Viertel ꝛc. Maaß .	=	2 Orh.
225	Litres	=	1 „
48	Loof Getraide, Hanf- und Lein-Saamen von Arensburg, Liebau, Pernau und Windau	=	1 Last.
45	do. do. von Riga und Reval . .	=	1 „
1	Mille Pipenstäbe	=	1200 Stck.
32	Mingelen von Holland	=	1 Ank.
27	Mudden „ do.	=	1 Last.
40	Dän. Potten	=	1 Ank.
10	Pud = 1 Berkowitz = 400 Pfd. . .	=	1 SPf.
10	do. Hanf- und Leinöl	=	1 Ahm
1	Pfund Niederländ.	=	2 Pfd.
1	Pfund von andern Oertern . . .	=	1 Pfd.
1	Pipe = 2 Orhoft = 3 Ahm . . .	=	60 Vtl.
1	Quarter Latten oder Bretter von Norwegen	=	30 Stck.

1 Quarter Engl., Oel und Thran = 63 Gallons = 1 Orhoft

14 Quarters Rappsaat von Stralsund . .		
14 do. Bohnen, Hanf- und Lein-Saamen von Memel		
12 do. Imp. Weizen von Lübeck .	=	1 Last.
14 do. do. Gerste „ do. .		
13 do. do. Weizen „ Rostock .		
1 Quintal von Portugal = 4 Arrobas . .	=	128 Pfd.
1 do. „ Spanien = 4 do. . .	=	100 „
1 Ring Klapp- oder Stab-Holz ꝛc. . .	=	4 Schock
1 Rolle Juchten	=	6 Stück.
1 Rotolo von Neapel	=	2⁷/₉ Pfd.
1 do. peso grosso von Sizilien . .	=	2³/₄ „
1 do. pesso sottile „ do.	=	2¹/₂ „
3 Salme = 30 Staja = 960 Pignate Oel v. Gallipoli	=	1 Pipe.
1 Schiffpfund von Dänemark und Norwegen	=	320 Pfd.
1 do. „ Rußland und Schweden .	=	400 „
1 do. „ andern Oertern . .	=	300 „
1 do. Hanf- und Leinöl	=	1 Ahm.
1 Stein von Holland	=	8 Pfd.
1 do. „ andern Oertern	=	30 „
18 Wedros	=	1 Orhoft.
120 Wog od. 100 Wohlen getrocknete Fische = 12 SPfd.	=	1 Last.
100 Yards	=	6 Stück.
1 Zimmer = 4 Decher	=	40 „
1 Zwölfter	=	12 „

Wenn das Salzmaaß in Lasten angegeben ist, werden diese wie Oeresundische Lasten berechnet, von welchem Orte auch die Ladung eingenommen ist. Ist dieses aber in den Papieren zu andern Maaßen angeschlagen, dann wird gerechnet,

von England:

1 Chalder = 2 Tons = 40 Hundredweights = 80 Bushels = 1 Last.

von Holland:

1 Hondert = 400 Maaten . . . . = 7 „

von Frankreich:

40 Minots = 40 Quintaux 2000 Kilogrammes . = 1 „

von Spanien, Portugal und Italien:

Cadix, Lissabon, St. Lucar, Oporto und Setuval, Aveiro 7 Moyos . . . . . = 2 „

Figueira . . . 2 do. . . . . . = 1 „

Alicante, Cagliari, La Mata, Torrevechia, Trapani und Yvica 2 Modinen = 4 Salme . . . = 1 „

4 Cahizes oder 48 Fanegas von Spanien . . = 1 „

1 Milheiros = 16 Setuval Moyos = 336 Razas à 73¹/₂ Razas p. Last.

Besonders zu empfehlen ist noch, daß die Schiffe die nöthigen Dokumente in gehöriger Form mit sich haben, und daß in denselben Stückzahl, Maaß und Netto-Gewicht der Waaren angeführt sind, alles nachdem der Tarif den Zoll nach Stückzahl, Maaß oder Gewicht angiebt, so wie auch, daß der Werth derjenigen Artikel, die den Zoll pro Centweise erlegen, in den Papieren immer angeführt werde; und eben so, daß es in den Papieren genau specificirt werde, ob die Waaren feine oder grobe, doppelte oder einzelne ꝛc. sind (wo der Tarif einerlei Waaren unter diesen verschiedenen Benennungen hat), da sie im entgegengesetzten Falle von der Oeresunder Zollkammer als feine und doppelte ꝛc. zum höchsten Zolle berechnet werden, so lange bis

es durch nähere Correspondenz ausdrücklich documentirt ist, daß die Waaren von schlechterer Sorte sind.

Heringe und Hering-Fischerei. Der Hering (Clupea harengus des Linné) ist ein zu bekannter Fisch, als daß es einer Beschreibung desselben bedürfte. Ueberall wird dieser Fisch sehr geschätzt sowohl frisch als gesalzen.

„Heringe werden von der höchsten nördlichen Breite an, die man bis jetzt kennt, gefunden, bis herab an die nördlichen Küsten von Frankreich. Man trifft sie in großen Zügen an der Küste von Amerika bis nach Carolina hinab. Im Chosapeake Bay ist eine jährliche Ueberschwemmung von diesen Fischen, welche das Ufer in solcher Menge bedecken, daß es völlig Unrath wird. Sie finden sich wiederum in den Meeren von Kamtschatka, und wahrscheinlich reichen sie bis Japan. Der große Winter-rendez-vous ist in der nördlichen Zone: dort bleiben sie mehrere Monate, um sich von den Anstrengungen der Laiche wieder zu erholen. Die Meere dieser Zone sind voll Insekten, wo sie also mehr Futter finden, als in unsern Meeren in wärmern Breite-Graden. Diese ungeheure Armee setzt sich im Frühjahr in Bewegung. An den Schottländischen Inseln erscheinen sie im April und May. Dieß sind nur die Vorläufer eines großen Zuges, der im Juni nachkommt. Ihre Erscheinung wird durch gewisse Erscheinungen angedeutet; es folgen viele Vögel, die davon leben: aber wenn der Hauptzug naht, so ändert sich sogar durch die Breite und Tiefe dieses Zugs das Ansehen des Oceans. Der Zug theilt sich in Colonnen von 5 bis 6 Meilen in Länge und 3—4 Meilen in Breite; und das Wasser wird der Art in Bewegung gesetzt, daß von ihnen die Wellen an einander schlagen. Manchmal gehen sie 10—15 Minuten lang in die Tiefe, dann erheben sie sich wieder auf die Oberfläche und bei schönem Wetter giebt es ein glänzendes Farbenspiel, wie ein Feld der kostbarsten Edelsteine.

„Der erste Stoß, den dieses Heer auf seinem Marsch nach Süden bekommt, ist an den Schottlands-Inseln, wo es sich in zwei Theile theilt. Ein Flügel geht nach Osten, der andere an die westlichen Küsten von Großbritannien, und füllen alle Bayen und Buchten. Die nach Osten gehen setzen ihren Weg nach Yarmouth fort, wo der große alte Heringsmarkt ist; von da durch den britischen Canal und dann verschwinden sie gleichsam. Diejenigen, welche ihren Weg gegen Westen nehmen, bieten sich zuerst den Hebriden dar, wo die große stehende Heringsfischerei ist, gehen dann nach dem Norden von Irland, wo sie zum zweitenmal Anstand finden und wiederum in zwei Abtheilungen zerfallen: die eine geht gegen Westen, wo sie sich bald unmerklich in dem atlandischen Ocean verlieren; die andere geht in die irische See und bringt den Einwohnern der dortigen Küsten eine angenehme Nahrung. Diese Brigaden von Heringen, wie man sie nennen kann, die auf diese Weise von den großen Colonnen sich getrennt haben, sind oft in ihren Bewegungen eigensinnig, und zeigen durchaus nicht eine unveränderliche Anhänglichkeit an ihre gewöhnlichen Aufenthalts-Orte.

„Dieser Instinkt des Wanderns ward den Heringen eingepflanzt, damit sie ihre Laiche in wärmeren Meeren ablegen, wo sie Leben und Reife sicherer erlangen, als in den kalten Zonen. Es ist nicht Mangel an Futter, wodurch sie in Bewegung gesetzt werden; denn sie kommen ganz fett an und bei ihrer Zurückkehr hat man allgemein bemerkt, daß sie ganz mager und elend sind. Noch weiß man nicht was ihr Futter in der Nähe des Pols ist, aber in den südlichen Meeren

leben sie meistens von dem oniscus marinus, ein kleines Schaalthier, auch verzehren sie ihre eigene Brut.

„Ende Juni sind sie voll Rogen und bleiben in diesem Zustand bis Anfangs Winter, wo sie laichen. Die jungen Heringe näheren sich den Ufern im Juli und August und sind dann ½ bis 2 Zoll lang. Es scheint ziemlich gewiß zu seyn, daß sie in die väterliche Heimath im Eismeere zurückkehren, obwohl dieß Niemand genau bewiesen hat. Einige der alten Heringe bleiben das ganze Jahr an den Küsten Englands. (Pennant's British Zoologie.)

Der Hering war den Alten unbekannt, da man ihn selten, vielleicht gar nie im mittelländischen Meere findet. Die Holländer sollen schon 1164 auf den Heringsfang ausgegangen seyn. Die Kunst sie zu pöckeln oder einzusalzen, wird einem gewissen Beukels oder Beukelson von Biervliet bei Sluys, welcher 1397 starb, zugeschrieben. Kaiser Karl V. besuchte sein Grab und ließ ein prächtiges Grabmal zu seinem Andenken errichten. Schon seit so frühen Zeiten haben die Holländer in der Heringsfischerei immer die Oberhand behauptet; aber durch die Reformation und dadurch, daß die Fastenzeit nicht mehr streng gehalten wird, ist der Absatz von Heringen auf dem Continent bei weitem nicht mehr so groß, als im 14. und 15. Jahrhundert."

Wichtigkeit des Heringfanges; Fortschreiten darin in England. Es giebt vielleicht keinen Zweig der Industrie, dessen Wichtigkeit so überschätzt wurde, als der Heringsfang. Vor mehr als 200 Jahren bildete sich Gesellschaft über Gesellschaft, denselben zu betreiben. Fischfang treibende Dörfer wurden gebaut, Dämme errichtet, Gesetze und Regulationen erlassen und große Summen als Prämien ausgesetzt, und doch blieb diese Fischerei in einem schwachen und ungesunden Zustand. Die falschen Schätzungen, die lange im Umlauf waren hinsichtlich der Ausdehnung und des Ertrags des holländischen Heringsfanges trugen vielleicht mehr als irgend etwas anderes dazu bei, daß man sich übertriebene Vorstellungen von der Wichtigkeit dieses Geschäftes machte. Daß die Holländer es viel weiter ausdehnten und mit mehr Erfolg, denn irgend eine andere Nation, ist in der That sehr wahr. Jedoch ist nicht der geringste Grund vorhanden zu glauben, daß sie jemals, wie oft angegeben wurde, ohngefähr 450,000 Menschen damit beschäftigten. Es ist noch eine Frage, ob sie je 50 000 Menschen dazu brauchten. Als die Holländer den Heringsfang auf's weiteste betrieben, war die ganze Bevölkerung der 7 vereinigten Provinzen nicht über 2,400,000, und zieht man die Hälfte davon für's weibliche Geschlecht ab und von der Hälfte bis ⅔ des Ueberschusses 1,200,000 für Knaben und alte Männer, so folgt daraus, um die Aufgabe zu lösen, daß jeder arbeitsfähige Mann in Holland müßte mit dem Heringsfang beschäftigt gewesen seyn. Es ist erstaunlich, wie Berichte auf eine so lächerliche Weise übertrieben, ja in Umlauf gesetzt werden konnten; und noch mehr, daß man sich darauf berufen, sie anführen konnte, ohne daß es scheint, man hat je gegen deren Richtigkeit Zweifel erhoben, und dieß bis auf unsere Zeiten herab.*)

Wenn man die Sache nur ein wenig genauer geprüft hätte, so

*) Zuerst fand man diese Angaben in einer Abhandlung, die Sir Walter Raleigh zugeschrieben wird; und was sehr sonderbar ist, dieß wurde von Dr. Witt in sein vortreffliches Werk: the True Interest of Holland aufgenommen. Wiederum wurden sie von Hrn. Braun unbedingt aufgenommen in dem Artikel Fisheries in dem Supplement zu der Encyclopaedia Britanica.

hätte man die Unrichtigkeit gleich einsehen müssen, und man hatte manche hundert, ja manche tausend Pfunde Sterling gerettet, welche weggeworfen wurden, um mit etwas zu wetteifern, das niemals vorhanden war.

Es würde zu weit führen, einen genauen Bericht über die verschiedenen Versuche zu geben, die zu verschiedenen Zeiten gemacht wurden, die Heringsfischerei in Schwung zu bringen und zu vergrößern Im Jahre 1749 wurden 500,000 L unterschrieben, in Folge einer Empfehlung durch des Königs Rede bei Eröffnung des Parlaments und eines Berichtes des Committé des Unterhauses, um die Fischerei vermittelst einer Corporation fortzuführen, genannt: „die Gesellschaft der freien britischen Fischerei." Der Prinz von Wales wurde zum Gouverneur der Gesellschaft gewählt, welcher Männer ersten Ranges im Staate ihre Huld und Vermögen nicht versagten. Aber die Gesellschaft war für die Hoffnungen auf guten Erfolg nicht auf ihre eigenen Anstrengungen allein beschränkt. Die Zölle auf das Salz, welches man in der Fischerei brauchte, wurden herabgesetzt; dieß war schon viel, um das Unternehmen zu wagen, es wurde aber noch außerdem eine hohe Prämie jedem zugestanden, der ein Fahrzeug zu dieser Fischerei in hoher See ausrüstete. Nach der Angabe des Dr. Smith's wurden in Folge dessen mehrere Fahrzeuge ausgesandt, nicht um Heringe zu fangen, sondern um die Prämie zu fangen. Und dieser Mißbrauch gieng so weit, daß im Jahre 1759, wo die Prämie pr. Tonne 50 s war, die fast unglaubliche Summe von 159 L. 7 s. 6 d. als Prämie für jedes Faß verkaufbarer Heringe, das eingebracht, bezahlt wurde! — (Wealth of Nations, vol. 3, p. 386. M' Cullochs ed.) — Aber troz dieser Aufmunterung gieng die Gesellschaft bald zu Grunde, woraus man abnehmen kann, wie verschwenderisch und ungeschickt die Sachen geleitet wurden. Dr. Smith sagt, im Jahre 1794 war kaum mehr eine Spur vorhanden, daß sie nur jemals existirt habe. Aber ohngeachtet dieses Mißlingens bildete sich fast zu dem nämlichen Zweck eine neue Gesellschaft im Jahre 1786 unter dem Schutze Georg III. Sie hatte fast gleiches Schicksal. Zwei oder drei Jahrgänge wurden Fahrzeuge von der Gesellschaft ausgesandt; aber wenn jeder Hering, der gefangen wurde, einen Dukaten in seinem Maule gehabt hätte, so würden kaum die Auslagen für den Fang bezahlt gewesen seyn. Dieser eitle Plan auf der hohen See zu fischen, endigte damit, daß eine Art Baugesellschaft daraus wurde, um Gründe anzukaufen in Lagen, wo Fischer einen passenden Platz sich niederzulassen finden, und es in kleinen Theilen an sie zu verkaufen oder verpachten zu solchen Preisen, daß es wenigstens mehr einträgt, als die Fischerei. (Man sehe einen vortrefflichen Artikel über Heringfischerei in dem 11. Heft des Quarterly Journal of Agriculture.)

Im Jahre 1808 wurde ein neuer Versuch gemacht zur Verbesserung und Erweiterung der Heringsfischerei. Durch den Act 48 Geo. III. wurden Commissäre ernannt, die über alles, was mit dieser Fischerei in Verbindung steht, die Oberaufsicht haben sollten, und welche die Vollmacht hatten, eine hinlängliche Anzahl Beamte über die Fischerei anzustellen, die an verschiedenen Orten nachzusehen hatten, ob die Heringe gehörig ausgenommen, verpackt rc. würden, und die Fässer gehörig bezeichnet würden. Im Jahre 1809 wurde allen Schiffen eine Prämie bewilligt, die in die hohe See giengen und über 60 Tonnen Last führten, aber zahlbar erst, wenn 100 Tonnen eingebracht waren; und im Jahre 1820 wurde eine Prämie von 20 Schillingen pr. Tonne allen Schiffen von 15—60 Tonnen bewilligt, wann sie für den He-

ringsfang am Ufer ausgerüstet waren; diese Prämie konnte unter gewissen besondern Umständen bis auf 50 Schillinge erhöht werden, und über diese Prämie auf die Tonnenlast wurde noch eine besondere von 2 Schillingen pr. Faß mit ausgenommenen eingesalzenen Heringen bewilligt, was aber nur 6 Jahre dauerte, und den 25 April 1815 aufhörte, und eine Prämie von 2 s. 8 d. pr. Faß, wenn die Heringe ausgeführt wurden, in was für einem Zustand sie immerhin waren. Für ausgenommene eingesalzene Heringe war während 11 Jahren, endigend den 5. April 1826 die Prämie 4 s. das Faß.

In dem angeführten Artikel in dem Quarterly Journal of Agriculture ist angegeben, daß ein Faß eingesalzener Heringe ohngefähr auf 16 s. kommt, wovon die Hälfte dem Fischer, die andere dem, der das Einsalzen in's Faß ꝛc. besorgt. Die Prämie von 4 s pr. Faß wurde also unter diesen zweien in zwei gleiche Theile getheilt. So erzwang man es, daß sich die Fischerei reißend vermehrte.

Wenn man nachstehende Tabelle prüft, so zeigt sich, daß die Heringsfischerei bei dem angenommenen Systeme bis 1815 sich nicht erweitert hat, wo dann die Prämie auf 4 s. gestellt wurde. Es geht daraus die künstliche, unnatürliche Art des Gewerbes unläugbar hervor. Die Ausdehnung desselben zeigte sich unter den obwaltenden Umständen offenbar ungünstig, denn anstatt daß dadurch ein blühender Zustand hätte hervorgebracht werden sollen, war gerade das Gegentheil der Fall. Mancher Einzelne, der kein eigenes Vermögen besaß, der sich aber Darleben verschaffen konnte, um Fahrzeuge, Salz, Tonnen u. s. w, in Erwartung der zugesicherten Prämie zu erwerben, ließ sich mit mehreren Fahrzeugen in dies Geschäft ein. Der Markt war meistens mit Heringen überladen, und doch ließ die Versuchung, welche durch den Reiz der Prämien hervorgebracht wurde, diesen Zustand fortdauern. Die Folge davon war, daß diejenigen Unternehmer im Heringsfange am meisten litten, welche mit eigenem Kapital handelten, und die Fischer nicht weniger. Die Meisten der zur Heringsfischerei bestimmten Fahrzeuge liefen nur sechs Wochen aus, von der Mitte oder dem Ende des Juli bis zur Mitte des Septembers. Dieselben waren ausgerüstet nicht von wirklichen Fischern, die dabei ihren Verdienst hatten, sondern von Handwerksleuten oder von kleinen Pachtern, Unterpachtern und andern Landbewohnern, die etwa Geschick genug hatten, bei gutem Wetter ein Boot zu steuern, die solches aber nur während sechs Wochen thaten, um mit der Heringsfischerei eine Art Glücksspiel zu treiben, und durch eine Arbeit für sechs Wochen das Einkommen für's ganze Jahr zu gewinnen." (Quarterly Journal, Nro. 11, p. 653.)

Es ist oft zur Vertheidigung des Systems der Prämienertheilung gesagt worden, daß durch die Ausdehnung der Heringsfischerei eine nützliche Pflanzschule für Seeleute erlangt werde; doch die gemachte Angabe zeigt dadurch, daß dieses wirklich nicht die Folge war. Im Gegentheil ist dadurch der Stand des wirklichen Fischers zurückgesetzt worden, indem sich eine Schaar von Pfuschern in das Fischergewerbe drängte; für die kleinen Pachter und Handwerksleute war es ebenfalls nachtheilig, indem sich solche von ihren eigentlichen Berufsgeschäften abwendeten und in Unternehmungen einließen, die man bis daher für nichts besseres als eine Art Lotterie ansehen konnte.

Die Folgen und der immer zunehmende Betrag der für Prämien zu zahlenden Summen, hat endlich die Regierung veranlaßt, das angenommene System zu verlassen, und durch eine im Jahre 1825 erlassene Parlamentsakte sollte die Ausfuhrprämie von 2 s. 8 d. auf die

Ausfuhr der Heringe mit dem Jahr 1826 ganz aufhören, und von der Prämie von 4 s. pr. Tonne ausgenommener Heringe wurde ebenfalls 1 s. abgezogen, und hörte 1830 gänzlich auf.

Auszug über die Quantität der eingesalzenen Heringe, für welche die Prämie gewährt und wann solche ausgeführt worden (insoweit es zur Kenntniß der angestellten Beamten gekommen ist), vom 1. Juni 1809 (zu welchem Zeitpunkte die zur Ermunterung der Heringsfischerei in Ausübung gebrachten Maaßregeln beschlossen worden sind), bis zum 5. April 1830; nach den Jahren und der Qualität der Heringe angegeben.

(Aus den Parlamentspapieren, Nro. 51 Session 1830.)

Zeitraum.	Quantität der eingesalzenen Heringe.			Summe der mit dem Prämienstempel versehenen Heringe.	Ausgeführte Quantität.		
	Gesalzene Heringe.	Nicht ausgenommene Heringe.	Total.		Gesalzene Heringe.	Nicht ausgenommene Heringe.	Total.
	Tonnen	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.
In der Zeit v. 1. Juni 1809 bis zum 5. April 1810	42548	47637½	90185½	34701	11063½	24784½	35848
Bis mit 5. April 1811	65430	26397½	91827½	55662½	18880	19253	38133
„ „ 1812	72515½	39004	111519½	58430	27564	35256	62820
„ „ 1813	59900¾	63587½	153488¼	70027½	40100½	69625	109725½
„ „ 1814	52931½	57611	110542½	38184½	34929	83474½	118403½
„ „ 1815	105372¼	54767	160139¼	38376	68938	72567¼	141505¼
„ „ 1816	135981	26670¾	162651¾	116436	81544½	26143½	107688
„ „ 1817	155776	36567½	192343½	140018½	115480½	23148	138628½
„ „ 1818	204270¼	23420¾	227691	183089½	148147½	14192	162339½
„ „ 1819	303777½	37116½	340894	270022½	212301½	14860½	227162
„ „ 1820	347190½	35301	382491½	309700½	244096	9420	253516
„ „ 1821	413308	28887¾	442195¾	363872	289445½	5360	294805½
„ „ 1822	291626½	24897¾	316542¼	263205½	212890½	2065½	214956
„ „ 1823	225037	23832	248869	203110	169459½	985½	170445
„ „ 1824	335450	56740¾	392190¾	299631	238505½	1125	239 30½
„ „ 1825	303397	44268¼	347665¼	270844½	201882½	134	202016½
„ „ 1826	340118	39115¾	379233¾	294422½	217053¼	20	217073¼
„ „ 1827	259171¼	29324	288495¼	223606	165741	695	166406
„ „ 1828	339360	60418	399778	279317½	210766	893	211659
„ „ 1829	300242½	55737	355979½	234827	202813½	3062	205875½
„ „ 1830	280935½	48623½	329537	218418½	177776	3878½	181654½
„ „ 1831	371096	68274	439370	237085	260976	3927	264903

Es ist noch nicht lange genug, um die Wirkung dieser Maaßregel gehörig beurtheilen zu können; doch ist es nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß es sehr vortheilhaft seyn wird. Aus vorstehender Tabelle ersieht man, daß obwohl 1829 und 1830 ein bedeutender Ausfall an gefangenen und ausgeführten Heringen war, so war ein wesentlicher Zuwachs im Jahre 1831. Dieß ist um so aufmunternder, da gar kein Zweifel statt finden kann, daß der Vorrath hinfort mit dem Bedürfniß im Verhältniß bleiben wird; während die wirklichen Fischer und Einsalzer, die ihr eigenes Capital haben nicht länger mehr durch die Mitbewerbung der Landleute beeinträchtigt werden, und vor solchen, die mit Capital das Geschäft treiben, das ihnen die Regierung gegeben hat.

Der Widerruf der Verordnung das Salz betreffend, der noch vor dem der Prämien voranging, muß für die Fischerei von ausgezeichnetem Nutzen seyn. Zwar war das Salz, das man zur Fischerei brauchte, zollfrei; aber damit der Staat nicht betrogen werden konnte, wurden so viele Verordnungen erlassen, und die Fischer hatten so viel Schwierigkeiten und waren so manchen Strafen ausgesetzt, daß sie lieber den Zoll auf das Salz, das sie brauchten, bezahlten, als diesen Verordnungen nachzukommen.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Regierung, als sie die Prämien aufhob, nicht auch zu gleicher Zeit die Fischerei Commission (Fishery Board) und die Beamten, die sie anstellte, nebst den Verordnungen, die sie erlassen, aufgehoben hat. So lange als die Prämien bestanden, war es ganz geeignet, daß diejenigen, welche sie ansprachen, sich gewissen Vorschriften der Regierung fügen mußten; jetzt, da die Prämien aufgehoben sind, ist gar kein Grund vorhanden, warum die Fischerei nicht ganz frei seyn sollte, und jeder die Erlaubniß habe, seine Heringe zuzubereiten, wie es ihm am besten dünkt. Man hat freilich eingewendet, daß wenn keine Aufsicht auf die Fische wäre, Betrug aller Art sich einschleichen könnte, daß die Fässer schlecht gemacht wären und nicht groß genug; daß die Heringe nicht genug gepackt würden, daß man auf den Boden und in die Mitte schlechte hineinthun, und nur oben darauf wenige gute legen würde, daß sie nicht genug gesalzen rc. Aber es ist doch klar, daß diese Gründe, die man anführt um eine amtliche Aufsicht zu vertheidigen, eben sowohl angeführt werden könnten, um eine amtliche Aufsicht in jedem andern Zweige der Gewerbe zu vertheidigen. Es ist, wenn man es beim rechten Licht betrachtet, gänzlich unnütz. Es ist ein Streben von Seite der Regierung, das für ihre Unterthanen zu thun, was diese weit besser für sich selbst thun könnten. Angenommen, diese amtliche Aufsicht hört auf, so werden schon die Kaufleute, die Heringe von den Einsalzern kaufen, selbst die Fässer untersuchen, und wenn sie dieselben sogleich auf einem Betrug ertappen könnten, so mag es denselben ganz frei gestellt seyn, ihre Heringe zuzubereiten wie sie wollen, ohne daß sie, wie es jetzt der Fall ist, sie immer auf eine und dieselbe Art bereiten müssen. So müssen nun die Heringe für den Armen wie für die Tafel des Reichen bereitet werden. Und nicht nur dieß, anstatt daß durch diese Aufsicht Betrügereien verhindert würden, so darf man mit Recht annehmen, daß sie gerade das Gegentheil bewirkt und vielmehr zu Betrügereien reizt. Die surveillance der Beamten ist nichts weniger als genau, und das amtliche eingebrannte Zeichen kommt oft auf Fässer, die gewiß dem Einsalzer liegen bleiben würden, wenn man nicht unbedachtsamerweise ein unverdientes Vertrauen auf dieses Stempeln setzen würde. Es ist

dieß vielmehr eine Sicherstellung, daß der Betrug nicht entdeckt werden kann, als daß es den Betrug selbst verhindern sollte.

Der Hauptzweck der Commission der Heringsfischerei ist, das Geschäft des Einsalzens der englischen Heringe zu eben solch einem Grad der Vollkommenheit zu bringen, als solches in Holland der Fall ist. Doch dahin brachte man es durchaus nicht, und auf allen europäischen Märkten werden holländische zu ein- bis zweimal höherem Preise bezahlt als die englischen, und das ist auch kein Wunder. In den Niederlanden und in den meisten deutschen Städten werden holländische Heringe mehr als ein Luxusartikel, nicht aber als ein geringes Nahrungsmittel gegessen, der Verbrauch davon ist beträchtlich, und man klagt nicht über einen höhern Preis, wenn nur die Waare gut ist. Die englischen Heringe hingegen werden außer von den ärmern Volksklassen in Schottland und Ireland, am meisten von den Negersclaven der westindischen Pflanzungen verzehrt. Wohlfeilheit derselben ist, was vor Allem verlangt wird, und es kann daher nicht leicht etwas Widersinnigeres geben, als die Heringssalzer veranlassen zu wollen, diese Fische auf eine Art einzulegen, die deren Preis steigern muß, während die, für welche solche bestimmt sind, diesen Preis nicht bezahlen können. Wie? sollte der Geschmack der Abnehmer nicht verdienen, bei der Bereitung dieses Nahrungsmittels berücksichtigt zu werden, und zwar mehr als alles andere? es würde ebenso lächerlich seyn, wenn alle Käse so vortrefflich verlangt würden, wie der Stilton-Käse ist, als es lächerlich wäre zu verlangen, daß alle Heringe so gut werden sollen, wie die holländischen.

Es ist deßwegen zu hoffen, daß diesem Systeme bald ein Ende gemacht werden möge; und daß die Gesetzgeber und die andern, die aus Vaterlandsliebe diese Fischerei so sehr heben mochten, sich nicht weiter plagen mögen, um Plane zur Verbesserung dieser Fischerei zu entwerfen. Das beste was sie thun können den Leuten, welche das Geschäft treiben die Sache ganz allein zu überlassen, denn das Geschäft ist von der Art, daß es gar keiner anderweitigen Aufmunterung bedarf. Jedes Hinderniß, Fische nach London und andern Plätzen frei bringen zu können, sollte freilich beseitigt werden. Aber jedes andere direkte Einschreiten ist sicherlich schädlich.

Aus Großbritannien wurden in dem Jahre, welches mit dem 5. April 1830 schloß, 181 654 Tonnen Heringe ausgeführt; davon giengen 89,680 Tonnen nach Ireland, 67,6-2 Tonnen an Plätze außerhalb Europa und hauptsächlich nach Westindien, und 24,302 Tonnen nach andern europäischen Häfen nicht in Irland.

So weit unser Original. Mögen hier noch Platz finden der französische, dänische, schwedische und preußische Heringsfang.

Der französische Heringsfang findet fast bloß von den Küsten der folgenden Departemente aus Statt, nämlich du Nord, du Pas de Calais, de la Somme, de la Seine inférieure, de Calvados, de la Manche u. a. m. Es bestanden auch früher in Frankreich Prämien, um diesen Gewerbszweig zu heben, doch sind solche sämmtlich im Jahre 1803 wieder aufgehoben worden. In Friedensjahren wurden etwa 29,550 Tonnen eingesalzen, und 6000 frische und 12,000 Tonnen geräucherte Heringe oder Picklinge gewonnen. (Dictionnaire universel de Commerce, Tom. I Hareng.)

Der dänische, schwedische und preußische Heringsfang ist in den neuern Zeiten sehr emsig betrieben worden und zu einiger Wichtigkeit gelangt, doch fast nur hinreichend, um zum Verbrauch des Landes zu dienen, und möchte die Ausfuhr dieser Länder der von Großbritannien

und Holland nicht entfernt gleich kommen, zumal die Qualität der dänischen und schwedischen Heringe gering ist, und nur die der preußischen einigen Werth hat.

Hermelin (engl. ermine; frz. Hermine, Ermino; ruff. Gornostai) eine Art Wiesel (mushela candida Linn), welches in allen kalten Gegenden in großer Menge sich befindet, vorzüglich in Rußland, Norwegen und Lappland ꝛc. und ein sehr kostbares Pelzwerk liefert. Im Sommer ist der Hermelin von brauner Farbe und wird großer (stoat Iltis) genannt. Nur im Winter hat der Pelz diese schöne schneeweiße Farbe und wird sehr bewundert. (Siehe Rauchwaaren.) In Deutschland ist der Verbrauch der Hermelinpelze selten, da man sie meistens durch weiße Kaninchenfelle ersetzt.

Heu (engl. Hay; frz. Foin; holl. Hovi; ital. Fieno; sp. Heno; lat Foenum) irgend eine Grasart, abgemäht und zum Futter für das Vieh getrocknet. Die Hauptsache ist die grüne Farbe des Grases, so viel als möglich beim Trocknen zu erhalten, und es saftig frisch und frei von allem Schimmel zu bekommen. — Es wird behauptet, jedoch kann es nicht gerade bewiesen werden, daß in dem Verkauf des Heus und Strohs großer Betrug gespielt wird.

Hirse (engl. Millet; frz. Millet, Mil; ital. Miglio, Panicastrello; span. Mijo; lat. Milium, Panicum miliaceum). Es giebt 3 verschiedene Arten Hirse: die polnische, die gemeine oder deutsche und die indische. Es wird als eine Art Getreid gebaut und manchmal zum Futter für's Geflügel verwendet. Die indische Hirse wird sehr groß, aber in England sind die Herbste selten trocken und warm genug, als daß man sie bauen könnte. (Loudon's Encyc. of Agric.)

Hohlwurzel, siehe Osterluzei.

Hollands Handel siehe die Artikel Amsterdam, Antwerpen, Rotterdam ꝛc.

Holsteinischer Canal. Da dieser wichtige Artikel unter den Artikeln Canal und Hamburg nur nebenbei berührt wurde, so mögen hier noch ein paar Worte hinzugesetzt werden. Dieser Canal verbindet 2 große Meere, nemlich: die Nord-See, oder das deutsche Meer, die Ost-See oder das baltische Meer. Der Canal ist oben 100 und auf der Grundfläche 44 Fuß breit. Das Wasser ist 10 Fuß tief, die Schleußen, deren 6 sind, sind so groß, daß sie Schiffe von 100 Fuß Länge und 26 Fuß Breite durchlassen können, und doch fodert es nicht mehr Zeit als 10 Minuten. Der Bau dieses Canals begann im Jahre 1777 und wurde im Jahre 1784 beendigt, die Unkosten sollen 2½ Millionen Thaler betragen haben. Den Entwurf dazu machte der General-Major Wegener. Wenn die Korn-Ausfuhr der Ostsee lebhaft ist und der Winter gelinde, so gewährt dieser Canal sehr große Vortheile; denn die Fahrt durch den Canal beträgt nur 22 Seemeilen, während die Fahrt um Jütland, durch das Cattigat 300 beträgt. Der Eingang des Canals in die Ost-See ist durch eine kleine Festung „Friederichs-Ort“ geschützt. (Siehe Dorfer's Topographie von Holstein.)

Holzhandel. Dieser Artikel beschränkt sich blos auf einige Bemerkungen: Welche Regulationen der Staatsklugheit angemessen sind, damit dieser Zweig des Handels gehörig betrieben werden kann.

1) Wie wichtig es ist: wohlfeil den Vorrath an nöthigem Schiffbauholz zu bekommen. Ueber diesen Gegenstand braucht man gewiß nicht erst sich in lange Nachweisungen und Beweise einzulassen. Unter allen Artikeln, die für eine handeltreibende Nation wie England, von Wichtigkeit sind, ist dieß das allerwichtigste, daß

es nie an Vorrath von Holz zu den möglichst niedrigen Preisen fehlt. Da im Land selbst Mangel daran ist, so wird das meiste Bauholz — mit Ausnahme des Eichenholzes — was zum Schiff- und Häuser-Bau gehört, vom Ausland eingeführt; sogar auch das Holz, was zum Bau von Maschinen gehört. Wer mit der mannigfaltigen Verwendung des Bauholzes bekannt ist, aber die ganz eigenthümliche Politik Englands in dieser Hinsicht nicht zu durchschauen vermag, kann sich freilich unmöglich einbilden, daß man auf einen solchen Artikel drückende Zölle legen könnte, und oft noch mehr drückende Begünstigungen Einzelnen einräumen. Man muß Bauholz nicht wie andere Waaren betrachten. Es ist gegen alle vernünftigen Grundsätze Zölle auf Materialien zu legen, die nachher verarbeitet werden sollen, und um so mehr auf Bauholz, was vor allem, das verarbeitet werden kann, das Wichtigste ist — denn es ja so zu sagen, das Instrument um etwas anderes zu produziren! Gesetzt, es würde vorgeschlagen, einen schweren Zoll auf Schiffe, Wägen, Webstühle oder auf gut eingerichtete Werkstätte zu legen, würde ein so unsinniger Vorschlag nicht allgemein verlacht werden? Und doch ist das wirklich geschehen. Die fertigen Artikel sind freilich nicht direkt besteuert; aber der Hauptbestandtheil von dem sie gemacht werden, und ohne den sie gar nicht verfertigt werden könnten, ist mit einem unmäßig hohen Zoll belegt! Es hieße nur unnützerweise die Zeit verlieren, wenn man über eine solche Abgeschmacktheit ein einziges Wort mehr sprechen wollte. Eine gute und wohlfeile Maschinerie ist das unentbehrlichste von allem, was wesentlich erforderlich ist zum Gedeihen der Industrie. Es giebt viele Engländer, die sich über das verkehrte Benehmen der französischen Regierung in dieser Hinsicht lustig machen, welche ungeheuere Zölle auf fremdes Eisen legt, während sie sich alle Mühe giebt, Interesse am Fabrikwesen zu erwecken, und so also den Preis der nöthigsten Werkzeuge verdoppelt oder verdreifacht. Holz ist indessen in dieser Hinsicht von eben so großer Wichtigkeit als Eisen; und das englische Verfahren es mit übertrieben hohen Zöllen zu belegen, zeigt denselben selbstmörderischen (felo-de-se) Charakter, als das der benachbarten Franzosen! Es ist sogar noch weniger zu vertheidigen, wie gleich gezeigt werden wird. Man konnte einigermassen obwohl nicht folgerecht, die Zölle auf Holz und Eisen auf eine scheinbare Weise vertheidigen, wenn man die Beweisgründe stützen wollte darauf, daß das Staatseinkommen dadurch vermehrt würde: aber diese arme Vertheidigung von finanzieller Unwissenheit und Raubbegierde kann nicht angeführt werden, um die Zölle auf Eisen in Frankreich oder die Zölle auf Holz in England in Schutz zu nehmen Man kann gegen die Zölle in Frankreich erst nicht einmal so viel einwenden, wie gegen die auf Holz in England. Man hat sie in Frankreich aufgelegt und noch werden sie erhoben, um die Erzeugung des Eisens im Lande zu befördern. Die Zölle in England wurden aber in der Absicht erhoben, vorzüglich um den Holzhandel von Canada zu heben, und um der Schiffahrt einige tausend Tonnen mehr zuzuschanzen! So wird also hier die Gans nicht wegen dem goldenen Ei geschlachtet, sondern wegen noch etwas geringerem, wegen dem Unrath, den sie aufgepickt hat.

2.) Ursprung und Wirkung des Zolles, der zu Gunsten des Amerikanischen Bauholzes aufgelegt wurde, um alle andern dadurch von der Einfuhr auszuschließen. Erst in den neuesten Zeiten kam man auf den Einfall, die Einfuhr des Bauholzes von Canada und von andern amerikanischen Besitzungen vorzugsweise vor der Einfuhr von andern Ländern zu begünstigen.

Während der Verwaltung des Hrn. Vansittart nahm es seinen Anfang und überall sieht man seine Lieblings-Politik heraus. Die Ereignisse, die 1801 statt fanden, hatten die frühern Verbindungen zwischen England und den Mächten des baltischen Meeres zu sehr gestört, als daß nicht dadurch ein Mangel an dem sonst gewöhnlichen Vorrath von Bauholz hätte verspürt werden sollen, und die Schiffseigenthümer und diejenigen, welche den Canada-Handel betrieben, machten sich natürlicherweise diesen Umstand zu nutz, um das Ministerium in Furcht zu setzen und es zu bewegen, ihr liberales und billiges System, nach welchem der Holzhandel bis auf diese Zeit herab geführt wurde, zu ändern, indem sie die Einfuhren an Holz von Canada besonders begünstigten. Angenommen, man hätte Bauholz nicht mehr länger vom Norden von Europa bekommen können, so wäre der Preis ohnedieß gestiegen und man hätte von Canada, von den vereinigten Staaten, oder woher es immer gewesen wäre, Holz einführen können, ohne daß sich die Regierung darein gemischt hätte. Aber im Jahre 1809 kamen noch höhere Zölle auf das Holz, welches vom Norden von Europa eingeführt wurde, und die Zölle auf Holz von Canada und andern britischen Besitzungen in Amerika wurden fast gänzlich aufgehoben, und gleich im darauffolgenden Jahr (1810) wurden die Zölle auf Bauholz von der Ostsee verdoppelt! Damit hörte die Erhöhung der Zölle auf diesen Gegenstand noch nicht auf. Im Jahre 1813 nach Napoleons unglücklichem Feldzug nach Rußland, und nachdem die freie Schifffahrt auf der Ostsee wieder hergestellt war, kam noch einmal eine Erhöhung der Zölle auf Bauholz von dort her. Man schützte die Erhöhung des Staatseinkommens als Vorwand vor; aber anzunehmen ist, es geschah blos die Canada-Holzeinfuhr zu begünstigen; denn wie läßt sich annehmen, daß eine Erhböhung der Zölle auf einen Artikel, der von einem besondern Theil der Welt eingeführt wird, den man ohnedieß schon so hoch als möglich hinaufgeschätzt hat, zur Vermehrung der Staatseinkünfte viel hätte beitragen können, wenn als Ersatz dafür von einem andern Theil der Welt der Artikel zollfrei eingeführt werden kann? Die verschiedenen Zölle, die von europäischem Bauholz zu bezahlen waren, beliefen sich nach dem Act 59 Geo. III. c. 52 auf 3 L. 5 s. pr. Last.

Giebt man auch zu, daß wegen der ganz besondern und unerhörten Lage der Dinge in den Jahren 1808 und 1809 es für den Augenblick zu rechtfertigen gewesen wäre, daß man der Einfuhr des Bauholzes von Canada den Vorzug gegeben hat, so hätte solcher Vorzug im Jahre 1813 gänzlich aufhören sollen. So lang eine Communication durch eine Brücke unterbrochen ist, mag man sich eines Boots bedienen, um über den Fluß zu fahren, aber wann die Communication wieder offen ist, und nicht die entfernteste Wahrscheinlichkeit da ist, daß dieselbe ferner wieder unterbrochen werde, so würde es die größte Abgeschmacktheit seyn, zu verweigern, daß man sich ferner der Brücke bedienen wolle, und wenn man fortfahren wollte mit vielen Kosten und Unbequemlichkeit sich auf einer Fährte hinüberführen zu lassen! Und das ist es gerade, was hinsichtlich des Canada Holzhandels geschehen ist. Weil England durch ein zufälliges Zusammentreffen von Umständen bei einer Gelegenheit geringere Sorte von Bauholz zu verhältnißmäßig höherem Preis einführen mußte, so entschloß man sich dieses Verfahren für alle künftige Zeiten fortzusetzen! Die Handelsgeschichte kann keine ähnliche Thorheit aufweisen.

Doch die Albernheit dieses Benehmens wird noch auffallender sich zeigen, wenn man einen Augenblick die besondere Lage der Länder im

nördlichen Europa betrachtet, die Nationen, die um's baltische Meer wohnen, haben geringe Fortschritte gemacht im Fabrikwesen. An rohen Produkten haben sie Ueberfluß; aber an feinen fabricirten und Colonial-Waaren gänzlichen Mangel. Sie haben auch in der That gar keine Ursache, die sie dazu bringen könnte, daß sie sich solche Waaren selbst zu fabriciren suchen, oder die andern selbst einführen sollten. Ihre Eisen- und Kupfer-Bergwerke, ihre ungeheuren Wälder, ihre ungeheuren Bezirke von fruchtbarem und bisher unbebautem Land, geben ihnen bessere und vortheilhaftere Gelegenheit ihr geringes Capital anzulegen, als wenn sie Fabriken anlegen oder sich in fremden Handel einlassen würden. Rußland und Preußen wurden wirklich versucht, durch die englischen Korn- und Holz-Gesetze einige Arten fabricirter Güter auszuschließen, aber es ist unmöglich, daß es ihnen hätte gelingen können, wenn sie alle Ausfuhr Englands abgeschnitten hätten. Wenn anders England nicht selbst dazu mithilft, indem es ihre Produkte auch nicht annimmt.

Von allen Ländern in der Welt ist keines, wie man auf den ersten Blick sich überzeugen kann, günstiger gelegen, das mit so vieler Leichtigkeit einen vortheilhaften Handel mit den nördlichen Ländern Europa's treiben kann, als England. Es hat Ueberfluß an allen den Produkten, woran es Rußland, Preußen, Schweden, Dänemark und Norwegen am meisten fehlt; und auf der andern Seite haben diese Länder wieder Ueberfluß von manchem, was England verhältnißmäßig ganz versagt ist. Der ungeheure Handel, den England mit den Völkern am baltischen Meere führt, hängt also eigentlich nicht von künstlichen oder zufälligen Umständen ab. Er beruht nicht auf erbärmlichen Zollregulationen oder ausschließlicher Zoll-Auferlegung, sondern darauf, daß sich diese Länder gegenseitig ihre Bedürfnisse und Wünsche befriedigen. Der treffliche Uebersetzer des Werkes von Smith, über National-Reichthum, Marquis Garnier, hat ganz richtig bemerkt, daß England an Macht und Reichthum größtentheils deßwegen zugenommen hat, weil die Macht Rußlands größer wurde. Aber das russische Reich ist noch in der Kindheit der Civilisation, noch eine lange Zeit muß es fortfahren zu einer höhern Stufe der Cultur sich zu schwingen, und je höher es steigt, so wird es immer nur der Fehler von Seite Englands seyn, wenn es von diesem Fortschreiten nicht immer noch größere Vortheile ärndtet.

Das ist die Natur des Handels, dagegen sträubten sich die Zölle, die man zu Gunsten des Canada Holzhandels eingeführt hat; dieß hat dem Holzhandel vom nördlichen Europa einen bedeutenden Streich versetzt! Im Jahre 1809, als dieses System begann, giengen aus dem baltischen Meere 428,000 Tonnen auf britischen Schiffen. Im Jahre 1814, also im Jahre, nachdem der Zoll auf das baltische Bauholz um 25 pCt. erhöht war und wo alle Ausfuhren den englischen Schiffen zur See offen waren, giengen aber daher nur 242,000 Tonnen auf britischen Schiffen. Dieß war ein wenig mehr als die Hälfte von dem, ehe das System begann. Im Jahre 1816 betrug das auf britischen Schiffen nach dem balt. Meere eingeführte Holz kaum 181,000 Tonnen. Im Jahre 1817 und 1818 stieg er bedeutend höher, weil diese Fehljahre in diesen Ländern waren; aber selbst 1819 waren es 55,000 Tonnen weniger, als es 10 Jahre vorher gewesen waren!

Führt England weniger ein von diesen Völkern, so wird es in demselben Verhältniß weniger dorthin ausführen.

Herr Eduard Patzker, ein Kaufmann von Memel hat an das Unterhaus eine Eingabe gemacht über den englischen Handel mit dem

Ausland im Jahre 1821, darin weißt er nach den Einfluß, welchen die erhöhten Zölle auf Holz auf den Handel mit Preußen hatten:

„Ist eine große Veränderung in dem Holzhandel zwischen Memel und England in den letzten Jahren vorgekommen?"

„Seit dem Krieg eine große Veränderung; vor dem Krieg kamen gewöhnlich 950 bis 1000 englische Schiffe an des Jahres, und seit dem Krieg waren nicht mehr als 2 bis 300 da."

„Wenn Sie von 900 Schiffen sprechen, meinen Sie 900 Schiffe, die den Handel zwischen Großbritannien und Memel treiben?" „Ja."

„Wie viele Ladungen giengen im letzten Jahr nach Großbritannien ab?" „Ohngefähr 270 oder 280; es waren nicht mehr."

„Was geben Sie als Ursache dieser Abnahme des Handels an?" „Die hohen Zölle Englands; denn früher waren die Zölle nur 16 s und einige Pfennige, jetzt sind sie 3 L. 5 s. in einem britischen, und 3 L. 8 s. in einem ausländischen Schiffe."

„Hat diese Verminderung des Holzhandels große Veränderungen in dem Zustand des Volkes in Preußen hervorgebracht?" „Ja, denn es ist der einzige Handel, den es treiben kann. Weitzen und alle übrigen Artikel können nicht nach England gebracht werden; Holz ist das einzige, das man kaufen kann, und der Handel von Polen hat, weil Holz nicht mehr geht, sehr nachgelassen; das Volk kann seine Waaren nicht verkaufen, und wir können nicht so große Quantitäten Holz nehmen, als wir sonst zu nehmen pflegten; und deßwegen können sie keine englische Waaren von uns nehmen."

„Wenn im Zollsystem in England so eine Veränderung eintreten würde, daß die Preußen größern Antheil am Handel hätten, als es gegenwärtig der Fall ist, glauben Sie es würde dem Volke in Ihrem Lande freundschaftliche Gesinnungen gegen das englische Volk einflößen?" „Das würde es. Sie würden sicherlich weit mehr Waaren von dorther beziehen, wenn sie dieselben auch wieder anbringen könnten. Die Polen also würden mehr von ihnen nehmen." — (Report 9th of March 1821 p. 107.)

Besonders legte man auf eine abgeschmackte Weise in gewissem Grad noch höhere und drückendere Zölle auf Dielen als auf anderes Bauholz, und dieß hatte noch außerordentlichere und auffallendere Wirkungen auf den Handel mit Norwegen und Schweden. Diese Länder hatten Holz und Eisen ausgenommen, wenig Produkte englische Waaren einzutauschen, und da nach dem neuen Systeme keine dieser beiden Waaren mit Vortheil nach England eingeführt werden konnte, so hörte der Handel mit England fast ganz auf; und wider ihren Willen wurden sie gezwungen, auf den Märkten von Frankreich und Holland zu verkaufen für Artikel, die sie früher von England eingeführt hatten. Um dieses zu beweisen, braucht man nur anzuführen, daß die Ausfuhren von Schweden, die im Jahre 1814 auf 511,818 L. sich beliefen, im Jahre 1819 nur 64,741 L. betrugen.*) — (Lord's Report on the Foreign Trade of the Country 3d of Juli 1820, p. 34.)

*) Selbst gegenwärtig beträgt der offizielle Werth der Gesammt-Ausfuhren, Colonial-Produkte mit eingerechnet, von dem vereinigten Königreich nach Schweden, nicht mehr als 160,000 L. des Jahrs. Die englischen Ausfuhren aller Art nach Norwegen betragen 150,000 L., während die Einfuhren kaum 85,000 L. ausmachen. „Würde Norwe-

Dieser außerordentliche Ausfall in einem so wichtigen Zweig des englischen Handels, dessen Ursachen deutlich dargestellt wurden, durch die Untersuchungen von dem Commitee, deren eben Erwähnung geschah, führten doch endlich 1821 ein besseres System herbei. Es wurden in diesem Jahr die Zölle auf das Holz vom Norden von Europa von 3 L. 5 s. auf 2 L. 15 s pr. Last herabgesetzt, und zu gleicher Zeit wurde ein Zoll von 15 s. auf das Holz vom britischen Amerika gelegt. Diese Maaßregel war indessen verhältnißmäßig ohne Wirkung. Es wurde nachgewiesen als Thatsache, daß wenn 2 L. 5 s. höherer Zoll vom baltischen Bauholz fortbezahlt werden muß, nämlich so viel mehr als das von Canada bezahlt, so war das hinlänglich genug, den höhern Verkaufspreis auszugleichen, die höhere Fracht und andere Kosten, die man bei der Einfuhr von Canada hatte. In Zukunft würde es also gänzlich auf Eins hinauslaufen, ob ein Kaufmann Holz von Memel oder von Miramichi einführt. Eigentlich aber war diese Zollregulation noch zu Gunsten des Holzhandels von Canada. Dieß gieng so weit, daß es Beispiele gab, daß Schiffe im Norden von Europa Holz luden, es zuerst nach Canada führten, und dann von dort aus es als Holz von Canada nach England führten. Die Zollverschiedenheit war groß genug, um sie für diesen ungeheuren Umweg zu entschädigen. Man kann zwar nicht behaupten, daß dieß in der Regel geschehen ist, was soll man aber von Verordnungen, den Handel betreffend, halten, die es nun je zulassen, daß so ein Abentheuer mit irgend einer Hoffnung auf Gelingen ausgeführt werden kann? Angenommen aber, daß der Zoll so gesetzt wurde, daß so etwas zu befürchten war, kann man sich etwas helloseres und abgeschmackteres denken, als ein Zollsystem, das auf solchen Grundsätzen ruht? In Neuholland giebt es Kohlenbergwerke, aber was würde man dazu sagen, wenn man solche Zölle auf die Kohlen von Neu Kastle legen wollte, daß es für den Londner Kaufmann einerlei wäre, ob er eine Ladung von Kohlen auf der Tyne, oder von Botany Bay einführt? Nun ist hinsichtlich des Grundsatzes der Fall in Betreff des Zolles auf Holz ganz derselbe. England kann Holz von Ländern haben, die so nahe liegen, daß ein Schiff drei, vier, fünf und selbst sechs Reisen des Jahrs dahin machen kann,*) und man erlaubt es nicht, ohne daß ein Zoll bezahlt werden muß, daß das Holz so hoch zu stehen kommt, als wenn man es von der andern Seite des atlandischen Meeres bringen würde — eine Reise, die höchstens 2mal des Jahres gemacht werden kann!

Der folgende offizielle Bericht zeigt, wie weit man die Bevortheilung im Zollsysteme gebracht hat.

---

gen nicht Mittel finden, nach England zu zahlen, indem es auf Holland zieht, wo die norwegischen Produkte hingehen, so könnte dorthin gar nichts von England eingeführt werden. Der Schaden, der dem englischen Handel zwischen diesen beiden Nationen angethan wird, durch die hohen Zölle gerade auf die Waaren, die als Austausch gegeben werden können, und wofür in England weniger bezahlt wird, sobald es wo anders her bezogen wird, wurde deutlich in's Licht gesetzt von Lord Althorp in dem Streit über Holzhandel den 18. Merz 1831.

*) Wie Herr J. D. Powles nachweißt, ein sehr unterrichteter Schiffsmäckler, kann ein Schiff sechs Reisen von Norwegen machen, drei oder vier von Preußen und zwei von Rußland in einer Jahreszeit. (Common's Report p. 89.)

Zoll-Ansätze, welche in Großbritannien von den vorzüglichsten Holz-Waaren-Artikeln bezahlt werden müssen.

Bauholz, nach seinen verschiedenen Benennungen.	Aus fremden Ländern eingeführt.			Aus den britischen Colonien in Amerika eingeführt.		
	L.	s.	d.	L.	s.	d.
Bretter (fichtene oder tannene) 6 — 16 Fuß lang und bis 2³/₄ Zoll stark . Last	10	0	0	1	0	0
do. do. 16 bis 21 Fuß lang und bis mit 2³/₄ Zoll stark 120	11	10	0	1	3	0
do. do über 21 Fuß lang oder über 2³/₄ Zoll stark 120	20	0	5	2	0	0
Dielen von 8 und nicht über 10 Fuß lang, und bis 1¹/₂ Zoll stark . . 120	8	2	6			
do. 6 und nicht über 16 Fuß lang und nicht über 3¹/₄ Zoll stark . . . 120	19	0	0	2	0	0
do. 16 bis 21 Fuß lang und bis 3¹/₄ Zoll stark »	22	0	0	2	10	0
do. 21 bis 45 Fuß lang und 3¹/₄ Zoll stark »	44	0	0			
do. über 45 Fuß lang oder über 3¹/₄ Zoll stark ohne aber 8zölliges Bauholz zu seyn, die Last von 50 Kubik . . .	2	10	0			
Deßgleichen pr. 120	6	0	0			
NB. Dielen der beiden letzt beschriebenen Arten und Dimension, werden nicht aus den Colonien eingeführt; die Begünstigung derjenigen Artikel, die denselben gleichkommen, findet man im Zolltarife angegeben.						
Dielen und Enden (6 Fuß und drüber) und nicht über 3¹/₄ Zoll stark . . 120	6	0	0	0	15	0
do. über 3¹/₄ Zoll stark . . . »	12	0	0	1	10	0
Lattenholz, unter 5 Fuß Länge Faden	4	5	0	0	15	0
do. von 5 bis 8 Fuß Länge . »	6	16	0			
do. von 8 bis 12 Fuß Länge »	10	4	0	1	5	0
do. von 12 Fuß Länge und drüber »	13	12	0			
Masten, 6 bis 8 Zoll im Durchmesser . Stück	0	8	0	0	1	6
do. 8 bis 12 Zoll do. . . »	1	2	0	0	4	0
do. 12 Zoll und drüber im Durchmesser Last	2	15	0	0	10	0
Eichene Planken und Pfosten von 2 Zoll Stärke und drüber . . . Last	4	0	0	0	15	0
Sparrenhölzer, unter 4 Zoll im Durchmesser und unter 22 Fuß Länge . 120	2	8	0	0	9	0
do. von 22 Fuß Länge und drüber »	4	5	0	0	16	0
do. von 4 bis 6 Zoll im Durchmesser »	9	0	0	1	15	0
Stabholz, unter 36 Zoll Länge . »	1	3	0	0	2	0
do. von 36 bis 50 Zoll Länge »	2	6	0	0	4	0
do. von 50 bis 60 Zoll Länge »	3	0	0	0	6	0
do. von 60 bis 72 Zoll Länge »	4	4	0	0	8	0
do. über 72 Zoll Länge . . »	4	16	0	0	10	0
NB. Stabholz, welches aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, aus Florida, von den Jonischen Inseln oder britischen Colonien eingeführt wird, und nicht über 1¹/₂ Zoll Stärke hat,						

Bauholz, nach seinen verschiedenen Benennungen.	Aus fremden Ländern eingeführt.			Aus den britischen Colonien in Amerika eingeführt.		
	L.	s.	d	L.	s.	d.
entrichtet nur den dritten Theil der angegebenen Zollsätze.						
Tannenhölzer, 8 Zoll ins □ und stärker Last	2	15	0	0	10	0
Eichenholz, do. do. »	2	15	0	0	10	0
Unbenanntes diverses . . . . »	1	8	0	0	5	0
Eichenes Wagenschoß (wainscot logs) von 8 Zoll ins Quadrat und drüber . . Last	3	15	0	0	12	0

So lange der Ausländer noch eine Tabelle wie die vorstehende berühren kann, kann er wohl schwerlich überzeugt werden, daß das britische Handelssystem von seiner ausschließenden Natur wirklich so viel abgelegt habe, als in den letzteren Jahren wirklich der Fall gewesen ist. Nachdem England den Russen und Preußen ein solches Beispiel gegeben hat, darf man sich wundern, daß sie englische Erzeugnisse von ihren Märkten auszuschließen versuchen? Kann man erwarten, daß sie eher der Lehre als dem Beispiel Englands folgen werden?

3.) Verhältniß der Qualität des Baltischen und Canada Holzes. — Wäre das Holz von Canada entschieden besser gewesen, als das vom Norden von Europa, so hätte sich die Sache von dieser Seite noch rechtfertigen lassen; denn man hätte mit einigem Schein des Rechts anführen können, es sey für den Schiff- und Häuserbau von wichtigen Folgen, zu verhindern, daß eine geringere Holz-Art eingeführt wird, und selbst wenn es wohlfeiler käme. Aber das englische System ist von ganz anderm Charakter. Es war nicht die Absicht einen Artikel, der zwar wohlfeil aber keineswegs geringer ist; sondern es wurde auf doppelte Weise ein grober Fehler begangen, daß man einen Artikel ausgeschlossen hat, der zu gleicher Zeit wohlfeiler und besser ist.

Das Committee des Oberhauses bemerkt in seinem ersten Bericht über den ausländischen Handel Englands, daß das amerikanische Holz weicher, weniger dauerhaft, und jede Gattung dieses Holzes, obwohl in verschiedenen Graden, jedoch mehr als das Holz vom Norden von Europa der Fäulniß unterworfen ist. Die rothe Tanne jedoch, die nur einen kleinen Theil von den übrigen Sorten Holz zusammengerechnet, ausmacht, und wovon der größte Theil von Canada eingeführt wird, ist eigentlich ein Gewächs der vereinigten Staaten. Diese zeichnet sich allerdings durch größere Dauerhaftigkeit aus. Im Ganzen hat einer der Commissäre aus der kgl. Marine, der durch praktische Kenntniß, Erfahrung und Geschicklichkeit sehr ausgezeichnet ist, bewiesen, daß das Holz von Canada, sowohl Eichen als Tannenholz, zum Schiffbau nur halb so dauerhaft ist, als das Holz derselben Sorte, das vom Norden von Europa kommt. Kaufleute und Zimmerleute haben dasselbe dargethan, wenn es zum Häuserbau verwendet wird. (p. 4).

Dieses zu bestätigen folgt hier, was der zur Committee gezogene Commissair der kgl. Marine, Sir Robert Seppings, dessen große Erfahrungen und Kenntnisse seine Aussage verbürgen, auf geschehene Anfrage darüber erklärt hat;

„Können Sie der Committee die Resultate ihrer Erfahrungen mittheilen, nach welchen Sie oder andere königliche Marinebeamte bemerkt haben, welcher Unterschied in der Dauer des aus den nordamerikanischen Besitzungen und dem aus dem nördlichen Europa eingeführten Bauholze vorhanden ist, wenn solches auf gleiche Weise verwendet wird?“ — Antw. „Um's Jahr 1796 waren eine Anzahl Fregatten von dem aus der Ostsee gebrachten Föhrenholze erbaut worden, deren Dauer und Haltbarkeit im Durchschnitt acht Jahre zu rechnen war. Um's Jahr 1812 wurden ebenfalls eine beträchtliche Zahl Fregatten aus nordamerikanischem Holz gebaut, allein im Durchschnitt waren deren Dauer nur halb so lange anzunehmen.“

„Sie haben behauptet, daß das aus Canada gebrachte Bauholz vorzüglich der Fäulniß unterworfen sey, und bekanntlich hat sich neuerdings in der Flotte so häufig Fäulniß gezeigt; ist letztere nun besonders bemerkbar worden, seitdem für die Flotte amerikanisches Bauholz verwendet worden ist?“ Antw. „Ich glaube, daß die Flotte durch Einführung des aus Canada oder Amerika gebrachten Bauholzes beträchtlich gelitten hat, und zufolge dieser gemachten Erfahrung haben wir gänzlich aufgehört, dasselbe anders zu verwenden, als zu Mastbäumen und Dielen.“ (p. 56.)

Ein Herr Copland in London, ein sehr beschäftigter Schiffsbauer und Holzhändler, erwiderte auf Befragen desselben Committees um seine Meinung über den Werth des amerikanischen und Ostseebauholzes: — „Das Bauholz von der Ostsee, unter welchem ich das aus Norwegen, Rußland, Preußen und Schweden eingeführte verstehe, ist von einer ungleich bessern Qualität, als das, welches aus Amerika gebracht wird. Die Consistenz des letzteren ist geringhaltiger, weicher, folglich nicht so dauerhaft und der Fäulniß mehr ausgesetzt. Es wird von keinem Professionisten, der für die Regierung arbeitet, und bei den bessern Gebäuden in London gar nicht verwendet. Nur Spekulanten benützen es, da der Preis durch die Zollbefreiung viel niedriger steht als der des nordischen Bauholzes; man braucht nur zwei Planken von amerikanischem Holze auf einander zu legen, und kann sich versichert halten, daß solche binnen 12 Monaten allemal bis zu einem gewissen Grade in Fäulniß übergegangen seyn werden.“ — (p. 56.) Im Bauwesen Erfahrene würden dasselbe mehrfach bestätigen, und ließen sich eine Menge ähnlicher Belege beibringen.

Nun möchte man doch sich zu fragen erlauben, ob man sich etwas widernatürlicheres denken kann, als durch Zollsysteme einen großen Theil des Publikums zu zwingen, ihre Schiffe und Häuser von solchem Holz zu bauen, was die Regierung selbst weder zu dem einen noch dem andern verwenden mag, und welches die erfahrensten Ingenieure und Baumeister als schlecht zu beiden erklären? Das heißt gewiß nicht Zölle auflegen nach einem billigen und gerechten Grundsatz, um des Staatseinkommens willen, sondern um einem wertlosen Artikel den Vorzug zu verschaffen: das heißt nicht Zölle auflegen in einer Art, daß es am wenigsten fühlbar wird, sondern in einer Art, wo sie für diejenigen, die sie bezahlen müssen, am drückensten sind.

Es scheint, daß die diesem Artikel angefügten amtlichen Berichte darthun, daß während der Jahre 1828 und 1829, eins in's andere gerechnet, die jährliche Zolleinnahme beträchtlich mehr als £. 1,500,000 gewonnen haben würde, wäre dieselbe Abgabe auf das aus Canada kommende Bauholz gelegt worden, wie auf das aus Nordeuropa kommende; und dieser Geldbetrag kann als das Opfer angesehen wer-

den, welches die Nation und das Land darbringen, um ihre Schiffe und Gebäude von der Holzfäulniß angesteckt zu sehen!

4.) Vertheidigung der ausschließenden Zölle. Nichts sollte diejenigen, welche Gesetze und Verordnungen erlassen, irgend ein Verbot oder eine Handelsbeschränkung mehr abhalten zu erlassen, als daß es sehr schwer ist, dergleichen wieder zurück zu nehmen. Nachdem eine solche Verordnung eine Zeitlang mit Gewalt durchgesetzt wurde, haben sich eine Menge Interessen unter deren Schutz gestellt, welche durch den Widerruf des Gesetzes sodann Beeinträchtigungen erleiden müssen. Alles jedoch, was alle Betheiligten ansprechen können, ist daß ihnen jede mögliche Hilfe gewährt wird, um sich bei den veränderten Maaßregeln der Regierung vor Schaden zu bewahren. Insofern ein dem allgemeinen Besten nachtheiliges Gesetz abgeschafft werden soll, kann nur ein kleiner Theil der Gemeinde dabei Vortheile einbüßen; wäre es daher wohl recht und billig, ein Gesetz darum fortdauern zu lassen und in Kraft zu erhalten, wenn es augenscheinlich an der erforderlichen Weisheit Mangel leidet? — Wer dafür stimmen könnte, würde dadurch den größten Irrthümern und Verkehrtheiten Dauer verschaffen und sich gegen alle wahren Verbesserungen stemmen! Es darf keine Veränderung, auch nicht die eines mangelhaften Systems in ein gutes, zu rasch erfolgen, ist aber der Nutzen einer solchen Veränderung erst wirklich dargethan, dann darf auch keine Zeit verloren werden, solche kräftig in Wirkung treten zu lassen.

Man wirft gegen die Aufhebung des ausschließenden Zolles auf Bauholz in Großbritannien ein, daß eine solche für Canada sowohl als für die Schifffahrt nachtheilig werden müßte. Bei näherer Beleuchtung möchte dieser Nachtheil nicht nur nicht so sehr groß seyn, wie sich Mancher vorstellt, ja, vielleicht würde er ganz unbedeutend erscheinen. Die Geschäfte des Holzfällens, des Behauens, des Flößens auf den Strömen aus dem Innern Nordamerika's nach den Seehäfen, wovon so viele glauben, daß es für die Colonie von großem Nutzen und Vortheil ist, sey gerade das Gegentheil davon. Die damit beschäftigten Menschen haben ganz andere Sitten und Gewohnheiten angenommen, als diejenigen haben sollten, welche ein uncultivirtes Land anbauen wollen, und unter welchen Nüchternheit und unermüdeter Gewerbfleiß obenan stehen; und in dieser Hinsicht schildert man die Holzarbeiter als die Pest der Colonie, — „lasterhaft und lasterverbreitend durch das Gewerbe, welches sie treiben.“

Aber gänzlich abgesehen von den Umständen, auf welche eben angespielt wurde, zeigte Herr Poulett Thomson in einer unwiderleglichen Rede über den Holzhandel (18. März 1831), daß das Aufhören des Holzhandels die wahren Interessen der Colonien wesentlich befördern würde. Es erscheint in der That lächerlich, wenn man glaubt, daß durch das Aufhören jenes Geschäfts ein wirklicher Nachtheil entstünde, da unter 100 Bäumen, die daher kommen, kaum einer gehörig für seine Bestimmung zugerichtet werden kann. Es ist Thatsache, daß, wenn die Stämme von den Holzfällern zur Ausfuhr umgeschlagen, anstatt weggebrannt werden, sogleich ein dichtes Unterholz aufschießt, welches alsdann ebensoviel und mehr auszureuten kostet, Ackerland daraus zu machen, als wenn gar keine Holzfäller da gewesen wären. Ein Herr Richards, welchen die Regierung abgefertigt hatte, um über die Geschäfte des Holzfällens und den Einfluß des Holzhandels in Canada zu berichten, giebt darüber sehr ungünstige Berichte, und bemerkt dabei, — „daß wenn Zeit und Umstände die

Einwohner bestimmen sollten, davon abzustehen, der Ackerbau sehr emporkommen müßte.“ — Was Capitain Moorsom, in seinen „Letters from Nova Scotia“ anführt, ist ganz damit übereinstimmend. Dieser Schriftsteller betrachtet die Aufhebung des dortigen Verkehrs mit Bauholz, wenn auch als einen starken Verlust für manchen Einzelnen, dennoch als einen — „entschiedenen Gewinn für das Beste der Colonie; weil dadurch die Wuth, dieses Gewerbe zu betreiben, sehr nachlassen würde. (p. 53.)

Die Berichte, die einliefen, den Betrag des Kapitals betreffend, das auf Sägemühlen und andern festbestehenden Einrichtungen, den Holzhandel zu betreiben, gemacht wurden, sind außerordentlich übertrieben. Herr Thomson, der die beste Gelegenheit hatte, genaue Erkundigungen über diesen Gegenstand einzuziehen, hat in seiner bereits angeführten Rede folgende Angaben gemacht: „So weit ich den Betrag des Kapitals, das auf Sägemühlen verwendet wird, schätzen konnte, so glaube ich, es ist etwa 300,000 L. Ich bin versichert, daß, wenn 500,000 L. als der Betrag angenommen würde, es viel mehr über als unter dem wahren Werth geschätzt wäre. Indessen wird dieses Vermögen durch die vorgeschlagenen Verfügungen, wenn sie auch in voller Ausdehnung ausgeführt werden, gar nicht geopfert. Ich stelle keineswegs in Abrede, daß durch die beabsichtigten Veränderungen die Ausfuhr des Bauholzes aus Canada nach England sich vermindern würde, und dieses auf die in Sägemühlen ruhenden Kapitale und deren Benutzung Einfluß haben müßte; doch darf das Committee niemals aus den Augen verlieren, daß wenn in einem Erwerbszweig eine große Abnahme statt fände, der andere, und zwar der des Ackerbaues sich dagegen heben würde. Die Mühlen würden dann für den bisherigen Gebrauch nicht mehr anwendbar seyn, aber zu nützlichen Hilfsmitteln für die Colonisten; so daß am Ende der große Verlust, welcher so drohend erschien, sich auf beinahe nichts stellen möchte.“

So ferne also das Interesse der Colonien mit in's Spiel kommt, ist es klar, daß sie nichts verlieren würden durch die Aufhebung der zu ihren Gunsten erhobenen Zölle, sondern sie würden im Gegentheil gewinnen. Sie würden immer noch beträchtlichen Antheil am Handel haben; denn ihr Holz, ob es gleich zu manchen Gegenständen nichts taugt, ist wiederum recht gut zu andern, wegen seiner Weichheit, und weil es keine Knorren hat zu Zimmern, Kajüten und Schränken 2c. und im Mastholzhandel glaubt man, sie würden mit Riga mit Erfolg in die Schranken treten können. Auch würde es einen sehr wohlthätigen Einfluß haben, die Industrie in den Colonien auf den Ackerbau hinzulenken, was von großem Vortheil für sie wäre. Ihr Getreid und Mehl würde einen entscheidenden Vorzug erlangen, daß es auf Märkten Abgang fände, wo es bisher nicht hinkommt. Es wäre der Staatsklugheit angemessen, sie zollfrei zuzulassen.

Die Schiffseigenthümer und Schiffsrheder würden dagegen gegründetere Ursache haben, sich über Unrecht zu beschweren, wenn der Zoll gleich gesetzt würde; doch wenn die Sache genau erwogen wird, möchte auch dieses bei weitem nicht so wichtig seyn, als man gewöhnlich die Sache nimmt. Gewöhnlich führen diejenigen, welche den Holzhandel Canada's als das Wichtigste der britischen Schifffahrt darstellen, an, daß dadurch 1800 Schiffe von 470,000 Tonnen Gehalt und 20,000 Matrosen beschäftigt wären. Dagegen zeigte aber Herr Poulett Thomson, in seiner schon angeführten Rede, daß diese Angaben gänzlich irrig seyen. Die Einfuhrlisten stimmen zwar, was die Anzahl der Schiffe betrifft, mit obiger Angabe überein, im Durchschnitt

macht aber jedes Schiff jährlich 1¾ Fahrt; so daß also in der Wirklichkeit nur 1028 Schiffe, von 270,000 Tonnen Gehalt und 11,427 Matrosen Bemannung, in diesem Handel beschäftigt sind.*) Von dieser Zahl müssen nun noch diejenigen Schiffe in Abzug gebracht werden, welche durch anderen Handel beschäftigt sind, denn keines derselben treibt ganz ausschließlich und allein Holzeinfuhr aus Nordamerika. Diese somit in Abzug zu bringende Anzahl Schiffe läßt sich füglich zu 200 Schiffen von 54,000 Tonnen Gehalt und 2200 Matrosen Bemannung annehmen, so daß überhaupt nur 800 Schiffe von 216,000 Tonnen Gehalt und 9200 Matrosen durch die Veränderung im Handel betheiligt erscheinen würden. Insofern jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach der dritte Theil des seither aus Canada eingeführten Bauholzes auch dann noch fortwährend selbst bei Gleichstellung der Zölle eingebracht werden würde, so würden in der That nur 534 Schiffe von 144,000 Tonnen Gehalt und 6134 Matrosen anders verwendet werden müssen. Die Hälfte derselben wenigstens würde sofort verwendet werden, um aus der Ostsee dasselbe Bauholz zu holen, was seither aus Amerika gebracht worden ist, und da durch den Ausfall des hohen Zolles die Preise desselben viel niedriger gestellt werden könnten, würde sich die Nachfrage danach in Kurzem unbezweifelt sehr vermehren, so daß man füglich annehmen kann, daß nur sehr wenig Schiffe durch die Abschaffung jener lästigen Zölle wirklich ohne Beschäftigung bleiben könnten.

Als etwas wesentliches muß aber noch bemerkt werden, daß, wenn auch durch diese Veränderung für die Schifffahrt im ersten Augenblick einiger Nachtheil entsteht, so würde es gerade in dieser Hinsicht in der Folge sehr vortheilhaft seyn. Der hohe Preis des Schiffbauholzes ist für die britischen Schiffseigenthümer die drückenste Abgabe; aber die Gleichstellung der Zölle würde diese Preise sehr herabdrücken und die beständigen Leute, deren Urtheil hierin den Ausschlag geben kann: Wären die Zölle (wie es seyn sollte) ganz abgeschafft, so würden in England Schiffe wohlfeiler gebaut, als in irgend einem Theil der Welt.

Indessen ist immer zu wünschen, daß die Interessen einer so wichtigen Classe als die Schiffseigenthümer, von jedem Wechsel, wenn es auch nur einen Verlust oder einen Nachtheil für eine kurze Zeit veranlassen sollte, gesichert werden. Und glücklicher Weise ist dieß nicht nur zu erreichen, so daß dieselben gar keinen Verlust leiden, sondern das Publikum entschiedenen Vortheil davon hat. Daß es von heilsamen Folgen ist, wenn man die Auswanderungen in die Colonien befördert, um mehrere Theile von England und Irland von einer Masse von Armen, womit sie überladen sind, zu befreien, wird nicht länger mehr in Frage gestellt; und es läßt sich mit Grund annehmen, daß sich kein wirksameres Mittel wird ausfindig machen lassen, als den Schiffseigenthümern eine Prämie zu geben, die Emigranten nach Canada, nach dem Vorgebirg der guten Hoffnung oder Neu-Süd-Wales mitzunehmen. In dem Artikel Quebeck wird gezeigt, daß die Anzahl der Emigranten nach dem britischen Nordamerika im Jahr 1832 ohngefähr 66,000 betrug; und nimmt man an, eine Prämie von 30 s. oder 40 s. pr. Kopf würde in Zukunft bei Ankunft der Emigranten in Quebeck zu bezahlen seyn, so würde dieß die Schiffs-

*) Es ist zu verwundern, daß Herr Bouchette in seinem übrigens so werthvollen Buche über Nordamerika auf die gewöhnlichen, aber handgreiflichen Irrthümer verfallen ist.

eigenthümer mehr als schadlos halten für jede nachtheilige Folgen, die aus einer neuen Zollordnung, den Holzhandel betreffend, hervorgehen könnte. Zu gleicher Zeit würde die dadurch gegebene Auffoderung zu Auswanderungen von der allergrößten Wichtigkeit für Großbritannien und die Colonien seyn.

5.) Vorgeschlagene Veränderungen der Zölle auf Bauholz im Jahre 1831. Es läßt sich durchaus gar nicht einmal die Möglichkeit annehmen, daß der Holzhandel auf gegenwärtigem Fuß könnte fortgeführt werden. Es wurde bereits nachgewiesen, daß der Zoll, auferlegt zu Gunsten Canada's, ein Opfer von 1,500,000 L. des Jahres dem britischen Volke kostet, noch überdieß, daß dasselbe gezwungen ist, einen Artikel zu beziehen, der verhältnißmäßig weniger Werth hat zu Gegenständen, wo man gerade das beste Holz verwenden sollte. Ferner wurde nachgewiesen, daß dieses Opfer den Colonisten nicht einmal wesentliche Vortheile bringt, und daß der Vortheil, den die Schiffseigenthümer davon haben, nur sehr unbedeutend ist, und dieser kann sogar leicht mehr als ersetzt werden, ohne daß das Publikum beeinträchtiget wird, wenn Veränderungen eintreten. Die jetzige Regierung scheint längst es für geeignet zu halten, daß ein Versuch gemacht werde, ein System einzuführen, an dem weniger auszusetzen ist, und am 18. März 1831 hat Lord Althorp den Vorschlag gemacht, daß die Zölle auf baltisches Bauholz auf 6 s. die Last vom 1. Januar 1832 an, herabgesetzt werden sollen; am 1. Januar 1833 wieder 6 s. und am 1. Januar 1834 noch 3 s., so daß also die ganze Herabsetzung 15 s. pr. Last betragen würde, und zu Gunsten des Canada Holzhandels 30 s. pr. Last lassen würde. Der einzige gehaltvolle Einwurf gegen diesen Plan war, daß er nicht weit genug gieng. Es ist auch nicht ein Schatten von Grund vorhanden, aus welchem die Verleihung einer Prämie gerechtfertiget werden könne, denn, (da gerade deßwegen wurde der Zoll aufgelegt) um das Publikum zu zwingen, daß es einen Artikel, der an und für sich geringer ist, theurer bezahlt. Und wenn man je eine billige Prämie rechtfertigen könnte, so ist Eine für 30 s. pr. Last, viel zu übertrieben. Doch so sonderbar als es scheint, dieser Vorschlag der gewiß so billig als möglich ist, fand scharfe Opposition. Einige von denen, die sich vorher dahin erklärt hatten, daß sie Maaßregeln dieser Art für ersprießlich hielten, hielten für geeignet dagegen zu stimmen; und als es zur Entscheidung kam, fiel die Sache durch mit einer Majorität von 46. Lord Althorp scheint durch den Erfolg seines Antrages sehr entmuthigt worden zu seyn; denn seit der langen Zeit, die seitdem vergangen ist, machte er keinen Versuch mehr irgend eine Herabsetzung der Zölle durchzusetzen. Aber ungeachtet dieser ungünstigen Erscheinungen ist gar nicht zu vermuthen, daß ein System, das auf das öffentliche Interesse so nachtheiligen Einfluß hat, länger aufrecht gehalten werden kann. Es wäre sogar zu wünschen, daß die Zölle gänzlich aufgehoben würden. Es giebt keinen Gegenstand, der weniger zur Besteurung paßt als Holz; auf alle Fälle aber muß der Zoll aufhören, der Canada's Holzeinfuhr zu begünstigen aufgelegt ist. Es kann nicht bestehen, daß so ein wesentlicher Artikel, was das erste Erforderniß für Fabriken ist, mit übertriebenen Zöllen sollte beladen seyn und zwar nicht einmal des Staatseinkommens wegen, sondern um solcher Leute willen, die entweder gar keinen, oder doch keinen wesentlichen Vortheil davon haben.

Berechnung des Betrages, der in dem ver. Königreiche für Bauholz und Holzwaaren, so aus dem brit. Nordamerika in den Jahren 1828, 1829 u. 1830, die mit dem 5. Jan. schlossen, entrichteten Einfuhrzölle, nebst Berechnung, welcher Zollbetrag dafür eingegangen seyn würde, wäre solches Bauholz u. Holzwaaren verzollt worden, wie das aus der Ostsee kommende.

	Zollbetrag, der auf alle aus dem britischen Amerika in dem vereinigten Königreiche eingeführten Bauholze, Dielen u. Holzwaaren entrichtet worden ist			Berechnung, wenn nebenstehender Zollbetrag zu denselben Zollansätzen, wie von dem aus der Ostsee kommenden Bauholze etc. hätte entrichtet werden müssen		
	£.	s.	d.	£.	s.	d.
Jahr, bis zum 5. Jan. 1828	213,749	16	4	1,251,922	13	4
do. 1829	224,108	12	9	1,494,867	4	1
do. 1830	232,799	17	0	1,580,795	9	4

Bericht über die Quantitäten von Bauholz u. hartem Holz, das eingeführt, wieder ausgeführt und zum inländischen Verbrauch zurückbehalten wurde, nebst den Nettoeinnahmen in den Jahren 1831 u. 1832. — (Papers published by Boardof Trade, vol. II. p. 22 and p. 27.)

	Quantitäten eingeführt.		Quantität. ausgeführt		Q. zurückb. zum inl. Verbrauch.		Netto - Einnahme.	
	1831.	1832.	1831.	1832.	1831.	1832.	1831.	1832.
Bauholz.							£.	£.
Bretter und Bretterende	14596	11118	61	51	11637	11782	109898	110727
Dielen u. Dielenende	54915	51264	487	1005	49489	53154	530641	517835
Masten 6 und unter 8 Zoll Durchmesser	9000	6784	128	583	8047	6776		
Masten 8 Zoll und unter 12 Zoll Durchm.	4438	3104	58	260	3980	3025	10258	11173
Masten 12 Zoll und darüber	4703	6246	20	100	4125	6077		
Eichenblanken	2525	1789	—	6	2280	1829	8470	7286
Stabholz .	76431	63528	2907	1831	70307	63676	50293	49037
Tannenes 8 Zoll und darüber .	512155	493850	403	600	497057	503582	465607	434326
Eiche, ditto	23582	30176	4	13	22673	29581	30867	38865
Versch. Gat.	26465	33403	8	84	26348	32329	6526	8151
Wagenschoß	— —	2719	—	3	—	2870	— —	7836
							£. 1212560	1185236
Hartes Holz.								
Buchsbaumh.	484	327	48	22	447	398	2034	1868
Cedernholz	1029	1137	—	21	1017	1352	1424	2717
Mahagoniholz	11542	15864	463	791	12175	19293	47932	47524
Rosenholz .	1253	832	57	183	848	838	8484	8392
							£. 59874	60501

Berechnung über die verschiedenen, in das verein. Königreich, im J. 1831 eingeführten Parthien Bauholz; nach den Ländern undmit Angabe, wie viel aus jedem Lande besonders eingeführt worden ist.

Namen der Länder, woher die Einfuhr Statt fand.	Bretter und Bretterenden.			Dielen und Dielenenden.			Lattenholz.	Masten, Segelstangen u. Bugspriets unt. 12 Zoll Durch.	Masten, Segelstangen und Bugspriets über 12 Z. Durch.		Eichenplanken von 2'' u. drüber Stärke.		Stabholz.			Teck.		Tannen u. Eichenbauholz 8 Zoll ins Quadrat und darüber stark.		Wagenschoß v. 8 Z. ins Quadrat Stärke und darüber.	
	Groß-100	Viertl.-100	Stück.	Groß-100	Viertl.-100	Stück.	Faden.	Stück.	Last.	Fuß.	Last.	Fuß.	Groß-100	Viertl.-100	Stück.	Last.	Fuß.	Last.	Fuß.	Last.	Fuß.
Rußland .	2766	1	28	14075	3	0	2170	2020	731	22	72	20	—	—	—	—	—	6486	17	1846	33
Schweden .	1999	2	29	3723	1	12	8	2839	5	11	0	7	70	2	20	—	—	3820	11		
Norwegen .	8439	1	26	10457	2	13	50	4826	8	37	—	—	—	—	—	—	—	23537	44		
Dänemark .	—	—	—	0	0	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	576	2		
Preußen .	306	2	25	4550	0	4	2254	510	282	4	2058	4	20807	3	8	—	—	100964	14	708	13
Deutschland .	0	0	8	3	2	8	—	—	40	13	210	12	396	1	27	—	—	4454	22		
Niederlande .	—	—	—	10	1	7	2	2	—	—	—	—	7	1	19	—	—	387	26	12	45
Uebriges Europa	0	1	18	11	3	20	—	11	253	40	3	35	20	0	4	24	26	243	27		
Westküste v. Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23677	6				
Vorg. d. g. Hoffn. Ostindien nebst d. Insel Ceylon	—	—	—	—	—	—	—	4	3	33											
Birman. Häfen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	6	137	18				
Neu-Süd-Wales u. Van-Diemensl.	—	—	—	—	—	—	—	2	1	0	—	—	—	—	—	0	38	735	26		
Neu-Seeland nebst den Südsee-Ins.	—	—	—	—	—	—	—	—	250	8											
Brit. Nordamerika	1080	1	6	22066	2	2	6889	3146	3126	33	180	46	54147	2	27	—	—	418879	39	3	40
Brit. Westindien	—	—		0	1	6	—	9	—	—	—	—	358	3	17	—	—	27	18		
Hayti . .	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8		
V. Staat. v. N.-A.	3	2	8	15	1	7	—	12	—	—	—	—	621	0	21	—	—	2079	49		
Uebriges Amerika	0	0	2	0	0	4	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	5		
Summa	14596	0	3	54915	0	7	11373	15438	4703	1	2525	24	76431	1	29	23839	38	562199	8	2571	31

Holzkohlen (engl. Charcoal; franz. Charbon de bois; ital. Carbone di legna; span. Carbon de lena; lat. Carbo ligni) eine Art künstliche Kohle, die aus Holz besteht, das verbrannt wird, indem man es der Luft so wenig als möglich aussetzt. Es war vor Zeiten gewöhnlich, daß man die Pfähle, die man in die Erde schlug oder ins Wasser legte, um das Holz vor dem Verderben zu retten, verkohlte. Dieses Verkohlen heißt im Englischen Char, daher der Name Charcoal. Wenn man nun Kohlen mit Tüchern aufwickelt, die einen unangenehmen Geruch angenommen haben, so verliert sich dieser Geruch, indem die Kohlen ihn wegnehmen. Wenn sie mit Fleisch, das anfängt faul zu werden, gesotten werden, so verliert sich der faule Geruch. Es giebt auch nicht leicht ein besseres Zahnpulver. Wenn faules Wasser zur See mit ohngefähr 1/9 des Gewichtes mit Kohlenpulver vermischt wird, so wird es wieder ganz frisch; und man braucht eine noch viel kleinere Quantität, wenn man vorher ein wenig Schwefelsäure an das Wasser thut. Wenn die Wasserfässer verkohlt werden, ehe sie mit Wasser gefüllt werden, so bleibt die Flüssigkeit Jahre lang gut darin. Diese Vorsichtsmaaßregel sollte man bei langen Seereisen immer anwenden. Sind die Fässer zum Wein bestimmt, so wird dasselbe Verfahren die Qualität des Weines sehr verbessern. (Thomson's Chemistry.)

Honig (engl. Honey; frz. Miel; holl. Honing; ital. Mele; lat. Mel; ruß. Med; span. Miel), ein von Bienen gesammelter Pflanzensaft. „Sein Geschmack und Geruch ist verschieden nach der Natur der Blumen, von welchen er gesammelt wird. So sind die Honige von Minorka, Narbone und England durch ihren Geschmack und Geruch bekannt; und sogar die Honige, die in verschiedenen Theilen Eines Landes gesammelt werden, sind verschieden. Von dem Honigkuchen wird es getheilt durch auströpfeln oder auspressen. Die erste Methode giebt den reinsten Honig, die zweite einen weniger reinen, und eine noch viel geringere Sorte wird erhalten, wenn man den Honigkuchen ehe er gepreßt wird, erhitzt. Das Honig, welches man von jungen Stöcken erhält, die noch nie geschwärmt haben, wird Jungfern-Honig (virgin honey) genannt. Manchmal wird es mit Mehl verfälscht. Diese Verfälschung entdeckt man, wenn man es mit lauem Wasser mischt: das Honig löst sich auf, während das Mehl fast unverändert bleibt“. (Thomson's Dispensatory.)

Hopfen (engl. Hops; holl. Hoppe; frz. Houblon; ital. Luppoli, Bruscandoli; span. Oblon; ruß. Chmel; lat. Humulus lupupulus). Der Hopfen ist eine perennirende Pflanze, wovon es verschiedene Gattungen giebt. Es macht jährlich einen sich schlängelnden Stamm, der, wenn er durch Stangen unterstützt wird, eine Höhe von 12 bis 20 Fuß und noch mehr erreicht. Er ist in den meisten Theilen Englands und Europas einheimisch. Wann der Hopfen zuerst zur Bereitung und Verbesserung des Bieres gebraucht wurde oder gebaut zu diesem Zweck, ist nicht genau bekannt. Aber der Anbau desselben kam nach England von Flandern unter der Regierung Heinrichs VIII. und aus einem Akt von 1603 scheint es hervorzugehen, daß in England zu allen Zeiten viel Hopfen gebaut wurde. Walter Blithe hat in seinem Werk „der verbesserte Verbesserer“, das 1649 herauskam, ein Kapitel über die Verbesserungen, die bei der Pflanzung des Hopfens vorgenommen werden können, eine auffallende Stelle. Er bemerkt: „Hopfen wurde gebaut als eine Nationalwaare, aber London wolle mit Hopfen den Geschmack der Getränke verderben und die Leute um's Leben bringen; und sagt er, wäre das Parlament

nicht weiser gewesen, so hätte das Volk viel dadurch gelitten. Da mögen sich die daran spiegeln, die gegen weise Entdeckungen sind und Verbesserungen hindern wollen.

Horn (engl. Horn; holl. Hoorn; frz. Corne; lat. Cornu), diese Substanz ist zu wohl bekannt, als daß es einer Beschreibung bedürfte. Hörner sind von großer Wichtigkeit in den Gewerben, indem man sie zu verschiedenen nützlichen Zwecken verwendet. Zu Handheben von Messern, zu Löffeln, Kämmen, Laternen, Tabaksdosen ꝛc. Wenn das Horn in dünne Platten geschnitten wird, so sind diese ziemlich durchsichtig und wurden in alten Zeiten als Fensterglas gebraucht. Von den Ueberresten des Horns wird oft Leim gemacht. In England werden bedeutende Quantitäten jährlich eingeführt. Im Jahre 1831 und 1832 kamen zu inländischem Verbrauch Horn ein, deren Betrag sich auf 15,765 Ctr. belief.

Hummer (engl. Lobster; frz. Homard; ital. Gambero marino; span. Langosta; port. Lobagantes), der größte Meerkrebs, der im Norden von Europa einen bedeutenden Handelsartikel ausmacht. Vom Juni bis 1. Sept. dürfen an der Küste von Schottland bei einer Strafe von 5 L. das Stück keiner gefangen werden. An dem Scilly und Lands-End findet man sie in großer Menge; aber an der Küste von Norwegen findet der größte Fang statt. Bei Helgoland werden die besten gefangen.

Hunde (engl. Dog; frz. Chien; ital. Cane; span. Perro; port. Cao; holl. Hond; dän. und schw. Hund; ruff. Pes; pol. Pies; lat. Canis familiaris). Von diesem vierfüßigen Thiere, mit Recht „der Freund und Gesellschafter des Menschen“ genannt, giebt es eine große Verschiedenheit in den Gattungen. Aber eine Beschreibung von einem so bekannten Thiere zu geben, würde in einem Werke dieser Art nicht an seinem Platze seyn; und man erwähnt dieses Thieres nur deßwegen, um den folgenden Bericht den Lesern vorzulegen, mit einer oder zwei Bemerkungen in Hinsicht auf asiatische Hunde.

Ein Bericht über die Anzahl Hunde, für welche Steuer in Großbritannien im Jahre 1832 bezahlt wurde; dabei wird unterschieden die Anzahl der Koppeln Jagdhunde und die Anzahl von jeder Art von Hunden, der Betrag der Steuer für jede Gattung und der ganze Betrag.

Benennung der Hunde.	Festgesetzter Preis der Steuer.			Gesammt-Anzahl.	Betrag der Steuer.		
	L.	s.	d.		L.	s.	d.
Windhunde . .	1	0	0	18192	18192	0	0
Wachtelhunde, Hetzhunde, Hühnerhunde, spanische Hunde, Dachshunde, Spürhunde oder andere Hunde, von denen Jemand zwei oder mehr hält .	0	14	0	113307	79314	18	0
Andere Hunde von Personen einzeln gehalten	0	8	0	219013	87605	4	0
Summa ausgenommen die Koppeln-Hunde .	—	—	—	350512	185182	2	0
Koppeln-Jagdhunde . .	36	0	0	68	2448	0	0

Manche Hunde sind ausgenommen, entweder diejenigen, welche armen Personen gehören, oder Schäferhunde auf kleinen Pachtgütern.

Es ist unmöglich von den Personen, die dafür ihre Abgabe bezahlen, die Anzahl der Hunde, welche sie halten, zu bestimmen; die Angabe ist deßwegen aus den Steuerregistern gezogen.

Cuvier, der große französische Naturforscher sagt, „der Hund ist der vollkommenste, merkwürdigste und nützlichste Erwerb, der je von den Menschen gemacht wurde: alle Arten haben ihre Eigenthümlichkeiten: jeder Hund ist seinem Herrn immer treu, schickt sich in seine Behandlungsart, kennt und vertheidigt sein Eigenthum und hängt ihm bis zu seinem Tode an, und alles dieses kommt weder von Mangel noch Zwang, sondern nur von wahrer Dankbarkeit und wirklicher Freundschaft. Die Gewandtheit, Schnelligkeit und Witterung des Hundes haben den Hund für den Menschen zu einem mächtigen Beistand gegen andere Thiere gemacht, und diese Thiere waren vielleicht für die Errichtung der Gesellschaft nothwendig. Er ist das einzige Thier, welches dem Menschen durch jede Gegend der Erde folgt."

Es ist indessen sonderbar, daß weder Cuvier noch irgend einer von denen, durch welche diese Angaben gemacht wurden, erwähnt haben sollten, daß dieser Bericht nur auf Europa anwendbar ist. Alle mohamedanischen Nationen betrachten die Hunde als unrein und berühren sie nicht ohne Abwaschung. Das nämliche ist auch mit den Hindus der Fall. Von dem Hellespont an bis zu den Gränzen Cochinchina's gehören die Hunde keinem Herrn an. Sie streifen um die Städte und Dörfer herum nach Beute; und obwohl sie natürlich vertrauter sind, so sind sie doch in keiner Hinsicht mehr einheimisch gemacht, als die Krähen, Scharschwänzel, Geier ꝛc., welche ihnen in dem Amte als Gassenreiniger beistehen. In Cochinchina und China wird der Hund als Nahrung gebraucht. Sein Fleisch ist mit Ausnahme des Schweines das gewöhnlichste auf ihren Märkten.

Die unnöthige Vermehrung der Hunde vorzüglich in großen Städten ist von sehr großem Schaden; denn wenn sie in den Besitz solcher kommen, wie es oft geschieht, die nicht die Mittel haben, sie zu ernähren, so läßt man sie oft in den Straßen herum laufen. Und von schlechter Behandlung, Mangel an Futter, und gehöriger Aufmerksamkeit werden sie leicht, während des heißen Wetters, wüthend. In manchen Distrikten von London hat dieser Unfug eine furchtbare Höhe erreicht, und es ist sonderbar, wenn man die zahlreichen unglücklichen Zufälle, die stattgefunden haben, betrachtet, daß kein Versuch gemacht wurde, sie zu unterdrücken. Es ist zu dieser gegenwärtigen Uebertreibung gekommen, theils von den vielen Ausnahmen, die von der Steuer gestattet wurden, und theils von Mangel an Aufmerksamkeit bei der Sammlung; aber indem, würde man weniger Ausnahmen machen und strenger seyn in Einsammlung der Steuer, so würde es gut seyn, daß alle Hunde, die in den Straßen herrenlos herumlaufend gefunden werden, vernichtet werden sollten.

Hüte (engl. Hats; holl Hoeden; frz. Chapeaux; ital. Cappelli; span. Sombreros; ruſſ. Schlopii), eine in England wie in andern Ländern sehr gewöhnliche Kopfbedeckung. Sie werden von sehr verschiedenen Gestalten und von sehr verschiedenem Material gemacht. Doch kann man sie in zwei Hauptklassen theilen, nämlich diejenigen, welche von Pelz, Wolle, Seide ꝛc. gemacht werden und die von Stroh; die erstern werden meistens von Männern, die letztern von Weibern getragen.

Filz-Hüte. — Von der Fabrikation dieser Art Hüte, welche

von sehr großer Wichtigkeit und Werth ist, geschieht in England zuerst im 14. Jahrhundert Erwähnung, hinsichtlich der Ausfuhr der Kaninchenfelle von den Niederlanden. Etwa ein Jahrhundert später (1463) wurde die Einfuhr von Hüten verboten. Im Jahre 1816 kam ein Zoll von 10 s. 6 d. statt dem gänzlichen Verbot auf.

Folgende belehrende genaue Angaben, die Arten, den Werth ꝛc. fabricirter Hüte betreffend, kommen von Leuten, die in praktischer Hinsicht in großem Ansehen stehen, und man mag sich, sollte man denken, deßwegen sicher darauf verlassen.

1. Castor-Hüte, feine Hüte (Stuff Hats). Diese Benennung erhalten im Handel nur die besten Arten von Hüten, oder diejenigen, welche in London in höchster Vollkommenheit fabricirt werden. Seit der Erfindung, sie „wasserdicht" zu machen (water proofing) hat man es für unnöthig gefunden, ein so kostbares Material, wie Biber, zu nehmen. Statt diesem nimmt man jetzt fein zubereitete englische Kaninchenhaare vom Rücken, rothe virginische Wolle, holländisch rothe Kaninchenwolle und eine geringe Quantität feiner sächsischer Lammwolle, und das ist eben so gut.

Seit den letzten Jahren sind die Hüte nicht mehr so schwer. Das kommt vorzüglich von der neuen Methode des Wasserdichtmachens, was mit dem Körper des Hutes schon geschieht, ehe die Oberfläche daran kommt. Die elastischen Eigenschaften, der Gummi, die dazu verwendet werden, wenn sie in reinem Weingeist aufgelößt werden, macht daß die Körper der feinen oder Kastorhüte viel leichter ausfallen.

Es ist noch nicht 20 Jahre, daß man zu einem Dutzend gewöhnlich geformter Herrenhüte 96 Unzen Stoff verarbeitet hat, gegenwärtig braucht man zu eben so viel, ganz vollkommen von derselben Qualität von 33 — 34. Es ist geeignet hier zu bemerken, daß der hohe Zoll auf englische Weingeiste dieser Hutfabrikation sehr schädlich ist, weil man deßwegen zur Auflösung geringe Mittel anwendet, als Naphta oder Gasgeist, wodurch dann die Gummi schlechter werden.

Ein Hut-Fabrikant in London, der Hüte der besten Qualität macht, hat 1000 Leute sie zu machen und auszumachen. und nebenbei noch 3000 in Gloucestershire und Derbyshire die den Körper machen und das Raue. Der Gesammtertrag ist ohngefähr 640,000 L.

2. Plätirte Hüte. Nach den feinen Kastor-Hüten kommen die, welche man „plätirte" nennt, sie werden so genannt von dem Belegen plätiren (plate napping), das weit besser als der Körper ist. Der Körper wird gewöhnlich gemacht von Kent, Spanischer oder Schropshire Wolle; während die Belegung aus einer Mischung von feiner Biber-, Hasen-Wolle ꝛc. besteht. Wegen der Wohlfeilheit der Kohlen und der Reinheit des Wassers in Lancashire, Ceshire und Straffordshire haben diese Grafschaften fast dieses ganze Gewerbe des Plätirens an sich gebracht. Die damit beschäftigten Leute Lehrlinge mit eingerechnet, sind nicht mehr als 3000. Der ganze Betrag dafür macht ohngefähr 1,080,000 L., Mützen und Kinderkäppchen miteingerechnet.

3. Grobe Hüte (Felt Hats und Cordies) sind die gröbste Art, die ganz von Wolle gemacht werden, die Cordies unterscheiden sich, daß sie mit Kameel- oder Ziegenhaaren fein bedeckt sind. Einst war der Handel damit sehr bedeutend; aber seit die Kappen eingeführt sind und geringere Sorten von plätirten Hüten, ist der Ertrag dafür von 1.000,000 L. auf kaum 150,000 L. herabgesunken.

4. Seidenhüte von Seide gemacht, werden gegenwärtig an mehreren Orten Englands verfertigt und machen einen wichtigen Zweig

des Huthandels aus. Viele tausend Dutzend werden ausgeführt nach Italien, Gibraltar, Cap Sydney und Van=Diemensland. Man machte anfangs geringe Fortschritte ein Viertel=Jahrhundert nach der Erfindung. Aber jetzt da man zum Körper die nemlichen wie zu Biberhüten nimmt, so haben die Seidenhüte so gute Form wie so verschiedene wie die andern. London allein erzeugt 150,000 Dutzend Seidenhüte jährlich und die Quantität, die in Manchester, Liverpool, Birmingham und Glasgow fabricirt wird, schätzt man auf andere 100,000 Dutzend, was also in allem über 250,000 Dutzend beträgt. In Irland beschäftigen sich 3000 Menschen nur mit Verfertigung des Bodens, der erst ganz geformt wird. — Hr. Williams ein Amerikaner führte vor wenigen Jahren eine Maschine zu der verschiedenen Bearbeitung der Hüte ein. Durch das Widerstreben der Arbeitsleute mußte sie beseitiget werden. Man gebraucht sie nur blos in Irland zur Bereitung des Körpers zu Seidenhüten.

Herr Eduard Ollernnshaw von Manchester fieng an im Jahre 1824 die Hüte mit Hilfe von Maschinen zu vollenden; allein die hartnäckige Opposition der damit beschäftigten Leute, verhinderte die Vollendung eines so wünschenswerthen Gegenstandes. Kürzlich erhielt Hr. Johnson von Edinburgh ein Patent auf Maschinerie, von der man sich große Verbesserungen verspricht in der Bereitung der Hutkörper.

Aber, wie man hört, hat die Opposition der Arbeitsleute, ebenfalls ihn dazu gebracht, seine Erfindung liegen zu lassen.

Zusammenstellung:

Hüte.	Werth. £.	s.	d.
Plätirte . .	1,080,000	0	0
Feine . .	640,000	0	0
Wollene *) . .	160,000	0	0
Seiden . . .	540,000	0	0
£.	2,420,000	0	0

*) Mit Inbegriff der groben Mützen für Soldaten.

Erklärter Werth von ausgeführten Hüten 1832.	£.	s.	d.
Alle Sort., 62584 Dutz.	170,188	0	0
Offizieller Werth.			
Biber und grobe .	114,963	0	0
Alle andern . .	14,377	0	0
Gesammtzahl der in den Fabriken von Biberhüten verwendeten Leute . .	17,000		
Ditto, Seidenhüte .	3,000		

Stroh=Hüte. Es ist möglich, daß man zuerst auf den Gedanken kam, Stroh zu flechten, indem man Körbe von Waiden machte, worauf Virgil in seinen Idillen anspielt, als eine Beschäftigung des Landvolkes von Italien. Die Periode ist unbekannt, wann die Verfertigung von Strohgeflecht anfieng in England wichtig zu werden; aber es scheint von einer Stelle aus Coryat's Werk, das 1611 herauskam, daß „die feinsten und bequemsten Strohhüte" sowohl von Männern als Weibern in manchen Plätzen von Piemont getragen wurden; manche derselben hatten wenigstens 100 Nahten Es ist deßwegen klar, daß die Kunst des Strohflechtens seit diesen zwei Jahrhunderten große Fortschritte gemacht haben muß. Aber in England zeigte es sich erst seit 60 — 70 Jahren, wie sich noch alte Leute in den Gegenden erinnern, wo dieß Geschäft betrieben wird, daß die Pächtner, Weiber und Töchter Stroh zu flechten pflegten ihre eigenen Hüte zu machen, ehe es fabrikmäßig betrieben wurde. Es ist überhaupt die Sitte, Hüte zu tragen unter dem weiblichen Geschlecht in England, verhältnißmäßig neuern Ursprungs. (See Malcohus Manners and Customs.)

Es verdient vielleicht keine Fabrikation größere Aufmunterung, als die des Strohflechtens, da es ganz unabhängig von Maschinerie

ist, und eine häusliche gesunde Beschäftigung, die einer großen Anzahl von Familien, von Landleuten Unterhalt verschafft, die außerdem der Gemeinde als Bettelleute anheim fallen.

Italienisches Geflecht. In Italien wird diese Fabrikation vorzüglich in der Umgebung von Florenz, Pisa, Sienna und dem Val d'Arno im Großherzogthum Toskana betrieben. Auch in Venedig und andern Plätzen wird es getrieben. Es ist wie in England blos häusliche Beschäftigung und das Erzeugniß wird durch Händler, die in dem Land herumgehen, zusammengekauft. Man kann nicht mit irgend einem Grund von Wahrscheinlichkeit die Zahl derjenigen schätzen, die sich damit beschäftigen, da die Regierung nicht im mindesten statistische Angaben hat und sich sogar widersetzt, daß welche gesammelt werden. Aber angenommen, England nahm ohngefähr ein Drittel der italienischen Fabrikate (und man glaubt es hat nahe die Hälfte genommen), so könnten, wie daraus abzunehmen, selbst in den Zeiten, wo das Geschäft am besten gieng, nicht mehr als 30,000 Menschen damit beschäftigt seyn.

Folgende Angabe zeigt die Einfuhr nach England von Italienischen Strohhüten und unverarbeitetem Stroh während der letzten 13 Jahre.

Jahre.	Hüte und Damenhüte.				Geflechte von Stroh.				Nicht verarbeitetes Stroh	
	Eingeführt.	Ausgef.	Verbrauch	Netto-Ertrag.	Eingef.	Ausgef.	Verbrauch	Netto-Ertrag.	Eingeführt.	Netto-Ertr.
	L.	L.	L.	L.	L.	L.	L.	L.	L.	L.
1820	62510	2652	71929	20468	2	—	2	2		
1821	141412	2633	120068	34365	44	—	30	26		
1822	143223	12595	117020	34537	518	—	525	447		
1823	129902	19950	121651	35360	4254	—	3034	2579		
1824	199432	5075	195568	55771	4233	—	4906	4170		
1825	327040	9281	247447	69047	14037	—	11850	10073	629	82
1826	231607	15433	204974	58145	8856	955	6916	5884	435	36
1827	253853	12334	255640	72468	3928	904	3947	3350	787	79
1828	384072	8377	274906	77784	5502	283	5100	4335	4199	420
1829	160195	27030	234254	66393	6282	487	3340	2834	6050	605
1830	162660	34132	168525	47760	6183	756	7884	6669	18586	1859
1831	83066	24980	93947	26644	23354	2102	16450	13287	22344	2232
1832	169433	35271	60830	17280	19109	1605	17911	15174	48054	811
	Der Zoll auf Hüte weniger als 22 Zoll im Durchmesser war während dieser Periode 3 L. 8 s. pr. Dutzend und über 22 6 L. 16 s.				Der Zoll während der Periode war 17 s. pr. Pfd.				Zoll 20 pCt. von 1820—25; 10 pCt. v. 1825 bis 1830; gegenwärtig 1 d pCt.	

Die Einfuhr von Livorno Strohhüten hat in den letzten Jahren sehr abgenommen. Das kam von der Veränderung der Mode, der Verbesserung der Filzhüte und von den hohen Zöllen. Dieß hatte traurige Folgen für die armen Strohflechter in Toskana; viele haben das Geschäft aufgegeben und sich auf andere Beschäftigungen verlegt, besonders roth wollene Kappen für die Türkei und Griechenland zu machen. Außerordentliche Quantitäten wurden seit dem Frieden von Livorno ausgeführt. Die Strohflechter haben sich an ihre Regierung gewandt, daß sie sich mit England wegen dem Verderben ihres Gewerbes durch Zölle benehmen möchte. Da in England selbst so viele sich davon nähren, so kann man leicht sich denken, wie das aufgenommen wurde, und daß es nichts half.

Hüttenrauch siehe Sandaron.

Folgende Preise der verschiedenen Anzahl und Quantität von Livorno Hüten, sollte man denken, würde die arbeitende Classe in Toskana aufmuntern, gute Arbeit zu machen:

	Erste Qualität.				Zweite Qualität.				Dritte Qualität.			
	Tosc.	Engl.			Tosc.	Engl.			Tosc.	Engl.		
		L.	s.	d.		L.	s.	d.		L.	s.	d.
Nro. 30.	11 lire =	0	7	4	10 lire =	0	6	8	8 lire =	0	5	4
40.	21 — =	0	14	0	20 — =	0	13	4	18 — =	0	12	0
45.	26 — =	0	17	4	25 — =	0	16	8	23 — =	0	15	4



J.

Indianische Rohre, (engl. Wanphees, manchmal auch Japan Canes), eine Art von Rohr, das von China eingeführt wird. Die besten sind biegsam, zäh, rund und spitzig zulaufend. Die Knoten in gehöriger Entfernung von einander, je schwerer je besser. Die dunklen und leichten mag man nicht. (Milburn's Orient. Com.)

Indianische Vogelnester (engl. Bird's Nest; holl. Indiansche Vogelnestjes; frz. Nids de Tirkin; ital. Nidi di Tunchino; span. Nidos de la China; javanisch Susu; malaisch Sarung burung). Die Nester gewisser Arten Schwalben, die in den indischen Inseln sind (Hirundo esculenta), welche in China sehr geschätzt werden. An Gestalt gleicht es andern Schwalbennestern, es ist von einer klebrigten gallertartigen Substanz gemacht, und äußerlich anzusehen und auch wie es zusammenhängt ist es wie ein schlecht gekochter Fischleim. Eßbare Nester werden vorzüglich in Java gefunden in Höhlen, die meistens doch nicht immer an der Seeküste liegen. Man hat viele sich widerstreitende Nachrichten über die Bestandtheile dieser Nester. Einige behaupten sie sind von Seeschaum oder andern Seeprodukten gemacht, und andere behaupten sie würden aus dem Futter dieser Thiere bereitet 2c. Doch ist darüber nichts gewisses bekannt.

Folgende bewährte und interessante Nachrichten, was den Handel dieses sonderbaren Produkts anbelangt, sind entlehnt aus dem schätzbaren Werk betitelt: Eastern Archipelago, vol. III., p. 432—447. „Die beßten Nester sind diejenigen, welche in tiefen und feuchten Höhlen gesammelt werden, und zwar ehe die Vögel ihre Eier gelegt ha-

ben. Die weniger geschätzten sind die, welche erst dann gesammelt werden, wenn die Jungen flick sind. Zweimal des Jahres werden sie gesammelt und vorausgesetzt, daß nicht ungewöhnliche Störungen in den Felsenhöhlen vorgefallen sind, bleibt der Erfolg der Sammlung fast immer derselbe, auch erhöht er sich nicht besonders, wenn eine Höhle während des Zeitraumes von einem oder zwei Jahren gar nicht besucht wird. Zu einigen dieser Höhlen ist der Zugang außerordentlich unbequem, und nur Menschen, die von Jugend auf mit dieser Beschäftigung vertraut wurden, können die Nester sammeln. Die merkwürdigsten und ergiebigsten Höhlen auf Java, über die ich die Aufsicht der Theilung nach der Einsammlung einige Jahre hindurch unter mir hatte, sind die von Karang=bolang in der Provinz Baglen, an der Südküste der Insel. In die daselbst gelegenen Felsenhöhlen kann man nur dann gelangen, wenn man sich einige hundert Fuß senkrecht am Meeresufer hinabläßt oder auf Leitern von Bambusrohr hinabsteigt, während sich im Abgrund die See an den Felsen bricht. Hat man endlich die Mündung der Höhle selbst erreicht, so können die Vogelnester nicht ohne Gefahr und nur mit Fackellicht ausgenommen werden, und dem Sucher kann jeder Tritt den Tod bringen, weil er nichts unter sich erblickt, als die tobende Brandung, die ihren Weg in die Felsenspalten sucht.

Die einzige Zubereitung, welche bei den Vogelnestern nöthig ist, ist sie einfach zu trocknen, ohne sie der Sonne auszusetzen. Hernach werden sie gepackt in kleine Kisten gewöhnlich von einem halben Pikul. Für den chinesischen Markt theilt man sie in drei Classen, beste, zweite und dritte Qualität. Höhlen, die regelmäßig gehalten werden, geben von 100 Theilen gewöhnlich 53.3 erster Qualität, 35 zweiter und 11.7 dritter.

Die gewöhnlichen Preise der Vogelnester in Canton sind: erste Sorte der Pikul nicht weniger als 3,500 spanische Dollars oder 5 L. 18 s. 1½ d. pr. Pfd., zweite Sorte 2,800 span. Dollars pr. Pfd. und für die dritte 1,600 span. Dollars. Aus diesen Preisen sieht man offenbar, daß die Vogelnester sicherlich ein großer Luxusartikel sind. Nur die Vornehmen verzehren sie und die besten und meisten werden zu Hof gesandt. Die wohllüstigen Chinesen verzehren sie, weil sie glauben, daß sie einen besondern Reiz und Kraft (stimulating and tonic) geben, aber wahrscheinlich ist ihre beste Eigenschaft, daß sie vollkommen unschuldig sind. Die Bewohner von Japan, die in so manchen Gewohnheiten so vieles von den Chinesen haben, finden an diesen eßbaren Vogelnestern keinen Geschmack, und wie die Chinesen Geschmack daran fanden, ist ebenso unerklärlich, als daß sie fortfahren daran Geschmack zu finden. Aehnliches findet sich bei den westlich wohnenden Völkern Nichts. Man müßte höchstens hieher rechnen wollen, die sonderbaren Luxusartikel, die launenhafterweise von den Römern geschätzt wurden, was man aber mehr der Seltenheit dieser Artikel, als irgend einer andern Eigenschaft zuschreiben kann."

Herr Crawford schätzt die ganze Ausfuhr von indianischen Vogel-Nestern, welche in dem indischen Archipelagus gesammelt werden, auf etwa 242,000 Pfd. und im Werth 284,290 L. „Der Werth," sagt er, „dieses großen Einkommens dieser Länder, muß lediglich dem sonderbaren Gelüste eines einzigen Volkes zugeschrieben werden. Es ist dieß ein ausschließliches Eigenthum des Souverains und bildet überall einen wichtigen Zweig der Staatseinnahmen. Doch darf der Werth davon nicht ganz als unveränderlich betrachtet werden, indem die Höhlen, in denen die Nester gefunden werden, Manchem ausge-

setzt sind. Da solche öfters an abgelegenen entfernten Küsten, in Ländern liegen, wo weder Ordnung noch Gesetze herrschen, so ist ein so kostbarer Gegenstand stets dem Raube der Freibeuter ausgesetzt, und nicht selten ist dieß die Ursache zu Kriegen unter kleinern Staaten. In Fällen dieser Art verursacht eine hinlängliche Bedeckung so viel Kosten, daß sie von geringem Werth sind. An Plätzen, zu denen Fremde schwer gelangen können, und wo die Ruhe des Landes hinlänglich gesichert ist, so daß solche nicht beraubt werden, ist der Werth des Eigenthums sehr groß. Die Höhlen von Karaubolang in Java sind von dieser Beschaffenheit. Solche liefern jährlich 6810 Pfd. Vogelnester, welche zu Batavia in den drei Sorten mit 3200, 2500 und 1200 spanischen Thalern das Pikul bezahlt werden, welches also circa 139,000 span. Thaler giebt; wogegen sämmtliche Unkosten des Einsammelns, Trocknens und Verpackens nicht mehr als 11 pr. Ct. betragen. Man sieht hieraus, daß sich dieser Artikel dadurch zum Monopol erhoben hat, daß nur eine gewisse Quantität von der Natur hervorgebracht wird, ohne solche vermehren zu können. Die Gewinnungskosten dieser Waare sind im Verhältniß unbedeutend gegen den Preis, den der üppige Chinese dafür gerne bezahlt, und welches eine Taxe ist, die jene Nation den Bewohnern der indischen Inseln bezahlt. Es giebt wahrscheinlich kein Erzeugniß menschlichen Gewerbfleißes, bei dem die Gewinnungskosten in Verhältniß zum Markt-Preise so unerheblich sind."

(Man sehe auch das schätzbare Werk von Count Hogendorp Coup d'Oeil sur l'Isle de Java, p. 201)

Indigo (engl. Indigo; frz. Indigo; sansc. Nili; arab. Neel; Mal. Tarroan), ist der Farbestoff, welcher die schöne blaue Farbe, die unter diesem Namen bekannt ist, liefert. Man erhält ihn, indem man gewisse tropische Pflanzen in Wasser auflößt; aber der Indigo im Handel wird fast aller von Hilsenfrüchte tragenden Pflanzen von der Art Indigofera erhalten. Der, welcher in Indien gebaut wird, ist die Indigofera tinctoria etc., der in Amerika die Indigofera anil. Die Indigo-Pflanze hat einen dünnen, holzartigen Stengel, und wenn sie gehörig gebaut wird, so erreicht sie eine Höhe von 3, 5 und selbst 6 Fuß.

Es scheint ziemlich gewiß, daß der Anbau der Indigo Pflanze und die Bereitung dieses Farbestoffs in Indien von den frühesten Zeiten an im Gange war. Es wurde in Frage gestellt: ob das Indicum, dessen bei Plinius (Hist. Nat. lib. XXXV. c. 6) Erwähnung geschieht, wirklicher Indigo war; allein es scheint kein Grund vorhanden, dieses zu bezweifeln. Plinius giebt einmal an, daß es von Indien kam, und wenn es ausgewaschen sey, so enthalte es eine Mischung von blauer und Purpurfarbe (in diluendo misturam purpurae caeruleique mirabilem reddit); und er giebt auch Kennzeichen an, woran der ächte Farbestoff mit voller Bestimmtheit erkannt wird. Es ist wahr, Plinius ist sehr im Irrthum, über die Art wie der Stoff erzeugt wird; aber da giebt es viele Beispiele in neuen Zeiten sowohl, als in alten, die Beweis liefern, daß man wohl im Besitz eines Artikels von weit her seyn kann, ohne eine genaue Kenntniß von seiner Natur oder seiner Bereitungsart zu haben. Beckmann (Hist. of Inventions vol. IV. art. Indigo) und Dr. Bancroft (Permanent Colours vol. I. pp. 241 — 252) haben beide diesen Gegenstand untersucht und zwar mit großer Gelehrsamkeit und Scharfsinn, und stimmen darin überein, daß der Indigo des Plinius wirklicher Indigo war, und nicht wie man vermuthet hat, ein Färbestoff, der von der

isatis oder Waid bereitet war. Auf alle Fälle unterliegt es gar keinem Zweifel, daß Indigo in neuern Zeiten nach Europa über Alexandrien gebracht wurde, ehe der Weg nach Indien über das Cap der guten Hoffnung entdeckt war. Im Anfange als man Indigo einführte, war es gewöhnlich, ein wenig Waid darunter zu mischen, die Farbe des Waids zu verbessern und zu erhöhen; aber nach und nach wurden größere Quantitäten Indigo eingeführt, und Waid wurde am Ende ganz weggelassen. Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß Indigo nicht allgemein in Gebrauch kam, ohne daß man ihm viele Hindernisse in Weg legte. Die Waid-Pflanzer brachten es bei unsern Regierungen dahin, daß der Gebrauch des Indigo verboten wurde! In Deutschland erschien im Jahre 1654 ein kaiserliches Edikt, das den Gebrauch des Indigo verbot oder der Teufelsfarbe! und gebot, daß man wohl auf der Hut seyn soll, die heimliche Einfuhr zu verhindern. „Weil“ sagt das Edikt, „der Handel in Waid abnimmt, gefärbte Artikel verderbt werden und das Geld aus dem Lande geht! „Der Magistrat von Nürnberg gieng noch weiter, und ließ die Färber dieser Stadt einmal des Jahrs mit einem Eid angeloben, daß sie keinen Indigo gebrauchen wollen. Dieß dauerte so fort, bis in eine späte Periode herab. Im Jahre 1598 wurde der Gebrauch des Indigo in der Provinz Langedoc verboten, auf eine Vorstellung der Waid-Pflanzer, und erst mit dem Jahre 1737 ließ man den Färbern von Frankreich die Freiheit, mit diesem Artikel zu färben und zwar ganz nach ihrem Gefallen. — (Beckmann vol. IV. p. 142.) Diejenigen, welche ihre Augen über diese Zeilen werfen, werden ja nicht lächeln wollen über die Unwissenheit unserer Vorfahren. Mutato nomine de te fabula narratur. Wie sehr widersetzt man sich noch heutigen Tages der Einfuhr mancher wichtiger Artikel, aus nicht im mindesten besseren Gründen, als oben angeführt wurden vom 16. Jahrhundert gegen die Einfuhr des Indigo!

Indigo wird gegenwärtig in Bengalen erzeugt und in den andern Provinzen, die unter die Präsidentschaft dieses Namens gehören; vom 20. bis zum 30. Grad nördlicher Breite; in der Provinz Tinnevelli unter der Regierung von Madras; in Java; in Luconia, die Hauptstadt der philippinischen Inseln; und in Guatemala und Caraccas im Mittelpunkt von Amerika. Bengalen ist jedoch der größte Markt für Indigo, und die in andern Plätzen erzeugte Quantität ist verhältnißmäßig unbeträchtlich.

Raynal war der Meinung, daß der Bau des Indigos in Amerika durch die Spanier eingeführt worden sey; aber es ist ohne Zweifel ein Irrthum. Verschiedene Arten der indigofera gehören der neuen Welt an; und die Spanier gebrauchten es als ein Ersatzmittel für die Tinte sehr bald nach der Eroberung — (Humboldt Essai Politique sur la Nouvelle Espagne tom. III. p. 54 2d. ed.)

Für die ersten 20 Jahre, nachdem die Engländer Herren von Bengalen wurden, war der Anbau und die Bereitung des Indigo, der jetzt von so großer Wichtigkeit ist, als Zweig der britischen Industrie unbekannt, und die Ausfuhren waren nur gering. Die europäischen Märkte wurden zu jener Zeit vorzüglich von Amerika aus versehen. Im Jahr 1783 fiengen jedoch die Engländer an, auf dieses Geschäft aufmerksam zu werden, und obgleich das Verfahren, das sie einschlugen, beinahe das nämliche war, wie das der Einwohner, so verschaffte ihnen doch ihre größere Gewandtheit, Einsicht und Capital ungeheure Vortheile. In ihren Händen wurde der Anbau und die Bereitung des Indigo das wichtigste Geschäft, wenigstens in merkantili-

scher Hinsicht, das im Lande getrieben wurde. Der Indigo, welchen die Eingeborenen erzeugen, ist für den Landesbedarf genug, so daß aller der, welchen die Europäer machen, ausgeführt wird.

In dem Delta des Ganges, wo die beste und größte Qualität von Indigo erzeugt wird, dauert die Pflanze nur eine Jahreszeit, indem sie durch die periodischen Ueberschwemmungen zerstört wird; aber in den trocknen Provinzen im Innern und im Westen, erhält man eine oder zwei Erndten: und deßwegen können diese Gegenden den andern Saamen liefern.

Das Capital, das erfordert wird zur Bereitung des Indigo, daß man muß einige Behälter von gewöhnlicher Maurerarbeit bauen lassen, um die Pflanze einzuweichen und den Farbstoff niederzuschlagen. Ein Haus zum Sieden und eins zum Trocknen und ein Wohnhaus für den Pflanzer. Dieß kostet nicht über 1500 Pfd. Strl. für ein Anwesen von 10 gemauerten Behältern, wo man im Durchschnitt 12,500 Pfd. erzeugen kann, die auf dem Platz 2,500 L. werth sind. Die Gebäude, die nöthig sind, einen ähnlichen Werth an Zucker und Rum zu erzeugen, würden wahrscheinlich über 4,000 L. kosten. Diese einzige Thatsache, ohne daß man auf obrigkeitliche Verordnungen Rücksicht nimmt, wird gleich eine Antwort seyn auf die Frage, die man häufig aufgeworfen hat: warum die britischen Pflanzer in Indien sich niemals auf Bereitung des Zuckers eingelassen haben.

Neun Jahre lang, ehe der Handel mit Indien offen war, war das Erzeugniß von Indigo in Indien zur Ausfuhr im Durchschnitt nahe 5 600,000 Pfd., aber der Durchschnitt der 4 letzten Jahre kam kaum dem der vorhergehenden 5 gleich. Seitdem aber die Häfen offen waren, hat sich die Erzeugung des Indigo zur Ausfuhr um ein ganzes Drittel vermehrt. Die Ausfuhren während der 16 Jahre, endigend mit 1829 — 30 waren über 7,400,000 Pfd. pr. Jahr. Folgende Darstellung zeigt, wie dieß gestiegen ist, indem man das Durchschnittserzeugniß von 4 Jahren nimmt:

Jahre	Pfd.	Jahre	Pfd.	Jahre	Pfd.	Jahre	Pfd.
1814 1815 1816 1817	7,040,000	1818 1819 1820 1821	6,000,000	1822 1823 1824 1825	8,000,000	1826 1827 1828 1829	9,000,000

und es hat fast bis jetzt so fortgesetzt.

Es verdient bemerkt zu werden, daß, seit der Handel frei ist, die indischen Capitalisten sich auf die Fabrikation des Indigo nach europäischer Methode verlegt haben, und daß gegenwärtig ohngefähr der fünfte Theil des ganzen jährlichen Erzeugnisses von ihnen bereitet wird.

Der Anbau des Indigo hängt sehr vom Zufall ab, nicht allein hinsichtlich des Wachsthums der Pflanze von Jahr zu Jahr, sondern auch hinsichtlich der Quantität und Qualität des Farbestoffes, welchen derselbe Vorrath an Pflanzen in der nämlichen Jahreszeit liefern wird. So war das Erzeugniß von 1825 auf 26 41,000 Kisten, während das Erzeugniß des folgenden Jahres nur 25,000 Kisten waren; das Erzeugniß von 1827 — 28 war ohngefähr 42,000 Kisten, und das von 1828 — 29 nur 26,500! Der Durchschnitt dieser Jahre, d. i. 9,000,000 Pfund kann als das gegenwärtige jährliche Erzeugniß von Bengalen betrachtet werden. Der Preis des Indigo in Indien stieg eine Zeit lang in viel größerem Verhältniß als die Quantität. Im Jahre 1813 bis 1814 betrug der wirkliche Werth des von Calcutta ausgeführten Indigo 1,461,000 L., aber im Jahre 1827 — 28 obwohl die Quantität sich nur um 20 Ctr. vermehrt hat, stieg der Werth auf 2,920,000 L., oder war beinahe das doppelte. In Europa war kein Steigen, das

diesem entsprach, sondern im Gegentheil ein Fallen. Dieß kann man sich nicht anders erklären, als dadurch: Es war sehr schwer Capitalien in der Erzeugung von Colonial-Artikeln, die für die europäischen Märkte passen, anzulegen, folglich hatte es auch Schwierigkeit Remessen von Indien zu machen, und daher kam der Zufluß von Capitalien auf den einzig großen Artikel der indischen Produkte und der indischen Ausfuhr, weil man dachte, daß es auf diese Weise allein angelegt werden könnte.

Aber die Wirkungen dieser reichlichen Vorschüsse, welche die Capitalisten von Calcutta denen machten, die sich in das Indigogeschäft eingelassen hatten, sowie auch die steigenden Einfuhren von Madras und der stete Bedarf dieses Farbstoffes in England, haben sich endlich auf die traurigste Weise gezeigt. Der Preis fiel so sehr, daß eine verderbliche Reaction statt fand; die meisten Kaufleute von Calcutta, die in dieses Geschäft sich eingelassen hatten, waren genöthigt, ihre Zahlungen einzustellen und verschiedene reiche Häuser Englands fielen mit. Nun steht noch zu erwarten, ob dieß eine Verminderung in den Zufuhren an Indigo veranlassen wird, oder ob die Zufuhren selbst bei den herabgefallenen Preisen durch größere Sparsamkeit erhalten wird. Unten folgende Tabelle zeigt, daß die Preise im Jahre 1833 bedeutend höher stiegen, aber es ist zweifelhaft, ob sich dieses Steigen erhalten wird.

Der Verbrauch des Indigo's war in den letzten 12 Jahren in England nicht sehr verschieden, da er im Durchschnitte jedes Jahr 2,300,000 Pfd. betrug. Daß sich dieß so gleich blieb ohngeachtet des Fallens im Preise und der Vermehrung der Bevölkerung, muß vorzüglich dem zugeschrieben werden, daß weniger blau getragen wird; denn dazu braucht man am meisten. Der Verbrauch in Frankreich ist ohngefähr so groß, als der in England. Außer den Ausfuhren nach Großbritannien, Frankreich und den vereinigten Staaten wird ein großer Theil des Indigo von Bengalen in die Häfen am persischen Meerbusen ausgeführt, von wo er seinen Weg nach dem südlichen Rußland findet. Es ist sonderbar, daß die Chinesen ihn nicht gebrauchen, bei denen Blau eine Lieblingsfarbe ist.

Der Indigo von Bengalen theilt sich in 2 Classen, in der Kaufmannssprache genannt „Bengal und Oude"; der erstere ist das Produkt der südlichen Provinzen von Bengal und Bahar, und der letztere von den nördlichen Provinzen. Der erstere steht hinsichtlich der Qualität viel höher als der andere. Das kam zu gewissen Zeiten größtentheils daher, daß die europäischen Pflanzer in den nördlichen Gegenden Indiens die eingeweichte Pflanze von den eingebornen Fabrikanten kaufen und blos das Geschäft des Reinigens und Trocknens besorgen. Doch hört diese Gewohnheit jetzt größtentheils auf, und der Oude Indigo ist folglich an Qualität viel besser geworden. Daß er geringer ist, kommt wahrscheinlich mehr vom Boden und Clima her, als von der Verschiedenheit in der Geschicklichkeit, mit welcher die Fabrikanten ihn behandeln.

Im Jahre 1827—28, keine neuere Angaben giebt es nicht, stieg die Ausfuhr des Indigo von Madras auf 880,880 Pfd.; hat sich also mehr als vervierfacht in dem Lauf der 5 vorangehenden Jahre. Ausser dem von Madras war auch eine bedeutende Ausfuhr von der französischen Ansiedlung in Pondicherry, über welche man jedoch keine genauern Angaben hat. Im Jahre 1827 betrugen die Ausfuhren an Indigo von Manilla ohngefähr 290,000 Pfd. avoirdupois, aber man vernimmt, daß sie wesentlich seit dieser Zeit abgenommen haben.

Die Ausfuhren von Batavia im Jahre 1829 betrugen 152,000 Pfund und es wird reißend immer mehr erzeugt. Nach diesen Angaben sind also die jährlichen Ausfuhren asiatischen Indigo's folgende: Bengal, 9,000,000 Pfd.; Madras, 900,000 Pfd.; Manilla, 300,000 Pfd.; Batavia, 150,000 Pfd. Es beträgt also demnach der jährliche Durchschnitt dessen, was für fremde Märkte erzeugt wird, kleine Vermehrungen in den Ausfuhren von Madras, Java und den philippinischen Inseln nicht miteingerechnet, sicherlich nicht weniger als 10,500,000 Pfd.

Folgende Tabelle, die eine leicht faßliche Uebersicht über den Zustand der Indigoerndten in Bengalen gewährt, rührt von Hrn. Cookher, zugleich auch wurden bemerkt die Einfuhren, der Verbrauch und Preis seit 1811 — 12.

Betrag der Erndten in Bengalen.		Jahre.	Gesammteinfuhr aus Ind. in Groß-Brit.	Ausfuhr und Verbrauch im Innern.	Vorrath in Großbrit. am 31. Dec.	Durchschnittspreise in London.			
Jahre.	Maunds. Kist.		Kisten.	Kisten	Kisten.	Jahre.	Fein Beng pr. Pfd. s. d. – s d.	Ord. Beng. pr. Pfd. s. d. – s d	Ord. Oude pr. Pfd. s. d. – s. d
1811—1812	70000=19500	1812	17200	14600	29500	1812	8 0—10 6	4 0—5 3	3 0—3 6
1812—1813	78000=22000	1813	14300	19300	24500	1813	10 0—14 0	6 3—8 3	4 6—6 0
1813—1814	74500=21300	1814	24200	23800	24900	1814	10 0—14 6	6 6—9 0	4 0—5 6
1814—1815	102500=27000	1815	28900	23400	30400	1815	8 0—11 0	5 0—7 0	3 0—4 6
1815—1816	115000=29000	1816	15500	20200	23700	1816	6 6—10 0	3 9—5 6	2 8—3 3
1816—1817	87000=23500	1817	13500	15700	23500	1817	7 6—10 0	5 6—7 6	4 0—6 0
1817—1818	72800=19000	1818	16600	16100	24000	1818	8 0—9 6	6 6—8 0	5 0—6 0
1818—1819	68000=17000	1819	11500	15800	19700	1819	7 6—9 0	5 0—6 0	3 3—4 3
1819—1820	72000=19000	1820	16500	21600	14500	1820	7 0—9 0	5 6—6 6	3 3—4 6
1820—1821	107000=25500	1821	13000	17500	9800	1821	7 6—9 6	5 6—7 0	4 0—5 9
1821—1822	72400=19500	1822	13500	15100	8200	1822	11 0—12 6	8 6—10 3	4 9—6 0
1822—1823	90000=24000	1823	21700	16800	13100	1823	9 6—11 0	5 9—8 6	3 6—4 6
1823—1824	113000=28000	1824	16300	17200	12200	1824	12 0—13 6	8 0—10 6	5 0—6 3
1824—1825	79000=22000	1825	25300	21100	17400	1825	13 0—15 0	8 6—10 6	4 3—5 9
1825—1826	144000=41000	1826	27800	21900	22300	1826	8 0—9 6	4 6—7 0	2 3—3 9
1826—1827	90000=25000	1827	19000	18500	22800	1827	11 6—13 6	7 0—9 6	3 0—4 6
1827—1828	149000=42000	1828	33820	27500	31100	1828	8 0—10 0	5 3—7 3	2 0—2 9
1828—1829	98000=26500	1829	23200	23100	31200	1829	7 6—8 6	3 9—6 6	2 6—3 6
1829—1830	141000=40000	1830	32120	25000	37600	1830	6 6—7 6	3 3—4 6	2 0—2 6
1830—1831	116000=33600	1831	23330	24980	33970	1831	6 0—6 6	3 0—4 3	2 0—2 6
1831—1832	122000=35000	1832	25470	28920	32520	1832	5 6—6 3	3 3—4 6	2 3—2 9
1832—1833	122000=35000	1833	25000	25000*	35000*	1833	7 0—7 9	5 0—6 0	3 0—4 0

*) Diese Zahlen sind theils nur von Schätzung. Es kann aber nicht weit gefehlt seyn.

Nach Hrn. Humboldt betrug die Ausfuhr von Indigo im Jahre 1825 von Guatemala 1,800,000 Pfd. Auch wird in den westindischen Inseln Indigo gebaut, aber nicht sehr viel.

Guter Indigo unterscheidet sich durch seine Leichtigkeit oder geringe specifische Schwere, welches die Abwesenheit aller erdigen Theile voraussetzt; ferner dadurch, daß, wenn man mit einem Stück davon über eine weiße Fläche fährt, solches nicht willig abfärbt, am meisten jedoch durch die Reinheit der Farbe. Die feinste Sorte von schönster Farbe heißt im Handel: feinst Blau; die folgenden werden mit verschiedenen Namen bezeichnet, wie z. B. ordinaire Blau, fein Purpur, Purpur und Violett, ordinaire Purpur und Violett, schwach Blau, ordinaire Purpur und Violett; stark gefeuert (strong copper), und gut gefeuert (ord. copper). Diese Benennungen beziehen sich jedoch bloß auf Bengal-Indigo, während sich der Oude-Indigo nur in feine und ordinaire Waare theilt. Madras- und Manilla-Indigo werden ebenso, wie der Bengal-Indigo bezeichnet; der von Java ist aber von besserer Güte, als jener.

Von 7,299,605 Pfd. Indigo, die in Großbritannien im Jahre 1831 eingeführt wurden, waren 6,996,063 Pfd. von Indien; 149,349 Pfd. von den britisch westindischen Inseln; 81,991 Pfd. von Guatemala; 16,014 Pfd. von Columbia rc. Von der ganzen eingeführten Quantität blieben 2,490,000 Pfd. zum inländischen Verbrauche.

Die Einfuhren von Indigo 1822 waren 6,353,065, wovon 2,395,653 Pfund blieben. Weitere Nachrichten über den Handel und die Erzeugung des Indigo findet man in folgenden englischen Werken: Colebrooke's Husbandry of Bengal, p. 154; Milburn's oriental Commerce; Bell's Review of Commerce of Bengal; Wilson Review of do.; Evidence of Gillian Maclaine, Esq., East-India, Commitee, 1830 et 1831 etc.

Indigo, rother, siehe Persio und Cudbear.

Ingber oder Ingwer (engl. Ginger; frz. Gingembre; ital. Zenzero; span. Jenjibre, Agengibre; port. Gengivre; holl. Gember; dän. Ingefaer; schwed. Ingefära; russ. Inbir; pol. Imbier; pers. Zungebeel; arab. Zingebeel) sind die Wurzeln einer in Ostindien und China wachsenden Pflanze (Amomum Zingiber), welche von dort schon früh mit Glück nach Westindien verpflanzt worden ist. Wenn die Wurzeln ausgegraben und gut von der Erde gereinigt und gewaschen sind, werden solche ausgesucht und mit großer Aufmerksamkeit an der Sonne getrocknet. Das nennt man dann weißen Ingber, während die geringern Wurzeln, die, ehe solche getrocknet werden, in kochendem Wasser gebrüht werden, schwarzer Ingber heißen. Eingemacht wird der Ingber, indem man die Wurzeln, so lange sie noch jung, grün und voll Saft sind, abbrüht, bis solche weich werden; dann werden sie geschält und in einem starken Syrup in Töpfen aufgehoben, in welchem Zustande man solche nach Europa bringt. Der getrocknete Ingber hat einen aromatischen Geruch und einen scharfen, beißenden Geschmack. Er wird in Säcken von ohngefähr 1 Ctr. eingeführt, und wird der weiße am besten, je nachdem er stark von Geschmack und Geruch ist, bezahlt. Guter Ingber muß fest, schwer, trocken und frei von Wurmfraß seyn; ist er in kleinen, leichten Stükken, faserig und leicht zerreibbar, so taugt er nichts. Der beste eingemachte Ingber ist beinahe durchscheinend und hochgelb; dunkelbrauner, faseriger ist von geringem Werthe.

Wegen des hohen Zolles wird in England nicht mehr als 5,000 Ctr. verbraucht. Von 5,315 Ctr. im Jahre 1831 eingeführt, kamen

3,551 von den britisch-westindischen Inseln, 849 von den Besitzungen der östl. Comp. und Ceylon, 106 vom westl. Afrika.

Inkel, eine Art breiter, leinener Bändel, die vorzüglich in Manchester und einigen andern Städten von Lancashire fabricirt werden.

Insolvenz, siehe Zahlungsunfähigkeit.

Interessen, siehe Leibrenten.

Ipekakuana, siehe Brechwurzel.

Irdene Waaren (engl. Earthenware; holländ. Ardeg oed; französ. Vaisselle de terre Poterie; ital. Stoviglie, Terraglia; span. Loza de barro; russ. Garschetschnüe possodii; poln. Glinianae naczynia), oder Töpferwaaren, wie sie manchmal genannt werden. Darunter versteht man alles Geschirr in der Haushaltung, das von Lehm gemacht und am Feuer gebrannt wird. Das Fabriciren dieses Geschirres ist in England von großer Wichtigkeit, und die Verbesserungen, die darin seit der Mitte des letzten Jahrhunderts statt fanden, haben außerordentlich dessen Gebrauch vermehrt, und alle Classen von Menschen gewannen dadurch an Bequemlichkeit und Lebensgenuß. „Es giebt kaum," wurde sehr wohl bemerkt, „eine Fabrikation, die man mit mehr Interesse in ihrem allmähligen Fortschreiten und ihrer Ausdehnung betrachten könnte, als die, der irdenen Waaren; denn hier sieht man eine Vereinigung von Wissenschaft und Kunst, die wahrlich schön genannt werden kann, und dadurch erhalten wir Bequemlichkeit und Zierden des civilisirten Lebens. Chemie trägt ihren Theil dazu bei, indem sie die verschiedenen Erdarten untersucht, und sowohl ihre geeignete Verbindung darstellt, als die jedesmaligen Grade von Hitze, welche die verschiedenen Zusammensetzungen verlangen. Die Kunst hat die Zeichnungen des Alterthums studirt, und man verfertigt dadurch Gefäße, die an Form die Modelle übertreffen, die man nachgeahmt hat. Man hat diese Waaren von so verschiedener Qualität erzeugt, daß jeder Stand, vom höchsten bis zum niedrigsten sich dieselben verschaffen kann. Man trifft diese Waaren in jedem Lande und beinahe in jedem Hause an, in Amerika nach seiner ganzen Ausdehnung, in vielen Theilen Asiens und in vielen Ländern Europa's. Die weniger reinen Geschirre von Zinn und Holzgefäße sind dadurch verdrängt worden, und in der ärmsten Haushaltung werden sie um ihrer Wohlfeilheit willen angeschafft. Da diese von Stoffen gemacht werden, die ursprünglich keinen Werth haben, so arbeiten in der Bereitung Leute von den verschiedensten Classen, und es hat sich darin eine Geschicklichkeit von so verschiedenen Graden entwickelt, daß man fast den ganzen Werth des jährlichen Erzeugnisses als eine Zugabe zu dem Nationalreichthum betrachten kann. Der große Vorrath der Waare, die man in jeder Wohnung findet, giebt den deutlichsten Beweis von der großen Vermehrung der Fabriken, was aber auch ebenfalls dadurch bewiesen wird, weil die Bevölkerung reißend zugenommen hat in den Bezirken, wo das Töpfergeschäft betrieben wird." (Quarterly Review.)

Die große und schnelle Ausdehnung dieser Fabrikation verdankt England besonders dem sel. Hrn. Josiah Wedgwood. Sein origineller Erfindungsgeist setzte ihn in Stand, die wichtigsten Entdeckungen in dieser Kunst zu machen; er war aber auch eben so glücklich seine Erfindungen in Umlauf zu setzen. Der Hauptsitz dieser Fabriken ist Straffordshire, wo ein Bezirk ist, den man den Töpferbezirk (Potterils) nennt; dazu gehören mehrere Dörfer und eine Bevölkerung, die man gegenwärtig auf 60,000 schätzt; diese Leute sind nun fast alle mit dieser Fabrikation beschäftigt. Es sind keine zuverläßigen Nachrichten

über die Bevölkerung dieses Bezirkes von 1760 mehr da, wo nämlich Hr. Wedgwood seine Entdeckungen anfieng; aber die allgemeine Meinung ist, daß es in jener Zeit nicht über 20,000 waren.

Der Werth der verschiedenen Sorten irdener Waaren, die an dem erwähnten Orte erzeugt werden, mag jährlich 1,500,000 L betragen und die an andern Orten nach andern 750,000 L. betragen. So beträgt also die ganze Fabrikation 2,250 000 L. Der Verbrauch des Goldes ist ohngefähr 650 L. die Woche und an Kohlen ohngefähr 8,000 Tonnen die Woche.

Seit 1814 hat sich dieses Geschäft sehr vermehrt, aber wie viel, läßt sich nicht genau angeben. Man schätzt es auf 3/8 an Porzellain, 2/5 am besten irdenen Geschirr und 1/4 oder 1/5 für geringe gemeine Waare. Während der letzten 15 Jahre sind die Preise um 20 p. Ct. gefallen. Der Taglohn fiel aber nicht in diesem Verhältniß; aber ein Handwerksmann kann heut zu Tag 4mal so viel hervorbringen, als er's 1790 konnte.

Der wahre Werth der von Großbritannien in fremde Länder ausgeführten irdenen Waaren, endigend mit 1832, nach der Angabe der Ausführer war folgender:

	L.	s.	d.		L.	s.	d.
1827 .	437,812	17	8	1830 .	439,566	19	2
1828 .	499,743	6	6	1831 .	458,965	11	11
1829 .	461.710	5	7	1832 .	489,980	17	7

Seit 1815 ist mehr irdenes Geschirr in's Ausland gegangen. Die Ausfuhren nach Südamerika, Cuba oder andere ci-devant spanische Colonien haben bedeutend zugenommen. Aber ohngeachtet dieser Zunahme sind doch immer noch die vereinigten Staaten bei weitem der beste Markt für britische irdene Waaren. Von dem ganzen 1831 ausgeführten Werthe, der sich auf 458,965 L. belief, betrugen die Ausfuhren nach den vereinigten Staaten nicht weniger als 253,159 L. Die nächst wichtigsten Märkte sind Brasilien, die britisch-nordamerikanischen und westindischen Colonien, Cuba, Deutschland, Niederlande ꝛc. Man behauptet, daß man 1/4 zu dem angegebenen Werthe der Ausfuhren zurechnen muß, um ihren wahren Werth zu bekommen.

J. (Jod.)

Jahresrenten, s. Annuitäten p. 410 und Leibrenten.

Jalappwurzel (engl. Jalap or Jalop; frz. Jalap; ital. Sciarappa; span. Jalapa; port. Jalappa, Batata de purga; holl. Jalappe; dän. Jalaprod; schwed. Jalaprot; Purgerrot; russ. Jalap; poln. Jalapp). Die Wurzel einer Pflanze, die zum Geschlecht der Winden gehört, von Xalapa in Mexiko sogenannt, woher sie vornehmlich eingeführt wird. Man erhält diese Wurzel in dünnen, schiefgeschnittenen Scheiben, welche fest und hart sind und schwer wiegen; äußerlich ist die Farbe schwärzlich, inwendig aber dunkelgrau mit schwarzen cirkelrunden Strichen. Die härtesten und dunkelsten sind die besten; diejenigen aber, welche leicht, schwammig und blaß von Farbe sind, haben keinen Werth. Der Geruch dieser Wurzel, zumal wenn solche pulverisirt, ist ganz eigenthümlich. Der Geschmack ist bittersüß, dabei aber sehr eckelerregend (nauseous). (Lewis's Mat. Med.; Brande's Pharmacy). 1831 und 1832 betrugen die Einfuhren von Jalappa-Wurzel für inländischen Bedarf 47,816 Pfd. des Jahres.

Jamaika-Pfeffer, siehe Piment.

Japanholz siehe Sapanholz.

Japanische Waare (engl. Japanned Wares; holl. Japansch lakwerk; frz. Marchandises de Japon), sind Artikel von sehr verschiedenen Arten, als: Thee-Bretter, Zifferblätter, Leuchter, Tabacksdosen ꝛc. die japanische Bedeutung haben, entweder einfach oder mit Gemälden und Vergoldung. Birmingham ist der Hauptplatz dafür. Man unterscheidet zwischen Bantam- und Japan-Waaren, daß man unter jenen die flachen oder vertieften Kunsttischlerarbeiten, unter diesen flach oder erhabene versteht. Die europäischen Arbeiter pflegen sich mit Bronze zu begnügen, um den ächten Metall-Glanz nachzuahmen.

Jaspis (engl. Jasper; frz. Jaspe; ital. Diaspro; span. und port. Jaspe; holl., dän. und schwed. Jaspis; russ. Jaschma; pol. Jaspid Ramien). Dieser Stein wird in dem Innern vieler Berge gefunden; zwar gewöhnlich in beträchtlichen großen aber gestaltlosen Massen, die bald rund, bald eckig sind, doch bricht er meist in runden Formen; dessen specifische Schwere ist 2 bis 2.7. Seine Farben sind sehr verschieden, in der Hitze verpufft er nicht. Es gibt davon vier Hauptarten, Aegyptischen, Band-Jaspis, Porzelain-Jaspis und gemeinen Jaspis. Die Juweliere machen manchmal Siegelringe daraus.

Jonische Inseln. So nennt man die Inseln Corfu, Paro, Santa Maura, Ithaka, Cephalonia, Zante, Cerigo und andere kleine damit zusammenhängende Inseln. Cerigo ausgenommen, das der südöstlichen Spitze von Morea gegenüber liegt, sind die übrigen ziemlich nahe beieinander, längs der westlichen Küsten des Epirus und Griechenlands; der nördlichste Punkt von Corfu ist 30° 48′ 15″ nördlicher Breite, und der südlichste Punkt von Zante (Cap Kieri, worauf ein Leuchtthurm ist) liegt im 37° 38′ 35″ nördlicher Breite. Kaphali der Hafen von Cerigo ist im 36° 7′ 30″ nördl. Breite und 23° östl. Länge.

Der Flächeninhalt und gegenwärtige Bevölkerung der verschiedenen Inseln mag folgendermaßen geschätzt werden:

Inseln.	Flächeninhalt in Quadrat-Meilen 15 auf einen Erdgrad.	Bevölkerung.
Corfu	10·76	59,839
Cephalonia . . .	16·20	56,589
Zante	5·60	35,422
Santa Maura . .	5·25	18,108
Ithaka und Calamos .	3·32	9,387
Cerigo und Cerigotto .	4·50	8,550
Par und Antiparo . .	1·90	4,953
Summen . .	47·12*	192,848

* Das ist gleich 1001.3 engl. Quadrat-Meilen wovon 69·15 auf einen Grad gehen.

Boden und Clima — ist sehr verschieden. Zante ist am fruchtbarsten. Es besteht hauptsächlich aus einer ausgebreiteten Fläche, worauf Pflanzungen von Corinthen sind, was ihm das Ansehen von üppiger Fruchtbarkeit und Reichthum giebt. Das Clima ist verhältnißmäßig gleich und schön, aber dem Erdbeben ist es sehr ausgesetzt. Corfu und Cephalonien sind sehr rauh und weniger fruchtbar als Zante. Corfu von seiner Nachbarschaft an den schneeigten Gebirgen von Epirus und Cephalonien von dem schwarzen Gebirg (der Berg Annos der

Alten, der im Innern ist) sind beide im Winter großem und schnellem Wechsel der Temperatur ausgesetzt. Im Januar 1833 war die Kälte strenger als gewöhnlich. Der Frost hat größtentheils die Pommeranzenbäume und Weinstöcke dieser Inseln und die von Santa Maura vernichtet. Dieses Santa Maura ist in der heißen Jahreszeit äußerst ungesund. Es steigen nämlich Dämpfe von den Sümpfen auf und vom Meer, das gegen N. O. sehr feucht ist. Cerigo ist felsig und unfruchtbar. Es ist beständigen Stürmen ausgesetzt, und durch die Strömungen ist das Wasser dort immer bewegt.

Geschichte. Regierung ꝛc. Diese Inseln haben manche Veränderungen erlitten. Corfu, das alte Coreyra, war im Alterthum berühmt wegen seiner Seemacht und wegen dem Krieg, den es mit seinem Mutterlande Corinth führte, wodurch der peloponesische Krieg entstand. Ithaka war das Königreich des Ulysses, Cephalonium, manchmal genannt Dulichium, welchen Namen eine der Städte darauf führte; Zante oder Zacynthus, Santa Maura, den Alten bekannt unter dem Namen von Leukas oder Leukadia, berühmt durch sein Vorgebirg, auf dem sich der Tempel des Apollo erhebt, von welchem Sappho sich in den Ocean stürzte; und Cerigo oder Cythera der Geburtsort der Helena und der Venus gewidmet; alle diese haben einen unsterblichen Ruhm erlangt. Aber wenn man ihren gegenwärtigen Zustand mit ihrem frühern vergleicht, möchte man ausrufen:

Heu quantum hac Niobe, Niobe distabat ab illa!

Ach wie weit von dieser Niobe, Niobe abstand!

Nach unzähligen Revolutionen fielen sie vor etwa 350 Jahren in die Gewalt Venedigs. Seit dem Fall dieser Republick haben sie viele Beschützer oder vielmehr Herren gehabt, indem sie nach und nach unter der Herrschaft der Russen, der Franzosen und der Engländer standen; durch den Pariser Vertrag im Jahre 1815, machte man aus ihnen eine Art von halb-unabhängigem Staate. Sie bekamen eine Regierung in ihrem Innern unter dem Schutz von Großbritannien; ein Ober-Commissionär (Lord High Commissiones), den der König von England anstellte hatte die Aufsicht über die auswärtigen Angelegenheiten und über das Seewesen im Innern und die Gesundheitspolizei. Der Oberstbefehlshaber Sr. Majestät hat die Aufsicht über die Festungen, welche von englischen Truppen besetzt sind. Die ausübende Gewalt ist in den Händen des Präsidenten, der durch die Commissionäre ernannt wird und eines Senats von 5 Mitgliedern, 1 Mitglied für jede der größern Inseln Corfu, Cephalonien, Zante und Santa Maura und 1 Mitglied, das die kleinern von Ithaka, Cerigo und Paro vertritt, wo jede nach der Reihe jedesmal einen wählt. Die Senatoren werden gewählt jedesmal nach Anfang des Parlaments, das fünf Jahre lang dasselbe bleibt. Der Senat und die legislative Versammlung mit den Commissionären besitzen zusammen die höchste Autorität: sie werden, wenn sie versammelt sind, das Parlament genannt und haben Gesetze zu geben und Gesetze abzuschaffen oder zu verbessern nach der Constitution von 1817. Außer dieser allgemeinen Regierung ist in jeder Insel eine besondere Verwaltung, die aus einem Regenten, der vom Senat ernannt wird und von 2 bis 5 Municipalräthen, die von ihren Mitbürgern erwählt werden, zusammengesetzt ist.

Der Zustand der Gesellschaft in diesen Inseln ist weit entfernt, gut genannt zu werden und war früher der verderbteste, den man sich nur vorstellen konnte. Das Volk, als es unter den Schutz Englands kam, war träge, unwissend, abergläubisch, feig

und blutdürstig. Ihre Laster mögen wohl größtentheils von der Regierung und der unter ihnen eingeführten Religion zugeschrieben werden. Die Religion besteht meistens in Fasten und kindischen Gebräuchen, während die Regierung schwach und verdorben war. Die Venetianer stellten Beamte an, daß sie ihre zerrütteten Vermögensumstände verbessern möchten. Deßwegen war in jeder Geschäftsverwaltung die abscheulichste Bestechung an der Tagesordnung. Es gab kein Verbrechen, wo man nicht mit Geld ungestraft durchkommen konnte. Es war Gerechtigkeit in der That gekauft und verkauft; und Prozesse wurden entschieden nicht nach den Grundsätzen des Gesetzes und der Billigkeit, sondern nach einem unwiderstehlichen Einfluß einer Partei oder vielmehr des Goldes. Folglich wurden die Inseln die Beute aller Laster, die eine verdorbene und halbbarbarische Gesellschaft in's Unglück versetzen und herabsinken können. Sandys, einer der besten englischen Reisebeschreiber, die je die Levante besucht haben, hat in Zante angehalten und drückt sich über die Einwohner folgendermassen aus: „In ihren Gewohnheiten ahmen sie die Italiener nach, aber sind viel weniger civilisirt und in der Rache übertreffen sie dieselben sogar noch. Sie sind im Stande sie drohen einem Kaufmann ihn zu tödten, wann er ihre Waaren nicht kaufen will, und machen sich mehr Gewissen daraus einen Festtag nicht zu halten als einen Mord zu begehen. Wer Streit mit irgend einem von ihnen bekommt, ist in steter Lebensgefahr und geht nur bei Nachtzeit aus. Aber Feigheit ist mit ihrer Grausamkeit verbunden. Sie wagen nichts, wenn sich ihnen nicht eine augenblickliche günstige Gelegenheit dazu darbietet und führen immer geheime Waffen. Durch die Schlaffheit ihrer Gesetze werden sie zu solchen Schlechtigkeiten aufgemuntert. Die Arbeiter gehen in die Felder mit Schwerdtern und Spießen, als ob sie in Feindes Land wären, und bringen so ihr Oel und Wein in Schweinshäuten nach Hause, wo die innere Seite außen ist.

„Wenn die Einwohner von Zantes in den letzten 2 Hundertjahren nicht schlechter wurden, so wurden sie sicherlich auch nicht besser; ja, es ist sogar nicht möglich, daß sie es würden. Dr. Holland sagte 1812 aus, daß er gehört habe und zwar aus sicherer Quelle, daß die Anzahl der Meuchelmorde in Zante mehr als Einer jeden Tag war, obgleich die Bevölkerung nur 40,000! (Travels in the Jonian Isles etc. 4te ed. p. 23.)

Auf den andern Inseln war es, wenn auch nicht ganz so schlecht, doch nicht viel besser. In Cephalonien waren die Einwohner in Parteien getheilt, welche die unversöhnlichsten Feindschaften gegen einander hegten und Kriege führten, sich gegenseitig auszurotten. Ein wenig Kraft von Seite der Regierung würde hingereicht haben, diesen mörderischen Kriegen Einhalt zu thun. Aber das wollten sie nicht einmal bezwecken: im Gegentheil ihre selbstsüchtige und kriechende Politik ließ sie trachten ihre eigene Macht zu stärken dadurch, daß sie den Aufruhr unter den andern in Gährung erhielten. — (Bellin, Description du Golfe de Venise, p. 165.) Zieht man diesen Zustand der Gesellschaft zu Haus in Erwägung, so darf man sich nicht wundern, daß die Cephalonier, die sich von den andern Inselbewohnern durch Thätigkeit und Unternehmungsgeist auszeichneten, zu Auswanderungen sehr geneigt waren. Die Venetianer suchten diese zu starken Auswanderungen zu hintertreiben, aber da sie das einzige Mittel, wodurch dieß hätte bezweckt werden können, vernachläßigten — zu Haus für Sicherheit und gute Ordnung zu sorgen — so waren ihre Bemühungen ganz umsonst.

Die Inselbewohner begnügten sich nicht damit, sich untereinander niederzumachen und auszurauben. Sie verlegten sich sehr stark auf Seeräuberei, besonders die Einwohner von Santa Maura und Cerigo; und man hat behauptet, daß die venetianische Regierung an dem Gewinn der öffentlichen Räuberei Antheil genommen hat. Auf alle Fälle haben sie sich wenig Mühe gegeben sie zu unterdrücken.

Es gehört eine lange Reihe von Jahren dazu, so tief eingewurzelte Laster auszurotten und es dahin zu bringen, daß eine gänzliche Veränderung in den Gewohnheiten und Sitten des Volks vorgeht, was unumgänglich nothwendig ist. Die Macht und der Einfluß der britischen Regierung hat jedoch bereits eine unverkennbare Wirkung hervorgebracht: Meuchelmord ist verhältnißmäßig unbekannt; Seeräuberei ist unterdrückt und Sinn für Gewerb, Aufrichtigkeit, ehrliches Benehmen im Handel und Wandel fängt an sich zu zeigen. Die gegenwärtige Generation der Adeligen ist in höherem Grade unterrichtet, und haben Kenntniß der wahren Interessen ihres Landes, was ihren Vätern gänzlich unbekannt war. Die Schwierigkeiten, mit welchen Sir Thomas Maitland zu kämpfen hatte, während der ersten Jahre der britischen Regierung sind so groß, daß man gar nicht sagen kann. Alle Hindernisse fand er, welche nur immer Feudalhaß, Sittenverderbniß und Falschheit in Weg legen können. Gewöhnt an die Betrügerei, Ränke und Mäckeleien der venetischen und russisch-türkischen Regierungen und die Intriguen der französischen, konnten sie weder würdigen, noch verstehen den einfachen, geraden Gang der britischen Beamten. Diese Schwierigkeiten haben jedoch wesentlich abgenommen; und man kann hoffen, daß der Einfluß des Beispiels, das die Engländer geben und die Erziehung, die nun so ziemlich verbreitet ist, die Wiedergeburt der Insulaner nach und nach zu Stande bringen wird.

Fabriken ꝛc. Diese Inseln besitzen wenig Fabriken, d. h. was eigentlich so genannt werden kann. Die Weiber der Landbewohner (villani) oder Bauern spinnen und weben eine Art von rohem wollenem Tuch, so viel als sie für ihre Familie brauchen. Etwas weniges Seife wird zu Corfu und Zante gemacht. In Corfu wird auch eine beträchtliche Quantität von Seide, gros de Naples und Sacktücher gemacht; die Kunst zu färben wird jedoch zu wenig betrieben und die Anstalten dazu sind in zu kleinem Maaßstab angelegt. Die Bauern sind in der Regel träge, haben großen Gefallen sich zu vergnügen und sind sehr abergläubisch. Die von Zante und Cephalonien sind fleißiger als die von Corfu; ihr besserer Zustand ist vor allem, wenigstens zum Theil, wahrscheinlich dem zuzuschreiben, daß die Adeligen mehr auf ihren Landgütern wohnen, und durch ihr Beispiel zur Industrie anreizen. In Corfu ist immer noch der Geschmack für das Stadtleben vorherrschend, wie zur Zeit der Venetianischen Regierung. Der Landeigenthümer von Corfu wohnt wenig auf seiner Villa; sein Land wird vernachläßigt, während er in der üblen Gewohnheit seiner Vorfahren fortfährt, die vorzogen, am Sitze einer schlechten Regierung, sich eine Gelegenheit auszuspähen sich Vermögen zu machen, anstatt sich welches durch erlaubte Mittel, durch Betreibung eines ehrbaren Geschäftes und durch Aufmerksamkeit auf ihre Güter, zu erwerben. Doch hat während der letzten 20 Jahre in dieser Hinsicht eine bedeutende Veränderung zum Bessern stattgefunden.

Einfuhr von Getraid ꝛc. Ein großer Theil des Landes ist in den Händen kleiner Pächter, welche die Hälfte des Ertrags an den Gutsherrn bezahlen. Das meiste Getraid und Vieh das man braucht, wird eingeführt, weil die Natur des Bodens die Leute mehr zum An-

bau von Oliven und Corinthen auffordert, was denn auch den Hauptausfuhrartikel macht. Der harte Waitzen von Odessa wird vorgezogen und ohngefähr 800 000 Dollar werden jährlich an das schwarze Meer dafür geschickt. Die Einfuhren an Waitzen 1826 waren 178,288 Moggi oder ohngefähr 891,440 Buschel. Das Parlament hat im Merz 1833 den Zoll auf die Einfuhr von Korn aufgehoben. Damit hörte auch das Monopol auf den Getraidehandel von Corfu auf. Diese zwei Quellen der Einkünfte haben wahrscheinlich so lange sie bestanden, nicht weniger als 20,000 L. jährlich eingebracht.

Vieh. Gleichermassen hängen sie von Griechenland und der Türkei ab für ihren Fleischbedarf. Nur eine kleine Anzahl Schaafe und Ziegen giebt es in den Inseln. Ochsen, sowohl für die Schlachtbank, als für den Feldbau kommen von der Türkei, was jährlich mehr als 90,000 Dollars beträgt. Die Ochsen, welche als Speise für die Truppen dienen, kommen 2 Monat vorher herab von der Donau und den angränzenden Ländern an die Ufer des Epirus, wo sie auf der Weide bleiben, bis sie zum essen taugen.

Ausfuhren. Die Hauptausfuhren von diesen Ländern sind Oel, Corinthen, Ackerdoppen (valonia), Weine, Seife und Salz. Oel wird sehr viel in Corfu und Paro erzeugt. Corfu hat in der That ganz das Aussehen eines Oliven-Waldes. Zum Theil kommt das daher, da die Venetier früher sehr zu diesem Bau aufgefordert haben. Obgleich jährlich eine Erndte ist, so ist doch nur alle zwei Jahre eine Haupterndte, indem der Baum ein Jahr lang nach großen Anstrengungen ruht. (In Frankreich und Piemont ist die Ruhezeit 2 bis 3 Jahre). Während 5 oder 6 Monaten sind die Leute von allen Altern beschäftigt, die Früchte zu sammeln. Man hat berechnet, daß die Inseln ein Jahr in's andere ohngefähr 95.000 Faß, jedes zu 18 Gallonen, erzeugen, und daß von dieser Quantität 80,000 ausgeführt werden, vorzüglich nach Triest. Der Durchschnittspreis mag ohngefähr seyn 1 L. 11 s. pr. Faß. Unter dem alten venetianischen System konnte das Oel nur nach Triest geführt werden. Und ein ad valorem Zoll von 19½ pr. Ct., der bei der Ausfuhr entrichtet werden muß, bringt im Durchschnitt jährlich 28,000 L. ein. Die Qualität könnte durch etwas mehr Sorgfalt bei der Bereitung sehr verbessert werden. Die Bäume sind meistens schöner, als in irgend einem andern Lande.

Corinthen ursprünglich von der Morea eingeführt, wachsen in Zante, Cephalonien und Ithaka, aber vorzüglich in Zante. Die Pflanze ist eine Rebe von dünner Gestalt und zarter Natur; der Anbau erfordert viel Sorgfalt. Es braucht 6 oder 7 Jahre, bis eine Pflanzung zu Stande kommt, die eine Erndte liefert. Anfangs Oktobers wird die Erde um die Wurzel aufgelockert und aufgehäuft von der Rebe weg, die im Herbst beschnitten und mit Stäben unterstützt wird. Die Erndte kann im Frühling Schaden leiden von dem Tau, der „bruina“ genannt wird; auch thut Regenwetter im Herbst großen Schaden. Die Corinthen werden gegen den September zu gesammelt, und nachdem sie sorgfältig ausgesucht sind, wirft man sie einzeln auf steinernen Boden, und setzt sie der Sonne und der freien Luft aus. Das Geschäft des Trocknens dauert 14 Tage oder länger, wenn das Wetter nicht günstig ist. Ein starker Regenguß oder Donnerwetter (was in dieser Jahreszeit gar nicht ungewöhnlich ist) unterbricht das Geschäft nicht nur, sondern verursacht manchmal Gährung. Die Frucht kann man dann zu gar nichts, als zu Viehfutter brauchen. Wenn aber dieser Unfall nicht eintritt, so wird sie in Magazinen, die man „seraglio“ nennt, aufgeschüttet, bis sich ein Käu-

ser zeigt. Der „scragliento“ oder Magazin-Verwalter übergiebt dem, der aufschüttet, ein Papier, worauf der Empfang der Quantität bescheinigt wird, welches von Hand zu Hand passirt, bis die Ausfuhr erfolgt. Unter der alten venetianischen Regierung war die Freiheit des Handels in diesem Produkte äußerst beschränkt. In Zante wurden 5 Personen aus dem Rathe der Edlen gewählt, die sich in Gegenwart des „proveditore“ versammelten und mit einander den Preis bestimmten. Wer nun zu kaufen Lust hatte, mußte nothwendig der Regierung angeben die Quantität, die er wünschte. Dieß System nannte man das „collegetto.“ *)

Die Ausfuhrzölle sind ein ursprünglicher Zoll von 9 pr. Ct. ad valorem; ein dazio fisso, oder festgesetzter Zoll von ohngefähr 4 s. 4 d. pr. Ct. und dann noch ein novissimo oder neuester Zoll von 2 s. 4 d. pr. Ct. Dieser letztere war zu Gunsten der Schiffe, die gesalzene Fische ꝛc. von den nördlichen Häfen bringen (hauptsächlich englische, dänische und holländische) nachgelassen; nachher wurde er zu Gunsten der russischen Schiffe von Odessa herabgesetzt, und hörte endlich gänzlich als eine Plagerei, die nichts einträgt, auf. Der proveditore empfieng 2 pr. Ct mehr und jeder seiner zwei venetianischen Räthe 1 pr. Ct., so daß die Frucht, die ursprünglich 9 s. pr. Ct. kostete, den Ausführer auf etwas weniger, als 18 oder 19 s. zu stehen kam. Selbst unter britischem Schutz fiel die Frucht im Jahre 1832 auf 8 s. der Ctr., wofür man einige Jahre vorher 30 s. und 32 s. bekommen hatte, und doch war sie belastet mit dem dazio fisso von 4 s. 4 d. und einem Zoll von 6 pr. Ct. ad valorem, was zusammen ausmacht zu diesem Preis einen ad valorem Zoll von 60 pr. Ct.! — Zur nämlichen Zeit hätte das britische Parlament 1829 die Einfuhrs-Zölle erhöht, die in England zu dem erstaunlichen Betrag von 44 s. 4 d. der Ctr. bezahlt werden mußten, was zu demselben niedern Preis ein ad valorem Zoll macht von 500 pr. Ct.! Die Folge davon zeigte sich schnell; eine Abnahme im Anbau der Pflanze fand statt. Auch sah man es gar deutlich, wie es die Eigenthümer mitgenommen hat, denn sie waren sogar ganz zu Grunde gerichtet, da der Hauptausfuhrartikel gehindert und ihnen so die Mittel ihres Lebensunterhaltes genommen waren. Als der Preis fiel und die Noth größer wurde, so mußten nöthige Anbauer Geld aufnehmen von fremden Kaufleuten zu Zinsen, die sie zu Grunde richteten, oder von Juden, die folglich im Stande waren, die Preise, zu denen sie die Produkte nehmen wollten, selbst zu setzen. Endlich 1833 wurden vom Parlament die sämmtlichen Zölle auf Corinthen in eine ad valorem Taxe von 19½ pr. Ct. verwandelt, also gerade so hoch, als die auf Oel. Die gute Wirkung davon zeigte sich fast durch ein plötzliches Steigen des Preises. Die Durchschnitts Quantität von Corinthen in 4 Jahren, endigend mit 1832 ist 19,686,800 Pfd. des Jahres; die Ausfuhr war 17,885,300 Pfd. Es wird ersichtlich aus den Berichten, die dem Finanz Committée vorgelegt wurden, daß im Jahre 1826 von den Inseln 176,974 Pfd. Ackerdoppen (valonia); 32,063 Fässer Wein und 723,646 Pfd. Seife ausgeführt wurde.

Anleihen-Bank. Ein Akt des Parlaments passirte in der Absicht, der Noth der Anbauer abzuhelfen, welche die Opfer des Wuchers wurden, wenn sie Geld aufnehmen mußten. Daher machte man

*) 1833 kam zur legislativen Versammlung eine Bitte eines Bewohners von Zante, diese Einrichtung zu erneuern, wurde aber von dem Senate verworfen.

eine Anlehe-Bank (in den großen Inseln von 20,000 L. jede, und in den kleinern im Verhältniß) um 6 pr. Ct. Geld auszuleihen, um den Ackerbau zu unterstützen, wofür Grundstücke verpfändet wurden. Diese Maaßregel wird, wie man annehmen kann, viel zur Verbesserung des Zustandes der Inseln beitragen; noch mehr aber, wenn die drükkenden Einfuhr-Zölle in England auf Corinthen herabgesetzt werden. (Siehe Corinthen)

Salz kann man gewinnen in großer Quantität in Corfu, Zante und Santa Maura zur Ausfuhr. Aus diesem allem geht hervor, daß hohe Zölle auf die Ausfuhr-Artikel dieser Inseln gelegt sind — ein verwerfliches System und ein System, wenn es je entschuldigt werden kann, gewiß nur unter ganz besondern Umständen in Anwendung gebracht werden kann. Auf liegendem Eigenthum ist an den jonischen Inseln keine Steuer, wie in manchen andern rohen Ländern es noch der Fall ist; und angenommen, es wäre wünschenswerth eine solche Abgabe einzuführen, so kann es nie nach billigen und gleichen Grundsätzen geschehen. Das Eigenthum ist von sehr zusammengesetzter Beschaffenheit, weil es nach Feudal-Bestimmungen den Besitzern gehört; der Gebrauch ist deswegen auch so verschieden, daß einer gleichen Besteuerung unüberwindliche Hindernisse sich entgegen stellen. Ein großer Theil der Staatseinkünfte wird verwendet für die allgemeinen und Lokal-Regierungen, eine gute Polizei aufrecht zu erhalten und Schleichhandel und Seeräuberei zu verhindern.

Im Jahre 1830 war das Gesammteinkommen 153,948 L. und die Gesammt-Ausgaben 157,954.

Schifffahrt. Die letzte genaue Angabe ist von 1826, wie folgt:

Flaggen.	Tonnen.	Flaggen.	Tonnen.
Jonische .	169,371	Päpstliche .	11,836
Britische .	27,116	Sardinische .	9,753
Oesterreichische	92,541	Türkische .	5,421
Russische .	3,869	Griechische .	7,620
Französische .	2,908	Alle andern .	3,393
Neapolitanische	13,179	Total .	347,027

Münzen. Man rechnet hier im allgemeinen nach Mexicanischen oder Spanischen Piastern (Talleri) zu 100 Cents oder Oboli.

Uebrigens wird auch häufig nach Engl. Sterling-Valuta gerechnet, so wie in Cerigo und in einigen andern Plätzen nach türkischen Piastern zu 40 Para, oder 120 Asper, von denen 18 bis 19 gleich einem Spanischen Piaster sind.

Münzen in Gold:

Hauptsächlich Spanische Doblones mit ihren Unterabtheilungen, zu 15 Spanischen Piastern 20 Cents m. o. w.

In Silber:

Spanische Säulenpiaster	.	zu 100 Cents m. o. w.
Conv.-Species-Thaler.	.	„ 98 „ „
Venetianische Talleri .	.	„ 96 „ „

In Kupfer:

Cents oder Oboli, doppelte do., oder Dittoboli, und halbe do., oder Mioboli.

Außerdem coursiren hier Englische und Italienische Münzsorten.

Für die engl. Gold- und Silbermünzen, welche vorschriftmäßig die eigentlichen hiesigen Landesmünzen seyn sollen, hat man zur Ausgleichung den Satz angenommen, daß der Tallero zu 4½ Shill. Sterl.

gerechnet wird; da derselbe aber einen geringern Werth hat, so bezahlt man gewöhnlich 8 — 9 pCt. Agio auf die engl. Münzen.

Längen-Maaß. Der Venetianische Fuß ist auf allen Inseln im Gebrauch; er soll 13¾ engl. Zoll, also 154,8 alte Franz. Linien, oder 0,3492 Mètre lang seyn.

5 Fuß machen ein Passo.

Die Elle, Braccio, zu Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren soll 27³/₁₆ engl. Zoll, = 306,12 Franz. Linien, oder 0,6905 Mètre, und zu Seidenwaaren 25³/₈ Engl. Zoll, = 285,72 Linien, oder 0,6445 Mètre lang seyn.

Die türkische Elle, Pik, welche auch noch hin und wieder angewendet wird, soll 254 Linien, oder 0,573 Mètre enthalten.

Feld-Maaß. Die Misura oder Bacile hat 400 Quadrat-Fuß, = circa ³/₁₀ Engl. Acre. — 8 Misure machen 1 Moggio, der folglich 2 Acres 1 Rood 24 Perches, = 97,12 Ares, oder 92039 alte Franz. Quadrat-Fuß enthält.

Weinberge werden nach der Zappada (Tagwerk) vermessen; 3 derselben machen 1 Misura.

Getraide-Maaß.

In Corfu und Paro;

1 Moggio von 8 Misure wird gleich 5 alten engl. Bushels gerechnet = 176,2 Litres.

1 Imp. Quarter = circa 13,2 Misure.

In Zante:

1 Bacile Getraide erster Qualität zu circa 72 Pfund gerechnet, = circa 44 Litres.

1 Imp. Quarter = circa 6,6 Bacile.

In Cephalonia:

1 Bacile Getraide erster Qualität zu circa 80 Pfund gerechnet, = circa 49⅓ Litres.

1 Imp. Quarter = circa 5,9 Bacile.

In Santa Maura:

1 Cado = ¾ Moggi von Corfu; folglich = circa 132,135 Litres.

1 Imp. Quarter = circa 2,2 Cado.

In Theaki wird 1 Bacile, und in Cerigo 1 Chilo einem alten Engl. Bushel gleich gerechnet; beide Maaße betragen den fünften Theil eines Moggio von Corfu, und enthalten demnach 35,2 Litres.

1 Imp. Quarter = circa 8¼ Bacile oder Chilo.

Flüssigkeits-Maaß.

In Corfu und Paro:

1 Barill Wein von 4 Giarre, Jars (Krüge), oder 128 Quartucci, = 18 alte Engl. Gallons, oder circa 15 Imp. Stand. Gallons, = 68,13 Litres.

1 Barill Oel von gleichem Inhalt wird in 4 Jars, 96 Miltre, oder 384 Quartucci eingetheilt.

In Zante:

1 Barill Wein von 120 Quartucci = 17⅝ alte Gallons, oder circa 14⅔ Imp. Stand. Gallons, = 66,71 Litres.

1 Barill Oel von gleichem Inhalt wird in 9 Lire eingetheilt.

In Cephalonia:

1 Barill Wein wird in 6 Secchi, 72 Boccali, oder 144 Quartucci, und 1 Barill Oel in 9 Pagliazze eingetheilt.

In Santa Maura:

Das Barill Wein hat dieselbe Eintheilung wie in Cephalonia; das Barill Oel enthält 21 Succali.

In Theaki:

1 Barill Wein hat 64 Boccali, oder 128 Quartucci, 1 Barill Oel aber 6 Secchi.

In Cerigo:

1 Barill Wein wird in 30 Bozze, oder 60 Agastere eingetheilt.

Obige 4 Barill sind von derselben Größe als das Barill in Corfu; das Barill Oel in Cerigo aber enthält 14²/₃ alte Gallons, oder circa 12 Imp. Stand. Gallons, = 54,5 Litres.

Gewicht. Das gewöhnliche Gewicht ist hier das Venetianische; in einigen Gegenden bedient man sich aber noch des Türkischen.

Das Handelsgewicht ist die Libbra peso grosso von 12 Oncie, welche hier 478,424 Grammes, oder 9954 Holländische As schwer seyn soll.

Gold, Silber und Droguerien werden mit der Libbra peso sottile von 8 Oncie gewogen, welches ¹/₃ leichter ist.

1 Centianajo oder 100 Pfd. peso grosso = 47,84 Kilo., 205,48 Engl., oder 98,75 Hamb. Pfd.

Die Türkische Oka wiegt 1224,6 Grammes, 25479 Holländ. As, folglich ist der Levant. Cantaro von 44 Oka, gleich 53,88 Kilo., 118,8 Engl. oder 112,11 Hamb. Pfd.

Corinthen werden in Zante pr. Migliajo (1000 Pfund) gewogen, welches 1 pCt. leichter als für andere Artikel ist.

Das Salzgewicht ist in Corfu und Paro die Mozetta; 2 derselben = 1 Sacco, und 60 = 100 Pfd. peso grosso; in Cephalonia das Bacile von 64 Pfd., und in Santa Maura die Cariolla von 99 Pfd.

Juchten oder Juften (engl. Russia leather, auch Juffs, frz. Cuir de Russie; ital. Cuojo di Russia; span. und port. Moscovia; holl. Jucht, Jugt; dän. Juchter, Ruslaeder; schwed. Jufter, Juchter, Ryska hudar; russ. Juft; pol. Juchta) sind die in Rußland gegerbte Ochsen- und Rindshäute, sie sollen deßwegen so heißen, weil solche allemal paarweise zubereitet werden. Das Gerbegeschäft wird fast in allen Städten Rußlands, vornemlich aber in Moskau und Petersburg betrieben. Russisches Ochsenleder ist weich, fein genarbt, hat einen besondern Glanz, und zeichnet sich durch einen starken, eigenthümlichen Geruch aus. Es giebt vorzüglich rothes und schwarzes, doch ist ersteres das beste und wird vorzüglich zum Einbinden kostbarer Bücher gebraucht, wozu es sehr brauchbar und dauerhaft ist. Das schwarze ist jedoch in Rußland sehr gesucht, woraus man starke Schuhe und Stiefeln verfertigt. Die Bereitungsart der Russen, wodurch sie diese gesuchte Waare hervorbringen, ist oft beschrieben worden; jedoch ohngeachtet Fremde nach Rußland gegangen sind, um die Zubereitung daselbst zu erlernen, und sich auch wirklich die dabei nöthigen Kenntnisse verschafft haben, so ist es in andern Ländern noch nicht gelungen, Juften auf russische Art zuzubereiten. Das sicherste Kennzeichen der Aechtheit des russischen Leders oder der Juchten ist, daß, wenn man es reibt, dasselbe einen starken Geruch von verbranntem Leder von sich giebt. (Ricard Traité Général du Commerce; tom. I. p. 275.)

Nachstehende Angaben sind aus dem Werke des Hrn Borrisow über den Handel von St. Petersburg genommen:

„Die Juchten oder das russische Leder gehören zu den Hauptausfuhrartikeln Petersburgs; aber seit die Häfen des schwarzen Meeres geöffnet worden sind, hat dieser dadurch beträchtlich abgenommen, denn Italien, das davon am meisten gebraucht, bezieht diese Waare gegenwärtig von Odessa und Taganrog viel leichter, wohlfeiler und schneller als über Petersburg. Die Hauptausfuhr von Petersburg ist daher nur nach Preußen, Deutschland und England gerichtet. Frank-

furt a/M. und Leipzig sind für den Handel mit Juchten während ihrer Messen von großer Wichtigkeit.

»Im Handel mit Juchten finden keine Lieferungen auf Contrakte Statt, sondern die Waare wird auf den Platz gebracht und sogleich für baares Geld verkauft. Zuweilen zahlen Commissionäre, um sich eine Partie Waare zu sichern, einen Vorschuß und bestimmen unter sich dagegen, daß für die Waare die ersten Marktpreise dabei gelten, doch werden diese niemals in den Monaten Januar, Februar, März, und oft auch noch nicht im April bestimmt.

»Juchten werden sortirt oder gebrakt, wenn solche abgeliefert werden; es giebt davon folgende Qualitäten, nemlich: Gave, Rosval, Malja und Domaschna. Die drei ersteren Sorten werden wieder in schwere und leichte Waare unterschieden; Domaschna ist die geringste, also auch die billigste Sorte im Preise. Oefters werden Juchten unsortirt gekauft, wo dann der Preis bestimmt wird, wie viel oder wenig Domaschna in einer solchen Partie Waaren enthalten ist. Die mit dem Handel dieses Artikels vertrauter sind, ziehen diese Art zu kaufen vor.

»Juchten werden nach Puds behandelt, so wie es gemeiniglich bestimmt zu werden pflegt, enthält das Pud 4, 4¼, 4½, 5, 5¼ bis 5½ Häute, darunter versteht man, daß soviel Häute auf ein Pud kommen, wenn die ganze Partie im Durchschnitt berechnet wird, dabei ist nicht zu übersehen, daß man die leichtesten Juchtenhäute für die besten hält. Schwere zu 4 und 4½ pr. Pud, werden nach Italien verschifft, während man in Deutschland die leichtern Sorten vorzieht.

»Die Juchten werden in Rollen, jede zu 10 Häuten, gepackt, 10 — 15 solcher Rollen werden dann wieder in einen großen Packen geschnürt und gut in Matten eingepackt. Es gibt wie schon oben gesagt, rothe, weiße, schwarze Juchten, doch sind die rothen am meisten begehrt. Ihre Güte wird dadurch bedingt, daß solche von schöner rother Farbe und gleich sind, und daß sich keine kleinen Häute darunter befinden, auch dürfen keine Löcher darin vorkommen und die gute Seite muß glatt sowie die Haut von gleicher Stärke seyn. In einer gut bearbeiteten Partie dürfen keine Theile vom Kopfe oder den Füßen des Thieres an den Häuten getroffen werden. Wenn auf der Rückseite der rothen Juchtenhäute Flecken in der Gestalt von Blumen angetroffen werden, so ist dieses ein Zeichen mehr, daß sie von guter Qualität sind, und werden solche geblümte Juchten genannt. Die innere Seite muß völlig rein, auch sanft und elastisch anzufühlen seyn. Waarenkenner können schon aus dem Geruch beurtheilen, ob die Waare gut sey oder nicht. Bei Verschiffung der Juchten muß sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden, denn Feuchtigkeit und nasse Luft können sie der Verderbniß aussetzen. 60 Rollen Juchten machen eine Last; 88 Puds Netto-Gewicht machen bei dem Handel nach Italien ebenfalls eine Last, und 44 Puds sind gleich einem engl. Ton oder 2,000 Pfd. gerechnet.«

Der englische Einfuhrzoll ist 30% vom Werth. Die Ausfuhren von Juchten im Jahre 1831 betrugen 463 Ballen, 261,240 Häute und 80,000 Puds. Ihr entsprechender Werth war 3,464,209 Rubeln.

Judenpech, siehe Erdharz.

K.

Kabliau oder **Kabeljau***) (engl. Cod; holl. Kabeljaauw, Baukaelja; dän. Kabliau, Kreitorsk, Bakelau; schwed. Kabeljo, Bakelau; frz. Morue Cabillaud; ital. Baccala, Baccalare; span. Bacalao; port. Bacalhao; russ. Firesska; lat. Gadus). Dieser Fisch vermehrt sich außerordentlich. Leewenhoek zählte 9,384,000 in einem Kabliau von mittlerer Größe. Eine solche Menge wird alle Anstrengungen der Menschen sie auszurotten, vereiteln. In den europäischen Meeren fangen sie im Januar an zu laichen und legen ihre Eier auf rauhen Grund unter Felsen. Bei manchen dauert die Laiche fort bis Anfang Aprils.

„Der Kabliau findet sich nur in den nördlichen Theilen der Welt, es ist ein Fisch, der nur im Ocean lebt und im mittelländischen Meere sich niemals findet. Am meisten trifft man ihn auf der Neufoundlandsbank und den andern Sandbänken, die an den Küsten von Cap Breton, Neu-Schottland und Neu-England liegen. Hier sind sie lieber, weil eine Menge Würmer in dem sandigen Grunde sich erzeugt, wovon sie leben. Noch ein anderer Grund warum sie gern an diesen Orten sind, ist, weil diese Orte nahe dem Eismeere liegen, wohin sie zur Laichzeit zurückziehen, wo sie ihre Eier in vollkommene Sicherheit legen; aber aus Mangel an Futter müssen sie sich in südlichere Meere begeben, sobald sie offen sind. Im Norden von Island werden wenige gefangen, aber an den südlichen und westlichen Küsten dieser Insel sind sie in großer Menge. Auch gehen sie an die Küsten von Norwegen und in's baltische Meer; nachher nimmt ihre Anzahl ab im Verhältniß, wie sie weiter nach Süden vorrücken, und es scheint, daß es gar keine mehr giebt, ehe sie an die Mündung der Strasse von Gibraltar kommen.

„Vor der Entdeckung von Neufoundland wurde die Kabliaufischerei am stärksten bei Island betrieben, und hierauf von den westlichen Inseln Englands, wo der Sammelplatz der Schiffe aller handeltreibenden Nationen war; doch traf man die große Menge nahe von Island an. Engländer kamen dorthin schon vor dem Jahre 1415; denn aus der Geschichte weiß man, daß Heinrich V. sich bewogen fand, dem König von Dänemark Genugthuung zu geben für gewisse Beeinträchtigungen, die sich seine Unterthanen auf diesen Meeren gegen die Dänen erlaubten. Zur Zeit der Regierung Eduards IV. waren die Engländer durch Vertrag von dieser Fischerei ausgeschlossen. In späterer Zeit hat sich die Königin Elisabeth herabgelassen, bei Christian IV. von Dänemark die Erlaubniß nachzusuchen, in diesen Meeren zu fischen. Unter der Regierung ihres Nachfolgers wurden jedoch 150 Schiffe zur Island Fischerei ausgeschickt. Diese Bewilligung mochte wohl von der Heirath Jakobs mit einer Prinzessin von Dänemark herkommen." (Pennant's British Zoology.)

Kabliau wird auf zwei verschiedene Arten bereitet; d. i. er wird entweder ausgenommen, gesalzen und dann in Fässer verpackt, in

*) Da der Stockfisch derselbe Fisch ist und im Handel unter diesem Namen nur als getrocknet vorkommt, so scheint es uns passender, den Artikel hier als unter Stockfisch einzuschalten.

welchem Zustand er frischer gepickelter Kabliau genannt wird, oder er wird getrocknet und eingemacht und man nennt ihn dürren Kabliau (Stockfisch.) Zu der letztern Bereitung ist erforderlich, daß man bald an's Ufer kommt.

Britische Kabliau-Fischerei. — Neufoundland wurde von Johann oder Sebastian Cabot entdeckt im Jahre 1497, und bald überzeugte man sich von dem außerordentlichen Reichthum von Kabliau auf dieser Bank. Franzosen, Portugiesen und Spanier haben bald nach dieser Entdeckung die Fischerei dort betrieben. Die Engländer kamen später dazu. Im Jahre 1578 hatte Frankreich 150 Fahrzeuge auf der Bank von Neufoundland, Spanien 120 oder 130, Portugal 50 und England 30—50. Während der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts wurde die Fischerei vorzüglich von den Engländern betrieben mit Einschluß der Anglo-Amerikaner und der Franzosen; aber die Wegnahme vom Cap Breton und ihrer Besitzungen in Amerika versetzte der Fischerei der Franzosen einen gefährlichen Streich. Der amerikanische Krieg vertheilte die britische Fischerei; der Theil davon, welcher früher von Neu-England betrieben wurde, kam nachher an die vereinigten Staaten. Doch hat England immer den größten Theil beizubehalten gesucht. In einem Durchschnitt von 3 Jahren, endigend mit 1789 soll es 402 Schiffe gehabt haben, 1,911 Boote und 16,856 Mann, die mit der amerikanischen Fischerei beschäftigt waren. Da die Franzosen während des letzten Kriegs ausgeschlossen waren, so gediehen die Englischen in einem außerordentlich hohen Grade. Der ganze Ertrag der Neufoundland-Fischerei im Jahre 1814 überstieg die Summe von 2,800,000 L. Aber seit dem Frieden hat die britische Fischerei an den Küsten von Neufoundland reißend abgenommen, und gegenwärtig kann man kaum sagen, daß sie noch besteht. Die Franzosen und Amerikaner betreiben sie fast ganz allein. Es können die Amerikaner mit weit größerer Leichtigkeit sie betreiben, als irgend ein anderes Volk, und die Franzosen werden dazu ermuntert, weil die Regierung sehr dafür ist und viel dafür thut. Gegenwärtig beschränkt sich die britische Fischerei blos auf die Einwohner von Neufounland an den Küsten.

Der jährliche Ertrag der verschiedenen Fischereien, Robben und Lare ꝛc. mit eingeschlossen was von Neufoundland ausgeführt wurde, war im Durchschnitt in jedem der 3 Jahre, endigend mit 1832, wie Hr. M' Gregor angiebt 516,417 L. (vol. I. p 161.) Eine beträchtliche Fischerei wird auch betrieben von den Häfen von Nova Scotia und Cape Breton, Neu-Braunschweig ꝛc. Aber nach der Fischerei von Neufoundland wird die vorzüglichste britische Fischerei betrieben längs der Küste von Labrador. Seit 1814 hat sich diese Fischerei mehr als um das sechsfache vermehrt, vorzüglich weil die englischen Fischer von Neufoundland vertrieben wurden, was nun die Franzosen besitzen.

Das ganze Erzeugniß der britischen Fischerei auf den verschiedenen Meeren und Flüssen von Amerika, betrug in 5 Jahren, endigend mit 1832, im Durchschnitt 857,210 L. jährlich.

Ohngefähr 8 Zehntel der getrockneten Fische von Neufoundland werden von den britischen Unterthanen nach Spanien, Portugal, Italien und an andere Nationen des Continents geschickt; der Rest geht nach West-Indien und Großbritannien.

Wie viel Schiffe regelmäßig oder zufällig in der Kabliau-Fischerei an den Küsten von Großbritannien, von Norwegen an den Schottlands-Inseln ꝛc. verwendet werden, darüber läßt sich gar nichts mit Bestimmtheit angeben. Doch ist anzunehmen, daß sie sehr bedeutend sind.

Es ist zweifelhaft, ob die entfernte Kabliau-Fischerei nicht ihren Zenith passirt hat. Spanien, Italien und andere katholische Gegenden haben immer am meisten Stockfische gebraucht: aber die Fasten werden immer weniger streng gehalten, und wahrscheinlich wird der Bedarf des Stockfisches in gleichem Maaße abnehmen. Nichts hat der Heringsfischerei der Holländer mehr Schaden gethan, als daß die Fasten in den Niederlanden und an andern Orten so wenig mehr beobachtet werden.

Amerikanische Kabliau-Fischerei. Die Amerikaner haben zu jeder Zeit die Kabliau-Fischerei mit großem Eifer und Erfolg betrieben. Ihre Fischer zeichnen sich durch ihre Thätigkeit, ihren Unternehmungsgeist, ihre Nüchternheit und Mäßigkeit aus, und ihre Nähe an den Plätzen wo gefischt wird und andere Erleichterungen den Fischfang zu betreiben, giebt ihnen Vortheile, wogegen andere schwer aufkommen können. Im Jahre 1795 hatten die Amerikaner ohngefähr 31,000 Tonnen verschifft; im Jahre 1807 sollen sie 70,306 Tonnen verbraucht haben; aber von da an, nahm es von Jahr zu Jahr ab, und während des letzten Kriegs hörte es beinahe ganz auf. Nach amtlichen Berichten hatten die Amerikaner 85,687 Tonnen an Schiffen, die zu diesem Fischfang im Jahre 1828. Aber auf diese Nachrichten kann man sich nicht verlassen, weil die Berichte an den Congreß nachläßig und unrichtig einlaufen. Die von 1831 (dem Congreß am 15. Febr. 1833) vorgelegt, geben an, daß die Kabliau-Fischerei auf 60,977 Tonnen stieg. Während dem Jahr, das endigte mit dem 30. Sept. 1832, führten die Amerikaner 250,514 Centner Stockfisch und 102,770 Fässer gepickelte Kabliau aus. Der Gesammtwerth beträgt ohngefähr 1,050,000 Dollars.

„Die Amerikaner haben zwei verschiedene Arten sich auf die Fischerei auszurüsten. Eine Art ist: 6 oder 7 Landleute oder ihre Söhne bauen während des Winters einen Schuner, welchen sie selbst bemannen (denn alle Amerikaner an den Küsten sind Bauern und Seeleute zugleich); und nachdem sie das Fahrzeug mit dem nöthigen Vorrath versehen haben, gehen sie auf die Bank, den Golf von Lorenzo oder Labrador; da laden sie ihr Fahrzeug mit Fischen und machen die Reise zwischen Sommer und Herbst. Wann Alles bezahlt ist, was die Ausrüstung gekostet hat, theilen sie den Gewinnst; dann bleiben sie zu Hause, erndten ein und bleiben zu Hause, bis sie es verzehrt haben. Eine andere Art ist die: Ein Kaufmann oder irgend sonst jemand, der Eigenthümer eines Schiffes ist, verleiht es an 10 oder 15 Männer auf Aktien. Die Mannschaft bezahlt ihren Mundvorrath, Hacken und Angeln und das Salz, ihren Antheil von Fischen einzusalzen. Einer wird als Meister ernannt; er muß aber so gut wie die andern Fische fangen, und empfängt nur 20 Schilling des Monats für die Leitung des Schiffes. Die Manschaft empfängt $^5/_8$ von den gefangenen Fischen und der Eigenthümer $^3/_8$ vom Ganzen.

„Die erste Reise im Frühling wird auf die Bank gemacht; die zweite entweder wieder auf die Bank, an den Golf von St. Lorenz, oder die Küste von Labrador. Die dritte wieder auf die Bank, und manchmal eine vierte auf die Bank."

Durch eine Convention zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten vom 20. Okt. 1818 sind die Plätze genau bestimmt, wo die Angehörigen jeden Staates fischen dürfen.

Französische Kabliau-Fischerei. Frankreich genoß immer einen bedeutenden Antheil an der Kabliau-Fischerei. Folgende Tabelle zeigt, wie ausgedehnt sie seit dem letzten Frieden wurde:

Bericht über die Anzahl der Schiffe nebst deren Tonnenlasten, Mannschaften und Ladungen, welche in den verschiedenen Häfen in Frankreich vom Kabliaufang während der neun Jahre, endigend mit 1831, einliefen. (Von dem Tableau Général du Commerce de la France für 1831 p. 346.)

Jahre.	Schiffe.	Tonnenlast.	Mannschaft.	Frischer Kabliau.	Stockfisch.	Oel.
				Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
1823	184	16,258	3,655	4,407,730	4,423,759	415,210
1824	348	36,999	6,672	7,677,824	14,691,189	1,353,898
1825	336	35,172	6,311	7,288,949	15,823,731	1,294,336
1826	341	38,938	7,088	8,627,341	15,591,664	1,063,670
1827	387	44,868	8,238	9,046,145	15,970,250	1,201,623
1828	381	45,094	7,957	12,838,291	17,256,155	1,395,897
1829	414	50,574	9,428	10 548,878	30,377,594	1,909,147
1830	377	45,036	8,174	10,410,302	13,645,790	1,156,039
1831	302	35,180	6,243	9,022,680	12,817,943	1,163 229

Marseille, Granville, Dünkirchen, Bordeaux, La Rochelle und Nantes sind die vorzüglichsten Häfen, von denen aus Schiffe auf den Kabliaufang geschickt werden.

Aber ohngeachtet dieses scheinbaren Gedeihens dieses Zweigs der Industrie, mag es dennoch in Zweifel gezogen werden, ob es wirklich von so großem Vortheil für Frankreich ist, als es auf den ersten Blick scheint. Künstliche Regulationen haben darauf größern Einfluß, als irgend etwas anderes. Kabliau aus der Fremde ist von den französischen Märkten ausgeschlossen durch die drückenden Zölle, die darauf liegen; und da in katholischen Ländern verhältnißmäßig viel Stockfisch verbraucht wird, so ist dieß eine große Wohlthat für die französischen Fischer. Aber es ist erwiesen, daß dies nicht genug seyn würde, die Fischerei aufrecht zu erhalten, und Prämien, die jährlich 1,500,000 Franken, oder 60,000 L. betragen, werden noch an die bezahlt, die dieses Geschäft betreiben.

St Pierre und Miquelon, kleine Inseln auf der Küste von Neufoundland, gehören den Franzosen. Ihr Recht an den Ufern dieser Inseln zu fischen und auf der großen Bank, wurde ihnen wieder zugestanden 1814, gerade so wieder wie es 1792 war. Hr. M'Gregor und andere haben vieles dagegen einzuwerfen gewußt; doch scheint es diese Herren haben dieser Sache Einfluß weit überschätzt.

Kadix, siehe Cadix.

Käs, (engl. Cheese; holl. Kaas; frz. Fommage; ital. Formaggio, Cacio; span. Queso; russ. Sur; lat. Caseus) ist die geronnene Milch, von welcher die Molke getrennt wurde, gepreßt und gehärtet. Von den ältesten Zeiten an wurde er als ein Nahrungsartikel gebraucht: in England und fast in den meisten Ländern Europa's werden große Quantitäten Käs verzehrt.

Es giebt sehr verschiedene Käse, deren Qualität vorzüglich von der Güte und dem Wohlgeschmacke der Milch, von der sie gemacht sind, abhängt, theils aber auch von der Art, wie sie bereitet werden. England ist besonders berühmt durch den vielen vortrefflichen Käs, der dort bereitet wird. Cheshire und Glostershire sind gegenwärtig die zwei berühmtesten Länder in dieser Hinsicht; man schätzt den Käs, der in Cheshire bereitet wird, auf 11,500 Tonnen jährlich; Glosterkäs giebt es zweierlei Arten, doppelten und einfachen. Der berühmte

fette Käs, welcher Stilton genannt wird, wird in Leicestershire gemacht, vorzüglich in den Dörfern um Melton, Mowbray. Außerdem giebt es in England noch mehrere berühmte Käse. Hingegen Schottland ist gar nicht berühmt für Käsbereitung. Parmesan-Käs, der seinen Namen von Parma in Italien hat, wo er bereitet wird, ist ein Käs, der nur von abgerahmter Milch gemacht wird, und dennoch ist er sehr fett, was wohl nur von dem feinern Futter auf den Wiesen längs des Po's herkommen kann, wo die Kühe weiden. Der beste Parmesan-Käs wird 3 bis 4 Jahre aufbewahrt, und keiner wird je zu Markte gebracht, ehe er wenigstens 6 Monate alt ist.

Der Schweizer-Käs, besonders der, welchen man Grayere nennt, von dem Gerichtsbezirk dieses Namens im Canton Freiburg, ist sehr berühmt.

Die größten Quantitäten von sehr gutem Käs werden in Holland bereitet.

Die Einfuhren von Käs im Jahre 1831 in England beliefen sich auf 134,459 Centner, was fast Alles von den Niederlanden kam; die Quantität, die wieder ausgeführt wurde, war nur unbeträchtlich.

Kaffee, Kaffeebohnen (engl. Coffee; holl. Koffy, Koffiboonen; dän. Kaffe, Kaffebönner; schwed. Koffe; frz. ital. u. port. Caffè; span. Cafè; russ. Koffe; poln. Kawa; lat. Coffea, Caffea; arab. Bun; malaisch Kāwa; pers. Tochem, Köwèh; türk. Chaube), die Beeren des Kaffeebaumes (Coffea Arabica Lin.). Sie sind gewöhnlich von länglichtrunder Gestalt, kleiner als eine Feldbohne, und von zäher, dichter und fester Zusammensetzung (texture), auf der einen Seite sind sie rund, auf der andern flach und haben eine tief gezeichnete Furche, die der Länge nach an der flachen Seite läuft; sie sind von mittelmäßiger Schwere, von grünlicher Farbe und etwas bitteren Geschmacks.

Geschichtliche Bemerkungen über den Kaffee. Die Kaffeepflanze ist einheimisch in dem Theile Arabiens, welcher Yemen genannt wird; er wird aber jetzt sehr stark auf der südlichen Spitze Indiens, in Java, Westindien, Brasilien u. s. w. gebaut. Man weiß nicht genau die Zeit, wo man anfieng ihn zu rösten, und den Absud desselben als Getränk benutzte, obwohl man vermuthet, daß die Entdeckung nicht weiter als in die erste Hälfte des 15ten Jahrhunderts zu setzen sey. Von keinem alten Schriftsteller wurde dessen Erwähnung gethan; auch nicht von irgend einem der neuern Schriftsteller, die vor dem sechszehnten Jahrhundert lebten. Leonhart Rauwolf, ein deutscher Arzt, wird als der erste Europäer angesehen, der des Kaffees erwähnte. Sein Werk kam im Jahre 1755 heraus; sein Bericht ist aber in einiger Beziehung nicht genau. Kaffee wurde indessen von Prosper Albinus, der in Egypten als Arzt bei dem venetianischen Konsul war, hat jedoch in seinen Werken de Plantis Egypti und de Medicina Egyptiorum sehr genau beschrieben, im Jahre 1591 und 1592 drucken lassen.

Ein Kaffeehaus wurde zuerst in London im Jahre 1652 eröffnet. Ein türkischer Kaufmann, Namens Edwards, hatte von der Levante einige Säcke Kaffee mitgebracht, und einen griechischen Bedienten, der es zuzubereiten verstand; sein Haus war voll von Gästen, welche diese neue Art Getränk sehen und verkosten wollten. Da er seinen Freunden zu willfahren wünschte, ohne sich selbst einer Unannehmlichkeit auszusetzen, erlaubte er seinem Bedienten, Kaffee zuzubereiten und öffentlich zu verkaufen. Zufolge dieser Erlaubniß eröffnete dieser Bediente ein Kaffeehaus in St. Michaels Alley, Kornhill, an der Stelle

wo jetzt das Virginien-Kaffeehaus steht. Das erste Kaffeehaus, das nach dem großen Brande im Jahre 1666 eröffnet wurde, war das von Garraway. (Mosley on Coffee, 5th. ed. p. 15.) *)

Herr de la Roque erwähnt, daß der Gebrauch des Kaffees zuerst in Frankreich, in den Zeiten zwischen 1640 und 1660 aufkam, und er führt ferner an, daß das erste Kaffeehaus zum Verkauf des Kaffees in Frankreich zu Marseille, im Jahre 1671, eröffnet wurde, und ein anderes im folgenden Jahre zu Paris. — (Voyage de la Syrie, tom. II, pp. 310 — 319.)

Etwa 1680 und 1690 pflanzten die Holländer in der Nähe von Batavia Kaffeebohnen, die sie von Mokka kommen ließen. Im Jahre 1690 verschickten sie eine Pflanze nach Europa, von welcher die ersten Kaffeepflanzungen in Westindien und Surinam abstammen.

Zunehmende Consumption des Kaffees in Großbritannien. Einfluß der Zölle. Im Jahre 1660 wurde ein Zoll von 4 d. für die Gallone auf allen gemachten und verkauften Kaffee gelegt. Vor dem Jahre 1732 stieg der Zoll für den Kaffee auf 2 s. für das Pfund; aber ein Akt wurde auf Bitten der Pflanzergesellschaft von Westindien erlassen, wodurch der Zoll auf 1 s. 6 d. herabgesetzt wurde. Dieses blieb auf einige Jahre fest, was im Durchschnitt ohngefähr 10,000 L. einbrachte. In der Folge jedoch verminderten sich wegen dem Einfluß des Schleichhandels, der durch die zu große Höhe des Zolls verursacht wurde, die Einkünfte im Jahre 1783 auf 2.869 L. 10 s. 10¼ d. Da man gefunden hatte, daß es anders unmöglich war, der heimlichen Einfuhr Einhalt zu thun, wurde der Zoll im Jahre 1784 auf 6 d. herabgesetzt. Die Folgen dieser weisen und heilsamen Maaßregel, waren sehr wohlthätig. Anstatt verringert zu werden, stieg das Einkommen beinahe um das dreifache des vorigen Betrages oder auf 7,200 L. 15 s. 9 d. Dadurch wurde bewiesen, daß die Consumption des gesetzlich eingeführten Kaffees ohngefähr um das neunfache im Verhältniß vermehrt wurde! — ein schlagender und entscheidender Beweis, wie Herr Bryan Edwards bemerkt hat, von der Wirkung einer hohen Besteuerung, welche ihren Zweck verfehlt. — (Hist. of the West Indies, vol. II. p. 340 8vo ed.)

Die Geschichte des Kaffeehandels ist an ähnlichen und noch mehr schlagenden Beispielen von dem höhern Ertrag der niedern Zölle reich. Im Jahre 1807 war der Zoll 1 s. 8 d. für das Pfund; und die für die Consumption des Inlandes eingeführte Quantität betrug 1,170,164 Pfund, welches ein Einkommen von 161,245 L 11 s. 4 d. abwarf. Im Jahre 1808 wurde der Zoll von 1 s. 8 d. auf 7 d. herabgesetzt, und 1809 wurden nicht weniger als 9,251,847 Pfd. für die Consumption des Inlandes eingeführt, das ohngeachtet der Verminderung des Zolles ein Einkommen von 245,856 L. 8 s. 4 d. einbrachte. Da aber

*) Karl II. versuchte es, durch eine im Jahre 1675 erlassene Proklamation die Kaffeehäuser zu unterdrücken, aus dem Grunde, weil sie von unzufriedenen Personen besucht würden, die „verschiedene falsche, boshafte und schändliche Berichte ersannen und ausbreiteten, um Sr. Majestät Regierung zu verläumden, und den Frieden und die Ruhe der Nation zu stören.“ Die Meinung der Richter wurde, was die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens anbelangt, eingeholt, und sie erklärten: „daß das Verkaufen des Kaffees ein unschuldiger Handel sey, aber wenn es dazu diene, um Aufruhr zu ernähren, Lüge auszustreuen und große Männer in üblen Ruf zu bringen, möge es als ein allgemeiner Nachtheil angesehen werden.“

der Zoll 1819 von 7 d. auf 1 s. per Pfund stieg, so war im Jahre 1824 die eingeführte Quantität für die Consumption des Inlandes 7,993,041 Pfd., was eine Einnahme von 407,544 L. 4 s. 3 d. hereinbrachte. Im Jahre 1824 wurde jedoch der Zoll wieder von 1 s. zu 6 d. herabgesetzt, die Quantität für die Consumption des Inlandes im Jahre 1825 war 10,766,112 Pfund, und 1831 stieg dieselbe auf 22,740,627 Pfd, was jetzt ein reines Einkommen von 583,751 L. beträgt.

Die Consumption des vereinigten Königreiches kann gegenwärtig (1834) auf ohngefähr 23,000,000 Pfd. geschätzt werden, was ohngefähr 600,000 L. Einkommen beträgt. Wir fügen bei

I. Quantitäten der verschiedenen Sorten Kaffee für die Consumption des Inlandes in dem vereinigten Königreich eingeführt, jedes Jahr seit 1822.

Jahre, endigend mit dem	Britische Pflanzungen.	Fremde Pflanzungen	Ostindien.	Summa.
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
5. Jan. 1822	7,386,060	764	206,177	7,593,001
— 1823	7,494,218	3,416	171,717	7,669,351
— 1824	8,218,342	881	235,697	8,454,920
— 1825	7,947,890	1,540	313,513	8,262,943
— 1826	10,622,376	2,849	457,745	11,082,970
— 1827	12,409,000	2,753	791,570	13,203,323
— 1828	14,676,968	1,210	888,198	15,566,376
— 1829	16,151,239	2,984	973,410	17,127,633
— 1830	18,495,407	6,197	974,576	19,476,180
— 1831	21,697,966	3,971	989,585	22,691,522
— 1832	21,501,966	3,940	1,234,721	22,740,627
— 1833	20,964,301	17,591	1,970,635	22,952,527

II. Liste über die Quantität Kaffee, welche für die Consumption des Innlandes Großbritanniens zurückblieb, der Betrag des Zolles darauf, und das Einkommen der Zölle, jedes Jahr seit 1789.

Jahre.	Quantitäten für den Verbrauch im Innern.	Festgesetzte Zölle von							Reiner Ertrag der Zölle und der Accise.		
		Brit. Pflanzungen.		Ostindien.							
	Pfd.	pr. Pfd.		pr. Pfd.		p. Ct. ad val.			L.	s	d.
		s.	d.	s.	d.	L.	s.	d.			
1789	930,141	0	10 5/8	2	0 1/8	Keiner			46,286	17	11
1790	973,110	—		—		—			50,799	7	4
1791	1,047,276	—		—		—			57,659	5	11
1792	946,666	—		—		—			48,825	6	2
1793	1,070,438	—		—		—			67,357	11	9
1794	969,512	—		—		—			74,430	4	6
1795	1,054,588	1	5 1/8	2	6 5/8	—			65,788	3	7
1796	396,953	—		—		—			60,048	6	11
1797	637,001	1	5 1/2	3	7	—			92,469	3	11
1798	697,487	1	5 7/8	2	7 3/8	—			78,966	6	9
1799	682,452	1	5 7/8	2	7 3/8	2	0	0	74,001	2	2

Jahre.	Quantitäten für den Verbrauch im Innern.	Festgesetzte Zölle von							Reiner Ertrag der Zölle und der Accise.		
		Brit. Pflanzungen.		Ostindien.							
	Pfd.	pr. Pfd.		pr. Pfd		pr. Ctr. ad val.			£.	s.	d.
		s.	d.	s.	d.	£.	s.	d.			
1800	826,590		—		—		—		142,867	11	5
1801	750,861	1	$5^1/_2$	2	7	2	0	0	106,076	2	7
1802	829,435	1	6	2	$7^1/_2$	2	0	0	72,183	9	5
1803	905,532	1	$6^3/_4$	1	$11^5/_8$	2	16	3	72,093	15	8
1804	1,061,327	1	$7^1/_4$	2	$0^1/_4$	3	2	6	151,388	0	11
1805	1,201,736	1	$7^1/_2$	2	$0^3/_8$	3	3	9	120,172	18	7
1806	1,157,014	1	$7^7/_8$	2	$0^3/_4$	3	7	11	152,759	6	9
1807	1,170,164		—		—		—		161,245	11	4
1808	1,069,691	0	7	0	10	3	7	11	229,738	16	8
1809	9,251,837	0	7	0	10	3	6	8	245,886	8	4
1810	5,308,096		—		—		—	—	175,567	1	4
1811	6,390,122		—		—		—	—	212,890	12	10
1812	8,118,734		—		—		—	—	255,184	7	1
1813	8,788,601	0	$7^3/_4$	0	$10^3/_4$	3	19	2	Zollreg. verbrannt.		
1814	6,324,267	0	$7^3/_4$	0	$11^1/_8$	Keiner.			213,513	18	4
1815	6,117,311		—		—		—		258 762	18	3
1816	7.557,471		—		—		—		290,854	0	11
1817	8,688,726		—		—		—		298,540	5	1
1818	7,967,857		—		—		—		250,106	4	10
1819	7,429,352	1	0	1	6		—		292,154	8	10
1820	6,869,286		—		—		—		340,223	6	7
1821	7,327,285		—		—		—		371,252	5	6
1822	7,404,204		—		—		—		374,596	19	7
1823	8,209.245		—		—		—		416,324	3	9
1824	7,995,040		—		—		—		407,544	4	3
1825	10,766,112	0	6	0	9		—		307,204	14	2
1826	12,724,139		—		—		—		324,667	11	1
1827	14,974,378		—		—		—		384,994	13	2
1828	16,522,423		—		—		—		425 389	3	7
1829	18,906,373		—		—		—		484,975	10	8
1830	21,840,520		—		—		—		558,544	3	10
1831	21,747 813		—		—		—		559,431	19	6
1832	22,053,326		—		—		—		573,264	18	8

Es ist eine richtige Bemerkung, daß die Einführung des Gebrauchs des Thee's und Kaffee's den wunderbarsten Wechsel, der jemals in der Lebensart der neuern civilisirten Völker statt fand, hervorgebracht hat — ein sowohl in moralischer als physischer Hinsicht sehr wichtiger Wechsel. Diese Getränke haben den besondern Vortheil, einen Anreitz zu geben ohne Berauschung oder andere üble Folgen hervorzubringen. Thee- oder Kaffeeliebhaber sind in der That selten Trinker und daher hat der Gebrauch dieser Getränke sowohl für die Sitten als für die Moralität einen segensreichen Einfluß gehabt. Raynal bemerkt, daß der Gebrauch des Thee's mehr zu der Mäßigkeit der Chinesen beigetragen habe, als die strengsten Gesetze, die nachdrücklichsten Reden oder die besten Abhandlungen über Moralität. (**Scotsman 17th of October, 1827.**)

III. Liste über die Quantität Kaffee, welcher in das verein. Königreich eingeführt wurde, von den verschiedenen brit. Colonien und Pflanzungen, von den brit. Besitzungen in Ostindien und von fremden Ländern in dem Jahre endigend mit dem 5. Jan. 1833; die verschiedenen Sorten von Kaffee und die Colonien und Länder, von denen er eingeführt wurde, werden gleichfalls angegeben. (Parl. Paper, Nro. 321. Sess. 1833.)

Colonien und Länder, von denen eingeführt wurde.	Von den brit. Besitzungen in Amerika u. von Sierra Leone.	Von Ostindien u Mauritius.	Von den fremden Pflanzungen.	Total-Quantität der Einfuhr.
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
Brit. Kolonien und Pflanzungen in Amerika, nämlich:				
Antiqua . . .	49888	— —	— —	49888
Barbadoes . . .	158191	— —	7	158198
Dominica . . .	1350401	— —	— —	1350401
Granada . . .	8749	— —	— —	8749
Jamaika . . .	19405843	— —	90	19405933
Montserrat . . .	164	— —	— —	164
Nevis . . .	112	— —	— —	112
St. Christoph . .	1074	— —	— —	1074
St. Lucia . . .	84512	— —	— —	84512
Trinidad . . .	91532	— —	— —	91532
Bahama . . .	— —	— —	31036	31036
Bermudas . .	33	— —	— —	33
Demerara . .	1200791	— —	— —	1200791
Berbice . . .	2291497	— —	— —	2291497
Brit. Nord-Amerik. Colon.	60	— —	3	63
Sierra Leone . .	33	— —	— —	33
Westküste von Afrika .	— —	— —	72930	72930
Kap der guten Hoffnung	— —	17321	— —	17321
St. Helena . . .	— —	257	— —	257
Mauritius . . .	— —	26646	— —	26646
Brit. Besitz. in Ostindien, nämlich: Gebiete der ost. Compag. ausgenommen Singapore .	— —	2780668	— —	2780668
Singapore . .	— —	3611456	— —	3611456
Ceylon . . .	— —	2824998	— —	2824998
Java	— —	1136234	— —	1136234
Philippinen-Inseln .	— —	27578	— —	27578
China	— —	54	— —	54
Hayti	— —	— —	1261971	1261971
Fremde Colonien in Westindien, nämlich Kuba . .	— —	— —	4778722	4778722
Portoriko .	— —	— —	196943	196943
Ver. Staaten von Nord-Amer.	— —	301710	1120578	1422288
Meriko	— —	— —	402	402
Kolumbia . . .	— —	— —	451673	451673
Brasilien . . .	— —	— —	6661151	6661151
Staaten von Rio de la Plata	— —	— —	1067	1067
Chili	— —	— —	2077	2077
Peru	— —	— —	241	241
Europa	10	104	34132	34246
Summa .	24042890	10727026	14613023	49982939

IV. Liste über die Quantität Kaffee, der von dem verein. Königreich, in dem Jahr 1833 mit dem 5. Jan. endigend, ausgeführt wurde, gleichfalls werden die verschiedenen Sorten Kaffee's und die Länder, nach welchen derselbe ausgeführt wurde, angegeben. Parl. Paper, Nr. 321, Sess. 1833.

Länder, nach welchen ausgeführt wurde.	Von den britischen Besitzungen in Amerika und von Sierra Leona.	Von Ostindien und Mauritius.	Von den fremden Pflanzungen.	Total-Quantität der Ausfuhr.
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
Rußland	217321	62023	1171102	1450446
Schweden	779	— —	35216	35995
Norwegen	1800	— —	280997	282797
Dänemark	8435	23164	74894	106493
Preußen	69539	240060	567073	876672
Deutschland . . .	77577	657133	2380414	3115124
Niederlande . . .	10903	7940677	6135672	14087252
Frankreich	— —	740	51851	52591
Portugal die Azoren u. Madera	— —	10059	7870	17929
Spanien u. die Canar. Inseln	— —	563	624	1187
Gibraltar	— —	3559	787	4346
Italien	253116	633870	3163767	4050753
Malta	— —	163	79065	79228
Die Jonischen Inseln .	— —	385	57141	57526
Türkei u. d. Festland Griechenl.	58047	45093	1106875	1210015
Morea u. die griech. Inseln	— —	— —	166	166
Guerns., Jers., Aldern. u. Man	12632	17609	10410	40651
	710149	9635098	15123924	25469171
Cap der guten Hoffnung .	— —	2719	1056	3775
Andere Theile von Afrika	16695	9882	10911	37488
Ostindien und China .	350	17032	13261	30643
Neu-Süd-Wales, Schwanen-Fluß u. Van-Diemensland	2066	17246	10378	29690
Brit.-Nordamerik. Colonien	4875	22795	68940	96610
Britisches Westindien .	849	5026	7907	13782
Fremdes Westindien .	— —	— —	3097	3097
Verein. Staaten v. Amerika	161	3538	14496	18195
Mexiko	— —	183	1794	1977
Columbien	— —	165	425	590
Brasilien	167	801	4725	5693
Staaten v. Rio de la Plata	— —	— —	3559	3559
Chili	— —	575	1576	2151
Peru	— —	264	1239	1503
Summen v. Großbritannien	735312	9715324	15267288	25717924
Afrika	287	— —	— —	287
Brit. Nordamerik. Colonien	339	— —	1192	1531
Summen v. Irland	626	— —	1192	1818
Gesammtquantität v. d. verein. Königreich ausgeführt .	735938	9715324	15268480	25719742

V. Liste über den Betrag der Zölle, die in Großbritannien und Irland im Jahre 1833, endigend mit dem 5. Januar erhoben wurden. Jede Sorte von Kaffee und der reine Ertrag der Zölle auf den Kaffee in dem vereinigten Königreiche in jedem Jahr werden gleichfalls angegeben. (Parl. Paper, Nro. 321, Sess. 1833.)

Jahr 1833, endigend mit dem 5. Januar.	In Großbritannien.			In Irrland.			In dem vereinigten Königreich.		
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
Von den britischen Besitzungen in Amerika .	503,025	18	6	21,895	0	0	524,920	18	6
Von Sierra Leone .	106	0	3	—	—		106	0	3
Von Ostindien u. Mauritius	73,016	14	2	878	7	9	73,895	1	11
Andere Sorten . .	108	17	9	0	17	6	109	15	3
Summe der Bruttoeinnahme	576,257	10	8	22,774	5	3	599,031	15	11
Netto-Ertrag L	575,264	18	8	22,773	7	3	598,038	5	11

Vorrath und Consumption des Kaffe's. — Die schnell vermehrte Consumption des Kaffee's in England, auf dem Continent, und in Amerika, der große Werth dieses Artikels, der hohe Betrag des Capitals und der Arbeit, die zu dessen Erzeugung angewandt wird, und die Verschiffung, welche zu dessen Transport erforderlich ist, verursachte, daß er eine Waare von der höchsten merkantilischen Wichtigkeit wurde. Dieser Artikel verdient auch besondere Aufmerksamkeit, wegen seiner Verschiedenheiten, nicht allein was Consumption anbetrifft, sondern auch Wachsthum und Preis. Dieß wird bei wenig andern Artikeln in so hohem Grade der Fall seyn. Dieß wurde theils durch den Wechsel der merkantilischen Regulationen und Zölle veranlaßt, und theils durch die Pflanzung, die 4 oder 5 Jahre erfordert, ehe sie trägt; so daß die Zufuhr nicht sogleich stark zunimmt, wenn die Nachfrage sich vermehrt, noch vermindert wird, wenn die Nachfrage abnimmt. St. Domingo pflegte früher eine der größten Vorrathsquellen zu seyn, indem es im Jahre 1786 ohngefähr 35,000 Tonnen ausführte, und man nimmt an, daß ohne den Negeraufstand, der im Jahre 1792 ausbrach, die Ausfuhren von diesem Jahre 42,000 Tonnen betragen haben würden. Die durch dieses Ereigniß veranlaßte Verwüstung verursachte für eine lange Reihe von Jahren ein beinahe gänzliches Aufhören von Vorräthen. Neuerdings haben sich die Vorräthe wieder vermehrt, und man hört gegenwärtig, daß sie ohngefähr 20,000 Tonnen des Jahrs betragen. Von Cuba haben seit einigen Jahren die Ausfuhren des Kaffee's eher ab- als zugenommen, was theils einer zunehmenden Consumption auf der Insel, theils auch den Anstrengungen der Pflanzer zuzuschreiben ist, die vor weniger Zeit mehr sich auf den Zuckerbau verlegt haben. Er mag gegenwärtig sich auf 18,000 bis 20,000 Tonnen belaufen, oder Porto-Rico mit eingeschlossen, auf 25,000 oder 27,000 Tonnen. In Java haben kürzlich die Kaffeeausfuhren abgenommen, jedoch nicht in beträchtlichem Maaße. Auf Jamaika und den andern britisch-westindischen Kolonien war der Anbau des Kaffee's, während die Preise sehr hoch standen, was starken Einfluß darauf hatte, sehr ausgedehnt, aber die Einfuhren fielen von 12,000 im Jahre 1829 zu 10 800 Tonnen im Jahre 1832 herab. In Brasilien hatte sich der Anbau des Kaffee's mit beispielloser Schnel-

ligkeit vermehrt. Bis zum Jahre 1821 erstreckte sich die von Rio-Janeiro ausgeführte Quantität Kaffee nicht über 7500 Tonnen; während sie hingegen sich jetzt auf ohngefähr 30,000 Tonnen beläuft! *) Diese außerordentliche Vermehrung kommt wahrscheinlich größtentheils von der Fortsetzung des Sklavenhandels her, und man muß erst noch erwarten, ob der Anbau des Kaffee's durch die Abschaffung dieses abscheulichen Handels jetzt nicht einen Stoß bekommen haben wird. Die Bebauung des Kaffee's in Indien und auf Ceylon wird von Tag zu Tag wichtiger. In Indien wird er vornemlich an den Küsten von Malabar gewonnen, und die von dort ausgeführte Quantität beläuft sich gegenwärtig wie man glaubt, auf mehr als 4,000,000 Pfund. Die Ausfuhren von Ceylon im Jahre 1830 betrugen 1,669,490 Pfd. Die Gesammt-Einfuhren des Kaffee's von Ostindien nach Großbritannien im Jahre 1832 waren 10,407,897 Pfd.

Die folgende Angabe mag als eine ziemlich richtige Schätzung der jährlichen Ausfuhren des Kaffee's von den vorzüglichsten Plätzen wo er erzeugt wurde, betrachtet werden und von der jährlichen Consumption in denen Ländern, in welchen er vom Auslande gegenwärtig eingeführt wird.

Ausfuhren.	Tonnen.	
Mokka, Hodeida und andere arab. Häfen	10,000	
Java	18.000	
Sumatra und andere Theile Indiens	8,000	
Brasilien und die spanischen Besitzungen	42,000	
St. Domingo	20,000	
Cuba und Porto-Rico	25,000	
Britisch-westindische Kolonien	11,000	
Holländisch-westindische Kolonien	5,000	
Französ.-westind. Colonien und die Insel Bourbon	8 000	
		147,000

Consumption.	Tonnen.	
Großbritannien	10,500	
Niederlande und Holland	40,500	
Deutschland und die Länder am baltischen Meere	32,000	
Frankreich, Spanien, Italien, die europäische Türkei, die Levante u. s. w.	35,000	
Amerika	20 500	
		138,500

Von dieser Quantität beträgt die Consumption Großbritanniens und Amerika's nahe den vierten Theil, und man weiß, daß es seit 1807 fortwährend zunimmt.

Von der Gesammt-Ausfuhr des Kaffee's von Arabien kommen vielleicht nicht mehr als 5000 oder 6000 Tonnen an die oben bemerkten Plätze, so daß, gesetzt diese Schätzungen seyen richtig, es folgt, daß der Vorrath des Kaffee's gegenwärtig dem Bedarf gleichkomme. Der Bedarf vermehrt sich jedoch schnell, und es ist unmöglich zu sagen, ob er größer werden wird, als der Vorrath ist, ob es im Gleichgewicht bleiben wird, oder ob die Vorräthe vielleicht größer werden, als der Bedarf wirklich ist. Man sollte jedoch im Ganzen vermuthen, daß

*) Hr. Montveran hat gefälligst berichtet in seinen „Essai de Statistique sur les Colonies,“ ein Werk, das in jeder Hinsicht große Verdienste hat (Pièces Justificationes p. 11), das die Ausfuhren des Kaffee's von Brasilien im Jahre 1830 — 31 auf 1,865,000 Kilog. = 1,836 Tonnen stiegen! Das wäre im Grund genommen mehr als 20mal so viel.

obwohl der Bedarf und die Consumption nur einige tausend Tonnen auf der einen oder der andern Seite verschieden sind, die Wahrscheinlichkeit ist, daß sie ziemlich nahe im Gleichgewicht bleiben wird; so daß, gesetzt der Friede wird bleiben, man keine sehr große Verschiedenheit im Preise voraussieht. Die Preise von 1827, 1828, 1829 und 1830 scheinen einen guten Theil unter dem Durchschnitt gewesen zu seyn. Diese herabgedrückten Preise gaben natürlich der Erzeugung einen Stoß und vermehrten die Consumption, so daß die Preise im Jahre 1831, 1832 und 1833 beträchtlich stiegen; aber dieses Steigen erhielt sich zuletzt nicht, wenigstens nicht für die ganze Ausdehnung. Solche Schwankungen werden ohne Zweifel fortfahrend statt finden; aber wenn nicht die Kosten der Erzeugung des Kaffee's beständig vermehrt oder vermindert werden, können sie nur eine Zeit lang dauern.

Bericht über die Einfuhren des Kaffee's in die verein. Staaten, die Ausfuhren von demselben, und die vorräthigen Quantitäten für den inländ Verbrauch während jedem der zwölf Jahre, die mit dem 30. Sept. 1832 endigten. — (Papers published by Ordres of Congress.)

Jahre.	Einfuhren.	Ausfuhren.	Was für inländische Consumption übrig bleibt.	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Tonnen.
1821	21,273,659	9,387,596	11,886,063	5,306
1822	25,782,390	7.267,119	18,515,271	8,266
1823	37 337,732	20,900 687	16,437,045	7,338
1824	39 224,251	19,427,227	19,797,024	8,838
1825	45,190,630	24,512,568	20,678,062	9,231
1826	43,319,497	11,584,713	31,734,784	14,167
1827	50,051,986	21,697,789	28,354,197	12,658
1828	55,194,697	16,037,964	39,156,733	17,481
1829	51,133,538	18,083,843	33,049,695	14,754
1830	51,488,248	13,124,561	38,363,687	17,127
1831	81,759,386	6,056,629	75,702,757	33,796
1832	91,722,329	55,251,158	40,471,171	18,067

Herr Cook giebt folgenden Bericht über die Einfuhren des Kaffee's auf dem Continent und Großbritannien, und die Vorräthe, die noch vorhanden sind jedes Jahr am 31. Dezember.

Plätze.	Einfuhren.			Vorräthe.		
	1830.	1831.	1832.	1830.	1831.	1832.
	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.
Frankreich . .	13000	830	13130	6150	2900	5100
Triest, Genua u. Livorno	12100	6430	13570	4300	1250	6200
Antwerpen . .	21200	5130	8400	4000	2850	1900
Rotterdam . .	4500	11740	14200	3600	4500	7500
Amsterdam . .	9000	10700	10550	5800	6000	7480
Hamburg . . .	20250	17380	22500	10700	7500	11000
Bremen . . .	4960	4330	6130	2000	1750	2680
Kopenhagen . .	1540	1570	1670	350	490	600
Petersburg . .	500	1200	1700	300	1000	960
Summen	86850	65780	91850	37200	28240	43420
Großbritannien .	18290	19350	22370	13420	12530	12180
Continent u. Großbritan.	105140	86130	114220	50620	40770	55600

(State of Commerce of Great Britain for 1832 p. 19 et 21)

Der Verbrauch des Kaffee's in den vereinigten Staaten wurde seit dem Jahre 1821 mehr als verdreifacht. In diesem Jahre stieg er auf mehr als 6.680 Tonnen. Diese Vermehrung ist ohne Zweifel theils der Verminderung der Zölle von 5 auf 2 Cent. pr. Pfd., theils auch dem Fallen in den Preisen des Kaffee's, zuzuschreiben; und vielleicht auch der Vermehrung der Mäßigkeitsgesellschaften. Wahrscheinlich war es in einigem Grade den verhältnißmäßig hohen Zöllen zuzuschreiben, die früher auf die Einführung des Thee's in die vereinigten Staaten gelegt wurden; dieses hörte endlich im Jahre 1833 auf.

Nach Herrn Cook waren die Preise des Jamaika- und St. Domingo-Kaffee's ohne den Zoll auf dem Londoner Markte am Ende eines jeden Jahres seit 1814 folgende:

Jahre.	Jamaika. pr. Ctr. s. d.	St. Domingo. pr. Ctr. s. d.	Jahre	Jamaika. pr. Ctr. s. d.	St Domingo. pr. Ctr. s. d.
1814	81 bis 105	90 bis 104	1824	50 bis 102	58 bis 61
1815	61 — 110	72 — 80	1825	48 — 100	55 — 56
1816	68 — 102	74 — 75	1826	42 — 95	50 — 51
1817	86 — 105	93 — 98	1827	30 — 80	37 — 39
1818	134 — 155	144 — 148	1828	28 — 80	36 — 38
1819	147 — 165	128 — 134	1829	30 — 75	32 — 34
1820	112 — 135	118 — 120	1830	32 — 78	34 — 35
1821	85 — 125	98 — 102	1831	50 — 86	45 — 46
1822	85 — 135	95 — 100	1832	60 — 90	55 — 57
1823	79 — 117	75 — 79	1833	77 — 110	65 — 66

Der folgende Auszug aus dem Preis-Courant der Herren Corrie und Compag. zeigt die Preise der verschiedenen Sorten Kaffee in London am 20. Sept. 1833.

Kaffee pr. Centner.			s. d.	s. d.	Zoll.
Jamaika,	Ordinärer . . .	bd.	80 0 bis	91 0	56 s.
	Guter feiner und ordinärer	—	92 0 —	100 0	
	Geringer zum guten mittlern	—	101 0 —	113 0	
	Feiner mittlerer und feiner	—	114 0 —	123 0	
Demarara und Berbice,	Ordinärer . . .	—	60 0 —	84 0	
	Guter und feiner ordinärer	—	82 0 —	90 0	
	Geringer zum guten mittlern	—	92 0 —	100 0	
	Feiner mittlerer und feiner	—	101 0 —	105 0	
Dominika, u. s. w.	Ordinärer . . .	—	80 0 —	91 0	
	Guter und feiner ordinärer	—	93 0 —	98 0	
	Geringer zum guten mittlern	—	99 0 —	105 0	
	Feiner und mittlerer feiner	—			
Siera Leone		—	58 0 —	61 0	84 s. Fremd.
Mokka		—	75 0 —	120 0	
Ostindische Colonien . .		—	160 0 —	180 0	112 s. Brit. Besitz.
Ceylon		—	46 6 —	67 6	
Sumatra		—	55 0 —	59 0	
Samarang		—	60 0 —	63 0	84 s.
Batavia		—	61 0 —	72 0	
Brasilien ordinärer und gut ordinärer		—	59 0 —	64 0	
fein ordinärer und farbigter		—	65 0 —	67 0	
St. Domingo		—	64 0 —	66 0	

Kaffee pr. Centner.	s. d.	s. d.	Zoll.
Havannah	— 58 0 —	80 0	140 s.
St. Jago de Cuba . . .	— 58 0 —	75 0	
Porto Rico	— 58 0 —	68 0	
La Guayra	— 60 0 —	67 0	

Ungeachtet der großen Verminderung der Zölle auf den Kaffé im Jahre 1824, kann man doch nicht zweifeln, daß sie noch immer zu hoch sind. Diesen Augenblick belaufen sie sich auf 50 pr. Ct. für den Preis des ganz feinen Kaffee's oder auf 75 oder 90 pr. Ct. für den Preis der geringern Sorten. Würden die Zölle für die britischen Kaffeepflanzungen auf 3 d. pr. Pfd. (28 s. pr. Ctr.), und für Mokka- und ostindischen Kaffee auf 4 d. pr. Pfd. (37 s. 4 d. pr. Ct.) herabgesetzt, so würde der Verbrauch so weit ausgebreitet werden, daß, anstatt sich die Einkünfte vermindern, sie sich entscheidend vermehren würden. Die obenerwähnte Vermehrung der Consumption muß jedoch nicht gänzlich der Herabsetzung der Zölle im Jahre 1824 zugeschrieben werden. Die niedern Preise von diesem Jahre bis 1830 hatten ohne Zweifel wesentlich dazu beigetragen, daß man leichter am Kaffee Geschmack finden konnte. Die große Herabsetzung in den Preisen des niedern braunen Zuckers (zuletzt $1^1/_2$ d. pr. Pfd.) mußte ebenfalls zur Consumption des Kaffee's behilflich gewesen seyn — da der eine so nothwendig zu dem ausgedehnten Verbrauch des andern ist. Die geringe Vermehrung der Consumption seit 1830 ist nur dem Steigen der Preise zuzuschreiben. Dieses Steigen wird jedoch durch die Herabsetzung des Zolls auf 3 d. verhindert werden, und die Consumption wird wieder sehr schnell zunehmen. Auch hat man nicht, wenn ostindischer Kaffee für einen Zoll von 4 d. und von fremden Ländern für einen Zoll von 6 d. eingeführt werden dürfte, irgend einen Grund zu fürchten, daß die vermehrte Consumption irgend einen wesentlichen Einfluß auf den Preis haben würde.

Arten von Kaffee. Brennen desselben u. s. w. — Der Kaffee von Mokka wird allgemein für den besten gehalten, nach ihm die Kaffeee von Jamaika, Dominika, Berbice, Demerara, Bourbon, Java, Martinique und Hayti. Arabischer oder Mokka-Kaffee wird in einem sehr trockenen Klima erzeugt; der beste wächst auf bergigen Abhängen und sandigem Boden. Der fruchtbarste Boden ist für das Wachsthum von ganz feinem Kaffee nicht passend. Herr Bryan Edwards bemerkt, daß „eine reiche tiefe Dammerde häufig durch schnell vorübergehende Regen verbessert, einen üppigen Baum und große Erndte hervorbringt; aber die Bohnen eines solchen Baumes, welche groß und dunkelgrün sind, bleiben für manche Jahre stark schmeckend und schal.“ Die nämliche Bemerkung macht Hr. Crawfurd hinsichtlich des Kaffee's von Java. — (East Indian Archipelago, vol. I. p. 487.) Kaffee wird besser, wenn man ihn aufbewahrt; er bekommt dann eine blässere Farbe.

Mokka, oder wie man ihn gewöhnlich nennt, türkischer Kaffee, muß, wenn er gut seyn soll, von einer grünlichen hell oliven Farbe, frisch und neu, frei von irgend einem Schimmel, die Bohnen von mittlerer Größe, rein, fleischig und ohne eine Beimischung von Stielen und andern Unreinigkeiten seyn. Vorzüglich muß man darauf sehen, daß er nicht schlecht gepackt ist. Guter, westindischer Kaffee muß von grünlicher Farbe seyn, frei von irgend einem unangenehmen Geruch, die Beeren klein und unzerbrochen. Kaffeebohnen nehmen sehr leicht die Ausdünstung von andern Körpern an, und erhalten dann einen fremdartigen und unangenehmen Geschmack. Wenn nur eine Zeit lang

Zucker neben Kaffee gelegt wird, so nehmen die Bohnen den unangenehmen Geschmack an. Doktor Moseley erwähnt, daß Säcke Pfeffer am Bord eines Schiffes von Indien eine ganze Ladung von Kaffee verdorben haben.

„Das Rösten der Bohnen zu dem geeigneten Grade erfordert große Aufmerksamkeit: die Güte und Annehmlichkeit des Getränks hängt davon ab; und beides leidet oft durch die gewöhnliche Methode. Bernier sagt, als er in Kairo war, wo der Kaffee so häufig gebraucht wird, versicherten ihn die besten Kenner, daß nur zwei Leute in dieser großen Stadt wären, die den Kaffee vollkommen zu bereiten verstünden. Wenn er nicht hinlänglich geröstet wird, so kann man seine Stärke und Güte nicht schmecken, und der Genuß davon beschwert und drückt den Magen; ist er zu viel geröstet, so hat er einen faden, verbrannten und bittern Geschmack, seine Güte wird vernichtet, er erhitzt den Körper und wird ein zusammenziehendes (astringent) Mittel." — (Moseley, p. 39.)

Verfälschung des Kaffee's. — Eine Mühle zum Kaffeemahlen kann für eine geringe Summe angeschafft werden und Niemand, der die Mittel hat ihn zu Hause zu mahlen, sollte ihn gemahlen kaufen, außer von einem Laden, der im besten Rufe steht. Gemahlener Kaffee kann und ist in der That sehr häufig verfälscht mit Cichorie, gemeinen Bohnen, geröstetem Korn u. s. w. Die Leichtigkeit für diese betrügerische Beimischung ist so groß, daß es unmöglich ist, dieselbe wesentlich zu vermindern, als durch eine Herabsetzung des Zolls.

Regulationen in Hinsicht auf den Verkauf, Einfuhr rc. Bohnen und Roggen geröstet und zu Pulver gestoßen, wurden häufig gebraucht gemahlenen Kaffee zu verfälschen, und der Besitz solcher Surrogate für Kaffee war ehemals ein Vergehen, das der Confiskation der Artikel und einer Strafe von 100 L. unterlag. Aber durch den Akt 3 Geo. IV. c. 53 haben Leute, die nicht mit Kaffee handeln, die Erlaubniß Getraide, Erbsen, Bohnen oder Pastinaken zu rösten und zu verkaufen, indem sie auf die Packete die Namen schreiben, und den übrigen in diesem Akte vorgeschriebenen Regulationen nachkommen.

Wer mit Kaffee handelt, muß einen Erlaubnißschein haben, der jährlich erneuert werden muß und gegenwärtig 11 s. kostet.

Kein Kaffee darf in Päcken unter 100 Pfd. Nettogewicht eingeführt werden.

Keine Zollverminderung wird irgend eines Schadens gestattet, den der Kaffee erlitten haben sollte.

Kein Kaffee darf eingeführt werden, der nicht das Produkt irgend einer britischen Besitzung in Amerika oder der Insel Mauritius ist, bis daß der Capitain des Schiffes, auf welchem der Kaffee eingeführt wurde, dem Collektor oder Controlleur ein Ursprungszeugniß überliefert und erklärt, daß der Kaffee ein Produkt dieses Platzes sey. (3 et 4 Will. 4. c. 52. §§. 36, 37.)

Hier folgen nun noch zwei pro forma Rechnungen, die erste von dem Verkauf von 100 Säcken brasilianischen Kaffee's, die andere von dem Verkauf von 10 Tertien (das Drittheil einer Pipe) Jamaika Kaffee's. Man kann sich darauf verlassen, daß sie genau sind; und sie sind interessant, weil sie die verschiedenen Abgaben, den Zoll ausgenommen, welchem dieser wichtige Artikel unterworfen ist, zeigen:

V. Liste über den Betrag der Zölle, die in Großbritannien und Irland im Jahre 1833, endigend mit dem 5. Januar erhoben wurden. Jede Sorte von Kaffee und der reine Ertrag der Zölle auf den Kaffee in dem vereinigten Königreiche in jedem Jahr werden gleichfalls angegeben. (Parl. Paper, Nro. 321, Sess. 1833.)

Jahr 1833, endigend mit dem 5. Januar.	In Groß-Britannien.			In Irrland.			In dem vereinigten Königreich.		
	£.	s.	d.	£.	s.	d.	£.	s.	d.
Von den britischen Besitzungen in Amerika .	503,025	18	6	21,895	0	0	524,920	18	6
Von Sierra Leone .	106	0	3	—	—		106	0	3
Von Ostindien u. Mauritius	73,016	14	2	878	7	9	73,895	1	11
Andere Sorten . .	108	17	9	0	17	6	109	15	3
Summe der Bruttoeinnahme	576,257	10	8	22,774	5	3	599,031	15	11
Netto-Ertrag £	575,264	18	8	22,773	7	3	598,038	5	11

Vorrath und Consumption des Kaffe's. — Die schnell vermehrte Consumption des Kaffee's in England, auf dem Continent, und in Amerika, der große Werth dieses Artikels, der hohe Betrag des Capitals und der Arbeit, die zu dessen Erzeugung angewandt wird, und die Verschiffung, welche zu dessen Transport erforderlich ist, verursachte, daß er eine Waare von der höchsten merkantilischen Wichtigkeit wurde. Dieser Artikel verdient auch besondere Aufmerksamkeit, wegen seiner Verschiedenheiten, nicht allein was Consumption anbetrifft, sondern auch Wachsthum und Preis. Dieß wird bei wenig andern Artikeln in so hohem Grade der Fall seyn. Dieß wurde theils durch den Wechsel der merkantilischen Regulationen und Zölle veranlaßt, und theils durch die Pflanzung, die 4 oder 5 Jahre erfordert, ehe sie trägt; so daß die Zufuhr nicht sogleich stark zunimmt, wenn die Nachfrage sich vermehrt, noch vermindert wird, wenn die Nachfrage abnimmt. St. Domingo pflegte früher eine der größten Vorrathsquellen zu seyn, indem es im Jahre 1786 ohngefähr 35,000 Tonnen ausführte, und man nimmt an, daß ohne den Negeraufstand, der im Jahre 1792 ausbrach, die Ausfuhren von diesem Jahre 42,000 Tonnen betragen haben würden. Die durch dieses Ereigniß veranlaßte Verwüstung verursachte für eine lange Reihe von Jahren ein beinahe gänzliches Aufhören von Vorräthen. Neuerdings haben sich die Vorräthe wieder vermehrt, und man hört gegenwärtig, daß sie ohngefähr 20,000 Tonnen des Jahrs betragen. Von Cuba haben seit einigen Jahren die Ausfuhren des Kaffee's eher ab- als zugenommen, was theils einer zunehmenden Consumption auf der Insel, theils auch den Anstrengungen der Pflanzer zuzuschreiben ist, die vor weniger Zeit mehr sich auf den Zuckerbau verlegt haben. Er mag gegenwärtig sich auf 18,000 bis 20,000 Tonnen belaufen, oder Porto-Rico mit eingeschlossen, auf 25,000 oder 27,000 Tonnen. In Java haben kürzlich die Kaffeeausfuhren abgenommen, jedoch nicht in beträchtlichem Maaße. Auf Jamaika und den andern britisch-westindischen Kolonien war der Anbau des Kaffee's, während die Preise sehr hoch standen, was starken Einfluß darauf hatte, sehr ausgedehnt, aber die Einfuhren fielen von 12,000 im Jahre 1829 zu 10 800 Tonnen im Jahre 1832 herab. In Brasilien hatte sich der Anbau des Kaffee's mit beispielloser Schnel-

tigkeit vermehrt. Bis zum Jahre 1821 erstreckte sich die von Rio-Janeiro ausgeführte Quantität Kaffee nicht über 7500 Tonnen; während sie hingegen sich jetzt auf ohngefähr 30,000 Tonnen beläuft! *) Diese außerordentliche Vermehrung kommt wahrscheinlich größtentheils von der Fortsetzung des Sklavenhandels her, und man muß erst noch erwarten, ob der Anbau des Kaffee's durch die Abschaffung dieses abscheulichen Handels jetzt nicht einen Stoß bekommen haben wird. Die Bebauung des Kaffee's in Indien und auf Ceylon wird von Tag zu Tag wichtiger. In Indien wird er vornemlich an den Küsten von Malabar gewonnen, und die von dort ausgeführte Quantität beläuft sich gegenwärtig wie man glaubt, auf mehr als 4,000,000 Pfund. Die Ausfuhren von Ceylon im Jahre 1830 betrugen 1,669,490 Pfd. Die Gesammt-Einfuhren des Kaffee's von Ostindien nach Großbritannien im Jahre 1832 waren 10,407,897 Pfd.

Die folgende Angabe mag als eine ziemlich richtige Schätzung der jährlichen Ausfuhren des Kaffee's von den vorzüglichsten Plätzen wo er erzeugt wurde, betrachtet werden und von der jährlichen Consumption in denen Ländern, in welchen er vom Auslande gegenwärtig eingeführt wird.

Ausfuhren.	Tonnen.	
Mokka, Hodeida und andere arab. Häfen .	10,000	
Java	18,000	
Sumatra und andere Theile Indiens .	8,000	
Brasilien und die spanischen Besitzungen .	42,000	
St. Domingo	20,000	
Cuba und Porto-Rico	25,000	
Britisch-westindische Kolonien . . .	11,000	
Holländisch-westindische Kolonien . .	5,000	
Französ.-westind. Colonien und die Insel Bourbon	8,000	
		147,000

Consumption.	Tonnen.	
Großbritannien	10,500	
Niederlande und Holland	40,500	
Deutschland und die Länder am baltischen Meere	32,000	
Frankreich, Spanien, Italien, die europäische Türkei, die Levante u. s. w. . .	35,000	
Amerika	20 500	
		138,500

Von dieser Quantität beträgt die Consumption Großbritanniens und Amerika's nahe den vierten Theil, und man weiß, daß es seit 1807 fortwährend zunimmt.

Von der Gesammt-Ausfuhr des Kaffee's von Arabien kommen vielleicht nicht mehr als 5000 oder 6000 Tonnen an die oben bemerkten Plätze, so daß, gesetzt diese Schätzungen seyen richtig, es folgt, daß der Vorrath des Kaffee's gegenwärtig dem Bedarf gleichkomme. Der Bedarf vermehrt sich jedoch schnell, und es ist unmöglich zu sagen, ob er größer werden wird, als der Vorrath ist, ob es im Gleichgewicht bleiben wird, oder ob die Vorräthe vielleicht größer werden, als der Bedarf wirklich ist. Man sollte jedoch im Ganzen vermuthen, daß

*) Hr. Montveran hat gefälligst berichtet in seinen „Essai de Statistique sur les Colonies," ein Werk, das in jeder Hinsicht große Verdienste hat (Pièces Justificationes p. 11), das die Ausfuhren des Kaffee's von Brasilien im Jahre 1830 — 31 auf 1,865,000 Kilog. = 1,856 Tonnen stiegen! Das wäre im Grund genommen mehr als 20mal so viel.

obwohl der Bedarf und die Consumption nur einige tausend Tonnen auf der einen oder der andern Seite verschieden sind, die Wahrscheinlichkeit ist, daß sie ziemlich nahe im Gleichgewicht bleiben wird; so daß, gesetzt der Friede wird bleiben, man keine sehr große Verschiedenheit im Preise voraussieht. Die Preise von 1827, 1828, 1829 und 1830 scheinen einen guten Theil unter dem Durchschnitt gewesen zu seyn. Diese herabgedrückten Preise gaben natürlich der Erzeugung einen Stoß und vermehrten die Consumption, so daß die Preise im Jahre 1831, 1832 und 1833 beträchtlich stiegen; aber dieses Steigen erhielt sich zuletzt nicht, wenigstens nicht für die ganze Ausdehnung. Solche Schwankungen werden ohne Zweifel fortfahrend statt finden; aber wenn nicht die Kosten der Erzeugnng des Kaffee's beständig vermehrt oder vermindert werden, können sie nur eine Zeit lang dauern.

Bericht über die Einfuhren des Kaffee's in die verein. Staaten, die Ausfuhren von demselben und die vorräthigen Quantitäten für den inländ Verbrauch während jedem der zwölf Jahre, die mit dem 30. Sept. 1832 endigten. — (Papers published by Ordres of Congress.)

Jahre.	Einfuhren.	Ausfuhren.	Was für inländische Consumption übrig bleibt.	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Tonnen.
1821	21,273,659	9,387,596	11,886,063	5,306
1822	25,782,390	7.267,119	18,515,271	8,266
1823	37 337,732	20,900.687	16,437,045	7,338
1824	39 224,251	19,427,227	19,797,024	8,838
1825	45,190,630	24,512,568	20,678,062	9,231
1826	43,319,497	11,584,713	31,734,784	14,167
1827	50,051,986	21,697,789	28,354,197	12,658
1828	55,194,697	16,037,964	39,156,733	17,481
1829	51,133,538	18,083,843	33,049,695	14,754
1830	51,488,248	13,124,561	38,363,687	17,127
1831	81,759,386	6,056,629	75,702,757	33,796
1832	91,722,329	55,251,158	40,471,171	18,067

Herr Cook giebt folgenden Bericht über die Einfuhren des Kaffee's auf dem Continent und Großbritannien, und die Vorräthe, die noch vorhanden sind jedes Jahr am 31. Dezember.

Plätze.	Einfuhren.			Vorräthe.		
	1830.	1831.	1832.	1830.	1831.	1832.
	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.
Frankreich . .	13000	830	13130	6150	2900	5100
Triest, Genua u. Livorno	12100	6430	13570	4300	1250	6200
Antwerpen . .	21200	5130	8400	4000	2850	1900
Rotterdam . .	4500	11740	14200	3600	4500	7500
Amsterdam . .	9000	10700	10550	5800	6000	7480
Hamburg . . .	20250	17380	22500	10700	7500	11000
Bremen . . .	4960	4330	6130	2000	1750	2680
Kopenhagen . .	1340	1570	1670	350	490	600
Petersburg . .	500	1200	1700	300	1000	960
Summen	86850	66780	91850	37200	28240	43420
Großbritannien .	18290	19350	22370	13420	12530	12180
Continent u. Großbritan.	105140	86130	114220	50620	40770	55600

(State of Commerce of Great Britain for 1832 p. 19 et 21)

Der Verbrauch des Kaffee's in den vereinigten Staaten wurde seit dem Jahre 1821 mehr als verdreifacht. In diesem Jahre stieg er auf mehr als 6.680 Tonnen. Diese Vermehrung ist ohne Zweifel theils der Verminderung der Zölle von 5 auf 2 Cent. pr. Pfd., theils auch dem Fallen in den Preisen des Kaffee's, zuzuschreiben; und vielleicht auch der Vermehrung der Mäßigkeitsgesellschaften. Wahrscheinlich war es in einigem Grade den verhältnißmäßig hohen Zöllen zuzuschreiben, die früher auf die Einführung des Thee's in die vereinigten Staaten gelegt wurden; dieses hörte endlich im Jahre 1833 auf.

Nach Herrn Cook waren die Preise des Jamaika- und St. Domingo-Kaffee's ohne den Zoll auf dem Londoner Markte am Ende eines jeden Jahres seit 1814 folgende:

Jahre.	Jamaika. pr. Ctr. s. d.	St. Domingo. pr. Ctr. s. d.	Jahre	Jamaika. pr. Ctr. s. d.	St. Domingo. pr. Ctr. s. d.
1814	81 bis 105	90 bis 104	1824	50 bis 102	58 bis 61
1815	61 — 110	72 — 80	1825	48 — 100	55 — 56
1816	68 — 102	74 — 75	1826	42 — 95	50 — 51
1817	86 — 105	93 — 98	1827	30 — 80	37 — 39
1818	134 — 155	144 — 148	1828	28 — 80	36 — 38
1819	147 — 165	128 — 134	1829	30 — 75	32 — 34
1820	112 — 135	118 — 120	1830	32 — 78	34 — 35
1821	85 — 125	98 — 102	1831	50 — 86	45 — 46
1822	85 — 135	95 — 100	1832	60 — 90	55 — 57
1823	79 — 117	75 — 79	1833	77 — 110	65 — 66

Der folgende Auszug aus dem Preis-Courant der Herren Corrie und Compag. zeigt die Preise der verschiedenen Sorten Kaffee in London am 20. Sept. 1833.

Kaffee pr. Centner.			s.	d.		s.	d.	Zoll.
Jamaika,	Ordinärer . . .	bd.	80	0	bis	91	0	
	Guter feiner und ordinärer	—	92	0	—	100	0	
	Geringer zum guten mittlern	—	101	0	—	113	0	
	Feiner mittlerer und feiner	—	114	0	—	123	0	
Demarara und Berbice,	Ordinärer . . .	—	60	0	—	84	0	
	Guter und feiner ordinärer	—	82	0	—	90	0	
	Geringer zum guten mittlern	—	92	0	—	100	0	56 s.
	Feiner mittlerer und feiner	—	101	0	—	105	0	
Dominika, u. s. w.	Ordinärer . . .	—	80	0	—	91	0	
	Guter und feiner ordinärer	—	93	0	—	98	0	
	Geringer zum guten mittlern	—	99	0	—	105	0	
	Feiner und mittlerer feiner	—						
Siera Leone		—	58	0	—	61	0	84 s.
Mokka		—	75	0	—	120	0	Fremd.
Ostindische Colonien . .		—	160	0	—	180	0	112 s.
Ceylon		—	46	6	—	67	6	Brit.
Sumatra		—	55	0	—	59	0	Besitz.
Samarang		—	60	0	—	63	0	84 s.
Batavia		—	61	0	—	72	0	
Brasilien ordinärer und gut ordinärer		—	59	0	—	64	0	
fein ordinärer und farbigter		—	65	0	—	67	0	
St. Domingo		—	64	0	—	66	0	

Kaffee pr. Centner.	s. d.	s. d.	Zoll.
Havannah . . . . . . —	58 0 —	80 0	140 s.
St. Jago de Cuba . . . —	58 0 —	75 0	
Porto Rico . . . . . . —	58 0 —	68 0	
La Guayra . . . . . . —	60 0 —	67 0	

Ungeachtet der großen Verminderung der Zölle auf den Kaffé im Jahre 1824, kann man doch nicht zweifeln, daß sie noch immer zu hoch sind. Diesen Augenblick belaufen sie sich auf 50 pr. Ct. für den Preis des ganz feinen Kaffee's oder auf 75 oder 90 pr. Ct. für den Preis der geringern Sorten. Würden die Zölle für die britischen Kaffeepflanzungen auf 3 d. pr. Pfd. (28 s. pr. Ctr.), und für Mokka- und ostindischen Kaffee auf 4 d. pr. Pfd. (37 s. 4 d. pr. Ct.) herabgesetzt, so würde der Verbrauch so weit ausgebreitet werden, daß, anstatt sich die Einkünfte vermindern, sie sich entscheidend vermehren würden. Die obenerwähnte Vermehrung der Consumption muß jedoch nicht gänzlich der Herabsetzung der Zölle im Jahre 1824 zugeschrieben werden. Die niedern Preise von diesem Jahre bis 1830 hatten ohne Zweifel wesentlich dazu beigetragen, daß man leichter am Kaffee Geschmack finden konnte. Die große Herabsetzung in den Preisen des niedern braunen Zuckers (zuletzt 1½ d. pr. Pfd.) mußte ebenfalls zur Consumption des Kaffee's behilflich gewesen seyn — da der eine so nothwendig zu dem ausgedehnten Verbrauch des andern ist. Die geringe Vermehrung der Consumption seit 1830 ist nur dem Steigen der Preise zuzuschreiben. Dieses Steigen wird jedoch durch die Herabsetzung des Zolls auf 3 d. verhindert werden, und die Consumption wird wieder sehr schnell zunehmen. Auch hat man nicht, wenn ostindischer Kaffee für einen Zoll von 4 d. und von fremden Ländern für einen Zoll von 6 d. eingeführt werden dürfte, irgend einen Grund zu fürchten, daß die vermehrte Consumption irgend einen wesentlichen Einfluß auf den Preis haben würde.

Arten von Kaffee. Brennen desselben u. s. w. — Der Kaffee von Mokka wird allgemein für den besten gehalten, nach ihm die Kaffeee von Jamaika, Dominika, Berbice, Demerara, Bourbon, Java, Martinique und Hayti. Arabischer oder Mokka-Kaffee wird in einem sehr trockenen Klima erzeugt; der beste wächst auf bergigen Abhängen und sandigem Boden. Der fruchtbarste Boden ist für das Wachsthum von ganz feinem Kaffee nicht passend. Herr Bryan Edwards bemerkt, daß „eine reiche tiefe Dammerde häufig durch schnell vorübergehende Regen verbessert, einen üppigen Baum und große Erndte hervorbringt; aber die Bohnen eines solchen Baumes, welche groß und dunkelgrün sind, bleiben für manche Jahre stark schmeckend und schal." Die nämliche Bemerkung macht Hr. Crawfurd hinsichtlich des Kaffee's von Java. — (East Indian Archipelago, vol. I. p. 487.) Kaffee wird besser, wenn man ihn aufbewahrt; er bekommt dann eine blässere Farbe.

Mokka, oder wie man ihn gewöhnlich nennt, türkischer Kaffee, muß, wenn er gut seyn soll, von einer grünlichen hell oliven Farbe, frisch und neu, frei von irgend einem Schimmel, die Bohnen von mittlerer Größe, rein, fleischig und ohne eine Beimischung von Stielen und andern Unreinigkeiten seyn. Vorzüglich muß man darauf sehen, daß er nicht schlecht gepackt ist. Guter, westindischer Kaffee muß von grünlicher Farbe seyn, frei von irgend einem unangenehmen Geruch, die Beeren klein und unzerbrochen. Kaffeebohnen nehmen sehr leicht die Ausdünstung von andern Körpern an, und erhalten dann einen fremdartigen und unangenehmen Geschmack. Wenn nur eine Zeit lang

Zucker neben Kaffee gelegt wird, so nehmen die Bohnen davon einen unangenehmen Geschmack an. Doktor Moseley erwähnt, daß wenige Säcke Pfeffer am Bord eines Schiffes von Indien eine ganze Ladung von Kaffee verdorben haben.

„Das Rösten der Bohnen zu dem geeigneten Grade erfordert große Aufmerksamkeit: die Güte und Annehmlichkeit des Getränks hängt davon ab; und beides leidet oft durch die gewöhnliche Methode. Bernier sagt, als er in Kairo war, wo der Kaffee so häufig gebraucht wird, versicherten ihn die besten Kenner, daß nur zwei Leute in dieser großen Stadt wären, die den Kaffee vollkommen zu bereiten verstünden. Wenn er nicht hinlänglich geröstet wird, so kann man seine Stärke und Güte nicht schmecken, und der Genuß davon beschwert und drückt den Magen; ist er zu viel geröstet, so hat er einen faden, verbrannten und bittern Geschmack, seine Güte wird vernichtet, er erhitzt den Körper und wird ein zusammenziehendes (astringent) Mittel." — (Moseley, p. 39.)

Verfälschung des Kaffee's. — Eine Mühle zum Kaffeemahlen kann für eine geringe Summe angeschafft werden und Niemand, der die Mittel hat ihn zu Hause zu mahlen, sollte ihn gemahlen kaufen, außer von einem Laden, der im besten Rufe steht. Gemahlener Kaffee kann und ist in der That sehr häufig verfälscht mit Cichorie, gemeinen Bohnen, geröstetem Korn u. s. w. Die Leichtigkeit für diese betrügerische Beimischung ist so groß, daß es unmöglich ist, dieselbe wesentlich zu vermindern, als durch eine Herabsetzung des Zolls.

Regulationen in Hinsicht auf den Verkauf, Einfuhr ꝛc. Bohnen und Roggen geröstet und zu Pulver gestoßen, wurden häufig gebraucht gemahlenen Kaffee zu verfälschen, und der Besitz solcher Surrogate für Kaffee war ehemals ein Vergehen, das der Confiskation der Artikel und einer Strafe von 100 L. unterlag. Aber durch den Akt 3 Geo. IV. c. 53 haben Leute, die nicht mit Kaffee handeln, die Erlaubniß Getraide, Erbsen, Bohnen oder Pastinaken zu rösten und zu verkaufen, indem sie auf die Packete die Namen schreiben, und den übrigen in diesem Akte vorgeschriebenen Regulationen nachkommen.

Wer mit Kaffee handelt, muß einen Erlaubnißschein haben, der jährlich erneuert werden muß und gegenwärtig 11 s. kostet.

Kein Kaffee darf in Päcken unter 100 Pfd. Nettogewicht eingeführt werden.

Keine Zollverminderung wird irgend eines Schadens gestattet, den der Kaffee erlitten haben sollte.

Kein Kaffee darf eingeführt werden, der nicht das Produkt irgend einer britischen Besitzung in Amerika oder der Insel Mauritius ist, bis daß der Capitain des Schiffes, auf welchem der Kaffee eingeführt wurde, dem Collektor oder Controlleur ein Ursprungszeugniß überliefert und erklärt, daß der Kaffee ein Produkt dieses Platzes sey. (3 et 4 Will. 4. c. 52 §§. 36, 37.)

Hier folgen nun noch zwei pro forma Rechnungen, die erste von dem Verkauf von 100 Säcken brasilianischen Kaffee's, die andere von dem Verkauf von 10 Tertien (das Drittheil einer Pipe) Jamaika Kaffee's. Man kann sich darauf verlassen, daß sie genau sind; und sie sind interessant, weil sie die verschiedenen Abgaben, den Zoll ausgenommen, welchem dieser wichtige Artikel unterworfen ist, zeigen:

Pro Forma. Verkaufsrechnung von A. B. 100 Säcke Kaffee für „London" von Rio Janeiro, auf Rechnung von C. D. und Comp.

Datum		L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
1833 30. Oct.	Durch E. F. für 100 Säcke. Zahlbar 1 Monat.									
	Ctr. Qrt. ℔.									
	Kaveling 1 bis 5. 145 0 0 Gutgewicht									
	3 2 8 Thara 2 Pfd. Abzug 2 Pfd. pr. Sack.									
	141 1 20 Netto . . zu 3 L. 3 s.				445	10	0			
	Diskonto 2½ pr. Cent.				11	2	9			
	Abgaben.							434	7	3
	Für See-Assekuranz auf 400 L. zu 2 L. pr. Cntr. . .	8	0	0						
	Police 5 s. 6 d. pr. Cntr.	1	2	0						
	Commission ½ pr. Cntr.	2	0	0						
					11	2	0			
	Docksgebühren auf 143 Cntr. 0 Qrt. 24 Pfd. zu 1 s. 2 d.*)	8	7	1						
	Für Abtheilung 1 d. pr. Sack	0	8	4						
					8	15	5			
	Versicherung gegen Feuer	—		—	0	12	5			
	Fracht von 143 Cntr. 0 Qrt. 24 Pfd. zu 3 s. . .	21	9	8						
	Primage 5 pr. Cntr. 1 L. 1 s. 6 d. Kaigeld 2 s. 1 d.	1	3	7						
					22	13	3			
	Oeffentl. Verkaufsabgaben 17 s. 6 d. kleine Ausg. 8 s. 6 d.	—		—	1	6	0			
	Mäcklergeld 1 pr. Cntr.	—		—	4	9	1			
	Commission 2½ pr. Cntr.	—		—	11	2	9			
								60	0	11
	Fehler ausgenommen				Netto = Belauf			L: 374	6	4
	London, 2. Nov. 1833.				(Kassa den 30. November 1833.)					

*) Kaffee in Säcken zahlt 1 s. 2 d. und in Fässern 1 s. 6 d. Dockgebühren.

Pro Forma. Verkaufs-Rechnung von G. H. 10 Tertien Kaffee durch „Kingston“ von Jamaika, auf Rechnung des J. K. und Comp.

Datum		£.	s.	d.	£.	s.	d.
1833 30. Okt.	Von L. M. für 10 Tertien. Zahlbar 1 Monat.						
	Fässer. Ctr. Qrt. ℔. Ctr. Qrt. ℔.						
	Kavelinge 4 bis 5 wiegend 45 0 0 Thara 3 2 18						
	3 0 15 Abzug 0 0 25						
	31 0 13 netto. — — zu 5 £. 10 s.	171	2	9			
	2 bis 5 — 35 0 0 Thara 3 2 18						
	3 3 15 Abzug 0 0 25						
	31 0 13 netto- — — zu 4 £. 5 s.	132	4	10			
		303	7	7			
	Disconto pr. Cntr.	3	0	0			
					300	6	11
	Abgaben. £. s. d.						
	Für See-Assekuranz auf 300 £. zu 2 £. pr. Cntr. . 6 0 0						
	Police 5 s. 6 d pr. Cntr. 0 16 6						
	Commission ³/₄ pr. Cntr. 1 10 0						
		8	6	6			
	Docksgebühren auf 62 Ctr. 2 Qrt. 20 Pfd. zu 1 s. 6 d.*) 4 14 0						
	Für Abtheilung zu 9 d. pr. Tertie . . . 0 7 6						
		5	1	6			
	Versicherung gegen Feuer	0	8	3			
	Fracht von 62 Ctr. 2 Qrt. 20 Pfd. zu 6 s. . . 18 16 1						
	Primage 5 s. und Kaigeld 3 s. 9 d. . . . 0 8 9						
		19	4	10			
	Oeffentl. Verkaufsabgaben 7 s., Kleine Ausgaben 7 s. 6 d., .	0	14	6			
	Mäcklergeld 1 pr. Cntr.	3	0	8			
	Commission 2¹/₂ pr. Cntr.	7	11	8			
					44	7	11
	Fehler ausgenommen Netto-Belauf				£. 255	19	0

London, den 2. Nov. 1833. (Kassa, den 30. November 1833.)

*) Kaffee in Säcken zahlt 1 s. 2 d. und in Fässern 1 s. 6 d. Dockgebühren.

Kai oder Kaje, im Englischen (wharf; im frz. quay) wovon wahrscheinlich das deutsche Wort abgeleitet ist, ist ein Uferdamm, der von Holz oder Steinen am Rand eines Hafens oder Ankerplatzes erbaut ist, längs dessen Schiffe oder Leichterschiffe gebracht werden, damit man sie bequem laden und abladen kann. In England giebt es derer zweierlei: 1) Legal quays, dies sind geweste Uferdämme in alten Seehäfen, in welche nach der Verordnung 1 Eliz. c. 11 alle Güter gelandet und verschifft werden müssen. 2) Sufferance Wharfs sind Plätze, wo gewisse Güter gelandet und verschifft werden können; solche, als: Hanf, Flachs, Kohlen und andere schwere Artikel, indem die Regierung besonders die Erlaubniß dazu gegeben hat.

Kaigeld (engl. Wharfage), ist die Gebühr, welche für Ladung der Güter auf dem Uferdamm bezahlt wird.

Kakao, siehe Cacao, p. 296.

Kalabasse, siehe Flaschenkürbis, p. 618.

Kalamanderholz, siehe Calamanderholz, p. 307.

Kaliko, siehe Kattun p. 278.

Kalk (engl. Lime; frz. Chaux; ital. Calcina, Calce; sp. Cal; russ. Ismest), ist eine erdige Substanz von weißer Farbe, ziemlich hart, aber durch Besprengen mit Wasser oder durch Zermalmung leicht zu Pulver verwandelt. Er hat einen scharfen brennenden Geschmack, und verfrißt und zerstört in einigem Maaße die Theile der thierischen Körper, denen er aufgelegt wird. Specifische Schwere 2·3. Calcium, der metallische Urstoff des Kalkes ward durch Sir Davy entdeckt. Nur in wenigen Gegenden der Welt wird kein Kalk gefunden. Am reinsten ist er in Marmorkreide und Kalksteinen. Uebrigens ist keine von diesen Substanzen im strengen Begriffe des Wortes Kalk; aber alle sind durch eine bekannte Behandlung leicht dazu verwandelt, nemlich: indem sie in dazu eingerichtete Brennereien oder Oefen gebracht und einige Zeit in starker Hitze gelassen werden, welchen Prozeß man das Kalkbrennen nennt. (Thomsons Chemistry.)

Schon im frühesten Alterthum ward Kalk als Mörtel beim Bauwesen und ist jetzt fast allgemein als solcher benützt. Auch wird er in England sehr häufig als Dung zum Fruchtbarmachen des Bodens benützt und zu gleichem Zwecke jedoch in geringerm Grade in einigen Theilen des Continents und Nordamerika. Merkwürdig ist es aber, daß der Kalk als Dünger ausschließlich nur in Europa verbraucht wird, indem man sich in keinem Theile Asiens oder Afrikas so etwas hätte träumen lassen. Kalk ist auch von großer Wichtigkeit für die Künste, zur Bildung des Klohres beim Bleichen, zum Gerben ꝛc. und um das Schmelzen der Metalle zu befördern.

Kalcutta, siehe Calcutta, p. 308.

Kalmus (engl. Acorus oder sweet flag oder sweet rush; frz. Acore adorant; ital. Calamo adorato, aromatico; span. Calamo, Calanis; port. Calamo, Canna aheirosa; holl. Kalmus; dän. Kalmusrod; schwed. Kalmusrot; russ. Ir; pol. Tatarskie Ziele; Linn. Calamus aromaticus), eine rothe knotige Wurzel, ohngefähr in der Dicke eines kleinen Fingers und mehrere Zölle lang. Die Wurzel des Kalmus hat einen angenehmen aromatischen Geruch, gerade als wenn Zimmt mit allerlei Gewürz (allspice) vermischt wäre. Der Geschmack ist heiß, beißend, bitterlich und aromatisch. (Thomsons Dispensatory). Die Wurzel, welche in der Medizin gebraucht wird, wurde ehemals von der Levante eingeführt, man erhält sie aber jetzt von Norfolk von gleich guter Qualität.

Kameel, siehe Cameel p. 322.

Kameelhaare, siehe Cameelhaare p. 323.

Kamelot (engl. Camlet oder Camblet; frz. Camelot; italien. Ciambellotto; span. Camelote; port. Camelao; holl. Kamelot; pol. Gzamlet; ruff. Kamlot), ist ein glatter Zeug, der auf dem Webstuhle mit zwei Schemeln, wie die Leinwand, gewoben wird. Es giebt Kamelote von verschiedenen Farben und Sorten: einige ganz von Ziegenhaaren, andere, in welchen der Zettel von Haaren ist, und der Einschlag halb Haar und halb Seide; andere wiederum, in welchen sowohl der Zettel als der Einschlag von Wolle sind; und endlich solche, deren Zettel von Wolle und der Einschlag von Leinengarn; einige sind gestreift, einige gewässert und einige gemustert.

Kamillen (engl. Camomile; frz. Camomille; ital. Camomilla; span. Manzanilla; lat. Chamomilla), eine sehr bekannte Pflanze, deren Blumen in der Medizin gebraucht werden. In England wachsen sie in Surrey, und wahrscheinlich so viel als verbraucht werden. In den Jahren 1810 — 12 wurden viele von Deutschland dorthin verführt und wurde viel daran verdient. Man soll sich derselben auch in den Bierbrauereien bedient haben.

Kammertuch (engl. Cambric oder Cambrick; holl. Kamerykdoock; frz. Cambray Batiste; ital. Cambraja; span. Cambrai; port. Cambraia; ruff. Kamertug) eine Art sehr feiner, weißer Leinwand, welche zuerst in Cambray in französisch Flandern verfertigt wurde, woher diese Benennung kommt. Es wird gegenwärtig in England von derselben Güte bereitet

Kammholz oder afrikanisches Rothholz (engl. Camwood; frz. Bois de Kam), ein Farbeholz, welches zuerst aus Afrika nach Europa von den Portugiesen gebracht wurde. Man erhält es vorzüglich in der Nähe der Sierra Leona. Der färbende Stoff dieses Holzes unterscheidet sich nur wenig von dem Nicaraguaholze, sowohl was die Qualität, als was die Quantität anbetrifft, auch werden dieselben Beizen dafür benutzt. (Bancroft on Colours, siehe auch Dampier, vol. II., part. II, pag. 58.) In London wurde das Kammholz in der neuesten Zeit mit 17 bis 18 Pfd. Strl. pr. Ton bezahlt, der Einfuhrzoll von 15 Schilling per Tonne mit eingerechnet. Im Jahre 1828 wurden davon 475 Tons eingeführt, im Jahre 1829 aber nur 119 Tons. (Parlaments-Papiere, Nro. 661, Session 1830.)

Kampher (engl. Camphor oder Camphire; frz. Camphre; holl. Kamfer; ital. Canfora; span. Alcanfor; ruff. Kamfora; lat. Camphora; arab. und pers. Käfoor; mal. Kaafur). Man muß zwei Arten von diesem werthvollen Artikel unterscheiden, die nicht verwechselt werden dürfen.

1) Kampher im Handel, oder den, welchen man gewöhnlich in Europa trifft, wird gewonnen, wenn man das Holz einer gewissen Art des Lorbeerbaumes (Laurus Camphora), siedet; ein Baum, der sich in den Wäldern von Fokien in China findet, nahe an der Stadt Chinchew, wo jährlich von 2500 bis 3000 und manchmal sogar 4000 Pikul erzeugt werden. Der meiste Campher, der nach Europa eingeführt wird, kommt von China; aber eine geringe Quantität, die man für die bessere hält, kommt von Japan über Batavia. Die Ausfuhren von Canton in den Jahren 1830 und 1831 waren 3,452 und 2,043 Pikuls, was im Durchschnitt 366,266 Pfd. ausmacht; rechnet man dazu die Ausfuhren von Japanischem Campher über Batavia, die 489 Pikul betragen, so wird das jährliche Erzeugniß von China und Japan zur Ausfuhr 432,770 Pfd. ausmachen. Nach England kommt er in Kisten und Fässern und ist in kleinen körnigten zerbrechlichen

Massen von schmutzig weißer oder gräulicher Farbe, sehr ähnlich halb raffinirtem Zucker. Wenn dieser Kampher im Handel rein ist, hat er einen starken eigenthümlichen, fragranten (wohlriechenden) durchdringenden Geruch und einen bittern beißenden aromatischen Geschmack. Es ist eigentlich ein festgewordenes Oel. Wenn der Kampher raffinirt wird, ist er in dünnen, hohlen Kuchen von schönem Jungfernweiß; und wird er der Luft ausgesetzt, so verdampft er ganz. Man muß daher bei Verpackung des Kamphers große Sorgfalt anwenden, um bedeutendem Verlust vorzubeugen.

2) Malaischer Kampher, gewöhnlich so genannt, um ihn von dem andern zu unterscheiden. Kampher von Barus, von dem Hafen von Sumatra, wo er meistens verschifft wird. Es ist ein Produkt der Dryobalanops Camphora, ein Baum, der nur in den Wäldern von Sumatra, Borneo und der malaischen Halbinsel wächst. Er findet sich in dichten Massen in den Spalten des Holzes; es giebt jedoch sehr wenig Bäume, die ihn liefern, und selbst diese nur in kleinen Quantitäten. Diese Art Kampher ist wohlriechender und weniger beißend und scharf, als die, welche der Lorbeerbaum giebt und steht bei den Chinesen in großem Ruf, die ihn fast alles verbrauchen. Es ist ein außerordentlicher Abstand in den Preisen dieser zwei Arten in China. In einem Preis-Courrant aus neuester Zeit von Canton wird der feinste chinesische Campher zu 30 Dollars pr. Pikul angesetzt, während der malaische Kampher zu 30 Dollars pr. Catty angesetzt ist, wodurch also dessen Preis 100mal größer, als der des erstern ist. Malaischer Kampher ist in Europa als Handelsartikel ganz unbekannt.

Kampher-Oel (Malay, Minyak) ein wohlriechendes Oel, das man in großen Quantitäten erhält, wenn man das Holz der Dryobalanops Camphora erhitzt. Es ist fast so wohlfeil als Terpentin, aber die Chinesen schätzen es gar nicht. Vielleicht könnte es mit Nutzen nach England geführt werden, um es statt des Terpentinöls in den Künsten zu verwenden und zu medicinischem Gebrauch. Hier mag noch bemerkt werden, daß das Holz der Dryobalanops Camphora zum Häuser- und Schiffbau so gut als irgend ein anderes ist, das in diesen Ländern wächst. (Private information et Crawfurd's Archipelago, vol. I., p. 516.

Kanal, siehe Canal p. 324.

Kanarische Inseln,*) ist die Inselgruppe zu verstehen, welche westlich von der Küste Mauritaniens in Afrika zwischen dem 27° 29′ und dem 29° 26′ nördlicher Breite und zwischen dem 15° 40′ 30″ und 20° 30′ westlicher Länge von Paris liegt, und aus den Inseln Teneriffe oder Teneriffa, Kanaria, Palma, Gomera, Hierro, (Ferro, durch welches nach dem ältern geographischen Systeme der erste Meridian gezogen ist), Fuertaventura, mit dem unbewohnten Robbeneilande (Isle de Lobos marinos) und Lanzarote, mit den ebenfalls unbewohnten Eilanden Alegranza, Graciosa und Montanaclara, besteht.

Einwohnerzahl 252,000. Auf Palma, wo die Bevölkerung am ge-

*) Dieser Artikel ist im englischen Original nicht. Was hier darüber angegeben, ist aus dem Werke: Die Canarischen Inseln, nach ihrem gegenwärtigen Zustande und mit besonderer Beziehung auf Topographie und Statistik, Gewerbfleiß, Handel und Sitten, dargestellt von Francis Coleman Mac Gregor, Esq., vormaligen königlich Großbritannischen Consul auf den genannten Inseln. Mit Karten, Kupfern und Tabellen. gr. 8. Hannover 1831.

drängtesten ist, leben 1203 Menschen auf der Quadrat-Meile, auf Gomera 1131, auf Teneriffe und Kanaria beinahe ebensoviel, auf Hierro 801, auf Lanzarote 622, auf Fuertaventura aber nur 254.

Die Hauptstadt sämmtlicher Inseln liegt auf Teneriffe und heißt San Christoval do la Laguna, doch ist es eigentlich die Hafenstadt Santa Cruz, indem der königl. General-Gouverneur, die Regierung und die Militär-Behörden daselbst residiren.

Das Klima ist durch die Seewinde sehr gemäßigt, ungeachtet der südlichen Lage und der Nähe von Afrika; Wolkenbrüche und Orkane sind sehr selten, und der Winter zeichnet sich dadurch aus, daß dessen Monate zu den angenehmsten aller Jahreszeiten gehören. Der Boden, vulkanischen Ursprunges, ist größtentheils sehr fruchtbar, und sind die Hauptprodukte des Landes Zucker, jetzt nur noch wenig, welcher aber zu den feinsten Gattungen gehört, welche es giebt; Wein, Waid und Weizen, welche sämmtlich ausgeführt werden, ferner Barilla in guten Jahren 100,000 Ctr.; der Einfuhrhandel aus fremden Ländern wird nur von den sogenannten Puertos habilitados der Inseln geführt, und sind diese Häfen: Santa Cruz mit 2010 Feuerstellen und 8620 Einwohnern, Ortava mit 1100 Feuerstellen und 4600 Einwohnern, beide auf Teneriffe; Ciudad de las Palmas auf Kanaria; für die Ausfuhr der Produkte sind dagegen mehrere Häfen vorhanden. Die Küstenschifffahrt ist Schiffen fremder Nationen nicht erlaubt, außer denen der Franzosen, welche sich während der Occupation Spaniens im Jahre 1827 dieses Vorrecht zu verschaffen wußten. Die dazu gebrauchten Schiffe werden auf den Werften der Inseln gebaut und wird bloß inländisches Holz dazu verwendet; größere Schiffe zum westindischen Handel von 150 Tonnen und drüber, werden in Frankreich oder Nordamerika gebaut. Der Geschmack an dem Malvasierwein oder Kanariensekt, der ehemals in Europa so allgemein war, hat sich sehr vermindert; ehemals wurden davon 12,000 Pipen ausgeführt, von denen 10,000 nach England gingen. Gegenwärtig beträgt die gesammte Ausfuhr höchstens nur noch 3000 Pipen.

Der Einfuhrhandel der Kanarischen Inseln beschränkt sich lediglich auf europäische Manufakturen und Fabrikartikel, sowie der andern Bedürfnisse zum innern Verbrauch, jährlich bis zu einem Werthe von 150,000 bis 200,000 L. Die Ausfuhr dagegen besteht in den Erzeugnissen des Bodens, doch hat die Ungunst der Verhältnisse, sowie der Umstand, daß bei Weitem nicht mehr die Nachfrage nach den Artikeln, die von den Kanarien kommen, wie ehemals auf den europäischen Handelsplätzen Statt findet, zur Folge, daß die dortigen Handelshäuser bedeutende baare Rimessen zur Ausgleichung ihrer Rechnungen machen müssen.

Der Handelsverkehr mit Großbritannien ist der bedeutendste, er beschäftigt 80 bis 100 Schiffe, zu 100 Tonnen im Durchschnitt anzunehmen, und ein Capital von 100,000 L. Die für Rechnung englischer Häuser eingeführte Waaren bestehen hauptsächlich in Cognacbranntwein, Stabeisen, sowie Eisen und Stahlwaaren, Flachs, Glaswaaren, Steingut, Droguerie- und Kramwaaren, Leder, Lichter, Seife, wollene und baumwollene Manufakturwaaren, irländische Leinwand, Lebensmittel, Stockfisch 2c. Die Rückladungen bestehen in Weinen, Barilla (jährlich gegen 100,000 Ctr.) und einigen andern Produkten, doch muß der Saldo allemal durch Baarzahlungen ausgeglichen werden.

Aus den Häfen der vereinigten Staaten treffen jährlich 15 bis 20 Schiffe von 120 bis 150 Tonnen mit Bauholz, Mehl, Lebens-

mitteln, Tauwerk, Theer u. s. w., ein und laden dagegen Weine und Barilla.

Frankreich sendet von Marseille 4 bis 5 Schiffe zu 100 Tonnen mit Luxus, Mode- und seidenen Waaren bis zum Werthe von 10,000 L., wogegen für ein Drittheil Barilla der Rest baares Geld gegeben wird.

Aus Holland treffen jährlich nur einige Galloten mit Butter, Käse, Schinken, Genever Leinwand, Flachs u. s. w. ein, doch ist diese Handelsverbindung ihrer Auflösung nahe. Bremen und Hamburg senden auf 4 bis 5 Schiffen zu 100 bis 120 Tonnen dieselben Waaren wie Holland, im Betrage etwa für 10,000 L, und nehmen zur Ausgleichung Weine und Contanten; doch ist auch der Verkehr mit diesen Plätzen durch die zunehmende Verarmung der Einwohner der Inseln geringer werdend. Aus Gibraltar, Genua und andern Häfen des Mittelmeeres laufen etwa 12 bis 15 Briggs zu 100 bis 120 Tonnen mit baumwollenen und andern Manufakturwaaren ein; man schlägt den Werth dieser zum Theil sehr wohlfeilen Waaren zu 20,000 L. an.

Kaninchenwolle (engl. Coney Wool; holl. Konjnhair; frz Poil de lapin; ital. Pelo di Coniglio; span. Conejuna), der Pelz der Kaninchen. Dieser Artikel wird in den Hutfabriken sehr stark gebraucht. Ohngeachtet es sehr viel in England giebt, wird doch noch viel eingeführt. Die Einfuhren betragen gewöhnlich von 300,000 bis 500,000 Felle des Jahrs; aber im Jahre 1831 waren es mehr als 900,000, während es 1827 nur 197,000 waren.

Kanonen (engl. Cannons; holl. Kanonen; frz. Canons; ital. Cannoni; poln. Dziata; port. Canhoes; russ. Puschki; span. Canones; schwed. Kanon), eine Art langer hohler Maschinen, um eiserne, bleierne oder steinerne Kugeln durch die Gewalt des Schießpulvers zu werfen. Sie sind gewöhnlich aus Eisen gemacht, oft aber auch von einer Mischung von Kupfer, Zinn und Messing. Entweder sind sie hohl gegossen, oder werden erst nachher gebohrt; die letztern sind bei weitem die bessern. Eherne Kanonen, oder solche von vermischtem Metall, sollen nicht so gut für schweren Dienst seyn, oder zu schnellem und fortgesetztem Feuer als die eisernen. Die verschiedenen Verhältnisse der Mischung bei den metallenen sind nach den verschiedenen Ländern etwas verschieden, jedoch nicht viel. Bei 240 Pfd. Metall, zum Guß fertig, sind gewöhnlich 68 Pfd. Kupfer, 52 Pfd. Messing und 12 Pfd. Zinn. In Deutschland nimmt man zu 4200 Pfd. Metall zum Guß, $3687^{3}/_{41}$ Pfd. Kupfer, $204^{11}/_{41}$ Pfd. Messing und $307^{36}/_{41}$ Pfd. Zinn. Andere nehmen 100 Pfd. Kupfer, 6 Pfd. Messing und 9 Pfd. Zinn; oder 100 Pfd. Kupfer, 10 Pfd. Messing und 15 Pfd. Zinn.

Es scheint die allgemeine Meinung zu herrschen, daß 1336 oder 1338 Kanonen zuerst in Gebrauch gekommen seyen, allein es hat Don Antonio de Capmany einige Beweise aufgebracht, welche es fast außer Zweifel setzen, daß eine Art von Geschütz von den Mauren in Spanien schon 1312 gebraucht worden sey. (Questiones Criticas, p. 181 etc.) Die Engländer hatten dergleichen gewiß 1347 bei der Belagerung von Calais, die Venetianer 1366 zu Chioggia, sowie in ihren Kriegen mit den Genuesern 1379 und 1380, ebenso hatten die Türken Geschütze bei den Belagerungen von Konstantinopel 1394 und 1453. Als sie zuerst eingeführt wurden, waren sie übertrieben schwer und unbeholfen und schossen Kugeln von ungeheurer Größe, allein durch das öftere Zerspringen waren solche denen, die sich ihrer bedienten eben so gefährlich, als deren Feinden.

Ein schätzbarer Artikel über den Bau und die Geschichte der Kanonen befindet sich in Rec's Cyclopaedia.

Kanten, siehe Spitzen.

Kanton, siehe Canton, p. 345.

Kaperschiffe sind von Privatleuten ausgerüstete Fahrzeuge, um den Feind des Landes zu plagen und zu plündern. Ehe solche aber in dieser Absicht auslaufen, müssen sie sich nothwendigerweise mit Kaperbriefen (frz. lettres de marques; engl. letters of marque and reprisal) versehen, durch welche sie von ihrer Regierung ermächtigt werden, Feindseligkeiten zu begehen, jedoch befolgen sie die erlassenen Vorschriften. Wer, ohne einen Kaperbrief zu besitzen, Andere auf dem Meere angreift, wird als Seeräuber betrachtet, und diejenigen, welche er angreift, können ihn als solchen behandeln, oder es geschieht dieß von seiner eigenen Regierung.

1. Politik der Kaperei. Ueber die Politik lassen sich unstreitig manche Fragen aufwerfen. Sie ist ein Ueberbleibsel früherer Zeiten, in denen sich die Einzelnen bekriegten, und je weiter die Cultur und der gesellschaftliche Zustand fortschreiten, je mehr sieht man solche verschwinden. In den Landkriegen ist das Eigenthum des friedlichen Bürgers, der an dem aktiven Kriege nicht Theil nimmt, allemal geschützt, und es läßt sich keine Ursache aufstellen, warum zur See nicht derselbe Grundsatz befolgt werden sollte. Kaperschiffe wagen sich selten an Kriegsschiffe, ihr Augenmerk richtet sich vorzüglich auf Kauffartheischiffe sie zu plündern und zu zerstören. Sie verbreiten unsägliches Unglück und vermehren alle Leiden des Krieges, ohne daß durch sie auch nur der geringste Einfluß auf die Entscheidung des Kampfes selbst hervorgebracht würde. Auch hat die Erfahrung bewiesen, daß es unmöglich ist, welche Maaßregeln auch immer getroffen werden mögen, Mißbräuche der gröbsten Art, die von den Kaperschiffen begangen werden, zu verhindern. Der Wunsch, Beute zu machen, leitet dieselben ganz allein, und da dieß der Fall ist, so sind sie niemals sehr gewissenhaft, wenn es darauf ankommt, diesen Wunsch zu befriedigen. Nur bei denen Nationen, die keinen Handel haben, kann aus dem Kapersystem einiger Nutzen für Einzelne erwachsen, indem solche während eines Krieges Gelegenheit finden, die Kauffahrer des Feindes zu berauben. In allen andern Fällen bringt Kaperei nur gegenseitiges Unglück hervor, und je größer die Handelsschifffahrt eines Staates ist, desto größer ist der daher entspringende Nachtheil. Anstatt deßwegen die Kaperei zu befördern, sollten die großen Mächte zur Aufrechthaltung der Interessen und der Rechte des menschlichen Geschlechtes darauf bedacht seyn, sie ganz abzuschaffen. Es wurden in dieser Hinsicht einige Versuche gemacht. So erklärte sich Rußland im Jahre 1767, ferner keine Kaperbriefe ausgeben zu wollen. In dem zwischen Preußen und den vereinigten Staaten 1785 abgeschlossenen Vertrage findet sich eine Bestimmung über das Kaperwesen, welche dem von Schweden und den vereinigten Niederlanden 1675 getroffenen Vertrag ähnlich ist. Um das wünschenswerthe Ziel der völligen Abschaffung des Kaperwesens zu erreichen, wird es aber unter den großen Mächten noch vieles Ueberlegen geben, und Manches wird deßhalb vorausgehen müssen. (Man sehe darüber nach: Essay concernant les armateurs par Martens. 1794.)

2. Vorschriften in Betreff der Kaperschiffe. Der Capitain eines Kaperschiffes wird von denen ernannt, die solches ausgerüstet haben, und welche ihn nach Belieben auch wieder verabschieden können. Die Vollmacht oder der Kaperbrief, welcher den Rhedern

eines Kaperschiffes verliehen worden, gestattet denselben, die Schiffe der darin angegebenen Macht oder Mächte anzugreifen und wegzunehmen, doch dürfen sie solche nicht als ihr Eigenthum ansehen, oder sich ganz oder zum Theil zueignen, bevor sie ihnen nicht gesetzlich zugesprochen worden sind. Außer der Hoffnung, Beute zu machen, hat die britische Regierung 5 Pfd. Strl. für jeden auf einem feindlichen Kriegsschiffe genommenen Mann bewilligt, den der Kaper gefangen einbringt (33, Georg III., C. 66.) Jedes mit Kaperbriefen versehene Schiff, welches kreuzt, und während dem offizielle Nachricht erhält, daß ein Staat gegen den seinigen die Feindseligkeiten begonnen habe, kann die feindlichen Schiffe mit völliger Berechtigung kapern. Der König hat in allen Fällen das Recht, jede gemachte Prise vor deren Condemnation freizusprechen, und ist dieses ein stillschweigend vorbehaltenes Recht der Krone bei Zuerkennung der gemachten Prisen. — (Chitty on Commercial Law, Vol. I. c. 8.)

Bei einigen Kaperei-Unternehmungen wird die Mannschaft unter der Bedingung in Dienst genommen, daß, wenn keine Prisen gemacht werden, auch kein Sold bezahlt wird; in solchem Falle wird der Ertrag der alsdann gemachten Prisen oder Beute in zwei gleiche Theile getheilt; der eine kommt den Rhedern zu, der andere wird aber unter die Mannschaft nach gewissen festgesetzten Artikeln und verhältnißmäßig vertheilt; sind aber die Mannschaften eines Kaperschiffes für einen gewissen Sold in Dienst genommen, so gehört der Ertrag der gemachten Beute den Rhedern ganz allein, bis auf einen kleinen Antheil, welcher dem Schiffsvolke ein für allemal ausgeworfen wird, um ihren Eifer und Muth anzufeuern. Es findet aber allemal zwischen den Rhedern und der Mannschaft auf eine oder die andere Weise eine Uebereinkunft deßhalb Statt.

Den Kaperschiffen ist Alles untersagt, was gegen das Völkerrecht verstoßt, so z. B. ein feindliches Schiff in einem Hafen anzugreifen, der unter dem Schutze eines Fürsten oder einer Republik steht, der Freund, Alliirter oder neutral ist; und muß die Ruhe und Sicherheit eines solchen Hafens ungefährdet bleiben. — (Molly, de Jure Maritimo, book I., c. 3.)

Sobald Kaperbriefe in einem Lande ausgegeben werden, so ist es fast allemal gebräuchlich, von den Empfängern derselben Bürgschaft stellen zu lassen, auf daß die darin gegebenen Vorschriften pünktlich erfüllt werden. In Großbritannien muß solch eine Sicherheit von 1500 L. von einem Bürgen gestellt werden, der bei dem Kaperschiffe nicht mit interessirt ist, wenn die Besatzung nicht 150 Mann übersteigt; bei einer Besatzung von mehr als 150 Mann muß auf gleiche Weise eine Sicherheit von 3000 L. gestellt werden, und zwar für alle Schäden und alles Unrecht, die auf dem Meere, den erlassenen Vorschriften sowie den Verpflichtungen der Kapers zuwider, von der Mannschaft ausgeübt werden möchten.

Sobald Kaper irgend eine Gewaltthat, Beraubung oder sonstiges Unrecht an neutralen oder den Schiffen befreundeter Nationen, oder an denen ihrer eigenen Landsleute begangen, wird ein Verbrechen dieser Art nach Beschaffenheit der Sache entweder mit dem Tode oder sonst gesetzlich bestraft und die Kaperschiffe werden confiscirt.

Ob ein genommenes Schiff als Prise zu condemniren sey oder nicht, hat das Admiralitätsgericht eines Landes zu bestimmen, und weder ein Schiff noch eine Ladung, noch ein Schiffsantheil oder ein Theil der Ladung darf verkauft werden, bis daß der Ausspruch des Gerichts deßhalb erfolgt ist.

Sobald zwei Kaperschiffe zugleich bei einer Prise zusammen treffen, wenn auch nur das eine solche angreift und erobert, so soll das andere, welches im Gesicht gewesen ist, einen gleichen Antheil an der Beute haben, wenn es auch zur Wegnahme des eroberten Schiffes nicht thätig mitgewirkt hat. Man nimmt hiebei an, daß dessen Gegenwart dem Feinde Furcht eingeflößt und eher zur Uebergabe bewogen habe, welches vielleicht nicht der Fall gewesen seyn würde, wäre das erstere Kaperschiff nur allein erschienen, und haben daher alle im Gesicht befindlichen Kaperschiffe, auch wenn solche keinen thätigen Antheil an der Eroberung haben, nach dem Gebrauch Ansprüche auf einen verhältnißmäßigen Antheil an der gemachten Eroberung. (Beawes, Lex Mercatoria, art. Privateers.)

Sobald diejenigen, denen Kaperbriefe verliehen worden sind, anstatt bloß feindliche Schiffe und Eigenthum derjenigen Nation zu nehmen, die in den Kaperbriefen benannt sind, auch vorsätzlich oder wissentlich Schiffe und Eigenthum freundlich gesinnter Staaten wegnehmen, so wird dieses in Großbritannien dem Seeraube gleich geachtet; und verfallen die Kaperschiffe derer, die sich dessen schuldig gemacht, der Confiscation, und solche unterliegen den Strafen, sowie dem Verluste der gestellten Sicherheit, nach den Bedingungen, wie solche bei Verleihung der Kaperbriefe festgesetzt worden sind. Wenn jedoch starke Anzeigen vorhanden waren, daß das genommene Schiff wirklich dem Lande angehöre, gegen welches die Kaperbriefe erlassen worden sind, so ist der Kaper zwar keiner Strafe unterworfen, wohl aber zu Schadenersatz verbunden. „Es ist unmöglich,“ sagt der Schriftsteller Beawes in seiner Lex Mercatoria, Artikel Privateers, „eine Sache dieser Art auf dem Meere allemal genau zu unterscheiden, und es ist zu gestatten, daß ein Schiff, welches zweifelhaften Besitzes ist, in einen Hafen aufgebracht werde, woselbst eine genauere Einsicht und Untersuchung deßhalb vorgenommen werden kann; und würde ohne ein solches Verfahren feindliches Eigenthum sehr oft durchschlüpfen. Um jedoch widerrechtliches Wegnehmen so viel als möglich zu verhindern, hat die britische Regierung wohlweislich die erwähnten Bürgschaften, wegen strenger Befolgung der erlassenen Vorschriften, stellen lassen, ehe die Kaperbriefe ausgegeben werden, und die Strafen sind alsobald zu verhängen, wenn irgend ein Vergehen entdeckt worden.“

3. Verordnungen an die Behörden in Betreff der Kaper u. s. w. Folgendes wurde in Großbritannien, in Betreff der Kaper, Kaperschiffe u. s. w. durch Geheimen-Raths-Befehl zu Anfange des letzten Krieges unterm 16. Mai 1803 erlassen:

Art. I. Gegen wen und wo vermittelst der Kaperbriefe Feindseligkeiten ausgeübt werden dürfen. Die Befehlshaber der Kriegsfahrzeuge und Kaper, welche gehörig mit Kaperbriefen versehen sind, sollen berechtigt seyn, mit den Waffen in der Hand Schiffe und Fahrzeuge, Güter, Waaren und Kaufmannsgut, welche der französischen Republik, sowie den Unterthanen oder Einwohnern, die im Gebiete derselben wohnen, angehören, zu erobern und wegzunehmen; doch soll innerhalb der Häfen der mit Großbritannien befreundeten Fürsten und Staaten oder in den Flüssen und auf den Rheden derselben, auf Kanonenschußweite, ohne die Erlaubniß der gedachten Fürsten und Staaten, oder deren Oberkommandanten und Oberbefehlshaber keine Feindseligkeit begangen oder ein Schiff angegriffen und aufgebracht werden.

Art. II. Aufgebrachte Schiffe sind in einen Hafen zu führen. Die Befehlshaber der Kaperschiffe sollen alle Schiffe,

Fahrzeuge und Waaren, welche dieselben aufbringen und wegnehmen, in diejenigen englischen Häfen oder in solche, die in den Gebieten des vereinigten Königreichs liegen und sich bei der Wegnahme am nächsten oder gelegensten befinden, aufbringen, damit ihnen dieselben nach dem Gesetze von dem obersten Admiralitätsgericht oder einem andern dazu bestellten Prisengericht zugesprochen werden können.

Art. III. Wie sich die, welche Schiffe aufgebracht, nachdem sie solche in den Hafen geführt, zu benehmen haben. Sobald Schiffe und Fahrzeuge oder Waaren genommen und in einen Hafen aufgebracht werden, soll derjenige, der solche genommen hat, oder einer seiner Oberoffiziere, oder Jemand, der bei der Wegnahme zugegen gewesen, verpflichtet seyn, sobald als möglich drei oder vier Personen von jedem weggenommenen Schiffe (unter welchen der Capitain, der Supercargo, der Schiffslieutenant oder der Hochbootsmann befindlich seyn müssen) vor den Oberrichter des Admiralitätsgerichtes von England oder dessen Stellvertreter, oder vor den Präsidenten irgend eines Prisengerichts auf britischem Gebiete, welcher auf die erwähnte Art eingesetzt worden ist, zu bringen, um eidlich vernommen und befragt zu werden, zur Ausmittlung der Wahrheit, was das Eigenthum eines solchen Schiffs oder solcher Schiffe, oder solcher Waaren, Kaufmannsgüter und anderer Effekten anbelangt; und soll der, welcher die Wegnahme bewirkt, außerdem verbunden seyn, zu der Zeit, wenn die von ihm Vorgestellten verhört werden, und ehe sonstige Mittheilungen gemacht worden sind, zu Händen des Oberrichters des Admiralitätsgerichts von England oder dessen Stellvertreter, oder des Präsidenten des eingesetzten Prisengerichts, oder wer sonst dazu angestellt ist, sämmtliche Schiffspapiere, Pässe, Seebriefe, Frachtcontracte, Connossemente, Zollscheine, Briefe und andere Dokumente oder Schriften zu übergeben, sowie solche an Bord des Schiffes befunden oder abgeliefert worden sind; der Eroberer oder sein erster Offizier, oder sonst Jemand, der bei der Wegnahme gegenwärtig gewesen und von der Ablieferung der besagten Papiere und Schriften Zeuge war, wie solche an Bord abgeliefert oder zur Zeit der Wegnahme befunden worden, hat durch einen Eid zu erhärten, daß diese Papiere und Schriften ebenso beigebracht und übergeben worden seyen, wie solche gefunden worden, ohne daß dabei einiger Unterschleif, Zuthat, Wegnahme oder Verheimlichung vorgefallen sey; oder auch das Vorgefallene zu berichten und zu beschwören, wie es der Gerichtshof verlangen würde.

Art. IV. Die Ladung soll nicht vor erfolgtem Richterspruch gelößet werden. Die Schiffe und Fahrzeuge, Güter, Waaren, Kaufmannsgut und sonstigen Gegenstände, welche Kraft eines Kaperbriefes, wie schon gesagt, genommen worden sind, sollen wohl verwahrt und unberührt bleiben, und die Ladung soll nicht gelößet werden, bevor das oberste Admiralitätsgericht von England oder ein anderes zu dem Ende eingesetztes Prisengericht nicht den Spruch erlassen habe, daß das genommene Schiff und Ladung als Prise condemnirt sey.

Art. V. Kaperschiffe haben den sich in Noth befindenden Schiffen beizustehen. Sobald ein englisches Schiff oder ein englischen Unterthanen angehöriges Schiff in Noth gerathen sollte und vom Feinde verfolgt oder genommen worden, oder durch sonst einen Zufall sich in Gefahr befinden sollte, soll einem solchen Schiffe oder solchen Schiffen und deren Befehlshabern, Offizieren und Mannschaften nach allen möglichen Kräften Beistand und Hilfe gelei-

stet werden, um solche vor den Verfolgungen des Feindes oder sonstiger Gefahr zu bewahren.

Art. VI. **Anbringen wegen der Kaperbriefe bei der Admiralität.** Die Befehlshaber und Rheder solcher Schiffe und Fahrzeuge, haben zur Erlangung der Kaperbriefe schriftliche Eingaben zu machen, welche eigenhändig unterzeichnet an den Ersten Admiral von Großbritannien zu übergeben, oder auch an die dazu eingesetzten Commissäre, oder den Lieutenant oder Richter des obersten Admiralitätsgerichts, oder deren Stellvertreter einzureichen sind. Darin ist eine umständliche, getreue und genaue Beschreibung des Schiffs zu geben, für welches der Kaperbrief nachgesucht wird, mit Angabe des Tonnengehalts, der Zahl und des Calibers der Geschütze, welche Kriegsgeräthe und Ammunition sich an Bord befinden, welchem Hafen das Schiff angehöre, sowie die Namen der Rheder und Theilhaber des Schiffes, und welche Zahl der Mannschaft als Besatzung darauf genommen und auf wie lange es verproviantirt werden solle; ferner die Namen der Befehlshaber und Offiziere.

Art. VII. **Correspondenz mit der Admiralität.** Die Befehlshaber der Schiffe und Fahrzeuge, denen Kaperbriefe verliehen worden sind, sollen bei allen Ereignissen und vorkommenden Gelegenheiten dem Oberadmiral von Großbritannien oder den zur Zeit angestellten oder eingesetzten Commissarien oder deren Sekretaire briefliche oder schriftliche Mittheilungen machen und dazu verbindlich seyn, so wie sich solche von Zeit zu Zeit ergeben, und zwar nicht bloß in Betreff der von ihnen ausgeführten Wegnahmen und der damit in Verbindung stehenden Vorfälle, sondern auch Alles dessen, was gemeldet zu werden verdient, was dieselben entdecken oder in Erfahrung bringen, es sey nun durch Befragen oder durch die Mittheilungen anderer Seeleute oder Reisender, oder durch die genommenen Schiffe oder Fahrzeuge, oder durch sonstige Mittel und Wege, zumal wenn es die Absichten und Vorhaben des Feindes, dessen Flotten, Schiffe, Fahrzeuge, sowie die Posten, Seehäfen und festen Plätze betrifft; ob ferner die feindlichen Schiffe ausgelaufen sind oder vor Anker liegen; oder in welchen Gewässern dieselben dem Vernehmen nach kreuzen, kurz, was nur irgend dergleichen zu ihrer Kenntniß komme, damit die nöthigen Vorkehrungen getroffen und Befehle gegeben werden können.

Art. VIII. **Welche Flagge ein Kaperschiff zu führen habe.** Kein Befehlshaber eines Schiffes, welches mit einem Kaperbriefe versehen ist, soll es sich herausnehmen, es sey denn auf seine eigene Gefahr, eine Gösch (kleine Schiffsflagge), einen Wimpel, ein Zeichen oder eine Flagge aufzuziehen, wie unsere Schiffe (Kriegsschiffe) führen; außer der gewöhnlichen Flagge der Handelsschiffe, soll er eine rothe Flagge, mit der englischen Nationalflagge, wie sich solche im Wappenfelde befindet, in der obern Ecke beim Flaggenstabe führen.

Art. IX. **Weggenommene Schiffe können nicht ranzionirt werden.** Kein Befehlshaber eines Kaperschiffes soll ein genommenes Schiff oder Fahrzeug, oder dessen Ladung gegen Lösegeld losgeben, loslassen oder in Freiheit setzen.

Art. X. **Die gefangenen Besatzungen sind an die dazu bestimmten Commissarien auszuliefern.** Alle Commandirenden und Befehlshaber der Kaperschiffe sollen die auf den genommenen Schiffen und Farzeugen gemachten Gefangenen an diejenigen Commissarien abgeben, welche mit der Auswechslung der Kriegsgefangenen beauftragt sind und die für solche Sorge zu tragen haben; auch stehen dergleichen Kriegsgefangene lediglich unter den Befehlen,

den Verfügungen und der Aufsicht gedachter Commissarien, und kein Befehlshaber oder anderer Offizier eines Kaperschiffs soll aus irgend einem Grunde sich das Recht anmaßen, einen Gefangenen loszugeben.

Art. XI. Verlust des Kaperbriefes wegen zuwiderlaufender Handlungen. Auf den Fall, daß der Befehlshaber eines Kaperschiffs gegen die erlassenen oder zukünftig zu erlassenden (sobald er von letztern unterrichtet ist) Vorschriften handeln würde, so soll er seiner Rechte und Befugnisse verlustig seyn, zugleich mit seiner eingesetzten Caution, und soll gegen ihn das Gesetz in Ausübung gebracht und er zu Ersatz der Kosten und des Schadens verurtheilt werden.

Art. XII. Abschriften des Schiffsjournals. Alle Befehlshaber der Kaperschiffe sollen bei jeder sich darbietenden Gelegenheit genaue Abschriften ihres Schiffsjournals an den Sekretair der Admiralität einschicken, sowie die Condemnirung der Prisen so bald wie möglich veranlassen.

Art. XIII. Befolgung der erhaltenen Befehle. Die Befehlshaber der Kaperschiffe sollen, sobald ihnen Befehle zugekommen sind, solchen strenge nachkommen, und werden ihnen solche von Zeit zu Zeit zugefertigt werden, je nachdem Wir es zur bessern Vollziehung des Dienstes für nothwendig erachten werden.

Art. XIV. Uebertretung oder Verletzung der Verfügungen. Jeder, welcher die von Uns erlassenen Verfügungen und Vorschriften übertreten oder verletzen sollte, wird nach der Strenge der Gesetze bestraft werden, und hat auch denjenigen, welchen er, Unsern Verfügungen zuwiderlaufend, Schaden zugefügt haben sollte, völligen Ersatz zu gewähren, insofern dergleichen durch Wegnahme, Verheimlichung, Aufenthalt oder auf sonstige Weise hervorgebracht seyn würde.

Art. XV. Zu leistende Bürgschaft und Sicherheit. Ehe ein Kaperbrief bewilligt und besiegelt wird, soll Bürgschaft und Sicherheit bei dem Lieutenant und Richter des obersten Admiralitäts-Gerichts von England oder dessen Stellvertreter geleistet werden durch die Summe von 3000 L., wenn die Besatzung des Fahrzeugs 150 Mann übersteigt, und 1500 L. bis 150 Mann Besatzung und darunter; und soll der Bürgschein folgendermaßen lauten:

„Es erschienen an dem und dem Tage, an dem und dem Orte — — und — — und unterwarfen sich der Gerichtsbarkeit des obersten Admiralitätsgerichts von England, und verbürgen sich selbst, ihre Leibeserben, Testamentsexekutoren und Vermögens-Verwalter gegen unsern Souverain und Herrn, den König für die Summe von . . . . Pfund St. gesetzmäßiges Geld von Großbritannien; und ist dieses so zu verstehen, daß wenn — — gehörig mit Kaperbriefen versehen seyn wird, für das Schiff — — von . . . . Tonnen Gehalt, und welches unter den Befehlen des Capitains — — steht, durch die Gewalt der Waffen alle Schiffe und Fahrzeuge, Güter, Waaren und Kaufmannsgut, die Habe und das Besitzthum der französischen Republick, den Unterthanen derselben, sowie den Einwohnern des Gebietes derselben zugehörig, angreife, überfalle, wegnehme und aufbringe, jedoch keinesweges in Kanonenschußweite der Häfen und Rheden, welche befreundeten Fürsten und Staaten angehören; und insofern — — gewisse von Sr. Majestät genehmigte und im Geheimen Rathe beschlossene Instruktionen, die darauf Bezug haben und das Weitere darüber besagen, zugefertigt erhalten haben wird, und wenn nichts von — — und seinen

Offizieren, seiner Mannschaft und seinen Angehörigen Dawiderlaufendes gethan werden wird, wie solches in den genannten Instruktionen gemeint ist, sowie in denjenigen neuern Instruktionen, welche ihm gehörig mitgetheilt worden; so daß alles in dem Kaperbrise und den deßhalb erlassenen Instruktionen Enthaltene in allen Punkten gehörig und richtig beobachtet worden ist, insofern es auf das genannte Schiff, den Capitain und seine Mannschaft einigermaßen Bezug hat; und wenn solche völligen Ersatz für den Schaden gewähren, der einem Unterthanen Sr. britischen Majestät durch sie zugefügt werden könnte, oder dem eines mit Großbritannien in Freundschaft lebenden fremden Staates; und wenn sie die Zahlung selbst leisten oder veranlassen, daß solche an Sr. Majestät Angestellte oder Beamte entrichtet werde, was Sr. Maj. herkömmlich gebührt für die aufgebrachten Schiffe und Waaren, wie solche zugesprochen werden; und vorausgesetzt, daß besagter — — kein dem Feinde zugehöriges Schiff, oder Güter und Waaren, welche der Confiscation unterworfen sind, durch Uebereinkommen oder heimlich, oder durch Einverständniß, oder unter Vorwand und durch Auslegung des Sinnes des Kaperbriefes wegnehme, soll dieser Bürgschein erledigt und von keiner Kraft seyn; und wenn sie diesem zuwider handeln, willigen Alle, Jeder für sich ein, daß das Verfahren gegen sie, ihre Leibeserben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter, und gegen ihr Besitzthum und Habe sofort beginnen solle, bis zur Erlangung des Betrags der Summe von . . . . Pfunden, wie oben angegeben; und zu mehrerer Bekräftigung der Wahrheit haben sie dieses eigenhändig unterzeichnet.

Auf Befehl Sr. Majestät.

(Gez.) Pelham.

Kapital, siehe **Capital** p. 379.

Kappern (engl. Capers; frz. Capres; holl. Kappers; italien. Cappari; span. Alcaparras; ruff. Kaperszii; lat. Capparis) die eingemachten Blüthenknospen der Capparis spinosa, ein niedriger Busch, der gewöhnlich aus den Klumsen alter Mauern herauswächst, und aus den Spalten der Felsen in den meisten warmen Ländern Europa's. Nach England werden sie aus verschiedenen Gegenden am mittelländischen Meere eingeführt; die besten kommen von Toulon in Frankreich. Von Majorka kommen einige kleine Salz-Kappern und einige von Lyon von geringem Geschmack. Im Jahre 1832 betrug der Zoll 6 d. pr. Pfd. auf die Kappern, 1553 L. 4 d. netto, woraus hervorgeht, daß 62,130 Pfd. für inländischen Verbrauch eingeführt wurden.

Kapstadt, siehe **Capstadt** p. 379.

Karavane, siehe **Caravane**, p. 385.

Kardamum oder **Kardamomi** (engl. Cardamoms; frz. Cardamomes; ital. Cardamomi; span. und port. Cardamomos; holländ. Kardamomen; dän. Cardamomer; schwed. Kardemummor; ruff. Kardamon; poln. Kardamom; lat. Cardamomum; hinduan. Gujarati elachi) Saamenkapseln einer Pflanze, von welcher es drei verschiedene Gattungen giebt, welche sämmtlich in Ostindien, Cochinchina, Siam und auf Ceylon wachsen. Die Kapseln werden nach erlangter Reife gesammelt und an der Sonne getrocknet, wodurch solche zum Verkauf geschickt werden. Die der kleinern Art oder die kleinen Kardamomen sind die besten, auch müssen sie vollfleischig und schwer zu zerbrechen seyn, von hellgelber Farbe, durchdringend von Geruch und von Geschmack bitterlich und scharf, doch nicht unangenehm, und vor=

züglich muß darauf gesehen werden, daß solche gehörig getrocknet werden. Man hält dafür, daß solche sich am besten aufbewahren lassen, wenn sie zusammengedrückt in großen Kisten versandt werden, deren Fugen verpicht sind und überhaupt gut verwahrt bleiben. Die geringste Feuchtigkeit verringert deren Werth. Die beste Gattung Kardamum wird von der Küste von Malabar gebracht. Sie wächst daselbst in den Schluchten der Gebirge häufig, wo man Bäume niederschlägt und verbrennt, wodurch Asche in die Felsenspalten fällt, aus welcher dann diese Pflanze von selbst aufgeht. Die zu Soonda Balagat und an anderen Orten gepflegte Kardamum ist bei weitem geringhaltiger als die, welche sich auf erstbenannte Art fortpflanzt. Die Malabarische wird als ein Knollen-Gewächs von drei oder vier Fuß Höhe beschrieben. Die Anbauer müssen Alles, was erzeugt wird, an die Beamten zu Preisen, welche diese festsetzen, abliefern; diese Preise schwanken zwischen 550 und 700 Rupien für das Candi oder 600 Pfd. Handelsgewicht, öfters wird von dem Käufer der Werth der Münzen noch besonders erhöht und giebt derselbe Tabak, Kleidungsstücke, Salz, Oel, Betelnüsse oder andere Lebensbedürfnisse und zwar ohne Zweifel zu sehr gesteigerten Preisen. Solchem System sollte nothwendig bald ein Ende gemacht werden. Nur der hundertste Theil der in Malabar erzeugten Kardamum wird selbst verbraucht. Es werden davon große Quantitäten nach den Häfen des rothen Meeres und des persischen Meerbusens verschifft, sowie auch nach Sind, den Indus aufwärts, nach Bengalen, Bombay u. s. w., indem dieses Gewürz zur Zubereitung der Pillau's und der Napouks unentbehrlich ist. Der Marktpreis in den Häfen der Küste Malabar steht zwischen 800 und 1200 Rupien das Candi. (Milburn's oriental Commerce und das wichtige Zeugniß von T. H. Baber, Esq. von der Committe des Oberhauses, 1830; p. 216.) Malabarische Kardamumen sind gegenwärtig werth (Sept. 1833) von 3 s. 8 d. zu 3 s. 10 d. das Pfd. in London Zoll 1 s. mit eingerechnet. Kardamumen von Ceylon 1 s. 8 d. — 2 s. 2 d.

Kardätschen oder Kratzer (engl. Card; frz. Cardes; ital. Cardi; russ. Bardii; span. Cardas), ein Instrument oder Kamm, die Woll- und Baumwoll-Haare in Ordnung zu bringen. Kardätschen werden entweder an ein flaches Stück Holz angemacht und mit der Hand geführt oder an Cylinder, und mit Maschinen getrieben.

Karfunkel (engl. Carbuncle; frz. Escarboucle; ital. Carbonchio; span. Carbunculo; port. Carpunculo; holl. Karfonkel; dän. und schwed. Karbunkel; pol. Karbunkul; lat. Carbunculus), ein dem Rubin ähnlicher Edelstein von einer glänzend rothen Farbe, von den Alten wurde er sehr hoch geschätzt.

Karmin (engl. und frz. Carmine; ital. Carminio; span. Carmin; port. Carmim; holl. Karmyn; dän. und schwed. Carmin; russ. und poln. Karmin; lat. Carminum), ein Pulver von sehr schöner rother Farbe, die mit dem Purpur verwandt ist, und vorzüglich von Miniaturmalern verbraucht wird. Sie ist eine Art Lackfarbe und wird von fein pulverisirter Cochenille bereitet. Im Preis steht es sehr hoch.

Karneol, siehe Achat p. 14.

Karten, siehe Spielkarten.

Kartoffeln, Erdäpfel, (engl. Potatoes; frz. Pommes de terre; ital. Patate, Pomi di terra; span. Patatas manchegas, Patatas inglezas; port. Batatas o Pomos de terra; holl. Aardappelen; dän. Patates, Jordaebler; schwed. Potatoes, Jordparon; russ. Jabloki Semlenüe, Kartoflü), die Wurzeln des Solanum tuberosum,

von welcher es eine außerordentliche Menge verschiedener Arten giebt, zu wohl bekannt, um näher beschrieben zu werden.

1. Geschichtliche Nachrichten. Diese überaus nützliche Frucht, welche jetzt überall in Europa und fast in der ganzen Welt angetroffen wird, und eines der vorzüglichen Nahrungsmittel für eine große Anzahl Menschen bildet, war der europäischen Bevölkerung bis zur letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts gänzlich unbekannt. Sie ist einheimisch in Amerika, es ist aber unentschieden, ob in beiden Theilen. (Humboldt Nouv. Espagne, Livre IV., c. 9). Einige Schriftsteller behaupten, daß die ersten Kartoffeln durch einen Engländer, Sir John Hawkins, 1545 in Europa eingeführt wurden, andere aber, daß dies erst 1573 durch Sir Francis Drake geschehen sey, und andere hinwiederum, daß sie von Virginien durch Sir Walter Raleigh 1586 zum erstenmal nach England gebracht worden seyen. Aber die Verschiedenheit dieser Meinungen scheint daher entstanden zu seyn, daß einige die gemeine Virginische Kartoffel (Solanum tuberosum, Linn.) mit der süßen Kartoffel (Convolvulus battatas,) verwechselt haben. Letztere wurde lang vor der andern in Europa eingeführt, und es scheint, daß diese Gattung von Hawkins aus Neu-Granada gebracht worden ist. Süße Kartoffeln verlangen ein warmes Klima, und kommen in England nicht fort; doch wurden sie in England gegen Ende des 16ten Jahrhunderts aus Spanien und von den Kanarischen Inseln in großer Menge eingeführt, und man glaubte, daß sie besonders gute Eigenschaften haben. Fallstaffs Zuckerplätzchen und ähnliche Leckereien wurden meistens daraus und aus Mannetrenwurzeln, (Eryngo - roots) verfertigt. Eigentlich aber hat es große Wahrscheinlichkeit, daß man S. W. Raleigh dies, sowie die Einführung des Tabaks schuldig ist, oder es sind wenigstens die von ihm angelegten Pflanzungen in Virginien, von woher beide Artikel zuerst eingeführt wurden. Gerarde, ein alter englischer botanischer Schriftsteller, giebt in seinem Herbal, gedruckt im Jahre 1597, an, daß er 1590 in seinem Garten zu London Kartoffeln gepflanzt habe, und sie seyen daselbst so gut gediehen, wie in Virginien, woher er solche erhalten.

Zu jener Zeit befaßten sich nur wenige Leute mit deren Cultur, und gehörten Kartoffeln unter die Leckerbissen. In einem geschriebenen Haushaltungsbuch der Königin Anna, Gemahlin Jakobs I., welche im Jahre 1618 starb, und von welchem Buch man glaubt, daß es 1613 geschrieben wurde, ist der Einkauf einer geringen Quantität Kartoffeln zu 2 s. das Pfund aufgeführt. Die königl. Societät empfahl 1663 die Verbreitung des Kartoffelbaues als ein geeignetes Mittel der Hungersnoth vorzubeugen; dennoch wurden solche noch um's Jahr 1683 und 84 nur in den Gärten des Adels und der Reichen gezogen. Aber in diesem Jahre noch wurden sie zum erstenmal in Lancashire im freien Felde gebaut, und diese Grafschaft hat sich lange durch die ausgebreitete Cultur derselben ausgezeichnet.

In Ireland wurden sie der allgemeinen Meinung nach nicht früher, als 1610 eingeführt, in welchem Jahre S. W. Raleigh eine kleine Quantität hinschickte, daß sie in einem Garten auf seinem Gute in der Nachbarschaft von Youghall gepflanzt würden. Dennoch verbreitete sich der Anbau daselbst viel schneller als in England, und es sind solche lange Zeit hindurch das vorzüglichste Nahrungsmittel für drei bis vier Fünftheile der Bevölkerung Irelands gewesen.

In Schottland wurden Kartoffeln bis 1728 nur in Gärten angebaut, von welcher Zeit an ein gewisser Prentice, ein Taglöhner zu Kylsyth sie im freien Felde pflanzte. Er starb zu Edinburg im J. 1792.

Die Ausdehnung des Kartoffelbaues hat seit den letzten 40 Jahren besonders schnell zugenommen. Man nimmt an, daß die Quantität, welche gegenwärtig in Schottland gewonnen wird, 10 bis 12mal größer ist, als die Quantität, welche zu Ende des amerikanischen Krieges gewonnen wurde, obgleich der Kartoffelbau in England verhältnißmäßig niemals so bedeutend war, als in Schottland, so ist er dennoch gegenwärtig ausgebreiteter als zu irgend einer frühern Zeit. Auf dem ganzen europäischen Continent ist dieses derselbe Fall. In Frankreich, in Italien und in Deutschland werden jetzt sehr viel Kartoffeln gebaut, und mit Ausnahme der Irländer sollen die Schweizer am meisten Kartoffeln verzehren. In Indien wurden sie etwa vor 60 bis 70 Jahren eingeführt, und werden jetzt in Bengalen mit gutem Erfolg angebaut. Sie sind auch in den Provinzen von Madras, Java, den Philippinen und China eingeführt. Aber die gemeine Kartoffel kommt in den tropischen Ländern nicht fort, wenn sie nicht in einer Elevation von 3000 bis 4000 Fuß über dem Wasserspiegel des Meeres liegen, so daß sie also in diesen Gegenden nie sehr allgemein in Gebrauch kommen kann. Dieß ist jedoch nicht der Fall mit der süßen Kartoffel, die auch in die tropischen Länder Asiens eingeführt wurde und mit so gutem Erfolg, daß sie bereits einen bedeutenden Nahrungszweig des Volkes von Java und einigen andern Ländern bildet. Eine so schnelle Ausbreitung eines exotischen Gewächses hat ihres gleichen nicht in der Geschichte der Industrie. Nie hat man ein anderes Gewächs in solcher Menge angebaut, nie so viel Geschmack daran gefunden. Der Kartoffelbau hat und wird haben einen bedeutenden Einfluß auf die menschliche Gesellschaft. Weit mehr über die Geschichte der Kartoffeln siehe Sir F. M. Eden on the State of the Poor, vol. I., p. 508; Humboldt Essai sur la Nouvelle Espagne, Tome III., p. 460—65, II. Edit.; Sir Joseph Banks on the Introduction of the Potato; Philipps history of cultivated Vegetables, vol. II., art. Potato.

2. Einfluß des Kartoffelbaues auf Bevölkerung und Wohlstand. Es herrscht eine sehr große Verschiedenheit in der Angabe der besten Schriftsteller über die Frage, welche Anzahl Individuen sich von einem Morgen Landes, der mit Kartoffeln bepflanzt wird, ernähren könne, im Verhältniß mit der Anzahl, welche ein Morgen Weizenfeld ernährt, und einige geben das Verhältniß von 6 zu 1, andere von 2 zu 1 an. Nach Hrn. Arthur Young soll ein Pfund Weizen ebensoviel Nahrungsstoff als fünf Pfund Kartoffeln enthalten; aber Herr Newenham, der den Gegenstand sehr genau untersucht hat, giebt an, daß drei Pfund gute mehlreiche Kartoffeln ebensoviel Nahrungsstoff enthalten, als ein Pfund Brod. (Newenham on the population of Ireland, p. 340) und seine Schätzung ist ziemlich höher, als die des Herrn Wakefields. Nimmt man jedoch an, daß ein Pfund gutes Weizenbrod vier Pfund Kartoffeln völlig gleich sey, so zeigt es sich offenbar, daß auf derselben Fläche Landes von Kartoffeln weit mehr Nahrungsstoff gewonnen wird als von Weizen. Nach Youngs Angabe ist der Durchschnittsertrag eines irischen Morgen Landes 82 Barrel Kartoffeln; das Barrel zu 20 Stein gerechnet, giebt 22,960 Pfd. Diese mit 4 dividirt, um den Nahrungsstoff nach obigem Maaßstabe und im Verhältniß zu Weizen herauszubringen, giebt 5,470 Pfd. Herr Young giebt ferner an, daß der Durchschnitts-Ertrag des irischen Morgen Landes, mit Weizen bestellt, vier Quarter betrage, was, den Quarter zu 480 Pfd. angenommen, in Allem 1,920 Pfd. giebt, oder nur ungefähr den dritten Theil des wirklichen Nahrungsstoffs, den ein Acker mit Kartoffeln bepflanzt, giebt. (Tour

in Ireland, Appendix pp. 12 et 24 etc. Edit. in 4.) Diese Schätzung muß jedoch in geringerem Verhältnisse angenommen werden, wenn solche auf Großbritannien selbst angewendet werden soll, dessen Boden sich für den Weizenbau besser eignet, während der von Ireland sich besser zum Kartoffelbau schickt. Doch läßt sich beweisen, „daß ein Acker, der mit Kartoffeln bepflanzt ist, der doppelten Anzahl von Menschen Nahrung giebt, als derselbe Acker, wenn er mit Weizen bestellt ist."

Es ist also nach einem ganz mäßigen Anschlage klar, daß die Bevölkerung eines Landes, wo man von Kartoffeln lebt, alles Andere ohngefähr gleichgestellt, 2 bis 3mal so stark werden kann, als sie hätte werden können, wenn die Einwohner nur von Korn allein gelebt hätten. Der Genuß der Kartoffeln, als der eines untergeordneten und zur Aushilfe dienenden Nahrungsmittels, ist von der besten Wirkung, indem dadurch eine wohlschmeckende Speise und in der Noth eine Hilfe mehr gewährt wird. Es vereinigen sich aber unzertrennlich davon Umstände, welche gegen diese Frucht als Hauptnahrung die triftigsten Einwendungen machen lassen. Die Untersuchung darüber kann man in einem Werke dieser Art kaum erwarten, doch mag vielleicht die Wichtigkeit des Gegenstandes einige Bemerkungen darüber entschuldigen.

Es ist allgemein angenommen, daß der Arbeitslohn in einem Lande vorzüglich durch die Gattung der daselbst gebräuchlichen Lebensmittel bestimmt werde. Da nun Kartoffeln dasjenige Nahrungsmittel sind, welches am wohlfeilsten erzeugt werden kann, so kann man aus allgemeinen Gründen gar wohl annehmen, daß dadurch der Arbeits-Lohn da, wo Kartoffeln die Hauptnahrung der arbeitenden Klassen ausmachen, auf das Minimum gebracht werde, und das Beispiel Irelands beweist die Richtigkeit dieses Grundsatzes in der That. Jedoch ist es klar, daß wenn die Kartoffelerndte in einem Lande mißräth, wo solche die Hauptnahrung ausmacht, die Lage der Einwohner desselben im höchsten Grade unglücklich seyn muß. Während theurer Zeit können die Leute nicht von dem geringeren Nahrungsmittel zu dem theureren schreiten; und wollen sie dem Druck entgehen, so müssen sie vielmehr die theureren Nahrungsmittel verlassen und ihre Zuflucht zu wohlfeileren nehmen. Für diejenigen aber, welche von Kartoffeln leben, ist dieses nicht möglich, sie haben bereits die Stufe erreicht, unter welche sie nicht mehr hinabsteigen können, da ihr Arbeitslohn, der nach den Preisen des möglichst wohlfeilen Lebensmittels bestimmt worden ist, nicht ausreichen kann, um das, was theurer ist, zu bezahlen, und so können sie nicht, wenn es fehl schlägt, das kaufen, was theurer ist und müssen dem Hunger und Mangel als Opfer fallen.

Leider bietet die Geschichte von Ireland nur zu viele Belege zu dem Gesagten dar. Es ist gar nichts Seltenes, daß in Dublin, Limerick und andern Orten die Kartoffeln auf einen fünf- bis sechsmal höhern Preis steigen, weil sie nicht gerathen sind, so daß das gemeine Volk in die allergrößte Noth geräth; und dessenungeachtet bringt dieses in der Regel weder auf die dortigen Getreidepreise eine wesentliche Steigerung hervor, noch vermindert sich dadurch die gewöhnliche Ausfuhr nach England.

Wären die Kartoffeln nicht nach Europa gekommen, und Weizen, Gerste oder Hafer die geringsten Nahrungsmittel gewesen, so kann man behaupten, daß im Fall diese nicht geriethen, so würde die Bevölkerung eben so unglücklich gewesen seyn, als wenn sie von Kartoffeln gelebt hätte. Es muß jedoch hiebei bemerkt werden, daß die

Preise des Weizens, sowie der übrigen Getreidearten, sich zu dem Preise des Fleisches, des Thees, des Biers u. s. w. allemal in einem entschieden höhern Verhältnisse zeigten, als der Preis der Kartoffeln, und hieraus folgt, daß das Volk, welches Weizen oder andere Getreidearten zu seinem Hauptnahrungsmittel annahm, leichter und öfterer Fleischspeisen u. s. w. kaufen kann, wodurch es dann an besseres gewöhnt wird, so daß es den Gebrauch der Fleischspeisen u. s. w. für unentbehrlicher zum Leben hält. Man kann hieraus mit Recht schließen, daß eine Bevölkerung, die vorzüglich von Korn lebt, sich zum Theil von Fleisch, mehr oder weniger aber auch von andern Artikeln erhalten werde, so daß es demselben in einer theuern Zeit leichter möglich werden würde, Einschränkungen zu machen, um die Noth leichter zu überstehen. Aber obwohl die Bevölkerung in einem Lande, wo man von Korn lebt, seine Zuflucht zu der wohlfeilsten Getreideart nehmen müßte, und zwar nicht nur zum Theil, sondern für ihre ganze Nahrung, so würde dennoch ihre Lage nicht so ungewiß seyn, als die Lage einer Bevölkerung, die ganz von Kartoffeln lebt.

Erstlich da man unmöglich Kartoffeln aufbewahren kann, daß man noch irgend einen Gebrauch davon machen könnte, so kann man bei reicher Erndte den Ueberfluß nicht aufschütten, um sich dessen zur Zeit der Theuerung zu bedienen. Die ganze Erndte muß nothwendig in Einem Jahre verzehrt werden, und hieraus entsteht der sehr üble Umstand, daß in Kartoffel-Ländern bei Mißjahren der Theurung nicht kann vorgebaut werden, wie solches in den Kornländern möglich ist, wo der Ueberschuß des verflossenen Jahres für das nächste aufgehoben und bei Theurung zu Markte gebracht wird. Ist die Kartoffelerndte sehr ergiebig, so ist dieses verhältnißmäßig kein außerordentlicher Nutzen, und ist sie unzureichend, so ist Hungersnoth und Mangel unausbleibliche Folge.

Zweitens ist die allgemeine Meinung, daß der Unterschied im Erträgniß des Kartoffelbaues mehr Zufällen unterworfen ist, was die Quantität betrifft, als der Bau des Weizens und anderer Getreide-Arten. Und endlich bringt man in Anschlag die Schwierigkeit, mit der solche an Bord der Schiffe erhalten werden und die Kosten, sie aus einem Lande in's andere zu bringen, so wird man zugestehen müssen, daß in einer theuern Zeit nicht leicht Kartoffeln von Auswärts eingeführt werden können, um durch solche Einfuhren der Theuerung wesentlich abzuhelfen.

Folglich müssen diejenigen, die vorzüglich von Erdbirn abhängen, durch die Natur der Sache ausgeschlossen seyn an dem wohltätigen Vorrath, den die Natur bereitet hat, die verschiedenen Erndten verschiedener Länder auszugleichen, Antheil zu nehmen, nämlich durch den Handel; und so sind sie ganz auf ihre eigene Erzeugnisse beschränkt.

Ohne die wirklichen Beweise durch Thatsachen läßt sich aus diesen Umständen schließen, daß, weil die Kartoffeln eine Erndte sind, die man nicht aufbewahren kann, wegen ihrer natürlichen Unhaltbarkeit und weil sie nicht eingeführt wenn Mangel eintritt, und im Ueberfluß nicht ausgeführt werden können — in den Preisen derselben ein großes Schwanken herrschen muß, und zwar viel größer als im Waitzen. Das beweißt sich aber auch durch die That. Man hält den Waitzen für theuer, wenn sich der Preis verdoppelt; aber in theuren Jahren sind die Kartoffeln gar häufig 6mal theurer, als wenn es viel giebt! — (Minutes of Evidence, taken befora de Agricultural Committee of 1821, p. 212.) Und die verhältnißmäßig häufig statt findende Theuerung in Ireland und der Jammer und die Noth, in welche die

Bevölkerung dadurch geräth, liefert nur zu überzeugende Beweise von der Wahrheit dessen, was hier so eben aufgestellt wurde.

Es ist daher von den wichtigsten Folgen für den Wohlstand eines jeden Volkes und für seinen Schutz in Jahren der Theuerung, daß es nicht vorzüglich von Kartoffeln leben sollte. In England entgeht man dem Druck der Theuerung dadurch, daß man zu geringerer Gattung von Nahrungsmitteln seine Zuflucht nimmt, wie z. B. Kartoffeln; würde das englische Volk aber gewöhnlich von Kartoffeln leben, so würde dieß unausführbar. So würde viel leichter Hungersnoth entstehen, weil, während des geringen Preises der Kartoffeln im Verhältnisse mit den meisten andern Dingen, die Arbeiter mit weit weniger Wahrscheinlichkeit einen Geschmack zur animalischen Nahrung oder andern Nahrungsmitteln, die mehr Luxusgegenstände sind, und also sich dieselben auch weniger verschaffen würden; folglich würde keine Wahrscheinlichkeit vorhanden seyn, daß in einer zukünftigen Periode ihr Zustand besser würde, als er gegenwärtig ist.

Eine genaue Schätzung über Gewinnst und Verlust beim Kartoffelbau ist nicht so leicht als bei andern Erndten anzugeben. In dieser Hinsicht weichen die geschicktesten und erfahrensten Schriftsteller sehr von einander ab. Herr Loudon sagt: „Der Pächter muß viel Dung dazu verwenden, und doch kommt im allgemeinen wenig heraus; es ist ein schwerer Artikel zum Heben und Führen und die Saat fällt in die nämliche Jahreszeit, wo man den Weizen braucht, was doch immer einer der wichtigsten Artikel für den Landmann ist. Endlich ist noch ein Hauptumstand dieser, daß man sie gar nicht verkaufen kann, als in der Nachbarschaft von großen Städten. Deswegen sind sie für den Landmann in vielen Rücksichten ein unvortheilhafter Artikel; den Hauptausschlag für den Landmann würde noch bei Anbau dieses Artikels geben, wenn es in der Fütterung des Viehes großen Vortheil abwärfe, allein in dieser Hinsicht ist anzunehmen, daß Rüben und ruta baga *) zu diesem Zwecke viel vortheilhaftere Artikel sind."

Es scheint schwer zu seyn, diese Behauptung mit den schnellen Fortschritten des Kartoffelanbaues vereinigen zu können, aber diejenigen, die der frühern Behauptung beistimmen hinsichtlich der schädlichen Folgen, die entstehen, wann die niedere Klasse des Volkes auf Kartoffeln, als ihren vorzüglichsten Nahrungszweig hingewiesen ist, würden gern damit übereinstimmen, wenn es auch nicht so ganz genau nachgewiesen werden könnte.

3. **Preis und Werth der Kartoffeln.** In Ländern wie in England, wo Kartoffeln nicht das hauptsächlichste Nahrungsmittel ausmachen, bewegt sich das Steigen und Fallen der Preise in vergleichungsweise engen Grenzen. Doch sind solche Schwankungen dennoch nicht unbedeutend.

---

*) Ruta Baga, eine unter diesem Namen aus Schweden in neuern Zeiten in England eingeführte und daselbst in Ansehen gekommene Pflanze; denn ihre Wurzeln geben ein vortreffliches, ergiebiges und dauerhaftes Futter für's Vieh und ihr Anbau ist sehr einfach, ohne viele Sorgfalt noch Kosten zu erfordern. Im System führt diese Pflanze den Namen: Brasica, napo-brasica, auf deutsch: Kohlrabi unter der Erde, Klumperrüben, Kohlrüben 2c., auf schwedisch: Välrot, Rot-Bäl. Der Name Ruta Baga, oder eigentlich Rotbagge (d. i. Wurzelkohl) ist eine in Westgothland übliche schwedische Provinzial-Benennung. In englischen ökonomischen Schriften findet man das Gewächs auch Shwedish turnip genannt.

Dr. Colquhoun schätzt den Werth sämmtlicher in einem Jahre in Großbritannien und Ireland verbrauchten Kartoffeln am Ende des letzten Krieges berechnet, auf Sechzehn Millionen Pfd. Strl. Aber es ist unnöthig, zu bemerken, daß es für solch eine Angabe keine sichere Belege giebt und daß er sich Uebertreibungen dabei habe zu Schulden kommen lassen. Diese Angabe wurde ebenso sehr in Zweifel gezogen, als andere, welche dieser Gelehrte aufgestellt hat; und man darf annehmen daß, hätte derselbe den Werth des jährlichen Erzeugnisses von Kartoffeln in dem vereinigten Königreiche auf Zwölf Millionen Pfd. Strl. angegeben, so möchte solches der Wahrheit näher kommen. Doch über einen Gegenstand dieser Art ist es nicht möglich, mit irgend einiger Zuversicht zu sprechen.

Kaschu-Nüsse, siehe Acajou-Nüsse p. 11.

Kassa und Kassa-Rechnung siehe Cassa p. 390.

Kassen-Billets, siehe Banknoten p. 133.

Kastanien (engl. Chesnuts; frz. Châtaignes; ital. Castagne; span. Castanas; port. Castanhas; holl. Karstengen; dän und schwed. Kastanier; ruſſ. Kasthtanii; poln. Kusztany), der Baum (Fagus Castanea, Linn.), der diese Frucht hervorbringt, wächst häufig in den meisten Theilen der südlichen Länder Europa's. Er war einmal in England sehr häufig und man trifft ihn noch an. Er wird sehr alt, erlangt einen großen Umfang und zeigt sich sehr prachtvoll. Das Holz ist hart und fest, und wenn es jung ist, läßt es sich sehr gut biegen, aber wenn es alt ist, bricht es leicht und bekommt Risse. Bei den Kastanienbäumen findet man nur wenig Saftholz, weßhalb die jüngern wegen ihrer Dauerhaftigkeit dem Eichenholz vorgezogen werden. Man ist noch nicht ganz darüber einig, ob das Dachgebälke der Westmünsterhalle aus Eichenholz oder Kastanienholz gefertigt sey; da beide Holzarten, wenn sie alt sind, einander sehr gleich kommen, und vordem bei großen Bauten ohne Unterschied angewendet wurden. In neuern Zeiten, und zwar in den letzten dreißig Jahren hat man in England sehr viele Kastanienbäume angepflanzt. (Bredgold's Principles of Carpentry) Die Frucht dieses Baumes wächst auch in England, ist aber an Gestalt und Vollkommenheit viel geringer als die, welche von dem Süden von Europa eingeführt wird. In einigen Theilen des Festlandes Europa's werden sie häufig für ein Surrogat für Brod gebraucht, machen einen großen Theil der Nahrungsmittel der Einwohner aus. Das ist besonders der Fall in dem Limousin, in Corsika und in verschiedenen Bezirken von Spanien und Italien. Die Einwohner von Lincushire sollen sie auf besonders gute Weise zubereiten können, indem sie derselben den beißenden bittern Geschmack zu nehmen verstehen. Kastanien, die von Spanien und Italien eingeführt werden, werden häufig auf dem Ofen gedörrt, um das Keimen auf der Ueberfahrt zu verhindern. Sie werden in England, so wie auch bei uns vorzüglich bei Tafel als Desert geröstet genossen. Während der drei Jahre, endigend mit 1831 betrugen die Einfuhren von fremden Kastanien zu inländischem Verbrauch im Durchschnitt jährlich 20,948 Bushel. Der Zoll von 2 s. pr. Bushel brachte ein im Jahre 1832 2,321 L. 12 s. 10 d. netto, woraus hervorgeht, daß der Verbrauch auf 23,216 Bushel gestiegen seyn muß.

Kattun, auch wohl nach der englischen Benennung Calico (engl. Calico; frz. Coton, toile de Coton; ital. Tela bambagina, Tela depinta; span. Tela de Algodon; port. Pano de Algodao; holl. Katoen; dän. Kattun; schwed. Cattun; ruſſ. Wüboika; poln. Bawelnika), ein einfaches baumwollenes Gewebe, welches seinen engli=

schen Namen von der ostindischen auf der malabarischen Küste liegenden Stadt Calicut erhielt, von welcher solches zuerst eingeführt wurde. In England pflegt man alle weißen oder ungedruckten Kattune Calico zu nennen, aber in den vereinigten Staaten versteht man darunter nur gedruckte Kattune.

Geschichte der Kunst des Kattundrucks. Diese Kunst, augenscheinlich eine der schwierigsten, ward schon in der frühesten Zeit ausgeübt. Herodot erwähnt (Lib. I., §. 202), daß eine Nation an den Ufern des kaspischen Meeres die Kunst verstanden habe, auf ihre Kleider Thierfiguren zu malen, und er setzt hinzu, daß man dazu eine Farbe genommen habe, die aus zerquetschten und in Wasser aufgelösten Blättern eines Baumes gezogen worden; und daß diese Farbe unauslöschlich gewesen sey, und so dauerhaft, als die Kleider selbst. Es ist fast nicht zu glauben, daß ohne Hilfe der Beizen so unvertilgbare Farben sollten hervorzubringen gewesen seyn, mit welchen sie also schon bekannt gewesen seyn müssen. Es findet sich aber in Plinius (Hist. nat., lib. 55, §. 11) eine Stelle, welche, obgleich etwas unverständlich, beweißt, daß die alten Aegyptier mit dem Wesentlichen des Kattundruckens völlig vertraut gewesen seyn müssen. „Sie malen die Zeuge nicht mit Farben," sagt er, „sondern mit einem Material (sorbentibus medicamentis), welches gar keine Farbe hat. Nachdem solches geschehen, taucht man die Zeuge in Gefäße, welche voll von einer kochenden Farbe sind, und läßt sie eine Zeit lang darin; und nachdem sie wieder herausgenommen, sind sie in verschiedenen Farben gemalt. Es ist außerordentlich, dieses zu sehen, denn obgleich in dem Gefäß sich nur eine Farbe befindet (unus in cortina color), bringt das darauf getragene Material durch seine Wirkung dennoch verschiedene Farben hervor" Plinius giebt ferner an, daß diese Farben so dauerhaft gewesen seyen, daß solche nicht hätten können ausgewaschen werden, und daß Zeuge um so dauerhafter waren, wenn sie gefärbt waren. Es ist genugsam bekannt, daß ein solches Verfahren von jeher in Indien angewendet wurde; die in neuern Zeiten mannichfaltig erweiterten chemischen und mechanischen Erfindungen haben in dieser sinnreichen und schönen Kunst noch große Verbesserungen hervorgebracht. Die aus Plinius angeführte Stelle zeigt deutlich, daß in dieser Hinsicht die neuere Zeit blos vervollkommnet und verbessert hat etwas, das in dem entferntesten Alterthum schon ausgeübt wurde.

Kattundruck in Großbritannien und Abgaben auf Kattune. Der Kattundruck ist seit geraumer Zeit in Großbritannien ein sehr wichtiges und einträgliches Geschäft gewesen. Es ist berechnet worden, daß nicht weniger als 230,000 Personen dabei Beschäftigung finden, und diese erhalten an Arbeitslohn, indem sie ganz davon leben, jährlich 2,400,000 L.

Man kann wohl sagen, daß dieses so wichtige und einträgliche Geschäft in Großbritannien gleichsam zum Trotz der wiederholten Versuche, solches zu unterdrücken, so groß geworden ist. Um die Einführung des Tragens der Kattune zu hindern, welche zum Nachtheil der Leinen- und Wollen-Manufakturen in Aufnahme kommen wollten, wurde 1721 eine Statute erlassen, die eine Strafe von 5 L. für jeden Weber bestimmte, und von 20 L. für jeden Verkäufer eines Stückes Kattun. Fünfzehn Jahre später wurde diese außerordentliche Statute insoweit abgeändert, daß in Großbritannien verfertigte Kattune getragen werden durften, „vorausgesetzt, daß der Zettel des Gewebes gänzlich aus Leinengarn bestünde." Dieses Gesetz

blieb in Anwendung, bis auf die Erfindung des Sir Richard Arkwright, welcher in der Geschichte der Baumwollfabrikation eine neue Aera machte. Dadurch erst fiel die Unklugheit jener Statute Jedermann in die Augen. 1774 gieng eine andere Statute durch, welche gänzlich aus Baumwolle verfertigte, gedruckte Waaren zu gebrauchen erlaubte, und zwar gegen eine Abgabe von 3 d. pr. Yard (diese Abgabe wurde 1806 auf 3½ d. erhoben), wobei zugleich über die Bezeichnung der versteuerten Stücke Waare durch die an die Enden befestigte Zeichen u. s. w. verfügt wurde.

Diese Verordnung ist bis 1831 in voller Kraft geblieben; doch obgleich das frühere Gesetz dadurch verbessert worden ist, so unterliegt es doch vielem und gerechtem Tadel. In der vortrefflichen Rede, welche Herr Poulett Thomson über Taxen und Besteuerung gehalten hat, ist die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit dieser Verordnung aufs kräftigste geschildert.

„Es ist ein Gegenstand meiner höchsten Verwunderung," sagt dieser sehr achtungswerthe Redner, „daß die Fortdauer dieser unpolitischen Auflage beschlossen werden konnte, zumal nachdem das Committee von 1828 die Erklärung aufgestellt hatte, daß solche „partelisch und bedrückend" sey, und daß deren Widerruf höchst wünschenswerth erscheine; — und wer kann diese Angelegenheit wohl prüfen, ohne von der Wahrheit dieser Bemerkung ergriffen zu seyn? — Und ist es wohl glaublich, daß, um das Staatseinkommen um 599,669 L. zu vermehren, eine Taxe bis zu dem Betrag von 2,019,737 L. auferlegt wurde? Und dennoch lautet so der Bericht vom Jahre 1828, welcher auf Ihrem Tische liegt. Und diese Zahlen zeigen nicht einmal den ganzen Umfang der Kosten, welchen die Einziehung der genannten Taxe verursachte, und die auf die Brutto-Einnahme in Abzug zu bringen sind; man kann für die Einziehung der Accise allerwenigstens 5 pCt. rechnen, wodurch auf die Netto-Einnahme noch 20 pCt. allein für diese Unkosten hervorgehen. Außerdem beträgt die Vermehrung der Erzeugungskosten für den Manufakturisten noch volle 5 pCt., so daß 100 000 L. dem Publikum zweimal auferlegt werden, damit eine Abgabe von 600,000 L. erhoben werden könne! Doch das Staatseinkommen ist abermals, in diesem Falle, nicht der Maaßstab, nach welchem die Ungerechtigkeit des Gesetzes bemessen werden muß. Die ungleichmäßige Vertheilung der Abgabe bleibt der Haupteinwurf dagegen. Es wird auf jedes Quadrat Yard 3½ d. erhoben, so daß das Stück Kattun, welches zu 6 d. verkauft wird, derselben Taxe unterworfen ist, wie das, welches 5 s. werth ist; es wird folglich eine äußerst drückende Abgabe von 100 bis 150 pCt. von den ärmern Klassen eingetrieben, indem diese bloß die wohlfeilen Kattune bezahlen können, während der Reiche, der die feinsten Gattungen kauft, nur 10—15 pCt. beiträgt."

Es muß Herrn Thomson zugestanden werden, daß er sich mit der Darstellung der Unverhältnißmäßigkeit und Ungerechtigkeit dieser Auflage nicht beruhigte, sondern, sowie er in's Amt kam, den Vorschlag that, diese Taxe gänzlich aufzuheben.

Aus folgenden Tabellen ersieht man die Quantität der in Großbritannien gedruckten Zeuge, die Quantität der ausgeführten, und den Betrag des Staatseinkommens und Rückzolls während dem Jahr, endigend mit dem 5. Januar 1830.

I. Bericht über die Zahl der Quadrat-Yards der Kattune, Mousseline, Leinwande und anderer Zeuge aus Baumwollen- oder Leinengarn verfertigt, welche in Großbritannien gedruckt, geschildert und deren Farben ausgesetzt worden sind (ausgenommen solche, die durchaus einfarbig waren), nebst dem Betrage der darauf erhobenen Accise, wie solche in England und Schottland in den drei Jahren, die mit dem 5. Januar 1830 schließen, entrichtet wurden, nebst der Zahl der Quadrat-Yards und der Einnahme in jedem Jahre besonders.

	Zahl der Yards.			Summe der Abgabe.		
	Fremde Kattune.	Leinwand und andere Zeuge.	Kattune und Mousseline	£.	s.	d.
England .	22,338	1,704,761	102,234,454	1,516,431	14	10
Schottland .	— —	8,755	26,105,550	380,833	12	3
Jahr endigend mit dem 5. Jan. 1830	22,338	1,713,516	128,340,004	1,897,265	7	1

II. Bericht über sämmtliche, in England und Schottland während der drei Jahre, die mit dem 5. Januar 1830 schließen, ausgeführten gedruckten Kattune, Mousseline, Leinewand und andern Zeuge nach Quadrat-Yards; mit Angabe des darauf bezahlten Rückzolls; wobei von jedem Jahre besonders die Zahl der Yards, sowie die Summe des gezahlten Rückzolls für die nach fremden Ländern, und der durch den Küstenhandel nach Ireland ausgeführten Waaren, angegeben worden ist.

	Ausfuhr nach fremden Ländern.					Ausf. nach Irland.			
	Zahl der Yards.		Betrag des Rückzolls.			Zahl der Yards.	Betrag des Rückzolls.		
	Fremde Kattune.	Leinene u. baumwollene Zeuge, Kattune u. Mousseline.	£.	s.	d.	Leinene u. baumwollene Zeuge, Kattune und Moussell.	£.	s.	d.
England .	3672	81445424	1187852	17	4	5169683	75391	4	2
Schottland .	—	8417009	122748	0	11	869358	12678	2	9
Jahr endigend mit d 5. Jan. 1830	3672	89862433	1310600	18	3	6039041	88069	6	11

Durch die Verordnung 34, Georg III., Cap. 23, ist festgesetzt worden, daß der Erfinder einer Zeichnung oder der Drucker irgend eines neuen Musters in Kattun, Leinewand und Mousselin das ausschließliche Recht habe, besagte Zeichnung oder Muster allein zu benutzen und zu drucken, und zwar während der Dauer der drei Monate nach der ersten Bekanntmachung.

Katzenauge (Cat's eye), ein Mineral, das sehr schön aussieht und von der Insel Ceylon eingeführt wird. Seine Farbe ist grau, grün, braun, roth von verschiedenen Schattirungen. Derselbe ist durchsichtig, und hat im Innern einen erhöheten Schein, der Bruch ist unvollkommen conchoid (schneckenförmig). Er hat seinen Namen wegen der weißen Fäden oder Strahlen erhalten, welche sich darin zeigen. Der Franzose nennt diese Eigenthümlichkeit: chatoyant. Man

kann damit in Quarz schneiden, er bricht aber leicht, widersteht jedoch dem Löthrohre. Die Juweliere rechnen ihn zu den Edelsteinen.

Katzenfelle. Das Fell oder Pelz der Katze wird verschieden verwendet, aber vorzüglich in den Hut-Fabriken. Von einem Committee des Unterhauses wurde in neuester Zeit nachgewiesen, daß es in London sehr oft geschieht, daß man diese Thiere anlockt, um sie des Felles willen zu tödten. Der Pelz der wilden Katzen gilt aber viel mehr als der der zahmen. Die in England eingeführten Pelze von wilden Katzen kommen fast alle aus den Besitzungen der Hudson's Bay Compagnie. Die wilden Katzen dort sind ziemlich viel größer, als die englischen und werden manchmal genannt der loup Cervier, oder Canadische Luchs, welcher sehr kühn ist. Im Durchschnitt von 3 Jahren, endigend mit 1831, betrug die Anzahl der eingeführten Katzenfelle 40,006 jährl., wovon ohngefähr 24,000 zum inländ. Bedarf zurückbleiben.

Kauris (engl. Cowries; franz. Coris, Bouges; ital. Cori Porcellane; span. Bucios, Sygueyes; port. Bucios, Zimbos; holl. Kauris, Slangenhoofdjes; dän., schwed. und russ. Kauris), kleine Muscheln, welche vorzüglich von den Maldivischen Inseln eingeführt werden. Sie gelten sowohl in Ostindien, als auch in vielen Ländern in Afrika als Scheidemünze. Die besten sind die kleinen, reinen, weißen und die einen schönen Glanz haben. Vor der Abschaffung des Sklavenhandels wurden sie in England eingeführt, um sie in diesem Geschäfte zu verwenden. Große Muscheln dieser Gattung haben keinen Münzwerth. Man berechnet die Fracht nach Tons zu 20 Centner. (Milburns Orient. Cour.)

Kaviar, siehe Caviar p. 392.

Kelp, die calcinirte Asche von verschiedenen Tang- oder Seegrasarten (Fucus). Man baut (erst seit ungefähr 100 Jahren) Kelp auf mehreren Küsten von Großbritannien und Ireland, vorzüglich auf allen Inseln, die Schottland umgeben. Der von den Orkeys wird für den besten gehalten. Die Güte des Kelp ist sehr verschieden, das dichteste Gewebe und Korn ist das beste. Oft wird er schändlich verfälscht. Man benützt den Kelp vornämlich in den Seifensiedereien und Glashütten, doch, was die letztern betrifft, fast allein zum grünen Glase. Es kommt auch viel Kelp aus Norwegen nach England. Kelp wird pr. Tonnen verhandelt.

Kentledge ist der Name, den man den Eisenklumpen giebt, die in besonderer Form gegossen werden, um den Schiffen als Ballast zu dienen. Es kommt eigentlich von dem französischen Worte: Quintelage = Ballast.

Kermes, auch Kermeskörner oder Scharlachbeeren (engl. Kermes, auch Grain or Scarlett berries; frz. Kermes de Provence, Vermillon, Graines d'écarlate; ital. Grana, Chermes, Chermese, Vermiglione, Cocchi; span. Grana Kermes, grana de coscoja, Vermellon; port. Gran, Alquermes, Kermes; holl. Grein, Scharlakenbessen; dän. und schwed. Kermesbär; russ. Berri; poln. Szarlattne jagody), ist ein Insekt von der Gattung der in Mexiko einheimischen Cochenille, (Cocus ilicis, Linn.) und wird nach der Gattung Steineiche (Quercus ilex), auf der man dieselbe in Spanien, Frankreich, der Levante u. s. w. häufig findet, so genannt. Vor der Entdeckung von Amerika wurde Kermes zum Scharlachfärben am meisten geschätzt, und ist schon von den ältesten Zeiten her dazu verwendet worden. Beckmann ist geneigt zu glauben, daß es von den Phöniziern angewendet wurde und daß es sogar den berühmten tyrischen Purpur übertraf. Von der Benennung des mit Kermes ge-

färbten Tuches, bei den Römern Coccum oder Coccus genannt, erhielt das Insekt den Namen Coccinum, sowie die, welche dergleichen Gewänder trugen Coccinati hießen. (Martial, Libr. I. Epig. 97, linea 6.)

Es ist sonderbar, daß, ungeachtet dieses Insekt von den Alten so häufig benutzt wurde, dieselben dennoch nur sehr wenig von dessen Natur wußten. Manche von ihnen glaubten sogar, daß es die Früchte oder Körner des ilex (Steineiche) seyen. Dieser Meinung war Plinius; Andere nach ihm, nahmen es für einen Auswuchs, durch den Stich einer besondern Gattung von Fliegen hervorgebracht, wie die Galläpfel sind. Erst zu Anfange des vorigen Jahrhunderts wurde es endlich zur Genüge bewiesen, daß Kermes in der That nichts anders als ein Insekt ist, welches beim Trocknen das Ansehen einer kleinen Beere gewinnt. Der Name Kermes ist persischen Ursprungs; die Araber waren mit diesem Erzeugniß von den frühesten Perioden an in Afrika bekannt, und da sie es in Spanien fanden, so haben sie es sowohl zu ihrem eigenen Gebrauche, als auch um Handel damit zu treiben, eifrig cultivirt. Seitdem aber die Cochenille eingeführt wurde, ist dessen Werth bedeutend herabgekommen. In einigen Gegenden von Spanien bedient man sich des Kermes noch immer; man kann dem Tuche damit eine tiefe, rothe Farbe geben. Obgleich die ächte mexikanische Cochenille den Kermes sehr übertrifft, was Glanz und Schönheit der Farbe anbelangt, so ist Kermes doch noch haltbarer und wird weniger leicht fleckig. Die alten, zu Brüssel und andern Plätzen in Flandern verfertigten, gewirkten Tapeten haben von ihrer Farbe kaum nach 200 Jahren etwas verloren, und wurden alle mit Kermes gefärbt. Die Geschichte dieses Erzeugnisses ist mit großer Gelehrsamkeit abgehandelt in Beckmann (Permanent Colours, vol. I., p. 393 — 409) auch von Dr. Bancroft.

Kerzen, siehe Lichter.

Kienruß (engl. Lamp-black; frz. Noir de fumée; ital. Negro fumo, Nero de fumo; span. Negro de humo; port. Ferrugam da chamminé; holl. Zwartzel; dän. Rönrög; ruſſ. Kimröck), der feinste wird erzeugt, indem man durch Verlängerung eines brennenden Lampendochtes den Rauch desselben vermehrt, so daß er dampft und wenn man die Flammen an ein Blech schlagen läßt, ohne daß der Ruß verbrennt, indem man den Luftzug dabei verhindert. Kienruß für den Handel wird auf einem wohlfeilern Weg erzeugt. Die Hefen, welche nach dem Sieden des Peches verbleiben, werden in Oefen, die dazu zweckmäßig erbaut sind verbrannt, der daraus entstehende Rauch wird durch eine lange horizontal liegende Röhre geleitet, die in ein dicht verschlagenes Behältniß führt. Die Decke dieses Behältnisses besteht aus grobem wollenem Zeug, durch welches der Rauch dringt und den Ruß zurückläßt, der sich daran ansetzt.

Kinoharz (engl. Kino; frz. Gomme de Kino; ital. Chino), ist ein Erzeugniß von Bäumen, die in Ost- und Westindien, in Afrika, in Botanybay ꝛc. wachsen. Das Kino, das man jetzt im Handel findet, soll nach Dr. Thomson von Indien kommen und das Produkt des Nauclea Gambir seyn. Die Aeste und Zweige werden zusammengehackt und mit Wasser gesotten. Den Absud läßt man dann verdampfen, bis es ein dichter Körper wird, was dann Kino genannt wird. Es wird in Kisten eingeführt, die 1 bis 2 Centner enthalten, und immer am Deckel jeder Kiste ist ein Papier, worauf der Name John Brown steht, der Monat und das Jahr, wann es eingeführt ist und wo zugleich angegeben ist, daß es das Produkt von Amboina ist. Es ist geruchlos, sehr rauh und anfangs etwas bitter, wenn man es in

den Mund nimmt, hernach aber scheint es dem Gaumen süß. Es ist in kleinen, dunkelbraunen, durchschimmernden, zerbrechlichen an Gestalt ganz gleichen Stücken. Dr. Ainslie sagt: Kino von Botany-Bay sey der einzige gewesen, den er in einem indischen Kaufhaus gesehen habe. Der Baum, von dem es kommt, wächst sehr hoch. Es fließt von Einschnitten aus, die in das Holz des Stammes gemacht werden. — (Thomson's Dispensatory; Ainslie's Materia Indica.)

Kirschen (engl. Cherries), die Frucht eines Baumes (Prunus Cerasus, Linn.), die zu sehr bekannt ist, als daß sie einer Beschreibung bedürfte. Das englische Wort Cherries und wohl auch das Deutsche, Kirschen, kommt von Cerasus, einer Stadt im Pontus, von wo aus der Baum durch Lucullus gebracht wurde, etwa ein halb Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung. Der Baum verbreitete sich bald über die andern Theile Europa's und kam bis nach England etwa ein Jahrhundert später, als er nach Rom kam. Nach London kommen die meisten aus dem Obstgarten von Kent und Herts. Das Holz ist fest, nimmt feine Politur an und springt nicht leicht. (Rees Cyclopaedia, Loudon's Encyc. of Agric. etc.)

Klee (engl. Clover; holl. Klavir; frz. Trifle Luzerne; italien. Trifoglio; span. Tribol; ruff. Trilistnik; lat. Trifolium) eine der wichtigsten Futterkräuter. Einige Arten sind in dem Bau einjährig, andere zwei- oder dreijährig und andere perennirend. Früher wurde er von Holland nach England eingeführt, wo man solchen jetzt aber selbst gewinnt, und der Meinung ist, daß der Selbsterzeugte der vorzüglichere sey. Es haben in den Preisen des Kleesaamens oft schon große Schwankungen Statt gefunden, indem die Erndte davon sehr unsicher ist. (Loudon's Encyclopaedia of Agriculture.)

Knochen, siehe Beiner p. 169.

Knöpfe (engl. Buttons; holl. Knoopen; frz. Bouton; italien. Battoni; ruff. Pogowigii; span. Botones), sind wohl bekannte Artikel, die dazu dienen, um Kleider rc. fest zu machen, sie werden in einer unendlichen Verschiedenheit von Material und Formen verarbeitet.

Kobalt (engl Cobalt; frz. Cobalt; ital. Cobalto; span. und port. Cobalto; holl Kobald; dän. Kobold; schwed. ruff. und poln. Kobolt; lat. Cobaltum), ein Mineral von grauer Farbe mit einem röthlichen Schein und gar nicht ansehlich. Es hat fast gar keinen Geschmack und Geruch, ist ziemlich weich und seine specifische Schwere ist von ungefähr 8·6. Man benutzt dasselbe vorzüglich, wenn es oxidirt ist, indem es das dauerhafteste Mineralblau giebt, welches man bis jetzt kennt. Wenn solches glasartigen Körpern mitgetheilt wird, so ist die blau färbende Kraft stärker als von irgend einem Mineral-Körper. Mit einem Gewichtsgran kann man 240 Gran Glas dunkelblau färben. (Thomson's Chemistry und Ure Dictionary.)

Kochenille, siehe Cochenille p. 414.

Kockelskörner, siehe Brechnuß p. 263.

Königsberg, die Hauptstadt von Ostpreußen, 54° 42′ 11″ nördlicher Breite und 20° 29′ 15″ östlicher Länge. Bevölkerung 68,000.

Hafen rc. Es liegt an der Pregel, welche in den Frisch-Hafen oder Frisch-Bay fließt — ein großer See, der 10 bis 14 Fuß Wasser hat. Beim Ausfluß der Pregel sind es nur 5 bis 6 Fuß Wasser, so daß also nur flache Boote bis in die Stadt kommen können. Pillau, 54° 33′ 39″ nördl Breite und 19° 52′ 30″ östl. Länge, auf der Nord-Seite des Eingangs von dem baltischen Meere nach Frisch-Hafen, ist eigentlich der Hafen von Königsberg. Seit wenigen Jahren wurde südl. von Pillau ein Leuchtthurm errichtet 103 Fuß über dem Meeresgrund.

Handel von Königsberg. Da es an einem schiffbaren Fluß liegt, der von Bedeutung ist, so hat es auf die innere Verschiffung großen Einfluß und ist der Haupthafen für eine große Landschaft. Waitzen, Roggen und andere Getreidearten sind die vorzüglichsten Ausfuhrartikel. Der Waitzen ist dem von Danzig ähnlich, aber von geringerer Qualität, da er größere Körner und dichtere Häute hat. Der Roggen ist klein und so auch die Gerste, mit wenigen Ausnahmen.

Bericht über die Ausfuhren der verschiedenen Getreidearten von Königsberg während jedem der 14 Jahre, endigend mit 1831.

	1818.	1819.	1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.	1830.	1831.
	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.
Waitzen .	3129	1232	2861	1559	591	428	1002	816	1483	3754	9543	7698	7505	7565
Roggen .	8429	7360	6769	1459	100	1030	393	657	692	7228	12920	8154	25420	16900
Gerste .	4425	2952	818	215	292	24	298	1531	201	2322	1346	2272	1687	988
Hafer .	3859	1513	5565	864	200	116	1566	593	5321	8480	1368	3660	8310	4092
Erbsen .	2953	1991	1210	234	208	215	412	712	863	503	919	422	2360	1506
Bohnen .	—	136	41	—	—	—	—	—	98	50	{ 607	380	{ 99	134
Wicken .	—	439	488	78	—	22	926	716	929	318			{ 141	326
Leinsaam., Hanf u. Repssaam.	1823	2497	1864	3173	320	1257	1016	2271	2728	2884	3718	3873	3321	1884
Malz . .	4	28	49	30	—	2	—	10						
Summe	24622	18148	19665	7612	1711	3094	5613	7306	12315	25545	30421	26459	48843	33395

Von den vorzüglichsten Ausfuhr-Artikeln außer Korn wurden von Königsberg ausgeführt.

Artikel.		1830.	1831.	Artikel.		1830.	1831.
Asche . .	Pfd.	82170		Häute und Felle	Pfd	53707	17523
Borsten . .	—	167997	107811	Leinsaamenkuchen	Stk.	— —	31830
Federn . .	—	15860	15411	Wachs .	Pfd	31955	23760
Flachs u Flachscodille	St.	75230	35900	Wolle .	—	— —	118668
Hanf u. Hanfcodille*)	—	60276	9473	Garn .	Bündel	8000	9000

*) Königsberger Hanf wird eingetheilt in Rein-Hanf (Cleau Hemp), Schnitt-Hanf, Lagen-Hanf, Schucken-Hanf. Druana-Paß, Liebau-Paß und Kodille (Codilla.)

Erbsen sind oft in ungeheuren Massen da. Hafer ist ein gewöhnliches Nahrungsmittel, wozu etwas Wicken gemischt werden. Da die Wicken einiger Massen die Bohnen ersetzen, so wird der Werth des Hafers dadurch eher erhöht. Es werden von hier aus mehr Wicken verschifft als von irgend einem Hafen des baltischen Meeres. Die Preise aller Getraidearten sind gewöhnlich zu Königsberg niederer, als in den andern benachbarten preußischen Häfen. Hanf, Flachs, Leinsaamen, Garn, Borsten werden sehr viel ausgeführt; ferner noch etwas weniges Wolle, Asche, Federn, Wachs, Häute und Felle ꝛc. Die Borsten sind die besten am baltischen Meere. Bauholz, Dielen und Stabholz sind so gut, als die in Memel, aber ziemlich rar. Die Einfuhren sind Kaffee, Zucker, Baumwollenzeuge und Garn, kurze Waaren, Farbholz, Gewürze, Tabak, Kohlen, Rum ꝛc. Salz ist ein Monopol der Regierung; jedermann kann es einführen, muß es aber entweder an die Regierung zu einem Preis verkaufen, den sie selbst bestimmt, oder es wieder ausführen.

Münz, Gewicht und Maaß. Dasselbe wie in Danzig.

Körbe (engl. Baskets; frz. Corbeilles; ital. Paniere; span. Canastas, Canastos; russ. Korsinii) werden, wie Jedermann weiß, vorzüglich von verschiedenen Gattungen Weiden, Birken ꝛc. geflochten, und manchmal von Binsen, gespaltenem Holz, Stroh und unzähligen Arten anderer Artikel. Man gebraucht sie, alle Arten trockener Waaren darinn zu haben, und werden von allen Gestalten und Beschaffenheiten gemacht. In England werden sehr viele fabricirt, nur die feinern werden eingeführt für einen ad valorem Zoll von 20 pr. Ct. Im Jahre 1832 trug der Zoll 1,044 L. 7 s. 9 d.; daraus geht hervor, daß der Werth der Körbe zu inländischem Gebrauch eingeführt, 5,221 L. 18 s. 9 d. in demselben Jahr betrug.

Kokosnüsse (engl. Coco, Coker, Cocoa Nuts; holl. Kokosnooten; frz. und span. Cocos; ital. Cocchi; russ. Kokos; sanscr. Narikela), die Frucht einer Art Palme (Cocos nucifera, Linn.) Dieser Baum findet sich fast in allen tropischen Ländern, und ist einer der werthvollsten in der Welt. Er erreicht eine Höhe von 50 — 90 Fuß, hat keine Aeste, aber seine Blätter sind 12 — 14 Fuß lang, mit sehr starkem Stengel in der Mitte. Die Frucht ist beinahe so groß, wie ein Mannskopf; die äußere Rinde dürr, zäh und von röthlichbrauner Farbe; darunter ist eine Menge sehr zäher Fasern, die man in vielen Gegenden zum Strickmachen und grobem Segeltuch gebraucht. (Siehe Coir). In diesem faserichten Gewebe ist die Schaale der Nuß, welche fast kugelförmig ist, sehr hart und nimmt große Politur an; man gebraucht sie zu manchen Dingen im Hauswesen; der Kern ist weiß, gleicht an Geschmack und Festigkeit dem Kern der Haselnuß; immer ist er hohl und diese Höhlung ist mit einer milchichten Flüssigkeit angefüllt. So lang die Nuß frisch ist, so ist die ganze Höhlung mit dieser Flüssigkeit ausgefüllt, was sehr erfrischend und von angenehmem Geschmack ist *) Der feste Theil des reifen Kerns ist sehr nahrhaft, aber auch sehr unverdaulich. Werden die Kerne ausgedrückt, so erhält man viel Oel, welches, wenn es frisch ist, dem von süßen Mandeln gleicht; bald aber wird es ranzig und dann gebrauchen es die Maler. Ein Baum liefert gewöhnlich 100 Nüsse in Klumpen von ohngefähr 12 jedesmal, die nahe am Gipfel sind. Aus dem Holz des

*) Fremde dürfen sich sehr davor hüten. Sehr oft ist an den Krankheiten, welchen diejenigen unterworfen sind, die das erstemal tropische Länder besuchen, der Genuß von jenen üppigen Früchten Schuld. A. d. Ue.

Baumes macht man Boote, Flöße, braucht es zum Häuserbau und zu Wasserrinnen. Mit den Blättern deckt man Häuser und macht auch Matten, Körbe und andere Dinge daraus, nämlich alles, wozu man in Europa Weiden nimmt. So dient also jeder Theil dieses Baumes zu etwas nützlichem.

Wenn der Stamm angebohrt wird, so schwitzt ein weißer Saft aus, den man Palm-Wein oder Toddy nennt. Frisch ist er sehr süß, allein in wenig Stunden wird er scharf und angenehm; schon am nächsten Tag fängt er an sauer zu werden, und in 24 Stunden ist er schon zu Essig geworden. Wenn er destillirt wird, macht man daraus den besten indischen Arak, auch giebt er viel Zucker. Toddy erhält man von verschiedenen Arten Palmen, aber der von der Cocos nucifera ist der beste.

In der Bereitung des Koko-Oel ist in der neuern Zeit eine Erfindung gemacht worden, die von großer Wichtigkeit in den Künsten zu seyn scheint, indem man es in den Lichter- und Seifenfabriken verwendet und zu verschiedenen andern Dingen, wozu man es vorher nicht zu brauchen wußte.

Das Palmöl, was man gewöhnlich verkauft, kommt nicht von der Cocos nucifera, sondern von einer andern Art Palme. Es wird vorzüglich von der Küste von Guinea eingeführt. (Siehe Palmöl.)

Kokosnüsse werden in Ceylon in ungeheuren Quantitäten erzeugt, und machen mit den Gegenständen, die davon herkommen, Oel, Arak und Coir die bedeutendsten Ausfuhrartikel dieser Insel aus. In den maldivischen Inseln, Siam und verschiedenen andern Plätzen der Küste von Brasilien sind sie auch sehr häufig. Kokosöl wird sehr stark in ganz Indien gebraucht und in den niedern Provinzen von Bengalen wird es in großer Menge fabricirt. Das von Bengal soll besser seyn, als das von Ceylon eingeführt wird.

Der Zoll auf Kokosnüsse war wohlweislich im Jahre 1832 herabgesetzt von 5 s. pr. 120, auf diejenigen von britischen Besitzungen auf 1 s. pr. 1,200. Die von fremden Ländern zahlen 20 pr. Ct. ad valorem.

Kokosstricke, siehe Coir p. 415.

Kolonien, siehe Colonien p. 415.

Koloquinten (engl. Colocynthis, Coloquintida, auch Bitter Cucumber; frz. Coloquintes; ital. Coloquintida; span. Coloquintidas oder Calabacillas; port. Coloquintidas oder Cacacinhas; holl. Bitterappelen, auch Quintappelen; dän. und schwed. Coloquinter; russ. Kolozentii; poln. Kolokwintida; arab. und pers. Hunzil), die Frucht einer jährigen Pflanze (Cucumis colocynthis, Linn.), welche in der Türkei, in Nubien, Indien u. s. w. angetroffen wird, und den Blättern nach unsern Gurken ähnlich ist. Wenn die Frucht reif ist, wird sie geschält, im Ofen getrocknet und in diesem getrockneten Zustande nach England gebracht. Sie ist geruchlos aber hat einen äußerst eckelhaften und bittern Geschmack. Sie dient zu einem der wirksamsten Purgirmittel (drastic cathartic). Größer als eine kleine Orange und an den Enden schwärzlich, ist die Waare nicht vorzüglich. (Ainslin Mat. Indica.)

Kommission, siehe Commission p. 469.
Kompagnien, siehe Compagnien p. 477.
Kompaß, siehe Compaß p. 490.
Konstantinpel, siehe Constantinopel p. 491.
Kopal, siehe Copal p. 510.
Kopenhagen, siehe Copenhagen p. 511.
Korallen, siehe Corallen p. 518.

Korkholz (engl. Cork; frz. Liège; ital. Sughero, Suvero; span. Corcho; port. Cootica de Sovreiro; holl. Kurk, Vlothout; dän. Kork, Kerktree; schwed. Korkträ; russ. Korkowoe dorewo; poln. Korek, Kora, Korkowa), das Holz einer Eichengattung, die vorzüglich in Italien, Spanien Portugal und in der Barbarei zu finden ist. Man bedient sich desselben, um Pfropfe auf Flaschen, sowie an Fischernetzen die Boyen und aus dessen Asche das spanische Schwarz oder die Korkschwärze zu machen. Der Baum erreicht eine Höhe von 30 Fuß und mehr, hat eine auffallende Aehnlichkeit mit der Quercus Ilex, oder immergrünen Eiche und wird sehr alt. Wenn er zu einer gewissen Reife gelangt ist, wirft er in regelmäßigen Zeitabschnitten seine Rinde ab; allein dieses Produkt hat weit höhern Werth und ist von viel besserer Qualität, wenn es künstlicher Weise vom Baum genommen wird, was geschehen kann, ohne dem Baum Schaden zu thun. Ist ein Baum 26 bis 30 Jahre alt, so kann ihm die Rinde abgeschält werden, und das kann alle 8 bis 10 Jahre wiederholt werden. *) Mit zunehmendem Alter des Baumes wird die Rinde immer besser. Juli und August nimmt man sie ab, und wenn dieß regelmäßig geschieht, so können solche Bäume 150 Jahre und mehr alt werden. (Pocret Hist. Philosophique des Plantes, tom. VII. p. 419.)

Kork ist leicht, porös, sehr elastisch und läßt sich sehr zusammen drücken. Man kann verschiedene Figuren daraus schneiden und ohngeachtet seiner Porosität kann doch keine gewöhnliche Flüssigkeit durchdringen. Durch diese Eigenschaften ist er zu Stopseln auf Flaschen besser, als irgend etwas anderes. Außerdem dient er noch zu Bojen, wasserdichten Schuhen und andern Dingen. Ehe man Stopsel daraus macht, wird der Kork auf allen Seiten verkohlt; das zieht ihn zusammen, vermindert die Porosität, und dadurch natürlicher Weise werden die Stopsel besser, alle Verbindung der äußern Luft mit der Flüssigkeit abzuschneiden.

Griechen und Römer waren mit Kork sehr wohl bekannt. Es scheint, sie haben sie auch als Stopsel der Gefäße gebraucht (Cadorum obturamentis, Plin. Hist Nat. lib. XVI. cap. 8), aber vor dem 17ten Jahrhundert war er nicht sehr im Gebrauch, wo dann die Glasflaschen aufkamen, deren zum erstenmal im 15ten Jahrhundert Erwähnung geschah. (Beckmann's Geschichte der Erfindungen.)

Korinthen, siehe Corinthen p. 519.

Korn-Getreide (engl. Corn; holl. Graanen, Koren; schwed. Säd, Spanmal; frz. Bleds, Grains; ital. Biade Grani; span. Granos; russ. Chljeb; poln. Zboze; lat. Frumentum), die Körner oder der Saame von Pflanzen, die von der Aehre (spica) getrennt sind und zum Brodbacken gebraucht werden. Dahin gehören Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais ꝛc.

Korn-Gesetze und Korn-Handel. Da Korn in den meisten Ländern den Hauptbestandtheil der Nahrung des Volkes ausmacht, so ist der Handel damit und die Gesetze, nach denen sich dieser Handel richten muß, als eine Sache von größter Wichtigkeit zu betrachten. Doch dieß ist nicht der einzige Umstand, wodurch es nothwendig wird, hier eine etwas längere Abhandlung über diesen Gegenstand zu

*) Beckmann sagt, „daß wenn der Baum 15 Jahre alt ist, so kann man ihm schon die Rinde nehmen, und so von 8 zu 8 Jahren fortgefahren werden." Diese unrichtige Angabe kam in den Artikel Kork in Ree's Cyclopoedia und ist von dort in eine Menge anderer Werke übergegangen.

geben. Die Schwierigkeiten bei diesem Handel sind wenigstens eben so groß, als der Nutzen, den man davon ziehen kann. Die Verfügungen, die zu verschiedenen Zeiten hinsichtlich des Kornhandels getroffen wurden und die Meinungen darüber, ob sie der Politik angemessen seyen oder nicht, sind so verschieden und widersprechend, daß es unumgänglich nothwendig wird, sie einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn es möglich ist, die Grundsätze festzustellen, welche in diesem Zweig der Handlungsgesetzgebung vorherrschend seyn sollen.

I. Historische Skizze der Korngesetze.
II. Grundsätze der Korngesetze.
III. Britischer Kornhandel.
IV. Kornhandel anderer Länder.

I. Historische Skizze der Korngesetze.

Die Verordnungen hinsichtlich des Kornhandels waren lange Zeit vorzüglich in der Absicht erlassen, um dadurch Vorrath und niedere Preise zu befördern. Aber obgleich diese Absicht lobenswürdig war, so brachten die Mittel, die man zu diesem Zwecke erwählte, meistentheils eine ganz entgegengesetzte Wirkung hervor. Wenn ein Land Korn ausführt, so scheint es dem ersten Anblick nach, daß es kein besseres Mittel gäbe, die Vorräthe im Lande zu vermehren, als die Ausfuhr zu verbieten; und selbst in Ländern, die nichts ausführen, scheint das Verbot eine weise Maaßregel und dahin berechnet zu seyn, daß die Verminderung des Vorrathes verhindert wird und die Preise nicht unnatürlich steigen. Diese Folgerungen bieten sich unmittelbar über diesen Gegenstand dar; und es fordert eine ziemlich ausgebreitete Erfahrung, eine Berücksichtigung der Thatsachen und eine Uebung über solche Gegenstände, um die Täuschung darin zu entdecken. An allem diesem aber fehlte es, als man in Großbritannien und andern Ländern anfieng, Verordnungen über den Kornhandel zu erlassen. Sie wurden entworfen und für gut befunden, sobald sie nur in Uebereinstimmung waren mit dem, was man im allgemeinen gesunden Menschenverstand nennt; und die Hauptabsicht dabei war, den möglich größten Vorrath des nothwendigsten Bedürfnisses des Lebens sich zu verschaffen, und deßwegen wurde die Ausfuhr entweder ganz verboten, oder erst dann verboten, wenn der Preis des Getreides gewisse Gränzen überschritten hatte.

Der Grundsatz eines gänzlichen Verbotes scheint erst für beständig in England aufgekommen zu seyn von Wilhelm dem Eroberer an, bis aufs Jahr 1436 unter der Regierung Heinrich VI., so weit es nämlich die Unruhen der damaligen Periode zuließen. Aber unter der Regierung Heinrichs VI. erschien ein Akt, welcher die Ausfuhr des Weizens erlaubte, so oft der Preis in Irland nicht höher als 6 s. 8 d. stund (nach gegenwärtigem Geldwerthe 12 s. 10¾ d.) pr. Quarter, und Gerste, wenn der Preis im Inland nicht höher war, als 3 s. 4 d. Im Jahre 1463 suchte man den Ackerbau noch ferner zu begünstigen, indem man die Einfuhr verbot, bis daß der Preis im Inland höher stund; als der, von wo an die Ausfuhr verboten war. Aber die schwankende Politik der Zeiten hinderte es, daß diese Verordnungen vollkommen aufrecht erhalten wurden, und dieselben waren fast gänzlich ohne Wirkung.

In den meisten Ländern hat man, noch überdieß, daß man die Ausfuhren beschränkte, sehr oft noch den Vorrath des Getreides dadurch zu vermehren gesucht, daß man nicht nur die Einfuhr vom Ausland unbedingt erlaubte, sondern auch noch die Einführer besonders

ermunterte. Doch wurde diese Politik in England selten befolgt. Während 500 Jahren nach Wilhelm dem Eroberer, war die Einfuhr im Wesentlichen frei, aber niemals wurde sie durch künstliche Mittel herbeigeführt und während der letzten 150 Jahre fanden meistens strenge Beschränkungen statt, was die Einfuhr betrifft.

Außerdem, daß man die Preise herabzudrücken suchte durch Verbote der Ausfuhr, versuchte man in frühern Zeiten schon dieß zu erreichen, daß man den Kornhändlern ihr Geschäft beschränkte. Auf diese nützliche Classe von Leuten sah Jedermann mit Verdacht hin. Die Landleute hatten die Meinung, sie würden ihre Produkte an die Abnehmer zu höhern Preisen verkaufen können, wenn ihnen die Kornhändler nicht in den Weg treten würden, während die Consumenten auf der andern Seite der Meinung waren, daß die Kornhändler ihren Gewinn auf ihre Kosten ziehen. Deßwegen wurden Theuerungen, die selbigesmal sehr häufig waren, gänzlich den Aufkäufen der Kornhändler zugeschrieben, indem diese nämlich das Korn aufkaufen, und es vom Markte nach Gefallen zurückhalten. Diese Ansichten, welche immer noch Einfluß haben, waren Ursache, daß namentlich unter der Regierung Eduards IV. Verordnungen getroffen wurden, welche die Freiheit des Getreidehandels im Innern beinahe gänzlich unterdrückten. Der Getreide-Aufkauf (the engrossing), um solches zu erhöhtem Preise wieder zu verkaufen, wurde zu einem Verbrechen gemacht, welches mit Gefängniß und Schandpfahl bestraft werden sollte, und Niemanden war es erlaubt, Korn von einem Orte zum andern zu schaffen, ohne Licenz. Das Recht, solche Licenzen zu ertheilen, wurde durch ein Gesetz der Königin Elisabeth dem Quartelgericht jeder Grafschaft verliehen. Aber als man zu aufgeklärteren Handlungsgrundsätzen kam, sah man ein, wie unklug es gewesen, dergleichen Beschränkungen einzuführen. Schon im Jahre 1624 wurden dieselben sehr gemäßigt, und 1663 wurde der Getreide-Aufkauf gesetzlich so lange gestattet, als der Preis 48 s. das Quarter nicht überstieg (15, Carl der Zweite, cap. 7); eine Verordnung, welche, wie Dr. Smith bemerkt, mit allen ihren Unvollkommenheiten mehr dazu beitrug, Getreideüberfluß herbeizuführen, als irgend ein anderes Gesetz; 1773 wurde die letzte Verordnung, welche den Getreidehandel beschränkte, gänzlich aufgehoben. Der Getreide-Aufkauf blieb jedoch fortwährend in den allgemeinen Gesetzen verboten, und noch im Jahre 1800 wurde ein Getreidehändler überwiesen, dieses eingebildete Vergehen auf sich geladen zu haben. Er wurde jedoch nicht vor Gericht gebracht, und es ist nicht wahrscheinlich, daß jemals wieder ein ähnlicher Fall die Aufmerksamkeit der Gerichtshöfe auf sich ziehen werde.

Die Gesetze von 1436 und 1463, welche die Preise bestimmten, wann die Ausfuhr verboten, die Einfuhr gestattet seyn sollte, wurden wenigstens dem Namen nach beibehalten, und blieben bis 1562 in Ausübung; von da an wurde die Preisbestimmung ausgedehnt bei Weizen auf 10 s. und bei Gerste auf 6 s. 8 d. Aber ein neuer Grundsatz wurde angenommen, nämlich eine Abgabe für Ausfuhr zu erheben; und 1571 wurde festgesetzt, daß Weizen gegen eine Abgabe von 2 s. für das Quarter ausgeführt werden könne, und 1 s. 4 d. für Gerste und anderes Getreide, wenn der Preis des ersteren 20 s. und der letzteren 12 s. nicht übersteige. Bei der Restauration wurden die Bedingungen, unter welchen die Getreide-Ausfuhr gestattet wurde, sehr erweitert; da aber der Ausfuhrzoll zu gleicher Zeit so erhöht wurde, daß die Ausfuhr fast dadurch verboten wurde, so gereichte solches dem Landbauer zu keinem Vortheil. Diese Ansicht von der Sache

scheint von der Gesetzgebung bald aufgefaßt worden zu seyn, denn im Jahre 1663 wurde der hohe Ausfuhrzoll aufgehoben, und dagegen eine Abgabe nach dem Werthe ad valorem festgestellt, und zu gleicher Zeit die Gränzen für die Ausfuhr erweitert. 1670 wurden Schritte gethan, welche den Ackerbau noch mehr begünstigten. Ein Gesetz wurde erlassen, welches den Preis zur Ausfuhr auf 53 s. 4 d. für's Quarter Weizen und bei anderen Getreidesorten nach Verhältniß festsetzte, wobei zugleich die Einfuhr untersagt wurde, bis der Preis auf 53 s. 4 d. gestiegen, und zwischen diesem Stande und dem von 80 s. ein Einfuhrzoll von 8 s. erhoben werden sollte. Doch waren die Wirkungen in der That nicht so bemerkbar, als man davon hätte erwarten sollen. Die Ausdehnung der Erlaubniß zur Ausfuhr war gewissermaßen nur Täuschung, insofern der Zoll wegen der Geldnoth der Regierung fortdauerte, während der Mangel eines geeigneten Mittels zur Bestimmung der Preise die Einfuhrverbote gänzlich unwirksam machte.

Bei der Thronbesteigung Wilhelms III. wurde ein neues System angenommen. Die Interessen des Ackerbaues wurden von da an als ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit betrachtet, und um diese Interessen noch mehr zu befördern, wurden die Ausfuhrzölle nicht nur gänzlich abgeschafft, sondern es wurden sogar noch Ausfuhrprämien zur Aufmunterung des Ackerbaues festgesetzt, und zwar 5 s. für jedes Quarter ausgeführten Weizens, so lange der Preis auf oder unter 48 s. pr. Quarter stand, und 2 s. 6 d. für jedes Quarter Gerste oder Malz, so lange als die Preise derselben 24 s. nicht überstiegen, und 3 s. 6 d. für jedes Quarter Roggen, wann der Preis 32 s. nicht überstieg. (1, Wilhelm und Maria, c. 12.) — Später wurde auch noch eine Ausfuhrprämie für Hafer und Hafermehl von 2 s. 6 d. für das Quarter hinzugefügt, wann der Preis nicht höher als 15 s. pr. Quarter stieg. Die Einfuhr wurde immer nach dem Gesetze von 1670 regulirt. Sehr verschiedene Ansichten waren über die Politik der Ausfuhrprämien. Daß man durch solche den Zweck im Auge hatte, die Preise des Getreides zu heben, ist klar; schon durch die Worte des Gesetzes, welches festsetzt: „daß die Ausfuhr des Getreides in fremde Länder, sobald die Preise niedrig stünden, nicht blos für die Grundbesitzer, sondern auch für den Handel des Königreichs im allgemeinen Wichtigkeit habe, deßhalb *rc.*“ —

Aber auch zugegeben, daß dieses der Zweck der erlassenen Verordnungen gewesen sey, so wird behauptet, daß die niedrigen Kornpreise der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts bewiesen haben, daß dadurch gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht wurde, und daß die Preise immer weiter heruntergesetzt wurden, indem sie den Getreidebau vermehrten. Nachher soll gezeigt werden, daß dieses eigentlich nicht der Fall hätte seyn müssen, und das Fallen der Getreidepreise läßt sich leicht erklären aus dem verbesserten Zustande des Feldbaues, aus der immer mehr zunehmenden Vereinigung kleiner Pachtungen zu größeren, aus der Verminderung der Schafzucht u. s. w., wozu noch zu rechnen ist die langsame Zunahme der Bevölkerung. In der That hatten auch die Getreidepreise schon dreißig Jahre früher, als Ausfuhrprämien bewilligt worden waren, angefangen zu sinken, und in Frankreich war dasselbe der Fall, ungeachtet daselbst nicht nur keine Ausfuhrprämie ertheilt, vielmehr die Getreideausfuhr gänzlich verboten wurde; und in den meisten Staaten des Continents war dieß der Fall. (Die Belege für diese Behauptung kann man in dem Artikel Corn laws, in der neuen Ausgabe der Encyclopaedia britanica, finden.)

Während der ersten 66 Jahre des vorigen Jahrhunderts fand aus England mit wenigen Ausnahmen eine große Ausfuhr von Korn statt. Im Jahre 1750 betrug der ausgeführte Weizen 947,000 Quarters, und die Summe, welche vom Jahre 1740—1751 für Ausfuhrprämien bezahlt worden war, belief sich auf 1,515,000 L. Aber die nach dem Jahre 1760 reißend zunehmende Bevölkerung, sowie der blühende Zustand des Handels und der Fabriken, welcher mit dem J. 1765 nach dem Pariser Frieden in einem bis dahin nicht gekannten Grade eintrat, verminderte diese übertriebene Getreide=Ausfuhr und schien vielmehr das Gegentheil nothwendig zu machen. Dieß führte zur Aufhebung mehrerer Beschränkungen der Getreide=Einfuhr und endlich 1773 wurde ein neues Gesetz erlassen, wonach fremder Weizen für einen Nominal=Zoll von 6 d. eingeführt werden durfte, und in diesem Fall hörte die Ausfuhrprämie ganz auf *), wenn der Preis bis auf oder über 44 s. gekommen seyn würde. Dasselbe Gesetz erlaubte zugleich, Getreide zu jedem Preise zollfrei zur Wiederausfuhr einzuführen, vorausgesetzt, daß solches unter den gemeinschaftlichen Verschluß des Königs und des Einführers, genommen würde.

Die Preise bei welchen, nach diesem Gesetze, die Ausfuhr aufhören sollte, scheinen zu niedrig gestellt worden zu seyn; und es scheint, wie Dr. Smith bemerkt, sehr ungeeignet, die Ausfuhr in dem Augenblick schon zu verbieten, wenn die Preise den Standpunkt erreichten, wo die Prämie aufhörte, welche sonst Ausfuhr erzwingen sollte. Dennoch ungeachtet aller Mangelhaftigkeit dieses Gesetzes von 1773 kann die dadurch eingetretene Verbesserung des alten Systemes nicht geläugnet werden, und es hätte dasselbe nur verändert werden sollen, um dem Handel noch größere Freiheit zu geben.

Die Meinung, daß dieses Gesetz bei seinem Erscheinen den ackerbautreibenden Grundbesitzern habe zum Nachtheil gereichen müssen, beruht auf einer gänzlichen Täuschung; die Erlaubniß fremdes Getreide einzubringen, sobald in England der Preis eine mäßige Höhe erreicht hatte, verhinderte allerdings deren übertriebenen Gewinn in den Jahren der Theuerung zum Nachtheil der andern Volksklassen und hinderte ein unnatürliches Verhältniß, daß nicht im Lande selbst zu viel und zu großes Capital auf den Ackerbau verwendet werde. Da jedoch der Preis, bei welchem die Einfuhr gegen einen Nominal=Zoll erlaubt wurde, bedeutend höher festgesetzt war, als der Durchschnittspreis während der Regierung Georgs des Zweiten, so kann nicht behauptet werden, daß das Gesetz eine Erniedrigung früherer Preise beabsichtigt habe, was das Einzige gewesen wäre, das die Ackerbauer hätte entmuthigen können, es fand aber in der That nicht statt.

Es ist in der That wahr, daß zwischen 1773 und 1793 ohne dies Gesetz in England nicht so viel Getreide eingeführt worden wäre. Diese Einfuhr hatte aber ihren Grund nicht in der Abnahme des Ackerbaues, denn es ist erwiesen, daß alle Zweige der Landwirthschaft in diesem Zeitraume größere Verbesserungen erhielten, als während des Verlaufs des ganzen vorigen Jahrhunderts, sondern sie entstand lediglich aus der Zunahme der Bevölkerung, was der Zunahme der Fabriken zuzuschreiben ist. Das erzeugte eine größere Nachfrage nach Korn.

Im Jahre 1772 belief sich die eingeführte Quantität Weizen in England auf 18,515 Quarter, und 1773, 1774 und 1775, obgleich es sehr fruchtbare Jahre waren, nahm solche fortwährend zu. Doch ider

*) Die Ausfuhrprämie betrug damals 5 s. für jedes Quarter Weizen 2 s. 6 d. für Gerste, 3 s. 6 d. für Roggen und 2 s. 6 d. für Hafer.

damalige Verlust eines großen Theils der Colonien, die Handelsstockungen und die Arbeitslosigkeit, die der amerikanische Krieg hervorbrachte, verminderten den Getreideverbrauch. Dies und die außerordentlich ergiebige Erndte in den Jahren 1778, 1779 und 1780 erzeugten wieder große Ausfuhren. 1783 und 1784 waren Mißjahre und es fanden starke Einfuhren Statt; aber 1785, 1786 und 1787 waren die Ausfuhren wieder höher, als die Einfuhren, und erst im Jahre 1788, als sich das Land völlig von den Folgen des amerikanischen Krieges erholt hatte, und als die Fabriken sehr zugenommen hatten, fieng die Einfuhr an, fortwährend die Ausfuhr zu überbieten.

Der steigende Reichthum und die Wohlfahrt, welche England auf diese Weise erlangt hatte, vermehrte die Bevölkerung und den Verbrauch jedes Einzelnen; deßwegen war natürlich der Vorrath an Korn im Inland nicht groß genug, um die Nachfrage darnach zu befriedigen. Es darf aber daraus nicht geschlossen werden, daß der Ackerbau nicht zur nämlichen Zeit verbessert worden sey. „Der jährliche Durchschnitt des Ertrags von Weizen," sagt Herr Cumber, „betrug beim Regierungsantritt Georgs III. (1760) ungefähr 3,800,000 Quarter, wovon beiläufig 300,000 aus dem Königreich verschickt wurden, so daß also 3,500,000 zum innern Verbrauch verblieben. Im Jahre 1773 wurden nach den im Unterhause beigebrachten Belegen 4,000,000 Quarters erzeugt, und diese, sowie 100,000 Quarter, die eingeführt wurden, sämmtlich im Lande verbraucht. Im Jahre 1796 bewies Lord Hawkesbury, daß monatlich 500,000, also jährlich 6,000 000 Quarter verzehrt und dazu 180,000 Quarter eingeführt würden, woraus man ersieht, daß in 20 Jahren eine Vermehrung des Weizenbaues im Innern um 1,820,000 Quarter Statt fand. Es ist also augenscheinlich, daß wegen des Aufhörens der Ausfuhr keine Verminderung am Erzeugniß des Getreides Statt fand, wie man ohne hinlänglichen Beweis geschlossen hat, daraus, weil zufällig Einfuhr ein Bedürfniß wurde, sondern diese Einfuhr vermehrte sich mit dem Steigen des Handels und Fabrikwesens in England." (Cumber on National Subsistence, p. 180.)

Diese Schätzungen sind unbezweifelt unzuverläßig und oberflächlich, daß aber die Getreideproduktion wirklich sehr vermehrt worden sey, liegt außer allem Zweifel. In einem Berichte, welchen eine Comission des Unterhauses 1797 über den Umfang des unangebauten Landes (waste lands) gemacht hat, findet man, wie viele Parlamentsakten für Land, das zum Anbau bestimmt werden soll, erlassen worden sind, und die Anzahl der bereits schon angebauten Morgen und unter den Regierungen, wie sie hier benannt werden, folgendermaßen angegeben:

Unter der Regierung	Gesetze.	Zahl der Morgen.
„ „ Königin Anna . .	2	1,439
„ „ Georgs I. . . .	16	17,960
„ „ Georgs II. . . .	226	318,778
„ „ Georgs III. bis 1797	1,532	2,804,197

Es verdient dabei bemerkt zu werden, daß von 1771 bis 1791 incl., in welchem die größte Zahl dieser Verbesserungen Statt fand, dadurch keine Erhöhung der Preise hervorgebracht wurde.

Die Grundbesitzer konnten indessen die 1773 erlaubte freie Getreide=Einfuhr nicht anders, als für ihr Interesse nachtheilig betrachten, insofern dadurch die Preise nicht steigen konnten, in dem Maaße, als die Nachfrage zunahm. Es erhob sich daher allgemeines Geschrei gegen dieses Gesetz. Außerdem, daß das Interesse bereits schon da=

durch gelitten hatte, fürchtete man auch noch, daß fremde Vorräthe an Korn für immer nöthig werden würden. Deswegen fand das Gesetz von 1791 fast allgemeine Billigung. Durch dieses Gesetz konnte die Einfuhr zu dem geringen Einfuhrzoll von 6 d. nur dann gestattet werden, wenn das Quarter auf den Preis von 54 s. gestiegen sey; unter 54 und über 50 sollte ein Mittelzoll von 2 s. 6 d und bei einem Preise unter 50 s. ein Zoll, der gleich einem Verbot war, von 24 s. 3 d. erhoben werden. Die Prämie blieb unverändert, und die Ausfuhr ohne Prämie wurde bei dem Preis von 46 s. erlaubt. Auch wurde zugleich festgesetzt, daß fremder Weizen eingeführt, unter kgl. Verschluß gelagert und dann wieder zollfrei ausgeführt werden dürfe; würde solcher jedoch zum Verbrauch im Lande bestimmt, so solle derselbe einem Lagerzoll von 2 s. 6 d. (warehouse duty), außer den ordentlichen Abgaben ic. zur Zeit des Verkaufs, unterworfen werden.

Im Jahre 1797 erhielt die Bank von England das Vorrecht, der Zahlungen in baarem Gelde überhoben zu seyn, und die daher entspringende Leichtigkeit Disconto, größeres Capital zu bekommen und sich Capitalien zu verschaffen, brachte in dem Ackerbau eine sehr vermehrte Regsamkeit hervor. Durch die Theurung des Getreides und durch die 1800 und 1801 eingetretenen hohen Preise wurde Beides noch um Vieles erhöht. Eine Ackerbauwuth ergriff damals die Nation, und als 1804 die Preise es nicht mehr gestatteten, die magern Felder, welche in den theuren Jahren urbar gemacht worden waren, fortzubestellen, wurde 1804 ein neues Korngesetz erlassen, was dem allgemein ausgesprochenen Wunsche der Ackerbebauer entsprach. Nach diesem Gesetze wurde ein Zoll von 24 s. 3 d. auf allen eingeführten fremden Weizen gelegt (was so viel als Verbot war), so lange der Preis 63 s. oder darunter war; stand solcher zwischen 63 s. und 66 s., so trat ein Mittelzoll von 2 s. 6 d. für's Quarter ein, und bei einem Preise über 66 s. ein Nominalzoll 6 d. per Quarter. Der Ausfuhrpreis mußte die Höhe von 50 s. erlangt haben, um eine Prämie zu erhalten, bei 54 s. wurde solche aber nicht mehr bezahlt. Durch das 1791 erlassene Gesetz fand eine Eintheilung derjenigen englischen Grafschaften, welche an der Küste liegen, in 12 Bezirke Statt, und Ein- und Ausfuhr wurden nach den besondern Preisen jedes Bezirkes regulirt; aber durch das Gesetz von 1804 wurden solche nach einem Gesammt-Durchschnittspreise (aggregate average) der Küstenbezirke festgesetzt, und in Schottland deßgleichen, nach den vier Bezirken, in die es getheilt war. Diese Durchschnittspreise wurden viermal im Jahre gezogen, so daß die Häfen niemals auf weniger als drei Monate geöffnet oder verschlossen werden konnten. Diese Art die Preise zu bestimmen, wurde jedoch in der folgenden Session abgeändert. Es wurde nämlich alsdann bestimmt, daß die Einfuhr sowohl in England als in Schottland jedesmal nach dem Durchschnittspreise der sämmtlichen zwölf Küstenbezirke Englands bestimmt werden solle.

Im Jahr 1805 war die Erndte schlecht, und der Durchschnittspreis stand ungefähr 22 s. höher, als um welchen die Einfuhr durch das Gesetz von 1804 erlaubt war. Da zu diesem Zeitpunkte Papier gegen baar Geld nur 4 pCt. verlor, so kann man die hohen Getreidepreise in diesem Jahre hauptsächlich der damaligen neuesten Verordnung zuschreiben, welche die fremde Einfuhr vom Ausland hinderte, bis der Preis im Innern gestiegen war, und dadurch wurde, sowie durch die Kriegsereignisse jener Zeit, die Einfuhr verwehrt. In den

Jahren 1806, *) 1807 und 1808 betrug die Herabsetzung des Papiers etwa 3 pCt.; und die Preise des Weizens bei nur geringer Einfuhr standen 66 s. bis 75 s. Vom Herbst 1808 bis zum Frühjahr 1814 verloren die englischen Papiere mehr als jemals; dieses zu den verschiedenen Mißjahren in dieser Zwischenzeit, gerechnet, brachte zusammen einen unerhört hohen Preis hervor. Damals durfte kein Schiff in irgend einem Hafen des Continents für England laden, ohne sich ein Licenz zu erkaufen, und Fracht- und Versicherungskosten waren fünfmal so hoch, als in Friedenszeiten. Aber die Zerstörung des anti-merkantilischen Systems von Napoleon im Herbst 1813 erleichterte die Einfuhr, und nach England kam eine große Menge Getreide. 1814 sank der Werth in baarem Geld unter den vom Gesetz bestimmten Einfuhr-Preis.

Vor diesem Fallen der Getreidepreise wurde eine Commission vom Unterhause gebildet, um den Zustand der den Getreidehandel betreffenden Gesetze zu untersuchen; diese empfahl in ihrem Berichte (vom 13. Mai 1813), die Preise, zu welchen die Ausfuhr erlaubt und die Einfuhr ganz frei gestattet werden solle, bedeutend hinaufzusetzen. Doch wurde dieser Vorschlag von dem Unterhause nicht angenommen. Die Thatsache jedoch, daß er gemacht wurde, als der einheimische Preis wenigstens auf 112 s. per Quarter stand, beweist einen außerordentlichen Eifer, die Fremden von aller Bewerbung mit den inländischen Erzeugern auszuschließen. Der Wunsch, das Land unabhängiger zu machen von fremden Vorräthen, war der einzige Beweggrund, den das Commité vorschützen konnte, um eine Veränderung des Gesetzes von 1804 vorzuschlagen. Aber nach dem Fallen der Getreidpreise im Herbste 1813 und im Anfange des Jahres 1814 wurde jedoch durch Vergleichung der frühern Preise mit denen auf dem Festlande deutlich dargethan, daß ohne Veränderung jenes Gesetzes die Abhängigkeit noch um Vieles vermehrt werden müsse; daß ein großer Theil der unbenutzt gewesenen Ländereien, welche während der hohen Kornpreise angebaut wurden, wieder in Weideland verwandelt und die Landrente sehr herabgesetzt werden würde. Diese Aussichten beunruhigten die Landwirthe und Grundherren, und es erfolgten deßhalb in der Sitzung von 1814 eine Anzahl von Beschlüssen, die das Unterhaus faßte, worin erklärt wurde, daß die Prämien zurückgenommen werden sollten, die Ausfuhr der Getreide bei jedem Preise gestattet werden müße, der fremden Getreide-Einfuhr aber nach Verhältniß Schranken zu setzen seyen. So sollte fremder Weizen mit einer Abgabe von 24 s. eingeführt werden können, sobald der Preis im Lande unter 64 s. ist; wenn dieser 65 s. und darunter stehe, nur 23 s. bezahlen, und so weiter, bis der Landespreis 86 s. erreichte; dann sollte der Einfuhrzoll wieder auf 1 s. bestimmt und stehend werden. Das aus Canada oder den andern britischen Colonien in Nordamerika eingebrachte Getreide hatte nur die Hälfte des Zolles von dem, was anderes bezahlte, zu entrichten. Sobald diese Beschlüsse angenommen waren, wurden

*) Mehrere unvorsichtige Beschränkungen waren eine lange Zeit hindurch für die freie Ein- und Ausfuhr des Getreides zwischen Ireland und Großbritannien gültig, aber 1806 wurden solche gänzlich abgeschafft; durch die Verordnung 46, Georg III., c. 97, in diesem Jahre wurde der Getreidehandel zwischen diesen beiden Königreichen freigegeben, welches nicht allein eine kluge und nothwendige Maaßregel an sich war, sondern wodurch auch der Vortheil Aller mächtig gefördert worden ist. —

zwei Bills darauf hin eingebracht, eine, um das Einbringen des fremden Getreides zu reguliren, und eine andere, für Abschaffung der Prämie und für die Erlaubniß der unbeschränkten Einfuhr. Der letzteren Bill wurde nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet; gegen die Maaßregel, der Getreide-Einfuhr neue Zölle entgegenzusetzen, erhob sich aber eine sehr starke Opposition. Die Fabrikanten, sowie alle Classen, die nicht unmittelbar selbst am Getreidebau Interesse haben, bezeichneten es als einen Versuch, der nicht gerechtfertigt werden kann, nämlich den Preis der Lebensmittel künstlicherweise zu erhöhen, um sowohl den Grundeigenthümern als Pächtern übertriebene Einkünfte und großen Gewinn, auf Kosten der Consumenten zuzuwenden. Ziemlich allgemein fanden Versammlungen Statt, und Beschlüsse wurden gefaßt, die in sehr starken Ausdrücken abgefaßt waren, wobei man besonders nachwies, welche nachtheiligen Folgen es für Fabriken und Handel hervorbringen werde, wenn die hohen Preise der Lebensmittel bleibend werden sollten. Dieser entschiedene Widerstand, wozu noch die Unentschiedenheit des Ministeriums kam, und vielleicht auch die heimliche Hoffnung einiger Grundbesitzer, daß sich die Getreidepreise auch ohne das Einschreiten der Regierung erhöhen könnten, verursachten, daß diese Bill fiel. Die andere dagegen, wodurch die Ausfuhr-Prämien wegfielen und freie Ausfuhr unbeschränkt gestattet wurde, wurde zum Gesetz erhoben.

Beide Häuser des Parlaments hatten 1814 Commité's ernannt, um den Zustand des Getreidehandels zu untersuchen, und dafür die erforderlichen Belege beizubringen, zu welchem Ende eine ausgewählte Anzahl der unterrichtetsten Ackerbebauer befragt wurde. Die Aussagen derselben stimmten nur darin überein, daß der Schutz des Gesetzes von 1804 den Pachter nicht in den Stand setze, seine seitdem eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und die Cultur der geringern Länder, die in der letzten Zeit bebaut wurden, fortzusetzen. Einige derselben dachten, daß 120 s. der niedrigste Preis seyn müßte, ehe die zollfreie Weizeneinfuhr erst gestattet werden solle; Andere meinten 90 bis 100 s., andere 80 bis 90 s., nur sehr wenige waren für den niedrigen Preis von 70 bis 80 s. Doch schien die allgemeine Meinung dahin zu gehen, daß 80 s. genug sey, und da die Preise fortwährend fielen, wurde dem Unterhause durch Herrn Robinson, Mitglied des Handelsconseils (gegenwärtig Lord Goderich), eine Anzahl hiernach begründeter Beschlüsse zur Genehmigung vorgelegt. Die darauf Bezug habende Bill wurde heftig bestritten, ging aber dennoch mit großer Majorität in beiden Häusern durch, und ist in dem Gesetz 53, Georg III., c. 26, enthalten. Darnach dürfen alle Arten fremden Getreides, feines und geringes Mehl zollfrei in sämmtlichen Häfen des Königreichs eingeführt werden, wenn solche unter königlichem Verschluß gegeben werden; aber fremdes Getreide durfte nur zu innerm Verbrauch eingebracht werden, wenn die Durchschnitts-Preise der verschiedenen Getreide-Arten von britischem Korn die folgenden sind, nämlich:

Weizen, das Quarter	80 s.
Roggen, Erbsen und Bohnen, das Quarter	53 s.
Gerste, das Quarter	40 s.
Hafer, das Quarter	26 s.

und alle Einfuhr aus den englischen Colonien in Nordamerika ward verboten, ausgenommen, wenn im Lande die Durchschnittspreise folgende oder darunter waren:

Weizen, das Quarter	67 s.
Roggen, Erbsen und Bohnen, das Quarter	44 s.
Gerste, das Quarter	33 s.
Hafer, das Quarter	22 s.

Alle Ackerbautreibenden hofften zuverläßig, daß die unmittelbare Wirkung dieses Gesetzes seyn würde, daß ein fester Preis von 80 s. eintrete. Aber aus Ursachen, welche später nachgewiesen werden sollen, wurden diese Erwartungen gänzlich getäuscht, und seit den letzten 18 Jahren hat ein stärkeres Steigen und Fallen der Preise Statt gefunden, als irgend sonst in neuerer Zeit. 1821 sanken die Preise sehr tief, und es wurde ein Committé ernannt, um den so sehr gedrückten Zustand des Ackerbaues zu prüfen und darüber Bericht abzustatten. Nachdem dieses Committé eine große Anzahl von Aussagen angehört hatte, verfaßte es einen Bericht, der, obgleich er nicht ohne Irrthümer ist, dennoch sehr werthvoll ist. Es ist darin eine eindringliche Darstellung der schädlichen Folgen der 1815 erlassenen Gesetze gegeben, nebst Vorschlägen zu wichtigen Abänderungen derselben. Solche wurden indessen vorzunehmen nicht für gut befunden, und da die niedrigen Preise sammt der daraus entspringenden Noth der Ackerwirthe fortdauerten, wurde das Jahr darauf dieser Gegenstand auf's Neue dem Parlament vorgelegt. Nach vielen Besprechungen ging ein Gesetz 3, Georg IV., c. 60, durch, in welchem festgesetzt wurde, daß, wann die Preise des Getreides die Höhe erreicht haben würden, welche nach dem Gesetze von 1815 zur freien Einfuhr erforderlich wären, jenes Gesetz nicht mehr in Anwendung kommen und dafür ein neues erlassen werden solle. Dieses neue Gesetz setzte die Preise herab, die erforderlich sind, eine zollfreie Einfuhr des Getreides zum Verbrauch im Land zu gestatten, und zwar auf folgende Weise, nämlich:

	Für fremdes Getreide.	Für Getreide aus den brit. Besitz. in N.-Am.
Weizen, das Quarter	70 s.	59 s.
Roggen, Erbsen und Bohnen, das Quarter	46 s.	39 s.
Gerste, das Quarter	35 s.	30 s.
Hafer, das Quarter	25 s.	20 s.

Aber um hierbei zu starke Schwankungen in den Preisen zu verhindern, und daß nicht auf einmal zu viel Vorräthe auf den Markt gebracht werden möchten, wurde zugleich mit festgesetzt, daß während der ersten drei Monate nach Eröffnung der Häfen ein Einfuhrzoll von 17 s. auf alles fremde Getreide erhoben werden solle, und später ein Zoll von nur 12 s., wenn der Preis auf 70 und 80 s. für's Quarter kommt; bei einem Preise von 80 bis 85 s. solle dieser Einfuhrzoll während der ersten drei Monate 10 s. und dann 5 s. seyn; und würde der Preis über 85 s. steigen, so soll ein stehender Zoll von 1 s. für's Quarter eintreten; bei allen andern Getreidearten nach Verhältniß.

Dieses Gesetz, welches die Einfuhr des Getreides verwehrte, ehe der Preis auf 70 s. gestiegen, und die Einfuhr zwischen diesem und dem Preise von 85 s. mit starken Abgaben belegte, war unstreitig mehr nach dem Wunsche der Ackerwirthe, als das von 1815. Doch unglücklicherweise für dieselben waren die Preise, Gerste allein ausgenommen, nie hoch genug, daß das Gesetz in Gültigkeit kam.

Im Jahre 1825 wurden die ersten Schritte gethan, um ein bes-

feres System dadurch einzuführen, daß die Einfuhr des Weizens aus dem britischen Nordamerika bewilligt wurde, ohne Rücksicht auf den Preis in England und bloß mit einem Einfuhrzoll von 5 s. für's Quarter. Doch nur mit großer Schwierigkeit ging dieses Gesetz durch, und war nur für ein Jahr gültig.

Durch die im Sommer des Jahres 1826 eingetretene große Dürre war alle Aussicht, daß in der Erndte ein großer Ausfall eintreten würde und zur Abwehrung der schädlichen Folgen, hat man die Einfuhr so lange verboten, bis die Jahreszeit nicht mehr gestattete, Vorräthe aus den Getreidehäfen des europäischen Nordens einzubringen. Sr. Majestät wurde die Vollmacht ertheilt, die Einfuhr von 500,000 Quarters fremden Weizens gegen solche Abgaben zuzulassen, als durch die Beschlüsse des Raths bestimmt werden würden. Nachdem man sich die Gewißheit verschafft hatte, daß Hafer, Erbsen rc. weit unter dem Durchschnitts-Ertrag gewonnen werden würden, erließen die Minister auf eigene Verantwortung unterm 1. Sept. den Befehl, daß sofort Hafer gegen 2 s. 2 d. für's Boll (6 Scheffel), und Roggen, Erbsen und Bohnen gegen 3 s. 6 d. für's Quarter Einfuhr-Zoll, eingeführt werden dürften. Dadurch wurde viel Hafer eingeführt, und die baldige Erscheinung desselben trug unstreitig dazu bei, den Uebeln vorzubauen, welche durch den Mangel dieser Getreidegattungen entstanden seyn würden. Den Ministern wurde von dem darauf versammelten Parlament wegen dieser Verfügung eine Sicherstellung gegen Anklage (indemnity) zuerkannt.

Nichts konnte einen schlagendern Beweis für die Unzweckmäßigkeit der 1815 und 1822 erlassenen Gesetze geben, als die Nothwendigkeit, in der sich die Gesetzgebung und die Regierung befunden hatte, Abänderungen für kurze Zeit zu treffen und solche Befehle zu erlassen. Der einsichtsvollere Theil der Landwirthe fieng endlich an einzusehen, daß die Korngesetze keineswegs im Stande seyen, die erwarteten Vortheile hervorzubringen, und die Ueberzeugung wurde allgemein, daß man die Einfuhr des Getreides noch mehr erleichtern müsse. Auch machte das Unterhaus immer mehr Fortschritte und zwar in dem Grade, daß mehrere Mitglieder, welche die Maaßregeln von 1815 und 1822 unterstützt hatten, sich nun erklärten, man sey dabei zu weit gegangen, und es müßten nach einem liberaleren Systeme neue Beschlüsse gefaßt werden. Die Minister theilten diese Meinungen, und Hr. Canning brachte eine Anzahl neu zu fassender Beschlüsse in Vorschlag, als Grundlage zu einem neuen Korngesetze (am 1. März 1827.) Diese Beschlüsse sollten bewirken, daß fremdes Getreide frei eingeführt werden könne, um auf die Speicher geschüttet zu werden; so daß es dann stets zum innern Verbrauch zugänglich wäre, gegen Erlegung eines gewissen Einfuhrzolls. So z. B. hinsichtlich des Weizens, wurde bestimmt, daß, wenn der Preis desselben 70 s. und höher stünde der Einfuhrzoll 1 s. betragen solle, und bei jedem Fallen dieses Preises unter 70 s. für's Quarter dieser Einfuhrzoll 2 s. mehr betragen solle; so daß, wenn der Preis 69 s. für's Quarter wäre, der Zoll 2 s. betragen würde; bei 68 s. 4 s. und so fort. Die Preisbestimmung, die bei der Gerste einen Einfuhrzoll von 1 s. zuwege bringen sollte, ward Anfangs mit 37 s. angenommen, später aber auf 40 s. erhoben, und so oft der Preis um 1 s. für's Quarter fällt, sollte der Einfuhrzoll um jedesmal 1 s. 6 d. steigen. Bei dem Hafer war die Preisbestimmung in diesem Falle, daß bei 28 s. der Einfuhrzoll 1 s. fest bleiben solle; es wurde jedoch nachher auch auf 33 s. erhöht, wobei der Einfuhrzoll beim Fallen des Preises um einen Shilling, stets auch um ei-

nen Shilling erhöht werden sollte. Die Zollabgabe für den aus britischen Colonien eingebrachten Weizen wurde auf 6 s. für's Quarter bestimmt, sobald der Preis im Land auf 65 s. blieb; sobald er aber unter 65 s. fiel, sollte eine bleibende Abgabe von 5 s. für's Quarter eintreten; für andere Getreidearten wurden die Bestimmungen ähnlicherweise festgesetzt. Diese Beschlüsse wurden von einer überwiegenden Mehrzahl angenommen und dadurch bestätigt, und die dafür eingebrachte Bill ging im Unterhause durch. Wegen eines Ministerwechsels, der unterdessen Statt fand, glaubten dagegen einige Pairs, die ursprünglich günstig für die Bill gestimmt waren, und von denen einige sogar an deren Entwurf Theil gehabt hatten, zu den heftigsten Gegnern übertreten zu müssen. Eine Abänderung des Herzogs von Wellington, wonach alle Einfuhr fremden Weizens bis zum Stand des Marktpreises im Land à 66 s. verboten werden sollte, ging im Oberhause durch, und die Minister, welche mit Recht diesen Zusatz als eine Verletzung des Grundsatzes der Bill ansahen, gaben das Gesetz auf.

Im Jahre 1828 brachte Herr Charles Grant neue Vorschläge auf ein neues Gesetz in Betreff des Kornhandels zur Sprache. Sie waren nach denselben Grundsätzen aufgefaßt, welche in der vorhergehenden Session verworfen worden waren. Doch sollte nach diesem der Einfuhrzoll sich nicht, wie Herr Canning vorgeschlagen hatte, mit jeder Aenderung des Preises in gleichem Maaßstabe verändern. Bei einem Preise von 64 s. für das Quarter, sollte der Einfuhrzoll 23 s. 8 d. betragen; bei 69 s. dagegen 16 s. 8 d. und nur 1 s., wenn der Preis auf 73 s. und darüber gestiegen seyn würde. Nach vielem Streiten wurden Herrn Grants Beschlüsse in beiden Häusern vorgelegt, und das Gesetz, durch welches dieselben in Kraft gesetzt wurden (9, Georg der Vierte, c. 60) ist dasjenige, nach welchem der gegenwärtige Kornhandel eingerichtet ist.

II. Grundsätze des Kornhandels.

1. **Kornhandel im Innern des Landes.** Es ist unnöthig, den Leser hinzuhalten, daß man demselben darzuthun versucht, welchen Nutzen es habe, daß die Provinzen eines Landes unter sich einen freien Getreide-Verkehr ausüben. Jedermann wird einräumen, daß dadurch die Vorräthe des Landes gleichmäßig vertheilt werden, wie zugleich den Bewohnern des einen Bezirks, die besonders geschickt sind, Rindvieh, Schaafe ꝛc. aufzubringen und zu mästen, dadurch möglich wird, sich ihrem Geschäft oder jedem andern, das nicht gerade mit dem Getreidebau zusammenhängt, besser zu widmen; deßhalb sollen sich die hier folgenden Bemerkungen über diesen Gegenstand vorzüglich auf die Untersuchung beschränken, welchen Einfluß die Spekulationen der Kornhändler durch Ankauf, in der Erwartung, daß die Preise steigen sollen, haben. Was dieselben in dieser Hinsicht vorgenommen haben, obgleich zu dem größten Nutzen für das Allgemeine, hat denselben eine lange Zeit hindurch den Haß zugezogen, welchem sie schon lange Preis gegeben sind.

Blieben sich alle Erndten jedes Jahr gleich, so wäre kein Gewinn dadurch zu machen, wenn man Getreidevorräthe aufschüttete, und es bedürfte während des Laufes eines Jahres nur einer gleichmäßigen Vertheilung des Eingeerndteten durch's ganze Land. Aber dieß ist nicht die Ordnung der Natur. Die Unterschiede, welche in den Erzeugnissen eines Landes in verschiedenen Jahren Statt finden, wenn sie auch nicht immer so bedeutend sind, als angenommen wird, zeigen sich dennoch öfters in ihren Folgen wichtig, und die Erfahrung hat

bewiesen, daß nur selten zwei oder drei reiche Erndten einander folgen, oder daß, wenn dieses wirklich der Fall ist, ohne Ausnahme Mißjahre nachkommen. Alle Kornspekulanten legen diese Thatsache bei ihren Unternehmungen zu Grunde. Jedesmal, wenn in Folge einer besonders ergiebigen Erndte die Kornpreise fallen, erwacht der Unternehmungsgeist, um Getreide aufzukaufen, und man speichert es auf, in Erwartung, daß es steigt. Und gerade hierdurch werden Spekulanten, ob sie gleich bloß ihren eigenen Gewinn beabsichtigen, wahre Wohlthäter des Publikums. Sie sorgen für einen Vorrath zur Hilfe in der Noth, wenn die Mißjahre, die nicht ausbleiben können, eintreten und Mangel entsteht, während dadurch, daß sie einen Theil der vorhandenen Vorräthe durch Aufkauf außer Um auf setzen, der Nachtheil der für die Landwirthe durch zu niedrige Getreidepreise entsteht, dadurch vermindert und ein richtiges Verhältniß erhalten wird; was außerdem der Fall nicht gewesen wäre. Zugleich wird dem übertriebenen Verbrauch und der Verschwendung Einhalt gethan, welche fruchtbare Jahre gemeiniglich mit sich führen. Dieß würde so weit gehen, daß das ganze Erzeugniß einer reichen Erndte innerhalb Einem Jahr verzehrt würde.

Die Spekulationen der Kornhändler sind jedoch besonders in den Jahren, in denen Mangel herrscht, von besonderm Nutzen. Selbst in den reichsten Ländern sind viele derjenigen, welche sich mit dem Ackerbau beschäftigen, ohne Vermögen und gänzlich außer Stand, ihre Erndten zurückzuhalten, und auf das spätere Steigen der Preise zu warten. Deßhalb findet man immer, daß unmittelbar nach der Erndte die Märkte am meisten überführt sind, und es erfolgt dann in allen den Ländern, in denen es nicht Kaufleute giebt, welche auf diesen Geschäftszweig starke Kapitale verwenden können, oder wo ihre Unternehmungen durch erschwerende Einrichtungen und Handelsverbote gehindert werden, fast jedesmal ein starkes Fallen der Getreidepreise. Wie nun aber die meisten Menschen ihr Brod in kleinen Quantitäten oder nach dem täglichen Bedürfniß ankaufen, so wird ihr Verbrauch sich nothwendig nach dem Steigen oder Fallen der Preise vermehren oder vermindern. Sie denken dabei nicht an die Zukunft und noch weniger daran, ob die Erndte hinreichend oder nicht seyn werde; sie leben, wie man zu sagen pflegt, aus der Hand in den Mund und so lange sie hinlänglich Brod für einen leidlichen Preis erhalten, sind sie zufrieden, aber es ist leicht einzusehen, daß wenn Niemand sich fände, der diese Sorglosigkeit durch Aufsicht verbesserte, nur zu oft die traurigsten Folgen daraus entspringen müßten. Was in einem Jahre geerndtet wird, müßte der Bevölkerung zur Nahrung dienen, bis die Erndte des nächstkommenden Jahres eingebracht worden wäre; und schlägt diese fehl, daß sie z. B. anstatt für zwölf Monate nur für neun oder zehn Monate hinreichend wäre, so müßte nothwendigerweise, wenn nicht unmittelbar nach der Erndte der Preis so stiege, daß dadurch Sparsamkeit im Verbrauche bedungen und das ganze Volk auf schmälere Portionen gesetzt würde, daraus eine beklagenswerthe Hungersnoth vor der nächsten Erndte entstehen. Wer den Stand der Getreidepreise in England untersuchen will, wie solche der Bischof Fleetwood und Sir F. M. Eden gesammelt haben, wird sich leicht von der Wahrheit des so eben angeführten überzeugen. Zu jenen alten Zeiten, als es den Landwirthen unmöglich war, ihre Erndten aufzuheben, und als der Kornhandel gleichsam noch geächtet war, herrschte die größte Unvorsichtigkeit im Verbrauch des Getreides. Damals waren in der That wenige Jahre, in welchen nicht vor der Erndte

Mangel eintrat, und öfters wurde der Mangel zur wirklichen Hungersnoth. Die Preise unterlagen einem Steigen und Fallen, von dem man heut zu Tage gar keinen Begriff hat, denn im Juni und Juli war z. B. der Preis des Weizens vier oder fünfmal so hoch als im September und Oktober. Dank sey dem vermehrten Wohlstande der Landwirthe, und den größeren Kapitalen in den Händen der Kornhändler, nun sind dergleichen verderbliche Conjuncturen nicht mehr zu befürchten. Sobald die Getreidehändler, welche vermöge ihrer Geschäftskenntniß leicht beurtheilen können, ob die Erndte ergiebig ausfallen werde oder nicht, erfahren, daß die Erndte nicht ergiebig wird, erhöhen sie den Preis ihres Vorrathes und richten danach ihr Gebot ein, welches sie dem feilbietenden Landwirthe für sein Getreide thun. In Folge dieses Steigens der Preise sind alle Stände und Classen zu vermehrter Sparsamkeit genöthigt, und die Aermeren, welche die stärksten Brod=Consumenten sind, enthalten sich vorzüglich jedes überflüssigen Verbrauchs. Jede Classe muß sich sonach einschränken, und dadurch wird der Mangel auf das ganze Jahr gleichmäßig vertheilt, und anstatt, daß man sonst gelebt hat, gerade so wie in reichen Jahren, solange bis gar nichts mehr da war, und dann ganz ohne alle Hilfe dem Hunger und der Pestilenz ausgesetzt war — warnen die Spekulationen der Kornhändler vor der herannahenden Gefahr und treiben an, Vorsichtsmaaßregeln dagegen zu ergreifen.

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß das Verfahren der Getreidehändler für das Allgemeine je nachtheilig sey. Man behauptete, daß dieselben in theuern Jahren ihre aufgespeicherten Vorräthe nicht eher losschlagen, bis sie einen übertriebenen hohen Preis dafür machen können, daß durch deren Zurückhalten die Noth öfters gesteigert werde, ist nicht erwiesen; allein das große Capital, welches dazu gehört, eine ansehnliche Quantität Getreide aufzukaufen und zu halten, und das Verderben, dem es ausgesetzt ist, wird die meisten Kornspekulanten dazu bringen, daß sie gern losschlagen, sobald sie nur einigermaßen einen Nutzen davon haben. In einem jeden großen Lande, in welchem der Kornhandel keiner Art von Beschränkung unterworfen ist, beschäftigen sich mit demselben eine so große Anzahl der verschiedensten Leute, daß unmöglich ein Plan oder eine Vereinbarung unter denselben gefaßt oder zur Ausführung gebracht werden kann, und würde es auch der Fall seyn, so könnte er sich keinen Augenblick halten. Die meisten Landwirthe und andere kleine Getreidehändler sind immer um Geld verlegen, zumal wenn wider deren Erwartungen ein theures Jahr lange ausgeblieben ist, und sie eilen daher immer, sobald die Preise anziehen, sich eines Theiles ihrer Vorräthe zu entledigen. Es finden sich allerdings dagegen andere, welche ihre Vorräthe zu lange Zeit hindurch halten, oder bis Umstände eintreten, die ein Fallen der Preise vermuthen lassen. Anstatt aber gegen diese in das allgemeine Geschrei einzustimmen, muß Jeder, welcher diesen Gegenstand ohne leidenschaftliches Vorurtheil betrachten will, einsehen, daß jede falsche Rechnung, die solche machen, ihnen selbst den größten Schaden bringen muß; und gerade darin liegt die beste Sicherstellung des Publikums, daß diese Art von Geschäftsleuten auf Unkosten der Consumenten und zu deren Nachtheil nicht leicht zu weit gehen können. Dabei muß man auch wohl bedenken, daß es selten oder gar nicht vorher zu bestimmen sey, wenn die theueren Preise in Folge der auf den Markt kommenden Zufuhren fallen werden; hätten sie aber länger angehalten, so wäre von den Eigenthümern auch kein Mißgriff begangen worden. In allen Fällen kann man als richtig annehmen, daß,

wenn die Getreidehändler veranlaßt worden sind, nicht zu verkaufen, sie eine Hilfsquelle bewahrt hatten, die bei einer späten oder fehlschlagenden Erndte dem Publikum erhalten worden wäre; daher anstatt die Getreidehändler zu tadeln, sollte man sie vielmehr aufmuntern und in Schutz nehmen. Das Land, welches weder in den Scheuern der Landwirthe noch in den Speichern der Kornhändler einen hinlänglichen Getreidevorrath besitzt, bleibt allemal in einer der gefährlichsten Lagen, die man sich vorstellen kann, indem es, wenn nicht der Hungersnoth doch großen Entbehrungen ausgesetzt ist. So lange aber die Einsicht der Kaufleute ebenso, wie deren falsche Spekulation oder deren Geiz dafür sorgt, daß stets ein hinlänglicher Getreidevorrath aufgespeichert ist, kann es nie so weit kommen, aber dadurch, daß sie zurückhalten mit dem Verkauf, bis zu den höchsten Preisen, thun die Händler jedem überflüssigen Verbrauche Einhalt, und bewahren haushälterischer, was erhalten werden muß, als die es gethan haben würden, für die es eigentlich bewahrt wird.

Es wurde schon erwähnt, daß mit 1773 der letzte Rest der Hindernisse gehoben wurde, die durch gesetzliche Bestimmungen dem innern freien Verkehr mit Getreide in England auferlegt waren. Es wird zwar nach den bürgerlichen Gesetzen das Aufkaufen, Aufspeichern und Verkaufen des Kornes immer noch zu strafbaren Vergehungen gezählt, doch dürfte nicht leicht der Fall eintreten, daß jemals irgend Jemand für solche eingebildete Vergehen zur Verantwortung gezogen wird.

2. Getreide-Ausfuhr in fremde Länder. Wie trügerisch die so lange als richtig angenommene Meinung ist, daß Ausfuhr-Verbote das sicherste Mittel seyen, im Innern eines Landes fortwährend Ueberfluß hervorzubringen, wird Jeder, der dergleichen Dinge mit Aufmerksamkeit geprüft hat, längst eingesehen haben. Die Märkte keines Landes können stets hinlänglich mit Getreide versorgt werden, wenn der Kaufmann nicht die Freiheit hat, den überflüßigen Vorrath, wie sich solcher ergiebt, außer Land führen zu dürfen. Sobald ein Land nicht die Mittel zur Ausfuhr besitzt, häufen sich dessen Vorräthe, und eine reiche Erndte verursacht durch zu große Ueberführung des Getreidemarktes ein Fallen der Preise, welches für den Landwirth eben so schädlich werden kann, als eine Theuerung. Man könnte vielleicht denken, daß die niedrigen Getreidepreise durch die reichlicher geerndteten Vorräthe ausgeglichen würden, das ist aber keineswegs der Fall. Man hat allgemein gefunden, daß Veränderungen der Menge des Getreides allemal einen weit größern Einfluß auf die Preise hervorbringen, als der Ueberfluß irgend eines andern Produktes. welches zum Verkauf ausgeboten wird. Da das Getreid das erste Lebensbedürfniß des Menschen ist, befleißigt sich die große Masse des Volkes allemal andere, eher entbehrliche Dinge weniger zu verbrauchen, bloß um in dem Genuß des Brodes nicht beschränkt zu seyn; darum steigt der Preis desselben allemal in einem stärkeren Verhältnisse, als der Mangel eigentlich erwarten ließe. Wenn auf der andern Seite wiederum ungewöhnlich große Getreidevorräthe vorhanden sind, wird der Verbrauch davon keineswegs verhältnißmäßig vermehrt. In den gewöhnlichen Jahren pflegt die Masse des Volks allemal hinlängliche Nahrung zu sich zu nehmen, und wenn auch der Verbrauch sämmtlicher Classen einer Bevölkerung in besonders fruchtbaren Jahren etwas reichlicher ausfällt, so zeigt sich dieses doch nur am auffallendsten bei den geringeren Ständen, sowie bei der Fütterung der Pferde. Daher kommt es auch, daß Getreideüberfüllung in guten Jahren allemal

Stocken in dem Verkaufe und dadurch ein verderbliches Fallen der Preise hervorbringt. Diese Angaben werden durch die allerausgedehntesten Erfahrungen bestätigt. Ist es aus was immer für einem Grunde unmöglich, Getreide auszuführen, so folgt einer guten Erndte stets ein starkes Fallen der Getreidepreise und eine fühlbare Noth der Landwirthe; trifft es sich, daß während zwei oder drei Jahren mehrere gute Erndten folgen, so gehen Viele dieses Standes gänzlich zu Grunde.

Wäre damit alles Unglück, das, wenn man Getreide-Ausfuhr verbietetet, entspringt, erschöpft, so möchte es, wie groß es auch immer sey, noch zu ertragen seyn, allein das ist bei weitem noch nicht alles. Es ist lächerlich, zu glauben, daß ein System, welches den Produzenten Nachtheil bringt, nicht auch auf die Consumenten einen nachtheiligen Einfluß ausüben müsse. Eine Ueberführung der Getreidemärkte in Folge einer überreichen Erndte, ohne daß Ausfuhr gestattet ist, kann nicht von langer Dauer seyn, weil, so lange dieses der Fall ist, der Landwirth gedrängt und häufig gänzlich zu Grunde gerichtet wird. Dieses bringt ein Zurückschreiten aller Verbesserungen im Ackerbau hervor, und ein großer Theil Land wird dadurch dem Pfluge entzogen. Tritt alsdann ein Mißjahr ein, dann zeigt sich erst die unheilbringende Wirkung vollständig. Nicht allein durch das Mißjahr ist der Vorrath verringert, sondern weil auch weniger Land angebaut worden ist, so daß weiter unter dem, was erforderlich ist, geerndtet wird, und wenn nicht wirkliche Hungersnoth eintritt, so folgt wenigstens in den meisten Fällen große Theuerung. Es ist also klar, daß ein Land durch nichts gegen Hungersnoth und gegen verderbliche Schwankungen der Kornpreise besser gesichert werden kann, als wenn in den Jahren ungewöhnlichen Ueberflusses nichts verabsäumt wird, um der Ausfuhr des Getreides jede mögliche Erleichterung zu gewähren. Hat ein Land ein anderes System, will es in solchen Jahren die Ausfuhr verbieten, so wird der Segen, den die Vorsehung über den Landmann verbreitet, zu dessen Unglück ausfallen, und zwei oder drei reiche Erndten werden sicherlich die Vorläufer von Theuerung und Hungersnoth werden.

3. **Prämien für die Ausfuhr des Getreides.** In Großbritannien ist, wie bereits bemerkt wurde, die Ausfuhr nicht nur seit einer langen Reihe von Jahren gestattet, sondern es sind auch seit der Revolution bis zum Jahre 1815 fortdauernd Prämien für diese Ausfuhr noch überdieß bezahlt worden, wenn nämlich die Preise im Land auf einen gewissen niedrigen Stand herabgekommen waren. Diese Maaßregeln fehlten indessen auf der einen Seite ebenso sehr, als die Beschränkungen und Ausfuhrverbote auf der andern. Es ward allerdings eine vermehrte Nachfrage nach Getreide; doch war solche nicht aus natürlichen Ursachen hervorgegangen, sondern durch künstliche Mittel erzeugt. Nicht in Folge des fremden Bedürfnisses bestand Ausfuhr, sondern deßhalb, weil die Prämie den Verkäufer in den Stand setzte, einheimisches Getreide auswärts zu unnatürlich billigen Preisen abzugeben. Wer hierin einen Nutzen für das Oeffentliche finden kann, muß den Grundsätzen beipflichten, nach denen der Detailhändler reich zu werden erwarten darf, wenn er seine Waare für weniger verkauft, als ihn solche gekostet hat. (Vergl. den Art. **Handelsprämie.**)

4. **Einfuhr des Getreides aus fremden Ländern.** Wenn ein Land, wie Polen und Rußland, das unausgesetzt Getreide ausführt, die Einfuhr verbieten würde, so würde dieß von gar keiner Wirkung seyn, indem fremdes Korn nicht anders in Häfen dieser Länder eingebracht werden wird, als insofern sie sich als entrepôt zum

Zwischenhandel eignen. Eine Beschränkung der Einfuhr wird nur in den Ländern fühlbar, welche stärker bevölkert sind, deren Ackerländereien nur einen bestimmten Umfang haben, und in denen daher gelegentlich oder fortwährend Getreide-Einfuhr Statt findet. Jedermann weiß, daß eine gänzliche Mißerndte in einem großen Lande ein Unglück sey, welches glücklicher Weise nur selten zu befürchten ist; die Witterung, welche der einen Gattung des Bodens nachtheilig wird, ist für eine andere Gattung wieder vortheilhaft, so daß dadurch das gesammte Erzeugniß eines Landes nicht wesentlich verringert wird. Was in dieser Hinsicht von einem einzelnen Lande im Allgemeinen wahr ist, kann, von allen Ländern der Erde zusammengenommen, um so sicherer gelten. Die Geschichte liefert nicht Ein Beispiel, daß eine allgemeine Theuerung jemals Statt gefunden habe, dagegen weist sie überall nach, wie allemal in einem Lande sehr ergiebige Erndten gewonnen wurden, während in andern Ländern Mißjahre eintraten. Es ist klar, daß ein Land, in welchem Einfuhren verboten sind, sich dieser allgemein wohlthätigen Einrichtung selbst entzieht, und lediglich auf sich selbst beschränkt wird. Setzt man den Fall, daß solche Umstände eintreten, so bleibt demselben kein anderes Hilfsmittel, als die Vorräthe, die sich in dessen Speichern befinden, und sollen diese nicht hinreichend seyn, um den Bedürfnissen in einer solchen Krisis abhelfen zu können, so lassen sich keine andern Mittel auffinden, durch welche man den nachtheiligen Folgen einer großen Theuerung, wo nicht einer Hungersnoth ausweichen könnte. Ein Land, welches der Vortheile der Einfuhr beraubt ist, kann durch den Ueberschuß, welchen andere Länder durch reiche Erndten haben, seinem eigenen Mangel nicht abhelfen, und die Einwohner desselben müssen, mitten in dem größten Ueberflusse, welchen die Nachbarländer genießen, obgleich sie dessen theilhaftig seyn könnten, würden die Einfuhrverbote es nicht hindern, Hungers sterben. Wenn die Einfuhrverbote nur bedingt und nicht völlig ausschließend sind, und eine Zulassung fremden Getreides gegen einen Einfuhrzoll Statt findet, so wird der Grad, in welchem es auf die Theuerung wirkt, von der Höhe des Zolls abhängen. Wenn der Einfuhrzoll mäßig und gleichbleibend ist, so ist derselbe dem Einbringen des Getreides nicht besonders hinderlich. Ist die Abgabe aber schwer und schwankend, so kann er Handelsunternehmungen in Getreide nur unsicher machen, und insofern Nachtheil verursachen, als das eingeführte Getreide dadurch verhältnißmäßig vertheuert wird. Was auch das Verhältniß seyn mag, in dem fremdes Getreide in den Jahren des Mißwachses von der Einfuhr ausgeschlossen ist, in demselben Verhältnisse müssen die Preise desselben künstlich erhöht, und der Druck der Theuerung mehr fühlbar werden.

Dieses würden die beklagenswerthen Folgen der Einfuhrverbote in einem Lande seyn, welches ohne dieselben bald Getreide einführen, bald dergleichen ausführen würde. Doch müßte die Wirkung der Einfuhrverbote noch ungleich nachtheiliger seyn in einem Lande, welches bei völliger Freiheit des Getreidehandels für gewöhnlich einen Theil seines Bedürfnisses einbringen würde. Das Verbot wirkt in diesem Falle auf zweierlei Art. Es verhindert die Einfuhr von Außen, und zwingt die Bevölkerung, sich bloß auf die Erzeugnisse des Landes zu beschränken, und folglich auch den weniger fruchtbaren Boden anzubauen, welches die Culturkosten vermehrt, so daß der Produktions-Preis gegen den Durchschnittspreis, zu welchem das Getreide von andern Ländern eingethan werden könnte, im Verhältniß erhöht wird. Die Ursachen des Schwankens der Preise nehmen daher in einem

geometrischen Verhältnisse zu; denn indem die verhinderte Einfuhr die Bevölkerung einerseits in die Lage versetzt, dem Mangel unterworfen zu seyn, wenn die Erndte weniger ergiebig ist, als gewöhnlich, so ist es auf der andern Seite gewiß, daß die Einfuhr in einem guten Jahre wegen des hohen Standes der Durchschnittspreise so lange gehindert wird, bis die Marktpreise im Lande auf die verderblichste Weise fallen. Es ist daher augenscheinlich, daß Beschränkungen solcher Art das Interesse der Consumenten bald das der Produzenten untergraben. Die Consumenten beeinträchtigt es, indem dieselben ihre Lebensbedürfnisse zu einem künstlich erhobenen Preis im Durchschnitt bezahlen müssen, wobei sie noch außerdem den Gefahren großen Mangels, oder der Hungersnoth ausgesetzt bleiben; die Produzenten werden dadurch gehindert, in ungewöhnlich ergiebigen Jahren ihre Ueberflüsse nach Außen zu verführen, und müssen die Märkte mit Produkten überführen, welche sie bei Freiheit des Handels vortheilhaft im Auslande hätten verkaufen können.

Der Grundsatz, welcher hier kurz auseinander gesetzt wurde, zeigt, daß es unmöglich ist, die Preise im Innern des Landes dadurch fortwährend hoch zu erhalten, daß der Einfuhr Hindernisse in den Weg gelegt werden. Es lassen sich auch zu gleicher Zeit die Ursachen, welche seit dem Frieden in England den Ackerbau in England so herabbringen, daraus herleiten. Der eigentliche Zweck des Korngesetzes von 1815 war der, den Preis des Quarters Getreide auf 80 s. zu erhalten; um dieß aber zu erzwecken, wäre es nothwendig gewesen, nicht nur fremdes Getreide so lange völlig auszuschließen, bis die Preise so hoch gingen, sondern auch den Markt niemals durch selbst erzeugtes Getreide überführen zu lassen; denn es ist nach dem schon aufgestellten Grundsatze ganz klar, daß, wenn der im Lande erzeugte Vorrath in gewöhnlichen Jahren hinreichend ist, der Bevölkerung ausreichend Nahrung zu geben, so muß in besonders guten Jahren ein Ueberschuß Statt finden. Wenn nun dieser Ueberschuß zum Verkauf gebracht wird, so kann es nicht ausbleiben, daß der in England vorhandene Durchschnittspreis, im Vergleich mit denen anderer Nachbarländer, herabgedrückt und eine verderbliche Rückwirkung dadurch hervorgebracht werden muß. Nun war dieses gerade die Lage Englands bei Beendigung des letzten Kriegs. Theils durch das 1804 erlassene Gesetz, aber noch mehr durch die Schwierigkeiten, denen die Einfuhr unterworfen war, und durch den geringen Werth des Papiergeldes, stiegen die Preise von 1809 bis 1814 auf eine unerhörte Weise, und regten den Eifer für den Ackerbau dergestalt an, daß in den Jahren 1812 und 1813 für den eigenen Bedarf hinlängliches Getreide im Lande erbaut wurde. Und es ist in diesem Falle klar, daß, wenn auch die Häfen Englands aller fremden Getreide-Einfuhr hermetisch verschlossen gewesen wären, die erste reiche Erndte ein sehr verderbliches Fallen der Preise zuwege bringen mußte. Es ist nicht die Einfuhr, sondern die Absperrung des fremden Getreides, die auf den Ackerbau in England verderblich eingewirkt hat; denn die Absperrung fremden Getreides hat den Preis des Getreides in der Theuerung bei mittelmäßigen Jahren unnatürlich in England in die Höhe getrieben, wodurch die Ausfuhr in günstiger Zeit unmöglich wird, ohne daß ein Fallen der Preise eintritt, welches den Ackerbebauer zu Grunde richtet. Zum Beweis des eben Gesagten mag erwähnt werden, daß 1814 der Weizen in England und Wales im Durchschnitt 71 s. das Quarter galt, 1813 jedoch auf 64 s. gefallen war. Da aber diese Preise diejenigen, welche unergiebiges Land während der hohen Getreidepreise urbar ge-

macht hatten, nicht entschädigen konnten, so wurde der Anbau dieser Länder allmählig wieder aufgegeben. Ein großer Theil davon wurde in Weideplätze verwandelt. Die Abgaben von den Gründen wurden im Allgemeinen geringer; Arbeitslohn fieng an abzunehmen: aber die Gesetzgebung hatte die Einfuhr fremden Getreides verboten. Allein dieser Operation, die auf einen ganz natürlichen Grundsatz sich stützte, wurde unglücklicherweise entgegengearbeitet, und der Preis von 1816 stieg auf 75 s. 10 d. Dieses Steigen reichte indessen nicht hin, neue Verbesserungen in der Betreibung des Ackerbaues zu veranlassen, und da das Einbringen fremden Getreides untersagt war, während große Flächen von schlechtem Land der Anbauung schon wieder entzogen worden waren, wurden die Vorräthe dergestalt vermindert, daß 1817, woran zum Theil das vorhergehende Mißjahr mit Schuld hatte, der Preis auf 94 s. 9 d. und 1818 auf 84 s. 1 d. stieg. Diese hohen Preise hatten ihre natürliche Wirkung. Sie haben den Muth der Landwirthe, der ganz gesunken war, wieder belebt, die sich einbildeten, daß die Korngesetze endlich nicht mehr verfehlen würden, sich in ihrer Kraft zu zeigen, und daß die goldene Zeit von 1812 wiederkehren würde, als der Weizen um 125 s. pr. Quarter verkauft wurde. Aber während man hierin sich eine zukünftige Glückseligkeit versprach, lag bereits der Saame eines zukünftigen Unglücks darin. Die erhöhten Preise brachten ganz natürlich neue Anstrengungen im Ackerbau hervor und neue Kapitale wurden wiederum auf die Verbesserung des Bodens verwendet; durch diese Vermehrung des Anbaues, wozu noch günstige Erndten kamen, obwohl keine Ausfuhr erlaubt war, sanken die Preise in solchem Grade, daß sie im Oktober 1822 bis auf 38 s. 1 d. kamen, und der Durchschnittspreis dieses Jahres nur 43 s. 3 d. war.

Es bleibt daher augenscheinlich gewiß, daß die Rückkehr von der gleichen Widerwärtigkeiten gleich denen, welchen die britischen Landwirthe seit dem Frieden unterworfen gewesen sind, niemals durch Handelsbeschränkungen oder Einfuhrverbote abgewehrt werden könne. Freier Getreidehandel ist das einzige System, was gegen die Schwankungen der Preise die so unumgänglich nöthige Sicherheit darbieten kann. Eine vermehrte Einfuhr, die Statt finden würde, wenn die Häfen immer offen wären, würde jedesmal, wenn die Erndten einen Ausfall verursachten, das übertriebene Steigen der Preise verhindern, während auf der andern Seite bei außerordentlich reichen Erndten eine stärkere Ausfuhr den Ueberfluß an Getreide nach andern Ländern ableiten würde, ohne daß jemals ein starkes Fallen der Preise dabei eintreten könnte. Festigkeit der Preise durch Beschränkung der Einfuhr erwarten zu wollen, hieße das in sich selbst Widersprechende verbinden zu wollen. Je höher in einem Lande wie England die Beschränkung des Einfuhrpreises des fremden Getreides gestellt wird, desto größer werden die Schwankungen der Preise seyn. Wenn die Regierung ihrem Lande Ueberfluß verschaffen und ein Schwanken der Getreidepreise verhüten will, so muß sie allen Maaßregeln, die eine Absperrung bezwecken, entsagen, und bereitwillig seyn, im Getreide dieselben billigen und freisinnigen Grundsätze in Ausübung zu bringen, welche bei allen andern Gegenständen des Handels gelten sollten.

Daß die dem fremden Getreidehandel auferlegten Beschränkungen während der letzten zehn Jahre nicht größere und verderblichere Nachtheile hervorgebracht haben, als diejenigen, die wirklich schon daraus entstanden sind, muß hauptsächlich der großen Zunahme der Getreidezufuhr aus Ireland zugeschrieben werden. Vor 1806, als zwischen Großbritannien und Ireland ein ganz freier Verkehr mit Getreide

zum erstenmal hergestellt wurde, betrug die Quantität der jährlichen Einfuhr des Getreides nicht mehr als 400,000 Quarter, während solche nun auf 2,600,000 Quarter gestiegen ist; und ein Jeder, der jemals in Ireland gewesen ist und den traurigen Zustand des Ackerbaues daselbst kennt, zugleich aber auch die außerordentliche Fruchtbarkeit des Bodens mit Erstaunen beobachtet hat, wird einräumen, daß es nur sehr geringer Verbesserungen bedürfe, um die Getreidezufuhr von daher um sehr Vieles zu vermehren; und gut Unterrichtete, die fähig sind, über einen solchen Gegenstand ein Urtheil zu fällen, wollen behaupten, daß, wenn daselbst Ruhe durch die Erledigung der katholischen Frage, sowie durch die Abschaffung der Berechtigungen der 40 s. Freeholder eingetreten seyn wird, daraus die allerwesentlichsten Verbesserungen des Zustandes des Landes erwachsen werden. Deßwegen ist es auch gar nicht unwahrscheinlich, daß die wachsende Getreidezufuhr aus Ireland die Preise in England denen des Festlandes gleichstellen werde, wodurch Großbritannien dann unter die Länder gehören wird, welche theilweise Getreide ausführen können. Diese Erfolge sind jedoch noch ferne und unsicher, und angenommen, daß solche wirklich einmal eintreten können, würden die Korngesetze bis dahin noch großen Druck hervorbringen, und namentlich dazu beitragen, in schlechten Kornjahren die Uebel des Mißwachses auf eine furchtbare Weise zu vermehren.

Nichts als die anerkannte Wichtigkeit des Gegenstandes könnte für die lange Verweilung bei diesem Gegenstand zur Entschuldigung dienen. Die Beweggründe, welche die Erfindungskraft anspornen, und den Menschen zu Entdeckungen und Verbesserungen, sowie zur Herstellung von Maschinen veranlassen, durch welche Arbeit und Geldkosten erspart werden können, sind Erleichterung der Produktion, und leichtere, wohlfeilere Herstellung aller Bedürfnisse; und es ist klar, daß ein System der Handels-Gesetzgebung, welches hiezu nicht mitwirkt, Unterstützung keine verdient; aber eine Beschränkung der Getreide-Einfuhr in einem Lande wie England, welches in Bevölkerung und Manufakturwesen auf solch einen hohen Standpunkt gelangt ist, steht diesen Grundsätzen gerade entgegen. Die Bevölkerung Englands ist so groß, daß, sobald die Korneinfuhr aus fremden Ländern gehemmt ist, man solche Boden bebauen muß, welche, was die Fruchtbarkeit betrifft, entschieden unter denen der Nachbarländer sind, und deßhalb sind die Durchschnittspreise in England verhältnißmäßig hoch. Die englische Nation mußte in Folge solcher Beschlüsse ihr Kapital und ihren Fleiß nicht auf Geschäfts- und Gewerbszweige richten, worin sie über andere Länder einen entschiedenen Vortheil hatte, sondern sie war gezwungen, verhältnißmäßig unfruchtbare Felder anzubauen, die nur einen geringen Theil der gemachten Auslagen wieder einbringen. Wenn 1000 L. in kurze Waaren oder Baumwollenwaaren gesteckt werden, so würde der Ertrag dieser Artikel entsprechen einem Werth von 100 Quarter amerikanischem oder polnischem Weizen, während dieselbe Summe, im Lande auf die Bodenkultur verwendet, kaum 300 Quarter bringen würde. Die Verhinderung der Einfuhr verursacht also ein augenscheinliches Opfer von 100 Quartern auf jede 400 Quarter, die im Lande verbraucht werden, oder, was dasselbe ist, es wird dadurch ein um 25 pCt. erkünstelt höherer Preis des Getreides zuwege gebracht. Hinsichtlich des allgemeinen Interesses ist die Unzweckmäßigkeit solch eines Systems augenscheinlich, aber es hat beim ersten Betrachten den Anschein, als wäre es für die Landwirthe vortheilhaft. Der Vortheil ist jedoch nur scheinbar, denn im Grunde genommen findet zwi-

schen dem, was den Landwirthen Nutzen bringt und was der übrigen Bevölkerung heilsam ist, kein wirklicher Unterschied Statt. Es würde in der That lächerlich seyn, sich nur einen Augenblick einzubilden, daß die Landwirthe durch ein Handelssystem begünstigt werden könnten, welches solch ein furchtbares Schwanken der Getreidepreise hervorbringen kann, was dem Gedeihen des Ackerbaues geradezu entgegensteht. Doch selbst auch dann, wenn diesem Schwanken der Preise abgeholfen werden könnte, würde das Resultat doch immer dasselbe bleiben. Die Wohlfahrt des Ackerbaues hängt immer von der Wohlfahrt der andern Zweige der Industrie ab, und irgend ein System, wie das Korngesetz, welches dem Fabrikwesen schadet, kann auch nicht anders als schädlich für den Ackerbau seyn. Durch übertriebene Preise kann niemals allgemeine Wohlfahrt gefördert werden, sondern dieselben bringen stets das Gegentheil herbei, für je weniger Geld man sich irgend eine Waare verschaffen kann, um so besser ist es; sobald Unkosten oder Arbeit, um hinlängliches Getreide zu erbauen oder anzukaufen, gering sind, so ist es klar, wie die Sonne am Mittag, daß mehr Arbeit oder Geld überbleibt, für welche andere Nothwendigkeiten, Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des menschlichen Lebens erworben werden können, und also nationelle Wohlhabenheit und Lebensgenuß nach Verhältniß vermehrt werden. Diejenigen, welche der Meinung sind, daß ein Steigen der Preise den Zustand eines Landes verbessern kann, können eben so gut behaupten, daß es eine Verbesserung sey, wenn die besten Ländereien unbestellt blieben und die nützlichsten Maschinen zerstört würden. Die Meinungen dieser Leute sind nicht nur in offenbarem Widerspruch mit den deutlichsten und augenscheinlichsten wissenschaftlichen Grundsätzen, sondern zugleich auch dem, was der gesunde Menschenverstand und die allgemeine Erfahrung anerkannt haben.

Die Erfahrung über die verderblichen Korngesetze hat in England die eifrigsten Verfechter derselben zu einer freiern Denkungsart herumgebracht. Es würde jedoch ungerecht seyn, wenn man nicht erwähnen würde, daß es unter den Landwirthen zu jeder Zeit eine beträchtliche, ehrenwerthe Anzahl gegeben habe, die sich allen Beschränkungen im Getreidehandel entgegengestemmt haben, und die stets der Meinung waren, daß ihr Bestes mit dem des Publikums Hand in Hand ginge, und daß solches durch nichts mehr gefördert werden könne, als durch Aufhebung der Beschränkungen und Einfuhrverbote im Kornhandel. Ein in diesem Sinne abgefaßter Protest gegen alle Beschränkungen im Getreidehandel, von zehn Pairs unterzeichnet, und namentlich gegen das Korngesetz von 1815 gerichtet, wurde in die Journale des Oberhauses eingetragen. Dieses Dokument soll von Lord Grenville verfaßt worden seyn, welcher stets der aufgeklärte Vertheidiger freisinniger Handelsgrundsätze war. Die aufgestellten Behauptungen sind so klar und eindringend, daß es den Lesern gewiß willkommen seyn wird, solche vorgelegt zu sehen. Zu gleicher Zeit können auch die oben gemachten Angaben bestätigt werden.

»Abweichen der Meinung. — I. Weil wir aus Grundsatz gegen jede neue Handelsbeschränkung sind, so halten wir es für zuverlässig, daß das öffentliche Wohl am sichersten dadurch befördert werde, wenn National-Gewerbfleiß ungehindert und frei ist; wir wünschen, daß die Gesetzgebung des Handels lieber zu dem einfachen und geraden Weg der Klugheit zurückkehre, als die Abweichung davon noch vermehre, indem sie weitere wichtige Zweige einem neuen System künstlicher und nachtheiliger Beschränkung unterwirft.

II. „Weil wir denken, daß die große und praktische Regel, den Handel ungefesselt zu lassen, sich aus triftigeren Gründen, sowohl des Rechts als der Klugheit, auf den Getreidehandel mehr als auf jeden andern Handelszweig anwenden lasse. Die Nothwendigkeit, welche den Gesetzgeber berechtigen könnte, sich mit der Sorge für die Lebensbedürfnisse des Volkes zu befassen und zu verhindern, daß ein Artikel, von dem das Bestehen des zahlreichsten Theiles der Bevölkerung abhängt, frei gekauft werde, müßte nach unserem Urtheile erst als unwiderstehlich erwiesen werden.

III. „Weil wir denken, daß die Erwartungen eines endlichen wohlthätigen Erfolgs dieser Maaßregel auf eine trügerische Theorie gegründet sind. Wir können uns nicht überreden, daß ein solches Gesetz jemals Ueberfluß, sowie einen niedrigen und festen Stand der Preise hervorbringen werde. So lange dasselbe in Kraft seyn wird, müssen dessen Wirkungen geradezu entgegengesetzt seyn. Monopole sind die Erzeuger des Mangels, der Theuerung und der Unsicherheit in den Geschäften. Sobald eine einzige Quelle der Zufuhr gestopft wird, so vermindert sie den Ueberfluß; uns selbst den billigsten Markt für irgend eine Waare verschließen, muß nothwendig den Preis steigern, zu welchem wir solche erkaufen; und den Consumenten des Getreides bloß auf das im Lande erbaute Korn zu beschränken, heißt uns selbst den Genuß einer Wohlthat entziehen, für die durch die Vorsehung gesorgt worden ist, um auszugleichen, was durch Klima und Jahreszeiten ungleich werden kann.

IV. „Aber was immer die künftigen Folgen dieses Gesetzes in einer fernen, unzubestimmenden Periode seyn mögen, so sehen wir mit Schmerzen, daß solche nur mit großen, gegenwärtigen Nachtheilen erkauft werden müssen. Die unmittelbare Wirkung dieses Gesetzes ist, daß der Consument gezwungen wird, das im Lande erbaute Getreide zu viel höheren Preisen zu bezahlen, als er es aus der Fremde einführen kann, und nur in dieser Hinsicht wird das Gesetz eine Wirkung zeigen. Der Schutz, den es jetzt gewähren kann, die Vermehrung des Ackerbaues, welche es verspricht, müßten dadurch erworben werden, daß die Getreidepreise auf einem künstlichen festen Stande erhalten werden. Diese dereinstigen Wohlthaten werden aber erst erwartet, und, wie wir zuverläßig überzeugt sind, irrigerweise erwartet, wenn man von dem Consumenten eine Auflage erhebt, um dem Getreide=Erbauer eine Prämie zu reichen.

V. „Weil wir denken, daß der Einführung eines fortwährend bleibenden Gesetzes dieser Art die erschöpfendsten und emsigsten Untersuchungen vorangehen müssen. Selbst wenn wir von der Zweckmäßigkeit eines ungewissen Versuches überzeugt wären, würden wir nicht hinlänglich befriedigt seyn. Eine weitere Untersuchung müßte erst beweisen, daß der gegenwärtige Augenblick sich zu solch einer Operation eigne, auch müßten wir, um zufrieden gestellt zu werden, die Mittel haben, um einzusehen, welchen unmittelbaren Einfluß dieß haben wird, zumal bei den verschiedenen bedrängenden Umständen, die das Publikum beschweren und entmuthigen, bei dem Zustande des Geldumlaufes und des Papiergeldes, dem der Fabriken, des Ackerbaues, sowie des Handels im Innern und nach Aussen, und überhaupt bei der Lage und dem Verdienste der gewerbtreibenden und arbeitenden Classe der Bevölkerung.

„Ueber Alles dieses, insofern die gegenwärtige Frage darauf Bezug hat, halten wir dafür, sey das Parlament noch nicht hinreichend

unterrichtet, und befürchten daher, daß das Gesetz die äußerste Besorgniß und Beunruhigung hervorbringen werde.

„Endlich, wenn wir auch Grundsatz und Zweck dieses Gesetzes genehmigen könnten, glauben wir, daß dasselbe in seinen einzelnen Theilen nicht hinlänglich begründet worden sey. So wenig befriedigend und hinreichend die vor uns liegenden Angaben sind, so sprechen sie doch eher gegen als für die Zweckmäßigkeit des hohen Preises, zu welchem die Einfuhr gestattet, sowie der unsichern Art und Weise, mittelst welcher dieser Preis bestimmt werden soll. Aus allen diesen Gründen wollen wir sorgfältig und förmlich unsere Nichtzustimmung zu dieser Maaßregel eintragen, die so übereilt in Ausübung gebracht wird, und von welcher wir so verderbliche Folgen befürchten." —

Mehrere Versuche wurden gemacht, eine Berechnung der pekuniären Kosten anzustellen, welche durch die Einfuhrverbote in gewöhnlichen Jahren dem Lande auferlegt wurden. Dies bleibt jedoch ein Gegenstand, über welchen ganz genaue Data zu erhalten unmöglich ist; aber wenn man annimmt, daß die Quantität des in Großbritannien und Ireland jährlich gewonnenen Getreides sich auf 52,000,000 Quarter belauft, so wird jeder Shilling, welcher dem Preise desselben durch die Korngesetze hinzugesetzt wird, einer Getreidabgabe von 2 600,000 L. gleich kommen; und wenn sämmtliche Getreidearten im Durchschnitt das Quarter um 7 s. steigen, so ist die dadurch mehr erhobene Summe 18,200,000 L. Von einer so großen Quantität Getreide wird jedoch von den landwirthschafttreibenden Classen zur eigenen Nahrung, Aussaat, Pferdefutter u. s. w. selbst so viel verbraucht, daß nicht mehr als etwa die Hälfte zum Verkaufe gebracht wird. Wenn diese Annahme sich der Wahrheit nur einigermaßen in ihren Schätzungen nähert, so geht daraus hervor, daß die Beschränkungen des Kornhandels denjenigen Classen, die nicht selbst damit beschäftigt sind, nicht weniger als 9,100,000 L. kostet, und überdies noch manche Beschwerden. Von dieser Summe wird etwa der fünfte Theil über 1 800,000 L. den Grundbesitzern von Landrenten zu gute kommen, und dies ist Alles, was dadurch im Ackerbau gewonnen wird, denn was der Erbauer selbst, nachdem die Landrente davon getragen worden ist, erhält, ist nicht mehr, als was er für sein Kapital und Arbeit empfängt. In der That wird sein Gewinn durch dieses System nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert (Beweise hierüber siehe die Note über Korngesetze der Mac Culloch'schen Ausgabe von Wealth of Nations, Vol. IV., p. 358—361), und obwohl die Landrenten der Grundeigenthümer wenigstens nominell etwas höher dadurch werden, so ist es demungeachtet hinlänglich erwiesen, daß dieses für solche keinen wahren Vortheil gewährt. Es würde eine viel größere Summe erfordert werden, um den Schaden, der durch das Schwanken der Preise den Pächtern verursacht wird, zu ersetzen und das auszugleichen, was ihren Besitzungen durch Erschöpfung oder Aussaugung des Bodens zugefügt wird, sobald hohe Getreidepreise eintreten, als alles das ausmacht, was durch die Beschränkungen der Getreideeinfuhr erzweckt wird.

5. Zölle auf Einfuhr. In zweierlei Rücksicht kann es angemessen und billig seyn, daß dem eingeführten Getreide ein Einfuhrzoll auferlegt werde. Nemlich entweder, um das Staatseinkommen dadurch zu vermehren, oder den allenfallsigen zu hohen Stand der dem Landwirthe, gegenüber den andern Classen der Bevölkerung, auferlegten Abgaben auszugleichen. (Siehe Mac Culloch's Ausgabe von Smith's Wealth of Nations, Vol. IV. p. 363—369.) Um das Staatseinkommen zu vermehren, möchte es zu bezweifeln seyn, ob Getreide

der geeignetste Gegenstand war, um solches einer Abgabe zu unterwerfen. Aber auf alle Fälle müßte ein darauf erhobener Einfuhrzoll nur sehr niedrig gestellt seyn. Es würde allemal sehr unzweckmäßig seyn, um das Einkommen des Staates zu vermehren, die ersten Lebensbedürfnisse hoch zu besteuern.

Wenn es wirklich wahr ist, daß die englischen Landwirthe höher in Abgaben angelegt sind, als jeder andere Zweig der Industrie, so haben dieselben das Recht, einen Zoll auf die Einfuhr des fremden Getreides zu verlangen, welcher mit dem ihnen an Abgaben zuviel Auferlegten im Verhältnisse steht. Es wird jedoch bezweifelt, ob die Landwirthe diesen Abgaben wirklich unterworfen seyen. Obwohl eine Entscheidung über diesen Gegenstand allemal mit Schwierigkeiten verbunden ist, so sollte man doch beinahe lieber geneigt seyn zu glauben, daß dem so sey, indem es wirklich scheint, als wenn die Abgaben, denen der Landwirth unterworfen wurde, von ihm schwerer zu tragen sind, als alle die, den andern Classen der Bevölkerung auferlegten. Es ist schwer, wo nicht gar unmöglich, mit nur einiger Richtigkeit das „Wie viel-mehr“ der Abgaben, die der Landwirth entrichtet, in Vergleich mit den Abgaben der Fabrikanten und Kaufleute, anzugeben. Doch ist schon anderwärts nachgewiesen worden, daß mit 5 oder 6 s. auf das Quarter Weizen eine billige Ausgleichung wenigstens erreicht seyn möchte. (Siehe Mac Culloch's Ausgabe von Smith's Wealth of Nations, vol. IV., p. 369.) Bei Erörterungen dieser Art bleibt es indessen allemal eine sicherere Rechnung, wenn zu dessen Nutzen, dem ein Schutz angedeihen soll, lieber etwas mehr, als zu wenig gerechnet wird, und deßwegen ist nichts einzuwenden, wenn die Abgabe zur Ausgleichung auf 6 bis 7 s. auf Weizen, und bei den übrigen Getreidearten verhältnißmäßig erhöht wird. Bei diesem System würden die Häfen stets offen seyn. Der Einfuhrzoll wäre nicht groß genug, um der Einfuhr ein wirkliches oder großes Hinderniß in den Weg zu legen. Jedermann würde dann zum Voraus sehen, wie weit er sich einlassen kann, und die Rechte und Interessen der Ackerwirthe würden zu gleicher Zeit ebenso, wie die der andern Classen, unangetastet erhalten werden.

Wenn auf fremdes Getreide ein Einfuhrzoll in der billigen Absicht gelegt wird, um die Abgaben, welche dem Ackerbau im Innern aufgelegt sind, in Uebereinstimmung mit andern Abgaben zu bringen, so müßte auch ein angemessener Rückzoll (equivalent drawback) auf die Ausfuhr bewilligt werden. — „Durch Bewilligung solch eines Rückzolls erstattet man dem Landmanne bloß eine von ihm bereits entrichtete Abgabe wieder, welche ihm zukommt, und welche er haben muß, um auf fremden Märkten nicht allein mit dem auswärtigen Ackerwirthe, sondern auch mit seinem eigenen Landsmanne, welcher andere Waaren hervorbringt, zu wetteifern. Dies ist wesentlich verschieden von einer Ausfuhrprämie, in dem Sinne, in welchem dieses Wort gewöhnlich verstanden wird; denn unter einer solchen Prämie versteht man gewöhnlich eine Abgabe, welche vom Volke erhoben wird, um Korn für den fremden Consumenten unnatürlich wohlfeil zu machen; während, was hier vorgeschlagen wird, nur bezweckt, das eigene Getreide blos zu dem Produktionspreise zu verkaufen, und zu diesem Preise nicht noch eine Abgabe hinzuzufügen, welche den Fremden bestimmen würde, solches lieber in einem andern Lande einzukaufen, wodurch dem Lande ein Handelszweig entzogen wird, der bei einem System der freien Concurrenz sich demselben darbieten würde.“ (Ricardo, on Protection to Agriculture, p. 53.)

Einfuhrzoll, in Verbindung mit solch einem Rückzoll auferlegt,

würde nicht allein eine der Billigkeit gemäße Verfügung seyn, sondern es würde auch von großem Nutzen für den Landwirth seyn, ohne daß sonst irgend Jemanden Nachtheil daraus erwüchse. Das Grundübel des seit 1815 bis jetzt befolgten Systemes, insofern wenigstens, als es den Ackerbau betrifft, ist wie bereits gezeigt wurde dies, daß dadurch die Preise zum Steigen gezwungen werden, in den Jahren, wo die Erndte mangelhaft war, während es den Markt der Ueberführung preisgiebt, wenn solche reichlich ist. Aber während ein stehender Einfuhrzoll von 6 s. die Erzeuger im Lande in Stand setzen würde, die Wechselfälle des Steigens der Kornpreise zu benutzen, soweit die nöthige Berücksichtigung der Interessen Anderer dies erlauben kann, und ihnen zugleich den Vortheil gewähren würde, nach einer ungewöhnlich reichen Erndte ihr Getreid gegen Rückzoll auszuführen. Somit würde dieses zur Folge haben, daß die Kornmärkte niemals überführt, und ebensowenig die Kornpreise einem so verderblichen Sinken, wie seither, ausgesetzt seyn würden. So ein Plan würde das Geschäft des Getreidehändlers, sowie das des Ackerbauers in gleichem Grade sicher stellen, und würde daher zur Wohlfahrt Beider beitragen. Man muß erstaunen, daß die ackerbautreibenden Landwirthe noch nicht zu dieser Ansicht der Sache gelangt sind. Steht ihnen wirklich das Recht zu, auf das Einbringen des fremden Getreides einen Einfuhrzoll zu verlangen, und zwar aus dem Grunde, daß die von ihnen entrichteten Abgaben schwerer und größer sind, als die ihrer Mitbürger, so müssen sie auch berechtigt seyn, auf einen entsprechenden Rückzoll Ansprüche zu machen. Und es läßt sich nachweisen, daß ihr Bestes, wie hier dargethan wurde, ebenso wie das der Uebrigen, bei weitem mehr durch solch einen Einfuhrzoll in Verbindung mit einem Rückzolle gefördert werden müßte, als durch jedes andere System, welches bloß Einfuhrzölle verfügt, mögen solche auch noch so hoch angesetzt werden.

Der einzige gewichtige Einwurf gegen diesen Plan möchte der seyn, daß die Erhebung solch eines Einfuhrzolles dann nicht möglich seyn würde, wenn die Preise im Innern des Landes sehr hoch stiegen, und daß folglich derselbe von Zeit zu Zeit aufgehoben werden müßte. Aber dieser Einwurf scheint nicht so sehr zu befürchten zu seyn, als man hin und wieder gedacht hat. Man kann, sollte man denken, unumstößliche Gründe für die Behauptung aufstellen, daß außerordentliche Schwankungen in den Kornpreisen nur sehr selten eintreten würden, sobald die Häfen mit einem mäßigen Einfuhrzoll und einem verhältnißmäßigen Rückzolle für den Getreidehandel geöffnet würden. Man nehme an, es würde festgesetzt, daß, wenn im Inland der Preis eine Höhe von 80 s. erreicht habe, der Einfuhrzoll aufhören solle, so steht zu erwarten, daß dieser Vorbehalt nur sehr selten in Anwendung kommen würde; und diejenigen, welche einwerfen, es sey nicht billig, die Landwirthe des ganzen Vortheiles zu berauben, den dieselben vom Steigen der Getreidepreise ziehen könnten, sollten sich nur erinnern, daß in Angelegenheiten dieser Gattung es nicht allemal möglich, oder wenn es möglich ist, wenigstens nicht klug sey, auch das beste der Systeme in der Ausführung zu weit zu treiben, und daß im allgemeinen es unstreitig für die Interessen des Publikums besser sey, gegen Mangel und Theurung zu verwahren, als einer einzigen Classe des Staats einen geringfügigen und vielleicht noch zweifelhaften, wenn auch übrigens gerechten Vortheil zuwenden zu wollen.

III. Britischer Kornhandel.

Quantität des (in Großbritannien) verbrauchten Getreides. Man hat versucht, die Masse des Getreides zu be-

rechnen, welches in England erbaut wird, und hat dabei die Zahl der unter dem Pfluge befindlichen Acker oder Morgen Landes, sowie den Durchschnittsertrag eines Ackers zu Grunde gelegt; aber es ist klar, daß eine genaue Schätzung unmöglich ist, denn es läßt sich nicht genau ausmitteln, wie viel Land jährlich angebaut wird. In jedem Jahre treten hierin fortwährend große Veränderungen ein, und der Ertrag verändert sich nicht allein durch die verschiedene Ergiebigkeit der Jahre, sondern auch durch fortwährende Verbesserungen im Ackerbaue. Diese Methode der Berechnung kommt jetzt selten mehr in Anwendung und die Menge des gewonnenen Getreides ist nach dem Verbrauche berechnet worden. Die hieraus gezogenen Folgerungen sind ebenfalls dem Irrthum unterworfen, indem der Verbrauch je nach den Veränderungen im Preise des Korns ungleich erscheint, und wegen der Höhe dieser Preise andere Nahrungsmittel oft genommen werden. Aber wenn man annimmt, daß für das Getreide ein Durchschnittspreis festgesetzt würde, und man den Verbrauch einer beträchtlichen Anzahl von Leuten aus den verschiedensten Ständen und Classen, sowie von jedem Alter und Geschlecht so genau wie möglich bestimmte, so würde es möglich werden, bei einer richtigen Aufnahme der Volkszahl, eine der Wahrheit sehr nahe gebrachte Schätzung des gesammten Getreideverbrauchs im ganzen Lande zu machen. Herr Karl Smith, der wohl unterrichtete und scharfsinnige Verfasser der Abhandlungen über den Getreidehandel, hat viele merkwürdige Untersuchungen angestellt, in der Absicht, den jährlichen mittlern Kornverbrauch zu entdecken, und indem er dabei den Weizen als Maaßstab annahm, hat er gefunden, daß auf jedes Individuum, alt oder jung, ein Quarter ungefähr zu rechnen sey. Diese Annahme hat sich durch viele später angestellte Untersuchungen als richtig bewährt und unter Anderm auch dadurch, daß während der Theuerung in den Jahren 1795 und 1796 in den 42 Gemeinden von Suffolk durch die Behörden Nachsuchungen gemacht wurden, durch welche der Durchschnittsverbrauch jeder einzelnen Familie vergewissert wurde, und deren Resultate mit Herrn Smith's Anschlägen beinahe ganz genau übereinstimmten. Auch verdient berührt zu werden, daß ein Herr Paucton, der Verfasser der sehr geschätzten Metrologie, das geringste jährliche Durchschnittsquantum der Getreideconsumption in Frankreich, auf Weizen reduzirt, zu 10 Bushel für ein jedes Individuum annimmt; und da die Franzosen weit mehr Brod und weniger Fleischspeisen genießen als die Engländer, so liegt hierin ein starker Beweis für die Richtigkeit dessen, was Hr. Smith angegeben hat.

Nachdem Herr Smith die Bevölkerung von England und Wales im Jahre 1765 auf 6,000,000 schätzt, berechnet er zuerst die Consumenten nach den Arten des Getreides, sodann wie viel jedes Individuum davon verbraucht, und aus diesem sodann den Gesammtverbrauch. Dies giebt folgende Berechnung:

Berechnung der Bevölkerung von England und Wales.	Durchschnittsverbrauch jeder Person.	Gesammt-Verbrauch.
3,750,000 Weizen Consumenten.	zu 1 Quarter angenommen	3,750,000
739,000 Gerste-Consumenten,	zu 1 3/8 „ „	1,016,125
888,000 Roggen-Consumenten,	zu 1 1/8 „ „	999,000
623,000 Hafer-Consumenten,	zu 2 7/8 „ „	1,791,225
Gesammtverbrauch . . .		7,556,350

Berechnung der Bevölkerung von England und Wales	Durchschnittsverbrauch jeder Person.	Gesammt-Verbrauch.
Hierzu rechnet Herr Smith an Weizen zu den gebrannten Wassern, zu Stärke u. s. w.		90,000
Gerste zur Malzbereitung		8.417,000
Roggen zur Schweinefütterung ꝛc.		31,000
Hafer für Pferde ꝛc.		2,461,500
Summe des Verbrauchs im Lande		13,555,850
Hierzu das mehr ausgeführte als eingebrachte Getreide		398,624
		13,954,474
Hierzu für Saamenkorn ein Zehentheil		1,395,447
Totalertrag alles 1765 in England und Wales erbauten Getreides		15,349,921

Es ist zu bemerken, daß diese Schätzung sowohl Schottland als Ireland ausschließt; auch spätere Untersuchungen haben dargethan, daß Herr Smith die Bevölkerung von England und Wales um wenigstens 1,000,000 unterschätzt habe. Die unterrichtetsten Ackerwirthe schienen auch darin übereinzustimmen, daß zu Saamenkorn ein Siebentheil angenommen werden müsse.

Herr Chalmers schätzt, indem er, bei der Volkszahl die Zählung von 1800 zu Grunde legt, den Gesammtverbrauch Großbritanniens in allen Arten von Getreidegattungen um jene Zeit auf 27,185,300 Quarter, und von diesen sind 7,676,100 Quarter Weizen anzunehmen. Da die Erndten von 1800 und 1801 durchaus nicht hinreichend waren, so war in diesen Jahren die Einfuhr nach Verhältniß beträchtlich; aber diesen eingetretenen Mangel abgerechnet, betrug der Ueberschuß alles aus Ireland und fremden Ländern eingebrachten Getreides, nach Abzug des wiederausgeführten, etwa 1 Million Quarter; dieses Quantum von den 27,181,300 Quarter abgezogen, blieben 26,185,300 Quarter, und wenn wir hiezu ein Siebentheil für Saatkorn rechnen, so finden wir 29,925,057 Quarter als Erzeugniß der ungefähren Getreideproduktion Großbritanniens im Jahre 1800.

Die Bevölkerung Irelands wird durch die Volkszählung von 1821 auf 7,000,000 Menschen geschätzt und beträgt gegenwärtig sicherlich 8,000,000. Der bei weitem größte Theil derselben ernährt sich freilich nur von Kartoffeln, und kostet nur selten einen Bissen Brod; doch dürfte es nicht zu viel gerechnet seyn, wenn man die Zahl derer, die sich von den verschiedenen Getreidearten ernährten, auf 3,000,000 anschlüge, und auf jedes Individuum davon 2 Quarter rechnet. Dieses ergäbe für den gesammten Verbrauch Irelands 6,000,000 Quarter.

Die Bevölkerung Großbritanniens hat sich jedoch seit 1800 von 10,942,000 auf wahrscheinlich 16,000,000 oder im Jahre 1831 auf 16,537,000 erhoben, und sowohl Western als Dr. Colquhoun stimmen, was die Getreide-Consumption im ganzen Reiche anbelangt, darin überein, daß sie dieselbe 1812 und 1814 auf ungefähr 35,000,000 Quarters angeschlagen. Auf der nächsten Seite folgt ein Anschlag von Dr. Colquhoun.

Dr. Colquhoun hat in diesem Anschlag nichts für Saamenkorn angesetzt; auch ist nicht zu zweifeln, daß er den Verbrauch von Hafer um wenigstens ein halbes Quarter per Kopf zu gering geschätzt habe, welches bei 4,500,000 Individuen einen Mehrbetrag von 2,250,000 Quarters giebt. Setzt man daher zu Dr. Colquhoun's Schätzung noch 5,500,000 Quarters benöthigtes Saam-Korn, und wegen Hafer

Getreide-Art.	Zahl der Consumenten in Großbritan. u. Ireland.	Auf den Kopf angenommen.	Zur Nahrung der Menschen.	Zur Nahrung der Thiere.	Zum Bier-Brauen und Brennen.	Zu andern Zubereitungen.	Gesammt Betrag nach Quarter.
	von:	Qrt.	Quarter.	Quarter.	Quart.	Quart.	
Weizen	9000000	1	9000000	—	—	170000	9170000
Gerste	1500000	$1\frac{1}{4}$	1875000	210000	4250000	—	6335000
Hafer	4500500	$1\frac{1}{2}$	6750000	10200000	—	—	16950000
Roggen	500000	$1\frac{1}{4}$	625000	59000	—	1000	685000
Bohnen u. Erbs.	500000	1	500000	1360000	—	—	1860000
Summa	16000000		18750000	11829000	4250000	171000	35000000

2,250,000 Quarter, so erhält man die Summe von 42,750 000 Quarters, und erwägt man, in welchem Grade seit 1813 die Volkszahl zugenommen, so erscheint es das richtigste, daß der Gesammtverbrauch des vereinigten Königreiches wenigstens vier und vierzig Millionen, das Saamenkorn nicht gerechnet, und mit diesem auf zwei und fünfzig Millionen Quarter von allen Sorten Getreide angenommen werden muß. Vorausgesetzt, daß die Schätzung eine richtige und das Verhältniß des verbrauchten Weizens zu zwölf Millionen Quarter zu rechnen sey, so würde nachstehende Uebersicht richtig seyn.

Verbrauch von Weizen und andern Getreidearten, nach dem ganzen, dem halben und Vierteljahre, nach dem Monat, Wochen und Tagen berechnet.

	Weizen. Quarter.	Andere Getreidearten. Quarter.	In Summa. Quarter.
In einem Jahre .	12,000,000	40,000,000	52,000 000
In einem halben Jahre	6,000,000	20,000,000	26,000,000
In einem Vierteljahre	3,000,000	10,000,000	13,000,000
In sechs Wochen .	1,500,000	5,000,000	6.500,000
In einem Monate .	1,000,000	3,333,333	4,333,333
In zwei Wochen .	500,000	1,666,666	2,166,666
In einer Woche .	250.000	833,333	1,083,333
In einem Tage .	35,714	119,048	154,762

Die Gesammteinfuhr an Getreide belief sich 1818 auf 3,522,729 Quarters, und in keinem Jahre ist in Großbritannien jemals mehr eingebracht worden. Da nun dieses Quantum nicht einmal den vierzehnten Theil des gesammten britischen Getreide-Ertrages ausmacht, so scheint es, als wenn selbst die stärkste Einfuhr auf die Preise nur einen geringen Einfluß ausüben könne; doch ist es schon erwähnt worden, daß ein sehr großer Theil, vielleicht die Hälfte alles gewonnenen Getreides gar nicht zum Verkauf auf den Markt komme, indem diese Hälfte von den Produzenten zum Theil verzehrt, zum Theil zur Nahrung für ihren Viehstand und zur Aussaat zurückbehalten wird. Daraus möchte man folgern, daß eine Einfuhr von 3,500,000 Quarters einem Siebentheil von dem Theil des Ertrags eines Jahres, der auf den Markt ge-

bracht wird, gleich zu rechnen sey, und nothwendig viel dazu beitragen müsse, ebensowohl den Ausfall eines Mißjahres zu decken, als das Steigen der Preise zu hindern. *)

Durch die in diesem Artikel bisher enthaltenen Angaben ist hinlänglich bewiesen worden, wie unzweckmäßig es im Allgemeinen ist, der Korneinfuhr beengende Zölle aufzulegen; aber außer den Einwürfen, welche gegen Abgaben dieser Art zu erheben sind, insofern solche die Durchschnittspreise steigern und in fruchtbaren Jahren die Ausfuhr unmöglich machen, unterliegt der in England jetzt bestehende Eingangszoll noch einem besondern Tadel. So wie derselbe jetzt erhöht ist, verursacht er auf's Neue Unsicherheit in Allem, was den Kornhandel betrifft, und bringt bei dem Handelsstande eine Abneigung zur Einfuhr und bei Fremden zur Erzeugung, für den englischen Markt hervor. Nimmt man an, ein Kaufmann giebt Aufträge für Weizen, wenn der Preis 71 s. das Quarter ist, so steigt der Einfuhrzoll sogleich von 6 s. 8 d. auf 16 s. 8 d., sobald dieser Preis um 3 s. auf 68 s. für's Quarter fällt, wodurch, wenn er das Getreide auf den Markt bringt, er für das Quarter 13 s. 8 d. weniger erhält, als er empfangen haben würde, wenn gar kein Einfuhrzoll vorhanden oder ein feststehender bestimmt gewesen wäre!

Man kann vielleicht hierauf erwidern, daß wenn auf der einen Seite die gegenwärtigen Zollansätze für den Kaufmann nachtheilig würden, wenn die Preise fallen, und es folglich keiner Einfuhr bedürfe oder solche keinen Vortheil bringt, sie dem Kaufmann Nutzen bringen würden, sobald sich die Preise erhöhten, und es für das allgemeine Beste erforderlich sey, daß man zum Einbringen des Getreides aufmuntert; wenn aber ein Kaufmann Aufträge zum Einkauf von Getreide ertheilt, so sind die Preise in der Regel solche, welche einen guten Gewinn versprechen; steigen solche, so würden sie bei einem feststehenden Einfuhrzolle einen solchen Gewinn abwerfen, daß er dadurch veranlaßt würde, die Einfuhr auf das Aeußerste zu vermehren. Wenn man ein System ausfinden könnte: die Verluste der Kaufleute bei ihren nachtheiligen Spekulationen zu vermindern, indem man einen verhältnißmäßigen Abzug von den außergewöhnlichen Gewinnsten derjenigen machte, deren Spekulationen ungewöhnlich glücklich ausfielen, so ließe sich vielleicht Etwas zu dessen Gunsten vorbringen. Aber das System, welches oben in Betrachtung gezogen wurde, beruht auf ganz entgegengesetzten Grundsätzen; es vermindert nicht die Gefahr, zu verlieren, sondern vermehrt sie; den Verlust einer unglücklichen Unternehmung vergrößert es, sowie den Gewinn einer glücklichen!

Wird also überhaupt ein Einfuhrzoll auferlegt, so scheint es, daß ein festbestimmter einem veränderlichen vorzuziehen sey. Ist solcher festbestimmt, so sind alle Klassen, sowohl Landwirthe als Kaufleute, von dessen Betrag in Kenntniß gesetzt, und dessen Einfluß kann seinem ganzen Umfange nach berechnet werden. Aber einen veränderlichen Einfuhrzoll nach dem Fallen und Steigen der Preise kann Niemand im Voraus berechnen. Die Größe desselben wird durch ungewisse und zufällige Umstände bestimmt, und er muß daher ebensowohl die Interessen des Landwirthes als des Kornhändlers beeinträchtigen.

---

*) Nun folgen in unserm Original die Verordnungen, welche wir unserm Plane gemäß, als etwas blos auf England Bezug habendes, weglassen.

Uebersicht der Einfuhren in Großbritannien von allem fremden Getreide im Jahre 1851, mit Angabe der Länder, woher es eingeführt wurde und der Quantitäten von jedem Lande.

Länder, woher eingeführt.	Gerste u. Gersten-Mehl.	Bohnen.	Türkisches Korn und Mehl.	Hafer und Hafermehl.	Erbsen.	Roggen und Roggenmehl.	Weizen und Weizenmehl.	Buch-Weizen.	Summe.
	Qrt. Bſch.	Qrt. Bſch.	Qrt. Bſch.	Qrt. Bſch.	Qrt. Bſch.	Qrt. Bſch.	Qrt. Bſch.	Qrt. Bſch.	Qrt. Bſch.
Rußland . .	42568 2	— —	316 6	369608 1	6372 7	53911 5	464384 1	2 0	937365 6
Schweden . .	1718 7	— —	— —	20663 5	34 3	60 6	71 2	— —	22548 7
Dänemark . .	115658 1	1299 4	— —	96996 5	2667 2	5832 2	55967 6	— —	278421 4
Preußen . .	60778 6	1157 5	— —	70115 4	33211 0	18417 3	296286 5	— —	481996 7
Deutschland . .	116928 3	7664 4	— —	31450 1	13962 7	7103 5	218507 4	0 1	395617 1
Niederlande . .	12284 0	7070 3	— —	15226 0	471 0	4205 2	30249 4	— —	69506 1
Frankreich . .	18737 7	1454 0	17893 2	7936 0	122 5	137 4	103700 5	6691 4	156673 3
Azoren . . .	— —	0 4	2649 3	— —	— —	— —	22 2	— —	2672 1
Spanien . .	2318 3	0 4	1598 5	30 0	4 4	— —	154671 1	— —	158623 1
— canar. Inseln	418 6	— —	— —	— —	— —	— —	1082 4	— —	1501 2
Italien . . .	3003 1	3691 4	47 6	1 0	— —	— —	253295 5	— —	260059 0
Malta . . .	— —	1031 3	— —	— —	— —	— —	13339 7	— —	14371 2
Jonische Inseln .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	249 3	— —	249 3
Türkei . . .	624 0	0 1	— —	— —	0 2	— —	6215 4	— —	6839 7
Cap d. guten Hoffnung	1 0	— —	— —	1 0	— —	— —	2183 4	— —	2185 4
Mauritius . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	0 6	— —	0 6
Gebiet d. ostin Comp.	15 1	— —	— —	— —	136 0	— —	5490 4	— —	5641 5
Van Diemensland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	45 5	— —	45 5
Brit. nordamerik. Col.	240 3	— —	0 4	6902 6	461 6	233 6	218327 2	— —	226166 3
Brit. Westindien .	— —	— —	0 4	— —	0 1	— —	3 4	— —	4 1
Verein Staaten v. Am.	— —	0 1	22195 3	599 4	— —	1887 3	463418 7	— —	488101 2
Chili und Peru .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	140 7	— —	140 7
Inseln v Guerns, Jers. Ald., Man (fremd. Prod.)	1128 2	— —	— —	— —	92 5	— —	9242 1	— —	10463 0
	5498 6	18 5	— —	2831 2	22 0	— —	14265 5	— —	22636 2
Summe .	381922 0	25388 6	44702 1	622361 4	59559 2	91819 4	2311562 2	6693 5	3541809 0

Uebersicht der gesammten Getreide-Quantitäten, welche in Großbritannien aus fremden Ländern vom Jahre 1801 bis zum Jahre 1825 incl. eingebracht worden sind; nebst Angabe im Durchschnitt der ganzen Quantität, so wie der verschiedenen Getreidegattungen, als Weizen, Roggen, Gerste u. s. w., Alles in Winchester Quarter, nach jedem Jahre und nach dem Lande, aus dem das Getreide eingeführt worden.

Jahre.	Rußland.	Schweden und Norwegen.	Dänemark.	Preußen.	Deutschland.	Die Niederlande.	Frankreich und Süd-Europa.	Vereinigte Staaten.	Brittische Colonien in Nord-Amerika.	Andere fremde Länder u. Prisen-Getreide.	Irland.
1801	204656	26375	7088	663584	699340	351330	3223	372151	67724	10074	900
1802	12870	10961	3882	377984	151363	103194	2032	80820	75172	856	467067
1803	16448	540	8619	171001	161147	81758	1565	109832	43245	1782	343548
1804	8215	19931	31029	531364	138810	170977	168	4351	21214	4576	316958
1805	173874	25859	52837	702605	126146	72516	2794	13475	2250	8511	306923
1806	57416	—	10284	90040	108581	29949	3790	79906	9801	5613	466947
1807	6183	110	74049	22890	141537	237523	32113	250866	27693	18996	463406
1808	3664	195	1800	—	29998	18137	11736	13206	21506	12236	656770
1809	14089	2348	9027	2015	169655	328582	30848	172878	23737	20848	933658
1810	66869	87961	132287	316224	255475	436286	241345	98361	25938	28465	632849
1811	49597	40391	45127	97886	2429	—	5167	18097	440	15934	430189
1812	128437	14919	52302	9063	619	2	454	11524	23774	17970	600268
1813	64938	71629	58872	133907	125156	—	—	1093	1	10112	977164
1814	9760	30926	18356	186241	116861	420009	170596	2	8	7476	812805

1815	1443	626	9250	19428	35279	135778	79051	45586	25	6600	821192
1816	24198	660	14874	94791	54157	118048	1189	7209	3	4077	873865
1817	405933	1166	149012	414947	253403	191141	35372	316364	25876	8016	699809
1818	676793	2455	342213	829646	571864	761874	92891	187376	56617	8740	1207831
1819	543554	2255	123638	323350	235076	193029	218215	47654	14257	6484	967861
1820	372169	13492	147595	356288	218711	78813	12917	91098	40898	9869	1417120
1821	28445	—	26778	39258	51540	19964	102	38488	40916	12163	1822816
1822	20040	—	15045	28745	21538	3024	741	6242	23439	5000	1063089
1823	14568	—	6948	8743	4635	3896	102	4237	209	10303	1528153
1824	14500	2858	106998	76780	231430	132160	1395	33872	891	9154	1634024
1825	26895	4284	248282	217836	372859	63954	499	12903	95059	15227	2203962
Jährlicher Durchschnitt während dieser 25 Jahre . .	117902	14397	67847	228584	171103	158078	37932	80712	25627	10365	865968
Ditto von Weizen	53377	9376	16324	157359	58103	56817	24649	74024	24863	4836	187438
Ditto von Roggen	9968	960	1123	5689	5189	1690	293	2431	—	1438	253
Ditto von Gerste	7112	987	18808	18718	24839	9300	1097	31	51	2194	33331
Ditto von Hafer	46652	2446	30672	39209	75828	84269	1953	3	1	1705	639857
Ditto von Erbsen und Bohnen . .	785	428	823	7609	7144	5802	9124	201	697	151	4922
Ditto von Mais oder türkischem Weizen	8	—	97	—	—	—	816	4022	15	41	167

IV. Kornhandel anderer Länder.

Polnischer Getreidehandel. Danzig ist der Hafen, von wo aus nach Großbritannien zu allen Zeiten die größten Kornzufuhren gemacht worden sind, und nach den von Herrn Jacob auf seinen Reisen darüber eingezogenen Erkundigungen und Thatsachen, dürfte 28 s. bis 30 s. für's Quarter der niedrigste Preis seyn, um welchen irgend eine beträchtliche Quantität Weizen fortwährend in den kornreichen Provinzen in der Nachbarschaft von Warschau erzeugt werden könnte, und der niedrigste kostende Preis nach London gestellt, würde ebenfalls nach Herrn Jacobs Angaben der folgende seyn:

	s.	d.
Einkaufspreis des Weizens zu Warschau, das Quarter	28	—
In die Boote zu bringen, und das Getreide einladen und mit Matten zu bedecken	0	6
Fracht nach Danzig	5	0
Verlust während der Reise durch Diebstahl und Auswachsen des Getreides	5	0
Unkosten in Danzig für Ummwenden, Trocknen, Reinigen, in die Speicher nehmen und Verlust beim Messen	2	0
Commissionsgebühren dem Kaufmann in Danzig .	1	6
Fracht, Assekuranz- und Verschiffungs-Unkosten von Danzig bis London	8	—
Kostender Preis des Weizens für den Kaufmann in England	48	—

Doch muß hierbei bemerkt werden, daß bei der Assekuranzprämie der Schaden nicht mit eingerechnet ist, welchen das Getreide durch Brandigwerden oder sonst während der Reise nehmen könne, und daß die Frachtpreise von Warschau nach Danzig und von Danzig nach London auf das allerniedrigste angesetzt sind. Herr Jacob nimmt an, daß eine außerordentliche Bestellung auf Weizen, von dem Betrage wie er zum Verbrauch in sechs Tagen in England nöthig ist, also von 216,000 Quarters, die Frachtkosten auf der Weichsel um 30 bis 40 pCt. steigen machen würde; und da eine solche Bestellung nicht leicht anders könnte ausgeführt werden, als wenn man seine Zuflucht zu jden Provinzen nähme, welche südlich von Warschau gelegen sind, so muß der mindeste Preis des Weizens für den Londoner Kaufmann, auch wenn einige der gemachten Angaben übertrieben wären, zu 50, 53 bis 55 s. für's Quarter wenigstens angenommen werden.

Hr. Grade in Danzig legte dem Committé von 1831 die in nachstehender tabellarischen Uebersicht enthaltenen Angaben vor, nach welchen die angeführten Durchschnittsgetreidepreise jenes Handelsplatzes, frei an Bord geliefert, für zehnjährige Perioden berechnet, von 1770—1820 waren:

Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, von zehn zu zehn Jahren, frei an Bord, nach dem Quarter und in englischem Gelde, wie solche in Danzig gestanden.

	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
Von 1770 — 1779	33	9	21	8	16	1	11	1
„ 1780 — 1789	33	10	22	1	17	11	12	4
„ 1790 — 1799	43	8	26	3	19	3	12	6
„ 1800 — 1809	60	0	34	10	25	11	13	1
„ 1810 — 1819	55	4	31	1	26	0	20	4
Gesammtdurchschnittspreis während d. 49 Jahre	45	4	27	2	20	10	13	10

Da in den Jahren 1823, 1824 und 1825 England gar keine Bestellungen machte, so wurden die Preise sehr herunter gedrückt, aber seitdem haben dieselben beinahe den vorigen Stand wieder erreicht.

Die Qualität des Danziger Weizens ist weit besser, als die des Weizens von Hamburg und deßwegen steht der Preis auch viel höher.

Russischer Kornhandel. Rußland führt große Quantitäten Weizen, Roggen, Hafer und Mehl aus. Der Weizen ist von verschiedener Qualität, aber der größte Theil ist kleinkörnigt, grob, braun, und sehr schlecht hergerichtet. Der russische Hafer ist sehr dünn und man glaubt, daß er sehr gesundes Futter ist. 1831 wurden von Rußland nach England eingeführt nicht weniger als 464,000 Quarter Weizen und Weizenmehl; 369,000 Quarter Hafer und Hafermehl; 54,000 Quarter Roggen und Roggenmehl; 42,000 Quarter Gerste und Gersten-Mehl rc., was zusammen 937,000 Quarter beträgt!

Dänischer Kornhandel. Die Ausfuhr vom eigentlichen Dänemark von Jüttland und den Inseln ist unbeträchtlich; aber von Schleswig und Holstein ist ziemlich beträchtliche Ausfuhr an Weizen und anderm Getreid, sowie an Butter, Käs und Rindfleisch.

Getreidehandel auf der Elbe rc. Nächst Danzig, ist Hamburg vielleicht in Nordeuropa der größte Kornmarkt, indem daselbst das Dèpot großer Vorräthe aus der Ostsee ist. Im Jahre 1830 wurden von Hamburg aus nach britischen Häfen 271,000 Quarters Weizen, 1900 Quarter Roggen, 18,200 Quarter Gerste und 2,800 Quarter Hafer verschifft.

Französischer Getreide-Handel. Nach den Berechnungen, welche der Marquis Garnier in seiner neuesten Uebersetzung Smith's Werk über den Nationalreichthum giebt, wird der Pariser Preis des Hectolitre Weizen, während der neunzehn Jahre, die mit 1801 beginnen, zu 20 Fr. 53 Centimes im Durchschnitt angegeben, welches, so viel ist als 30 Fr. 80 Centimes das Septier, und das Pfund Strl. zu 25 Frcs. gerechnet, dem englischen Preise von 45 s. 6 d. für's Quarter gleich kommt. Graf Chaptal schätzt in seinem vorzüglichen Werke: Sur l'Industrie Française (Tom. I. pag. 226), welches 1819 erschien, den gewöhnlichen Mittelpreis des Weizens durch ganz Frankreich auf 18 Francs das Hectolitre, welches dem von 42 s. 10 d. für's Quarter gleich kommt. Die Unkosten bei der Einfuhr des französischen Weizens in London können im Durchschnitt mit 5 s. für's Quarter angenommen werden. Doch hat Frankreich wenig Ueberschuß abzugeben, und man könnte nach England keine beträchtliche Quantität von dorther einführen, ohne eine große Preiserhöhung zu veranlassen, deßhalb ist die Einfuhr von dorther auch niemals von einigem Belange gewesen. Der Durchschnitt, welcher aus den verschiedenen Schätzungen eines Vauban, Quesnay, Expilly, Lavoisier und Arthur Young über das Getreide-Erzeugniß Frankreichs anzunehmen ist, ergibt im Ganzen den Ertrag von 61,519,672 Septiers oder 32,810,000 Quarters (Peuchet statistique élémentaire, pag. 290.) Jedoch wurde durch Untersuchungen dargethan (siehe Encyclop. Britannica, Art. Cornlaws), daß diese Abschätzung um Vieles zu geringe ist, und dieses wird von neuern französischen Statistikern auch vollständig bestätigt. Es wird angegeben, daß der mittlere Ertrag der Erndten Frankreichs, nach den vier Jahren berechnet, welche mit 1828 endigen, 60,533,000 Hectolitres Weizen und 114,738,000 Hectolitres anderer Getreidesorten seyen, zusammen also 175,271,002 Hectolitres oder 62,221,205 Winchester Quarters. Davon gehen ab 16 pCt. zur Aussaat, 19 pCt. zur Fütterung des Viehstandes und

2 pCt. für Bierbrauereien und Branntweinbrennereien. (Bulletin des Sciences Géographiques, Tom. XXV., pag. 34.) Diese Angabe scheint eher die Wahrheit zu erreichen, wenn sie nicht noch immer zu niedrig gerechnet ist.

Seit langer Zeit war in Frankreich der Kornhandel nach Außen verboten, bis der Preis auf einen gewissen Stand herabgesunken war, und ebenso ist die Einfuhr strenge verboten, so lange nicht ein gewisser hoher Stand der Preise eingetreten ist. Die Ein- und Ausfuhrpreise weichen in den verschiedenen Distrikten von einander ab, in welche das Reich eingetheilt ist. und nicht selten ist der Fall da gewesen, daß das in dem einen Hafen lagernde Getreide, in welchem die Einfuhr gar nicht oder nur gegen einen hohen Eingangszoll gestattet war, frei in einen der andern Distrikte hat eingeführt werden dürfen. Aber seit der letzten 2 Jahre wurden die Einfuhren zu allen Zeiten zu erhöhten Zöllen erlaubt, jedoch wird es verboten wie in England, wenn die Preise auf einen gewissen Grad sinken. Diese Eintheilung in Distrikte ist beibehalten, und im Juni 1833, während die Zölle auf Weizen in einem Departement blos 4 Frk. 75 Cent. waren, stunden sie in andern auf 12 Frk. 75 Cent. Am letzten Tag jedes Monats wird offiziell angekündigt, was die Zölle in folgendem Monate in jedem Distrikte sind.

Spanischer Getreide-Handel. Die Kornausfuhr war in Spanien früher unter den strengsten Strafen verboten. Aber 1820 wurde sie gestattet, und Getreide sowie Mehl durften frei ausgeführt werden, und 1823 wurde diese Erlaubniß auf alle Früchte und Erzeugnisse des Bodens (frutos) ausgedehnt. Es ist jetzt in diesem Lande gar kein anderes Hinderniß der Ausfuhr vorhanden, als der schwierige Transport aus dem Innern nach den Seehäfen und von da nach fremden Ländern. Da aber die Getreideprovinzen fast alle im Innern liegen und die Landstraßen zum Transport äußerst schlecht sind, so macht dieses die Ausfuhr schwer und kostspielig, weßhalb solche nur sehr gering ist; und durch die Schlechtigkeit der Wege ist die Verschiedenheit der Getreidepreise daselbst oft sehr hoch bei nur geringen Entfernungen im Lande selbst.

Würde die Communikation erleichtert und nur einige Sicherheit dem Landmann gegeben, so würde Spanien in kurzer Zeit eines der ersten Getreide ausführenden Länder in Europa werden. Alt-Castilien, Leon, Estramadura und der Theil von Andalusien, südlich und östlich von Sevilla gehören zu den schönsten Kornländern Europa's, und ungeheure Vorräthe könnten daselbst gewonnen werden. Aber der unruhige Zustand des Landes, der Mangel an Absatz für die Erzeugnisse verursacht, daß diese Länder kaum angebaut sind. Und doch ist die natürliche Fruchtbarkeit so groß, daß in guten Jahrgängen die Bauern nur jene Felder erndten, die zu nächst an den Dörfern liegen! In neuester Zeit wurde nach England Korn eingeführt von Bilbao, Santander und andern Häfen im Norden von Spanien; und 1831 kamen von dorther nicht weniger als 158,000 Quarter.

Kornhandel von Odessa. Odessa am schwarzen Meere ist der einzige Hafen im südlichen Europa, von welchem beträchtliche Quantitäten Getreides ausgeführt werden. Es scheint jedoch, daß die Fruchtbarkeit des Bodens in der Umgegend dieser Stadt sehr übertrieben worden ist; der meiste daselbst verschiffte Weizen kommt aus Volhynien und den polnischen Provinzen, welche südöstlich von Krakau liegen; beide Länderstriche sind als unerschöpfliche Kornkammern zu betrachten. Da der Dnieper und der Dniester wenig schiffbar sind, so

wird das Getreide meistens auf der Achse nach Odessa gebracht, welches in jenem Lande nicht solche Unkosten verursacht, als man wegen Wasserfällen vermuthen könnte. Oefters fahren 150 Getreidekarren zusammen, die Zugochsen weiden des Nachts da, wo Halt gemacht wird, und insofern man zum Verführen gewöhnlich die Zeit nach der Erndte wählt, so ist der Fuhrlohn verhältnißmäßig nicht sehr hoch. Es wird sowohl besserer als geringerer Weizen von Odessa verschifft, doch wird der erstere, von dem es den meisten giebt, beinahe ganz allein nach England verführt. Das Preis-Verhältniß des britischen Weizens zu 60 s. angenommen, gilt guter Odessaweizen 52 s. auf dem Londner Markte; doch ist es auffallend, daß im Mittelmeere dieses gerade umgekehrt der Fall ist, denn in Malta, Marseille, Livorno ꝛc. wird für Odessaweizen ein höherer Preis bezahlt, als für britischen Weizen. Der bessere Weizen, der aus dem schwarzen Meere ausgeführt wird, kömmt vorzüglich von Taganrog, und dieses ist eine vorzüglich gute Gattung; er ist volle 10 pCt. schwerer als der britische und liefert um die Hälfte weniger Kleien als dieser. In Italien wird er zu Verfertigung der Maccaroni und Nudeln verwendet, und zu ähnlichen feinen Bäckereien; in England findet sich indessen nur selten welcher.

Die Reise von Odessa nach Großbritannien ist von ungewisser Dauer, doch allemal sehr lang, weßhalb es nöthig ist, daß die Zufuhr von daher zur bessern Erhaltung des Weizens während der Wintermonate gemacht werde. Wenn die Reise von dorther im Sommer vorgenommen wird, und der Weizen nicht von ausgezeichnet guter Qualität und gut aufbewahrt ist, so kann man sicher seyn, daß er gemeiniglich Schaden nimmt, indem er brandig wird, und es hat sich schon zugetragen, daß derselbe mit Hacken aus dem Schiffe gehauen werden mußte. Wenn daher nicht Mittel ausgefunden werden, die Gefahr bei Einführung des Odessaweizens sehr zu vermindern, so wird der Handel nach England damit niemals sehr bedeutend werden. (Man vergleiche damit die Belege, welche von J. H. Lander, Esq., und J. Schneider, Esq., vor dem Committé des Oberhauses von 1827 über auswärtige Kornpreise.)

Amerikanischer Getreidehandel. Die Weizenpreise in Neu-York und Philadelphia können im Durchschnitt mit 37 à 40 s. das Quarter angenommen werden; und da die Unkosten, wofür das Quarter aus den vereinigten Staaten nach England gebracht werden kann, sich auf 8 bis 12 s. belaufen, so kann, sobald sich die englischen Preise auf 50 bis 52 s. stellen, von dorther keine beträchtliche Zufuhr erwartet werden. Auch sind die amerikanischen Preise die meiste Zeit höher als die Ostseepreise gestanden, und daher kann aus Amerika nur wenig Einfuhr erfolgen, außer wenn durch starke Nachfragen die billigern Weizengattungen der Ostsee bereits abgegangen sind.

Kostwurzel (engl. Putchock; frz. Costus doux; lat. Castus dulcis). Ein Artikel dieses Namens wird in beträchtlichen Quantitäten von der nordwestlichen Küste von Indien nach China eingeführt, und in dem Preis-Courant von Canton findet er sich gewöhnlich notirt. Es ist die Wurzel einer Pflanze, die in großer Menge in Sinde wächst. Wenn sie verbrannt wird, giebt sie einen feinen Rauch und verbreitet einen angenehmen Geruch. Die Chinesen zerstoßen es zu feinem Pulver, welches dann als Weihrauch in den Tempeln ihrer Götter verbrannt wird. (Hamilton's New Account of the East Indies, vol. I., p. 126.)

Krahnbeeren, siehe Crambeeren p. 520.

Krämpeln, siehe Kardätschen p. 272.

Kraftwurzel (engl. Ginseng; holl. Ginseng, Ginsem; frz. Ginseng; ital. Ginseng; span. Jinseng; chines. Yansam; tart. Orhota), die Wurzel einer Pflanze (Panax quinque folium, Lin.), welche in China, der Tartarei und in verschiedenen Theilen von Nordamerika wächst. China ist der einzige Platz, wo dieser Handelsartikel ist. In frühern Zeiten wurden große Quantitäten von England nach China ausgeführt, nun aber wird es von den Amerikanern direkt dorthin ausgeführt. Seit wenigen Jahren wurde es in den Himmelaya-Gebirgen entdeckt, und es wurden von dort kleine Quantitäten nach Canton geschickt, die Spekulation hat aber jedoch nicht eingeschlagen. Erst seit 30 Jahren wird dieser Artikel von Amerika nach China geschickt. In früheren Jahrhunderten bezogen es die Chinesen von der Tartarei zu außerordentlich hohen Preisen. Gegenwärtig verkauft man Kraftwurzel zu 70 bis 80 Dollars pr. Pickel in Canton. Im Jahre 1832 wurden von den vereinigten Staaten 407,067 Pfd. von der Kraftwurzel nach China geschickt, wovon der Werth 99,303 Dollars beträgt. (Aus Privatnachrichten.*)

Krapp, Färberröthe (engl. Madder; holl. Mee; frz. Garance, Alizari; ital. Robbia; sp. Granza, Rubia; ruff. Mariona, Krap; hind. Munjith). Die Wurzeln einer Pflanze (Rubia tinctorum), welche in sehr vielen Arten vorkommt. Sie sind lang und dünn, von der Dicke eines Federkiels bis zu der eines kleinen Fingers. Sie sind halb durchsichtig, von röthlicher Farbe, haben einen starken Geruch und eine glatte Rinde. Krapp wird sehr häufig zum Rothfärben gebraucht, und obwohl die Farbe, welche er mittheilt, weniger hell und schön ist, als die der Cochenille, so hat sie doch das Gute, daß sie wohlfeiler und dauerhafter ist. Diese Pflanze wächst in Süd-Europa, Kleinasien und Indien; doch wurde sie schon seit langer Zeit in Holland, dem Elsaß und der Provence eingeführt und mit Vortheil angebaut 2c. Man versuchte auch in England Krapp anzubauen, jedoch ohne günstigen Erfolg. Der Bedarf daselbst wurde lange Zeit von Holland (Seeland) bezogen, gegenwärtig aber werden große Quantitäten von Frankreich und der Türkei eingeführt.

Holländischer oder seeländischer Krapp wird niemals nur zubereitet oder in fabricirtem Zustande ausgeführt. Die Kaufleute theilen ihn in viererlei Qualitäten, welche durch die Ausdrücke; Mullmadder für Mullkrapp oder Staubkrapp, gamene für das holländische gemeene oder onberoofde Mull, crops für Krapp, d. h. beraubter oder geschälter Krapp und ombro für unberaubter oder ungeschälter Krapp unterschieden werden. Die Wurzeln werden in Oefen gedörrt. Die erste Art oder Mull besteht aus einem Pulver, welches von dem Zerstoßen der dünnsten Wurzeln herkommt, und den Hülsen oder Rinden der Größern. Sie steht verhältnißmäßig sehr nieder im Preise und wird zum Färben von dunkelrother Farbe gebraucht. Ein zweites Zerstoßen trennt eine dritte Art von den größern Wurzeln; und da diese gesiebt und besonders gepackt wird, verkauft man sie unter dem Namen Gamene. Das dritte und letzte Zerstoßen besteht aus dem in-

*) Der sinesische Saame ist Gin Sem. Von den Irokesen soll sie Garantoguen genannt werden, und ebenso Aran Ginsem eine Anspielung auf die zuweilen vorkommende Aehnlichkeit dieser Wurzel mit dem männlichen Zeugungsglied seyn. Die Sineser haben ihr eine große wundervolle Wirkung zugeschrieben und ehemals so theuer bezahlt, daß die Beispiele davon fabelhaft zu seyn scheinen.

nern, [illegible]nen und hellen Theile der Wurzel, und wird in Holland unter dem Namen Korkraps verkauft. Oefters wird, wenn der Mull und die Hülse getrennt sind, das ganze Zurückgebliebene genommen, gesiebt und unter dem Namen unberaubte (onberoofde oder ombro) versandt. Es besteht aus einem Drittel Gamene und aus zwei Drittel Krops. Zubereiteter Krapp muß trocken gehalten werden. Er zieht die Feuchtigkeit der Luft an und wird dadurch verderbt.

Der smyrnaische oder levantische Krapp (Rubia peregrina), welcher von den Neu-Griechen Alizari oder Lizari genannt wird, wird in Böotien längs der Ufer des See's Copais und in den Ebenen Thebens gebaut. Er wächst in großen Quantitäten bei Kurdar nahe bei Smyrna und auf Cypern. Der Krapp in der Provence wird von Saamen gezogen, welcher von Cypern im Jahre 1761 dorthin gebracht wurde. Der türkische Krapp giebt, wenn er gehörig zubereitet wird, eine schönere Farbe als der seeländische. Er wird indessen in seinem natürlichen Zustande eingeführt, oder als Wurzel; die Einwohner, bei welchen er vorzüglich erzeugt wird, haben nicht Industrie oder Geschicklichkeit genug, ihn wie die Seeländer zuzubereiten durch Zerstoßen und Ausscheiden der Schaalen und der geringern Wurzeln. Um das schöne türkische Roth, welches mit Recht so hoch geschätzt ist, hervorzubringen, muß eine Ausscheidung des feinern Färbestoffes durch einen besondern Prozeß vorgenommen werden. (Thomson's Chemistry; Bancroft on Colours, Vol. II., pp. 221—278); so sehe auch Beckmann's Geschichte der Erfindungen, Vol. III., Art. Krapp.)

In Frankreich wird die Färberröthe beinahe ebenso zubereitet, wie in Seeland. Nachstehende belehrende Angaben über den Anbau, Werth rc. in der Provence verdanken wir einem Engländer, der mit dem Gegenstande während seines Aufenthaltes zu Avignon im Herbst des Jahres 1829 höchst vertraut wurde.

„Diese Stadt (Avignon) ist der Mittelpunkt der Gegend, in der vorzüglich Krapp gebaut wird, und diese Pflanze wurde etwa um die Mitte des 18ten Jahrhundert's daselbst einheimisch gemacht, und außer im Elsaß wird in keinem andern Departement als in diesem (Vaucluse) der Anbau betrieben. Es scheint, daß der hiesige Boden sich besser dazu eigne, als irgend sonst wo, und lange Zeit haben Alle, die sich mit der Krappkultur beschäftigten, große Vortheile davon gezogen und sind reich geworden. In den neuern Zeiten waren aber die Preise so veränderlich, daß viele Grundbesitzer den Anbau des Krapps aufgegeben haben, oder sich nur gelegentlich desselben befleißigen, deßhalb sollen jetzt nur 3 bis 400,000 Centner geerndtet werden, während dieses früher auf 500,000 Ctr. im Durchschnitt geschätzt wurde. Die Wurzel hat den Namen Alizari, und das daraus bereitete Pulver den von Krapp (Garance). Die Pflanze wird aus dem Saamen gezogen und es bedarf dreier Jahre, ehe sie völlige Reife erhält. Doch wird dieselbe auch oft schon nach 18 Monaten herausgezogen; die Qualität der Waare ist dann gleich, aber die Quantität geringer. Um die Krapp-Pflanze zu bauen, wird ein sehr fruchtbarer Boden erfordert, und wenn er Alkali enthält, so bekommt die Wurzel eine rothe Farbe; außerdem ist sie gelb. In England zieht man den gelben Krapp vor, indem man zum Rothfärben sich seit langer Zeit des holländischen Krapps bedient, welcher diese Farbe hat. In Frankreich steht der rothe Krapp aber 2 Francs pr. Ctr. höher, und damit färbt man das türkische Roth.

„Man hat berechnet, daß, wenn der Weizen der Hectolitre mit 20 Fr. bezahlt wird, der Krapp 35 Fr. pr. Ctr. (poids de table)

gelten muß, wenn es dem Erbauer einen Nutzen abwerfen soll. Das Verhältniß ist dasselbe, wie das Quarter Weizen 63 s. und der Alizari 34 s. pr. engl. Ctr. Letzterer ging aber öfters schon auf 22 Fr herab.

„Die Alizaripreise unterliegen alle 7 oder 8 Jahre einer Revolution und einem Fallen von 22 Fr. bis zu einem Steigen von 100 Fr. Der hohe Preis bringt, wie in jedem ähnlichen Falle, einen vermehrten Anbau hervor, und dieses pflegt jedesmal 4 bis 5 Jahre anzuhalten. Der im Elsaß erzeugte Alizari ist in Quantität und Qualität geringer als der von Vaucluse und wird sämmtlich in Straßburg verkauft. In England verbraucht man die Wurzel, sowie den Krapp zu verschiedenen besondern Zwecken. Der holländische Krapp wird mehr in den Wollen-Manufakturen, der französische Krapp mehr in den Baumwollen-Manufakturen und zum Kattundruck verwendet.

„Beim Einkauf des Krapps ist es wesentlich, einen sehr gewissenhaften Commissionär zu haben, indem die Qualität einzig von dessen Sorgfalt und Ehrlichkeit abhängt. Der beste wird aus den Wurzeln gewonnen, nachdem solche getrocknet und der äußern Haut entledigt worden sind. Die darauf folgende Sorte, wenn die Wurzeln mit der Haut gemahlen werden; die dritte, wenn beim Mahlen die Haut der Wurzeln, die bei dem ersten Verfahren abgelöst wurde, beigemischt wird, und so herab bis zu jedem Grade der Verfälschung.

„Der Preis des Alizari, welcher im Juli 1829 im Lande nur auf 25 Fr. stand, hat sich jetzt Nov. 1829 auf 36 Fr. gehoben, und man erwartet solchen auf 40 Fr. Die Erndte ist sowohl in Frankreich als in Holland mißrathen, und die Gewißheit, daß dieses der Fall auch im kommenden Jahre seyn werde, bei den geringen Vorräthen in England, läßt erwarten, daß der Preis in wenig Monaten 60 Fr. seyn wird, und 1 Jahr oder 2 noch steigen werde.

„Die obenerwähnten Centner sind 100 Pfd. poids de table, wonach im südlichen Frankreich und selbst in Marseille allgemein gerechnet wird. Dieses Gewicht ist in den verschiedenen Provinzen verschieden, und von 22 bis 25 Pfd. leichter als das poids métrique. Zu Avignon sind 124 poids de table = 50 Kilogrammen, also 126 Pfund = dem engl. Centner. Bei dem Cours von 25 pCt. Fr. das L. Sterl. beträgt der Ctr. (incl. 11 s. für Fracht, Zoll und Spesen bis London oder Liverpool) 61 oder 60 s. Der Verkaufspreis in England ist dessenungeachtet nur mit 62 s. notirt.

Man rechnet, daß nur 1/6 oder 1/7 der diesjährigen (1829) Erndte unverkauft bleiben werde. Der Krapp verliert beim Aufbewahren nichts, sobald er trocken gehalten wird.

Fingirte Rechnung. (Compte simulé.)

	Francs.	
Einkauf des Ctrs. Alizari od. der Krappwurzeln im Lande	35	
Spesen darauf	2	
	37	
Diese Wurzeln geben 85 pCt. Krapp, folgl. kostet der Ct.	43	50
Für's Mahlen und Faß	3	—
Transport	2	50
Summe . . .	49	—
Der englische Centner kostet demnach . .	58	85
Unkosten an Bord zu Marseille	3	—
	61	85

Ohne Commissionsgebühren.

Kratzen, siehe Katdätschen p. 272.
Kraut, siehe Sauerkraut.
Kredit, siehe Credit, p. 520.
Krepp auch Krausflohr, siehe Flohr p 619.

Kriegsbedarf, Munition (engl. Ammunition), begreift Alles in sich, was im Kriege gebraucht wird. In Großbritannien darf keine Munition auf Handelswegen eingeführt werden, ausgenommen mit Licenzen von Sr. Majestät unter der Bedingung, daß sie unter Strafe der Wegnahme nur in die königl. Zeughäuser geliefert werden, (6, Georg IV., c. 107) Ebenso kann Se. Majestät die Ausfuhr des Salpeters, des Schießpulvers, sowie jeder andern Art von Kriegsbedarf durch Rathsbefehl untersagen. Jeder Schiffs-Capitain, welcher Kriegsbedarf ausführt, wenn es verboten ist, soll jedesmal dafür mit 100 L. bestraft werden, (29, Georg II., c. 16.)

Kubeben (engl. Cubebs; frz. Cubebes; ital. Cubebi; span. Cubebas; port. Cobebas; holl. Koebeben; dän. Cubeber; schwed. Kobeber; ruſſ. Kubebü; pol. Kubeby; arab. Kebaabeh; malaiisch Komoonkoos; hind. Cubab-chinie), die Frucht eines Baumes, (Piper cubeba, Linn.), der nur in Java wächst. Es ist eine kleine Frucht, die dem Pfefferkorne gleicht, wenn solches trocken ist, jedoch etwas länglicher. Der Geschmack ist scharf, beißend, bitter, gewürzig; der Geruch stark, aber angenehm. Wenn sie gut seyn sollen, müssen die Körner groß, von frischem Ansehen und so schwer wie möglich seyn. In England stieg der Verbrauch im Jahre 1830 auf 18,540 Pfund, die einen Zollertrag von 1,854 L. abwarfen. Der Preis dieser Waare varirt von 2 L. 10 s. bis 4 L. 4 s. pr. Ctr.

Kümmel, Brodkümmel (engl. Carawayseed; frz. Carvi, Cumin des prés; ital. Carvi; span. Alcaravea; port. Alcaravia oder Alchirivia; holl. Karway, Veldkomyn; dän. Kummen, Kurve, dansk Kummen; schwed. Kummin, Brodkumin oder Karf; ruſſ. Dikii Timon; pol. Karny, Kmin polny; lat. Carvi). Die Körner müssen voll, von guter gleicher Farbe, nicht staubig und von angenehmem Geruche seyn In England wird solcher vorzüglich in Esser gebaut, in Süd-Deutschland in großer Menge. Conditor brauchen viel davon.

Eine zweite, von der vorigen unterschiedene Sorte, ist der sogenannte lange Kümmel, zuweilen im Deutschen auch Kummin genannt (engl. Cummin-seed; frz. Cumin; ital. Comino; span. Comino; port. Cuminho; holl. Komyn; dän. Hangekummen; schw. Spiskumin; ruſſ. Kmin; poln Kmin kramny; lat. Cyminum, Cuminum semine longiore). Dieß ist der Saamen einer einjährigen Pflanze (Cuminum, Cyminum, Lin.), die in Aegypten einheimisch ist, und vorzüglich in Sizilien und auf Malta angebaut wird. Der Geruch desselben ist sehr eigenthümlich und stark, der Geschmack scharf, bitter und unangenehm.

Küstenhandel, wird derjenige Handel oder Verkehr genannt, der die Schifffahrt eines Landes zwischen zweien oder mehreren Häfen beschäftigt. In den meisten Ländern ist es dahin gekommen, daß alle Fremden davon ausgeschlossen worden sind. Diese Maaßrege- wurde in England schon unter der Königin Elisabeth gel nommen (5, Elisabeth, c. 5), und vielleicht auch schon früher, und durch die Navigationsgesetze, zwischen 1651 und 1660 erlassen, wurde alles dahin Gehörige geordnet. Die jetzt bestehenden Gesetze, die um einen guten Theil vereinfacht worden sind (in dem Akt 3 und 4 Will. IV., c. 52) werden aber hier, dem Plane dieser Bearbeitung gemäß, weggelassen.

Kuhkrätze (engl. Cowhage, Cowitch auch Cowage; hindost. Kiwach). Die steifen Borsten der rauhen Schote von Dolichos pruriens. Sie bringen auf der Haut das heftigste Brennen und Jucken hervor. In neuern Zeiten sind sie mit Honig oder Syrup vermischt, als eines der besten Wurmmittel empfohlen worden. Die Pflanze wächst in Ostindien, Süd-Amerika ꝛc. und die Waare kommt nach England in Kisten oder Fässern.

Kunstfeuerwerke, siehe **Feuerwerke**, p. 612.

Kupfer (engl. Copper; frz. Cuivre; ital. Rame; span. u. port. Cobre; holl. Koper; dän. Kobber; schwed. Koppar; russ. Mjed, Krasnoimied; pol. Miedz; lat. Cuprum; arab Nehas; sansc. Tamra), ein sehr bekanntes Metall, welches seinen Namen von der Insel Cypern hat, woselbst es zuerst gegraben, oder doch früher am meisten verarbeitet wurde. Es ist von einer schönen rothen Farbe und zeigt einen beträchtlichen Glanz. Der Geschmack desselben ist widerlich und zusammenziehend, und wenn man solches eine Zeitlang mit den Händen reibt, giebt es einen eigenthümlichen unangenehmen Geruch. Kupfer ist härter als Silber, und die specifische Schwere desselben ist verschieden, je nachdem es gut ist; von ganz reinem ist sie beinahe 9·000. Es kann sehr bedeutend gehammert werden; denn es kann in so dünne Blätter geschlagen werden, daß der geringste Hauch solche bewegt. Seine Dehnbarkeit ist auch sehr beträchtlich. Kupferdraht hat eine solche Haltbarkeit, daß bei einer Stärke von 0·078 eines Zolls derselbe 302 26 Pfund Gewicht avoirdupois tragen kann, ohne zu reißen. Dessen größter Fehler ist aber, daß es in der Luft und Feuchtigkeit der Auflösung unterworfen ist. Der Rost, der solches dann bedeckt, ist bekannt unter dem Namen Grünspan, eines der wirksamsten Gifte. (Thomson's Chemistry).

Gold und Silber ausgenommen, ist Kupfer dasjenige Metall, das dem Menschengeschlechte am frühesten bekannt worden ist. In den ersten Weltaltern, ehe man Eisen zu bearbeiten verstand, bestanden alle Geräthschaften und Kriegswaffen aus Kupfer. Auch gegenwärtig noch wird solches nach dem Eisen am meisten verarbeitet. Beimischungen von Kupfer (Alloys of Copper) sind ebenso häufig angewendet als nützlich. Die wichtigste ist die aus Zinn und Kupfer. Durch das Zinn wird das Kupfer in der Hitze leichter flüssig, Luft und Feuchtigkeit bringen weniger Rost darauf hervor, es wird dadurch härter, dichter und bekommt einen hellern Klang. In dieser Hinsicht hat solch eine Mischung vor dem unvermischten Kupfer einen wesentlichen Vorzug; dagegen wird es dadurch brüchiger, selbst bei einer kleinen Beimischung von Zinn; dieses ist um so sonderbarer, da beide Metalle getrennt, sich so leicht hämmern lassen. Durch einen Zusatz von 1—5 pCt. Zinn wird das Kupfer härter als es im reinen Zustande ist, seine Farbe wird gelb, mit einem röthlichen Scheine, und im Bruche erscheint es gekörnt. Es scheint, daß die Werkzeuge und Waffen der Alten aus solch einer Mischung bestanden haben, ehe man die Kunst erwarb, daß Eisen zu bearbeiten. Das Χαλκος der Griechen und vielleicht das Aes der Römer war nichts Anderes. Auch enthielten die alten Kupfermünzen einen Zusatz von Zinn, und die ältern Völker besaßen keine andere Weise das Kupfer zu härten, als demselben Zinn zuzusetzen. Eine Kupfermischung mit einem Zinnzusatze von $^1/_{10}$ oder $^1/_8$ ist hart, spröde, nicht sehr hämmerbar, von feinem Korne und gelblich weiß. Ist der Zinnzusatz $^1/_6$, so ist es ganz spröde und zerbrechlich, und nimmt bei vermehrtem Zusatze diese Eigenschaft immer

mehr an. Die gelbe Farbe verliert sich aber nicht ganz, als bis der Zinnzusatz 7/23 beträgt.

Kupfererz (oder manchmal Kupfer mit der Massa etwas Zink), mit einem Zusatz von 1/10 à 1/6 Zinn, giebt eine Mischung, welche als Glockenspeise, Kanonenmetall, zu erzenen Figuren und anderem Gebrauche dient. Es führt den allgemeinen Namen Erz oder Bronze, und ist sehr hart, dicht, klingend und schmelzbar. Für Kanonenmetall pflegt man einen geringern Zusatz von Zinn zu nehmen. Bei der englischen Marine-Artillerie in Woolwich (span. Wuldisch) waren nach Dr. Watsons Angabe auf 100 Pfund Kupfer 8 bis 12 Pfund Zinn gerechnet; deßwegen behält es etwas mehr Dehnbarkeit und ist zäher, als wenn der Zusatz von Zinn größer wäre. Diese Metallmischung ist auch klangreicher als Eisen, und die daraus gegossenen Kanonen haben einen stärkern Knall als eiserne. Das gewöhnliche Glockenmetall besteht aus 80 Pfd. Kupfer und 20 Pfd. Zinn; einige Gießer mischen dazu noch Zink, Spiesglas und Silber, doch nur in sehr geringem Verhältnisse. Alle tragen jedoch etwas dazu bei, daß das Metall mehr Klang hat.

Wenn in einer Mischung von Kupfer Zinn, von letzterm ohngefähr 1/3 der Masse zugesetzt wird, so erhält man eine sehr schöne und harte Composition, von der Farbe des Stahls, welche eine ziemlich hohe Politur annimmt. Zu optischen Versuchen lassen sich daraus Platten verfertigen, welche das Licht zurückwerfen, weßhalb man es Spiegelmetall oder Speculum Metal nennt. Außer den oben angegebenen Bestandtheilen erhält es gewöhnlich etwas Arsenik, Zink und Silber. Die Verwendung einer solchen Metallmischung zu Spiegeln ist schon im hohen Alterthume bekannt gewesen und Plinius erwähnt dieß, indem er sagt: die besten Spiegel wären die von Brundusium gewesen, und aus Kupfer und Zinn bereitet worden (stanno et aere mistis.) (Hist. Nat. Lib. XXXIII., §. 9.)

Siehe auch (Thomson's Chemistry, Ree's Cyclopaedia und Dr. Watsen's chemical Essays, Vol. IV., §. 9.)

Handel mit Kupfer in Großbritannien: Großbritannien hat verschiedene Kupferbergwerke, besonders aber in Kornwallis, Wales, Derbyshire und Devonshire. Obwohl lange bekannt, wurden sie lange Zeit hindurch nur nachläßig gebaut, bis zum vorigen Jahrhundert. Von 1726 bis 1735 gaben die Bergwerke von Kornwallis im Durchschnitt ungefähr 700 Tons (à 2000 Pfd.) reines Kupfer des Jahrs. Gegenwärtig liefern die Minen von Anglesea und anderen Theilen von Wales gegen 2000 Tonnen, die von Devonshire 500 Tonnen; das übrige ist unbeträchtlich. Die irischen Minen geben ungefähr 500 Tonnen.

Fremdes Kupfer. Sowohl in Schweden, Sachsen, Rußland rc., als auch in Persien, Sumatra und Japan wird viel Kupfer gefunden. Bei Fahlun in der Provinz Dalecarlien in Schweden ist eine der reichhaltigsten Kupferminen, und man berechnet, daß solche schon seit 1000 Jahren bearbeitet wird.

Lange war dieß das ergiebigste Bergwerk in der Welt, aber es hat sehr abgenommen und wird sehr wahrscheinlicherweise in kurzer Zeit ganz verlassen werden. (Thomson's Travels in Sweden, p. 221.) Doch giebt es noch manche ergiebige Kupferbergwerke in Schweden. Die Ausfuhr des Kupfers von Stockholm im Jahre 1832 betrug 4,336 Pfd. = 723 engl. Tonnen, abgerechnet die Ausfuhren von Gothenburg und andern Häfen.

Das Erzeugniß der Kupferbergwerke in dem Regierungsbezirke

Olonetz in Rußland wird auf 210,000 Pfd. geschätzt = 3,375 engl. Tonnen jährlich. (Schnitzler Essai d'une Statistique Général etc p. 41.)

Die Kupferminen von Chili sind auch sehr reich und ihr Erzeugniß wird gegenwärtig nach Canton und Calcutta direkt von Valparaise gebracht. Die Kupferbergwerke von Japan sollen zu den reichsten der Welt gehören. Die Holländer führen ungefähr 700 Tonnen davon jährlich in Batavia ein, und die Chinesen 500 bis 1000 Tonnen nach Canton und andern Häfen. Japanisches Kupfer findet man im ganzen Orient, und es wird in den Preis-Couranten von Canton, Calcutta und Singapore notirt; es ist reiner und steht höher im Preise, als irgend eine andere Art Kupfer. Die Barren, in denen es stets vorkommt, gleichen langen Stangen von rothem Siegellack. Wenn das Kupfer von Süd-Amerika 15 — 16 Dollars pr. Pikul gilt, so erhält man für Japanisches 18 — 20. Ziemlich beträchtliche Quantitäten werden von Buschir und Busora nach Calcutta eingeführt, was meistens aus persischen Bergwerken kommt; nur weniges von Rußland aus den Bergwerken von Georgien.

Kupferstiche, Abdrücke mit Farbe auf Papier oder andere Stoffe von auf kupferne, stählerne ꝛc. Platten eingeschnittenen oder geäzten Zeichnungen, Rissen u. s. w., und dazu werden auch uneigentlich die Abdrücke der Lithographie und Holzschnitte gerechnet. Der Verkehr damit erfordert viele Erfahrung und Kenntnisse, weßhalb solchen nur Wenige mit gutem Erfolge zu treiben vermögen. Ueber Verlagsrecht ꝛc. siehe den Artikel: Bücher.

Kupferwasser, siehe Vitriol.

Kurkumei, auch Gelbwurz, auch deutscher Ingber, (engl. Turmeric; frz. Curcuma oder Terre mérite; ital. Curcuma; span. Gurcuma; port. Açafrao da India; holl. Kurkuma; dän. Gurgumeye; schwed. Gurkmäja; ruſſ. Kurkuma; poln. Szafranica, Ostrzyz indyysk.) Die Wurzel der Curcuma longa, Linn. ist äusserlich grau und hat im Innern eine schön gelbe Saffranfarbe. Er ist hart und sowohl im Ansehen, als der Beschaffenheit, dem Ingber nicht unähnlich. Vorzugsweise ist derjenige, welcher groß, frisch aussehend, etwas harzig, schwer zu zerbrechen und in's Gewicht fallend ist. Man bringt Kurkumei aus Bengalen, Java und China; doch erhält man ihn auch von vorzüglicher Güte von der Insel Tabago. Auch in England hat man in geringer Quantität davon gezogen. Der Geruch ist etwas gewürzhaft, doch nicht sonderlich angenehm, der Geschmack bitter, etwas beißend und scharf. Ehemals wurde diese Wurzel in der Medizin häufig verordnet; gegenwärtig braucht man aber solche in Europa nur noch in Färbereien. Man erhält daraus eine glänzende gelbe Farbe, welche aber sehr leicht verbleicht und bis jetzt noch nicht hat festgemacht werden können; auch bedient man sich derselben zuweilen, um damit das Waugelb lebhafter zu machen, und um die Scharlachfarbe in's Orange spielen zu lassen, doch verfliegt die damit gegebene Tinte sehr bald. Die Indianer färben und würzen ihre Speisen damit. (Lewis Mat. Med. und Bancroft on Colours, Vol I., p. 276.)

Die Einfuhr des Kurkumei aus allen Plätzen östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung, betrug im Jahre 1830 1,867,764 Pfd. und im Jahre 1831 1,202,028 Pfd. und im Jahre 1832 1,004,045 Pfd. Der Preis desselben war im März 1834 — Bengalischer pr. Centner: 15 — 16 s; von Jamaika 24 — 25 s.; von China 25 — 26 s. Der Einfuhrzoll ist 2 s. 4 d. pr. Ctr., wenn solcher aus den britischen Besitzungen eingeführt wird, und 10 s., wenn er aus fremden Ländern

kommt. Diese Unterscheidung hat keine andere Wirkung, als einer Waare von geringerer Qualität Eingang zu verschaffen.

Kurze Waare oder kurze Waaren (engl. Hardware; frz. Chinquaillerie, Quincaillerie; ital. Chincaglie; span. Quinquilleria; port. Quincalharia; holl. Yzerkramery; dän. Isenkramvarer; schwed. Järnkram; ruff. Mjelotschnüe towarü; poln. Drobiazyi), darunter versteht man alle aus Metall, Eisen, Messing, Kupfer rc. verfertigte kleinern Gegenstände, in England sind Birmingham und Scheffield die Hauptfabrikorte dafür, von wo aus unglaubliche Partien, z. B. Messer von jeder Beschreibung, Scheeren, vergoldete und plattirte Gegenstände aller Art, Feuergewehre rc. geliefert werden, und von wo aus sich sowohl das In- als Ausland damit versorgt.

Die Fabrikation der kurzen Waaren ist in Großbritannien von äußerster Wichtigkeit, und der Ueberfluß, den das Land an Eisen, Kupfer, Zinn rc. hat, sowie dessen unerschöpflicher Steinkohlenreichthum trägt dazu bei, daß dieser Fabrikationszweig vorzugsweise gesichert bleibt. In der zu Edimburg 1815 erschienenen britischen Encyclopädie ist von weiland Hrn. Stevenson ein hierauf Bezug habender Artikel enthalten, und dieser schlägt den Werth der verfertigten Eisenwaaren auf 10,000,000 Pfd. Strl. an, und die dadurch beschäftigten Arbeiter auf 200,000 Individuen. Ostindien und China sind die wichtigsten Märkte für die englischen Erz- und Kupfer-Fabriken. Die Gesammtausfuhren dieser Artikel im Jahre 1831 betrugen 803,124 L., wovon China und Ostindien 348,045 L., die vereinigten Staaten 169,503 L. und Frankreich 91,580 L. nahmen. Von den Gesammt-Ausfuhren der kurzen Waaren und Messerschmidarbeiten 1831, welche 1,622,429 L. betrugen, nahmen die vereinigten Staaten nicht weniger als 998,469 L.! Die britischen Besitzungen in Nord-Amerika und West-Indien reihen sich diesen an, aber die Ausfuhren nach beiden betrugen nicht mehr als 190,000 L.

L.

Laberdan, Labberdan, siehe Stockfisch.

Lachs oder Salm (engl. Salmon; frz. Saumon; ital. Sermone, Salamone; span. Salmon; port. Salmao; holl. Zalm; dän. und schwed. Lax; ruff. Jsemga; pol. Losos), ist zu bekannt, als daß er einer besondern Beschreibung bedürfte, er ist einer der wichtigsten Fische für die Fischerei in den nordischen Gewässern, während derselbe in südlichen und im Mittelmeere nicht angetroffen wird, und namentlich ist er in Großbritannien von besonderem Werthe. In Japan und Kamtschatka ist er in großer Menge. „Der Lachs, (bemerkt der Schriftsteller Marshall) gehört zu den häufigsten und beständig vorhandenen Nahrungsmitteln der Menschen, er kommt dem Getreide am nächsten. Ein Vorzug dieser Fischgattung vor jedem andern Nahrungsmittel ist, daß durch dieselbe kein anderes vermindert wird. Der Lachs verzehrt nichts, was vom Boden erzeugt wurde, noch erlangt er seine Größe und Reichthum an Nahrungsstoff durch Zerstörung der mit ihm verwandten Fischgattungen. Er verläßt die Gewässer, wo er erzeugt wurde, sehr bald, und kehrt groß und genährt zurück, ohne daß die Naturforscher wissen, wo derselbe gewesen ist; er

dringt, sich jeder Gefahr bloß stellend, als ob ihn die Natur gleichsam dazu angewiesen hätte, um dem Menschen sich gleichsam als eine nahrhafte Speise darzubieten, in die kleinsten Flüsse. In den Zeiten der Wildheit und der Cultur, ist derselbe stets für die Bevölkerung vieler Länder und namentlich Großbritanniens eine Wohlthat gewesen. Da derselbe fast nur in Buchten und Flüssen gefangen wird, so gehört derselbe in vielen Gegenden Englands und auch in andern Ländern zu einem grundherrlichen Reale. Nach London, wo sehr viel Lachse verzehrt werden, kommen sie vorzüglich von den schottischen Flüssen. Im ganzen Königreiche kann die Lachsfischerei in der Tweed als die ergiebigste angesehen werden; dieser Fisch ist daselbst so häufig, daß zuweilen in einem einzigen Zuge mehrere Hundert gefangen worden sind. Aus den Flüssen Spey, Tay und Tweed werden solche in schnellsegelnden Fahrzeugen und in Eis gepackt nach London verführt, so daß solche ganz frisch erhalten daselbst ankommen. In der Jahreszeit, in der der Fang am ergiebigsten ist, werden die Fische eingesalzen, marinirt und getrocknet für den innern Verbrauch im Lande sowohl, als auch zur Ausfuhr. In den frühern Zeiten wurden die in Schottland gefangenen Lachse, die man daselbst nicht verzehren konnte, gesotten, eingesalzen und in kleine Fässer verpackt, unter dem Namen Newcastler Lachs versandt; doch ist der Verbrauch dieses Fisches jetzt so sehr vermehrt worden, daß nur der Wohlhabendere, selbst da, wo derselbe gefangen wird, denselben bezahlen und genießen kann.

Lack oder Gummi-Lack (engl. Lac, Gumlac; frz. Gomme laque, Lacque; ital. Lacca, Gommalacca; span. Goma laca; port. Laca; holl. Gomlak, Lak; dän. und schwed. Gummilak; ruff. Laka, Gummilak; poln. Guma Laka; arab. Laak; hinduan. Lakh; sanfc. Läkshä), eine Substanz, die ungeeignet zu den Harzen gezählt worden ist; sie kommt aus Bengalen, Assam, Pegu, Siam ꝛc, und wird an den Blättern und Zweigen einer Baumart erzeugt, durch ein Insekt (Chermes lacca). Die Bäume, welche sich dieses Insekt dazu aussucht, sind bekannt unter dem Namen Biharbaum (Croton lacciferum, Lin.), Pepel (Butea frondosa), Bott- und Coosimbaum ꝛc. Wenn die Eier dieses Insekts gelegt sind, werden sie von demselben mit einer besondern Substanz oder Lack dick bedeckt, welcher von der Natur offenbar dazu bestimmt ist, für das Ei, sowie für das junge Insekt bei seiner ersten Entstehung als Nest zu dienen, und als Nahrung für die Maden oder Larven bei deren Verwandlung. Zellen sind daraus gebildet, so künstlich, wie die in einem Bienenstocke, nur verschieden eingerichtet.

Lack giebt eine schöne rothe Farbe, die, wenn auch nicht so glänzend wie die der ächten merikanischen Cochenille, dauerhafter seyn soll. Der harzige Theil desselben wird vorzüglich gebraucht, um Siegellack daraus zu machen und neuerdings in Hutfabriken, sowie aufgelöst auch als Firniß.

Lack, wenn er sich in seinem natürlichen Zustande als Ueberzug der Blätter und Zweige der genannten Bäume befindet, heißt Stocklack oder Stangenlack (engl. Sticklac; frz. Lacque en bâtons, ital. Lacca in bastoncini; span. Laca in palillos; port. Laca em pàos; holl. Stocklack, Koutlak; dän. und schwed. Stocklack). Er wird zweimal des Jahrs eingesammelt, und man hat dabei weiter keine Mühe, als daß die Blätter und Zweige abgebrochen und zu Markte gebracht werden. Sind die Zweige oder Aeste stark und groß, oder nur zum Theil von dem Lack bedeckt, so wird solcher oft davon abgelöst, welches bei der Verschiffung nach Europa die Fracht sehr

vermindert. Der beste Stangenlack ist von einer dunkelrothen Farbe; gegen das Licht gehalten muß er glänzen und gebrochen gleich kleinen Diamanten glänzend erscheinen. Wird derselbe früher gesammelt, ehe die Insekten die darin befindlichen Zellen verlassen haben, so bekommt er eine blasse Farb und ist äußerlich löcherig; zum Färben ist er dann weniger brauchbar als zum Firniß. Die Lackfarbe (engl. Lacdye, lac lake oder cake lac) kommt fast nur im englisch-ostindischen Handel vor, und ist der aus dem Stangenlack gezogene färbende Stoff (frz. lacque colorante). Um solche zu gewinnen, hat man sich schon verschiedener Proceduren bedient. Sie wird in kleine viereckige Kuchen geformt, wie der Indigo. Im Bruch muß solche ein dunkelfarbiges, glänzendes, sammtartiges und dichtes Aussehen zeigen; geschabt oder gerieben muß solche ebenfalls glänzend roth erscheinen, beinahe dem Karmine gleich. Wenn es geschabt oder gerieben, sandig, hellfarbig und schwammig ist, und dem Ziegelmehl gleicht, so ist es ohne Werth. Ungeachtet des unausgesetzten Fallens der Cochenille-Preise, ist wenigstens in England die Anwendung der Lackfarbe im Zunehmen gewesen. Die jährliche Einfuhr mag sich auf 600,000 Pfd. belaufen, und es hat sich seit 1818 verdreifacht. Die besten Sorten davon kommen in Calcutta gar nicht auf den Markt, indem solche für Europa nur auf Contrakte zubereitet werden.

Wann der Stangenlack von den Zweigen, an denen er gemeiniglich klebt, abgelöst und grob gestoßen worden ist, ziehen die dortigen Seiden- und Baumwollenfärber daraus die Farbe, insoweit dieses durch bloßes Wasser bewirkt werden kann. Der gelbe, harte, harzartige und körnige Rückstand, als ein grobes Pulver, sieht dem Senf-Saamen ähnlich und wird dann Körner- oder Saamenlack genannt (engl. Seadlac; frz. Lacque en graines; ital. Lacca in grana; span. Laco en granos; port. Laca em graos; holl. Zaadlac; dän. Saedlack; schwed. Sadeslack), und wenn dieser durch die Hitze geschmolzen in Kuchen geformt worden, nennt man ihn Tafellack und Schellack (engl. Lumplac und Shellac; franz. Lacque plate et en feuilles; ital. Lacca piana; span. Laca en tabillos; port. Laca em taboas e em folhas; holl. Schellak; dän. Fladtlack, Skällack; schwed. Skällack). Die Indianer benützen ihn um Tafellack-Behänge und Ringe daraus zu machen als Putz, welche die Weiber der niedrigen Volksklassen an den Armen tragen; der feinere Schellack wird zu Zierrathen und Putz für die höheren Classen verarbeitet.

Der Schellack wird aus dem Körner- oder Saamenlack gewonnen, indem man solchen in Säcke von Kattun thut und über ein Kohlenfeuer hält; sobald die Masse schmilzt und durch den Sack läuft, erhält man den harzigen Theil, der der schmelzbarste ist, in einem sehr reinen Zustande, und wird dieser in dünne Blätter oder Tafeln geformt. Der beste ist der dünne, durchsichtige, bernstein- oder ambrafarbige, der von dicken Blättern dunkelfarbige und fleckige taugt nicht viel; der Bruch muß stets ambrafarbig (wie Bernstein) aussehen, dagegen sollte man den dunklen, selbst wenn er dünn von Blättern ist, nicht nehmen. Legt man Schellack auf eine heiße eiserne Platte, so muß er, wenn er rein ist, sogleich brennen, und einen starken, aber nicht unangenehmen Geruch verbreiten. Er wird hauptsächlich zur Verfertigung des Siegellacks und zu Firnissen gebraucht; seit einigen Jahren bedient man sich dessen aber auch in England häufig bei Verfertigung der feinen Hüte. In den letzten drei oder vier Jahren ist der Preis des Schellacks sehr schnell gestiegen, ein Umstand, der sehr dazu beigetragen hat, den Preis der Lackfarbe herun-

ter zu bringen, denn die Erzeugung der Lackfarbe hat sich sehr vermehrt, um den so sehr begehrten Schellack zu gewinnen.

In Bengalen wird der meiste Lack in den Wäldern von Sylet und Burdwan gewonnen. Die feinste Lackfarbe soll aus dem Stangenlack gewonnen werden, der aus Siam und Pegu kommt; doch ist dieser nicht so gut als der aus dem Sylet-Stangenlack. Man kann davon beinahe jede Quantität erhalten.

Uebersicht der britischen Einfuhr der Lackfarbe, des Schellacks, Saamenlacks und Stangenlacks, aus allen Ländern östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung seit dem Jahre 1814. (Nach Parlaments-Papieren, Nro. 22, Session 1830, p. 86.)

Jahre.	Lackfarbe oder Lacdye.	Schel-lack u Samenlack.	Stangen-Lack.	Jahre.	Lack-farbe od. Lacdye.	Schel-lack u. Samenlack.	Stangenlack.
	Pfd.	Pfd.	Pfd.		Pfd.	Pfd.	Pfd.
1814	278899	110670	44439	1824	592197	571684	427
1815	598592	575629	32677	1825	535505	708687	13521
1816	269080	587153	4200	1826	760729	443589	90396
1817	384909	653256	254005	1827	729242	499813	8835
1818	242387	839977	562051	1828	689205	681271	
1819	178088	531549	40478	1829	590721	725780	
1820	439439	845569	342340	1830	485269	649636	37595
1821	640864	718063	58880	1831	753252	1146128	149144
1822	872967	282321	18429	1832	459379	1070261	319373
1823	525231	366321	15517				

Ladungsschein (Bill of Lading), ist ein von dem Besitzer eines Schiffes ausgestellter Schein, daß er die darin angegebenen Güter auf seinem Schiffe empfangen hat, und solche an Ort und Stelle zu liefern sich verbindlich macht, wofür er die darin benannte Fracht zu erhalten hat.

La Guayra, der vorzüglichste Seehafen der Republik Venezuela in der Provinz Caraccas im Caraibbischen Meere, 10° 36′ 19″ nördlicher Breite und 67° 6′ 45″ westlicher Länge. Bevölkerung 6000 Menschen. Im Jahre 1810 soll sich die Bevölkerung bis auf 13,000 belaufen haben. Die Verminderung ist eine Folge des schrecklichen Erdbebens von 1812 und der Ermordungen und Aechtungen, welche bei einem revolutionären Krieg gewöhnlich sind. Die Bevölkerung der Stadt Caraccas, von welcher La Guayra als der Hafen betrachtet werden kann, sank aus den gleichen Ursachen von 43,000 im Jahre 1810 auf 23,000 im Jahre 1830; sie vermehren sich aber jetzt beide.

Lakritzensaft, siehe Süßholz.

Lammfelle oder Lämmerpelze (engl. Lambskins; französ. Peaux d'agneaux; ital. Pelli angnelline; span. Pieles de Corderos). Die Preise sind sehr verschieden, indem sie durch die Feine, den Glanz und die Farbe der Wolle bestimmt werden. Lammfelle werden vor allen andern am meisten gesucht, doch hat man unter den englischen selten schön schwarze, und ehemals kamen schwarze vorzüglich aus der Lombardei. Seitdem die Merinoragen in vielen Ländern und auch in England einheimisch geworden sind, findet man, wenigstens was weiße Felle betrifft, in England sowie in andern Ländern eine schöne Auswahl, so daß die spanischen Felle bei weitem nicht mehr so gesucht sind. Die Einfuhr 1831 und 1832 stieg auf 2,265,635. $^{8}/_{10}$ der gan-

zen Quantität kamen von Italien. Die meisten werden von den Handschuhfabriken verbraucht.

Lampen (engl. Lamps; franz. Lampes; ital. Lucerne; span. Lamparas; port. Alampadas, Candeias; holl. Lampen; dän. Lamper; schwed. Lampor; ruff. Lampadü; poln. Lampy), sind Geräthe, in denen flüssige brennbare Körper verbrannt werden, um ein künstliches Licht und dadurch Helligkeit bei einbrechender Dunkelheit und während der Nachtzeit, oder auch einen gewissen Hitzegrad hervorzubringen.

Lampen sind zu wohl bekannt, als daß es hier einer nähern Beschreibung bedürfte; doch verdient die Sicherheitslampe, die Sir Humphry Davy erfunden hat, in welcher die Flamme durch ein Drahtnetz bedeckt ist, einer Erwähnung, indem solche verhindert, daß die brennbare, vorzüglich in den Kohlenminen so häufig vorkommende, eingeschlossene Stickluft sich entzünde und durch Explosionen Menschenleben gefährde. Folgender Auszug kommt von Hrn. Buddle her, welches einer der geschicktesten und unterrichtetsten Bergmänner in England ist, und zeigt den großen Nutzen der Davy'schen Erfindung auf's Anschaulichste.

„Außer der großen Bequemlichkeit, welche diese Lampe den Arbeitenden in den Kohlenbergwerken gewährt, die stets von brennbaren Dünsten umgeben sind, werden die Direktoren und Oberaufseher vermittelst dieser Erfindung in den Stand gesetzt, sich auf das Genaueste und Schnellste von dem Daseyn, der Menge und der Beschaffenheit und Richtung des Gases eine gehörige Kenntniß zu verschaffen. Anstatt bei Untersuchung des Zustandes eines Kohlenwerkes Zoll für Zoll in den Gängen hinzukriechen, wenn man daselbst Anhäufungen von Gas vermuthet, schreiten wir gegenwärtig getrost mit unsern Sicherheitslampen darin vorwärts, ohne die geringste Besorgniß zu haben. Indem man die Flamme der Lampe mit Aufmerksamkeit beobachtet, ob und wie sich solche verändert, zeigen sich ganz deutlich die Zustände der Luft, und durch Untersuchungen dieser Art werden Unglücksfälle, die sonst auch den erfahrensten und vorsichtigsten Bergleuten begegnet sind, vollständig erklärt, während man sich früher mit bloßen Vermuthungen behelfen mußte.

„Es wird nicht nothwendig seyn, auf die großen Nationalvortheile aufmerksam zu machen, welche eine Erfindung zur Folge haben muß, welche die ausdauernde Benutzung unserer Kohlengruben sichert, sie sind für Jedermann augenscheinlich; es wird aber Jedermann ein Talent bewundern, welches diese Eigenschaften entdeckt und dadurch die Kräfte eines Elements gezähmt hat, welches bei den menschlichen Unternehmungen unter der Oberfläche der Erde einer der gefährlichsten Gegner ist."

Lampen-Ruß, siehe Kienruß p. 283.

Landstraßen, siehe Wege.

Lapis lazuli, siehe Ultramarin.

Last (engl. Last), ist eine Quantität, die in verschiedenen Ländern verschieden ist, und ebenso nach den Artikeln. Jedoch nimmt man im Allgemeinen an, daß eine Last 4000 Pfd. beträgt.*)

---

*) Die Eintheilung der Lasten nach den Quantitäten der Waaren, da wir sie hier nicht von den verschiedenen Ländern und einzelnen Orten geben können, weil es den Plan des Werkes überschreiten würde, werden unsere deutsche Leser in andern entsprechenden Handbüchern leicht finden.

Lastträger und Tragelohn sind in London in mehrere Classen eingetheilt, (durch die Verordnung 39, Georg III., c. 58.) Die Taxen für das Fortschaffen von Packen rc., die das Gewicht von 56 Pfund nicht übersteigen, auf den Straßen Londons und in Westmünster, Southwark und der Vorstädte, sind folgende:

für jeden Weg, der unter ¼ engl. Meile ist	.	0 s.	3 d.
„ unter und bis ½ „	. . .	0 s.	4 d.
„ nicht über 1 „	. . .	0 s.	6 d.
„ nicht über 1½ „	. . .	0 s.	8 d.
„ nicht über 2 „	. . .	0 s.	10 d.

und sofort steigend für jede halbe Meile um 3 d.

Latten (engl. Laths; frz. Lattes; ital. Correnti; span. Latas, Ripias; port. Ripas; holl. Latten; dän. Legter; schwed. Läckter; russ. Slegü; poln. Taty), lange, dünne und schmale, meistens geschnittene Holzstreifen, die an die Sparren oder Queerbalken des Daches genagelt werden, die Bedeckung zu halten. Es giebt deren mehrere Sorten, welche nach den Holzarten, aus denen solche gemacht sind, sowie nach ihrer verschiedenen Bestimmung benannt werden. Auch unterscheidet man solche nach ihrem Maaß, in 5=, 4= und 3füßige. Die gewöhnliche Breite ist ohngefähr 1 Zoll und die Dicke derselben ist mindestens ¼ Zoll.

Laugensalze, siehe **Soda**.

Lazareth, siehe **Quarantaine=Anstalten**.

Lebensversicherung und Lebensversicherungs=Anstalten, siehe **Versicherung**.

Lebenswasser, siehe **Aquavit**, p. 46.

Leckage (engl. Leakage), werden die Nachlässe genannt, welche das Zollhaus den Einführern von Wein erlaubt, wegen des Verlustes und Schadens, den er durch's Aufbewahren erleidet.

Leder (engl. Leather; frz. Cuir; ital. Cuojo; span. Cuero; port. Couro, Coiro; holl. Leder, Leer; dän. Loeder; schwed. Läder; russ. Kosha; poln. Rzemien; lat. Corium). Die verschiedenen Häute und Felle vierfüßiger Thiere für Fabriken zu mancherlei Verbrauch zubereitet. Die Lederfabriken in Großbritannien gehören zu den wichtigsten Gewerbzweigen, und stehen, was den Rang derselben im Handelsbetriebe anbelangt, auf der dritten oder vierten Stufe, denn nur die Baumwollen=, Schaafwollen= und Eisenfabriken übersteigen die in Leder. In dem Werke des J. M. **Eden** (on Insurance) wird der Werth, der im Jahre 1803 in England rc. verfertigten Lederwaaren auf 12,000,000 L. angeschlagen; und man kann annehmen, daß diese Annahme nicht sehr weit gefehlt ist. Die Quantität aller Lederarten, die gegenwärtig jährlich in Großbritannien roth und weiß gegerbt und zubereitet werden, kann man auf 50 Millon. Pfd. an Gewicht anschlagen; diese zu 1 s. 8 d. pr. Pfd. gerechnet, geben bloß als Werth des Leders 4,166,060 L. Nimmt man nun an, daß bei fertigen Lederartikeln der Werth des Leders gewöhnlich im Durchschnitt ein Drittheil beträgt, so giebt dieses eine Summe des fabricirten Leders von 12,000,000 L. Doch Andere behaupten, wann der Werth des Leders gar nur mit dem vierten Theil anzunehmen ist, so übersteigt die Summe sämmtlicher Lederarbeiten den Werth von 16,000,000. Doch wird man der Wahrheit näher kommen, wenn man weniger und überhaupt 12,500,000 annimmt. Um die Zahl der dabei Beschäftigung findenden Arbeiter auszumitteln, muß man davon zuerst 4,000,000 L. für das Material in Abzug bringen, so daß 8,500,000 bleiben, welche als Erwerb, für Arbeitslöhne rc, zu rechnen sind. Und zieht man da=

von noch 20 pCt. als Gewinn ab, für Gebäude, Capital und Zins, so bleiben für Arbeitslohn eine Summe von 6,800,000 L., und rechnet man für jeden Schuhmacher, Sattler, Handschuhmacher rc. nur 30 L. im Durchschnitt, so ist die Zahl der damit beschäftigten Personen 226,000.

Jedoch dieses ist nicht die Zahl sämmtlicher mit dem Lederhandel beschäftigten Personen, da die Gerber, Lederbereiter (curriers, frz. corroyeurs) rc dabei nicht gerechnet sind. Zieht man 1,000,000 L. als Werth der rohen Häute ab, und 2,000,000 als Gewinn für Gerber und Lederbereiter, nebst den Kosten des von ihnen verwendeten Kalks, der Eichen- und Baumrinde, Unterhaltung der Gruben rc., so bleibt 1,000,000 L. für Arbeitslohn. Da nun der Arbeitslohn bei Gerbern, Lederbereitern rc. mit 35 L. jährlich im Durchschnitt anzunehmen ist, so ergiebt sich, daß wieder 28,300 Personen, die in diesem Geschäft ihren Unterhalt finden, gerechnet werden können. Und wird diese letzte Zahl zu der obigen der Lederarbeiter gezogen, so sind für die gesammte Lederbereitung und Fabriken 254,300 Personen in den verschiedenen Zweigen als beschäftigt zu betrachten.

Diejenigen, welche geneigt seyn sollten, diese Schätzung für übertrieben zu halten, werden wohl thun, nur allein den Werth der jährlich verfertigten Schuhe zu erwägen. Man nimmt allgemein an, daß die Ausgabe der sämmtlichen Bevölkerung Großbritanniens für Schuhe im Durchschnitt mit 10 s. für jedes Individuum, jung und alt, angenommen werden muß, welches bei einer Volkszahl von 16,000,000 acht Mill. Pfd. Strl. giebt; rechnet man aber auf den Kopf nur 8 s. 6 d., so beträgt es 6,800,000 L. Hr. Stevenson rechnet in der Edinburger Encyclopädie, unter dem Artikel England, den Werth der Sattlerarbeiten, der Pferdgeschirre, der Handschuhe rc dem der Schuhe wenigstens gleich an, da dieses zu hoch angenommen scheint, so möchte derselb um 1,100,000 L. unter den Werth der gefertigten Schusterarbeit herabzusetzen seyn, wodurch die früher angenommene Summe von 12,500,000 erreicht wird.

Dr. Campbell hat so nahe als möglich folgende schlagende Bemerkungen eingewebt, wo er über Lederfabriken spricht: Blicken wir auf die Geräthe, die zur Landwirthschaft gehören, sowie auf diejenigen, die in den Gewerben und Künsten, und bei einer Menge Maschinen und Vorrichtungen wozu Leder nothwendig ist; rechnen wir ferner, zu wie viel Kleidungsgegenständen, als Beinkleidern, Schuhen, Stiefeln und Handschuhen, zu unsern Möbeln, zu dem Einbande der Bücher in unsern Bibliotheken, den Geschirren der Pferde, bei dem Baue der Wagen und Fuhrwerke, Leder erforderlich ist, so läßt sich daraus abnehmen, wie sehr der Gewerbfleiß seine Blicke auf dieses Material richten muß. Wie stark wird es verwendet zu einer Menge Nothwendigkeiten für jeden Stand und in fast jeder Lage des Lebens? Ohne dieses, selbst ohne den gegenwärtigen Ueberfluß daran, welcher Menge von Schwierigkeiten müßte die menschliche Gesellschaft nicht ausgesetzt seyn?" (Political State of Great Britain, Vol. II., pag. 176)

Leder unterlag lange einer Abgabe und die Fabrikation wurde deßhalb unter die Beaufsichtigung (surveillance) der Accise geordnet. 1812 wurde diese Abgabe, welche bis dahin 1½ d vom Pfd. betragen hatte, verdoppelt und blieb so bis zum Juli 1822, nach welchem Zeitpunkte sie wieder auf 1½ d. herabgesetzt wurde. Der Netto-Ertrag nach Herabsetzung derselben betrug 360,000. Doch ist es einleuchtend, daß diese Abgabe 1822 entweder gar nicht herabgesetzt,

oder gänzlich hätte abgeschafft werden sollen. Die Fortsetzung der Abgabe, wenn auch nur zum Theil, macht alle die verdrießlichen Verfügungen nothwendig, die mit derselben verbunden seyn müssen, während die Verminderung um 1½ d. auf die Kosten der Lederbereitung unbedeutend und kaum fühlbar ist. Es ist jedoch überflüssig, darzuthun, wie unzweckmäßig es sey, auf einen so unentbehrlichen Artikel überhaupt eine Abgabe zu legen, wenn, wie in diesem Falle, darunter die arbeitende Classe leidet, sowie auch der Betrieb der gesammten Fabrikation selbst; und noch weniger braucht man nachzuweisen, daß solch ein Gewerbzweig um 360,000 L. jährlich nicht solchen drückenden Accise-Verfügungen unterworfen seyn sollte. Glücklicherweise gehört dieß der Geschichte an. Mit 1830 wurden alle Accise-Abgaben auf Leder aufgehoben, und da nun die Fabriken von jedem Zwange und jeder Beschränkung befreit worden sind, so läßt sich deren rasches Emporkommen mit Sicherheit erwarten. Es ist zu hoffen, daß künftig die Nothwendigkeit nicht eintreten möge, daß eine solche Abgabe wieder auf's Leder gelegt wird. 1829 wurde an verarbeitetem und unverarbeitetem Leder ausgeführt, 1,338,937 Pfd., erklärter Werth 268,380 L.; Sattlerarbeit in manchem Jahr 83,303 L. Nahe ⅓ des ausgeführten Leders wird als Schuhe nach den britisch-westindischen und amerikanischen Colonien versandt.

Lehrling, eine junge Person beiderlei Geschlechts, welche sich durch einen Vertrag verbindlich macht, einem oder mehreren Individuen, eine bestimmte Zeitlang, zur Erlernung irgend eines Handwerks oder einer Wissenschaft oder eines Handelsgeschäftes zu dienen. Nach dem allgemeinen Gesetze Englands hat Jedermann das Recht, sich nach seiner Willkühr jedem gesetzlich erlaubten Stande zu widmen. Doch dieser gute Grundsatz wurde im fünften Jahre der Regierung der Königin Elisabeth durch eine Verordnung, welche man die Lehrzeit-Statuten nannte, gänzlich umgestoßen. Sie befahlen, daß Niemand irgend einen Handel treiben, oder ein Gewerbe, welche man damals in England und Wales trieb, ausüben durfte, der nicht eine Lehrzeit von wenigstens sieben Jahren in denselben schon zugebracht hatte, so daß das, was vorher nur von dem Willen der einzelnen Personen abhing, jetzt zum Staatsgesetz gemacht wurde. Glücklicherweise jedoch waren die Gerichtshöfe immer abgeneigt, die Fehler gegen dieses Gesetz strenge zu bestrafen; und die genauern Bestimmungen welcher es zu dessen Erfüllung bedurfte, trugen immer dazu bei, die ungerechte Zumuthung zu lindern. Obwohl die Unzweckmäßigkeit dieses Gesetzes augenscheinlich war, wurde es doch erst im Jahre 1814 durch den 54, Geo. 3, c. 96 aufgehoben. Durch diese Aufhebung wurde es nun Jedermann wieder freigestellt, die Jahre seiner Lehrzeit nach seiner Willkühr zu bestimmen.

Für die Schiffe sind in England, was Lehrlinge anbelangt, eigene Gesetze, und man muß gesetzlich wenigstens von 1 bis 5 Lehrlinge, nach der Größe des Schiffes halten. Die einzelnen Verordnungen hierüber werden unsere deutschen Leser nicht interessiren.

Leibrenten und Interessen, siehe **Versicherung**.

Leinwand, **Leinen** (engl. linen; holl. lynwaat; frz. toile; ital. tela, pannolino; span. lienzo, tela de lino; dän. Laerred; schwed. Lineväf; pol. Plotno; ruſſ. polotno; lat. Linteum), eine Art Zeug, welche aus Flachs- oder Hanf-Fabrikation verfertiget wird. Die Leinwand wurde in England seit langer Zeit betrieben, und obwohl dieselbe bedeutend forwärtsschreitet, hauptsächlich in den letzten Jahren, beträgt dieselbe doch nicht so viel, als man hätte vermuthen

sollen. Dieß mag zum Theil den Wirkungen zugeschrieben werden, welche das Aufrechthalten der Leinwand-Fabrikation in Schottland und Ireland hervorbrachte, zum Theil aber auch von dem schnellen Zunehmen der Baumwollen-Fabriken, da die Wollen-Fabriken die Leinwand-Fabriken sehr stark verdrängten.

Im Jahre 1698 überreichten beide Parlamentshäuser Sr. Majestät (Wilhelm III.) eine Adresse, daß die Wollen-Fabriken in Ireland diesem Lande nur Nachtheil bringen, und es also zum öffentlichen Wohle gereichen würde, wenn man diese unterdrücken und die Leinwand-Fabriken dafür in diesem Staate betreiben würde. Se. Majestät antwortete: „Ich werde so viel als mir nur möglich ist, trachten, die Wollen-Fabriken in Ireland zu verhindern, die Leinwandverfertigung zu betreiben, und den Handel in die Hände Englands zu spielen.“ Bei dieser Gelegenheit ist zu bemerken, daß nichts die beschränkten und irrigen Begriffe welche man von den einfachsten Grundsätzen hatte, auffallender beweisen konnte, als diese Adresse und die Antwort darauf. Doch was immer das irländische Volk von seinem Regenten denken mochte, welcher geflissentlich versprach, einen Erwerbszweig zu beschränken, welcher erst anfieng aufzublühen, fiel es der Regierung nicht schwer, die gesetzgebende Macht dieses Landes zu bewegen, ihre Ansichten zu unterstützen durch Verbote der Ausfuhr von Ireland in irgend ein anderes Land, als nach England, wo schon längst Einfuhrzölle eingerichtet waren, welche so viel als verboten waren! Man muß jedoch dem Parlament und der Regierung Recht widerfahren lassen und anführen, daß dieselben niemals eine Einschränkung des irländischen Leinwand-Handels wirklich eintreten ließen, und derselbe hat sich seit Wilhelm III. bedeutend ausgebreitet, und ist immer ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und Ermunterung gewesen. Es läßt sich sogar zweifeln, ob die Verordnungen darüber immer so überlegt waren, wie es hätte seyn sollen, und ob Ireland wirklich etwas gewann durch die Ausdehnung der Leinwand-Fabrikation. Hr. Young und Wakefield, zwei der größten Autoritäten in Allem, was auf Ireland Bezug hat, haben behauptet, daß die Ausdehnung der Leinwand-Fabrikation in der That nicht vortheilhaft gewesen sey, und es scheint hinreichend bestätigt, daß, wenn diese Fabrikation nicht so weit verbreitet worden wäre, und man sich weniger um dieselbe bekümmert hätte, sie sich in einem blühenderen und festeren Stande erhalten hätte.

Prämien. Ungeachtet der Prämien und Ermunterung von verschiedener Art waren noch besondere Privilegien (bounties) auf Leinwandausfuhr von alten Zeiten bis zum Jahre 1830 gestattet. So betrugen im Jahre 1829 die Prämien, obgleich dieselben sehr vermindert worden waren, ohngefähr 300,000 £, oder nahe ein Siebentheil von dem vollen Werth, der in diesem Jahre ausgeführten Leinwand! Man kann sich nicht leicht einen größern Mißbrauch denken. Eine Prämie dieser Art, zur Emporbringung der Fabriken, macht diejenigen, die damit zu thun haben gleichgiltig gegen Verbesserungen, und wäre dieß auch nicht der Fall gewesen, was soll man von einer Staatsklugheit denken, durch welche länger als ein Jahrhundert fremde Länder mit Leinwand zu einem geringern Preis, als sie wirklich kostet, versehen wurden? Es ist nicht im Geringsten zu zweifeln, daß wenn alle diese Summen, die in der guten Absicht, jedoch zwecklos aufgewendet wurden, die Leinwand-Fabriken so viel als möglich zu heben, zusammengespart worden wären, und man würde zu dieser Zusammensparung nur die einfachen Zinsen rechnen, so würde dieß eine Summe geben,

welche hinreichen würde, ein jährliches Einkommen abzuwerfen, das wenig, vielleicht gar nicht geringer wäre, als der ganze Werth von der Leinwand, welche gegenwärtig in's Ausland verschickt wird. Und über dieß alles, warf das Geschäft weder einen reellen Nutzen ab, noch faßte es festen Fuß, bis die Fabrikation aufhörte in einzelnen Häusern betrieben zu werden, und bis man anfieng, die Sache hauptsächlich durch Spinnereien und Maschinen zu verbessern, eine Veränderung, der sich das alte Zwang-System widersetzte. Die einzige wirkliche und nutzenbringende gesetzliche Aufmunterung zu der Fabrikation, welche sehr einwirkte, war die Herabsetzung der Zölle auf Flachs und Hanf und das Aufgeben der einfältigen Bemühungen sie im Lande sehr zu vermehren. —

Leinwand-Ausfuhr von Ireland ꝛc. Die folgende Tabelle, welche leider aus den Parlamentsrechnungen nicht bis auf die neueste Zeit fortgesetzt werden konnte, stellt dar:

Eine Uebersicht der Quantität und des Werthes der von Ireland, von 1800 — 1829 inclusive ausgeführten Leinwand.

Jahre.	Nach Großbritannien.	Nach fremden Ländern.	Gesammt-Betrag.	Betrag der für irländische nach fremden Ländern ausgeführten Leinen bezahlten Ausfuhr-Prämien.		
	Yards.	Yards.	Yards:	L.	s.	d.
1800	31,978,039	2,585,829	34,563,868			
1801	34,622,898	3,299,021	37,921,919			
1802	33,246,943	2,368,911	35,615,854			
1803	35,097,936	2,486,662	37,584,598	12,059	14	10
1804	39,837,101	3,303,528	43,140,629	10,545	2	2
1805	40,707,267	2,976 266	43,683,533	12,224	19	4
1806	35,245,280	3,880,961	39,126,241	15,668	4	6
1807	38,461,276	2,603,427	41,064,703	10,323	14	9
1808	41,958,719	2,033,367	43,992,086	6,740	16	0
1809	33,018,884	4,179,988	37,198,872	20,094	7	6
1810	32,584,545	4,313,725	36,898,270	16,448	19	9
1811	29,889,683	1,545,064	31,434,747	7,556	16	4
1812	33,320,767	2,524,686	35,845,453	11,548	3	4
1813	35,096,356	3,927,231	39,023,587	15,252	11	2
1814	39,539,443	3,463,783	43,003,226	17,231	14	11
1815	37,986 359	5,496,206	43,482,565	17,430	17	3
1816	42,330,118	3,399,511	45,729,629	12,082	6	4
1817	50,288,842	5,941,733	56,230,575	21,524	15	$4\frac{1}{4}$
1818	44,746,354	6,178,954	50,925,308	28,848	6	2
1819	34,957,396	2,683,855	37,641,251	16,177	8	$3\frac{1}{2}$
1820	40,318,270	3,294,948	43,613,218	11,928	9	11
1821	45,519,509	4,011,630	49,531,139	18 218	19	$2\frac{3}{4}$
1822	43,226,710	3,374,993	46,601,703	17 112	9	2
1823	48,066,591	3,169,006	51,235,597	17,765	5	10
1824	46,466,950	3,026,427	49,493,377	17,114	13	$10\frac{1}{2}$
1825	52,559,678	2,553,587	55,113,265	12,015	9	$6\frac{1}{2}$
1826	Die Ausfuhr nach Großbr. kann von hieran nicht mehr angegeben werden, indem von dieser Zeit der Handel über den irl. Canal zum Küstenhandel gerechnet worden ist.	2,726,297	—	10,249	17	9
1827		4,284,566	—	12,114	0	8
1828		3,214,911	—	9,494	7	5
1829		2,386,223	—	6,886	1	11

Von diesen Ausfuhren kommen mehr als $^{12}/_{13}$ auf Großbritannien. Die Total-Ausfuhr während der 3 Jahre 1823—25 betrug 51,947,413 Yards, von welchen 49,031,073 nach England kamen. Die Ausfuhren nach allen andern Ländern betrugen nur 2,916,340. Seit 1825 wird der Handel zwischen Ireland und Großbritannien als Küstenhandel betrachtet, so daß Leinwand aus- und eingeführt wurde, ohne besondern Controll bei dem Zollamte.

Schottische Leinwand-Fabrikation. Im Jahre 1727 wurde eine Commission von Bevollmächtigten in Schottland zur Aussicht und Verbesserung der Leinwand-Fabrikation ernannt. Es war nicht leicht vorauszusetzen, ob eine solche Errichtung einer Gesellschaft an sich selbst einen materiellen Nutzen haben könnte; da jedoch gerade zu derselben Zeit Prämien und Vorrechte auf die Erzeugung und Ausfuhr von Leinwand dargeboten wurden, so hob sich die Leinwand-Fabrikation mit erstaunlicher Schnelle. Doch war das Steigen nicht so bedeutend, als das in der Fabrikation der Baumwollzeuge und anderer Artikel der Art, welche nicht die mindesten Unterstützungen erhielten, bis die Maschinerie überall in den Fabriken anfieng in Gebrauch zu kommen, so daß es sehr zweifelhaft ist, ob der Einfluß der Prämien so bedeutend war, als es beim ersten Anblick zu seyn schien. Die Verfügungen in Hinsicht der Leinwand-Fabrikation wurden, nachdem die Betheiligten lange dabei darüber unterhandelt hatten, im Jahre 1822 aufgehoben, und die Prämien sind jetzt eingezogen worden. Hier folgt nun eine

Uebersicht der Quantität und des Werthes der schottländ. Leinwand, welche zum Verkaufe daselbst während der Jahre 1813—1822 inclusive gestempelt wurde, als der längste Zeitraum, in welchem dieselben entworfen werden kann.

Jahre.	Zahl der Yards.	Werth. L.	s.	d.	Durchschnitts-Preis per Yards. d.
1813	19,799,146½	977,382	1	7½	$11^{10}/_{12}$
1814	26,126,620¼	1,253,574	16	10½	$11\ ^{6}/_{12}$
1815	32,056,015¼	1,403,766	15	2	$10\ ^{6}/_{12}$
1816	26,112,045½	1,026,674	1	11¾	$9\ ^{5}/_{12}$
1817	28,784,967¼	1,092,689	2	8¼	$9\ ^{1}/_{12}$
1818	31,283,100½	1,253,528	8	0½	$9\ ^{7}/_{12}$
1819	29,334,428¼	1,157,923	4	11	$9\ ^{5}/_{12}$
1820	26,259,011¼	1,038,708	18	5¼	$9\ ^{5}/_{12}$
1821	30,473,461½	1,232,038	15	4¾	$9\ ^{8}/_{12}$
1822	36,268,530½	1,396,295	19	11½	$9\ ^{2}/_{12}$

Diese Tabelle ist jedoch nicht von großem Nutzen, der Stempel kam nur auf Leinwand, wofür eine Prämie bezahlt wurde. Was zum Hausverbrauch oder Privatverkauf gemacht wurde, wurde nicht gestempelt. — (Headrick's Survey of Forfar, p. 506.)

Dundee ist der Hauptsitz der Leinwand-Fabrikation in Schottland, und das Gedeihen dieser Stadt war in den letzten Jahren so außerordentlich, daß folgende Bemerkungen darüber nicht unangenehm seyn mögen.

Die Leinwand-Fabrikation scheint es, wurde in Dundee einige Zeit nach dem Anfang des letzten Jahrhunderts eingeführt; aber lange Zeit schritt dieselbe sehr langsam vorwärts. Im Jahre 1745 wurden

nur 74 Tonnen Flachs eingeführt, ohne irgend etwas von Hanf. Die Verschiffung von Leinwandzeug betrug in demselben Jahre ungefähr 1,000,000 Yards, ohne Segeltuch oder Packtuch. Im Jahre 1791 betrug die Einfuhr von Flachs ungefähr 2,444 Tonnen und die von Hanf 299 Tonnen; die Ausfuhr betrug dieses Jahr 7,842 000 Yards Leinwand, 280,000 Yards Segeltuch und 65,000 Yards Packtuch. Von dieser Periode an dehnte der Handel sich allmählig weiter aus, doch nicht plötzlich. Bis zu dem Frieden von 1815 war keine große Anzahl Spinnmaschinen verwendet, doch nach dieser Periode fieng der Handel an, sich reißend zu vermehren, zum Theil und hauptsächlich durch die Verbesserung der Maschinen und ihren erweiterten Gebrauch bei der Fabrikation, zum Theil auch durch die größere Regelmäßigkeit, mit welchen die Zufuhren von rohen Materialien von den höhern nordischen Mächten statt fand. Die Fortschritte waren in der That erstaunlich, die Einfuhren von Flachs vermehrten sich von 3000 Tonnen im Jahre 1814, auf 15,000 im Jahre 1830! Die Ausfuhren von fabricirten Waaren vermehrten sich ebenfalls in einem entsprechenden Verhältniß. Innerhalb des Jahres, welches mit dem 31. März 1831 endete, wurden in Dundee 15,010 Tonnen Flachs und 3082 Tonnen Hanf eingeführt; und verschifft wurden 366,817 Stücke, ungefähr 50,000,000 Yards Leinwand, 85,522 Stücke oder 3,500,000 Yards Segeltuch und ungefähr 4,000,000 Yards Packtuch, im Ganzen also ungefähr 57,500,000 Yards! (Siehe darüber einen ausgezeichneten Artikel in dem: Dundee Chronicle vom 16. Okt. 1832.) In dem Jahre, welches mit dem 31. Mai 1833 endete, wurden 18,777 Tonnen Flachs und noch 3380 Tonnen Hanf eingeführt. Die Ausfuhr betrug in dem eben erwähnten Jahre 1,600,000 L.

Aus oben Gesagtem läßt sich nun leicht entnehmen, daß die Ausfuhr von diesem einzigen Hafen so viel betrug, als die von ganz Ireland, und daß, während die letztere sich sehr langsam vergrößerte, jene in Dundee sich mehr hob, als die Baumwollen-Fabrikation in Manchester. Es ist nicht leicht eine genügende Erklärung zu geben, woher dieses wunderbare Fortschreiten komme. Einigermassen kann man es jedoch der günstigen Hafenlage zum Bezug der rohen Stoffe zurechnen; und noch mehr vielleicht dem Umstande, daß die Fabrikation in allen Städten und Dörfern von Strathmore ausgebreitet ist, der Garse of Gowrie und die nördlichen Theile von Fife, von welchen Dundee die Haupthandelsstadt ist. Doch alle diese Umstände scheinen nicht ganz zu erklären, woher diese ausgebreitete Fabrikation komme, und man kann dieselbe nur den glücklichen Zufällen zurechnen. Nichts ist in der That schwerer zu erklären, als woher es komme, daß manche Städte eine so große Auszeichnung in der Verfertigung von Industrieartikeln besitzen, ohne daß selbige gerade besondere Vortheile zur Verfertigung derselben besitzen. Wenn aber einmal eine Stadt eine solche Auszeichnung hat, sie mag nun herrühren von was sie will, fällt es jeder andern benachbarten schwer, mit derselben zu concurriren. Denn solche haben alsdann feste Verbindungen, sehr geschickte Arbeiter, Gewandtheit in der Verfertigung und gute Maschinen.

Werth der Leinwand-Fabrikation. Zahl der dabei angewandten Personen. Es giebt keine Mittel, um den Werth der Leinwandfabrikation von Großbritannien und Ireland genau angeben zu können. Dr. Colquhoun schätzt denselben auf 15,000,000 L, jedoch ist dies eine übertriebene Schätzung. Es wird jedoch die Fabrikation in ganz England ungefähr nur 7,500,000 L. Werth betragen. Sir F. M. Eden schätzt den ganzen Werth der Leinwanderzeugung in

Großbritannien im Jahre 1800 auf 2,000,000 L. Andere schätzen es nicht so hoch.

Nimmt man also ⅔ dies Werthes für das rohe Material, und 25 pCt. Gewinn, Lohn für Aufsicht, Gewerbs-Capital, Kohlen rc., so bleiben 3,125,000 L. als Lohn für die Arbeiter in diesem Geschäft über. Rechnet man auf jedes Individuum im Durchschnitt 18 L. des Jahres, so beträgt die ganze Summe der Arbeiter 172,000. 18 L. könnte man vielleicht für zu wenig halten, und das würde auch der Fall seyn, wenn Ireland nicht mit in die Rechnung käme. Aber dort sind die Leute so schlecht bezahlt, daß 18 L. der Durchschnitt wohl seyn wird.

Einfuhr von fremder Leinwand. Der Verbrauch in England von fremder Leinwand ist sehr unbedeutend. Der erklärte Werth der eingeführten Leinwand zum inländischen Verbrauch ist 1830 kaum auf 20,000 L. gekommen.

Leinsaat, siehe Flachssaamen, p. 618.

Lemische Erde, siehe Bolus, p. 221.

Leuchter, (engl. Candlestriks; holl. Kandelaars; frz. Chandeliers; ital. Candellieri; span. Candeleros; russ. Podsweschnikü) sind von Silber, Erz, Eisen, Bronçe, japanirtem Zinn, oder plattirtem Kupfer von verschiedenen Gestalten und Sorten. Die besten plattirten Leuchter werden zu Sheffield fabricirt, die gewöhnlich plattirten, sowie auch die von Erz und japanirten werden in Birmingham gemacht.

Leuchtthurm ist ein Thurm, der gewöhnlich auf Vorgebirgen oder an sichtbar hervorstehenden Punkten der Meeresufer, oder auch auf Felsen mitten in der See sich befindet, um durch das darin angezündete Licht den Schiffen, in der See zur Nachtszeit *) als Wegweiser zu dienen. Es giebt auch schwimmende Lichter, oder Lichter, die an Bord der vor Anker liegenden Schiffe in gewissen Entfernungen angezündet werden, in der nämlichen Absicht, wie die Lichter am Ufer.

Historische Notitzen. — Das Anzünden von Feuer, um Schiffen zur Nachtzeit eine Richtung zu geben, ist von so augenscheinlichem Nutzen, daß es gar nicht zu wundern ist, daß der Gebrauch davon schon in den frühesten Zeiten Statt fand. Jedoch ist die früheste Geschichte der Leuchtthürme in viel Dunkelheit eingehüllt. Das aber kann man mit Recht voraussetzen, daß es nicht lange anstund, bis Feuer angezündet wurde, um die Seefahrer zu warnen zu leiten, und daß Thürme zu diesem Zwecke erbaut wurden. Der berühmteste des Alterthums wurde von Ptolomäus Soter erbaut auf der kleinen Insel Pharos, Alexandrien gegenüber. — Nocturnis ignibus cursum navium regens. — (Plin. lib. V., c. 31.) Er war außerordentlich hoch und soll 800 Talente gekostet haben. Dieser war so berühmt, daß das Wort Pharos bald ein allgemeiner Ausdruck wurde, um einen Leuchtthurm zu bezeichnen, und dieser Ausdruck gilt in vielen Ländern noch dafür. In der alten Welt waren Leuchtthürme zu Ostia, Ravenna, Puteoli, Caprea, Rhodus, auf dem thracischen Bosphorus rc. (Siehe Suetonii opera ed. Pitisci tom. p. 755.)

Der Tour de Corduan am Eingang in die der Gironde, der Edystone Leuchthurm, Plymouth gegenüber, und der in noch neuerer Zeit erbaute auf dem Bell Rock dem Frith of Tay gegenüber, sind die berühmtesten Leuchtthürme neuerer Zeit. Den Tour de Corduan

---

*) Usus ejus, nocturno navium cursu ignes ostendere, ad praenuntianda vada, portusque introitum (Plin. hist. Nat. lib. XXXVI. c.13.

fieng man an zu bauen im Jahre 1584 auf Befehl Heinrich IV. und wurde vollendet im Jahre 1611. Anfänglich war er 169 Fuß (franz. Maaß) hoch, aber 1727 wurde er erweitert, indem man eine Laterne darauf machte von 175 Fuß. Er wurde durch ein Kohlfeuer erleuchtet, wird aber jetzt durch reflektirende Lampen (Réverbères) von großer Kraft und Glanz erleuchtet. Besonders merkwürdig ist er dadurch, daß er der erste war, auf welchem ein sich drehendes Licht angebracht wurde. (Siehe Bordeaux.)

Der erste Leuchtthurm auf dem Eddyston-Felsen stand nur 7 Jahre, indem er durch den fürchterlichen Sturm vom 27. Nov. 1703 umgestürzt wurde. 1708 wurde ein zweiter errichtet und brannte ab 1755. Der gegenwärtige, erbaut durch den berühmten Ingenieur Sumaton, wurde 1759 vollendet. Er wird als ein Meisterstück betrachtet und wird den Stürmen trotzen, so lange als die Felsen, auf denen er steht.

Der Bell Rock Leuchtthurm wurde erbaut von Herrn Stevenson nach dem Modell des Leuchtthurms von Eddystone.

Zahlreiche Leuchtthürme, welche die gefährlichen Punkte bezeichnen und die Eingänge in die vorzüglichen Häfen, werden heutzutage in den meisten, civilisirten, am Meere liegenden Ländern, errichtet. Sie sind besonders häufig im baltischen Meere und in dem Sund, und haben im hohen Grade dazu beigetragen, die Schifffahrt daselbst verhältnißmäßig sicher zu machen. In den letzten Jahren wurden verschiedene neue errichtet an den britischen, französischen Küsten und denen der vereinigten Staaten ꝛc.

Die Erfindung in der neuern Zeit mit umwälzenden, ausgesetzten und gefärbten Lichtern, ist von großer Wichtigkeit, denn viel Unglücksfälle wurden dadurch vermieden, daß man in alten Zeiten oft ein Licht mit dem andern verwechselt hat.

Licenzen (Licences) ist ein Wort, welches in der merkantilischen Schifffahrt und bei Accisen in Anwendung kommt. Welchen Schiffen sie gegeben werden und welche Vortheile in gewissen Gewerben dadurch erlangt werden, hat außer England für Niemand auch nicht das geringste Interesse.

Lichter oder **Kerzen** (engl. Candles; frz. Chandelles; ital. Candelle; span. und port. Velas; holl. Kaarzen; dän. Lys; schwed. Ljus; russ. Swjetschi; pol. Swiece; lat. Candela), eine Kerze von Talg, Wachs oder Wallrath. Der Docht ist meistens von mehreren Baumwollfäden gesponnen und zusammengedreht.

Dr. **Ure** giebt eine Tabelle, welche auf der nächsten Seite folgt, als Resultat verschiedener zuverläßiger Versuche, um die Stärke des Lichts und die Dauer der verschiedenen Gattungen Talglichter auszumitteln.

Ein schottisches Maaß (Mutchkin) oder $^1/_8$ Gallon vom besten Seehundsthran sagt Dr. **Ure** wiegt = 6,010 Gran oder $13^1/_{10}$ Unze avoireupois und brennt in einer hellstrahlenden Argandischen Lampe 11 Stunden und 44 Minuten. Eine solche Lampe verbraucht in einer Stunde dem Gewichte nach viermal soviel als Talglichter, von denen 8 auf's Pfund gehen, und $3^1/_4$ mal soviel als Talglichter, von denen 6 auf's Pfund gehen. Da aber das Licht der Lampe dem von 5 Lichtern, deren 6 auf's Pfund gehen, gleich ist, so scheint es, daß 2 Pfd. Oel, an Werth 9 d., in einer Argandischen Lampe ein eben so starkes Licht geben als 3 Pfd. Talglichter, welche ungefähr 2 s. 3 d. kosten. Je größer in den gewöhnlichen Lichtern die Flamme ist, desto größer ist die Lichtersparniß.

Zahl der Lichter auf ein Pfund.	Zeit wie lange ein solches Licht brannte.	Gewicht nach Granen.	Wie viel Gran in jed. Stunde verbrannten.	Verhältnisse der verschiedenen Lichter.	Ersparniß an Licht.	Bedarf von Lichtern für eine Argand. Lampe.
10 gegossene	5 St. 9 M.	682	132	12¼	68	5·7
10 getauchte	4 „ 36 „	672	150	13	65½	5·25
8 gegossene	6 „ 31 „	856	132	10½	59½	6·6
6 ditto.	7 „ 2½ „	1160	163	14⅔	66	5·0
3 ditto.	9 „ 36 „	1787	186	20¼	80	3·5
Argandische Oel-Flamme			512		100	

Liegezeit (engl. demurrage; frz. jours de planche, starie), heißt in der Handelsschifffahrt die Vergünstigung, welche dem Capitaine oder den Rhedern eines Schiffes von den Befrachtern desselben zugestanden wird, sich in dem Hafen längere Zeit aufzuhalten, als zur Abfahrt eigentlich ausgemacht ist.

Lima, die Hauptstadt von Peru an der Westküste Südamerikas, unter 12° 2′ 45″ südl. Breite und 77° 7′ 15″ westl. Länge. Die Bevölkerung wird verschieden geschätzt, doch mag sie gewiß 50,000 bis 60,000 Menschen betragen.

Callao, der Hafen 6 Meilen westlich von Lima, liegt an der Nord-Seite einer Landzunge, gebildet von der unbewohnten Insel San Lorenzo. Vor der Emanzipation von Peru und den andern vormaligen spanischen Provinzen in der neuen Welt war Lima die Hauptniederlage des Handels der ganzen Westküste von Süd-Amerika. Aber gegenwärtig wird ein großer Theil des Handels von Peru in das Ausland über Buenos Ayres getrieben, und Lima treibt den Handel mit europäischen Gütern mehr aus zweiter Hand von Valparaiso und andern Häfen von Chili. Die Ausfuhrartikel von Lima bestehen vorzüglich in: Kupfer und Zinn, Silber, Corduan, Leder, Seife, Vigognewolle, Fieberrinde (China) 2c. Die Einfuhr besteht hauptsächlich aus Wollen- und Cotton-Stoffen, und Eisenwaaren von England, Seide, Brannt-wein und Wein von Spanien und Frankreich, Stockfische von den vereinigten Staaten, Indigo von Mexiko, Paraguaykrut von Parguai, Gewürze, Quecksilber 2c. Bauholz zu Schiffen und Häusern wird von Guayquil gebracht. Die Summe der von Großbritannien nach Peru ausgeführten verschiedenen Produkte betrug im Jahre 1831: 624,639 L., ohne die 21,392 L. für fremde und Colonial-Waaren. Der baare Werth der von Peru nach Großbritannien gebrachten Produkte hingegen war im nämlichen Jahr 42,377 L.

Münzen, Gewichte und Maaße wie Spanien, siehe also **Cadix**.

Limoniensaft, siehe **Zitronensaft**.

Linon, siehe **Leinewand** und **Schleierleinwand**.

Lissabon, die Hauptstadt von Portugal, an der Nordseite des Flusses Tajo; die Sternwarte liegt im 38° 42′ 24″ nördl. Breite, und 9° 5′ 50″ westl. Länge. Die Bevölkerung beträgt 200,000 Seelen, war jedoch früher bedeutender. Der Hafen ist einer der schönsten in der Welt und die Kais sind ebenfalls bequem und schön. Lissabon ist eine der am günstigsten gelegenen Handelsstädte Europa's; doch ungeachtet des trefflichen Hafens und der Schifffahrt auf dem Tajo, ist der Handel verhältnißmäßig äußerst gering. Der Despotis-

mus, die Unduldsamkeit und die Schwäche der Regierung haben alle Energie der Nation niedergedrückt; die Gesetze und die Polizei sind schlecht, und gewähren keinen Schutz und Sicherheit und der Meuchelmord ist etwas gewöhnliches. Die Industrie in allen Zweigen liegt darnieder, und der Handel nahm seit der Emanzipation Brasiliens reißend ab. Es waren früher 400 Schiffe von 300 bis 600 Tonnen Last mit dem Handel von Südamerika beschäftigt, gegenwärtig aber sind es kaum 50, welche mit dem auswärtigen Handel beschäftigt sind, deren Last im Durchschnitt nicht über 150 Tonnen beträgt! Produkte von Portugal werden immer durch fremde Schiffe nach fremden Ländern an den Ort ihrer Bestimmung gebracht. Der Handel zwischen Kork und Lissabon mag die einzige Ausnahme davon seyn, da derselbe meistens durch portugiesische Schiffe getrieben wird, welche Salz von St. Uber bringen, und Butter mit zurück nehmen. Ungefähr 200 kleine Fahrzeuge gehören der Stadt und sind ausschließlich mit dem Küstenhandel beschäftigt. Weder Preis-Currante, noch Schiffslisten, noch offizielle Berichte werden in Lissabon publicirt. Die Hauptausfuhr-Artikel sind: Citronen und Orangen, welche jedoch schlechter sind, als die spanischen. Wein hauptsächlich von Lissabon und Kalkavella; Wolle, Oel, gegerbte Häute, wollene Mützen, Essig, Salz, Korkholz rc. Die Haupteinfuhrartikel sind außer Kolonialprodukten, Baumwolle, wollene und leinene Zeuge, Eisenwaaren, irdenes Geschirr, getrocknete Fische, Butter, Korn, Käse, Bauholz und Dielen, Hanf rc. Der reelle Werth aller von Großbritannien nach Portugal eingeführten Artikel betrug im Jahre 1831: 975,991 L., von welchen Cottonstoffe und Garn beinahe die Hälfte ausmachte und auch viel nach Oporto kam.

Rechnung und Münzen.

Es wird im ganzen Königreich nach Reis oder Rees gerechnet, von denen Tausend ein Milreis oder Milrees, und eine Million ein Conto genannt werden.

Beim Schreiben werden die Milrees von den Rees durch Zeichen, Cifrao genannt, und die Millionen von den Milrees durch einen Punkt, oder auch durch zwei Punkte unterschieden.

Der Cruzado velho (alte oder Wechsel-Cruzado) gilt 400 und der Cruzado novo (neue do.) 480 Rees; ersterer wird bei Wechseln und Rechnungen, letzterer aber bei Frachtgeldern gebraucht.

1 Tostao hat 100 und 1 Vintem 20 Rees.

Verhältniß der sämmtlichen portug. Rechnungsmünzen.

Milrees.	Cruzados, neue.	Cruzados, alte.	Tostaos.	Reales.	Vintens.	Rees.	Ceitis.
1	2 1/12	2 1/2	10	25	50	1000	6000
	1	1 1/5	4 4/5	12	24	480	2880
		1	4	10	20	400	2400
			1	2 1/2	5	100	600
				1	2	40	240
					1	20	120
						1	6

Die wirklichen Landesmünzen sind folgende:

Goldmünzen: a) Vor dem Jahre 1772 ausgeprägte:

	Ursprüngl. Werth.	Erhöhter Werth.
Stücke (Dobraos)	von 20000 Rees.	24000 Rees.
do. (halbe do.)	„ 10000 „	12000 „

	Ursprüngl. Werth.	Erhöhter Werth.
Stücke (Moedas d'ouro, auch Moed'or Lisbonnines genannt. . . .	„ 4000 „	4800 „
do. (halbe do.)	„ 2000 „	2400 „
Milrees (viertel do.) . . .	„ 1000 „	1200 „
Cruzados novos	„ 400 „	480 „

b) Nach 1722 ausgeprägte:

	Ursprüngl. Werth.	Portug. Gewicht.
Stücke (Dobras)	von 12800 Rees.	1 Onça.
do. (halbe do., auch Joaneses, Johannes genannt	„ 6400 „	½ „
do. (halbe do.) . . .	„ 3200 „	¼ „
Escudos d ouro	„ 1600 „	⅛ „
Halbe do.	„ 800 „	1/16 „
Cruzadas velhos	„ 400 „	1/32 „

Durch ein Dekret der Cortes vom Jahre 1822 wurde der Werth obiger Goldmünzen im allgemeinen und namentlich derjenige der sogenannten Johannes, ganze und halbe, auf 7500 und 3750 Rees erhöht. Die beiden letzteren, von den Portugiesen Peças und meias Peças (Stücke und halbe Stücke) genannt, sind die einzigsten noch im Umlauf befindlichen Goldmünzen, ohne jedoch im Handel vorzukommen. Die übrigen Goldmünzen, welche sehr selten und zum Theil gänzlich verschwunden sind, werden in der Regel nur nach dem Gewicht verkauft.

Die Peças von 7500 Rees genießen ein bedeutendes Agio, über 200 Rees.

Silber Münzen: Cruzados novos von 480 Rees.

Stücke von 12, 6 und 3 Vintens, oder von 240, 120 und 60 Rees.

Stücke von 1 Vintem oder 20 Rees sind sehr selten und kommen nicht im Handel vor.

Ferner ganze und halbe Tostaos von 100 und 50 Rees.

Die Regentschaft der rechtmäßigen Königin von Portugal, Donna Maria hat außerdem im Jahre 1829 auf der Insel Terceira Stücke von 80 Rees prägen lassen.

Scheide- und Kupfer-Münzen: Stücke von 40 und von 10, 5, 3 und 1½ Rees; letztere aber sind sehr selten.

Für Goa in Ostindien und für die afrikanischen Colonien Angola, Benguela ꝛc. wurden ehemals besondere Silber- und Kupfer-Münzen geprägt. Dieß hat aber aufgehört und es sind auch keine mehr davon im Umlauf; gegenwärtig vertreten die spanischen Piaster größtentheils deren Stelle.

Von fremden Münzsorten coursiren hier hauptsächlich span. Doblones zu 14,500 Rees m. o. w. und Pesos duros oder Piaster zu 907 Rees m. o. w.

Die Brasilianischen Pataccas (Mexikanische Piaster mit dem Brasilian. Stempel versehen) haben mit dem Piaster gleichen Werth.

Gehalt und Münzfuß.

Die Feinheit des Goldes wird nach Quilates und Graos (Karat und Grän) bestimmt, und zwar der Marco zu 24 Quilates à 4 Graos, oder zu 96 Graos à 8 Oitavas (Achtel). — Von dem geprägten Golde wird der Marco zu 22, von dem verarbeiteten Golde zu 20½, und von dem Staubgolde gemeiniglich zu 21¾ — 22 Quilates fein gerechnet.

Die Feinheit des Silbers wird nach Deinheiros und Graos, der Marco zu 12 Deinheiros à 24 Graos, mithin zu 288 Graos bestimmt. — Die wirklichen Silbermünzen enthalten 10 Deinheiros 19 Granos fein, und das verarbeitete Silber ist $10^1/_4$ Deinheiros fein.

Nach einem Dekret vom 3. Dezember 1824 soll die Mark Gold von 22 Quilates fein zu 120 Milrees ausgemünzt, und keine andere Goldmünzen als von 2 und 3 Oitavas Gewicht geprägt werden. Bis jetzt sind indessen noch keine von diesen neuen Münzen erschienen.

Nach dem Münz-Reglement sollen 8 Dobras, oder 256 Cruzados von 400 Rees eine portugiesische Mark von 22 Quilates Feingehalt wiegen; allein sämmtliche Goldmünzen sind nicht immer genau, weder von dem gesetzlichen Gewichte, noch von der Feinheit von 22 Quilades, indem ein Remedium von $^1/_{32}$ bis $^3/_{32}$ Quilate statt findet und die neuen Cruzados nicht über $21^{27}/_{32}$ Quilates fein befunden worden sind.

Die Silbermünzen sollen, wie gesagt, 10 Deinheiros 19 Graos fein enthalten, allein dieß ist eben so wenig zuverläßig, als daß das Gewicht derselben gesetzlich bestimmt zu seyn scheint, indem z. B. circa $15^3/_4$ Cruzados von 1802 gleich $16^1/_5$ dergleichen von 1809 eine portugies. Mark wiegen.

Gehalt und Gewicht von portugiesischen Münzen in

	Frankreich.		England.		Hamburg.		
	Gehalt nach der Probe.	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Gehalt nach der engl. Probe.		Gewicht nach der engl. Probe.
In Gold:	Milliém.	Gramm.	Car. Gr.	Grains.	Kar.	Grän.	As.
Dobrao von 24000 Rees . .	917	53,699	22. —	828	22.	—	$1116^1/_4$
$^1/_2$ do.	917	26,823	22. —	414	22.	—	$558^1/_8$
Dobra v. 15000 Rees	915	28,629	22. —	438	22.	—	$590^1/_2$
Peça von 7500 Rees (Johannes) .	915	14,288	21. $3^3/_4$	$222^1/_2$	21.	$11^1/_4$	$300^1/_3$
$^1/_2$ do. .	915	7,117	21. $3^3/_4$	111	21.	$11^1/_4$	$149^2/_3$
Lisbonnine, Moedo'r von 4800 Rees	917	10,730	22. —	166	22.	—	$223^3/_4$
Cruzado novo	910	1,062	21. $3^3/_8$	$16^1/_4$	21.	$10^1/_8$	$21^8/_9$
Cruzado velho .	911	0,956	21. $3^1/_2$	15	21.	$10^1/_2$	$20^1/_4$
In Silber:			Oun. dwt.		Loth.	Grän.	
Cruzad. nov. v. 1802	894	14,660	10. 13	225	14.	$3^3/_5$	$303^1/_3$
do. v. 1809	896	14,501	10. 18	219	14.	$9^3/_5$	$295^1/_3$
Stück v. 12 Vintens	896	7,223	10. 15	112	14.	6	151

Nach dem franz. Münz-Tarif sind obige Goldmünzen zu 914, die Silber-Cruzados zu 896, und die 12 Vintens-Stücke zu 897 Millièmes fein angenommen.

Eine Peça von 7500 Rees ist demnach werth:
in Frankreich, 45 Francs 03 Cent. nach der Probe, und
44 do. 98 do. nach dem Tarif, das Kilogramme fein Gold zu 3444 Fr $44^{444}/_{1000}$ Cent., ohne Abzug (Retenue) der Münzkosten, aber auch ohne das gewöhnliche Aglo gerechnet;
in England, 36 Shillings Strl., die Unze Standard-Gold zu 3 Liv. 17 Shill. $10^1/_2$ Pence Strl, und
in Hamburg, 24 Mark $2^1/_6$ Shilling Hamb. Banco, den Dukaten zu 100 Schilling angenommen.

Ein Silber-Cruzado von 480 Rees, im Durchschnitt, ist werth:
in Frankreich, 2 Frcs. 90 Cent, das Kilogr. fein Silber zu 222 Frks. $22^{222}/_{1000}$ Cent., ohne Münzkosten und Aglo, gerechnet;
In England $27^4/_5$ Pence Sterling, die Unze Standard-Silber zu 62 Pence, und
in Hamburg, $24^5/_{12}$ Schilling Hamb. Banco, die Mark fein Silber zu 27 Mark 10 Schill. Hamb. Banco angenommen.

Längen-Maaß.

4	Graos (Gerstenkörner)	=	1 Dedo (Finger).
$1^1/_2$	Dedo . . .	=	1 Polegada (Daumen od. Zoll.)
8	Poledadas . .	=	1 Palmo (Spanne).
$1^1/_2$	Palmo od. 12 Polegadas	=	1 Pé (Fuß)
2	Pés oder 3 Palmos	=	1 Covado oder Cubit (Länge des Arms vom Ellbogen bis zum Ende des mittelsten Fingers.)
$1^2/_3$	Covado, 5 Palmos oder 40 Polegadas . .	=	1 Vara (Elle).
$1^1/_2$	Vara, 5 Palmos oder 60 60 Polegadas .	=	1 Passo geometrico (geo. Schritt.)
2	Varas od. 80 Polegadas	=	1 Braça (Klafter.)
$117^{11}{}_{30}$	Braças . .	=	1 Estudio (Stadium.)
8	Estudios . .	=	1 Milha (kleine Meile.)
3	Milhas od. 28168 Palm.	=	1 Legoa (große do.
18	Legoas . .	=	1 Gráo (Grad des Aequators.

Der portugiesische Fuß von $1^1/_2$ Palmo oder 12 Zoll ist 145,75 alte franz. Linien, oder 0,3288 Mètre lang.

1 Polegada oder Zoll hat 12 Linhas (Linien) à 10 Puntos (Punkte)

100 Fuß = 32,88 Mètres, 101,22 alte franzöſ., 107,87 engl, 104,76 rheinl., oder 114,79 hamb. Fuß.

Der Palmo, Palmo de Graveiro genannt, von 8 Zoll enthält 97,16 franz. Linien, oder 0,2192 Mètre.

Die Vara oder Leinwands-Elle von 5 Palmos oder 40 Zoll ist 485,82 franz. Linien, oder 1,096 Mètre lang, der Covado aber, mit welchem Gewebe im Détail gemessen werden, hat 3 Palmos de Craveiro avantejados (gutes Maaß), und hält $24^3/_4$ Zoll = 300,6 frz. Linien, oder 0,6781 Mètre.

Jedes dieser Maaße wird auch in Terças, Quartas, Sexas und Oitavas eingetheilt.

100 Varas = 109,6 Mètres, 92,21 alte Pariser Aunes, 91,4 neue franz. do., 119,85 engl. Yards, 158,51 brabant., oder 191,32 hamb. Ellen.

100 Covados = 67,81 Mètres, 57,06 alte pariser Aunes, 56,51 neue frz. do., 74,16 engl. Yards, 98,07 brabant., oder 118,38 hamb. Ellen.

21 Varas werden 34 Covados avantejados gleich gerechnet.

Englische Fabrikate werden auch nach dem Yard verkauft, und man rechnet gewöhnlich 5 Varas gleich 6 Yards, und 27 Covados gleich 20 Yards.

Getreide = Maaß.

Das Maaß für Getreide, Salz und andere trockene Dinge heißt Moyo, welcher in 60 Alqueires, 15 Fanegas oder Fanegas, 120 Meyos, 240 Quartas, 480 Oitavas oder Selamines, oder 960 Maquias eingetheilt wird.

1 Alqueire soll 681 alte französ. Cubik=Zoll, oder 13,508 Litres enthalten; demnach sind:

1 Hectolitre	=	7,4	Alqueires in Lissabon.
1 Engl. Imp. Quarter .	=	21,526	do. „
1 Hamb. Last . . .	=	233,8	do. „
81—82 Alqueires in Porto u. Faro	=	100	do. „
1 Brasil do.	=	beinahe 3	do. „

Gewöhnlich liefert 1 Hectolitre 7—7¼, 1 ruff. Tschetwert 14 bis 14½, 1 Staro in Triest 5¾—6. 1 Fanega in Cadix 4, 1 Danziger Last 210—214, 1 Bremer do. 208—210, 1 Hamb. do. 234—236, 1 Rigaer do. 230—236, 1 Pommersche do. 280—285 und 1 Mecklenburger do. 264 — 265 Alqueires.

4—4½ Moyos Salz, nach Beschaffenheit der Waare, liefern 1 Last in Hamburg, und

1 Moyos Salz macht circa 4 Tonnen in Bergen.

Salz und Getreide werden nach gestrichenem Maaß verkauft; altes Salz wiegt schwerer als neues, und 2 Moyos des erstern werden einer engl Schiffs=Tun gleich gerechnet.

Flüssigkeits = Maaß.

Das Maaß für Wein, Oel und andere Flüssigkeiten heißt Almuda, in 2 Alqueires oder Potas, 12 Canadas, oder 48 Quartilhos eingetheilt.

Der Inhalt einer Almuda wird verschieden angegeben, nämlich zu 834 alte französ. Cubik = Zoll = 16,54 Litres, und auch zu 844 do. = 16,742 Litres, 3,685 engl. Imp. Stand. Gallons, oder circa 2⅕ Veltes oder Viertel in Hamburg.

Die wirkliche Pipe Lissab. Wein soll, wie die Pipe in Porto, 68 à 72 Veltes enthalten; sie wird aber häufig kleiner gemacht, von 58 bis 62 Veltes. 1 Pipa Wein hat 26, und 1 Barril 18 Almudas; 2 Pipas oder 52 Almudas machen 1 Tonelada.

1 Pipa (de marca) hält 30 Almudas; die Almuda wiegt 33 — 34 portug. Pfd. Der Gehalt einer Almuda ist in den verschiedenen Städten von Portugal nicht überall gleich.

81 Almudas Wein in Porto	=	100	Almudas in Lissabon.
100 do. Oel in Faro	=	47½	do. „
1 Brasilian. Canada	=	5½	Canadas „

Gewicht.

Das Gold und Silbergewicht ist das halbe Pfund Handelsgewicht, Marco (Mark) genannt, von 8 Onças, 64 Oitavas, 192 Escrupulos, oder 4608 Graos, welches, nach den aus Portugal und Brasilien in London erhaltenen Gewichten, daselbst 3541½ Grains, = 229,46 Grammes, oder 4774⅓ holländ As schwer befunden worden ist.

100 Marcos = 22,946 Kilog., 737,81 engl. Ounces Troy=Gewicht, oder 98,16 Cöln. Mark.

Das Handels=Gewicht ist, wie gesagt, gleich mit dem Gold= und Silbergewichte, nur sind die Abtheilungen nicht ganz die nämlichen. Das Pfund, Libra oder Arratel, von 2 Marcos, wird nämlich in 4 Quartas, 16 Onças, 120 Oitavas, oder 9216 Graos eingetheilt,

und ist 458,92 Grammes, 7083 engl. Grains, oder beinahe 9549 holländ. As schwer.

1 Quintal oder Centner hat 4 Arrobas, oder 128 Libras; 1 Arroba hat 32 Libras, und 54 Arrobas machen 1 Tonelada.

100 portug. oder brasilian. Libras = 45,89 Kilogr., 101,186 engl., oder 94,73 hamb. Pfd.

1 Arroba = 14,69 Kilogr., 32,38 engl., oder 30,31 hamb. Pfd.

Ferner rechnet man in Lissabon 100 Libras gleich 99⅝ Pfund in Cadix, 144⅜ Pfd. Peso sottile in Genua, 151¹³⁄₁₆ Pfd. do. in Venedig, 112½ Pfd. in St. Petersburg, 81 Pfd. in Triest und Wien.

Die Arroba roher Zucker kömmt in Hamburg gewöhnlich mit circa 28 Pfd. aus.

Diamanten und andere Edelsteine werden nach Quilates (Karat) von 4 Graos, = 4,132 Graos Peso de Marco, gewogen.

Die portugies. Diamantenhändler rechnen allgemein 151 Quilates für 1 Ounce engl. Troy-Gewicht. — In England gehen 151½ Karats auf 1 Ounce.

Im wirklichen Verkehr rechnet man den Diamanten-Karat überall gleich.

Das Apotheker-Gewicht ist ebenfalls das Gold- und Silber-Gewicht, nur wird die Libra zu 1½ Marco gerechnet, und enthält solche demnach 12 Onças, 96 Oitavas, 288 Escrupulos, od. 6912 Graos.

Livorno, (engl. Leghorn), eine Stadt und Seehafen von Italien in Toskana unter dem 43° 33′ 5″ nördl. Breite, 10° 16¾′ östl. Länge. Die Bevölkerung betrug im Jahre 1830 nach einem Berichte des Conseils 72,924.

Hafen, Rhede 2c. Livorno hat durch einen schönen Damm geschützten Außenhafen, der in N.-N.-W. Richtung über eine halbe Meile in die See hinein läuft, und einen kleinen innern Hafen oder Becken (basin). Das Wasser in dem Hafen ist seicht, es hat nur 8 Fuß im innern Hafen und 18 oder 19 Fuß am Ende des Dammes. Das Steigen der Fluth beträgt ohngefähr 14 Zoll. Die Schiffe liegen innerhalb des Dammes mit ihren Hintertheilen durch Taue angemacht, und dem Anker vorne. Der Leuchtthurm ist auf einem Felsen ein wenig gegen S.-W. des Dammes erbaut. Er fällt sehr gut ins Auge und ohngefähr 170 Fuß über der Meeres-Oberfläche.

Handel 2c. Die verhältnißmäßige Sicherheit und Freiheit, welche die Fremden lange Zeit in Toskana genossen haben, machte Livorno noch weit mehr als seine günstige Lage zur größten Handelsstadt von Italien. Die Ausfuhren sind denen der andern italienischen Häfen gleich, und bestehen hauptsächlich aus roher und unverarbeiteter Seide, Oliven-Oel, Früchten, Schumack, Valonia (Ackerdoppen), Wein, Lumpen, Schwefel, Käse, Marmor, Weinstein, Sardellen, Manna, Wachholderbeeren, Hanf, Häute, Kork 2c. Livorno hat die schönsten Strohhüte in der Welt, und es werden große Quantitäten nach Großbritannien verführt. (Siehe Hüte, Strohhüte.) Außer den obigen kann man noch alle Artikel, die Produkte der Levante sind, zu Livorno haben; in neuester Zeit indessen ist dieser Handel gefallen; die Engländer und andere Nationen, welche gewöhnlich die Produkte der Levante von zweiter Hand von Italien einführten, ziehen jetzt wenigstens größtentheils vor, es direkt von Smyrna, Alexandrien 2c. zu holen. Die Einfuhren sind bei weitem zahlreicher und werthvoller, sie umfassen alle Arten von Waaren, mit Ausnahme derer, die in Italien gemacht werden. Zucker, Kaffee und alle Arten Colonial-Produkte; Baumwollenzeuge, Garn und Wolle; Korn; Wollenzeuge; Spe-

zereien; getrocknete Fische; Indigo; Farbhölzer; Reis; Eisen; Zinn; Häute rc. sind unter den vorzüglichsten Artikeln. Schiffe, welche Korn an Bord haben, können innerhalb der Gränzen des Lazareths umgeladen werden, ohne Quarantaine halten zu müssen, ein Umstand, welcher dazu beitrug, Livorno zu einem Haupt-Depôt des Weizens vom schwarzen Meere zu machen. Harter Weizen, vorzüglich von Taganrog, wird hier und in andern Plätzen Italiens sehr geschätzt. Er ist vorzüglich gut, um Vermicelli, Macaroni rc. zu machen. Die Regierung giebt keinen amtlichen Bericht über die Einfuhren und Ausfuhren von Livorno; ebensowenig ersetzen die merkantilischen Cirkulare, die man bisher bekommen konnte, diesen Mangel.

Preise des Korns. Untenstehende Uebersicht der verschiedenen Getreidearten, die frei am Bord im Januar 1833 zu Livorno waren, ist sehr interessant, da sie die falsche Meinung, die in England so herrschend ist, niederlegt, daß man nämlich so außerordentlich wohlfeil das Getreide von dem schwarzen Meere einführen könne.

Getreidepreise zu Livorno im Januar 1833, frei an Bord.

Getreide-Arten.	Preise in italienischer Münze pr. Sack		Preise in Pfund Strl. pr. Imp. Quart.		
	Lir.	Lir.	L.	s.	d.
Weizen, toskanischer, weißer	16½	— 17½	2	9	1
rother, 1ste Qualität	15	— 16	2	4	10
2te Qualität	14	— 15	2	2	1
Odessa, 1ste Qualität	13	— 13½	1	18	3
2te Qualität	11½	— 12	1	13	11
harter Taganrog, 1ste Qual.	14	— 14½	2	1	1
2te Qual.	11½	— 12	1	13	11
Odessa	12	— 13	1	16	9
Washington	11	— 12	1	13	11
Romagna, 1ste Qual.	15½	— 16	2	5	4
2te Qual.	14	— 15	2	2	5
Bohnen, Alexandria, neue	6¼	— 6½	0	18	7
Gerste, Odessa	3½	— 5	0	14	4
Indianisches Korn	8½	— 9	1	5	4
Leinsaat, ägyptische	14	— 14½	1	18	11

Schifffahrt. — Angekommen in den Jahren 1829, 1830 und 1831.

	Jahre.	Schiffe.	Mannschaft.	Tonnen.
Britische	1829	189	1,732	28,451
	1830	219	2,072	33,990
	1831	193	1,792	29,468

Die Mannschaft und Tonnenlast der fremden Schiffe, die im Hafen einliefen, sind nicht angegeben. Ihre Anzahl im Jahre 1831 war, wie folgt:

Flaggen.	Schiffe.	Flaggen.	Schiffe.	Flaggen.	Schiffe.
Französische	180	Oesterreich.	106	Toscanische	1257
Russische	47	Spanische	13	Lukaische	81
Schwedische	29	Amerikan.	29	Römische	32
Dänische	10	Neapolitan.	266	Griechische	32
Holländische	12	Sardinische	680		

Der größere Theil der neapolitanischen, sardinischen, toskanischen, römischen und Lukkasischen Schiffe besteht aus kleinen Küstenfahrzeugen von 15 — 20 Tonnen Last.

Die Hafenabgaben sind auf einheimischen und fremden Schiffen gleich. Das Ankergeld auf ein Schiff von 300 Tonnen beträgt 112 Lire Currente oder 3 L. 14 s. Strl.; außerdem muß es noch ein Gesundheitzeugniß haben, das 7 s. 2 d. Strl. kostet. Dieses sind, wenn es in Ballast ausläuft, die einzigen Abgaben, denen es unterworfen ist; hat es aber geladen, so kostet das Gesundheitszeugniß gegen 9 s. und außerdem hat es noch eine Abgabe von 3 d. für jeden Frachtbrief zu entrichten. Andere Hafenabgaben giebt es gar nicht. Gutes Wasser kann man für ungefähr 11 d. pr. Tonne haben; Ochsenfleisch, Brod und Feurung sind alle ziemlich wohlfeil. Es giebt Gesellschaften zur Versicherung der Schiffe, aber nicht des Lebens oder Häuser. (Diese Angaben sind entnommen aus dem Annuaire du Commerce für 1833, p. 303; Kelly's Cambist; Nelkenbrecher, Manuel Universel; Circular Statement of Grant and Co., Leghorn, and of January, 1833; Consul's Answer to Circular Queries, etc. Ueber den Weg nach Livorno findet sich in des Capitain Smith's Generalkarte des mittelländischen Meeres ein Plan.)

Handel Italiens und der italienischen Inseln mit England. Es ist nicht allgemein bekannt, daß Deutschland allein ausgenommen, Italien unter den europäischen Staaten am meisten englische Waaren einführt. In dem Jahre 1831 betrug der wirkliche Werth der verschiedenen britischen und irischen Artikel, die von Großbritannien direkt nach Italien verschifft wurden, 2,490,376 L. Baumwollenstoffe und Garne bildeten ungefähr ⅔ dieser ungeheuren Summe. Die nächsten wichtigen Artikel waren: raffinirter Zucker im Werthe von 504,145 L., Wollen-Waaren, Werth 204,186 L., Eisen und Stahl, Werth 50,269 L, mit kurzen Waaren, Leinenwaaren, Fischen, irdenen Geschirren ꝛc. Man muß jedoch billigerweise hinzufügen, daß ein Theil dieser Artikel nicht zum Verbrauch in Italien bestimmt ist, sondern sie werden nach Genua und Triest versandt, um sie weiter in die Schweitz, nach Oesterreich, Ungarn ꝛc. zu schaffen. Es giebt keine Mittel, um eine genaue Schätzung des Werthes der Produkte zu geben, die für diese Weiterbeförderung bestimmt sind. Man darf aber mit Grund annehmen, daß sie noch den vierten Theil des Gesammtwerthes der Ausfuhren betragen, und es bleiben also ungefähr 2,000,000 L. zur Consumption in Italien zurück.

Während des nämlichen Jahres (1831) führten die Engländer von Italien ein: 23,867 Ctr. Barilla, 93,163 ditto Eichen- und Kork-Rinde, 264,944 ditto Schwefel, 253,059 Quarter Weizen (wovon ein guter Theil von zweiter Hand vom baltischen Meere kam); 76,547 Strohhüte, 64,848 Ballen Orangen und Citronen, 2,537,983 Gallonen Olivenöl, 105,440 Buschel Leinsaat, 127,331 Ctr. Schumack, 526,516 Pfd. rohe Seide, 516,457 Ziegenfelle, 2,113,678 Lammfelle; 17,644 Ctr. Valonia, 287,468 Gallonen Wein, außer mehrern andern geringern Artikeln.

Münzen. Die Kaufleute führen Buch und Rechnung in Pezzo da otto Reali zu 20 Soldi à 12 Denari di Pezza, im gewöhnlichen Leben aber rechnet man, so wie auch der Staat, nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari di Lira. Wenn daher von Soldi oder Denari die Rede ist, so ist stets darauf zu achten, ob Soldi di Pezza oder Soldi di Lira gemeint sind.

Die Währung ist entweder Moneta effectiva oder buona, oder

Moneta lunga, oder imaginaria. 1 Pezza Moneta eff. (Silber-Pezza) von 20 Soldi à 12 Denari ist gleich: $5^3/_4$ Lire Moneta eff. — 1 Lira à 20 Soldi à 12 Denari = $1^1/_2$ Paoli od. 12 Crazie eff.; $8^5/_8$ Paoli, Paul oder Giuli Moneta eff. à 8 Crazie; 6 Lire Moneta lunga. — 1 Lira à 20 Soldi à 12 Denari = $1^1/_2$ Paoli oder 12 Crazie Moneta lunga, oder 9 Paoli lunga à 8 Crazie.

23 Lire Moneta eff. sind demnach gleich 24 Lire Moneta lunga.

Der Ducato oder Scudo corriente ist 7 Lire Moneta lunga. 6 Ducati = 7 Pezze. 1 Soldo hat 3 Quatrini.

Bei Wechseln gilt die Gold-Valuta, und um die Silber-Valuta darin zu reduziren, hat man einen feststehenden Cours, nämlich 7 pCt. Agio, angenommen, und rechnet demnach:

107 Pezze oder Lire eff. oder Silber = 100 Wechsel- oder Gold-Pezze oder Lire. Sonst aber ist auch hier das Agio auf inländische Goldmünzen sowohl, als auf fremde gegen Silber veränderlich.

Bei Zahlungen ist immer Moneta eff. verstanden, wenn nicht ausdrücklich Moneta lunga bestimmt ist.

Fingirte Münzen sind der Ducato von 7 Lire, die Pezza von $5^3/_4$ Lire und der Denaro. Die wirklichen Toskan. Münzen sind folgende:

Goldmünzen:	Moneta eff.	
Doppie von 4 Pezze . .	à 23 Lire	mit veränderlichem Agio.
Rusponi von 3 Zecchini . .	à 40 »	
Zecchini (Gigliato) . .	à $13^1/_3$ »	

Halbe und Vierte nach Verhältniß.

Silbermünzen:

Francesconi, Leopoldini, Etrurische Scudi von 1803, Scudi von Pisa (sogenannte Pisisthaler) à 10 Paoli = $6^2/_3$ Lire.
Halbe do. . . . à 5 do. = $3^1/_3$ »
Tallari . . . . » 9 do. = 6 »
Etrurische Stücke von 1803 . à 5 und 10 »
Testone à 2 Lire oder Paoli.
Ganze, halbe und viertel Lire.
Stücke von 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Paoli.

Scheidemünzen:

Stücke von 2, 1 und $^1/_2$ Crazie oder 10,5 und $2^1/_2$ Quatrini.

Kupfermünzen:

Soldi à 3, Duetti à 2 und einfache Quatrini.

Aus 1 Pfund Gold sollen $32^{34}/_{71}$ Rusponi von ganz feinem Gehalt, ohne Zusatz oder Remedium, geprägt werden: 1 Ruspono muß demnach 213, und 1 Zecchino 71 Grani wiegen.

Die Feinheit des Goldes wird nach der Oncia zu 24 Carati à 8 Ottavi, und die Feinheit des Silbers nach der Libbra zu 12 Once à 24 Denari bestimmt.

Verarbeitetes Gold hält 18 Carati, und Silber 10 Denari fein; das Zeichen ist ein Löwe. (In Florenz.)

	Gewicht.	Gehalt.	Werth.
1 Zecchino in Engl.	$53^3/_4$ Grains,	23 Car. $3^3/_4$ Gr.,	9 Shll 5,85 d.
1 do. » Frank.	3,42 Gram.,	999 Milliém.	11 Fr. 88 Cent.
1 do. » Hamb.	$72^1/_2$ As,	23 Kar. $11^1/_2$ Gr,	6 Mrk. 5 Shll. $9^3/_4$ do. Bco.
1 Francescione von 1738 in Engl.	$421^1/_2$ Grains,	11 Ounc.,	4 Shll. 5,95 d.
1 do. Frank.	27,301 Gram.,	917 Milliém.,	5 Fr. 56 Cent.
1 do. Hamburg,	568 As,	14 Loth 12 Gr.,	47 Shll. $3^2/_3$ do. Bco.

Das Wechselpari ist demnach:

mit London circa 49,8 Pence Strl.,
„ Frankreich „ 513 Centimes oder 102³/₅ Sous,
„ Hamburg „ 43²/₃ Schill. Bco. oder 87¹/₄ do. vläm.

für 1 Wechsel od. Gold Pezza, von welchen 100 gleich 107 Silber-Pezze sind.

Längen-Maaß.

Die einzige gesetzliche Einheit der Längenmaaße in ganz Toskana ist der Braccio da Panno (Wollen-Elle), welcher in 20 Soldi à 12 Denari à 12 Punti, oder ¹/₂, ¹/₄, ¹/₈ und ¹/₁₆ eingetheilt wird, und dessen Länge von der Großherzogl. Toskanischen Maaß- und Gewichts-Commission auf 0,583626 Mètre = 258,7 alte franz. Linien bestimmt worden ist.

100 Braccia = 58,36 Mètres, 49,1 alte Pariser Aunes, 48,63 neue Franz. do., engl. 63,82 engl. Yards, 84,4 Brabant., oder 101,88 Hamb. Ellen; oder

= 179,65 alte franz., 191,46 Engl., 185,94 Rheinländ., oder 203,75 Hamb. Fuß. Man rechnet aber in Livorno:

155 Braccia = 100 Yards = 132 Brabant. Ellen, darnach sind

100 Braccia = 58,99 Mètres, 49,64 Pariser Aunes, 49,16 neue franz. do., 64,52 Yards, 85,16 Brab., od. 102,98 Hamb. Ellen.

1 Passetto oder Doppel-Elle hat 2 Braccia, 1 Canna 4, die Canna für Feldmesser aber 5 Braccia.

Im Handel bedient man sich des alten franz. Fußes (Pied du Roi) als Längen-Maaß, und des alten Franz. Cubic-Fußes, so wie auch zuweilen der Brabant. Elle, der alten Pariser Aune und der engl. Yard.

Es soll auch einen Bau-Braccio geben, von welchem man 3 auf 1 Passo, und 6 auf 1 Cavezzo rechnet, und dessen Länge nur 0,548 Mètre, oder 243 franz. Linien betragen soll.

100 Braccio da Panno sind mithin gleich 106,465 Bau-Braccia.

Die Toscanische Meile enthält 2833¹/₃ Braccia = 1653,6 Mètres, oder 848²/₅ alte franz. Toises, oder circa 67¹/₂ Meilen gehen auf 1 Grad des Aequators.

Getreide-Maaß.

1 Sacco hat 3 Staja, 1 Stajo hat 2 Mine, oder 4 Quarti à 8 Mezzette oder 16 Quartucci.

Nach dem Bericht oben erwähnter Commission ist der Inhalt eines Stajo 24,36286 Litres = 1228,2 alte franz. Cubik-Zoll, wonach

1 Sacco gleich circa 73 Litres,
10 engl. Imp. Quarters = circa 39⁴/₅ Sacchi, und
1 Hamburger Last = „ 43¹/₅ do.

seyn würden. Nach einer Anzeige aus Livorno rechnet man daselbst aber

1 Sacco . . .	=	circa 71	Litres,
10 Engl. Imp. Quarters	=	„ 40³/₄	Sacchi,
1 Hamb. Last . .	=	„ 44¹/₂	do.
1 Danz do. . .	=	„ 41	do.
1 Russ. Tschetwert .	=	„ 2⁵/₆ à ⁷/₈	do.
8 Sacchi machen . . .		1 Moggio.	

Flüssigkeits-Maaß.

1 Barile da Vino (Wein-Barile) hat 20 Fiaschi oder 40 Boccali; 1 Fiascho oder 40 Boccali; 1 Fiascho hat 4 Mezzette à 2 Quartucci.

1 Barile enthält 45,584 Litres, oder 2298 alte Franz. Cubic-Zoll = circa 10 Engl. Imp. Stand-Gallons, oder circa 6 Veltes oder Viertel in Hamburg.

1 Pipe Wein enthält 9²/₃ Barili.

1 Pipe Corsika-Wein soll 425 Litres, mithin circa $93\frac{1}{2}$ Gallons, oder circa 56 Veltes enthalten.

1 Barile da Olio (Oel-Barili) hat 16 Fiaschi, 32 Boccali, oder 64 Mezzette.

1 Barile wiegt 88 Pfd. Netto = 29,88 Kilogr., oder 61,68 hamb. Pfd., und enthält 33,4289 Litres, 1685 alte franz. Cubic-Zoll, oder 7,36 engl. Imp. Stand. Gallons.

1 Coppo (Krug) Lucca-Oel wiegt 264 Pfd. Netto.

$13\frac{2}{3}$ Barili sollen zu 820 Pfd. in Hamburg auskommen.

1 Somo hat 2 Barili. 1 Salma in Gallipoli rechnet man zu $4\frac{1}{2}$ hiesige Barili Netto, und soll zu 290 Pfd. in Hamburg auskommen.

Gewicht.

Das Handelsgewicht sowohl, als das Gold-, Silber-, Münz- und Medicinal-Gewicht, ist die Libbra zu 12 Once à 24 Denari à 24 Grani, = 339,542 Grammes, oder 7065 holl. As.

1 Cantaro oder Centner hat 100 Libbre, = 33,95 Kilo., 74,87 engl., oder 70,09 Hamb. Pfd.

Nach einem Preis-Courant rechnet man in Livorno:

100 Pfd. = $71\frac{1}{2}$ Pfd. in Hamburg, 84 Pfd. in Petersburg, 76 Pfd in London, 61 Pfd. in Wien, 86 Pfd. in Marseille, 75 Pfd. in Cadix und Lissabon, $100\frac{1}{3}$ Pfd. Eisen-Gewicht in Stockholm.

Beim Apotheker-Gewicht heißt der Denaro Scrupolo, wovon 3 eine Dramma machen.

Diamanten werden nach Carati verkauft, welche 4 Grani schwer sind, und in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ eingetheilt werden.

Lootsen (engl. Pilots), sind Steuermänner, welche entweder als Schiffsoffiziere am Bord eines Schiffes blos zu einer Reise besonders engagirt werden und mit der Führung des Steuerruders und der Aufsicht über den Lauf des Schiffes beauftragt sind, oder auch diejenigen, die an irgend einem Platze an Bord genommen werden, um das Schiff einen Fluß hinauf oder herunter, durch die Rhede eines Hafens oder durch eine Meerenge, oder aus oder in einen Hafen zu steuern.

Louis d'Or, eine französische Goldmünze, 1640 zuerst geprägt. Nach den französischen Münzregulationen war es anfangs gleich 24 Livres, oder 1 L. Strl. Es wird jedoch in Hinsicht auf Silber diese Schätzung zu gering, und deßwegen zog Jedermann vor, seine Schulden in der zu hoch geschätzten Münze zu zahlen, und Silber war in Frankreich vorzüglich im Umlauf, weil die Goldmünzen eingeschmolzen oder verschickt wurden. In Großbritannien war es der umgekehrte Fall. Gold war lange zu hoch geschätzt im Verhältniß zu Silber in den Münzen, und so kamen Goldmünzen in England in Umlauf.

Lübeck, freie Hansestadt, nicht weit von dem Ausfluß der Trave in die Ostsee. Der Hafen, welchen dieser kleine Fluß bildet, gehört zu den sichersten und bequemsten der Ostsee. Schon 1143 wurde Lübeck erbaut und war der Hauptsitz des Hansebundes (siehe diesen Artikel.) Durch die veränderte Richtung der Handelswege hat Lübeck außerordentlich verloren. 3284 zum Theil ansehnliche Häuser zeigen von seiner ehemaligen Größe, sind aber nur von 25,600 Einwohnern bewohnt die meistens von Handel, Schifffahrt, Fischfang und Fabriken leben.

Münzen. Lübeck rechnet nach Mark Courant zu 16 Schilling à 12 Pfennig. Der Thaler hat 3 Mark oder 48 Schilling. Die hier ausgeprägten Courant-Münzen bestehen in 2 und 1 Mark- und 8 und 4 Schilling-Stücken; sie sind dem Hamburger Courant gleich, indem der Zahlwerth hier, so wie in Hamburg, der Lübische Courantfuß ist, die Cöln. Mark fein Silber zu 34 Mark gerechnet.

Außer diesen hat man auch Thaler zu 3 Mark; auch alte Speziesthaler zu 3 Mark 12 Schill. kommen noch vor; 8 Stück derselben gehen auf 1 Cöln. Mark von 14 Loth 4 Grän fein.

Scheidemünze besteht in 2, 1, ½ (Sechsling) und ¼ (Dreiling) Schilling-Stücken. In Gold bestehen Dukaten à 8 Mark Cour. m. o. w., auch Halbe, Viertel und Doppelte, 67 auf die Mark von 23 Karat 6 Grän fein. Die fremden Münzen, welche hier coursiren, sind dieselben wie in Hamburg, und zu den nämlichen veränderlichen Coursen, hauptsächlich wie dorten, das Schleßwig-Holsteinische und Dänische Courant, und neue ⅔tel Stücke zu 31 Schilling im täglichen Verkehr. Das verarbeitete Silber soll 12⅙ Loth fein seyn, und hat einen doppelten Adler zum Zeichen.

Wechsel. Lübeck wechselt auf fremde Plätze nach den Hamburger Coursen, und das Ausland zieht auf Lübeck in Hambur. Banko, zahlbar in Hamburg, weßhalb dergleichen Wechsel bei Hamb. Häusern domicilirt werden müssen. Respittage sind 10 verordnet, incl. Sonn- und Festtage. Der Wechsel-Stempel beträgt 8 Schilling für 1000 Mark Courant.

Längen-Maaß. Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und ist ½ Elle, oder 127⅝ alte franz. Linien, oder 0,2879 Mètre lang. 100 Fuß = 28,79 Mètres, 88,63 alte Franz., 94,45 engl., 91,73 Rheinländ. oder Preuß., oder 100,52 Hamb. Fuß. Die Ruthe hat 16 Fuß. Die Lübecker Meile ist der Deutschen gleich: 15 = 1 Grad. Die Elle hat 2 Fuß = 255,25 alte Franz. Linien, oder 0,5758 Mètre. 100 Ellen = 57,58 Mètres, 48,45 alte Pariser Aunes, 47,98 neue Franzöf. do., 62,97 engl. Yards, 83,28 Brab., oder 100,52 hamb. Ellen.

Getreide-Maaß. Die Last hat 96 Scheffel à 4 Faß; doch wird sie auch in 8 Drömt, oder 24 Tonnen eingetheilt. Der Hafer-Scheffel ist circa 17 pCt. größer als der Scheffel, womit Weizen, Roggen und die übrigen Feldfrüchte gemessen werden. — Malz wird mit dem Roggen-Scheffel, aber gehäuft, gemessen, welches circa 16⅔ pCt. differirt. Der cubische Inhalt beider Scheffel wird verschieden angegeben; in der Praxis rechnet man 100 Last Weizen ꝛc. = circa 101 à 101½ Last und 100 Last Hafer ꝛc. = circa 118 Last in Hamburg; demnach würde 1 Lüb. Last Weizen ꝛc. = circa 11½ Imp.-Quart.,
1 do. Hafer = „ 13½ do.
1 do. Weizen = „ 32 Hectolitres,
1 do. Hafer = „ 37 do. seyn.

20 russ. Tschetwert werden gleich 1 Last Hafer und
17¼ do. do. „ „ 1 do. Roggen ꝛc. gerechnet.

Flüssigkeits-Maaß. Die Flüssigkeits-Maaße sind sowohl in der Benennung als in der Größe den Hamburgern völlig gleich. 1 Fuder hat 6 Ohm, 1 Orhoft hat 1½ Ohm, 6 Anker, 30 Viertel, 60 Stübchen, 120 Kannen, 240 Quartier oder Bouteillen à 2 Plank. 1 Faß Bier hat 80 Kannen, oder 160 Quartier.

Gewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 14 Pfd., oder 280 Pfd. — 1 Schiffpfund zur Fuhr hat 20 Liespfund à 16 Pfd., od. 320 Pfd. — Der Centner hat 112 Pfd. — 1 Stein Wolle 22 Pfund. 1 Pfd. hat 32 Loth à 4 Quentchen, und ist 484,705 Französ. Grammes, oder 10084 Holl. As schwer, und folglich ist das Lüb. Gewicht mit dem Hamb. gleich. Die Schiffslast wird zu 4000 Pfd. Brutto gerechnet.

Zahl. 1 Rolle Stock- oder Rund-Fisch hat 180 Stück; 1 Wall 80 Stück; 1 Schock 3 Stiege oder 60 Stück; 1 Zimmer 40, 1 Decher 10 Stück; 1 Groß 12 Dutzend. 1 Hundert Bretter hat 10 Zwölfter, oder 120 Stück.

Lumpen (engl. rags; frz. chiffes, chiffons, drapeaux, Drilles; holl. lompen, vodden; ital. strasci, strazzo; ruſſ. Trepjo; ſp. Trapos, harapos), Stücke und Fetzen von Leinen-, Wollen- oder Cotton-Zeug (im allgemeinen ſchon abgenutzt). Obwohl die Lumpen gewöhnlich nicht ſehr geſchätzt werden, ſo ſind ſie doch von ſehr großer Wichtigkeit in den Künſten, da ſie zu verſchiedenen Zwecken gebraucht werden und beſonders zur Bereitung des Papiers, welches meiſtens nur aus denſelben zubereitet wird.

NB. Man theilt die Lumpen in ſeidene, leinene und wollene ein, von denen jedoch blos die erſten zwei Gattungen und namentlich die leinenen, zur Verfertigung des Schreibpapiers verwendet werden. Die wollenen werden vorzüglich zum Dünger gebraucht. Je weißer, feiner und reiner die Lumpen ſind, deſto ſchöneres Papier kann man daraus verfertigen, daher auch in den Papierfabriken das Sortiren der Lumpen ein Hauptgeſchäft iſt.

In Holland, Belgien, Frankreich, Spanien und Portugal iſt die Ausfuhr der Lumpen verboten.

In England und Frankreich verfertigt man aus Lumpen auch noch eine Art grober Zeuge, Baugrains genannt, welche hauptſächlich nach Indien Abgang finden.

M.

Maaße und Gewichte (Measures and Weigths). Die Maaße werden gebraucht, um die Größe der Körper zu beſtimmen, oder den Raum, welchen ſie einnehmen. Gewichte aber, die Schwere der Körper zu beſtimmen, eine Eigenſchaft, die theils von dem Umfange derſelben, theils von deren Dichtheit abhängt.

Gewichte und Maaße bedeutender Städte und Häfen, ſind unter den betreffenden Artikeln zu ſuchen. So für Rußland z. B. ſiehe Petersburg, für China Canton ꝛc.

Weder die Größe noch die Schwere irgend eines Körpers kann beſtimmt angegeben werden, wenn nicht dazu ein genaues Richtmaaß vorhanden iſt, und es iſt auch in der That ganz unmöglich, von einer Größe oder eine Schwere einen richtigen Begriff zu erhalten, außer durch Vergleichung mit einem beſtimmten Raum oder Gewicht, womit wir bekannt ſind. Man ſagt daß ein Artikel ein Pfund, zwei Pfund, ein anderer, daß er drei Pfund wiege ꝛc.; das heißt aber nicht bloß, daß dieſe Artikel ſich wie 1, 2 oder 3 verhalten, ſondern zugleich, daß das Gewicht oder die ſpecifiſche Schwere des erſten, zweiten oder dritten dem angenommenen Gewichtsmaaße, welches Pfund genannt wird, einmal, zweimal oder dreimal ꝛc. gleich ſey.

Grund- oder Richtmaaße und Gewichte (standards of Weight and Measure). Solche Grund- oder Richtmaaße des Längen-Maaßes, müſſen ſchon in den früheſten Zeiten feſtgeſetzt geweſen ſeyn, und es ſcheint, daß man ſie vorzüglich nach Theilen des menſchlichen Körpers beſtimmt hatte, wie z. B. ehemals das Ellenmaaß von 1½ Fuß, oder vom Ellenbogen bis zur Spitze des Mittelfingers genommen; der Fuß oder das Fußmaaß; die Ulna, der Arm, das Yard, die Spanne, der Finger breit oder ¾ Zoll; der Faden, oder der Raum von der Spitze des einen ausgeſtreckten Armes zu der des andern Armes, der Schritt ꝛc. Größere Maaße wurden zuſammengeſetzt, in-

dem man die vorgenannten kleinern mehrmals nahm, und manchmal zählte man nach Tagereisen, deren eine so viele Schritte enthielt, als ein Mensch mit dem gehörigen Grad von Fleiß den Tag über machen konnte.

Längenmaaße jedoch nur kann man gebrauchen, die Ausdehnung oder den Umfang fester Körper anzugeben, dagegen die, welche sich in einem flüssigen Zustande befinden, nur nach Inhaltsmaaßen bestimmt werden können. Es ist wahrscheinlich, daß, als sich das Menschengeschlecht noch im Zustande der Kindheit befand, Muscheln oder andere hohle Dinge, wie solche die Natur darbot, zu Richt-Maaßen dienten. Die Ungleichheit derselben bei der Benutzung muß jedoch schon frühzeitig als mangelhaft erkannt worden seyn, weßhalb man sehr bald darauf verfiel, für flüssige Körper ein genaues Maaß zu besitzen. und dafür auch ein solches künstlich erfand, dessen Verhältnisse und also auch dessen Gehalt nach den schon angenommenen Längenmaaßen festgestellt wurden.

Die Bestimmung der Schwere oder des Gewichtes der verschiedenen Körper setzt die Erfindung der Wage voraus. Es ist nicht bekannt, zu welcher Zeit dieses Instrument zuerst in Aufnahme gekommen sey; aber schon im höchsten Alterthume bediente man sich derselben. Es scheint wahrscheinlich, daß im Anfange Würfel von einem gewissen Maaße, wie Fuß oder ein Bruchtheil eines Fußes, aus Kupfer, Eisen oder einem andern Metalle gefertigt, als Richtmaaß zur Bestimmung der Schwere oder des Gewichtes eines Körpers gebraucht wurde. Nachdem ein solches Grund- oder Richtgewicht bestimmt worden war, durfte man es bloß in eine der Wagschaalen legen, um die specifische Schwere oder das Gewicht irgend eines Artikels genau anzugeben, und zwar nach so vielen dergleichen Würfeln oder Würfel-Theilen als erforderlich waren, ihn aufzuwägen.

Man hat haufig Gewichte nach Getreidekörnern bestimmt. Weswegen in England und einigen andern Ländern Europa's der kleinste Gewichtstheil ein Gran ist; und 32 solche Grane sollten, in der alten Statute genannt: compositio mensurarum, ein Pfenniggewicht ausmachen, wovon 20 eine Unze, 12 Unzen ein Pfund und so aufwärts ausmachen. In jedem Lande, wo der Handel in's Große getrieben wird, ist es von der größten Wichtigkeit, wie es von selbst einleuchtet, bestimmtes Gewicht und Maaß nach gewissen Grund- oder Richt-Maaßen zu haben. Da aber die Glieder des menschlichen Körpers an jedem Individuum anders sind, so mußte man ein bestimmteres Maaß wählen, z. B. einen Stab, von Metall, der die Länge eines gewöhnlichen Ellenmaaßes eines Fußes ꝛc. hatte, und von dieser Länge waren alle andern Ellen-Fuße ꝛc., deren man sich zum Messen bediente. Diese Richtmaaße wurden immer mit der größten Sorgfalt aufbewahrt: in Rom gewahrte man sie im Tempel des Jupiters; und bei den Juden wurde ihre Verwahrung der Familie Aaron anvertraut. — (Paucton Métrologie, p. 223.)

Das berühmteste Richtmaaß, das in der alten Welt galt, war die Elle der Juden, wornach die andern Längenmaaße, Inhaltsmaaße und Gewicht bestimmt wurden; dann auch der Fuß der Griechen und Römer.

In England sagen die alten Geschichtschreiber, wurde ein neues Richtlängenmaaß eingeführt von Heinrich I., welcher verordnete, daß die Ulna oder alte Elle, welche der modernen Yard entspricht, nach der Länge seines eigenen Arms gemacht werden soll, und alle andern Maaße darnach sich richten sollen. Dieses Richtmaaß behielt man lange bei, ohne merkliche Veränderungen. Im Jahre 1742 hat die kgl. Ge-

sellschaft der Wissenschaften eine Yarde gemacht, wo es die Richt-Ellen oder Yarden aus der Regierungszeit Heinrich VII. unter Elisabeth, die in der Schatzkammer aufbewahrt wurden, sehr sorgfältig verglichen wurden. Im Jahre 1758 wurde eine genaue Copie von der Yarde der königl. Gesellschaft der Wissenschaften gemacht, und von einem Committé des Unterhauses geprüft. Sie wurde für richtig befunden und für das Richtlängenmaaß in Großbritannien erklärte. Die Clausel in dem Akt ist, wie folgt:

„Von und nach dem 4. Mai 1825 an gerechnet (dieser Zeitpunkt wurde später auf den 1. Januar 1826 hinausgerückt), soll die gerade Linie oder der Raum zwischen den beiden Mittelpunkten der Köpfe der beiden goldenen Nägel, auf dem geraden messingenen Stabe, der fortan in Verwahrsam des Sekretairs des Unterhauses bleibt, auf dem die Worte eingegraben stehen: Standard-Yard 1760, das wahre und wirkliche Richtmaaß des Längenmaaßes, genannt Yard, seyn; und künftig soll die gerade Linie oder der Raum zwischen den beiden Mittelpunkten Köpfe der beiden goldenen Nägel auf dem besagten messingenen Stabe, wenn sich dessen Metall in einer Temperatur von 62° Fahrenheit befindet, das Imperial-Standard-Yard seyn und heißen, und dasselbe wird hierdurch als Einheit des einzig bestehenden Längenmaaßes erklärt, nach welchem alle andern Größen und Längenmaaße, wie solche immer Namen haben mögen, für Entfernungen, Oberflächen oder bestimmte Größen festgesetzt, berechnet und berichtigt werden sollen; auch sollen alle andern Längenmaaße darnach oder nach Theilen davon, oder nach gewissen Verhältnissen abgenommen werden: und der dritte Theil des Yards soll ein Fuß heißen und seyn, und der zwölfte Theil eines solchen Fußes ein Zoll; und die Maaßruthe soll zu Längenmaaßen 5½ solcher Yards lang seyn, der Feldweg (Furlong) 220 und die Meile 1,760 solcher Yards." §. 1. Für Flächen sind gleichfalls darnach in's Gevierte die Flächenmaaße berechnet worden, und deßhalb ist bestimmt, daß:

„Die Ruthe Landes 1,210 Quadrat-Yards nach dem Richtmaaße des Yards enthalten soll, und daß der Acker oder Morgen Landes 4,840 solcher Quadrat-Yards oder 160 Quadrat-Ruthen enthalten soll." — §. 2.

Uebereinstimmung der Gewichte und Maaße. Die Verwirrung und Unbequemlichkeit, die von gleich benannten Maaßen und Gewichten herrühren, aber doch von verschiedener Größe sind, wurden bald gefühlt, und fast in allen Ländern hat man darnach getrachtet, sie auf ein gleichförmiges System zu bringen. Zahlreiche Parlamentsakte wurden über diesen Gegenstand erlassen, die den Gebrauch ein und desselben Gewichtes unter Androhung von großen Strafen einschärften. Aber wegen der Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten, hatten diese Statuten immer beschränkten Einfluß. Aber die Statute 5, Geo. IV., c. 74 scheint endlich bewirkt zu haben, was früher erlassene nicht vermochten. Vielleicht gelang dies dadurch, weil die Veränderungen nicht sehr wesentlich waren, weder im Längenmaaß noch im Gewichte. Sowohl Troy- als Avoirdupois-Gewichte wurden beibehalten.

„Das Troy-Gewicht schien uns," sagt Herr David Gilbert, Präsident der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, „den Commissarien der Committé zur Untersuchung der Maaße und Gewichte, das alte und erste Gewicht des Königreichs zu seyn, welches, wie wir Ursache haben anzunehmen, schon in dem nämlichen Zustand zu den Zeiten Eduards des Bekenners bestand. Es sind deßwegen noch

mehr Gründe vorhanden zu glauben, daß das Wort Troy nicht von irgend einer Stadt Troyes in Frankreich herzuleiten sey, sondern vielmehr von dem alten Mönchsnamen der Stadt London, Troy Novant. Wir beziehen uns dabei auf die Legende von Brute. Troygewicht ist daher der Wirklichkeit und der Herleitung nach das alte Londoner Gewicht. Wir wurden um so mehr bestimmt, dieses Gewicht beizubehalten, weil das Münzwesen ganz darnach eingerichtet worden ist, auch ebenso alle Medicinal-Vorschriften und Rezepte nach gewissen Unterabtheilungen desselben abgewogen wurden, und dessen Beibehaltung von den Aerzten sehr dringend gewünscht wurde. Hiernach wurde also beschlossen, daß das Troy-Gewicht beibehalten werden sollte, und darauf, wegen der Genauigkeit desselben als Richtgewicht, das Handelsgewicht (Avoir du pois) gegründet."

„Wir haben gefunden," fährt Hr. Dav. Gilbert fort, „daß das Avoirdupois-Gewicht, womit alle schweren Waaren lange Zeit hindurch gewogen wurden (der Name ist von Avoirs, eigentlich Averia, welches vor Alters gleiche Bedeutung mit Waare, oder bewegliches Besitzthum hatte) im ganzen Königreich allgemein in Gebrauch war. Dieses Gewicht scheint jedoch nicht mit derselben Genauigkeit bewahrt worden zu seyn, wie das Troy-Gewicht, mit welchem fortwährend alle kostbaren Artikel und Gegenstände abgewogen wurden; dennoch haben wir alle Ursache zu glauben, daß der Unterschied zwischen einem Pfunde und 7000 Grän Troy-Gewicht nicht mehr als ein, zwei oder drei Grän ausmachen könne, manchmal mehr, manchmal weniger, doch niemals über diesen angegebenen Unterschied von ein, zwei oder drei Grän. Wir glaubten daher dieses Gewichtsystem nicht wesentlich zu ändern, wenn wir erklärten, daß 7000 Grän Troy-Gewicht als ein Pfund Avoirdupois-Gewicht betrachtet werden sollen."

In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten wurde daher festgesetzt, „daß von und mit dem 1. Mai 1825 das metallene Richtmaaßgewicht von einem Troy-Pfunde, welches im Jahre 1758 verfertigt und gegenwärtig in Verwahrung des Sekretairs des Unterhauses befindlich sey, seyn solle und hiemit dafür erklärt werde, das wirkliche und wahre Grundmaaß aller Gewichte, und daß solches metallene Gewicht das Imperial-Standard-Troy-Pfund heißen solle; und solle es seyn und hiermit erklärt werden als die Einheit des Grundgewichts, wonach alle anderen Gewichte bestimmt, berechnet und berichtigt werden sollen; auch solle der zwölfte Theil eines Troy-Pfundes die Unze seyn, und der zwanzigste Theil der Unze das Pfenniggewicht, und der vierundzwanzigste Theil des Pfenniggewichtes der Gran; wonach 5760 Grän ein Troy-Pfund ausmachen, und soll seyn und wird hiemit erklärt, daß 7000 Grän ein Pfund Avoirdupois-Gewicht ausmachen, und daß der sechszehnte Theil einer solchen Unze ein Drachme seyn solle."

Zur Zeit, als diese letzte Statute erlassen wurde, fand man, daß die Inhaltsmaaße in der größten Unordnung waren, und eine beträchtliche Veränderung wurde in der Folge damit vorgenommen. Die Wein-Gallone betrug vorher 231, die Korn-Gallone 268·8 und die Bier-Gallone 282 Cubikzoll. An deren Statt kam aber das Imperial-Gallon, welches enthält 277·274 Cubikzoll oder 277¼ sehr nahe. Es ist bestimmt worden, wie folgt:

„Das Richtmaaß des Inhaltsmaaßes sowohl für flüssige als trockne Güter, die nicht aufgehäuft werden, soll der Gallon seyn, der 10 Pfund Avoirdupois destillirtes Wasser in der Luft gewogen enthält, bei einer Temperatur von 62° Fahrenheit, wenn der Barometer auf 30 Zoll steht, und soll demnächst ein metallenes Maaß von solchem,

wie vorbesagtem Inhalte gemacht werden, unter der Aufsicht des Lord Schatzmeisters oder der Lords der Schatzkammer; und dieses metallene Maaß wird dafür erklärt werden, daß solches das Imperial-Standard-Gallon (Inhalts-Richtmaaß) und die Einheit und das einzige Inhalts-Richtmaaß seyn solle, wonach alle andern Inhaltsmaaße, die gebraucht werden, sowohl für Wein, Oel, Bier, gebrannte Wasser und alle Arten von Flüssigkeiten, als auch für trockene Dinge, die beim Messen nicht gehäuft, sondern gestrichen werden, bestimmt, berechnet und berichtigt werden sollen; auch sollen alle Maaße getheilt oder vermehrt, nach den gegebenen Verhältnissen von diesem Inhalts-Richt-Maaße (Imperial-Standard-Gallon) abgenommen werden, so daß das Quart oder Viertelmaaß der vierte Theil eines solchen Gallons und die Pinte der achte Theil seyn soll. Und zwei solcher Gallons sollen ein Viertel oder die große Metze Getreide (Peck), 8 solcher Gallon den Scheffel (Bushel) und 8 dergleichen Bushel das Quarter Getreide oder andere trockene Dinge, die nicht gehäuft, sondern gestrichen werden ausmachen.

Tabelle, worin der Inhalt der verschiedenen Gallone sowohl im Maaß als Gewicht dargestellt wird.

	Kubikzolle.	Avoirdupois. Handelsgewicht.			Troy-Gewichte.			
		Pf.	Unze.	Quentch.	Pf.	Unze	Pf.	Grän.
Imperial-Gallon oder Grundmaaß d. Gall.	277'274	10	0	0	12	1	16	16
Getreide-Gallon	268'8	9	10.	$1^3/_4$	11	9	7	12
Wein-Gallon .	231	8	5	$6^1/_4$	10	1	9	22
Bier-Gallon .	262	10	2	$11^1/_2$	12	4	6	8

Gehäufte Maaße. Es ist die allergrößte Schande, daß in dem neuen Akt ein sehr übler Gebrauch nach gehäuftem Maaße zu verkaufen, gesetzlich gemacht wurde. Man muß erstaunen über einen so barbarischen Gebrauch. Alle Gegenstände, die in gehäuftem Maaße verkauft werden, sollten nach dem Gewicht verkauft werden. In Schottland wurde auch wirklich das gehäufte Maaß schon seit länger als 200 Jahren abgeschafft, und das gegenwärtige Verfahren, das so unzweckmäßig einen Gebrauch wieder einführt, wodurch bloß dem Betrug das Thor geöffnet wird, sollten allgemein verworfen werden. Die Klauseln in dem Akt, das gehäufte Maaß betreffend, sind folgende:

„Das Inhalts-Richtmaaß für Steinkohlen, Schmiedekohlen, Kalk, Fische, Kartoffeln, Obst, sowie alle andere Dinge, welche gewöhnlich nach dem gehäuften Maaße verkauft werden, soll das Bushel oder der englische Scheffel seyn, welcher 80 Pfd. Wasser Avoirdupois, wie schon angegeben abzuwägen, enthält, rund von Form angefertigt, mit einem glatten und ebenen Boden und $19^1/_2$ Zoll im ganzen Durchmesser haltend, seyn muß.“ — §. 7.

„Bei dem Gebrauch solch eines Bushels sollen alle Steinkohlen, sowie andere Dinge, welche gewöhnlich nach gehäuftem Maaße verkauft werden, beim Messen gehörig gehäuft werden, in Form eines Kegels, der zum allerwenigsten 6 Zoll hoch seyn muß, und der äußere Rand des Bushels soll die äußerste Linie der Grundfläche solch eines Kegels bilden; drei Bushel sollen einen Sack ausmachen, und 12 solche Säcke einen Chalderon.“ — §. 8.

„Es wurde zugleich durch 6. Georg IV., c. 12 festgesetzt, daß mit

und nach dem 1. Jan. 1826 alle solche gehäuften Maaße in Cylinderform verfertigt werden sollen, daß der Durchmesser doppelt so groß seyn soll, und daß die Höhe des aufgehäuften Kegels 3/4 der Tiefe des besagten Maaßes haben solle, wobei die äußere Seite des Maaßes die äußerste Linie der Grundfläche des kegelförmigen Haufens seyn solle." — §. 2.

Unveränderliche oder natürliche Richtmaaße. Da die in den meisten Ländern angenommenen Richtmaaße größtentheils willkührlich waren, so waren die Gelehrten lange der Meinung, daß, um ein vollkommeneres System von Gewicht und Maaß einzuführen, müsse man eine unveränderliche Basis annehmen. Paucton und Bailly behaupteten wirklich, daß die Maaße der Alten, von einer Art solcher Basis abgeleitet waren, und daß das Stadium immer einen aliquoten Theil des Erdumfanges bildete, jedoch sey dieser Theil unter den verschiedenen Nationen und Schriftstellern verschieden. Aber weder Gelehrsamkeit noch Scharfsinn vermögen Jemand eine Sache glauben zu machen, was so augenscheinlich unwahr ist. Die Alten hatten kein Mittel, den Umfang der Erde auf irgend eine Art genau zu bestimmen, was doch hätte nothwendig vorausgehen müssen, um ein System der Maaße darauf zu gründen; und was ferner gänzlich die Sache entscheidet, ist, daß keiner der alten Schriftsteller auch nur die leiseste Anspielung auf ein solches Richtmaaß macht.

In neuern Zeiten jedoch wurde der Gedanke ausgeführt, Eine Einheit des Gewichtes und Maaßes in einem unveränderlichen natürlichen Gegenstand festzusetzen. Die Richtmaaße, die gewöhnlich dazu vorgeschlagen wurden, waren aliquote Theile des Quadranten des Meridians, oder die Länge eines Pendels, der in einer gegebenen Breite Sekunden schwingt. Dieser Pendel wurde in dem jetzt geltenden System der Gewichte und Maaße durch den Akt von 1823 insofern angenommen, daß die Länge des Richt-Yards verglichen mit einem Pendel, der in der Breite von London Sekunden schwingt, in dem Akt folgendermaßen angegeben ist:

„Nachdem es durch die von Sr. Maj. berufenen Commissionäre zur Bestimmung der Maaße und Gewichte als gewiß festgestellt wurde, daß das als Richtmaaß (Imperial-Standard-Yard) festgesetzte Yard, verglichen mit dem Pendel, der in der Breite von London Sekunden der mittleren Zeit durch seine Schwingungen angiebt, und zwar in einem leeren Raume mit der Oberfläche des Meeres in gleicher Höhe, giebt ein Verhältniß von 36 Zoll zu 39 Zoll, und 1,393 Zehntausend-Theil eines Zolles, so wird hiemit festgesetzt, daß, wenn jemals das Richtmaaß (Imperial-Standard-Yard) verloren gehen, oder auf irgend eine Weise zerstört, entstellt oder beschädigt werden sollte, so soll es unter der Aufsicht des Lord Schatzmeisters oder der von Sr. Majestät berufenen Commissäre oder drei Mitgliedern derselben, als Richtmaaß neu wieder hergestellt oder verfertigt werden, mit Zugrundelegung der Schwingungen des besagten Pendels und nach denselben Verhältnissen, die sich daraus für solches Richtmaaß ergeben haben."

Tabellen d. engl. Maaße u. Gewichte nach d. neuen od. Imp.-Richtmaaß.

Imperial-Troy-Gewicht.

Das Richtpfund enthält 5,760 Grs.

			Fr. Grammes.
	1 Gran	=	0·0648
24 Gran	1 Pfenniggewicht	=	1·5552
20 Pfenniggewicht	1 Unze	=	31·1027
12 Unzen	1 Pfd.	=	373·2330

Troy=Gewicht wird gebraucht zum Wägen des Goldes, Silbers und Juwelen ꝛc. Man gebraucht es auch, um die Stärke der geistigen Getränke zu bestimmen; bei physischen Experimenten, und bei Vergleichung der verschiedenen Gewichte mit einander.

Apotheker=Gewicht			Franz. Grammes.
	1 Gran	=	0·0648
20 Gran	1 Skruple	=	1·296
3 Skrupel	1 Drachme od. Quent	=	3·888
8 Quent	1 Unze	=	31·102
12 Unzen	1 Pfund	=	373·233

Dieses Gewicht ist im Wesentlichen das nämliche, wie das Troy=Gewicht, nur verschieden eingetheilt. Man gebraucht es hauptsächlich für medizinische Rezepte; die Spezereien werden aber meistens nach dem Avoirdupois=Gewicht gekauft oder verkauft.

Diamant=Gewicht. Diamanten und andere Edelsteine werden nach Karaten gewogen, der Karat wird in 4 Gran eingetheilt und das Gran in 16 Theile. Der Diamant=Karat wiegt 3¼ Gran Troy, so daß also:

Diamant=Gewicht		Troy=Gewicht			Denigrammes
16 Theile	1 Gran	0⁸⁄₁₀	Grans	=	51⅓
4 Gran	1 Karat	3⅕	—	=	205¼

Imperial=Avoirdupois-Gewicht.

			Franz. Grammes.
	1 Quent od. Drachme	=	1·771
16 Quent	1 Unze	=	28 346
16 Unzen	1 Pfund	=	453 544
28 Pfund	1 Quarter	=	12·699 Kil.
4 Quarters	1 Hundertgewicht	=	50·796 —
20 Hundertgewicht	1 Tonne	=	1015·920 —

Das Quent wird wieder getheilt in 3 Skrupel und jeder Skrupel in 10 Gran; das Pfund, oder 7,680 Gran avoirdupois = 7000 Gran Troy und daher 1 Gran Troy = 1·097 Gran avoirdupois.

Daher sind also 144 avoirdupois = 175 Pfund Troy
und 192 Unzen ditto = 175 Unzen ditto.

Der Stein ist gewöhnlich 14 Pfd. Avoirdupois=Gewicht, aber für Fleisch aus der Fleischbank oder Fische ist es 8 Pfund. Daher ist der Centner = 8 Stein von 14 Pfd. oder 14 Stein von 8 Pfd.

Ein Stein Glas ist 5 Pfd. Ein Seam=Glas 24 Stein od. 120 Pfd.

Heu und Stroh werden nach der Ladung von 36 Bündeln verkauft.

Das Bündel Heu wiegt 56 Pfund und das Bündel Stroh 36 Pfd. Der Bündel von neuem Heu ist 60 Pfd. bis zum 1. September.

Der Gebrauch mehr als 16 Unzen für das Pfund Butter zuzugestehen, ist sehr allgemein in verschiedenen Theilen Englands.

Wollgewicht. Wie alle andere schwere Artikel wird Wolle mit avoirdupois gewogen, aber die Eintheilungen sind verschieden, wie folgt:

7 Pfund = 1 Clove	6½ Tods = 1 Wey
2 Clove = 1 Stone	2 Wey = 1 Sack
2 Stone = 1 Tod	12 Säcke = 1 Last.

Ein Ballen (Pack) Wolle enthält 240 Pfund.

Käs= und Butter=Gewicht.

8 Pfund = 1 Clove	42 Clove = 1 Wey in Suffolk
32 Clove = 1 Wey in Essex	56 Pfde. = 1 Firkin Butter.

Längen=Maaße.

12 Zoll	= 1 Fuß	=	0·3048 frz.	Meters.
3 Fuß	= 1 Yard	=	0·9144	do.
5½ Yard	= 1 Meßruthe (polerod	=	5·9144	do.

40 Meßruthen = 1 Feldwegs (furlong) = 201·1632 frz. Metres.
8 Feldwegs = 1 engl. Meile (Mile) = 1609·3059 do.
3 Meilen = 1 Seemeile (League) = 4827·9179 do.
60 geogr. Meil od. 69 1/9 engl. M. = 1 Grad = 111·7442 do.

Außer diesen giebt es noch die Handbreite (palm) = 3 Zoll, die Hand = 4 Zoll, die Spanne 9 Zoll und der Faden oder die Klaft. von 6 Fuß.

Flächen-Maaße.

					Frz. Quad.-Metres.
144	Quadrat-Zoll	=	4 Quadrat-Fuß	=	0·0929
9	Quadrat-Fuß	=	1 Yard . . .	=	0·8361
30 1/4	Quadrat-Yard	=	1 Quad.-Meßruthe	=	25·2916
40	Quadr.-Meßr.	=	1/4 Acker (Rood)	=	1011·6662
1	Viert.-Acker (Roods)	=	1 Acker od. Morgen	=	4046·6648

Der Zoll wird allgemein in Zehntheile oder Zwölftheile getheilt, doch bei den Maaßen der Handwerker und trigonometrischen Berechnungen ist das Duodecimalsystem im Gebrauche; der zwölfte Zoll oder die Linie enthält 12 Secunden und die Secunde 12 Terzien.

Das Land wird gewöhnlich mit der Maaßkette zu 4 Ruthen (Poles) oder 22 Yards vermessen, und enthält solche 100 Glieder (links), 10 Maaßketten in die Länge und eine in die Breite sind soviel als ein Acker, und dieser ist gleich 160 Maaßruthen oder 4,840 Quadrat-Yard.

Kubik- oder Körper-Maaße.

					Franz. Kub.-Metres.
1,728	Kubik-Zoll . . .	=	1 Kubik-Fuß	=	0·0283
27	Kubik-Fuß . . .	=	1 Kubik-Yard	=	0·7645
40	Fuß unbehauenes Bauholz	=	1 Last od. Ton.	=	1·1326
50	Fuß behauenes Bauholz	=	1 Last od. Ton.	=	1·4157
42	Kubik-Fuß . . .	=	1 Schiffstonne	=	1·1892

Marmor, Steine, Bauholz, Maurerarbeit, sowie alle Arten der Handwerker, die Länge, Breite und Höhe haben, werden ebenso wie die Inhalte der Körpermaaße, sowohl für trockene als flüssige Dinge, nach dem Kubikmaaße berechnet.

Imperial-Maaß für flüssige und trockene Dinge.

Nach dem Gallon (als Richtmaaß) von 10 Pfund destillirtes Wasser an Gewicht haltend, Temperatur 62° Fahrenheit, Barometerstand 30 Zoll:

Gewicht d. Wassers.	Kubik-Fuß.	Kubikzoll.	Gills.	Pinten.	Quarts.	Pottles.	Gallons.	Pecks.	Bushels.	Coms.	Quarter.
5 Unz		8·665	1								
℔ 1 1/4		34·659	4	1							
2 1/2		69·318	8	2	1						
5		138·637	16	4	2	1					
10		277·274	32	8	4	2	1				
20		554·548	64	16	8	4	2	1			
80	1·2837	2218·191	256	64	32	16	8	4	1		
320	5·1347	8872·763	1 024	256	128	64	32	16	4	1	
640	10·2694	17745 526	2,048	512	256	128	64	32	8	2	1

Die Verhältnisse des englischen Scheffels oder Bushels, (als Richtmaaß) sind folgende: der äußere Durchmesser hält 19½ Zoll, der innere 18½ Zoll in der Weite. Die Tiefe ist 8¼, und bei gehäuftem Maaße die des Haufens 6 Zoll. Der Inhalt des gehäuften Bushels (als Richtmaaß) beträgt 2815·4887 Kubik-Zoll u. s. w. die Unterabtheilungen und Vermehrungen sind in dem nämlichen Verhältniß.

Aeltere Maaße, welche durch das neue Richtmaaß abgesetzt worden sind.

Altes Wein-Maaß.

		Kubikzolle.			Franz. Litres.
	1 Pinte . .	28·875		=	0.4731
2 Pinten	1 Viertel od. Quart	57·75		=	0·9463
4 Quarts	1 Gallon . .	231·		=	3·3785
42 Gallons	1 Tierçon . .	5·614	Fuß	=	158·9673
2 Tierçen	1 Puncheon .	11·228	»	=	317·9345
63 Gallons	1 Orhoft . .	8·421	»	=	238·4509
2 Orhoft	1 Pipe oder 1 Both	16·842	»	=	476·9018
2 Pipen	1 Tonne (Tun) .	33·684	»	=	953·8036

Die Pinte zerfällt in halbe und viertel Pinten, und heißt die viertel Pinte ein Gill oder Quartier; der Anker enthält 9 Gallons, und zwei Anker machen circa den deutschen Eimer (engl. Rundlet) aus.

Verwandlung des ältern Weinmaaßes in das jetzige neuere.

Das alte Wein-Gallon enthält 231 Kubikzoll und das neue Gallon, 277·274, um daher ersteres in letzteres zu verwandeln, muß man mit $^{231}/_{277·274}$ oder ·83311 multipliciren; und um neue Wein-Gallons in ältere zu verwandeln, hat man mit $^{277·274}/_{231}$ oder 1·20032 zu multipliciren. Für den praktischen Gebrauch pflegt man aber nur mit 5 zu multipliciren und mit 6 hinein zu dividiren, um das neue Gallon nach dem Richtmaaße (Imperial-Gallon) zu erhalten, und so auch umgekehrt.

Verwandlung des ältern Ale- und Biermaaßes in das jetzige neue. Das alte Ale-Gallon enthält 282 Kubikzoll, und das neue 277·274; um ersteres in das letztere zu verwandeln, muß man 282 mit 277·274 multipliciren, oder durch 1·0170445; und umgekehrt, um neue (Imperial-) Gallons in Ale-Gallons zu verwandeln, multiplicire man durch die gegenseitige Bruchzahl, 277·274 mit 282 oder durch 0·9832411. Wenn nicht die alleräußerste Genauigkeit erfordert wird, reichen auch schon die ersten drei Decimalstellen allein hin. Im gemeinen Leben pflegt man das Alemaaß nur mit 59 zu multipliciren und mit 60 hinein zu dividiren, um das neue Maaß hinlänglich genau zu erhalten, und so auch umgekehrt.

Altes Winchester Maaß für trockene Dinge.

			Kubikzoll.			Frz. Litres.
4 Gills od. Quartiere	1	Pinte .	33·6		=	0·55053
2 Pinten . .	1	Qrt od. Viert.	67·2		=	1·10107
2 Quart . .	1	Maaßfl. (Pottle)	134·4		=	2·20214
2 Maaßflaschen (Pottles)	1	Gallon .	268·8		=	4·40428
2 Gallons . .	1	Viertel (Peck)	537·6		=	8·80856
4 Viertel (Pecks)	1	Scheff. (Bushel)	2150·42		=	35·23430
4 Scheffel (Bushel)	1	Coom od. Coomb	4·977	Fuß	=	140·93721
2 Cooms . .	1	Quarter .	9·954	„	=	281·87443
5 Quarters . .	1	Wispel (wey, load)	49·770	„	=	1409·37216
2 Wispel . .	1	Last . .	99·540	„	=	2818·74435

Das Winchester Bushel hält 18½ Zoll innerer Weite und 8 Zoll

Tiefe oder Höhe. Getreide und Sämereien werden damit gestrichen gemessen, und zwar über den obern Rand, mit einem runden Stück weichen Holzes, von etwa 2 Zoll im Durchmesser, und von gleicher Stärke von dem einen Ende bis zum anderen. Alle anderen Dinge werden gehäuft gemessen.

Verwandlung des Winchester Bushels in neue Bushel (Imperial=Bushel). Das Winchester Bushel hält 2150·42 Kubikzoll, und das neue Bushel nach dem Richtmaaße (Imperial Standard Bushel) 2218·192 Kubikzoll. Um Winchester Bushels in Imperial Bushels zu verwandeln, muß man 2150·42 mit 2218·192 oder durch 0·969447 multipliciren; und um neue Bushel in Winchester Bushel zu verwandeln, multiplicire man durch die gegenseitige Bruchzahl 2218·192 mit 2150·42 oder durch 1·0315157. Im gemeinen Leben multiplicirt man das Winchester Bushel mit 31, und dividirt mit 32 hinein, und so auch umgekehrt.

Steinkohlen=Maaße.

Ehemals wurden die Steinkohlen nach dem Chaldron verkauft, welches ein gewisses Verhältniß zu dem Winchester Maaße hat:

4 Pecks oder Viertel = 1 Bushel.
3 Bushel . = 1 Sack.
3 Sack . . = 1 Vat (Tonne.)
4 Vat (Tonnen) = 1 Chaldron.
21 Chaldron . = 1 Stieg (Score).

Das Steinkohlen Bushel hält ein Viertel mehr als das Winchester Bushel, nämlich 2217·62 Kubikzoll. Dessen innere Weite ist 19$^1/_2$ und 8 Zoll die Tiefe. Beim Messen wird dasselbe vom Rande an nach der Mitte kegelförmig 6 Zoll aufgehäuft (nach den darübre 1806 in Guildhall gefaßten Beschlüssen); der Rand des Bushels ist die äußere Linie des aufgehäuften Kegels, so daß ein solches Bushel zum wenigsten 2814·9 Kubikzoll enthalten soll, und dasselbe dem neuen Bushel (Imperial=Bushel) bis auf ganz wenig gleich ist. Hiernach muß also der Chaldron 58·64 Kubikfuß enthalten.

Englische Maaße für Brennholz.

Brennholz wird eingetheilt in Schids, Billets, Faggots, Fall-Wood, Cord=Wood.

1000 Billets Holz = 1 Cord.
10 Ctr. do. = 1 Cord.
1 Cord Holz = $^1/_2$ Chaldron Kohlen.
100 ℔ Holz = 1 Quintal Holz.

Französisches Maaß= und Gewichtsystem.

Das in Frankreich in Folge der Revolution eingeführte neue metrische System ist auf die Messung des Quadranten des Erdmeridians, oder der Entfernung des Poles vom Aequator gegründet. Diese Entfernung ist mit der allergrößten Genauigkeit bestimmt worden, und der zehnmillionste Theil davon wurde als Mètre oder Einheit des Längenmaaßes angenommen; alle andere Längenmaaße sind Multiplikate oder Divisoren davon im Decimalverhältniß. Das Mètre stimmt ziemlich nahe mit der alten französischen Elle oder dem Yard überein, welcher gleich ist 3·07844 Pariser Fuß oder 3·281 engl. Fuß oder 39·3708 engl. Zoll. Die Einheit des Gewichts ist die Gramme (ist gleich dem Kubik=Centimetre, oder dem hundertsten Theile eines Mètres destillirten Wassers, von der Temperatur schmelzenden Eises); das Gewicht derselben ist 15·434 Gran Troy=Gewicht.

Um die Decimalverhältnisse auszudrücken, hat man folgendes Verzeichniß von Benennungen angenommen, in welchem die Ausdrücke für

die Vervielfältigungen **Griechisch**, für die Theilungen **Lateinisch** gewählt worden sind.

Für die Vervielfältigungen werden gebraucht die Worte:
Deca: 10mal; **Hecto**: 100mal; **Kilo**: 1000mal; **Myria**: 10,000mal.

Im entgegengesetzten Verhältnisse, für die Theilungen die Worte: **Deci**: den 10ten Theil; **Centi**: den 100sten Theil, und **Milli**: den 1000sten Theil aus.

So versteht man unter Decametre 10 Metres, und unter Decimetre den 10ten Theil eines Metre; unter Kilogramme 1000 Grammen u. s. w.

Die **Are** (Are) ist die Einheit des Quadratmaaßes und gleich einem Quadrat-Decametre = 3·955 Ruthen engl. Maaß (perches.)

Die **Stere** (Stère) ist die Einheit des Körper- oder Kubikmaaßes und enthält 35·317 engl. Kubikfuß.

Das **Litre** (Litre) ist die Einheit des Inhaltmaaßes zu trockenen und flüssigen Dingen, und ist ein Kubik-Decimetre = 2 1135 engl. Pinten. 100 Litres machen den Hectolitre = 26·419 Wein-Gallons oder 2·838 Winchester Bushel.

Systéme usuel oder **binnarisches System**. Dieses neue System nimmt zwar die metrischen Richtmaaße als Basis an, aber die Unterabtheilungen sind binnarisch, d. i 2, 4, 8 ꝛc., und anstatt der neuen Benennungen sind die Namen von alten Gewichten und Maaßen beibehalten, indem der Ausdruck gewöhnlich (usuel) jedem beigefügt wird. So wird das halbe Kilogramm das gewöhnliche Pfund genannt (livre usuelle) und das doppelte Metre die gewöhnliche Klafter (Toise usuelle.)

Folgende Tabellen zeigen das Verhältniß zwischen dem neuen oder metrisch-französischen System und den englischen Systemen.

Dezimal-System.

Längenmaaße.

Frz.		Engl.
Millimètre .	=	0 03937 Zoll.
Centimètre .	=	0 39371 —
Decimètre .	=	3·93710 —
Mètre . .	=	39 37100 —
Decamètre .	=	52 80916 E F.
Hectomètre .	=	328·09167 —
Kilomètre .	=	1093·63890 Yar.
Miriamètre .	=	10936·38900 — od. 6 engl. Meil., 1 Furl, 28 Ruth.

Körpermaaße.

Millitre .	=	0·06103 C.-Z.
Centilitre .	=	0·61028 —
Décilitre .	=	6·10280 —
Litre (od. Cub. Decim.)	=	61 02803 — od. 2·1135 Wein P.
Décalitre .	=	610·28028 C.-Zoll. od. 2·642 Wein-Gall.
Hectolitre .	=	3 5317 Cub.Fuß, 26·419 Wein-Gall., 22 Imp. Gall., od. 2·859 Winch. Busch.
Kilolitre	=	35·3171 oder ein Doppelpipe u. 12 Wein-Gall.
Myrialitre	=	353·17146 C.-F.

Flächenmaaße.

Centiare	=	1·1960 Q.Y.
Are (Qr. Dec. 100 Q. Ruth.	=	119·6046 —
Decare	=	1196·0460 —
Hectare	=	11960·4604 — od. Acker u 35 Q Maßruth.

Körper- od Kubikmaaße.

Decistère	=	3·5317 K.-F.
Stere K. Met.	=	35·3174 —
Decastere	=	353·1741 —

Gewichte.

Milligramme	=	0·0154 Grän.
Centigramme	=	0·1543 —
Decigramme	=	1·5434 —
Gramme	=	15·4340 —
Decagramme	=	15a·3402 — od. 5·64 Drachmen engl. Handelsgw.

Hectogramme = 3·2154 Unz. Troy-gewicht, od. 13·527 Unz. Handelsgw.	Mirlagramme = 26·795 ℔ Troy-Gew. od. 22·0485 ℔ Handelsgew.
Kilogramme = 2 ℔ 8 Uz. 3 Drach 2 Grän Troy od. 2 ℔ 3 Unzen 4·428 Quentch. Hdlsgw.	Quintal (100 K.) = 1 Ct. 3/4 u. 25 ℔. Millier od. Bar = 9 Tons 16 Ctr. 3/4 u. 12 ℔.

Nach dem gebräuchlichen Systeme (Système usuel).

Grammen.			Troy-Gewicht.				Handelsgewicht.		
			℔	Unz	Pf.	Gran.	℔	Unz	Qtchn.
Kilogramme .	1000	=	2	8	3	2	2	3	4 1/2
Gebräuchliches Pfd. Livre usuelle.	500	=	1	4	1	13	1	1	10 1/4
das halbe Pfd.	250	=	0	8	0	18·5	0	8	13 1/8
das viertel Pfd.	125	=	0	4	0	9·25	0	4	6 1/2
das achtel Pfd.	62·5	=	0	2	0	4·5	0	2	3 1/4
die Unze	31·3	=	0	1	0	2·25	0	1	1 3/4
die halbe Unze	15·6	=	0	0	10	1·125	0	0	8 7/8
die viertel Unze	7·8	=	0	0	5	0·5	0	0	4 1/2
der Gros	3·9	=	0	0	2	12·25	0	0	2 1/4

Vergleichung der Längenmaaße.

Gebräuchliche Längenmaaße.				Engl. Maaße.		
				Fuß.	Zolle.	Linien.
Die Toise (usuel)	=	2 Metres	=	6	6	9
der Fuß „	=	0 1/6	=	1	1	1 1/2
der Zoll „	=	0 1/72	=	0	1	1 1/8
die Elle oder der Stab	=	1 1/5	=	3	11	3
die halbe do. do.	=	0 3/5	=	1	11	7 1/2
die viertel do. do.	=	0 3/10	=	0	11	9 3/4
die achtel do. do.	=	0 3/20	=	0	5	10 7/8
die sechszehntel do.	=	0 3/40	=	0	2	11 1/16
die drittel do. do.	=	0 2/5	=	1	3	9
die sechstel do.	=	0 1/5	=	0	7	10 1/2
die zwölftel do.	=	0 1/10	=	0	3	11 1/2

Vergleichung der Körpermaaße.

Boisseau (usuel) = 12·5 Litres = 0·35474 Engl Winchester Bushel.
Die Unterabtheilungen mit Halben und Vierteln nach Verhältniß.
Litron (usuel) = 1·074 Pariser Pinte = 2 1/9 engl. Pinte.
Die Unterabtheilungen mit Halben und Vierteln nach Verhältniß.

Alte Gewichte und Maaße.

Dieser Gegenstand hat viele Schwierigkeiten, und es würde ganz die Gränzen dieses Werks überschreiten, sagt Herr Mac Culloch selbst, ganz genau darauf einzugehen. Aber folgende genauere Angaben, die unser Original von den besten Autoritäten genommen hat, mögen wenigstens denjenigen unserer Leser nicht uninteressant seyn, die sich auch manchmal mit den Schriftstellern des Alterthums beschäftigen.

Tabelle über die verschiedenen Gewichte der alten Völker nach verschiedenen Schriftstellern.

Der attische Obolus . . . { 8·2 nach Christiani. / 9·1 nach Arbuthnot.

Die attische Drachme von Attika	51·9	nach Christiani.
	54·6	nach Arbuthnot.
	69·	nach Paukton.
Die kleinere Mina . . .	3,892.	nach Christiani.
Die größere Mina . . .	5,109.	nach Christiani.
	5,464.	nach Arbuthnot.
	6,900.	nach Paukton.
Die Medicinal=Mina . . .	6,994.	Grän nach Arbuthn.

Das Talent = 60 Minä = ½ engl. Centner.

Alt Griechische Drachme	146·5 engl. Troy=Grän.	nach Arbuthnot.
	62·5 röm. Denarius.	

	Engl. Troy=Grän.	
Altgriechische Mina	6·425	nach Arbuthnot.
Aegyptische Mina	8·326	do.
Ptolomäische Mina der Kleopatara .	8·085	do.
Alexandrinische des Dioscorides .	9·992	do.

Römischer Denarius	51·9 = ⅛ röm Unze,	nach Christiani.
	62·5 = ⅐ do.	nach Arbuthnot.
Der Denarius des Nero . . .	54·	nach Paukton.
do. des Papyrius . .	61·7	do.
Die Unze	415·1	nach Chistiani.
	437·2	nach Arbuthn.
	431·2	nach Paukton.
Das Pfund von 10 Unzen . . .	4,150·	nach Christiani.
do. von 12 Unzen . .	4,981·	nach Christiani.
	5,246·	nach Arbuthnot.
	5,174·4	nach Paukton.

In der hl. Schrift vorkommende Längenmaaße.

(Nach Arbuthnot und Hutton).

	Engl. Zolle.		
Der Finger . .	0·7425	Hesekiels Ruthe (reed)	3·465
Die Hand (Palm) .	2·97	Die arab. Meßruthe (Pole)	4·62
Die Spanne . .	8·91	Schoenus . .	46·2
	Engl. Fuß.	Stadium . .	231·0
Der kleine Kubitus	1·485	Die Sabbaths Tagreise	1155·0
Der heilige do.	1·7325		Engl. Meilen.
	Yards.	Morgenl. Meile .	1·886
Der Faden od. die Klaft.	2·31	Parasang . .	4·158
		Tagreise . .	33·264

Griech. Längenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton.)

	Engl. Zolle.		Engl. Fuß.
Dactylos . .	0·75546	Pygme . . .	1·13203
Doron, Dochme . .	3·02187	Pygon . . .	1·25911
Dichas . .	7·55546	Pechys . . .	1·51093
Orthodoron . .	8·31015		Engl. Schritte.
Spithame . .	9·06562	Orgya . .	1·00729
Pous . . .	12·0875	Stadios, Dulos .	100·72916
	Engl. Fuß.	Million . .	805·8333
Pous . . .	1·00729		

Römische Längenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton.)

	Engl. Zolle.		Engl. Zolle.
Digitus transversus	0.72525	Palmus minor (Handbr.)	2·901
Uncia (die Unze)	0·967	Pes (der Fuß) .	11·604

	Engl. Fuße.		Schritte.
Palmipes .	1·20875	Passus (der Schritt)	0 967
Cubitus (die Elle)	1·4505	Stadium . .	120 875
Gradus . .	2·4175	Milliare . .	967·0

Römische Trockenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton.)

	Engl. Pinten.		Engl. Pecks od. Wtl. Bush.
Hemina . .	0·5074		
Sextarius . .	1.0148	Modius . . .	1·0141

Trockenmaaße in Attika.

	Engl. Pinten.		Winch. Bushl.
Xestes . .	0 9903	Medimnus . .	1·0906
Chenix . .	1·486		

Jüdische Trockenmaaße (nach Angabe des Josephus.

	Engl. Pinten.	Seah . . .	1·4615
Gachal . .	0·1949		Winch Bushl.
Cab . . .	3·874	Ephah . . .	1 0961
Gomer . .	7·0152	Latech . .	5·4807
	Engl. Peck od. ¼ Bushel.		Quarter.
		Corom od. Chomer .	1 3702

Römische Flüssigkeitsmaaße (nach Arbuthnot und Hutton.)

	Engl. Pinten.		Wein-Gallons.
Hemina . .	0·59759	Urna . .	3·5857
Sextarius . .	1·19518	Amphora . .	7·1712
Congius . .	7·1712		Oxhoft.
		Culeus . .	2·2766

Attische Flüssigkeitsmaaße.

	Engl. Pinten.	Chous . .	6·8900
Cotylus . .	0 5742		Wein-Gallons.
Xestes . .	1·1483	Meteotes . .	10·3350

Jüdische Flüssigkeitsmaaße.

	Engl. Pinten		Wein Gallons.
Caph . .	0·8612	Hin . . .	1·7225
Log . . .	1·1483	Seah . . .	3·4450
Cab . . .	4·5933	Bath . . .	10·3350
			Hhds.
		Coron . . .	1·6405

Macao, ein Seehafen und portugiesische Niederlassung auf der Insel gleichen Namens an der Mündung des Cantonflusses in China, 22° 12′ 45″ N. B. und 113° 35′ östl. Länge.

Die Lage von Macao gleicht auffallend der von Cadix. Es ist nahe an dem äußersten Ende der Halbinsel erbaut, welche sich vom Südwestende der Insel Macao erstreckt, und nur durch einen schmalen Landstrich mit der Insel zusammenhängt. Ueber die Landenge, welche nicht mehr als 100 Yards breit ist, ist über die Queer eine Mauer aufgeworfen mit einem Thore und einem Wachhause in der Mitte für chinesische Soldaten. Die größte Länge der Halbinsel, die den Portugiesen gehört, N.-O. nach S.-W. beträgt unter 3 Meilen und die Breite unter ½ Meile. Der breiteste Theil im Norden der Stadt ist eben, und hat einen leichten sandigen Boden; doch wird

24 *

er sehr gut bebaut, vorzüglich von Chinesen und erzeugt alle Arten asiatischer und europäischer Küchengemüse. Lebensmittel kommen von dem Theil der Insel, welcher den Chinesen gehört, oder von dem Festlande. Wenn aber die Portugiesen durch irgend etwas die chinesischen Behörden beleidigen, werden ihnen die Vorräthe abgeschnitten, bis sie dadurch gezwungen sind, sich ruhig zu unterwerfen. Es wird den Portugiesen selten erlaubt, den engen Raum ihres Gebietes zu überschreiten. Die Bevölkerung der Halbinsel mag 12 bis 13 Tausend betragen, von welcher bedeutend mehr als die Hälfte Chinesen sind. Die Functionäre der ostindischen Compagnie in Canton wohnen hier beinahe die ganze Jahreszeit, in welcher es keine Geschäfte giebt.

Die Portugiesen nahmen im Jahre 1586 Besitz von Macao. Es war eine geraume Zeit hindurch der Sitz eines bedeutenden Handels, und hatte Verkehr nicht nur mit China, sondern mit Japan, Siam, Cochin-China, den philippinischen Inseln 2c. Doch seit vielen Jahren ist dieser Verkehr verhältnißmäßig sehr gering; aber es ist wahrscheinlich, daß wenn Macao einem mehr unternehmenden und thätigeren Volke gehören würde, es bald seine vorige Bedeutung wieder erlangen würde. Die öffentliche Verwaltung besteht aus einem Senat, welcher aus dem Bischof, dem Richter und einigen vornehmen Einwohnern zusammengesetzt ist; doch alle ausübende Gewalt ist in den Händen des in der Stadt residirenden chinesischen Mandarin.

Macis, Muskatenblüthe oder **Macisblüthe**, engl. Mace; holl Foelie, Foely, Muscatbloom; frz. Macis, fleur de Muscade; ital. Mace; span. Macio; port. Maxcis, Flor de noz moscada; lat. Macis), eine dünne, flache, pergamentartige Substanz, welche die Muskatnuß einhüllt, von einer lebhaften röthlich gelben Farbe, einem angenehmen gewürzartigen Geruch, und einem hitzigen, bittern und beißenden Geschmack. Macis soll frisch, zähe, ölig, von außerordentlich scharfem Geruch, und heller Farbe seyn, je heller desto besser. Die kleinen Stücke sind die besten. Die bessere Art ist, sie in Ballen zu packen, wodurch sie stark und fest gedrückt werden, was dieselben frisch und gut erhält.

Macisnüsse, siehe **Muskatnüsse**.

Madera, siehe **Weine**.

Madras, die Haupthandelstadt an der Küste von Coromandel oder dem westlichen Ufer der Bay von Bengalen im 13° 5′ N. B. und 80° 21′ östl. Länge. Es ist der Sitz des Gouvernements der zweiten Präsidentschaft der britischen Besitzungen in Indien, und begreift ein Gebiet von 154,000 Square Miles in sich, mit einer Bevölkerung, welche nach einer neuen Schätzung 15,000,000 beträgt und jährlich 500,000 L. Strl. Abgaben zahlt. Die Stadt liegt in der carnatischen Provinz, in einer niedrigen, sandigen und ziemlich unfruchtbaren Gegend. Sie hat keinen Hafen und liegt an einer offenen Rhede, deren Ufer von einer starken Brandung bespült werden. Diese Unbequemlichkeiten ungerechnet, zeigt sich eine reißende Strömung längs der Küste hin und sie ist den Orkanen und Wirbelwinden, welche von Zeit zu Zeit dort wehen, sehr ausgesetzt. In jeder Hinsicht ist Madras ein für den Handel sehr ungünstiger Platz, und deßwegen ist der Handel daselbst bei weitem geringer, als in Calcutta oder Bombay. Die Engländer, welche dasselbe im Jahre 1639 gründeten, sind seit 192 Jahren im Besitz desselben. Im Jahre 1823 betrug die Häuserzahl 26,786, und rechnet man auf jedes Haus im Durchschnitt 6 Einwohner, so macht dieß eine Bevölkerung von 160,000 Menschen. Fort St. Georg ist eine starke und gute Befestigung und liegt ganz

nahe am Ufer. Die sogenannte schwarze Stadt von Madras, liegt nördlich und östlich von dem Fort, von welchem es durch eine beträchtliche Ebene getrennt ist. Es wohnen dorten die Eingebornen, armenische und portugiesische Kaufleute und viele Europäer, die von der Regierung unabhängig sind. Wie alle andere indischen Städte ist Madras unregelmäßig gebaut, und die Häuser sind aus Ziegelsteinen und Bambus erbaut. Madras ist wie Bombay und Calcutta den englischen Gesetzen unterworfen; hat einen obersten Gerichtshof, dessen Richter von der Krone ernannt werden und gänzlich unabhängig von dem Lokal-Gouvernement und der ostindischen Compagnie sind.

Rechnung und Münzen. Früher war in dieser Präsidentschaft die Währung nicht Silber, sondern Gold, und zwar die Stern-Pagode, und die Bank sowohl, als die Handlungshäuser, rechneten nach

Stern- oder Courant-Pagoden zu 45 Fanams à 80 Casches.

Im Kleinhandel und im Bazar variirt der Preis einer Pagode gewöhnlich zwischen 42 und 46 Fanams.

Seit 1818 ist aber die Silber-Währung eingeführt, und die Compagnie sowohl, als die meisten Kaufleute, führen gegenwärtig Buch und Rechnung in

Madras-Rupien zu 12 Fanams, oder 16 Anas à 12 Pies oder Pice, zum Cours von 350 Rupien für 100 Pagoden.

Die alten wirklichen Münzen sind:

In Gold: Die Stern-Pagode, Gewicht: 52,56 engl. Grains = 3,406 Grammes, oder 70,86 holländ. As; Gehalt: 19 Carats = 791⅔ Millièmes; Werth: 7 Shillings 4⅖ Pence Strl. (gewöhnlich zu 8 Shill. gerechnet), 9 Francs 30 Cent., oder beinahe 4 Mark 15 Shill Banco;

Die alte 3 Swamy- (Figuren) Pagode von Madras und Negapatam, gewinnt in der Regel 10% gegen die neuen Münzen dieses Platzes;

Die alte Pagode von Negapatam und Tuticorin, fast von gleichem Gehalt und Werth als die alte Stern-Pagode, nämlich 52,56 Grains, und 7 Shill. 5¼ Pence Sterl. Nach der neuen Münzart sind sie schlechter, nur von 18¼ Carats fein, und 104 = 100 Stern-Pagoden;

Die Porto-Novo-Pagode von 17¾ Carats fein, verliert 20 pCt. gegen Stern-Pagoden;

Die Pondichery-Pagode war ursprünglich mit der Stern-Pagode von gleichem Werthe, ihr Gehalt hat sich aber bis 17 Carats und mehr verschlechtert.

In Silber: Die alte oder Arcot-Rupie (auch Doppelte, ⅛, ¼ und ½) von 176,4 engl. Grains Gewicht, oder 166,477 Grains fein Silber = 10,786 Grammes = 224,4 holländ. As; werth 23¼ Pence Strl., 2 Francs 40 Cent., oder 20⅓ Shill. Banco;

Stücke von 1, 2 und 5 Fanams.

In Kupfer: Stücke von 1, 5, 10, 20 und 40 Casches;

do. „ ¼ Fanam oder Dubs;

Viertel, halbe und doppelte Dubs.

Neue Münzen von 1811. 1811 wurden aus spanischen Piastern nachstehende Münzen geprägt, die 8 dwts. schlechter als der englische Münzfuß (Standard) geschätzt werden:

Halbe und viertel Silber-Stern-Pagoden; die halbe von 326,73 Grains Gewicht = 1¾ Arcot-Rupien;

Doppelte, ganze, halbe und viertel Rupien;

Stücke von 1, 2, 3 und 5 Fanams.

Die Rupie enthält gleich der alten Arcot-Rupie 166,477 Grains fein Silber, und ist circa 23¼ Pence Strl. werth.

Von 1818. In Gold: Gold-Rupien von 180 engl. Grains Ge-

wicht (165 Grains reines Gold, 15 Grains Zusatz, wie die neuen Silber-Rupien) und 22 Carats fein, = 11,662 Grammes, 916²/₃ Milliémes, oder 242²/₃ holländ. As, 22 Karat fein.

Die Gold-Rupie ist werth 15 Silber-Rupien, 29 Shill. 2²/₃ Pence Strl., 36 Francs 82 Cent., oder circa 19 Mark 9 Shill. Banco.

Man hat auch halbe und viertel Gold-Rupien, und 1820 sind noch drittel Rupien à 5 Silber-Rupien, von gleichem Gehalt, geschlagen.

In Silber:	Gewicht.	Reines Silber.	Zusatz.	Werth.
Rupien (auch $1/2$ u. $1/4$)	180 Grains.	165 Grains.	15 Grains.	23 d. Stl.
Anas . . .	$11\,1/4$ „	$10\,5/16$ „	$15/16$ „	$1\,7/16$ „
Doppelte do.				

In Kupfer: Pice-Stücke von 20 Casches;

Stücke von 10 und 5 Casches, Dodees genannt, welche in England geprägt werden.

Ausführlichere Nachricht über ostindische Münzen, siehe Bombay.

Course zur Berichtigung des Zolls festgesetzt:

					Pag.		Fan.		Casch.
Für	Großbritannien .	1 Liv. Strl. .	zu	2	Pag.	21	Fan.	—	Casch.
„	Dännemark .	1 Thaler .	„	—	„	21	„	—	„
„	Frankreich .	24 Livres .	„	3	„	3	„	—	„
„	St. Mauritius .	1 Colonial-do.	„	—	„	3	„	3	„
„	Spanien . .	1 Piaster .	„	—	„	28	„	40	„
„	Portugal } Madeira } .	1 Milrea .	„	—	„	35	„	30	„
„	China . .	1 Tail . .	„	1	„	—	„	—	„
„	Bengalen .	335 Sicca-Rupien	„	100	„	—	„	—	„
„	Bombay .	350 Bombay-do.	„	100	„	—	„	—	„
„	Mazulipatam	3 Swamy-Pagoden		1	„	4	„	10	„
„	Nordamerika, siehe Calcutta.								

Die Münzkosten betragen in Madras für Gold 3 pCt. und für Silber 4 pCt., inclusive der Scheidungskosten.

Bank. Es besteht hier eine Gouvernements Bank, deren Noten in allen öffentlichen Cassen in der Stadt Madras als baares Geld angenommen werden. Die Bank macht Vorschüsse, discontirt Wechsel ɪc.

Längenmaaß. Das gewöhnliche Fuß- und Ellenmaaß ist das englische; zum Messen des Tuchs wird der Covid, = ¹/₂ Yard, gebraucht.

Feldmaaß. 1 Ground oder Mauney ist 60 Fuß lang und 40 Fuß breit = 2400 Quadrat-Fuß, 24 do. machen 1 Cawney = 57600 Quadr.-Fuß, oder 1,3223 engl. Acre.

Getreidemaaß. 1 Garce hat 400 Marcals à 8 Maaß oder Puddys à 8 Ollucks.

5 Marcals = 1 Parah oder Chunam.

1 Garce = 300000 engl. Cub.-Zoll, oder 43 Marcals = 15 alte engl. Bushels. Wenn Getreide nach dem Gewicht verkauft wird, so sind 18 Candies 12⁴/₅ Maunds, oder 92,56¹/₂ Engl. Pfd. = 1 Garce oder beinahe 17¹/₂ alte engl. Quarters = circa 16,96 Imp.-Quarters, = circa 49¹/₃ Hectolitres, oder circa 93³/₄ hamb. Faß.

Flüssigkeitsmaaß. Das Flüssigkeitsmaaß ist, besonders für Wein und geistige Getränke, hauptsächlich der engl. Gallon. Für Milch, Oel ɪc. ist das Maaß oder Puddy, wie beim Getreide, im Gebrauch. 1 Candy von 20 Marcals à 8 Puddys à 8 Ollucks enthält 64 alte Gallons, — circa 53¹/₃ Stand. Gallons oder circa 242¹/₄ Litres.

Gewicht. Gold und Silber werden zuweilen nach dem Pagoden-Gewicht verkauft, die Pagode zu 52,56 Troy-Grains gerechnet = 3,406 Grammes, oder 70,86 holländ. As.

Die Feinheit des Goldes und des Silbers wird durch Eintheilung derselben in 10 Touches à 10 Theile bestimmt.

Das Perlengewicht heißt Mangelin in 16 Theile getheilt, = 6 engl. Grains. Das imaginaire Gewicht, nach welchem die Perlen verkauft werden, ist, wie in Bombay, der Chow, der hier in 64 Theile getheilt wird. Bei der Berechnung multiplicirt man die Zahl der Mangelins mit sich selbst, und theilt 3/4 des Produkts durch die Zahl der Perlen, so erhält man die Chows, welche man dann nach dem Preise berechnet; z. B. 21 Perlen wiegen 16 Mangelins; 16 mal 16 sind 256, und 3/4 davon machen 192; diese dividirt durch 21, sind 9 1/7 Chows.

Diamantengewicht. Die Diamanten werden hier, wie in London, nach Carats gewogen; roh werden sie nach dem Quadrat ihres Gewichts gerechnet; z. B. ein Diamant von 3 Carats zu 2 Liv. Sterl. würde (3 mal 3 = 9 zu 2 Liv.) 18 Liv. gelten. Ist er geschliffen, so nimmt man an, er habe die Hälfte seines Gewichts verloren, und rechnet davon 6 mal 6 = 36 zu 2 Liv., macht 72 Liv.

Handelsgewicht. 1 Maund à 8 Vis à 5 Seers à 18 Pollams à 10 Pagoden, = 25 engl. Pfd., 11,339 Kilo., od. 23,4 hamb. Pfd. 20 Maunds machen 1 Candy = 500 engl. Pfd., 226,77 Kilo., oder 468 1 hamb. Pfd. Der Malabarische Maund oder Manungu wiegt 24 Pfd. 2 Oz. engl., und wird in 8 Vis oder Visay à 40 Pollams à 10 Varahuns getheilt. 20 Maunds = 1 Baruay oder Candy. 20 Baruays = 1 Gursay, von den Engländern Garce genannt.

Verhältniß des Handelsgewichts in den verschiedenen Theilen von Ostindien mit dem der Präsidentschaft Madras;

		Madras-Gewicht.		
		Maunds.	Vis.	Seers.
Bengalen, Factorey-Maund .	=	2	7	35 2/3
Bazar-Maund . .	=	3	2	11 1/3
Bombay-Candy von 12 Maunds .	=	22	3	8
China-Pikul von 100 Catties . .	=	5	2	26
Mocca-Bahar von 15 Frazils . .	=	18	—	—
Surat-Candy von 20 Maunds .	=	29	6	37 1/3
Junk-Ceylon-Bahar von 8 Capins	=	19	3	12
Benkulen-Bahar	=	22	3	8
Calicut-Maund von 1000 Puls .	=	1	1	24
Cochin-Candy von 20 Maunds .	=	21	5	36 4/5
Malaka-Bahar von 3 Piculs .	=	16	1	24
Tellischeri-Candy von 20 Maunds	=	24	—	—

Mäkler (brokers) sind ernannte und angestellte, beeidigte Männer, welche als Vermittler Geschäfte einleiten und Käufe abschließen, die unter Kaufleuten und Geschäftsmännern Statt finden. Sie sind manchmal durch öffentl. Behörden angestellt und manchmal nicht.

Mäkler werden in verschiedene Klassen getheilt; es gibt Wechsel-Mäkler, Actien- oder Geldmäkler, Schiffsmäkler, Assekuranzmäkler, und in England giebt es Mäkler, welche sich damit beschäftigen, die für rückständige Hausmiethe in Beschlag genommenen Mobilien zu taxiren und zu verkaufen (Pawnbrokers). Außer diesen Mäklern, welche so eben angeführt wurden, beschränken sich dieselben bloß auf den Absatz gewisser Waaren ausschließlich. Dabei erwerben sich dieselben eine genauere Waarenkenntniß und eine genauere Kenntniß der Zahlungsfähigkeit derer, die Geschäfte darin machen, als es der Kaufmann selbst kann, und durch deren Vermittlung kauft man daher besser und wohlfeiler und bringt seine Waaren meistens besser an den Mann

als die es konnten, die mit dem Geschäfte weniger vertraut sind. Diesen Umständen ist es dann auch zuzuschreiben, daß man sich derselben in großer Ausdehnung auf allen großen Handelsplätzen bedient.

Magnesia, gebrannte, (engl. Magnesia; frz. Magnesie; ital. Magnesia; lat. Magnesia alba), eine der Grunderden mit metallischer Basis. Sie wird in natürlichem Zustande nicht rein gefunden, aber kann leicht zubereitet werden. Sie ist geruchlos und ohne Geschmack, in der Gestalt eines sehr leichten, weißen, weichen Pulvers hat sie eine specifische Schwere von 2·3. Sie verwandelt das feinste Blau aus dem Pflanzenreich in Grün, ist unschmelzbar und braucht zur Auflösung 2000 Theile Wasser zu 60°.

Magnet (engl. Loadstone; frz. Aimant; ital. Calamita; span. Iman; port. Pedra de Cevar; holl. Magneet; Zeilstein; dän. Magneet; schwed. Magnet; russ. Magnit; poln. Magnet; lat. Magnes. Herr Haüy, ein französischer Chemiker, hat die Bemerkung gemacht, daß Erze, die am wenigsten Oxigen haben, auch sonst mit nichts vermischt sind, natürliche Magnete bilden, und er nennt die im Handel vorkommenden Magnetsteine, welche in Deutschland, Schweden, Norwegen, Spanien, Italien, China, Siam, den philippinischen Inseln, Corsika und Aethiopien in großer Menge gefunden werden, oxidulirtes Eisen (oxidulate iron). Der Magnet ist charakterisirt durch folgende Kennzeichen: seine specifische Schwere ist 4·2457, er ist nicht hämmerbar oder dehnbar, von dunkelgrauer Farbe mit einem Metallglanze; natürliche Form ein regelmäßiger Octaëder; er ist in Salpetersäure unauflösbar, und kommt auf Lagern im ältern Gebirg und lose im Sande vor. Dieses merkwürdige Mineral war schon den Alten bekannt, und dessen Eigenschaft, das Eisen anzuziehen, war ihnen nicht entgangen; doch scheint es nicht, als wenn sie seine bewunderns würdige Kraft gekannt hätten, sich, wenn er aufgehängt wird, und sich frei bewegen kann, gegen die Pole zu drehen. Auf diese merkwürdige Eigenschaft ist der Seekompas (siehe den Artikel Compas p. 490) begründet, welches Instrament der jetzigen Welt so unendliche Vortheile vor der alten Welt gewährt. Damit kann der Seemann sein Schiff durch grenzenlose Meere steuern, ohne Land zu sehen, und zwar in jeder verlangten Richtung, und ebenso findet der Bergmann dadurch seinen Weg in den Eingeweiden der Erde und der Reisende die Richtung in Sandwüsten, durch welche man außerdem gar nicht passiren konnte. Der natürliche Magnetstein theilt seine Eigenschaften eisernen oder stählernen Körpern mit, und wenn Stücke von Stahl damit berührt werden, so nennt man sie künstliche Magnete.

Mahagoni, das Holz eines Baumes, (Swietenia Mahagoni), welcher in Ostindien und Mittel-Amerika wächst. Man findet zwei andere Arten Swietenia in Ostindien, doch sind sie wenig bekannt. Der Mahagonibaum ist einer der schönsten und majestätischen Bäume; sein Stamm ist öfter 40 Fuß hoch, hat 6 Fuß im Durchmesser, und theilt sich in viele dicke Aeste und wirft den Schatten seiner grünen Blätter in einem so weiten Umkreise, daß es im Pflanzenreiche wenige giebt, welche man mit demselben messen könnte.

Mahagoni wächst in Cuba, Hayti und Jamaika in großer Menge, jedoch wurden auf der letztern Insel die meisten der größern Bäume wo sie zugänglich waren, umgehauen. Die Haupteinfuhren nach Großbritannien geschehen von Honduras und Campeachy aus. Dasjenige Holz, welches von den Inseln eingeführt wird, nennt man spanisches, es ist nicht so groß, als das von Honduras.

Mahagoni ist eine sehr schöne und werthvolle Holzart von roth-

brauner Farbe in allen Schattirungen und verschiedenen Graden von Helle, öfter gelbbraun, auch öfters mormorirt und von dunkleren Schattirungen in derselben Farbe. Das Mahagoniholz hat weder Geschmack noch Geruch, runzelt sehr wenig und krümmt und dreht sich weniger, als die andern Arten von Zimmerholz. Es ist sehr dauerhaft, wenn es trocken gehalten wird, dem Wetter ausgesetzt, hält es nicht lang, von Wärme wird es nicht angegriffen. Wie die Fichtengattung, das beste Zimmerholz, in trockenen steinigen Böden oder in dem Wetter sehr ausgesetzten Lagen am besten wächst, so auch das Mahagoniholz. Das, welches man in Honduras am leichtesten erhalten kann, wächst auf niedrigem moorigem Land und ist im Allgemeinen entscheidend geringer, als das von Cuba und Hayti, weil es weich, grob und schwammig ist, während das andere feste Adern hat, hart, von dunklerer Farbe und öfter stark gebildet ist. Hondurasholz hat indessen den Vortheil, daß es mit Leim außerordentlich festhält, und wird in diesem Betracht sehr häufig bei Furnituren als Unterlage für die feinern Sorten gebraucht. Die guten Arten von Mahagoni stehen sehr hoch im Preise.

Vor nicht langer Zeit zahlten die Herren **Broadwood**, die ausgezeichnetsten Pianoforte-Verfertiger die ungeheure Summe von 3000 L. Sterling für drei Blöcke (logs) Mahagoni! Diese Blöcke waren von **einem einzigen Baum** und jeder war ungefähr 15 Fuß lang von 38 Quadratzoll; sie waren in dünne, zum Belegen taugliche Brettchen geschnitten, 8 auf einen Zoll. Das Holz war ausgezeichnet schön, nahm die fein möglichste Politur an, und warf polirt das Licht in der verschiedensten Art zurück, wie die Außenseite eines Crystalls, und durch die wellenartige Form der Poren wurden verschiedene Figuren, je nachdem man dieselben ansah, gebildet. Mahagoniholzhändler bohren gewöhnlich das Stück an, bevor sie es kaufen, doch sind sie selten im Stande, mit voller Gewißheit die wahre Qualität des Holzes zu bestimmen, so daß mit dem Einkauf desselben viel Glück verbunden seyn muß. Die Mahagonibäume werden in Honduras um Weihnachten und in der Mitte des Sommers gefällt. Die Neger, welche dabei verwendet werden, sind in Gruppen von 10 bis 50 Mann getheilt; die Bäume werden 12 Fuß über dem Boden gefällt, und auf den Bächen weiter getrieben.

Mais (oder **indisches Korn**, auch **türkischer Weizen**), (engl. Maize; frz. Bled de Turquie; ital. Grano Turco o Siciliano; span. Trigo de Indias, Trigo de Turquia; port. Maiz, Milho mayz ou de Turquia, Tuburro; holl. Turkisch Koorn, Mays, spannsche tarw; dän. Tyrkisch Korn; schwed. Turkiskt hvete; russ. Turezkoi chljeb; poln. Zyto tureckje albo indyyskie; lat. Frumentum indicum), eines der Getreide tragenden Gräser (Zea Mays). Man glaubt, daß diese Korngattung in Südamerika einheimisch ist, da es die einzige war, welche in der neuen Welt vor der Entdeckung angebaut wurde. Es wurde ohngefähr im Anfang des 16ten Jahrhunderts in Europa eingeführt, und nach England kam es erst in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts. Die Cultur des Mais verbreitet sich erstaunlich schnell und wird jetzt gebaut beinahe in allen asiatischen Ländern und dem Süden Europas. Unter allen Getreide-Pflanzen breitet sich der Mais in geographischer Hinsicht am weitesten aus. Er wächst üppig unter dem Aequator und bis zum 50° nördl. Breite und bis zum 40° südl. Breite. Wie andere Pflanzen, welche lange gebaut werden, hat er nach und nach sehr viele Abarten erhalten. Die Aehre besteht aus 600 Körnern, die reihenweis der Zahl

nach 8, 10 oder 12 enge zusammensitzen. Die Körner sind gewöhnlich gelb, aber auch hie und da roth, bläulich, grünlich und olivenfarbig, und öfter geschält und bunt. Der Virginische Mais ist groß und stark und wächst 7 oder 8 Fuß hoch; der von Neu-England ist kleiner und schwächer. Der Stengel ist zusammengefügt, wie das Zuckerrohr. Das Stroh ist ein sehr gutes Viehfutter und das Brod von diesem essen manche so gern, als von gewöhnlichem Korn. (Loudons Encyclopaedia of Agriculture etc.)

Malaga, eine Stadt und ein Seehafen in Spanien, in dem Königreich Granada, unter 36° 43$^1/_2$' nördl. Breite, und 4° 25' 7'' westl. Länge, mit ohngefähr 55,000 Einwohner.*) Es hat einen herrlichen Hafen.

Handel. — Aus Mangel an offiziellen Nachrichten und dem Vorherrschen des Schleichhandels, welcher, man darf sagen, die Hälfte des ganzen Handels vernichtet hat, ist es nicht möglich, genaue Nachrichten über den Handel von Malaga zu geben, so wie überhaupt von keinem spanischen Hafen. Die Hauptausfuhrartikel sind: Wein und Früchte, hauptsächlich Rosinen und Mandeln, Weintrauben, Feigen und Citronen, auch wird Olivenöl, Branntwein, Sardellen, Kümmel, Anis, Barilla, Seife rc. ausgeführt. Das von Malaga ausgeführte Blei kommt von Adra. Die Einfuhrartikel bestehen aus gesalzenen Fischen, eisernen Reifen, Stangeneisen und Nägeln, Baumwollzeuge, Häute, irdene Waaren, Farbestoffe, alle Sorten Colonial-Produkte, Butter und Käse von Holland und Ireland, Leinwand von Deutschland rc. Der Handel mit England scheint sich zu vermindern, und der mit den vereinigten Staaten zu vermehren. Das kommt ohne Zweifel daher, weil in England Malaga-Wein sehr wenig gesucht wird, während die Amerikaner sehr viel verbrauchen. Die Amerikaner sind also die größten Consumenten von Malaga-Erzeugniß.

Weine. Es giebt zweierlei Arten von Wein, süßen und trocknen (dry — frz. sec) und von ersterem giebt es viererlei Sorten. Was gewöhnlich unter dem Namen Malaga ausgeführt wird, ist mit gesottenem Wein vermischt, was ihm auch einen eigenthümlichen Geschmack giebt. Am meisten wird nach den vereinigten Staaten und Süd-Amerika ausgeführt. Nebst Wein sind Früchte und Oel die Haupt-Ausfuhren.

Rechnung und Münzen. Man rechnet nach Reales de Vellon zu 34 Maravedis Castil. Währung. 1 Real de Vellon hat 8$^1/_2$ Quartos, 17 Ochavos, 136 Cornados, oder 340 Castil. Dineros.

1 Maravedi de Vellon hat 2 Blancas, 4 Cornados, oder 10 Castil. Dineros. Letztere drei sind eingebildete Münzen.

Der bequemen Berechnung halber rechnet man hier den Peso de Plata antigua (hier Peso corrente genannt) von 8 Reales, oder 15$^1/_{17}$ Reales de Vellon zu 15 Reales de Vellon, und den Doblon de Plata antigua von 60$^4/_{17}$ Reales de Vellon zu 60 Reales de Vellon.

Aus eben der Ursache wird hier der Ducado de Cambio, auch Ducado de Plata doble genannt, von 375 Maravedis de Plata ant., oder 705$^{15}/_{17}$ Maravedis de Vellon gewöhnlich zu 703$^1/_8$ Maravedis de Vellon, oder 100 Ducados werden zu 2068 Reales de Vellon gerechnet; mehrere Handlungshäuser rechnen indessen, und zwar mit Recht, 100 Ducados = 2076$^1/_8$ ($^{36}/_{289}$) Reales de Vellon.

---

*) Der Consul giebt 75,000 an, aber ohne Zweifel ist das weit gefehlt. In dem Almanach von Weimar wird die Bevölkerung auf 52,276 Einwohner angegeben.

1 Doblon de Plata nueva oder provincial = 4 Pesos oder 32 Reales de Plata nueva, oder 60 Reales de Vellon.

1 Ducado del Rey oder del Norte hat $11^1/_{34}$ Reales oder 375 Maravedis de Vellon. Der Ducado zur Fracht wird zu 12 Reales de Plata doble oder ant., oder zu $22^1/_2$ Reales de Vellon, und 1 Real de Plata doble zu $1^7/_8$ Real de Vellon gerechnet.

Der Peso duro oder Piaster gilt übrigens hier, wie in ganz Spanien, 20 Reales de Vellon.

Ausführlichere Nachricht über Münzen, siehe Spanien.

Längenmaaß. Solches ist das Castilianische. Siehe Madrid.

Getreidemaaß. Die Fanega zu 12 Celemines, 48 Quartillos, oder 192 Raciones soll ebenfalls die Castilianische seyn.

In Malaga rechnet man nur

circa 52 Fanegas auf 1 Hamburger Last, und
" 48 do. " 1 Danziger do.

Flüssigkeitsmaaß. Die Castilianische Arroba oder Cantara hat 2 Azumbras à 4 Quartillos. Siehe Madrid.

Gewicht. Der Castilianische Quintal oder Centner hat 4 Arrobas, oder 100 Libras.

1 Quintal . . = 46 Kil., 101,44 engl., od. 94,97 hamb. ℔
1 Arroba von 25 Pfd. = $11^1/_2$ do., 25,36 do. " $23^3/_4$ do.

Malta, eine Insel in dem mittelländischen Meer, gerade der äußersten Südspitze von Sizilien gegenüber, wovon es ohngefähr 54 Meilen entfernt ist. Die Valetta liegt an der Nordküste der Insel, der Leuchtthurm in dem Castell St. Elmo unter 35° 54′ 6″ nördl. Breite und 14° 31′ 10″ östl. Länge. Malta ist ungefähr 20 Meilen lang und 10 oder 12 breit. Die Insel Gozo, die den vierten Theil der Ausdehnung beträgt, liegt nordwestlich von Malta, ungefähr 4 Meilen entfernt, und dazwischen liegt die kleine Insel Cumino. Im Jahre 1825 betrug die Bevölkerung von Malta 99,623 und mit Einschluß der Besatzung und der Fremden 102,853, die Bevölkerung von Gozo ungefähr 16,883 Menschen. Im Jahre 1831 betrug die Bevölkerung beider Inseln 120,859. Die Totaleinkünfte in Malta betragen 100,000 L. Strl. jährlich, und die Ausgaben abgerechnet. Das, was in England hinsichtlich dieser Insel auf Rechnung kam, betrug ungefähr 88,000 L. Sterling. Nach der Einnahme von Rhodus durch die Türken, machte Kaiser Karl V. den Rittern von St. Johann von Jerusalem mit Malta ein Geschenk, in deren Besitz es bis zum Jahre 1798 blieb, zu welcher Zeit es dann die Franzosen einnahmen, von welchen es 1800 die Engländer wiedernahmen, welchen es 1814 definitiv zugestanden wurde.

Die Insel besteht fast ganz aus einem Felsen, welcher sehr dünn mit Erde besetzt ist, von welcher ein großer Theil mit sehr großen Kosten von Sizilien gebracht wurde. Da die Malteser jedoch den Boden mit großer Sorgfalt bebauen, bringt er sehr gute Früchte hervor, hauptsächlich die trefflichen Malteser-Orangen, Korn, Baumwolle, etwas weniges Indigo, Saffran und Zucker. Den Hauptnahrungszweig der Einwohner macht die Baumwollenbereitung aus, woraus sie sehr verschiedene Stoffe fabriciren. Einige derselben werden sehr hoch geschätzt. Das auf Malta gebaute Korn reicht nicht hin, die Einwohner auf 5 oder 6 Monate zu erhalten. Der Kornhandel ist Alleinhandel des Gouvernements; aber obwohl der Alleinhandel aufgegeben ist, so sind Zölle auf die Einfuhr gelegt, welche theils aufgelegt sind, um die Einkünfte zu vermehren, und theils um den Ackerbau zu befördern. Es giebt einige gute Quellen frischen Wassers

auf der Insel. Valetta erhält dasselbe theils durch einen 6 Meilen langen Aquaeduct, theils durch das in Cisternen gesammelte Regenwasser.

Die Hauptstadt Valetta ist durch beinahe uneinnehmbare Festungswerke vertheidigt. „Diese“ sagt Hr. Brydone, „sind in der That Erstaunen erregende Werke. Alle die größten Catakomben von Rom und Neapel sind eine Kleinigkeit gegen die Aushölungen, welche auf dieser kleinen Insel gemacht wurden. Die Gräben von ungeheurer Größe sind alle in harte Felsen gehauen, welche sich mehrere Meilen weit erstrecken und steigern das Erstaunen, wenn man bedenkt, daß so ein kleiner Staat im Stande war, es zu machen.“ (Reise durch Sizilien und Malta, 15 Briefe) Seit Malta in den Besitz der Engländer kam, sind die Vertheidigungswerke bedeutend verbessert worden, so daß es gegenwärtig eines der am meisten befestigten Plätze ist. Der Hafen von Valetta ist ein doppelter und ist einer der schönsten in der Welt.

Rechnung und Münzen. Man rechnet entweder wie England, oder nach Scudi zu 12 Tari à 20 Grani. 1 Oncia hat 2½ Scudi, 30 Tari, 60 Carolini, oder 600 Grani à 6 Piccoli. Die alten Münzen des Ordens, welche übrigens fast außer Cirkulation sind, sind folgende:

In Gold: Doppia nuova zu 10 Scudi; 28,2 Stück = 1 Cöln. Mark von 20½ Karat fein. Doppelte und halbe im Verhältniß. Zecchino zu 4½ Scudi; 71⅞ = 1 Cöln. Mark von 22 Karat fein. Vierfache, doppelte und halbe im Verhältniß.

In Silber: Oncia oder Piaster zu 30 Tari. Scudo von 12 Tari. Stücke von 1, 2, 4 und 6 Tari.

In Kupfer: Stücke von 1, 2½, 5, 10 und 20 Grani.

Die Oncia soll wiegen:

29,638 Grammes à 833 Milliem. fein, Werth 5 Fres. 48 Cent.
457½ eng. Gr. à 10 Ounces „ „ 4 Shill. 5¼ Pence Strl.
617 holl. As à 13⅓ Loth „ „ 46 Shill. 8 pf. hamb. Bco.

Der Scudo soll wiegen:

12,11 Grammes à 736 Milliem. fein, Werth 1 Franc 98 Cent.;
187 eng. Grains à 8 Oc. 17 dwts. fein Werth 1 Shill. 7¼ Pence Strl.
252 holl. As à 11 Loth 14⅖ Gr. „ 16 Shill. 10⅔ pf. hmb. Bco.

Die englischen Münzen sind hier ebenfalls sehr häufig im Gebrauch, und in Folge eines Regierungsbefehls sollen, vom 24. Juni 1825 an, folgende Silber- und Kupfermünzen hier und auf den andern Inseln umlaufen und gelten:

1 Crown von 5 Shillings für 3 Scudi oder 720 Grani.
1 Shilling für 7 Tari 4 Grani.
1 Sixpence für 3 Tari 12 Grani.
1 Penny für 12 und 1 Halfpenny für 6 Grani.

Der Werth eines spanischen Piasters ist zu 4 Shill. 4 Pence Strl. festgesetzt. Von fremden Münzen ist eine große Menge im Umlauf; hauptsächlich engl. Souvereigns zu 12 Scudi, Guineas zu 12 Scudi 9 Tari, Dukaten oder Zechinen zu 6 Scudi, sicilianische Oncie zu 6 Scudi 3 Tari, do. Scudi zu 30 Tari, span. Piaster zu 30 Tari 10 Grani, Kronenthaler zu 30 Tari 18 Grani, Conv.-Species-Thaler und Toskan. Livornini zu 28 Tari 8 Grani, mehr oder weniger.

Am meisten sieht man span. Piaster und Conv.-Species-Thaler, letztere hier und in der Levante unter dem Namen Talari.

Längenmaaß. Die Canna von 8 Palmi hält 81,9 engl. Zoll = 922 alte franz. Linien, oder 2,080 Mètres.

100 Canne = 208 Mètres, 175 alte paris. Aunes, 173,3 neue frz. do., 227½ engl. Yards, 300,8 brab., od. 363,09 hamb. Ellen.

Die englischen Kaufleute rechnen gewöhnlich:
3½ Palmi = 1 Yard, oder
2²/₇ Yards = 1 Canna.

Der Fuß soll 11⅙ engl. Zoll = 125,7 franz. Linien, od. 0,2836 Mètre lang seyn.

Getreidemaaß. Die Salma von 4 Sacchi gestrichenes Maaß hält 14599 franz. Cubik-Zoll, oder 289,6 Litres.

10 Salme = 28,96 Hectolitres, circa 10 engl. Imp. Quarters, oder circa 55 hamb Faß.

Gehäuftes Maaß ist circa 16 pCt. größer.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Caffiso Oel soll halten 5½ alte engl. Gallons = 1049,5 alte franz. Cubik-Zoll, 4,58 Imp. Stand. Gallons, oder 20,82 Litres.

Das Barile ist ein doppelter Caffiso.

Gewicht. Das Handelsgewicht ist der Cantaro von 100 Rotoli à 2½ Lire oder 30 Once.

Die Lira, womit Gold und Silber gewogen werden, theilt sich in 12 Once à 16 Parti, oder 32 Trapesi à 18 Grani, oder in 6912 Grani, und ist 316,617 Grammes, oder 6588 holländ. As schwer; folglich wiegt 1 Rotolo 791,5 Grammes, oder 16470 holl. As, und

100 Rotoli sind gleich 79,15 Kilogr., 174,5 engl., oder 163,39 hamb. Pfd. (ungefähr wie in Sizilien).

Die Kaufleute rechnen gewöhnlich den Cantaro zu 175 engl. Pfd.

Malvasier-Wein, siehe Weine.

Malz (engl. Malt; holl. Moat; frz. Bled germé Mal; ital. Malto; span. Cebada retonata o entallecida; ruff. Solod; lat. Maltum.) Der Ausdruck Malz wird gebraucht, um das Getreid zu bezeichnen, welches in Wasser eingeweicht wird, zu einer gewissen Ausdehnung keimen soll, nach welchem Prozeß das Keimen durch Hitze verhindert wird. Dadurch wird der zuckerhaltige Stoff des Kernes entwickelt, welcher die Essenz des Malzes ist. Die Bereitungsart des Malzes ist sehr einfach; es gehen damit wenig Veränderungen vor, und sie wird in derselben Art getrieben, wie bei unsern Voraltern vor 100 Jahren. Man benützt Reis und alles Korn zur Bereitung des Malzes; doch in Europa und hauptsächlich in England wird Gerste dazu verwendet. Gerste ist das Hauptbestandtheil zur Bereitung des Bieres, sonst wird das Malz zu nichts anderem gebraucht.

Man. Die Insel Man (Isle of Man) liegt in dem irischen Meere, ungefähr in gleicher Entfernung von England, Schottland und Irland. Sie ist ungefähr 30 Meilen lang und 10 oder 12 breit; ihr Inneres ist bergigt und der Boden nirgends sehr fruchtbar; die Bevölkerung betrug im Jahre 1831 40,985. Diese Insel war eine Hauptstation für die Häringsfischerei; doch seit beträchtlich langer Zeit kommen die Heringe nicht mehr in so großer Menge daher. Was übrigens kein so großes Unglück ist; denn die Fischerei zog die Einwohner vom Ackerland und sonstiger Gewerbsthätigkeit ab, und führte dieselben zu einem ungewissen und weniger einträglichen Geschäfte hin, was einen schädlichen Einfluß auf die Insel hatte. Die Dampfboote von Glasgow nach Liverpool berühren die Insel Man; in Folge dessen sie häufig von Einwohnern dieser Städte und aus andern Theilen des Königreichs besucht wird, was auch namentlich zur Bildung der Stadt Duglas und anderer Städte beitrug. In frühern Zeiten hatten die Grafen von Derby und in neuern Zeiten die Herzoge von Adol die Lehnsherrschaft über die Insel Man Die Zölle waren wegen diesem Umstand lange Zeit viel geringer auf die nämlichen Waaren, als wenn

sie nach Großbritannien eingeführt wurden. Dieß hat natürlich den Schleichhandel sehr befördert, es war von großem Nachtheil für die Staatseinkünfte. In diesem Jahrhundert wurde dies verbotene Geschäft sehr beschränkt; man bedurfte aber dazu mehrere Zollbeamte und Küstenwächter Nichts ist natürlicher Weise unpolitischer als ein solches System. Es ist an der Zeit, daß eine solche Ungereimtheit aufhören möge Es würde vielleicht billig seyn, den Bewohnern der Insel eine Entschädigung zu geben, was geschehen könnte durch Verbesserung der Regulationen im Innern, ohne daß das Publikum dadurch zu einer Ausgabe veranlaßt würde. An die Stelle des Schleichhandels würde eine regelmäßige Gewerbsthätigkeit treten. Denn dieser Schleichhandel in Verbindung mit dem Glücksspiel in der Heringsfischerei ist die Hauptursache von der anerkannten Arbeitsscheue der Bewohner der Insel Man.

Mandeln (engl. Almonds; franz. Amandes; ital. Mandorle; span. Almendras; port. Amendoas; holl. Amandelen; dän. Mandler; schwed. Mandlar; ruß. Mindal; pol. Migdat; lat. Amigdalus communis), eine Art Frucht, die als Medizin gebraucht wird. Sie ist innerlich von einer harten Schaale und äußerlich von einer faserigen Haut umgeben. Der Baum, von welchem dieselben herrühren, ist dem Pfirsichbaume, was die Blüthen und Blätter betrifft, sehr ähnlich; wild wächst er nur in warmen Ländern, wie in Spanien und besonders der Berberei. Früh im Jahre tritt dieser Baum in die Blüthe, und im August trägt er reife Früchte. Es giebt deren süße und bittere, welche sich bloß durch den Geschmack des Kernes oder der Frucht unterscheiden lassen.

Die Valencia-Mandeln sind süß, groß, abgestumpft und in der Mitte flach. Die italienischen Mandeln sind nicht so süß, kleiner und in der Mitte weniger zusammengedrückt. Die Jordan-Mandeln kommen von Malaga und sind die besten süßen Mandeln, welche man hat. Diese sind länger, dünner und an dem einen Ende weniger spitzig, am andern weniger abgerundet, und die Haut derselben ist von einer blässern Farbe als die der andern. Die süßen Mandeln werden in Matten, Fässern und Kisten eingebracht, während die bittern, aus Mogadore kommend, und nur in Kisten eingebracht werden. (Thomson's Dispensatory).

Mandelöl, siehe Oele.

Mangolt, siehe Runkelrüben.

Manifest, siehe Angabe, p. 39.

Manilla, die Hauptstadt von Lucca, der größten der Philippinischen Inseln, und Haupt-Niederlage der Spanier im Osten, 14° 36′ 8″ n. B., 120° 53½′ östl. Länge. Die Bevölkerung beläuft sich auf ungefähr 40,000 Seelen worunter 1200 bis 1500 Europäer seyn können.

Manilla liegt am Ufer einer geräumigen Bai desselben Namens, an der Mündung eines für kleine Fahrzeuge eine beträchtliche Strecke ins Innere fahrbaren Stromes. Kleinere Schiffe ankern auf der Rhede von Manilla mit einer Tiefe von 5 Faden. Große Schiffe aber ankern bei Cavita, ungefähr 3 Meilen südlich, wo ein guter Hafen ist, welcher vor den West- und Süd-West-Winden geschützt ist. Das Arsenal ist bei Cavita, welches durch das Fort St. Philipp die stärkste Festung auf den Inseln vertheidigt wird. Die Stadt ist mit einer Mauer und Thürmen umgeben, und einige der Bollwerke sind mit Artillerie gut besetzt.

Obgleich es innerhalb den Wendekreisen liegt, so ist das Klima der Philippinen hinreichend gemäßigt; der einzige bedeutende Nach-

theil, welchen man in dieser Hinsicht zu leiden hat, ist, daß der Haupttheil der Gruppen in die Reihe der Typhons (Gewitterstürme) kommen. Der Boden ist von sehr verschiedener Beschaffenheit, aber der größte Theil ist besonders fruchtbar. Manilla ist reich an mineralischen, vegetabilischen und animalischen Produkten. In einer statistischen Uebersicht der Philippinen, zu Manilla i. J. 1818 und 1819 herausgekommen, ist bestimmt, daß die ganze Bevölkerung der Inseln sich auf 2,249,852 beläuft, von welchen 1,576,222 auf Luconsen treffen. Es gab in erwähntem Zeitraum nur 2,837 Europäer auf den Inseln und wenig mehr als 6000 Chinesen. Die Eingebornen sollen die thätigsten, kühnsten und kräftigsten der zum östlichen Archipelagus gehörenden seyn. „Dies Volk", sagt der geschickteste Schifffahrer, „erscheint in keiner Hinsicht niedriger als das von Europa. Sie bebauen die Erde wie Menschen von Verstand, sind Zimmerleute, Tischler, Schmide, Goldschmide, Weber, Maurer u. s. w. Ich bin durch ihre Dörfer gegangen, und fand sie gütig, gastfreundschaftlich und gesprächig, und obwohl die Spanier mit Verachtung von ihnen sprechen und sie so behandeln, nahm ich wahr, daß die Laster, die sie den Indianern zuschrieben, eher der Regierung beygemessen werden dürften, die sie selbst angeordnet haben." — (Voyage de M. de la Perouse, c. 15.)

Die Haupt-Ausfuhrartikel bestehen aus Indigo, Zucker, Reis, Sapanholz, Vogelnester, Terpang oder biche de mer, getrocknetem Ochsenfleisch, Häuten, Ebenholz, Goldstaub u. s. w. Die Haupteinfuhrartikel sind Stoffe zu Kleidungen, Eisen, kurze Waaren, Verzierungen, Feuer-Gewehre und Kriegsbedürfnisse, u. s. w.

Uebersicht des Handels von Manilla für das Jahr 1831 von dem amtlichen Bericht.

Ankunft und Abgang von Schiffen 1831.

	angek.	abgeg.		angek.	abgeg.
Amerikanische	25	29	Hamburger	2	2
Chin. Junken	5	5	Portugiesische	5	4
Dänische	7	6	Preußische	1	1
Holländische	4	4	Spanische	43	42
Englische	19	19		115	116
Französische	1	2			

Uebersicht der vorzüglichsten Ausfuhr-Artikel von Manilla im Jahre 1831.

	Arroben	Arroben	Arroben
Indigo 1.	2,722		
2.	3,102		
3.	319½		
		6 143½	
flüßiger		24,975½	
			31,119
Zucker			617,737½
Reis			1,074,170
Hanf			154,917
Oel, Cocus-Nuß			6,064
Schildkröten-Schaalen 1.		33	
2.		245	
3.		60½	
falsche		13½	
			352

Caffee		14,524
Wachs unbearbeitet	32	
bearbeitet	964	
		996
Häute		29,958
Hörner		303
Perlmutter		1,262
Rum . . Gallons 8,716		
Sapan-Holz		50,671
Taback		4,279

Ausschließlich der Vogelnester, Pfeffer, Matten, Hayfischflossen, biche de mer, u. s. w.

Totalwerth der Einfuhren im J. 1831, nach Specifikation	1,459,776 Dollars.
Totalwerth der Ausfuhren	1,303,621 „
Ertrag der Abgaben	244,066 „

Im Jahr 1832 kamen zu Manilla 136 Schiffe an, von denen 35 amerikanische, 34 englische und 53 spanische waren. Die Einfuhren in demselben Jahre waren: Güter 1,204,894 Dollars, und Barren 464,300 Dollars, zusammen 1,669,104 Dollars. Die Ausfuhren waren: Güter 1,531,540 Dollars, Barren 317,990 Dollars, zusammen 1,849,533 Dollars. Man glaubte daß der Ertrag des Zuckers in Luconia im Jahr 1833, ungefähr auf 28,000,000 Pfd. sich beläuft.

Gegenwärtig werden die Einfuhren von brittischen Gütern in die Philippinen auf 80,000 L. bis 100,000 L. des Jahres geschätzt; es ist aber nicht zu zweifeln, daß die Eröffnung des Handels mit China, den Verkehr mit Manilla wesentlich vergrößern wird. Wenn man die große Fruchtbarkeit und verschiedenen Produkte der Philippinen, und ihre besonders günstige Lage für den Handel betrachtet, kann die beschränkte Ausdehnung des letzteren, selbst mit seiner großen Vermehrung, Erstaunen erregen. Dies ist indessen gänzlich eine Folge der elenden Polizey der spanischen Regierung, welche bis vor Kurzem darauf beharrte, alle fremde Schiffe von den Häfen der Philippinen auszuschließen, indem sie den Handel zwischen sich und Mexiko und Süd-Amerika auf ein einziges Schiff begränzte! Selbst chinesische Schiffe und Colonisten waren ausgeschlossen. „Lebensmittel aller Art sagt La Perouse, sind hier im größten Ueberfluß, und äußerst wohlfeil; aber Kleidungsstücke, europäische Kurze Waare, und Hausgeräthe außerordentlich theuer. Der Mangel an Concurrenz, mit den Verhinderungen und Einschränkungen jeder Art die den Handel unterdrücken, machen die Produkte und Waaren Indiens und Chinas wenigstens so theuer als in Europa!“ Glücklicherweise, indessen wurde diese elende Polizey, deren Wirkungen M. De la Perouse bewundernswerth beschrieben hat, besonders in den letzten wenigen Jahren wesentlich modifirt. Der Ausgang des letzten Krieges zerstörte für immer das alte Colonial System Spaniens; und die Schiffe aller Nationen werden jetzt frey in Manilla und den anderen Häfen der Philippinen zugelassen. Ein beyspielloser Antrieb wurde in Folge davon allen Fächern der Industrie gegeben, und ihre Fortschritte werden ohne Zweifel schneller gehen, weil sowohl eine größere Erfahrung und ausgedehntere Bekanntschaft mit Fremden, die Eingebornen die Vortheile des Handels und der Industrie besser erkennen läßt, und sie von den Vorurtheilen befreit, deren Sklaven sie so lange waren.

Die in Manilla vorkommenden Münzen, Gewichte und Maaße sind beinahe dieselben, wie in Spanien. (Siehe Cadix.)

Sie haben indessen den Unterschied, daß sie das Gewicht nach Piastern berechnen; 16 Piaster werden angenommen gleich einem Pfd. spanisch Gewicht, obgleich sie nicht ganz so viel geben; 11 Unzen oder Piaster = 1 Tale Seide; 22 Unzen = 1 Catty; 8 Unzen = 1 Mark Silber und 10 Unzen = 1 Tale Gold. 16 Piaster oder Unzen = 15¼ Unzen avoirdupois; 100 Cattys = 1 Pikul = 133⅓ avoirdupois.

Manna (engl. Manna; frz. Manne; ital. Manna), der verdichtete Saft einer Eschenart, die im Süden von Europa wächst (fraxinus ornus). Es fließt dieser Saft bei warmem trocknem Wetter von selbst heraus und gerinnt zu weißen Tropfen. Der größere Theil der Manna, welche im Handel vorkommt, wird durch Einschnitte in den Baum erhalten. Der Saft wird dann in Körben gesammelt, wo er dann unregelmäßige Klumpen von röthlicher oder bräunlicher Farbe bildet, die oft viel Unreinlichkeiten enthalten. — Manna wird in Kisten, vorzüglich von Sizilien und Calabrien eingeführt. Die beste ist in länglichten Stücken oder Scheiben, ziemlich trocken, zerreibbar, leicht, von weißlicher oder blos gelber Farbe und etwas durchsichtig. Die geringern Sorten sind feucht, schmierig und braun. Manna hat keinen starken aber eigenthümlichen Geruch, süßlichten Geschmack und doch dabei eine unangenehme Bittere. Nimmt man es auf die Zunge, so erregt es Eckel. (Thoms. Dispensatory.)

Mark (Mark oder Marc) ein Gewicht, das in verschiedenen Theilen Europas gebraucht wird, um verschiedene Waaren, besonders Gold und Silber zu wiegen. In Frankreich war die Mark getheilt in 8 Unzen = 64 Drachmen = 192 Deniers oder Pfennig-Gewicht = 4,608 Gran. In Holland wurde das Mark Gewicht auch Troygewicht genannt und war dem von Frankreich gleich. Wenn Gold und Silber nach Mark verkauft werden, so wird sie in 24 Karat getheilt.

Das Pfund oder Livre, poids de marc, ein im Kleinverkauf sehr gewöhnliches Gewicht in Frankreich; vor der Revolution war es gleich 2 Mark und enthielt folglich 16 Unz. = 128 drs. = 384 den. = 9,216 Gr. Ein Kilogram ist beinahe gleich zwei Pfund. Hier folgt eine Tafel von Livre, poids de marc, von 1—10 in Kilogramme verwandelt, jede größere Zahl kann durch Multiplikation oder Addition leicht gefunden werden.

Livre.		Kilogr.	Livre.		Kilogr.
1	=	0·4895	6	=	2·9370
2	=	0·9790	7	=	3·4265
3	=	1·4685	8	=	3 9160
4	=	1·9580	9	=	4·4056
5	=	2·4475	10	=	4 8951

In England nennt man Mark eine Rechnungsmünze. Die englische Mark ist ⅔ des Pfund Sterlings oder 13 s. 4 d. und die schottische ist ⅔ des schottischen Pfundes. Die Lübecker Mark, die zu Hamburg in Gebrauch ist, ist eine Rechnungsmünze = 14⅔ d. Strl. Die Köln. Mark für das deutsche Gold- und Silbergewicht wird gerechnet zu 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quent, 256 Pfenning, 912 Heller, 4020 As, 4352 Aeschen und 65536 Rechenpfennige und gilt als allgemeines Ausmünzungsgewicht für ganz Deutschland. Sie enthält nach Gelius 3608 englischer oder 4400 franz. Grans oder 4764 (früher 4867·28) halbe As und ist = 233·75 franz. Grammes. Das Probirgewicht, dieses Mark, welches fast in ganz Deutschland gilt, ist für fein Gold zu 24 Karat à 12 Grän, für fein Silber zu 16 Loth à 11 Grän gerechnet. Die Mark verarbeitetes Silber hält 12 Loth fein.

Markt, ein öffentlicher Platz in einer Stadt, wo Lebensmittel verkauft werden. Sieben Meilen im Umkreis von London darf keiner gehalten werden. (Weiteres siehe Artikel **Messe**.)

Marmor (engl. Marble; franzöf. Marbre; italein. Marmo; span. Marmol; portug. Marmore; holländ. Marmer; dän., schwed. und ruff. Marmor; poln. Marmur; lat. Marmor), eine Art Fossil, das hauptsächlich aus Kalk besteht; ein glänzender und schöner Stein, ziemlich hart, giebt aber am Stahl kein Feuer. Starke Säuren lösen ihn auf und in geringem Feuer verkalkt er. Die Farben des Marmors sind beinahe unzählig. Einige sind ganz schwarz, einige wiederum weiß, wie der Schnee: andere grünlich, graulich, röthlich, bläulich, gelblich ꝛc., während andere Arten wieder alle oder die meisten Farben in Adern, Streifen, großen und kleinen runden Flecken ꝛc. in sich vereinigen. Die schönsten Marmorarten sind die von Italien, Blankenburg am Harz, Frankreich und Flandern. Der schwarze und milchweiße Marmor von Carrara in dem Herzogthum von Massa sind besonders geschätzt Die Marmorarten von Deutschland, Norwegen und Schweden sind viel geringer, weil sie mit einer Art von klattigem Kalkstein vermischt sind.

Der Marmor ist so hart, daß er die feinste Politur annehmen kann. Die Bildhauer schätzen den von Paros am höchsten. Praxiteles und Phidias waren beide auf dieser Insel geboren. Der Marmor von Carrara ist auch von den Bildhauern sehr geschätzt. Die specifische Schwere des Marmors ist von 2,700 bis 2,800. Der schwarze Marmor hat seine Farbe von einer Beimischung von Eisen.

Marokkanischer Handel, siehe **Mogadan**.

Marseille, große Handlungsstadt und Seehafen in Frankreich am mittelländischen Meere in 43° 17′ 49″ N. Br. und 5° 22⅓′ öst. Länge mit einer Bevölkerung von 125,000 Einwohnern.

Hafen. Der Hafen ist in der Mitte der Stadt und durch mehrere starke Befestigungen vertheidigt. Er bildet ein Becken 525 Faden lang und ohngefähr 150 Faden breit. Ebbe und Fluth ist beinahe unmerklich, aber die Tiefe des Wassers bei dem Eingange in den Hafen ist verschieden von 16—18 Fuß, am niedrigsten bei Nordwestwind und am höchsten bei Südwest.

Handel ꝛc. Marseille ist eine sehr alte Stadt und hat von jeher einen ausgebreiteten Handel gehabt. Havre, ohne Zweifel, da es gewissermaßen der Hafen von Paris ist, hat immerhin einen größern Antheil an dem Handel Frankreichs gehabt; aber obwohl Havre an Wichtigkeit zugenommen hat, so hat doch Marseille es in neuerer Zeit übertroffen. Die Zölle, die im Jahre 1831 in Havre eingenommen wurden, betrugen 22,410,689 Fr., während die von Marseille in dem nämlichen Jahre sich auf 25,813,063 Fr. beliefen, und im Jahre 1832 war der Unterschied noch viel entscheidender zu Gunsten Marseilles. Es folgt hier eine Darstellung der Zolleinnahmen, die in Marseille erhoben wurden in jedem der 5 Jahre, endigend mit dem Jahre 1836.

	Frcs.		Frcs.
1828	24,315,130	1831	25,813,063
1829	23,914,247	1832	30,678,584
1830	25,899,394		

Dieser Bericht zeigt demnach, daß der Handel von Marseille sich nicht nur reißend vermehrt hat, sondern daß er bereits schon sehr ausgedehnt ist. Marseille ist der große Handelsplatz zwischen Frankreich und den an das mittelländische Meer gränzenden Ländern. Nach

der Levante führt es Colonialprodukte, leichte Wollenzeuge, Seide ꝛc. aus. Die Ausfuhren nach Italien bestehen in allen Arten von Colonial-Produkten, Wollenzeugen, Leinwand, geistigen Getränken, Oel, kurze Waaren und Blei. Die Ausfuhren nach England bestehen in Seide, Branntwein, Krapp, Wein, Grünspan, Schwefel, Seife, Oel, eingemachten Früchten, Handschuhen, Bändern, Shawls, Kapern, Sardellen, Syrup, Essenzen, Parfumerien ꝛc. Die Haupteinfuhren sind: Weizen von dem schwarzen Meere und den Küsten von Afrika, Zucker und Kaffee, Baumwolle, Indigo, Fische, Pfeffer, Eisen, Blei, Farbhölzer, Häute ꝛc. Was die Waarenlager anbelangt, so sind sie denen von Bordeaux ähnlich, worauf verwiesen wird.

Ankunft. Im Jahre 1831 kamen zu Marseille an:

Ankunft.	Schiffe.	Tonnen.
Französische Schiffe von fremden Ländern	866	82,612
— — von franz. Colonien	86	20,469
— — Küstenfahrzeuge	3,329	176,353
— — von der Fischerei	43	1,851
Fremde Schiffe	1,407	185,941
Summa .	5,731	472,236

Die Ankunft der Schiffe im Jahre 1832 war bedeutend größer, und unter diesen waren 77 britische Schiffe von der Last von 12,831 Tonnen. (Weiteres darüber siehe Annuaire du Commerce Maritime für 1833 p. 247; Archives du Commerce, tom. 1, p. 183; Administration des Douanes für 1831, p. 342 ꝛc.

Münzen, Maaße und Gewichte von Marseille sind dieselben, wie in dem übrigen Frankreich. (Siehe Bordeaux.)

Marthensholz, siehe Blutholz, p. 214.

Maschinen und Werkzeuge. Unter dieser Benennung versteht man alle Arten Instrumente, die man zur Verfertigung irgend einer Sache gebraucht, vom Rohesten und Einfachsten bis zum Besten und Zusammengesetztesten. Hier werden sie blos wegen einiger Bemerkungen über die Beschränkungen erwähnt, welchen der Handel mit denselben unterworfen ist.

Einfuhr und Ausfuhr von Maschinen und Werkzeugen. Es ist entschieden von der größten Wichtigkeit, daß Maschinen und Werkzeuge, welche etwas hervorbringen, so verbessert als nur immer möglich, seyn sollten, und daher wäre es auch zweckdienlich, ihre freie Einfuhr zu erlauben. Ihre Ausschließung, oder die Ausschließung der Artikel, aus denen sie gemacht sind, würde augenscheinlich jeden Zweig der Industrie lähmen bei einer Nation, die in der Verfertigung derselben noch nicht so weit vorgerückt ist, als andere, was ihr zu empfindlichem Nachtheil gereichen würde. Und gesetzt, daß die dabei angewandten Geräthschaften besser sind, als die anderer Länder, wenn die Ausschließung Statt findet, so würde doch der Mangel an fremder Mitbewerbung und der Nacheiferung, die sie einflößt, gewiß in sehr kurzer Zeit den Erfolg haben, daß diese Ueberlegenheit wieder verloren ginge. Der durch das Verbot der meisten andern Artikel entspringende Schaden ist verhältnißmäßig beschränkt, da er nur die Erzeuger und Consumenten derjenigen Artikel, welche verboten sind, trifft. Ein Verbot von Maschinen aber

greift die Wurzel einer jeden Art von Industrie an; es ist nicht nur einzelnen Gewerbszweigen schädlich, sondern alle leiden darunter.

Die Frage, ob man freie Ausfuhr von Maschinen erlauben sollte, ist nicht so leicht zu beantworten. Es ist die Pflicht jeder Nation, alle erlaubten Mittel anzuwenden, um selbst weiter zu kommen. Vorausgesetzt nun, das Maschinenwesen, das irgend einer Nation angehört, wäre entschieden besser, als das ihrer Nachbaren, und, daß es in der Macht dieses Volkes stünde, diesen Vortheil für sich zu behalten, so wäre es gewiß eine Großmuth gegen den gesunden Menschenverstand, wenn sie ihre verbesserten Maschinen Andern mittheilen würde. Es ist indessen nicht wohl zu glauben, daß es möglich seyn könnte, was auch immerhin die Maaßregeln seyn mögen, die in dieser Hinsicht getroffen werden, daß Ein Land für ziemlich lange Zeit irgend eine wesentliche Verbesserung im Maschinenwesen oder in den Künsten für sich allein behalten könnte, und aus diesem Grund darf man annehmen, daß die bestehenden Beschränkungen über die Ausfuhr von Maschinen besser aufgehoben würden. Zeichnungen und Modelle von allen Arten von Maschinen, deren man sich in Manchester, Glasgow und Birmingham bedient, werden fast überall auf dem Continent gefunden, und in Rouen, Paris rc. trifft man die besten englischen Arbeitsleute, die in den Fabriken verwendet werden, um Maschinen, deren Ausfuhr verboten ist, dort zu bauen. Nun scheint es doch gewiß lächerlich zu seyn, die Ausfuhr von Maschinen verhindern zu wollen, während man zur nämlichen Zeit (was auch wirklich gar nicht gehindert werden kann), die freie Auswanderung der Menschen, die solche zu machen verstehen, gestattet. Die Wirkung dieser albernen Politik ist nicht den Fabrikanten Englands ein Monopol für den Gebrauch der verbesserten Maschinen zuzusichern, sondern es wird dadurch nur die Auswanderung englischer Künstler nach dem Continent veranlaßt, und daß man alsdann dort unter ihrer Aufsicht Maschinen bauen läßt. Der Nachtheil, der von diesem Stand der Dinge für das Interesse Englands erwächst, fällt zu sehr in die Augen, als daß man ihn erst noch andeuten müßte. Es ist demnach klar, daß die Ausfuhr aller Art von Maschinen gegen Bezahlung eines mäßigen Zolles sollte erlaubt seyn. Eine Politik dieser Art würde von viel größerem Vortheil für die englischen Fabriken seyn, denn die Künstler und Verfertiger solcher Maschinen würden in diesem Falle in England bleiben, und England würde alsdann der Sitz für die Anfertigung aller Maschinen werden, sowohl als für die Baumwoll-Fabrikation.

Uebersicht des Werthes der aus Großbritannien während der 6 Jahre, die mit 1829 endigen, ausgef. Maschinen. (Parlam.-Pap Nr 373, Seff 1830.)

Jahre.	Dampfmaschinen und einzelne Theile davon.	Mühlwerke allerhand, so wie solche auszuführen erlaubt sind.	Die Maschinen, sowie solche auszuführen erlaubt sind.	Maschinen, welche gegen Licenzen des Schatzamtes oder geheimen Rathes ausgeführt werden dürfen.	Total.
	£.	£.	£.	£.	£.
1824	28123	22996	33575	44958	129652
1825	78027	25654	104263	4472	212416
1826	128826	25724	66247	13158	233955
1827	111930	24538	60507	17154	214129
1828	123969	65372	56413	19614	265368
1829	133573	47543	52019	23404	256539

Mastix (engl Mastich oder Mastic; frz. Mastic; ital. Mastice; span. Almastica, Almaciga; port. Almacega; holl. Mastik; dän. und schwed. Mastix; russ. Mastika; poln. Mastyks; lat. Resina lentiscina; arab. Aräh.) Diese harzige Substanz, das Erzeugniß der Pistacia lentiscus, Linn., welche in der Levante einheimisch ist und besonders häufig auf der Insel Chios sich findet. Dieses Harz wird durch Einschnitte, in die Rinde des Stammes der genannten Bäume gewonnen, durch welche der Mastix langsam herausfließt. Der beste ist trocken und spröde, gelblich und durchsichtig, in der Form von Tropfen, ohne Geruch, ausgenommen wenn er erwärmt wird, wonach sich ein angenehmer Duft entwickelt. Auf der Zunge bemerkt man keinen besondern Geschmack, er ist Anfangs sandig, dann aber mürbe; dessen Heilkräfte sind wenig bedeutend. Es werden auf Chios jährlich ungefähr 1500 Centner gesammelt und ausgeführt. (Ainslie's Materia Indica; Thomson's Dispensatory).

Matrosen, siehe Seeleute.

Matrosenpresse (Impressement), darunter versteht man in England die gewaltsame Wegnahme der Seeleute von ihrer gewöhnlichen Anstellung und wodurch sie gegen ihren Willen gezwungen werden, in einem Schiff Sr. Majestät zu dienen. Dieses Verfahren ist nicht durch einen Akt des Parlaments sanktionirt, aber indirekt durch sehr viele Statuten zugegeben worden. Nach Lord Mansfield ist es „eine Macht (power), die sich auf den Gebrauch seit undenklichen Zeiten stützt." Alle Seefahrer sind der Presse unterworfen, solche aber, die einen besondern Dienst für den Staat verrichten, werden häufig durch die Admiralität geschützt. Außerdem sind noch eine Menge Regulationen darüber erlassen. Dieses Verfahren, welches gegen alle Gerechtigkeit ist, kann durchaus nicht vertheidigt werden, und es könnten sogar auch Maaßregeln getroffen werden, daß es nicht einmal zur Zeit des Kriegs unumgänglich nothwendig wird. Weitere Erläuterungen über diese wichtige Frage finden sich im 4ten Band über „Nationalreichthum" (Wealth of Nations).

Matten (engl. Mats; frz. Nattes; holl. Matten; ital. Stuoje, Stoje; port. Esteiras; russ. Progoshki; span. Esteras), ist ein Gewebe meistens von Flachs, Schilfrohr, Baumrinde, Binsen, Gras, spanischem Rohr, alten Stricken ꝛc.

In England werden Matten zu sehr verschiedenen Zwecken gebraucht. Die gröbern Arten werden zum Verpacken von Meubeln und Gütern verwendet, in den Schiffen um den Boden des Getreidelagers und verschiedene andere Artikel damit zu bedecken; so auch in der Gärtnerei. Man bedeckt damit die Böden der Kirchen und anderer öffentlicher Gebäude ꝛc. Die feinern Sorten werden vorzüglich zur Bedeckung der Fußböden in Privathäusern verwendet.

In Europa werden Matten zum Verkauf vorzüglich in Rußland verfertigt, und bilden einen Artikel von Wichtigkeit und Werth. Sie werden meistens von Flachs gemacht, aber vorzüglich von der innern weichen Rinde der Lindenbäume (Bast — engl. bast). Die russischen Bauern machen von Bast auch Schuhe, deswegen wird eine Menge Lindenbäume zu diesem Zwecke zerstört; doch da es sehr schnell wächst, so ist nicht zu fürchten, daß es ausgehe, wie Hr. Torke der Meinung zu seyn scheint. (View of Russia, vol III, p. 262). Im Jahre 1832 wurden blos von Archangel 840,000 Stück Matten ausgeführt, und noch überdies ist die Ausfuhr von Petersburg, Riga und andern Häfen sehr bedeutend. Russische Matten galten im Jan. 1834 in London 4 L. 10 s. pr. 100 (1 L. 8 s. 9 d.) das 100 eingeschlossen.

Verschiedene Matten von Schilf werden in Spanien und Portugal fabricirt, von denen einige sehr schön sind. In Spanien wird eine Menge von Esparto-Binsen (siehe diesen Artikel) gemacht.

Von China kommen sehr schöne Matten von Binsen und spanischem Rohr, womit Tische bedeckt werden. Die Japanischen Matten sind weich und elastisch und sie bedienen sich derselben als Betten und Teppiche. Von Mauritius kommt Zucker in Säcken, die von Blättern eines Baumes gemacht sind, der auf der Insel wächst, wo große Streifen hineingewoben sind. Sie sind sehr stark und dauerhaft und Waschen und Reinigen schadet ihnen nichts. Da sie in großer Menge ankommen, so werden sie sehr wohlfeil verkauft.

Es ist wahrscheinlich, daß Matten das erste Gewebe waren, was Menschen erfunden haben, und es verdient bemerkt zu werden, daß wenig wilde Stämme gefunden wurden, die es in dieser Fabrikation nicht zu einiger Vollkommenheit gebracht haben. An der Küste von Guinea und andern Plätzen des westlichen Afrikas, werden Stücke von feinen Matten, ohngefähr eine Elle lang und von prächtigem ganz gleichem Gewebe, Makkutes genannt, und gelten für eine Art Münze. Man schätzt den Werth anderer Waaren darnach! — (Morellet, Prospectus d'un Dictionnaire de Commerce, p. 122). Diese Matten werden so ausgezeichnet, wahrscheinlich wegen ihrer Brauchbarkeit und wegen der großen Sorgfalt und Arbeit, die ihre Bereitung erfordert. In der Südsee ist kaum eine einzige Insel anzutreffen, deren Einwohner in Bereitung von Matten nicht sehr geschickt wären. Die feinern Sorten sind gewöhnlich aus gefärbtem Schilf oder Gras und sehen sehr glänzend aus.

Mauritius, siehe Port-Louis.

Meerschwämme (Schwämme) engl. Sponge; frz. Epongo; ital. Spugna; span. Esponja; port Esponga; holl. Spongie, Spons; dän. und schwed. Svamp; russ. Guba grezkaja; pol. Gebka; latein. Spongia), eine weiche, leichte, poröse und elastische Substanz, die das Wasser schnell einsaugt und bei einem Druck eben so schnell wieder herausläßt. Man findet solche an den Felsen, vorzüglich im mittelländischen Meere, namentlich zwischen den Inseln des Archipelagus. Ehemals hielt man solche für ein Erzeugniß des Pflanzenreichs, neuerdings weiß man aber gewiß, daß solche von einer Gattung Pflanzen-Thieren (Zoophyten) herrühren, und bei der Zersetzung findet man, daß es eine wirklich animalische Substanz ist. Die Einwohner der griechischen Inseln beschäftigen sich schon in der Kindheit damit, solche heraufzuholen; sie halten am Grunde des Meeres fest und können nicht ohne Mühe losgebracht werden, und nur die dortige Klarheit des Wassers erleichtert den Tauchern ihr Geschäft. Smyrna ist der Hauptmarkt für diesen Artikel; der Preis steht für die Oka 6 bis 16 Piaster für ordinäre und unreine Waare, und 80 bis 100 Piaster für die Oka feine und gereinigte Schwämme. Auch im rothen Meere werden sie gefunden. Schwämme werden in der Wundarzneikunst und zu verschiedenen Kunstarbeiten gebraucht. Der englische Einfuhrzoll lieferte 1832 2,097 L. Die Abgabe ist aber herabgesetzt worden.

Meerzwiebel (engl. Squill, Sex onion; frz. Scille, Oignon marin; ital. Scilla, Cipolla marina; span. Cebolla albarrana; lat. Scilla maritimae), ist eine Pflanze mit einer großen knolligten Wurzel, und dieser Theil wird allein benützt. Er wächst wild auf sandigen Küsten und in der Levante, von wo aus jährlich Vorräthe versandt werden. Die großen frischen und vollen klebrigten sind die besten. Einige sind röthlich, andere weiß, aber dieß macht keinen Un-

terschied in der Qualität, die Wurzel ist sehr eckelerregend (nauseus), bitter und beißend (acrimoneus), hat man es einige Zeit lang in der Hand, so macht es Geschwüre, je beißender die Wurzel ist, desto besser ist sie. Diese Eigenschaft verliert sie, wenn sie getrocknet und lang aufbewahrt wird, und geht ganz verloren, wenn man sie einer Hitze über 212° aussetzt. Meerzwiebel ist eines der kräftigsten und nützlichsten Heilmittel in der materia medica. (Lewiss. mat. med. Thomson's Dispensatory).

Mehl (engl. Flour; frz. Fleur de farine, Du. Bloem; ital. Fiore; span. Flor). Außerdem was im Kornhandel über diesen Artikel vorkommt, folgen hier nur noch einige Ausdrücke, die im englischen und amerikanischen Mehlhandel vorkommen. Flour - Weizenmehl; bolted - Flour gebeuteltes Mehl. Fine or first - Kernmehl, erste oder beste Sorte, Seconds - zweite oder Mittelsorte. Beide werden pr. Sack von 280 Pfd. verhandelt. Thirds - die dritte oder geringe Sorte, diese wird nebst den darauffolgenden: Middling, fine, cammon et horse Pollord, and Bran per Ctr. verhandelt. In Amerika sind die Qualitäten des Weizenmehls als Kaufmannswaare (Merchantable flour) gesetzlich auf das genaueste bestimmt, und werden von beeidigten Personen (Flour searchers) in Superfine, Middlings und shap shuff or common sortirt. Diese Ausfuhr geschieht in Barrels Nro. 1 von 224 Pfd., Nro. 2 von 196 Pfd. und Nro. 3 von 188 Pfd. Von den beiden ersten Sorten, werden die größten Quantitäten exportirt; ship shuff geht allein nach Westindien.

Meile ist das gewöhnliche Wegmaaß. Die englische Meile hat 1760 Yards. (Mehreres siehe Maaße und Gewichte.)

Mekabalsam, siehe Balsam, p. 54.

Memel, eine Stadt in Ostpreußen, im 55° 41′ 42″ nördlicher Breite, und 21° 8′ 14″ östlicher Länge.

Bevölkerung 8500. Memel liegt an der nordöstl. Seite des kurischen Hafens nahe an der Verbindung mit der Ostsee, es ist also das Hauptentrepôt des Landes, welches von dem Niemen durchschnitten wird und hat einen beträchtlichen Handel. Der Hafen ist groß und sicher. Schiffe, die mehr als 16 Fuß Wasser ziehen, müssen aber landen und abladen auf der Rhede. Auf der nordöstlichen Seite des Eingangs in den Hafen befindet sich ein Leuchtthurm, der jetzt 100 Fuß hoch ist.

Handel. Bauholz ist Hauptausfuhrartikel. Denn obgleich das von Danzig für besser gehalten wird, so ist es im Allgemeinen wohlfeiler und immer in größerm Vorrath in Memel. Es kommt vorzüglich von den Besitzungen des Forster Radzivil und wird in Flößen herbeigebracht. Hier wie in Danzig heißen die besten Qualitäten aller Arten von Holzartikeln Kron, die zweite Brack und die dritte Bracksbrack. Hanf und Flachs wird auch eine große Menge ausgeführt, Borsten, Häute, Leinsaamen, Wachs, Pech und Theer ꝛc. Die Getreideausfuhren sind manchmal sehr beträchtlich. Der Weizen von Litthauen wird für den besten gehalten. Aller Flachs und Hanf, der von Memel verschifft wird, muß gebrackt seyn, d. h. von geschworenen Leuten sortirt. Die Einfuhren bestehen hauptsächlich aus Caffee, Zucker, Gewürze, Farbhölzer, Tabak, Rhum, Baumwollzeuge und Garn, Messerschmidtwaaren, Weine u. s. w. Kaufleute in Memel senden gewöhnlich ihre Wechsel zur Bezahlung nach Königsberg und belasten ihre Correspondenten dafür mit 1 pCt. Bank = Commission, Briefporto ꝛc. Gegen Ende Dezembers hört die Schifffahrt auf und fängt erst wieder an in der Mitte März.

Mennige (engl. Minium oder red lead; frz. Minium, Plomb rougemat; ital. Minio; span. Minium, Azarcan; port. Minio, Azarcao; holl. Menie; dän. Minie; schwed. Mönja; russ. Surik; poln. Minia; lat. Minium), ein geschmackloses Pulver von hochrother Farbe, oft ins Orangegelbe übergehend und sehr schwer, indem seine specifische Schwere 8·94 beträgt; es ist in den Künsten sehr viel in Gebrauch.

Merkurius, siehe Quecksilber.

Messe, (Fairs, Markets), Messen und Märkte (siehe diesen Artikel) sind zwei Einrichtungen, die viel Aehnlichkeit mit einander haben. Eine Messe was man gewöhnlich unter dem Ausdruck heut zu Tag versteht, ist nur ein großartiger Markt, der in größern Zwischenräumen kommt. Beide sind geeignet zum Verkauf einer oder mehrerer Arten von Gütern, Knechte und Arbeiter zu dingen ꝛc., aber auf Messen ist größtentheils ein größeres Zusammenströmen des Volks, wobei zur Unterhaltung des Volks mehreres zur Schau ausgestellt ist.

1) **Ursprung der Messen.** — In früheren Perioden der Gesellschaft waren ähnliche Anstalten, wie Messen und Märkte, von ausgedehnterem Nutzen. Die Anzahl von Läden und die Waaren darin, waren auf eine gewisse Anzahl beschränkt, oder es kamen ohnedieß weniger Verkäufer, so daß alle Vortheil davon hatten, und Käufer und Verkäufer besuchten sie gern. Deßwegen waren verschiedene Privilegien mit Messen verbunden und man erleichterte, was man nur immer konnte, daß jeder sein Eigenthum nach Gefallen losschlagen konnte. Um denselben einen größern Grad von Feierlichkeit zu geben, so waren sie in der alten und neuen Welt in Verbindung mit gewissen religiösen Feierlichkeiten. An den meisten Plätzen werden sie noch am nämlichen Tag gehalten, auf welchen die Kirchweih oder das Fest des Heiligen, welchem die Kirche geweiht ist, fällt, und in England war es Sitte, bis es verboten wurde, diese Messen in den Kirchhöfen zu halten! (Jacob's Law Dic. art. Fair *).

Seit man aber durch das Wachsthum der Städte zum Absatz und Verkauf aller Arten von Waaren auf den wöchentlichen und monatlichen Märkten berechtigte, ist der Nutzen der Messen wenigstens in England sehr herabgesetzt worden; auch haben sie viel von ihrem alten Glanz verloren; und obwohl einige noch fleißig besucht werden, so könnte ein guter Theil ganz unterdrückt werden.

Bei Ländern, die tiefer Land einwärts liegen, wo nicht so leicht Handelsgeschäfte gemacht werden können, ist es ganz anders. Dort ist es von der größten Wichtigkeit, daß gewisse passende Plätze und bestimmte Zeiten ausgesetzt sind, daß Waaren hingebracht werden und Händler. Dies ist nicht allein das natürlichste und beste Mittel den Handel zu befördern, sondern um National-Haß zu beseitigen und Kenntniß der Produkte, Künste, Sitten und Gebräuche anderer Länder zu verbreiten.

---

*) Aus dieser Darstellung scheint es, als ob das kirchliche Fest gehalten worden wäre, um den Messen und Märkten eine gewisse Feierlichkeit zu geben, was aber ganz unrichtig wäre. Die Messen sind vielmehr durch die kirchlichen Feste entstanden. Weil da ein großer Zusammenlauf von Volk war, zogen sich viele Krämer hin. Von dieser Entstehung sind die deutschen Worte Beweis: Messe, wo eine Messe (ecclesia est missa) gehalten wurde. Daher auch der an andern Orten übliche Name Dult, von indulgentia, wo Ablaß ertheilt wurde.

(Anmerkung des deutschen Herausgebers.)

2) Einrichtung der englischen Messen. Ohne Bewilligung der Landesregierung kann keine Messe gehalten werden, oder eine erlassene Verordnung, die eine solche Bewilligung voraussetzt. Ehe ein solches Patent ausgestellt wird, pflegt eine Schrift und eine Beantwortung derselben zu erfolgen, worin über das ad quod damnum, (ob kein Schaden oder Nachtheil dadurch zugefügt werde) Auskunft ertheilt wird, daß also ähnliche bereits existirende Anstalten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Gewöhnlich aber ist noch außerdem eine Clausel in der Bewilligung selbst, daß es keiner andern Messe oder Markte schade. Doch ist dieß schon in dem Gesetze enthalten, wenn auch diese Clausel ausgelassen würde.

3) Ueber die Zeit Messen und Märkte zu halten. Dieß ist entweder durch die oben erwähnten Patente bestimmt, oder durch den Gebrauch. Ueber die Bestrafungen derjenigen, welche diese Vorschriften überschreiten, sind eigene Verordnungen vorhanden.

4) Giltigkeit der Verkäufer auf Messen und Märkten. Ein bona fide Verkauf (auf Treue und Glauben), der auf einer Messe oder offenem Markte verkauft wird, giebt im Allgemeinen dem Käufer ein volles Recht über die verkaufte Waare, so daß, wenn auch die Ansprüche des Verkäufers mangelhaft und ungesetzlich sind, so hat doch der Käufer ein Recht gegen jeden andern, ausgenommen den König. Der Verkauf muß jedoch, um nach dieser Regel giltig zu seyn, statt finden an einem Markttage und auf dem Platz, der für den Markt angewiesen ist. Von der Stadt London (the city of London), sagt man, daß sie ein Markt sey, der jeden Tag, Sonntags ausgenommen, offen steht; indem jeder Laden ein Markt ist zum Verkauf derjenigen Waaren, die der Krämer zu verkaufen hat. Das Eigenthumsrecht der Waaren kann übrigens ausgewechselt und auf den Käufer wirklich übertragen werden durch einen bona fide Verkauf in einem Laden Londons, sey nun der Ladeninhaber Käufer oder Verkäufer, wenn es solche Waaren sind, die zu seinem Handel gehören.

Ein Kai (Werfte) in London liegt nicht innerhalb des Zollgebiets und ist daher kein offener Markt für Artikel, die dorthin gebracht werden. Jedoch wird ein Verkauf auf einem Markte nicht bindend seyn, wenn sich annehmen läßt, daß ein Betrug mitunterläuft. Z. B. wenn solcher Verkauf statt findet in einem hintern Zimmer oder an einem geheimen Orte; oder wenn der Verkauf abgeschlossen wird, mit geheimem Einverständniß zu Schaden eines Dritten und dabei beabsichtigt wird, den wahren Eigenthümer der Güter zu betrügen ꝛc. Sehr schwer ist es, das Eigenthum von Pferden zu übertragen ohne die Uebereinstimmung des wirklichen Besitzers, selbst wenn sie auf offenem Markte verkauft werden. (Siehe Pferde).

5) Court of Piè Pondre. — Auf jeder Messe oder Markt, wenn es auch in der dazu ertheilten Erlaubniß nicht ausdrücklich ausgedrückt ist, befindet sich unter eben angeführten Namen ein Markt- oder Meßgewicht. Dieser Name ist eine Anspielung darauf, daß diejenigen, welche vor dem Gericht erscheinen, mit bestaubten Füßen hineintreten. Die ersten Magistratspersonen haben den Vorsitz. Dieses Gericht hat über alle Fälle, die sich zwischen Verkäufern und Käufern ereignen, die während der Messe vollzogen werden, zu erkennen. Früher fanden solche Piè pondre Courts bei jeder beträchtlichen Messe statt; heut zu Tage sind sie ganz abgekommen.

6) Marktmeister (Clerk of the market). Die Eigenthümer oder Aufseher der Märkte müssen Sorge tragen, daß Alles nach rich-

tigem Maaß und Gewicht verkauft wird, und für diesen und andere Zwecke können sie einen Marktmeister aufstellen, welcher auf die Richtigkeit der Maaße und Gewichte die Aufsicht hat. Für Siegeln und Stempeln eines Buschels darf 1 d. angesetzt werden, für einen halben Buschel ½ und ¼ d für eine Gallone, Maaßflasche, Quart, Pinte 2c. bei Strafe von 5 L, (22 Charl. II. c. 8.)

7) Abgabe. Diese sind der Privatnutzen der Eigenthümer der Messen oder Märkte, doch müssen sie durch ein Patent besonders bewilligt seyn, sonst dürfen sie keine Abgaben erheben. Der König kann aber zu einer neuen mäßigen Abgabe ermächtigen. Würde diese Abgabe übertrieben seyn, so geht das Patent dazu verloren. Ehe etwas, das zu Markt gebracht wird, verkauft wird, wird nichts dafür bezahlt.

Der Eigenthümer eines Hauses, das nahe am Markt oder der Messe liegt, darf sein Haus nicht öffnen, während solche abgehalten wird, es sey denn, daß er dafür eine Marktgebühr (stallage) bezahlt, wo dann sein Haus wie ein Stand betrachtet wird, denn weil er den Vortheil des Marktes hat. Gegen diese Verordnung sind jedoch viele Klagen erhoben worden.

Mehreres über britische Messen und Märkte siehe Chitty on Commer ial Law.)

8) Die bedeutendsten britischen Messen. Unter diesen mögen aufgeführt werden, Stourbridge in Worcesterhire. Bristol hat zwei beträchtliche Messen, eine im Merz und eine im September. Exeter Dezember Messe ist für Vieh, Pferde und alle andere Arten Waaren. Weyhill-Messe in Hampshire (Akt 10) hat wahrscheinlich den größten Verkauf an Schaafen im ganzen Königreich. Bartholomey-Markt in London pflegte von großer Wichtigkeit zu seyn, aber jetzt werden blos noch wilde Thiere gezeigt und andere ähnliche Ausstellungen, und könnte vortheilhafter Weise ganz aufhören. St. Faith's bei Norwich (17. Okt.) ist der vorzüglichste englische Markt für schottisches Vieh. In Norfolk, Suffolk, Essex 2c. wird es aufgekauft und für den Londoner Markt gemästet, wo man eine große Menge antrifft. Außerdem kommt noch viel schottisches Vieh auf die Märkte Harborough, Carlisle, Ormskirk und andere Plätze. Ypswich hat zwei beträchtliche Messen eine im August für Lämmer und eine im September für Butter und Käs. Man rechnet, daß jährlich 100.000 Lämmer dort verkauft werden. Woodborough-hill für Fabrikwaaren aus dem Westen. Woodstock für Käs. Die Augustmesse von Horncastle in Lincoleshire ist die größte Messe im Königreich für Pferde, viele tausend Pferde werden während derselben zum Verkauf dort angeboten. Eine Menge Käufer kommen von allen Theilen Groß-Britanniens, sogar vom Continet und manchmal von Nord-Amerika. Eine andere große Pferdmesse ist in Howdon in Yorkshire.

9) Vorzüglichste französische Messen. Unter diesen mögen aufgeführt werden die Messen von St. Germains, Lyons, Rheims, Chartres, Rouen, Bordeaux, Troyes und Bayonne; aber wie es heißt, sind die meisten in Verfall gekommen. Das scheint jedoch nicht der Fall zu seyn mit der Messe zu Beauclaire im Departement der Gard im Juli. Es sollen dort auf der Messe im Jahre 1833 zwischen 70,000 bis 80,000 Personen gewesen seyn und die Geschäfte, die gemacht wurden, sollen betragen haben 160 Mill. Franks, oder 6,400,000 L.! Diese Angaben sind jedoch nicht offiziell und sind höchst wahrscheinlich übertrieben. Doch gesteht man zu, daß dieß die größte Messe seit mehreren Jahren war. (Archives du Commerce, Tom. III., pp. 236—245.)

10) Deutsche Messen. Die vorzüglichsten deutschen oder besser gesagt europäischen Messen sind die von Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder und Leipzig. Der Zusammenfluß von Kaufleuten und die Geschäfte, die auf diesen Messen gemacht werden, ist gemeiniglich sehr groß. Man findet dort große Vorräthe von Baumwollstoffen, Garn, Tücher, kurze Waaren von England, Seiden- und Juwelen-Arbeiten von Frankreich; gedruckte Cottune von der Schweiz und Oesterreich; rohe fabricirte und literarische Produkte von Deutschland; Pelzwerk vom Norden; türkische Teppiche; Cachemire Shawls 2c. Man trifft dort auch Kaufleute von allen Ländern; von Ispahan die Pelz kaufen, von Montreal und von Georgien und Servien, welche Kottonwaaren von Manchester und Juwelierarbeit von Paris kaufen. Hier in der That findet man Leute von allen Nationen, als ob sie hier das Interesse jedes Volks der Erde vertreten wollten, und so arbeiten sie, ohne daß es zunächst ihr Zweck wäre, jeder daran, das andere Interesse zu befördern, auszudehnen und zu verstärken; diese Bande, welche die großen Familien des menschlichen Geschlechtes zusammenhalten.

Die Messen von Frankfurt am Mayn sollten anfangen an jedem Osterdienstag und die zweite am Montag, der dem 8ten Sept. am nächsten ist. Ihre Dauer beschränkt sich auf 3 Wochen, aber sie fangen gewöhnlich 8 bis 14 Tag vor der gesetzlichen Zeit an. Gerechnet wird nach Reichsthalern: 1 Rthlr. = 1½ Fl., oder 4½ Kopfstück oder 22½ Batzen; der Reichsthaler beträgt 3 s. 1·8 d.; so daß also 141 Batzen = 1 L. Strl. 100 Pfd. gewöhnliches Frankfurter-Gewicht = 103 Pfd. avoirdupois der Fuß = 11·27 engl. Zoll.

Die Märkte in Frankfurt a. d. Oder sind drei; nämlich Reminiscere im Februar oder März; St. Margareth im Juli und St. Martin im November. Sie sollten genau genommen in 8 Tag vorüber seyn, dauern aber meistens 14 Tag. Die preußische Regierung verschafft allen denen, die sie besuchen, alle mögliche Erleichterung. Rechnung ist in preußischen Münzen. Reichsthaler = 2 s. 11¼ d. 100 Pfd. preußisch = 103 Pfd. avoirdupois. Der Fuß = 12·356 engl. Zoll.

Die Messen von Leipzig sind noch berühmter, als die von den beiden Frankfurt. Sie werden dreimal des Jahrs gehalten. Am ersten Januar, Ostern und Michaelis.

Ueber 20,000 Händler sollen an der Ostermesse 1832 zugegen gewesen seyn und über 13.000 an Michaelis. Die Ostermessen und Michaelismessen sind berühmt. Besonders die erstern wegen der ungeheuren Anzahl neu erschienener Bücher, die da gewöhnlich zum Verkauf ausgeboten werden. Die vorzüglichsten Buchhändler von Deutschland besuchen sie, auch mehrere der angränzenden Länder, die da ihre Rechnungen abschließen, den Zustand des Handels in allen Theilen der Welt kennen lernen, und neue Geschäftsverbindungen anzuknüpfen suchen. Die meisten deutschen Verleger haben ihre Agenten in Leipzig. Diese Stadt ist für die Literatur von Deutschland, was London für die englische ist. In einem einzigen Katalog von Leipzig befanden sich 4000 neu erschienene Werke! Die Messen sollten in 8 Tagen geschlossen seyn, aber sie dauern gewöhnlich über 3 Wochen. Keine Nachsichtstage (days of grace) werden zugegeben. Wer einen Wechsel hat, muß seine Bezahlung am Tage des Verfalles verlangen, wird es nicht bezahlt, so muß er noch am nämlichen Tage protestiren lassen, und mit erster Gelegenheit zurückschicken. Versäumt er irgend eine von diesen Verordnungen, verliert er allen Recours auf den, der gezogen und indossirt hat. Rechnungsmünze in Leipzig, gerade wie in

Frankfurt. 100 Pfd. Leipzig = 103 Pfd. avoirdupois. Der Fuß = 11'11 engl. Zoll (Mehreres in Kelly; Nelckenbrecher und Archives du Commerce).

Dr. Bright giebt in seinen Reisen in Ungarn eine interessante Erzählung der ersten Messen, die zu Debretzin und Pest gehalten wurden. Letztere wurde der große Mittelpunkt des ungarischen Handels. Der größte Theil der ungarischen Waaren kommt auf diese Messen.

11) Italienische Messen. Die berühmteste ist die von Sinigaglia, einem kleinen aber schönen Städtchen im päbstlichen Gebiet, an der Misa nahe an ihrem Ausfluß mit dem adriatischen Meere. Die Messe fängt den 14. Juli an und sollte am letzten Tage dieses Monats endigen, dauert aber gewöhnlich 5 bis 6 Tage länger. Die Zölle auf Güter, die auf die Me[illegible] gebracht werden, sind sehr mäßig, und man thut Alles, um es den Besuchenden leicht zu machen. Alle Arten von Baumwollen- und Wollenwaaren, Spitzen, Eisen und Stahl, kurze Waaren, Juwelen, Branntweine und Liquere, roher und raffinirter Zucker, getrocknete Fische, Cacao und Kaffee, Gewürze rc. werden dahin gebracht von Engländern, Franzosen, Oesterreichern, Amerikanern, Schweitzern rc. Diese Güter werden ausgetauscht für verschiedene rohe und fabricirte Produkte Italiens und der Levante; bestehend unter andern in roher und bearbeiteter Seide; Oel, Früchte, Käs, Alaun, Soda, Sumach, Schwefel rc. Der Werth der Einfuhren für die Messe von 1832 wurde geschätzt auf ohngefähr 2,000,000 L. Gerechnet wird in Scudi von 20 Soldi, der Scudo = 4 s. 4 d. sehr nahe. 100 Pfd. Sinigaglia = 73¾ Pfd. avoirdupois. Die Elle oder Craccio mißt 25'35 engl. Zoll. (Nelkenbrecher Arch. du Com.)

12) Russische Messen. Diese sind zahlreich und mehrere derselben besucht. Die wichtigste wird zu Nischnei-Novogorod gehalten. Diese Stadt liegt am Zusammenfluß des Oka mit der Wolga 56° 16' nördl. Breite und 42° 18' östl. Länge. Sie ist der wichtigste Platz für den ganzen innern Handel von Rußland, weil sie in Verbindung steht durch Schifffahrt im Land mit dem baltischen, schwarzen und kaspischen Meer. Früher wurde diese Messe zu Makarief gehalten, 84 Wersten weiter und dauert gewöhnlich 6 Wochen bis 2 Monate und ist sehr bekannt im ganzen Osten von Europa. Die Bazars, welche zum Behuf derer, die die Messe besuchen, errichtet sind, bilden nach Dr. Lyall das größte, was man dieser Art in der Welt sehen kann. Der Verkauf von Eisen und Eisenartikeln soll sich gewöhnlich über 10,000,000 Rubel belaufen; Pelze auf 36,000,000; Bilder auf 1,300,000. Capitain Cochran ist der Meinung, daß „die Messe hinsichtlich des Werthes Keiner in Europa nachsteht. Man schätzt die Geschäfte, die da gemacht werden, auf nahe 200,000,000 Rubel.“ Die fortdauernde Bevölkerung des Platzes beträgt von 15,000 bis 16,000; aber während der Messe soll sie auf 120,000 bis 150,000 steigen, worunter man sieht Chinesen, Perser, Circassier, Armenier, Tataren, Bucharicaner, Juden rc. und Europäer von allen Nationen. (Siehe Modern Traveller art. Russia p. 305.) Doch mögen diese Angaben etwas übertrieben seyn. In den Archives du Commerce ist angegeben, daß der ganze Werth der Waaren, die auf der Messe Nisheni-Novogorod im J. 1832 verschlossen wurden, 123,200,000 Rubel betrugen. Theatralische Darstellungen, wilde Thiere und andere ähnliche Belustigungen tragen zur Verschönerung der Messe bei.

Eine andere berühmte russische Messe wird gehalten im Monat Dezember zu Kiachta in Mongolien an der chinesischen Gränze, 50° 20' nördl. Breite, Länge ist nicht ganz gewiß, ohngefähr 105°. Die Stadt

ist klein, die Bevölkerung nicht mehr als 4000 bis 5000; aber bei weitem der größte Theil des Handels zwischen den russischen und chinesischen Reichen wird auf dieser Messe betrieben; und es ist auch der Mittelpunkt des politischen Verkehrs zwischen ihnen. Die Waaren, welche die Russen bringen, bestehen meistens in Pelzen, Schaaf- und Lammsfellen, russischem und deutschem breitem Tuche, russischem Leder, grober Leinwand, Wollen-Zeuge, Vieh ꝛc. und Barren. Alles dies wird mit den Chinesen vertauscht für Thee, rohe und fabricirte Seide, Nankin, Porzellain, Zucker-Kandis, Rhabarbara, Tabak, Bisam ꝛc. Die große Menge Thee, welche von den Russen auf der Messe zu Kiahten gekauft wird, beträgt im Durchschnitt 60,000 Kisten des Jahrs, das ist 4.200,000 Pfd. Der größte Theil davon ist feiner, schwarzer Thee, genannt Pekon. Aber überdies noch kaufen die Russen große Quantitäten von gröbern Arten Thee Tartar, Thee genannt. Man hält ihn für zu gering, ihn in Kisten zu laden und wird von den nomadischen Tartaren und Sibiriern in großen Quantitäten verzehrt. Nach den offiziellen Angaben der russischen Zollbeamten betrug im Jahre 1831 die Gesammt-Ausfuhr über Kiachta 4,655,536 Rubel und der Betrag der Einfuhr war 6,775,858 Ditto. Der russische Handel ist in den Händen einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Kaufleuten, deren einige sehr reich sind, der chinesische Handel ist unter mehrere vertheilt. Die Waaren können von Kiachte nach dem europäischen Rußland entweder zu Wasser oder zu Land geführt werden. Zu Land dauert die Reise ein Jahr, zu Wasser drei Jahre oder vielmehr 3 sehr kurze Sommer. Die Flüsse sind den größten Theil des Jahres gefroren (Schnitzler Statistik des russischen Reiches private communications von Capitain Gordon, der Kiachta 1819 besuchte; Official Statement of the Russian Empire in 1831 etc.)

13) Orientalische Messen. Die wichtigste Messe im Orient ist die von Mekka, während dem Zuströmen von Pilgern in dem Monat Dhalhajja. Sie pflegte besucht zu werden von vielen Tausend Individuen von allen Ständen und Range, die von den entferntesten Winkeln der muhamedanischen Welt zusammen kommen, und obwohl die Zahl der Besucher in den letzten Jahren abgenommen hat, so ist doch noch großer Zusammenfluß (siehe Caravanne).

Hurdwar in Hindostan 29° 57′ nördl. Br. und 117° 2′ östl. L. 117 Meilen nordöstl. von Delhi ist berühmt dadurch, daß es einer der ersten Plätze für Pilgrime von Hindus ist, und die größte Messe in Indien dort gehalten wird. Die Stadt, die ganz unbeträchtlich ist, liegt am Ganges, an dem Punkt, wo der heilige Strom von den Bergen ausfließt. Um die Frühlings-Tag- und Nachtgleiche kommen die Pilger an und die Messe wird gehalten; Europäer, denen man keine Uebertreibungen vorwerfen kann, die wiederholt bei diesen Gelegenheiten dort waren, schätzen die Fremden von 200,000 bis 300,000, die in der Stadt und Umgegend sich versammeln. Aber je das 12te Jahr wird besonders heilig gehalten; dann schätzt man die Pilger auf 1,000,000 bis 1,500,000, ja sogar 2,000,000, die Kaufleute miteingerechnet, die von allen Theilen Indiens und dem Land nach Norden zusammen kommen. Das Jahr 1812 war gerade ein zwölftes und das Gedräng, als dem Augenblick der günstig zum Baden angekündigt wurde, von den ungeduldigen Gläubigern so schrecklich, daß nicht weniger als 430 Personen mit Füßen zertreten wurden, oder im Fluß ertranken! Die Fremden, die nach Hurdwar nur kaufmännischer Geschäfte wegen strömen, bestehen meistens aus Eingebornen von Nepaul, Punjab, Peschwaure nebst Abghans, Usbeck, Tartaren ꝛc. Sie füh-

ren große Menge von Pferden, Rindvieh und Kameele ein; persische getrocknete Früchte, Shawls, Materialien ꝛc. Dagegen nehmen sie Baumwollwaaren, Indigo, Zucker, Gewürz und andere tropische Produkte. Die Kaufleute nennen nie den Preis der Waaren, sondern der Handel wird gemacht, indem sie die verschiedenen Glieder ihrer Finger berühren, damit die Beistehenden nicht davon profitiren können. Eine Art Taxe wurde eingefordert, jetzt ist aber alles frei. Durch die Vorsichtsmaaßregeln der britischen Regierung herrscht die vollkommenste Ordnung, worüber sich die Eingebornen erstaunen, aber sehr damit zufrieden sind. Ehe die Engländer die Herren dieses Landes waren, haben die Messen meistens mit Unordnungen und Blutvergießen aufgehört. (Privat-Nachrichten und die herrliche Erzählung von Hurdwar Messe in Hamilton's Gazetteer.) Die Messen von Portobello, Vera Cruz und Acapulco, einst so berühmt, sind ganz eingegangen; die von Havannah hat auch viel verloren.

Messer (engl. Knives; frz. Couteaux; holl. Messen; italien. Coltelli; span. Cachillos; ruff. Noshi), wohl bekannte Werkzeuge aus Eisen und Stahl und gebraucht, damit zu schneiden: in London und Sheffield werden sie vorzüglich fabricirt. Sie dienen zu verschiedenen Zwecken, wie schon ihr Name angiebt, als Tischmesser, Federmesser, Austernmesser, Gartenmesser ꝛc. *) Obwohl England gegenwärtig jeden Theil der Welt in der Fabrikation der Messer übertrifft, wie überhaupt in allen Messerschmidwaaren, so wurden doch bis zur Regierung Elisabeths die feinern Sorten eingeführt. Macpherson giebt an, von 1563 seyen keine Messer in England gemacht worden, was aber ohne Zweifel ein Irrthum ist. Gemacht wurden sie, aber plump und roh, Jahrhunderte vorher. 1417 wurden die Messerschmide in London eine Zunft.

Messing (engl. Brass; frz. Laiton, Cuivre jaune; ital. Ottone; span. Laton, Azofar; port. Latão; holl. Missing, Geelkoper; dän. und schwed. Messing; ruff. Selenoimjed; poln. Mosiadz; lat. Orchialcum oder Aurichalcum), ist ein künstliches Metall aus gewissen Theilen Kupfer und Zink. Es ist von schöner gelber Farbe und schmelzbarer als Kupfer allein, auch nicht so leicht dem Anlaufen ausgesetzt. Messing läßt sich leichter mit dem Hammer bearbeiten und zum Drahtziehen, als Kupfer, indem es viel zäher und dessen Dichtigkeit größer ist als die jedes andern gemischten Metalls, besonders genommen. Berechnet sollte dieselbe (die Dichtigkeit) beinahe 7·63 seyn, wirklich ist sie aber 8·39, also um den zehnten Theil mehr. Die Alten scheinen den wahren Unterschied zwischen Kupfer, Messing und Glockenmetall oder Erz nicht gekannt zu haben. Messing war bei ihnen eine werthvollere Art Kupfer, und sie bezeichneten solches mit dem Worte Erz (Aes.) Kupfer nannten sie Aes cyprium und später bloß cyprium, welches Wort sich durch den Gebrauch und die Zeit in Cuprum, Kupfer, umwandelte. Dr. Watson hat bewiesen, daß sie Messing Orichalcum nannten. Das Messing ist kalt schmidbar, wenn es nicht zu viel Zink enthält; in der Hitze ist es aber spröde und brüchig. Auf der Drehbank ist es gut und besser zu bearbeiten, als irgend ein anderes Metall.

*) Im Deutschen könnte man wohl auch das Scheermesser aufführen, was im Englischen rasor heißt, und also nicht auf Knife-Messer ausgeht.

Die Messinggattungen, welche im Handel und dem Fabrikwesen vorkommen und gebraucht werden, sind sehr verschiedenartig, und es bleibt noch unentschieden, ob die Güte des Messings bloß von dem Verhältniß der gemischten Metalle bestimmt werde. Im Allgemeinen werden 12 bis 25 Theile Zink auf 100 Theile Kupfer zugesetzt, und in einigen britischen Fabriken beträgt der Zusatz den dritten Theil des Gewichts des Zinks. In Deutschland und Schweden wird der fünfte oder vierte Theil Zink zugesetzt. Auch bei dem stärksten Zusatz von Zink bleibt das Messing immer leicht zu hämmern. Am meisten wird es gebraucht von den Uhrenmachern zu Rädern und Stoßwerken (engl. escapment wheels; échappements) ꝛc. Daher werden gut verarbeitete Messingstangen sehr hoch im Preise gehalten.

Der Gebrauch des Messings ist schon von Alters her bekannt. Sehr viele alte Kunstwerke bestehen aus Messing verschiedener Mischung, mit Zinn und andern Metallen versetzt, und müssen daher vielmehr Erz oder Glockenmetall (Bronze) genannt werden. Die beste Mischung zum Guß von Kanonen soll seyn, 1000 Pfd. Kupfer, 990 Pfd. Zinn und 600 Pfd. Messing! Die besten messingenen Kanonen werden von hammerbarem Metall gemacht, nicht blos von reinem Kupfer und Zink allein. Aber schlechtere Metalle wie Blei und mit Blei beschicktes Salzkupfer (pot metal) werden dazu genommen, daß der Guß leichter geräth.

Metalle, siehe edle Metalle.

Meth (engl. Mead oder Metheglin; holl. Mede; frz. Hydromel; ital. Idromele; ruff. Lipez, Mjod; lat. Hydromel), das alte und lange Zeit das Lieblingsgetränk der Völker im Norden. Es wird von Honig und Wasser gemacht. In England müssen die Fabrikanten jährlich eine Licenz dazu lösen.

Mexiko's Handel und Schifffahrt, siehe Vera=Cruz.

Milch (engl. Milk; frz. Lait; ital. Latte; lat. Lac), eine Flüssigkeit, die sich beim Weibchen aller Thiere, die Säugethiere (mammalia) genannt werden, absondert, und zur Nahrung des Jungen bestimmt ist. Die Milch jedes Thieres hat gewisse Eigenheiten, wodurch sie von der jedes andern Thieres verschieden ist. Aber das Thier, dessen Milch von Menschen am meisten benützt wird, ist die Kuh und diese Milch kennen wir also auch am besten. Das äußere Kennzeichen jeder Milch ist, daß sie eine weiße undurchsichtige Flüssigkeit ist, einen süßlichen Geschmack hat und etwas mehr specifische Schwere, als das Wasser. Wenn man sie stehen läßt, theilt sie sich in zwei Theile — der eine wird Rahm, Sahne (cream) genannt, der sich auf der Oberfläche ansetzt, und ein mehr wasseriger Theil auf dem Boden. Steht die Milch nach dieser Trennung noch länger, so wird sie sauer (becomes acescent) und bestockt (coagulate). Drückt man diese geronnene oder bestockte Milch sanft, so bleibt der käsichte Theil der Milch oder reiner Käs.

Butter, eines der werthvollsten animalischen Produkte, ist fester Rahm, und wird künstlich durch Buttern erlangt.

Milch war immer eine Lieblingsnahrung der meisten europäischen Völker und besonders der Britten. Lacte et carne vivunt, sagt Cäsar von den alten Britten und bis auf den heutigen Tag ist es noch ein Hauptnahrungsmittel. Hr. Middleton schätzt, daß im Jahre 1806 für den Bedarf Londons nicht weniger als 8500 Milchkühe gehalten wurden.

Wenn diese Schätzung gegründet ist, so kann man jetzt füglich 9000 Kühe annehmen, und die jährl. Milch davon auf 28,800,000 Quart schätzen.

und der Erlös wird nach dem bestehenden Preis 720,000 L. betragen. Rechnete man noch dazu Käse und Butter, so käme eine erstaunliche Summe heraus.

Mokka (Mocha), der Haupthafen im rothen Meere, welcher von Europäern besucht wird, in dem Theil Arabiens, welcher Yemen heißt, ohngefähr 70 Meilen nördlich von der Straße von Bab-el-mandeb, 13° 19′ 30″ nördl. Breite, 43° 20′ östl Länge. Die Bevölkerung wird verschieden geschätzt, mag sich aber auf 5,000 bis 7,000 belaufen. Die Stadt ist mit Mauern eingefaßt und die Festungswerke sind nicht von Bedeutung. Von der See aus gewährt es einen interessanten Anblik.

Mokka liegt am Rande einer dürren, sandigen Ebene, ist dicht am Ufer hingebaut zwischen 2 Landspitzen, die eine Bucht bilden. Kleine Fahrzeuge, die nicht mehr als 12 Fuß Wasser ziehen, können in der Bucht ohngefähr eine Meile von der Stadt landen, aber große ankern auf der Rhede bei 5—7 Faden Wasser. Der große Ausfuhr-Artikel von Mokka ist Kaffee, der allgemein für den feinsten gehalten wird. Es ist nicht möglich, eine genaue Schätzung über die ausgeführte Quantität zu machen, aber annehmen kann man wahrscheinlicherweise 10,000 Tonnen, oder vielleicht mehr. Der größte Theil wird versandt nach Djidda und Suez; aber von dort wird ziemlich viel nach Bombai ausgeführt und nach andern Theilen von Indien, von wo aus einiger nach Europa versandt wird. Die Ausfuhren von Mokka und Hodeida direkt nach Europa sind jedoch manchmal sehr groß. Außer Kaffee, welches der Hauptausfuhrartikel ist, werden auch noch ausgeführt Datteln, Adjoun (ein Teig aus Datteln gemacht), Myrrhen, arabischer Gummi, Olibanum, Sennesblätter (cassia sennes), Haifischflossen, Trapont, Horn und Häute von Nashörnern, Mokkabalsam, Elfenbein, Goldstaub, Zibeth, Aloe, Sagapangummi ꝛc. Die vorzüglichsten Einfuhrartikel sind: Reis, Stückgüter, Eisen und kurze Waaren ꝛc. Eisen, Goldstaub und Zibeth, die man in Mokka findet, kommen von der gegenüber liegenden Küste von Abyssinien, woher auch Sklaven und Butter (Ghee) ꝛc. kommt.

Münzen Mokka rechnet in Piastern oder Mochha-Thalern zu 80 Cabirs der Cavears — beide imaginaire Münzen — geführt.

Baumwolle wird in Haraffs, ebenfalls eine imaginaire Münze, verkauft; 1 Haraff = 1 Piaster 22 Cabris.

Der persische Toman oder Tomaun hat 80 Larins; 1 Larin ist 80 Carrattes, Carets oder Karat werth. 5¼ der letztern = 1 Cabir.

Wirkliche, im Lande geprägte Münzen sind die Comashis oder Commassirs, kleine, sehr geringhaltige Silbermünzen, deren man sich nur bei kleinen Zahlungen bedient. Sie steigen und fallen im Werth, indem man zuweilen 80 und zuweilen nur 40 für einen spanischen Piaster giebt.

Die ganzen und halben Larins sind kleine Stücke Silberdraht.

Alle Produkte werden in spanischen Piastern verkauft, von welchen 100 für 121½ Mokka-Thaler gerechnet werden. Der Mokka-Thaler ist mithin 3 Shill. 0½ Pence Strl., 4 Francs 42 Cent., oder 37½ Schill. Hamb Banco werth.

Andere fremde Münzen, als Zechinen, Dukaten ꝛc. werden nur nach ihrem Gewicht und Gehalt in Bezahlung genommen. — Die venetianische Zechine passirt gewöhnlich für 2 Piaster 25 Cabirs.

Längenmaaß. Das Ellenmaaß ist der Cobido oder Covid von 19 engl. Zoll, = 213,93 alten franz. Linien, oder 0,4826 Mètre, und der Guz von 25 engl. Zoll, = 281,5 Linien, oder 0,635 Mètre.

Das Baryd ist 4 Farsakhs, oder circa 12 engl. Meilen lang — circa 6 Baryds gehen demnach auf einen Mittelgrad des Erdbodens.

Getreidemaaß. Der Tommand oder Teman enthält 40 Mecmedas oder Kellas, und wiegt an Reis — wie der Sack in Bombay — 168 engl. Pfd. = 76,2 Kilo., oder 157,5 Hamb. Pfd.

Flüssigkeitsmaaß. Der Cuddy oder Gudda von 8 Nusfias à 16 Vakias, enthält circa 2 alte engl. Gallons.

Gewicht. Das Gold- und Silber-, oder leichte Gewicht ist die Vakia, Vakea oder Wakea (Unze) von 10 Coffalas, Caflas oder Koffilas, oder 160 Karat; 24 Karat machen 1 Miskal, und 1½ Vakia = 1 Beak. 100 spanische Piaster wiegen 87 Vakias, und 1 Vakia 1 Oz — dwts. 912/1000 Grains engl. Troy-Gewicht, = 31,16 Grammes, oder 648,3 holländ. As.

Das schwere oder Handels- (Zollhaus-) Gewicht ist der Bahar von 15 Frazils oder Farcels, 150 Maunds, oder 400 Rotal oder Rotoli. — 1 Rotolo = 15 Vakias.

Bei Kaffee werden 14½ Vakias für 1 Rotolo, 2 Rotoli für 1 Maund und 10 Maunds, oder 290 Vakias für 1 Frazil gerechnet. — Der Rotolo ist nur ein Bazar-Gewicht.

Der Mokka-Bahar wird zu 18 Madras-Maunds, oder 450 eng. Pfd. gerechnet, doch wird das Bazar-Gewicht verschieden, nämlich der Bahar zu 437½, zu 445 und 450 Pfd. angegeben. — Das Zollhaus-Gewicht ist in der Regel 2—3 Pfd. schwerer als das regulaire Gewicht; im Innern des Landes ist der Unterschied noch größer.

1 Bahar zu 450 engl. Pfd. gerechnet, ist gleich circa 204 Kilogr. oder circa 421 hamb. Pfd.

Fremde Waaren werden auf Zeit, Kaffee mit baarem Gelde und alle Produkte, wie gesagt, in spanischen Piastern, nach dem Gewichte verkauft. Bei baaren Zahlungen wird ein Disconto von 9 pCt. bewilligt.

Möhren (engl. Carrot; Lin. Daucus carota) auch unter dem Namen „rothe Ruben“ eine wohlbekannte Rübe. Außerordentlich viele werden in Suffolk gebaut und nach London geschickt. Pferde, sagt man, fressen sie ungemein gerne.

Mogadore, ein Seehafen auf der Westküste von Marokko, 31° 50′ nördl. Breite und 9° 20′ westl. Länge. Bevölkerung ohngefähr 10,000. Es ist unbedeutend befestigt; das Land unmittelbar in der Nachbarschaft ist niedrig, flach, sandig und unfruchtbar. Wasser ist selten und ziemlich theuer; es ist entweder Regenwasser in Cisternen gesammelt und aufbewahrt, oder es wird von einem 1½ Meile entfernten Flusse gebracht. Der Hafen wird durch eine kleine Insel, die südlich von der Stadt liegt, gebildet; da er aber während der Ebbe nur 10 oder 12 Fuß Wasser hat, so ankern große Schiffe 1½ Meile östlich von der langen Batterie. Die Stadt Marokko bezieht ihre beträchtlichsten Vorräthe an europäischen Artikeln aus Mogadore, von dem es ohngefähr 4 Tagereisen (Reise mit Caravannen) entfernt ist. Die Haupteinfuhren sind: englische Wollen und Baumwollzeuge und kurze Waaren, deutsche Leinwand, Zinn, Kupfer, irdene Waaren, Spiegel, Glas, Zucker, Pfeffer, Papier und verschiedene andere Artikel. Die Ausfuhren bestehen hauptsächlich aus süßen und bittern Mandeln, arabischem Gummi und andern Gummiarten, Bienenwachs, Kuh- und Kalbhäute, Elfenbein, Straußen-Federn, Goldstaub, Olivenöl, Datteln ꝛc.

Münzen. Man rechnet nach Nutkeel's von 10 Unzen, und die Unze enthält wieder 4 Blankeel's, und die Blankeel = 24 Fluce. Nach dem Verhältniß zu spanischen Thalern gerechnet, ist der Blankeel

so viel als 1 Penny engl. Geld, die Unze 4 d. und der Mutkeel oder Dukaten 3 s. 4 d.

Maaße und Gewichte. Im Handel wird das Gewichtspfund gewöhnlich 20 spanischen Thalern gleich gerechnet, und daher sind 100 Pfund Mogadore-Gewicht = 119 Pfd. engl. Handelsgewicht! Das Marktgewichtspfund für Lebensmittel ist 50 pCt. schwerer, oder hält 1 Pfd. 12½ Unze Handelsgewicht.

Die Getreidemaaße sind zwar denen in Spanien ziemlich gleich, doch giebt es dabei Abweichungen und Verschiedenheiten.

Die besten Nachrichten über den Handel mit Marokko und Mogadore findet man in Jackson's of Marocco, c. 6, 7 und 13, sowie in Kelly's Cambist.

Mohnsaft, siehe Opium.

Mohr oder Moor (engl. Mohair oder Mooren; frz. Moire; ital. Moerro; span. Muc, Muer; port. Chamalote, Meiania; holl. und dän. Moor; schwed. Moire; russ. Obür; poln. Mora), das Haar verschiedener gemeiner Ziegen, weich und sanft wie Seide und weiß wie Silber, weswegen es auch sehr berühmt ist. Man hat es nirgends, als in der Umgegend von Angora in Klein-Asien.

Die Ausfuhr dieses werthvollen und schönen Artikels war früher verboten, ausgenommen in Garn. Heutiges Tages kann es auch ungesponnen ausgeführt werden. Das Erzeugniß, die Bereitung und Verkauf des Mohr hat die Aufmerksamkeit der Einwohner von Angora ganz in Anspruch genommen, und es pflegte ein wichtiger Handelsartikel der Venetianer zu seyn. Es werden Kamelotte und andere theure Zeuge davon gemacht. Bisher wurde wenig in England eingeführt. (Mehreres siehe Tournefort Voyage du Levant. Tom. II., p. 463 und Urquhart on Turkey and its Resources, p. 184).

Molasse *) (engl. Molasses oder Melasses; franz. Melasses; ital. Mielazza de zucchero; span. Miel de azucar, Chancaca; port. Melasso; russ. Patoka sacharnaja), der uncrystallisirbare Theil des Saftes aus dem Zuckerrohr, der sich bei der Bereitung des Zuckers davon trennt. Molasse ist von brauner oder schwarzer Farbe, dick und klebrig; hat einen eigenthümlichen Geruch und süßen brandigen (empyreumatic) Geschmack. Molasse, die von den westindischen Colonien und von Mauritius eingeführt wird, unterliegt für inländischen Gebrauch einem Zoll von 9 s. pr. Ctr. Sie wird jedoch nicht in ihrem natürlichen Zustande verbraucht, sondern die Zuckerbäcker kaufen sie, welche, wenn sie zu einem gehörigen Grad von Stärke gekommen ist, eine grobe weiche Art von Zucker daraus machen, die bastards und treacle (Theriak) genannt werden.

Von einem Zentner Molasse werden 8 Gallonen ächter Spiritus gewonnen.

Gröbere Gegenstände werden auch manchmal mit Molasse eingemacht. Auf dem Continent wird sie häufig in Tabakfabriken gebraucht.

Monopol. Unter diesem Ausdrucke versteht man gewöhnlich eine Bewilligung von der Krone oder einer andern giltigen Behörde, welche einem einzelnen Individuum oder einer Anzahl derselben das alleinige Recht zugesteht, eine oder mehrere Waaren zu kaufen, verkaufen, machen, einführen, ausführen rc. Solche Bewilligungen waren vor der Thronbesteigung des Hauses Stuart sehr häufig und von sehr drückender und ungerechter Ausdehnung während der Regierung

*) Unpassend wird dieser Artikel unter Syrup — Zuckersyrup aufgeführt, da dieser ganz etwas anderes ist.

der Königin Elisabeth gebracht. Der Druck wurde endlich so unerträglich, daß ungeachtet des Widerstandes der Regierung, welche die Macht, Monopole zu bewilligen, als einen sehr schätzbaren Theil ihrer Vorrechte ansah, sie doch endlich durch die berühmte Acte vom Jahre 1624 21 Jac. I., 3 abgeschafft wurden.

Diese Akte erklärt, daß alle Monopole, Bewilligungen, Patentbriefe zum Alleinkauf, Verkauf und Verfertigung von Waaren und Fabrikaten null und nichtig seyn sollen. Sie schließt Patente für vierzehn Jahre zur Alleinarbeit oder Verfertigung von neuen Fabrikaten innerhalb des Königreichs für die wahren und ersten Erfinder dieser Fabrikate aus, vorausgesetzt, daß sie nicht gegen das Gesetz oder dem Staate schädlich sind. Sie schließt ebenfalls aus, die durch eine Parlamentsakte gegebenen Bewilligungen einer Corporation, Compagnie oder Gesellschaft zur Vergrößerung des Handels und Patentbriefe, die Verfertigung des Schießpulvers ꝛc. betreffend. Diese Akte sicherte wesentlich die Industriefreiheit in Großbritannien, und hat vielleicht mehr dazubeigetragen, den Erfindungs- und Industriegeist zu erregen und die Fortschritte des Wohlstandes zu beschleunigen, als irgend ein anderes ganzes Buch von Verordnungen.

Montreal, siehe Quebeck.

Moosbeeren, siehe Cranbeeren, p. 520.

Moschus, **Bisam** (engl. Musk; frz Musc; holl. Muskus; ital. Muschio; span. Almizcle; ruff. Muscus; arab. und perf. Mishk; lat. Moschus), erhält man von einer Thiergattung, welches in den Gebirgsgegenden des östl. Asiens wohnt. Der Moschus ist in einem kleinen Beutel unter dem Bauch und er ist in kleinen Körnern fest zusammen, trocken, doch ein wenig klebrig und frei von Gries, wenn er zwischen den Fingern gerieben oder gekaut wird. Er hat einen eigenthümlichen gewürzhaften und außerordentlich starken und dauerhaften Geruch; der Geschmack ist bitterlich und hart, die Farbe dunkelbraun in's Röthliche fallend. Nach England kommt er von China in kleinen Kisten (Caddies) zu 60—100 Unzen jede; aber eine geringere Sorte kommt von Bengal und noch eine geringere von Rußland. Der beste ist der, welcher noch in dem Beutel des Thieres ist. Da Moschus ein sehr theurer Artikel ist, so wird er oft verfälscht. Derjenige, welcher mit dem Blut des Thieres vermischt ist, kann leicht erkannt werden an der Größe der Klumpen oder Brocken. Manchmal wird er mit einer dunkelfarbigen, hochgefärbten, zerreibbaren Erde gemischt und ist härter und schwerer, als der ächte. Zwanzig Centner Moschus gehen auf eine Tonne. In Schiffen, die der ostindischen Compagnie gehören, darf keiner von China mitgebracht werden, aber auf andern kann man ihn einführen. — (Thomson's Dispensatory; Milburn's Orient. Com.) Im Durchschnitt von drei Jahren, endigend mit 1832, waren die Einfuhren von Moschus von Plätzen östl. vom Cap der guten Hoffnung mit Ausnahme dessen von China 4965 Unzen jährlich. (Parl. Paper Nro. 425, Sess. 1833).

Mühlsteine (engl. Mill-stones; frz Meulières, Meules de moulin; ital. Mole, Macine; span. Muelas de molino; port. Mos do moinho; holl. Moolensteenen; dän. Mölostene; schwed. Quarnstenar; ruff. Schernowoi kamen; poln. Mlinski kamien). Die großen runden Steine, die, wenn sie in Bewegung gesetzt werden, das Getreide oder andere Dinge mahlen. Der Durchmesser derselben pflegt gemeiniglich 5—7 Fuß zu halten, und deren Dicke wechselt zwischen 12 und 18 Zollen. In England führt man dieselben am meisten aus Frankreich und zwar von Rouen ein, und meist im roh-

behauenen Zustande, indem man keine von solcher Härte in England hat, denn die bei Conway in Nordwales und in einigen Gegenden Schottlands gebrochenen sind bei weitem nicht so gut. Der Handel damit ist demnach von Bedeutung; doch dauert ein guter Mühlstein 30 — 40 Jahre.

Munjet (engl Munjeet), engl. eine Art der Rubia tinctorum) oder Krapp, welches in Nepaul und verschiedenen Distrikten Indiens wächst. Nach England wird es von Calcutta eingeführt und wird in den Hochländern um Natpore in Purneah gebaut Die Wurzeln sind lang und dünn und wenn man sie bricht, röthlich. Man gebraucht sie zum Färben Obwohl das Rothe davon etwas eigenthümliches hat, so ist es doch dem Krapproth ziemlich ähnlich Dr. Bancroft sagt, es sey nicht so dauerhaft, wie Krapp, wenn Baumwolle oder Leinwand damit gefärbt wird, aber auf Wolle eben so dauerhaft und bei weitem schöner. Der beste ist nicht dicker als eine schmale Kiele, klar und fest. Der Geruch gleicht etwas der Süßholzwurzel.

Münzen (engl. Coins) sind Stücke von Metall, meistens von Gold, Silber oder Kupfer, worauf ein öffentlich anerkannter Stempel (Gepräge) gedrückt ist, und meistens zur Abtragung von Schulden, — entweder in einer beschränkten oder auch unbeschränkten Ausdehnung, — an Zahlungsstatt gesetzlich angenommen werden müssen

1) Umstände, welche zur Einführung und zum Gebrauch der Münzen leiteten. — Als man anfieng die edlen Metalle als Geld zu gebrauchen oder als Richtmaaße für den Werth der verschiedenen Artikel, als Equivalente, wofür sie meistens ausgetauscht wurden, so waren diese Stücke der edlen Metalle in rohem Zustand in Stangen oder Klumpen. Waren die Partheien über die Menge des Metalls das für eine Waare gegeben werden sollte überein gekommen, so wurde das durch die Wage entschieden. Es ist aber augenscheinlich, daß ein solches Verfahren mit großer Mühe und Unannehmlichkeiten verbunden seyn mußte. Es läßt sich ferner aber auch nicht zweifeln, daß das größte Hinderniß, die unförmlichen Metalle als Münzen zu gebrauchen, aus der Schwierigkeit hervorging, ihre Qualität oder den Grad ihrer Reinheit mit gehöriger Genauigkeit zu bestimmen. Es ist schwierig und fordert viel Genauigkeit Metalle zu probiren, und in früheren Zeiten wußten sie das nicht anders zu bewerkstelligen, als auf eine ungeschickte beschwerliche Weise, wodurch man zu keiner Richtigkeit gelangte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß als die edlen Metalle zuerst als Geld gebraucht wurden, ihr Gehalt blos nach Gewicht und Farbe geschätzt wurde. Eine sehr kurze Erfahrung könnte jedoch hinreichen, um sich von der außerordentlichen Ungenauigkeit zu überzeugen, die mit einer so unbestimmten und unzuverläßigen Prüfung der Metalle verbunden war Gar bald würde man fühlen, daß eine Verfahrungsart, wodurch die Feinheit der Metalle leicht und richtig erprobt werden könnte, unumgänglich nothwendig sey, um Gold und Silber allgemein als Geld einzuführen. Auf eine solche Verfahrungsart kam man denn auch bald: es war frühe schon entdeckt, daß, die Reinheit der Metalle zu erproben, und also die Mühe und Kosten für's Wiegen zu vermeiden, nichts weiteres nöthig sey, als jedes Stück mit einem Stempel zu bezeichnen, wodurch das Gewicht und die Feinheit angezeigt wird. Diese Erfindung wurde in sehr früher Periode gemacht. Nach Herodot waren die Lydier die ersten, die Münzen prägten. (Lib. 1, c. 94). Andere alte Schriftsteller sagen, daß die Kunst zu prägen, in jenem Zeitraume erfunden

wurde, als Saturn und Janus in Italien regierten; das ist in einer Zeit, wo es noch keine glaubwürdige Geschichte gab. — (Goguo. de lorigine des Lois, tom. I., p. 267)

2) Metalle, die zum Münzen gebraucht wurden. Ehe man die Kunst, Metalle zu verarbeiten, recht verstanden hatte, wurden die geringern Metalle häufig zu Münzen gebraucht. Eisen war die ursprüngliche Münze der Lacedemonier und Kupfer der Römer. Aber beides, Eisen und Kupfer verliert an Werth durch Aufbewahren und diesen Nachtheil abgerechnet, wurde durch die reißenden Fortschritte in den Künsten ihr Werth herabgesetzt und so waren dies zu schwere Massen im Verhältniß zu ihrem Werth, um länger als Geld dienen zu können. Kupfer ist zwar noch als Münzzeichen gebraucht, aber in nur ganz kleinen Bezahlungen kann man es für Silber hingeben. In England werden Kupferpfennige und halbe Pfennige auf 72 pCt. über ihren wahren Werth geschätzt. Da aber die Regierung sie ausschließlich prägen kann, und da sie nur an Zahlungsstatt bis auf einen Schilling angenommen werden, so kann diese zu hohe Schätzung der Kupfermünzen von gar keinem Nachtheil seyn. Der Gebrauch des Kupfers ist in andern Ländern beinahe auf dieselbe Weise beschränkt. Gold und Silber sind überall die einzigen Metalle, die in beträchtlichen Summen ausgeprägt werden.

3) Münzfuß (standard). Unter Münzfuß versteht man den Grad der Reinheit und des Gewichtes; das ist die Feinheit des Metalls, wovon die Münzen gemacht sind, und die Quantität des Metalls, die sie enthält.*)

A) Silber-Münzen. Ein Pfund troy oder 12 Unzen von dem Metall, aus welchem englische Silbermünzen geschlagen werden, enthält 11 Unzen, 2 Pfenniggewicht reines Silber und 18 Pf.-Gw. Zusatz (alloy). Dieses Pfund wird in 66 Schilling geprägt; so daß jeder Schilling 80·727 Gran fein Silber enthält und 87·27 Gran des Münzfuß-Silbers; und das Geldpfund (money pound), das aus 20 Schillingen besteht, enthält 1614·545 Gran reines Silber, und 1745·454 Gran Münzfuß-Silber.

B) Goldmünzen. Die Reinheit des Goldes wird nicht nach dem Gewicht, das in dem gewöhnlichen Gebrauch ist, geschätzt, sondern nach einem Abyssinischen Gewicht, genannt: Karat.

Der vierte Theil des Karats ist Gran und diese wurden wieder in vier Theile getheilt, so daß das Grain eines Karats hinsichtlich der gewöhnlichen Eintheilung des Troy-Pfundes gleich ist, $2^1/_2$ Pf.-Gewicht Gold von höchster Feinheit hat 24 Karat.

Seit 1633 wird Gold in England unveränderlich nach demselben Fuß geprägt.

Die Reinheit der gegenwärtigen Goldmünze ist deswegen 11 Theil fein Gold und 1 Theil Zusatz. Der Sovereige oder 20 Schillingstück enthält 113·001 Gran fein Gold und 123·274 Gran Münzfußgold.

*) Obwohl die in den 2 kurzen Unterabtheilungen dieses §. enthaltene Auseinandersetzung sich blos auf Englands Münzfuß bezieht, so mag es doch dazu dienen, daß diejenigen unserer Leser, die mit dieser Sache noch nicht ganz vertraut sind, sich etwas genauer darüber unterrichten können; und es mag gestattet seyn, diesmal eine Ausnahme von der Regel zu machen, um so mehr, da nicht aller anderer Länder Zinsfuß so genau detailirt werden kann, was die Gränzen dieses Werks weit überschreiten würde, und wie unser Original selbst sagt: die unten folgenden Tabellen mögen wegen dem Zinsfuß anderer Länder nachgesehen werden.

Das Troy-Pfund des Münzfußgoldes wird geprägt in $46^{89}/_{139}$ Sovereigns oder in 46 L. 14 s. 6 d. Die Münze oder Münzfußpreis des Goldes ist deswegen so zu sagen 46 L. 14 s. 6 d. pr. Pfd. Troy oder 3 L. 17 s. $10^{1}/_{2}$ d. eine Unze.

Der Zusatz in Münzen wird für nichts gerechnet. Es wird zugesetzt (legirt) um die Mühe und die Kosten zu ersparen, die man bei der Reinigung der Metalle haben würde, wenn man sie auf den höchsten Grad der Reinheit bringen wollte, und weil, wenn die Quantität des Zusatzes gering ist, es die Münzen härter und haltbarer macht, daß sie nicht so leicht abgeschliffen werden. Würde der Zusatz beträchtlich seyn, so würde es dem Metall seinen Glanz und Dehnbarkeit benehmen, und die Münzen würden dadurch zu schwer werden. Den Münzfuß anderer Länder wird man durch einen Blick in die unten folgenden, diesem Artikel angehängten Tabellen beurtheilen können.

4) Veränderungen des Münzfußes. Da der Werth aller Arten von Eigenthum geschätzt wurde und die Bestimmungen in allen Contrakten über Käufe, Verkäufe, Pachten oder Miethen in Geld oder nach dem Münzwerth gemacht werden, so ist es klar, daß in dem Werth des Geldes oder der Münzen, keine Veränderung stattfinden kann, ohne diese Schätzungen und Contrakte im Grunde zu erschüttern, und daß man den Theil der Gesellschaft, die da Schuldner sind, bereichert, auf Kosten des Theils, die Gläubiger sind, oder vice versa. Insofern der Kosten, um alle Arten von Waaren hervorzubringen, sich nach den Fortschritten in den Künsten verändert, und sich auch darnach verändert, daß die Quellen, die man gegenwärtig benützen kann, erschöpft, dagegen andere neue entdeckt werden, so kann man nichts ausfindig machen, das als Geld oder Münze dienen könnte, das nicht in seinem wahren Werth der Veränderung ausgesetzt wäre. Jedoch ist allgemein angenommen, daß die edlen Metalle weniger als irgend etwas anderes diesem Fallen und Steigen ausgesetzt sind und deswegen das beste Material für Geld und Münzen sind. Mit der einzigen Ausnahme des außerordentlichen Fallens ihres Werthes, das durch die Entdeckung von Amerika die reichen Bergwerke daselbst verursacht wurde, scheint es, daß ihr Werth in allen andern Perioden ausgezeichnet beständig blieb.

Abgesehen von dem Schwanken, das nothwendiger Weise in dem Werth der Münzen stattfinden muß, weil die Kosten die Metalle, aus denen sie gemacht werden auch der Veränderung unterworfen sind, so wurde der Münzfuß beständig verändert. Da Geld oder Münze als allgemeiner Maaßstab angenommen wird, wornach der Werth aller Waaren geschätzt wird, und da dieses Geld selbst das Equivalent ist, wofür sie gemeiniglich ausgetauscht werden, so ist es bei weitem das Wichtigste aller Maaße, die in der Gesellschaft gebraucht werden und sollte demnach so unveränderlich als möglich erhalten werden. Und dennoch ist keine so oft verändert worden. Noth oder Verschwendung haben Regierungen gezwungen zu borgen, und um sich aus dieser so angehäuften Schuldenlast herauszureißen, so haben sie fast allgemein zu dem schimpflichen Auskunftsmitteln ihre Zuflucht genommen die Münzen herabzusetzen, das ist diejenigen, welche ihnen Geld geliehen haben zu betrügen (cheating) so weit als die Münze herabgesetzt war. Und auf diese Weise haben sie auch jeden andern Schuldner in ihren Reichen in den Stand gesetzt, dasselbe zu thun.

Die Unwissenheit des Publikums in frühern Zeiten erleichterte diese Art des Betrugs. Wären die Namen der Münzen verändert worden, während die Quantität des Metalls, das sie enthielt, ver-

mindert wurde, so hätte dieß zu keinem Mißverständniß Veranlassung gegeben; aber obgleich das Gewicht der Münzen beständig abnahm, und die Reinheitgelegenheit verringert wurde, so wurden doch die alten Benennungen unverändert beibehalten. und das Volk, welches dieselben Namen stets beibehalten, sah, nachdem das Wesen sich vermindert hatte; welches sah Münzen von gewissem Gewicht und Feinheit, im Gang unter dem Namen von Gulden, Livres, Dollars und Pfund; und welches sah sie noch beständig im Umlauf als solche, nachdem sowohl ihr Gewicht, als der Grad ihrer Feinheit verringert worden war, fieng an zu denken, daß sie ihren Werth mehr dem Stempel, der ihnen aufgedrückt war durch das Ansehen der Regierung bekämen, als von der Quantität des edlen Metalls, das sie enthielten. Diese Meinung war lange geltend, aber das Steigen der Preise, welches jeder Herabsetzung des Zinsfußes folgte, und die Unordnungen, die dadurch in allen Geldverhältnissen verursacht wurden, hat dem Volke diesen Wahn benommen und lehrte es und ihre Regenten, wie ersprießlich es sey, den Münzfuß unverletzt beizubehalten.

Der Münzfuß kann einfach dadurch herabgesetzt werden, daß man die Benennungen der Münzen erhebt; wenn man z. B. verordnen würde, daß der halbe Souverain ein Souverain und ein Souverain einen doppelten gelten sollte u. s. w. Wenn die Ungerechtigkeit sich dazu entschlöße, so würde diese Art noch am wenigsten schädlich seyn, indem doch dadurch die Kosten des Umprägens erspart sind; aber der Betrug ist zu sehr in die Augen fallend und zu klar, als daß er öfters vorgekommen wäre, und die meisten Herabsetzungen wurden erzielt, indem man entweder das Gewicht der Münzen verminderte, oder das Verhältniß des Zusatzes in dem Metall, von welchem sie gemacht wurden vermehrte, oder beides.

Ursprünglich scheinen die Münzen aller Länder die nämliche Benennung gehabt zu haben, wie das Gewicht, das sie hatten und enthielten die genaue Quantität, die durch ihren Namen angezeigt wurde. So war das Talent ein Gewicht, das in den frühesten Zeiten bei den Griechen eingeführt war. Das As oder Ponte bei den Römern, das Livre bei den Franzosen und das Pfund bei den Engländern und Schotten; und die Münzen, die ursprünglich in Griechenland, Italien, Frankreich und England eingeführt waren, trugen die sämmtlichen Namen und wogen genau ein Talent, ein Ponto, ein Livre, und ein Pfund. Der Münzfuß wurde jedoch nicht unverletzt beibehalten; weder in neuen noch in alten Zeiten in England ist er doch weniger herabgesetzt worden, als irgend wo anders; ist die Quantität des Silbers in einem Pfund Sterling weniger als der dritte Theil eines Pfund Gewichtes, — eine Quantität, die es im Jahre 1300 enthielt. In Frankreich enthielt der Livre Current im Jahre 1789 weniger als den sechs und sechzigsten Theil Silbers, das man so nennt, und welcher wirklich so viel enthielt vor dem Jahre 1103 In Spanien und andern Ländern ist diese Herabsetzung noch weiter getrieben worden.*)

Von 1296 bis 1355 waren die Münzen von England und Schottland von demselben Gewicht und Reinheit, aber in der letzt erwähnten Epoche sank der Münzfuß von Schottland zum erstenmal unter den von England und durch allmählige Herabsetzung, war der Werth der schottischen Münze bei der Vereinigung der beiden Länder im Jahre

*) Ueber die Herabsetzung der Münzen der alten und neuen Nationen des Continents Mehreres in der Encyclopaedia Britannica.)

1600 nur der zwölfte Theil des Werthes der englischen von derselben Benennung.

5) Bestimmung des Werthes von Gold- und Silber-Münzen durch die Regierung oder die Münze, wo es geprägt wird. — Wenn sowohl Gold- als Silbermünzen gesetzlich an Zahlungsstatt angenommen werden müssen, so ist es natürlicherweise unumgänglich nöthig, daß das Verhältniß ihres Werthes des einen zum andern durch das Gesetz genau bestimmt wird, oder daß es erklärt werden sollte, daß Individuen das Recht haben, die Bezahlungen, die sie zu machen haben, entweder in Gold- oder Silbermünzen abzutragen, nach einem durch's Gesetz bestimmten Verhältniß. In England war es lange üblich, daß man in Gold oder Silber gesetzlich bezahlen konnte. Von 1257 bis 1664 wurde der Werth der Goldmünzen durch öffentliche Bekanntmachung geordnet, oder was das nämliche ist, es wurde befohlen, daß die Goldmünzen, die damals in Umlauf waren, als Equivalent für gewisse Summen in Silber sollten angenommen werden. — (Liverpool on Coins, p. 128.) Von 1664 herab, bis 1717 war das Verhältniß des Goldes zum Silber nicht durch die Obrigkeit bestimmt, und da man gesetzlich Bezahlung in Silber verlangen konnte, so war der Goldwerth schwankend nach dem Werth der Metalle. Aber 1717 kam man wieder auf den alten Gebrauch zurück und es wurde bestimmt, daß die Guinee für 21 Schilling und so umgekehrt sollte genommen werden.

Aber der Werth jedes der edlen Metalle ist beständigem Wechsel unterworfen, und so genau auch ihr Werth, wie er durch Münz-Regulationen bestimmt ist, mit dem Verhältniß übereinstimmt, welches eines zum andern in einer gewissen Zeit im Handel haben, wann diese Regulationen gerade gemacht werden, so ist die Wahrscheinlichkeit 10 zu 1, daß sich dieses Verhältniß, das sie zu einander haben, schnell verändert. Aber so wie der Augenblick da ist, daß so eine Veränderung statt findet, so bringt es der Vortheil eines jeden, der eine Bezahlung zu machen hat, ganz natürlich mit sich, es in dem Metall zu machen, das höhern Werth hat (over valued), welches dann das einzige oder doch beinahe das einzige Geld ist, welches im Lande im Umlauf ist. Daher kommt es, daß die Münzen des einen Landes fast alle von Silber sind, und die eines andern fast ganz von Gold. Man schätzt z. B., daß, wenn 1717 festgesetzt wurde, die Guinee sollte für 21 Schilling ausgewechselt werden, so sey Gold im Verhältniß zu Silber um $1^{19}/_{31}$ pCt. überschätzt worden, und da der wahre Werth des Silbers im Verhältniß zu Gold den größten Theil des letzten Jahrhunderts fortwährend stieg, so wählte man immer lieber in Gold zu zahlen, als in Silber, und endlich kam Gold gänzlich in Gebrauch bei allen großen Bezahlungen und alle vollgewichtige Silbermünzen wurden eingeschmolzen oder ausgeführt.

In Frankreich brachte die Bestimmung des Werthes der Metalle eine entgegengesetzte Wirkung hervor.

Vor der Umprägung 1785 war der Louisd'or wirklich werth 25 Livres und 10 Sols, obgleich er von den Münzen zu 24 Livres ausgegeben wurde. Wer also die Verbindlichkeit übernahm, seine Bezahlungen in Goldmünzen zu machen, anstatt in Silber, der würde volle 1 Livres 10 Sols an jeder Summe von 24 Livres verloren haben. Es wurden folglich wenig solche Bezahlungen gemacht. Gold war fast gar keines mehr im Umlauf und Silber wurde die einzige Art metallischen Geldes, das man in Frankreich sah. (Say Traité d'Economie Politique, tom. I., p. 393).

Im Jahre 1816 wurde in England wieder ein neues System angenommen, da bestimmt wurde, 56 Geo. III., c. 68: „daß Goldmünzen nur als gesetzliche Bezahlung angenommen werden mußten bei Bezahlungen, die sich höher als 40 Schilling beliefen.“ Das Pfund Silber in Barren, das bis dahin in 62 Schilling ausgeprägt wurde, wurde nun in 66 geprägt, es kamen also vier Schillinge hinzu, was die Regierung als Prägschaz (seignorage) für das Ausprägen zurückbehielt, was auf $6^{14}/_{31}$% sich belauft. Um zu verhindern, daß die Silbermünzen nicht zu viel wurden, behielt sich die Regierung vor, Silbergeld allein auszugeben. Unter diesen Bestimmungen hörte das Silber auf als Werthbestimmung zu gelten, und ist eine untergeordnete und Hilfsmünze im Umlauf, und nimmt im Verhältniß zu Gold denselben Platz ein, den Kupfer zum Silber einnimmt. Man fand, daß dieses System herrlich entsprochen hat.

Es fand eine große Meinungsverschiedenheit statt, ob Gold- oder Silbermünzen die eigentlich gesetzlichen Bezahlungsmünzen seyn sollen. Es scheint nicht, daß eine einen auffallenden Vortheil vor der andern hat Würde man aber wirklich einer den Vorzug geben, und dieß einen beträchtlichen Zeitraum hindurch gelten lassen, so würde sicherlich keine eine solche Wahl rechtfertigen.

Ein Schlagsatz, oder Abgabe für's Münzen wurde schon von 1626 gewöhnlich angesetzt auf Gold- und Silbermünzen, welche aus der Münze kamen; und man kann leicht nachweisen, daß die Auflage einer solchen Abgabe, wenn sie nicht zu einer ungebührlichen Höhe steigt, vortheilhaft ist. Eine Münze ist nützlicher, als ein Stück ungeprägtes Metall von demselben Gewicht und Reinheit. Durch das Prägen erst kann man es als Münze benützen und wird dadurch keineswegs unbrauchbar zu andern Zwecken. Wenn daher eine Abgabe auf die Münze gelegt ist, die dem Kosten für's Prägen gleich kommt, so kommt sie zu ihrem wirklichen Werth in Umlauf; geht aber diese Abgabe auf Rechnung des Publikums, so kommt sie geringer als ihr wahrer Werth ist in Umlauf, und wird folglich weder eingeschmolzen noch ausgeführt, wenn in den Künsten Barren gesucht sind, oder ein Ausfall durch Wechsel sich ergiebt. Es bestätiget sich gewiß, daß, wäre eine Schlagschatz auf Goldmünzen gelegt, so müßte zur Verhütung der Steigerung des Goldes im Umlauf das Gewicht verhältnißmäßig vermindert werden, und deßwegen ist es vielleicht besser, sie auf gegenwärtigem Fuß zu lassen. Aber als 1816 ein Schlagschatz auf Silbermünzen gelegt wurde, hatte man nicht nöthig, auf die eben erwähnten Umstände Rücksicht zu nehmen; denn, da diese dem Gold untergeordnet sind und nur zum Wechsel dienen sollen, so hatte eine solche Auflage nicht zur Absicht, den Werth des Silbergeldes zu erhöhen, und hat auf der andern Seite das Einschmelzen der Münzen verhindert und der Regierung ein kleines Einkommen verschafft.

6) Münzen im Umlauf. Goldmünzen wurden in der Münze in England ausgeprägt, vom Jahre 1817 — 1831 beide incl. ohngefähr 47,000,000 £.

7) Die Ausfuhr und Einfuhr von Gold- und Silber-Münzen war früher in England verboten, aber seit 1819 ist beides ganz frei. Der Werth der eingeführten Barren kann daher unmöglich geschätzt werden.

8) Falsche Münzen. Verbreitung derselben. Falschmünzen ist ein Verbrechen, das mehr oder weniger zu allen Zeiten begangen wurde. Das wirksamste Mittel es zu verhindern ist, wenn

man die Prägung so viel als möglich zu vervollkommnen sucht, die Stempel so schön wie möglich sticht, und bisweilen die Form der Münzen verändert. In dem langen Zeitraum von 1770—1816 wurden die Silbermünzen so abgeschliffen und abgenützt, daß es sehr schwer war, sie von falschen zu unterscheiden, die in ungeheurer Menge in Umlauf kamen, trotz der strengsten Strafen. Doch nahm das Falschmünzen bedeutend zu während der letzten 7 Jahre, in Vergleich mit den vorhergehenden 7 Jahren. Es ist noch nicht Zeit genug verflossen, um bestimmen zu können, welchen Einfluß es haben wird, daß nach dem Gesetz das Falschmünzen nicht mehr mit dem Tode bestraft wird. *)

Gold- und Silbermünzen von verschiedenen Ländern.

Eine Tabelle, welche den Gehalt, Gewicht und Werth der verschiedenen Goldmünzen aller Länder angiebt, im Verhältniß zu den englischen Goldmünzen. Der Inhalt wurde zu London und Paris untersucht und gegenseitig zur Berichtigung verglichen.

Münzen.	Gehalt.			Gewicht.		Nicht-Gewicht.**)			Gehalt an reinem Gold.	Werth in Strl.	
		Car.	gr.	dwt.***)	gr.	dwt.	gr.	mi	Gran.	s.	d.
Bayern.											
Carolin . .	g †)	3	2	6	$5\frac{1}{4}$	5	5	10	115·	20	4·23
Max- od. Maximiliand'or	g.	3	$2\frac{1}{4}$	4	4	3	14	0	77·	13	7·44
Dukaten . .	b.	1	$2\frac{1}{4}$	2	$5\frac{3}{4}$	2	19	11	52·8	9	4·12
Bern.											
Dukaten (dopp. im Verh.)	b.	1	$1\frac{3}{4}$	1	23	2	2	1	45·9	8	1·48
Pistole . . .	g.	0	$1\frac{1}{2}$	4	21	4	19	0	105·5	18	7·86
Braunschweig.											
Pistole (dopp. im Verhält.)	g.	0	$1\frac{1}{2}$	4	$21\frac{1}{4}$	4	19	5	105·7	18	8·48
Dukaten . .	b.	1	$0\frac{1}{2}$	2	$5\frac{3}{4}$	2	8	9	51·8	9	2·
Köln.											
Dukaten . .	b.	1	2	2	$5\frac{3}{4}$	2	9	8	52·6	9	3·70
Dänemark.											
Dukaten current .	g.	0	$3\frac{3}{4}$	2	0	1	21	19	42·2	7	5·62
Dukaten spezies .	b.	1	2	2	$5\frac{3}{4}$	2	9	8	52·6	9	3·70
Christiand'or .	g.	0	1	4	7	4	5	16	93·3	16	6·14
England.											
Guinea . .	Stand.			5	$9\frac{1}{2}$	5	9	10	118·7	21	0·
Halb-Guinea . .	Stand.			2	$16\frac{3}{4}$	2	16	15	59·3	10	6·
Sieben Schilling-Stück	Stand.			1	19	1	19	0	39·6	7	0·
Sovereign . .	Stand.			5	$3\frac{1}{4}$	5	3	5	113·1	20	0·
Frankreich.										7	
Doppel-Louis (gemünzt										0	
vor 1786) .	g.	0	2	10	11	10	5	6	224·9	39	9·64

*) Das Falschmünzen von Gold- und Silbermünzen des britischen Reichs wird nach 2 und 3, Will. IV., c. 34, mit lebenslänglicher Verbannung (Transportation nach Botany Bay), oder auf wenigstens nicht weniger als 7 Jahre bestraft. Andere Vergehen dieser Art werden nach Verhältniß bestraft. **) Standartgewicht. — ***) Pfenniggewicht.

†) g. bedeutet geringer als der englische Standart — b. besser als derselbe.

Münzen.	Gehalt.	Gewicht.	Richt-Gewicht	Gehalt an reinem Gold.	Werth in Sterl.
	Car. gr.	dwt. gr.	dwt. gr. mi.	Gran.	s. d.
Louis . . .	g. 0 2	5 5½	5 2 12	112·4	10 10·71
Doppel-Louis (gemünzt seit 1786). .	g. 0 1½	9 20	9 15 19	212·6	37 7·53
Louis . . .	g. 0 1½	4 22	4 19 19	106·3	18 9·75
Doppel-Napoleon, oder Stück von 40 Frank	g. 0 1¾	8 7	8 3 0	179·	31 8·36
Napoleon od. St. v. 20 F.	g. 0 1¾	4 3½	4 1 10	89·7	15 10·5
Neu-Louis (doppelt) der nämliche wie Napoleon					
Frankfurt a/M.					
Dukaten . .	b. 1 2½	2 5¾	2 9 14	52·9	9 4·34
Genf.					
Pistole, alt .	g. 0 2	4 7¼	4 4 18	92·5	16 4·45
Pistole, neue .	g. 0 0½	3 15¾	3 15 4	80·	14 1·9
Genua.					
Sequin . .	b. 1 3½	2 5¾	2 10 6	53·4	9 5·41
Hamburg					
Dukaten (dop. im Werth.)	b. 1 2½	2 5¾	2 9 14	52·9	9 4·35
Hannover.					
Georged or . .	g. 0 1¼	4 6½	4 5 3	92·6	16 4·66
Dukaten . .	b. 1 3¼	2 5¾	2 10 3	53·3	9 5·19
Goldgulden, dop. im Wer.	g. 3 0½	2 2	1 18 6	39·	6 10·83
Holland.					
Doppel-Ryder .	Stand.	12 21	12 21 0	283·2	50 1·46
Ryder . .	Stand.	6 9	6 9 0	140·2	24 9·75
Dukaten . .	b. 1 2¼	2 5¾	2 9 12	52·8	9 4·13
Malta.					
Doppel-Louis .	g. 1 3¼	10 16	9 18 18	215·3	38 1·25
Louis . . .	g. 1 3	5 8	4 21 16	108·	19 1·37
Halb-Louis . .	g. 1 2¼	2 16	2 11 3	54·5	9 7·75
Mailand.		2 5¾	2 10 0	53·2	9 4·98
Sequin . .	b. 1 3				
Doppia oder Pistole	g. 0 1	4 1½	4 0 8	88·4	15 7·74
40 Lire Stück von 1808	g. 0 1¾	8 8	8 4 0	179·7	31 9·64
Neapel.		5 16	5 12 18	121·9	21 6·89
6 Dukatenstück v. 1783	g. 0 2¼				
2 Dukatenstück oder Sequin von 1762		1 20¼	1 16 6	37·4	6 7·42
	g. 1 2¾				
3 Dukatenstück oder Oncetta von 1818		2 10¼	2 15 1	58·1	10 3·40
	b. 1 3½				
Niederlande.		5 7¾	5 7 16	117·1	20 8·69
Gold-Löwe od. 14 fl. St.	Stand.				
10 fl. Stück (1820)	g. 0 1¾	4 7¾	4 5 15	93·2	16 5·93
Oesterreich.					
Souverain . .	g. 0 0¼	3 14	3 13 15	78·6	13 10·92
Doppel-Dukaten	b. 1 2¾	4 12	4 20 5	106·4	18 9·97
Kremnitzer od. ung. Duk.	b. 1 3	2 5¾	2 10 8	53·3	9 5·91

Münzen.	Gehalt. Car.	gr.	Gewicht. dwt.	gr.	Richt-Gewicht dwt.	gr.	mi.	Gehalt an reinem Gold. Gran.	Werth in Sterl. s.	d.
Ostindien.										
Mohur von 1770 .	b. 1	2¼	7	22¼	8	11	15	186·8	33	0·72
Mohur, halb (1787), ½ im Verhältniß)	b. 1	2½	3	23½	4	16	10	94·	16	7·64
Mohur Sicca v. Bengalen	b. 1	3⅜	7	23	8	15	0	189·8	30	1·04
Mohur von der holländ. ostind. Comp. (1783)	g. 3	3¼	10	2	8	8	0	183·4	32	5·50
Mohur, halb ditto (1811)	g. 3	1¼	5	3½	4	18	18	96·2	17	0·30
Rupee, Bombay (1818)	b. 0	0½	7	11	7	11	13	164·7	29	1·78
Rupee v. Madras (1818)	Stand.		7	12	7	12	0	165·	29	2·42
Pagoda, Star .	g. 3	0	2	4¾	1	21	11	41·8	7	4·77
Parma.										
Quadrupel Pistole (doppelt im Verhältniß)	g. 1	0	18	9	17	12	18	386·	68	3·78
Pistole od Doppia v. 1787	g. 0	3	4	14	4	10	4	97·4	17	2·85
Ditto von 1796 .	g. 1	0¼	4	14	4	8	14	95·9	16	11·67
Maria Theresia (1818)	g. 0	1¾	4	3½	4	1	10	89·7	15	10·5
Piemont.										
Pistole gemünzt seit 1785 (½ rc. im Verhält.)	g. 0	1¼	5	20	5	17	0	125·6	22	2·75
Sequin (½ im Verhält.)	b. 1	2½	2	5¾	2	9	12	52·9	9	4·34
Carlin gemünzt seit 1785 (½ rc. im Verhält.)	g. 0	1¼	29	6	28	20	0	634·4	112	3·33
Stücke von 20 Frcs. genannt Marengo	g. 2	0	4	3¼	3	18	4	82·7	14	7·63
Polen.										
Dukaten . .	b. 1	2½	2	5¾	2	9	12	52·9	9	4·34
Portugal.										
Dobraon v. 24,000 Rees	Stand.		34	12	34	12	0	759·	134	3·96
Dobra v. 12,800 Rees	Stand.		18	6	18	6	0	401·5	71	0·70
Moidore oder Lisbonine (½ rc. im Verhält.)	Stand.		6	22	6	22	0	152·2	26	11·24
Piece von 16 Testoons, oder 1,600 Rees	g. 0	0⅜	2	6	2	5	14	49·3	8	8·70
Alte Crusado v. 400 Rees	g. 0	0½	0	15	0	14	18	13·6	2	4·88
Neue ditto v. 480 Rees	g. 0	0⅝	0	16¼	0	16	2	14·8	2	7·43
Milree (gemünzt von den afrik. Colon. 1755)	Stand.		0	19¾	0	19	15	18·1	3	2·44
Preußen.										
Dukaten von 1748	b. 1	2½	2	5¾	2	9	14	52·9	9	4·04
Dukaten von 1787	b. 1	2	2	5¾	2	9	6	52·6	9	3·71
Friedrich (dop.) v. 1769	g. 0	1¾	8	14	8	9	18	185·	32	8·90
Friedrich (einf.) v. 1778	g. 0	1½	4	7	4	5	4	92·8	16	5·08
Friedrich (dop.) v. 1800	g. 0	2	8	14	8	9	6	184·5	32	7·84
Friedrich (einf.) v. 1800	g. 0	2	4	7	4	4	13	92·2	16	3·42
Rom.										
Sequin (gem. seit 1760)	b. 1	3½	2	4½	2	9	0	52·2	9	2·86
Scudo von der Republik	g. 0	1¾	17	0¼	16	16	6	367·	64	11·45

Münzen.	Gehalt.		Gewicht.		Richt-Gewicht.			Gehalt in reinem Gold.	Werth in Sterl.	
	Car.	gr.	dwt.	gr.	dwt.	gr.	mi.	Gran.	s.	d.
Rußland.										
Dukaten von 1796	h. 1	2½	2	6	2	10	0	53'2	9	4'98
Dukaten von 1763	h. 1	2	2	5¾	2	9	8	52'6	9	3'71
Gold-Rubel von 1756	Stand.		1	0½	1	0	10	22 5	3	11'78
Ditto von 1799 .	g. 0	0¼	0	18¾	0	18	14	17'1	3	0'31
Gold-Poltin von 1777	Stand.		0	9	0	9	0	8'2	1	5'41
Imperial von 1801	h. 1	2¼	7	17¼	8	6	8	181'9	32	2'31
Halb-Imperial v. 1801	h. 1	2¼	3	20½	4	3	4	90'9	16	1'05
Ditto von 1818 .	h. 0	0⅛	4	3½	4	3	12	91'3	16	1'98
Sardinien.										
Carolin (½ im Verhält.)	g. 0	2¾	10	7½	9	23	16	219'8	30	8'10
Sachsen.										
Dukaten von 1784	h. 1	2	2	5¾	2	9	8	52 6	9	3'71
Dukaten von 1797	h. 1	2½	2	5¾	2	9	14	52'9	9	4'34
Augustus von 1754	g. 0	2⅝	4	6½	4	3	8	91'2	16	1'69
Augustus von 1784	g. 0	1¾	4	6½	4	4	12	92'2	16	3'81
Sizilien *)										
Ounce von 1751 .	g. 1	2½	2	20½	2	15	8	58'2	10	3'60
Doppel-Ounce von 1758	g. 1	2	5	17	5	7	14	117'	20	8'48
Spanien.										
Doublon von 1772 (dop. und einf im Verh.)	g 0	2¼	17	8½	61	21	16	372'	65	10'05
Quadrupel Pistol v. 1801	g. 1	1	17	9	16	9	6	360 5	63	9'62
Pistole von 1801 .	g. 1	1	4	8¼	4	2	6	90'1	15	11'35
Coronilla, Gold-Dollar od. Vintem v. 1801	g. 1	2½	1	8	1	0	18	22'8	4	0'42
Schweden.										
Dukate . .	h. 1	2	2	5	2	8	12	51'9	9	2'22
Schweiz.										
Pistole von der helvet Republik von 1800	g. 0	1½	4	21½	4	19	9	105'9	18	8'91
Trier.										
Dukaten . .	h. 1	2	2	5¾	2	9	8	52'6	9	3'71
Türkei.										
Sequin fonducli von Constantinopel v. 1773	g. 2	2½	2	5¾	1	23	6	43'3	7	7'94
Sequin fonducli v. 1789	g. 2	3¼	2	5¾	1	22	16	42'9	7	7'11
Halb-Missier (1818)	g. 5	3½	0	18¼	0	13	5	12'16	2	1'82
Sequin fonducli .	g. 2	3	2	5	1	22	7	42 5	7	6 26
Yermeebeshleck .	h. 0	3½	2	1¾	3	4	13	70'3	12	5'30
Toskana.										
Zecchine oder Sequin	h. 1	3¾	3	5¾	2	10	14	53 6	9	5'83
Ruspone vom Königreiche Etrurien . .	h. 1	3⅞	6	17¼	7	7	13	161'	28	5'93
Venedig.										
Zecchine oder Sequin (½ und ¼ im Verhältn.)	h. 1	3¼	2	6	2	10	10	53'6	9	5'83

*) In der Feinheit der sizilian. Goldmünzen ist eine große Verschiedenheit.

Münzen.	Gehalt		Gewicht.		Richt-Gewicht.			Gehalt in reinem Gold.	Werth in Sterl.	
	Car.	gr.	dwt.	gr.	dwt.	gr.	mi.	Gran.	s.	d.
Verein. Staaten										
Adler *) (½ und ¼ im Verhältniß .	g. 0	0½	11	6	11	4	8	246·1	43	6·66
Würtemberg.										
Carolin . .	g. 3	2	6	3½	5	4	0	113·7	20	1·47
Dukaten . .	b. 1	2	2	5	2	8	12	51·9	9	2·22
Dukaten (dopp. und ½ Dukaten im Verhätl.)	b. 1	2	2	5¾	2	9	8	52·6	9	3·71

Silber-Münzen von verschiedenen Ländern.

Eine Tabelle, welche den Gehalt, Gewicht und Werth der verschiedenen Silbermünzen aller Länder enthält, nach dem Fuß von 2 s. 2 d. per Unze Standard berechnet. Der Inhalt wurde zu London und Paris untersucht, und gegenseitig zur Berichtigung verglichen.

Münzen.	Gehalt		Gewicht.		Richt-Gewicht.			Gehalt in reinem Silber	Werth in Sterl.	
	Car.	gr.	dwt.	gr.	dwt.	gr.	mi.	Gran.	s.	d.
Baden.										
Reichsthaler .	g. 1	4	18	2	16	3	1	358·1	4	2·
Bayern.										
Reichsthaler von 1800 (½ im Verhältniß)	g. 1	4½	17	12	15	13	13	345·6	4	0·25
Kopfstück . .	g. 4	3	4	6½	2	16	3	59·4	0	8·29
Bern.										
Patagon oder Krone (½ im Verhältniß) .	g. 0	7	18	22	18	7	14	406·7	4	8·79
Piece von 10 Batzen	g. 1	2	5	3	4	14	17	102·5	1	2·31
Bremen.										
Piece von 48 Groten	g. 2	2	11	0	8	22	1	198.	2	3·64
Braunschweig.										
Reichsthaler, Convention	g. 1	3	18	1	16	4	4	359.2	4	2·15
Halb-Reichsthaler .	g. 1	3	9	0½	8	2	2	179·6	2	1·07
Gulden, oder Piece von ⅔, fein, von 1764	b. 0	16	8	10½	9	1	1	200·8	2	4·03
Gulden, gewöhnl. v. 1764	g. 1	2	9	0	8	2	10	180.	2	1·13
Gulden, ditto, v. 1795	g. 2	2	11	1½	8	23	7	199·1	2	3·80
Halbe-Gulden od. Piece von ⅓, von 1764	g. 1	2	4	12	4	1	5	90.	1	0·56
Dänemark.										
Reichsthaler, Spezies, von 1798 .	g. 0	13	18	14	17	11	17	388·4	4	6·25

*) Der amerik. Adler ist genommen von einem Durchschnitts-Werth der Münzen von 12 Jahren.

Münzen.	Gehalt.	Gewicht.	Richt-Gewicht.	Gehalt in reinem Silber.	Werth in Sterl.
	Car. gr.	dwt. gr.	dwt. gr. mi.	Gran.	s. d.
Neue Stücke von 4 Mark	g. 0 12	12 9	11 16 14	259'8	3 0'27
Halbe Reichsthaler	g. 0 13	9 7	8 17 8	194'2	2 3'11
Mark, Spezies v. ½ Rth.	g. 3 1	4 0	2 21 12	64'4	0 7'59
Reichsthaler, Spezies, von Schleswig u. Holstein (Stücke von ⅔ und ⅓ im Verhältn.)	g. 0 12	18 13	17 12 6	389'4	4 6'37
Stücke von 24 Schillings	g. 4 7	5 2½	3 2 10	68'9	0 9'62
England.					
Krone (alte) .	Stand.	19 8½	19 8 10	429'7	5 0'
Halbe Krone .	Stand.	9 16¼	9 16 5	214'8	2 6'
Schilling . .	Stand.	3 21	3 21 0	85'9	1 0'
Sechs Pfennige .	Stand.	1 22½	1 22 10	42'9	0 6'
Krone (neu) .	Stand.	18 4¼	18 4 7	403'6	4 8'36
Halbe Krone .	Stand.	9 2	9 2 4	201'8	2 4'18
Schilling . .	Stand.	3 15¼	3 15 6	80'7	0 11'27
Sechs Pfennige .	Stand.	1 19¾	1 19 14	40'3	0 5'63
Frankreich.					
Thaler von 6 Livres	g. 0 7	18 18	18 7 16	403'1	4 8'28
Halber Thaler .	g. 0 7	9 9	9 1 18	201'5	2 4'13
Stücke von 24 Sous (Eintheil. nach Verh.)	g. 0 7	3 20	3 16 19	83'4	0 11'64
Stücke von 30 Sous (½ nach Verhältniß)	g. 3 8	6 12	4 12 4	100'2	1 1'99
Stücke von 5 Franken von der Convention .	g. 0 10½	16 0	15 5 14	338'3	3 11'24
Stücke von 5 Franken (Napoleon) von 1808	g. 0 7	16 1	15 12 4	344'9	4 0'16
Stücke v. 2 Frcs. v. 1808	g. 0 7	6 11	6 6 2	138'8	1 7'38
Frank von 1809 .	g. 0 7	3 5½	3 3 1	69'4	0 9'69
Halber Frank .	g. 0 8½	1 15	4 13 6	34'7	0 4'84
Frank (Louis) von 1818, derselbe von 1809					
Genf.					
Patagon . .	g. 1 0	17 9	15 19 8	351'	4 1'03
Stücke v. 15 Sous v. 1794	g. 2 6	2 1¼	1 15 1	36'1	0 5'04
Genua.					
Scudo, von 8 Lire, von 1796 (½, ¼ n. Verh.)	g. 0 8	21 9	20 14 10	457'4	5 3'87
Scudo v. d. Ligur. Repub.	g. 0 9½	21 9	20 11 2	454'3	5 3'43
Hamburg.					
Reichsthaler, Spezies	g. 0 10	18 18	17 21 12	397'5	4 7'49
Doppel-Mark, oder 32 Schilling-Stücke (einfach nach Verhältniß)	g. 2 3	11 18	9 11 8	210'3	2 5'36
Stücke von 8 Schillingen	g. 3 12	3 8¼	2 6 4	50'1	0 6'99
Stücke von 4 Schillingen	g. 4 6	2 2	1 6 12	28'3	0 3'95
Hannover.					
Reichsthaler, Constitut.	g. 0 9	18 19	18 0 14	400'3	4 7'89

Münzen.	Gehalt.		Gewicht.		Richt-Gewicht.			Gehalt in reinem Silber.	Werth in Sterl.	
	Car.	gr.	dwt.	gr.	dwt.	gr.	mi.	Gran.	s.	d.
Gulden, oder Stücke von 2/3 fein	b. 0	16	8	10	9	0	10	200·3	2	8·96
Halbe Gulden, od. Stücke von 1/3 ditto	b. 0	16	12	7 1/4	4	11	4	99·2	1	1·85
1/4, oder Stücke von 6 gate Groschen, ditto	b. 0	16	17	23 3/4	2	4	10	48·6	0	6·78
Gulden, od. Stücke von 2/3, schlecht	g. 2	1	1	4	8	23	15	199·6	2	3·87
Hessen-Kassel.										
Reichsthaler, Convent.	g. 1	6	20	22	15	22	6	353·	4	1·39
Gulden oder Stücke von 1/3 (1/2 nach Verhält.)	g. 1	6	20	7	7	23	3	176·8	2	0·68
Thaler von 1789	g. 0	10 1/2	18	6	11	17	5	259·7	3	0·26
Thaler, (Convention)	g. 1	6	9	0	15	21	2	349·3	4	0·77
Gute	g. 6	14	6	18	0	11	5	10·3	0	1·43
Holland.										
Dukaten	b. 0	3	4	12	24	4	15	471·6	5	5·85
Stücke von 3 Gulden	g. 0	2	6	13	20	2	12	446·4	5	2·33
Reichsthaler (von verschiedenem Gepräge)	g. 0	16	17	0	16	20	8	375·9	4	4·99
Halber Reichsthaler	g. 0	16	18	8	8	8	8	185·4	2	1·88
Gulden oder Guilder (1/2 nach Verhältniß)	g. 0	4 1/2	11	18	6	14	14	146·8	1	8·49
12 Stüber Stücke	g. 0	16 1/2	5	21	4	3	18	92·4	1	0·90
Gulden von Batavia	g. 0	5 1/2	17	0	6	9	2	141·6	1	7·77
Reichsthaler, oder 50 Stüber Stücke, von dem Königr. Holland	g. 0	5 1/2	1	20 1/4	16	13	18	367·9	4	3·37
Lübeck.										
Reichsthaler, Spezies	g. 0	13	19	1/2	17	15	12	391·9	4	6·72
Doppel-Mark	g. 2	3	1	2	9	11	8	210·3	2	5·36
Mark	g. 2	3	14	20 3/4	4	17	14	105·1	1	2·67
Lucca.										
Scudo	g. 0	3	4	0	16	18	10	372·3	4	3·98
Barbone	g. 3	3	2	10	1	7	14	29·3	0	4·09
Malta.										
Ounce von 30 Tari von Emmanuel Pinto	g. 2	5	14	21 1/2	15	4	14	337·4	3	11·11
2 Tari Stücke	g. 2	19	1	2	0	19	2	17·7	0	2·41
Mailand.										
Scudo von 6 Lire (1/2 nach Verhältniß)	g. 0	7	14	20 3/4	14	9	10	319·6	3	8·62
Lire, neu	g. 4	10	4	0	2	9	0	52·8	0	7·37
Lire, alt	g. 0	3	2	10	2	9	4	52·9	0	7·38
Scudo v. d. cisalp. Repub	g. 0	7	14	21 1/2	14	10	4	320·2	3	8·71
Stücke v. 30 Soldi ditto	g. 2	18	4	17	3	11	8	77·2	0	10·78
Modena.										
Scudo von 50 Liren, 1739 (dopp. nach Verhältn.)	g. 0	14	18	12 1/2	17	8	9	385·2	4	5·78

Münzen.	Gehalt.		Gewicht.		Richt-Gewicht.			Gehalt in reinem Silber.	Werth in Sterl.	
	Car.	gr.	dwt.	gr.	dwt.	gr.	mi.	Gran.	s.	d.
Scudo, von 5 Lire, von 1782	g. 0	3	5	19	5	17	2	126'8	1	5'70
Scudo von 1796	g. 3	3	18	1¾	12	22	12	287'4	3	4'13
Neapel.										
Dukaten, neue (½ nach Verhältniß	g. 1	0	14	15	13	7	8	295'4	3	5'24
Stücke von 12 Karolin von 1791	g. 1	0	17	15	16	0	18	356'	4	1'71
Ditto von 1796	g. 1	2	17	16¾	15	22	12	353'9	4	1'41
Ditto von 1805 (½ im Verhältniß)	g. 1	2	17	18¼	15	23	18	355'2	4	1'60
Ditto v 10 Karolin 1818	g. 1	2	14	18	13	7	0	295'1	3	5'20
Niederlande.										
Dukaten, alte	b. 0	4	21	0	21	9	0	274'6	5	6'27
Dukaten v. Maria Ther.	g. 0	14	21	10	20	1	12	445'5	5	2'20
Krone (½ n. Verh.)	g. 0	14	19	0	17	19	4	395'2	4	7'18
5 Stüber Stücke	g. 6	3	3	4	1	9	18	31'3	0	4'37
Gulden v. 1790	g. 0	14	5	23½	5	14	9	124'3	1	5'35
Gulden v. 1816	g. 0	7½	6	22	6	16	6	148'4	1	8'72
Halbe-Gulden, (werden eingetheilt n. Verh.)	g. 4	5½	5	11	3	9	2	75'	0	10'46
Oesterreich.										
Reichsthaler v. Franz II. 1800	g. 1	5	18	1	16	0	4	355'5	4	1'64
Reichsthaler vom Königreich von Ungarn	g. 1	2	18	1	16	6	1	360'9	4	2'39
Halb-Reichsthaler, oder Gulden, Convention	g. 1	3	9	0½	8	2	1	179'6	2	1'07
Kopfstück, od. 20 Kreuzerstück	g. 4	3	4	6½	2	16	3	59 4	0	8'29
17 Kreuzerstück	g. 4	8	4	0	2	9	18	53'5	0	7'47
Halbe Kopf- oder 10 Kreuzerstücke	g. 5	5	2	11	1	7	1	28'8	0	4'01
Ostindien.										
Rupee Sicca, gemünzt bei der ostind. Comp. auf Calcutta	b. 0	13	7	11½	7	22	0	175'8	2	0'54
Calcuta (1818)	Stand.		8	0	8	0	0	175'9	2	0'56
Bombai, neue, od. Surat (1818)	g. 0	0¼	7	11	7	10	4	164'7	1	11'01
Fanam, Cananore	g. 0	1¼	1	11¾	1	11	10	32'9	0	4'3
Bombai, alte	b. 0	13	1	11¾	1	13	16	35'	0	4'88
Pondicherry	b. 0	5½	1	0½	1	1	2	22'8	0	3'18
Ditto, doppelte	g. 0	3	1	18¾	1	18	2	39'	0	5'44
Gulden, von der holl. ostind. Comp. (1820)	g. 0	7½	6	22	6	16	6	148'4	1	8'72
Parma.										
Dukaten v. 1784	g. 0	9	16	11	15	18	18	350'6	4	0'95

Münzen.	Gehalt		Gewicht.		Richt-Gewicht.			Gehalt in reinem Silber.	Werth in Sterl.	
	Car.	gr	dwt.	gr.	dwt.	gr.	mi.	Gran.	s.	d.
Dukaten von 1796 (½ nach Verhältniß)	g. 0	5½	16	12¾	16	2	18	357·9	4	1·97
Stücke von 3 Lire	g. 1	4	4	14	4	2	2	90·7	1	0·66
Piemont.										
Scudo, 1755 (½ nach Verhältniß)	g. 0	5½	22	14	22	4	10	488·9	5	8·26
Scudo, 1770 (½ u. ¼ (nach Verhältniß)	g. 0	5	22	14	22	1	16	490·	5	8·42
Stücke von 2 Lire (1714)	g. 0	4½	7	20½	7	16	13	170·8	1	11·85
5 Franken-Stücke	g. 0	8	16	1½	15	11	12	343·7	3	11·99
Polen.										
Reichsthaler, alt	g. 1	2	18	1	16	6	0	360·8	4	2·38
Reichsthaler, neu (1794)	g. 2	17	15	10½	11	11	6	254·3	2	11·51
Florin, oder Gulden	g. 4	2	6	0	3	18	16	84·	0	11·72
Portugal.										
Neue Crusado (1690)	g. 0	4	11	0	10	19	0	239.2	2	9·40
ditto (1718)	g. 0	6½	9	8	9	1	0	200·2	2	3·95
ditto (1795)	g. 0	7	9	9	9	1	18	201·6	2	4·15
12 Vintems, od. Stücke von 240 Rees (1799)	g. 0	7	4	16	4	12	10	100·4	1	2·01
Testoon (1799)	g. 0	7	2	0½	1	22	18	43·4	0	6·06
Neue Crusado (1809)	g. 0	4	9	3	8	23	0	198·2	2	4·67
6 Vintems, oder Stücke von 120 Rees (1802)	g. 0	9	2	4½	2	2	8	46·6	0	6·50
Testoon (1802)	g. 0	9	2	0	1	22	0	42·5	0	5·93
3 Vintems, oder Stücke von 60 Rees (1802)	g. 0	9	1	2¼	1	1	4	23·3	0	3·25
Halb Testoon (1802)	g. 0	9	0	23	0	22	0	20·4	0	2·84
Portug. Colon.										
Stücke von 8 Macutas, vom portugies. Afrika	g. 0	9	7	12	7	4	14	159·8	1	10·31
Stücke von 6 ditto	g. 0	9	5	13	5	7	12	118·	1	4·47
Stücke von 4 ditto.	g. 0	9	3	16	3	12	8	78·1	0	10·90
Preußen.										
*) Reichsthaler, preuß. Courrent (nach Verh.)	g. 2	5	14	6½	11	9	0	252·6	2	11·27
Reichsthaler, Convention	g. 1	3	18	1	16	4	2	359·	4	2·13
Gulden, od. Stk. v. ⅔	g. 2	3	11	2	9	22	8	198·4	2	3·70
Gulden von Silesien	g. 2	2	9	11	7	16	0	170·3	1	11·78
Drittel, oder Stücke von 8 guten Groschen	g. 3	3	5	8¾	3	20	4	85·3	0	11·91
Stücke von 6 Groschen	g. 2	8	3	14	2	19	6	62·3	0	8·69
Rom.										
Scudo, oder Krone (gemünzt seit 1753)	g. 0	4	17	1	16	17	13	371·5	4	3·87
Halbscudo od. Halbkrone	g. 0	4	8	12½	8	8	16	185·7	2	1·93

*) Die preußischen Münzen werden in verschiedenen Perioden sehr herabgesetzt.

Münzen.	Gehalt		Gewicht.		Richt-Gewicht.			Gehalt in reinem Silber.	Werth in Sterl.	
	Car.	gr.	dwt.	gr.	dwt.	gr.	mi.	Gran.	s.	d.
Testone (1785) .	g. 0	5	5	2	4	23	4	110'3	1	3'40
Paolo (1785) .	g. 0	4	1	17	1	16	4	37'2	0	5'19
Grosso, oder Halb-Paolo (1785) . .	g. 0	5	0	20½	0	20	0	18'5	0	2'58
Scudo von der röm. Republik (1799) .	g. 0	6	17	1	16	13	18	368'1	4	3'40
Rußland.										
Rubel v. Peter d. Groß.	g. 2	7	18	1	14	1	8	312'1	3	7'58
Ditto von Katharina I. (1725) . .	g. 2	4½	17	11	13	23	0	309'9	3	7'27
Ditto von Peter II. (1727) . .	g. 2	12	18	5¾	13	23	4	310'	3	7'28
Ditto von Anna (1734)	g. 1	11	16	14½	14	6	16	317'2	3	8'29
Ditto von Elisab. (1750)	g. 1	7	16	12	14	11	16	321'8	3	8'93
Rubel v. Peter III. (1762)	g. 2	2	15	10	12	12	0	277'5	3	2'75
Ditto von Katharina II. (1780) . .	g. 2	4	15	12	12	10	6	275'9	3	2'52
Ditto von Paul (1799)	g. 0	14	13	12	12	15	10	280'8	3	3'21
Ditto v. Alexander (1802)	g. 0	13	13	1½	17	7	2	273'	3	2'12
Ditto von ditto (1805)	g. 0	16	13	12	12	12	12	278'1	3	2'83
20 Copeck-Stücke (1767)	g. 2	2	3	10¾	2	19	0	62'6	0	8'74
Ditto (1784) .	g. 2	2	3	3	2	12	18	56'2	0	7'84
15 Copeckstücke (1778)	g. 2	2	2	6	1	19	18	40'5	0	5'65
10 Copeckstücke .	g. 2	6	2	1	1	14	16	35'9	0	5'11
Ditto (1798) .	g. 0	14½	1	9	1	6	16	28'5	0	3'97
Ditto (1802) .	g. 0	13	1	8½	1	6	11	28'3	0	3'95
5 Copeckstücke (1801)	g. 0	13½	0	16½	0	15	10	15'3	0	2'13
Sardinien.										
Scudo oder Krone (½ u. ¼ nach Verhält.)	g. 0	7	15	2½	14	15	0	324'7	3	9'34
Sachsen.										
Reichsthaler, Convention (½ u. ¼ n. Ver.	g. 1	3	18	0	16	3	4	358'2	4	2'01
Stücke von 16 Groschen von Leipzig .	g. 2	2	9	9½	7	14	16	169'1	1	11'61
Reichsthaler Courrent von Sachsen-Gotha	g. 4	4½	18	1	11	4	2	248'1	2	10'64
⅓ Thaler von 1804	a. 4	11	3	11	2	0	19	45'3	0	6'32
Ditto von 1808 .	g. 4	11½	3	5½	1	21	8	42'1	0	5'87
Ditto von Hieronymus Bonaparte von 1809	g. 5	4	3	17	1	23	6	43'7	0	6'10
Sizilien.										
Scudo (½ nach Verh.)	g. 1	4	17	14	15	16	6	348'2	4	0'62
Stücke von 40 Gran	g. 1	2	5	21	5	7	2	117'5	1	4'40
Spanien.										
*) Dollar von letzter Münzung . .	g. 0	8	17	8	16	17	0	370'9	4	3'79

*) Diese Münze circulirt gewöhnlich unter dem Namen: spanischer Dollar.

Münzen.	Gehalt.	Gewicht.	Richt-Gewicht.	Gehalt an reinem Silber.	Werth in Sterl.
	Car. gr.	dwt. gr	dwt. gr. mi.	Gran.	s. d.
Halber Dollar, ditto	g. 0 8	8 16	8 8 10	185·4	2 1·88
Mexikan. Peceta (1774)	g. 0 8	4 7½	4 3 16	92·3	1 0·88
Realen von Mexiko	g. 0 8	2 3¾	2 1 20	46·1	0 6·43
Provinzial-Peceta von 2 Realen (1775)	g. 1 9½	3 18	3 6 0	72·2	0 10·08
Realen von 1795 .	g. 1 9½	1 21	1 15 0	36·1	0 5·04
Schweden.					
Reichsthaler, (1762)	g. 0 12	18 20	17 19 10	395·5	4 7·22
Reichsthaler von letzter Münzung . .	g. 0 14⅓	18 17	17 12 0	388·5	4 6·28
Schweitz.					
Thaler, oder Rchsthl. v. Lucern, ½ ꝛc. nach Verhältniß (1715) .	g. 0 14½	17 8½	16 5 8	360·1	4 2·28
Alter Gulden, od. Gulden von Lucern (1714)	g. 1 19	8 14½	7 2 8	157·5	1 9·99
Thaler von 40 Batzen von Luzern (1796)	g. 0 5	19 0	18 13 14	412·3	4 9·57
Halb ditto . .	g. 1 2	9 20	8 20 12	196·7	2 3·46
Gulden, oder Stücke von 40 Schilling von Luzern (1793) .	g. 1 5	4 22	4 8 14	96·8	1 1·51
Thaler von 40 Batzen von der helvetischen Republik, 1798 (½ nach Verhättniß)	g. 0 6	18 23	18 10 14	409·5	1 9·18
Thaler von 4 Frk. (1801)	g. 0 7	18 23	18 8 12	407·6	4 9·13
Türkei.					
Piaster v. Selim v. 1801	g. 5 6	8 6	4 7 8	95·7	4 1·36
Piaster von Crim, Tartarei, (1778) .	g. 6 13	10 5	4 2 4	90·9	1 0·69
Piaster v. Tunis (1787)	g. 6 5½	10 0	4 8 6	96·5	1 1·47
Piaster (1818) .	g. 5 14	6 6½	3 1 4	67·7	0 9·45
Toskana.					
Stücke von 10 Paoli vom Königthum von Etrurien (1801) .	g. 0 4	17 13½	17 5 18	382·9	4 5·46
Scudo Pisa v. ditto 1803	g. 0 2	17 12	17 8 4	385·0	4 5·76
Stücke v. 10 Lire dit. 1803	b 0 7	25 6	26 1 12	578·7	6 8·80
Lire (1803) .	b. 0 7	2 8	2 9 16	53·4	0 7·45
Venedig.					
Stücke von 2 Lire, oder od. 24 Kreuz. (1800)	g. 8 4½	5 19½	1 12 2	33·4	0 4·66
Ditto von 2 Lire, genannt moneta provinciale (1808) . .	g. 8 3	5 13½	1 11 8	32·8	0 4·58
Ditto von 2 Lire, 1802 (½ u. ¼ nach Werth.)	g. 8 4	5 6¼	1 8 19	30·5	0 4·25

Münzen.	Gehalt.		Gewicht.		Richt-Gewicht.			Gehalt in reinem Silber.	Werth in Strl.	
	Car.	gr.	dwt.	gr.	dwt.	gr.	mi.	Gran.	s.	d.
Verein. Staaten.										
† Dollar, 1795 ($\frac{1}{2}$ ꝛc. nach Verhältniß	g. 0	$6\frac{1}{2}$	17	8	16	19	16	373·5	4	4·15
Dollar (1798) .	g. 0	7	17	$10\frac{1}{2}$	16	21	6	374·9	4	4·35
Dollar (1802) .	g. 0	$10\frac{1}{2}$	17	10	16	14	0	368·3	4	3·42
Dollar, .	g. 0	$8\frac{1}{2}$	17	8	16	16	0	370·1	4	5·68
$\frac{1}{10}$ (1796) . .	g. 0	4	1	$19\frac{1}{2}$	1	18	14	39·5	0	5·71
Halbe Dime (1796)	g. 0	7	0	$21\frac{3}{4}$	0	21	0	19·5	0	2·72
Würtemberg.										
Reichsthaler, Spezies.	g. 1	3	18	1	16	14	2	359·1	4	2·14
Kopfstück . .	g. 4	2	4	$16\frac{1}{2}$	2	16	12	59·8	0	8·35

Alte Münzen. Es folgen nun noch zum Behuf derjenigen Leser, die etwa manchmal Gelegenheit haben mögen, Werke zu Rath zu ziehen, in welchen der alten Münzen Erwähnung geschieht, untenstehende Tabellen über diejenigen Münzen, welche unter den Juden, Griechen und Römern am meisten im Gange waren. Sie sind berechnet von Dr. Arbuthnot (Tables of Ancient Coins, Weights etc.) und sind nicht wesentlich verschieden von Paucton, dessen Métrologie das vollständigste und ausgebreitetste Werk ist, das je über alte Münzen, Maaß und Gewicht erschien. Dem allem ohngeachtet wäre es gewagt zu behaupten, daß man sich gänzlich auf diese Tabellen verlassen könnte.

Jüdische Münzen.

Namen und Verhältnisse					Werth in engl. Währung. £.	s.	d.
Gerah					0	0	$1\frac{59}{160}$
10	Bekah				0	1	$1\frac{11}{16}$
20	2	Shekel			0	2	$3\frac{3}{8}$
1200	120	50	Maneh Mina hebraica		5	14	$0\frac{3}{4}$
60,000	6,000	3,000	60	Talent .	342	3	9

		£.	s.	d.
Solidus aureus oder Sextula,	Werth .	0	12	$0\frac{1}{2}$
Siclus aureus,	„ .	1	16	6
Das Talent Gold,	„ .	5,745	0	0

Werth und Verhältniß der alt-römischen Münzen.

						£.	s.	d.
Teruncius						0	0	$0\frac{775}{1000}$
2	Sembella					0	0	$1\frac{55}{100}$
4	2	Limbella As				0	0	$3\frac{1}{10}$
10	5	$2\frac{1}{2}$	Sestertius . . .			0	1	$3\frac{3}{4}$
20	10	5	2	Quinarius Victoriatus		0	3	$3\frac{1}{2}$
40	20	10	4	2	Denarius	0	7	3

†) Die amerikan. Dollar und geringern Silberstücke sind an Feinheit verschieden von g. 4 dwts. bis g. $9\frac{1}{2}$ dwts.

	£.	s.	d.
Die römische Goldmünze, der Aureus, wog im Allgemeinen das Doppelte des Denarius, und war dessen Werth, nach dem von Plinius angegebenen Verhältnisse des Goldes zum Silber. . . .	1	4	$3\frac{3}{4}$
Nach den gegenwärtigen Verhältnissen . .	1	0	9
Nach dem zehnfältigen (decuple) Verhältnisse, wie Livius und Julius Pollux es angaben	0	12	11
Nach dem von Tacitus angegebenen Verhältnisse, wonach für den Aureus 25 Denarii gewährt wurden, ist dessen Werth	0	16	$1\frac{3}{4}$

Alt-Griechische Münzen.

											£.	s.	d.
Lepton											0	0	$0\frac{32}{336}$
7	Chalcus										0	0	$0\frac{32}{48}$
14	2	Dichalcus									0	0	$1\frac{7}{24}$
28	4	2	Hemiobolum								0	0	$2\frac{7}{12}$
56	8	4	2	Obolus							0	1	$1\frac{1}{6}$
112	16	8	4	2	Diobolum						0	2	$2\frac{1}{3}$
224	32	16	6	4	2	Tetrobolum					0	5	$0\frac{2}{3}$
336	48	24	8	6	3	$1\frac{1}{2}$	Drachma				0	7	3
662	86	48	12	12	6	3	2	Didrachma			1	3	2
1,324	112	96	24	24	12	6	4	2	Tetradrachma		2	7	0
1,660	384	120	36	30	15	$7\frac{1}{2}$	5	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	Pentadrachma	3	2	3

Von diesen Münzen bestanden die Drachma und Didrachma aus Silber, die übrigen größtentheils aus Erz.

Die Drachma wird hier, nach der Uebereinstimmung der meisten Schriftsteller, dem Denarius gleich geachtet; doch dürfte solche etwas gewichtiger gewesen seyn.

	Werth in Pfd. Strl. £.	s.	d.
Die griechische Goldmünze, der Stater aureus, wog 2 attische Drachmen, oder die Hälfte des Stater argenteus, und wurden dafür gewöhnlich 25 attische Silberdrachmen gewährt	0	16	$1\frac{3}{4}$
Nach dem gegenwärtigen Verhältnisse des Goldes zum Silber war sie werth	1	0	9
Für den Stater Cycicenus wurden 28 attische Drachmen gewährt	0	28	1
Der Stater Philippicus und der Stater Alexandrinus waren vom Werth des vorigen.			
Der Stater Daricus zufolge des Josephus war werth 50 Drachmen, oder	1	12	$3\frac{1}{2}$
Der Stater Croesius hatte denselben Werth.			

Munition, siehe Kriegsbedarf p. 327.

Muscat, eine Stadt und Seehafen an der Ostküste von Arabien, ungefähr 96 Meilen nordwestlich vom Cap Rasselgate (Ras-el-had), 23° 38′ nördl. Breite und 58° 37½′ östl. Länge. Bevölkerung ist unbestimmt, aber von Hrn. Fraser auf 10,000 bis 12,000

geschätzt; von diesen können gegen 1000 Hindu von Sinde, Cutch und Guzerat seyn; der Rest besteht aus Arabern und Negersklaven. Die Letztern sind zahlreich und im Allgemeinen stark, wohlgebaut und thätig. Muscat ist ein Platz von großer Wichtigkeit, da es zugleich der Schlüssel zu dem persischen Meerbusen ist und den Handel desselben beherrscht. Die Besitzungen des Imaums oder Fürsten sind sehr ausgebreitet und seine Regierung liberaler und verständiger als die irgend eines andern in Arabien oder Persien. Die Stadt am Fuße eines hohen Hügels gelegen, ist schlecht gebaut und schmutzig, und während der Monate Juli und August ist es einer der heißesten Plätze in der Welt. Das Land in der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt ist außerordentlich unfruchtbar, doch wird es besser, je weiter es von der Küste entfernt ist. Datteln und Weizen, vorzüglich die erstern, sind die Hauptartikel, welche dort erzeugt werden. Die Datteln von diesem Theil Arabiens werden sehr hoch geschätzt und viel ausgeführt; statt diesen werden die von Bushire und Bussorah eingeführt. Ein Dattelbaum wird auf 7 bis 10 Dollars geschätzt, und sein jährliches Erzeugniß auf 1 bis 1½ Dollar. Ein Gut, sagt man, ist 2000, 3000 oder 4000 Dattelbäume werth, je nach der Anzahl, die sich darin befinden. Seine ganze Wichtigkeit hat aber der Platz von dem Handel und Schifffahrt, dessen Mittelpunkt er ist. Der Imaum hat einige große Kriegsschiffe und seine Unterthanen besitzen einige der schönsten Handelsschiffe auf den indischen Meeren. Der Theil Arabiens, welcher an Muscat gränzt, ist zu arm, um einen bedeutenden direkten Handel zu haben; aber wegen seiner günstigen Lage und wegen dem Zustand des Landes, das andern so weit nachstund, rings um den persischen Golf und durch die bessern Schiffe und Seeleute wurde Muscat ein wichtiger Stapelplatz. Es hat einen ausgebreiteten Transito- und eigenen Handel. Die meisten nach Bussorah und Bushire geladenen europäischen Schiffe legen dort an und mehr als die Hälfte des Handels des persischen Meerbusens wird auf Schiffen geführt, die den dortigen Kaufleuten gehören. (Siehe Bushire p. 288.) Aber außer dem Hafen am Meerbusen und den Süd- und Westküsten Arabiens gehen Handel zu treiben Schiffe unter der Flagge des Imaum nach allen Häfen des britischen Indiens, nach Singapore, Mauritius, der Ostküste von Afrika 2c. Der Perlenhandel des persischen Meerbusens ist jetzt ebenfalls zu Muscat concentrirt. Alle Waaren, die den Golf auf arabischen Fahrzeugen passiren, zahlen dem Imaum eine Abgabe von ½ pCt. Er besitzt auch die Inseln Ormutz und Kischmee, den Hafen von Gombrun und einige Schwefelbergwerke von der persischen Regierung.

In den Magazinen von Muscat findet man alle Arten von Produkten, die in den persischen Golf eingeführt oder aus demselben ausgeführt werden. Verschiedene Artikel werden auch zum Gebrauch des umliegenden Landes und zur Consumption im Innern Afrika's eingeführt. Unter diesen sind die hauptsächlichsten: Reis, Zucker, Mokka-Kaffee, Baumwollenzeuge, Cocosnüsse, Bauholz, Sklaven von Zanguebar, Datteln von Buschire und Bussorah 2c. Die Zahlung wird hauptsächlich in baarem Geld und Perlen gemacht; sie führen aber auch Materialien verschiedener Art aus, als: Elfenbein, Gummi, Häute, Strauße-Federn, Pferde, eine Art irdener Gefäße, Martuban genannt, nach Tranquebar, getrocknete Fische, in Zucker eingemachte Früchte, genannt Hullwah, welche sehr geschätzt sind 2c. und einige andere Artikel.

Die Märkte von Muskat sind hinlänglich mit allen Arten Mund-

Vorrath versehen. Ochsen- und Schaafleisch, Gemüse von guter Qualität kann man zu jeder Zeit und zu wohlfeilen Preisen haben. Die Bay wimmelt im buchstäblichen Sinn von den verschiedensten Arten ausgezeichneter Fische. Das Wasser ist herrlich und wird in der Art an das Ufer geführt, daß die Fässer der Schiffe während der Flutzeit in den Booten gefüllt werden können. Brennholz ist ebenfalls häufig und wohlfeiler als in Bombai. Die Mohamedaner zahlen 2½ pCt. Abgaben auf Einfuhren und Ausfuhren; alle andern Nationen 5 pCt.

Münzen. Man rechnet hier in Goz oder Mamudis. 20 Goz = 1 Mamudis = Dollar. Alle persischen, türkischen und indischen Münzen sowohl, als französische, deutsche Kronen und spanische Dollar findet man hier. Ihr Werth ist verschieden, nachdem sie gesucht sind.

Gewicht ist der Cucha und Maund. 24 Cucha = 1 Maund = 8 Pfd. 12 Unzen avoirdupois.

Muscatblüthe, siehe Macis, p. 372.

Muskatnüsse (engl. Nutmeg; holl. Mnskaät; frz. Muscades, Noix Muscades; ital. Noce muscada; span. Moscada; arab. Jowz alteib; sanſc. Jatiphala; malai. Buab-pala), die Frucht des ächten Muskatbaumes, der auf den Molukkischen Inseln einheimisch ist, auch auf Summatra, Penang ꝛc. verpflanzt worden ist. In Borneo ist eine geringere Gattung, von längerer Form, aber die Frucht ist nicht so vollkommen, als die von den Molukken. Von den verschiedenen Arten dieses Baumes ist der sogenannte Königin-Baum, derjenige, welcher kleine, runde Früchte trägt, der beste. Der Kern oder die eigentliche Nuß ist ovalförmig rund, auf deren Außenseite sich gewundene Vertiefungen zeigen, innen von einer fleischigen, mehlartigen Masse, weißlich und hellbraun gestreift. Muskatnüsse werden öfters durchlöchert und gesotten, um das Oel davon zu erhalten, und dann wird die Oeffnung wieder verstrichen, aber der Betrug ist leicht zu entdecken, weil die Nuß sehr leicht wird. (Thomson's Dispensatory, Ainslie's Materia Indica).

Muslin, auch Nesseltuch (engl. Muslin; frz. Mousseline; ital. Moussolina; span. Moselina; holl. Neteldoek; ruſſ. Kissea) kommt von dem Meusale oder Mouseln, ein Name, welchen man ihm in Indien giebt, wo große Quantitäten gemacht werden. (Andere wollen es von der Stadt Mossul am Tigris ableiten, wo früher schon dies Gewebe verfertigt worden sey). Es ist ein feines, dünnes Baumwollgewebe, auf der obern Seite mit zartem Flaum bedeckt. Früher wurden alle Musline von Osten eingeführt; jetzt wird eine ungeheure Menge fabrizirt zu Manchester, Glasgow ꝛc. von einer Feinheit und Dauerhaftigkeit, die mit den indischen wetteifert, und sind zu gleicher Zeit viel wohlfeiler.

Muster, siehe Proben.

Mutterharz (engl., franz. und lat. Galbanum; ital. Galbano; arab. Barzud), eine Art Harz, welches von der perennirenden Pflanze Cabanum officinale gewonnen wird. Diese Pflanze wächst in Afrika, nahe am Vorgebirge der guten Hoffnung, in Syrien und in Persien. Von der Levante kommt sie in Fässern und Kisten von 100—300 Pfd. jede. Der beste läßt sich dehnen, besteht aus weißlichen, und zwar deutlich zu unterscheidenden Tropfen, welche durch eine blasbraune, gelbliche Substanz zusammenhängen. Meistens ist er mit Stielen, Saamen und andern Unreinigkeiten vermischt. Der in einzelnen Tropfen ist die beste Sorte. Wenn die Farbe dunkelbraun oder schwärzlich ist, taugt er nichts. Er hat einen starken, eigenthümlichen Ge-

ruch und einen bittern, beißenden und zusammenziehenden Geschmack (Thomson's Dispensatory).

Myrobolanen (in allen Sprachen derselbe Name), eine Art getrockneter Pflaumen, die von Bengalen und andern Theilen Indiens kommen. Es giebt 5 verschiedene Arten. Sie sind an Gestalt von einer Olive bis zu einem Gallapfel verschieden, und haben einen unangenehmen, herben und bittern Geschmack. Mit Eisen macht man daraus eine sehr haltbare schwarze Dinte und mit Alaun ein vollkommenes sehr dunkles braungelb. Die Hindu brauchen sie in Calico-Druckereien und in der Medizin. Auch in Europa wurden sie zum Färben und in der Pharmacie gebraucht, aber sehr wenig; sind aber jetzt gänzlich außer Gebrauch gekommen.

Myrrhen (engl. Myrrh; holl. Mirrhe; frz. Myrrhe; ital. und span. Mirra; lat. Myrrha; arab. Marr) sind eine harzige Substanz und das Produkt eines unbekannten Baumes, der in Arabien und Abyssinien wächst. Er wird in Kisten eingeführt, von denen jede 1. bis 2 Centner hält. Abyssinische Myrrhen kommen über Ostindien nach Europa, während die in Arabien erzeugten über die Türkei zu uns kommen. Sie sind wohlriechend und haben einen bitter-aromatischen Geschmack. Sie sind in kleinen, unregelmäßig geschabten Stücken, welche man kaum für Tropfen nehmen kann. Gute Myrrhen sind durchscheinend, von röthlich gelber Farbe, spröde, brechen sich wie Harz und lassen sich leicht zerreiben. Ihre specifische Schwere ist 1·36. Wenn sie undurchsichtig, mit Unreinigkeiten vermischt oder von weißer oder dunkler Farbe, die beinahe an Schwarz gränzt, sind, und einen unangenehmen Geruch haben, sind sie nicht gut. (Thomson's Dispensatory.)

N.

Nadelhölzer. Eine Art Waldbäume, die in Hinsicht ihrer Nützlichkeit und ihres Werthes der Eiche am nächsten kommen, wann sie dieselbe nicht sogar übertreffen. Den Namen haben sie daher, weil sie statt flachen Blättern nadelförmige haben, welche im Grund doch wirkliche Blätter sind. Die meisten, jedoch nicht alle, sind immer grün, aber das Aussehen des Baumes sowohl, als die Beschaffenheit des Holzes ist nach den Gattungen verschieden, und auch nach der Lage, wo der Baum wächst, im Allgemeinen ist das Holz das beste, das großer Kälte ausgesetzt ist, und also langsamer wächst.

Hier werden blos Arten von zwei Gattungen aufgeführt, von der Fichte und Tanne (Pine und Fir), die im Holzhandel und besonders im englischen am meisten vorkommen.

Fünf Gattungen sollen kurz unter ihren botanischen Namen angeführt werden, mit Beifügung der englischen und deutschen Benennung.

1. Pinus sylvestris — Scotch Pine — die gemeine, auch schottische Fichte wird in den schottischen Gebirgen und in den meisten nördlichen Ländern Europa's angetroffen. In Rußland, Dänemark, Schweden, Norwegen und Lappland. Sie schießt gerade auf, hat einzelne Zweige und erreicht in einer günstigen Lage eine Höhe von 80—90 Fuß u. hat 3-4 Fuß Diameter. Mit 70—80 Jahren hat sie ihren vollen Wuchs erreicht. Die Farbe des Holzes ist sehr verschieden, gewöhnlich röthlich-gelb oder Honig-gelb, bald heller, bald

dunkler. Geruch und Geschmack sind sehr harzig. Die beste Gattung hat dünne Jahrringe, nicht mehr als $^1/_{10}$ Zoll dick und die dunkeln Stellen sind von hell=röthlicher Farbe. Das Holz ist hart und trocken anzufühlen, läßt keine wollige Oberfläche, wenn es gesägt wird, auch bleibt in den Zähnen der Säge kein Harz. Das beste dieser Art kommt von Norwegen und das von Riga und Memel steht ihm nicht weit nach. An den geringern Sorten finden sich gerade die entgegengesetzten Zeichen von den oben angegebenen, das schwedische ist oft von der Art. Das Holz dieser Fichte ist eines der dauerhaftesten. Hr. Brindley meint, es würde in jeder Lage so lange dauern, als Eichenholz. Tischler verbrauchen viel davon, es läßt sich leichter arbeiten, wirft sich nicht so leicht und ist wohlfeiler, obgleich nicht so ganz dauerhaft, wie Eichenholz. Norwegen und Schweden führen viel aus. Norwegen nur Bäume, die nicht über 18 Zoll Durchmesser haben Von Riga kommen viele Maste, 70 — 80 Fuß lang, 18 — 25 Zoll Durchmesser.

2. Pinus abies, Pinus alba, Pinus nigra. — Spruce Pine — Tanne oder Pechtanne, a) die norwegische (Norway spruce); b) die weiße (white spruce) und c) Schwarztanne (black spruce.)

Alle drei Gattungen sind edle Bäume, ihr gerader Stamm erreicht eine Höhe von 150 — 200 Fuß. Die Dielen davon kommen alle unter dem Namen „Weiß=Tanne“ im Handel vor. Die von Christiania werden hoch geschätzt. Das Holz von der eigentlichen Weiß=Tanne kommt vom britischen Amerika, es ist nicht so harzig, als das von Norwegen, beim Trocknen pflegt es aber Risse zu bekommen. Die Schwarz=Tanne ist auch ein nordamerikanischer Baum, wird aber in England nicht viel eingeführt. Den Namen haben beide von der Rinde, das Holz hat die nämliche Farbe, nämlich gelblich=braun weiß.

3. Pinus strobus — Wegmouth Pine oder White Pine. — Weimouth=Kiefer ist in Amerika einheimisch und wird in starken Blöcken zu 2 Fuß in's Gevierte und 30 Fuß Länge eingeführt. Es ist einer der größten und nützlichsten der amerikanischen Bäume und giebt vortreffliche Masten, taugt aber nicht zu Balken, weil er der trocknen Fäulniß sehr ausgesetzt ist. Er hat einen besondern Geruch.

4. Pinus picea — Silver fir — Silber=Tanne ist einheimisch in den Gebirgen von Sibirien, Deutschland und der Schweitz und häufig in britischen Gärten. Dieser Baum ist groß und liefert den sogenannten Straßburger Terpentin (terebeninthina argentoratensis seu abiegna). Das Holz ist von guter Beschaffenheit und wird auf dem Continent zum Häuserbau und Schiffbau verwendet. Dem Wurm ist es ausgesetzt. In der Luft soll es sich besser halten, als im Wasser, und ist daher zu dem obern Theil der Brücken besser, als zu Pfeilern.

5. Pinus larix — Larch — Lerchenbaum, Lerchentanne. Von diesem sehr geschätzten Baume giebt es drei verschiedene Gattungen, eine europäische und zwei amerikanische. Die von den italienischen Alpen sind die geschätztesten und werden häufig in Gärten von Großbritannien verpflanzt. Es ist ein gerader, schlanker Baum und wächst schnell. Zu Blair=Athol wurde ein Baum, der 79 Jahre alt war, gefällt, der 252 Cubikfuß Holz hatte, und ein 80jähriger zu Dunkeld maß 300 Cubikfuß. Die Durchschnittslänge des Lerchenbaum-Stammes mag zu 45 Fuß angenommen werden und 33 Zoll Durchmesser. Das Holz vom europäischen ist gewöhnlich Honiggelb, manchmal bräunlich=weiß. Das Holz ist in allen Lagen sehr dauerhaft. Zu Stiegen ist es besonders gut, weil es mit Oel eingerieben viel schöner

ist, als Eichenholz, so auch zu Thüren, Läden und ähnlichen Dingen.

Nägel (engl. Nails; holl. Spykers; frz Clous; ital. Chiovi, Aguti; span. Clavos; russ. Gwosdi), sind kleine Stücke von Eisen oder Messing, die, wenn sie in Holz getrieben werden, verschiedene Stücke an einander zu befestigen, oder manchmal auch etwas darauf fest zu machen. Es giebt keine Stadt oder Dorf in Großbritannien, wo nicht Nägel geschmiedet würden. Die Hauptsitze dieses nützlichen Zweiges der Eisen-Fabrikation sind zu Birmingham, Bilston, Wolverhampton, Dudley, Sheffield und in einem kleinen Bezirke in Derbyshire. Der Verbrauch von Nägeln ist unermeßlich und der Gesammtwerth aller Nägel, die jährlich verfertigt werden, sehr groß.

Nangasacki, ein Seehafen an der Südwestküste der Insel Xino, einer der japanesischen Inseln, die nach Krusenstern unter 32° 43′ 40″ nördl. Breite und 130° 11′ 47″ östl. Länge liegt. Der Hafen erstreckt sich N. O. und S. W. ungefähr 2½ Meilen, und hat an den meisten Stellen weniger als eine Meile Weite. Die Schiffe liegen 5 oder 6 Faden im Wasser, eine Schußweite von der Stadt, nahe an der Mitte der Bay, wo sie vor allen Winden geschützt sind.

Die Inseln von Japan liegen innerhalb der gemäßigten Zone. Man glaubt, sie enthalten 50,000 000 Volk, die an Industrie und Bildung jeder andern Nation des Osten, mit Ausnahme der Chinesen, überlegen sind. Aber ungeachtet, daß Japan mehrere tausend Meilen Seeküsten hat, so sind doch alle Fremden, mit Ausnahme der Holländer und Chinesen, streng davon ausgeschlossen und diese dürfen nur Nangasacki besuchen; die erstern mit 2 Schiffen, die letztern mit 10 Jucken.

Den Japanesen selbst ist es durch Landesgesetze verboten, ihr Land zu verlassen, und obwohl sie früher frei auswanderten und einen ausgebreiteten Handel mit den benachbarten Nationen hatten, so hiengen sie doch fest an ihrer gegengesellschaftlichen Regulation seit 1637 oder seit beinahe 200 Jahren. Sowohl Holländer als Chinesen sind einer strengen Aufsicht (surveillance) während ihres Aufenthalts zu Japan unterworfen. Sobald als die holländischen Schiffe angekommen sind, so werden ihnen die Ruder ausgeschifft, ihr Schießpulver ausgeladen, ihre Waffen und Munition entfernt, eine militärische Wache an Bord gestellt und Ruderboote sind angewiesen, sie zu bewachen. Ihre Ladungen werden durch Beamte der japanesischen Regierung gelandet und denselben zur Aufsicht übergeben, und die Holländer haben weder eine Controlle darüber noch Zutritt zu denselben, außer auf Ansuchen. Die Insel Desina, wo sie eingesperrt sind, ist ein künstlicher Steinbau auf dem Felsen des Hafens und sie mißt in ihrer ganzen Länge 236, in ihrer Breite 82 Schritte. Sie ist mit der Stadt Nangasacki durch eine Brücke und Thor verbunden, und sowohl ringsum verpallisadirt, als mit einer Wache umgeben. Aus diesem Gefängniß dürfen die Holländer zwei- oder dreimal des Jahres herausschauen, vielmehr um der Schaulust der Großen Preis gestellt zu werden, als aus Nachsicht. Ein Corps von Polizeidienern und Dollmetschern ist angewiesen, auf ihre kleinsten Verrichtungen Acht zu haben; und die herabsetzendsten Dienstleistungen werden von den Vornehmsten unter ihnen von den geringsten Beamten der japanesischen Regierung verlangt. Der Handel China's mit Japan wird, wie man sagt, von dem Hafen von Ningpo in der Provinz Chekiang geführt, der so bequem gelegen ist, daß selbst mit den schwerfälligen Jucken der Chinesen zwei Reisen in einem Jahre gemacht werden können.

Die Waaren, mit welchen die Chinesen die Japanesen versehen, bestehen in rohem Zucker, Kuh- und Büffelhäuten, verarbeiteter Seide, hauptsächlich aus Atlas oder Damask bestehend, Adler- und Sandel-Holz, Ginseng (Kraftwurzel), Zink, Zinn, Blei, feine Thee und vor mehr als 100 Jahren einige europäische Tücher und Camelote. Die Ausfuhren bestehen aus Kupfer, das auf 15,000 Piculs oder ungefähr 900 Tonnen beschränkt ist; Campher, Säbelklingen, mehreren Gattungen Papier und Porzellain und einigen japanesischen Waaren, die entweder sonderbar oder schön, aber nicht so dauerhaft, wie die chinesischen sind. Japan würde, könnte man mit diesem Land einen freien Handel führen, durch seine Ausdehnung, Bevölkerung und Bildung dem Handel Europa's eine große Erweiterung gewähren, das unterliegt keinem Zweifel. Alle Anstrengungen, die man bisher machte, scheiterten an der wachsamen Eifersucht der japanesischen Regierung. Die einzige schöne Aussicht auf Erfolg ist, diese Angelegenheit ganz dem Unternehmungsgeiste und dem Scharfsinn der britischen Kaufleute zu überlassen, welchen der Handel des benachbarten chinesischen Reiches jetzt geöffnet ist. Wenn man Japan unter den östlichen Nationen als das zweite an Bevölkerung, Ausdehnung und Bildung nach China betrachtet, und daß das ganze Reich über die tropischen Wendekreise hinausliegt und unter den nämlichen Graden wie die Türkei, Italien, Spanien und einem Theil des südlichen Frankreichs liegt, so kann man leicht die Art der Erzeugnisse errathen, welche Europa oder die europäischen Colonien in einem Handel mit diesem Lande liefern könnten. Sie würden aus feinen Tüchern und andern wollenen Zeugen, Baumwollen-Fabrikaten, Eisen, Zink, Zinn, Blei, Glaswaaren, Zucker- und Gewürzwaaren bestehen. Diese würden mit Campher, roher Seide, unverarbeitetem Kupfer, Gold und Silber vertauscht. Ohne Zweifel enthält Japan von den eben erwähnten Metallen sehr reiche Bergwerke. Von 1710 an, wo die Quantität Kupfer, die man ausführen durfte, beschränkt wurde, beliefen sich die Ausfuhren der Holländer und Chinesen auf 4500 Tonnen. Was das Silber anbelangt, führten die Portugiesen in großen Quantitäten weg, bis die Ausführung desselben verboten wurde, da sie im Jahre 1626 nicht weniger als 2350 Kisten ausführten, was gleich 2,350,000 Taels oder (der Tael zu 6 s.) 705,000 Pfd. Strlg. ist. Was das Gold betrifft, so hat man immer vermuthet, daß es so viel in Japan giebt, daß es im Werth in keinem andern Lande dem Silber näher stehe.

Bei dieser Gelegenheit muß man bemerken, daß der letzte glaubwürdige Bericht, den man von einem brittischen Schiffe hat, das einen Verkehr mit Japan eröffnen wollte, ein Schiff, vom Capitain Gordon befehligt war, welches am Eingang der Bay von Jeddo, im Jahre 1818, auf einer Reise von Calcutta nach Ochotsk anlegte. Capitain Gordon blieb 8 Tage vor Anker, indem er die Aufnahme der Instruktionen von der Hauptstadt Jeddo am Ende der Bay ungefähr 100 Meilen davon erwartete. Er bat um die Erlaubniß, im nächsten Jahre wieder kommen zu dürfen, um Handelsverbindungen anzuknüpfen, was ihm zwar höflich, aber in bestimmten Ausdrücken verweigert wurde. Während des Aufenthalts des Schiffes wurde es durch polizeiliche Gewalt streng bewacht, es wurden ihnen aber freigebige Anerbietungen von Vorräthen gemacht. Die Beamten wollten keine Art Handel zu führen erlauben, dessenungeachtet zeigte das Volk die entschiedenste Neigung, bewunderte die feinen Tücher, Callicot's und andere europäische Artikel, die man ihnen zeigte. Das Schiff wurde

von mehreren tausend Einwohnern hauptsächlich aus Neugierde besucht. Capitain Gordon glaubt, daß ein Conterbandhandel, dem ähnlich wie er von den europäischen Nationen an der Mündung des Cantonflusses mit Erfolg mit Japan geführt werden könnte. — (Kaempfer's History of Japan, vol. I., p. 310—356; Krusensterns Reise um die Welt; Crawfurd's Indian Archipelago, vol. III., p. 297; Evidence of John Deans; Esq., First Raport of the Select Committee on the Affairs of the East India Company, 1830, p. 242; Personal communications from Capt. P. Gordon.)

Folgende Tabelle zeigt die Quantitäten, der von den Holländern in ihrem Handel mit Japan im Jahre 1825 aus- und eingeführten Güter. Von den dabei gebrauchten Schiffen ist eines von 600 und eines 700 Tonnenlast. Der Handel ist ausschließlich mit dem Hafen von Batavia geführt.

Ausfuhren nach Nangasacki.		Einfuhren von Nangasacki.	
Artikel.	Werth.	Artikel.	Werth.
	Gulden.		Gulden.
Sandelholz, 100 Piculs		Kampher, 720 Piculs	69120
Sapanholz, 1167 »		Kupfer *) 10745 »	617862
Büffelhäute, 500 an der Zahl . .		Flor, 426 Stücke .	17748
Elephantenzähne 1638 ℔	3247	Baumwollenzeuge	13978
Malaisch. Camph. 61 ℔	3224	Arzneien . .	2270
Javanische Matten, 225 an der Zahl .		Mundvorräthe .	3327
Cocos-Nuß Oel, 24 Pic.		Soy (pikante Sauce)	14332
Gewürznägelein, 113 »	18926	Weizen, 207 Scheffel	2156
Zucker, 6991 »	104968	Seide . . .	31600
Zinn, 338 »	18936	Verschiedenes .	96089
Bengal. Stückwaaren	20896		
Kurze Waaren und Porzellain .	2250		
Juwelen . .	1100		
Glaswaaren . .	3748		
Niederländische Tücher	75209		
Blei, 147 Piculs	2793		
Niederl. Baumwoll-W.	61332		
Arzneien u. Sundrien			
Gesammtwerth der Ausfuhren G.	373853	Gesammtwerth der Einfuhren G.	868482
oder zu 12 Gulden pr. Pfd. Strl. L.	31154 8 4	oder zu 12 Gulden pr. Pfd. Strl. L.	72373 10 0

Nanking (engl. Nankeen, Nankin; holl. Nankings linnen; frz. Toile de Nankin; ital. Nanquino; span. Nanquina), eine Art Baumwollenzeug, das häufig gebraucht wird. Es hat seinen Namen

*) Die Einfuhren von Kupfer beliefen sich im Jahre 1828 auf 11,631 Piculs, im Werthe von 988,635 Gulden.

von Nanking in China, eine europäische Verstümmlung des Wortes Kyang-ning, Hauptstadt der großen Provinz Kyng-nan, wo es hauptsächlich verfertigt wird, und welches auch den größern Theil des grünen Thee's liefert. Im Osten ist die Verarbeitung desselben ganz auf China beschränkt *). Der Zeug ist gewöhnlich gelblich, obwohl auch manchmal von blauer Farbe und von verschiedener Feinheit; die breiten Stücke, genannt „Nanking der Compagnie" sind gewöhnlich von besserer Qualität, als die schmalen und auch geschätzter. Aehnliche Zeuge wie Nanking werden auch zu Manchester und andern Plätzen gemacht; aber man muß zugestehen, daß sie geringer als die chinesischen sind; sie halten nicht so lang, noch halten sie ihre Farbe so gut. Die Farbe, gleich viel gelb oder blau, wird dem Zeuge durch Färben beigebracht; denn obwohl gelbe Baumwolle im Osten wächst, so ist doch der Zeug davon zu auffallend. Die nach England gebrachten Nanking kommen unter der allgemeinen Benennung Stückgut. Sie werden meistens als Sommerkleider und Damenüberröcke (pelisses) verwendet. In den südlichern Theilen Europa's, den wärmern Theilen Asiens und Amerika's und den britischen Niederlassungen in Afrika, wird der Nanking von beiden Geschlechtern das ganze Jahr hindurch getragen und macht den Hauptkleidungsartikel aus. Es ist der Bemerkung werth, daß während die indianischen Baumwollenfabriken nicht mehr einführten, die Einfuhren von Nanking sich vergrößert haben. Folgendes sind die Einfuhren nach Großbritannien in den unten erwähnten Jahren gewesen:

Jahre.	Stücke.	Jahre.	Stücke.	Jahre.	Stücke.
1793	77,898	1814	783,253	1830	591,339
1794	374,398	1815	896,797	1831	857,171
1795	146,365	1816	396,453	1832	195,748

— (Report on Affairs of the East India Company, 2d Finance, Commercial Appendix, part. III., p. 766, und Parl. Paper, Nro. 425, Sess. 1833).

Außer dem durch die Engländer von Canton eingeführten Nanking, der sich im Jahre 1830—31 auf 922,700 Stücke, und im Jahre 1831—32 auf 315,570 Stücke belief, führten im Jahre 1831—32 die Amerikaner 122,285 Stücke aus; beträchtliche Quantitäten wurden auch von den Spaniern, Holländern ꝛc. bezogen. Sicherlich werden durch die neuen Anordnungen in Hinsicht auf den chinesischen Handel die Ausfuhren von Nanking von Canton sich wesentlich vermehren.

Nantes, große Handelsstadt und Seehafen Frankreichs, an der Loire, ungefähr 34 Meilen von ihrer Mündung entfernt, unter 47° 13′ 6″ nördlicher Breite und 1° 32′ 44″ westlicher Länge. Einwohwohner 78,000. Schiffe von 200 Tonnen Last können bis zur Stadt hinauf; aber größere laden auf den Rheden von Paimboeuf, etwa 24 Meilen weiter den Fluß hinunter, ein und aus.

*) In einer frühern Ausgabe dieses Werkes wurde auf eine Anzeige hin, die nicht hätte beglaubigt werden sollen, berichtet, daß die Verfertigung von Nanking in Ostindien zu großer Vollkommenheit gebracht wurde. Die Thatsache aber ist, daß die Verarbeitung desselben überall im ganzen Osten außer China unbekannt ist.

Die Errichtung von Leuchtthürmen und Lärmzeichen hat die sonst schwierigere Einfahrt in die Loire, welche auf 3 Wegen statt finden kann, sehr erleichtert.

Ihre Lage macht sie zum natürlichen Stapelplatz der ganzen reichen und ausgedehnten Landstrecke, welche von der Loire durchströmt wird, so daß sie im Besitze eines höchst bedeutenden Ein- und Ausfuhrhandels, besonders mit Westindien ist. Die Ausfuhrartikel sind alle Arten französischer Erzeugnisse, besonders jedoch Branntwein, Wein und Essig, Seide, Wolle, Leinwaaren, raffinirter Zucker, Weizen, Roggen, Zwieback ꝛc. Die Haupteinfuhr besteht in Zucker, Kaffee und andern Colonial-Waaren, Baumwolle, Indigo, Bauholz, Hanf ꝛc. Nantes ist eine ansehnliche Niederlage (Entrepôt) für den Salzhandel, denn 1831 belief sich die Zollgebühr für diesen Artikel auf 4,657,408 Fr. So lange noch der Sklavenhandel getrieben wurde, war Nantes mehr, als irgend ein anderer französischer Hafen dabei betheiligt. Die Zollgebühren von Nantes ergaben, die vom Salze eingeschlossen, im Jahre 1831 eine Einnahme von 15,100,374 Fr., und im Jahre 1832 von 13,907,400 Fr. Die Abnahme im letztern Jahre wird rein der Dürre zugeschrieben, welche eine ansehnliche Zeit hindurch, die Beschiffung der obern Theile der Loire unmöglich machte, und auch der Ungewißheit, welche durch Anregung der Frage wegen der Zucker-Zölle verursacht worden war.

Angekommen sind im Jahre 1831 im Hafen von Nantes:

	Schiffe.	Tonnenlast.
Französische Schiffe aus ausländischen Gegenden	68	8,899
— aus den Colonien .	88	22,035
— vom Fischfang . .	855	7,821
— des Küstenhandels .	2,257	94,693
Ausländische Schiffe	66	12,810
Summa .	3,338	146,258

1832 liefen in Nantes 17 britische Schiffe, zusammen von 1,782 Tonnen, ein.

Münzen, Maaß und Gewicht wie im übrigen Frankreich. — (Siehe Bordeaux.)

Tara. — 2½ pr. Ct. auf Caffee in Säcken; richtige Tara auf dergleichen in Orhoften; 6 pr. Ct. auf Baumwolle; die richtige Tara auf Indigo; 17 pr. Ct. auf brasilianischen Muscovado-Zucker; 19 pr. Ct. auf ebendenselben aus Martinique und Guadeloupe; 16 pr. Ct. auf Puderzucker.

Neapel, eine sehr große Stadt mit einem Seehafen im Süden Italiens, die Hauptstadt des Königreichs gleichen Namens, der Leuchtthurm steht unter 40° 50′ 12″ nördl. Breite und 14° 14′ 15″ östlicher Länge. Die Einwohnerzahl war am 1. Jan. 1830 358,550. (Annal. di Statistica, 1830.) Neapel ist für den Handel günstig gelegen; allein das verkehrte Verfahren der Regierung ist seinem Wachsthum sehr ungünstig gewesen, und hat ihn in verhältnißmäßig enge Grenzen eingegrenzt.

Rechnung und Münzen. Neapel rechnet gegenwärtig, wie das ganze Königreich, nach Ducati di Regno zu 100 Grani à 10 Cavalli; vor 1818 rechnete man nach Ducati zu 10 Carlini à 10 Grani à 12 Cavalli.

Das Verhältniß der alten Rechnungsmünzen, die noch mitunter im Gebrauch sind, ist folgendes:

Ducato.	Halbe Ducati oder Patacas.	Tari.	Carlini.	Cenquini.	Publicas.	Grani oder Bajocchi in Sicil.	Tornesi.	Quatrini.	Piccoli.	Cavalli.
1	2	5	10	40	$66\frac{2}{3}$	100	200	300	600	1200
	1	$2\frac{1}{2}$	5	20	$33\frac{1}{3}$	50	100	150	300	600
		1	2	8	$13\frac{1}{3}$	20	40	60	120	240
			1	4	$6\frac{2}{3}$	10	20	30	60	120
				1	$1\frac{1}{3}$	$2\frac{1}{2}$	5	$7\frac{1}{2}$	15	30
					1	$1\frac{1}{2}$	3	$4\frac{1}{2}$	9	18
						1	2	3	6	12
							1	$1\frac{1}{2}$	3	6
								1	2	4
									1	2

Nach dem neuen Münzsystem von 1818 ist der Ducato in Silber nunmehro die feststehende Valuta. Die Silbermünzen allein haben einen unveränderlichen Werth; das Gesetz hat ihren Gehalt und ihr Gewicht bestimmt und jedes Agio beim Wechseln einer Silbermünze gegen eine andere Silbermünze verboten, während es erlaubt ist, die Goldmünzen mit einem veränderlichen Agio gegen Silbermünzen zu verwechseln.

Die neuen, seit 1818 ausgeprägten, Goldmünzen sollen $^{996}/_{1000}$ reines Gold und $^{4}/_{1000}$ Zusatz, mit $^{1}/_{1000}$ Remedium enthalten, und bestehen in

der Oncetta zu 3 Ducati, 85 Acini schwer, und in
Oncie zu 15 und 30 Ducati nach diesem Verhältnisse.

Die neuen Silbermünzen sollen 5 Theile oder $^{833\frac{1}{3}}/_{1000}$ reines Silber und 1 Theil oder $^{166\frac{2}{3}}/_{1000}$ Zusatz, mit $^{3}/_{1000}$ Remedium, enthalten. Sie bestehen in

den Ducato di Regno von 10 Carlini, 515 Acini schwer, und in Stücken von 1, 2, 6 und 12 Carlini, nach diesem Verhältnisse.

Alle Münzen unter dem Werth eines Carlino sind von Kupfer; von welchen es Stücke von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$, 3 und 5 Grani giebt. Der halbe Grano oder der Torneso von 5 Cavalli soll 70 Acini und die andern Münzen nach Verhältniß wiegen.

Die älteren wirklichen Münzen sind zwar noch nach ihrem Nominal-Werth im Umlauf, verschwinden indessen nach und nach; wenn sie sehr abgenutzt sind, werden sie nach dem Gewicht verkauft. Solche sind

In Gold: Stücke von 2, 4 und 6 Ducati; sizilianische Oncie zu 3 Ducati, 30 Neapol. Carlini, oder 30 sizilian. Tari.

In Silber: Ducati zu 10 Carlini, halbe do. oder Patacas:
Sizilian. Scudi zu 12 Neap. Carlini oder 12 sizilian. Tari;
Stücke von 1 Taro oder 2 Carlini, von 12, 13, 24 und 26 Grani, von $\frac{1}{2}$ und 1 Carlino ꝛc.

Zu bemerken ist, daß

1 Carlino in Neapel,	1 Taro	in Sicilien, und daß der neap.
$\frac{1}{2}$ do " "	1 Carlino	Grano u. Cavallo in Sizilien
$\frac{1}{2}$ Grano " "	1 Grano	Bajocco u. Picciolo heißen.

Die Oncetta seit 1818, 85 Acini schwer, enthält

fein.	Gewicht.	Werth.
in Frankreich $^{996}/_{1000}$,	3,774 Grammes,	12 Fr. 95 Cent.
„ England 23 Carats $3^{1}/_{2}$ Gr.,	$58^{1}/_{4}$ Grains,	10 Schill. 3d. Str.
„ Hamburg 23 Karat $10^{1}/_{2}$ Gr.,	$78^{1}/_{2}$ holl. As,	6 Mk. 14 Schil. Bco.
und der neue Silber-Ducati, 515 Acini schwer,		
„ Frankreich $833\ ^{1}/_{3}/_{1000}$,	22,94 Grammes,	4 Fr. 25 Cent.
„ England 10 Ounces,	354 Grains,	$41^{1}/_{5}$ d. Sterl.
„ Hamburg 13 Loth 6 Grän,	477,2 As,	$36^{1}/_{6}$ Schill. Bco.

Das Wechsel-Pari ist nach diesen Verhältnissen:
mit Frankreich $23^{53}/_{100}$ Grani für 1 Franc,
„ Hamburg $44^{24}/_{100}$ do. „ 1 Mark Banco,
„ England $582^{1}/_{2}$ do. „ 1 Liv. Strl.

Die Münze ist ermächtigt, wenn sie Gold in Barren empfängt, $^{3}/_{4}$ pCt. für Münzkosten und 18 Grani pr. Oncia für die Scheidung einzubehalten, oder den Werth dafür in Silbergeld zu empfangen, wenn der Eigner letzteres vorzieht.

Nachstehende Tabelle bestimmt, auf Verordnung des Finanz-Ministeriums, den Gehalt, das Gewicht und den Werth der fremden Münzsorten, wozu von der Bank von beider Sizilien die fremden Goldmünzen entweder in Neapol. Goldmünzen, oder in Silbermünzen mit veränderlichem Agio, nach der Oncia, und die fremden Silbermünzen in neapol. Silbermünzen, nach der Libbra, angenommen werden.

Goldmünzen:	Gewicht.		Gehalt.	Werth. In neap. Goldmünzen.			
	Nach dem Münztarif.	In Grammes.	In Tausend Theilen.	Für 1 Stück.		Für 1 Oncia.	
	Acini.			Duc.	Grani.	Duc.	Grani.
Toscan. Rosponi .	234	10,424	995	8	18,86	20	99,64
Venetianische Zechinen .	78	3,474	995	2	72,95	20	99,64
Römische Zechinen .	76	3,385	995	2	65 95	20	99,64
Kremnitzer Ducaten .	$76^{1}/_{2}$	3,408	990	2	64,08	20	71,27
Oestr. u. andere Deutsche do.	$76^{1}/_{2}$	3,408	986	2	63 02	20	62,90
Portugiesische Johannes .	$320^{1}/_{2}$	14,278	916	10	23,71	19	16,45
Mailändische Souveraind'or	249	11,092	916	7	95,53	19	16,45
Span. Doblones, alte	6[illegible]6	26,997	916	19	35,62	19	16,45
Genueser Doppie von 96 Lire	565	25,170	910	17	92,85	19	03,90
Römische Doppie nach 1777	$122^{3}/_{4}$	5,468	906	3	87,79	18	95,53
Piemonteser Doppie .	$204^{1}/_{2}$	9,110	900	6	41,78	18	82,98
Französische Louisd'or .	$170^{1}/_{2}$	7,595	900	5	35,08	18	82,98
20 Francs-Stücke .	$144^{3}/_{4}$	6,448	899	4	53,76	18	80,88
40 do. nach Verhältniß							
Parma. Doppie . .	$159^{1}/_{2}$	7,105	875	4	86,65	18	30,67
Span. Doblones, neue	606	26,997	872	18	42,64	18	24,39
„ Durillo, oder Goldpiaster	38	1,692	853	1	13,02	17	84,64

Silbermünzen:	Gewicht. Nach dem Münztarif. Acini.	Gewicht. In Grammes.	Gehalt In Tausend Theilen.	Werth. In neap. Silbermünzen. Für 1 Stück. Duc.	Grani.	Für 1 Libbra. Duc.	Grani.
Toskanische Francesconi	612	27,264	912	1	26,51	14	93,85
Römische Scudi . .	592	26,375	908	1	21,84	14	87,30
Französ. 6 Livres-Stücke	653	29,091	906	1	34,10	14	84,02
do. 5 Francs-Stücke	561	24,992	897	1	14,06	14	69,28
Mailändische Scudi .	515	22,943	887	1	03,54	14	52,90
Brabanter Kronen-Thaler	662	29,492	870	1	30,54	14	25,06
Convent.-Species-Thaler	630	28,066	825	1	17,81	13	51,55
Venetian. Silber-Dukaten	508	22,631	821	—	94,53	13	44,79

Der Werth eines spanischen Piasters ist, nach einem Dekret vom Jahre 1818, zu 1 Ducato 24 Grani festgesetzt.

Die Feinheit des Goldes und Silbers wird entweder nach Tausendtheilen, oder wie früher, die Oncia Gold zu 24 Carati à 100 Parti fein und die Libbra Silber zu 12 Denari à 100 Parti fein, berechnet.

Verarbeitetes Silber muß 10 Denari oder 833 $^1/_3/_{1000}$ fein halten.

Längenmaaß. Das Ellenmaaß ist die Canna, welche in 8 Palmi à 12 Once eingetheilt wird und 936,6 alte franz. Linien, oder 2,1128 Mètres enthält.

100 Canne = 211,28 Mètres, 177,77 alte Pariser Aunes, 176,07 neue Franz. do., 231,06 engl. Yards, 305,58 Brabant., od. 368,84 hamburger Ellen.

Der Palmo à 12 Once ist 117,075 alte franz. Linien, oder 0,2641 Mètre lang.

100 Palmi = 26,41 Mètres, 81,3 alte franz., 86,65 engl., 84,15 rheinländ., oder 92,21 hamb. Fuß.

Bei andern Längenmaaßen wird die Canna in 8 Passi, oder 60 Palmi à 12 Once à 50 Minuti eingetheilt.

Der Braccio hat $2^2/_3$ Palmi.

Von den neapol. Meilen gehen $57^2/_3$ auf 1 Grad des Aequators.

Feldmaaß. 1 Moggio enthält 900 Quadrat-Passi à $7^1/_2$ Palmi, und ist gleich 33,431 franz. Ares, 0,8263 engl. Acres, 31682 alte franz., oder 33739 rheinländ. Quadrat-Fuß.

Getreidemaaß. 1 Tomolo hat 2 Mezzetti, 4 Quarti, 8 Stopelli, oder 24 Misure.

36 Tomoli machen 1 Carro.

Der Inhalt eines Tomolo wird zu 55,234 Litres, oder $2784^1/_2$ alte franz. Cubik-Zoll angegeben, welches auch mit einem Bericht aus Venedig, nach welchem 150 Tomoli gleich 100 Staja sind, übereinstimmt. Darnach sind

100 Tomoli = circa $55^1/_4$ Hectolitres, circa 19 engl. Imperial-Quarters, oder 104,9 hamb. Faß.

In Neapel rechnet man 100 Tomoli gleich $33^1/_3$ Charges in Marseille oder $19^1/_2$ alte engl. Quarters (welches mit Obigem unge-

fähr übereinstimmt), ferner gleich 74—75 Sacchi in Livorno, 45 Mine in Genua, 400 Alqueires in Lissabon, oder 93—95 Fanegas in Cadix; 67 Tomoli = 45 Stari in Triest, 3 Tomoli = 2 Stari in Venedig, und 5 Tomoli = 1 Salme in Palermo.

Flüßigkeitsmaaß. Der Wein-Carro enthält 2 Botti à 12 Barili à 60 Caraffe oder 66 Caraffe auf dem Lande.

Man rechnet 24 Barili gleich 264 alte engl. Gallons, und $153\frac{2}{3}$ Barili gleich 100 Milleroles in Marseille, mithin 1 Barile gleich 41,6 Litres, oder

1 Carro = circa 10 Hectolitres, 221 engl. Imp. Stand Gallons, oder $132\frac{1}{2}$ Veltes oder Viertel in Hamburg

Die Pipe enthält gewöhnlich 112 à 126, oder 136 à 140 alte engl. Gallons, wird aber pr. Botte gerechnet und gemessen; 1 Botte ist gleich 132 alte engl. Gallons (= 110 Imp. Stand. Gallons, circa 66 Veltes oder Viertel in Hamburg, oder circa 5 Hectolitres), $7\frac{1}{8}$ Barili in Genua, oder $12\frac{5}{8}$ Barili in Livorno.

Die Salma Oel hat 16 Staja à 16 Quarti à 6 Misurelle, und wiegt $165\frac{1}{3}$ Rotoli = 147 Kilogr. od. 304 hamb. Pfd.

Diese Salma, welche dieselbe ist, die man in Gallipoli hat, soll $158\frac{2}{3}$ Litres enthalten; nach einer Angabe aus Neapel rechnet man indessen daselbst 1 Salma gleich $2\frac{5}{12}$ Milleroles in Marseille (= $155\frac{2}{3}$ Litres), $2\frac{5}{12}$ Barili in Genua, $5\frac{1}{12}$ Barili in Livorno, circa $2\frac{7}{8}$ Orne in Triest, oder $8\frac{1}{2}$ Pud in St. Petersburg; ferner $5\frac{1}{2}$ Salme = 236 alte engl., oder $196\frac{1}{2}$ Imp. Stand. Gallons, und $7\frac{1}{2}$ Salme = 100 Caffisos in Sicilien.

Gewicht. Das Handelsgewicht ist der Cantaro von 100 Rotoli, oder $277\frac{7}{9}$ Libbre.

1 Rotolo hat $33\frac{1}{3}$ Once, oder $2\frac{7}{9}$ Libbre = 891 Grammes, oder 18538 holl. As.

100 Rotoli = 89,1 Kilog., 196,45 engl., od. 183,9 hamb. Pfd.

Man rechnet in Neapel gewöhnlich 100 Rotoli = circa $89\frac{1}{2}$ Kilo., 182 Pfd. Poids de marc, 218 Pfd. Poids de table in Marseille, 196 Pfd. in England, 185 Pfd. in Hamburg, 195 Pfd. in Lissabon, Cadix und Malaga, 262 Pfd. in Livorno, 160 Pfd. in Triest und Wien, 111 Rotoli à 30 Once und 101 Rotoli à 33 Once in Sicilien, oder $178\frac{1}{2}$ Pfd. in Copenhagen.

1 Libbra hat 12 Once à 30 Trappesi à 20 Acini, mithin 7200 Acini, und ist 320,75 Grammes, oder 6674 As schwer.

Diese Libbra ist das Gold- und Silber-Gewicht, doch werden auch mehrere andere Waaren darnach verkauft; siehe umstehend.

100 Libbre = 32,076 Kilo., 70,72 engl. avoir-du-poids Pfd., 1031,4 engl. Troy-Ounces, 66,2 hamb. Pfd. od. 137,21 Cöln. Mark.

1 Rubbio hat 26 Libbre.

Das Apotheker Gewicht ist dieselbe Libbra, eingetheilt in 12 Once à 10 Dramme à 3 Scrupoli à 20 Acini.

Bei Edelsteinen wird die Oncia in 100 Grani getheilt.

Hafen. Die Bucht von Neapel ist geräumig und ihrer malerischen Ansichten wegen berühmt. Der Hafen wird durch einen Steindamm gebildet, der beinahe in der Gestalt des Buchstabens L. gebaut ist, und einen Leuchtthurm an seiner Beugung hat.

Aus- und Einfuhr. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in den Erzeugnissen der umliegenden Gegend. Von dieser ist Oliven-Oel bei weitem das Wichtigste. Man nennt es gewöhnlich Gallipoli-Oel, von Gallipoli, einer Stadt in der Terra d'Otranto, von wo es in bedeutender Menge ausgeführt wird. Die gesammte Oel-Ausfuhr aus dem

Königreich Neapel ist auf ungefähr 200 000 Salmo, oder 36,333 Tonnen jährlich geschätzt worden, was, den Mittelwerth bei der Ausfuhr zu 21 L. die Tonne genommen, der jährlichen Summe von 762993 gleichkommt (siehe Oliven-Oel). Die übrigen Ausfuhr-Artikel sind Seide, Wein, Branntwein, gedörrte Früchte, Schwefel (brimstone), rother und weißer Weinstein, Süßholz, Eichen- und Kastanien-Stabholz, Lumpen, Saffran 2c. Neapel hat Wein der verschiedensten Art. Der geschätzteste ist der lacrima Christi, ein rother, sehr süßer Wein, in England mehr dem Namen als der That nach bekannt, da das beste Gewächs sich nur auf eine geringe Quantität beschränkt, welche hauptsächlich für die königlichen Keller vorbehalten wird. — Es werden indessen in der Nachbarschaft Neapels noch große Quantitäten von Weinen zweiten Rangs gebaut, wie die von Pozzuoli, Ischia, Nola 2c., welche unter dem Namen lacrima Christi verkauft und stark ausgeführt werden. — In verschiedenen Theilen Calabriens werden süße Weine von vorzüglicher Art erzeugt. — (Henderson's Ancient and modern wines, p. 239). Die Weinpreise hängen in Neapel gänzlich von der Menge bei der Weinlese ab; eine geringe Quantität nur kommt nach England. — Eingeführt werden hauptsächlich englische Kottune und Baumwollgarn, kurze Waare, Eisen und Zinn, Wollenzeuge, Zucker, Kaffee, Indigo, Gewürze 2c. Neapel ist einer der besten Märkte für „Pilchards“ *) und man braucht dort eine große Zufuhr von getrocknetem und in Fässer gefülltem Stockfisch.

Der Handelsbetrag Neapels mit England ist in den englischen Berichten nicht besonders aufgezählt, sondern wird zugleich mit dem des übrigen Italiens abgehandelt und die neapolitanischen Zollhaus-Register werden nicht veröffentlicht. Es läßt sich also nichts ganz genaues darüber angeben; noch weniger aber über den Betrag des Handels zwischen Neapel und andern Ländern, da hierüber alle Materialien fehlen.

Schiffswesen, Hafengebühren 2c. — 1831 liefen im Hafen von Neapel 202 fremde Schiffe ein. Unter diesen befanden sich 101 britische, 44 französische, 35 sardinische, 6 spanische und 5 toskanische 2c. Der Tonnenbetrag ist nicht hergestellt.

Die öffentlichen Gebühren, welche ein Landes-Schiff von 300 Tonnen beim Ein- und Auslaufen aus dem Hafen von Neapel zu bezahlen hat, sind:

		D.	gr.
Beim Einlaufen. —	Die Expedition . . .	1	60
„ Auslaufen. —	do. do. . . .	1	60
	Gesundheitsschein . .	1	20
	Tonnengeld zu 4 Grani die Tonne	12	—
	D.	14	80

Ein ausländisches Schiff von 300 Tonnen bezahlt:

		D.	gr.
Beim Einlaufen: —	Visa	0	55
	Die Expedition . .	6	60
	Stempel	0	14
	D.	7	29

*) Ein dem Häring sehr ähnlicher Fisch, der an den Küsten von Cornwallis in ungeheuren Quantitäten gefangen und eingesalzen in Oxhoften besonders nach Italien versandt wird, wo sie die Namen Salacche, Saracche und Cospettoni erhalten.

		D.	gr.
Beim Auslaufen. —	Reisepaß	1	0
	Expedition	6	60
	Stempel	0	14
	Gesundheits=Schein	2	40
	Polizei=Schein (polizza)	0	20
	Für die Hafen=Beamten	0	60
	Für Einregistrirung der Papiere	0	20
	Tonnengeld zu 40 gr. die Tonne	120	0
	D.	131	14

Mäkler, Kommissionsgebühren ꝛc. Niemand kann gesetzlich als Mäkler handeln, ohne von der Regierung dazu bevollmächtigt zu seyn. Alle patentirte Mäkler müssen der Sicherheit wegen ein fundirtes Eigenthum, welches entweder 500 Dukaten „Rente“ oder eine Dividende von 83 L. 6 s. 8 d. gewährt, besitzen. Indessen machen doch gar viele Personen Mäklergeschäfte, ohne dazu patentisirt zu seyn, allein die von ihnen geschlossenen Verträge werden von keinem Gerichtshofe anerkannt.

Als Kaufmann kann sich jeder niederlassen, welcher bei der Handelskammer (camera di commercio) die gehörige Anzeige macht.

Als Kommissionsgebühren sind von den Kaufleuten Neapels festgesetzt:

Für Fisch=Verkäufe	3	pr. Cent.
» Fabrik=Waaren aller Art	3	—
» alle übrige Waaren	2	—
» gekaufte Waaren	2	—
» Aufnehmer und Beförderer	1/2	—
» Verkaufs=Versuche	1	—
» Wiederverkauf von Gütern auf Rechnung des Nämlichen, welcher einen Einkaufs=Auftrag gegeben hatte	1 1/2	—
» Verdingen der Schiffe Besorgung der betreffenden Urkunden	3	—
» Sammeln von Frachten auf gedungene Schiffe	2	—
» Aufträge auf inländische und ausländische Schiffe	4	—
» Vorschüsse auf Creditbriefe	1	—
» Versicherungsgeschäfte	1/2	—
» Wechsel=Negotationen	1/2	—
» Annahme u. Bezahlung od. Zurückweisung	1/2	—
Der „del credere“ auf Verkäufe	2	—
Für Oel=Einkäufe, welche 3 Monate nicht überschreiten	1	—
» do., welche 6 Mon. nicht überschreiten	2	—
» Sicherstellung der Wechsel underwriters	1/2	—

Von dem Zollhause in Neapel werden gewöhnlich folgende Taren bei den Hauptartikeln der Einfuhr bewilligt:

Zucker in Orhoften	12 —
do. in Kisten und Fässern	14 —
do. in brasilianischen Kisten	18—20 —
do. in Säcken	6 rotoli
Zuckerhüte in Fässern	richtige Tara
do. besonders für Papier und Schnüre	5 pr. Cent.
Indigo	richtige Tara

Zinn, in Fässern, jedes . . .	12 rotoli
Alaun, in Fässern	10 pr. Ctr.
Wachs, richtige Tara und außerdem .	2–3 —
Kabeljau und Stockfisch . . .	1 —
Kaffee, in Fässern	richtige Tara
do. in Säcken, jeder . . .	3 rotoli
Pfeffer	—
Jamaika-Pfeffer (Piment) . .	—
Cacao	3 do. 2 ad. 5 pr. Ctr.
do. in Fässern	für Staub die rich Tara
Zimmt, in einzelnen Ballen . .	18 neap. Pfd.
do. in doppelten Ballen . .	25 —
Cassia lignea (Mutterzimmt), Cochenille, Chinarinde	richtige Tara

Versicherung. Schiffsversicherungsgesellschaften giebt es 4 oder 5 und eine für Lebensversicherung. Ihre Bedingungen sind im Allgemeinen höher, als die ähnlichen Anstalten in London. Die Häuser werden in Neapel nicht versichert, da ihre Bauart Feuersbrünste sehr selten macht. Die Gesellschaften sind mit kgl. Bewilligung gegründet, und die Aktionäre können nur für den Betrag ihrer Aktien in Anspruch genommen werden.

Bankwesen. Die vornehmsten Kaufleute Neapels sind alle, mehr oder weniger, Wechsler, insofern sie Geld auf Credit-Briefe vorschießen, und an auswärtigen Wechselgeschäften und andern Finanz-Operationen Theil nehmen. Doch ist in diesem Augenblick die Bank beider Sicilien die einzige Bank-Anstalt; sie ist von der Regierung gegründet und gewährt durch den Besitz von Landeigenthum Sicherheit. Sie gibt nicht, wie die Bank von England, Noten auf Credit aus, sondern nur auf Pfänder, so etwa nach dem Grundsatze der Hamburger Bank. Die Regierung leistet alle ihre Zahlungen mittelst Noten oder Anweisungen auf die Bank, und sie werden an die Einzelnen zu so großen Summen als diese nur immer verlangen, ausgegeben, wenn sie den gleichen Werth an Geld der Bank bezahlen. Diese Noten bilden den Hauptbestandtheil der Circulations-Mittel Neapels; auf Verlangen werden sie gegen baares Geld eingewechselt.

Ebenso hat die Regierung eine Disconto-Anstalt errichtet, welche Wechsel, die von 2 Personen anerkannten Credits girirt sind, und nicht über 3 Monate vom Datum lauten, zu 4 pr. Ct. discontirt.

Preise der Lebensmittel. — Neapel ist ein sehr günstiger Platz, um Vorräthe frischer, keineswegs aber gesalzener Lebensmittel einzuführen:

Folgende waren 1831 die Preise der Hauptconsumptions-Artikel:

Artikel.	Preis pr. ℔. Avoirdupois.	
	Neap. Grans.	Engl. Pence.
Brod	5	2
Mehl, feines	5	2
Rindfleisch	10	4
Hammelfleisch	7	2½
Schweinefleisch	8	3
Käse	12	5
Butter	40	16
Gemüse	5	2
Kaffee	35	14
Zucker	18	7

System der Waaren-Niederlage. Die ganze Handelspolitik der neapolitanischen Regierung, wenn man sie so nennen darf, ist von der Art, daß sie selbst einem Hottentotten-Volke zur Schande gereichen würde. Sie ist ohne Zweifel zu der beneidenswürdigen Auszeichnung berechtigt, die einzige Regierung zu seyn, welche das Waarenhaussystem, oder die scala franca, nachdem sie dasselbe vorher selbst eingeführt hatte, wieder unterdrückte. Dieß geschah im Jahre 1824. Gegenwärtig können alle Waaren, welche nach Neapel eingeführt werden, gegen Bezahlung einer Abgabe, in Waarenhäusern unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse des Königs und des Einführers auf zwei Jahre niedergelegt werden. Zu Ende des ersten Jahres muß die eine Hälfte des Eingangszolls und zu Ende des zweiten Jahres die andere Hälfte bezahlt werden. Dann müssen aber die Güter, sie mögen nun verkauft seyn oder nicht, aus dem Waarenhause fortgeschafft werden; und bei Bezahlung des Zolles findet keinerlei Abzug, wegen allenfallsigen Schadens, den man im Waarenhause erlitten, statt, es sey denn gegen Beobachtung gewisser Formen, die, wie man unverändert annimmt, lästiger sind, als die Bezahlung des Zolles selbst. **Führt man irgend eine Art ausländischer Erzeugnisse wieder aus, so wird keine Zurückgabe des Eingangszolls bewilligt**, im Gegentheil handelt es sich zufällig von derselben Art, von welcher Landeserzeugnisse einem Ausfuhrzolle unterliegen, so wird der Gegenstand noch zu dem Zolle, welchen er bei der Einfuhr bezahlt hat, mit einem Ausfuhrzolle belegt, welcher dem gleichkommt, welcher auf das entsprechende Landes-Produkt gelegt ist.

Neapel würde bei seiner glücklichen Handelslage, ohne den unglücklichen Einfluß eines so verkehrten Systemes, ein höchst bedeutendes Entrepôt geworden seyn, während auf diese Art kaum die zur inländischen Consumption bestimmten Artikel hinreichend eingeführt werden; denn es ist der drückenden Einfuhrzölle wegen, welche bei der Wiederausfuhr nicht einmal zurückgegeben werden, unmöglich, Güter deren Preis noch so sehr in Neapel sinkt, mit Vortheil auf einen andern Markt zu bringen, wo mehr Nachfrage darnach wäre.

Es scheint wirklich, als habe die Regierung darauf studiert, Mittel ausfindig zu machen, den Handel von ihren Küsten zu verscheuchen und man kann nicht läugnen, ihre Anstrengungen wurden in so weit von dem glänzendsten Erfolg gekrönt.

Credit ꝛc. In der Regel werden Waaren auf langen Credit verkauft, meistens von 4 bis 8 Monaten; ja für Fabrikwaaren wird mitunter noch längere Zeit gewährt. Bei Verkäufen von Indigo giebt man 12 bis 18 Monate Credit. Für baares Geld wird als festgesetzter Preis 6 pr. Ct. per annum Disconto bezahlt. Die Kaufleute werden von der Handelskammer in 5 Klassen eingetheilt und je nach der Klasse, in welche sie eingereiht sind, giebt ihnen das Zollhaus einen 6monatlichen Credit, bis zum Betrage von 60,000, 40,000, 30,000, 20,000 und 15,000 Dukaten. Dieß ist aber von geringer Wichtigkeit. Wenn die Unternehmungen eines Kaufmanns nicht sehr beschränkt sind, so übersteigt der Betrag der Zölle, die er zu bezahlen hat, den bewilligten Credit um Vieles.

Tariff. Die Ein- und Ausfuhrzölle sind von der Art, wie man sie von einer Regierung, die das System der Waarenniederlage unterdrückt und keine Zollrückgabe gestattet, erwarten kann.

Folgende sind die, auf die Haupt-Ausfuhrartikel aus Neapel gelegten Zölle:

Artikel.	Neapolitanische.			Englische.			
	Gewicht.	Geld.		Gewicht.	Geld.		
		D.	gr.		£.	s.	d.
Cocoons (verboten)							
Baumwolle . .	p. cantaro	1	1	pr. Ctr.	0	1	10
Roßhaar . . .	—	5	0	—	0	9	8
Wolle . . .	—	0	50	—	0	0	11
Oel in inländ. Schiffen	pr. salma	3	38	pr. Ton.	3	0	0
„ in ausländ. do.	—	4	92	—	4	10	0
Weißes Pech . .	p. cantaro	2	40	—	0	4	6
Schwarzes do. .	—	1	80	—	0	3	4
Süßholz-Wurzel .	—	1	20	—	0	2	3
Soda (Soda seed) verbot.							
Schwämme . .	p. cantaro	3	50	—	0	6	8
Lumpen, weiße .	—	8	0	—	0	15	2
„ gefärbte .	—	3	0	—	0	5	8
Kork . . .	—	0	50	—	0	0	11
Weinstein . .	—	3	0	—	0	5	8
Saffran . .	pr. ℔.	0	65	pr. ℔.	0	0	2½
Weizen u. alle andere Arten von Getreide bezahlen keinen Zoll, wenn sie in Landes-Schiffen ausgeführt werden .							
Führt man sie in Ausländischen aus . .	p. cantaro	0	30	pr. Ctr.	0	0	6½

Der Ausfuhrzoll auf Oel ist von diesen allen der Tadelnswertheste. Hätte Neapel das Monopol auf dieses wichtige Produkt, so wäre es noch immer schwer, ihn zu vertheidigen; er muß aber ganz vernichtend wirken, da Neapel die Toskaner, Genuesen und Spanier als kräftige Mitbewerber zu bekämpfen hat. Dadurch, daß die Regierung von ausländischen Schiffen einen erhöhten Zoll vom Oele verlangt, will sie die Anwendung von Landesschiffen erzwingen; allein sie bewirkt nichts weiter, als daß neapolitanische Schiffe in andern Ländern ebenmäßig belegt werden.

Die Einfuhrzölle sind gleichfalls höchst drückend und selten unter 100, sehr oft über 150 pr. Ct. ad valorem! Selbst die unentbehrlichsten Artikel wie Eisen, sind schwer belastet. Es ist leicht einzusehen, daß ein solches System schwer auf dem Lande lastet, alle Industrie lähmt und die Entfaltung der natürlichen Reichthümer hindert. Die Schleichhändler, welche sehr ausgedehnte Geschäfte machen, sind unter solchen Verhältnissen wahre Wohlthäter für das Land.

Von den direkten Steuern bringt die Steuer auf die Hausmiethe, die Fondiaria, das Meiste ein, nämlich 1,240,000 £ das Jahr. Sie wurde unter französischer Herrschaft aufgelegt und auf 25 pr. Ct. der Summe, welche der Hauseigenthümer damals erhielt, festgesetzt. Seitdem wurde sie nicht mehr geändert; da nun aber die landwirthschaftlichen Produkte im Werthe gesunken sind, während in den Städ-

ten und besonders in der Hauptstadt, der Preis der Hausmiethe äusserst gestiegen ist, so wird sehr über ihren ungleichen Druck geklagt.

Filangieri's und anderer gelehrten Eingebornen Lehren, wurden bisher nicht beobachtet. Reformen sind nothwendig, und von welcher Art sie auch seyn mögen, sie können nur zu Besserem führen. Möchte bald der Grund dazu gelegt werden! Das erste Mittel zum Besserwerden wäre, Aufhebung aller Beschränkungen der Ausfuhr und der auf sie gelegten Zölle, so wie Herabsetzung der Einfuhrzölle auf $^1/_3$ oder $^1/_4$ ihres gegenwärtigen Betrages. Es würden auf diesem Wege in demselben Grade die Einkünfte des Staates vermehrt, in welchem die Blüthe des Landes und die Energie und Wohlfahrt der Unterthanen zunehmen würden.

Nelken (engl. Cloves; holl. Kruidnagelen; franz. Clous de girofle, Girofles; ital. Chiovi di garofano, Garofani, Garoffoli; span. Clavos de especia, Clavillos; russ. Gwosdika; arab. Kerenful; mala. Chankee), die Frucht oder vielmehr Kelch der ungeöffneten Blüthen des Nelkenbaums oder Caryophillus aromaticus. Der Nelkenbaum ist ursprünglich auf den Molukken, wo er zuerst gefunden wurde; aber seitdem wurde er verpflanzt nach Cayenne und andern Plätzen, wo er ziemlich gut fortkommt. Nelken haben die Gestalt wie ein Nagel, woher auch der französische und deutsche Name kommt. Sie werden von den holländischen Niederlassungen eingeführt; die besten in Kisten und geringere Sorten in Säcken. Die beste Art der Amboyen Nelken ist kleiner und schwärzer als die andern; sie sind rar und werden ihres Vorzugs wegen „königliche Nelken" (Royal clove) genannt. Gute Nelken haben einen starken durchdringenden, aromatischen Geruch und beißenden, scharfen aromatischen Geschmack, der lange anhält. Die besten sind, die vollkommen und von guter Gestalt sind; die Farbe muß dunkelbraun seyn, in's schwarze fallend; wenn man sie in der Hand hatte, müssen sie eine öhlichte Feuchtigkeit auf den Fingern lassen. Gute Nelken werden manchmal verfälscht durch Beimischung solcher, die ihr Oel verloren haben. Diese sind aber weicher, als die übrigen und von blässerer Farbe; und sobald sie eingeschrumpft sind, und haben den obern Knopf verloren, sind leicht und zerbrochen, haben wenig Geruch oder Geschmack, dann taugen sie nichts. Da Nelken Feuchtigkeit an sich ziehen, so ist es nicht ungewöhnlich, wenn eine Quantität bestellt wird, daß man sie neben ein Wassergefäß bringt, wodurch sie bedeutend an ihrem Gewicht zunehmen. (Thomson's Dispensatory; Milburn's Oriental Commerce.)

Politik der Holländer, was den Handel mit Nelken anbetrifft. Seit der Vertreibung der Engländer von Amboyna 1623 haben die Holländer, wenig kurze Zwischenräume abgerechnet, den ausschließlichen Besitz der Molukken- oder Nelken-Inseln. Ihr Benehmen in diesem Nelkenhandel zeigt einen Grad von kurzsichtiger Habsucht, welcher, man darf annehmen, seines Gleichen in den Annalen des Alleinhandels (monopoly) nicht hat. Ihre Absicht war nicht zum Anbau aufzufordern und den Handel darin zu beleben, sondern sie schränkten beide in die engsten Grenzen ein. Sie zogen es vor, einen großen Gewinn zu machen von einem verkümmerten und kleinen Handel, anstatt eines mäßigen Gewinnes von einem sehr großen Capital, das darin hätte angelegt werden können, und um es zu verhindern, daß die Eingebornen ihren engherzigen selbstsüchtigen Planen nicht entgegen arbeiten konnten, so haben sie dieselben der empörendsten Tyranney unterworfen. „Daß sie," sagt Hr. Crawfurd, „über Erzeugniß und Preis schalten und walten konnten, gerade als

ob sie die Eigenthümer wären; die Nelkenbäume wurden demnach zerstört überall, ausgenommen in Amboyna, dem Sitz ihrer Macht. Die sie umgebenden Fürsten wurden bestochen durch jährliche Gehalte mit ihnen in Bund zu treten, um ihrer Unterthanen Eigenthum und Geburtsrecht zu zerstören. Dieser Plan fieng an ums Jahr 1557. Die Contrakte sind noch giltig und jährlich besucht eine Flotte die benachbarten Inseln um das Wachsthum der Nelkenbäume zu verhindern, welche in ihrem einheimischen Boden üppig hervorsprossen. Aber mit satanischer Strenge und mit gotteslästerlichem Frevel gegen die gütige Natur wüthen sie dagegen, und können sie doch kaum unterdrücken. Nach dem Plan, wie der Nelkenhandel jetzt betrieben wird — ein Plan, der durch so viel Ungerechtigkeiten und Blutvergießen in's Leben trat — ist das Land der Gewürze in ein kleines Pachtgut verwandelt worden, dessen natürliche Bewohner und Eigenthümer in den erbärmlichsten Zustand einer Bauernsklaverei versetzt wurden, und dieser große Monopolist und Unterdrücker ist die Regierung, deren Pflicht es gewesen wäre, Freiheit zu befördern und Schutz zu gewähren. Menschlicher Scharfsinn konnte kaum einen zerstörendern Plan der Industrie erfinden, einen dem Emporkommen des allgemeinen Wohls schädlichern, der Moral nachtheiligern, als dieß System, das ein barbarisches Zeitalter ausgebrütet hat, und es macht einem civilisirten Volk Schande, wenn es darin beharrt."

„Eine auffallende Bemerkung ist es, wie die Monopolisten, um ihr kleinliches System in Ausführung zu bringen, zugleich den Eingebornen Schaden thun, aber sich selbst auch betrügen. Der Nominal-Preis, der den Eingebornen bezahlt wird, ist wirklich über den natürlichen Preis der Waare, aber im Kleinen werden sie betrogen. Der Anbauer bringt sein Produkt in das öffentliche Waarenlager, wo er sich sogleich ¹/₅ Abzug gefallen lassen muß, wovon die Civil- und Militär-Beamten bezahlt werden. Was übrig bleibt wird geschätzt 96 spanische Dollar das Pikul; aber ehe ausbezahlt wird, zieht man noch ein anderes ¹/₅ ab, wovon die eine Hälfte den Vorgesetzten (Rajas), die andere den Vorstehern im Land (Elders); diese sind nämlich Aufseher über die erzwungene Cultur! Der wahre Preis also, der den Anbauern bezahlt wird, ist 8 spanische Dollar pr. Pickul, oder 3¹/₄ d. pr. Pfd. avoirdupois anstatt 11⁵²/₁₀₀ spanischer Dollar pr. Pikul oder 4²/₃ d. pr. Pfd., was man verwendet, als werde es gegeben."

„Wenn Nelken auf dem Platz verkauft worden, so war der erlößte Preis ohngefähr 64 spanische Dollar das Pikul oder 8mal so viel als dem Anbauer gegeben wurde. Der Durchschnittspreis in Holland vor dem Krieg, veranlaßt durch die französische Revolution, kann zu 6 s. pr. Pfd. oder 177⁷⁸/₁₀₀ spanische Dollar pr. Pikul angenommen werden, was 2,122 pr. Ctr. mehr macht, als die Waare auf dem Platz kostet. Als sie direkt nach England gebracht wurden, kosteten sie im Durchschnitt 3 s. 8 d. Das Pfd. macht 108⁶⁴/₁₀₀ Dollar pr. Pikul ein Vorschlag auf den natürlichen Ausfuhrspreis von 1 258 pr. Cent." (Eastern archipelago).

Nelkenöl (oil of cloves) wird von Nelken durch Destilliren erzeugt. Wenn es neu, ist es von blaß röthlich-brauner Farbe, das mit der Zeit dunkler wird. Es ist sehr feurig und stinkt im Wasser. Die gewöhnlich von Indien eingeführte Sorte ist dem Gewicht nach fast halb ein fades Oel, was man entdecken kann, wenn man ein wenig davon in Weingeist tropfen läßt und es schüttelt. Das ächte Oel vermischt sich mit dem Weingeist und das fade trennt sich, und der Betrug ist entdeckt.

Nelkenpfeffer, siehe Piment.

Nesseltuch, siehe Muslin.

Neu-Orleans, die Hauptstadt von Louisiana, einer der vereinigten Staaten, liegt an dem östl. Ufer des Mississippi, ungefähr 105 Meilen von seiner Mündung, unter 29° 57′ 45″ nördl. Br. und 90° 9′ westl. Länge. Bevölkerung im Jahre 1830 46,309. Die neugebauten Straßen sind breit und jede in rechten Winkeln durchschnitten, und die Häuser meistens von Backsteinen. Es ist der große Handels-Platz der großen Länder, die vom Mississippi, Missouri und ihren Nebenflüssen durchschnitten werden und hat einen größern Einfluß auf die inländische Schifffahrt, als irgend eine andere Stadt der alten oder neuen Welt. Die Civilisation hat bisher ihre Wurzeln und fing an zu blühen, aber nur in verhältnißmäßig kleinen Theilen der ungeheuren Gebiete, wovon Neu-Orleans der Seehafen ist, und doch scheint es nach den öffentlichen Berichten, die nach der Anordnung des Congresses gedruckt wurden, daß während des Jahres, endigend mit dem 30ten September 1832, der Werth der einheimischen amerikanischen Produkte, die von dieser Stadt ausgeführt wurden, sich auf 14,105,118 Dollars beliefen, während der Werth der von Neu-York ausgeführten nur 15,057,250 Dollars betrug. In Hinsicht auf die Einfuhren ist der Fall wesentlich verschieden; der Werth derselben von Neu-Orleans in dem eben erwähnten Jahre ist nur 8,871,653 Dollars, oder nicht mehr als der sechste Theil der Einfuhren von Neu-York. Manche glauben, wenn sie die schnell auf einander folgenden Ansiedelungen, die sich im „Westen“ bilden, sehen, daß Neu-Orleans in nicht gar langer Zeit jede andere Stadt Amerika's sowohl an Größe seiner Einfuhren, als seiner Ausfuhren übertreffen muß, und wenn man die endlose Ausdehnung und außerordentliche Fruchtbarkeit der unbebauten Ländereien am Mississippi und Missouri betrachtet, so scheinen die Vermuthungen derer, welche behaupten, daß Neu-Orleans der größte Handelsplatz nicht allein von Amerika, sondern von der ganzen Welt werden soll, nicht ganz ungegründet. Die Dampfschifffahrt hat diesem und sogar dem ganzen mittlern Amerika unberechenbare Dienste geleistet. Die Reise auf dem Mississippi, die früher so schwierig und langweilig war, kann man jetzt auf den Dampfbooten leicht, schnell und bequem machen. „Man zählte,“ sagt Herr Flint, „in dem Hafen 1500 flache Boote zur nämlichen Zeit, Dampfboote kommen jede Stunde an und gehen wieder ab, und nicht selten sieht man 50 mit einander im Hafen liegen. Ein Wald von Masten ist beständig längs dem levée (Damm des Flusses) außer in den schwülen Monaten zu sehen. Oft sind 5000 bis 6000 Bootsleute von dem nördlichern Lande zu gleicher Zeit da, und in den Zeitungen sind dreißig Schiffe, die alle nach Liverpool und Havre bestimmt sind auf einmal angekündigt. Der Verkehr mit Havannah und Veracruz ist stark und immermehr im Zunehmen.“ — (Geography and History of the Western States, vol. I., p. 557.) Von 1811, wo das erste Dampfboot auf dem Mississippi vom Stappel gelassen wurde, bis gegen Anfang des Jahres 1830 wurden für die Schifffahrt auf diesem Fluß, dem Missouri, Ohio ꝛc. nicht weniger als 336 Dampfboote gebaut, wovon 213 in letzterer Zeit noch verwendet wurden. Im Dezember 1831 betrug die Gesammtlast der zu diesem Hafen gehörigen Dampfboote 36,676 Tonnen; Fahrzeuge von der größten Last können den Fluß hinauf mehrere hundert Meilen über Neu-Orleans fahren. Ein großer Theil des fremden Handels von Neu-Orleans wird auf fremden Fahrzeugen geführt, und als ein Hafen, der selbst

eine große Verschiffung hat, steht Neu-Orleans weit unter den andern Häfen der Union. Die Gesammtzahl der registrirten, eingeschriebenen und licensirten Tonnenlast, die zu Neu-Orleans am 31. December 1831 gehörte, betrug 58,407 Tonnen; wovon 37,849 Tonnen zum Küstenhandel verwendet wurden. Die Tiefe des Wassers in dem Neu Orleans gegenüberliegenden Flusse ist im Durchschnitt 70 Fuß; und es sind dort Ankergründe von 30 Fuß bis auf eine Meile vor seinem Zusammenfluß mit dem Meere. Außer 3 oder 4 unbedeutenden hat der Mississippi 4 Hauptmündungen. In der südöstlichen oder Hauptausmündung zu Balizo ist das Wasser an der Sandbank bei gewöhnlicher Ebbe nicht über 12 Fuß hoch, und da das Steigen der Fluth im Meerbusen von Merico nicht mehr als 2 oder 2½ Fuß beträgt, so können Schiffe, die viel Wasser ziehen, ihren Weg vom Ocean nach Neu-Orleans nicht machen. — (Darby's View of the United States, p. 467.)

Die Ungesundheit des Clima's ist ein großes Hinderniß für das Wachsthum von Neu-Orleans. Dies kommt wahrscheinlich von der niedern feuchten Lage der Stadt und der umliegenden Gegend, die unter der Wasserfläche des Mississippi und vor Ueberschwemmung nur durch künstliche Dämme (levée) von 5 bis 30 Fuß Höhe geschützt ist. Dieser Damm zieht sich längs dem Ufer des Flusses, 100 Meilen weit hin. Die ungesunde Jahreszeit ist während der Monate Juli, August und September; während dieser Zeit richtet das gelbe Fieber, besonders unter den ärmern Klassen der Auswanderer vom Norden und von Europa schreckliche Verheerungen an. Erst kürzlich wurden große Anstrengungen gemacht, die Gesundheit der Stadt zu verbessern, indem man sie reichlich mit Wasser versah, die Straßen pflästerte, die hölzernen Wasserleitungen entfernte und statt derselben steinerne baute ꝛc. Mehrere Plätze, wo das Wasser gewöhnlich stehen blieb, hat man ausgefüllt, und mehrere Strecken sumpfigen Grundes, die bis zur Stadt reichten, ausgetrocknet. Und da Werke dieser Art noch viel mehr in dem Grad als sich der Handel vermehrt und die Bevölkerung vervollkommnet, angelegt werden, so ist zu hoffen, daß die Verheerungen des Fiebers sehr vermindert werden, obwohl die Lage der Stadt nicht gar zu viel erwarten läßt, wenigstens nicht daß sie ganz frei von dieser schrecklichen Geißel wird.

Im Jahre 1830 gab es in dieser Stadt 4 Banken mit einem Capital von 9,000,000 Dollars, außer einer Bank, die der Bank der vereinigten Staaten einverleibt ist, die ein Capital von 1,000,000 Dollars hatten. Der Gesammtbetrag des Dividenden an dem Fonde der Banken betrug während desselben Jahres 420,000 Dollars. Aber eine dieser Banken, die ein Capital von 2,500,000 hatte, hat erst angefangen, und da das ganze Capital der andern Bank noch nicht abbezahlt war, so war die Dividende nur das Produkt eines Capitals von 6,750,000 Dollars, was im Durchschnitt 8'037 pCt. giebt. Während dem nämlichen Jahr gab es zwei Versicherungsgesellschaften in der Stadt, die ein Gesammt-Capital von 2,400,000 Dollars hatten. — (Statement by J. H. Goddard, Esq., New York Daily Advertiser, 29th of January 1831.) Ueber Münzen, Maaße und Gewichte siehe Neu-York.

Neu-York, die Hauptstadt des Staates gleichen Namens und die erste Handlungsstadt der vereinigten Staaten, liegt 40° 42′ nördl. Breite und 74° 8′ westl. Breite, an der südl. Spitze von der Manhatten-Insel, wo der Hudson-Strom, welcher Manhatten von Neu-Yersey trennt, mit dem East-Strom, welcher es von Long-Eiland

trennt, zusammenfließt Die Bucht von Neu-York ist eine der geräumigsten und schönsten in der Welt, auch ist es sehr gut Anker zu werfen. Der Eingang in den Hafen ist außerordentlich schön. Auf jeder Seite das Ufer, das bis an das Wasser hinab mit Holz bedeckt ist, und doch überall Landgüter und Landsitze; an dem obern Ende sieht man die Thürme der Stadt und in der Entfernung die steilen Ufer des Hudson. Von Neu-York bis an den Eingang in die Bucht zwischen Sandy-Zeak, Print und Schreyer's Island, wodurch die Bucht und der Hafen von dem atlandischen Meere getrennt wird, ist ohngefähr 17 Meilen. Auf der Gaverner's Insel auf den Narrons und andern Plätzen wurden Festungen errichtet für die Vertheidigung der Stadt und der Schifffahrt.

Der Hudsonfluß wurde zuerst 1609 von dem berühmten englischen Seefahrer entdeckt, dessen Namen er noch trägt, der damals im Dienst der ostind. Compagnie von Neu-Holland war; 1612 wurde Neu-Amsterdam, was heut zu Tage Neu-York ist, von den Holländern gegründet, da es eine für den Holzhandel geschickte Station war, 1664 kam es an die Engländer, abermals nahmen es die Holländer in Besitz, 1673 und im folgenden Jahr nahmen es die Engländer wieder ein und blieben in Besitz bis zu Ende des amerikanischen Krieges.

Neu-York hat sich schneller vergrößert, als irgend eine andere Stadt der vereinigten Staaten, ja 1699 enthielt es 6000 Einwohner, im Jahre 1774, vor dem Anfange des Freiheitskrieges belief sich die Bevölkerung auf 22,750, während des Krieges blieb die Bevölkerung dieselbe; aber seit 1783 war der Zuwachs ganz außerordentlich. Im Jahre 1790 stieg die Bevölkerung auf 33,131, im Jahre 1800 auf 60,489, im Jahre 1810 auf 96,373, im Jahre 1820 auf 123,706 und im Jahre 1830 über 213,000! Anfangs waren die meisten Häuser von Holz gebaut, die Straßen eng und in einander laufend, hierin hat jedoch eine große Verbesserung stattgefunden in den letzten 50 Jahren. Die meisten alten Häuser sind niedergerissen worden und mit Backsteinen aufgebaut. *) Die neuen Straßen, welche breit sind und sich in rechten Winkeln durchschneiden, sind gut gepflastert und beleuchtet. Broadway, die Hauptstraße, ist eine der breitesten und schönsten in der Welt. Viele öffentliche Gebäude sind bequem und elegant; Teiche, deren es früher sehr viele in der Stadt und in der Nachbarschaft gab, sind ausgefüllt worden, und diese Maaßregel hat viel zur Gesundheit der Einwohner beigetragen. Hinsichtlich der Reinlichkeit ist jedoch Neu-York nicht mit einer englischen Stadt zu vergleichen. Es ist kaum in der ganzen Stadt etwas, das man für einen Abzugskanal halten kann; der Schmutz wird in Gruben gesam-

*) Wenn in dieser Hinsicht jemals etwas zu wünschen übrig geblieben seyn sollte, so wird gewiß durch den neuen großen Brand die Anlage der Stadt zur höchsten Vollkommenheit gebracht worden seyn. Obwohl, wer es vor dem Brand gesehen hat, sich nicht wohl denken kann, daß in Hinsicht der Regelmäßigkeit irgend ein Wunsch übrig bliebe. Denn jene Regelmäßigkeit, daß alle Straßen rechtwinklich zusammenlaufen und die dadurch gebildeten Abtheilungen vollkommene Quadrate sind, wie das in mehreren neuerbauten Städten Europa's (Carlsruhe rc.) der Fall ist, und namentlich auf der andern Seite des Wassers in Philadelphia, kann nur Einförmigkeit hervorbringen. Da Neu-York an der Spitze des Zusammenlaufs zweier Flüsse liegt, so konnte dies auch gar nicht der Fall seyn, weil es sich natürlich in ein Dreieck ausbreitet. Anmerkung des Uebersetzers.

melt, wo in jedem Haus eine ist und wird an den nächsten Quai gebracht, wo man ihn in's Wasser wirft; da aber diese Quais von Holz gemacht sind, so bleibt ein großer Theil an den hervorragenden Theilen hängen, der bei heißem Wetter einen fürchterlichen Gestank hervorbringt. Das gelbe Fieber, wovon Neu=York manchmal heimgesucht ist, bricht gewöhnlich in den tiefer liegenden und schmutzigsten Theilen der Stadt aus und erstreckt sich wirklich selten zu den neuen und höher liegenden Straßen, es ist jetzt nicht mehr so herrschend als früher und es scheint die allgemeine Meinung zu seyn, daß wenn Steine statt Holz in den Quaien wären, Abzugskanäle errichtet würden und durch geeignete Maaßregeln Reinlichkeit erzwungen würde, so würde diese Geißel des gelben Fiebers gänzlich verschwinden. Neu=York verdankt seine wunderbare Zunahme der außerordentlich guten Lage, wodurch es der größte Handelsplatz der neuen Welt wurde. Die Fluth steigt ohngefähr 6 Fuß, jedoch sind noch zur Zeit der Ebbe 21 Fuß in dem Hafen und das Wasser im Flusse ist so tief, daß Schiffe von der größten Last ganz nahe am Quai liegen und weit hinauf gehen können. Selten ist die Schifffahrt auf dem Hafen durch Eis verhindert, weil bei Ebbe und Fluth die Bewegung des Meeres so stark ist, wozu noch die Einwirkung des offenen Oceans kommt, so bleibt es gewöhnlich offen, selbst dann, wenn die Chesapeake= und Delaware=Buchten überfroren sind. Die Wirkung von Ebbe und Fluth merkt man in dem Hudson bis nach Troy, 160 Meilen über Neu=York, was die Schifffahrt außerordentlich erleichtert. Außer diesen natürlichen Vortheilen sind noch durch das System, Kanäle zu bauen, dem Lande manche Vortheile erwachsen, wodurch bereits der Hudson mit den Seen Ontario und Erie verbunden ist, und welcher eine Verbindung mit dem Ohio=Fluß herstellt, und folglich mit dem Missisippi und Golf von Mexiko. So eine Herrschaft über die Schifffahrt hat keine andere Stadt, Neu=Orleans ausgenommen. Aber daß man leichter und schneller in den Hafen von Neu=York kommen kann, daß das Klima weit gesünder ist und die Lage von Neu=York in dem Theil der vereinigten Staaten wo Betriebsamkeit am höchsten steht, wo Sklaverei abgeschafft ist, das giebt Neu=York Vortheile über Neu=Orlean, den südlichen Nebenbuhler, was, wie es höchst wahrscheinlich ist, Neu=York ein beständiges Uebergewicht zusichern wird.

Handel rc. Der Handel von Neu=York ist sehr ausgebreitet, der Werth der Waaren, die jährlich im Hafen geladen und abgeladen werden, wird auf 100,000,000 bis 120,000,000 Dollars geschätzt. Die Zahl der Schiffe im Hafen, während der geschäftigen Jahreszeit, ist von 500 — 750 und noch überdieß 50 Dampfschiffe. Die Zahl der Fremden, die von fremden Häfen ankam, stieg im Jahre 1832 auf 1808, und die von den Küsten ankamen auf 4000 bis 5000. Der Gesammtwerth der Einfuhren in die vereinigten Staaten, im Jahr endigend mit dem 30. Sept. 1832, war 101,029,266 Dollars, wovon nicht weniger als 53,214,402 oder mehr als die Hälfte nach Neu=York eingeführt wurde. Die Zolleinkünfte von Gütern, die etwas bezahlen, wann sie in diese Stadt eingeführt werden, belief sich auf ohngefähr 13,000,000 Dollars, während die ganzen Zolleinkünfte der vereinigten Staaten selten über 22,000,000 Dollars überschreiten. Die Einfuhrartikel sind unzählig an Anzahl. Die vorzüglichsten sind Baumwolle, Leinwand, kurze Waaren und Messerschmidarbeiten, irdenes Geschirr, Messing= und Kupfer=Fabrikate rc. von England, Seide, Wein, Branntwein rc. von Frankreich und Spanien, Zucker und Caffee von Havana und Brasilien nebst Thee, Cochenille, Indigo, Farbholz rc.

Der Werth der Ausfuhren von Neu-York, im Jahre endigend mit dem 30 Sept. 1832, belief sich auf 26,000,945 Dollars, was zwischen dem 1/3 und 1/4 von allen Ausfuhren aus den vereinigten Staaten ausmacht. Die Ausfuhren bestehen vorzüglich in Weizenmehl, Korn, Reis und Baumwolle, Ochsen- und Schweinsfleisch, Butter, getrocknete Fische und alle Arten von Lebensmitteln, Pelze, Taback, grob fabrizirte Zeuge, Holz ꝛc. Die Einfuhr nach Neu-York hat deßwegen ein so großes Uebergewicht über die Ausfuhren, weil alle Ausfuhrartikel von den westlichen Staaten von Neu-Orleans aus verschifft werden, der größere Theil der werthvollern Artikel, die vom Ausland kommen und zum Verbrauch am Ohio, Indiania, Illinois und zum Theil auch in Kantuki werden vorzüglich über Neu-York eingeführt.

Die Fahrzeuge, welche von fremden Häfen ankamen, im Jahre 1832, waren 444 Schiffe, 75 Barken, 885 Briggs, 386 Schooners, 2 Galloten und 6 Sluppen, in allem 1808. Davon waren 1200 Amerikaner, 369 englische, 42 französische, 32 holländische, hamburger und bremer, 25 schwedische, 19 spanische, 11 dänische ꝛc. Der größte Theil der englischen Schiffe ist von den Colonien in Nord-Amerika und West-Indien.

Rechnung und Münzen. Neu-York, wie die vereinigten Staaten von Nordamerika rechnen jetzt allgemein nach Dollars (der engl. Name für Piaster), à 100 Cents.

1 Cent wird in 10 Mille getheilt, und 10 Cents nennt man 1 Dime.

In früheren Zeiten rechnete man hier, wie in England und wie noch jetzt in andern englisch-amerikanischen Colonien, ebenfalls nach Livres Sterling, und die engl. wirklichen Münzen, nebst den spanischen Piastern, machten das hiesige Courant-Geld aus. Allein die große Menge von Papiergeld, welche die Regierung in Umlauf setzte, verursachte, daß solches nach und nach im Werth verlor und deßhalb zu verschiedenen Coursen berechnet ward. Eine Folge davon war, daß der Nominalwerth der Liv. Sterl. und des span. Piasters erhöht wurde und daß hier — wie in andern engl. Colonien — die verschiedenen Arten von Courant-Münzen entstanden, welche noch zum Theil im Innern des Landes beim Detail-Handel im Gebrauch sind.

Das Verhältniß der Sterling-Valuta und des span. Piasters zu der Courant-Valuta in den verschiedenen Provinzen von Nordamerika ist wie folgend:

1) In New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, Virginia, Kentucky, Ohio, Tennessee, Indiana und Missisippi:
3 Liv. Sterl. = 4 Liv. Courant, folglich
1 „ do. = 1 Liv. 6 s. 5 d. Courant, oder
1 „ Cour. = 15 s. Sterl., oder 1 Dollar = 6 s. Cour.

2) In New-York und Nord-Carolina:
9 Liv. Sterl. = 16 Liv. Courant, folglich
1 „ do. = 1 Liv. 15 s. 6 2/3 d. Cour., oder
1 „ Cour. = 11 s. 3 d. Strl., od. 1 Dollar = 8 s. Cour.

Diese Courant-Shillings sind im innern Verkehr wirkliche Münzen, nämlich die spanischen oder südamerikanischen Reales, wovon 8 auf 1 Piaster oder Dollar gehen; siehe Münzen.

3) In New-Jersey, Pennsilvania, Delaware und Maryland:
3 Liv. Sterl. = 5 Liv. Courant, folglich
1 „ do. = 1 Liv. 13 s. 4 d. Cour., oeer
1 „ Cour. = 12 s. Strl., od. 1 Dollar = 7 1/2 s. Cour.

4) In Süd-Carolina und Georgia:
27 Liv. Sterl. = 28 Liv. Courant, folglich

1 Liv. Sterl. = 1 Liv. — s. $8\frac{8}{9}$ d. Cour., oder
1 „ Cour. = 19 s. $3\frac{3}{7}$ d. Str, od. 1 Doll. = 4s. 8d. Cour.

Man sieht aus dieser Vergleichung, daß der Dollar immer zu $4\frac{1}{2}$ s. Sterl. gerechnet wird, welcher Cours nämlich durch eine Congreßakte von 1789 festgesetzt worden ist. — Siehe umstehend Wechsel.

Die wirklichen, seit 1790 ausgeprägten, National-Münzen des Staats sind folgende:

In Gold: Eagles oder Adler zu 10 Dollars, halbe zu 5 und viertel zu $2\frac{1}{2}$, mit veränderlichem Agio.

In Silber: Dollars oder Units, dem span. Plaster ganz gleich ausgeprägt, zu 100 Cents, halbe zu 50 und viertel zu 25 Cents.

Dimes zu 10 und halbe zu 5 Cents.

In Kupfer: Ganze und halbe Cents; 1 ganzer Cent muß 208 Grains Kupfer enthalten.

$\frac{1}{4}$ span. Plaster heißt in New-York und St. Louis Shilling, und
in Philadelphia Bit od. eleven penny bit.
$\frac{1}{16}$ do. do. in do. five penny bit, od. fiftup bit.
in New-York a six pence,
in Illinois und Missuri Pikejuhn.

In Cents gelten sie durch die ganze Union eins und dasselbe.

$18\frac{3}{4}$ Cents (1 Shilling und 1 Pikejuhn) heißen in Philadelphia three fiftny bits oder three fips.

Die Kosten der Münze werden vom Staate getragen; die Barren werden daselbst unentgeltlich ausgemünzt, oder gegen Geldsorten umgetauscht, nach einem Abzug von $\frac{1}{2}$ pCt. vom feinen Gehalt für die Zeit, welche die Präge erfordert und der Vorschuß gewährt hat.

Das erlaubte Remedium ist $\frac{1}{144}$ Theil.

Die Feinheit des Silbers wird nach Ounces und Pennyweights (dwts.), das Pfund fein zu 12 Ounces à 20 dwts., und die Feinheit des Goldes nach Carats und Grains, das Pfund fein zu 24 Carats à 4 Grains, wie in England, gerechnet.

1 Eagle soll 270 Grains wiegen und 22 Carats oder $\frac{11}{12}$ fein, wie die englischen Goldmünzen enthalten.

1 Dollar soll 416 Grains wiegen und $\frac{1485}{1664}$ oder circa 10 Ounces 14 dwts. fein enthalten.

In der Munze von London sind die Eagles von 2 Jahren und die Dollars von 8 Jahren untersucht und folgendermaßen befunden worden:

1 Eagle im Durchschnitt:
270 Grains . schwer, 21 Carats $3\frac{1}{2}$ Grains fein,
= 17,49 Grammes „ $911\frac{1}{2}$ Mill. fein in Frankreich,
= 364 holländ. As „ 21 Karat $10\frac{1}{8}$ Grän fein in Hamb.

1 Dollar im Durchschnitt:
416 Grains . schwer, 10 Ounc. $13\frac{1}{2}$ dwts. fein,
= 26,95 Grammes „ $889\frac{1}{2}$ Milliem. fein in Frankreich,
= 560,8 holländ. As „ 14 Loth $4\frac{1}{5}$ Grän fein in Hamb.

Geld-Course in New-York.

	m. o. w.	
Amerikanisches Gold . . .	$5\frac{1}{2}$ à 6 pCt.	Prämie.
Englisches do. . . .	$5\frac{1}{2}$ à 6 „	do.
Sovereigns und schwere Guineas .	$8\frac{1}{2}$ à 9 „	do.
Spanische Plaster	2 à $2\frac{1}{2}$ „	do.
Carolus do.	$\frac{3}{8}$ à $\frac{1}{2}$ „	do.
Merikan. do.	$\frac{1}{2}$ à 1 „	do.
Spanische Doblones . pr. Stück	16 Plast. 40 à 50	Cents.
Patriots do. . . . „ „	15 „ $87\frac{1}{2}$ à 45	„

Wechsel-Course in New-York.

	m. o. w.	
London	10 pCt.	Prämie od. Avance, d. h. man rechnet den Dollar, wie gesagt, zu $4^1/_2$ Shill Strl od. $4^4/_9$ Dollars = 1 Liv. Str. u. dann 110 = 100 „ „
Amsterdam / Antwerpen	$40^1/_2$—41 Cents . .	für 1 Gulden.
Bremen	79 do. . .	„ 1 Thlr Louisd.
Frankreich	5 Francs $17^1/_2$—20 Cent.	„ 1 Dollar.
(in Boston	$19^1/_2$ à $^3/_4$ Cents . .	„ 1 Franc.)
Hamburg	36 Cents . . .	„ 1 Mark Banco.

Die amerikanischen Handelsplätze wechseln unter sich auf Sicht, mit $^1/_4$ à $2^1/_2$ pCt. m. o. w. Verlust.

Man zieht gewöhnlich 60 oder 30 Tage nach Sicht, und der Cours wird häufig in den Wechseln angezeigt.

Die Tratten auf die vereinigten Staaten werden in der Regel den Banken übergeben, die solche bei Verfall zur Einkassirung vorzeigen; erfolgt die Zahlung nach 3 Tagen (Respittagen) nicht, so muß protestirt werden. Diese 3 Respittage werden immer benutzt. Wechsel auf Sicht müssen gleich bezahlt werden.

Wenn Wechsel wegen Nichtbezahlung mit Protest zurückkommen, so muß dem Inhaber, außer den Verzugszinsen, gesetzlich nachstehende Entschädigung geleistet werden:

1) Für Wechsel innerhalb der vereinigten Staaten gezogen, auf Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-Jersey, Pennsylvania, Ohio, Delaware, Maryland, Virginia oder Columbia . . . . . . 3 pCt.

auf Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgia, Kentucky, oder Tennesse . . . . 5 pCt.

auf jeden andern Staat oder anderes Gebiet der vereinigten Staaten, auf jeden andern Platz im Norden des Aequators, auf die britischen oder andere fremde Besitzungen in Westindien, oder sonst irgendwo im westlichen atlantischen Ocean . . . 10 pCt.

2) Für Wechsel auf irgend einen Platz in Europa gezogen 10 pCt.

Die in New-York und den vereinigten Staaten gebräuchlichen Maaße und Gewichte sind die alten Englischen.

Längen-Maaß. Der Foot (Fuß) hat $1^1/_3$ Span, 3 Hands, 4 Palms, 12 Inches (Zoll), 96 Parts (Theile), oder 120 Linien = 135,114 alte franz. Linien, oder 0,3047945 Mètre.

100 Fuß = 30,479 Mètres, 93,83 alte französ., 97,11 rheinl., oder 106,42 hamburger Fuß.

1 Fathom (Klafter) hat 6 Fuß.

1 Yard (Elle) von 3 Fuß ist 405,3425 alte französ. Linien, oder 0,9143835 Mètre lang.

100 Yards = 91,438 Mètres, 76,94 alte Pariser Aunes, 76,2 neue franz. do., 132,25 brabant., oder 159,63 hamb. Ellen.

1 Pole, Rod, Reed, Lug oder Perch (Ruthe) hat $5^1/_2$ Yards, oder $16^1/_2$ Fuß, = 5,029 Mètres.

1 Fourlong hat 40 Poles, oder 220 Yards, = 201,16 Mètres.

Die amerikanische Meile ist ebenfalls die Englische von 1760 Yards oder 5280 Fuß. — 69,114 derselben gehen auf einen Grad des Aequators.

Flächen-Maaß. 1 Acre of land (Acker oder Morgen Landes) hat 4840 Quadrat-Yards à 9 Quadrat-Fuß, od. 160 Quadrat-Po-

les (Quadrat-Ruthen), = 40,467 franz. Ares, 38350 alte franzöf., 41087 rheinländ., oder 49330 hamb. Quadrat-Fuß.

640 Acres = 1 Quadrat-Meile (Section).

1 Rod of land (Ruthe Land) hat 1210 Quadrat-Yards.

1 Quadrat-Rod oder Pole hat 30¼ do.

1 Quadrat-Fuß von 144 Quadrat-Zoll = 126,7766 alte franz. Quadrat-Zoll, oder 0,09289968 Quadrat-Mètre.

Getraide-Maaß. 1 Quarter hat 8 Bushels (Winchester Maaß à 8 Gallons und der Bushel enthält 2150,42 engl. Cub.-Zoll, 35,236 Litres, oder 1776,33 alte franzöf. Cubik-Zoll.

10 Quarters oder 80 Bushels = 9,69447 engl. Imp.-Quarters, 28,1888 Hectolitres, oder 53,55 hamb. Faß.

1 Last hat 2 Weys, 10 Quarters, 20 Combs, 40 Strickes, oder 80 Bushels.

1 Bushel hat 4 Pecks, 8 Gallons, 16 Pottles, 32 Quarts, oder 64 Pints.

Flüssigkeits-Maaß. 1 Tun Wein, Branntwein, Oel ic. hat 2 Pipes, 4 Hogsheads, 3 Puncheons, 6 Tierces, 8 Barrels, 14 Rundlets, oder 252 Gallons.

1 Gallon hat 4 Quarts, 8 Pints, oder 32 Gills = 231 engl. Cubik-Zoll, 3,785 Litres, oder 190,81 alte franzöf. Cubik-Zoll. — 32 Gallons Thran = ca. 1 Tonne in Hamburg.

1 Tun Bier hat 2 Butts, 4 Hogsheads, 6 Barrels, od. 216 Gall.

1 Gallon = 282 engl. Cubik-Zoll, 4,6208 Litres, oder 232,94 alte franz. Cubik-Zoll.

100 Gallons Wein ic. = 83,31 engl. Imp.-Stand.-Gallons, 378,5 Litres, oder 49,8 Veltes oder Viertel, oder 104,84 Stübchen in Hamburg.

100 Gallons Bier = 101,70445 Imp.-Stand.-Gallons, 462,08 Litres, oder 154,95 hamb. Stübchen.

Gewicht. Das Gold-, Silber- und Geld-Gewicht ist das engl. Troy-Pfund von 12 Ounces, 240 Pennyweights, oder 5760 Grains, = 373,202 Grammes, oder 7765 holländ. As.

100 Ounces = 3,11 Kilo., oder 13,303 Cöln. Mark.
100 Pfund = 37,32 do. „ 77,03 Hamb.

Das Handels-Gewicht ist das engl. avoir-du-poids-Gewicht.

1 Ton hat 20 Hundredweights, 80 Quarters, oder 2240 Pfd.

1 Hundredweight, Centweight (Cwt.) oder Centner hat 4 Quarters, oder 112 Pfund.

1 Stone (Stein) ist 14 Pfund.

1 Pfund hat 16 Ounces à 16 Drams à 3 Scruples à 10 Grains, oder 7000 Grains, = 453,554 Grammes, oder 9437 holländ. As.

100 Pfd. = 45,354 Kilo., oder 93,62 hamb. Pfd.
112 „ = 50,8 do. „ 104,85 do. do.

Bemerkungen, den Handel betreffend.

Die Ausfuhr-Waaren werden in der Regel gegen baar, d. h. auf 30, 60, höchstens 90 Tage Zeit verkauft; die Einfuhr-Artikel aber gewöhnlich auf 4 bis 8 und selbst bis 12 Monat Zeit; z. B. Branntwein auf 4 – 6, Leinen, Manufaktur- und kurze Waaren auf 6 – 8, Eisen auf 12 Monat Zeit. Bei Baarverkäufen findet kein Disconto Statt; für Cassa bewilligt man ihn aber häufig nach dem Fuße von 6 bis 8 pCt. p. a.

Die New-Yorker Shipping and Commercial List vom 26. März 1834 enthält folgenden Auszug aus den Stadt-Verordnungen der dortigen Handels-Kammer:

„Wenn Schiffe Tonnenweise verfrachtet werden, und es wäre zwischen dem Eigner und Befrachter des Schiffes kein besonderes Uebereinkommen, Betreffs des Verhältnisses gemacht worden, wie viel von jedem Artikel auf eine Tonne zu rechnen sey, so sollen nachstehende Bestimmungen als Richtschnur dafür angenommen werden, nämlich:

„Von schweren Gütern soll auf eine Tonne gerechnet werden, wie folgt: Caffee in Fässern, 1568 Pfd.; do in Säcken, 1830 Pfd., Cacao in Fässern, 1120 Pfd.; Cacao in Säcken, 1307 Pfd.; Piement in Fässern, 952 Pfd.; do. in Säcken, 1110 Pfd. — Mehl, 8 Fässer, jedes von 196 Pfd. — Rind- und Schweinefleisch, Talg, gesalzene Fische, Pech, Theer und Terpentin, sechs Gebinde eines jeden dieser Artikel. — Stangen- und Roh-Eisen, Potasche, Zucker, Blau- und Gelbholz, Nicaragua und alle andere schwere Hölzer, Reis, Honig, Kupfererz, und alle andere schwere Güter, 20 Cwt. eines jeden dieser Artikel. — Caffee, Cacao und getrocknete Stockfische, alles lose im Schiff, 16 Cwt.; Stockfisch in Fässern irgend einer Art, 12 Cwt. — Schiffsbrodt in Fässern, 6 Cwt.; in Säcken, 7 Cwt.; lose im Schiff, 8 Cwt. — Oel, Wein, Branntwein und jede Gattung Liquere, 200 Gallons, (Wein-Maaß) wobei die Gebinde als voll angenommen sind. — Getraide, Erbsen und Bohnen in Fässern, 22 Bushels; lose im Schiff, 36 Bushels. — Europäisches Salz, 36 Bushels; do. Westindisches, 31 Bushels. — Steinkohlen, 29 Bushels. — Mahagonyholz, viereckles Bauholz, eichene Planken, fichten und andere Dielen, Wachs, Castor, Rauch- und Pelzwerk, Baumwolle, Wolle, und Ballen-Güter jeder Art, nach der Masse von 40 Cubik-Fuß. — Taback, ein Orhoft; trockne Häute, 10 Cwt. — Rohe chinesische Seide, 8 Cwt.; Bohea Thee, 10 Cwt. net. und grüner Thee, 8 Cwt."

Alle eingeführten Waaren können während 3 Jahren, doch nicht später, und wenn sie sich noch in den Original-Packungen befinden, mit Rückzahlung des Eingangszolls, nach fremden Plätzen, mit Ausnahme der Besitzungen eines fremden Staats, die unmittelbar an die vereinigten Staaten grenzen, wieder ausgeführt werden.

Tara und Gutgewicht in New-York, Philadelphia ꝛc.

Beim Zoll. (Die Artikel mit einem * bezeichnet, sind durch's Gesetz bestimmt.)		Im Handel. Wie nebenstehend, oder	
Alaun in Fässern .	12 pCt.		
*Baumwolle in Ballen	2 „	Baumwolle, in New-York:	
in Seronen	6 „	Lousiana . .	2 pCt.
		Georgia, Carolina	Keine.
		Seronen . .	6 pCt.
		In Charleston und New-Orleans	Keine.
		In Savannah .	2 Pfd.
Bleiweiß, trockner .	6 pCt.		
in Oel .	8 pCt.		
Cassia lignea in Kisten	14 Pfd.	Cassia in Matten .	9 pCt.
in Matten	Keine		
*Chokolade in Kisten .	10 pCt.		
Canehl . . .	Keine.		
*Cacao in Säcken .	1 pCt.		
* in Fässern .	10 pCt.		
* in Seronen ca. 10%	Keine.		

Beim Zoll.		Im Handel.
*Caffee in Säcken .	2 pCt.	Caffee in amer. Mehlfäss. 20 Pfd.
* in Ballen .	2 „	
* in Fässern .	12 „	
Feigen . . .	Keine.	
*Glaubersalz in Fässern	8 pCt.	
*Hagel in Fässern .	3 „	
*Indigo in Säcken u. Matt.	3 „	
* in Seronen .	10 „	
* in Fässern 12 u.	15 „	
* in Kisten .	Keine.	
*Käse in Kisten . .	20 pCt	
* in Körben . .	10 „	
*Lichter . . .	8 „	
Mandeln, Macis, Muscatnüsse, Nelken . .	Keine	
*Nägel in Fässern .	8 pCt.	
* in Säcken .	2 „	
Pulver in Fässern .	Keine.	
*Pfeffer in Säcken .	2 pCt.	
* in Ballen .	5 „	
* in Fässern .	12 „	
*Piment in Säcken .	3 „	
* in Matten .	5 „	
* in Fässern .	16 „	
Pflaumen . .	Keine.	
		Potasche (ca. 50—52 Pfd. Keine.
		Quercitron (ca. 95 Pfd.) do.
Rosinen in Kisten .	Keine.	
in Fässern (12%)	do.	
in Trommeln (3 ℔)	do.	
in Töpfen (ca. 5 ℔)	do.	
		Reis in Tiercen ½ und ¼. in New-York, Savannah 10 pCt. in Charleston 70 Pfd. pr. Tierce.
Stahl . . .	do.	
*Seife in Kisten .	10 pCt.	
*Thee, Bohea ½ Kisten	70 Pfd.	Thee; im Handel fügt man 1 ℔ pr. Kiste zu dem Nettogewicht, nach dem nebenstehende Zolltara abgez. ist.
½ do.	36 „	
¼ do.	20 „	
Grüner in Kisten v. 70 ℔ Btto. u. drüber	20 „	
Schwarzer v 50 bis 70 Pfd.	18 „	
Thee, schwarzer bis 80 ℔	20 Pfd.	
von 80 Pfd. u. darüber	22 „	
Alle andere Kisten nach der Faktura oder dem wirklichem Gewicht.		
		Tabak, in New-York 2c. Virginia Keine, 25 ℔ Refactie; Maryland do. 20 „ do.; Kentucky 10 pCt. —

Beim Zoll.		Im Handel.	
		Tabak, in Richmond u. Baltimore: Reine Tara ohne Refactie.	
		Vitriol in Orhoft .	10 pCt.
*Zucker, roher		Zucker in Mehlfässern	22 Pfd.
in Säcken und Matten	5 pCt.		
* in Fässern . .	12 „	. . . u. 5 à 7 Pfd. Gutgewicht.	
in Kisten . .	15 „	. . . „ 4 Pfd.	do.
in Canastern .	Reine.	Batavia Canaster	50 Pfd.
* Candis in Kisten .	do.		

Von allen andern Waaren wird die Tara nach der Faktura oder dem wirklichen Gewicht der Emballage gerechnet; wenn aber die Original = Faktura beim Einklariren vorgezeigt wird und die Tara darin enthalten ist, so soll es gesetzmäßig seyn, solche darnach zu reguliren.

Gutgewicht bei Waaren, deren Gewicht nicht 1 Ctw. od. 112 Pfd. überschreitet . . 1 Pfd.

von 1 Ctw. bis 2 Ctw.	2	„
„ 2 „ „ 3 „	3	„
„ 3 „ „ 10 „	4	„
„ 10 „ „ 18 „	7	„
über 18 „	9	„

Nicaragua, siehe Blutholz, p. 214.

Nickel (engl. Nickel; lat. Niccolum) ein Halbmetall, das immer in Verbindung mit andern Metallen vorkommt, und sehr schwer davon zu trennen ist. Wenn es rein ist, so ist es von reiner weißer Farbe, wie Silber. Es ist weicher als Eisen; seine specifische Schwere ist 8'279, wenn es gegossen ist und gehammert 8'932. Es kann ohne Schwierigkeiten gehammert werden und man macht Platten davon, die nur 1/100 Theil eines Zolles dick sind. Der Magnet zieht es an, der Luft ausgesetzt, verändert es sich nicht, nur wenn man es unter dem Wasser aufbewahrt. Töpfer und Porzellain=Fabriken gebrauchen es. (Thomson's Chemistry.)

Niederlagssystem, siehe Verschluß.

Nischnei Novogrod, siehe Messen.

Nitrum, siehe Salpeter.

Nordamerikanische Staaten, siehe deren Handel, Einfuhr, Schifffahrt und Tariff die einzelnen Artikel Boston, New=York, Philadelphia u. a. m.

Nudeln (engl. Vermicelli; holl. Meelneepen, Proppen: frz. Vermicelli; ital. Vermicelli, Tagliolini; span. Aletrias) ist eine Art von Waizenmehlteig in lange, dünne, hohle Röhre geformt, oder Art Fäden und pflegen gewöhnlich in Suppe, Fleischbrühe rc. bei uns gegessen zu werden.

Maccaroni sind von demselben Teig gemacht, der Unterschied liegt nur in der Gestalt. In Neapel werden beide, besonders aber Maccaroni in höchster Vollkommenheit bereitet. Das Mehl des harten Waizens (grano duro), das vom schwarzen Meere kommt, ist zu den Maccaroni das beste. Was nun unser Original noch weiter an=

führt: daß es das Lieblingsgericht der Neapolitaner sey, wie verschieden die Bereitung derselben für die höheren Classen und die niedrigste sey, wodurch diese Maccaroni einen Vorzug vor denen in Genua haben, wie das Volk in Neapel wetteifere, wer die längsten ohne sie abzubrechen, essen kann, daß die in England gemachten zwar nicht damit zu vergleichen seyen: dieß alles werden diejenigen unserer Leser, die es nicht aus eigener Erfahrung wissen, was besonders in Sachen des Geschmacks immer das beste ist, lieber in Reisebeschreibungen lesen, als daß sie es hier erwarteten; so bedeutend auch die Autorität ist, die Hr. Mac Culloch anführt, er habe es nämlich aus einem excellenten Artikel des Pfennigmagazins genommen, vom 10. August 1833. Danken wir ihm übrigens für so viel herrliches, gründliches, belehrendes, was er uns allenthalben in seinem Werk mittheilt; für diesen Artikel aber wünschen wir ihm ein excellentes ächt neapolitanisches Maccaroni=Gerücht, wenn er anders Liebhaber davon ist!

Nüsse, Haselnüsse (engl. Nut oder Hazel nut; frz. Noisettes, Avelines; ital. Naccinole, Avelane; span. Avellanas; port. Avellaas; lat. Avellanae), die Frucht von verschiedenen Arten des Coryli. Die Körner haben einen milden, mehligen, öligen Geschmack, der für die meisten Gaumen angenehm ist. Man hat davon eine Art Chokolade bereitet und manchmal Brod. Das Haselnußöl ist fast so gut, wie Mandelöl. Die spanischen Haselnüsse sind die besten.

Nutria, siehe Otterfelle.

O.

Obst = Früchte (engl. Fruit; holl. Ooft; frz. Fruit; ital. Frutta, Frutte; span. Fruta; russ. Owoschtsch; lat. Fructum), diese Benennung wird im Handel solchen Früchten beigelegt, die Einfuhrartikel von fremden Ländern sind, als: Orangen, Citronen, Mandeln, Rosinen, Korinthen, Aepfel ꝛc. und in so fern ist auch im Deutschen das Wort Früchte passender, als Obst.

Ochsenfleisch. In Cork und andern Plätzen werden große Vorräthe eingesalzen, um die Ostindienfahrer damit zu verproviantiren. Fahrzeuge, die nur Küstenhandel treiben, haben immer frisches, für die Flotte braucht man ebenfalls viel, daher unterscheidet man India beef und Navy beef.

Ochsenzunge, siehe Orkanette.

Odessa, ein Seehafen in großem Flor im südlichen Rußland, auf der nordwestlichen Küste des schwarzen Meeres zwischen den Flüßen Dniester und Bug 46° 28′ 54″ nördl. Breite und 30° 43′ 22″ östl. Länge. Bevölkerung soll auf 40,000 steigen. Erst im Jahre 1792 wurde der Grund zu Odessa gelegt, auf Befehl der Kaiserin Katharina nach dem Frieden von Jassy. Es sollte diese Stadt als entrepôt dienen für die russischen Besitzungen am schwarzen und azowischen Meer und hat auch den Erwartungen der Gründer in großem Maaße entsprochen. Durch eine kaiserliche Ukase vom 7. Febr. 1817 wurde es zum Freihafen erklärt und die Einwohner für 30 Jahre lang von Steuern frei gesprochen, seit welcher Zeit es sich außerordentlich schnell vergrößert hat. Die Bucht oder Rhede von Odessa ist sehr ausgedehnt, das Wasser tief und hat gute Ankerplätze. Der Hafen ist mit zwei

Dämmen (moles) künstlich gemacht. Mangel an gutem Wasser war einer der Hauptfehler, durch Erbauen eines Canals wurde aber abgeholfen. Da in der Umgebung keine Bäume sind, so gewährt es einen traurigen Anblick.

Viele Jahre von der Erbauung Odessa's an, war Weizen der einzige Ausfuhr-Artikel und ist bis jetzt noch der Haupt-Artikel. Aber es werden auch große Quantitäten Talg, Wolle, Eisen, Häute, Kupfer, Wachs, Pottasche, gesalzenes Ochsenfleisch, Pelze, Stricke, Ton, Butter, Fischleim ꝛc. ausgeführt.

Alle Artikel, die von fremden Ländern in die russischen Besitzungen am schwarzen und azowischen Meere eingeführt werden, gehen über Odessa. Vorzüglich Caffee, Zucker, Farbhölzer, Wein und Branntweine, Baumwollwaaren, Messerschmidtwaaren, Pommeranzen und Citronen, Citronensaft, Zinn und Zinn-Platten, getrocknete Früchte, Papier, Seide ꝛc.

Odessa hat einen beträchtlichen Handel, der immer noch im Wachsen ist mit Redout-kalé an der Mündung des Phasis und mit Terbisond und verschiedenen Häfen an der südlichen Küste des schwarzen Meeres. Auf der Leipziger und andern Messen in Deutschland befinden sich viele Käufer aus Armenien und Georgien, und Civilisation beginnt ihre Wurzeln zu schlagen über die ausgedehnten Länder des schwarzen und des caspischen Meeres. Bald werden Schiffe von Europa nach dem alten Colchis gehen und reichere Schätze wegtragen, als Jason und die Argonauten.

Epochen in dem Handel des schwarzen Meeres, Schwierigkeit der Schifffahrt ꝛc. Der Handel auf dem schwarzen Meere oder dem Pontus Euxinus war im Alterthum von großer Wichtigkeit. Die Ufer der Crim oder Chersonesus Taurica waren von Milesischen Abentheurern angebaut, die Panticopäum und Theodosia gründeten. Die Ausfuhren von dort nach Athen waren die nämlichen, wie jetzt von Odessa und Taganrog nach Konstantinopel, Livorno ꝛc., nebst vielen Sklaven, welche die besten waren, die man nur irgendwo finden konnte. Die Athenienser setzten hohen Werth auf diesen Handel, denn sie erhielten jährlich ohngefähr 400,000 Medimi Getreid; und um diesen Handel zu erhalten, suchten sie die Freundschaft und die Verbindung mit den Thrazischen Fürsten zu erhalten und hielten eine Garnison zu Sestus am Helespont. (Siehe Anacharsis Reisen.) Während dem Mittelalter erlangten die Genuesen die Oberhand über dieses Meer und arbeiteten mit ziemlich glücklichem Erfolg den Alleinhandel an sich zu bringen. Ihre Hauptverbindung war zu Caffa, welches der Mittelpunkt eines beträchtlichen Handels war. Aber die Eroberung von Constantinopel durch die Türken im Jahre 1453 folgte bald auf die Eroberung von Caffa, und die gänzliche Ausschließung der europäischen Schiffe vom schwarzen Meere, was beinahe ganz unbekannt wurde. Diese Ausschließung dauerte 300 Jahre lang fort, oder bis es den russischen Schiffen durch den Vertrag von Kainardgi 1774 wieder geöffnet wurde. Die Oesterreicher erhielten ähnliche Privilegien 1784; auch die englischen und französischen ꝛc. Schiffe wurden nach dem Vertrag von Amiens zugelassen. Doch blieben immer noch einige Beschränkungen; aber durch den letzten Vertrag zwischen den Türken und Russen 1829 wurden sie aufgehoben und wenigstens in merkantilischer Hinsicht ist das schwarze Meer gegenwärtig so frei wie das mittelländische.

Ohngeachtet der vielen englischen und anderer europäischer Schiffe, welche dieses Meer in den letzten 20 Jahren besucht haben, so ist es

in geographischer Hinsicht immer noch sehr wenig bekannt. Lange herrschte die Meinung, daß es nicht nur stürmisch, sondern auch voller Klippen sey. Polybius behauptet, daß wegen der großen Quantität von Anschwemmung die Donau herab und von andern großen Flüssen, die alle in das schwarze Meer fallen, es nach und nach aufgefüllt werden müßte, und in nicht gar zu ferner Zeit ein ungeheurer Morast werde! Dr. Clarke scheint dieselbe Meinung angenommen zu haben. Aber so viel Wahrscheinlichkeit es auch haben mag, bisher ist noch wenig geschehen, um diese Anfüllung zu vollenden, von der Polybius spricht. Anstatt seicht ist das Wasser an den meisten Plätzen außerordentlich tief. Auf dem Grund, wo man einen finden konnte, ist Sand und Muscheln. Eine starke Strömung geht vom schwarzen Meer durch den Bosphorus oder Canal von Constantinopel in das Meer von Marmora und von diesem durch die Dardanellen, wozu guter Wind gehört, um dagegen zu steuern; im schwarzen Meere, 10 bis 12 Meilen vom Bosphorus soll er deutlich fühlbar seyn und wahrscheinlich wird dadurch Schlamm mit fortgeführt, der die Flüsse herabkommt. (Siehe Tournefort voyage du Levant, Lettre 15, 16, Macgill's Travels in Turkey, vol. 1, p. 245 etc.)

Die Schifffahrt des schwarzen Meeres wurde von den meisten neuern und ältern Schriftstellern als sehr gefährlich dargestellt. Doch mag es von den meisten sehr übertrieben seyn. Es soll dort häufig dichte Nebel und Strömungen geben, aber die Nebel sind nur in gewissen Jahreszeiten, und der Einfluß der Strömung ist nicht größer, als in manchen andern Meeren, die man gerade nicht als gefährlich schildert. Tournefort, einer der besten und genauesten Reisenden, betrachtet die Schifffahrt auf dem schwarzen Meere für so sicher, als die auf dem mittelländischen: — „Il n'a rien de noir, pour ainsi dire, que le nom; les vents n'y soufflent pas avec plus de furie et les orages ne sont guères plus frequens que sur les autres mers.“ — (Tome II., pag. 164.) Dr. Clarke möchte das in seinen Reisen vol. II. p. 387 gern bezweifeln; aber giebt keine hinlänglichen Gründe für seine Meinung an, und wer wollte seine Glaubwürdigkeit mit der von Tournfort vergleichen? Die Wahrheit ist dieß, für türkische und griechische Seefahrer würde jedes Meer gefährlich seyn und von diesen wird es meistens befahren. Wollte man die Fortschritte der Schifffahrt nach dem Zustand beurtheilen, in welchem sie bei denselben ist, dann wäre es noch gerade so wie unter den Argonauten. Sie gehen selten so weit, daß sie die Küste aus den Augen verlieren. Sie haben weder Seekarten, noch Quadranten, und wissen kaum, daß der Compaß nach Norden zeigt! — Da darf man sich dann freilich nicht wundern, wenn häufig Schiffbrüche vorkommen von Schiffen, die so geleitet und befehligt sind. Am schwersten ist es, wenn man das schwarze Meer verläßt, in den Bosphorus zu kommen. „Die Berge sind alle so gleich,“ sagt Hr. Macgill, „daß es schwer zu bestimmen ist, welcher an dem Eingang liegt, bis man wenige Meilen von der Küste ist. Wird dann ein Fehler gemacht, so geht man sicher zu Grunde. Die Türken haben zwei Leuchtthürme am Eingang, aber wenn man sie nicht von Sonnenaufgang sieht, so nützen sie so viel, als nichts. Die Seeleute werden oft irre geführt durch die Feuer der Kohlenbrenner, die in den Wäldern jener Ufer sehr häufig sind.“

Von der ungeheuren Menge süßen Wassers, das in das schwarze Meer fällt, werden die salzigen Theile so verdünnt, daß bei geringem Frost die Oberfläche mit Eis bedeckt ist, daher man einen großen

Theil des Jahres die Schifffahrt gar nicht wagen darf. Die Schiffe nach Odessa kommen selten in den Hafen vor Ende Mai's und die, welche nicht vor Ende Oktober geladen haben, warten meistens das Frühjahr ab, als daß sie sich den Gefahren einer Winterreise aussetzen.

Zu Taganrog fängt die Kälte früher an und dauert länger, als zu Odessa, so daß kaum mehr als 4—5 Monate im Jahre sind, wo das azowische Meer sicher befahren werden kann.

Oel (engl. Oil; frz. Huile; ital. Olio; lat. Oleum; russ. Maslo; span. Aceite). Diese Benennung ist der allgemeine Name zahlreicher flüssiger und fetter Substanzen, die, wenn man davon einen Tropfen auf Papier fallen läßt, dasselbe dem Anscheine nach halb durchsichtig machen, oder einen fetten Fleck zurücklassen. Es giebt sehr viele verschiedenartige Oelgattungen, und seit den frühesten Zeiten schon sind dieselben im Gebrauch gewesen. Die Chemiker haben es in zwei Klassen getheilt, die flüchtigen oder geistigen, auch ätherischen, und die festen, fixirten oder fixen Oele.

Folgende kurze Definition beider Klassen ist aus Hrn. Thomson's Chemie entlehnt.

I. Flüchtige, geistige oder ätherische Oele. Diese besitzen mehr oder weniger nachfolgende charakteristische Eigenthümlichkeiten: 1) sind solche flüssig, wie Wasser, zuweilen aber auch zähe und klebrig; 2) leicht brennbar; 3) von scharfem Geschmack und einem starken durchdringenden Geruche; 4) sie verfliegen schon bei einer Temperatur von 212°; 5) in Weingeist lösen sie sich auf, in Wasser aber nur in geringem Grade; 6) sie verdunsten, ohne auf dem Papiere irgend einen Fleck zu hinterlassen.

Die letzte Eigenschaft trägt viel dazu bei, um zu erkennen, ob sie durch feste Oele verfälscht sind. Die flüchtigen Oele werden fast sämmtlich aus dem Pflanzenreiche gewonnen und finden sich in jedem Theile der Pflanzen: in den Wurzeln, der äußeren Haut oder Rinde, den Blättern, den Blüthen und selbst in den Früchten, obgleich sie niemals in den Cotyletons (Saamenlappen) angetroffen werden; wogegen die festen Oelsubstanzen gerade und immer auch in diesen enthalten sind.

Wenn die flüchtigen Oele in einer Pflanzengattung reichlich enthalten sind, so gewinnt man dieselben durch bloßes Auspressen. Auf diese Weise verfährt man mit den Orangen, Citronen und Bergamotten; außerdem kann man solche aber nur durch Abziehen gewinnen. Die Pflanzentheile, welche die meiste Oelsubstanz enthalten, werden auf Wasser in einen Destillirkolben gesetzt und bei mäßiger Hitze wird die Destillation bewirkt. Wenn das Oel gewonnen ist, schwimmt es auf der Oberfläche des Wassers in den Recipienten. Durch ein solches Verfahren erhält man das Pfeffermünzöl, das Thymian- und Lavendelöl, sowie viele andere Oele, welche als Wohlgerüche verbraucht und benutzt werden; andere dagegen werden gewonnen, indem solche auf harzige Körper abgezogen werden. Dieses ist namentlich der Fall mit dem Terpentinöl, welches auf eine Art harziger Materie abgezogen wird, die aus dem Wachholderstrauche schwitzt. Es giebt eine sehr große Anzahl flüchtiger oder ätherischer Oele, und man kennt solche seit langer Zeit; da aber nur ein geringer Theil derselben in der Chemie Anwendung findet, so sind solche wissenschaftlich noch nicht ganz genau untersucht worden. Was die Eigenschaften derselben betrifft, so sind diese sehr verschieden und es ist daher unmöglich, sie besonders aufzuzählen.

Die spezifische Schwere ist ebenfalls sehr verschieden. Nicht in

den verschiedenen Oelgattungen selbst, sondern auch in ein und demselben Oel unter verschiedenen Umständen. Nachfolgende Angaben rühren von Dr. Lewis her:

Sassafrasöl .	1·094	Wurmkrautöl .	·946
Zimmetöl . .	1·035	Feldkümmelöl .	·940
Nelkenöl . .	1·034	Dostenöl (Origanum)	·940
Fenchelöl . .	·997	Spiköl . . .	·936
Dillöl . .	·994	Rosmarinöl . .	·934
Flöhkrautöl. .	·978	Wachholderbeeröl .	·611
Kümmelöl . .	·975	Pomeranzenöl .	·888
Münzöl . .	·975	Terpentinöl . .	·792
Muscatnußöl .	·948		

Werden flüchtige Oele in freier Luft erhitzt, so verdunsten dieselben schnell und verbreiten allemal ihren eigenthümlichen Geruch, doch findet bei den verschiedenen Gattungen der Oele hierbei ein beträchtlicher Unterschied Statt. Sind solche in verschlossenen Gefäßen abgezogen worden, so zeigen sich solche nicht in der Gestalt des Dunstes, sondern verlieren dann gewöhnlich ihren Geruch, erscheinen dunkler von Farbe und zersetzen sich. Oele scheinen nicht sehr fähig, sich in Gasform zu verwandeln, wofern nicht ein anderer Stoff als Wasser darin enthalten ist.

II. Feste, fixirte oder fixe Oele haben folgende Eigenschaften, wodurch sich solche unterscheiden: 1) sind dieselben flüssig oder werden es, sobald solche einer mäßigen Wärme ausgesetzt sind; 2) dieselben fühlen sich fettig an; 3) sie sind sehr brennbar; 4) haben einen milden Geschmack; 5) kommen nur bei 600° Hitze zum Kochen; 6) in Wasser lassen sich diese nicht auflösen und fast ebensowenig in Weingeist; 7) auf Papier hinterlassen solche eine fettige Spur.

Diese Oele, welche fette oder ausgepreßte Oele genannt werden, sind eben so mannigfaltig und werden bloß durch Auspressen zum Theil aus thierischen, zum Theil aus vegetabilischen Körpern gezogen. Davon sind hier anzuführen: der Wallfischthran, der Fischthran, auch bloß Thran, der aus dem Specke der Kabeljau, der Robben u. s. w. gewonnen wird; das Olivenöl aus der Frucht des Oel- oder Olivenbaumes; das Leinöl aus Leinsaamen, Mandelöl aus Mandelkernen. Dergleichen werden auch aus Mohnarten, Hanf, Bucheckern und vielen andern Pflanzenfrüchten und vegetabilischen Körpern gezogen.

Alle bisher untersuchten Oele sind nicht so schwer als Wasser, unter sich haben sie aber eine sehr abweichende specifische Schwere, und ein und dasselbe Oel zeigt sich unter besondern Umständen auch hierbei wieder abweichend. Nachfolgende kleine Uebersicht zeigt die spezifische Schwere der bis jetzt untersuchten Oelgattungen:

Oel von Palmen	·968
„ Haselnüssen	·940
„ Mohn	·939
„ Leinsaamen	·932
„ Mandeln	·932
„ Welschen Nüssen	·923 bis 947
„ Bucheckern	·923
„ Beheno Benzoe (Guilandina moringia)	·917
„ Oliven	·913
„ Reps	·913
„ Cacao	·892

Ohm, siehe Ahm, p. 15.

Olibanum, siehe Weihrauch.

Oliven (engl. Olives; frz. Olives; ital. Ulivo, Olive; span. Aceitunas; port. Azeitonas; holl. Oliven; dän. und schwed. Oliver; russ. Oliwkü; pol. Oliwki; lat. Olivae). Die Frucht der Olea oder des Oelbaumes, welche außerordentlich viel Oel giebt. Der wilde Oelbaum ist in Syrien, Griechenland und in Afrika, namentlich an den niedrigen Abhängen des Atlasgebirges. In cultivirtem Zustande findet er sich außer diesen Ländern häufig in Italien, Spanien und dem südlichen Frankreich. Man hat die Cultur auch in England versucht, doch wie es heißt, sind die Früchte nicht zur Reife gelangt. Die Früchte bestehen in glatten, ovalen Pflaumen, etwa $^3/_4$ Zoll lang und $^1/_2$ Zoll im Durchmesser; im reifen Zustande hat die Olive eine dunkel violette Farbe, innerlich weißlich, ist fleischig, bitterlich und eckelerregend (nauseous), und durchdrungen von einem milden Oele, in der Mitte enthält sie einen länglichen, zugespitzten rauhen Kern. Will man solche lange aufbewahren und einlegen, so müssen sie unreif abgenommen und eingesalzen werden. Dazu bedient man sich eines gewürzten Seesalzes. Das Holz des Olivenbaumes ist mit schönen Adern durchzogen und hat einen angenehmen Geruch. Die Kunsttischler schätzen dasselbe sehr hoch, wegen der feinen Politur, die es annimmt.

Olivenöl oder Baumöl (engl. Olive Oil; frz. Huile d'Olives; ital. Olio d'uliva; span. Aceite de aceitunas; port. Oleo de Azeitonas; holl. Oli van Oliven; dän. und schwed. Olje oder Olja af Oliver; russ. Masslo Oliwkü; pol. Oloy oliwki; lat. Oleum Olivanum). Der Oliven- oder Oelbaum wird vorzüglich wegen des aus seinen Früchten gewonnenen Oeles gebaut. Dieses Oel ist ohne eigentlichen Geschmack und Geruch, hat eine blasse, grün-gelbliche Farbe, und ist sowohl dicklich als fettig anzufühlen, es ist brennbar, vereinigt sich nicht mit dem Wasser und löst sich in Weingeist kaum auf. Von allen festen Oelen ist es spezifisch das leichteste und es findet davon ein starker Verbrauch Statt, namentlich in Griechenland, Italien, Spanien und Frankreich, zur Zubereitung vieler Speisen und als Heilmittel und in den Künsten und Fabriken. Die reifen Früchte werden im November eingesammelt, und sogleich zur Oelmühle gebracht, wo sie zwischen Steinen ausgepreßt werden, welche so weit auseinander gestellt sind, daß die harten Kerne nicht mit zerquetscht werden. Das Fleisch wird nur wenig gepreßt, und dadurch das Beste oder sogenannte Jungfern-Oel erlangt. Man thut nämlich die Oliven in leichte geflochtene Binsensäcke, durch welche es abläuft; hierauf werden die Früchte ein zweites und dann ein drittes Mal auf die Mühle genommen, wobei durch verstärkten Druck die Oele zweiter und dritter Qualität erlangt werden. Wenn die Frucht nicht hinlänglich reif ist, so hat das Oel einen bittern Geschmack, und ist sie überreif, so wird es schmierig. Sobald das Oel ausgepreßt worden ist, zeigt sich in solchem ein weißlicher faseriger Bodensatz; nachdem dieses erfolgt ist, und das Oel auf reine Glasflaschen gebracht worden, so ist es keiner weitern Veränderung oder Zersetzung unterworfen. Das gewöhnliche Oel kann in Fässern ein bis zwei Jahre aufbewahrt werden; es finden auch zuweilen Verfälschungen durch Mohnöl u. s. w. Statt. (Thomson's Disp.)

Das beste Olivenöl soll die Gegend von Aix in der Provence hervorbringen. Das, welches von Livorno nach England in Kisten zu 30 Flaschen à Gallons enthalten, kommt, ist eben so ausgezeichnet schön,

und es wird im Handel mit dem Namen Florentiner oder Luccheser Oel bezeichnet, und wird auch zur Zubereitung der Speisen verwendet. Für das Königreich beider Sizilien ist Olivenöl der Hauptausfuhrartikel, es wird auch vorzüglich von Gallipoli verschifft, so daß es daher seinen Beinamen erhalten hat. Apulien und Calabrien sind für Erzeugung des Olivenöls am berühmtesten; Spanien liefert auch eine beträchtliche Quantität nach England. Auch kommt welches von Malta, der Türkei und den Jonischen Inseln.

Omnium ist ein Ausdruck, der von der Londner Börse angenommen worden ist, um dadurch den Gesammtwerth der Stocks oder Staatspapiere auszudrücken, in welchen die englischen Anleihen abgeschlossen zu werden pflegen. So in der Anleihe vom Jahre 1815, welche zu 36,000,000 L. contrahirt wurde, bestand das Omnium in 130 L. dreiprozentigen reduzirten Annuitäten oder Renten; 44 L. dreiprozentigen Consols und 10 L. vierprozentigen Renten, für unterzeichnete 100 L.

Die Anleihe wurde unter dem 14 Juni abgeschlossen, als die Preise der obenerwähnten Staatspapiere (Stocks) folgende waren; für dreiprozentige reduzirte 54; für dreiprozentige Consols 55; die vierprozentigen Renten standen 70; so daß also für jede eingezahlten 100 L. folgender Werth geliefert wurde:

	L.	s.	d.
L. 130 reduzirte Stocks zu 54 .	70	4	0
L. 44 Consols zu 55 . .	24	4	0
L. 10 vierprozentige zu 70 .	7	0	0
Zusammen L.	101	8	0

welches den Werth des Omnium ausmachen würde, oder eine Prämie von L. 1 8 s. pCt., ungerechnet des vergüteten Disconto für zeitige Einzahlung.

Onyx (engl. Onyx; frz. Onix, Onico; span. Onique; latein. Onyx), jede Art Steine, in denen abweichende Farben enthalten sind, wie man dieses im Jaspis, Chalcedon u. a. m. antrifft; vorzüglich aber die letztere Steinart, wenn dunkle mit weißen Lagen darin abwechseln, sowie mit halbdurchsichtigen Streifen und Linien. Der orientalische Onyx wird als diejenige Gattung betrachtet, in deren Exemplaren zwei oder mehrere Abstufungen oder Lagen von verschiedener Farbe am deutlichsten und bestimmtesten angetroffen werden. Ein Sarder, der eine weiße Lage hat, kann daher auch ein Onyx oder Sardonyx genannt werden; man unterscheidet auch dergleichen Steine nach der Anzahl der Lagen, der Bänder oder Abstufungen von verschiedenen Farben. Es giebt antike geschnittene Steine, welche vier Farben haben. (Mawe's Treatise on Diamonds etc.)

Opal (engl. Opal; frz. Opale; ital. Opalo, Piedra iris; port. Opala; lat. Opalus), ein Halbedelstein, von dem es verschiedene Spielarten giebt, die nach den Ländern benannt werden, in denen der Stein selbst angetroffen wird; man findet in verschiedenen Gegenden Europas dergleichen, vorzüglich aber in Ungarn; außerdem auch in Ostindien u. s. w. Wenn derselbe ausgegraben wird, pflegt er Anfangs weich zu seyn, sobald aber die Luft zu ihm dringt, wird er hart, schwindet aber auch zusammen. Die Opale sind stets mißförmig, zeigen concholden Bruch und sind wenig durchsichtig. Die spezifische Schwere derselben wird zwischen 1·958 und 2·54 bestimmt. Der geringe Grad dieser spezifischen Schwere ist einigermassen den Höhlungen zuzuschreiben, die dieser Stein enthält. Diese sind manchmal mit Wassertropfen gefüllt. Manche Opala strahlen verschiedene Farben,

wenn man sie an's Licht hält. Die Alten schätzten diesen Stein sehr hoch. (Thomson's Chemistry u. Plin Hist. Nat., Lib. XXXVII., 6.)

Operment, siehe Auripigment, p. 50.

Opium oder Mohnsaft (engl. und franz. Opium; ital. Oppio; span. und port. Opio; holl., dän., schwed., russ., pol. und lat. Opium; arab. Usyoon; hinduan. Useem; türk. Madjoon), der verdickte Saft des weißen Mohns (Papaver somniferum), welcher sehr wahrscheinlich ursprünglich in Asien wächst, aber auch im südlichen Europa und sogar in England wildwachsend angetroffen wird. Das Opium wird namentlich in Indien, in der Türkei und in Persien zubereitet; dagegen ist der weiße Mohn, welcher in Frankreich und andern Ländern Europa's erbaut wird, zur Erlangung des Mohnöles sehr mild. Auch in England hat man welchen erbaut und Opium daraus zubereitet, doch scheint es nicht, daß man es damit zu einiger Bedeutung gebracht habe.

Der Mohn ist eine Pflanze, die nur Ein Jahr dauert, und erreicht einen Stengel von 3 bis 4 Fuß Höhe; die Blätter gleichen dem Latuk-Salat, und die Blume hat einige Aehnlichkeit mit der Tulipane. Wenn derselbe ausgewachsen ist, so wird in den Kopf der Pflanze ein Einschnitt angebracht, aus diesem schwitzt ein weißer dicker Saft, der leicht hart und, von den Pflanzen abgenommen, in Tafeln geknetet wird. In Indien werden diese Tafeln oder Scheiben mit Blumenblättern der Pflanze bedeckt, um zu verhindern, daß sie nicht zusammenbacken, und in diesem Zustande trocknet man ihn; hierauf thut man ihn in Kisten, welche mit Häuten beschlagen und mit Packleinen überzogen werden; in jeder solchen Kiste befinden sich 40 Scheiben oder Tafeln, und die Kiste wiegt 2 Maunds oder 149⅓ Pfund. In diesem Zustande wird es nach den Ländern, in denen solcher genossen wird, verführt. Die Scheiben des türkischen Opiums sind sehr flach, und mit Blättern und den röthlichen Samenkapseln einer Gattung Rumex bedeckt; dies hält man für ein Zeichen der bessern Qualität des Opiums, indem die geringern Gattungen nicht mit dergleichen daran hängenden Samenkapseln versehen sind.

Nach der Angabe des Dr. A. T. Thomson hat das türkische Opium einen eigenthümlichen, starken, kräftigen, Schlaf verursachenden Geruch, einen bittern Geschmack, der von einer hitzigen Schärfe oder einem Beißen begleitet ist, welches letztere man auf der Zunge und auf den Lippen spürt, wenn er gekauet wird. Wenn das Opium gut ist, muß es rothbraun oder auch nur hellbraun aussehen, und dessen Masse muß fest und gleichartig seyn. Die spezifische Schwere beträgt 1'336. Wird es erweicht, so ist es klebrig; der Luft lange ausgesetzt, wird es ganz hart, im Bruche zeigt es eine egale glänzende Farbe, läßt sich in Pulver verwandeln und erscheint dann braungelb.

Das ostindische Opium hat einen stark brenzlichen Geschmack, dessen Geruch ist aber weder so stark, noch so Schlaf erregend, als vom türkischen Opium. Der Geschmack ist mehr bitter, etwas widerlich, aber nicht so beißend. Uebrigens hat es mit dem türkischen die andern Eigenschaften gemein, nur daß seine Farbe schwärzlicher, seine Beschaffenheit weniger fest, dabei aber eben so klebrig ist. Man nimmt an, daß das beste türkische Opium beinahe dreimal so viel morphia oder eigentlichen Grundstoff enthalte, als das ostind. Opium.

Man achtet das Opium gering, wenn es sehr weich, schmierig, leicht und bröckelig, oder ganz dunkelschwarz und mit fremden Theilen vermischt erscheint. Ebenso sind es Kennzeichen geringer Güte, wenn das Opium schwach oder sehr brenzlich riecht, im Geschmack we-

nig bitter oder scharf oder mehr süßlich ist, oder wenn es über Papier gewischt, eine braune oder schwarze Spur hinterläßt. (Dispensatory.)

Die Bereitung des Opiums ist vielen Zufälligkeiten unterworfen, denn der Mohn ist eine sehr zarte Pflanze, die ebenso leicht durch Insekten, als durch Wind, Hagel und unzeitigen Regen beschädigt werden kann. Für das gewonnene Opium läßt sich kein Durchschnittsquantum annehmen, vielmehr finden dabei immer Extreme Statt, und während in dem einen Jahr der Arbeitslohn nicht gewonnen wird, trifft es sich, daß in einem andern besonders begünstigte Anbauer mit einem Male reich werden. Diese Umstände eignen sich dazu, daß Leute, die gern dem Glück vertrauen, verleitet werden, sich damit zu befassen. (Colebrooke's Husbandry of Bengal, p. 119.)

Opobalsam, siehe Balsam, p. 54.

Opoponax, Heilwurzsaft (engl. Opoponax; frz. Opoponax; ital. Opoponasso; span. Opoponaco; arab. Pawesheer), ein Gummei-Harz, das von der Pastinaca Opoponax, eine Art Pastinacke gewonnen wird. Es stammt von Süd-Europa und Klein-Asien. Die Stauden werden 4 bis 5 Fuß hoch und haben eine dick verzweigte gelbliche Wurzel. Wann die Wurzeln geritzt werden, fließt ein milchartiger Saft heraus, welcher an der Sonne getrocknet, das im Handel gewöhnliche Opoponax ist. Es ist in Brocken von röthlichgelber Farbe und innen weiß. Der Geruch ist eigen. Der Geschmack ist bitter und scharf. Spezifische Schwere 1·622. Es wird von der Türkey eingeführt. Man benützt es nur wenig in der Medizin und der Verbrauch ist unbedeutend. (Thomson's Chemistry; Ainslie's Mat. Ind.)

Oporto oder Porto, eine große Stadt und Seehafen von Portugal, an der Nord-Küste des Stromes Duero gelegen, 2 Meilen von dessen Mündung im 41° 10′ 30″ nördl. Br., 8° 37′ 18″ west. L.

Es ist eine sehr schön liegende wohlgebaute Stadt; man schätzte ihre Einwohnerzahl vor den letzten Kriegsereignissen auf 70,000.

Hafen. Der Hafen von Oporto ist nur ein kleiner Hafen. Schiffe von bedeutenden Lasten können nur bei hohem Wasser, solche, die aber mehr als 16 Fuß Wasser ziehen, auch dann selten einlaufen. An der Nord-Seite der Einfahrt ist das Castell St. Joao de Foz, von welchem sich eine Felsenkette, wovon die meiste immer unter Wasser sich in südlich-westlicher Richtung ausbreitet. Der äußerste dieser Felsen, Filgueira genannt, und immer sichtbar, ist beim Einlaufen zur Linken des Back-Bord gelassen. Cabedelo Point, die südliche Spitze der Einfahrt bildend, ist seicht und sandig.

Handel. Oporto ist der Handelsplatz eines großen Theils des Königreiches Portugal und genießt einen sehr beträchtlichen fremden Handel. Der wohlbekannte rothe Wein, Port benannt, da er allein von dieser Stadt verschifft wird, bildet bei weitem den größten Ausfuhrartikel. Die Ausfuhr ist nach den Jahren verschieden, 16,500 bis 40,000 Pipen. In England wird am meisten Port-Wein verbraucht. Die hohen besondern Zölle auf französische Weine haben ursprünglich auf dem englischen Markte zur Vorliebe für jenen, der, obgleich ein vorzüglicher Wein, doch ohne natürliche Ansprüche ist, Grund gelegt, und der lange fortwährende Gebrauch desselben, hat so sehr den Geschmack dafür befestigt, daß er gewiß seine Ueberlegenheit behaupten wird, trotz der in neuester Zeit erfolgten Gleichstellung der Zölle. Beim Zusammenstellen der letzten 10 Jahre mit 1833 endigend, waren von Oporto nach England 22,121 Pipen im Jahre verschafft, aber außer dem zu Oporto verschifften Port-Wein ist nun eine beträchtliche Quantität von rothem Wein von Figueria gebracht. Zunächst

nach England, sind Brasilien, Rußland und der Norden von Europa im Allgemeinen die Haupt-Consumenten von Port-Wein. Die andern Ausfuhr-Artikel sind: Oel, Orangen und andere Früchte, Wolle, raffinirter Zucker, präparirter Weinstein, Sumach, Leder, Kork rc. Die Einfuhr besteht in Korn, Reis, Rindfleisch, gesalzenen Fischen und andern Nahrungsartikeln; Zucker, Caffee rc. von Brasilien; Baumwolle- und Wollen-Waaren, Stahlwaaren, Platten, Zinn rc. von England, Hanf, Flachs und Bretter vom baltischen Meere.

Von den nach Portugal eingeführten britischen Fabrik-Waaren für den Gebrauch der Einwohner ist eine beträchtliche Menge für den Bedarf Spaniens bestimmt, indem es in dieses Land durch Braganza und andere Grenzstädte geschmuggelt wird.

Geld, Gewicht und Maaße sind dieselben, wie zu Lissabon.

Wir fügen einen von dem portugiesischen Zollamte erhaltenen Bericht bei, über den, in den mit 1833 endigenden 10 Jahren von Oporto verschifften Wein.

Bericht über die Wein-Ausfuhr von Oporto in den 10 Jahren bis 1833 incl., mit Bemerkung der Länder wohin und den Quantitäten, welche versandt worden:

Länder.	1833.	1832.	1831.	1830.	1829.	1828.	1827.	1826.	1825.	1824.
Bras. Plp.	131	434	824	3568	6212	9585	7410	61	36	
Dänemark	28	100	63	68	88	57	53	11	13	43
ern. St.	418									
ibraltar u. Span.	37	— —	— —	2	10	5	16	— —	— —	42
amburg	248	771	1446	375	286	1600	1525	12	33	72
olland	51	48	54	12	82	31	123	9	41	89
zoren	1	4	2	1	1	26	2	3	1	
roßbrit.	19432	13573	20171	19333	17832	27932	24207	18310	40277	9968
talien	3	1	3	4	— —	42	13	4	5	2
afen in Portugal	3	306								
ußland	54	209	145	86	22	129	52	— —	1	138
eufundl.	84	13	85	76	170	130	21	1	22	7
chweden	— —	226	433	311	300	225	231	— —	8	23
alt. Häf.	— —	6	3	— —	— —	— —	— —	— —	— —	11
adien	— —	1	1	— —	— —	— —	— —	2	— —	120
ap d. guten Hoffn.	— —	— —	2	— —	— —	1	39			
ankreich	— —	— —	1	2	4	7	5	— —	— —	238
gola	— —	— —	— —	— —	3	13	71			
üdamer.	— —	858	206	327	361	1367	337	143	5	5340
uernsey . Jersey	— —	— —	— —	— —	— —	73	99	38	— —	24
remen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	31			
hiffsvorräthe	5	— —	— —	— —	— —	4	2	8	5	
umma	20495	16550	23439	24165	25371	41227	34237	18597	40447	26117

Es ist kaum möglich, eine genaue Schätzung des Werthes der von Oporto verschifften Weine zu machen, indem der Preis zwischen 5 und 50 L. pr. Orhoft varirt. Der Ausfuhrzoll auf zur Ausfuhr erlaubten Wein (vinho d embarquo) ist ungefähr 6 Mill=Reis 500 Reis pr. Pipe, oder zu dem gegenwärtigen Wechsel=Cours (Januar 1834) 1 L. 9 s. die Pipe. Besonderer Wein (vinho separado) ist nicht immer erlaubt auszuführen, aber gegenwärtig darf er verschifft werden gegen 18 Mill=Reis 500 Reis mehr, oder 5 L. 9 s. 2 d. die Pipe. Die andern Kosten sind unbedeutend. Die Fracht von England nach Oporto verirt von 1 L. bis 1 L. 11 s. 6 d pr. Pipe.

Zuweilen wird Wein von Pächtern im Weinlande gekauft. In diesem Falle müssen die Fässer zum Füllen über 60 Meilen stromaufwärts in Böten gesandt werden. Durch den elenden Zustand der Strassen sind die Landfrachten sehr hoch, indem der Transport von oder zu dem Ufer des Flusses oft 1 bis 2 L. kostet. Die Fracht vom Hochlande den Fluß herab bis Oporto ist ohngefähr eben so viel, als von da nach England. Ueberdieß besteht noch eine innere Steuer von 1 L. 2 s. für die Pipe von allem Wein, der den Fluß herabgebracht wird. Da indessen diese Zölle ewig verändert werden, so ist es nicht möglich, dem Leser eine fingirte Rechnung über im Hoch=Duero erkauften Wein vorzulegen.

Die Oporto-Wine-Company hat das Monopol, sowohl für den Branntwein, als für den Weinhandel von Duro. Die Folge davon ist, daß gegenwärtig Branntwein in Oporto über 36 L. für die Pipe kostet, während in Lissabon ebenso gute und in Coquac viel bessere Qualität zu 18 L. die Pipe gekauft wird. Die Abschaffung dieser Gesellschaft würde gewiß selbst in Portugal die wünschenswertheste Abänderung seyn, die getroffen werden könnte.

Orangen, siehe **Pommeranzen**.

Orkanette (engl. Alkanet oder Anchusa; holl. Ossetong; frz. Orcanette; ital. Ancusa; span. Arcaneta), Ochsenzungen auch Alkanawurzel (Alcana spuria seu vulgaris, oder Anchusa tinctoria). In Sibirien, Spanien und besonders im südlichen Frankreich in der Nachbarschaft von Monpellier findet man die feinste Qualität. Die Wurzeln der Pflanzen sind der einzige Theil, von dem man Gebrauch machen kann; wenn sie vollkommen ist, so ist sie so dick, als ein Finger und hat eine dicke Rinde von tief purpurrother Farbe. Wenn diese von dem weißlich holzigen Mark abgesondert wird, so giebt es mit Alkohol=Oelen, Wachs und andern fetten Substanzen ein schönes dunkelroth. Dem Wasser giebt es nur einen braunen Schein. Es wird vorzüglich gebraucht, um Pomaden und Salben zu färben und Wachs um schöne Kerzen davon zu machen, Oele, die man zum Herrichten des Mahagoni=, Rosenholz ꝛc. gebraucht. Der, welcher von Constantinopel kommt, giebt eine schönere, aber wenig haltbarere Farbe als der von Frankreich. (Lewis's Mat. Med.; Magnien Dictionnaire des Productions.)

Orlean (engl. Anotto; franz. Roucon; ital. Oriana Urucu; span. Achiote; lat. Orellana, Orleana), ein rother Farbestoff, der aus dem Fleisch, welcher den Samen der Bixa orellana umgiebt, bereitet wird, eine Pflanze, die in Süd=Amerika, Ost= und Westindien einheimisch ist; aber Farbe wird gemacht, wenigstens in größerer Menge nur in Süd=Amerika. Die Farbe wird bereitet, indem man die Hülsen in warmes Wasser einweicht, den Samen wegnimmt und das fleischigte sich setzen läßt; das flüssige wird weggeschüttet, der Satz, womit oft Oel vermischt ist, wird in flache Gefäße gethan und

so getrocknet am Schatten. Es giebt zweierlei Arten, nämlich flag oder cake und roll-Anotto. Der erste, der wichtigste im Handel wird fast ganz von Cayenne geliefert und kommt vorzüglich auf dem Weg der vereinigten Staaten, er wird in viereckigten Kuchen (cakes) eingebracht, wo jeder 2—3 Pfd. wiegt, in Banana-Blätter eingewickelt. Der gute muß hell, gelb, weich anzurühren und fest beisammen seyn. Er giebt der Seide und der Baumwolle eine dunkle, orangegelbe, aber nicht haltbare Farbe, und dazu gebrauchen es die Färber. Roll-Orlean kommt gewöhnlich von Brasilien. Die Rollen sind klein und haben nicht über 2—3 Unzen Gewicht, er ist hart, trocken und fest, bräunlicht auf der Außenseite und innen schön roth. Dieser ist am besten zum Färben des Butters und des Käses, und wird nur dazu benützt in allen Schweizereien, auch auf dem Continent. In Glocestershire ist der Gebrauch, eine Unze Orlean auf einen Centner Käs zu nehmen. Wenn er ächt ist, so schadet er weder dem Geschmack noch Geruch des Käses und der Butter. Die spanischen Amerikaner mischen Orlean unter ihre Chokolade, dem er eine schöne Farbe giebt. (Gray's Supplement to the Pharmacopoeia; Loudon's Encyc. of Agriculture.)

Orleans, siehe **Neu-Orleans**, p. 443.

Orseille (engl. Orchilla Weed, Orchella oder Archil; frz. Orseille; ital. Oricello, Orcella; span. Orchilla), eine weißlichte Lichen (Flechten) auf der Insel Portland gefunden; aber diejenige, welche man verarbeitet, wird von den Canarien, vom Cap der guten Hoffnung, der Barbarei und der Levante gebracht. Hievon kommt das Archil, oder Orchal in Handel, welches eine reiche, purpurartige Farbe liefert, flüchtig zwar, aber außerordentlich schön. Die Bereitung von Orseille war sonst ein Geheimniß, nur den Florentinern und den Holländern bekannt, wird jetzt aber auch anderwärts in Menge bereitet. In der Regel wird Orseille in der Form von Kuchen, zuweilen aber auch als feuchtes Mark verführt. Es ist hauptsächlich von Färbern gebraucht und in Zeiten, wo es selten war, hat dieß Unkraut oder Lichen 1000 L. pr. Tonne gekostet. (Thomson's Dispensatory.) Im Januar 1834 galt Canarien Orseilles am Londoner Markt 320 L. die Tonne, während derjenige, welcher von Madeira gebracht wird, nur 200 L. die Tonne und barbarischer nicht mehr als 10 bis 25 L. gilt. Die ganze Quantität, welche 1826 in England eingeführt wurde, betrug 1,813 Ctr. oder 90½ Tonne.

Osterluzei auch **Schlangenwurzel**, **Hohlwurzel** (engl. Aristolochia, Birthwort; frz. Serpentaire; ital. Serpentaria; lat. Aristolochia serpentaria), die getrocknete Wurzel der virginischen Schneckenwurzel, sie ist dünn, leicht und faserig. Sie hat einen aromatischen Geruch, wie Baldrian, aber angenehmer, hitzig, bitter und beißend, dem Camphor sehr ähnlich. (Encyc. Metrop.)

Ostindische Compagnie, eine berühmte Gesellschaft, welche ursprünglich errichtet war, um den Handel zwischen England und Indien zu betreiben, welche sich das Recht erwarben, denselben ausschließlich zu führen. Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts indessen hat sich die politische Wichtigkeit der Compagnie über ihre merkantilische erhoben.

Ostindien ist ein allgemeiner, geographischer, nicht genau bestimmter, Ausdruck; doch bezeichnet er gewöhnlich das Festland und die Inseln im Osten und Süden des Indus, bis an die Gränzen China's, Timor und die Molukken mit eingeschlossen; die Philippinen-Inseln, Neu-Guinea und Neu-Holland aber ausgeschlossen.

China und die Philippinen=Inseln waren indessen durch besondere Privilegien in den Grenzen der ostindischen Compagnie mit einbegriffen.

I. Ostindische Compagnie (historische Skizze derselben.)

II. Ostindische Compagnie (Verfassung derselben)

III. Ostindien (Stand der Gesellschaft darin, zunehmende Nachfrage nach englischen Gütern, Handel, Ansiedlung rc.)

IV. Ostindien (Ausdehnung, Bevölkerung, militärische Macht, Einkünfte rc. von England.)

I. Ostindische Compagnie (Historische Skizze derselben.)

Die fortwährenden Anstreugungen der Portugiesen, einen Weg nach Indien und um Afrika herum zu entdecken, wurden im Jahre 1497 mit Erfolg gekrönt. Und es mag sonderbar erscheinen, daß, ungeachtet der übertriebensten Berichte, die in Europa seit den ältesten Zeiten vorherrschen, in Hinsicht auf den Reichthum Indiens und ungeachtet des großen Einflusses, welchen die Phönizier und Egyptier im Alterthume durch den Handel mit Indien erlangt hatten, die Portugiesen, auf welche die Macht, die die Venetianer im Mittel-Alter ausübten, übergieng, das Monopol des Handels mit Indien fast ein Jahrhundert lang ausübten, nachdem doch dasselbe Indien nun allen Nationen zugänglich gemacht worden war. Aber die Vorurtheile, durch welche beinahe alle europäischen Staaten im sechszehnten Jahrhundert befangen, und die besondern Umstände, unter welche sie gestellt waren, hinderten sie, mit Lebhaftigkeit und Eifer sich auf das einzulassen, um das zu erreichen, was sie in dieser neuen merkantilischen Laufbahn erwarten konnten. Bald darauf fiengen die Portugiesen an, ihre Entdeckungen längs der Küste Afrika's fortzusetzen, sie wendeten sich an den Papst, um eine Bulle zu erlangen, welche ihnen das ausschließliche Recht und den Besitz aller Länder zusicherte, welche die Ungläubigen besaßen, die sie entweder bereits entdeckt hatten, oder noch entdecken würden, südlich von Kap Ston an der Westküste Afrika's im 27° 54′ nördl. Breite; und der Papst, begierig seine Macht zu zeigen und zu gleicher Zeit sie weiter auszubreiten, erließ sogleich zu diesem Zweck eine Bulle. So ungereimt ein Verfahren dieser Art jetzt erscheinen würde, so zweifelte doch Niemand, daß der Papst ein Recht habe, diese Bulle ergehen zu lassen, und daß alle Staaten und Reiche verbunden wären, ihr zu gehorchen. Hierdurch waren die Portugiesen lange Zeit in Stand gesetzt, ihre Eroberungen in Indien fortzusetzen, ohne daß sich eine andere europäische Macht dareinmischte. Und es war erst viel später nach dem Anfange des Krieges, welchen die blinde und grobe Bigotterie Philipps II. in den Niederlanden entzündete, daß die holländischen Schiffahrer anfiengen, ihre Flagge auf dem östlichen Ocean flattern zu lassen, und so den Grund zu ihrem indischen Reiche legten.

Der Wunsch, mit den Befehlen in der päpstlichen Bulle übereinzukommen, und zu vermeiden, zuerst in Berührung mit den Portugiesen und folglich auch mit den Spaniern zu kommen, welche Portugal im Jahre 1580 erobert hatten, scheint die Ursache zu seyn, daß die Engländer unter den Regierungen Heinrichs VIII. und Eduards IV. und am Anfange der Regierung der Königin Elisabeth, wiederholte Versuche machten, einen Weg nach Indien durch nordwestliche oder nordöstliche Durchfahrt zu finden; Wege, auf welche die Portugiesen

keinen Anspruch hatten machen können, sie davon auszuschließen. Diese Versuche waren aber erfolglos, und da die Wirkung der Bulle des Papstes in England gänzlich aufhörte, so beschlossen die englischen Kaufleute und Schiffer, sich nicht länger abschrecken zu lassen durch die eingebildeten Rechte der Portugiesen und sich nun unmittelbar in das einzulassen, was man damals für den einträglichsten und vortheilhaftesten Handelszweig erkannte. Kapitain Stephens, welcher seine Reise im Jahre 1582 vollendete, war der erste Engländer, der nach Indien um das Vorgebirg der guten Hoffnung segelte. Die Reise des berühmten Sir Francis Drake erregte den Eifer für Unternehmungen zur See und machte die Engländer mit dem neuen Wege nach Indien besser bekannt. Aber die Reise des berühmten Herrn Thomas Cavendish war in letzterer Hinsicht die wichtigste. Cavendish segelte von England mit einem kleinen Geschwader, das er auf eigene Kosten ausrüstete, im Juli 1586 ab; er untersuchte den größten Theil des indischen Oceans bis zu den philippinischen Inseln, beobachtete sorgfältig die wichtigsten und charakteristischen Züge der Völker und Länder, welche er besuchte, kehrte dann nach einer glücklichen Reise im September 1588 nach England zurück. Vielleicht trug nichts so viel bei, den Engländern eine Sehnsucht einzupflanzen, sich in den indischen Handel einzulassen, als die Beuten, welche um diese Zeit von den Spaniern gemacht wurden. Ein portugiesischer Ostindienfahrer oder Karacke von Sir Francis Drake während seiner Expedition an den Küsten Spaniens gekappert, entflammte durch den Reichthum seiner Ladung die Begierde der Kaufleute, da zugleich auch Papiere am Bord gefunden wurden, die eine genaue Nachricht hinsichtlich des Handels gaben, in welchen es sich eingelassen hatte. Ein noch wichtigerer Fang von der nämlichen Art wurde im Jahre 1593 gemacht. Ein von Sir Walter Raleigh nach Ostindien ausgerüstetes und von Sir John Borroughs befehligtes Geschwader traf nahe bei den Azoren mit dem größten aller portugiesischen Karacken zusammen, ein Schiff, welches 1600 Tonnen Last, 700 Menschen und 36 metallene Kanonen führte, und brachte es nach einem hartnäckigen Gefechte nach Dartmouth. Es war das größte Schiff, das in England gesehen wurde, und seine Ladung, die aus Gold, Gewürzen, Calicos, Seide, Perlen, Spezereien, Porzellain, Elfenbein ꝛc. bestand, erregte die Begierde der Engländer in einen so reichen Handel einzugehen.

Diesen und andern zusammentreffenden Ursachen zu Folge, wurde in London im Jahre 1599 eine Gesellschaft gebildet, um den Handel nach Indien zu verfolgen. Diese Unternehmer wandten sich an die Königin, um die Urkunde einer Verbindung und auch um die Macht zu erhalten, alle andere englische Unterthanen, die nicht eine Erlaubniß dafür bekommen hätten, auszuschließen, irgend eine Art von Handel zwischen dem Kap der guten Hoffnung oder der Magellans-Straße zu betreiben. Da man damals besondere Compagnien für die besten Werkzeuge hielt, um die verschiedenen Zweige des Handels und der Industrie zu betreiben, so schien es, daß die Unternehmer wenig Schwierigkeiten hatten, ihre Urkunde zu erhalten, welche vom 31. Dezember 1600 datirt war. Die Gesellschaft hieß:

„Der Gouverneur und die Compagnie Londoner Kaufleute, welche nach Ostindien handeln.“

Der erste Gouverneur (Thomas Smythe, Esqr.) und 24 Direktoren wurden in der Urkunde mit Namen angeführt, auch wurde der Gesellschaft die Macht ertheilt, einen Vice-Gouverneur zu erwählen, und in Zukunft ihren Gouverneur, Direktoren und diejenigen andern

den verschiedenen Oelgattungen selbst, sondern auch in ein und demselben Oel unter verschiedenen Umständen. Nachfolgende Angaben rühren von Dr. Lewis her:

Sassafrasöl .	1·094	Wurmkrautöl .	·946
Zimmetöl . .	1·035	Feldkümmelöl .	·940
Nelkenöl . .	1·034	Dostenöl (Origanum)	·940
Fenchelöl . .	·997	Spiköl . . .	·936
Dillöl . .	·994	Rosmarinöl . .	·934
Flöhkrautöl . .	·978	Wachholderbeeröl .	·611
Kümmelöl . .	·975	Pomeranzenöl .	·888
Münzöl . .	·975	Terpentinöl . .	·792
Muscatnußöl .	·948		

Werden flüchtige Oele in freier Luft erhitzt, so verdunsten dieselben schnell und verbreiten allemal ihren eigenthümlichen Geruch, doch findet bei den verschiedenen Gattungen der Oele hierbei ein beträchtlicher Unterschied Statt. Sind solche in verschlossenen Gefäßen abgezogen worden, so zeigen sich solche nicht in der Gestalt des Dunstes, sondern verlieren dann gewöhnlich ihren Geruch, erscheinen dunkler von Farbe und zersetzen sich. Oele scheinen nicht sehr fähig, sich in Gasform zu verwandeln, wofern nicht ein anderer Stoff als Wasser darin enthalten ist.

II. Feste, fixirte oder fixe Oele haben folgende Eigenschaften, wodurch sich solche unterscheiden: 1) sind dieselben flüssig oder werden es, sobald solche einer mäßigen Wärme ausgesetzt sind; 2) dieselben fühlen sich fettig an; 3) sie sind sehr brennbar; 4) haben einen milden Geschmack; 5) kommen nur bei 600° Hitze zum Kochen; 6) in Wasser lassen sich diese nicht auflösen und fast ebensowenig in Weingeist; 7) auf Papier hinterlassen solche eine fettige Spur.

Diese Oele, welche fette oder ausgepreßte Oele genannt werden, sind eben so mannigfaltig und werden bloß durch Auspressen zum Theil aus thierischen, zum Theil aus vegetabilischen Körpern gezogen. Davon sind hier anzuführen: der Wallfischthran, der Fischthran, auch bloß Thran, der aus dem Specke der Kabeljau, der Robben u. s. w. gewonnen wird; das Olivenöl aus der Frucht des Oel- oder Olivenbaumes; das Leinöl aus Leinsaamen, Mandelöl aus Mandelkernen. Dergleichen werden auch aus Mohnarten, Hanf, Buchecker und vielen andern Pflanzenfrüchten und vegetabilischen Körpern gezogen.

Alle bisher untersuchten Oele sind nicht so schwer als Wasser, unter sich haben sie aber eine sehr abweichende specifische Schwere, und ein und dasselbe Oel zeigt sich unter besondern Umständen auch hierbei wieder abweichend. Nachfolgende kleine Uebersicht zeigt die spezifische Schwere der bis jetzt untersuchten Oelgattungen:

Oel von Palmen	·968
„ Haselnüssen	·940
„ Mohn	·939
„ Leinsaamen	·932
„ Mandeln	·932
„ Welschen Nüssen	·923 bis 947
„ Buchecker	·923
„ Beheno Benzoe (Guilandina moringia)	·917
„ Oliven	·913
„ Reps	·913
„ Cacao	·892

Ohm, siehe **Ahm**, p. 15.

Olibanum, siehe **Weihrauch**.

Oliven (engl. Olives; frz. Olives; ital. Ulivo, Olivo; span. Aceitunas; port. Azeitonas; holl. Oliven; dän. und schwed. Oliver; russ. Oliwkü; pol. Oliwki; lat. Olivae). Die Frucht der Olea oder des Oelbaumes, welche außerordentlich viel Oel giebt. Der wilde Oelbaum ist in Syrien, Griechenland und in Afrika, namentlich an den niedrigen Abhängen des Atlasgebirges. In cultivirtem Zustande findet er sich außer diesen Ländern häufig in Italien, Spanien und dem südlichen Frankreich. Man hat die Cultur auch in England versucht, doch wie es heißt, sind die Früchte nicht zur Reife gelangt. Die Früchte bestehen in glatten, ovalen Pflaumen, etwa $^3/_4$ Zoll lang und $^1/_2$ Zoll im Durchmesser; im reifen Zustande hat die Olive eine dunkel violette Farbe, innerlich weißlich, ist fleischig, bitterlich und eckelerregend (nauseus), und durchdrungen von einem milden Oele, in der Mitte enthält sie einen länglichen, zugespitzten rauhen Kern. Will man solche lange aufbewahren und einlegen, so müssen sie unreif abgenommen und eingesalzen werden. Dazu bedient man sich eines gewürzten Seesalzes. Das Holz des Olivenbaumes ist mit schönen Adern durchzogen und hat einen angenehmen Geruch. Die Kunsttischler schätzen dasselbe sehr hoch, wegen der feinen Politur, die es annimmt.

Olivenöl oder **Baumöl** (engl. Olive Oil; frz. Huile d'Olives; ital. Olio d'uliva; span. Aceite de aceitunas; port. Oleo de Azeitonas; holl. Oli van Oliven; dän. und schwed. Olje oder Olja af Oliver; russ. Masslo Oliwkü; pol. Oloy oliwki; lat. Oleum Olivanum). Der Oliven- oder Oelbaum wird vorzüglich wegen des aus seinen Früchten gewonnenen Oeles gebaut. Dieses Oel ist ohne eigentlichen Geschmack und Geruch, hat eine blasse, grün-gelbliche Farbe, und ist sowohl dicklich als fettig anzufühlen, es ist brennbar, vereinigt sich nicht mit dem Wasser und löst sich in Weingeist kaum auf. Von allen festen Oelen ist es spezifisch das leichteste und es findet davon ein starker Verbrauch Statt, namentlich in Griechenland, Italien, Spanien und Frankreich, zur Zubereitung vieler Speisen und als Heilmittel und in den Künsten und Fabriken. Die reifen Früchte werden im November eingesammelt, und sogleich zur Oelmühle gebracht, wo sie zwischen Steinen ausgepreßt werden, welche so weit auseinander gestellt sind, daß die harten Kerne nicht mit zerquetscht werden. Das Fleisch wird nur wenig gepreßt, und dadurch das Beste oder sogenannte Jungfern-Oel erlangt. Man thut nämlich die Oliven in leichte geflochtene Binsensäcke, durch welche es abläuft; hierauf werden die Früchte ein zweites und dann ein drittes Mal auf die Mühle genommen, wobei durch verstärkten Druck die Oele zweiter und dritter Qualität erlangt werden. Wenn die Frucht nicht hinlänglich reif ist, so hat das Oel einen bittern Geschmack, und ist sie überreif, so wird es schmierig. Sobald das Oel ausgepreßt worden ist, zeigt sich in solchem ein weißlicher faseriger Bodensatz; nachdem dieses erfolgt ist, und das Oel auf reine Glasflaschen gebracht worden, so ist es keiner weitern Veränderung oder Zersetzung unterworfen. Das gewöhnliche Oel kann in Fässern ein bis zwei Jahre aufbewahrt werden; es finden auch zuweilen Verfälschungen durch Mohnöl u. s. w. Statt. (Thomson's Disp.)

Das beste Olivenöl soll die Gegend von Aix in der Provence hervorbringen. Das, welches von Livorno nach England in Kisten zu 30 Flaschen à Gallons enthalten, kommt, ist eben so ausgezeichnet schön,

und es wird im Handel mit dem Namen Florentiner oder Luccheser Oel bezeichnet, und wird auch zur Zubereitung der Speisen verwendet. Für das Königreich beider Sizilien ist Olivenöl der Hauptausfuhrartikel, es wird auch vorzüglich von Gallipoli verschifft, so daß es daher seinen Beinamen erhalten hat. Apulien und Calabrien sind für Erzeugung des Olivenöls am berühmtesten; Spanien liefert auch eine beträchtliche Quantität nach England. Auch kommt welches von Malta, der Türkei und den Jonischen Inseln.

Omnium ist ein Ausdruck, der von der Londner Börse angenommen worden ist, um dadurch den Gesammtwerth der Stocks oder Staatspapiere auszudrücken, in welchen die englischen Anleihen abgeschlossen zu werden pflegen. So in der Anleihe vom Jahre 1815, welche zu 36,000,000 L. contrahirt wurde, bestand das Omnium in 130 L. dreiprozentigen reduzirten Annuitäten oder Renten; 44 L. dreiprozentigen Consols und 10 L. vierprozentigen Renten, für unterzeichnete 100 L.

Die Anleihe wurde unter dem 14. Juni abgeschlossen, als die Preise der obenerwähnten Staatspapiere (Stocks) folgende waren; für dreiprozentige reduzirte 54; für dreiprozentige Consols 55; die vierprozentigen Renten standen 70; so daß also für jede eingezahlten 100 L. folgender Werth geliefert wurde:

	L.	s.	d.
L. 130 reduzirte Stocks zu 54 .	70	4	0
L. 44 Consols zu 55 . .	24	4	0
L. 10 vierprozentige zu 70 .	7	0	0
Zusammen L.	101	8	0

welches den Werth des Omnium ausmachen würde, oder eine Prämie von L. 1 8 s. pCt., ungerechnet des vergüteten Disconto für zeitige Einzahlung.

Onyx (engl. Onyx; frz. Onix, Onice; span. Onique; latein. Onyx), jede Art Steine, in denen abweichende Farben enthalten sind, wie man dieses im Jaspis, Chalcedon u. a. m. antrifft; vorzüglich aber die letztere Steinart, wenn dunkle mit weißen Lagen darin abwechseln, sowie mit halbdurchsichtigen Streifen und Linien. Der orientalische Onyx wird als diejenige Gattung betrachtet, in deren Exemplaren zwei oder mehrere Abstufungen oder Lagen von verschiedener Farbe am deutlichsten und bestimmtesten angetroffen werden. Ein Sarder, der eine weiße Lage hat, kann daher auch ein Onyx oder Sardonyx genannt werden; man unterscheidet auch dergleichen Steine nach der Anzahl der Lagen, der Bänder oder Abstufungen von verschiedenen Farben. Es giebt antike geschnittene Steine, welche vier Farben haben. (Mawe's Treatise on Diamonds etc.)

Opal (engl. Opal; frz. Opale; ital. Opalo, Piedra iris; port. Opala; lat. Opalus), ein Halbedelstein, von dem es verschiedene Spielarten giebt, die nach den Ländern benannt werden, in denen der Stein selbst angetroffen wird; man findet in verschiedenen Gegenden Europas dergleichen, vorzüglich aber in Ungarn; außerdem auch in Ostindien u. s. w. Wenn derselbe ausgegraben wird, pflegt er Anfangs weich zu seyn, sobald aber die Luft zu ihm dringt, wird er hart, schwindet aber auch zusammen. Die Opale sind stets mißförmig, zeigen concholden Bruch und sind wenig durchsichtig. Die spezifische Schwere derselben wird zwischen 1·958 und 2·54 bestimmt. Der geringe Grad dieser spezifischen Schwere ist einigermassen den Höhlungen zuzuschreiben, die dieser Stein enthält. Diese sind manchmal mit Wassertropfen gefüllt. Manche Opala strahlen verschiedene Farben,

wenn man sie an's Licht hält. Die Alten schätzten diesen Stein sehr hoch. (Thomson's Chemistry u. Plin Hist. Nat., Lib. XXXVII., 6.)

Operment, siehe Auripigment, p. 50.

Opium oder Mohnsaft (engl. und franz. Opium; ital Oppio; span. und port. Opio; holl., dän., schwed., russ., pol. und lat. Opium; arab. Usyoon; hinduan. Useem; türk. Madjoon), der verdickte Saft des weißen Mohns (Papaver somniferum), welcher sehr wahrscheinlich ursprünglich in Asien wächst, aber auch im südlichen Europa und sogar in England wildwachsend angetroffen wird. Das Opium wird namentlich in Indien, in der Türkei und in Persien zubereitet; dagegen ist der weiße Mohn, welcher in Frankreich und andern Ländern Europa's erbaut wird, zur Erlangung des Mohnöles sehr mild. Auch in England hat man welchen erbaut und Opium daraus zubereitet, doch scheint es nicht, daß man es damit zu einiger Bedeutung gebracht habe.

Der Mohn ist eine Pflanze, die nur Ein Jahr dauert, und erreicht einen Stengel von 3 bis 4 Fuß Höhe; die Blätter gleichen dem Latuk-Salat, und die Blume hat einige Aehnlichkeit mit der Tulipane. Wenn derselbe ausgewachsen ist, so wird in den Kopf der Pflanze ein Einschnitt angebracht, aus diesem schwitzt ein weißer dicker Saft, der leicht hart und, von den Pflanzen abgenommen, in Tafeln geknetet wird. In Indien werden diese Tafeln oder Scheiben mit Blumenblättern der Pflanze bedeckt, um zu verhindern, daß sie nicht zusammenbacken, und in diesem Zustande trocknet man ihn; hierauf thut man ihn in Kisten, welche mit Häuten beschlagen und mit Packleinen überzogen werden; in jeder solchen Kiste befinden sich 40 Scheiben oder Tafeln, und die Kiste wiegt 2 Maunds oder 149⅓ Pfund. In diesem Zustande wird es nach den Ländern, in denen solcher genossen wird, verführt. Die Scheiben des türkischen Opiums sind sehr flach, und mit Blättern und den röthlichen Samenkapseln einer Gattung Rumex bedeckt; dies hält man für ein Zeichen der bessern Qualität des Opiums, indem die geringern Gattungen nicht mit dergleichen daran hängenden Samenkapseln versehen sind.

Nach der Angabe des Dr. A. T. Thomson hat das türkische Opium einen eigenthümlichen, starken, kräftigen, Schlaf verursachenden Geruch, einen bittern Geschmack, der von einer hitzigen Schärfe oder einem Beißen begleitet ist, welches letztere man auf der Zunge und auf den Lippen spürt, wenn er gekauet wird. Wenn das Opium gut ist, muß es rothbraun oder auch nur hellbraun aussehen, und dessen Masse muß fest und gleichartig seyn. Die spezifische Schwere beträgt 1'336. Wird es erweicht, so ist es klebrig; der Luft lange ausgesetzt, wird es ganz hart, im Bruche zeigt es eine egale glänzende Farbe, läßt sich in Pulver verwandeln und erscheint dann braungelb.

Das ostindische Opium hat einen stark brenzlichen Geschmack, dessen Geruch ist aber weder so stark, noch so Schlaf erregend, als vom türkischen Opium. Der Geschmack ist mehr bitter, etwas widerlich, aber nicht so beißend. Uebrigens hat es mit dem türkischen die andern Eigenschaften gemein, nur daß seine Farbe schwärzlicher, seine Beschaffenheit weniger fest, dabei aber eben so klebrig ist. Man nimmt an, daß das beste türkische Opium beinahe dreimal so viel morphia oder eigentlichen Grundstoff enthalte, als das ostind. Opium.

Man achtet das Opium gering, wenn es sehr weich, schmierig, leicht und bröckelig, oder ganz dunkelschwarz und mit fremden Theilen vermischt erscheint. Ebenso sind es Kennzeichen geringer Güte, wenn das Opium schwach oder sehr brenzlich riecht, im Geschmack we-

nig bitter oder scharf oder mehr süßlich ist, oder wenn es über Papier gewischt, eine braune oder schwarze Spur hinterläßt. (Dispensatory.)

Die Bereitung des Opiums ist vielen Zufälligkeiten unterworfen, denn der Mohn ist eine sehr zarte Pflanze, die ebenso leicht durch Insekten, als durch Wind, Hagel und unzeitigen Regen beschädigt werden kann. Für das gewonnene Opium läßt sich kein Durchschnittsquantum annehmen, vielmehr finden dabei immer Extreme Statt, und während in dem einen Jahr der Arbeitslohn nicht gewonnen wird, trifft es sich, daß in einem andern besonders begünstigte Anbauer mit einem Male reich werden. Diese Umstände eignen sich dazu, daß Leute, die gern dem Glück vertrauen, verleitet werden, sich damit zu befassen. (Colebrooke's Husbandry of Bengal, p. 119.)

Opobalsam, siehe Balsam, p. 54.

Opoponax, Heilwurzsaft (engl. Opoponax; frz. Opoponax; ital. Opoponasso; span. Opoponaco; arab. Pawesheer), ein Gummej-Harz, das von der Pastinaca Opoponax, eine Art Pastinacke gewonnen wird. Es stammt von Süd-Europa und Klein-Asien. Die Stauden werden 4 bis 5 Fuß hoch und haben eine dick verzweigte gelbliche Wurzel. Wann die Wurzeln geritzt werden, fließt ein milchartiger Saft heraus, welcher an der Sonne getrocknet, das im Handel gewöhnliche Opoponax ist. Es ist in Brocken von röthlichgelber Farbe und innen weiß. Der Geruch ist eigen. Der Geschmack ist bitter und scharf. Spezifische Schwere 1.622. Es wird von der Türkey eingeführt. Man benützt es nur wenig in der Medizin und der Verbrauch ist unbedeutend. (Thomson's Chemistry; Ainslie's Mat. Ind.)

Oporto oder Porto, eine große Stadt und Seehafen von Portugal, an der Nord-Küste des Stromes Duero gelegen, 2 Meilen von dessen Mündung im 41° 10′ 30″ nördl. Br., 8° 37′ 18″ west. L. Es ist eine sehr schön liegende wohlgebaute Stadt; man schätzte ihre Einwohnerzahl vor den letzten Kriegsereignissen auf 70,000.

Hafen. Der Hafen von Oporto ist nur ein kleiner Hafen. Schiffe von bedeutenden Lasten können nur bei hohem Wasser, solche, die aber mehr als 16 Fuß Wasser ziehen, auch dann selten einlaufen. An der Nord-Seite der Einfahrt ist das Castell St. Joao de Foz, von welchem sich eine Felsenkette, wovon die meiste immer unter Wasser sich in südlich-westlicher Richtung ausbreitet. Der äußerste dieser Felsen, Filgueira genannt, und immer sichtbar, ist beim Einlaufen zur Linken des Back-Bord gelassen. Cabedelo Point, die südliche Spitze der Einfahrt bildend, ist seicht und sandig.

Handel. Oporto ist der Handelsplatz eines großen Theils des Königreiches Portugal und genießt einen sehr beträchtlichen fremden Handel. Der wohlbekannte rothe Wein, Port benannt, da er allein von dieser Stadt verschifft wird, bildet bei weitem den größten Ausfuhrartikel. Die Ausfuhr ist nach den Jahren verschieden, 16,500 bis 40,000 Pipen. In England wird am meisten Port-Wein verbraucht. Die hohen besondern Zölle auf französische Weine haben ursprünglich auf dem englischen Markte zur Vorliebe für jenen, der, obgleich ein vorzüglicher Wein, doch ohne natürliche Ansprüche ist, Grund gelegt, und der lange fortwährende Gebrauch desselben, hat so sehr den Geschmack dafür befestigt, daß er gewiß seine Ueberlegenheit behaupten wird, trotz der in neuester Zeit erfolgten Gleichstellung der Zölle. Beim Zusammenstellen der letzten 10 Jahre mit 1833 endigend, waren von Oporto nach England 22,121 Pipen im Jahre verschafft, aber außer dem zu Oporto verschifften Port-Wein ist nun eine beträchtliche Quantität von rothem Wein von Figueria gebracht. Zunächst

nach England, sind Brasilien, Rußland und der Norden von Europa im Allgemeinen die Haupt-Consumenten von Port-Wein. Die andern Ausfuhr-Artikel sind: Oel, Orangen und andere Früchte, Wolle, raffinirter Zucker, präparirter Weinstein, Sumach, Leder, Kork rc. Die Einfuhr besteht in Korn, Reis, Rindfleisch, gesalzenen Fischen und andern Nahrungsartikeln; Zucker, Caffee rc. von Brasilien; Baumwolle- und Wollen-Waaren, Stahlwaaren, Platten, Zinn rc. von England, Hanf, Flachs und Bretter vom baltischen Meere.

Von den nach Portugal eingeführten britischen Fabrik-Waaren für den Gebrauch der Einwohner ist eine beträchtliche Menge für den Bedarf Spaniens bestimmt, indem es in dieses Land durch Braganza und andere Grenzstädte geschmuggelt wird.

Geld, Gewicht und Maaße sind dieselben, wie zu Lissabon.

Wir fügen einen von dem portugiesischen Zollamte erhaltenen Bericht bei, über den, in den mit 1833 endigenden 10 Jahren von Oporto verschifften Wein.

Bericht über die Wein-Ausfuhr von Oporto in den 10 Jahren bis 1833 incl., mit Bemerkung der Länder wohin und den Quantitäten, welche versandt worden:

Länder.	1833.	1832.	1831.	1830.	1829.	1828.	1827.	1826.	1825.	1824.
Bras. Plp.	131	434	824	3568	6212	9585	7410	61	36	
Dänemark	28	100	63	68	88	57	53	11	13	43
Vern. St.	418									
Gibraltar u. Span.	37	– –	– –	2	10	5	16	– –	– –	42
Hamburg	248	771	1446	375	286	1600	1525	12	33	72
Holland	51	48	54	12	82	31	125	9	41	89
Azoren	1	4	2	1	1	26	2	3	1	
Großbrit.	19432	15573	20171	19333	17832	27932	24207	18310	40277	9968
Italien	3	1	3	4	– –	42	13	4	5	2
Häfen in Portugal	3	306								
Rußland	54	209	145	86	22	129	52	– –	1	138
Neufundl.	84	13	85	76	170	130	21	1	22	7
Schweden	– –	226	433	311	300	225	231	– –	8	23
Balt. Häf.	– –	6	3	– –	– –	– –	– –	– –	– –	11
Indien	– –	1	1	– –	– –	– –	– –	2	– –	120
Cap d. guten Hoffn.	– –	– –	2	– –	– –	1	39			
Frankreich	– –	– –	1	2	4	7	5	– –	– –	238
Angola	– –	– –	– –	– –	3	13	71			
Südamer.	– –	858	206	327	361	1367	337	143	5	5340
Guernsey u. Jersey	– –	– –	– –	– –	– –	73	99	38	– –	24
Bremen	– –	– –	– –	– –	– –	– –	31			
Schiffsvorräthe	5	– –	– –	– –	– –	4	2	3	5	
Summa	20495	16550	23439	24165	25371	41227	34237	18597	40447	26117

Es ist kaum möglich, eine genaue Schätzung des Werthes der von Oporto verschifften Weine zu machen, indem der Preis zwischen 5 und 50 L. pr. Orhoft varirt. Der Ausfuhrzoll auf zur Ausfuhr erlaubten Wein (vinho d embarque) ist ungefähr 6 Mill=Reis 500 Reis pr. Pipe, oder zu dem gegenwärtigen Wechsel=Cours (Januar 1834) 1 L. 9 s. die Pipe. Besonderer Wein (vinho separado) ist nicht immer erlaubt auszuführen, aber gegenwärtig darf er verschifft werden gegen 18 Mill=Reis 500 Reis mehr, oder 5 L. 9 s. 2 d. die Pipe. Die andern Kosten sind unbedeutend. Die Fracht von England nach Oporto verirt von 1 L. bis 1 L. 11 s. 6 d pr. Pipe.

Zuweilen wird Wein von Pächtern im Weinlande gekauft. In diesem Falle müssen die Fässer zum Füllen über 60 Meilen stromaufwärts in Böten gesandt werden. Durch den elenden Zustand der Strassen sind die Landfrachten sehr hoch, indem der Transport von oder zu dem Ufer des Flusses oft 1 bis 2 L. kostet. Die Fracht vom Hochlande den Fluß herab bis Oporto ist ohngefähr eben so viel, als von da nach England. Ueberdieß besteht noch eine innere Steuer von 1 L. 2 s. für die Pipe von allem Wein, der den Fluß herabgebracht wird. Da indessen diese Zölle ewig verändert werden, so ist es nicht möglich, dem Leser eine fingirte Rechnung über im Hoch=Duero erkauften Wein vorzulegen.

Die Oporto-Wine-Company hat das Monopol, sowohl für den Branntwein, als für den Weinhandel von Duro. Die Folge davon ist, daß gegenwärtig Branntwein in Oporto über 36 L. für die Pipe kostet, während in Lissabon ebenso gute und in Coquac viel bessere Qualität zu 18 L. die Pipe gekauft wird. Die Abschaffung dieser Gesellschaft würde gewiß selbst in Portugal die wünschenswertheste Abänderung seyn, die getroffen werden könnte.

Orangen, siehe Pommeranzen.

Orkanette (engl. Alkanet oder Anchusa; holl. Ossetong; frz. Orcanette; ital. Ancusa; span. Arcaneta), Ochsenzungen auch Alkanawurzel (Alcana spuria seu vulgaris, oder Anchusa tinctoria). In Sibirien, Spanien und besonders im südlichen Frankreich in der Nachbarschaft von Monpellier findet man die feinste Qualität. Die Wurzeln der Pflanzen sind der einzige Theil, von dem man Gebrauch machen kann; wenn sie vollkommen ist, so ist sie so dick, als ein Finger und hat eine dicke Rinde von tief purpurrother Farbe. Wenn diese von dem weißlich holzigen Mark abgesondert wird, so giebt es mit Alkohol=Oelen, Wachs und andern fetten Substanzen ein schönes dunkelroth. Dem Wasser giebt es nur einen braunen Schein. Es wird vorzüglich gebraucht, um Pomaden und Salben zu färben und Wachs um schöne Kerzen davon zu machen, Oele, die man zum Herrichten des Mahagoni=, Rosenholz ꝛc. gebraucht. Der, welcher von Constantinopel kommt, giebt eine schönere, aber wenig haltbarere Farbe als der von Frankreich. (Lewis's Mat. Med.; Magnien Dictionnaire des Productions.)

Orlean (engl. Anotto; franz. Roucon; ital. Oriana Urucu; span. Achiote; lat. Orellana, Orleana), ein rother Farbestoff, der aus dem Fleisch, welcher den Samen der Bixa orellana umgiebt, bereitet wird, eine Pflanze, die in Süd=Amerika, Ost= und Westindien einheimisch ist; aber Farbe wird gemacht, wenigstens in größerer Menge nur in Süd=Amerika. Die Farbe wird bereitet, indem man die Hülsen in warmes Wasser einweicht, den Samen wegnimmt und das fleischigte sich setzen läßt; das flüssige wird weggeschüttet, der Satz, womit oft Oel vermischt ist, wird in flache Gefäße gethan und

so getrocknet am Schatten. Es giebt zweierlei Arten, nämlich flag oder cake und roll-Anotto. Der erste, der wichtigste im Handel wird fast ganz von Cayenne geliefert und kommt vorzüglich auf dem Weg der vereinigten Staaten, er wird in viereckigten Kuchen (cakes) eingebracht, wo jeder 2—3 Pfd. wiegt, in Banana-Blätter eingewickelt. Der gute muß hell, gelb, weich anzurühren und fest beisammen seyn. Er giebt der Seide und der Baumwolle eine dunkle, orangegelbe, aber nicht haltbare Farbe, und dazu gebrauchen es die Färber. Roll-Orlean kommt gewöhnlich von Brasilien. Die Rollen sind klein und haben nicht über 2—3 Unzen Gewicht, er ist hart, trocken und fest, bräunlicht auf der Außenseite und innen schön roth. Dieser ist am besten zum Färben des Butters und des Käses, und wird nur dazu benützt in allen Schweizereien, auch auf dem Continent. In Glocestershire ist der Gebrauch, eine Unze Orlean auf einen Centner Käs zu nehmen. Wenn er ächt ist, so schadet er weder dem Geschmack noch Geruch des Käses und der Butter. Die spanischen Amerikaner mischen Orlean unter ihre Chokolade, dem er eine schöne Farbe giebt. (Gray's Supplement to the Pharmacopoeia; Loudon's Encyc. of Agriculture.)

Orleans, siehe Neu-Orleans, p. 443.

Orseille (engl. Orchilla Weed, Orchella oder Archil; frz. Orseille; ital. Oricello, Orcella; span. Orchilla), eine weißlichte Lichen (Flechten) auf der Insel Portland gefunden; aber diejenige, welche man verarbeitet, wird von den Canarien, vom Cap der guten Hoffnung, der Barbarei und der Levante gebracht. Hievon kommt das Archil, oder Orchal in Handel, welches eine reiche, purpurartige Farbe liefert, flüchtig zwar, aber außerordentlich schön. Die Bereitung von Orseille war sonst ein Geheimniß, nur den Florentinern und den Holländern bekannt, wird jetzt aber auch anderwärts in Menge bereitet. In der Regel wird Orseille in der Form von Kuchen, zuweilen aber auch als feuchtes Mark verführt. Es ist hauptsächlich von Färbern gebraucht und in Zeiten, wo es selten war, hat dieß Unkraut oder Lichen 1000 L. pr. Tonne gekostet. (Thomson's Dispensatory.) Im Januar 1834 galt Canarien Orseilles am Londoner Markt 320 L. die Tonne, während derjenige, welcher von Madeira gebracht wird, nur 200 L. die Tonne und barbarischer nicht mehr als 10 bis 25 L. gilt. Die ganze Quantität, welche 1826 in England eingeführt wurde, betrug 1,813 Ctr. oder 90½ Tonne.

Osterluzei auch Schlangenwurzel, Hohlwurzel (engl. Aristolochia, Birthwort; frz. Serpentaire; ital. Serpentaria; lat. Aristolochia serpentaria), die getrocknete Wurzel der virginischen Schneckenwurzel, sie ist dünn, leicht und faserig. Sie hat einen aromatischen Geruch, wie Baldrian, aber angenehmer, hitzig, bitter und beißend, dem Camphor sehr ähnlich. (Encyc. Metrop.)

Ostindische Compagnie, eine berühmte Gesellschaft, welche ursprünglich errichtet war, um den Handel zwischen England und Indien zu betreiben, welche sich das Recht erwarben, denselben ausschließlich zu führen. Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts indessen hat sich die politische Wichtigkeit der Compagnie über ihre merkantilische erhoben.

Ostindien ist ein allgemeiner, geographischer, nicht genau bestimmter, Ausdruck; doch bezeichnet er gewöhnlich das Festland und die Inseln im Osten und Süden des Indus, bis an die Gränzen China's, Timor und die Molukken mit eingeschlossen; die Philippinen-Inseln, Neu-Guinea und Neu-Holland aber ausgeschlossen.

China und die Philippinen-Inseln waren indessen durch besondere Privilegien in den Grenzen der ostindischen Compagnie mit einbegriffen.

I. Ostindische Compagnie (historische Skizze derselben.)
II. Ostindische Compagnie (Verfassung derselben)
III. Ostindien (Stand der Gesellschaft darin, zunehmende Nachfrage nach englischen Gütern, Handel, Ansiedlung rc.)
IV. Ostindien (Ausdehnung, Bevölkerung, militärische Macht, Einkünfte rc. von England.)

I. Ostindische Compagnie (Historische Skizze derselben.)

Die fortwährenden Anstrengungen der Portugiesen, einen Weg nach Indien und um Afrika herum zu entdecken, wurden im Jahre 1497 mit Erfolg gekrönt. Und es mag sonderbar erscheinen, daß, ungeachtet der übertriebensten Berichte, die in Europa seit den ältesten Zeiten vorherrschen, in Hinsicht auf den Reichthum Indiens und ungeachtet des großen Einflusses, welchen die Phönizier und Egyptier im Alterthume durch den Handel mit Indien erlangt hatten, die Portugiesen, auf welche die Macht, die die Venetianer im Mittel-Alter ausübten, übergieng, das Monopol des Handels mit Indien fast ein Jahrhundert lang ausübten, nachdem doch dasselbe Indien nun allen Nationen zugänglich gemacht worden war. Aber die Vorurtheile, durch welche beinahe alle europäischen Staaten im sechszehnten Jahrhundert befangen, und die besondern Umstände, unter welche sie gestellt waren, hinderten sie, mit Lebhaftigkeit und Eifer sich auf das einzulassen, um das zu erreichen, was sie in dieser neuen merkantilischen Laufbahn erwarten konnten. Bald darauf fiengen die Portugiesen an, ihre Entdeckungen längs der Küste Afrika's fortzusetzen, sie wendeten sich an den Papst, um eine Bulle zu erlangen, welche ihnen das ausschließliche Recht und den Besitz aller Länder zusicherte, welche die Ungläubigen besaßen, die sie entweder bereits entdeckt hatten, oder noch entdecken würden, südlich von Kap Ston an der Westküste Afrika's im 27° 54′ nördl. Breite; und der Papst, begierig seine Macht zu zeigen und zu gleicher Zeit sie weiter auszubreiten, erließ sogleich zu diesem Zweck eine Bulle. So ungereimt ein Verfahren dieser Art jetzt erscheinen würde, so zweifelte doch Niemand, daß der Papst ein Recht habe, diese Bulle ergehen zu lassen, und daß alle Staaten und Reiche verbunden wären, ihr zu gehorchen. Hierdurch waren die Portugiesen lange Zeit in Stand gesetzt, ihre Eroberungen in Indien fortzusetzen, ohne daß sich eine andere europäische Macht dareinmischte. Und es war erst viel später nach dem Anfange des Krieges, welchen die blinde und grobe Bigotterie Philipps II. in den Niederlanden entzündete, daß die holländischen Schiffahrer anfiengen, ihre Flagge auf dem östlichen Ocean flattern zu lassen, und so den Grund zu ihrem indischen Reiche legten.

Der Wunsch, mit den Befehlen in der päpstlichen Bulle übereinzukommen, und zu vermeiden, zuerst in Berührung mit den Portugiesen und folglich auch mit den Spaniern zu kommen, welche Portugal im Jahre 1580 erobert hatten, scheint die Ursache zu seyn, daß die Engländer unter den Regierungen Heinrichs VIII. und Eduards IV. und am Anfange der Regierung der Königin Elisabeth, wiederholte Versuche machten, einen Weg nach Indien durch nordwestliche oder nordöstliche Durchfahrt zu finden; Wege, auf welche die Portugiesen

keinen Anspruch hatten machen können, sie davon auszuschließen. Diese Versuche waren aber erfolglos, und da die Wirkung der Bulle des Papstes in England gänzlich aufhörte, so beschlossen die englischen Kaufleute und Schiffer, sich nicht länger abschrecken zu lassen durch die eingebildeten Rechte der Portugiesen und sich nun unmittelbar in das einzulassen, was man damals für den einträglichsten und vortheilhaftesten Handelszweig erkannte. Kapitain Stephens, welcher seine Reise im Jahre 1582 vollendete, war der erste Engländer, der nach Indien um das Vorgebirg der guten Hoffnung segelte. Die Reise des berühmten Sir Francis Drake erregte den Eifer für Unternehmungen zur See und machte die Engländer mit dem neuen Wege nach Indien besser bekannt. Aber die Reise des berühmten Herrn Thomas Cavendish war in letzterer Hinsicht die wichtigste. Cavendish segelte von England mit einem kleinen Geschwader, das er auf eigene Kosten ausrüstete, im Juli 1586 ab; er untersuchte den größten Theil des indischen Oceans bis zu den philippinischen Inseln, beobachtete sorgfältig die wichtigsten und charakteristischen Züge der Völker und Länder, welche er besuchte, kehrte dann nach einer glücklichen Reise im September 1588 nach England zurück. Vielleicht trug nichts so viel bei, den Engländern eine Sehnsucht einzupflanzen, sich in den indischen Handel einzulassen, als die Beuten, welche um diese Zeit von den Spaniern gemacht wurden. Ein portugiesischer Ostindienfahrer oder Karacke von Sir Francis Drake während seiner Expedition an den Küsten Spaniens gekappert, entflammte durch den Reichthum seiner Ladung die Begierde der Kaufleute, da zugleich auch Papiere am Bord gefunden wurden, die eine genaue Nachricht hinsichtlich des Handels gaben, in welchen es sich eingelassen hatte. Ein noch wichtigerer Fang von der nämlichen Art wurde im Jahre 1593 gemacht. Ein von Sir Walter Raleigh nach Ostindien ausgerüstetes und von Sir John Borroughs befehligtes Geschwader traf nahe bei den Azoren mit dem größten aller portugiesischen Karacken zusammen, ein Schiff, welches 1600 Tonnen Last, 700 Menschen und 36 metallene Kanonen führte, und brachte es nach einem hartnäckigen Gefechte nach Dartmouth. Es war das größte Schiff, das in England gesehen wurde, und seine Ladung, die aus Gold, Gewürzen, Calicos, Seide, Perlen, Spezereien, Porzellain, Elfenbein rc. bestand, erregte die Begierde der Engländer in einen so reichen Handel einzugehen.

Diesen und andern zusammentreffenden Ursachen zu Folge, wurde in London im Jahre 1599 eine Gesellschaft gebildet, um den Handel nach Indien zu verfolgen Diese Unternehmer wandten sich an die Königin, um die Urkunde einer Verbindung und auch um die Macht zu erhalten, alle andere englische Unterthanen, die nicht eine Erlaubniß dafür bekommen hätten, auszuschließen, irgend eine Art von Handel zwischen dem Kap der guten Hoffnung oder der Magellans-Straße zu betreiben Da man damals besondere Compagnien für die besten Werkzeuge hielt, um die verschiedenen Zweige des Handels und der Industrie zu betreiben, so schien es, daß die Unternehmer wenig Schwierigkeiten hatten, ihre Urkunde zu erhalten, welche vom 31. Dezember 1600 datirt war. Die Gesellschaft hieß:

„Der Gouverneur und die Compagnie Londoner Kaufleute, welche nach Ostindien handeln."

Der erste Gouverneur (Thomas Smythe, Esqr.) und 24 Direktoren wurden in der Urkunde mit Namen angeführt, auch wurde der Gesellschaft die Macht ertheilt, einen Vice-Gouverneur zu erwählen, und in Zukunft ihren Gouverneur, Direktoren und diejenigen andern

nig bitter oder scharf oder mehr süßlich ist, oder wenn es über Papier gewischt, eine braune oder schwarze Spur hinterläßt. (Dispensatory.)

Die Bereitung des Opiums ist vielen Zufälligkeiten unterworfen, denn der Mohn ist eine sehr zarte Pflanze, die ebenso leicht durch Insekten, als durch Wind, Hagel und unzeitigen Regen beschädigt werden kann. Für das gewonnene Opium läßt sich kein Durchschnittsquantum annehmen, vielmehr finden dabei immer Extreme Statt, und während in dem einen Jahr der Arbeitslohn nicht gewonnen wird, trifft es sich, daß in einem andern besonders begünstigte Anbauer mit einem Male reich werden. Diese Umstände eignen sich dazu, daß Leute, die gern dem Glück vertrauen, verleitet werden, sich damit zu befassen. (Colebrooke's Husbandry of Bengal, p. 119.)

Opobalsam, siehe Balsam, p. 54.

Opoponax, Heilwurzsaft (engl. Opoponax; frz. Opoponax; ital. Opoponasso; span. Opoponaco; arab. Pawesheer), ein Gummi-Harz, das von der Pastinaca Opoponax, eine Art Pastinacke gewonnen wird. Es stammt von Süd-Europa und Klein-Asien. Die Stauden werden 4 bis 5 Fuß hoch und haben eine dick verzweigte gelbliche Wurzel. Wann die Wurzeln geritzt werden, fließt ein milchartiger Saft heraus, welcher an der Sonne getrocknet, das im Handel gewöhnliche Opoponax ist. Es ist in Brocken von röthlichgelber Farbe und innen weiß. Der Geruch ist eigen. Der Geschmack ist bitter und scharf. Spezifische Schwere 1'622. Es wird von der Türkey eingeführt. Man benützt es nur wenig in der Medizin und der Verbrauch ist unbedeutend. (Thomson's Chemistry; Ainslie's Mat. Ind.)

Oporto oder Porto, eine große Stadt und Seehafen von Portugal, an der Nord-Küste des Stromes Duero gelegen, 2 Meilen von dessen Mündung im 41° 10′ 30″ nördl. Br., 8° 37′ 18″ west. L.

Es ist eine sehr schön liegende wohlgebaute Stadt; man schätzte ihre Einwohnerzahl vor den letzten Kriegsereignissen auf 70,000.

Hafen. Der Hafen von Oporto ist nur ein kleiner Hafen. Schiffe von bedeutenden Lasten können nur bei hohem Wasser, solche, die aber mehr als 16 Fuß Wasser ziehen, auch dann selten einlaufen. An der Nord-Seite der Einfahrt ist das Castell St. Joao de Foz, von welchem sich eine Felsenkette, wovon die meiste immer unter Wasser sich in südlich-westlicher Richtung ausbreitet. Der äußerste dieser Felsen, Filgueira genannt, und immer sichtbar, ist beim Einlaufen zur Linken des Back-Bord gelassen. Cabedelo Point, die südliche Spitze der Einfahrt bildend, ist seicht und sandig.

Handel. Oporto ist der Handelsplatz eines großen Theils des Königreiches Portugal und genießt einen sehr beträchtlichen fremden Handel. Der wohlbekannte rothe Wein, Port benannt, da er allein von dieser Stadt verschifft wird, bildet bei weitem den größten Ausfuhrartikel. Die Ausfuhr ist nach den Jahren verschieden, 16,500 bis 40,000 Pipen. In England wird am meisten Port-Wein verbraucht. Die hohen besondern Zölle auf französische Weine haben ursprünglich auf dem englischen Markte zur Vorliebe für jenen, der, obgleich ein vorzüglicher Wein, doch ohne natürliche Ansprüche ist, Grund gelegt, und der lange fortwährende Gebrauch desselben, hat so sehr den Geschmack dafür befestigt, daß er gewiß seine Ueberlegenheit behaupten wird, trotz der in neuester Zeit erfolgten Gleichstellung der Zölle. Beim Zusammenstellen der letzten 10 Jahre mit 1833 endigend, waren von Oporto nach England 22,121 Pipen im Jahre verschafft, aber außer dem zu Oporto verschifften Port-Wein ist nun eine beträchtliche Quantität von rothem Wein von Figueria gebracht. Zunächst

nach England, sind Brasilien, Rußland und der Norden von Europa im Allgemeinen die Haupt-Consumenten von Port-Wein. Die andern Ausfuhr-Artikel sind: Oel, Orangen und andere Früchte, Wolle, raffinirter Zucker, präparirter Weinstein, Sumach, Leder, Kork rc. Die Einfuhr besteht in Korn, Reis, Rindfleisch, gesalzenen Fischen und andern Nahrungsartikeln; Zucker, Caffee rc. von Brasilien; Baumwolle- und Wollen-Waaren, Stahlwaaren, Platten, Zinn rc. von England, Hanf, Flachs und Bretter vom baltischen Meere.

Von den nach Portugal eingeführten britischen Fabrik-Waaren für den Gebrauch der Einwohner ist eine beträchtliche Menge für den Bedarf Spaniens bestimmt, indem es in dieses Land durch Braganza und andere Grenzstädte geschmuggelt wird.

Geld, Gewicht und Maaße sind dieselben, wie zu Lissabon.

Wir fügen einen von dem portugiesischen Zollamte erhaltenen Bericht bei, über den, in den mit 1833 endigenden 10 Jahren von Oporto verschifften Wein.

Bericht über die Wein-Ausfuhr von Oporto in den 10 Jahren bis 1833 incl., mit Bemerkung der Länder wohin und den Quantitäten, welche versandt worden:

Länder.	1833.	1832.	1831.	1830.	1829.	1828.	1827.	1826.	1825.	1824.
Bras. Plp.	131	434	824	3568	6212	9585	7410	61	36	
Dänemark	28	100	63	68	88	57	53	11	13	43
Vern. St.	418									
Gibraltar u. Span.	37	— —	— —	2	10	5	16	— —	— —	42
Hamburg	248	771	1446	375	286	1600	1525	12	33	72
Holland	51	48	54	12	82	31	123	9	41	89
Azoren	1	4	2	1	1	26	2	3	1	
Großbrit.	19432	13573	20171	19333	17832	27932	24207	18310	40277	9968
Italien	3	1	3	4	— —	42	13	4	5	2
Hafen in Portugal	3	306								
Rußland	54	209	145	86	22	129	52	— —	1	158
Neufundl.	84	13	85	76	170	130	21	1	22	7
Schweden	— —	226	433	311	300	225	231	— —	8	23
Balt. Häf.	— —	6	3	— —	— —	— —	— —	— —	— —	11
Indien	— —	1	1	— —	— —	— —	— —	2	— —	120
Cap d. guten Hoffn.	— —	— —	2	— —	— —	1	39			
Frankreich	— —	— —	1	2	4	7	5	— —	— —	238
Angola	— —	— —	— —	— —	3	13	71			
Südamer.	— —	858	206	327	361	1367	337	143	5	5340
Guernsey u. Jersey	— —	— —	— —	— —	— —	73	99	38	— —	24
Bremen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	31			
Schiffsvorräthe	5	— —	— —	— —	— —	4	2	3	5	
Summa	20495	16550	23439	24165	25371	41227	34237	18597	40447	26117

Es ist kaum möglich, eine genaue Schätzung des Werthes der von Oporto verschifften Weine zu machen, indem der Preis zwischen 5 und 50 L. pr. Orhoft varirt. Der Ausfuhrzoll auf zur Ausfuhr erlaubten Wein (vinho d embarque) ist ungefähr 6 Mill=Reis 500 Reis pr. Pipe, oder zu dem gegenwärtigen Wechsel=Cours (Januar 1834) 1 L. 9 s. die Pipe. Besonderer Wein (vinho separado) ist nicht immer erlaubt auszuführen, aber gegenwärtig darf er verschifft werden gegen 18 Mill=Reis 500 Reis mehr, oder 5 L. 9 s. 2 d. die Pipe. Die andern Kosten sind unbedeutend. Die Fracht von England nach Oporto verirt von 1 L. bis 1 L. 11 s. 6 d pr. Pipe.

Zuweilen wird Wein von Pächtern im Weinlande gekauft. In diesem Falle müssen die Fässer zum Füllen über 60 Meilen stromaufwärts in Böten gesandt werden. Durch den elenden Zustand der Strassen sind die Landfrachten sehr hoch, indem der Transport von oder zu dem Ufer des Flusses oft 1 bis 2 L. kostet. Die Fracht vom Hochlande den Fluß herab bis Oporto ist ohngefähr eben so viel, als von da nach England. Ueberdieß besteht noch eine innere Steuer von 1 L. 2 s. für die Pipe von allem Wein, der den Fluß herabgebracht wird. Da indessen diese Zölle ewig verändert werden, so ist es nicht möglich, dem Leser eine fingirte Rechnung über im Hoch=Duero erkauften Wein vorzulegen.

Die Oporto-Wine-Company hat das Monopol, sowohl für den Branntwein, als für den Weinhandel von Duro. Die Folge davon ist, daß gegenwärtig Branntwein in Oporto über 36 L. für die Pipe kostet, während in Lissabon ebenso gute und in Coquac viel bessere Qualität zu 18 L. die Pipe gekauft wird. Die Abschaffung dieser Gesellschaft würde gewiß selbst in Portugal die wünschenswertheste Abänderung seyn, die getroffen werden könnte.

Orangen, siehe Pommeranzen.

Orkanette (engl. Alkanet oder Anchusa; holl. Ossetong; frz. Orcanette; ital. Ancusa; span. Arcaneta), Ochsenzungen auch Alkanawurzel (Alcana spuria seu vulgaris, oder Anchusa tinctoria). In Sibirien, Spanien und besonders im südlichen Frankreich in der Nachbarschaft von Monpellier findet man die feinste Qualität. Die Wurzeln der Pflanzen sind der einzige Theil, von dem man Gebrauch machen kann; wenn sie vollkommen ist, so ist sie so dick, als ein Finger und hat eine dicke Rinde von tief purpurrother Farbe. Wenn diese von dem weißlich holzigen Mark abgesondert wird, so giebt es mit Alkohol=Oelen, Wachs und andern fetten Substanzen ein schönes dunkelroth. Dem Wasser giebt es nur einen braunen Schein. Es wird vorzüglich gebraucht, um Pomaden und Salben zu färben und Wachs um schöne Kerzen davon zu machen, Oele, die man zum Herrichten des Mahagoni=, Rosenholz ꝛc. gebraucht. Der, welcher von Constantinopel kommt, giebt eine schönere, aber wenig haltbarere Farbe als der von Frankreich. (Lewis's Mat. Med.; Magnien Dictionnaire des Productions.)

Orlean (engl. Anotto; franz. Roucon; ital. Oriana Urucu; span. Achiote; lat. Orellana, Orleana), ein rother Farbestoff, der aus dem Fleisch, welcher den Samen der Bixa orellana umgiebt, bereitet wird, eine Pflanze, die in Süd=Amerika, Ost= und Westindien einheimisch ist; aber Farbe wird gemacht, wenigstens in grösserer Menge nur in Süd=Amerika. Die Farbe wird bereitet, indem man die Hülsen in warmes Wasser einweicht, den Samen wegnimmt und das fleischigte sich setzen läßt; das flüssige wird weggeschüttet, der Satz, womit oft Oel vermischt ist, wird in flache Gefäße gethan und

so getrocknet am Schatten. Es giebt zweierlei Arten, nämlich flag oder cake und roll-Anotto. Der erste, der wichtigste im Handel wird fast ganz von Cayenne geliefert und kommt vorzüglich auf dem Weg der vereinigten Staaten, er wird in viereckigten Kuchen (cakes) eingebracht, wo jeder 2—3 Pfd. wiegt, in Banana-Blätter eingewickelt. Der gute muß hell, gelb, weich anzurühren und fest beisammen seyn. Er giebt der Seide und der Baumwolle eine dunkle, orangegelbe, aber nicht haltbare Farbe, und dazu gebrauchen es die Färber. Roll-Orlean kommt gewöhnlich von Brasilien. Die Rollen sind klein und haben nicht über 2—3 Unzen Gewicht, er ist hart, trocken und fest, bräunlicht auf der Außenseite und innen schön roth. Dieser ist am besten zum Färben des Butters und des Käses, und wird nur dazu benützt in allen Schweizereien, auch auf dem Continent. In Glocestershire ist der Gebrauch, eine Unze Orlean auf einen Centner Käs zu nehmen. Wenn er ächt ist, so schadet er weder dem Geschmack noch Geruch des Käses und der Butter. Die spanischen Amerikaner mischen Orlean unter ihre Chokolade, dem er eine schöne Farbe giebt. (Gray's Supplement to the Pharmacopoeia; Loudon's Encyc. of Agriculture.)

Orleans, siehe Neu-Orleans, p. 443.

Orseille (engl. Orchilla Weed, Orchella oder Archil; frz. Orseille; ital. Oricello, Orcella; span. Orchilla), eine weißlichte Lichen (Flechten) auf der Insel Portland gefunden; aber diejenige, welche man verarbeitet, wird von den Canarien, vom Cap der guten Hoffnung, der Barbarei und der Levante gebracht. Hievon kommt das Archil, oder Orchal in Handel, welches eine reiche, purpurartige Farbe liefert, flüchtig zwar, aber außerordentlich schön. Die Bereitung von Orseille war sonst ein Geheimniß, nur den Florentinern und den Holländern bekannt, wird jetzt aber auch anderwärts in Menge bereitet. In der Regel wird Orseille in der Form von Kuchen, zuweilen aber auch als feuchtes Mark verführt. Es ist hauptsächlich von Färbern gebraucht und in Zeiten, wo es selten war, hat dieß Unkraut oder Lichen 1000 L. pr. Tonne gekostet. (Thomson's Dispensatory.) Im Januar 1834 galt Canarien Orseilles am Londoner Markt 320 L. die Tonne, während derjenige, welcher von Madeira gebracht wird, nur 200 L. die Tonne und barbarischer nicht mehr als 10 bis 25 L. gilt. Die ganze Quantität, welche 1826 in England eingeführt wurde, betrug 1,813 Ctr. oder 90½ Tonne.

Osterluzel auch Schlangenwurzel, Hohlwurzel (engl. Aristolochia, Birthwort; frz. Serpentairs; ital. Serpentaria; lat. Aristolochia serpentaria), die getrocknete Wurzel der virginischen Schneckenwurzel, sie ist dünn, leicht und faserig. Sie hat einen aromatischen Geruch, wie Baldrian, aber angenehmer, hitzig, bitter und beißend, dem Camphor sehr ähnlich. (Encyc. Metrop.)

Ostindische Compagnie, eine berühmte Gesellschaft, welche ursprünglich errichtet war, um den Handel zwischen England und Indien zu betreiben, welche sich das Recht erwarben, denselben ausschließlich zu führen. Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts indessen hat sich die politische Wichtigkeit der Compagnie über ihre merkantilische erhoben.

Ostindien ist ein allgemeiner, geographischer, nicht genau bestimmter, Ausdruck; doch bezeichnet er gewöhnlich das Festland und die Inseln im Osten und Süden des Indus, bis an die Gränzen China's, Timor und die Molukken mit eingeschlossen; die Philippinen-Inseln, Neu-Guinea und Neu-Holland aber ausgeschlossen.

China und die Philippinen-Inseln waren indessen durch besondere Privilegien in den Grenzen der ostindischen Compagnie mit einbegriffen.

I. Ostindische Compagnie (historische Skizze derselben.)
II. Ostindische Compagnie (Verfassung derselben)
III. Ostindien (Stand der Gesellschaft darin, zunehmende Nachfrage nach englischen Gütern, Handel, Ansiedlung 2c.)
IV. Ostindien (Ausdehnung, Bevölkerung, militärische Macht, Einkünfte 2c. von England.)

I. Ostindische Compagnie (Historische Skizze derselben.)

Die fortwährenden Anstrengungen der Portugiesen, einen Weg nach Indien und um Afrika herum zu entdecken, wurden im Jahre 1497 mit Erfolg gekrönt. Und es mag sonderbar erscheinen, daß, ungeachtet der übertriebensten Berichte, die in Europa seit den ältesten Zeiten vorherrschen, in Hinsicht auf den Reichthum Indiens und ungeachtet des großen Einflusses, welchen die Phönizier und Egyptier im Alterthume durch den Handel mit Indien erlangt hatten, die Portugiesen, auf welche die Macht, die die Venetianer im Mittel-Alter ausübten, übergieng, das Monopol des Handels mit Indien fast ein Jahrhundert lang ausübten, nachdem doch dasselbe Indien nun allen Nationen zugänglich gemacht worden war. Aber die Vorurtheile, durch welche beinahe alle europäischen Staaten im sechszehnten Jahrhundert befangen, und die besondern Umstände, unter welche sie gestellt waren, hinderten sie, mit Lebhaftigkeit und Eifer sich auf das einzulassen, um das zu erreichen, was sie in dieser neuen merkantilischen Laufbahn erwarten konnten. Bald darauf fiengen die Portugiesen an, ihre Entdeckungen längs der Küste Afrika's fortzusetzen, sie wendeten sich an den Papst, um eine Bulle zu erlangen, welche ihnen das ausschließliche Recht und den Besitz aller Länder zusicherte, welche die Ungläubigen besaßen, die sie entweder bereits entdeckt hatten, oder noch entdecken würden, südlich von Kap Ston an der Westküste Afrika's im 27° 54′ nördl. Breite; und der Papst, begierig seine Macht zu zeigen und zu gleicher Zeit sie weiter auszubreiten, erließ sogleich zu diesem Zweck eine Bulle. So ungereimt ein Verfahren dieser Art jetzt erscheinen würde, so zweifelte doch Niemand, daß der Papst ein Recht habe, diese Bulle ergehen zu lassen, und daß alle Staaten und Reiche verbunden wären, ihr zu gehorchen. Hierdurch waren die Portugiesen lange Zeit in Stand gesetzt, ihre Eroberungen in Indien fortzusetzen, ohne daß sich eine andere europäische Macht dareinmischte. Und es war erst viel später nach dem Anfange des Krieges, welchen die blinde und grobe Bigotterie Philipps II. in den Niederlanden entzündete, daß die holländischen Schifffahrer anfiengen, ihre Flagge auf dem östlichen Ocean flattern zu lassen, und so den Grund zu ihrem indischen Reiche legten.

Der Wunsch, mit den Befehlen in der päpstlichen Bulle übereinzukommen, und zu vermeiden, zuerst in Berührung mit den Portugiesen und folglich auch mit den Spaniern zu kommen, welche Portugal im Jahre 1580 erobert hatten, scheint die Ursache zu seyn, daß die Engländer unter den Regierungen Heinrichs VIII. und Eduards IV. und am Anfange der Regierung der Königin Elisabeth, wiederholte Versuche machten, einen Weg nach Indien durch nordwestliche oder nordöstliche Durchfahrt zu finden; Wege, auf welche die Portugiesen

keinen Anspruch hatten machen können, sie davon auszuschließen. Diese Versuche waren aber erfolglos, und da die Wirkung der Bulle des Papstes in England gänzlich aufhörte, so beschlossen die englischen Kaufleute und Schiffer, sich nicht länger abschrecken zu lassen durch die eingebildeten Rechte der Portugiesen und sich nun unmittelbar in das einzulassen, was man damals für den einträglichsten und vortheilhaftesten Handelszweig erkannte. Kapitain Stephens, welcher seine Reise im Jahre 1582 vollendete, war der erste Engländer, der nach Indien um das Vorgebirg der guten Hoffnung segelte. Die Reise des berühmten Sir Francis Drake erregte den Eifer für Unternehmungen zur See und machte die Engländer mit dem neuen Wege nach Indien besser bekannt. Aber die Reise des berühmten Herrn Thomas Cavendish war in letzterer Hinsicht die wichtigste. Cavendish segelte von England mit einem kleinen Geschwader, das er auf eigene Kosten ausrüstete, im Juli 1586 ab; er untersuchte den größten Theil des indischen Oceans bis zu den philippinischen Inseln, beobachtete sorgfältig die wichtigsten und charakteristischen Züge der Völker und Länder, welche er besuchte, kehrte dann nach einer glücklichen Reise im September 1588 nach England zurück. Vielleicht trug nichts so viel bei, den Engländern eine Sehnsucht einzupflanzen, sich in den indischen Handel einzulassen, als die Beuten, welche um diese Zeit von den Spaniern gemacht wurden. Ein portugiesischer Ostindienfahrer oder Karacke von Sir Francis Drake während seiner Expedition an den Küsten Spaniens gekappert, entflammte durch den Reichthum seiner Ladung die Begierde der Kaufleute, da zugleich auch Papiere am Bord gefunden wurden, die eine genaue Nachricht hinsichtlich des Handels gaben, in welchen es sich eingelassen hatte. Ein noch wichtigerer Fang von der nämlichen Art wurde im Jahre 1593 gemacht. Ein von Sir Walter Raleigh nach Ostindien ausgerüstetes und von Sir John Borroughs befehligtes Geschwader traf nahe bei den Azoren mit dem größten aller portugiesischen Karacken zusammen, ein Schiff, welches 1600 Tonnen Last, 700 Menschen und 36 metallene Kanonen führte, und brachte es nach einem hartnäckigen Gefechte nach Darmouth. Es war das größte Schiff, das in England gesehen wurde, und seine Ladung, die aus Gold, Gewürzen, Calicos, Seide, Perlen, Spezereien, Porzellain, Elfenbein ꝛc. bestand, erregte die Begierde der Engländer in einen so reichen Handel einzugehen.

Diesen und andern zusammentreffenden Ursachen zu Folge, wurde in London im Jahre 1599 eine Gesellschaft gebildet, um den Handel nach Indien zu verfolgen Diese Unternehmer wandten sich an die Königin, um die Urkunde einer Verbindung und auch um die Macht zu erhalten, alle andere englische Unterthanen, die nicht eine Erlaubniß dafür bekommen hätten, auszuschließen, irgend eine Art von Handel zwischen dem Kap der guten Hoffnung oder der Magellans-Straße zu betreiben. Da man damals besondere Compagnien für die besten Werkzeuge hielt, um die verschiedenen Zweige des Handels und der Industrie zu betreiben, so schien es, daß die Unternehmer wenig Schwierigkeiten hatten, ihre Urkunde zu erhalten, welche vom 31. Dezember 1600 datirt war. Die Gesellschaft hieß:

„Der Gouverneur und die Compagnie Londoner Kaufleute, welche nach Ostindien handeln.“

Der erste Gouverneur (Thomas Smythe, Esqr.) und 24 Direktoren wurden in der Urkunde mit Namen angeführt, auch wurde der Gesellschaft die Macht ertheilt, einen Vice-Gouverneur zu erwählen, und in Zukunft ihren Gouverneur, Direktoren und diejenigen andern

Beamten zu ernennen, welche sie anzustellen für gut hielten. Sie hatten auch die Macht, Nebengesetze zu machen, Strafen aufzulegen, sowohl körperliche als Geldstrafen, doch müssen diese Strafen in Uebereinstimmung mit den englischen Gesetzen seyn; alle Arten von Waaren 4 Jahre hindurch zollfrei einführen, und fremde Münzen oder Gold- und Silberbarren im Betrage von 30,000 L. des Jahres ausführen, von denen 6000 L. zum Voraus in der Münze geprägt werden sollen. Sie waren aber verbunden, innerhalb 6 Monate nach Vollendung jeder Reise, die erste ausgenommen, die nämliche Quantität von Silber, Gold und fremden Münzen einzuführen, welche sie ausgeführt hatten. Die Dauer des Freibriefes war auf eine Zeit von 15 Jahren beschränkt; aber mit und unter der Bedingung, daß, wenn man finden würde, daß es nicht zum öffentlichen Vortheil gereichen würde, es mit einer zweijährigen Aufkündigung aufgehoben werden solle. Dieß war der Ursprung der englisch-ostindischen Compagnie; die berühmteste Handelsgesellschaft sowohl der alten als der neuern Zeiten, welche jetzt ihre Herrschaft über das ganze mongolische Reich ausdehnt. Als man den Freibrief erhalten hatte, würde man erwartet haben, daß ein starkes Verlangen stattgefunden hätte, um zu diesem Handel zugelassen zu werden. Dies war aber nicht der Fall. Ungeachtet der ernstlichsten Befehle und Drohungen der Direktoren, konnten viele von den Unternehmern nicht bewegt werden, zum Vorschein zu kommen, um ihren Antheil an den Lasten zur Ausrüstung der ersten Expedition zu zahlen. Und da es schien, daß es den Direktoren entweder an Macht fehlte ihre Entschlüsse durchzusetzen, oder daß es ihnen besser schien, sie nicht anzuwenden, so bildeten sie eine untergeordnete Gesellschaft, die aus solchen Mitgliedern der Compagnie bestand, die wirklich Willens waren, die Kosten der Reise zu bezahlen und alle Gefahren und Verluste, die sie erleiden würden, zu tragen, unter der Bedingung, daß sie das ausschließliche Recht hätten, allen Gewinn, den sie daraus zögen, zu haben. Durch diese untergeordnete Gesellschaft wurde der Handel während der ersten 13 Jahre des Daseyns der Compagnie geführt.

Die erste Expedition nach Indien, deren Kosten sich, Schiffe und Cargo mit eingerechnet auf 69,091 L. beliefen, bestand aus 5 Schiffen, das größte von 600 und das kleinste von 300 Tonnen Last.

Die an Bord genommenen Güter bestanden hauptsächlich in Gold- und Silberbarren, Eisen, Zinn, wollenen Tüchern, Messerschmidwaaren, Glas 2c. Die erste Befehlshaberstelle wurde dem Kapitain James Lancaster anvertraut, der schon in Indien gewesen war. Am 13. Februar 1601 segelten sie von Torbay ab. Da sie mit den Seen und Ländern, welche sie besuchten, sehr wenig bekannt waren, kamen sie erst am 5. Juni 1602 am Platze ihrer Bestimmung zu Acheen in Sumatra an. Obwohl die Reise langsam vor sich gieng, war sie doch im Ganzen ungewöhnlich günstig. Lancaster gieng in merkantilische Verträge mit den Königen von Acheen und Bantam ein, und da er eine schätzbare Ladung von Pfeffer und anderen Produkten an Bord genommen hatte, war er glücklich genug, auf seiner Heimreise in Verbindung mit einem holländischen Schiffe eine portugiesische Karacke von 900 Tonnen reich geladen, zu fangen. Lancaster traf am 11. Sept. 1603 in den Dünen ein. (Modern Universal History, vol. X., pag. 16; Macpherson's Commerce of the European Powers with India, p. 81.) Aber ungeachtet des günstigen Erfolges dieser Reise, so wurden der Expeditionen, welche in den unmittelbar darauf folgenden Jahren ausgerüstet wurden, obwohl sie manchmal aus größern Schiffen be-

standen, im Durchschnitt nicht wesentlich mehr. Im Jahre 1612 erhielt Kapitain Best von dem Hofe zu Delhi mehrere ansehnliche Privilegien, und unter andern auch das, eine Faktorei zu Surat zu errichten, welche Stadt von nun an als die brittische Hauptstation in dem Westen von Indien angesehen wurde, bis Bombay an England kam.

Bei Errichtung von Faktoreien in Indien folgten die Engländer nur dem Beispiele der Portugiesen und Holländer. Man behauptete, daß es nothwendig wäre, als Niederlagen für die Güter, welche in dem Lande sowohl für die Ausfuhr nach Europa, als auch für die, welche nach Indien eingeführt wurden, gesammelt wurden zu dienen, im Falle sie nicht sogleich auf einen Markt bei der Ankunft der Schiffe gebracht werden können. Es versteht sich ohnehin, daß solche Niederlassungen in civilisirten Ländern nicht erforderlich wären; aber der besondere und ungeordnete Zustand von Indien machte sie unentbehrlich. Welches Gewicht man auch auf diesen Bericht legte, so war es doch klar, daß Faktoreien, die zu diesem Zwecke gebildet wurden, schnell in eine Art von Festungen ausarteten. Die Sicherheit des Eigenthums von hohem Werthe, das darin niedergelegt wurde, gab einen triftigen Vorwand, sie in eine Lage zu setzen, um einem Angriff zu widerstehen, während die Agenten und das übrige Handlungspersonal eine Art von Garnison bildeten. Da die Europäer nun einen so festen Fuß gefaßt hatten, so erkühnten sie sich bald in einer Art zu handeln, die mit ihrem Charakter als Kaufleute ganz und gar nicht übereinstimmte, und nur eine sehr kurze Zeit verfloß, wo sie schon Plane entwarfen, um den Alleinhandel in besondern Distrikten zu betreiben und eigenes Gebiet zu erhalten.

Obwohl die Compagnie in der ersten Zeit ihres Handels mit Indien verschiedene schwere Verluste an Schiffbrüchen und andern unglücklichen Zufällen, und noch mehr durch die Feindseligkeit der Holländer erlitt, so war doch der Handel im Ganzen entschieden vortheilhaft. Es ist indessen kein Zweifel, daß der Gewinn in der frühern Periode sehr übertrieben wurde. Während der ersten 13 Jahre soll er 132 pCt. betragen haben. Es darf dabei nicht übersehen werden, wie Hr. Grant richtig bemerkt hat, daß die Reisen selten in weniger als 30 Monaten gemacht wurden, und manchmal 3 bis 4 Jahre dauerten; und man muß auch noch ferner bemerken, daß die Ladungen bei der Ankunft der Schiffe im Lande auf lange Credite von 18 Monaten oder 2 Jahren verkauft werden mußten, und es häufig geschah, daß die Geschäfte einer einzelnen Reise erst nach 6 oder 7 Jahren wieder eingebracht waren. — (Sketch of the History of the Company, p. 13.) Wenn diese Umstande so in's Auge gefaßt werden, so kann man unmittelbar sehen, daß der Nutzen der Compagnie auf keinen Fall so groß war, als man ihn darstellte. Folgende Bemerkung kann auch einige Aufklärung in dieser Sache geben, daß die Hauptklage, welche man gegen die Compagnie führte, nicht sowohl von dem Umstand ihres Freibriefes herrührte, welcher das Publikum von dem Antheil an einem vortheilhaften Handel ausschloß, als daß die Compagnie bevollmächtigt wurde, Gold und Silber im Werth von 30,000 L. des Jahres auszuführen. Es ist wahr, daß der Freibrief bestimmte, daß die Compagnie eine gleiche Anzahl Gold und Silber innerhalb 6 Monate nach der Beendigung jeder Reise einführen sollte; die Feinde der Compagnie bemühten sich aber, daß diese Bedingung nicht zugestanden wurde, und daß es außerdem für das Interesse des Staates sehr nachtheilig und jedem Grundsatze zuwider sey, Gold und Silber von dem Königreich auszuführen. Die Kaufleute und andere an dem Gewinn

Betheiligten der Compagnie, konnten die Gründe ihrer Gegner nicht widerlegen, ohne dem alten Gesetze, das die Einfuhr edler Metalle untersagte, unmittelbar zu widersprechen. Sie versuchten indessen nicht, wenn es ihnen auch wirklich in den Sinn kam, streitig zu machen, daß die Ausfuhr von Gold- und Silberbarren nach Indien vortheilhaft wäre, auf den Grund hin, daß die dadurch eingekauften Waaren in England von größerem Werthe seyen. Sie behaupteten aber, daß die Ausfuhr von Gold- und Silberbarren nach Indien vortheilhaft wäre, weil die dahingeführten Waaren hauptsächlich wieder zurück nach andern Ländern ausgeführt würden, wodurch man eine viel größere Quantität Gold- und Silberbarren erhalten würde, als erforderlich gewesen wäre für dieselben in Indien zu bezahlen. Herr Thomas Mun, ein Direktor der ostindischen Compagnie und der geschickteste ihrer frühern Vertheidiger, vergleicht die Operationen eines Kaufmanns bei der Führung eines Handels durch Ausfuhr von Gold und Silber mit der Saatzeit und der Erndte des Feldbauers. „Wenn wir nur das Verfahren des Landmannes in der Saatzeit beobachten, wenn er viel gutes Getreide in die Furchen wirft, sollte man ihn eher für einen Verrückten, als für einen Landbebauer halten. Betrachten wir aber seine Arbeiten in der Erndte, dem Ende seiner Bemühungen, so finden wir den Werth und den segenreichen Erfolg seiner Bemühungen.“ — (Treasure by foreign trade, p. 50, ed. 1664.)

Man kann hier bemerken, daß das Merkantilsystem politischer Sparsamkeit, was man so nannte, oder das System, welches die Fortschritte eines Landes in seinem Wohlstand nach dem angenommenen Verhältniß der Zahlungen zu seinen Gunsten oder nach der geschätzten Ueberschreitung des Werthes seiner Ausfuhren über den seiner Einfuhren abmißt, in den Entschuldigungen, welche jetzt für die Ausfuhr der Barren hervorgebracht wurden, seinen Ursprung hat. Vor dieser Zeit ließ man allgemein das Verfahren zu, die Ausfuhr derselben zu verhindern; jetzt aber fieng man allgemein zu glauben an, daß ihre Einfuhr Vortheile erzeugen könne, vorausgesetzt, daß diese Ausfuhr mehr rohe oder fabricirte Produkte nach den Ländern veranlasse, woher man für dieselben die Gold- und Silber-Barren erhalten könne. Da nun dadurch die Ausfuhr von Gold und Silber ganz verboten wurde, so kann man in diesem System ein beträchtliches Hinderniß zum Fortschreiten zu bessern Ansichten finden. System kann man es eigentlich gar nicht nennen, denn es waren bloß Vorurtheile. Hier hat sich die Wahrheit des Grundsatzes auffallend gezeigt: ce n'est que le premier pas qui coute. Die Vertheidiger der ostindischen Compagnie fiengen allmählig an, einen höhern Ton anzunehmen, und zuletzt setzten sie kühn durch, daß die Barren nur eine Waare seyen und ihre Ausfuhr wie jedes andere Ding freigegeben werden müsse. Aber nicht allein die Theilnehmer der ostindischen Compagnie hatten diese Ansichten; allmählig nahmen sie auch andere an, und manche ausgezeichnete Kaufleute sahen mit Argwohn auf die früher angenommenen Sätze hinsichtlich des Handels, und hatten demzufolge richtigere und verbessertere Ansichten erlangt. In das Unterhaus drängten sich zuletzt neue Ideen, und im Jahre 1663 wurden die, die Ausfuhr fremder Münzen und der Gold- und Silberbarren verbietenden Statuten abgeschafft, und der ostindischen Compagnie und ihren Privat-Kaufleuten volle Freiheit gegeben, sie in unbegränzten Quantitäten auszuführen.

Aber die der ostindischen Compagnie, oder vielmehr dem ostindischen Handel gemachten Einwürfe wegen der Ausfuhr von Gold und

Silber erforderten eine genauere und umfassendere, wo nicht gar eine scharfsinnigere Erwiderung. So kurz auch immer die Verbindung mit Indien durch das rothe und mittelländische Meer in der alten Zeit war, so veranlaßte es doch immer große Kosten. Die Erzeugnisse der entfernten Theile Asiens wurden nach Ceylon oder den Häfen an der malabarischen Küste durch die Eingebornen gebracht, wo sie an Bord der Schiffe, welche vom arabischen Meerbusen kamen, gebracht wurden. Zu Berenice wurden sie gelandet und 250 Meilen weit durch Kameele nach den Ufern des Nils geführt. Dort wurden sie wieder eingeschifft und den Fluß hinunter nach Alexandrien geschifft, von wo sie nach den verschiedenen Märkten gebracht wurden. Die Erhöhung des Preißes der Waaren durch diese mehreren Verladungen mußte beträchtlich gewesen seyn; besonders da der auf jede solche neue Versendung gelegte Preis durch Monopolisten, welche keiner Mitbewerbung oder Einschränkung unterworfen waren, bestimmt wurde. Plinius sagt, daß die Kosten der nach Rom in ihrem blühenden Zustande A. D. 70 von Arabien oder Indien gebrachten Erzeugnisse hundertfältig durch die Ueberfahrt vermehrt wurden — (Hist. Nat. lib. VI., c. 23); jedoch kann man wenig oder gar keinen Zweifel haben, daß dieß eine rednerische Uebertreibung ist. Man hat guten Grund zu glauben, daß die weniger schweren Sorten von Produkten der östlichen Provinzen, wie Seide, Gewürze, Balsam, kostbare Steine ꝛc., wovon man gewöhnlich zu Rom Gebrauch machte, von den meisten Theilen Indiens nach den mittelländischen Häfen durch Egypten für einen entscheidend wohlfeilern Preis hatten gebracht werden können, als sie zu ihnen auf dem Weg um das Cap der guten Hoffnung gekommen wären. Vorausgesetzt, daß keine politischen Hindernisse im Wege lagen. Aber zu der Zeit, wo man anfieng, den Weg nach Indien um das Cap der guten Hoffnung zu befahren, ward Syrien, Egypten ꝛc. durch die Türken und Mameluckеn besetzt; Barbaren, welche Handel und Schifffahrt verachteten, und zu gleicher Zeit sehr eifersüchtig auf Fremde, besonders auf Christen oder Ungläubige waren.

Der Preis der Waaren wurde durch solche Hindernisse, welche von den Türken und Mameluckеn in den Weg gelegt wurden, nothwendigerweise sehr erhöht; und demzufolge war die Entdeckung des Weges um das Cap der guten Hoffnung von der äußersten Wichtigkeit; denn dadurch wurde nun dem Alleinhandel, dessen sich die Türken und Mameluckеn erfreuten, ein Ende gemacht, nun konnten auch andere Völker an diesem Handel Theil nehmen, und die westlichen Theile Europa's wurden in den Stand gesetzt, Vorräthe von indischen Produkten für den dritten Theil von dem zu verschaffen, was sie dieselben vorher kosteten. In einem, im Jahre 1627 herausgekommenen Traktate, schätzt Hr. Mun die Quantität der nach Europa eingeführten indischen Waaren und Kosten derselben über Aleppo und Indien, wie folgt:

Kosten der indischen in Europa verbrauchten Waaren (wenn sie über Aleppo oder Alexandrien) gebracht werden:

	L.	s.	d.
6,000,000 Pfd. Pfeffer kosten mit Abgaben ꝛc. zu Aleppo 2 s. pr. Pfd. . . .	600,000	0	0
450,000 Pfd. Gewürznelken zu 4 s. 9 d.	106,875	10	0
150,000 Pfd. Muskatblüthen zu 4 s. 9 d.	35,626	0	0
400,000 Muskatnüsse zu 2 s. 4 d. .	46,666	2	4
350,000 Pfd. Indigo zu 4 s. 4 d. .	75,833	6	8
1,000,000 Pfd. rohe persische Seide zu 12 s.	600,000	0	0
L.	1,465,000	19	0

Nach Hrn. Mun kosten aber die nämlichen Quantitäten, wenn man sie in Ostindien kauft, wie folgt:

	L.	s.	d.
6,000,000 Pfd. Pfeffer, zu 2½ d. pr. Pfd.	62,500	0	0
450,000 Pfd. Gewürznelken zu 9 d. .	16,875	0	0
150,000 Pfd. Muskatblüthen zu 8 d. .	5,000	0	0
400,000 Pfd. Muskatnüsse zu 4 d. .	6,666	13	4
350,000 Pfd. Indigo zu 1 s. 2 d. . .	20,416	12	4
1,000,000 Pfd. rohe Seide zu 8 s. . .	400,000	0	0
L.	511,458	5	8

Zieht man dieses von dem erstern ab, so bleibt eine Bilanz von 953,542 L. 13 s. 4 d. Und vorausgesetzt, daß die Berichte des Hrn. Mun richtig sind, und daß man den Unterschied zwischen der Fracht von Aleppo und Indien erlaubte, so würde das Resultat die Ersparung anzeigen, welche die Entdeckung des Weges um das Cap der guten Hoffnung im Ankaufe der ebenerwähnten Artikel veranlaßte. (A Discourse of Trade from England to the East Indies, by T. M., original ed. p. 10. Dieses sehr seltene Werk wurde in Parchas's Polgrims wieder gedruckt.)

In der nämlichen Ankündigung (37) berichtete Hr. Mun, daß, vom Anfange des Handels der Compagnie bis zum Juli des Jahres 1620 79 Schiffe nach Indien geschickt wurden, von denen 34 wohlbehalten und reich geladen ankamen, 4 durch den langen Dienst in Indien unbrauchbar wurden, 2 beim Kalfaten, 6 durch Seegefahren und 12 von den Holländern genommen wurden. Hr. Mun berichtet ferner, daß die Ausfuhren nach Indien, von der Gründung der Compagnie an 840,376 L. betrugen; daß das von Indien gebrachte Erzeugniß 356,288 L. gekostet hat und in London die ungeheure Summe von 1,914,600 L. einbrachte; daß die Streitigkeiten mit den Holländern einen Verlust von 84,088 L. veranlaßt hatten; und daß der Fond der Compagnie in Schiffen, Gütern nach Indien rc. sich auf 400,000 L. belief.

Die Feindseligkeiten der Holländer, auf welche Hr. Mun hier angespielt hatte, waren lange ein furchtbares Hinderniß gegen das Aufblühen der Compagnie. Die Holländer wollten ausschließlich den Besitz des Gewürzhandels erhalten, und nahmen dabei wenig Rücksicht auf die Mittel, wodurch sie diesen ihren Lieblingsplan ausführen konnten. Die Engländer wandten ihrerseits natürlich alles an, um einen Theil dieses schätzbaren Handels zu erhalten; und da kein Theil seine Ansichten und Vorurtheile aufgeben wollte, entstanden unter ihnen die größten Feindseligkeiten. In diesem Zustande der Dinge würde es lächerlich seyn zu behaupten, daß nicht auf jeder Seite Dinge vorgefallen sind, die nicht zu rechtfertigen sind; obwohl die schlimmste Handlung der Engländer verzeihlich scheint, im Vergleich mit dem Betragen der Holländer bei der Niedermetzlung in Amboina im Jahre 1622. Während man die holländische Compagnie von der Regierung zu Haus stark unterstützte, erhielt die englische keinen kräftigen Beistand von der schwachen und schwankenden Regierung von Jakob und Karl. Die Holländer verachteten entweder ihre Beschwerden, oder erfüllten dieselben aber nur zum Schein, so daß man die begangenen Mißgriffe nicht wirklich wieder gut machen konnte. Während des Bürgerkrieges verlor man natürlich die indischen Geschäfte aus dem Gesichte, und die Holländer fuhren fort, bis die Gewalt der republikanischen Parthei befestigt war, im Osten mit Triumph zu regieren, und der englische Handel war daselbst beinahe vernichtet.

Aber ungeachtet dieser unterdrückten Lage legten die Beamten der Companie in Indien während dieser Zeit, den Grund zu den Niederlassungen in Madras und Bengalen. Von den eingebornen Behörden erhielten sie im Jahre 1640 die Erlaubniß, das Fort St. George zu bauen. Im Jahre 1658 wurde Madras zum Sitze der Präsidentschaft erhoben. Im Jahre 1645 fieng die Compagnie mit der Errichtung von Faktoreien in Bengalen an; die vorzüglichste von diesen war zu Hooghly. Diese waren lange Zeit hindurch der Präsidentschaft von Madras untergeordnet.

Sobald als indessen die Bürgerkriege beendigt waren, so stellten die Waffen und Rathschläge Cromwells die Lage der englischen Angelegenheiten in Indien wieder her. Der zwischen dem langen Parlament und den Holländern ausgebrochene Krieg im Jahre 1652 war für die letztern sehr unglücklich. In dem im Jahre 1654 abgeschlossenen Friedensvertrag wurde festgesetzt, daß die Holländer wegen der den englischen Kaufleuten und Faktoren in Indien zugefügten Verluste, Schadenersatz gewähren sollten. Der 27ste Artikel bestimmt: „daß die Generalstaaten der vereinigten Provinzen Sorge tragen sollten, daß ein Urtheil gefällt werde nach Gerechtigkeit über diejenigen, die Theilnehmer oder Mitschuldige an der Niedermetzlung in Amboina waren (Massacre), wie es die Republik von England zu nennen pflegte, angenommen, daß irgend einer noch am Leben sey.“ Zu gleicher Zeit wurde auch eine Commission hinsichtlich eines andern Artikels des Vertrags niedergesetzt, um die gegenseitigen Klagen zu untersuchen, welche die Unterthanen der beim Vertrag betheiligten Partheien gegen einander hatten, wegen der Verluste, welche sie in Indien, Brasilien ꝛc. erlitten. Auf ihre Entscheidung hin, zahlten die Holländer 85,000 L. an die ostindische Compagnie und 3615 L. an die Erben oder Hinterlassenen derer, welche zu Amboina betheiligt waren. — (Bruces Annals, vol. I., p. 489.)

Die Kaufleute nahmen an, daß die Urkunde, unter welcher die ostindische Compagnie ihren ausschließlichen Handel nach Indien betrieb, da sie nur eine Bewilligung von der Krone war, und nicht durch einen Parlamentsakt bestimmt wurde, aus sey, als Karl I. abgesetzt wurde. Sie wurden in dieser Ansicht der Sache von dem Umstande bestärkt, daß Karl selbst im Jahre 1635 Sir William Courten und andern eine Urkunde bewilligte und sie bevollmächtigte mit den Theilen Indiens zu handeln, mit welchen die Compagnie noch keinen regelmäßigen Verkehr hatte. Die in der Rechtfertigung dieser Maaßregel von der Krone angenommenen Gründe waren, daß „die ostindische Compagnie vernachläßigt hatte befestigte Faktoreien oder Handelssitze anzulegen, nach welchen die Unterthanen des Königs sich mit Sicherheit flüchten könnten; daß sie nur auf ihr eigenes Interesse bedacht gewesen wären, ohne auf die Einkünfte des Königs zu sehen; und daß sie im Allgemeinen die Bedingung gebrochen hätten, auf welche hin man ihnen ihre Urkunde und ausschließliche Privilegien bewilligte.“ — (Rym. Foedera, vol. XX., p. 146.)

Die Gesellschaft von Courten, zu deren Gründung man so genügende Gründe angab, fuhr fort mit Indien während der übrigen Regierung Karls zu handeln; und sobald als die Waffen der Republik (Commonwealth) die Holländer zwangen von ihren Plünderungen abzustehen, und den Schaden, den sie den Engländern in Indien verursacht hatten, zu ersetzen, ließen sich Privatabenteurer in großer Anzahl in den ostindischen Handel ein und betrieben ihn mit einem Eifer, Sparsamkeit und Erfolg, wie sie von solchen, die mit dem Alleinhan-

del begünstigt sind, nie erreicht werden. In einem kleinen Werke, betitelt: Britannia Languers, welches im Jahre 1680 herauskam und dessen Verfasser ein wohlunterrichteter und einsichtsvoller Mann ist, wird berichtet, daß während der Jahre 1653, 1654, 1655 und 1656, als der Handel nach Indien eröffnet, Privathändler Waaren in so großen Quantitäten und zu so herabgesetzten Preisen verkauften, daß sie nicht allein den Bedarf für die brittischen Märkte herbeischaffen, sondern sogar auf den Märkten von Amsterdam mit den Holländern mit Erfolg concurriren konnten, und die Aktien der holländisch-ostindischen Compagnie sanken sehr. (p. 132.)

Dieser Umstand erregte natürlich die größte Furcht auf Seite der holländischen Compagnie; denn außer der Gefahr, welche sie jetzt liefen, durch die thätige Mitbewerbung der englischen Kaufleute eines beträchtlichen Theiles des Handels, dessen sie sich vorzüglich erfreut hatten, beraubt zu werden, konnten sie kaum erwarten, daß, wenn der Handel in England eröffnet würde, das Monopol ferner in Holland stattfinden könnte. Ein schlagender Beweis des eben bemerkten findet man in einem Briefe auf der dritten Seite of Thurlow's State Papers, an den Hag, vom 15. Januar 1654, wo es heißt: daß die Kaufleute von Amsterdam Nachricht haben, daß der Lord Protektor die Absicht habe, die ostindische Compagnie zu London aufzulößen und die Schifffahrt und Handel Ostindiens frei und offen zu erklären, was in Amsterdam große Eifersucht erregt, indem dieses der holländisch-ostindischen Compagnie großen Nachtheil zufügen wird.

Da es unmöglich war, mit Privatunternehmern unter einem System bei freier Mitbewerbung zu bestehen, so kam die Gesellschaft um Erneuerung ihrer Urkunde ein, sobald als der Friede mit den Holländern geschlossen war. Hierin hatten sie aber nicht allein diejenigen, die freien Handel nach Indien trieben zu Gegnern, sondern sogar einen Theil von ihnen selbst. Um zu verstehen, wie dieß geschah, mag es geeignet seyn zu erwähnen, daß Courten's Gesellschaft, deren Ursprung bereits bemerkt wurde, eine Colonie zu Assuda, einer Insel nahe Madagascar, zu gründen angefangen hatte. Die Compagnie, welcher dieser Plan Unruhe verursacht, wandte sich an den Staatsrath, um ihre wirkliche Ausführung zu verhindern, und der Rath, ohne auf die Frage einzugehen, welche von beiden Partheien das Recht hätte, empfahl ihnen eine Union zu gründen, welche demgemäß im Jahre 1649 errichtet wurde. Eine beträchtliche Zeit hindurch bestand aber die Union mehr dem Namen als der That nach, und als der holländische Krieg ihr Aufhören herbeigeführt hatte, so waren die meisten Inhaber des Fondes der Compagnie, welche zu Courten's Gesellschaft gehörten, bei der Bittschrift an den Staatsrath vereinigt, daß der Handel in Zukunft nicht durch einen vereinigten, sondern durch einen von der Compagnie regulirten Fond geführt werde, so daß jedes Individuum, das sich darauf einläßt, seinen eigenen Fond, Diener und Verschiffung gebrauchen kann, auf welchem Weg er es nur immer zu seinem Vortheil hält. — (Petition of Adventurers, 17th of, Nov. 1656, Bruce's Annals, vol. I., p. 518.)

Dieser Vorschlag war augenscheinlich billig. Die Compagnie gründete immer ihre Klage auf ein Handelsmonopol auf den angenommenen Grund hin, daß es zur Erhaltung von Forten, Faktoreien und Kriegsschiffen in Indien nöthig sey, und da, was dies anbelangt, nichts von der Regierung gethan werde, so könne dieß nur durch eine Compagnie geschehen. Würde man aber die nach Indien in eine ge-

regelte Compagnie bilden, so kann man sie verbindlich machen, sich allen Regeln zu unterwerfen, die man für die zweckmäßigsten hält; besondere Abgaben können auf aus- und eingeführte Waaren gelegt werden, welche zur Bestreitung der öffentlichen Auslagen, die zur Führung des Handels erforderlich wären, hinreichen würden, da zu gleicher Zeit unschätzbare Vortheile für die freie Mitbewerbung gesichert wurden. Jeder einzelne Kaufmann sollte die Freiheit haben, seine Unternehmungen auf seinem eigenen Wege und zu seinem eigenen Vortheile zu leiten, und nur wenigen Regulationen unterworfen seyn. — (Siehe Compagnien.)

Aber ungeachtet der Bemühungen der Bittsteller und dem glücklichen Erfolge, welche von den Unternehmungen der Privathändler nachgewiesen wurden, gelang es der Compagnie von Cromwell, im Jahre 1657 eine Erneuerung ihrer Urkunde zu erhalten. Karl II. bestätigte diese im Jahre 1661, zugleich übertrug er ihnen die Macht, mit irgend einer Macht oder einem Volke, das nicht von christlicher Religion war, Krieg oder Frieden abzuschließen; Festungen, Garnisonen und Colonien anzulegen; Munitionen und Vorräthe zollfrei nach ihren Niederlassungen auszuführen; solche britische Unterthanen, die sich treffen ließen, daß sie frei nach Indien handeln zu ergreifen und nach England zurückzuschicken; und bürgerliche und Criminal-Rechts-Pflege in ihren Niederlassungen nach den englischen Gesetzen auszuüben. Da die Urkunde aber noch nicht vollkommen durch einen Parlaments-Akt bestätigt war, verhinderte es die Privathändler und Unterschleifer nicht, innerhalb der Gränzen des Compagnie-Gebietes zu erscheinen. Die Kraft des Privathandels, welcher, um mit den Worten des Hrn. Orme zu sprechen, „seinen Betrieb mit Adlersaugen sieht," bildete Gesellschaften auf die Gefahr hin, die Folgen des Gesetzes auf sich zu laden, da man beim Abfahren und während der Reise sicher war, indem die Compagnie noch nicht bevollmächtigt war, die Schiffe derer in Beschlag zu nehmen, welche ihr Eintrag zu thun vor hatten. Daher war ihr Monopol keinesweges vollständig und erst bis nach der Revolution und als ein freies Regierungssystem im Inlande errichtet wurde, fühlte sich das Parlament bewogen, die Compagnie in den Stand zu setzen, um sich des Handels mit Indien ganz zu bemächtigen.

Zu den Verlusten, welche daraus entsprangen, hatte die Compagnie noch vieles während der Regierung Karls II. von den Feindseligkeiten zu dulden, welche mit den Holländern geführt wurden, und von der Verwirrung und Unordnung durch Verheerungen unter den eingebornen Fürsten. Im Jahre 1668 erhielt aber die Compagnie eine sehr schätzbare Besitzung an der Insel Bombay. Karl II. erlangte diese Insel als einen Theil der Mitgift seiner Wittwe Catharine von Portugal, und jetzt wurde es der Compagnie auf die Bedingung übermacht, sie nicht an andere Personen zu verkaufen oder entäußern, ausgenommen an Unterthanen der britischen Krone. Sie durften ihrer neuen Besitzung Gesetze auflegen; jedoch war damit vereinigt, daß ihre Gesetze der Vernunft gemäß und so viel als möglich nach dem Herkommen des englischen Rechtsgebrauchs abgefaßt seyn sollen. Sie hatten die Macht, ihre Besitzung durch die Gewalt der Waffen zu vertheidigen, und die Eingebornen von Bombay hatten die nämlichen Freiheiten, wie die natürlich gebornen Unterthanen. Bald darauf wurde die westliche Präsidentschaft der Compagnie von Surat nach Bombay verlegt. Im Jahre 1664 bildete sich die französisch-ostindische Compagnie und 10 Jahre darauf legten sie den Grund zu ihrer Niederlassung in Pondicherry.

Die Regierung Karl II. ist aber in den Annalen der Compagnie besonders merkwürdig; denn von da an schreibt sich der Anfang (aera) des Theehandels. Die erste Nachricht über den Thee in dem Berichte der Compagnie findet man in einer Depesche an ihren Agenten zu Bantam vom 24. Januar 1667—68, in welcher er wünschte, 100 Pfd. Thee nach Hause zu senden, „den besten, den man haben kann.“ — (Bruce's Annals, vol. II., p. 210.) Dies war der so späte und schwache Anfang des Theehandels; ein Handelszweig, welcher für die britische Nation lange von der größten Wichtigkeit war, und ohne welchen die ostindische Compagnie gewiß lange schon wenigstens als eine Handelsgesellschaft aufgehört haben würde zu bestehen.

Im Jahre 1667 erhielt die Compagnie eine frische Erneuerung ihrer Urkunde; sie erhielt zugleich eine Schadloshaltung für jede vergangene Beeinträchtigung ihrer Privilegien und die Vollmacht zu Bombay eine Münzstätte anzulegen.

Während des größern Theils der Regierungen Karls II. und Jakobs VI. wurden die Geschäfte der Compagnie im Inland hauptsächlich durch den berühmten Sir Josiah Child, den geschicktesten merkantilischen Schriftsteller dieser Zeit geleitet und in Indien durch seinen Bruder Sir John Child. Im Jahre 1681 gab Sir Josiah eine Vertheidigung der Compagnie heraus, unterzeichnet Φιλοπατρις. „Eine Abhandlung, worin erklärt wird, daß der ostindische Handel der wichtigste für die Nation unter jedem fremden Handel ist.“ Ferner bemüht er sich darin, die Compagnie gegen die Einwürfe, welche gegen sie gemacht werden, zu vertheidigen, und giebt einen Bericht über ihren Zustand zu dieser Zeit. Aus diesem Bericht ersieht man, daß die Compagnie aus 556 Theilnehmern bestand; daß sie 35 oder 36 Schiffe von 775—100 Tonnenlast hätten, welche sie zum Handel zwischen England und Indien und von einem Hafen zum andern in Indien gebrauchen (p. 23), daß die Zollabgaben auf den Handel sich auf beinahe 60,000 L. pr. Jahr beliefen, und daß der Werth der Ausfuhren in Blei, Zinn, Tuch, Stoffen und andern Waaren, die in England producirt und fabricirt wurden, sich auf 60,000 oder 70,000 L. beliefen. Sir Josiah scheint von dem unbedeutenden Betrag des Handels betroffen gewesen zu seyn, und deßhalb verweilte er vorzüglich bei den Vortheilen, die er indirekt hervorbringt, indem England dadurch Vorräthe von roher Seide, Pfeffer rc. zu einem viel niedrigern Preise erhielt, als es auf andere Weise herbeigeschafft werden könnte. Dies aber bewies, obwohl es wahr ist, nichts zu Gunsten der Compagnie; da es eine zugegebene Thatsache ist, daß diese Artikel durch Unterschleifer und Privathändler zu einem viel niedrigern Preise geliefert wurden. Sir Josiah Child war einer der ersten, welcher die Bildung eines Festlandgebietes in Indien entwarf. Die im Jahre 1686 zur Erfüllung dieses Plans ausgerüstete Expedition fiel aber unglücklich aus, und die Compagnie war froh auf die von dem Mogul angebotenen Bedingungen Frieden zu erhalten. Auf Sir John Child, der im Laufe dieser Unterhandlungen starb, folgte Hr. Vaur in der Hauptleitung der Geschäfte der Compagnie in Indien. Bei der Anstellung des letztern ermahnte ihn Sir Josiah Child, welchem er diese höhere Stelle verdankte, mit Kraft zu handeln und alle Instruktionen unmittelbar zu befolgen, welche er von England aus empfangen könnte. Herr Vaur entgegnete, daß er sich bemühen wollte, mit Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit zu verfahren, und daß er die Gesetze seines Landes zur Regel seines Betragens machen würde. Die Antwort des Sir Josiah Child auf diesen Brief war sonderbar: — Er sagte Hrn.

Maur rund heraus, daß er erwarte, daß seine Befehle und nicht die Gesetze Englands seine Maaßregeln wären, welche ein Haufen von Unsinn durch einige unwissende Landedelleute zusammengebracht wären, welche kaum Gesetze machen konnten, um ihre eigenen Familien gut zu regieren, wie viel weniger könnten sie solche machen für die Regulirung von Compagnien und fremden Handel. — (Hamilton's New Account of the East Indies, vol. I., p. 232.)

In den letzten Jahren der Regierung Karls II. und seines Nachfolgers vermehrte sich die Anzahl der Privatunternehmer und Schleichhändler im indischen Handel in einem ungewöhnlichen Grade. Die Compagnie bemühte sich sehr, das zu vertheidigen, was sie für ihr Recht hielt; und die Frage hinsichtlich der Dauer der ihnen durch ihre Urkunde übertragenen Macht war längst zu Stande gebracht durch eine Anklage, welche auf ihr Ansuchen gegen Hrn. Thomas Sandy erhoben wurde, um nach Ostindien ohne ihr Privilegium zu handeln. Daher wurde zu Gunsten der Compagnie im Jahre 1685 ein Urtheil gefällt. Diese Entscheidung war aber einer Bestechung zuzuschreiben, und anstatt zu mäßigen, diente es nur, die Klagen gegen dieselbe zu vermehren. Die Sitzung des Parlaments-Convents gab den Gegnern der Compagnie Hoffnung zu einem glücklichen Erfolg ihrer Anstrengungen; und hätten sie sich vereinigt, so würden sie sicher einen glücklichen Erfolg gehabt haben. Ihre Meinungen waren indessen getheilt — ein Theil war für die Eröffnung des Handels und ein anderer für die Bildung einer neuen Compagnie auf einem freiern Fuße. Die letztere bildete sich in eine Gesellschaft und handelte in Vereinigung, so daß der Kampf gegen die Compagnie hauptsächlich durch sie geführt wurde. Die Vorfälle, welche bei dieser Gelegenheit statt hatten, sind unter den unangenehmsten in der englischen Geschichte. Die offensten und unverschämtesten Bestechnungen wurden bei allen Partheien ausgeübt. — „*Es war in der That ein Versuch, von welcher Seite man das Bestechen auf das höchste treiben würde, die öffentliche Behörde neigte sich zu einer oder der andern, wie die unwiderstehliche Gewalt des Goldes sie leitete.*“ — (Modern Universal History, vol. X., p. 127.) Im Ganzen scheint die Regierung der Compagnie günstig gewesen zu seyn, und sie erhielten im Jahre 1693 eine neue Urkunde von der Krone. Im folgenden Jahre wurde aber der Handel in der That durch einen Befehl des Unterhauses geöffnet, „daß alle Unterthanen Englands ein gleiches Recht haben, nach Ostindien zu handeln, es sey denn, daß es durch einen Parlamentsakt verboten wird.“ So blieb es bis 1698. Die pekuniären Schwierigkeiten, in welche die Regierung damals verwickelt war, verleiteten sie, die Compagnie um ein Anlehen von 2,000,000 L. anzugehen, für welches sie 8 pCt. Interessen anbot. Die Compagnie erbot sich, 700,000 L. zu 4 pCt. vorzuschießen; der Credit der Regierung war aber zu der Zeit so niedrig, daß sie vorzogen, das Anerbieten der vereinigten Kaufleute anzunehmen, welche sich vorher der Compagnie widersetzt hatten, wegen der 2,000,000 L. zu 8 pCt. auf die Bedingung, daß sie eine neue und ausschließliche Compagnie bilden durften. Während dieser Plan in Thätigkeit gesetzt wurde, waren die Vertheidiger des Freihandels nicht müßig, sondern bemühten sich zu beweisen, daß, anstatt eine neue Compagnie zu errichten, die alte abgeschafft werden müsse. Aber, obwohl die Beweise bündig waren und man nichts dagegen einwenden konnte, so machten sie doch schlechterdings keinen Eindruck, denn die Lage der Sache war nicht zu ihren Gunsten. Die neue Compagnie wurde durch Vollmacht

des Gesetzes errichtet; und da die Urkunde der alten Compagnie noch nicht aus war, so war ein neues Schauspiel von zwei gesetzlich errichteten Gesellschaften nöthig, von denen jede das ausschließliche Recht zu dem Handel der nämlichen Besitzungen hatte.

Ungeachtet aller Ansprüche derer, welche die neue Urkunde erhalten hatten während ihrem Kampfe mit der alten Compagnie, so wurde sogleich eingesehen, daß sie ebenso begierig wie die andere war, um alles, was nur irgend als freier Handel galt, zu unterdrücken. Augenscheinlich gieng es aus ihren Handlungen hervor, daß sie durchaus keine erhabenen Ansichten hatten, sondern an Allem was sie thaten sah man, daß sie nur dadurch das Monopol an sich reißen wollten, welches nach ihrer Meinung zu ihrem eigenen Interesse gereichen würde. Demzufolge wurde das Publikum mit beiden Partheien entzweit, oder wenn es einen Unterschied gab, so wurde gewiß die neue Compagnie mit der größten Abneigung angesehen; da man natürlich mehr durch das aufgebracht wird, was man Doppelsinn und Treulosigkeit nennt, als durch offene Feindschaft, wobei man sich gerade keiner schlechten Mittel bedient.

Zuerst kannte die gegenseitige Gehässigkeit der mitbewerbenden Gesellschaften keine Gränzen. Es dauerte nicht lange, so bemerkten sie, daß dieses Betragen unfehlbar mit ihrem Verderben endigen werde; und da der Eine darauf hin arbeitete, um den Andern zu Grunde zu richten, so gab dieß den Freunden des Freihandels Gelegenheit einzuschreiten und die Auflösung beider herbeizuführen. Demzufolge versöhnten sie sich allmählig, und als sie im Jahre 1702 ihre Zwistigkeiten beigelegt hatten, entschlossen sie sich selbst eine Compagnie zu bilden, betitelt: „die vereinigte Compagnie englischer Kaufleute, welche nach Ostindien handeln.“ (The United Company of Merchants of England trading of the East Indies.)

Diese Uebereinkunft wurde bald darauf durch das Parlament, das sich in's Mittel geschlagen hatte, giltig gemacht.

Die vereinigte Compagnie machte sich verbindlich, der Regierung 1.200,000 £. ohne Interessen vorzuschießen, was, da ein früherer Vorschuß von 2.000,000 £. zu 8 pCt. gemacht worden war, die ganze Summe von 3,200,000 £. betragen haben würde, welche der Staat an sie schuldig gewesen wäre, zu dem Zinsfuß von 5 pCt.; und die Regierung genehmigte nicht nur die Bedingungen ihres Vertrags, sondern verlängerte noch die Urkunde auf den 25. März mit dreijähriger Anzeige. Während diese wichtigen Angelegenheiten im Inland verhandelt wurden, erhielt die Compagnie noch einige Besitzungen in Indien. Im Jahre 1692 wurde die Agentschaft Bengalens von Hooghly nach Calcutta verlegt. Im Jahre 1698 erhielt die Compagnie eine Belohnung von einem der Enkel von Aurengzebe, Calcutta und zwei benachbarten Dörfern, mit der Erlaubniß, gerichtliche Gewalt über die Einwohner auszuüben und Festungen zu errichten. Diese wurden bald darauf erbaut und erhielten, Wilhelm III. zu Ehren, damals König von England, den Namen Fort Wilhelm. Die Agentschaft zu Bengalen, welche bisher allein untergeordnet war, wurde nun zum Range einer Präsidentschaft erhoben.

Die kräftige Mitbewerbung, welche einige Jahre vor der Verbindung der alten und neuen Compagnie zwischen ihr und den Privathändlern statt hatte, veranlaßte eine noch größere Einfuhr von indischer Seide, Stückgütern und andern Produkten und eine große Herabsetzung ihres Preises. Diese Umstände veranlaßten die heftigsten

Klagen unter den inländischen Fabrikbesitzern, welche zu den Beweisgründen ihre Zuflucht nahmen, die immer bei solchen Gelegenheiten vorgebracht werden, welche wünschen, fremde Mitbewerbung auszuschließen; versichernd, daß fabricirte indische Waaren hinlänglich durch die englischen ersetzt werden; daß die englischen Fabrikbesitzer zu der grausamen Nothwendigkeit gebracht worden seyen, entweder nichts, oder ihre Waaren zu einem solchen Preise zu verkaufen, daß ihnen unmöglich ein Nutzen bleiben konnte; daß eine große Anzahl ihrer Arbeitsleute geschäftslos wurden, und daß zuletzt die indischen Waaren nicht mit britischen Gütern erkauft würden, sondern mit Gold und Silber, deren Ausfuhr die allgemeine Verarmung des Königreichs veranlaßt hätte. Die Kaufleute und andere bei dem indischen Handel Betheiligten konnten nicht wie es sich früher beim Gegentheil in Hinsicht auf die Ausfuhr der Gold- und Silberbarren ereignet hatte, diese Berichte geben, ohne die Grundsätze, worauf sie sich selbst steiften, anzugreifen, und in ihrem Angriff gegen ihre Gegner behaupteten sie, daß es zum Vortheil gereiche, die Produkte, die man brauche, da zu kaufen, wo sie am wohlfeilsten waren. Auf diesen gerechten und vernünftigen Grundsatz berief man sich in verschiedenen Bittschriften, welche an das Parlament von den Einführern indischer Waaren eingereicht wurden; es wurde auch in verschiedenen öffentlichen Bekanntmachungen, die zu dieser Zeit erschienen, angeführt. Diese Beweise aber, so unwidersprechlich sie heutzutag scheinen mögen, hatten dazumal nur geringen Einfluß, und im Jahre 1701 erließ man einen Akt, welcher die Einfuhr der in Indien fabricirten Waaren für inländischen Verbrauch verbot.

Einige Jahre nach der Wiedererrichtung der Compagnie setzte sie ihre Anstrengungen fort, um ihren Handel zu befestigen und auszudehnen. Aber der Zustand des mongolischen Reichs, wo noch wenige Ansiedlungen waren, gab dem Vorhaben der Compagnie eine günstige Gelegenheit, Factoreien an jedem passenden Orte zu errichten, wodurch ihre Geschäfte einem immerwährenden Wechsel ausgesetzt würden. Im Jahre 1715 entschloß man sich, eine Gesandtschaft nach Delhi zu schicken, um von Furucksur, einem unwürdigen Nachkommen von Aurengzabe eine Ausbreitung und Bestätigung des Compagniegebiets und Privilegien zu erhalten. Geschickte Maßregeln, der Zufall und gut angebrachte Geschenke sicherten der Gesandtschaft den glücklichen Erfolg. Die von der Compagnie gebetenen Bewilligungen oder Patente kamen im Jahre 1717 heraus. Es waren in allem 34. Das Wesentlichste der Privilegien, die sie überbrachten, war, daß die englischen Schiffe, welche an den Küsten dieses Reiches scheiterten, von der Plünderung frei seyn sollten, daß die jährliche Bezahlung einer bestimmten Summe an die Regierung von Surat, den englischen Handel von allen Abgaben und Erpressungen befreien sollte, daß diejenigen Dörfer bei Madras, welche früher abgetreten und nachher durch die Regierung von Arcot verweigert wurden, der Compagnie wieder überlassen werden sollten: daß die Insel Diu nahe dem Hafen Masulipatam der Compagnie gehören sollte, wogegen eine bestimmte Rente bezahlt werden sollte, daß in Bengalen jeder, ob Europäer oder Eingeborner, welcher der Compagnie zinsbar oder Schuldner sey, der Präsidentschaft auf Verlangen ausgeliefert werden soll; daß Güter zur Aus- oder Einfuhr, welche den Engländern angehören, unter einem Dustuck oder Paß von der Präsidentschaft von Calcutta, zollfrei durch die bengalischen Provinzen geführt werden können, und daß die Engländer die Freiheit haben sollten, die Herrschaft über 37

Städte bei Calcutta zu kaufen, und in der That die beiden Ufer des Flusses 10 Meilen südlich von der Stadt zu befehligen. — (Grants Sketch of the Hist. of the East India Company, p. 128.)

Die so bewilligten wichtigen Privilegien wurden lange angesehen, als machten sie die große Urkunde der Engländer in Indien aus. Einige derselben wurden indessen nicht gänzlich gestattet; doch wurden sie durch den Einfluß der kaiserlichen Stellvertreter oder Subahdars genehmigt. Im Jahre 1717 fand sich die Compagnie in Gefahr durch einen neuen Nebenbuhler. Im Laufe dieses Jahres erschienen einige von Privatunternehmern von Ostende ausgerüstete Schiffe. Ihr Erfolg ermunterte andere in das nämliche Geschäft sich einzulassen; und im Jahre 1722 hatten sich diese Handelshäuser zu einer Compagnie unter einer Urkunde von seiner kaiserlichen Majestät gebildet. Die holländischen und ostindischen Compagnien, die so lange feindlich gegen einander waren, legten auf einmal ihre Feindseligkeiten bei, und vereinten sich herzlich, um ihre neuen Nebenbuhler zu unterdrücken. Da Beweisgründe keine Wirkung hervorbrachten, schritt man zur Gewalt und die Schiffe der ostindischen Compagnie wurden unter den nichtigsten Vorwänden auf dem offenen Meere und an den Küsten Brasiliens weggenommen. Die britische und holländische Regierung reitzte die Feindseligkeit, die von ihren gegenseitigen Compagnien ausgeübt wurden, obwohl sie nur aus Eigennutz hervorging, noch an, und der Kaiser war zuletzt froh, die Unterstützung Großbritanniens und Hollands für die pragmatische Sanktion durch das Opfer der Compagnie zu Ostende zu erkaufen.

Obwohl der Handel der Compagnie sich vermehrt hatte, so war er doch noch unbeträchtlich, und es ist in der That sehr schwierig, wenn man die Berichte prüft, welche von Zeit zu Zeit über die merkantilischen Geschäfte der Compagnie herausgegeben wurden, sich erklären zu können, wie man je die Meinung fassen konnte, daß ihr Handel von irgend einer Beträchtlichkeit war, und noch mehr ist es zu verwundern, daß man ihn für sehr beträchtlich hielt. Im Durchschnitt von 10 Jahren, endigend mit 1724, war der Gesammtwerth der britischen Fabrikate und anderer jährlich nach Indien ausgeführten Produkte nur 92,410 L. 12 s. 6 d. Der Durchschnitt der zu der nämlichen Zeit ausgeführten Gold- und Silberbarren belief sich auf 518,102 L. 11 s. 0 d.; was einen ganzen jährlichen Durchschnitt der Ausfuhren von 617,513 L. 3 s. 10 d. macht; eine sehr armselige Summe, wenn man den Wohlstand, Bevölkerung und Industrie der Länder, zwischen welchen der Compagniehandel geführt wird, betrachtet, und durch seine Geringfügigkeit bewährt er einen schlagenden Beweis der Wirkung des Monopols zur Verhinderung des Wachsthums des Handels.

Im Jahre 1730 wurde von den Kaufleuten zu London, Bristol und Liverpool ein kräftiger Versuch gemacht, um seine Wiedererneuerung zu verhindern, obwohl es noch 8 Jahre anstand, bis die Urkunde erlöschen würde. Die Gewinnste der Compagnie würden, wären sie genau bekannt gewesen, kaum sehr neidische Gefühle auf Seite der Kaufleute erregt haben; da man sie aber verbarg, wurden sie übertrieben, und die Prahlereien der Compagnie, was die Wichtigkeit ihres Handels anbelangt, trug dazu bei, daß sich die Meinung verbreitete, daß ihre Gewinnste ungeheuer wären, und demzufolge suchten ihre Gegner desto mehr nachzustreben. Setzt man indessen voraus, daß der wirkliche Zustand des Falles bekannt gewesen war, so hat man genug, um die äußersten Anstrengungen auf Seite der Kaufleute zu rechtfertigen; denn die beschränkten Gewinnste, welche die

Compagnie ungeachtet ihres Monopols machte, kamen nur von dem schlechten Betragen ihrer Agenten her, welche sie vergebens zurückzuhalten sich bemüht hatten; und von der unzertrennlichen Aufopferung eines so schweren Unternehmens.

Bei dieser Gelegenheit folgten die Kaufleute dem Beispiele, welches die Bittsteller für freien Handel im Jahre 1656 gegeben hatten. Zuerst boten sie an, 3,200,000 L. von der Compagnie an das Volk geliehen, auf günstigere Bedingungen vorzuschießen. Und zweitens schlugen sie vor, daß die Unterschreiber auf dieses Anlehen zu einer geordneten Compagnie gebildet werden sollten, um den Handel allen Klassen ihrer Landsleute unter den günstigsten Umständen zu eröffnen.

Man hatte nicht die Absicht, daß die Compagnie auf einen vereinten Fond und als eine Innung handeln sollte, sondern daß jedes Individuum, welchem es gefallen sollte, auf dem Wege des Privatunternehmens handeln sollte. Die Compagnie hätte die Pflicht, Festungen und Niederlassungen zu erbauen und zu erhalten; und für dies und für andere Auslagen die sie hatten, um, wie man es nannte, für Erweiterung und Erhaltung des Handels zu sorgen, wurde der Vorschlag gemacht, daß sie einen Zoll von 1 pCt. auf alle Ausfuhren nach Indien, und von 5 pCt. auf alle Einfuhren von dort erheben sollte. Um diesen und andern Regulationen den Gehorsam zu sichern, wurde verordnet, daß Niemand ohne Erlaubniß der Compagnie nach Indien handeln soll. Man schlug noch vor, daß die Dauer dieses besondern Privilegiums 31 Jahre mit 3jähriger Aufkündigung seyn sollte.

„Daraus erhellt," sagt Hr. Mill, „daß der Hauptzweck, den man erreichen wollte, indem man eine solche Gesellschaft zusammentreten ließ, der war, die Festungen, Gebäude und andere Einrichtungen, die zum Handel von Indien erfordert wurden, auf diese Weise errichten zu lassen und zu erhalten. Die Compagnie versprach diesem Bedürfniß abzuhelfen, was man immer als ein dem ostindischen Handel eigenthümliches Bedürfniß an die Spitze stellte, welches in diesem besondern Falle das in einem andern immer verderbliche Monopol vortheilhaft machte. Während dadurch diesem wirklichen oder eingebildeten Mangel vorgebeugt wurde, ließ man den Handel allen Vortheilen des Privatunternehmens, der Privatwachsamkeit, Privatgeschicklichkeit und Privatsparsamkeit offen — Tugenden, aus welchen Einzelne Vortheile ziehen und Nationen glücklich werden. Und es gäbe der vorgeschlagenen Compagnie ein Interesse, sorgfältig sich ihrer Pflicht zu entledigen, wenn man die Einrichtung träfe, daß ihr eigener Gewinn wächst, im genauen Verhältniß mit der Zunahme des Handels und natürlich mit der Leichtigkeit und Bequemlichkeit, wodurch der Handel befördert wird. Drei Bittschriften wurden dem Hause der Gemeinen wegen der vorgeschlagenen Compagnie von den Kaufleuten von London, Bristol und Liverpol dargereicht. Man hat nachzuweisen gesucht, daß die vorgeschlagene Compagnie eine große Ausdehnung des Handels verursachen würde, durch die Mitbewerbung, wozu sie anreitzen würde, daß dadurch eine größere Ausfuhr der englischen Produkte und Fabrikate nach Indien hervorgebracht und der Preis aller indischen Waaren für das Volk im Inland herabgesetzt würde; daß neue Handelsquellen in Asien und Amerika sowohl wie in Europa eröffnet; daß die Abgaben des Zolls und der Accise vermehrt, und daß die durch das Monopol verursachte Verschwendung und Uebertreibung ganz vermieden würde." (Mill's India, vol. III., p. 37.)

Diese Beweise herrschten aber nicht vor. Die Compagnie vergrößerte die Wichtigkeit ihres Handels und begnügte sich, daß es thä-

richt seyn würde, wirkliche Vortheile in Gefahr zu setzen für Vortheile, auf die man vorerst nur eine Aussicht in die Zukunft hätte und die damit zusammenhiengen. Sie fügten hinzu, daß, wenn der Handel nach Indien eröffnet würde, der Preis der Waaren in Indien durch die Mitbewerbung so verschiedener Händler so sehr erhöht und ihr Preis in England so sehr vermindert würde, daß die Freiheit des Handels gewiß mit dem Verderben aller derer endigen würde, welche so thöricht in diese Unternehmung eingegangen wären. Sich weiter einzulassen über die Wichtigkeit dieser Darstellungen würde mehr als überflüssig seyn. Es ist augenscheinlich, daß man nichts auf's Spiel setzte, und daß viel zu gewinnen war, wenn man den Handel auf die Art, wie vorgeschlagen war, eröffnet hätte. Und wenn es wirklich wahr wäre, daß der Handel nach Indien einem Monopol untergeordnet seyn müsse, damit nicht die Kaufleute durch ihre Bewerbung sich untereinander zu Grunde richten, so würde daraus folgen, daß der Handel nach Amerika — und nicht dieser allein, sondern jeder Handelszweig, sowohl der fremde als der inländische ausschließlichen Compagnien übergeben werden müßte. Aber wie auch die Beweisgründe der Compagnie waren, sie schienen dem Parlament zu genügen. Sie stimmten indessen überein, die Interessen des ihnen durch das Volk schuldigen Betrages von 5 auf 4 pCt. herabzusetzen, und brachten eine Summe von 200,000 L. zum öffentlichen Dienste zusammen. Auf diese Bedingungen bewilligte man ihre ausschließlichen Privilegien zu verlängern am Tage Mariä Verkündigung 1766, mit dem gewöhnlichen Zusatze von 3jähriger Aufkündigung.

Ungefähr 15 Jahre von dieser Zeit an, gingen die Geschäfte der Compagnie ohne besondere Wechsel vor sich. Aber ungeachtet der vermehrten Einfuhr des Thee's, dessen Consumption sich reißend auszubreiten anfieng, blieb doch ihr Handel verhältnißmäßig unbedeutend. In einem Durchschnitt von 8 Jahren, endigend mit 1741, belief sich der Werth der britischen Güter und Produkte von aller Art, welche von der Compagnie nach Indien und China rc. ausgeführt wurden, nur auf 157,944 L. 4 s. 7 d. pr. Jahr! Und während der 7 Jahre, endigend mit 1748, betrugen sie nur 188,176 L. 16 s. 4 d. Und wenn man sich hinzudenkt, daß bei diesen Ausfuhren die militärischen Vorräthe jeder Art eingeschlossen sind, welche den Niederlassungen der Compagnie in Indien und St. Helena zugeschickt wurden, deren Betrag zu jeder Zeit sehr beträchtlich war, so scheint es sehr zweifelhaft, ob die Compagnie wirklich während der ganzen Zeit von 1730 bis 1748 150,000 L. Werth von britischen Produkten, als ein wirkliches merkantilisches Unternehmen ausführte! Ihr Handel, wie er war, wurde durch Verschiffung von Gold- und Silberbarren geführt; und selbst ihr jährlicher Durchschnitt an Ausfuhren während der sieben Jahre, endigend mit 1748, belief sich nur auf 548,711 L. 19 s. 2 d. Es würde in der That scheinen, daß die Compagnie keinen wesentlichen Vortheil von den wichtigen Concessionen, die sie im Jahre 1717 von dem mogulischen Kaiser erhielten, hatten. Der wahre Schluß aber ist, nicht daß diese Concessionen von geringem Werthe waren, sondern daß der tödtende Einfluß des Monopols die Compagnie so gelähmt hatte, daß sie unfähig war, Nutzen davon zu ziehen, und daß, obwohl sie keine Mitbewerber und dagegen reiche Königreiche zu ihren Abnehmern hatten, ihr Handel kaum größer war, als der einiger einzelnen Kaufleute.

Im Jahre 1732 wurde die Compagnie genöthigt, ihre Dividenden von 8 auf 7 pCt. herabzusetzen, auf welchem Stande er bis 1744 blieb.

Die Hindernisse, welche die Compagnie durch die Kaufleute gefunden hatte, als die Frage wegen der Erneuerung der Urkunde im Jahre 1730 aufgeworfen wurde, erzeugte in ihr den Wunsch, die nächste Erneuerung in einer so ruhigen Art als möglich zu erhalten. Sie schlugen daher vor, im Jahre 1743, da noch 23 Jahre fehlten, wo ihre Urkunde ablaufen sollte, der Regierung 1,000,000 L. zu 3% zu leihen, vorausgesetzt, daß man ihre ausschließlichen Privilegien bis 1780 mit der gewöhnlichen Aufkündigung ausdehne. Und da Niemand ein solches Gesuch erwartete, noch sich dagegen zu setzen vorbereitet hatte, so erhielt es ohne Schwierigkeit die Zustimmung der Regierung. Nun war aber die Zeit gekommen, wo der merkantilische Charakter der ostindischen Compagnie, wenn man anders eigentlich annehmen kann, daß die Compagnie zu irgend einer Zeit einen Charakter zeigte, durch ihre Thätigkeit als militärische Macht und die Größe ihrer Eroberungen in den Hintergrund gestellt worden war; denn ungefähr zwei Jahrhunderte, nachdem die europäischen Mächte ihren Verkehr mit Indien angefangen hatten, wurden die mongolischen Fürsten für die reichsten und mächtigsten Monarchen von dort gehalten, obwohl sie von einer andern Linie waren, — denn sie stammten von dem berühmten Tamerlan oder Timur-Beg, welcher Indien im Jahre 1400 überschwemmte, ab — und eine von dem großen Haufen ihrer Unterthanen verschiedene Religion hatten, so war doch ihre Herrschaft in jedem Theile ihres ausgebreiteten Reiches sicher. Die Verwaltung der verschiedenen Provinzen war den Beamten anvertraut, welche Soubahdars oder Nabobs genannt wurden. In ihren Statthalterschaften bekleideten sie eine Macht, die mit der verglichen werden kann, welche bei den Römern die Prätoren ausübten. Als die Kaiser nachher einen Theil der Kraft und Tapferkeit ihrer kühnen Vorfahren beibehielten, wurden die verschiedenen Theile ihrer Herrschaft in schuldiger Unterthänigkeit gehalten, und die Soubahdars leisteten den Befehlen von Delhi pünktlichen Gehorsam. Allmählig wurden die Kaiser durch die anscheinend glückliche Lage ihre Angelegenheiten verweichlicht. Anstatt im Rathe oder im Felde auferzogen zu werden, wurden die Erben der fast gränzenlosen Macht in der trägen Ueppigkeit des Serails auferzogen, unwissend um die öffentlichen Angelegenheiten; durch Nachsicht betäubt, durch die Schmeichelei der Weiber, Eunuchen und Sklaven verschlechtert, so wurden ihre Gemüther mit ihren Vergnügungen erniedrigt, ihre Neigungen durch ihre Kleider verdorben, und ihre Herrschaft nahm ebenso an Lasterhaftigkeit, Schlechtigkeit und Werthlosigkeit wie sie selbst, zu. Als der berühmte Kuli Khan, der Usurpator des persischen Thrones in Indien einfiel, war der weibische Nachfolger Tamerlans und Aurengzebes zu unvorbereitet, um sich zu widersetzen und zu feig, um den Angriff zu rächen. Dies war das Zeichen zur Zerstückelung des Reiches. Kaum hatte sich der Usurpator zurückgezogen, so sagten die Soubahdars sich öffentlich von der Treue gegen ihren Kaiser los, oder befolgten seine Befehle nur scheinbar und verstellt. Auf die Unabhängigkeit der Soubahdars folgten bald Kriege unter ihnen selbst. Und da sie die Ueberlegenheit der europäischen Truppen und Taktik wohl fühlten und kannten, so suchten sie mit großem Eifer das Bündniß und die Hilfe der französischen und englischen Compagnien. Diese, welche sich bald auf die eine, bald auf die andere Seite gewendet hatten, je nachdem es ihnen ihr Interesse oder ihre Vorurtheile angaben, fiengen bald an, aus den Streitigkeiten der Subahdars eigenen Vortheil zu ziehen. Anstatt wie bisher mit dem Besitze von Faktoreien und Handelsstädten

zufrieden zu seyn, maßten sie sich die Herrschaft der Provinzen an; und bald sollte der Kampf beginnen nicht ob die eingebornen Fürsten, die Oberhand erhielten, sondern ob die Engländer oder Franzosen, die Schiedsrichter Indiens werden sollten.

Diese Thatsachen gehören aber keineswegs diesem Werke an, auch bedürfte es einer umständlichen Auseinandersetzung, um die Sache in's gehörige Licht zu stellen. Nur dieß ist noch zu bemerken, daß die Angelegenheiten der Franzosen geschickt von la Bourdonnais, Düpleix und Lally geführt wurden, Offiziere von ausgezeichnetem Verdienst, und nicht weniger wegen ihrer großen Thaten, als wegen der niedrigen Undankbarkeit, deren Opfer sie waren, berühmt. Obwohl aber der Sieg sich zuerst auf Seite der Franzosen und ihrer Verbündeten zu neigen schien, so wurden doch die englischen Angelegenheiten durch die außerordentlichen Talente und Geschicklichkeit eines einzelnen Individuums wieder gut gemacht. Oberst (später Lord) Clive war ebenso tapfer als vorsichtig und unternehmend; nicht scrupulös in der Wahl der Mittel, wußte er leicht sich zu helfen, da er mit großem Scharfsinn und Entschlossenheit begabt und fähig war, selbst anscheinend widrige Umstände zum Vortheil zu wenden. Da es gelang, die französische Macht in der Nachbarschaft von Madras zu demüthigen, landete Clive im Jahre 1757 zu Calcutta, um den Soubahdar, Surajaheul Dowlah zu züchtigen, welcher kurze Zeit vorher die englische Faktorei auf diesem Platze angegriffen und unmenschlich 146 Engländer in ein Gefängniß gesperrt hatte, wo wegen der außerordentlichen Hitze und des Mangels an Wasser 123 in einer einzigen Nacht umkamen. Clive hatte nur 700 europäische Truppen und 1400 Seypoys, mit welchen er landete; nur mit diesen und 570 Matrosen, welche ihm von der Flotte mitgegeben wurden, zauderte er nicht, die unermeßliche von dem Soubahdar befehligte Armee anzugreifen, und schlug sie in der berühmten Schlacht von Plassey auf das Haupt. Dieser Sieg brachte alle Besitzungen von Bengalen, Bahar und Orissa in die Hände der Engländer, und wurden ihnen vollkommen durch den Vertrag im Jahre 1765 abgetreten.

Lange war die Meinung wegen der Einrichtung der militärischen Operation in Indien getheilt, und man bemühte sich viel, zu beweisen, daß die englischen Eroberungen niemals über die Gränzen Bengalens hätten hinausgehen sollen. Die Gesetzgebung scheint diese Ansicht der Sache genommen zu haben; das Unterhaus beschloß im Jahre 1782: „daß, die Eroberungsplane und Ausbreitung der Herrschaft in Indien Maßregeln wären, welche den Wünschen, der Ehre und der Politik der englischen Nation widersprechen.“ Andere haben aber bewiesen, und wie es scheint aus sehr guten Gründen, daß, nachdem wenn man einmal so weit gegangen würde gegangen seyn, man gezwungen worden wäre, noch weiter zu gehen. Die indischen Fürsten, zitternd vor dem Wachsthum der britischen Besitzung, suchten, obgleich zu spät, sich dem wachsenden Uebel zu widersetzen. In dieser Absicht ließen sie sich in Verbindungen und Kriege gegen die Engländer ein, und da die Engländer in allen Kämpfen Sieger waren, so mußte natürlich ihr Reich immer zunehmen, bis alle indischen Mächte in den großen Umfang desselben einverleibt waren.

Die Größe, der von Lord Clive gemachten Eroberungen, erregten mächtig die Aufmerksamkeit der britischen Nation. Ihr Werth wurde ungeheuer übertrieben, und man nahm allgemein an, daß die Compagnie gesetzlich keinen Anspruch auf die Eroberungen machen könnte, welche während der ganzen Periode ihres Freibriefes der Er=

folg von Siegen waren, welche erkämpft wurden, weil die Flotten und Armeen des Staates treulich dazu mithalfen. Im Jahre 1767 kam diese Angelegenheit vor's Unterhaus, und ein Comitté wurde ernannt, um die Umstände genau zu untersuchen und den ganzen Aufwand, den der Staat für die Compagnie hatte, zu berechnen. Während der Untersuchung dieser Sache wurde das Recht der Compagnie auf die neuen Eroberungen gänzlich durch mehrere Mitglieder abgesprochen. Endlich jedoch wurde die Sache beigelegt dadurch, daß die Compagnie einwilligte, jährlich auf 2 Jahre 400,000 L. zu bezahlen, und im Jahre 1769 wurde außer dieser Zahlung noch bedungen, daß die Compagnie für fernere 5 Jahre, jedes Jahr ebensoviel entrichten müsse. Die Compagnie vermehrte zur nämlichen Zeit ihren Dividenden, der bisher auf 10 pCt. gestanden war auf 12½.

Aber die Erwartungen der Compagnie, daß ihre Einkünfte vermehrt werden möchten, wurden alle vereitelt. Die Schnelligkeit ihrer Eroberungen in Indien, die Entfernung der Oberaufsicht von England aus, und die Mißbräuche in den Regierungsformen der eingebornen Fürsten, welche die Compagnie beibehielt, dieß alles zusammengenommen, verleitete ihre Beamte, sich jede Art von Veruntreuung und Unterschleif zu erlauben. Mißbräuche aller Art rissen auf eine fürchterliche Weise ein. Die Engländer erlangten es, oder vielmehr erzwangen es mit Gewalt, daß sie von den hohen Transito-Zöllen, welche die eingebornen Händler bezahlen mußten, frei waren, und bemächtigten sich dadurch des ganzen inländischen Handels. Sie giengen sogar so weit, selbst zu bestimmen, wie viel Güter jeder Fabrikant ihnen liefern sollte und zu welchen Preisen. Man muß den Direktoren nachsagen, daß sie sich bemühten, diese Mißbräuche zu unterdrücken. Aber ihre Beschlüsse wurden weder durch ihre Diener in Indien zur Ausführung gebracht, noch durch die Mitglieder der Compagnie in England bekräftigt, so daß die Mißbräuche, anstatt unterdrückt zu werden, noch stärker und frecher fortgetrieben wurden. Die Hilfsquellen des Landes versiegten äußerst schnell, und während mehrere Angestellte der Compagnie mit unermeßlichen Reichthümern nach Europa zurückkehrten, verfiel die Compagnie selbst in Verlegenheit und in Schulden, und sie war so wenig im Stand die bestimmte Summe von 400,000 L. jährlich der Regierung zu bezahlen, daß sie auf ein Anlehen bei dem Schatzamt im Jahre 1772 antragen mußte!

In dieser Crisis ihrer Angelegenheiten legte sich die Regierung darein, und ein beträchtlicher Wechsel in der Verfassung der Compagnie fand statt. Der Dividend wurde auf 6 pCt. herabgesetzt, bis die ihnen vom Staate vorgeschossene Summe von 1,400,000 L. bezahlt seyn würde. Ferner wurde verordnet, daß das Direktorium für vier Jahre erwählt werden sollte, 6 Mitglieder jährlich, keines aber länger als 4 Jahre zu einer Zeit. Daß bei den Generalversammlungen Niemand stimmfähig seyn sollte, der nicht schon ein Jahr lang Fonds-Besitzer gewesen war, und daß der zur Erhaltung einer Stimme erforderliche Betrag des Fondes von 500 L. auf 1000 L. erhöht werden sollte. Der Gerichtsbarkeit des Oberhofes zu Calcutta sollten für die Zukunft nur kleine merkantilische Streitigkeiten überlassen seyn; und anstatt diesem ein neuer Hof errichtet werden, welcher aus einem Obergerichte und 3 Oberrichtern, die von der Krone angestellt wurden, bestand. Bengalen wurde auch über die andern Präsidentschaften ein Uebergewicht gegeben und Hr. Warren Hastings zum Generalgouverneur Indiens ernannt. Der Generalgouverneur, die Räthe und Richter durften nichts in Handelssachen entscheiden, und Niemand,

der in den Niederlassungen der Compagnie wohnte, durfte mehr als 12 pCt. pr. Jahr Zinsen nehmen. Obwohl man sich sehr dagegen setzte, wurden diese Maßregeln dennoch mit großer Stimmenmehrheit durchgeführt. Zu dieser Zeit (1773) war die Gesammtanzahl der Eigenthümer des ostindischen Fondes mit ihrem Eigenthume, wie sie in dem Compagniebuche standen, wie folgt:

	Eigenthümer.	Fonds. L.	s.	d.
Engländer, welche 1000 L. Fond und darüber besitzen	487	1,018,398	19	11
Fremde, welche 1000 L. Fond und darüber besitzen	325	890,940	17	0
Engländer, welche 500 L. Fond und darüber besitzen	1246	634,464	1	8
Fremde, welche 500 L. und darüber besitzen	95	50,226	0	0
Gesammtanzahl	2153	2,594,029	18	7

Ungeachtet der großen Ausdehnung der Compagniegebiete, blieb doch ihr Handel anscheinend unbedeutend. Während der 3 Jahre, endigend mit 1773 belief sich der Werth der ganzen Ausfuhren von britischen Produkten und Fabrikaten, die militairischen Vorräthe, welche von der Compagnie nach Indien und China ausgeführt wurden, mit eingerechnet auf 1,469.411 L., so daß auf jedes Jahr 489,803 L. traf; die jährlichen Ausfuhren von Gold- und Silberbarren während der nämlichen Zeit betrugen nur 84,933 L.! Während der nämlichen 3 Jahre segelten jährlich 23 Schiffe nach Indien. In Wahrheit aber scheint es, daß, hätte sich nicht der Verbrauch des Thee's in Großbritannien so sehr vermehrt, so würde die Compagnie ganz aufgehört haben in irgend einem Handelszweig mit dem Osten zu verkehren; und das Monopol würde wirklich die Engländer von den Märkten Indiens und China's ausgeschlossen haben, gerade als ob der Handel wieder auf den alten Weg geführt worden, und der Weg um das Cap der guten Hoffnung wieder aufgegeben wäre.

Im Jahre 1781 wurden die ausschließlichen Privilegien der Compagnie bis auf 1791 mit dreijähriger Aufkündigung ausgedehnt; der Dividend aus dem Fond der Compagnie wurde auf 8 pCt. festgesetzt; drei Viertheile ihres Ueberschusses an Einkünften wurden, nach Bezahlung der Einkünfte und der Summe von 400,000 L., welche an die Regierung zu zahlen waren, zum öffentlichen Dienste und das überbleibende Viertel zum eigenen Gebrauche der Compagnie verwendet.

Im Jahre 1780 belief sich der Werth der britischen Produkte und Fabrikate, welche von der Compagnie nach Indien und China ausgeführt wurden, nur auf 386,152 L.; die während dem nämlichen Jahre ausgeführten Gold- und Silberbarren nur auf 15,014 L. Der Gesammtwerth der Ausfuhren während dem nämlichen Jahre war 12,648,616 L. Dies beweißt, daß der ostindische Handel nur Ein zwei und dreißigstel des ganzen britischen Handels ausmachte! Die Verwaltung des Hrn. Hastings war eine fortgesetzte Scene von Krieg, Unterhandlung und Intrigue. Der Zustand des Landes wurde anstatt verbessert, verschlimmert; und so sehr, daß sich das, was in einer Rathsversammlung, gehalten von Marquis Cornwallis am 18. September 1789 gesagt wurde, sich genau bestätigt hat, „ein Drittheil des Compagniegebietes wäre jetzt blos ein Tummelplatz (jungle) für wilde Thiere." Mehrere Mißbräuche in

dem Betragen der Angestellten wurden in der That abgeschafft. Aber ungeachtet dessen, nahmen die Gesammteinkünfte von Bengalen, Bahar und Orissa, welche sich im Jahre 1772 auf 2,126,766 L. beliefen, so ab, daß es 1785 nur mehr 2,072,963 L. waren. Diese Erschöpfung des Landes und die Auslagen in dem Kriege mit Hyder Ally und Frankreich versetzten die Compagnie in neue Verlegenheiten. Da sie nicht im Stande waren sich zu helfen, so waren sie genöthigt, im Jahre 1783 dem Parlament eine Bittschrift zu überreichen, worin sie ihre Unfähigkeit, die bestimmte Summe von 400,000 L. des Jahres dem Staate zu bezahlen, vorlegten und baten, sie von dieser Zahlung freizusprechen und dafür ein Anlehen von 900,000 L. anzunehmen.

Jedermann schien nun überzeugt, daß mehrere Veränderungen in der Verfassung der Compagnie unumgänglich nothwendig eintreten müßten. In dieser Crisis brachte Hr. Fox seine berühmte ostindische Bill hervor; der Hauptgegenstand derselben war, den Einfluß der Versammlungen der Direktoren und Eigenthümer abzuschaffen und die Regierung Indiens in die Hände von 7 von dem Parlament angestellten Commissionären zu übergeben. Die Vereinigung des Lords North und Hrn. Fox hatte das Ministerium äußerst unbeliebt gemacht, und man benützte jeden Umstand, um eine außerordentliche Klage gegen die Bill zu veranlassen. Die ostindische Compagnie verschrie die Bill als einen Eingriff in ihre urkundlichen Rechte; obwohl es augenscheinlich ist, daß, da sie unfähig war die Bedingungen erfüllen zu können, unter welchen diese Rechte ihnen zugestanden waren, sie nothwendig an das Volk zurückfielen und das Parlament hatte ebenso, wie über jede andere Frage zu entscheiden. Die politischen Gegner der Regierung stellten den Vorschlag, Commissäre durch die gesetzgebende Gewalt zu ernennen, als einen vermessenen Eingriff in die Rechte der Krone dar und als einen hinterlistigen Versuch des Ministers, sich allmächtig zu machen, wenn er zu dem, was er bereits besitzt, auch noch die Herrschaft über Indien erlangen würde. Indessen gieng die Bill im Hause der Gemeinen glücklich durch. Aber wegen der Gährung, welche sie erregt hatte und wegen des offenen Widerstandes Sr. Majestät, wurde sie in dem Haus der Lords verworfen. Dieses Ereigniß wurde für die verbündeten Minister verderblich. Ein neues Ministerium wurde gebildet, an dessen Spitze Hr. Pitt stand; und da sich das Parlament bald darauf auflößte, erlangte der neue Minister ein entscheidendes Uebergewicht in beiden Häusern. Der Unterstützung des Parlaments sicher, brachte Hr. Pitt seine Bill wieder hervor, welche glücklich durch alle Anfechtung durchging. Durch diese Bill wurde ein Rath gewählt, der die indischen Angelegenheiten controlliren sollte (Board of Control), der aus 6 Mitgliedern des geheimen Rathes bestand, die alle Akten, Werke und Beschlüsse, welche nur auf irgend eine Weise sich auf die bürgerliche oder militairische Regierung, auf die Einkünfte der Ländereien und Besitzungen der ostindischen Compagnie bezogen, zu beschränken, zu beaufsichtigen und zu controlliren hatten. Alle Mittheilungen nach oder von Indien, welche eine von den obigen Angelegenheiten berühren, sind diesem Gerichtshofe unterworfen. Die Direktoren haben den Auftrag, ihren Befehlen Gehorsam zu leisten und haben alle nach Indien gesandten Instruktionen nach ihrem Befehle zu ändern oder zu verbessern. Ein geheimes Comité von 3 Direktoren wurde gebildet, mit welchem der Gerichthof irgend ein Geschäft verhandeln könnte, im Falle er es nicht der Versammlung der Direktoren vorlegen will. Diejenigen, welche von Indien zurückkehrten, waren verbunden, unter

sehr schweren Strafen, den Betrag ihres Vermögens anzugeben. Ein Untersuchungsgericht wurde niedergesetzt, vor dem alle diejenigen erscheinen mußten, die wegen schlechter Aufführung in Indien angeklagt waren. Dabei waren Richter von jedem der Gerichtshöfe von King's Bench, Common Pleas und Exchequer; 5 Mitglieder von dem Hause der Lords und 7 aus dem Unterhause; die letztern wurden durch's Loos am Anfange jeder Sitzung gewählt. Die Entscheidung über alle commerciellen Angelegenheiten blieb, wie früher, in den Händen der Direktoren.

Während der Verwaltung des Marquis Cornwallis, welcher Hrn. Hastings folgte, kam Tippo Saib, der Sohn Hyder Alys, beinahe um die Hälfte seiner Besitzungen. Demzufolge vermehrten sich die Einkünfte der Compagnie an Ländereien immer mehr; zu gleicher Zeit wurden bleibende Ansiedlungen in Bengalen in's Werk gesetzt und andere wichtige Veränderungen gemacht. Die Meinungen waren lange getheilt über dem Einfluß dieser Veränderungen. Im Ganzen darf man annehmen, daß sie entschieden vortheilhaft waren. Lord Cornwallis war, was außer allem Zweifel ist, ein aufrichtiger Freund des Volkes von Bengalen, und arbeitete mit Ernst daran, wenn auch nicht mit Glück, um ihr Interesse zu befördern, was, wie er wohl wußte, mit dem der britischen Nation Hand in Hand gieng.

Während der drei Jahre, endigend mit 1793, schwankte der Werth der Ausfuhren der Compagnie von britischen Produkten und Fabrikaten zwischen 928,783 L. und 1,031,262 L. Diese Zunahme kam aber nur von der Herabsetzung der Abgabe auf den Thee im Jahre 1784 und der großen Vermehrung, die in seinem Verbrauch statt hatte.— (Siehe den Artikel Thee.) Wäre der Verbrauch des Thee's feststehend geblieben, so wäre kein Grund vorhanden zu glauben, daß die Ausfuhren der Compagnie im Jahre 1793 größer, als die im Jahre 1780 gewesen seyn würden, ungeachtet eine Vermehrung der Ausfuhren von militärischen Vorräthen statt hatte.

Im Jahre 1793 wurde die Urkunde der Compagnie bis auf den 1. März 1814 verlängert. In dem darüber erlassenen Akt wurde ein Akt vorbehalten, um den Handel nach Indien einzelnen Privaten eröffnen zu können. Alle Unterthanen Sr. Majestät, welche in einem Theile ihrer europäischen Besitzungen wohnen, dürfen irgend einen Artikel, das Produkt oder Fabrikat britischer Besitzungen, jedoch mit Ausnahme von militärischen Vorräthen, Munition, Masten, Querbalken, Tauwerk, Pech, Theer und Kupfer nach Indien ausführen. Die Civilbeamten der Compagnie und die freien dort wohnenden Kaufleute durften auf ihre eigene Rechnung und Gefahr hin, alle Arten von indischen Waaren verschiffen, Calicos, baumwollene Zeuge (Dimities), Mousseline und andere Stückwaarengüter ausgenommen. Keiner dieser Kaufleute jedoch in England, noch die Beamten der Compagnie, noch die Kaufleute in Indien durften irgend etwas aus- oder einführen, als nur auf Schiffen der Compagnie. Und um dieses zu sichern, wurde verordnet, daß die Compagnie jährlich 3000 Schiffstonnenschiffraum zum Gebrauch für Privatunternehmungen bestimmen sollte; und es wurde festgesetzt, daß in Friedenszeit 5 L. außerhalb und 15 L. innerhalb für jede Tonne, welche in Compagnieschiffen gebraucht würde, bezahlt werden müsse, und daß diese Fracht zur Kriegszeit mit Beistimmung des Gerichtshofs erhöht werden konnte. Es ist wahrscheinlich, daß man gewiß voraussah, daß sehr wenig britische Kaufleute und Fabrikanten geneigt seyn würden, von der Versendung der Waaren in Compagnieschiffen selbst Vortheil zu ziehen,

oder sich in einen auf allen Seiten durch die Eifersucht mächtiger Monopolisten gefesselten Handel einzulassen, wo natürlich der beste Spekulationsgeist und alle Sparsamkeit nichts vermocht hätten. Diese Freiheit des Handels war also mehr scheinbar als wirklich, und hatte gar keine nützlichen Folgen *) Doch machten eine beträchtliche Anzahl von Privathändlern in Indien Gebrauch davon, und auch die von Indien zurückkehrenden Beamten der Compagnie. Mehrere derselben legten einen Theil ihres Vermögens, andere wohl gar ihr ganzes Vermögen in indischen Produkten an.

Die finanziellen Verlegenheiten der Compagnie gaben zu der Revolution, welche in ihrer Verfassung im Jahre 1780 stattfand, Veranlassung. Ungeachtet der Oberaufsicht des Gerichtshofes blieben ihre Finanzen beinahe in demselben ungünstigen Zustande, wie vorher. Von Zeit zu Zeit wurde man mit den glänzendsten Berichten über die Einkünfte, welche unmittelbar von Indien bezogen wurden, erfreut, und man erließ zahllose Parlamentsakte für die Aneignung des Ueberschusses, welcher niemals, außer in der Einbildung ihrer Verfertiger, existirte. Die Verhandlungen, welche bei der Erneuerung der Urkunde im Jahre 1793 statt fanden, geben davon einen schlagenden Beweis. Lord Cornwallis hatte damals den Krieg mit Tippo Saib beendigt, und hatte ihm die Hälfte seiner Besitzungen abgenommen. Von der festen Ansiedelung der Compagnie in Bengalen erwartete man große Vortheile, und das Einkommen der Compagnie vermehrte sich in Folge der Erweiterungen ihres Gebietes und durch Tributzahlungen der indischen Fürsten und zwar wuchs die Summe an über acht Millionen Strl. des Jahres. So würde also, wie man berechnete, ein zukünftiger jährlicher Ueberschuß, nach Abzug jeder Abgabe, von 1,240,000 L. bleiben. Hr. Dundas (nachher Lord Melville), damals Präsident des Gerichts, fühlte sich durch diese vortheilhafte Aussicht bewogen, die schmeichelhaftesten Darstellungen von den Geschäften der Compagnie zu geben. „Es kann," sagte er, „keine Frage wegen der bleibenden und regelmäßigen Zunahme des Ueberschusses an Einkünften der Compagnie seyn; er versicherte das Haus, daß die Schätzungen mit der größten Sorgfalt gemacht worden wären, daß die Besitzungen der Compagnie in einem bisher noch unbekannten Zustande von Glück wären, daß die Mißbräuche, welche sich früher in einige Theile der Verwaltung eingeschlichen hätten, ausgerottet wären, und daß endlich die Zeit gekommen sey, daß Indien goldene Schätze in den Schooß Englands ausschütte!" Das Parlament nahm an diesen glänzenden Vorhersagungen Theil, und in dem Akte, welcher die Urkunde verlängerte, wurde verordnet, 1. daß 500,000 L. des Jahrs von dem Ueberschusse an Einkünften zur Verminderung der Schuld der Compagnie, die sich auf 2,000,000 L. belief, verwendet werden sollen, 2. daß 500,000 L. des Jahres in die Schatzkammer zum öffentlichen Besten, wie das Parlament verfügen wolle, bezahlt werden sollen; 3. sobald als die indische Schuld auf 2,000,000 L. herab-

*) Lord Melville sagt in seinem Briefe an die ostindische Compagnie vom 21. März 1812 datirt: „Man kann nicht läugnen, daß die Erleichterungen, welche durch diesen Akt (der Akt von 1793) bewilligt wurden, nicht den gehofften Nutzen hervorbrachten, weder für die Kaufleute Englands, noch Indiens. Sie waren die Quelle eines beständigen Streites, und haben der Compagnie schwere Auslagen verursacht, ohne dem Volke einen entsprechenden Nutzen für so große Opfer zu gewähren." (Papers published by E. C. Comp. 1813. p. 84).

gesetzt seyn sollte, und die Gesammtschuld auf 1,500,000 £., so wäre ein Sechstel des Ueberschusses zur Vermehrung des Dividenden und die andern fünf Sechstel in die Bank im Namen der Verwalter der Nationalschuld, um daraus einen Reservefond zu bilden, bis er auf 12,000,000 £. steigen würde; und wenn diese Summe erreicht wäre, so sollten die Zinsen davon verwendet werden, um die Dividenden vom Kapital der Compagnie auf 10 pCt. zu erhöhen, wenn irgend einmal die dazu bestimmten Mittel nicht so weit reichen würden ꝛc. Keine dieser glänzenden Erwartungen wurde verwirklicht! Anstatt vermindert zu werden, fiengen die Schulden der Compagnie an, sich unmittelbar zu vermehren. Im Jahre 1795 wurde sie bevollmächtigt, ihre laufende Schuld zu vergrößern. Im Jahre 1796 wurde eine neue Erfindung um Geld zu erhalten, gemacht. Hr. Dundas stellte vor, daß, da wegen des ausgebrochenen Krieges alle Mitbewerbung im Handelsverkehr der Compagnie aufgehört habe, so habe sich der Handel der Compagnie bedeutend vermehrt, und ihr merkantilisches Kapital für die Ausdehnung ihrer Verbindungen sey nicht hinreichend. Dieser Vorstellung zufolge gab man der Compagnie die Erlaubniß, zwei Millionen zu ihrem Kapitalfond hinzuzufügen, dadurch, daß man 20,000 neue Aktien machte; da diese Aktien aber zu der Rate von 173 £. jedes verkauft wurden, gaben sie eine Summe von 3,460,000 £. Im Jahre 1797 gab die Compagnie eine neue Obligation von 1,417,000 £. aus; und ungeachtet alles dessen erklärte Hr Dundas im Hause der Gemeinen am 13. März 1799, daß im vorigen Jahre ein Deficit von 1,319,000 £. gewesen wäre.

Während der Verwaltung des Marquis Wellesley, welche im Jahre 1797—98 anfieng und 1805—06 aufhörte, wurde das britische Reich in Indien durch die Eroberung von Seringapatam und der übrigen Länder von Tippo Saib, durch die Abtretung großer Strecken der Mahratta Häuptlinge, durch die Einnahme von Delhi, dem alten Sitze des mongolischen Reichs und durch verschiedene andere Erwerbungen vergrößert, so daß die Einkünfte, welche sich im Jahre 1797 auf 8,059,000 £. beliefen, 1805 auf 15,403,000 £. stiegen. Die Auslagen der Regierung und das Interesse der Schuld vermehrten sich aber in einem viel größern Verhältnisse, als die Einkünfte; da sie im Jahre 1805 sich auf 17,672,000 £. beliefen, so ließen sie ein Deficit von 2,269,000 £. zurück. Im folgenden Jahre fielen die Einkünfte beinahe um eine 1,000,000 £., während die Auslagen die nämlichen blieben. Im Durchschnitt blieben die Ausgaben immer mehr als die Einnahmen, wenn man die commerciellen Unkosten und die Contrahirung einer neuen Schuld von 1811—12 mit einrechnet.

Ungeachtet der großen Vermehrung ihres Gebiets, blieb doch der Handel der Compagnie sehr unbedeutend. Während der 5 Jahre, endigend mit 1811, waren die Ausfuhren der Compagnie, diejenigen auf Rechnung von Einzelnen in ihren Schiffen ausgenommen, wie folgt:

1807	952,416 £.
1808	919,544 £.
1809	866,153 £.
1810	1,010 815 £.
1811	1,033 816 £.

Die Ausfuhren durch Privat- und Privilegienhandel, das heißt durch die Befehlshaber und Beamten der Compagnieschiffe während der erwähnten Jahre waren ungefähr eben so groß. Während der 5 Jahre, endigend von 1807—08 belief sich der jährliche Durchschnitt der Einfuhren nach Indien durch britische Privatunternehmer nur auf

305,496 L. (Papers published by the East India Company in 1813, 4to, p. 356.)

Die Ausfuhren der Compagnie schließen den Werth der von Großbritannien nach Indien gesandten Kriegsbedürfnisse mit ein. Die in dem Handel nach Indien und China während den nämlichen 5 Jahren verwendeten Schiffe waren zwischen 44 bis 53 und ihre Last 36,671 bis 45,342 Tonnen.

Einige Jahre vorher, ehe die Urkunde der Compagnie ablief, im Jahre 1813 waren Leute von allen Ständen überzeugt, daß der Handel nach dem Osten einer sehr großen Ausdehnung fähig sey, und es nur von dem Mangel an Unternehmung und Mitbewerbung herkomme, woran die Unterwerfung unter ein Monopol schuld sey, daß dieser Handel bisher so beschränkt geblieben sey. Sehr kräftige Versuche wurden demzufolge von den Fabrikanten und den in merkantilischer Hinsicht Betheiligten gemacht, um das Monopol wegzubringen und den Handel nach dem Osten zu eröffnen. Heftig widerstand die Compagnie diesen Forderungen und es lag in ihrem Interesse, sich eine Verlängerung des Privilegiums um einen ausschließlichen Handel nach China zu führen, bis zum 10. April 1831, mit dreijähriger Aufkündigung zu verschaffen, und daß die Regierung über Indien für die nämliche Zeit in ihren Händen bliebe. Glücklicherweise wurde indessen der Handel nach Indien unter gewissen Bedingungen dem Volke geöffnet. Die vorzüglichsten Bedingungen dabei waren: daß einzelne Privaten nur direkt mit den Präsidentschaften von Calcutta, Madras und Bombay und dem Hafen von Penang handeln sollten; daß die von denselben ausgerüsteten Schiffe nicht unter 350 Tonnen Last haben sollten, und daß sie sich enthalten sollten, es sey denn, daß es ihnen von der Compagnie oder von dem Gerichtshofe besonders gestattet würde, sich in den Handel zwischen Indien und China einzulassen; und doch trotz dieser Nachtheile — (darin zeigt sich die Kraft von Privatunternehmungen in Vergleich mit Monopolhandel) — haben Privatunternehmer immermehr ein entschiedenes Uebergewicht über die ostindische Compagnie erlangt, und in sehr kurzer Zeit war der englische Handel mit Indien verdreifacht!

In dem Berichte des Comités des Hauses der Lords über den fremden Handel des Landes, welcher im Mai 1821 gedruckt wurde, wird angegeben: daß der stark vermehrte Verbrauch der britischen Waaren im Osten seit dem Anfange des freien Handels nicht durch den Bedarf der Ansäßigen aus Europa dort hervorgebracht worden sey, deren Anzahl sich nicht sehr verändert; und es scheint vielmehr, daß die bedeutendsten Artikel am meisten zum Gebrauch der Eingebornen bestimmt waren. Daß von den Baumwollenfabrikaten dieses Landes schon für gewiß angenommen werden kann, daß dieser Artikel seit der ersten Eröffnung des Handels vom Vierfachen auf das Fünffache vermehrt wurden (jetzt vom Fünffachen auf das Sechsfache). Der Werth der von Großbritannien nach Indien ausgeführten Waaren, welcher im Jahre 1814 sich auf 870,177 L. belief *), betrug im Jahre 1819 3,052,741 L. Es scheint zwar, daß der Markt so überfüllt wurde, daß eine Verminderung der Ausfuhr beinahe um die Hälfte im folgenden Jahre stattfand. Allein diese Verminderung trat ein mehr in den Artikeln, welche für die Consumption der Europäer, als in denjenigen, die für die Eingebornen bestimmt waren, und der

*) Dies ist der Betrag nur der Ausfuhren der Compagnie und die Summe ist nicht ganz genau. (Siehe weiter unten.)

Handel wird jetzt dem Committé von auf's beste unterrichteten Leuten geschildert, daß er lebhafter als je sey. Wenn man die Anzahl der Bevölkerung und die Ausdehnung des Landes, wo diese Artikel verbraucht werden, betrachtet, so ist es klar, daß man die Ausfuhrgeschäfte der Privatunternehmer so viel als möglich erleichtern sollte, so weit es sich nämlich mit der politischen Lage und dem Interesse der Compagnie verträgt. Man sollte die Anzahl der Häfen vergrößern, wo der Privatunternehmer seine Waaren hinführen kann, damit er die Wahl hat, sich einen Platz für seinen Absatz auszuwählen; dadurch werden gewiß auch die Waaren schneller Käufer und mehrere finden. Außer den Beschränkungen, welche durch den Akt vom Jahre 1813 die Fortschritte der Freihändler *) zu hemmen, eintraten, erlitten sie auch großen Verlust und Nachtheil von den commerciellen Spekulationen der ostindischen Compagnie selbst. Diese Compagnie, Leute von der Handlung, die im Lande wohnten; viele waren in ihrem Dienste angestellt, viele derselben um die Einkünfte einzutreiben, lebten in den angesehnsten Städten; und Marquis Wellesley hat berichtet, daß die Andeutung eines Wunsches von einem Mitglied der Compagnie immer als ein Befehl von den eingebornen Fabrikanten und Arbeitern angesehen werde." Für einen Privathändler war es unmöglich, als Mitbewerber mit Personen aufzutreten, welche solche Autorität besaßen, um oft ihre Einkäufe zu jeder beliebigen Bedingung zu machen. Hr. Präsident Tucker, jetzt Deputirter der Compagnie, berichtet in seinem nützlichen Werke über die indischen Finanzen, daß die Ankäufe der Compagnie in Indien während der letzten 10 Jahre in einiger Hinsicht erzwungen genannt werden könnten; damit will er nämlich sagen, daß die Compagnie die Waaren, die sie von Indien ausführte, manchmal von den Eingebornen erzwang, manchmal aber wieder zu höheren Preisen kaufte, als sie gekostet haben würden auf einem Markte, wo regelmäßige Kaufleute hinkommen. Die Wahrheit aber ist, daß es nicht in der Natur der Dinge lag, daß die Käufe der Compagnie gehörig gemacht werden konnten; die Eingebornen konnten nicht mit den Beamten der Compagnie handeln, wie sie mit einzelnen Privaten gehandelt haben würden. Diese Beamten der Compagnie handelten im Namen der Compagnie und für sich selbst. Dieser Umstand machte den ostindischen Handel für andere besonders gefährlich. Dazu kommt noch, daß Niemand, der nicht zum Direktorium gehörte, wissen konnte, was die Compagnie thun würde, kaufen oder verkaufen. Und das war so sehr nach Launen, daß sie in einigen Jahren 700,000 L. für Indigo auslegten und in andern Jahren keinen Schilling, und so war es auch mit andern Dingen. Eine schwankende Nachfrage dieser Art veranlaßte nothwendig große und plötzliche Veränderungen im Preise und war ebenso für die Fabrikanten wie für die Privatkaufleute gleich verderblich. Hr. Mackenzie, vormals Sekretair bei der Regierung von Bengalen setzte den schädlichen Einfluß der Umstände, auf die so eben angespielt wurde, in das hellste Licht in seiner meisterhaften Darstellung vor dem geheimen Committé von 1832 über die Angelegenheiten Indiens; er zeigte auch ferner, daß es durch keine Art von Erfindung möglich sey, den Nachtheilen, worüber geklagt wurde, vorzubeugen, und daß sie unvermeidlich bleiben würden, bis die Compagnie

*) Diese Beschränkungen wurden sehr gemäßigt durch den Akt 3. Geo. IV. c. 80, welcher der Empfehlung des oben erwähnten Committés zu Folge erlassen wurde.

aufhören würde, irgend etwas mit dem Handel zu thun zu haben. Außerdem aber daß es für den Privathändler und für das Volk im Allgemeinen, sowohl in Indien als England nachtheilig war, so war dieser Handel von keinem Vortheil für die ostindische Compagnie selbst. Wie konnte es denn anders seyn? Eine Compagnie, welche Armeen hielt und Thee im Kleinen verkaufte, welche ein Schwerdt in der einen und das Hauptbuch in der andern Hand hielt, war ein Widerspruch; und hätte sie mit Erfolg Handel getrieben, würde es ein Wunder gewesen seyn. Es war für sie unmöglich aufmerksam auf Kleinigkeiten zu seyn, was unumgänglich nöthig ist, ein kaufmännisches Geschäft mit Nutzen zu führen. Sie kann manchmal durch ihr Theehandelmonopol gewonnen haben, obwohl dies sehr zweifelhaft ist. Das wird aber von allen Seiten zugegeben, daß die Compagnie viel durch den Handel nach Indien verloren habe *). Als dennoch die Frage wegen der Wiedererneuerung der Urkunde im Jahre 1832 und 1833 zum Entscheiden kam, konnte die Compagnie nichts stichhaltiges vorbringen, um abzuwenden, daß ihr das Privilegium des Handels nicht sollte genommen werden. Der Akt 3 und 4 Will. 4 c. 85 setzte die Urkunde bis 1854 fort und endigte den commerciellen Charakter der Compagnie; durch die Verfügung, daß der Handel der Compagnie nach China auf den 22. April 1834 **) aufhören sollte, und daß die Compagnie sobald als möglich nach diesem Datum über ihre Fonds zu verfügen und ihr commercielles Geschäft zu beschließen hätte.

Wir wünschen unsern Lesern über dieses Ende Glück.

Der Handel nach Indien, China und dem Osten im Allgemeinen ist vorerst der freien und ungehinderten Unternehmung eröffnet. Ohne Zweifel wird sich bald ergeben, daß der Handel zwischen der östlichen und westlichen Welt nur noch in seiner Kindheit ist, und daß er gegenwärtig, da der Druck des Monopolhandels gänzlich abgeschafft wird, eine Größe und Wichtigkeit erreichen wird, von der man sich noch keine deutliche Vorstellung machen kann.

II. Ostindische Compagnie (Verfassung derselben.)

Unter dem gegenwärtigen Akte sind die Funktionen der ostindischen Compagnie ganz politischer Natur. Sie fährt fort in Indien in Verbindung und unter der Oberaufsicht des Gerichtshofes (board of control) beinahe nach dem von Hrn. Pitt bis zum 30. April 1854 niedergelegten Plane zu handeln. Alles reale und personelle Eigenthum, welches der Compagnie am 22. April 1834 gehört, ist der Krone einverleibt und soll von der Compagnie behalten und verwaltet werden, wie ein ihr anvertrautes Gut; allen Klagen, Schulden, Contrakten ꝛc., welche nur immerhin bestehen oder nachher durch giltige Autorität in Entstehung gebracht werden, ist sie natürlich unter-

*) Es ist unnöthig, sich jetzt in die Streitigkeit wegen des Ursprungs der Schulden der Compagnie einzulassen. Es ist wahrscheinlich, daß diejenigen, welche diese Schuld ganz den commerciellen Operationen der Compagnie zuzuschreiben sich angelegen seyn ließen, manchmal die Sache übertrieben haben mögen. Indessen daran ist nicht zu zweifeln, ungeachtet der ungeheuren Preise, welche auf den Thee gelegt wurden, daß der Handel der Compagnie mehrere Jahre hindurch nichts als Verlust hervorbrachte.

**) In Betreff der neuen Regulationen über den Chinahandel, siehe den Artikel Canton.

worfen. Die Schulden und Verbindlichkeiten der Compagnie werden alle auf Indien angewiesen. Der Dividend, welcher noch 10½ pCt. bleibt, wird in England außer den Einkünften Indiens bezahlt; auch ist Vorkehrung getroffen einen Sicherheitsfond zu ihrer Abbezahlung zu gründen. Der Dividend kann durch das Parlament auf Bezahlung von 200 L. für 100 L. Fond zu jeder Zeit nach dem April 1874 gekauft werden. Im Falle aber die Compagnie die Regierung über Indien im Jahre 1854 verloren haben sollte, so können sie eine Ankaufung des Dividenden zu irgend einer Zeit nachher nach dreijähriger Ankündigung ansprechen. (3 et 3 Will. IV. c. 85.)

Der Fond der Compagnie — bildet ein Capital von 6,000,000 L., in welchem Alle, Eingeborne und Fremde, Männliche und Weibliche, politische Gesellschaften und Innungen (nur der Gouverneur und die Compagnie der Bank von England ausgenommen) die Freiheit haben, ohne Beschränkung des Betrags zu kaufen. Seit 1793 waren die Dividenden 10½ pCt., worauf sie durch den letzten Akt beschränkt wurden.

III. Ostindien (Zustand der Gesellschaft darin, fortwährende Nachfrage nach englischen Waaren, Handel, Ansiedlung 2c.)

1. **Verschiedenheit der Kasten in Indien. Ungenauigkeit der Schilderungen über die Einwohner, als hängen sie unabänderlich an ihren alten Gebräuchen und Gewohnheiten.** — In der vorhergehenden Skizze über die Geschichte der ostindischen Compagnie ist mehrmals die geringe Ausdehnung des Handels, der durch die Agentschaft getrieben wurde, bemerkt worden. Man wollte indessen dies nicht dem tödtenden Einfluß des Monopols, sondern dem besondern Zustande des Volkes in Indien zuschreiben. In Europa war man lange der Meinung, daß die Hindu eine Menschenart seyen, welche keinem Wechsel oder Verbesserung irgend einer Art sich unterwerfen könnten; daß Jeder die Beschäftigung seines Vaters erlernen müsse und zu keiner andern übertreten kann; und nach der Einfachheit und Unveränderlichkeit ihrer Kleider können sie niemals von fremden Waaren Gebrauch machen; wenigstens nicht in beträchtlicher Ausdehnung. „Was jetzt in Indien ist, war immer darin und wird immer darin bleiben.“ — (Robertsons Disquisition, p. 202.) Die Hindu heut zu Tage sollen die nämlichen seyn, wie die Hindu zu der Zeit Alexanders des Großen. Die Beschreibung derselben von Arrian sollte auch gelten als die Beschreibung ihrer gegenwärtigen Lage. Es wird versichert, daß sie niemals weder sich verbessert hätten, noch zurückgeschritten wären. Indien wird als ein Land beschrieben, in welchem die Verordnungen und Sitten in ihrer alten Reinheit wie vor dreitausend Jahren gefunden wurden. Der Präsident de Goguet bemerkt in seinem gelehrten und schätzbaren Werke über den Ursprung der Künste und Wissenschaften deutlich, „daß in Indien jedes Geschäft auf eine besondere Kaste beschränkt ist und nur durch diejenigen, deren Eltern es getrieben haben, ausgeübt werden kann.“ — (Orig. of Laws, etc. Eng. trans. vol. III., p. 24.) Dr. Robertson sagt, daß **der Stand eines jeden Hindu unveränderlich bestimmt ist; seine Bestimmung ist unwiederruflich, und seine Lebensweise vorgemerkt, von welcher er niemals abweichen darf.** — (Disquisition on India, p. 199.) Die nämlichen Behauptungen werden von spätern Schriftstellern aufgestellt. Dr. Tennant sagt, „daß die ganze Volksmenge Indiens in 4 große Klassen getheilt ist, und

jede Klasse ist durch eine besondere Scheidewand getrennt, welche für die reinste Tugend und das ausgezeichnetste Verdienst unübersteigbar ist." — (Quotid by Mr. Rickards, p. 6.) Diese unveränderliche Bestimmung der Einzelnen wurde wiederholt in den Berichten und offiziellen Papieren der ostindischen Compagnie erwähnt; und wurde bei allen Gelegenheiten von ihr und ihren Mitgliedern als ein Beweis angeführt, daß der unterdrückte und elende Zustand der Eingebornen nicht von der schlechten Regierung oder der Schwere der auf sie gelegten Lasten kommt, und daß es vergeblich ist, an eine wesentliche Verbesserung ihres Zustandes zu glauben, sie mit neuen Künsten bekannt zu machen, oder ihnen neue Gewohnheiten zu geben, so lange als das Kastenwesen und die Vorurtheile, die daraus entspringen, ihre Giltigkeit haben.

So allgemein jedoch diese Ansicht verbreitet ist, und so groß die Autoritäten sind, auf die sie sich stützt, so sind sie doch im Wesentlichen ganz ohne Grund! Die Bücher und Gesetzbücher der Hindu selbst und die genauen und sorgfältigen Beobachtungen, die neuerdings über die Bewohner Indiens gemacht wurden, haben bewiesen, daß der Einfluß, welchen man der Anordnung der Kasten zuschrieb, durch die alten und noch mehr durch die neuern Reisenden außerordentlich übertrieben wurde. Hr. Rickards giebt im ersten Theile seines ausgezeichneten Werkes theils durch Hinweisungen auf autorische Bücher der Hindu und theils durch seine eigenen Bemerkungen an, und diejenigen des Hrn. Colabrook, Dr. Heber und anderer hoher Autoritäten, daß eine große Mehrzahl der Bevölkerung der Hindu in alle Beschäftigungszweige sich einlassen kann und auch thue. Hr. Rickards hat ferner gezeigt, daß in der Verfassung der ostindischen Gesellschaft nichts liege, das als ein ernstes Hinderniß gelten könnte, welches der Einführung neuer Künste oder der Verbreitung und Verbesserung entgegen wäre, und daß die Ursachen der Armuth und des Elends des Volks in andern Umständen, als in der Einrichtung der Kasten und in dem Aberglauben der Hindu gesucht werden müßten.

Die früheste Eintheilung der Bevölkerung in die 4 großen Klassen, der Priester (Braminen), Soldaten (Eshatryas), Handwerker und Künstler (Vaysyas) und Sklaven (Sudras), wurde nur sehr kurze Zeit beibehalten. Die Traditionen der Hindu erwähnen, daß eine Vermischung dieser Klassen in der frühesten Zeit statt fand, und die von vermischten Abgestammten wurden in sehr verschiedene neuere Stämme oder Kasten getheilt, welchen, im Allgemeinen gesprochen, keine Beschäftigungen verboten waren.

„Die Beschäftigungen," sagt Hr. Rickards, „welche man diesen vermischten und unreinen Kasten erlaubt, können von jeder Art Handarbeit oder Beschäftigung seyn, wornach in der menschlichen Gesellschaft eine Nachfrage ist. Obwohl es bei manchen scheint, daß sie ihre Namen von ihrem gewöhnlichen Handel oder Gewerbe nehmen. Den vermischten oder unreinen Stämmen ist keine Beschäftigung verboten, ausgenommen drei von den vorgeschriebenen Pflichten der Priesterklasse, nämlich: das Lehren der Vedas, das Mitwirken bei einem Opfer und das Annehmen von Geschenken von einem reinen Geber, welche drei Pflichten ausschließlich den Braminen angehören."

Hr. Colebrook, der allgemein als einer der vorzüglichsten Autoritäten in Hinsicht auf Alles, was Indien anbelangt, anerkannt ist, hat im fünften Band der asiatischen Untersuchungen über den Gegenstand der Kasten geschrieben. In diesem Aufsatze bemerkt Hr. Colebrook, daß der Jatilina, ein hinduisches Werk, zwei und vierzig

vermischte Klassen aufzählt, welche von dem Verkehr eines Mannes niederer Klasse mit einem Weibe höherer, oder in der umgekehrten Ordnung der Klassen entsprangen. Fügt man zu dieser Anzahl, welche von der Vermischung in der geraden Ordnung der Klassen und der Menge, die ferner aus der beständigen Vermischung der vermischten Stämme unter sich selbst entsprang, hinzu, so muß man dem Schlusse des Hrn. Colebrook beistimmen: „daß die Unterabtheilungen dieser Klassen weitere vervielfältigte Unterscheidungen bis zu einer endlosen Verschiedenheit haben."

Hr. Colebrook hat folgenden ausgezeichneten und genauen Bericht über die Gewerbe und Beschäftigungen der verschiedenen Klassen heut zu Tage gegeben. Er giebt einen interessanten Commentar über die „unwiderrufliche Bestimmung" des Dr. Robertson und der „unübersteiglichen Scheidewand" des Dr. Tennant.

„Ein Bramine, welcher von seinem Amt nicht leben kann, mag als Soldat leben; kann er durch keine dieser beiden Beschäftigungen sein Unterkommen finden, so kann er Bauer oder Hirte werden, oder sich dem Handelsstande widmen, nur mit gewissen Waaren darf er nicht handeln. Ein Cshatrya, der sich in Noth befindet, kann durch alle diese Mittel Unterkommen finden, doch hat er zu den vorzüglichsten Verrichtungen nicht Zurücktritt. Die Ausübung der Medizin und anderer gelehrter Gewerbe, Malen und andere Künste, um Lohn arbeiten, geringere Dienste, Almosen und Wucher sind unter den Arten der Erhaltung sowohl dem Braminen, als dem Cshatrya erlaubt. Ein Vaisyon, welcher von seinem Berufe nicht leben kann, mag sich zu der Dienstbeschäftigung eines Sudra herablassen, und ein Sudra, der durch dienen bei Leuten höherer Klasse kein Fortkommen findet, kann sich durch Händearbeit erhalten, vorzüglich durch mechanische Arbeiten, als Tischler und Schreiner und praktische Künste, wie Malen und Schreiben, durch welche er Leuten höherer Klassen dienen kann; und obwohl ein Mann einer niedern Klasse im Allgemeinen von den Handlungen einer höhern Klasse ausgeschlossen ist, so hat der Sudra doch die ausdrückliche Erlaubniß, ein Händler oder Ackersmann zu werden.

Außer der besondern Beschäftigung, welche jeder der vermischten Klassen angewiesen ist, haben sie auch die Wahl, die Profession zu treiben, welche regelmäßig der Klasse, von welcher sie ihren Ursprung mütterlicher Seite ableiten, angehört. Die vermischten Klassen haben also die Erlaubniß sich ihren Unterhalt zu verdienen, durch irgend ein Geschäft, das ein Sudra treiben kann, das ist durch Handwerk, Handlung, Ackerbau. Daher scheint es, daß immer jede Beschäftigung, obwohl sie das regelmäßige Gewerbe einer Klasse ist, den meisten andern Klassen geöffnet ist, und daß die Beschränkungen, anstatt daß sie streng sind, in der That nur das besondere Geschäft des Braminen ausschließen, welches in der Haltung des Veda und religiöser Ceremonien besteht.

„So haben wir." sagt Hr. Rickards, bei welchem diese Stelle angeführt ist, „die höchste Autorität, die je besteht, um die Lehre gänzlich zu verwerfen, daß die ganze Verbindung der Hindu in vier Klassen getheilt wird, und daß ihre besondern Vorrechte, unverletzlich durch eine unübersteigliche Scheidewand verwahrt werden. Es ist auch klar, daß die Vermischung der Kasten in einer unbeschränkten Ausdehnung zu der Zeit statt gefunden hat, als die Dherma Sastra, welche Hr. William James auf 880 Jahre vor Christi verlegt, verfaßt wurde; denn die vermischten Klassen sind in diesem bestimmt, und es bezieht sich an manchen Stellen auf vergangene Zeiten

und auf Ereignisse, welche nur ein langer Zeitraum hervorgebracht haben konnte. Der Ursprung dieser Vermischung verliert sich daher im frühesten und dunkelsten Alterthum, und da es durch viele Zeitalter hindurch geführt wurde, so ist jetzt kaum mehr eine Spur davon zu finden. Ich selbst habe Zimmerleute von 5 oder 6 verschiedenen Kasten und ebenso auch Maurer, die bei dem nämlichen Baue beschäftigt waren, gesehen. Die nämliche Verschiedenheit der Kasten kann man bei den Handarbeiten in den Schiffswerften und allen andern großen Werkstätten sehen; und diejenigen, welche einige Zeit in den vorzüglichsten Handelsstädten Indiens gewohnt haben, werden sich überzeugt haben, wenn man zu irgend einem Geschäft mehr Arbeiter nöthig hatte, von welcher Art sie seyn mochte, man auf der Stelle genug bekommen konnte, trotz des fürchterlichen Kastengeistes, wovon man uns glauben machen wollte, daß es ein unübersteigliches Hinderniß für das Fortschreiten der indischen Industrie bildet."

Handel mit Indien. — Das Haupthinderniß, um den Handel mit Indien auszubreiten, besteht nicht in der Ungeneigtheit auf Seiten der Einwohner, europäische Waaren zu kaufen, sondern in der Schwierigkeit, den gleichen Preis für dieselben zu liefern. Dies ist aber eine mehr erkünstelte als wirkliche Schwierigkeit. Es kommt mehr von den Abgaben, welche auf verschiedene Artikel von indischem Erzeugniß im Verhältniß zu andern Artikeln so hoch gestellt wurden, als daher, daß sie in irgend einer Hinsicht für die englischen Märkte unnützlich wären. Anstatt alle Produkte, die in den verschiedenen Provinzen des Reiches für die inländische Consumption auf die nämlichen Bedingungen befördert wurden, gab man gewöhnlich einen bestimmten Vorzug denen, die von Westindien kamen. Indessen muß man gestehen, daß es gänzlich unmöglich ist, einen Grund aufzufinden, um diesen Vorzug zu vertheidigen. Der Schutz, welchen jede gerechte Regierung allen Klassen ihrer Unterthanen gewähren muß, kann nicht mit den verschiedenen Länge- oder Breitegraden, unter welchen sie zufällig leben, verschieden seyn. Und da Niemand läugnet, daß sowohl die Einwohner Bengalens, wie die von Demarara oder Jamaika rechtmäßige Unterthanen der britischen Krone sind, so scheint es jedem gerechten Grundsatze entgegen zu seyn, sie durch Auferlegung höherer Abgaben auf ihre Produkte, die sie auf die englischen Märkte bringen, schlechter zu behandeln.

IV. Ostindien (Ausdehnung, Bevölkerung, militairische Macht, Einkünfte ꝛc. des britischen Ostindiens.)

1) **Ausdehnung, Bevölkerung ꝛc. der britischen Besitzungen in Hindostan und der Tributpflichtigen und unabhängigen Staaten.** — Die britischen Besitzungen in Hindostan betragen im Durchschnitt 553,000 britische Quadrat-Meilen mit einer Bevölkerung von 83,000,000 Seelen, und die der britischen Allirten und Tributpflichtigen zusammen gegen 1,103,000 britische Quadrat-Meilen mit 123,000,000 Einwohnern. Die unabhängigen Staaten haben einen Flächeninhalt von 1,280,000 britischen Quadrat-Meilen mit 134,000,000 Einwohnern. Im Jahre 1805 betrug die Zahl der in Hindostan gebornen britischen Unterthanen 31,000, worunter 22,000 in der Armee als Angestellte und Privaten sich befanden. Gegenwärtig darf man die Anzahl der britischen Unterthanen in Hindostan nicht über 40,000 schätzen, weil die Aufhebung der Be-

schränkungen auf den Handelsverkehr gegen Erwarten sehr wenig die frühere Anzahl vermehrte.

Die zum Schutze dieser ausgedehnten Provinzen und zur Aufrechthaltung derselben unter schuldiger Subordination erforderliche Armee beträgt, obwohl sie eine furchtbare Gesammtheit bildet, gewiß nicht den fünften Theil, der von den mogulischen Fürsten und ihren Statthaltern unterhaltenen Armee, als ihr Reich noch auf dem Gipfel der Macht stand. Nach dem britischen Systeme in Indien müssen die Truppen beständig zum Krieg gerüstet seyn, aber werden niemals Feindseligkeiten anfangen, ohne dazu gereitzt zu seyn, und nur, wenn die Selbstvertheidigung es erfordert, dürfen sie zu den Waffen greifen. Gegenwärtig ist die britische militairische Macht mit Ausnahme der russischen zuverläßig die größte in der Welt. Sie betrug im Jahre 1796, 55,000. Im Jahre 1830 betrug sie zusammen 223,476 Mann mit Einschluß der Invaliden. Darunter waren 187,068 Eingeborne und 37,376 Europäer. Die Gesammtauslagen wegen der indischen Armee im nämlichen Jahre betrugen 9,461,953 L., während die preußische Armee im Jahre 1829 nur 22,165,000 Reichsthaler oder etwas mehr als den dritten Theil der Auslagen der britisch-indischen Armee kostete. In neuester Zeit wurde die Armee auf 190,000 Mann herabgesetzt. Die Armee ist unter den Befehlen der obersten Regierung über ganz Indien vertheilt. Ein Corps fängt an den Stationen des Doab am Ganges zu Ajmeer an; ein anderes ist zu Neefmutch, ein drittes zu Mow, welche alle von der bengalischen Armee ergänzt werden. Diese werden wieder durch die Gujerat (Hilfstruppen), dem Feld-Corps zu Mulligauni und der Poonah-Division ergänzt. Gegenwärtig ist die Communikationslinie durch das britische Gebiet von Bombay bis Calcutta mit Ausnahme von 35 Meilen Breite auf jeder Seite von Useerghur ununterbrochen.

2) Einkünfte und Auslagen der ostindischen Compagnie. — Bei weitem der größte Theil der Einkünfte Indiens wird gegenwärtig — und es war immer so — aus dem Boden gezogen. Das Land wurde durch seine frühern Besitzer in kleine Theile getheilt, mit beständigem oder veränderlichem Anspruche, unter der Verpflichtung jedoch, an die Regierung eine jährliche Zahlung zu leisten, die in einem bestimmten Theil des Produktes ihrer Pächtereien bestand und nach Gefallen des Fürsten vermehrt oder vermindert wurde, die jedoch in den meisten Theilen so drückend waren, daß sie den Bebauern selten mehr als eine kärgliche Subsistenz überließen. Die britische Regierung hat leider von dieser enormen Steuer keine wesentlichen Veränderungen gemacht. Die Landbebauer in Hindostan sind durchgängig arm. Sie suchen nur Unterhalt zu bekommen — um im Stande zu seyn, in derselben Armuth wie ihre Vorfahren zu leben. — Kommen sie so fort, so ist dies ihnen hinreichend. Nach Hrn. Colebrooke besitzt jeder Ryot oder Landbebauer in Bengalen gewöhnlich nur ungefähr 6 und selten bis 24 Morgen Landes. Ihr Unterhalt ist gewöhnlich geringer, als der eines Taglöhners; sie bekommen nur den kärglichen Theil von 2 Annas oder 3 Pence des Tages als Lohn.

Außer den Landeinkünften bezieht die Compagnie auch beträchtliche Einkünfte von den Monopolen von Salz und Opium, dem Verkaufe geistiger Getränke, der Land- und Seezolle, der Postenverwaltung ꝛc. Nichts würde für Indien vortheilhafter seyn, als die Abschaffung des Salzmonopols, weil ein offener Handel mit Salz bei mäßigen Abgaben für das Volk sehr vortheilhaft seyn und die Ein-

künfte der Regierung bedeutend vermehren würde. Der Alleinhandel mit Opium ist ebenfalls sehr drückend, da diejenigen, welche bei der Bebauung desselben betheiligt sind, ihr Produkt zu willkührlichen von den Agenten der Compagnie bestimmten Preisen verkaufen müssen.

Die Einkünfte der ostindischen Compagnie von den Ländereien sind in gegenwärtiger Zeit größer, als die von Rußland oder Oesterreich und stehen nur denen von England oder Frankreich nach. So groß aber die Einkünfte sind, so betragen doch die Schulden der Compagnie mehr als 60,000,000 L.

Der Ueberschuß an Einkünften über die Auslagen für das Jahr 1830 — 31 wurde auf 520 000 L. geschätzt. Wie sehr auch diese Uebersicht der finanziellen Verhältnisse der Compagnie mit den übertriebenen Ansichten, die man darüber hatte, verschieden seyn mögen, so kann es doch bei Keinem, der über diesen Gegenstand nachgedacht hat, Erstaunen erregen. Man muß den Direktoren nachsagen, daß sie sich immer bemüht haben, bei allen ihren Auslagen, Sparsamkeit anzuwenden, und ihre Einkünfte auf die beste und wohlfeilste Art einzutreiben, obwohl sie manchmal dabei nach falschen Grundsätzen handelten. Es gelang ihnen manche Mißbräuche abzuschaffen, doch haben sie das Uebel nicht mit der Wurzel ausrotten können.

Ostindische Purgierwurzel, siehe Turbith.

Otterfelle, amerikanische Otterfelle, Nutria, Neutrea, zum Unterschied von See- oder Fisch-Otterfellen. In Frankreich wurden diese Felle ehemals unter dem Namen Racoonda in England unter obiger Benennung eingeführt.

Diese Felle werden in Fabriken viel verwendet.

Das Thier Coypou oder Quoiya von D'Azara ist in Südamerika einheimisch und in den Provinzen Chili, Buenos Ayres u. Tukuman sehr häufig.

Orhoft (engl. Hogshead) ein Maaß, das 52½ Gallonnen enthält. Ein Orhoft ist = ½ Pipe. (Siehe Maaße und Gewichte.)

P.

Packen, Packet wird im Deutschen sowohl für kleinere als größere Colli jeder Waare gebraucht. Im englischen hat das Wort Parcel (eine Bedeutung, welcher kein deutsches Wort gerade ganz genau entspricht), etwa kleine Quantität, kleine Partie z. B. 20 Orhoft Zucker, wenn sie als zusammengehörend (lot) verkauft werden, nennt man ein Parcel Zucker. Daher kommt auch bill of parcels eine Rechnung über die einzelnen Stücke, die ein solches Parcel enthält.

Palermo (ehemals Panormus), eine große Stadt und Seehafen, die Hauptstadt der hübschen Insel Sizilien, an dessen Nordküste sie liegt. Der Leuchtthurm ist im 38° 8' 15" nördl. Breite und 13° 21' 56" östl. Länge. — Bevölkerung 170,000 Seelen. Die Bay von Palermo hat ungefähr 5 Meilen im Umfange und die Stadt liegt an dessen südlich westlichem Ufer.

Geld. Seit 1818 sind die Münzen von Sizilien dieselben, als die von Neapel, nur mit verschiedenen Namen. (Siehe Neapel.) Der Dukaten = 3 s. 5·2 d. theilt sich in 100 Bajocchi und 10 Piccioli, aber Rechnung wird doch im Allgemeinen in Oncie, Tari und Grani geführt. 20 Grani = 1 Taro; 30 Tari = 1 Oncia; die

Oncia = 3 Dukaten; und 1 Carlino von Neapel = 1 Taro von Sizilien. Der spanische Dollar gilt 12 Tari 8 Grani.

Gewichte. Diese sind der Cantaro grosso, eingetheilt in 100 Rottoli grossi zu 33 Unzen, oder in 110 Rottoli sottili zu 30 Unzen, oder 275 Pfd. zu 12 Unzen; und der Cantaro sottile, eingetheilt in 100 Rottoli sottili von 30 Unzen oder 250 Pfd. von 12 Unzen.

Der Rottolo von 33 Unz. ist gleich.		Der Rottolo von 30 Unz. ist gleich.	
1·93	℔ avoirdupois .	1·75	℔ avoirdupois .
2·34	„ Troy . .	2·23	„ Troy . .
8·73	„ Hectogrammes .	7·94	„ Hectogrammes .
1·77	„ Amsterdamer Pfd.	1· 6	„ Amsterdamer Pfd.
1· 8	„ Hamburger Pfd.	1·64	„ Hamburger Pfd.
1·87	„ Berliner Pfd. .	1·70	„ Berliner Pf. .
1·35	„ Bremer Pfd. .	1·50	„ Bremer . .
1·55	„ Wiener od. bayer. Pfd.	1·42	„ Wien. od. bayer. Pfd.

100 Sizilian. Pfd. zu 12 Unzen =

70	Pfd. avoirdupois	65·58	Pfd. Hamburger
85·11	„ Troy	67·95	„ Berliner
31·76	französ. Kilogramme	63·71	„ Bremer
64·23	Amsterdamer .	56·71	„ Wiener od. bayer. Pfd.

Maaße. Die Salma grossa = 9·48 Winchester Bushel.

Das Haupt-Flüssigkeits-Maaß ist die Tonna eingetheilt in 4 Barill jede gleich 9³/₈ Wein-Gallonen. Die Elle oder Canna 8 Palmi; 2¹/₂ Palmo = 1 engl. Yard.

Bemerkungen über den Handel von Sizilien ꝛc. Diese schöne Insel enthält über 10,500 Quadrat-Meilen, ist die größte im mittelländischen Meere und eine der fruchtbarsten und bestgelegensten in der Welt. Die Bevölkerung ist über 1,900,000 Seelen. In alten Zeiten war Sizilien wegen der Zahl, Größe und Pracht der Städte berühmt und obgleich damals seine Bevölkerung dreimal größer als die gegenwärtige war, erhielt es von den großen Lieferungen von Korn und andern Artikeln nach Rom den geeigneten Beinamen horreum Romanorum. Als die römische Macht gestürzt war, ward Sizilien zuerst durch die Sarazenen, dann durch die Normanen und endlich durch die Franzosen besetzt. Die sizilianische Vesper brachte für die französische Herrschaft eine unglückliche Periode herbei; und da ein Prinz aus dem Hause Aragon zu dem sizilanischen Throne berufen wurde, wurde diese Insel in kurzer Zeit abhängig von der spanischen und später von der neapolitanischen Krone.

Diesem Wechsel und steten Abhängigkeit muß man es zuschreiben, daß Sizilien noch so weit zurück ist. Die vielen Mißbräuche, die sich in Spanien einschlichen unter Ferdinand dem Katholischen und seinen Nachfolgern von der österreichischen Linie, wurden auch nach Sizilien übergetragen, wo ihre Wirkung eben so schädlich war, zum Schaden der Industrie und der Civilisation der Einwohner, als derer von Spanien. Die Bourbon oder neapolitanische Linie war gleich schädlich. „Die Regierung dieser Insel“ sagt ein sehr einsichtsvoller Beobachter der neuern Zeit, „scheint alle Fehler in sich zu vereinigen, sowohl theoretisch als praktisch, deren politische Einrichtungen fähig sind. Es kann in dieser Art als Muster dienen. Hier findet man ein System von ganz barbarischen Gesetzen und die Verwaltung derselben anerkannt verdorben, hohe Taxen, die willkührlich und ungleich erhoben werden; das Grundeigenthum ist so vertheilt, daß man es nicht losschlagen kann, so daß nur wenige Besitzer davon seyn können; und Pachtverträge, wenigstens von dem Land, was der Kirche

gehört, sind bindend nur für den Pächter, aber nicht für den, der es in Pacht giebt. Aus Mangel an Strassen, können die Erzeugnisse der Insel nicht von einem Ort zum andern gebracht werden; die Folge davon ist, daß Mangel und Ueberfüllung gar häufig zur selben Zeit in verschiedenen Theilen der Insel eintritt, weil es an Mitteln fehlt, sich zu rechter Zeit thätigen Beistand zu leisten. (Simond's Italy and Sicily, p. 529.) Aber der große Fluch auf Siziliens sowohl, als Sardiniens Industrie ist die Beschränkung der Ausfuhr des Korns (Siehe Cagliari.) Es ist wahr, daß die Schwierigkeiten in dieser Hinsicht gegenwärtig nicht so groß sind, als früher, aber sie machen immerhin noch ein unüberwindliches Hinderniß aus, daß die Cultur nicht fortschreiten kann, und daß die Nationalquellen sich ergießen. Keine Ausfuhr des Korns kann statt finden, ohne die Erlaubniß der real patrimonio, — ein Tribunal, das jährlich eine Rechnung über die Erndte herzustellen behauptet und über den Vorrath, der für den inländischen Bedarf nöthig ist. — Wenn von dieser Behörde beschlossen wurde, daß eine Ausfuhr statt finden darf, so giebt es heraus (man darf eher annehmen verkauft) diese Erlaubnißscheine gewisse angegebene Quantitäten zu verkaufen, und diese Scheine werden an wenige Günstlinge verkauft *), welche, kraft dieser Scheine, also die Preise reguliren können, so daß diese und nicht diejenigen, welche das Korn bauen, allen Vortheil erndten!" „So" sagt Hr. Simond, „bieten weder kümmerliche, noch reiche Erndten eine Gelegenheit zum Gewinn dar, die Pächter werden entmuthigt, und das Korn ist meistens rar in einem Land, das einst die Kornkammer Rom's war, obgleich die Bevölkerung Siziliens auf $^1/_6$ reduzirt ist von dem, was sie in jener Periode war **). Das sind die Folgen eines kleinlichen und beschwerlichen Systems, daß Niemand in die Stadt oder aus der Stadt mit einem Laib Brod oder einem Stück Fleisch ohne besondere Erlaubniß, gelangen kann. Die Gesetze in England, das Staatseinkommen betreffend, sind ziemlich beschwerlich (vexations), aber sie entsprechen doch dem Zweck, daß der Fiskus Vortheil davon hat. Hier ist viel Plagerei und man hat nichts davon, denn wenig oder gar nichts kommt am Ende heraus; indem die Quellen des Einkommens, bis sie in den Staatsschatz fließen, durch Schlechtigkeiten aller Art vertrocknet sind." (p. 530.)

„Es sind nur gewisse Häfen, von denen Korn ausgeführt werden darf. Diese Beschränkung veranlaßte die Errichtung öffentlicher Magazine oder caricatori, wo das Korn aufgeschüttet werden kann, bis eine schickliche Gelegenheit zur Verschiffung sich darbietet. Ist es nun von guter Beschaffenheit (mercantibile oder receptibile) und wird es unmittelbar nach der Erndte eingebracht, oder spätestens im August, so wird es kostenfrei aufgespeichert; was es an Masse nach dieser Zeit gewinnt (ohngefähr 5 pCt.) ist genug, alle Kosten zu decken. Der Empfangschein des caricator oder Magazinaufsehers kann, wie jeder Wechsel verkauft werden, und darauf wird auf der Börse zu Palermo, Messina rc. spekulirt, je nachdem man Steigen oder Fallen der Preise des Korns erwartet. Derjenige, welcher eine Quantität

*) Die letzte Königin soll auf ihre eigene Rechnung eine große Kornhändlerin gewesen seyn.

**) Man muß dieß fast für eine Uebertreibung ansehen. Es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß Sizilien je mehr als 6,000,000 Einwohner hatte. Das ist etwas mehr als dreimal so viel, wie gegenwärtige Anmerkung des Originals.

Korn aufschüttet, verkauft sie in kleinern Quantitäten, wie er will; für's Ganze wird getreuliche Rechnung abgelegt. Die öffentlichen Magazine an einigen Orten der Insel sind entweder Aushöhlungen in kalkartige Felsen oder Löcher in der Erde, die flaschenförmig sind, aufgemauert und wasserdicht. Jedes enthält 200 Salm Korn oder ohngefähr 1600 englische Buschel. Der Hals der Flasche ist luftdicht, verschlossen mit einem Stein und Gyps. So kann das Getreid undenkliche Zeit aufbewahrt werden. Sogar nach einem Jahrhundert wurde es noch in gutem Zustand gefunden. — (Simond, p. 540; Swinburne, vol. II., p. 405.)

Hanf wächst in Sizilien sehr gut und wenn dort Engländer wären, so würden ihre Schiffe hinlänglich mit diesem Artikel versehen seyn; aber da die Ausfuhr nicht mehr erlaubt ist, so wird der Anbau natürlich vernachläßigt. (Simond, p. 539.) Zuckerrohre waren einmal sehr viel in Sizilien, aber ihr Anbau hat schon lange nachgelassen und hat jetzt ganz aufgehört.

Würden sich dem Segen der Natur in Sizilien nicht fehlerhafte Gesetze und Einrichtungen entgegensetzen, ohne Zweifel würde diese Insel eine der schönsten und reichsten Länder Europas seyn. Es bedarf nur Sicherheit des Eigenthums und freie Gewerbsthätigkeit. Man gebe ihr nur dies und in wenig Jahren werden ihre gigantischen Vorräthe sich aufthun, und Girgenti, Termini und Sciacca werden zu dem Rang der Getreid verführenden Häfen sich erheben.

Palmöhl (engl. Palm oil; frz. Huile de palm, Huile de Senegal; ital. Olio di palma; span. Aceite de palma; holl. palmeolie; russ. maslo de palma; lat. Oleum palmae verum), wird aus der Frucht verschiedener Palmengattungen gewonnen, besonders von der Elais Guineensis, die auf der westlichen Küste von Afrika wächst, südlich von Fernando Po und in Brasilien. Wenn es eingeführt wird, ist es fast so dicht wie Butter, von gelblichter Farbe und fast ohne Geschmack; bewahrt man es länger auf, so wird es ranzig, verliert seine Farbe, die schmutzig weiß wird, und in diesem Zustande taugt es nichts mehr. Manchmal wird Schweineschmalz dafür genommen mit Kurkumei gefärbt und den Geruch giebt man ihm mit florentinischer Violen-Wurzel. Die Einwohner der Küste von Guinea gebrauchen das Palmöhl statt Butter. (Lewis's Mat. Med.; Thomson's Dispensatory.)

Uebersicht der Quantitäten Palmöhl, welche in die vereinigten Königreiche zum inländischen Gebrauch eingeführt worden, mit Angabe des Zolls davon und dessen Ertrag seit 1821.

Jahre.	Einfuhr zum inländischen Verbrauch.	Betrag des Zolles davon empfangen.			Zoll-Ansatz.
	Ctr.	£.	s.	d.	pr. Ctr.
1821	100,059	12,289	11	6	2 s. 6 d.
1822	69,857	8,429	9	8	ditto
1823	73,666	9,045	5	1	ditto
1824	74,624	9,373	2	0	ditto
1825	84,996	10,632	17	4	ditto
1826	94,268	11,783	10	3	ditto
1827	98,070	12,356	10	4	ditto

Jahre.	Einfuhr zum inländischen Verbrauch	Betrag des Zolles davon empfangen.			Zoll=Ansatz.
	Ctr.	L.	s.	d.	pr. Ctr.
1828	120,599	15,084	15	8	2 s. 6 d.
1829	175,393	21,952	0	5	ditto
1830	179,658	22,468	5	1	ditto
1831	175,452	21,932	0	0	ditto
1832	220,328	27,542	0	0	ditto

Pamphlet, siehe Flugschrift, p. 619.
Panargummi, siehe Opoponax, p. 462.

Papier (engl. Paper; holl. Papier; frz. Papier; ital. Carta; span. und port. Papel; russ. Bumaga; lat. Charta; arab. Kartas; pers. Kaghas.) Dieses so höchst nöthige Material ist, wie Jedermann weiß, dünn, biegsam, von verschiedenen Farben, aber meistens doch weiß, zum Schreiben und Drucken von größtem Nutzen und zu verschiedenen andern Zwecken. Es wird aus vegetabilischen Stoffen gemacht, nachdem dieselben zu einer Art Brei gemacht wurden. Der Ausdruck Papier kommt vom Griechischen παπυρος = die Blätter einer Pflanze, worauf die Alten zu schreiben pflegten. Papier wird nach Bogen (sheets), Büchern (quires) und Rießen (reams) gezählt, jedes Buch von 24 Bogen und jedes Rieß von 20 Büchern.

Historische Skizze des Papiers. Unterschied zwischen altem und neuem Papier. — Gelehrte und geistreiche Leute, welche über die Künste der alten Welt geschrieben haben, wunderten sich oft, daß die Griechen und Römer ungeachtet sie eine so große Anzahl von Büchern besaßen und ganz nahe daran waren, Buchstaben, Worte und Sätze zu stempeln oder abzudrucken, doch nicht auf die eigentliche Buchdruckerkunst verfallen sind. Die ersten rohen Versuche zur Typographie liegen sehr nahe, ob es gleich viel Zeit und Versuche erforderte, das Verfahren zu der Vollkommenheit zu bringen, in der es sich gegenwärtig befindet. Allein diese Gelehrten hätten sich vielmehr wundern sollen, daß die civilisirten Nationen des Alterthums das Papier nicht erfunden haben, das der Erfindung der Buchdruckerkunst vorausgehen muß, wie leicht nachzuweisen ist. Felsen, Pfeiler von Stein oder Marmor, und besonders die Wände der Gebäude, bieten Flächen dar, auf welchen, wenn wir nicht passendere Schreibtafeln hätten, sich sehr schätzbare Nachrichten aufbewahren ließen, und wären alle unsere öffentlichen und Privatgebäude mit Inschriften bedeckt, so könnte man das Andenken historischer Merkwürdigkeiten auf diese Weise an die Nachkommenschaft bringen. So schrieb man in der frühesten Zeit und dieser alte Gebrauch wird in manchen Fällen noch beibehalten, besonders in Kirchen und Gottesäckern. In alten Zeiten also lesen wir, daß man die Gewohnheit hatte, auf tragbare Schreibtafeln von verschiedener Art zu schreiben, und wenn es möglich wäre, uns unserer gewöhnlichen Mittel, unsere Gedanken niederzuschreiben und mitzutheilen, zu berauben, so würde der moderne Scharfsinn unzählige Mittel wieder auffinden, welche nun lange schon veraltert sind, und wir würden unsere Zuflucht zu Metallplatten von verschiedener Ausdehnung nehmen, manchmal wahrscheinlich so dünn als Folie (foil); zu Streifen von sanftem leichtem Holz, nicht dicker als die, von welcher manchmal Bandschachteln gemacht werden, zu Tuch, Leder und dergleichen Dingen. Diese Ma=

terialien würden oft mit Grundfarben angestrichen wie Tuch für Maler, daß sie lieber annehmen und deutlicher zeigen die Tinte oder Farbe, welche die Charaktere darstellen. Es ist klar, daß in dem Verlauf der Zeit große Bibliotheken entstehen würden, die aus Büchern bestehen, die auf dergleichen Dinge geschrieben sind, und das gesammte menschliche Wissen auf diese Art aufbewahrt, wäre immer noch beträchtlich. Alle diese Artikel, die nun aufgezählt wurden, sind etwas kostspielig; es wäre daher wünschenswerth, eines zu finden, das wohlfeiler wäre, und sicher fiele unser Blick auf das, was in allen Zeiten als Papier gedient hat, und wird bis auf den heutigen Tag noch in einigen Ländern des Morgenlandes gebraucht, nämlich Baumblätter. Einige Pflanzen und vorzüglich Palmen, die in heißen Ländern einheimisch sind, verschaffen dem Morgenlande Bücher, die nicht unbequem sind. Die Blätter der Bäume und Pflanzen in England sind nicht so passend zu diesem Zweck, aber durch Sorgfalt in der Auswahl und Geschicklichkeit in der Bereitung, könnten einige gewiß ausgewählt werden, die einigermassen sich dazu eigneten, um darauf zu schreiben. Blätter, wenn sie trocken sind, können nach den Fasern zerspalten werden; es ist deswegen gewöhnlich für zweckdienlich gefunden worden, andere hinten in entgegengesetzter Richtung daran zu leimen, und indem so die Fiebern in rechten Winkeln sich kreuzen, so wird das Gewebe fester, und wenn es gepreßt und polirt wurde, so ist die Seite gar nicht mehr unansehnlich und unpassend, wie man vermuthen könnte. So war der Hauptsache nach das alte Papier zusammengesetzt. In Sizilien und andern Ländern an den Ufern des mittelländischen Meeres aber vorzüglich an den Ufern des Nils in Egypten, oder vielmehr in den Sümpfen und Teichen, die mit diesem Fluß in Verbindung stehen, wächst ein hohes festes Schiffsrohr oder Binse. Hier wächst es heut zu Tage noch, wie es vor 19 Jahrhunderten wuchs, als die berühmte Dynastie der Ptolomäer ausstarb, deren frühere Vorgänger die Pharaonen waren. Die neuern Botaniker nennen es Cyprus Papyrus. Eine Beschreibung alles dessen, wozu die Alten diese nützliche Pflanze verwendeten, würde einen ganzen Band füllen, es handelt sich hier blos von dem, wodurch diese Pflanze unsterblichen Ruhm erlangte. Die innere Rinde wurde mit einer Nadel in sehr dünne Platten getheilt, diese wurden nebeneinander der Länge nach gelegt und die Enden wurden zusammengeleimt, und eine ähnliche Lage wurde auf der hintern Seite queer über geleimt, rechtwinklicht, um dem Blatt die nöthige Stärke zu geben, die Bogen waren gepreßt, getrocknet, polirt und so zum Gebrauch hergerichtet. Schriftsteller des Alterthums haben diese Bereitungsart beschrieben und besonders Plinius (Hist. Nat. Lib. XIII., c. 11, 12, 13.) Von diesem Naturforscher und den Anmerkungen des Hardouin in seinen andern Commendatoren, kann man sich vollkommen unterrichten, und Hr. Bruce hat Nachrichten darüber gesammelt und seine eigenen Beobachtungen im 7ten Band seiner Reisen hinzugesetzt. Dieser merkwürdige Mann hatte sogar unternommen, Papier aus der Papierstaude zu verfertigen, was ihm jedoch nicht sehr gelungen ist. Er schreibt seinen mißlungenen Versuch den vorigen Angaben des Plinius zu, doch scheint es, es würde ihm nicht gelungen seyn, Papier der neuern Zeit zu machen, ebensowenig als er hätte ein paar Schuhe machen können, wenn er sich auf schriftliche Anweisungen verlassen hätte, ohne selbst die Erfahrung zu haben. Alexandria war der Hauptsitz dieses Fabrikats von so hohem Werthe; aber in den letzten Zeiten wurde auch viel zu Rom gemacht, wo ein viel schöne-

rer Artikel verfertigt wurde. Plinius zählt die verschiedenen Arten von Papier auf, die zusammengesetzt wurden, von dem gröbsten, das wie unser Fließpapier benützt wurde zum Packen, bis zum theuersten und feinsten. Der Verbrauch des Papiers war sehr beträchtlich; es scheint ziemlich wohlfeil gewesen zu seyn, und da der größte Theil zu Alexandrien gemacht wurde, so war es ein wichtiger Handelsartikel dieser Stadt — und eine Menge Leute fanden dabei ihr Gewerbe und eine Menge Capital wurde verwendet. Flavius Vopiscus erzählt, daß im 3ten Jahrhundert der Tyrann Firmus zu sagen pflegte, es sey in Alexandria so viel Papier und so viel Leim oder Papp zu Bereitung desselben da, daß er eine Armee damit erhalten könne: — „Tantum habuisse de chartis, ut publicè saepe diceret, exercitum se alere posse papyro et glutino.“ Es wäre wohl zu zweifeln, ob der Werth des Papiers, was sich heut zu Tage in einer Stadt vorfindet, eben so hoch sich beläuft. Gelehrte Männer haben sich gestritten über das Alter dieser Fabrikation, es ist nicht unwahrscheinlich, daß man es einer frühern Periode zuschreiben mußte, als es gewöhnlich geschieht: auch darf man nicht gar zu schnell schließen, daß es in einer früheren Periode unbekannt war, weil dessen nicht in einem Gedicht jener Zeit Erwähnung geschieht, denn der Dichter sucht die Thaten der Götter und Heroen zu verherrlichen und nicht eine Encyklopädie oder ein Wörterbuch der Künste und Wissenschaften zu schreiben. Das Papier des Alterthums war weiß, glatt, dauerhaft und in jeder Hinsicht zum Schreiben hergerichtet, aber es taugte nicht zum Drucken, denn wegen seiner Narben, die ganz nahe an einander waren, würde es die Schwärze von den Typen gerade ebenso wenig angenommen haben, als Holzspäne u. s. w., und die Zusammenfügung dieses Papiers war so spröde, daß es unter dem Drucke der Presse in Stücke gegangen wäre, es glich dem Papiere der neuern Zeit auch nicht in der Zusammensetzung, es war in der That eine Masse, die nicht die Kunst verfertigt hatte; Blätter oder vielmehr Streifchen von Rinden („viscera nivea virentium herbarum“), die an den Enden zusammengeleimt waren, andere waren hinten queer gelegt, während das Papier, das wir jetzt gebrauchen, vielleicht das feinste und ausgesuchteste ist, was je menschliche Erfindung zusammengebracht hatte. Wenn eine Cysterne oder anderes Gefäß mit trübem Wasser von Kalk oder Leim gefüllt wäre, und man ließe die erdigen Theile langsam sich setzen, das Wasser aber verdampfen, oder man zöge es sachte ab und ließe den Satz, der zurückbleibt, trocknen, so würde der kalk- oder thonartige Ueberrest ganz getreulich die Masse darstellen, aus welcher das Papier gemacht wird; es wird sanft anzufühlen seyn und durchaus von gleicher Dichtigkeit; denn ein gleicher Theil der Erde, wovon es gemacht ist, war über dem Wasser aufgelößt, über jedem Punkt, von dem es genommen ist. Wird Papier gemacht, so ist das Wasser trübe von dem Teig oder Brei der zerrissenen Lumpen und man läßt den Brei nicht schnell sich zu Boden setzen, sondern ein Sieb oder eine Form von Draht wird in den Kessel hineingelassen und wird langsam an die Oberfläche herausgehoben und in horizontaler Lage geschüttelt, damit das Wasser durch das Drahtsieb durchläuft, während die Fasern der Lumpen, die darin sind, auf der Oberfläche des Siebes bleiben und so den Bogen Papier machen. Dieß wird gepreßt zwischen Filzen, getrocknet und geformt und muß noch auf manche Weise bearbeitet werden, was unnöthig ist, aufzuzählen, da hier blos das Resultat dieser wundervollen Erfindung gezeigt werden soll: das Ganze ist ein wässeriger Niederschlag, sowie

der erdige Satz auf dem Boden einer Cysterne, obwohl es schneller erhalten wird. Das Papier der neuern Zeit hat mit dem der alten nichts gemein, als daß bei beiden Pflanzenfasern der Grundbestandtheil sind. Die Anwendung von Rädern hat Wunder in der Kunst des Papiermachens hervorgebracht; auch in den Papiermühlen hat man es zum Erstaunen weit gebracht, anstatt die Siebe oder Formen in die Cysterne des trüben Wassers zu tauchen, so dreht sich ein kreisförmiges Gewebe, darüber zerflochtener Draht, unter dem Gefäße, nimmt den Satz auf, bringt ihn weg, und trägt ihn unverletzt durch eine Vorrichtung von bewundernswürdiger Zartheit, obgleich so schwach wie ein nasses Spinngewebe, auf eine andere ähnlich sich drehende Welle von Filz. So wird ein unendliches Gewebe von Papier gesponnen, so lang als die Maschine fortfährt zu weben und Wasser mit diesem Papp genug da ist. So interessant dieses Verfahren ist, so kann hier nicht mehr darüber gesagt werden, denn es sollen blos die allgemeinen Grundsätze angegeben werden, nach welchen unser Papier gemacht wird. Diesem bewunderungswürdigen Material verdanken wir die Erfindung der Buchdruckerkunst, die ohne dasselbe nicht hätte bestehen können. Das schwammige Gewebe schluckt ein und behält die Druckerschwärze und die Zähigkeit widersteht dem heftigsten Druck; und in einem wohlgebundenen Buch ist seine Dauer unter günstigen Umständen unendlich und zu allem praktischen Gebrauche ewig! Es ist wahr, gesetzliche Urkunden werden manchmal auf Pergament gedruckt, welches weniger dem Zerreißen ausgesetzt ist, oder daß es durch Zerreiben beschädigt werden kann, und es ist typographischer Luxus einige Abdrücke von Prachtwerken auf Pergament zu machen, aber im Ganzen ist es viel zu kostspielig. Wir verdanken die Einführung des Papiers in Europa den Arabiern oder Mauren. Die Zeit, wo es zuerst erschien, ist nicht ganz genau bekannt, und der Ursprung dieser köstlichen Erfindung kann nicht nachgewiesen werden; man kann sich selbst nicht einmal eine klare Vorstellung machen, wie der Mensch dahin geleitet wurde. Wer kann begreifen wie Jemand dazu kam zu versuchen, nasse Lumpen im Mörser zu zerstoßen, den Brei in einem großen Wasserfaß umzurühren, den Niederschlag in ein Sieb aufzufassen, es zu pressen und zu trocknen. Die Arbeit, Lumpen mit der Hand in einen Brei zu schlagen, würde so langsam und schwierig gehen, daß man die Hoffnung verlieren würde. Anfänglich zwar wurde Papier von Baumwolle gemacht, was weniger Widerstand leistet, als leinene Lumpen, welche gegenwärtig gewöhnlich dazu gebraucht werden. Gegenwärtig werden die frischen Lumpen durch starkes Mühlwerk in Stücke zerrissen. Früher war es gebräuchlich, sie der Hitze und Gährung auszusetzen, und so ließ man sie unberührt liegen, bis Erdschwämme (Pfifferling) nach und nach darauf wuchsen; so daß, wenn sie theilweis verfault waren, es leichter war sie zu zerreißen. Demohngeachtet ist die Erfindung des Papiers ein Geheimniß. Die Chinesen besitzen die Kunst Papier zu machen und zu drucken, aber man weiß nicht wie lange sie dieselbe schon haben, noch ob die Muhamedaner Papiermacher von ihnen lernten. Die Einwohner von einigen Inseln in der Südsee ohne mit Wissenschaften bekannt zu seyn, waren im Stande eine Art Papier zu machen, welches sie bei schönem Wetter statt der Kleider von Baumrinden gebrauchten. Es wurde Papier auch von Stroh und andern Pflanzenstoffen bereitet.

(Diese historische Skizze erhielt der Verfasser des Originals von seinem gelehrten Freund St. J. Hogg, Esq. Mehreres mag der Leser finden in Ree's Cyclodaedia.)

Papierbereitung in England. Die Verwendung des Papiers zum Drucken und Schreiben, wozu es in der That unentbehrlich ist, besonders zum Drucken, macht die Bereitung desselben zu einer Sache von höchster Wichtigkeit und Nützlichkeit. Aber gerade in merkantilischer Hinsicht ist der Werth desselben beträchtlich. Frankreich, Holland und Genua hatten für eine lange Periode ein entschiedenes Uebergewicht in diesem Zweige. Da das feinste und beste Papier von Leinen-Lumpen gemacht wird, so kann man annehmen, daß die Qualität in hohem Grade abhängt von der Art von Leinwand, die gewöhnlich in einem Lande getragen wird, wo es bereitet wird; und diesem Umstand schreibt man es auch zu, daß das holländische und belgische Papier viel weißer ist, als das französische und italienische, und noch viel mehr als das deutsche. Die Lumpen, die zum Schreibpapier in England verbraucht werden, sammelt man im Inland; aber die zum besten Druckpapier werden eingeführt, vorzüglich von Italien, Hamburg und den österreichischen Staaten über Triest. (Siehe Lumpen) Jedoch darf man annehmen, daß mehr ein Mangel an Geschicklichkeit daran schuld ist, als die geringe Qualität der Leinwand in England, daß man dort nicht mit so gutem Erfolg Papier verfertigte, wie es nun in neuester Zeit geschieht. Während des 17ten Jahrhunderts wurde der größte Theil des Bedarfs für England von dem Continent, besonders von Frankreich eingeführt. Die Fabrikation soll durch die französischen Auswanderer, die nach England im Jahre 1685 kamen, sehr verbessert worden seyn. Aber vor der Revolution wurde blos braunes Papier gemacht, was in dem British Merchant (vol. II., p. 286) genau nachgewiesen wird. Im Jahre 1690 versuchte man jedoch weißes Papier zu verfertigen, und in wenig Jahren waren die meisten Zweige sehr vervollkommt. Man nimmt an, daß im Jahre 1721 ohngefähr 300,000 Rieß Papier jährlich in Großbritannien verfertigt wurden, was $^2/_3$ des ganzen Verbrauchs ausmachte. 1783 wurde der Werth des jährlich verfertigten Papiers auf 780,000 L. geschätzt. Gegenwärtig wird von allen Arten Papier zum inländischen Gebrauch genug verfertigt und noch jährlich für 100,000 L. Werth an Büchern ausgeführt. Doch wird noch eine gewisse Art von Papier eingeführt zu Kupferstichen aus Frankreich, und etwas weniges Tapeten. Der Zoll für beide beträgt etwa 2800 L. jährlich.

Im Jahre 1813 schätzte Dr. Colquhoun den Werth des jährlich in Großbritannien verfertigten Papiers auf 2,000,000 L. Aber Herr Stevenson eine unvergleichbare bessere Autorität über diesen Gegenstand schätzt es nur auf die Hälfte dieser Summe. Es sind ohngefähr 700 Papiermühlen in England und 70 — 80 in Schottland. Die Anzahl in Irland ist unbeträchtlich. Von diesen Papiermühlen werden in der letzten Zeit wenige unbeschäftigt gewesen seyn. Im Papierhandel schätzt man 27,000 zunächst beschäftigt und dann noch die Arbeiter in den Mühlen, außerdem gehören viele Arbeitsleute zur Einrichtung der Mühlen, Maschinisten, Schmiede, Zimmerleute, Eisen- und Messinggieser, Drahtzieher, Woll-Fabrikanten und andere. Von den verschiedenen Theilen, die zu diesem Geschäfte erfordert werden, sind einige für lange Dauer, andere sehr zusammengesetzt und müssen zart behandelt werden. Dadurch ist dies Geschäft eine Quelle, aus der vielerlei Geschäfte fließen. Das würde man beim ersten Anblick nicht glauben und die Regierung scheint dies nicht in Erwägung gezogen zu haben, sonst würde sie nicht einen Accis darauf gelegt haben, der mehr als dreimal so hoch sich beläuft, als

die Summe aller Taglohne, die für die Arbeiter in diesem Geschäfte bezahlt wird.

Die neuen Entdeckungen in der Chemie haben die Fabrikation nicht nur wesentlich erleichtert, sondern den Vorrath an Materialien, aus welchen Papier gemacht werden kann, sehr vergrößert. Die Abfälle in den Baumwollspinnereien konnte man, weil sie zu schmierig und schmutzig waren, zu nichts brauchen, als zum Dünger. Erst seit wenigen Jahren hat man die Mittel entdeckt, sie weiß zu machen. Man macht nun sehr gutes Papier davon und die Nachbarschaft von Manchester wurde in Folge dessen ein Hauptsitz der Papierfabrikation. Während des gegenwärtigen Jahrhunderts, das so ausgezeichnet für Erfindungen in den Künsten ist, ist diese Fabrikation insbesondere verbessert worden, trotz der Accis-Regulationen bei Anwendung der Maschinerien, um den Brei in Papier zu verwandeln. Die erste Idee davon hatte man in Frankreich: ein Modell der Maschine wurde durch einen Herrn Didot nach England gebracht, obwohl man des Erfolges durchaus noch nicht sicher war, so wurden doch englische Capitalisten und Ingenieure veranlaßt, diesen Plan weiter zu verfolgen, besonders ein Herr Donkin und in dem Verlauf weniger Jahre brachten sie es zu einem hohen Grad der Vollkommenheit. Herr Dickinson von Hertfordshire, einer der geschicktesten Mechaniker, zugleich einer der größten Papierfabrikanten in England, hat eine Maschine von ganz anderer Zusammensetzung für diesen Zweck erfunden und verschiedene andere Verbesserungen in diesem Geschäfte angebracht. Die Resultate gränzen an's Wunder. Durch die Anwendung der größtentheils sehr zusammengesetzten Maschinen, die so bewunderungswürdig gut eingerichtet sind, daß das Geschäft unfehlbar auf die beste Weise damit betrieben werden kann, wird in 3 Minuten so viel Papier erzeugt, als man nach der alten Einrichtung in 3 Wochen machen konnte. Ein unausgesetzter Strom von flüßigem Brei wird in diesem kurzen Zeitraum und in einer Entfernung von nicht mehr als dreißig Fuß nicht nur in Papier gemacht, sondern wirklich getrocknet, geklättet und jeder einzelne Bogen an den Enden beschnitten und zum Gebrauch vollkommen fertig gemacht. Das Papier, welches durch diese wundervolle Einrichtung erzeugt wird, ist zugleich wohlfeil und für die meisten Zwecke besser, als das, welches vorher mit der Hand gemacht wurde. Herr Dickinson hat in der neuesten Zeit eine Erfindung in der Papierfabrikation gemacht in der Art, was man bei Schreiner-Arbeiten furniren nennt. Er macht zwei Lagen von Papier jede besonders bereitet, und indem sie gleich anfangs aufeinander gelegt werden und unter eine Presse kommen, so werden sie unzertrennlich. Dieses Papier wird in Kupferdruckereien gebraucht, und da man eine besondere Methode angewendet den Brei zu bereiten und die feinern Lumpen aussucht für die Lage, die die Oberfläche des Papiers bildet, so ist es viel besser, als das andere, zu feinen Abdrücken. Durch diese bewunderungswürdige Erfindung hat die Einfuhr von französischem Papier fast ganz aufgehört, ungeachtet früher beträchtliche Quantitäten zu diesem Zwecke eingeführt worden sind.

Pappelbaum (engl. Poplar; holl. Popelier; frz. Peuplier; ital. Pioppa; span. Alamo; lat. populus). Die Botaniker nennen ihn populus, und es giebt ungefähr 15 verschiedene Arten. Die vorzüglichsten sind, die weiße, die schwarze und die Aspe und noch eine Art Lombardey-Pappel. Die Pappel wächst außerordentlich schnell, schießt manchmal 16 Fuß in einer einzigen Jahreszeit. Das Holz ist weich, sehr leicht und eignet sich daher zu Kisten zum Verpacken.

Zu großem Bauholz taugt keine der Pappeln. — (Tredgold's Principles of Carpentry, Veget. Sub., Lib. of Entert. Knowledge.)

Passagiere (Passengers), darunter versteht man Individuen, die von einem Platz zu einem andern auf einem Schiffe für einen gewissen Lohn geführt werden. Ein Packetboot ist besonders für das Reisen der Passagiere bestimmt. Mehrere Regulationen über Passagiere, die das Original enthält, bleiben hier weg, indem sie rein auf England sich beziehen.

In gewisser Hinsicht können Passagiere als ein Theil der Schiffsmannschaft betrachtet werden, sie können von dem Herrn oder Capitain des Schiffes im Falle einer dringenden Gefahr von Sturm oder Feinden aufgefordert werden zur allgemeinen Sicherheit Beistand zu leisten; und können, wenn sie es abschlagen, wegen Ungehorsam bestraft werden. Ein Passagier ist jedoch nicht verbunden, am Bord des Schiffes zu bleiben, wenn die Gefahr kommt, sondern kann, wenn er Gelegenheit dazu hat, es verlassen, und man kann nicht von ihm verlangen, daß er irgend eine Verantwortlichkeit über die Leitung des Schiffes auf sich nimmt. Leistet er aber zur Rettung eines Schiffes, das in Noth ist, besondere Dienste, so kann er eine entsprechende Belohnung ansprechen.

Passirzettel, siehe Rückzollscheine.

Patente, Erfindungs-Patente, ein von der Krone durch Urkunde — offenen Brief, letters patent — (woher der Name kommt) bewilligtes Privilegium, worin geschrieben steht, daß dem benannten Individuum oder Individuen das alleinige Recht zukomme, eine neue Erfindung oder Entdeckung zu machen, zu gebrauchen oder darüber zu verfügen für eine gewisse angegebene Zeit. In England ist durch einen besondern Act 21 Jak. 1. c. 3 bestimmt, daß kein Patent auf länger als 14 Jahre gegeben werden soll.

Zweck und Nutzen der Patente. — Das Gesetz in Hinsicht der Patente unterliegt unvermeidlich mehreren Schwierigkeiten. Es wurde bestritten, daß es ersprießlich sey, Patente zu ertheilen, doch wie es scheint, ohne genügenden Grund. Würden sie verweigert, so würde der Reitz Erfindungen zu machen, in manchen Fällen sehr geschwächt werden; zu gleicher Zeit würde es das Interesse eines jeden, der eine Entdeckung macht erfordern, daß er sie so viel als möglich geheim hält. Und ohngeachtet es große Schwierigkeiten hat, eine Erfindung zu verheimlichen, so sind sie doch nicht unbesiegbar, und mehrere wichtige Erfindungen sind durch die Verheimlichungen ihrer Urheber mit ihnen zu Grabe gegangen. Auf der andern Seite ist es nicht leicht, die Dauer der Zeit zu bestimmen, für welche das Patent oder ausschließliche Privilegium gewährt werden soll. Einige haben vorgeschlagen, es auf immer zu gewähren; dieß würde aber ein sehr großes Hinderniß für das Fortschreiten und die Verbesserungen seyn, und zu den verderblichsten Resultaten führen. Vielleicht ist der Termin auf 14 Jahre, nach welchem die Dauer eines Patentes in England bestimmt wird, passender, als irgend einer, der vorgeschlagen werden könnte. Es mag zu kurz seyn für einige Erfindungen und wieder zu lang für andere; aber im Ganzen ist es ein sehr guter Durchschnitt.

Art und Weise ein Patent zu bewilligen. Man erhält schriftliche Patente auf Bitte und eidliche Aussage an die Krone, indem man zeigt, daß der Bittsteller mit großer Arbeit und Aufwand eine gewisse Entdeckung gemacht hat, von welcher er glaubt und beweißt, daß sie von großem öffentlichen Nutzen und er der erste Erfinder sey. Die Bittschrift wird an den Generalfiscal oder General-

prokurator (Attorney oder Sollicitor general) gerichtet, dem der Bittsteller und die Mitbewerber, wenn es eine giebt, die Sache vortragen werden. Sie legen ihre Plane vor und er entscheidet, ob er das Patent bewilligen oder nicht bewilligen kann. Wenn die Erfindungen von zwei oder mehreren, die sich um ein Patent bewarben, die nämlichen sind, werden beide abgewiesen. Es wäre zu vermuthen, daß genaue Kenntniß in der mechanischen Wissenschaft unentbehrlich seyn würde, um über solche schwierige Fragen in mechanischen Künsten zu entscheiden, welche in der Bewerbung von Patenten vorkommen. Aber nach dem Gesetz wie es jetzt besteht, ist eine solche Kenntniß nicht unumgänglich nothwendig. Die gesetzlichen Beamten der Krone sind die einzigen Richter, welche Patente zu bewilligen oder nicht zu bewilligen haben, ihr Ausspruch ist entscheidend (final); und sie sind keiner andern Verantwortlichkeit unterworfen, als die gewöhnlichen Mittel gegen öffentliche Beamte durch öffentliche Anklage, Belangung rc. Keines dieser Mittel würde helfen, wenn es nicht wirklich aus schlechten Beweggründen hervorgegangen wäre. Nach der Genehmigung wird die Bewilligung ertheilt, gesiegelt und eingetragen. Wenn man die Autorität betrachtet, unter welcher Patente bewilligt werden, so kann man sich nicht darüber wundern über die Anzahl, welche in den Gerichtshöfen umgestoßen wurde, oder über den Prozeß, zu welchem diese Anlaß gegeben haben.

Kosten eines Erfindungspatentes. — Besondere Patente werden für England, Schottland und Irland ausgefertigt, wenn man das Privilegium in den drei Königreichen zu sichern sucht. Die Auslagen an Stampf, Gebühren rc. ist in allen Fällen sehr groß. Es ist nach der Schwierigkeit der Erfindung, der Entgegnung (wenn es eine giebt) und das Patent zu bewilligen rc. verschieden. Nach Herrn Farrey kann es auf 120 L. für England, 100 L. für Schottland und 125 L. für Irland geschätzt werden. — (Siehe seinen schätzbaren Beweis in dem Common Repertor Patents, p. 17.)

Patras oder Petrasse, ein Seehafen am Nordwestende von Morea, nahe am Eingange in den Meerbusen von Lepanto 38° 14′ 25″ nördl. Breite und 21° 46′ 20″ östl. Länge. Die Bevölkerung wird verschieden von 5000 bis 10,000 geschätzt. Der Hafen liegt etwas nördlich von der Stadt; aber der Theil, welcher ihr entgegenliegt ist unsicher und der hohen See vorzüglich im Winter ausgesetzt. Die Schiffe fahren daher etwas weiter den Meerbusen hinauf, wo ein Damm oder Kai ist und sie sicher an der Werfte liegen können. Patras hat einen ausgebreitetern Handel, als irgend ein anderer Hafen Griechenlands. Die Hauptausfuhren sind: Corinthen, Oel, Valonia, Wein, rohe Seide, rohe Baumwolle, Wolle, Häute, Wachs rc. Unter diesen sind die Corinthen beinahe die wichtigsten. Die Frucht ist größer und hat weniger Sand und Stein als die der jonischen Inseln. Sie werden in Fässern von verschiedener Größe verschifft; da aber das Gewicht des Fasses in dem der Frucht mit einbegriffen ist, so sollen sie meistentheils schwerer und fester als nöthig gemacht werden. Die Morea-Corinthen werden in den meisten Ländern außer England vorgezogen; dort schätzt man aber die Corinthen von Zante gleich, oder vielleicht noch höher. Die Ausfuhren von Corinthen von Patras im Durchschnitt von 3 Jahren, von 1829 bis 1831 beliefen sich auf ungefähr 50,000 Ctr. in einem Jahre im Werthe von 33,000 L. Mehr als die Hälfte der im Jahre 1830 und 1831 verschifften Quantität war für England bestimmt. Der Werth der Ausfuhren von Valonia und Oel kann sich zusammen auf 7000 bis 10,000 L. des Jah-

res belaufen. Die Einfuhren nach Patras so wie nach den andern griechischen Häfen bestehen hauptsächlich aus Zucker, Kaffee und andern Colonial-Produkten; einfachen und gedruckten Baumwoll-Stoffen, wollenen Waaren, eingepöckelten Fischen, Eisen, Zinnplatten, kurzen Waaren, Tauwerk, Hanf, Brettern rc. Die meisten eingeführten Artikel kommen von den jonischen Inseln, Malta, Venedig, Livorno, Marseilles und Triest. Aber wegen des ungeregelten Zustandes des Landes ist es rein unmöglich, einen genauen Bericht über ihren Betrag zu geben, sowohl was Patras, als auch was die andern griechischen Häfen anbelangt.

Die Ankunft der Schiffe zu Patras in den Jahren 1830 und 1831 war, wie folgt:

Flaggen.	1830.		1831.	
	Schiffe.	Tonnen-Last.	Schiffe	Tonnen-Last.
Britische . .	10	1,417	8	1,105
Griechische . .	254	9,017	301	10,623
Jonische . .	146	5,291	79	3 148
Oesterreichische .	36	3,757	46	7,541
Sardinische . .	10	469	4	520
Toskanische . .	2	168	1	97
Neapolitanische .	6	164	5	164
Päbstliche .	3	181	2	177
Französische . .	5	499	3	316
Holländische . .	1	130	1	170
Russische . .	8	898	11	1,849
Türkische . .	4	481	3	355

Der von der Regierung im März 1830 erlassene Tariff ist in Wirksamkeit, nach diesem können alle Artikel nach Bezahlung der darin bestimmten Abgaben ohne Unterschied der fremden oder einheimischen Flagge ein- und ausgeführt werden. Die Abgabe ist 10 pCt. ad valorem für Einfuhren und 6 pCt. ad valorem für Ausfuhren.

Münzen. Seit der Revolution haben die Griechen ein neues Münzsystem angenommen, was eine Nachahmung des französischen ist. Der Phönix ist eine Silbermünze, die 9/10 reines Metall und 1/10 Legirung enthalten sollte, oder 4·029 Grammes reines Silber und 0·448 Legirung und hat also einen Werth von 8½ d. Strl. Die Lepta, eine Kupfermünze, ist 1/100 Theil des Phönix. Die Silbermünzen sind aber bereits schon so verfälscht, daß sie selbst die Beamten der Regierung nicht mehr annehmen mögen.

Maaß und Gewicht. Der Centner wird in 44 Okes oder 132 Pfund getheilt, daher 100 Pfund von Patras = 88 avoirdupois. Seidengewicht ist ein Fünftel schwerer. Ein Sack Corinthen wiegt 140 Pfund gewöhnliches Gewicht oder ungefähr 123 avoirdupois. Der Staro, Kornmaaß, = 2½ Winchester Bushels. Der lange Pick oder Pick wird gebraucht, um Leinwand und Wollenzeuge zu messen und ist = 27 engl. Zoll. Der kurze Pick wird gebraucht, um Seide zu messen und ist = 25 engl. Zoll.

Handel von Griechenland. Betrachtet man die günstige Lage Griechenlands, seine zahlreichen und ausgezeichneten Häfen, den

kühnen unternehmenden Charakter des Volks und die Fortschritte, die sie allmählig in der Schifffahrt gemacht haben, so scheint, um ihnen ein schnelles Fortschreiten in der commerciellen Industrie zuzusichern, Nichts erforderlich, als die Aufrechthaltung einer guten Ordnung und innerer Ruhe. Man darf annehmen, daß dieses sine quâ non von Wohlstand gegenwärtig verwirklicht werden wird, und daß die neueingesetzte Regierung stark genug seyn wird, die Partheien, in welche das Volk getheilt war, in Zaum zu halten und jede Art von Gewaltthätigkeiten zu unterdrücken und zu bestrafen. Gelingt ihr dieß und wagt sie einige Versuche, um durch Verbote oder auf irgend eine andere Weise Handel und Fabriken erzwingen zu wollen, so ist nicht zu zweifeln, daß Griechenland solche Fortschritte machen wird, als seine sanguinischsten Freunde nur immer wünschen konnten. Aus einem, dem Congreß zu Nauplia im Januar 1832 vorgelegten Berichte ersieht man, daß Griechenland zu dieser Zeit 2941 Schiffe von allen Arten besaß, von denen 614 von der ersten Klasse waren, das ist von mehr als 150 Tonnen Last. Der Werth der Einfuhren nach Griechenland im Jahre 1831 ist in demselben Dokumente auf 1,100,000 L. Sterling geschätzt. Indessen muß man bemerken, daß ein großer Theil dieser Einfuhren nach Syra gebracht wurde, welches gegenwärtig ein wichtiger Stapelplatz vorzüglich zur Versendung nach den türkischen Provinzen in Europa, Klein-Asien 2c. wurde. — (Siehe Archives du Commerce, tome II., p. 239.)

Es ist sehr zu bedauern, daß Candia oder Creta dem Königreiche nicht entweder einverleibt oder unabhängig gemacht wurde. Man kann sich nicht enthalten, es den christlichen Nationen Europas zur Unehre anzurechnen, daß diese berühmte Insel, wo die europäische Civilisation zuerst Wurzel faßte, den Barbaren überlassen bleiben sollte, die es in eine Wüstenei verwandeln. Sie kann eben sowohl als irgend ein Theil des Continents von Griechenland auf die günstige Beachtung Englands, Frankreichs und Rußlands Anspruch machen und man darf hoffen, daß bald Maaßregeln zu ihrer Befreiung von dem harten Despotismus, von dem es so lange unterdrückt wurde, ergriffen werden.

Pech (engl. Pitch; franz. Poix, Brai; ital. Pece; span. Pez; russ. Smola gustaja). Der Satz, der beim Theerkochen übrig bleibt. Es wird im Schiffsbau und zu andern Zwecken in großer Menge verwendet. In England werden große Quantitäten gemacht. Der Zoll auf Pech beträgt 10 d. pr. Ctr. und warf im Jahre 1829 448 L. ab, so daß also 10,752 Ctr. zum Verbrauch im Lande müssen eingeführt worden seyn.

Pechkohle, siehe Gagat, p. 625.

Pechurinnüsse (engl. Brazil nuts oder Chestnus of Brazil, frz. Noix pechurins) sind die Früchte der Juvia (Bertholletia excelsa) eines majestätischen Baumes, der eine Höhe von 100 — 120 Fuß erreicht, und im nördlichen Brasilien, sowie auch an den Ufern des Orinoko angetroffen wird. Diese Nüsse sind dreieckig, einem Keile nicht unähnlich, mit Nähten auf den Kanten; die Schale ist rauh und hart, und von einer bräunlichen Aschenfarbe. Der Kern gleicht einem Mandelkern, ist aber größer, und hat den Geschmack der gemeinen Haselnuß, dabei ist derselbe sehr ölreich, und man erhält das darin befindliche Oel durch Auspressen. Die Nüsse wachsen weder einzeln noch in Büscheln, sondern es befinden sich deren gemei-

niglich 15 — 50 *) in einer Art großer holziger Samengehäuse oder einer äußern Schale in der Größe eines Kinderkopfes. Diese äußere Schale ist von solcher Härte und Stärke, daß man die Nüsse, welche in Zellen sitzen, nur mit Mühe erhalten kann. Die Eingebornen des Landes schätzen diese Frucht sehr hoch und feiern die Erndtezeit der Juvia mit Freudenfesten; auch in Europa ist sie sehr beliebt. Die nach Europa verführten Nüsse kommen meistens aus Para und der Handel damit ist nicht ohne Wichtigkeit. (Humboldt's Narrative etc. Vol. V., p. 520 der englischen Uebersetzung.)

Peck, ein englisches Trockenmaaß für Getreide, Hülsenfrüchte ꝛc., welches dem königlichen Richtmaaße zufolge 2 Gallons oder 554·55 Kubikzoll enthalten muß. Aus vier Pecks besteht das Bushel und vier Bushel machen eine Comb oder Coom. (Siehe Maaße und Gewichte.)

Pecul oder Pikul, siehe Maaße und Gewichte.

Pelzhandel, siehe Rauchwaarenhandel.

Penny, früher eine Silber-, jetzt eine Kupfermünze. Dies war früher die erste Silbermünze, die in England von den Angelsachsen geschlagen wurde; sie hat den 240ten Theil ihres Pfundes, so daß ihr Gewicht ungefähr 22½ Gran Troy-Gewicht machte.

Pennypost, siehe Postwesen.

Perch, ein Längemaaß, 16½ Fuß in Länge. (Siehe Maaße und Gewichte.)

Pergament (engl. Parchment; frz. Parchemin; ital. Carta pecora; span. Pergamino; port. Pergaminho; holl. Perkement; dän. und schwed. Pergament; russ. und poln. Pergamin; lat. Pergamena, Membrana) wird aus den Häuten der Schaafe oder Ziegen bereitet und in einen solchen Zustand gebracht, daß man darauf schreiben und drucken kann; auch benützt man es zu Büchereinbänden. Der Name kommt von Pergamus her, einer Stadt in Klein-Asien, in welcher dergleichen zuerst in Vollkommenheit zubereitet worden seyn soll.

Perlasche, siehe Pottasche.

Perlen (engl. Pearls; holl. Paarlen; frz. Perles; ital. Perle; lat. Margaritae, Uniones; russ. Shemtschug, Perlü; span. Perlas; arab. Looloo; cyngalesisch Motoo; hind. Mootie) sind allgemein bekannte runde Massen, die man in mehreren Arten von Muschelthieren, hauptsächlich aber in der Perlmutter-Auster (Concha margaritifera, Linn.) findet. Die Perlen sollen von heller, durchscheinender, silberfarbener Weiße seyn, frei von Flecken und Rauhigkeit. Haben sie diese Eigenschaften, so sind die größten die schätzbarsten. Die größten haben häufig die Gestalt einer Birne und wenn anders vollkommen, sind sie sehr für Ohrenringe gesucht. Perlen von Ceylon werden in England am höchsten geschätzt.

Werth ꝛc. der Perlen. Im alten Rom wurden die Perlen am höchsten geschätzt und erreichten einen ungeheuren Preis. — (Principium culmenque omnium rerum pretii, margaritae tenent. — Plin. Hist. Nat. lib. IX., c. 35.) In neuerer Zeit hat ihr Preis sehr abgenommen; theils, ohne Zweifel, durch die Veränderung der Sitten und Moden, gewiß noch mehr aber durch die bewunderungswürdige Nachahmung der Perlen, welche man zu sehr niedrigen Preisen

*) Humboldt gibt an, er habe meistens 15 — 22 Nüsse in jedem Samengehäuse angetroffen, dagegen De Laet, welcher die erste und genaueste Beschreibung von dieser Frucht gab, sagt, daß die Samenkapsel 6 Scheidewände enthalte, und zwischen jeder derselben finde man 8 — 12 Nüsse. (Humboldt an derselben Stelle.)

erhalten kann. Nach Herrn Milburn kostet ein schönes Halsband von Ceyloneser Perlen, kleiner als eine große Erbse 170 bis 300 L.; eine der Perlen, ungefähr von der Größe eines Pfefferkorns kommt also auf 15 L. Die erstern verkauft man für eine Guinee jede und die letztern ungefähr für 1 s. d. Wenn die Perlen zu der Größe eines Schrootes eingehen, so werden sie Samenperlen genannt und sind von geringerem Werthe. Sie werden meistens nach China versandt. Eine der merkwürdigsten Perlen, von der man einen glaubwürdigen Bericht hat, wurde von Tavernier zu Catifa in Arabien, einer berühmten Fischerei, zu den Zeiten des Plinius, für die enorme Summe von 110,000 L. gekauft. Sie ist birnenförmig, regelmäßig und ohne Flecken. Der Durchmesser ist 63/100 Zoll an den größten Theilen und die Länge 2 bis 3 Zoll.

Die verschiedensten Meinungen herrschten unter den Naturforschern hinsichtlich der Erzeugung der Perlen in den Austern; allgemein scheint man jedoch jetzt zu glauben, daß sie durch eine Krankheit entstehen und auf die nämliche Art wie der Bezoar (siehe Bezoar) gebildet werden. Perlen, sowie der Bezoar bestehen aus Schichten, die sich nach und nach regelmäßig aufeinander legen und rund wie ein Kern sich bilden. Die Chinesen thun in eine Art Schalfische (mytilus cgneus oder Schwanmuschel) wenn sie offen sind, 5 oder 6 ganz kleine Perlmutterkügelchen an einen Faden aufgefaßt, und nach Verlauf eines Jahres finden sie sie mit einer Perlenkruste überdeckt, welche ganz den wirklichen Perlen gleicht. (Milburns's Oriental Commerce, Ainslie Materia Indica, etc.)

Perlenfischereien. Die Perlen-Auster wird in verschiedenen Theilen der Welt, vorzüglich an der Westküste von Ceylon gefischt; zu Tuticoreen in der Provinz Tinnevelley an der Küste von Coromandel, bei den Bahrein Inseln, im persischen Meerbusen, bei den Suclu-Inseln, an der Küste von Algier; bei St. Margarita oder den Perlen-Inseln, in Westindien und andern Plätzen an der Küste von Columbien und in der Bay von Panama in der Südsee. Manchmal fand man auch Perlen an der schottischen Küste und verschiedenen andern Plätzen.

Die Perlenfischerei von Tuticoreen ist ein Monopol der ostindischen Compagnie und die von Ceylon der Regierung. Diese Monopole sind aber von keinem Werth, da in keinem Falle die Summe, für welche man die Fischerei gestattet, den Unkosten, die man durch Bewachen, Aufbewahren und Schützen der Bänke hat, gleichkommt. Es ist deßwegen hinlänglich klar, daß dieses Monopol abgeschafft werden und jeder die Erlaubniß haben sollte, gegen Bezahlung einer mäßigen Abgabe fischen zu dürfen. Die Furcht, die Bänke zu erschöpfen, ist ganz lächerlich. Man würde die Fischerei lange vorher als uneinträglich aufgeben, ehe die Fortpflanzung der Austern zum Schaden vermindert würde, und in wenigen Jahren würde sie so ergiebig als jemals seyn. Außerdem, daß man der Fischerei frisches Leben gäbe, würde manchen seyr drückenden Regulationen, die von den Holländern schon seit länger als einem Jahrhundert gegeben wurden, ein Ende gesetzt werden.

Persischer Meerbusen. Die ausgedehntesten Perlenfischereien sind an verschiedenen Bänken nicht weit von der Insel Bahrein an der Westseite des persischen Golfes unter dem 26° 50′ nördl. Breite, 51° 10′ östl. Länge. Die Perlenaustern findet man jedoch längs der ganzen arabischen Küste und um alle Inseln des Meerbusens herum. Diejenigen, welche bei den Inseln Karrak und Corgo gefischt werden,

sind von besserer Farbe und Art. Sie sind durch 8 Lagen oder Schichten gebildet, während die andern nur 5 haben; das Wasser ist jedoch zu tief, um mit Gewinnst oder leicht fischen zu können. Außerdem ist das ganze Monopol der Fischerei in den Händen des Scheik von Buschir, der diese Inseln als sein unmittelbares Eigenthum zu betrachten scheint.

Die Zeit zum Fischen wird in zwei Theile getheilt, die eine wird die kurze und kalte, die andere die lange und heiße genannt. In den kühleren Tagen des Juni wird getaucht längs der Küste in seichtem Wasser. Die Bahrein-Banken sind jedoch nicht nur in den heißen Monaten Juli, August und September ausschließlich stark besucht. Das Wasser derselben hat ungefähr 7 Faden Tiefe. Die Taucher haben viel zu leiden, wenn es kalt ist; sie können in der That nur wenig thun, wenn es nicht so warm als die Luft ist, und es wird häufig so, selbst in den heißesten Monaten des Sommers. Die Taucher drücken die Nasenlöcher mit einem kleinen Stücke Horn fest zu, welches das Wasser abhält, und stopfen ihre Ohren mit Wachs für den nämlichen Zweck aus. Sie hängen ein Netz an ihren Unterleib, um die Austern hineinzuthun und erleichtern sich das Untertauchen durch einen Stein, welchen sie durch ein Seil, das an dem Boote befestigt ist, halten, und schütteln ihn, wenn sie hinaufgezogen werden wollen. Zwei Minuten, so viel man darüber erfahren konnte, ist fast mehr als der Durchschnitt des Bleibens unter dem Wasser. Man hält das Tauchen, obgleich es eine sehr strenge Arbeit und zugleich sehr erschöpfend für den Körper ist, dennoch nicht für sehr nachtheilig, selbst alte Männer üben es aus. Bei günstigem Wetter taucht eine Person gewöhnlich 12= bis 15mal des Tages, im entgegengesetzten Falle nur 3= bis 4mal. Man kann nur mit leerem Magen tauchen. Wird der Taucher müd, so legt er sich schlafen und ißt nicht, ohne vorher einige Zeit geschlafen zu haben.

Zu Bahrein allein kann man den jährlichen Gewinn, den die Perlenfischerei abwirft, auf 200,000 bis 240,000 L. schätzen. Kommen dann noch die Käufe hinzu, die von den Bahrein Kaufleuten oder Agenten zu Abootabee, Sharga, Ras=ul Khymack &c. gemacht werden, so kann sich die ganze Summe auf ungefähr 300,000 L. bis auf 360,000 L. belaufen. Bei dieser Berechnung ist jedoch der ganze Perlenhandel des Golfes mit einbegriffen; denn man nimmt an, daß alle Haupt=Kaufleute von Indien, Arabien und Persien, die in Perlen handeln, ihre Einkäufe durch Agenten zu Bahrein machen. Bei der obigen Schätzung ist weit mehr als ein Sechstheil des Betrages nicht dazugenommen worden, wie ihn nämlich einige Kaufleute von dort angeben, da viel davon nur Muthmaßung oder Meinung ist und es schwer ist, sich Thatsachen zu verschaffen. Diese aufgestellte Meinung verliert aber dadurch etwas an ihrem Ansehen, indem die Gewinnste der kleinen Boote geschätzt werden. Aber selbst die Summe, welche angegeben wurde, ist ein ungeheurer jährlicher Ertrag für einen Artikel, den man in andern Theilen der Welt eben so gut, als hier findet, oder in seinem besten und schätzbarsten Zustande nur als Schmuck gebraucht wird. Große Quantitäten von kleinen Perlen werden in ganz Asien zur Bereitung von Majoom oder Electuary *) verbraucht. Dazu kommen manchmal alle Arten von Edelsteinen, den Diamant ausgenommen, welchen man der Härte wegen für ganz un-

*) Electuary, eine Latwerge, von Cassia, gemeiniglich Diacassia genannt, von Senna, von Scammony. Wird gegen das Fieber empfohlen.

verdaulich hält. Der Majoom, in dem eine große Quantität Perlen enthalten ist, wird hauptsächlich seiner reitzenden und stärkenden Eigenschaften wegen, die man bei ihm voraussetzt, sehr geschätzt

Die Perlfischerei-Boote von Bahrein werden auf ungefähr 1500 geschätzt und der Handel ist in den Händen von Kaufleuten, von denen einige ein bedeutendes Capital besitzen. Sie drücken die Fischer sehr und selbst die, welche sich im Tauchen am meisten anstrengen, verdienen sich kaum das Essen. Der Kaufmann schießt dem Fischer einiges Geld zu 100 pCt., eine Anzahl Datteln, Reis und andere nothwendige Artikel vor, alles für das eigene Geld des Verzehrers, er leiht ihm auch ein Boot, für welches er einen Theil des ganzen Profites, von Allem, was gefischt wird, bekommt; und zuletzt kauft er die Perlen beinahe nach seinem Belieben; denn die unglücklichen Fischer sind ihm Alles schuldig und deßwegen in seiner Gewalt. — (Manuscript notes communicated by Major D. Wilson, late Political resident at Bushire.)

Die Fischerei zu Algier wurde durch eine englische Gesellschaft im Jahre 1826 gepachtet; von ihrem Erfolge ist jedoch nichts bekannt. Die Perlenfischereien an der Küste von Columbia waren einst von sehr großem Werthe. Im Jahre 1587 soll man über 697 Pfund Perlen nach Sevilla eingeführt haben. Philipp II. hatte eine von St. Margarita, welche über 250 Carat wog und auf 150,000 Dollars geschätzt wurde. Mehrere Jahre später waren aber die Columbianischen Perlenfischereien von verhältnißmäßig geringer Wichtigkeit. Während der Wuth für Compagnieen mit vereintem Capital, wurden 1825 zwei gebildet, eine im Großen um die Perlenfischereien an der Küste von Columbia, und eine andere kleinere, um sie in der Bay von Panama und dem stillen Meere fortzusetzen. Beide wurden 1826 wieder aufgegeben. Der beste Fischereigrund soll in 6 bis 8 Faden tiefem Wasser seyn. Die Taucher bleiben eine bis anderthalb oder höchstens zwei Minuten unter dem Wasser. Sie haben einen Sack um den Nacken gebunden, in welchen sie ihre Austern hinein thun. Der Dienst selbst ist außerordentlich hart und die Taucher sind ungesund und leben nicht lange.

Perlen-Schalen, gewöhnlich Perlmutter genannt, werden von verschiedenen Theilen des Osten eingeführt und bestehen hauptsächlich aus den Schalen der Perlenauster, von dem persischen Meerbusen und andern Plätzen, vorzüglich von den Sulu-Inseln, die zwischen Borneo und den Philippinen liegen, deren Küsten die größten und schönsten Schalen, die je gefunden wurden, darbieten. Auf der innern Seite ist die Schale schön polirt und hat die Weiße und das Wasser der Perle selbst; es hat den nämlichen Glanz auf der Außenseite, wenn man die Decke weggenommen hat. Man gebraucht die Perlmutterschalen ausgebreitet in den Handwerken, vorzüglich zu eingelegten Werken und in der Verarbeitung von Messergriffen, Knöpfen, Spielwerken, Tabacksdosen &c. Die Chinesen verarbeiten es zu Knöpfchen, Rechenpfennigen, Löffeln &c. und geben ihnen eine Feinheit, worin die europäischen Künstler sie niemals erreicht haben. Die Schalen für die europäischen Märkte sollten von der größten Art, von einem schönen, perlenartigen Glanze seyn, dick und eben und frei von Flecken. Diejenigen, welche klein, gespalten oder gebrochen sind, oder Klumpen an sich haben, taugen nichts. — (Milburn's Orient. Com.) Die Ausfuhren im Jahre 1830 beliefen sich auf 465,591 ℔.; 1831 510,492 ℔.; 1832 721,527 ℔. (Parl. Paper, Nro. 425; Sess. 1833.)

Permit, ein Erlaubnißschein, der von einem Accis-Beamten ausgestellt ist, wodurch man die Erlaubniß erhält, Güter, die veraccist werden müssen, wegzunehmen.

Persio, ein in Deutschland produzirtes Färbermaterial aus Felsenflechten nach Art des englischen Cudbear. (Siehe diesen Artikel p. 529.)

Peruvianische Rinde, siehe Chinarinde p. 402.

Petersburg, die neue Hauptstadt des russischen Reiches, liegt am Zusammenflusse des Flusses Neva mit dem östlichen Ende des Meerbusens von Finnland unter dem 59° 56′ 23″ nördl. Breite und dem 30° 18¾′ östl. Länge. Bevölkerung (mit Einschluß des Militärs) 480,0 0. Diese blühende Stadt wurde im Jahre 1703 durch Peter den Großen gegründet, dessen Namen es trägt. In demselben Jahre kam auch das erste Handelsschiff, das je auf der Neva erschien, von Holland; und der Czaar behandelte, um zu zeigen, wie sehr er solche Besuche zu schätzen wisse, den Capitain und die Mannschaft mit der größten Gastfreundschaft und überhäufte sie mit Geschenken. Im Jahre 1714 kamen 16 Schiffe zu Petersburg an; im Jahre 1730 hatte sich die Anzahl derselben schon auf 180 vermehrt und der Handel und die Civilisation machte in Rußland seit dieser Zeit so schnelle Fortschritte, daß gegenwärtig jährlich 1200 bis 1500 Schiffe in Petersburg ein- und auslaufen!

Es ist sehr zu bedauern, daß, obwohl die Lage von Petersburg dem Handel sehr günstig ist, sie doch in anderer Hinsicht bei weitem nicht gut ist. Der Grund, worauf es steht, ist niedrig und schlammig; es hat bei verschiedenen Gelegenheiten sehr durch Ueberschwemmungen gelitten und das Land herum ist im Allgemeinen morastig und waldig, so daß Alles, was zur Erhaltung der Einwohner erforderlich ist, aus weiter Ferne hergebracht werden muß. Niemand, der weniger kühn gewesen wäre, als Peter der Große, und nicht eben so viel gewagt hätte, würde auf den Gedanken gekommen seyn, eine solche Lage für die Hauptstadt seines Reiches auszuwählen, und keiner, der weniger Macht und Entschlossenheit besaß, würde die unüberwindlichen Hindernisse, welche die Natur des Landes der Ausführung dieser gigantischen Pläne entgegensetzte, beseitigt haben. Cronstadt an einer kleinen Insel ungefähr 20 Meilen westlich von Petersburg kann man in einiger Hinsicht als den Hafen von Petersburg betrachten. Beinahe alle für Petersburg bestimmten Schiffe landen hier und die, welche 8 Fuß Wasser ziehen, laden zu Cronstadt aus und ein. Die Waaren werden von hier und dorthin in kleinern Schiffen gebracht und die Fracht ist nach der Zeit verschieden, je nach der Nachfrage. Der Kaufmannshafen zu Cronstadt kann ungefähr 600 Schiffe fassen, aber er ist den Westwinden ausgesetzt. Cronstadt ist stark befestiget und die Hauptstation der russischen Flotte. Die Schiffe, welche nach Petersburg gehen, müssen den engen Canal im Süden dieser Insel passiren, der auf der einen Seite durch die Befestigungen von Cronstadt und auf der andern durch die von Cronslot vertheidigt wird.

Handel 2c. — Petersburg hat den ausgebreitesten Handel mit dem Ausland irgend einer Stadt im Norden Europa's. — Dies kommt daher, weil es die einzige große Ausfahrt aus dem Golf von Finnland ist und weil es in so großen und verschiedenen Verbindungen mit dem Innern des Landes steht. Wenige Länder haben eine so ausgebreitete Binnen-Schifffahrt wie Rußland. Theils durch Flüsse, theils durch Canäle ist Petersburg mit dem caspischen Meere verbunden. In einer Entfernung von 1434 Meilen werden die Waaren vom cas-

pischen Meere nach der Hauptstadt gebracht, ohne daß man ein einzigesmal landen muß. Das Eisen und Pelzwerk von Sibirien und den Thee von China erhält man in Petersburg auf die nämliche Art. Jedoch brauchen sie wegen der großen Entfernung dieser Länder und der kurzen Zeit des Jahres, während welcher die Flüsse und Canäle befahren werden können, 3 Jahre zu ihrer Ueberlieferung. Ungeheure Quantitäten Waaren werden auch während des Winters auf Schlitten nach den verschiedenen Häfen oder Pristans oder Plätzen im Innern des Landes gebracht, wo Barken zur Fluß- oder Canalschifffahrt gebaut sind. Wenn man die Zeit, wo man wieder segeln kann, nahe glaubt, werden sie an Bord gebracht, um von dem Hochwasser Vortheil zu ziehen, indem sie den Strom hinabschwimmen, sobald der Schnee und das Eis zu schmelzen anfangt. Die während des Sommers auf dem Flusse in das Innere des Landes gebrachten Ladungen werden an den Ort ihrer Bestimmung im Winter auf Schlitten gebracht. Die Versendung durch die Schlitten ist gewöhnlich die geschwindeste Beförderung und erfordert so wie die Weiterschaffung im Innern des Landes zu Wasser sehr gemäßigte Auslagen.

Die Barken, die daher kommen, sind meistens von sehr roher Bauart, mit flachem Kiel und ziehen selten mehr als 20 bis 30 Zoll Wasser. Wenn sie am Platz ihrer Bestimmung ankommen, werden sie verkauft oder zusammengebrochen. Diejenigen, welche die Häfen für das Inland verlassen, sind besserer Art, aber auch verhältnißmäßig weniger an Zahl. Die eingeführten Waaren sind hinsichtlich ihrer Maaße und des Gewichtes verhältnißmäßig weit werthvoller, als die ausgeführten.

Hauptartikel der Ein- und Ausfuhr. — Die Hauptausfuhrartikel sind: Talg, Hanf und Flachs, Eisen, Kupfer, Korn, hauptsächlich Weizen, Dielen und Masten, Potasche, Borsten, Lein- und Hanfsaamen-Oele, Pelzwerk, Leder, Füchse-, Haasen- und Eichhörnchen-Pelze, Segeltücher und grobe Leinwand, Tauwerk, Caviare, Wachs, Hausenblase, Theer ꝛc. Mehr von diesem, als von einem andern Hafen führt man Talg für Lichter und Seifen aus und ist ein Artikel von großer commercieller Wichtigkeit. (Siehe Talg.) Der Hanf ist von guter Qualität, obwohl geringer, als der von Riga; er wird nach seiner Qualität sortirt, in reinen Hanf oder ersten; Ausschuß-Hanf oder zweiten, und halbreinen Hanf oder dritten. Die erste Sorte muß ganz rein und ohne Agen (spills) seyn, die zweite etwas geringer, die dritte oder halbreine enthält eine weit größere Anzahl Agen und ist außerdem noch von verschiedener Qualität und Farbe. Der russische Flachs wird wegen seiner Länge geschätzt; er ist von Natur bräunlicht, wird aber nach dem ersten Bleichen weiß. Man unterscheidet 3 Qualitäten, nämlich 12köpfig, 9köpfig und 6köpfig. (Siehe Hanf und Flachs.) Eisen ist von trefflicher Qualität und dem von den andern russischen Häfen vorzuziehen. Das Leder wird stark ausgeführt und in mehrere Sorten getheilt. (Siehe darüber den Artikel Juchten, p. 240.) Der Kornhandel zwischen England und Petersburg hat innerhalb der letzten 7 Jahre eine bedeutende Wichtigkeit erlangt; und Rußland wird ohne Zweifel noch ferner eine der ersten Quellen des Verbrauchs für England seyn. Der russische Weizen, so genannt, um ihn von dem Azemala oder weichem Weizen und dem Kubanka oder harten Weizen zu unterscheiden, ist der geringste, welcher von Petersburg verschifft wird. Er ist sehr klein gekörnt und von dunkler Farbe; obwohl gesund, taugt er doch nicht zur Verarbeitung zum feinen Brode. Der

Azemala Weizen hat zwar etwas größere, obwohl nicht große Körner und ist von besserer Farbe; seit Kurzem wird sehr viel nach England eingeführt. Der Kubanka oder harte Weizen, hat ein großes, halbdurchscheinendes Korn. Seine Härte ist nicht von steiniger Art wie der spanische harte Weizen, dem er aber sehr ähnlich ist. Als er zuerst nach London gebracht wurde, verwarfen ihn die Müller wegen der Schwierigkeit beim Mahlen, jetzt wird er aber sehr geschätzt. Alle Arten russischen Weizens halten sich gut, sowohl in den Körnern, wie auch als Brod; in einem besondern Grade aber hält sich der Kubanka Weizen und wird deßwegen sehr gesucht, um ihn mit andern Weizen, die abgelegen und schlecht geworden sind, zu vermischen. Eine Verladung von 100 Tschetwerts Weizen in Petersburg giebt in England 72 Imperial-Quarters. Die Haupteinfuhren sind Zucker, vorzüglich von Havannah (die Einfuhr von raffinirtem Zucker wurde im Jahre 1822 verboten); Caffee, aber nicht in großen Quantitäten, Krapp, Indigo, Cochenille und Farbhölzer; Baumwollenzeuge und Garn, — das letztere ist beinahe der Hauptartikel, der von England nach diesem Lande versendet wird; Wolle, Oel, Gewürze, Salz, Wein, Blei, Zinn, Kohlen, feine Leinwand von Holland und Schlesien ꝛc.

So sehr der russische Handel zugenommen hat, so wurde doch dessen Fortschreiten durch Beschränkung auf Einfuhr wesentlich vermindert. Wenn man die unermeßliche Verschiedenheit werthvoller inländischer Produkte, an welchen Rußland Ueberfluß hat, die Schwäche der Bevölkerung, die Sklaverei und Unwissenheit des gemeinen Volkes betrachtet, so kann es nichts abgeschmackteres geben, als versuchen zu wollen, dieses Volk vermittelst der Zollhausregulationen zu Nebenbuhlern der Engländer und Deutschen in der Industrie zu machen! Doch muß man gestehen, daß, indem die Regierung Verbote und Beschränkungen auferlegte, so hat sie nach politischen Grundsätzen gehandelt, die England selbst noch nicht ganz aufgegeben hat, obwohl England eben so sehr darunter leidet, als alle andern Länder. In England hatte man gehofft, daß vernünftigere Handelsprinzipien zu Petersburg herrschend würden, besonders da die Ukase vom 26. Merz 1830 mehrere vorläufige Beschränkungen mäßigte. Doch eine noch neuere Ukase erschien, wodurch eine bedeutende Erhöhung der Abgaben auf mehrere Artikel verordnet wird. Es ist daher nur zu sehr zu befürchten, daß die russische Regierung wenig durch das bewunderungswürdige Werk des Herrn Storch (Cours d'Economie Politique) gelernt habe, obwohl es besonders für den Gebrauch des gegenwärtigen Kaisers von Rußlands und seines Bruders des Großfürsten Michael geschrieben und auf Befehl des letztern Kaisers gedruckt wurde.

Aufsicht über Waaren. — Zu Petersburg, Riga und den andern Häfen an der Ostsee, werden die Waaren, wenn sie vom Inland zum Verschiffen gebracht werden nach ihren Qualitäten durch Beamte (brackers) durchgesehen und geordnet, die von der Regierung deßwegen angestellt und zu treuer Vollführung ihres Auftrags verpflichtet sind. Alle Arten von Bauholz, Leinwand und Segeltücher, Flachs und Hanf, Lein und Hanfsaamen, Potasche, Wachs ꝛc. sind einer solchen Durchsicht unterworfen. Sie werden gewöhnlich in 3 verschiedene Gattungen getheilt, deren erste den Namen Krohn (Krone) oder bessere erhält, Brack oder mittlere, und Bracks-Brack oder letzte. Diese Sortirung soll meistentheils mit besonderer Treue und Genauigkeit gemacht werden. Ein Factor oder Commissions-Agent in Rußland, der einen Auftrag zum Ankaufe auf Rechnung seines Correspondenten in England oder Holland hat für eine bestimmte

Quantität irgend eines Produktes, das der allgemeinen Durchsicht unterworfen ist, ist zu Nichts verbunden, wenn es sich findet, daß der Artikel beim Absatze von geringerer Qualität ist; er muß indessen ein Certifikat zeigen, um zu beweisen, daß er amtlich durchgesehen oder gebrackt wurde. Wenn ein dem Factor zugesandter Artikel offenbar mangelhaft ist, so hat er die Freiheit, einen oder zwei andere Bracker zu nehmen, um entscheiden zu lassen, ob der Artikel verkäuflich oder nicht ist.

Einheimische und fremde Kaufleute rc. — Jeder handeltreibende Russe muß ein Bürger und sein Name in das Bürgerbuch eingetragen seyn; dadurch erlangt er eine unbeschränkte Handels-Freiheit. Alle, deren Namen in den Bürgerbüchern stehen, sind entweder Städter, welche ein Eigenthum in der Stadt besitzen, oder Mitglieder einer Gilde. Es giebt 3 Gilden. Die, welche zur ersten gehören, müssen 10,000 bis 50,000 Rubel besitzen; diese können fremden Handel treiben und unterliegen keiner körperlichen Züchtigung; auch können sie in der Stadt herum in einem mit 2 Pferden bespannten Wagen fahren. Diejenigen der zweiten Gilde müssen 5000 bis 10,000 Rubel besitzen; sie sind auf den inländischen Handel beschränkt. Ein Capital von 1000—5000 Rubel berechtigt den Besitzer, sich in die dritte Gilde einschreiben zu lassen, welche die Krämer und Kleinhändler in sich begreift. Die von den Mitgliedern dieser Gilden bezahlten Abgaben betragen 1 pCt. auf ihr erklärtes Capital, dessen Angabe der Ehrlichkeit jedes Einzelnen überlassen wird. Bürger sind nicht verpflichtet in der Armee zu dienen, sondern einen Mann zu stellen, oder dafür zu bezahlen. Die fremden Kaufleute (die Gäste guests wie es in unserm Original heißt) genießen Privilegien, welche beinahe denen ähnlich sind, welche die Mitglieder der ersten Gilde genießen.

Nur eingeborne Russen dürfen den inländischen Handel im Lande betreiben, und daher kann ein Fremder, welcher Waaren nach Rußland einführt, sie nur an Russen verkaufen und in dem Hafen, wo sie ankommen. Nur eine geringe Anzahl Ausländer siedelten sich in Rußland an und haben Verbindung mit den Eingebornen, welche nach dem Innern des Landes Handel treiben; jedoch ist es gegen das Gesetz und die Waaren können confiscirt werden.

Die Kaufleute, welche den fremden Handel betreiben, sind meistens Fremde und vorzüglich Engländer. Die besondern Privilegien, welche die Engländer früher genoßen, sind jetzt beinahe verjährt, und ihre Rechte wie die anderer Fremder, gastfreundlicher Art. Die englische Faktorei ist gegenwärtig nur eine Gesellschaft der ersten englischen Kaufleute. Mehrere derselben gehören aber nicht dazu; sie befaßt sich blos mit der Verwaltung einiger Fonds, die unter der Aufsicht dieser Faktorei stehen.

Kauf und Verkauf von Waaren. — Wegen des Mangels an Capital in Rußland werden auf Waaren, das Erzeugniß des Landes, häufig schon Vorschüsse gemacht und fremde Waaren gewöhnlich auf Credit verkauft. Vom Monat November bis zur Verschiffungs-Zeit im May kommen die Russen, welche mit Flachs, Hanf, Talg, Borsten, Eisen rc. handeln, entweder selbst nach Petersburg oder schicken Agenten, um ihre Waaren an Fremde zu verkaufen, welche sie, nach Uebereinkunft im Mai, Juni, Juli oder August liefern. Diese Bezahlungen werden nach den Umständen der Käufer und Verkäufer gemacht. Manchmal bezahlt der Käufer den ganzen Betrag in den Wintermonaten für die Waaren, welche er im Sommer oder Herbst zu beziehen hat, und manchmal bezahlt er einen Theil nach

Abschluß des Contractes und das Uebrige nachdem die Waaren ihm eingehändigt sind. Die Leinwandverarbeiter und Händler kommen gewöhnlich nach Petersburg im März, um ihre Waaren für baares Geld zu verkaufen. Früher wurden fremde Waaren ganz auf ein Jahr Credit hin bezahlt, manche noch auf eine viel längere Zeit; seit einigen Jahren jedoch werden verschiedene Artikel wie Kaffee und Zucker gleich baar bezahlt, die große Masse fremder Waaren zum Verbrauch im Inlande wird Alles auf Credit verkauft. Die meisten Russen, welche Waaren auf Credit von Fremden zum Verbrauch im Inlande kaufen, stehen weder in Verbindung noch treiben sie Handel mit Petersburg, sondern kommen nur ein- oder zweimal des Jahres, um Einkäufe zu machen; sind sie damit fertig, so reisen sie mit ihren Waaren fort und der Fremde sieht und hört nichts von ihnen, bis die Wechsel verfallen sind. Daraus kann man leicht abnehmen, daß Erfahrung und Klugheit nirgends mehr erforderlich sind für einen Kaufmann als hier. Er kann sich nur auf seine eigene Bekanntschaft mit inländischen Käufern verlassen. Man darf den Russen viel creditiren, was ihnen zur Ehre gereicht, und Fremde nehmen keinen Anstand, ihnen die größten Summen anzuvertrauen. Ein fremder Kaufmann, der in Rußland Handel treibt, muß vor allem bekannt seyn mit den üblichen Gebräuchen, welche im Geschäftsverkehr und bei Kontrakten beobachtet werden; ferner mit der Art und Weise, wie die Zahlungen geleistet werden; mit den verschiedenen Formalitäten, die den Rechtsweg verwickelt machen, und manchmal verdrehen, und noch mehr muß er bekannt seyn mit dem Zolltariff und zwar nicht blos mit dem Buchstaben desselben; mit den Privilegien, worauf die Krone Anspruch macht, und den verschiedenen Verordnungen und mit einer Menge anderer Dinge, welche aufmerksame und geschickte Männer nur an Ort und Stelle und nirgends anders lernen können. Zu eigen, um mit Stillschweigen übergangen werden zu können, ist ein anderer Umstand, der mit dem britischen Handel verbunden ist. Jedes Handelshaus in Petersburg stellt gewisse Leute an, die man in der Landessprache Artelschicks nennt, welches die Contorbedienten sind, die jeder Kaufmann zur Einkassirung der Zahlungen auf Wechsel nimmt, sowohl um Geld zu empfangen, als auch meistentheils in sehr bedeutenden Summen auszuzahlen. Diesen wird großes Zutrauen geschenkt. Da es in Rußland keine Bankier giebt, so hält jedes Handlungshaus seine eigene Cassa; und da die Zahlungen unter Kaufleuten und für Wechsel sämmtlich in Banknoten gemacht werden, von nicht mehr als 5, 10, 25 oder 100 Rubel, von denen die meisten in so zerlumptem Zustande sind, daß man mehrere Stunden braucht, um eine Summe von 2000 bis 3000 L. zusammenzuzählen, so geschieht das Geschäft durch die Artelschicks, und man hat nur sehr wenig Beispiele von Verlusten durch Unaufmerksamkeit weder durch Verzählen in den Noten, noch daß sie falsche nehmen, oder wenn sie zu sehr zerrissen sind durch Empfang verschiedener Banknoten.

Diese Artelschicks haben auch die Ladung und Umladung der verschiedenen Cargos zu besorgen; die werthvollsten Dinge empfangen sie im Waarenlager, wo sie unter ihrer Aufsicht bleiben; in diesen Waarenlagern werden aber nicht allein Waaren, sondern auch große Quantitäten Dollars niedergelegt. Diese Russen sind meistens von Archangel und den angränzenden Bezirken, von den niedersten Klassen, sie sind gewöhnlich Sklaven (Leibeigene der Krone), und die einzige Sicherheit des Kaufmanns besteht in einigem Maaße in dem natürlichen Widerwillen des Russen, das in ihn gesetzte Vertrauen zu ver-

letzen. Noch mehr Vertrauen kann man darein setzen, daß sie alle in Eine Gesellschaft gehören, welche Artel heißt.

Eine Artel besteht aus einer gewissen Anzahl Arbeiter, welche freiwillig als eine Gesellschaft, Alle für Einen, für die Ehrlichkeit eines jeden einzelnen Mitgliedes sich verantwortlich machen. Der besondere Erwerb eines Jeden wird zum gemeinsamen Fond gethan; man giebt jedem monatlich etwas zum Unterhalt und am Ende des Jahres wird der Ueberschuß in gleiche Theile getheilt. Die Anzahl in den verschiedenen Gesellschaften ist zwischen 50 bis 100, und man hält es für so vortheilhaft zu einer dieser Gesellschaften zu gehören, daß man 500 ja selbst 1000 Rubel zahlt, um zugelassen zu werden. Diese Gesellschaften sind durch kein Gesetz oder schriftlichen Vertrag gebunden, auch braucht der Kaufmann sich nicht an das Gericht zu wenden; es gab noch kein Beispiel, eine gerechte Klage über sie zu führen, oder daß ein Mitglied in Schutz genommen worden wäre, wegen dessen Betragen an die Gesellschaft eine Forderung gemacht wurde. — (Coxe's Travels in Russia, vol. III., p. 315.)

Wenige russische Kaufleute treiben fremden Handel. Dieser wird hauptsächlich in fremden Fahrzeugen geführt, wovon der größte Theil englische sind. Versicherungen gegen Seegefahr werden gegenwärtig zu London oder Amsterdam bestellt, da in Rußland keine Anstalt dieser Art besteht. In Petersburg wurde eine Feuerversicherungsgesellschaft errichtet, welche mehrere Privilegien genießt. Es ist ein vereinter Fond, welcher in Aktien getheilt ist. Die Gesellschaft ist sehr glücklich und ihre Aktien stehen sehr hoch. Versicherungen auf Häuser oder Waaren in Rußland, welche in einem fremden Lande gemacht werden, kann man nicht gesetzlich erlangen, auch wird über den Verlust kein amtliches Zeugniß ausgestellt.

Rechnung und Münzen. Man rechnet hier wie in ganz Rußland nach Rubel zu 100 Copecken.

1 Poltina bedeutet	. .	$^1/_2$ Rubel.
1 Griwna „	. .	10 Copecken.
1 Altin „	. .	3 do.
1 Denuschka „	. .	$^1/_2$ do.
1 Poluschka „	. .	$^1/_4$ do.

Als Rechnungsmünze gilt hier nicht Silber, sondern Papier, welches in Banco-Noten oder Banco-Assignationes besteht. Es giebt deren weiße von 200, 100, 50 und 25 Rubel, rothe von 10 und blaue von 5 Rubel.

Dieser Papierrubel, welcher ehemals pari mit dem Silberrubel stand, hat sich nach und nach so sehr verschlechtert, daß gegenwärtig nur circa $3^3/_4$ derselben den Werth eines Silberrubels haben.

Des Zolls halber, welcher in Silber berechnet ist, aber in Papier bezahlt werden darf, wird jährlich von der Regierung der Werth des Silberrubels zu diesem Behuf in Papier bestimmt. Gegenwärtig ist derselbe zu 360 Copecken in Banco-Assignationes festgesetzt.

Die wirklichen Münzen, welche gegenwärtig noch geprägt werden, sind folgende:

In Gold: Halbe Imperials zu 5 Rubel,

Durch einen Ukas von 1817 ist verordnet, daß der Gehalt derselben 88 Solotnik fein seyn soll, und daß aus einem Pfunde Gold von diesem Gehalt 66 halbe Imperials 2 Rubel und $88^8/_9$ Copecken gemünzt werden sollen.

Ein halber Imperial, genau nach dieser Verordnung geprägt, würde wiegen und werth seyn:

in England, 94,9 Grains von 22 Carats fein, circa 15 Shill. 5 Pence,
in Frankreich, 6,149 Grammes von 916⅔ Mill. fein, ca. 19 Fr. 42 Cent.,
in Hamburg, 128 holl. As von 22 Karat fein, ca. 10 Mark 5 Schill. Bco.

Nach einer Untersuchung in der Londoner Münze, ist ½ Imperial von 1818 befunden worden:

99½ Grains schwer, 22 Carats ⅛ dwt. fein, mithin circa 16 Shill. 2 Pence werth, = 6,447 Grammes, 917 Milliémes fein, circa 20 Fr. 36 Cent. in Frankreich, und 134 As, 22 Karat ⅜ Grän fein, circa 10 Mark 13 Schill. Banco in Hamburg.

In dem französischen Münztarif ist der Gehalt des Imperials zu 915 Milliémes fein festgesetzt.

Nach der Londoner Probe hielten ferner:

1	Imperial	von	1801,	185¼ Grains,	23	Carats	2¼	dwts. fein.
½	do.	"	1801,	im Verhältniß.				
½	do.	"	1780,	98½ Grains,	21	do.	3¾	" "
1	do.	"	1772,	203 do.	21	do.	3¾	" "
1	do.	"	1763,	201½ do.	22	do.	—	" "
1	do.	vor	1763,	256 do.	22	do.	—	" "

Nach einer von dem Finanz-Ministerium gemachten Tabelle hat 1 Imperial von Catharina II. annehmbares Gewicht 3 Solotnik 4 Theile, von den Kaisern Paul I. und Alexander I. 2 Solotnik 80 Theile; ½ Imperial von Catharina II. 1 Solotnik 49 Theile, von Paul I. 1 Solotnik 39 Theile, von den Kaisern Alexander I. und Nikolaus I. 1 Solotnik 50 Theile.

Ehemals wurden außer ganzen Imperials von 10 Rubel, auch doppelte und einfache Dukaten zu 4½ und 2¼ Rubel geprägt.

In Silber: Ganze Rubel und Stücke von 50, 25, 20, 10 und 5 Copecken.

1	Silberrubel-Stück		. . . heißt im Russischen	Zelkowoy.
1	do.	50	Copecken-Stück . " " "	Poltinnik.
1	do.	25	do. . . " " "	Tschetvertak.
1	do.	20	do. . . " " "	Dwugrivennik.
1	do.	10	do. . . " " "	Grivennik.
1	do.	5	do. . . " " "	Pätatschock.

Nach der am 2. Juni 1810 erlassenen Münz-Verordnung soll der Silberrubel vom jetzigen Gehalt, von welchen 100 Stück 5¹⁄₁₆ Pfund Silber von 83⅓ Solotnik fein wiegen, der Maaßstab aller Münzen seyn.

Diesem Verhältnisse gemäß muß 1 Silberrubel wiegen:

in England, 319,87 Grains von 10⁵⁄₁₂ Ounces fein,
in Frankreich, 20,825 Grammes von 868 Mill. "
in Hamburg, 431, holländ. As von 13 Loth 16 Gr. fein.

In der Londoner Münze ist 1 Silberrubel von 1805 befunden worden:

324 Grains schwer und 10 Oz. 6 dwts. fein = 20,99 Grammes, 858 Milliémes fein in Frankreich = 436,8 As, 13 Loth 13⅕ Grän fein in Hamburg.

Nach beiden Verhältnissen ist 1 Silberrubel werth:

in England, circa 3 Shillings 2⅔ Pence Sterling,
in Frankreich, " 4 Francs, und
in Hamburg, " 34 Schilling 1 Pfennig Banco.

Nach der englischen Probe hielten ferner:

1 Rubel von 1802,	313½ Grains,	10 Oz.	9	dwts. fein.
" 1799,	324 "	10 "	8	" "
" 1780,	372 "	8 "	18	" "

In dem französischen Münztarif ist der Gehalt der russischen Silbermünzen im Durchschnitt nur zu 788 Milliémes fein aufgeführt.

In Platina: Stücke von 12, 6 und 3 Rubel Silber an Werth, von reiner Platina, schwer $9^{68}/_{96}$, $4^{84}/_{96}$ und $2^{41}/_{96}$ Solotnik. — Niemand ist zur Annahme dieser Münzen verbunden, die Regierung aber nimmt sie zum Silberwerthe an.

In Kupfer: Von den alten Kupfermünzen von 2, 1 und ½ Copecken sind die 2 Copecken Stücke nur noch im Umlauf. Früher wurden nur 16 Rubel aus einem Pud Kupfer gemünzt, weßhalb denn diese alten Kupfermünzen vielfältig aus dem Lande geführt wurden; von den vorerwähnten 2, 1 und ½ Copecken-Stücken wurden 2400 Copecken, also 24 Rubel aus dem Pud gemünzt.

Die Ausfuhr der alten Kupfermünzen ist verboten, diejenige von Gold-, Silber- und Platina Münzen aber erlaubt, nur muß eine Declaration darüber an die Zollämter gemacht werden.

Neue Kupfermünzen: Im Jahre 1832 ist folgender Ukas erschienen: Wegen der Unzweckmäßigkeit der gegenwärtig im Umlauf befindlichen, bloß in 2 Copecken-Stücken bestehenden Kupfermünzen und um den innern Werth derselben in ein Verhältniß mit dem Werthe des Metalls im Handel zu bringen, wird die vom Finanzminister gemachte und vom Reichsrathe geprüfte Vorstellung über die Abänderung des früheren Systems der Kupfermünze auf folgender Grundlage bestätigt.

1) Von der neuen Münze sollen 36 Rubel aus einem Pud Kupfer geprägt werden.

2) Diese Münze wird in vierfacher Gestalt, nach den, dem Ukas beigefügten, Zeichnungen geprägt und enthält an Gewicht:

die 10	Copecken-Stücke	oder Griwen,	10	Solotnik	64	Theile,
» 5	do.	» Fünfer,	5	»	32	»
» 2	do.	» Groschen,	2	»	$12^{8}/_{10}$	» und
» 1	do.	» Copecken,	1	»	$6^{1}/_{10}$	»

3) Sowohl die Münze des neuen als die des alten Gepräges soll nach ihrem Nennwerth sowohl in allen Krons-Cassen als allgemein bei allen Zahlungen angenommen werden.

4) Die Ausfuhr der neuen Kupfermünze in's Ausland wird auf derselben Grundlage erlaubt, als die Ausfuhr der goldenen und silbernen gestattet ist.

5) Aber die Ausfuhr und Einschmelzung der alten Kupfermünze von 24 Rubeln Gewicht aus dem Pud, über deren Einziehung aus Umlaufe in der Folge eine besondere Verfügung erlassen werden wird, verbleibt wie früher verboten.

Russisch-Polnische Münzen. Einem Ukas vom Mai 1834 zufolge, soll zur Bequemlichkeit für die Handelsverhältnisse mit Polen, eine neue Goldmünze von 3 Rubel in Gold (= 20 polnische Gulden m. o. w.) geprägt werden und den Namen 3 Rubel-Imperial oder Russischer Dukaten führen. Die Inschrift dieser Münze lautet in Russischer Sprache: „3 Rubel,“ und in Polnischer: „20 Slot.“ Der Gehalt derselben soll, wie bei den halben Imperials, 88 Solotnik fein und 81 Theile vom Solotnik reines Gold seyn. Diese Goldmünze soll auch in Warschau geprägt werden; zugleich wird dem Münzhofe in Warschau erlaubt, auch die bisher in Rußland geprägten Russisch-Polnischen Silbermünzen von 15 Copecken (= 1 Gulden), 75 Copecken (= 5 Gulden) und 1½ Rubel (= 10 Gulden) mit der Polnischen Inschrift: „1, 5 und 10 Slot“ zu prägen, wie auch eine neue von 30 Copecken, oder 2 Slot oder Gulden. — Alle diese Silbermünzen, wie auch die obige goldene, sollen im ganzen Reiche, wie in Rußland so auch in Polen, im Cours angenommen werden.

Die Feinheit des Goldes und Silbers wird nach Solotnik bestimmt; 96 Solotnik bedeutet fein, und der Solotnik wird wieder in 96 Theile, Dolis genannt, eingetheilt.

Jedermann kann Gold und Silber, in Barren sowohl als in Münzen, zur Münze bringen, wo solche geschmolzen und dann probirt werden. — Die Münze zahlt für 1 Solotnik feines Gold 355 Copecken, und für 1 Pfund feines Silber 22¾ Rubel, und zwar immer Gold für Gold in halben Imperials, und Silber für Silber in ganzen Rubeln. — Wenn Gold unter 50 und Silber unter 60 Solotnik Feingehalt ist, dann müssen die Münzkosten bezahlt werden.

Geld = Course.	m. o. w.
1 Silberrubel .	358½ Copecken Bco.=Assignationes.
1 Goldrubel . .	370 " " "
1 Holländ. Dukaten	10 Rubel 90 Copecken "

Wechsel.	Course:	m. o. w.		
London, . .	3 Monat Dato	10¾ Pence Strl. für 1 Rubel. B. A.		
Hamburg, .	65 Tage "	9⅝ Schill. Bco.	"	do.
	3 Monat "			
Amsterdam,	65 Tage "	53½ Cents	"	do.
	3 Monat "			
Paris, .	70 Tage "	113 Centimes	"	do.
	3 Monat "			

Wechsel à Dato gezogen haben 10, und auf Sicht 3 Respittage.

In beiden Fällen werden die Sonn= und Festtage, wie auch der Tag, an welchem die Zahlung geschehen muß, mitgerechnet. — Vor Ablauf dieser Respittage können dergleichen Wechsel wegen Nicht=Bezahlung nicht protestirt werden, am letzten Respittage aber muß die Zahlung geschehen, oder noch vor Sonnen=Untergang wegen Nicht=Bezahlung protestirt werden, doch kann der Protest im Fall der Noth auch am folgenden Tage geschehen. Sollte aber die im Wechsel bestimmte Verfallzeit schon verflossen seyn, ehe der Präsentant den Wechsel empfängt, so müssen dem Acceptanten dennoch die oben erwähnten 10 Respittage zugestanden werden, damit er inzwischen zu der Bezahlung Rath schaffen könne.

Wechsel, welche auf gewisse Tage nach Sicht gezogen sind, genießen keine Respittage.

Den Protest wegen Nicht=Bezahlung eines Wechsels hat der Präsentant ungesäumt seinem Remittenten einzusenden; auch hat derselbe den Tag nach der Verfallzeit, oder woferne derselbe auf einen Festtag fällt, den nächstfolgenden Tag, die Bezahlung gegen den Acceptanten im Zollgerichte zu suchen, damit dem Remittenten und dem Trassenten nicht etwa durch Versäumniß der Zeit Schaden zuwachse. Erhält der Präsentant keine Zahlung sobald als es der zur Beendigung dergleichen Sachen angesetzte Termin mit sich bringt, so mag er seine Bezahlung an den Remittenten oder Trassenten suchen, an welchen von beiden er es für gut findet. — Hätte der Präsentant aber aus Nachläßigkeit versäumt, den Protest zur gehörigen Zeit aufzunehmen, oder zur Betreibung der Bezahlung seinen Fleiß nicht angewandt, so ist er seinem Remittenten für allen Schaden verantwortlich.

In allen Russischen Staaten bedient man sich noch des alten oder Julianischen Calenders, und rechnet demnach die Zeit in dem jetzt laufenden 19ten Jahrhundert 12 Tage später als nach dem neuen verbesserten Calender.

Die Wechsel = Courtage beträgt ¼ pCt. von Seiten des Verkäufers.

Alle Wechsel aufs Ausland gezogen, müssen gestempelt seyn, sonst haben sie keinen Werth vor den russischen Gerichtshöfen.

Die Stempelkosten betragen:

für	1	bis	1000 Rubel,	3	Rubel,
„	1001	„	3000 „	6	„
„	3001	„	5000 „	10	„
„	5001	„	7000 „	14	„
„	7001	„	10000 „	20	„
„	10001	„	15000 „	30	„
„	15001	„	20000 „	40	„
„	20001	„	25000 „	50	„
„	25001	„	30000 „	60	„
„	35000	„	35000 „	70	„
„	40001	„	45000 „	90	„
„	45001	„	50000 „	100	„

Durch einen Ukas vom 25. September 1829 ist verordnet, daß

1. Wechsel, welche innerhalb des Reichs auf ausländische Handelshäuser ausgestellt werden, auf das gesetzlich verordnete Stempelpapier, mit Herabsetzung des Preises auf die Hälfte gegen die inländischen Wechsel geschrieben seyn sollen, nämlich daß auf ein Blatt zu 3 Rubel anstatt zu 1000 Rubel zu 2000 Rubel, auf ein Blatt zu 6 Rubel von 2001 bis 6000 Rubel u. s. w. geschrieben werden.

2. Bei den Wechseln, welche vom Auslande auf den Namen hiesiger Negocianten eingesandt werden, sollen bei Uebertragung oder bei Eingabe zum Beitreiben, die Accepte nach der nämlichen Grundlage und in dem nämlichen Verhältnisse der Summen geschrieben seyn.

3. Sollte, außer den allgemeinen Regeln über die Ungültigkeit der auf ordinairem oder nicht gehörig gesetzlichem Papier geschriebenen Transactionen, es auf irgend eine Weise entdeckt werden, daß hiesige Wechsel auf den Namen auswärtiger Kaufleute auf ordinairem oder auf Stempelpapier von einem nicht gehörig gesetzlichen Preis geschrieben, oder daß auswärtige Wechsel auf dem Wechsel selbst oder auf Stempelpapier von nicht gehörig gesetzmäßigem Preise acceptirt worden, oder das Eine oder das Andere, ohne Prima auf Secunda, Tertia und Quarta geschehen ist, so soll von dem schuldig befundenen Wechsel-Aussteller oder Acceptanten der Preis des gehörig gesetzmäßigen Stempelpapiers oder der Differenz des gegen den Werth des verordneten, von geringerem Werthe gebrauchten Stempelpapiers, zehnfach beigetrieben werden.

Assignations-Bank. — Die Assignations Bank besteht seit 1770 in St. Petersburg und Moskau, und hat gegenwärtig Comptoirs in den hauptsächlichsten Städten des Russischen Reichs. Durch diese Bank sind die in ganz Rußland befindlichen Bank-Noten oder Bank-Assignationes in Umlauf gesetzt. Ehemals löste die Bank diese Noten mit Kupfer ein; — dieß hat zwar aufgehört, es werden aber auch keine neue Noten mehr ausgegeben, sondern von den alten vielmehr jährlich durch die Schuld-Tilgungs-Commission eingelöst und vernichtet. Ende des Jahres 1833 betrug die Masse der im Umlauf befindlichen Bank-Noten 595,776,310 Rubel.

Leihbank. Die Leihbank, welche dem Findelhause in St. Petersburg gehört, macht Vorschüsse auf Gold und Silber (bis 3/4 des Werthes), auf andere Metalle (bis die Hälfte) und auf Präziosen; sie leiht Geld auf adeliche Güter und Privat-Häuser zu 5 pCt. Zinsen, doch müssen letztere bei der Russischen Feuer-Assekuranz-Compagnie versichert seyn, seit deren Eröffnung sie selbst nicht mehr gegen

Feuers-Gefahr versichert. — Man kann Geld bei dieser Bank deponiren, und solches nach Willkühr zurücknehmen, indem man ihr zwei Tage vorher die Anzeige davon macht. In diesem Fall vergütet die Bank keine Zinsen, sondern nur dann, und zwar zu 4 pCt., wenn das Geld wenigstens 6 Monat bei ihr gelegen hat; wenn man solches zurücknehmen will, so muß man die Bank wenigstens 3 Monat vorher davon benachrichtigen.

Lombard. — Der Lombard leihet Geld auf Güter und auf, gegen Feuersgefahr versicherte, Landhäuser à 5 pCt., und auf Pfänder à 6 pCt.; er nimmt Capitalien an und zahlt Zinsen wie die Leihbank.

Commerz-Bank. — Die Commerz-Bank ist 1818 errichtet und ihr Capital beträgt 30 Millionen Rubel Banco-Assignationes. Die Administration derselben besteht aus einem Gouverneur und aus 4 Direktoren von der Regierung, und aus 4 Direktoren von der Kaufmannschaft in St. Petersburg ernannt. Sie macht Vorschüsse auf Russische Waaren und kann man Silber in Münzen und Barren (seit 1824 nimmt sie keine Depots von Gold mehr an) bei ihr deponiren, die sie nach Willkühr in Silber oder Banco-Noten nach dem letzten Börsen-Course zurückzahlt.

Die Commerz-Bank nimmt Capitalien in Silber-Münze und Banco-Noten an, und zahlt 4 pCt. wie die Leihbank. — Die Scheine, welche sie für solche empfangene Gelder ausstellt, werden Commerz-Bank-Billette genannt und sind häufig im Umlauf, da sie gerne, mit Hinzufügung der Zinsen, als baare Zahlung angenommen werden.

Die Bank discontirt ferner Wechsel. Solche müssen wenigstens von einer bekannten und in St. Petersburg wohnhaften Person gezogen, acceptirt oder indossirt seyn, und nicht weniger als 8 Tage und nicht über 6 Monate zu laufen haben.

Eine Unter-Abtheilung der Commerz-Bank ist die Giro-Bank; Zinsen werden für die dort deponirten Gelder nicht gezahlt. Auf Verlangen wird für einen Jeden der Kaufmannschaft daselbst ein Conto eröffnet, worüber er sowohl zur Uebertragung auf ein anderes Conto, als auch zur Auszahlung in Banco-Noten nach Belieben verfügen kann.

Das der Bank anvertraute Eigenthum kann nicht mit Arrest belegt werden, und selbst die Unterthanen derjenigen Mächte, die sich mit Rußland im Krieg befinden möchten, können ihre Fonds zu jeder Zeit unmolestirt zurücknehmen. — Eben so wenig kann jemals das Capital der Bank von der Regierung angegriffen werden.

Die Commerz-Bank hat ebenfalls Comptoirs in Moskau, Archangel, Riga, Odessa &c.

Unterm 13. Januar 1830 erschien folgendes Manifest über die neue Einrichtung der Einlagen und Anleihen in den Banken:

1. In der Commerz- und Leihbank, dem Lombard, in den Deposito-Cassen von St. Petersburg und Moskau und den Collegien der öffentlichen Fürsorge ist für die Folge für Einlagen 4 pCt. und für Darleihen auf Hypotheken in liegenden Gründen 5 pCt. Zinsen bestimmt.

2. Es steht Jedem frei, wer nicht damit zufrieden ist, seine Einlagen zurückzufordern.

3. Der Wechsel-Disconto in der Commerz-Bank bleibt auf jetzigem Fuße nach der Handels-Conjunctur bestimmt.

4. Die Darlehen in Bank-Anstalten haben inskünftig folgendermaßen Statt:

a) auf Hypotheken von Häusern auf 15 Jahre statt 12, zu 5 pCt. Zinsen und 5 pCt. Tilgung jährlich;

b) auf Landgüter, a) auf 26 Jahre statt 24, zu 5 pCt. Zinsen und 2 pCt. Tilgung jährlich, und ein für allemal 1 pCt. Prämie; b) auf 27 Jahre zu 5 pCt. Zinsen und 1 pCt. Tilgung jährlich, und ein für allemal $1^1/_2$ pCt. Prämie.

Die früher contrahirten achtjährigen Anleihen bleiben in Kraft.

Diese neuen Vorschriften treten bei neuen Darleihen und Anleihen gleich in Kraft; für frühere Capitalien sind folgende Zeitpunkte bestimmt:

für die Commerz-Bank bis zum 1. März 1830 5 pCt., dann aber 4 pCt. zu zahlen,

für den Moskauer Lombard bis zum 1. Juli 1830,

für die St. Petersburger Deposito Casse bis den 1. Nov. 1830 und

für die St. Petersburger Leihbank bis den 1. März 1831.

Staatspapiere und Anleihen. — Inscriptionen in Banco-Assignationen à 6 pCt. Zinsen. Selbige schreiben sich ursprünglich von einer Anleihe von 20 Millionen, im Jahre 1810 her. Von diesen sind aber die meisten zurückgezahlt oder umgetauscht worden. Spätere Inscriptionen (1817 70 Millionen, 1820 40 Millionen ꝛc.) sind zum Theil zu jedesmal bestimmten Rechnungssatze in Silber-Inscriptionen verwandelt worden.

Gegenwärtiger Cours: $127^1/_2$ pCt.

Inscriptionen in Silber (Métalliques).

à 5 pCt. Zinsen, Cours: $95^1/_2$ pCt.	}	Den Rubel Silber zu 370
à 6 „ do., do. 112 „	}	Copecken B.-A. gerechnet.

Das Große Buch der öffentlichen Schuld, worin sämmtliche Inscriptionen eingetragen sind, ist hinsichtlich der Einrichtung dem Englischen und Französischen sehr ähnlich. Die Creditores erhalten eine Obligation oder Inscriptions-Abschrift aus dem Großen Buche, deren Verkauf durch Indossirung geschieht; doch erhält der neue Eigenthümer auf Verlangen, nach vorher gegebener Eingabe an die Schuld-Tilgungs-Commission, ein neues Dokument. Im Auslande muß das Indossement von dem Russischen Minister oder Consul vidimirt werden. — Wenn ein Ausländer Zinsen von Silber oder Banco-Assignationes erheben will, so ertheilt er zu diesem Ende eine Anweisung, die ebenfalls von obiger Behörde attestirt werden muß.

Die Zinsen oder Renten der Inscriptionen in Silber sowohl als in Banco-Assignationes, werden bei der Schuld-Tilgungs-Commission in St. Petersburg erhoben, wobei man nur die Nummer seines Dokuments und den Namen des ersten Creditors zu nennen hat.

Hamburger Certificate über Silber-Inscriptionen à 5 und 6 pCt., siehe Hamburg.

Die Zinsen von diesen Certificaten werden von den Herren Sillem Beneck und Comp. und H. J. Stresow in Hamburg bezahlt.

Englische Anleihe à 5 pCt. von 1822, bei N. M. Rothschild, Thomson, Bonar und Comp. und Thomas Wilson in London von 3,500,000 Liv. Sterl. à 82 pCt.

Späterhin ist diese Anleihe auf 43 Millionen Silberrubel ausgedehnt worden. — Der Wechsel-Cours ist zu 3 Shill. 1 Pence Strl. pr. Silberrubel festgesetzt.

Die Obligationen, an den Inhaber ausgestellt, sind:

Lit.					
A	von 111	Liv. Sterl.	oder	720	Rubel.
B	„ 148	„	„	968	„
C	„ 518	„	„	3360	„
D	„ 1036	„	„	6720	„

Sie sind mit 24 Zins-Coupons versehen, die am 1. März und

1. September entweder in St. Petersburg bei der Schuld-Tilgungs-Commission oder bei N. M. Rothschild in London — à 3 Shill. 1 Pence pr. Silberrubel — bezahlt werden.

Es steht dem Inhaber frei, diese Obligationen in eine immerwährende Inscription auf seinen oder Jemandes andern Namen verwandeln zu lassen; dann aber werden, wie gesagt, die Zinsen nur in St. Petersburg bezahlt.

Mit dem Betrag der Zinsen und des Tilgungs-Quantums von 1 pCt. jährlich, wird die Dotation der Tilgungs-Casse regelmäßig vermehrt Gegenwärtiger Cours: 100 pCt.

Holländische Anleihen zu 5 pCt. Zinsen bei Hope und Comp. in Amsterdam:

im Jahre 1828 von 18 Millionen Gulden,
» 1829 » 24 do. do.

Die darüber ausgestellten Obligationen sind von 1000 Gulden, und die Zinsen werden den 31. März und 30. September in Amsterdam bezahlt.

Die Rückzahlung des Capitals soll in 37 Jahren vollendet seyn.

Im Jahre 1831: 20 Mill. Silberrubel in Obligat. von 1000 Rubel,
» 1833: 20 do. in Inscriptions oder Obligationen von 500 Rubel nach Wahl der Contrahenten, mit Zinsgenuß vom 1. Nov. 1832. — 1 Silberrubel = 2 Gulden

Die Papiere sollen so lange nach Cours zurückgekauft werden, als sie unter pari stehen, dann aber zurückgeloost werden.

Die Zinsen sind zahlbar in St. Petersburg den 1. Mai und 1. Nov.

Auch über diese Anleihen hat man Certificate, wofür die Zinsen durch die Herren Sillem Benecke und Comp. und H. J. Ottesow und die Herren Parish und Comp. in Hamburg bezahlt werden.

Der Tilgungsfonds für sämmtliche Anleihen ist auf 1% p. a. festgesetzt.

Die alte Holländische Schuld, welche durch jährliche Verloosungen abgetragen wird, soll den 1. Januar 1833 noch circa 45 Millionen Gulden auf Rußlands Antheil betragen haben. Diese alte Holländische Anleihe war früher noch einmal so groß; sie wurde aber 1815 mit England und den Niederlanden getheilt.

Reichs-Schatz-Billette. — Verordnung v. 13. (25) Juli 1831.

1. Zur Erleichterung der Finanz-Geschäfte werden Reichsschatz-Billette für 30 Millionen Rubel Bank-Assignationes auf eine Zeit von 4 Jahren errichtet. Jedes Billet ist auf 250 Rubel bestimmt, mit dem Genuß von 4 pCt. Zinsen, welche jedoch zu mehrerer Bequemlichkeit der Berechnung, für jedes Billet monatlich 90 Copecken, im Jahre aber 10 Rubel 80 Copecken betragen sollen, also $4^{32}/_{100}$ pCt.

2. Diese Billette werden nach der bestimmten Form ausgefertigt und von einem der Vicedirektoren, einem Buchhalter und einem Controlleur des Departements des Reichsschatzes unterschrieben.

3. Die Masse der zu emanirenden 30 Millionen Reichsschatzbillette wird in drei Serien getheilt, jede zu 10 Millionen, wenn übrigens die Verausgebung aller drei Serien nöthig seyn sollte.

4. Die Reichsschatz-Billette werden in allen Zahlungen an Krons-Cassen angenommen, mit Ausnahme der Credit-Anstalten, wo wie bisher Assignationen und klingende Münze nach der bestehenden Anordnung angenommen und verausgabt werden.

5. Die Tilgung der Reichsschatz-Billette wird im Laufe von 4 Jahren vor sich gehen, so daß der Reichsschatz nach Verlauf des ersten Jahres in jedem der drei übrigen, den dritten Theil der emanirten Schatz-Billette, von welchen Serien sie übrigens seyn mögen, zur

Vernichtung einzuliefern hat. (Ende 1833 waren bereits 40,000 Billets, betragend 10 Millionen Rubel, öffentlich verbrannt worden.) Der Reichsschatz wird sich hierzu der in Zahlung eingekommenen Schatz-Billette bedienen, und im Fall sie nicht zureichen sollten, die mangelnden durch freiwillige Einwechselung an sich bringen.

6. Die Regierung behält sich indessen das Recht vor, auch vor Ablauf der bestimmten Termine, diese Schatz-Billette ganz oder theilweise aus der Circulation zu ziehen, in welchem Fall zeitig genug die dazu bestimmte Serie und der Zahlungstermin angekündigt werden sollen, wo dann jedes Schatz-Billet von 250 Rubel mit 250 Rubel und den fälligen Procenten eingelöst werden wird.

7. Die aus dem Umlauf gezogenen Schatz-Billette werden vom Departement des Reichsschatzes an die Schuld-Tilgungs-Commission überliefert, um solche in Gegenwart des Conseils der Reichscredit-Anstalten zu vernichten. Die Berechnung der emanirten, aus der Circulation gezogenen, und in derselben noch bleibenden Billette, wird jährlich zugleich mit Rechnungs-Ablage der Credit-Anstalten publicirt.

8. Der Procentlauf fängt für jede Serie der Schatz-Billette vom ersten Tag eines bestimmten Monats an, und dieser Tag wird auf den Billetten mit einem besondern Stempel bezeichnet.

9) Die Procentzahlung geschieht an die Vorzeiger der Billette im Reichsschatz (zu St. Petersburg) und in den Rentereien der Gouvernements-Städte auf folgende Weise:

a) Die Zinsen werden bei Vorzeigung der Billette immer nach Verlauf eines oder mehrerer Jahre, und immer nur für völlig abgelaufene bezahlt; für das laufende Jahr werden sie vor seiner Beendigung nicht verabfolgt.

b) Zur Bezeichnung der Zinszahlungen befinden sich auf der Rückseite der Billette vier Quadrate, jedes für ein Jahr, in welchen die Auszahlung der Zinsen von Seiten der Cassirer durch einen mit Druckerfarbe aufzudruckenden kleinen Stempel bemerkt werden, welcher Stempel die Nummer des Gouvernements und das Wort „bezahlt“ enthält.

c) Die Nummern der Billette, für welche Zinsen bezahlt werden, sind von den Cassirern in besondere Bücher einzutragen, welche jährlich an das Departement des Reichsschatzes zur Revision eingeschickt werden.

10. Die Anrechnung der Procente bei Zahlungen geschieht auf folgende Weise:

a) Unter Privatpersonen bleibt es ihrer eigenen Uebereinkunft überlassen.

b) Bei Zahlungen an Krons-Cassen werden die Procente immer nur für ganze verflossene Monate angerechnet, nicht beendigte Monate bleiben unberücksichtigt. Auf gleiche Weise wird bei Zahlungen aus Krons-Cassen an Privatpersonen und an andere Kronsbehörden verfahren, und letztere benehmen sich bei ihren besondern Zahlungen auf dieselbe Weise.

c) Diese Regel unterliegt nur in einem Falle der Ausnahme; nämlich, daß bei der ersten Emanirung eines Schatzbillettes aus dem Reichsschatze, sowohl an Privatpersonen als an Krons-Behörden, und dieser an Privatpersonen keine Procente angerechnet werden, wenn solche nicht mehr als drei Monate betragen. Von selbst versteht es sich, daß diese Regel dann nicht mehr Statt findet, wenn die Billette an

Zahlungsstatt wieder an Krons-Cassen gekommen und zum zweitenmal verausgabt werden.

d) Die Berechnungen zwischen dem Reichsschatz und den verschiedenen Krons-Behörden anlangend, in so fern letztere seit dem Empfang bis zur wirklichen Verausgabung von Schatz-Billetten an aufgelaufenen Zinsen gewonnen haben, so wird darüber eine besondere Verfügung getroffen werden.

11. Die Billette werden in den Krons-Cassen nur in dem Fall in Zahlung genommen, wenn die zu zahlende Summe nicht weniger als ein Billet mit den aufgelaufenen Zinsen beträgt, indem die Cassen sich auf keine Herausgabe einlassen dürfen.

Durch einen kaiserlichen Ukas vom 21. Januar 1834 ist verordnet worden, eine neue Quantität von Reichsschatz-Billets in 4 Serien, jede zu 10 Millionen Rubel Bank-Assignationen, zu emittiren. Zugleich ist dem Finanz-Minister anheim gestellt, jetzt nur zur Emittirung der 4ten und 5ten Serie, zusammen 20 Millionen Rubel betragend, zu schreiten, zur Emittirung der übrigen beiden Serien aber jedesmal den besondern Befehl des Kaisers einzuholen. Was die Tilgung der im Umlauf befindlichen Reichsschatz-Billets zum Belaufe von 20 Millionen Rubel aus den früheren 3 Serien betrifft, so soll sie zu ihrer Zeit nach Grundlage der am 25. Juli 1831 erlassenen Verordnung bewerkstelligt werden. Der Werth der neu zu emittirenden Billets und der Zinsfuß, so wie die Form und Umschrift, verbleiben dieselben, wie bei den ersten 3 Serien, nämlich jedes Billet zu 250 Rubel B.-A., monatlich mit 90 Copecken verzinnst. Die Billets werden bei allen Zahlungen von den Krons-Cassen, mit Ausnahme der Credit-Anstalten, ausgegeben und angenommen. Die Tilgung der neuen Serien soll binnen 6 Jahren bewerkstelligt werden, in den zwei ersten nur mit Bezahlung der Zinsen, und in den vier letzten mit Einlösung der ausgegebenen Maaße. Die Regierung behält es sich vor, auch vor dem bestimmten Termine alle diese Billets oder einen Theil derselben aus dem Umlauf zu ziehen. Die Zinsen werden bei Vorzeigung des Billets nach Ablauf eines oder mehrerer Jahre stets für die vollen verflossenen Jahre, für das laufende Jahr aber nicht vor dem völligen Ablaufe desselben gezahlt.

Längen-Maaß. — Das Fußmaaß ist hauptsächlich der englische Fuß von 135,1142 alte Franz. Linien, oder 0,304795 Mètre.

100 Engl. Fuß = 30,48 Mètres, 93,83 alte Franz. Fuß, 97,11 Rheinländ. oder Preuß., oder 106,42 Hamb. Fuß.

Bei Erhebung des Zolls auf Holzwaaren bei der Ausfuhr, bedient man sich des Rheinländ. Fußes, = 139,13 Französ. Linien, oder 0,31385 Mètre, so wie auch des holländ. Fußes.

100 Rheinländ. Fuß = 31,385 Mètres, 96,62 alte Französ., 102,99 Engl., oder 109,58 Hamb. Fuß.

Der eigentliche Russische Fuß enthält 13¾ engl. Zoll, = 154,82 Franz. Linien, oder 0,3492 Mètre, und der Moskauer Fuß 13,17 Engl. Zoll, = 148,3 Franz. Linien, oder 0,3345 Mètre.

Der Engl. und der Rheinländ. Fuß sind in St. Petersburg allgemein gebräuchlich.

Die Russische Elle, Arschin genannt, wird in 16 Werschock à 10 Theile eingetheilt, und ist 28 Engl. Zoll, = 315,27 Franz. Linien, oder 0,7112 Mètre lang.

Sie soll im ganzen Reiche gleichförmig eingeführt werden, welches aber bis jetzt noch nicht überall der Fall ist.

100 Arschin = 71,12 Mètres, 59,85 alte Pariser Aunes,

59,27 neue Französische Aunes, 77,78 Engl. Yards, 102,86 Brabanter, oder 124,16 Hamburger Ellen.

Der Russische Klafter oder Faden heißt Sachene, und enthält 3 Arschin, oder 7 Engl. Fuß.

1 Werst oder Russische Meile ist 500 Sachene, 1500 Arschin, 3500 Engl. Fuß, 3400 Rheinländ. Fuß, oder 1066,8 Mètres lang.

circa 7 Werste gehen auf eine Deutsche od. geogr. Meile, und
„ 104$^1/_5$ do. „ auf 1 Mittelgrad des Erdbodens.

Flächen-Maaß. Die Dessätin enthält 2400 Quadrat-Sachene, oder 21600 Quadrat-Arschin = 109$^1/_4$ Ares, 103,534 alte Franz., 117600 Engl., oder 110924 Rheinl. Quadr.-Fuß.

In manchen Gegenden ist auch die sogenannte große Dessätin von 80 Sachene lang und 40 breit, also von 3200 Quadrat-Sachene im Gebrauch; in öffentlichen Verhandlungen wird aber immer nur die oben erwähnte gesetzliche genannt. In Kasan sind Dässetin von 60 Sachene lang und breit, also von 3600 Quadrat-Sachene gebräuchlich.

Flüßigkeits-Maaß. — Der Wedro hat 100 Charkeys; vormals ward derselbe in 8 Kruschkas oder Osmin à 11 Charkeys getheilt.

Die Angaben über den cubischen Inhalt eines Wedros stimmen nicht ganz genau überein. Durch die neulich in St. Petersburg veranstalteten genauen Ausmessungen der Russischen Hohlmasse ward der Inhalt des Wedros zu 619,576 alte Franz. Cubik-Zoll bestimmt.

1 Wedro hält demnach 12,29 Litres, 2,705 Engl. Imp. Stand. Gallons, oder 1,617 Veltes oder Viertel in Hamburg.

1 Sarokowaja Botschka oder Faß enthält 40 Wedros = 64$^2/_3$ Veltes oder Viertel, oder 136$^1/_6$ Stübchen in Hamburg.

Beim fremden Handel kommen diese Maaße fast gar nicht vor, da Wein und Branntwein nach Orhoften und Pipen, und Hanf- und Leinöl nach Pud verkauft werden.

1 Orhoft hat 6 Anker, 18 Wedros, oder 240 Bouteillen.

Getreide-Maaß. Der Tschetwert (= 2 Osmins oder 4 Pajock) hat 8 Tschetwerik, oder 64 Garnetz.

1 Kuhl oder Sack ist 10 Tschetwerik; 16 Tschetwert werden auf 1 Russische Last gerechnet.

Nach den oben erwähnten, in St. Petersburg vorgenommenen Untersuchungen ist der Inhalt eines Tschetwerik 1321,764 alte Französische Cubik-Zoll; dies macht für einen Tschetwert 10574,112 Cubik-Zoll.

Demnach wären 100 Tschetwert = 72,13 Engl. Imp. Quarters, 209$^3/_4$ Hectolitres, oder 398,4 Hamb. Faß.

In St. Petersburg rechnet man indessen nur 70—70$^1/_2$ Imp. Quarters für 100 Tschetwert, und in Hamburg liefern letztere gewöhnlich nicht mehr als ca. 370 Faß.

Gewicht. — Das Handelsgewicht ist hier mit dem Gold- und Silber-Gewichte gleich.

Das Pfund wird in 32 Loth, oder 96 Solotnik eingetheilt, und 1 Solotnik in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ u. s. w. oder in 96 Dolis.

1 Pud hat 40 Pfd., und 1 Berkowitz ist 10 Pud.

1 Pfd. = 409,388 Grammes, oder 8518 holländ. As.

1 Pud = 16,375 Kilo., 36,10 Engl., oder 33,8 Hamb. Pfd.

100 Pfund = 40,94 Kilo., 90,25 Engl., oder 84,5 Hamb. Pfd.

Das Apotheker-Gewicht ist das Nürnberger, und Edelsteine und Perlen werden nach dem holländ. Karat gewogen.

Nachstehende Verordnungen, die Einfuhr fremder Waaren betreffend, werden strenge befolgt.

1. Der Ausweis des Capitains nach der Art, wie es vom Zollhaus vorgeschrieben ist.

2. Ein Zeugniß vom russischen Konsul, und wenn dort sich keiner befindet, vom Zollhaus des Ortes über die Quantität und Qualität der Waaren und eine Bestätigung, daß sie kein Produkt, Fabrikat oder Eigenthum eines feindlichen Landes sind.

3. Frachtbriefe über alle Waaren, in welchen ihr Gewicht, Maaß oder Quantität jedes Packs angegeben seyn muß. Sind die Frachtbriefe nicht ganz genau nach dieser Regulation, so müssen die Waaren die doppelte Abgabe entrichten. Wird mehr gefunden als in dem Frachtbrief angegeben ist, so wird der Ueberschuß confiscirt, ist es weniger, so muß die Abgabe auf die angegebene Quantität bezahlt werden. Bei dem Wein genügt es nicht, die Anzahl der Pipen oder Orhofte anzugeben, sondern auch ihren Gehalt an Gallonen rc. Von den Citronen muß die Anzahl in jeder Schachtel bestimmt werden. Bei Fabrikaten muß das Maaß jedes Stückes und die Anzahl in jedem Ballen angegeben werden, jedoch ist es einerlei, ob das Brutto- oder Netto-Gewicht angegeben wird. Ist die ganze Verpackung von gleichem Gewicht, Maaß oder Inhalt, so kann man auch eine Hauptspecification geben, wie z. B. 100 Fässer Alaun, jedes zu 17 Liespfund. Bei Farbhölzern muß man nur das Gewicht im Ganzen angeben. Bei Waaren von geringerm Umfang, wie Pfeffer rc. braucht man nur die Gewichtsangabe von je 5 bis 10 Ballen, jedoch mit Angabe der Anzahl. Auch darf in den Frachtbriefen nichts radirt und keine Dintenflecken seyn. Alle mit solchen Dokumenten nicht versehene Waaren, oder wo die Dokumente nicht nach den obigen Regulationen abgefaßt sind, werden zurückgeschickt. Die Frachtbriefe müssen entweder auf ein Haus oder an dessen Ordre ausgestellt seyn.

Folgende Abgaben wurden durch die Kaufleute von Petersburg bestimmt.

Commission auf Verkäufe und Einkäufe . .	2	Procent.
Extra-Abgaben auf alle Waaren	1	"
Commission auf Extraabgaben für abgesetzte Waaren	2	"
Sensarie auf Käufe und Verkäufe . . .	½	"
Ditto auf Wechsel	¼	"
Ditto auf Fracht, pr. Tonne 60 Copecken Stempel	⅜	"
Abgaben auf Zölle im Lande bezahlt . .	4	"
Ditto im Ausland	4	"
Commission für Eintreibung der Fracht oder Havarie im Inlande	3	"
Commission auf Eintreibung der Fracht im Auslande	2	"

Für Zollscheine 40 Rubel.
Abgaben an die Küche zu bezahlen 10 Rubel für jedes Schiff.
Verzollung des Schiffes von oder unter

Last				
25 Last	40	Rubel	ein	jedes Schiff.
25— 50	60	"	"	"
50— 75	80	"	"	"
75—100	100	"	"	"
100—150	150	"	"	"
150 oder darüber	200	"	"	"

Tara auf ausgeführte Waaren, wie sie vom Zollhaus bestimmt wurden.

Trockene Waaren.

In Barrels od. Kisten	10 pCt.	In Säcken	2 pCt.

In Matten od. aus Matten gemachten Säcken . 3 pCt.
Davon ist Leder ausgenommen, wovon abgezogen werden . . . 5 —

Nasse Waaren.

Gepreßte Caviare . 15 —
Seife . . . . . 5 pCt.
Fleisch und Salzfische . 20 —
Talg . . . . . 10 —
Honig . . . . . 17 —
Syrup . . . . 10 —
Alle andern feuchten Waaren 17 —

Tara auf eingeführte Waaren.

Trockene Waaren.

In Barrels oder Kisten 10 pCt.
In irdenen od. gläs. Gefäßen 20 —
In Säcken . . . 2 —
In doppelten Säcken . 4 —
In Matten . . 5 pCt.
In Säcken u. Matten zusam. 6 —
In Ballen . . 5 —

Eingeführte trockene Waaren. — Folgendes ist aus den in dem Tariff specificirten Taren:

Olivenöl in Fässern . 17 pCt.
do. von Italien in Flaschen und Strap . 20 —
do. von Frankreich in Flaschen und irdenen Geschirren . . 40 —
Gesalzene Fische in Barrels 36 pCt.
Und im allgemeinen auf alle trockene Waaren in Barrels . . . 17 —
Auf Glas und irdene Geschirre 20 —

Verschiedene Waaren.

Baumwollenzeug in Ballen 6 —
do. in Kisten o. Barrels 15 —
Die Cochenille muß in den Säcken gewogen werden, nachdem man sie aus den Fässern herausgenommen hat; für jeden Sack von 4 — 7 Pud . . 2 Pfd.
Cochenille = Säcke von 2 bis 3½ Pud 1 Pfd.
Indigo in Seronen, jede Serone von 5½ — 7 Pud . . . 34 —
do. in ½ Serone, 2½ bis 4 Pud . 20 —
von Guatemala . 20 pCt.
in Schachteln . 20 —

Wechsel in Rußland gezogen und nach Dato zahlbar, dürfen erst 10 Tage darauf bezahlt werden; sind sie aber nach Sicht zahlbar, nur 3 Tage, Sonntage und Feiertage in beiden Fällen mit eingeschlossen. Der Julianische Kalender oder alte Styl wird noch immer in Rußland beibehalten. Dieser ist 12 Tage später als der neue Styl; an Schalt=Jahren 13 Tage nach dem Monat Februar.

Schiffe, die von Petersburg während der Jahre 1825 bis 1833 ausliefen.

Jahre.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.	1830.	1831.	1832	1833.
Flaggen.	Schiffe.	Schiffe.	Schiffe.	Schiffe.	Schiffe.	Schiffe.	Schiffe.	Schiffe.	Schiffe.
Britische .	801	483	753	749	831	753	910	710	696
Amerikanische	76	57	64	66	62	46	58	69	62
Andere Nationen .	411	405	415	475	605	684	630	602	481
Summa	1,288	945	1,232	1,290	1,498	1,483	1,598	1,381	1,239

Hafen-Abgaben, welche die britischen Schiffe am Hafen von Petersburg zu bezahlen haben.

Lasten. von	—	31	41	51	61	71	81	91	101	111	121	131	141	151	161	171	181	191	201	211	221	231	241	251	261
bis	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260	270
	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.
Lasten .	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52	56	60	64	68	72	76	80	84	88	92	96	100	104	108
Päße .	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Auslaufpäße in Cronstadt	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Anweisgeld	40	50	50	50	60	60	60	70	70	70	80	80	90	90	100	100	110	110	120	120	130	130	140	140	150
Kirche .	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	130	135
Kirche v. Cronstadt	5	7	9	11	12	14	16	17	19	21	23	24	26	28	29	31	33	34	36	38	40	41	43	45	46
Ditto Expedition	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	130	135	140
Agent der Comp.	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54
Summa Rubel	168	196	214	232	259	277	295	322	340	358	386	403	431	449	476	494	522	539	567	585	613	630	658	676	703

Der Handel von Petersburg ist in folgenden Tabellen dargestellt.

I. Amtliche Uebersicht über den Handel von Petersburg im Jahre 1833.

Einfuhren. Haupt-Artikel.	Darauf bezahlte Abgabe. Quantität. Puds.	Pfd.	Werth. Rubel.	c.	Ausfuhren. Haupt-Artikel.	Darauf bezahlte Abgabe. Quantität. Puds.	Pfd.	Werth. Rubel.	c.	Summa. Werth. Rubel.	c.
Gold und Silber .	—	—	27581954	35	Hanf . . .	1990334	10	16067003	21		
Baumwolle, gewebt	476,584	8	39235804	45	Flachs . . .	247511	23	2133258	36		
roh .	81,731	16	2127491	0	Pottasche . .	464873	5	2917415	20		
Kaffee . . .	104,367	25	4829616	52	Talg . . .	4069926	37	41761031	91		
Zucker, roh . .	1,279,213	6	29914482	23	Lichter . . .	36607	33	498957	22		
Spezereien . .	13,441	35	561743	23	Leder, unverarbeitetes	96189	13	2005279	93		
Seiden-Fabrikate .	1,707	25	3962568	0	Juchten . . .	32009	16	1283191	70		
Wollen- do. .	10,913	22	6163212	50	Eisen . . .	897723	3	5481721	68		
Baumwollen- do. .	10,467	4	3521841	90	Kupfer . . .	218698	10	8386879	0		
Leinen- do. .	509	25	466555	0	Borsten . . .	60328	0	5926665	94		
Wein in Fässern .	111,136	0	5829925	25	Tauwerk . .	251488	14	1991148	68		
in Flaschen .	395,808	0	2220324	60	Leinwand . .	205736	0	8068195	0		
Geistige Getränke .	6,914	0	788629	50	Getreide . .	17015	0	473495	99		
Apotheker-Waaren .	—	—	1534476	45	Andere Artikel .	—	—	19960705	77		
Andere Artikel .	—	—	40410226	84							
Summa:	—	—	169148853	84	Summa:	—	—	116954950	29	286103804	13
Von obigen Artikeln wurden durch russische Kaufleute eingeführt .	—	—	129565130	88	— — —	—	—	71385444	67	200950575	55
Durch Fremde .	—	—	39172525	42	— — —	—	—	45083812	73	84256338	15
Durch Passagiere u. Capit.	—	—	411197	54	— — —	—	—	485692	89	896890	43
Werth der Ausfuhren weniger Betrag als Einfuhr	—	—	—	—	— — —	—	—	—	—	52193903	55
Im J. 1832 betrugen sie	—	—	156976657	80	— — —	—	—	113543825	82		
J. J. 1833 verm. sie sich um	—	—	12172196	4	— — —	—	—	3411124	47		

II. Amtliche Angabe über den Werth der Einfuhren nach und der Ausfuhren von Petersburg mit den Produkten der Zollabgaben darauf, vom Jahre 1800 an.

Jahre.	Einfuhren.	Ausfuhren.	Abgaben.
	Rubel.	Rubel.	Rubel.
1800	20,070,935	32,255,354	4,931,506
1801	27,074,118	31,110,996	5,684,229
1802	24,735,783	30,695,561	6,312,509
1803	22,846,472	31,893,082	7,079,395
1804	21,008,478	29,565,661	6,972,520
1805	20,478,047	30,151,653	6,085,222
1806	18,710,234	28,997,388	5,230,300
1807	18,114,443	28,945,545	4,982,461
1808	1,452,223	5,875,896	918,056
1809	5,159,798	20,314,406	2,277,908
1810	10,058,485	25,798,279	3,204,847
1811	25,472,332	39,838,862	5,562,332
1812	41,739,114	59,626,165	10,023,966
1813	80,613,958	65,173,681	15,475,972
1814	75,169,453	92,768,885	11,905,177
1815	65,961,238	107,989,493	10,684,924
1816	90,204,829	77,766,729	13,908,416
1817	118,743,838	100,704,113	20,986,305
1818	151,258,904	100,675,732	23,163,291
1819	111,106,315	84,998,642	20,623,859
1820	168,256,897	105,085,920	29,747,994
1821	135,420,718	100,631,673	25,707,705
1822	104,166,738	97,932,490	21,656,656
1823	105,969,720	104,070,326	22,386,579
1824	120,423,890	97,729,518	27,012,661
1825	115,164,068	121,174,898	30,056,764
1826	120,188,634	91,591,514	31,633,413
1827	126,666,415	116,794,217	34,503,722
1828	131,480,572	107,207,647	36,658,514
1829	149,135,403	107,428,928	41,184,831
1830	144,899,905	111,255,171	37,597,566
1831	150,303,541	115,958,678	43,118,367
1832	156,976,657	113,543,825	48,267,378
1833	169,148,853	116,954,950	50,098,914

III. Amtliche Liste über die Waaren, welche für die Ausfuhr am Petersburger Zollhause verzollt wurden von 1828 bis 1833.

Artikel.		1828.	1829.	1830.	1831.	1832.	1833.
Borsten, geschnitten	Puds	— —	— —	855	608	464	947
Okatka	—	— —	25	3,776	4,580	5,764	6,613
1 Sorte	—	33,037	31,033	26,925	39,130	23,434	29,490
2 Sorte	—	29,219	21,065	16,886	16,115	13,165	11,440
Suchoi	—	— —	— —	13,074	15,619	15,071	11,835
Canthariden	—	841	371	670	921	594	832
Caviar	—	5,627	2,672	608	319	584	463
Kupfer	—	85,350	207,959	180,581	77,374	143,343	212,588
Tauwerk, neues	—	120,682	81,403	55,951	34,129	87,601	189,580
altes	—	49,524	66,554	56,036	55,605	42,325	61,907
Dunen, Elder	Pfd.	16	46	— —	156	14	
Gänse	Puds	110	123	183	41	264	228
Ziegen	—	2,950	1,810	5,414	590	3,887	4,160
Federn	—	11,269	10,500	9,281	10,791	18,505	24,077
*) Flachs, 12köpfig	—	486,091	105,470	126,519	10,656	20,507	7,521
9köpfig	—	108,344	158,701	252,266	103,911	265,993	157,164
6köpfig	—		73,396	120,149	49,290	185,075	102,826
Codilla	—	73,140	82,423	94,653	123,089	59,081	106,139
Garn	—	16,770	17,250	18,266	17,280	16,857	8,862
Pelze: Hermelin	Stücke	12	2	2	4	— —	1½
Eichhorn	—	1,547	1,999	1,455	1,783	2,621	765
Galläpfel	Puds	25	424	469	486	384	154
Leim	—	2,980	2,908	1,690	4,596	4,124	3,112
Getreide: Gerste	Tschwts.	½	6,638	1 513	6,507	— —	
Hafer	—	10,092	12,116	8,609	79,198	— —	10

*) Ueber den Handel in Hanf, Talg etc., siehe diese Artikel.

Getreide, Roggen . . .	Chtwts.	53,510	99,909	126,049	176,649	59,800	3,220
Weizen . . .	—	37,756	800,630	243,536	897,945	142,560	13,334
Gummi, Ammoniac . . .	Puds	134	49	61	178	29	22
Galbanum . . .	—	15	3	42	22	22	1
Haare, Cameel	—	254	— —	7	— —	23	10
Ziegen	—	— —	1,016	1,033	138	76	
Ochsen und Kühe . .	—	140	691	2.176	— —	— —	496
*) Hanf, reiner	—	1,287,429	416,846	533,363	803,791	907,254	1,050,454
ausgesucht . . .	—	303,480	414,258	532,731	454,274	382,802	371,696
halbrein . . .	—	244,658	209,677	303,716	281,315	547,013	568,183
Codilla	—	7,674	3 349	26,032	58,499	46,526	11,319
Garn	—	743	998	191	— —	242	1,822
Häute, rohe, Kühe . . .	—	72,573	57,341	71,965	95,924	107,462	63,136
Pferde . . .	—	4,194	24,385	39,742	8,014	9,488	6,187
Ochsen . . .	—	33,982	23,393	27,044	41,046	14.900	3,597
rothe	—	31,081	33,117	22,908	14,197	19,494	30,049
weiße	—	1,060	928	1,390	2,501	2,591	1,947
schwarze	—	— —	— —	26	96	63	12
gegerbte	Stücke	93	52	285	150	5	128
Pferde = Mähnen . . .	Puds	14,668	13,495	10,901	5,150	9,796	12,470
Schwanz	—	10,526	10,810	8,496	5,129	6,053	11,385
Eisen in Barren . . .	—	829,035	1,062,439	658,783	901,611	1,203,786	828,315
Blöcken . . .	—	15,875	6,996	2,223	1,452	1,775	4,886
Platten . . .	—	33,096	2,599	1,856	19,395	36,304	64,521
altes	—	33,342	40,199	22,133	26,890	29,247	26,575
Hausenblasen	—	3,634	4,473	3,175	4,303	3,963	3,619
Sam	—	1,854	2,075	1,041	1,228	2,052	1,910
Geistige Getränke . . .	—	2,111	2.224	1,923	1,216	2,443	4,790
Fabrikate: Russisch-flämisches Tuch	Stücke	71,363	39,712	65,327	76,425	61,862	68,121

*) Ueber den Handel in Hanf, Talg rc., siehe diese Artikel.

Artikel.		1828.	1829.	1830.	1831.	1832.	1833.
Ravenstuch . . .	Stücke	55,577	30,096	43,506	46,497	66,897	75,465
Segeltücher . . .	—	62,130	38,408	40,868	59,953	50,298	62,150
geblümte Leinwand, breit	Arsh.	1,725,068	1,565,161	1,465,229	2,355,866	1,262,950	1,762,430
schmal	—	27,549	8,326	57,650	252,501	370,658	154,081
Leinwand, breit . .	—	640	26,091	60	70,025	110,558	57,261
schmal	—	10,315	60,087	— —	1,000	112 500	
Drill	—	263,765	227,455	338,487	17,452	189,496	114,813
Crash	—	707,758	834,288	1,111,301	1,125,726	1,240,101	1,694,806
Mehl, Roggen . . .	Cthwts.	366	403	10,007	8,205	20	5
Weizen	—	363	10,985	2,055	1,720	226	201
Oel, Anis	Puds	131	110	57	19	39	1/5
Hanf	—	238,247	410,512	490,527	158,423	248,829	202,168
Lein	—	66	47	582	1,724	3,885	356
Pottasche	—	380,455	445,627	639,287	581,500	408,994	464,873
Schreibfedern	1000	21,713	20,851	19,507	27,221	35,776	56,757
Rhabarbara	Puds	145	1,006	482	531	158	335
Saamen: Anis	—	870	5,460	8,662	3,801	2,861	3,384
Kümmich . . .	—	85	1,737	2,295	921	2,896	6,559
Hanf	Cthwts.	197	119	727	570	123	135
Wermuth . . .	Puds	1,105	969	587	410	151,193	156,222
Lein	Chtwts.	146,030	163,610	181,252	212,619	1,021	1,638
Felle: Kalb	Puds	2,754	2,837	5,003	6,029	1,434	23,215
gegerbte	Stücke	1,697	591	688	278	1,122	1,320
Dachs	—	383	634	1,655	3,528	711	401
Katzen	—	150	816	953	2,330	361	1,604
Hermelin	—	29,480	26,200	54,590	14,880	2,190	16,757
Haasen, graue . . .	—	175,220 (graue and weiße together)	43 653	108,589	1,000	81,246	93,370
weiße . . .	—		25,800	60,840	118,260	33,640	408,667
Zobel	—	40	302	255	92	32	340

Felle, Eichhorn	Stücke	118,750	230,260	148,744	280,500	428,945	384,016
Seife	Puds	8,468	7,966	8,936	3,882	7,131	7,695
Sohlenledern	—	884	670	2,978	3,346	3,366	911
Eichhornschwänze	Stücke	610,118	771,140	1,705,380	2,143,640	1,915,600	1,500,310
*) Talg	Puds	3,646,814	3,975,758	3,579,229	3,518,140	3,717,446	4,069,926
Lichter	—	28,229	38,047	36,545	23,148	31,678	36,607
Wachs, weißes	—	2,107	1,766	6,514	5,024	3,690	6,711
gelbes	—	6,832	12,724	6,894	3,428	1,058	2,490
Lichter	—	412	364	379	233	298	211
Hölzer: fichtene Bretter	Stücke	34,905	32,846	32,830	174,388	115,848	90,294
Balken	—	30	877	11	— —	151	10
Dielen	—	815,798	996,034	669,000	657,394	514,349	608,640
Lattenhenholz	—	89,150	105,120	83,987	34,824	154,065	57,635
Wolle, Schaaf	Puds	15,172	3,394	8,864	26,888	38,711	55,979
Wollengarn	—	201	445	732	904	1,019	2,881
Verschiedene Waaren, die in dieser Liste nicht bezeichnet sind, an Werth	Rubel	1,280,695	1,466,251	1,421,633	985,243	1,087,718	1,028,498
Gesammtwerth aller Waaren	Rubel	105,727,554	107,428,928	111,255,171	115,958,678	113,543,825	116,954,950

*) Ueber den Handel in Hanf, Talg ꝛc., siehe diese Artikel.

Die Schifffahrt wurde im Jahre 1832 am 15. April eröffnet.
— — 1833 26. — —
— — 1832 14. Nov. geschloss.
— — 1833 2. Dez. —
Das erste Schiff, welches im Jahre 1833 am 26. April ankam, war ein amerikanisches.

Das erste Schiff, welches im Jahre 1833 am 7. Mai absegelte, war ein preußisches.
Das letzte Schiff, welches im Jahre 1833 am 30. Nov. ankam, war ein preußisches.
— — 1833 27. Nov. absegelte, war ein britisches.

IV. Uebersicht über die Quantitäten der Hauptartikel, die nach Petersburg von den Jahren 1830 bis 1833 eingeführt wurden.

Artikel.		1830.	1831.	1832.	1833.
Alaun . .	Puds	63,026	41,270	15,253	63,814
Mandeln . .	—	7,295	13,815	17,767	10,190
Annotto . .	—	1,147	780	1,443	230
Branntwein .	Ankers	509	767	859	931
Schwefel . .	Puds	17,759	24,564	20,085	104,986
Campher . .	—	1,100	837	2,118	2,595
Zimmt u. Cassia lignea	—	1,420	534	1,996	1,453
Gewürznägel .	—	305	451	734	316
Cochenille . .	—	3,810	3,256	1,661	3,768
Cocoa od. Chocaltnüsse	—	3,006	350	3,036	1,628
Caffee . .	—	73,930	126,222	101,350	111,638
Baumwolle, rohe	—	69,551	50,247	70,168	84,742
Baumwollzeuge näml.					
Cambric	Stücke	134,222	64,240	155,082	99,210
Muslin rc.	—	53,613	37,445	43,081	33,754
Gedruckt rc.	—	21,380	503	8,357	15,190
Sammet	—	16,103	8,581	1,359	8,321
Früchte: Citronen	Schacht.	15,862	28,543	18,341	27,858
Orangen, süße	—	23,949	23,876	20,234	42,581
do. bittere	—	684	292	808	907
Trauben .	Puds	7,461	5,080	5,700	8,035
Harze von Arabien und Senegal .	—	7,666	14 270	10,959	5,809
Benjamin .	—	454	488	803	795
Copal .	—	108	— —	951	1,189
Gutti od Gamboge	—	9	42	170	157
Olibanum	—	12,108	6,582	5,392	6,121
Indigo . .	—	23,892	25,301	30,726	24,253
Blei in Klumpen	—	98,272	188,538	235,814	121,501
in Platten	—	19,142	16,453	10,367	17,866
Muskatenblüthe	Pfd.		— —	437	249
Krapp . .	Puds	52,893	35,224	75,077	36,312
Blutstein .	—	40,433	32,717	14,731	21,873
Muscatnüsse .	—	117	137	87	54
Oel, Apoth. und geräuchertes mit den Gefäßen .	—	633	786	855	737
Salat, ordin.	—	53,309	207,703	125,532	110,072
Pfeffer . .	—	11,446	2,534	5,642	8,642
Piment . .	—	1,380	583	2,004	690
Porter . .	Orh.	633	593	580	735
	Flaschen	4,248	5,352	4,843	2,400
Zitronenrinde .	Puds	59,044	47,321	17,975	6,587
Quecksilber .	—	3,062	476	1,618	1,062
Reis . .	—	26,368	21,306	25,809	49,820
Rum . .	Ankers	12,334	6,227	7,289	7,627
Safflor . .	Puds	776	1,147	2,031	3,969

Artikel.		1830.	1831.	1832.	1833.
Safran . .	Pfd.	1,015	381	774	1,107
Sago . .	Puds	1,330	490	202	240
Salz, Ammoniac	—	4,928	2,758	2,801	3,124
Salz . . .	—	464,246	493,116	390,891	666,411
Sarsaparilla .	—	3,883	3,721	3,814	5,345
Shumac . .	—	2,741	21,333	23,129	13,116
Häute, Bären .	Stücke	946	378	1,516	981
Rackun	—	26,967	30,409	50,394	43,612
Zucker, roher, brasil.	Puds	198,901	8,320	21,697	29,405
do. von Havannah	—	1,069,714	812,636	1,357,726	1,353,167
do. alle and. Arten	—	8,253	9.832	6,621	484
Zinn . . .	—	22,604	22,033	33,880	29,034
Twist, geflochtene	—	17,058	21.797	23 889	20,495
ungeflochtene	—	512,877	374.322	541,014	532,654
Weine, Champag.	Flasch.	291,114	372,713	376,587	423,927
Französ.	Orhst.	9,744	9,170	13,911	9,159
Port. u Sp.	Pip.	1,932	4,558	4,124	6,058
Rheinischer	Ohms	471	641	1,365	1,031
Hölzer, Brasilianische Nicalas u. St. Martinique .	Puds	29,005	20.552	76,328	98,264
trockene, geraspelt	—	8,698	3,819	4,824	1,782
fustic .	—	24,345	39,232	6,411	54,294
Blauholz .	—	178,908	93,608	274,523	504.373
Mahagoni .	—	35,227	1,290	36,846	68,571
Wollenzeuge, nämlich:					
Camelot .	Stücke	25,062	17,829	37,744	25,753
Teppiche .	—	520	749	502	712
Zeuge .	—	4,458	5,937	7,037	2,952
Karseymere	—	537	401	816	321
Damenzeuge	—	1,794	1,735	2,356	996

V. Amtliche Uebersicht über den Handel der russischen Hauptstädte im Jahre 1830 und 1831.

Plätze.	Einfuhren.		Ausfuhren.		Abgaben.	
	1830.	1831.	1830.	1831.	1830.	1831.
Petersburg	131943177	150303541	111255172	115958678	37597567	43118367
Narva	207642	209570	715740	939408	Keine Sendung	
Moskau	3382556	4949042	469019	883942	662107	925508
Reval .	1838948	1565622	1062560	1074744	Keine Sendung	
Hapsal .	9805	32752	193917	255306	12726	18517
Kunda .	93529	65935	54270	57041	1084	18680
Riga .	1[illegible]883598	14125895	45059132	56267269	7491643	7195081
Archangel	1188096	1155872	11935088	12829710	1344872	1453321
Odessa .	23450121	21169121	27031960	20063953	3641073	5520851
Taganrog	4528854	6410552	8395647	9405298	1387123	1938437
Liban .	562543	584318	3455539	5065115	648127	449078
Windau	69708	65254	461344	465498	Keine Sendung	
Pernau .	262765	259903	2456956	2313410	413955	324158
Arensburg	24728	15993	265272	378855	51912	29643
Radzivlloff	Keine Sendung		Keine Sendung		1677604	997348

VI. Amtliche Uebersicht über die britische und fremde Schifffahrt am Hafen von Petersburg, während des Jahres 1833, endigend mit dem 31. Dezember.

Von welchen Ländern.	Im Jahre 1832 überwintert.	Neugebaut.	Angekommen im Jahre 1833. Volle Ladungen.	Theil der Waare.	Im Ballast.	Summa.	An den Häfen. Ptr.	Cron.	Neue Schiff. Ptr	Cron.	Abgefahren.	Last. Von angekommenen Schiffen.	Von abgesegelten Schiffen.	Ueberwintern. In Peters.	In Cronstadt.
Großbritannien .	4	—	372	32	290	694	30	664	30	—	696	72164	72107½		2
Amerika . .	—	—	58	1	3	62	1	61	1	—	62	9222¾	9222¾		
Bremen . .	—	—	16	—	1	17	11	6	11	—	17	1176½	1176½		
Hamburg . .	—	—	7	1	—	8	4	4	4	—	8	325½	325½	1	
Hannover .	—	—	15	2	14	31	30	1	30	—	30	1461½	1421½		
Spanien .	—	—	2	—	—	2	—	2	—	—	2	218	218		
Holland . .	3	—	25	2	11	38	34	4	34	3	34	1877	1670	4	
Dänemark .	—	—	26	14	9	49	29	20	29	—	47	2255	2191	1	1
Lübeck . .	9	—	38	5	—	43	31	12	31	—	46	2412½	2626	6	
Mecklenburg .	—	—	5	—	2	7	7	—	7	—	7	293½	293½		
Neapel . .	—	—	2	—	—	2	—	2	—	—	2	259	259		
Norwegen .	—	—	41	1	—	42	22	20	22	—	42	2086	2086		
Oldenburg .	—	—	7		1	8	7	1	7	—	7	306	274	1	
Preußen . .	7	—	51	10	16	77	61	16	61	—	83	4432	4794¾	—	1
Portugal . .	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	129½	129½		
Rußland .	4	7	25	19	8	52	16	36	16	—	48	11163¾	10746	1	4
Rostock . .	—	—	4	—	1	5	5	—	5	—	5	254¼	254½		
Sardinien .	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	140	140		
Frankreich .	2	—	37	4	14	55	20	35	20	—	57	4099	4208		
Schweden .	—	—	31	3	10	44	31	13	31	—	44	1824	1824		
Summa .	29	7	764	94	380	1238*	339	899	10	3	1239	116099½	115967½	14	8
Im Jahre 1832	—	—	—	—	—	1404	—	—	—	—	1381				
Zunahme im J. 1833 v.	—	—	—	—	—	166	—	—	—	—	124				

Bemerkungen über die Tabellen. — Aus obigen Tabellen ersieht man, daß der Handel von Petersburg seit dem Jahre 1812 außerordentlich schnell zugenommen hat. Obwohl er aber sich seit dieser Zeit bedeutend vermehrte, so ist er doch keineswegs so groß, als es in den vorigen Berichten steht. Der Grund ist, daß die Zahlungen alle in Papier-Rubeln gemacht wurden und sie seit 1812 einen weit geringern Preis als früher hatten. Seit 1826 wurde der Werth der Papierrubel fest, und in der Zwischenzeit vermehrte sich der Handel bedeutend. Ohne Zweifel ist der Handel von Rußland noch in seiner Kindheit, wird aber im Verhältniß wie die Bevölkerung immer zunehmen aber langsam und gleichmäßig mit dem Fortschreiten der Civilisation. Dadurch werden sich die gigantischen Hilfsquellen dieses Landes eröffnen. Man hat Grund zu vermuthen, daß die Entfaltung durch die Annahme eines freien Systems der Handelspolitik beschleunigt wird.

Bei Verfassung dieses Artikels wurde zu Rathe gezogen, Storch's Gemälde von Petersburg, c. 9; Schnitzler, Essai d'une Statistique Générale de la Russie, pp. 133—157; Ricard, Traité Général du Commerce, ed. 1781, tom. II. pp. 268—317; Tooke's View of Russia, book 12; Coxe's Travels in the North of Europe, 8vo ed. vol. III. pp. 283—358 etc.; Oddy's European Commerce, p. 69; Berichte der Consuln zu Petersburg und Odessa; die Hauptsache aber ist von **Privat-Mittheilungen** bedeutender russischer Kaufleute.

Petroleum, siehe **Erdharz**, p. 606.

Pfandverleiher und Pfandverleihen (Pawnbrokers und Pawnbroking). Ein Pfandverleiher ist eine Art Banquier, welcher Geld für verhältnißmäßige Zinsen vorschießt, und hat zu seiner Sicherheit die in seine Hände niedergelegten Waaren; es steht bei ihm, die Waaren zu verkaufen, wenn das Capital und die Interessen darauf nicht binnen einer bestimmten Zeit bezahlt werden.

1. **Vortheile und Nachtheile der Pfandverleihung.** Die Ausübung Waaren zu verpfänden, um Darleihen bestreiten zu können, ist eine der nothwendigsten, die in civilisirten Gesellschaften bestehen, und gereicht beiden in manchen Fällen zum Vortheil. Man kann es jedoch auch sehr mißbrauchen. Beinahe der größte der bona fide Vorstrecker von Geld auf Pfänder besteht aus den niedersten und schlechtesten Klassen, und wenn die Ausleiher nicht einer Art von Verordnung unterworfen sind, so ziehen sie, wie es in der That trotz aller Vorsichtsmaaßregeln geschehen ist, von der Noth den Nutzen, und unterwerfen sie den härtesten Erpressungen. Aber außer denen, welche der Mangel zwingt, zu Pfandverleihern ihre Zuflucht zu nehmen, giebt es auch noch eine andere Klasse, die zu ihnen geht, um von unrechtmäßig erworbenem Vermögen zu kommen. Indessen sind die Pfandverleiher nicht allein Werkzeuge, um die drückende Noth des Armen zu erleichtern, sondern sie können auch, selbst ohne ihre Absicht, die besten Hehler für Diebe und Schwindler werden, indem sie ihnen schnellen und erwünschten Absatz für ihre auf schlechte Weise erworbenen Gewinnste darbieten. Oft wurde es bezweifelt, ob es räthlich sey, einem Geschäfte, wobei so viel Mißbrauch mit unterlaufen kann, gesetzlichen Schutz zu geben. Würde es aber auch gesetzlich unterdrückt, so würde es doch immer in der Wirklichkeit existiren. Jemand, der ein Eigenthum besitzt, das er nicht losschlagen kann oder will, kann in die höchste Noth gerathen; und was kann in einem

solchen Fall passender oder vortheilhafter für ihn seyn, als auf dieses Eigenthum ein Darlehen zu nehmen, auf die Bedingung, daß wenn er das Darlehen und die Interessen darauf innerhalb einer gewissen Zeit zurückbezahlt, das Eigenthum ihm wieder zugestellt werden soll? Man sagt zwar, daß die Leichtigkeit auf diesem Wege Geld zu erhalten, die Unklugheit befördere; daß die erste Zuflucht zu einem Pfandverleiher immer zu einer zweiten führt, und daß es unmöglich ist, das Geschäft so zu wenden, um den Unwissenden und Bedürftigen vor Betrug zu bewahren. Niemand kann indeß läugnen, daß dieses, obwohl übertrieben, dennoch wahr ist. Auf der andern Seite jedoch, wird durch die dargebotene Gelegenheit Zuschuß durch Pfänder zu erhalten, manchem Verbrechen vorgebeugt, indem man dadurch die Mittel sich verschafft, die drückendste Noth zu heben, und es wird zugleich auch die Sicherheit des Eigenthums befördert. Man sollte denken, daß der Wunsch, das gegen Pfand hergeliehene Eigenthum zurückzuerhalten, eines der mächtigsten Beweggründe für Industrie und Sparsamkeit wäre. Zugleich muß man sich auch hinzudenken, daß es nicht möglich ist, man mag es machen wie man will, diejenigen, welche arm sind und vom Herleihen nichts verstehen, davor zu bewahren; und daß sie in jedem Fall Vorschüsse gegen großes Opfer erhalten und noch befürchten müssen, dabei betrogen zu werden. Man kann aber mit Sicherheit annehmen, daß ein privilegirter Pfandverleiher nicht so oft mit Unrecht Vortheil zieht, wie ein nicht privilegirter, der dafür nicht verantwortlich ist. Hätte übrigens auch dies Geschäft alle Nachtheile ohne irgend etwas Gutes, das ihm wirklich ist, so würde es doch nichts nützen, seine Unterdrückung zu beabsichtigen. Man würde sich gänzlich täuschen, wenn man glauben wollte, daß diejenigen, die ein Eigenthum besitzen, es sich gefallen lassen würden, dem höchsten Mangel ausgesetzt zu seyn, ohne sich alle Mühe zu geben, Geld auf Einsatz ihres Eigenthums zu erheben. Jeder Versuch, das Pfandverleihen zu unterdrücken, würde nur ehrliche Leute von diesem Geschäfte treiben und es ganz in die Hände derer übergeben, die weder Eigenthum noch Charakter zu verlieren haben. Und daher sollte eine weise Gesetzgebung nicht etwas abschaffen, was immerhin bestehen muß, sondern versuchen so viel als möglich die Mißbräuche abzuschaffen durch Aufstellung von Gesetzen, die am besten berechnet zu seyn scheinen, den Unwissenden zu schützen, nicht die Beute von Dieben zu werden und die Entdeckung von gestohlenem Eigenthum zu erleichtern.

2. **Verpflichtungen, unter welche Pfandverleiher gestellt werden sollten** — Zu diesem Zwecke scheint es unumgänglich nothwendig, die von den Pfandverleihern auferlegten Zinsen zu beschränken. Sie sollten gehalten seyn, für die verpfändeten Artikel einen Schein zu geben und sie eine angemessene Zeit lang zu behalten, ehe sie dieselben verkaufen; daß der Verkauf, wenn er Statt findet, durch öffentliche Versteigerung oder auf solche Weise geschehen sollte, wie die Artikel am besten losgeschlagen werden können, und daß der Mehrerlös, wenn es einen giebt, nach Abzug des vorgeschossenen Betrags und der Interessen und Auslagen des Verkaufs, dem ursprünglichen Eigenthümer dieser Artikel bezahlt werden sollte. Um nun zu verhüten, daß Pfandverleiher nicht die Empfänger gestohlener Güter werden, so sollten sie Strafen unterworfen seyn, wenn sie Jemand Geld vorschießen, der nicht genügende Auskunft über die Art und Weise, auf welche er das Eigenthum, das er verpfänden will, besaß, zu geben im Stande ist. Die Polizeibeamten sollten zu jeder Zeit freien

Zutritt zu ihren Niederlagen haben, und sie sollten sorgfältig das Eigenthum, das sie zum Verkauf anbieten, beschreiben und angeben. *)

3. Noch Einiges über das Pfandverleihen in Italien, Frankreich ꝛc. Es scheint, daß es schon im frühen Alterthume bei Gelegenheit im Gebrauch gewesen ist, dem Armen Geld mit oder ohne Zinsen vorzuschießen. — (Beckmann, vol. III., p. 14,) Die ersten öffentlichen Anstalten dieser Art wurden in Italien unter dem Namen Monti di Pietè im 14ten und 15ten Jahrhundert gegründet. Diese Anstalten, obwohl in mancher Hinsicht verschieden, haben im Allgemeinen den Zweck, die Bedürftigen vor der Gefahr zu schützen, von denen ausgepfändet zu werden, zu welchen sie die Noth zwingt ihre Zuflucht zu nehmen, indem ihnen dadurch die Gelegenheit verschafft wird, daß sie Darlehen zu verhältnißmäßig billigen Bedingungen erhalten können. Und obwohl in der Praxis solche Anstalten nicht immer geleistet haben, was sie versprachen, so scheint doch ohne Zweifel kein Grund vorhanden zu seyn, daß sie nicht von wesentlichem Nutzen für den Armen wären.

Von Italien aus verbreiteten sich diese Anstalten allmählig über den Continent. Der Mont de piètè in Paris wurde auf königlichen Befehl im Jahre 1777 errichtet, und nachdem er durch die Revolution zerstört wurde, im Jahre 1797 wieder eröffnet. 1804 erhielt dieser Mont de Piètè ein Monopol in der Hauptstadt auf Pfänder zu verleihen. Diese Anstalt macht Anlehen auf solche Waaren, welche aufbewahrt werden können, bis zum Betrag von zwei Dritteln des Schätzungswerthes von allen Waaren außer Gold und Silber und von vier Fünfteln des Werthes auf Gold und Silber. Kein Anlehen wurde für weniger als 3 Franks gegeben (2 s. 6 d.) Die Vorschüsse wurden auf ein Jahr gemacht, der Borgende konnte aber seine Ansprüche erneuern. Die Interessen wurden auf 1 pCt. pr. Monat festgesetzt.

Der Mont de Piètè erhält jährlich ungefähr 1,200,000 Artikel, auf welche er ungefähr für 20,000,000 bis 21,000,000 Franks Darlehen macht; er hat gewöhnlich 600,000 bis 650,000 Artikel in seinem Besitz. Die Ausgaben zur Erhaltung belaufen sich auf ungefähr 60 bis 65 Centimes für jeden Artikel, so daß ein Darleihen von 3 Francs niemals die Auslagen, die es verursacht, deckt, und man nur von einem über 5 Francs etwas gewinnen kann. Der Gewinn der Anstalt beträgt im Ganzen nur 280,000 Franks, von denen aber nur 155,000 Franks durch Vorschüsse auf Unterpfänder erworben werden, der Rest aber aus andern Fonds der Anstalt entspringt.

Die Artikel in Pfändern werden im Verhältniß reducirt auf . .	18/22	an Zahl und	17/23	an Werth.
Verbleiben als Pfand durch Verlängerung des Darleihen . .	3/22	—	5/23	—
Davon werden für die Eigenthümer verpfändeter Artikel aufbewahrt	21/22	an Zahl und	22/23	an Werth.
Davon werden verkauft, wofür man (wie in England) Anspruch auf einen Ueberschuß innerhalb 3 Jahren machen kann —	1/22		1/23	—
	22/22		23/23	

(Bulletin des Sciences Géographiques, Avril 1830.)

*) Nun folgen in unserm Original die Gesetze, welche in England hinsichtlich der Pfandverleihung gegeben sind. Dieses lassen wir unserm oft angedeuteten Plane gemäß weg, und schreiten sogleich zu dem, was unter Nro. 3 hier schließlich folgend, gegeben ist.

Aehnliche Angaben kann man über London nicht machen; wäre es aber möglich, so würden verhältnißmäßig verfallene Pfänder viel mehr seyn. Hauptsächlich wegen der Niedrigkeit der Zinsen auf geringe Darlehen und der großen Wachsamkeit auf die Annahme von gestohlenen Waaren übertrifft der Mont de Piété die Pfandanstalten in England. Doch läßt sich zweifeln, daß sie dem Zweck ganz entsprechen. Die Beschränkung der Darleihen auf 3 Francs würde in England als ein großer Nachtheil betrachtet werden, und es wird in Frankreich wohl auch nicht anders seyn. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Diener einer großen öffentlichen Anstalt mit derselben Bereitwilligkeit Arme unterstützen werden, die nur Artikel von sehr geringem Werth zu versetzen haben, wie Privatpersonen, denen es darum zu thun ist, Geschäfte zu machen. Und dieß ist wirklich so der Fall nicht in Paris allein, sondern überall auf dem Continent, wo das Geschäft des Pfandverleihens auf einige wenige Anstalten beschränkt ist. Und daher scheint es, daß, wo die schon vorgeschlagenen Modifikationen angenommen wurden, das englische System eines der besten seyn würde. *)

Pfeffer (engl. Pepper; frz. Poivre; holl. Peper; ital. Pepe; span. Pimienta; ruff. Perez; lat. Piper), die Beere oder Frucht verschiedener Pflanzenarten, die einen aromatischen außerordentlich brennenden, scharfen Geschmack haben und als Gewürz ꝛc. gebraucht werden. Folgende Arten von Pfeffer kommen im Handel vor:

1. Schwarzer Pfeffer (engl. Black Pepper; franz. Poivre; ital. Pepe negro; span. Pimenta; sansc. Mercha; hind. Gol-mirch; mal. Lada; jav. Marika), die Frucht einer sich anrankenden Pflanze (Piper nigrum) eines Pfeffergeschlechtes, deren es mehr als 80 Arten giebt. Er wird in Indien, Siam, den östlichen Inseln ꝛc. sehr häufig gebaut. Er braucht die Stütze anderer Bäume, an welche er sich leicht anhängt und er erreicht eine Höhe von zwanzig Fuß; jedoch soll er am besten tragen, wenn seine Höhe nur auf 12 Fuß beschränkt ist. Mit dem dritten Jahre fängt er an, Früchte zu bringen, und ist in seiner Vollkommenheit bis zum siebenten, bleibt in diesem Zustande drei oder vier Jahre, und nimmt dann allmählig ab, bis zu dem Grad, daß man es nicht mehr werth hält, ihn ferner stehen zu lassen. Die Frucht wächst üppig an allen Zweigen heraus in langen kleinen Büscheln von 20 bis 50 Körnern; wenn sie reif ist, hat sie eine glänzendrothe Farbe. Nachdem man sie gesammelt hat, breitet man sie auf Matten in der Sonne aus, wo sie ihre rothe Farbe verliert und schwarz und eingeschrumpft wird, wie wir sie sehen. Die Körner werden von den Stielen durch Reiben mit der Hand getrennt. Der welcher zur rechten Zeit gesammelt wird, schrumpft am wenigsten zusammen; wird er aber zu bald gepflückt, so zerbricht er, wenn man ihn von einem Platz zum andern bringt und wird staubig. Der Stock bringt 2 Erndten im Jahre hervor; die Aernte tritt aber sehr unregelmäßig ein. Der Pfeffer muß einen scharfen aromatischen Geruch, einen außerordentlich brennenden sauren Geschmack und große Körner haben, fest und gesund seyn; jedoch einige Runzeln hat er

*) Da das Original über Einrichtungen der Art, die in Deutschland sind, gar nichts erwähnt, so wird hier nur noch bemerkt, daß in Deutschland Leihhäuser schon sehr frühe errichtet wurden, und an Vorzügen, die in andern Ländern übertreffen; in Hamburg (schon seit 1651), Dresden, Halle und andern Orten befinden sich solche Anstalten, in neuester Zeit zeichnen sich Berlin und Leipzig rühmlichst aus. In Leipzig ist diese Anstalt sehr zweckmäßig mit der Sparkasse vereint.

immer; derjenige, welcher zusammengeschrumpft oder kleinkörnig ist, oder beim Reiben in Stücke zerbricht, taugt nichts.

In Hinsicht der Qualität nimmt man gewöhnlich den Pfeffer von Malabar als den besten an; doch ist zwischen diesem und dem von Sumatra und den andern Inseln kein wesentlicher Unterschied. Auf dem Markte von Bengalen, wo man die beiden Arten findet, ist der von Malabar gewöhnlich 2 pCt. theurer, als der andere; in Europa ist der von Malabar gewöhnlich 1/4 Penny pr. Pfd. höher; in China werden sie aber gleich geschätzt.

Der schwarze Pfeffer soll beim Verkauf oft mit gebrannter Brod-Rinde verfälscht werden.

2. Der weiße Pfeffer wird gemacht, indem man die feinsten Körner des gewöhnlichen schwarzen Pfeffers bleicht, wobei man sie einige Zeit lang in's Wasser taucht und ihn dann sanft reibt, um die schwarze Außenseite hinwegzubringen. Er ist milder als der andere und von den Chinesen sehr geschätzt, wird aber wenig nach England eingeführt.

3. Der Cayenne-Pfeffer ist das Produkt mehrerer Arten des Capsicum, einer einjährigen Pflanze, welche in beiden Indien wächst. Der beste, welcher ganz zubereitet von Westindien eingeführt wird, wird von dem Capsicum baccatum (Vogelpfeffer) gemacht. Er hat einen aromatischen, außerordentlich brennend beißenden Geschmack, und brennt in dem Mund, als wäre es Feuer und der Eindruck davon bleibt lange am Gaumen. Er wird häufig mit Salzgeist verfälscht und manchmal mit einer giftigen Substanz, dem rothen Bleioxyd; man kann den Betrug aber leicht durch sein Gewicht und durch chemische Versuche entdecken. — (Siehe Cayenne-Pfeffer, p. 392.)

4. Langer Pfeffer. — Diese Art ist das Produkt einer in Malabar und Bengalen einheimischen perennirenden Pflanze (Piper longum). Diese Frucht ist in ihrem unreifen Zustande am beißendsten von Geschmack und wird deßwegen grün eingesammelt und an der Sonne gedörrt. Er wird in ganzen Aehren eingeführt, welche ungefähr 1½ Zoll lang sind. Er hat einen schwachen aromatischen Geruch, einen außerordentlich feurigen brennenden Geschmack und eine dunkelgraue Farbe. Die Wurzel des langen Pfeffers ist ein Lieblings-Arzneimittel unter den Hindu.

In Vergleich mit dem schwarzen Pfeffer sind die Quantitäten der drei letzten eingeführten Pfefferarten sehr unbedeutend. — (Milburn's Orient. Com.; Ainslie's Mat. Indica; Thomson's Dispensatory etc.)

Pfeffer-Zufuhren betreffend. — Folgende ausführliche Nachrichten in Hinsicht auf die Zufuhr des Pfeffers sind aus dem Singapore-Chronikle genommen, zu welchem John Crawfurd, Esq., die giltigste Autorität in solchen Gegenständen, Beiträge lieferte. Unter allen Produkten der östlichen Inseln, und den unmittelbar in ihrer Nachbarschaft liegenden Ländern, welche von Ausländern gesucht werden, ist der schwarze Pfeffer der wichtigste, sowohl an Werth als an Quantität.

Die Pfefferländer erstrecken sich ungefähr von der Länge des 96° bis zum 115° östlich, über welche hinaus man keinen Pfeffer mehr findet; und vom 5° südlicher Breite bis zum 12° nördlicher Breite, wo er wieder aufhört. Innerhalb dieser Gränzen ist Sumatra, Borneo, die malaische Halbinsel und gewisse Länder an der Ostküste des Meerbusens von Siam.

Das Gesammtprodukt der Insel Sumatra wird auf nicht weniger als 168,000 Pikuls zu 133⅓ Pfd. jedes geschätzt; die Südwest-Küste soll 150,000 und die Nordost-Küste 18,000 Pikuls liefern. Die Pfefferhäfen an der Nordost-Küste von Sumatra sind Laukat und Deli mit Sardang. Die ersten zwei liefern 15,000 und das letztere 3000 Pikuls jährlich. Die Bebauung des Pfeffers geschieht von der Batta-Nation im Innern des Landes.

Die Häfen an der Südwestküste und der Betrag ihres Produktes wie es in einer neuern Schätzung angegeben wurde, sind, wie folgt, nämlich: Hafen und Distrikt von Trumah 40,000; Distrikt von Pulo Dua 4000; ditto von Eluat 30,000; Küste von Tampat Tuan bis Susu 33,000; Hafen von Susu 1000; Kualla-Batta 20,000; Analabu 2000; Distrikte im Norden von Analabu 20,000; macht in Allem 150,000 Piculs. Bei der Einfuhr ist hier noch zu bemerken, daß die Bebauung und das Erzeugniß außerordentlich schwankend ist.

In der letzten Pfeffererndte wurden an der Westküste von Sumatra 27 amerikanische Schiffe, 6 inländische, 4 große französische Schiffe, außer den Schiffen, welche der ostindischen Compagnie gehören und gewöhnlich 500 Tonnen mitnehmen, geladen. Beinahe der ganze Handel ist in den Händen der Europäer oder Amerikaner. Der Pfeffer geht nach Europa, Amerika und in kleiner Anzahl nach China.

Die Nordost-Küste von Sumatra, von Pedier hinab bis nach Corimons bringt nach oben angegebener Schätzung 18,000 Pikuls hervor. Die Prinz Wales-Insel ist die Hauptniederlage für diese, von wo der größte Theil nach Indien und China ausgeführt wird. Das Erzeugniß von der Prinz Wales-Insel beläuft sich auf ungefähr 18,000 Pikuls. Die Inseln an der Mündung des Meerbusens von Malacca, und Singapore, Bingtang, wo Rhio liegt und die anliegenden Inseln liefern 10,000 Pikuls und Lingga ungefähr 2000. Ein großer Theil davon wird nach Singapore gebracht, welches im vergangenen Jahre ungefähr 21,000 Pikuls ausführte, einen Theil nach Bengalen und China, hauptsächlich aber direkt nach Europa, seitdem der Handel frei gegeben ist. Die Westküste der malaischen Halbinsel erzeugt keinen Pfeffer, ausgenommen ungefähr 4000 Pikuls, welche das Gebiet von Malacca liefert. Auf der Ostküste der Halbinsel ist das Erzeugniß des Pfeffers sehr beträchtlich. Die Häfen von Patani und Calantan — hauptsächlich der letztere — geben ungefähr 16,000 Pikuls jährlich und Triniganu ungefähr 8000. Ein Theil davon wird nach Singapore und Penang gebracht; man darf aber annehmen, daß der größere Theil direkt nach China in Junken abgeht, von denen 3 große jährlich nach Triniganu und 1 nach Calantan kommt. Die Amerikaner besuchen ebenfalls gelegenheitlich diese Häfen. Im Jahre 1821 wurden 3 Schiffe von bedeutender Last geladen.

Die Ostküste des Meerbusens von Siam unter 10½° bis 12½° nördl. Breite, erzeugt außerordentlich viel Pfeffer. Diese Küste ist den Kaufleuten von Europa kaum dem Namen nach bekannt. Die Haupthäfen sind hier Chantibum, Thungvai, Pongsom und Kampay; die ersten zwei sind unter der Herrschaft von Siam und die letzern unter der von Kaiboja. Das Gesammtprodukt wird auf nicht weniger als 60,000 Pikuls geschätzt; 40,000 davon werden sogleich nach der Hauptstadt von Siam als Tribut an den König gebracht und das Ganze geht in Junken nach China. Es bleibt jetzt noch das Erzeugniß der Insel Borneo zu schätzen übrig. Das Gesammtprodukt von Borneo wird auf 20,000 Pikuls geschätzt, von denen ein großer Theil direkt nach China in Junken oder durch portugiesische Schiffe geführt

wird, und gegen 7000 Pikuls werden gegenwärtig jährlich durch Fahrzeuge der Eingebornen nach Singapore vermöge des freien Handels gebracht, welcher so glücklich in dieser Niederlassung zu blühen angefangen hat. Durch die darüber erstatteten Berichte ist man in den Stand gesetzt, das Gesammtprodukt des malaischen Archipels mit der Halbinsel Malacca und dem Meerbusen von Siam mit einbegriffen, auf 308,000 Pikuls zu schätzen; und da in der Welt nirgends anders Pfeffer wächst, außer an den westlichen Küsten der Halbinsel Indiens, und diese nur 30,000 Pikuls oder weniger als 1/10 dessen, was die erwähnten Plätze erzeugen, liefern, so kann man demnach das ganze Erzeugniß auf der Erde zu 338,000 Pikuls oder 45,066,666 Pfund avoir du pois annehmen. Der Durchschnittspreis des Pfeffers war zuletzt 9 spanische Dollars pr. Pikul, so daß der Gesammtwerth, den man nach Indien von Europa, China und der neuen Welt brachte, für diese einzige Waare 3,042,000 Dollars ausmachte. Die in diesem Berichte angegebene Quantität kann außerordentlich groß erscheinen, aber, wenn man die ganze Bevölkerung der Erdkugel auf 1,000,000,000 Seelen annimmt, so findet man, daß die jährliche Consumption eines einzelnen Menschen nur 323 Körner betragen würde.

Herr Crawfurd hat neuerdings eine genaue Schätzung der Peffererzeugung wie folgt, nachgetragen:

Sumatra (Westküste) . . .	20,000,000	Pfd.
do. (Ostküste)	8,000,000	„
Inseln in der Meerenge von Malacca .	3,600,000	„
Malaische Halbinsel	3,733,333	„
Borneo	2,666,667	„
Siam	8,000,000	„
Malabar	4,000,000	„
Summa . .	50,000,000	„

Die Angaben, was die einzelnen Plätze betrifft, in der vorhergehenden Schätzung, sind ganz genau, es wäre Schade gewesen, wenn man sie nicht aufgeführt hätte.

Pfeilwurz, siehe Arrow=wot, p. 47.

Pfennig, siehe Penny, p. 513.

Pferd (engl. Horse; holl. Paard; dän. Hest; schwed. Haest; frz. Cheval; ital. Cavallo; span. Caballo; russ. Loschad; pol. Kon; lat. Equus; griech. Ἵππος), ein vierfüßiges Hausthier, das von der größten Nützlichkeit ist, und unter den vierfüßigen Thieren beinahe das schätzbarste für den Menschen.

Es giebt eine große Verschiedenheit unter den Pferden in Großbritannien. Die häufige Einführung fremder Pferde und ihre wohlüberlegte Vermischung, hat die inländischen Raçen sehr verbessert. Die englischen Pferde=Raçen sind die schnellsten in der Welt. Die englischen Zug= und Reitpferde gehören zu den schönsten und thätigsten, welche zu diesen Zwecken verwendet werden; und die englischen schweren Lastpferde sind die stärksten, schönsten und gelehrigsten unter allen Zugpferden.

Zahl und Werth der Pferde in Großbritannien. — Die Anzahl der Pferde, die in England zu verschiedenen Zwecken gebraucht werden, ist sehr groß, indessen doch geringer, als man allgemein annahm. Herr Middleton (Survey of Middlesex, 2d. ed., p. 639) schätzte die Gesammtanzahl der Pferde in England und Wales, die zur Landwirthschaft verwendet wurden auf 1,200,000, und die zu andern Zwecken auf 600,000. Dr. Colquhoun setzt gegen seine

Gewohnheit diese Schätzung auf 1,500,000 für Großbritannien herab und in diesem Falle darf man seinen Schluß für näher der Wahrheit halten. Die Anzahl der verschiedenen Arten von Pferden, die in England und Wales im Jahre 1814 Abgaben zahlten, als solche, die besteuert wurden, wenn sie zur Landwirthschaft gebraucht wurden, beläuft sich, wenn man sie zusammenzählt auf 1,204,307. In dieser Berechnung sind aber die Miethkutschenpferde, die an Land- und Postkutschen angespannten Pferde nicht mit einbegriffen, auch diejenigen nicht, welche zu Extrapost gebraucht werden. Arme Leute, welche nur ein Pferd hielten, waren ebenfalls von der Abgabe frei; ebenso alle Pferde, die bei den regulairen Kavallerie- und Artillerie-Regimentern und bei der freiwilligen Kavallerie gebraucht wurden. Nach der bereits angeführten Schätzung des Herrn Middleton berechnete er die Anzahl der Mieth-, Land- und Postkutschenpferde auf 100,000; und nach den so eben gemachten Untersuchungen kann man überzeugt seyn, daß, wenn man die Anzahl dieser Pferde in Großbritannien gegenwärtig auf 125,000 schätzt, man gewiß noch über das Ziel hinaus ist. Im Ganzen kann man indessen wohl annehmen, daß es in Großbritannien von 1,400,000 bis 1,500,000 Pferde giebt, die theils zum Vergnügen, theils zum Nutzen gebraucht werden. Im Durchschnitt können sie gewiß 12 L. bis 15 L. werth seyn, was einen Gesammtwerth von 18,000,000 L. bis 22,500,000 L. Strl. mit Ausnahme der jungen Pferde ausmacht.

Die Abgaben werden auferlegt, sobald als die Pferde zum Ziehen und Reiten gebraucht werden und nicht früher.

Einfluß der Eisenbahnen auf Pferde. — Aus obigen Angaben läßt sich ersehen, was von den Schätzungen zu halten ist, die von denjenigen gelegenheitlich gemacht wurden, die Eisenbahnen und Dampffuhrwerke in Aufnahme zu bringen suchten. Diese Herren hatten die Güte uns zu sagen, daß, wenn man die Pferde zu öffentlichen Fuhrwerken und zum regelmäßigen Transport der Güter nicht mehr nöthig hat, so wird man durch Annahme ihres Planes 1 000,000 Pferde ersparen; und da jedes Pferd so viel Futter als 8 Menschen braucht, so würde durch diese Veränderung 8 000,000 Menschen Unterhalt verschafft. Bei der Abgeschmacktheit eines solchen Berichtes verweilen zu wollen, würde gänzlich zwecklos seyn; auch würde man hier die Sache gar nicht angeführt haben, wäre es nicht in einem Berichte eines Commitées vor das Haus der Gemeinen gekommen. Es ist genug, zu bemerken, daß, im Fall auch alle Reise- und Postkutschen und alle öffentlichen Wagen, Kutschen rc., die in dem Reiche gebraucht werden, durch Dampffuhrwerke ersetzt würden, so würden dennoch 100,000 Pferde gewiß nicht überflüßig seyn. Die Bemerkung, daß 1 Pferd so viel als 8 Menschen verzehrt, ist, wenigstens wenn man den Menschen wohl genährt annimmt, zu lächerlich, als um darauf einzugehen.

Französischer Pferdehandel. — Die französischen Pferde sind im Allgemeinen nicht so schön, schnell und stark, wie die englischen. In neuerer Zeit jedoch haben sich die Franzosen sehr bemüht, ihre Pferdezucht zu verbessern und haben deßwegen viele von England und andern Ländern eingeführt Im Durchschnitt der 5 Jahre, endigend mit 1827, betrugen die nach Frankreich eingeführten Pferde gegen 13,000 in einem Jahre mehr, als die ausgeführten. Die Einfuhren von England in den letzten Jahren betrugen nahe an 2000 Pferde.

Pfosten, siehe Planken, p. 555.

Pfund, siehe Maaß und Gewicht, p. 358.

Philadelphia, eine große Stadt und Seehafen der vereinigten Staaten, in Pensylvanien, nahe am Zusammenflusse der beiden Ströme Delaware und Schuylkill, im 39° 57′ nördl. Breite, und 75° 10′ westl. Länge. Bevölkerung im Jahre 1831 168,000 Seelen.

Hafen, Leuchtthürme, Lootsenwesen ꝛc. — Schiffe mit den größten Lasten fahren den Fluß hinauf bis Newcastle, aber solche, welche über 18 oder 20 Fuß Wasser ziehen, können Philadelphia nicht erreichen, wegen einer ein wenig unter der Stadt befindlichen Bank. Der Eingang zu der schönen Bay, durch die Mündung des Delavare gebildet, hat Kap May an seiner Nord- und Kap Henlopen an seiner Südseite. Jener im 38° 57′ nördl. Breite, 75° 47′ 45″ westl. Länge ist eine sandige Landzunge, ungefähr 12 Fuß über die Meeresfläche ragend. Ein Leuchtthurm von 60 Fuß Höhe wurde erst in neuerer Zeit darauf gebaut. Das Licht erscheint einmal in der Minute, indem auf eine Eklipse von 50 Sekunden eine glänzende Flamme von 10 Sekunden folgt. Bei hellem Wetter ist es 20 bis 25 Meilen weit sichtbar. Kap Henlopen, die südliche Gränze des Bay bildend, ist im 38° 47′ nördl. Breite und 75° 4′ 45″ westl. Länge gelegen. Ein wenig südlich davon ist ein Hügel, ungefähr 60 Fuß über die Meeresfläche erhaben, und auf diesem ist ein Leuchtthurm errichtet, 72 Fuß hoch und mit einem kräftigen, festen (fixed) Lichte versehen, das bei klarem Wetter 10 Stunden weit sichtbar ist. Im Norden dieses Hauptlichtes und in gleicher Linie mit der Kapsspitze ist ein zweiter Leuchtthurm erbaut, 36 Fuß über der Meeresfläche, welcher ebenfalls mit einem festen Licht versehen und 6 Stunden weit ungefähr, sichtbar ist. Die Schifffahrt ist etwas schwierig und die Schiffe sind verpflichtet, Lootsen zu nehmen.

Handel. — Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Waitzen und Waitzenmehl, indischem Korn und andern Ackerfeldfrüchten, Bauholz, Kohlen, Eisen und verschiedenen Fabrikwaaren. Die Haupteinfuhr ist in Baumwolle, Schaafwolle und Seidenwaaren, Zucker, Caffee und Thee, Weine, Branntweine und Gewürze ꝛc. In Hinsicht der Schifffahrt ist Philadelphia der dritte Hafen in den vereinigten Staaten, da es in diesem, nur New-York und Boston nachsteht. Das Verzeichniß der Philadelphia gehörigen, bewilligten und eingetragenen Tonnenlast betrug im Jahre 1832 79,968 Tonnen, von welchen 27,244 Tonnen im Küstenhandel verwendet wurden. Der Gesammtwerth von den in Pensylvanien eingeführten Artikeln war im Jahr, endigend mit dem 30. Septbr. 1832 10,678,358 Dollars Der Total-Werth der Ausfuhr in demselben Jahreslauf 3,516 066 Dollars.

Banken. — Im Jahre 1830 waren in Philadelphia 12 auf Aktiengesellschaften gegründete Banken, außer der, der vereinigten Staaten. Das von letzterer in Philadelphia bei Bankspekulationen benützte Kapital konnte in diesem Jahre auf 10,667,000 Dollars geschätzt werden, wodurch à 6·497 % eine Dividende von 693,075 Doll. erwuchs. Die Bank des verstorbenen M. Girard ist als ein Privatunternehmen in dieser Schätzung nicht inbegriffen. — (J. H. Goddard, Esq., New York Daily Advertiser, 29. Jan. 1831.)

Keine der Banken in Philadelphia giebt Noten unter 5 Dollars aus. Sie discontiren alle gute Wechsel, die noch 60 oder 90 Tage zu laufen haben à 6 %. In Philadelphia waren die Banken ziemlich glücklich; in Pensylvanien im Allgemeinen fanden aber viele Fallimente statt.

Assekuranzwesen. — Im Jahre 1830 bestanden in Philadelphia 9 Seeversicherungsgesellschaften mit einem vereinigten Capital

von 3,280,000 Dollars. Während diesem Jahre vertheilten sie unter sich 275,400 Dollar, d. h. eine Dividende von 8·396 %. Auch bestanden im Jahre 1830 hier 4 Feuer-Versicherungsgesellschaften mit einem Kapital von 1,600,000 Dollars. Ihr Gewinn während diesem Jahre war 90,000 Dollars; aber, als eine der Gesellschaften mit einem Kapital von 200,000 Dollars nichts bezahlte, betrugen die Dividenden 6 428 % vom Nutz-Kapital. In Pensylvanien gilt der Dollar 7 s. 6 d. corrent, so daß 1 L. = 1 L. 13 s. 4 d. corrent. — (Siehe New-York.)

Maaß und Gewicht, sämmtlich wie in England.

Philippinische Inseln, siehe Manilla, p. 382.

Phosphor (engl. Phosphorus) ist eine halbtransparente Substanz, und wenn es sorgfältig bereitet wird, fast farblos und transparent. Hebt man ihn eine Zeit lang auf, wird er außen dunkel, und sieht dann fast aus, wie weißes Wachs. Man kann ihn mit einem Messer schneiden oder mit den Fingern in Stücke zerreiben. Im Wasser ist er unauflösbar. Seine specifische Schwere ist 1·77. Setzt man ihn der Luft aus, so dampft ein weißer Rauch heraus und im Finstern leuchtet er. Wird er zu 148° (Fahrnheit) erhitzt, so fängt er Feuer und brennt mit sehr heller Flamme. Wenn Phosphor in Oxygen entzündet wird, so ist die Hitze und das Licht unvergleichbar stärker. — (Thomson's Chemistry.)

Piaster oder Dollar, spanische und amerikanische Silbermünze in großer Cirkulation. Werth im Durchschnitt ohngefähr 4 s. 3 d. Strl. (Siehe Münzen, p. 404)

Pikul, siehe Maaße und Gewichte, p. 358.)

Piment (engl. Pimento, Allspice oder Jamaica Pepper; frz. Poivre de Jamaique; ital. Pimenti), auch Nelkenpfeffer, auch Allerleigewürz, ist die Frucht des Myrtus pimenta, der in großer Menge auf den Gebirgen im Norden von Jamaika wächst. Die Beeren sind von breitrunder Form und wenn sie reif sind, schwarz und dunkelpurpurfarbig. Da aber in diesem Zustand das Fleisch äußerst saftig und klebrig ist, so werden die Beeren grün gepflückt, und an der Sonne getrocknet; auf diese Weise verlieren sie ihre grüne Farbe und werden röthlich-braun. In Säcken und Orhoften verpackt, werden sie nach Europa geschickt. Je wohlriechender und kleiner sie sind, für desto besser werden sie gehalten. Sie haben einen gewürzhaften angenehmen Geruch, gerade als ob Zimmetnelken und Muskatnuß vermischt wäre, wobei der scharfe beißende Nelkengeschmack vorherrschend ist. Man gebraucht Piment in der Medizin, aber vorzüglich als Gewürz an Speisen.

Ein einzelner Baum (so ergiebig ist die Erndte in günstigen Jahren) lieferte einmal 150 Pfd. rohe Frucht oder 100 Pfd. getrocknetes Gewürz. Nur alle fünf Jahre läßt sich aber auf eine ergiebige Erndte Rechnung machen. Die Einfuhren von Jamaika an Piment in den letzten 3 Jahren, endigend mit 1832, betrugen im Durchschnitt jährlich 2,349,893 Pfd., die jährlichen Ausfuhren 1,927,731 Pfd.

Pinchbeck, siehe Tomback.

Pinsel (engl. Pencils; holl. Pinseelen; frz. Pinceaux; ital. Pennelli; span. Pimles), das Werkzeug, welches die Maler gebrauchen, um ihre Farben aufzutragen. Es giebt davon verschiedene Arten und sie werden von verschiedenen Stoffen gemacht. Einige von Borsten des Wildschweines, andere von Kameelhaaren, der Dunen der Schwanen 2c.

Pinte (engl. Pint), ein Maaß vorzüglich zu Flüssigkeiten. Das

Wort kommt aus dem Holländischen und bedeutet ein kleines Weinmaaß. Die englische Pinte pflegt von zweierlei Art zu seyn, eine für Wein, eine andere für Ale und Bier. Zwei Pinten machen ein Quart, 2 Quart eine Flasche (pottle), 2 Flaschen eine Gallone 2c. Die Pinte enthält 34'659 Cubikzoll. Die französische Pinte ist größer, als die englische.

Pipe, auch ein Wein=Maaß, enthält gewöhnlich 105 (sehr nahe) Reichs= oder 126 Wein=Gallonen. Zwei Pipen oder 210 (Reichs=Imperial=) Gallonen machen eine Tonne. Aber in der Praxis ist die Pipe verschieden nach dem Wein, den sie enthält. So ist eine Pipe Port=Wein 138 Gallonen, Scherry (Xeres) 130, Lissabon und Bucellas 140, Madeira 110 und Vidonia 120. Die Pipe Portwein, muß bemerkt werden, ist selten genau 138 Gallonen und gewöhnlich wird bezahlt, was eben das Faß enthält.

Pisang, Pisangbaum (engl. Plantain oder Banana; lat. Musa paradisiaca) ist in den meisten tropischen Ländern, vorzüglich in Mexiko. Enthält nach Humboldt mehr Nahrungsstoff, als irgend eine andere Pflanze. Ein Land, das mit Weizen bepflanzt, 30 ℔. Nahrungsstoff hervorbringt, wird mit Banana bepflanzt, 4000 ℔. liefern. Es verhält sich also Banana zu Weizen, wie 133 zu 1. Die Banana macht einen großen Theil der Nahrung für die Bevölkerung von Mexiko aus. In den tropischen Ländern Asiens ist es bei weitem nicht so häufig und steht dem Korn als Nahrungsmittel nicht gleich. Die Frucht ist an Größe, Geschmack und Farbe verschieden, von 2, 3 Zoll bis auf einen Fuß Länge; manche sind süß und einer ganz reifen (mellon Feigen) Birne ähnlich. Die größere Art ist härter, rauher und mehligter.

Pistazien, (engl. Pistachia oder Pistachio nuts; frz. Pistaches; ital. Pistachi, Fastacchi; span. Alfocigos; port. Pistacas, Fisticos; holl. Pistasjes; dän. Pistacier; schwed. Pistaeier; poln. Pistacye), sind die Früchte einer Gattung des Terpentinbaumes, Pistachia vera. Er ist in Arabien, Persien und Syrien einheimisch, doch wird er auch in Sizilien angetroffen, von woher die Nüsse jedes Jahr nach England und andern Ländern verschifft werden. Solche sind lang und spitzig zugehend, den Lambertsnüssen nicht unähnlich; doch der Kern ist von blaßgrünem Fleische, mit einer gelblichen oder röthlichen Haut. Der Geschmack ist angenehm, lieblich süß, fettig, dem der süßen Mandeln ähnlich, nur unterscheiden sich die Pistazien durch verhältnißmäßig mehr Oeligkeit, und dabei größere Süßigkeit verbunden mit einem angenehmen Geruche. Die Pistazien, welche aus dem Morgenlande eingeführt werden, sind den europäischen weit vorzuziehen — (Lewis's Mat. Med.)

Planken, (engl. Planks; frz. Planches, Bordages; ital. Tavole; span. Tablas; port. Pranchas, Taboas; holl. Planken; dän. Planker; schwed. Plankor; ruff. Tolstüe doskü), dicke und starke Bretter, die aus verschiedenen Holzarten geschnitten werden, vorzüglich aber aus Eichen, Tannen und Fichten. Man findet sie gewöhnlich von 1 bis 4 Zoll Dicke. Aus Nord=Europa werden solche in großer Menge nach andern Ländern verführt, und die Hauptverschiffungen finden in den Häfen von Christiania, Danzig, Archangel, Petersburg, Narwa, Rewal, Riga und Memel statt, und werden auch aus Nord=Amerika nach Großbritannien eingeführt.

Platina steht in Rücksicht seiner Seltenheit, Schönheit, Dehnbarkeit und Unzerstörbarkeit dem Golde nur wenig nach, es wurde erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Europa bekannt, um

diese Zeit wurde es aus Süd-Amerika eingeführt. Später entdeckte man dergleichen in Spanien in der Provinz Estremadura.

Die Platina ist weiß von Farbe, wie Silber, doch hat sie nicht dessen Glanz und ebensowenig Geruch noch Geschmack. Die Härte der Platina ist zwischen Kupfer und Eisen. Die specifische Schwere beträgt ungefähr 21·5, und die des Goldes 19·3; sie ist daher der schwerste Körper, der bis jetzt bekannt wurde. Platina ist außerordentlich dehnbar und hämmerbar, sie kann in Platten erstaunlich dünn geschlagen und auch zu feinem Drahte gezogen werden, der nur 1/1940 Zoll stark ist. In letztern Eigenschaften steht sie zwar dem Golde nach, dagegen aber über allen andern Metallen, und sie besitzt solch einen Grad von Festigkeit, daß ein Platinadraht von 0·078 Zoll Durchmesser im Stande ist, ein Gewicht von 274·31 ℔. avoirdupois zu tragen, ohne zu reißen. Dabei ist sie unter allen Metallen am schwersten zu schmelzen, doch können Stücke in der Weißglühhitze ohne Schwierigkeit zusammen geschweißt werden. Durch die Einwirkung der Luft und des Wassers wird die Platina auch nicht im geringsten angegriffen. In Rußland werden Münzen davon geprägt von 3, 6 bis auf 20 Silber-Rubel. Erst im Jahre 1824 wurde man in Rußland darauf aufmerksam, wo man ein Pud gewann. Im Jahre 1830 betrug der Gewinn 303 Pud. Im Jahre 1831 wurde Ein Stück in den Goldminen von Demidoff gefunden, das 20 ℔. wog.

Pockholz, **Franzosenholz** oder Lignum Sanctum, (engl. Guiacum oder Pockwood, oder Lignum vitae; frz. Gayac ou Bois saint; ital. Guajaco; span. Cuajaco, Palo santo; port. Guaiaco, Pao sancto; holl. Pockhout; dän. Pockentrae, Franzosentrae; schwed. Pockenholts; russ. Bakaut; poln. Cwaiak; lat. Guaicum), das Holz von einem Baume, der auf Jamaika, Hayti und in den wärmern Ländern Amerikas wächst. Derselbe ist dunkelfarbig und immer grün, wird 40 bis 50 Fuß hoch und hält 14 bis 18 Zoll im Durchmesser. Die Rinde ist hart, glatt und spröde, das Holz äußerlich gelblich nach innen aber von schwarzbrauner Farbe. Es ist das gewichtigste bekannte Holz, indem es eine specifische Schwere von 1·333 hat. Es ist überaus hart und sehr schwer zu bearbeiten, es kann kaum gespalten werden, sondern bricht in Stücken wie ein Stein oder verglastes Metall. Es enthält soviel Harz (graiac), daß Wasser und Oel darauf nicht einwirken können, wodurch es sehr dauerhaft ist. Dessen Gewicht und Härte eignet solches vorzüglich zu Schlägeln und Mörserkeulen, auch wird es vortrefflich zu Scheiben und Rollen, sowie zu Walzen in Pressen und Maschinen und endlich zu mancherlei Drechslerarbeiten verwendet.

Der Guayacgummi fließt von selbst häufig aus diesem Baume und bildet sich zu ganz reinen Tropfen; solcher wird in Fässern und Matten eingeführt, deren erstere gewöhnlich 1—4 Centner, letztere kaum einen Centner halten. Die Farbe dieser Waare ist sehr verschieden, bald bräunlich, bald röthlich und zum Theil auch grünlich; wenn solche der Luft ausgesetzt ist, nimmt sie aber stets eine grüne Farbe an, dabei ist solche etwas durchscheinend und bricht gleich einem glasartigen Körper. Gestoßen, verbreitet dieselbe einen balsamischen Geruch, ist jedoch ohne Geschmack, obgleich solche in der Kehle ein Brennen hervorbringt. In der Hitze schmilzt sie und verbreitet zugleich einen angenehmen, durchdringenden Geruch. Deren specifische Schwere ist 1·229.

Police, siehe **Versicherungs-Anstalten**.

Pommeranzen (engl. Oranges; holl. Orangen; frz. Oran.

ges; ital. Melarance; span. Naranjas; ruff. Pomerancii; hind. Narunge; malaisch Sincao - maccis) die Frucht des Pommeranzenbaumes. Die gewöhnlich oder süße Pommeranze (Citrus sinensis oder Citrus nobilis) und die Sevilla, oder bittere Pommeranze, (Citrus auraticum) sind ursprünglich von China und den Portugiesen gebührt die Ehre, sie auch nach andern Ländern verpflanzt zu haben. Eine besondere Art von Citrus scheint in östlichen Ländern einheimisch zu seyn, aber der Geburtsort der ächten Pommeranze ist ganz bestimmt in China zu suchen. Sie sind nun in Treibhäusern zu finden. Pommeranzen werden in Kisten und Schachteln eingeführt, einzeln in Papier verpackt. Die besten kommen von den Azoren und Spanien, sehr gute werden auch von Portugal, Italien, Malta und andern Plätzen gebracht.

Porzellan (engl. Porcelain oder China - Ware; frz. Porcelaine; ital. Porzellana; span. Loza ó barro de la China, Porcelanas; port. Louca da India ou do Japao; holl. Porcelein; dän. Porcelin; schwed. Porcellän oder Porcellin; ruff. Farfor; pol. Farfura), ist eine Art sehr feinen irdenen Geschirres. Das erste Geräthe dieser Art wurde von China und Japan nach Europa gebracht. Das beste chinesische Porzellan ist von der feinsten Masse, weiß, halb durchsichtig und manchmal schön bemalt und vergoldet. Es ist unverbrennlich und nicht dem Zerbrechen ausgesetzt durch den schnellen Wechsel von Hitze und Kälte. Die Chinesen nennen es tse-ki, aber die Portugiesen, die es zuerst in großer Menge nach Europa brachten, gaben ihm den Namen Porzella, was ein Becher heißt. Gewöhnliches irdenes Geschirr, manchmal von sehr guter Qualität wird in Canton Fokien und verschiedenen andern Provinzen China's gemacht, aber etwas sonderbares ist es, daß das schöne Porzellan, welches nach Europa gebracht wird, nur in der Stadt Kingtesing in der Provinz Kyrangsi verfertigt wird. Das Porzellan von Japan ist viel geringer, als das von China, wenig wird eingeführt, höchstens einiges als Curiosität. Sobald Porzellan in Europa eingeführt war, wurde es wegen seiner Schönheit sehr gesucht, als eine Zierde für die Häuser und Tafeln der Reichen und der Großen, obwohl es in sehr hohem Preis stund. Die europäischen Künstler wurden natürlich dadurch zur Nacheiferung angespornt. Jedoch konnte man über die Bereitung des Porzellans in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts nur wenig Belehrung erhalten, bis endlich das ganze Verfahren durch einen französischen Jesuiten in China entdeckt wurde, der die Mittel gefunden hatte, sich mit diesem Gegenstande sehr vertraut zu machen. So verbreitete sich diese Kenntniß, und die Nachforschungen eines Reaumure und anderer Chemiker bereiteten den Weg zur Errichtung von Fabriken in Europa. In Dresden wurde der Anfang damit gemacht, das seit dieser Zeit durch die Schönheit der Erzeugnisse, die von dorther kommen, berühmt ist; aber die schönsten und prächtigsten Geräthe von europäischem Porzellan werden zu Severs in Frankreich verfertigt. Die Fabrik wird auf Kosten der französischen Regierung betrieben.

Britische Porzellan-Fabrik. — Obgleich die britischen Porzellanfabriken, was die kunstreiche Vollendung in Severs und Dresden anbelangt, sich nicht damit messen können, so sind sie doch von großer Wichtigkeit für die Nation. Anstatt sich ausschließlich mit der Fabrikation von Artikeln zu beschäftigen, die sich nur die Reichen anschaffen können, haben sich die englischen Fabrikanten bemüht, Porzellan zu erzeugen, das für die mittlere Classen paßt; und es ist ihnen gelungen, Artikel zu erzeugen, die vortrefflich an Qualität, schön von Form und dabei doch wohlfeil sind. England verdankt den

Aufschwung in dieser Fabrikation vorzüglich dem Genie und Unternehmungsgeist weiland Hrn. Josiah Wedgwood. Dieser außerordentliche Mann verdankt das Gelingen wie bloß einem glücklichen Zufall. Sein Geist widmete sich ruhiger Forschung und scheute weder Mühe noch Aufwand sein Ziel zu erreichen. Er sammelte um sich talentvolle Künstler von verschiedenen Ländern und öffnete alle Vorräthe der Wissenschaft, um seine preiswürdigen Unternehmungen durchzusetzen. Sein früher ausgezeichneter Wohlstand, eine Frucht seiner Arbeit, diente ihm nur dazu, neue Untersuchungen zu veranstalten und die Talente anderer zu ermuntern, wobei er immer das beste seines Vaterlandes berücksichtigte. Vor seiner Zeit verfertigte man in Staffordshire nur sehr geringe Fabrikate, was Material und Geschmack in den Formen anbelangt. Die meisten waren groteske und sinnlose Scenen und Figuren von dem chinesischen Porzellan nachgeahmt. Aber die Waaren aus dieser Gegend sind jetzt nicht nur in England allgemein gebraucht, so daß gar keine fremde Waaren mehr eingeführt wurden, was sonst häufig geschah, sondern das englische Porzellan wird jetzt in der ganzen civilisirten Welt gesucht und an Plätzen angekauft, wo man lange früher als in England Porzellan machte. Das waren die schönen Folgen der Anstrengungen und des Beispiels eines einzigen Mannes.

Port=au=Prince, die Hauptstadt von Hayti oder St Domingo, 18° 33′ 42″ nördl. Breite, 72° 27′ 11″ westl. Länge. Die Bevölkerung wird verschieden geschätzt, von 18 — 20,000. Es liegt auf der westlichen Küste der Insel in dem Hintergrund eines breiten und tiefen Meerbusens. 1749 wurde der Grund dazu gelegt. Seit dieser Zeit war es fast ununterbrochen der Sitz der französischen Regierung auf St. Domingo und ist jetzt die Hauptstadt der ganzen Insel. Es ist theilweise befestigt, indem der Hafen durch eine Batterie auf einer kleinen Insel in geringer Entfernung von dem Ufer beschützt wird. Die Umgebung ist niedrig und sumpfig, die Hitze in den Sommermonaten außerordentlich groß und deßwegen das Klima sehr ungesund. Die Häuser sind meistens von Holz und selten über 2 Stockwerk hoch. Es hat einen sehr guten und sichern Hafen.

Hayti ist nach Cuba die größte westindische Insel Es wurde von Columbus den 5. Dezember 1492 entdeckt. Die ausgedehnteste Länge wird auf 160 geographische Stunden geschätzt und die größte Breite auf etwa 40. Der Flächenraum wird auf etwa 2450 Quadrat-Stunden geschätzt. Drei Hauptgebirgsketten (von welchen kleine Arme auslaufen) gehen vom Innern von Libao aus durch die ganze Insel. Das Ganze wird als fruchtbar und der Cultur sehr empfänglich geschildert, selbst auf den höchsten Bergen, und das Clima auf den Höhen ist ganz verschieden von dem in den Niederungen und ausgezeichnet gesund. Der Boden in den Ebenen besteht im Ganzen aus einem sehr fruchtbaren Grunde, der sehr gut bewässert ist. Es sind verschiedene große Flüsse da und eine ungeheure Anzahl kleinere Flüsse; einige fließen in die größern, andere ergießen sich selbst in's Meer. Die Häfen sind zahlreich und gut. Der Hafen von Kap St Nikolas, dessen Befestigungen jetzt Ruinen sind, ist einer der schönsten in Westindien und steht keinem als dem von Havannah nach. Bauholz von der besten Art ist in Menge da und Bergwerke von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen und Steinsalz und noch andere Naturprodukte bringt das Land im Ueberfluß hervor. Die Franzosen haben daher vollkommen Recht, wenn sie diese Insel la Reine des Antilles nannten. Die vorzüglichsten Städte außer Port = au = Prince sind Kap

Haïtien, früher Kap François auf der Nordküste, St. Domingo auf der südlichen, les Cayes und Jacmel.

Vor dem Neger=Aufstand war Hayti in ungleiche Theile zwischen den Franzosen und Spaniern getheilt. Die Franzosen besaßen den Westen und die Spanier den Osten und den größern Theil der Insel. Die Revolution fieng an 1789 und endigte nach den schrecklichsten Niedermetzelungen, und nachdem der größte Theil des Eigenthums zu Grunde gerichtet war, damit, daß es als ein Freistaat der Neger erklärt wurde. Der spanische Antheil der Insel wurde mit dem französischen 1822 förmlich vereinigt.

Bevölkerung. — Im Jahre 1789 war der Theil, der Frankreich gehörte, die blühendste Kolonie in Westindien, die am meisten eintrug. Die Bevölkerung wurde geschätzt auf 524,000, wovon 31,000 Weiße waren, 27,000 Farbige und 465,500 Sklaven. Der spanische Theil der Insel war nicht so stark bevölkert; im Jahre 1785 wurde die Anzahl auf 152,640 geschätzt, wovon 122,640 freie Leute von allen Farben, meistens Mulatten und die übrigen, Sklaven. Die Bevölkerung der ganzen Insel im Jahre 1827 wurde von Hrn. Humboldt auf 820,000 geschätzt, wovon 30,000 Weiße; mit gutem Grund kann man aber glauben, daß diese Schätzung übertrieben ist.

Einfuhren. — Die Haupteinfuhrartikel sind Lebensmittel, nämlich feines Mehl, Reis, gesalzenes Ochsenfleisch, Fische und Bauholz aus den vereinigten Staaten 2c; alle Arten Baumwollen = Waaren, irelândische und schottische Leinwand, Steingut, Messerschmiedwaaren, Pulver, Blei 2c. kommen aus England; Weine, seidene Zeuche, Branntwein, Quincaillerie= und Schmuckwaaren, sowie Putzwaaren, aus Frankreich; Leinwand, Segeltuch und Wachholderbranntwein 2c. aus Holland und Deutschland.

Ausfuhren. — Es hat sich seit 1789 in der Ausfuhr der Produkte, dem Werth und der Menge nach, eine außerordentliche Abnahme gezeigt. Zucker, von dem ehemals 141,000,000 ℔. ausgeführt wurde, ist fast auf nichts herabgekommen; von Kaffee betrug die Ausfuhr sonst 77,000,000 ℔., gegenwärtig wenig mehr als 32,000,000 ℔.; die Baumwollenausfuhr sank von 7,000,000 auf 620,000 ℔.; die des Indigo von 758,000 ℔. auf nichts, 2c. Der einzige Artikel, dessen Ausfuhr sich in neuerer Zeit gehoben hat, ist Mahagoniholz. Die nachstehende Tabelle zeigt die Wahrheit der eben gemachten Angabe.

General = Uebersicht der Ausfuhr der Insel Hayti während der Jahre 1789 und 1801, und von 1818 bis 1826 inclusive.

Jahre.	Puder-Zucker.	Roher Zucker.	Kaffee.	Baumwolle.	Cacao.	Indigo.	Syrup.	Farbehölzer.	Taback.	Ricinusöl	Mahagoniholz	Cigarren.
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	G.	Fuß.	
1789	47516531	93573500	76835219	7004274	—	758628	25749					
1801	16540	18518572	43420270	2480340	648518	604	99419	6768634	—	—	5217	
1818	198	5443567	26065200	474118	434368	—	—	6819300	19140	121	129962	
1819	157	3790143	29240919	216103	370439	—	—	3094409	39698	711	141577	
1820	2787	2514[illegible]02	35137759	346839	5[illegible]6424	—	—	1919748	97600	157	129[illegible]09	
1821	—	600934	29925951	820[illegible]63	264792	—	—	3728186	76400	—	55005	
1822	—	2001[illegible]4	24235372	592368	464154	—	211927	6295080	588957	—	26[illegible]277	279000
1823	—	14920	3350[illegible]557	332256	375540	1240	—	6607308	[illegible]87014	—	2369047	393800
1824	—	5106	44269084	1028045	461693	—	—	3858151	71[illegible]670	—	2181737	175000
1825	—	20[illegible]0	36034300	815697	334[illegible]37	—	—	3948190	503125	—	2986369	
1826	—	32864	32189784	620972	457592	—	—	5307745	340588	—	2136984	179500

Von Guajagummi wurde 1822 7,338 ℔., 1823 13,056 ℔. und 1824 68,692 ℔. ausgeführt.

Die Zerstörungen, die eine Folge waren der beklagenswerthen Gewaltthaten in der Revolution erklären eines Theils die außerordentliche Abnahme der Ausfuhren, aber noch mehr ist es der Veränderung zuzuschreiben, die in der Lebensart der Einwohner dadurch vorging. Es ließ sich nicht wohl erwarten, daß die Schwarzen in einem unabhängigem Zustande eben so fleißig seyn würden, wie früher, wo sie mit der Peitsche getrieben, fast über ihre Kräfte arbeiten mußten. Doch läßt sich zuversichtlich erwarten, daß sie gewerbsthätiger werden, wenn die Bevölkerung zunimmt, wenn sie civilisirter werden, und Geschmack an Bequemlichkeit und Luxus bekommen. Bisher ist Industrie in Hayti nicht frei. Sie ist erzwungen durch die Vorschriften des Code Rural, der in der That nichts anderes ist, als der Code Noir, welcher die Bestimmungen über Sklaverei enthält, mit wenig Abänderungen. Die Vorkehrungen sind darin so despotisch, als man sie nur in irgend einem System der Sklaverei finden kann. Der Arbeitsmann kann immer noch als glebae adscriptus angesehen werden. „Er wird als Landstreicher erklärt und unterliegt einer Strafe, wenn er es wagt, seinen Wohnort oder Pacht zu verlassen, ohne es vorher angezeigt zu haben. Er darf keinen Laden halten, Niemand darf auf dem Lande ein Haus bauen, das nicht mit einem Pachtgut in Verbindung ist. Der Code bestimmt die Art, wie Landeigenthum bebaut werden muß, wie zwischen Eigenthümern und Pächtern, zwischen Pächtern und Taglöhnern die Contrakte abgeschlossen werden müssen. Die Rural-Polizei hat die Aufsicht über Anbau und Anbauer um das Herumstreichen zu unterdrücken; auch hat sie die Aufsicht über die Ausbesserung und Erhaltung der öffentlichen Straßen. Sie kann Strafe bestimmen oder wohl gar Gefängniß auf immer, wie es der Friedensrichter gutheißt." — (Mr. Consul Mackenzie's, Despatch Parl. Paper, Nro. 18, Sess. 1829.)

Ein anderes wichtiges Hinderniß der Industrie scheint die ungeheure Besteuerung zu seyn für die französische Schadloshaltung. Das können die Einwohner von Hayti kaum erschwingen. Die bestimmten Bezahlungen sind im Rückstand und können am Ende nicht mehr geleistet werden.

Außer den in obiger Tabelle angegebenen Artikeln wird noch ausgeführt Häute, Schildkrötenschaalen, Wachs, Ingber und Ochsenhorn in großen Quantitäten. Häute werden vorzüglich vom östlichen oder sogenannten spanischen Theil ausgeführt; sie machen einen Artikel von großem Werthe aus.

Nach einem Bericht der Gesellschaft zur Abschaffung der Sklaverei, dessen Richtigkeit jedoch nicht verbürgt werden kann vom 6. Juni 1833 sollen die Ausfuhren sehr zugenommen haben.

Kaffee wurde ausgeführt von:		Baumwolle von allen	
Port-au-Prince	18,000,000 Pfd.	Theilen .	1,500,000 Pfd.
Gonaïves .	2,500,000 —	Mahagoni .	6,000,000
Cap Haïtien	8,000,000 —	Tabak . .	500,000 Pfd.
Jérémie .	3,000,000 —	Cacao v. allen Theil.	500,000 —
Les Cayes .	8,000,000 —	Häute . .	80,000 —
Jacmel .	5,000,000 —	Schildkrötschalen	12,000 —
Partie de l'Est	5,500,000 —	Cigarren .	500,000 —
	50,000,000 Pfd.		

Port-Louis oder **Nordwesthafen**, Hauptstadt auf der Insel Mauritius, 20° 9′ 56″ südl. Breite, und 57° 28′ 41″ östl. Länge. Es liegt in dem Hintergrunde eines dreiseitigen Meerbusens, wohin die Einfahrt etwas schwierig ist. Jedes Fahrzeug, das dem Hafen sich nähert, muß seine Flagge aufziehen und 2 Schüsse thun. Bei

Nachtzeit wird ein Leuchtfeuer ausgehängt, worauf ein Lootse an Bord kommt und das Schiff in den Hafen steuert. Zum Ausbessern und Kalfatern der Schiffe ist es ein sehr bequemer Hafen, aber alle Lebensmittel sind theuer. In den Monaten, wo die Orkane (hurricane) wüthen, ist Port-Louis kein guter Ankerplatz und der Hafen kann dann nur wenig Schiffe aufnehmen. Die Häuser sind niedrig und meistens von Holz gebaut. Stadt und Hafen sind ziemlich gut befestigt. Der Handel, den die Insel mit dem Ausland hat, geht alles über diesen Platz.

Die Insel Mauritius erhielt ihren Namen von den Holländern zu Ehren des Prinzen Moritz; aber die ersten Ansiedler 1720 waren Franzosen. Die Insel verdankt ihren guten Zustand vorzüglich der geschickten Verwaltung ihres Gouverneurs, des berühmten Hrn. dela Bourdonnet. Die Engländer eroberten es im Jahre 1810 und im Jahre 1814 wurde es förmlich an sie abgetreten.

Ausfuhren und Einfuhren ꝛc. — Mauritius ist ziemlich fruchtbar, obgleich ein beträchtlicher Theil der Insel bergig ist. Ihre Form ist rund und hat ungefähr 150 Meilen im Umfang, das Klima gesund, aber den Orkanen ausgesetzt. Das Haupterzeugniß der Insel ist Zucker, über dessen Anbau fast alles andere vernachläßigt wird. Es bringt aber auch hervor vortrefflichen Kaffee, Indigo und Baumwolle. Schwarzes Ebenholz giebt es dort im Ueberfluß und von vorzüglicher Güte. Getreide und andere Körnerfrüchte werden auf der Insel sehr wenig gebaut, indem die meisten Lebensmittel eingeführt werden. Vor dem Jahre 1825 mußte von dem Zucker und andern Artikeln, die nach Großbritannien von Mauritius kamen, der nämliche Zoll gezahlt werden, als wenn sie von Indien gekommen wären; aber in dem oben erwähnten Jahre wurde dieser Unterschied aufgehoben und alle Güter, die in Mauritius gewachsen, erzeugt oder fabricirt worden sind, sollen bei der Einfuhr in irgend einen Hafen des vereinigten Königreichs denselben Zöllen und Regulationen unterworfen seyn, gerade wie diejenigen, welche von den übrigen westindischen Besitzungen kommen, und der Handel sollte auf denselben Fuß gestellt werden, wie der mit den westindischen Inseln.

Dieß war ein großer Vortheil für Mauritius und die Zuckerausfuhren von dort haben sich dadurch reißend vermehrt. Nach Hrn. Milburne (Oriental Commerce, fol. II., pag. 568) betrugen sie im Jahre 1812 ungefähr 5 000,000 ℔., im Jahre 1818 stiegen sie auf 8,000,000 ℔., im Jahre 1824 auf 23,334,553 ℔., seit dieser Zeit haben sie sich vermehrt.

Portorico (engl. Porto-Rico) die Hauptstadt der schätzbaren spanischen Insel gleichen Namens, 18° 29′ 10″ nördl. Breite und 66° 13′ 15″ westl. Länge. Sie liegt auf der Nordseite der Insel an einer Halbinsel, die mit dem Festland durch eine schmale Landzunge verbunden ist. Die Befestigungen sind sehr stark. Die Stadt, welche an einer ziemlich steilen Anhöhe liegt, ist gut gebaut, reinlich und enthält an 20,000 bis 30,000 Einwohner.

Die Insel Portorico liegt in der nämlichen Breite wie Jamaika. Obwohl die kleinste von den großen Antillen, so hat sie eine stattliche Größe. Ihre Gestalt ist ein längliches Viereck (Paralellogramm) ungefähr 115 Meilen in der Länge von Osten nach Westen, mit einer Breite im Durchschnitt von 35 Meilen. Ihr Flächeninhalt ist also 4140 Quadratmeilen. Auf der Oberfläche ist eine schöne Abwechslung von Hügeln und Thälern und der Boden ist im Allgemeinen fruchtbar. Vom Orkan (hurricane) leidet sie sehr viel; besonders zerstö-

rend waren die von 1742 und 1825. Seit das alte spanische Colonialsystem aufgehoben ist, sind die Fortschritte, die Portorico machte, fast eben so reißend gewesen, als die von Cuba. Die Bevölkerung, welche 1778 auf 80,650 geschätzt wurde, belief sich nach einer Volkszählung von 1827 auf 288,473, worunter nur 28,408 Sklaven waren. Ein großer Theil der freien Einwohner sind farbige, aber das Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen den weißen und farbigen Roturier (unadelig, bürgerlich) und dieser Umstand sowohl als die Gewohnheit der weißen mit den farbigen Leuten freien Umgang zu pflegen, hat es verhindert, daß jene Vorurtheile und Abneigungen nicht aufkommen konnten, welche zwischen den weißen, schwarzen und den farbigen Leuten in den vereinigten Staaten und in den englischen und französischen Inseln herrschend sind. — (Balbi Abrégé de la Géographie, p. 1178; Poinsett's Notes on Mexico; Lond. ed. pp. 4—11.)

Handel. — Die Hauptausfuhrartikel sind Zucker und Kaffee. Nebstdem noch Rindvieh, Tabak, Molasse, Rum, Baumwolle ꝛc. Die Einfuhren bestehen vorzüglich in Mehl, Fisch und andern Lebensmitteln; Bauholz ꝛc. von den vereinigten Staaten; Baumwollwaaren, kurze Waaren, Maschinen ꝛc. von England, Wein, Seide, Juwelier-Waaren, Parfümerien ꝛc. von Spanien und Frankreich; Leinwand von den Hansestädten; Eisen von Schweden ꝛc.; große Quantitäten von Reis und Mais werden im Land gebaut.

Portugals Handel, vergleiche den Artikel Handel im Allgemeinen und dann Lissabon und Oporto.

Portwein, siehe Weine.

Posen, siehe Federposen.

Post. Dieser Artikel ist in unserm Original auf doppelte Weise abgehandelt. 1. Portage ist die Gebühr, welche das Publikum für die Beförderung der Briefe und Paquete an die Postanstalt zu bezahlen hat (Porto); 2. Port-Office-Postwesen oder Postamt, darunter versteht man die Beaufsichtung und Postanstalten im Großen; diejenige Anstalt, wodurch die Briefe und Paquete besorgt werden.

1. Errichtung der Postanstalten. — Schon in den frühesten Zeiten wurden regelmäßige Boten angestellt, um dadurch auf eine schnelle, regelmäßige und sichere Weise im ganzen Publikum sich Nachrichten mittheilen zu können. Herodot belehrt uns darüber (lib. VIII. cap. 98) daß in Persien Männer und Pferde im Dienste der Monarchen in gewissen Entfernungen auf den öffentlichen Straßen gehalten wurden und daß die dem ersten übergebenen Briefschaften an den zweiten gebracht wurden und so weiter, ohne daß dieß durch Schnee, Regen, Hitze, Dunkelheit unterbrochen worden wäre. Eine ähnliche Anstalt kam in Rom unter dem Namen currus publicus unter Augustus zu Stande und wurde von seinen Nachfolgern erweitert und verbessert. Pferde und Wagen wurden längs den Landstraßen bereit gehalten nicht blos für die Beförderung der Briefschaften, sondern auch für die Fortschaffung angestellter Regierungsbeamten, oder auch anderer, die sich die Erlaubniß zu verschaffen gewußt hatten, sich dieser Postanstalten zu bedienen. Auf diese Weise war die Regierung sehr schnell unterrichtet von allem was sich in den entlegensten Theilen des Reichs ereignete, und man konnte denen in den entferntesten Provinzen angestellten mit einer Geschwindigkeit Instruktion zukommen lassen oder von ihnen Nachrichten einziehen, die heut zu Tag noch Bewunderung verdienen würde. (Bergier, histoire des grands Chemins lib. IV. c. 4; Bouchard sur la Police des Romains, p. 136 — 151.)

Im neuen Europa scheinen Postanstalten zuerst unter Ludwig XI. 1477 eingerichtet worden zu seyn, ursprünglich sollten sie blos wie im alten Rom für die Beförderung der Briefschaften der Regierung und für Leute, die mit Auftrag der Regierung reisen, dienen. In der Folge wurde es jedoch Privaten erlaubt, sich dieser Anstalt zu ihrem Nutzen zu bedienen; und da die Regierungen das Postporto auf Briefe und Paquete da höher ansetzten, als sich die Unkosten dafür beliefen, so wurde das Postwesen in fast allen Ländern schon sehr frühe eine sehr ergiebige Quelle der Staatseinnahme. Wenn die Auferlegung des Postporto in den gehörigen Gränzen bleibt, so läßt sich dagegen nichts einwenden, oder wenn die Kosten nicht so hoch sind, daß sie ein wirkliches Hinderniß für die Correspondenz werden.

Britisches Postwesen. In England wurden erst im 17ten Jahrhundert Posten angelegt, Postmeister gab es aber schon in viel frühern Zeiten, deren Geschäft aber nur darin bestand, daß sie Leuten, die schnell reisen wollten, Postpferde besorgten und Paquete bei besondern Gelegenheiten weiter beförderten. Im Jahre 1635 errichtete Karl I. eine Briefpostanstalt für England und Schottland, dieß dehnte sich aber nur auf wenige Hauptstraßen aus; der Abgang der Posten war ungewiß und die Postmeister auf jedem Wege mußten Pferde liefern, zur Weiterbeförderung der Briefe für die bestimmte Summe zu 2½ d. pr. Meile. Diese Unternehmung hatte keinen glücklichen Fortgang und als ein Bürgerkrieg ausbrach, gab es große Schwierigkeiten, um die Briefe fortzuschaffen. Endlich wurde im Jahre 1649 eine Postanstalt eingerichtet, wodurch man wöchentlich Briefe zu allen Theilen des Königreichs senden konnte; diese Anstalt wurde getroffen durch Hrn Eduard Prideaux, General-Fiskal der Republik, die unmittelbare Folge davon war, daß dem Publikum 7000 Pfund jährlich erspart wurden, was die Postmeister gekostet hatten. Im Jahre 1657 wurde das Postwesen beinahe auf den Fuß gesetzt, auf dem es noch jetzt ist und das Postporto, das damals festgesetzt wurde, dauerte fort bis zur Regierung der Königin Anna. (Black, Com. book I. c. 8.) Seit der Errichtung der Postanstalt unter Cromwell bis zum Jahre 1784 wurden die Brief-Felleisen entweder zu Pferd oder in Karren, die zu diesem Zweck besonders gemacht wurden, befördert; doch anstatt, daß auf diese Weise die Briefe auf das sicherste wären befördert worden, wurde die Post in der letzten Zeit eines der langsamsten Beförderungsmittel und der Beraubung in dem Lande ausgesetzt. Im Jahre 1784 wurde es gewöhnlich, daß die Postwagen zwischen London und Bath ihre Reisen in 17 Stunden zurücklegten (siebenzehn, heut zu Tag macht man es in zwölf Stunden), während die Post vierzig Stunden brauchte und so war es auf andern Wegen ungefähr dasselbe Verhältniß. Die natürliche Folge davon war, daß eine große Menge Briefe durch andere Gelegenheiten geschickt wurde, indem man das Gesetz gar leicht übergehen konnte, wenn man sie in Form kleiner Paquete versandte. Unter solchen Umständen erschien es dem General-Controleur der Post zu Bath Herrn Johann Palmer natürlich, daß für die schnellere Briefbesorgung eine wesentliche Verbesserung angebracht werden müßte, sowohl was die Kosten, als die schnellere und sichere Besorgung anbelangt, wenn man mit den Eigenthümern der Kutschen für die Führung des Brieffelleisens einen Vertrag machen würde. Diese Kutsche mußte die Reise in einer vorgeschriebenen Zeit machen und einen Mann zur Sicherheit mitnehmen. Hr. Palmer's Plan fand großen Widerspruch, endlich wurde er doch ausgeführt. Der Erfolg hat sich sehr wohlthätig bewährt, es liefen Post-

kutschen bald in jedem Theile des Reichs und während die Brief-Fell-Eisen beinahe in der Hälfte der Zeit, die nach dem alten System erforderlich war, geführt wurden, so hatte man noch den Vortheil, daß man bequem und schnell damit reisen konnte. Hr. Palmer brachte auch manche andere Ersparnisse im Postwesen zu Stande und ihm hat es mehr zu verdanken, als irgend Jemand anderm. (Macpherson's Hist. of Com. anno 1784.)

In Schottland wurde das Postwesen 1710 auf den Fuß gesetzt, auf dem es jetzt ist; die erste Postkutsche von London nach Glasgow kam am 17. Juli 1788 an, vorher war der Postenlauf von London nach Glasgow fünf Tage, weil es über Edinburgh gieng und dort 12 Stunden lang zurückgehalten wurde.

Es scheint wirklich, obwohl manchmal das Gegentheil behauptet wurde, daß das Postwesen von Niemand anderm besser übernommen werden kann, als von der Regierung, sie allein kann eine vollkommene Ordnung in allen Zweigen des Postwesens herstellen, kann es bis in die kleinsten Dörfer gehen lassen und bis über die Gränzen des Reiches hinaus, vermag die einzelnen Theile zu vereinigen und das Publikum kann in die Regierung Vertrauen setzen, was Sicherheit und Beförderung anbelangt. Die Anzahl der Briefe und Zeitungen, die durch die britische Post befördert werden, ist ungeheuer. Nur die Briefe, die von London abgehen, kann man sicherlich auf 40,000 des Tages annehmen! — (Siehe Anhang zum 18ten Bericht der Revenue Commissioners, p. 249.)

Außer diesen Generalposten giebt es in England auch noch eine Post, die man Zwei-Pfennig-Post nennt (Twopenny Post-Office) um Briefe in London und andern großen Städten in der Stadt selbst von einem Orte zum andern zu befördern. In London zahlt man für den Brief 2 d. in andern Städten aber nur 1 d. Es erstreckt sich dies im allgemeinen 7 — 8 Meilen in der Runde um die Hauptstadt. Täglich werden Briefe öfters abgeliefert und die Einrichtung ist äußerst bequem. Diese Zwei-Pfennig-Post hängt einigermaßen von der General-Post ab, ist aber doch davon verschieden. In der ganzen Stadt giebt es an verschiedenen Plätzen Häuser, wo man solche Briefe zur Besorgung abgeben kann.

Potasche (engl. Potash; frz. Potasse; ital. Potassa oder Allume catina; span. Potassa od. Alumbre catino; port. Potassa; holl. Potäs; dän. Pottaske; schwed. Pottaska; ruſſ Potasch; pol. Potasz; lat. cineres clavellati, sal alcali lignorum). Wenn man Pflanzenstoffe verbrennt, die Asche in Laugensalz verwandelt und diese Auflösung in eisernen Gefäßen siedet, bis sie trocken wird, so heißt die zurückgebliebene Masse **Potasche** im Handel, oder die ungereinigte Kohlensäure der Potasche der Chemiker. Potasche ist in hohem Grad alkalisch fest und durch die Beimischung eines kleinen Theil Brennstoffes, der leicht Feuchtigkeit anzieht, erhält sie eine braune Farbe. Wenn Potasche in einem Revebirofen verkalkt wird, so verliert sich die Farbe, und sie wird schwammig und bekommt einen weißlicht perlartigen Glanz. Daher der Name **Perlasche**. Diese enthält von 60 — 83 oder 84 pCt. reine Kohlensäure.

Man nimmt nur Pflanzen, die nahe am Meer wachsen zur Bereitung der Potasche. Krautartige Pflanzen geben am meisten und Sträucher mehr als Bäume. Vorzüglich wird sie bereitet in Amerika, Rußland und Polen, die ungeheueren Wälder dieser Länder liefern unerschöpfliches Material zu Asche.

Potasche ist ein sehr wichtiger Artikel in den Fabriken von Kry-

stallglas und feiner Seife, zur Rectification gebrannter Wasser, zum Bleichen, zur Alaunbereitung, zur Reinigung der Schafwolle 2c. Im Jahre 1831 und 1832 wurden in England zu inländischem Verbrauch an Potasche und Perlasche 188,477 Centner jährlich eingeführt. Von 228,757 Centner im Jahre 1831 kamen 169,891 Centner von den britischen Besitzungen in Nord-Amerika und 15,835 Centner von den vereinigten Staaten, das übrige fast alles von Rußland. Die Asche aus den vereinigten Staaten ist die reinste und im Preis auch die höchste.

Pottloth, siehe Reißblei.

Prämie, siehe Versicherungsanstalt.

Preise (Prices). Unter Preis einer Waare versteht man ihren Werth in Geld, oder ganz einfach, die Quantität Geldes, für die sie ausgetauscht wird. Bekommt man mehr Geld, so steigt die Waare im Preis, und bekommt man weniger, so fällt sie.

1. Preis der frei erzeugten Waaren, die Verkauflichkeit einer Waare, d. h. die Eigenschaft sie gegen andere Waare zu vertauschen oder zu verkaufen, hängt in jeder Periode theils davon ab, ob diese Waare verhältnißmäßig leicht erzeugt werden kann und theils davon, wie viel Vorrath davon da ist, und wie gesucht sie ist. Wenn je zwei oder mehrere Waaren dieselbe Auslage an Kapital oder Arbeit erfordern, um sie auf den Markt zu bringen und wenn der Vorrath von jeder gerade so groß wäre, als die Nachfrage darnach ist, — das ist, daß sie alle in hinlänglichem Vorrath vorhanden sind, und aber auch nicht mehr, als das Bedürfniß derer zu befriedigen, die das, was dafür ausgelegt worden ist, bezahlen können und wollen, und den Gewinnst, den man zu ein und der nämlichen Zeit dafür verlangen kann — so würde jede dieser Waaren um den nämlichen Preis verkauft, oder für dieselbe Quantität irgend einer andern Waare ausgetauscht werden können. Würde aber eine einzelne Waare weniger oder mehr Capital und Arbeit für ihre Erzeugung erfordern, während andere Waaren hierin unverändert gleich bleiben, so würde ihr Werth im Verhältniß zu denselben im ersten Fall sinken, im zweiten steigen; und angenommen, die Kosten für die Erzeugung verändern sich nicht, so kann der Werth steigen, wenn nicht so viel Vorrath da ist, oder wenn die Nachfrage zunimmt und umgekehrt.

Es ist aber von Wichtigkeit, wohl zu bedenken, daß alle Veränderungen des Preises solcher Waaren die frei in unbestimmten Quantitäten erzeugt werden nur für eine gewisse Zeit (temporary) sich festsetzen lassen, während diejenigen, die durch den Wechsel der Produktionskosten hervorgebracht werden, dauernd (permanent) sind; wenigstens, so lange die Ursache dauert, welche sie hervorbringt. Eine allgemeine Trauer verursacht ein Steigen in dem Preise des schwarzen Tuchs; aber angenommen, die Mode sich schwarz zu kleiden wäre beständig, so würde auch der sich nicht beständig verändern; denn diejenigen, welche früher blaue und braune Tücher 2c. fabricirten, würden in Zukunft nur schwarze Tücher machen; und da sich der Vorrath in demselben Maaßstab vermehren würde als die Nachfrage größer wird, so würde der Preis beim alten bleiben, daher ist es von Wichtigkeit zu unterscheiden zwischen einer Veränderung des Preises, der seine Ursache in einem Wechsel der Mode hat, oder andern zufälligen Umständen — wie z. B. in einer Mißerndte — und einer Veränderung, die durch einen Wechsel der Kosten der Produktion hervorgebracht wird. Im ersten Fall werden die Preise in kurzer Zeit ihren alten Stand wieder erreichen, im letztern wird die Veränderung bleibend seyn.

Wenn der Preis einer Waare, die ohne Beschränkung hervorgebracht wird steigt oder fällt, so kann dieß offenbar nur daher kommen, daß irgend etwas auf den Werth der Waare, oder daß etwas auf den Werth des Geldes Einfluß hat. Aber bei einem allgemeinen Steigen oder Fallen der Waaren läßt sich mit gutem Grunde annehmen, daß dieß nicht in der Waare selbst liegt, sondern im Verhältniß des Geldes zu den Waaren. Dieser Schluß ist jedoch nicht in allen Fällen giltig, und es ist anzunehmen, daß das Fallen der Waarenpreise, welches seit dem Frieden statt gefunden, und welches so allgemein dem Steigen des Geldwerthes zugeschrieben wurde, was wiederum von einer geringern Ausbeute der Bergwerke herkommen soll, eine ganz andere Ursache hatte, nämlich, daß die Gewerbsthätigkeit und dadurch die Erzeugung der Waaren zunahm, nachdem man drückende Handelsbeschränkungen abgeschafft hatte, so wurden neue Quellen des Vorraths dadurch geöffnet und neue Erfindungen wurden gemacht, wodurch die Erzeugung erleichtert wurde. (Siehe edle Metalle.)

2. Preise der monopolisirten Waaren. — Außer den eben erwähnten Waaren giebt es noch eine beträchtliche Anzahl, deren Erzeuger oder die damit Handelnden, ein Jeder ein ganzes oder theilweises Monopol auf den Vorrath besitzen. Wenn das der Fall ist, so hängen die Preise nur allein oder hauptsächlich von dem Vorrath und der Nachfrage ab, und sind wenig oder nur in einem geringen Grade dem Wechsel, der durch die Erzeugungskosten sonst stattfindet, ausgesetzt. Alte Bildsäulen und Gemmen, die Gemälde großer Meister, Weine von ausgezeichnetem Geschmack, welche in geringen Quantitäten erzeugt werden und nur in gewissen Lagen und einige wenige andere Artikel sind diejenigen, für welche ein ausschließliches Monopol erlangt werden kann, — ihr Vorrath kann nicht vermehrt werden, und der Preis hängt daher nur von der Bestrebung derjenigen ab, welche solche zu kaufen wünschen, ohne daß die Kosten ihrer Erzeugung auch nur im geringsten Grade einen Einfluß darauf hatten.

Monopole sind öfters durch Gesetze verliehen worden, in welchem Fall nur von einem einzelnen Individuum oder einer Gesellschaft der Markt mit einem besondern Artikel besucht werden darf, ohne eine Beschränkung des Preises, zu welchem sie verkauft werden kann; was natürlich die Verkäufer in Stand setzt, den höchsten Preiß, welchen die Consumenten bezahlen können, zu verlangen, sey es auch, daß solche Preise die Erzeugungskosten in bedeutendem Grade übersteigen können. Unter der Regierung der Königin Elisabeth waren Monopole dieser Art in England gewöhnlich; doch wurden dieselben bedeutend beschränkt durch eine berühmte Gesetzverordnung 21 Jakob I. c. 3, eine Verordnung, welche eine Freiheit in der Concurrenz aller Geschäfte des Königreichs begründete, und die größten Vortheile dadurch gewährte.

Durch die Korngesetze wird, was den Vorrath des Korns in Großbritannien anbelangt, auch zum Theil ein Monopol zu Gunsten der Ackerwirthe ertheilt. Da aber die Mitbewerbung in der Agrikultur zu einer so großen Ausdehnung wie in andern Geschäften gebracht wird, so setzt dieses Monopol sie nicht in Stand, einen höhern Preis für ihre Erzeugnisse zu verlangen, als er hinreichend ist, die Auslagen ihrer Erzeugung zu bezahlen, obgleich zufolge der pekuniären Umstände, unter denen England gestellt ist, dieser Preis höher ist, als in den benachbarten Ländern. Daher kommt es, daß das Monopol für das allgemeine schädlich ist, ohne denjenigen zu nützen, die in dem Geschäfte der Agrikultur thätig sind. Man kann auch in der That

nicht sagen, daß es für die Landeigenthümer vortheilhaft wäre. (Siehe Korn-Gesetze und Kornhandel, p. 288.)

Die Rechte, welche manchmal durch Patente erlaubt werden, veranlassen ein schätzbares Monopol, denn sie befähigen die Erfinder von verbesserten Methoden der Produktion, den Preis des Artikels während der Fortdauer des Patentes in einem Verhältniß zu erhalten, welches viel höher seyn wird, als erforderlich ist, um den gewöhnlichen Nutzen zu geben. Dieser Vortheil ist indessen durch das Anspornen zu Erfindungen und das Antreiben zu neuen Entdeckungen, welche natürliche und eigene Belohnungen geben, anstatt schädlich, für das allgemeine wohlthätig. (Siehe Patente.)

Es giebt auch theilweise Monopole, welche von Lage, Verbindung, Mode rc. abhängen. Diese und andere nicht zu berechnende Umstände veranlassen manchmal einen Unterschied von 30 oder mehr Prozent in dem Preis des nämlichen Artikels in nicht sehr weit von einander entfernten Kaufläden.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß die Preise der monopolisirten Waaren weniger dem Steigen und Fallen ausgesetzt sind, als diejenigen, welche frei erzeugt werden. Aber es giebt hier sehr viele Ausnahmen, wovon gleich das Korn-Monopol eine ist. Die große Verschiedenheit in den Aernten der verschiedenen Länder, und die Gleichheit derselben im Durchschnitt auf der ganzen Erde setzt eine Nation, welche die Einfuhr fremden Getreides durch Verbote aufhebt, einem verderblichen Schwanken der Preise aus, wovon sie fast ganz befreit bleiben würde, wären ihre Häfen offen. Bisweilen ist durch Aufhebung eines Monopols, eines Patentes ein Waarenartikel schnell und außerordentlich überführt worden, was ein verhältnißmäßiges Fallen des Preises zur Folge gehabt hat, und es mußte natürlich denen, die große Vorräthe von diesen Waaren hatten, einen großen Verlust zuziehen.

3 Neue Quellen der Zufuhr. — Die Wirkungen auf die Preise, die durch das Entstehen neuer Märkte oder neuer Quellen der Zufuhr hervorgebracht werden, sind Jedermann bekannt. Das Fallen, welches beim Preise des Pfeffers stattgefunden hat und bei den meisten von Osten eingeführten Waaren seit der Eröffnung des Handels im Jahre 1814, ist ein offenbarer Beweis von dem, was hier gesagt ist.

4. Einfluß der Spekulation auf die Preise. — Es ist sehr selten der Fall, daß sowohl die Zufuhr irgend einer Art von Produkten, wornach eine große Nachfrage ist, als die Ausdehnung solcher Nachfrage genau berechnet werden könnte. Jedes Geschäft, welches der Einzelne durch den Ankauf einer Waare unternimmt, um sie wieder zu verkaufen, ist im eigentlichen Sinn des Wortes eine Spekulation. Der Käufer setzt voraus, daß die Nachfrage nach einer Waare, die er gekauft hat, von der Art sey, daß dieselbe in irgend einem Zeitraum, bald kürzer bald länger, mit einem Gewinnst könne abgesetzt werden, und daß der Erfolg eines solchen Unternehmens abhänge von der Geschicklichkeit, mit der er die Umstände berechnet habe, die in Zukunft die Preise der Waare bestimmen werden. Es folgt daraus, daß in allen Ländern, welche mehr Handel treiben, wo die Kaufleute Besitzer großer Kapitalien sind, und wo der Gebrauch derselben ihrer eigenen Leitung und Vorsicht überlassen bleibt, dies auf die Preise der Waaren häufig sehr großen Einfluß hat, nicht allein, daß wirkliche Veränderungen in der gewöhnlichen Zufuhr und Nachfrage vorfallen, sondern auch durch das Voraussehen dieser Fälle. Es ist das Geschäft des Kaufmanns, sich mit jedem Umstande bekannt zu machen, der auf

den Preis der Waaren, mit welchen er handelt, einen Einfluß haben kann. Er sucht vermittelst einer ausgebreiteten Correspondenz Erkundigungen über Alles so bald und so bewährt als möglich einzuziehen, was ihre Zufuhr oder Nachfrage, oder die Kosten der Produktion betrifft; und hat er gesehen, daß von einem Artikel nicht hinlänglicher Vorrath vorhanden ist, sey es nun durch den Wechsel der Mode oder durch Eröffnung neuer Handels-Canäle, daß die Nachfrage sich vermehrt hat, so muß er gleich suchen Käufer zu werden, in der Voraussicht aus dem Steigen des Preises Nutzen zu ziehen, welcher unter solchen Umständen zuverläßig Statt finden wird; oder wenn er bereits diesen Artikel besitzt, so würde er ihn nicht abgeben, außer um einen höhern Preis, als er früher angenommen hätte. Wenn aber der Kaufmann Nachrichten von entgegengesetzter Art erhalten hat, wenn er zum Beispiel eingesehen hat, daß der Artikel jetzt mit größerer Leichtigkeit verfertigt wird, oder daß die Nachfrage darnach sich vermindert hat, wovon die Ursache der Wechsel der Mode war, oder die Sperrung von Märkten, wozu man ihn zugelassen hatte, so würde er gerade auf die entgegengesetzte Weise handeln; in diesem Falle würde er ein Fallen der Preise vorhersehen und den Ankauf des Artikels vermeiden, mit Ausnahme von herabgesetzten Preisen, und wenn er Besitzer desselben ist, suchen, ihn zu niederen Preisen loszuschlagen. Zufolge dieser Operationen werden die Preise der Waaren auf verschiedenen Plätzen und zu verschiedenen Zeiten ziemlich auf gleichem Stand-Punkt gehalten. Alle zu plötzlichem Uebergange von Mangel zu Ueberfluß und von Ueberfluß zu Mangel werden vermieden. Der Ueberfluß in einem Falle wird durch den Mangel im Andern ausgeglichen, und die Zufuhr wird dadurch so gleichmäßig gemacht, als man es kaum erwarten dürfte.

Aus dem eben Angeführten geht hervor, daß diejenigen, welche ohne Unterschied alle Arten von Spekulationen verdammen, niemals über die Umstände, die bei jeder Unternehmung sich ereignen können, nachgedacht haben. Genau genommen ist jede Unternehmung eine Spekulation. Die Unternehmer davon müssen auf längere oder kürzere Zeit voraussehen; und der Erfolg hängt ganz von der Geschicklichkeit ab, womit sie die Wahrscheinlichkeit gewisser Ereignisse berechnet und von dem Einfluß, den sie ihnen zugeschrieben haben. Spekulation ist daher nur ein anderer Name für Voraussehen oder Vorausberechnen, und obwohl man manchmal aus einem glücklichen Zufall Gewinn zog, so ist doch in den meisten Fällen nur der ein glücklicher Spekulant, welcher mit Einsicht seinen Zweck verfolgt und geschickt die Mittel dazu wählt und seine Mitbewerber an Einsicht, mit welcher er in die Zukunft beurtheilt übertrifft und den Einfluß der Ursachen, welche die verschiedenen Wirkungen hervorbringen können, gehörig erwägt. Selbst in den sichersten Geschäften wie Ackerbau und Fabrikation ist dennoch viel Spekulation und muß seyn. Wer im Ackerbau auf die Veränderung der Jahreszeiten nicht achtet, wird sich selbst in seinen billigsten Hoffnungen täuschen, und so der Fabrikant, wenn er nicht achtet auf den wunderlichen Einfluß der Mode. Ueberdieß kann jeder beeinträchtigt werden durch neue Verordnungen, durch neue Entdeckungen und durch unendlich viele Umstände, die sehr schwer und manchmal unmöglich vorauszusehen sind. Im Ganzen sind die Gewinnste, welche den Unternehmern zukommen so abgemessen, daß sie im Durchschnitt wenig mehr als den gewöhnlichen Gewinn machen. Aber die Ungleichheit im Gewinn Einzelner zeigt sich bisweilen in sehr hohem Grad und während der richtigere Sinn, Industrie und Glück

einige in Stand setzt großes Vermögen zu erlangen, werden andere durch Mangel an Beurtheilung, durch Unachtsamkeit oder durch Unglück anderer häufig aus reichen Kapitalisten arme Taglöhner.

Die große Baumwollen-Spekulation von 1825 entstund vorzüglich durch die Meinung, daß in England und dem Continent die Nachfrage nach roher Baumwolle sehr zugenommen habe und theils auch dadurch, daß man glaubte, die Vorräthe seyen außerordentlich gering. Nun ist es augenscheinlich, daß diejenigen, welche sich in diese Spekulation einließen, von zwei Umständen ihr Schicksal zu erwarten haben, nämlich erstlich: daß sie in ihrer Voraussetzung Recht hatten, worauf sich die ganze Spekulation gründet, daß nämlich die Zufuhr bei weitem nicht im Verhältniß mit der Nachfrage stehe; und zweitens: daß die Spekulation nicht den Preis so sehr erhöhe, daß die Fabrikanten ihren Verbrauch so weit einschränken müssen, daß sie die bereits zugeführten Quantitäten nicht aufkaufen können. Wenn die Voraussetzungen der Kaufleute wohl gegründet gewesen wären, und ihre Concurrenz den Preis der Baumwolle nicht zu hoch gesteigert hätte, so würde die Spekulation gewiß glücklich gewesen seyn. Aber anstatt, daß die Spekulation wohl gegründet war, war die ganze Sache blos auf den Schein. Es fehlte nicht an Zufuhr von Wolle, sondern es bestand im Gegentheil ein großer Ueberfluß, und obgleich ein solcher Mangel entstanden wäre, so würde der übertriebene Preis doch den Verbrauch gehindert und ein wesentliches Fallen desselben verursacht haben. Das Aufhören der Zufuhren von Amerika im Jahre 1824 scheint die Quelle der Täuschung gewesen zu seyn. Man nahm an, daß dieß kein Zufall war, sondern es folgte daraus, daß die Preise der Baumwolle eine Reihe von Jahren so niedrig gewesen waren, daß die Kosten ihrer Erzeugung nicht gedeckt werden konnten. Die Folge bewies, daß diese Berechnung ganz fehlerhaft war. Auch schenkte man bei der Spekulation Egypten und Italien keine Aufmerksamkeit, — Ländern, von denen allein ungefähr 1,400,000 Pfund Baumwolle im Jahre 1824 geliefert wurden; und im Jahre 1825 nicht weniger als 23,800,000 Pfund. Diese unvorhergesehene Einfuhr war an und für sich selbst hinlänglich, die Hoffnungen der Spekulanten zu täuschen, und vereint mit den vermehrten Einfuhren von Amerika und andern Ländern, veranlaßten sie gerade eine bedeutende Ueberladung des Marktes. Die Gefahr, welcher die Kaufleute ausgesetzt sind, wenn sie entweder irgend eine Waare zu einem geringern Preis in der Voraussetzung, daß sie falle, verkaufen, oder zu einem erhöhten Preis in der Hoffnung eines spätern Steigens, kaufen, kommt meistens von der außerordentlich großen Schwierigkeit, um den wahren Stand der Sache mit Einsicht, auch die Gründe zu erforschen, welche eine überflüßige oder geringe Zufuhr, oder einen sich mehrenden oder mindernden Begehr erwarten lassen. Regeln leisten dabei keinen Dienst; alles hängt von den Talenten, der Uebung und den Kenntnissen des Spekulanten ab. Die Fragen, die gelößt werden sollen, sind alle praktisch und in jedem Falle von einander verschieden. Die Kenntniß des Kaufmannes zeigt sich darin, wie er unter solchen Umständen sein Geschäft abschließt, oder durch seine Geschicklichkeit kommende Fälle entdeckt und deren Beschaffenheit und Ausdehnung ihres Einflusses gehörig würdiget. Den Vorrang abgewinnen, aber vor allem genaue Kenntniß besitzen, ist es, was in solchen Fällen am meisten thut. Ohne gut gegründete Nachrichten, daß die Preise steigen, wird jeder Schritt gefehlt seyn. Die Beispiele, in denen wirklich Spekulationen dem Scheine nach zu urtheilen mit großer Umsicht

betrieben wurden, und die mit Bankerot endigten, weil es gerade daran fehlte, sind so zahlreich, daß es eine allgemein bekannte Sache ist. Daraus geht die Wichtigkeit, genaue und sichere Correspondenten zu wählen, hervor, und also auch die Nothwendigkeit, frühe ihre Berichte zu durchforschen, und sich zu bestreben, durch den Weg der Erkundigung von jeder wahren zugänglichen Quelle, zu bestimmen, in wie weit man sich auf dieselben verlassen könne.

Wenn wenige Kaufleute, die den Ton angeben, in Erwartung des Steigens der Preise kaufen, oder in Erwartung eines Falles verkaufen, so wird die Spekulation oft über alle vernünftigen Gränzen hinaus getrieben durch Ein- oder Verkäufe derer, die nur aus Nachahmung handeln und die vielleicht niemals nur einen Augenblick über die Gründe nachgedacht haben, aus welchen man auf eine Veränderung des Preises schließen kann.

Bei Spekulationen, wie in den meisten andern Dingen, setzt einer sein Vertrauen auf den andern. Ein solcher kauft und verkauft ohne selbst genau über den Stand der Sache unterrichtet zu seyn, sondern blos, weil einige andere das nämliche vor ihm gethan haben. Dieser ursprüngliche Trieb verbreitet sich dann reißend und gerade diejenigen, welche überzeugt sind, daß eine Spekulation auf Steigen der Preise gegründet, unsicher sey, und daß die Preise weichen müssen, lassen sich nicht selten darauf ein, in der Erwartung, daß sie sich noch werden zurückziehen können, ehe die Preise wirklich zu weichen anfangen. Es läßt sich denken, daß es im allgemeinen als eine gute praktische Regel angenommen werden kann, sich auf gar keine Spekulation einzulassen, in welche sich bereits schon viele andere eingelassen haben. Die Mitbewerbung der Spekulanten wird meistens eine Unternehmung, die ursprünglich glücklich ausgefallen wäre, außerordentlich gefährlich machen. Wenn eine Waare zufällig zu einem ungewöhnlich wohlfeilen Preis auf irgend einem Platze zu haben ist, so wird sie steigen, sobald sich daselbst mehrere Käufer einfinden; und angenommen, die Waare würde außerdem zu außerordentlich hohem Preise bezahlt, so fällt der Preis vielleicht tiefer, als die Kosten der Erzeugung derselben sind, sobald die Vorräthe in den Händen mehrerer Kaufleute sind. Was nun immerhin das Loos derer seyn mag, die sich zuerst in die Spekulation einließen, diejenigen, welche sich auch noch einlassen, wenn die Preise schon sehr hoch stehen, müssen sicherlich verlieren. Daß andere schon vorangegangen sind, dieß darf keineswegs Zutrauen einflößen; im Gegentheil, ganz besondere Fälle ausgenommen, muß es jeden Kaufmann, der die Sache gehörig überlegt, abschrecken, sich auch noch darein einzulassen.

Die Aufrechthaltung der Freiheit des Verkehrs zwischen verschiedenen Ländern und die allgemeinere Vertheilung der Kenntnisse scheinen die einzigen Mittel zu seyn, wodurch diese Mißgriffe abgestellt werden können, die oft großen Schaden für Nationen und für Einzelne verursachen. Indem die Wirkungen solcher unüberlegter Spekulationen den Parteien, die sich darein einlassen, immer schädlich sind wie jeder andern Classe von Menschen, so will man daraus folgern, daß dieselben weniger häufig und weniger stark werden, wenn es dahin kommt, daß die wahren Prinzipien des Handels besser verstanden werden. Aber so viel Unannehmlichkeiten auch daraus hervorgehen, so ist es doch ganz klar, daß, anstatt diesem Schaden abzuhelfen, man ihn nur größer machen würde, im Fall man die Freiheit der Unternehmung beschränken wollte. Wenn die Aufmerksamkeit vieler auf denselben Gegenstand der Spekulation gerichtet ist, wenn sie ein Ge-

schäft daraus machen, und mit ihrem eigenen Vermögen für jeden Irrthum, den sie begehen, verantwortlich sind, so erlangen sie eine genaue Kenntniß der Umstände, die auf die Preise Einfluß haben und geben durch ihre Berechnungen eine Sicherheit, die, wie leicht zu erachten ist, man nicht leicht durch irgend etwas anderes erlangen würde. Dabei darf durchaus nicht übersehen werden, wie oben schon bemerkt wurde, daß viele, es ließe sich vielleicht sagen die meisten derer, die so emsig einkaufen, wenn sich ein neuer Weg für den Handel öffnete, oder wenn ein beträchtliches Steigen des Preises zu vermuthen ist, nicht Kaufleute sind, sondern Leute, die andere Geschäfte treiben, oder vielleicht von gewissem Einkommen leben, die in der Hoffnung schnell reich zu werden, spekulieren. Diese Spielwuth zeigt sich meistens bei solchen Gelegenheiten, aber glücklicherweise kommen solche Gelegenheiten nicht gar zu häufig vor; und in dem gewöhnlichen Lauf der Geschäfte, bleiben merkantilische Spekulationen denen überlassen, die mit den Geschäften vertraut sind, und die sich selbst Mühe geben, das Steigen und Fallen der Preise so viel als möglich im Gleichgewicht zu halten, so ferne diese Veränderungen von der Verschiedenheit des Klimas und der Jahreszeit herkommen; sie suchen eben so den Vorrath verhältnißmäßig nach der Nachfrage zu vertheilen und tragen Sorge, daß der Vorrath nirgends ganz ausgeht. Diese Art Geschäfte zu treiben, ist im höchsten Grad wichtig und heilsam. Es leitet sie nur der Wunsch, ihr eigenes Interesse zu befördern, aber der Erfolg ihrer Unternehmungen ist nicht weniger vortheilhaft als derer der Landwirthe, die den Boden fruchtbar machen, oder der Handwerker, die neue und größere Kraft entwickelnde Maschinen bauen.

Preißelbeeren, siehe **Cranbeeren**, p. 520.

Prinzmetall, siehe **Tomback**.

Privilegien, siehe **Handelsprämien**, p. 84.

Proben, siehe **Waaren-Muster**.

Proviantschein (Bill of Store) ist eine den Kaufleuten vom Zollhause zugestandene Begünstigung oder Licenz, so viele Vorräthe, als sie zu einer Reise nöthig haben, zollfrei bei sich zu führen.

Purgir-Nüsse, siehe **Ricinusöl**.

Purgir-Pflaumen (engl. Myrabolans) sind die getrockneten Früchte einer Pflaumengattung, die von Bengalen und andern Theilen Indiens kommen. Es giebt 5 verschiedene Arten; ihre Größe differirt zwischen der von Oliven und der von Galläpfeln; sie haben einen widerlichen, bittern, herben Geschmack, und geben mit Eisen versetzt, eine starke dauerhafte schwarze Farbe und Dinte, und mit Alaun, eine sehr volle, obwohl dunkle, braun gelbe Farbe. Die Purgirpflaumen braucht man zum Aufdrucken des Calico's, die Hindus wenden sie auch in der Medizin an, während sie in Europa von den Künstlern und Pharmazeuten in Vergleich damit nur sehr wenig angewendet werden; aber gegenwärtig haben sie die Pharmazeuten ganz aufgegeben. — (Lewis's Mat. Med.; Bancroft on Permanent Colours, vol. I., p. 351.)

Purgir-Winde, siehe **Scammonium**.

Q.

Quarantaine, eine Anstalt, wodurch aller Verkehr mit Individuen, Schiffen oder Waaren, die von Plätzen ankommen, welche mit der Pest oder einer andern ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder

von Plätzen, wo man voraussetzt, daß an denselben öfters eine solche Krankheit sich zeigt, für eine gewisse Zeit untersagt ist. Der Ausdruck kommt von dem Italienischen, quaranta, vierzig; da man allgemein annimmt, daß, wenn innerhalb 40 Tagen oder 6 Wochen keine ansteckende Krankheit ausbricht, von der freien Zulassung eines Individuums unter Quarantaine keine Gefahr mehr zu befürchten ist. Während dieser Zeit sind auch alle Waaren, Kleider 2c., von welchen man glaubt, daß sie die Ansteckung in sich tragen können, einer Reinigung unterworfen Diese letzte Operation einer der wichtigsten Theile des Quarantainsystems, geschieht entweder am Bord des Schiffes oder in Anstalten, die Lazzaretto's benannt werden.

Einrichtung der Quarantaine. — Die in Betreff der Quarantaine bestehenden Regulationen sind lediglich vorbeugend; sie haben ihren Ursprung in dem Glauben, daß verschiedene Krankheiten besonders aber die Pest, ansteckend sind, und gesetzt es sey dieses der Fall, so ist es ganz geeignet, diejenigen, welche von einem angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Platze kommen, einer Untersuchung zu unterwerfen. Keine Regierung könnte in der That, es sey denn, daß sie von der Unnöthigkeit der Untersuchung überzeugt wäre, davon Umgang nehmen, Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen, ohne sich selbst der Verantwortung auszusetzen, daß sie eine ihrer wichtigsten Pflichten vernachläßigt habe, nämlich diejenige: durch alle Mittel, die ihr zu Gebote stehen, für die Sicherheit ihrer Unterthanen zu sorgen. In neuerer Zeit wurde jedoch behauptet, daß die Pest niemals durch Ansteckung in ein anderes Land gebracht werden könne, sondern immer einheimisch ist, und daß sie in manchen Fällen ihren Ursprung in der Atmosphäre hat, oder in andern in dem Zustande des Volkes; und daß demzufolge die Quarantaineanstalten blos dem Handel eine schwere Last auflegen, ohne ihm von wirklichem Nutzen zu seyn. Obwohl aber kein Grund vorhanden zu seyn scheint zu zweifeln, daß ansteckende Krankheiten in der oben beschriebenen Art entstehen können, so ist es doch gar keinem Zweifel unterworfen, daß sie in unzähligen Fällen von einem Ort zum andern gebracht worden sind. Sogar wenn man es nicht klar beweisen könnte, daß Krankheiten durch Ansteckung an einen andern Platz übergetragen werden können, oder daß die Ansichten darüber unter den Aerzten getheilt wären, so würde die Abschaffung des Verbotes wegen des Verkehrs mit Häfen, die man im Verdacht hat, daß die Krankheit dort herrsche, nicht gerechtfertigt seyn. Dieß ist keine Angelegenheit, bei der man schnell Neuerungen einführen sollte, weil, wo es Zweifel giebt, es geeignet ist, den Weg der Sicherheit einzuschlagen. In manchen Fällen sind jedoch Quarantaine-Anstalten weiter ausgedehnt worden, als die Noth es erforderte, aber noch weit öfter trat eine zu große Nachsicht ein, die zu tadeln ist.

Einrichtung der Quarantaine. — Es scheint, daß die Bemerkung, daß die Pest aus dem Osten nach Europa gebracht worden sey, noch in allen Jahrhunderten für richtig gegolten hat. Es scheint jedoch, daß die Venetianer die Ersten waren, welche sich bemühten, sich zu wehren, daß sie nicht zu ihnen gebracht wurde, indem sie die Schiffe und Passagiere, die von verdächtigen Plätzen kamen, nöthigten, eine Quarantaine auszuhalten. Die Verordnungen darüber wurden wahrscheinlich zuerst im Jahre 1484 erlassen. — (Beckmann, of Invent. vol. II. art. Quarantine.) — Seitdem wurden sie allmählig in allen andern Ländern angenommen. Die Annahme derselben in England geschah verhältnißmäßig spät. Verschiedene Vorsichtsmaaßregeln wurden schon früher erlassen, doch wurde die Quaran-

taine systematisch erst nach der Schreckenszeit errichtet, die durch die Pest in Marseille im Jahre 1720 anfieng. Die alsdann angenommenen Verordnungen wurden nach der Angabe des berühmten Dr. Mead in seiner berühmten Abhandlung über Pest-Ansteckung („Discourse concerning Pestilensial Contagion") gemacht.

Lazaretto's oder Pesthäuser sind Anstalten, die errichtet sind, um die Quarantaine dort durchzumachen und vorzüglich die Reinigung der Waaren zu erleichtern. Sie haben gewöhnlich einen Hafen, in welchem Schiffe, die von einem verdächtigen Platze kommen, vor Anker liegen; und wenn sie vollkommen eingerichtet sind, so sind daselbst Wohnungen für die Mannschaft und Passagiere, wo die Kranken von den Gesunden getrennt werden können, und Waaren-Speicher, wo man die Waaren niederlegt. Aller Verkehr zwischen dem Lazaretto und der Umgegend ist natürlich untersagt, außer mit Erlaubniß der Behörden. Die Lazaretto's zu Livorno, Genua und Marseilles sind die vollkommensten in Europa. Die Bequemlichkeiten, die sie für die Schifffahrt gewähren, sind sehr groß; denn, da die Schiffe, welche von verdächtigen Plätzen kommen, ihre Ladungen in dem Lazaretto abladen können, sind sie nicht länger aufgehalten, als sie es seyn würden, wenn gar keine Quarantaine-Anstalten vorhanden wären. Die in dem Lazaretto gelagerten Waaren werden von eigenen Beamten visitirt, gereinigt und dann zu dem Markte zugelassen. Im Vergleich mit diesen sind die Quarantaine-Anstalten in England außerordentlich mangelhaft. Es giebt selbst nicht einmal auf der Themse ein Lazaretto, wo Schiffe, die von einem verdächtigen Platze kommen, ihre Ladung in einen Zustand bringen können, um sie weiter zu befördern, so daß sie oft zu außerordentlichen Auslagen während der ganzen Zeit der Quarantaine gezwungen werden, indem, wenn das Schiff verderbliche Waaren an Bord hat, sie sehr leicht beschädigt werden können. Es ist sonderbar, daß bisher noch nichts gethan wurde, um solche Beschwerden abzuschaffen. Die Klagen wegen Unterdrückung der Quarantaine-Regulationen sind beinahe nur durch den Mangel an geeigneter Bequemlichkeit zu deren Erfüllung veranlaßt worden. Gewährte man dieses, so würden die Lasten, die dadurch auferlegt sind, verhältnißmäßig leichter gemacht; und schwerlich könnte man vielleicht dem Handel des Landes wichtigere Dienste leisten, als durch Errichtung einer geeigneten Quarantaine-Anstalt auf der Themse.

Gesundheits-Pässe. — Die Zeit der Quarantaine ist verschieden, nämlich in Hinsicht der Plätze, von welchen sie kommen, und der Beschaffenheit ihrer Gesundheitspässe. Dieses sind Dokumente oder Certifikate, die von dem Consul oder einer andern giltigen Behörde auf dem Platze unterzeichnet sind, von welchem das Schiff auslief, und worin der Gesundheitszustand desselben zur Zeit der Abfahrt beschrieben ist. Ein reiner Gesundheitspaß (clean Bill of Health) erfordert, daß zur Zeit der Abfahrt noch keine ansteckende Krankheit bemerkt wurde. Ein verdächtiger (suspected, oder touched bill) Gesundheitspaß ist ein solcher, wo man Spuren einer ansteckenden Krankheit bemerkt hat, die aber noch nicht wirklich ausgebrochen ist. Bei einem unreinen (foul) Gesundheitspaß war der Platz schon angesteckt, als das Schiff absegelte. Die Dauer der Quarantaine richtet sich nach der Art dieser Urkunden. Es scheint, daß sie zuerst im Jahre 1665 in den Häfen des mittelländischen Meeres ausgefertigt wurden, und sind entschieden von der größten Wichtigkeit.

Quarter, siehe Scheffel.

Quassia, Bitterholz oder **Quassienholz** (engl. Quassia; frz. Bois de Quassie; span. Leno de quassia; ital. Legno di Quassia; port. Páo de Quassia; holl. Kwassie hout; dän. Quasso-bark; schwed. Quassiaetrad; lat. Lignum Quassiae), ein schöner, großer Baum (Quassia amara), der in Nord- und Süd-Amerika und in Westindien wächst. Das Holz hat eine bleiche gelbe Farbe und ist geruchlos; sowohl die Frucht als die Rinde des Baumes nimmt in der Arzneikunde einen Platz ein; der Geschmack ist sehr bitter. Man sagt, daß die Bräuer zur Bereitung des Bieres zuweilen Quassia anstatt Hopfen nehmen, aber die Anwendung desselben zu diesem Zweck ist verboten und zieht strenge Strafen nach sich. (Siehe den Artikel **Bier**, p. 194.) Der Preis von Quassia und der Verschluß zur Wiederausfuhr (in bond) ist von 1 L. 4 s. bis 1 L. 6 s. pr. Ctr. verschieden. Der Eingangszoll in England ist 8 L. 17 s. 6 d. und dieser Zoll ist augenscheinlich so hoch, um die Einfuhr zu verhindern, weswegen auch eine so hohe Besteuerung nicht zu verwerfen ist.

Quebeck, die Hauptstadt von Canada und der britischen Besitzungen in Nord-Amerika, an dem nordwestlichen Ufer des Flusses Sankt Lorenzo, ungefähr 340 Meilen von dessen Mündung, unter dem 46° 48′ 49″ nördl. Breite, und dem 71° 10′ 45″ westl. Länge. Die Bevölkerung war im Jahre 1831, 27,562.

Quebeck liegt auf einer Erhöhung oder Vorgebirg, das im Süden und Westen der St. Lorenzo Strom, und im Osten der St. Carl's Strom bildet. Die äußerste Spitze dieses Vorgebirges, Cap Diamond genannt, ist ungefähr 345 Fuß über dem Wasser, und es steht darauf eine Festung. Die Stadt zieht sich von der Festung vorzüglich gegen Nordost gegen das Wasser hin, und wird wegen der Verschiedenheit ihrer Höhe in die obere und untere Stadt getheilt. Die Befestigungen, die sehr stark sind, gehen quer über die Halbinsel, in einem Umkreis von 2³/₄ Meilen. Wegen der Lage dieser Befestigungen sind manche Straßen uneben und meistentheils eng, aber sie sind entweder gut gepflästert oder macadamisirt *). Die größere Zahl der Häuser ist von Stein erbaut, und mit Schindeldächern gedeckt. Einige der öffentlichen Gebäude sind geschmackvoll, und entsprechen ihrem Zweck. Der Hafen oder das Bassin liegt zwischen der Stadt und der Insel Orleans; er ist sicher und bequem; das Wasser ist ungefähr 28 Faden tief, steigt zur Fluthzeit von 17 bis 18 Fuß, und bei Springfluthen 23 bis 25 Fuß. Quebeck wurde im Jahre 1608 durch die Franzosen gegründet, im Jahre 1629 durch die Engländer erobert, aber im Jahre 1632 wieder zurückgegeben. Die Engländer eroberten es wiederum unter General **Wolf**, welcher im Treffen fiel, im Jahre 1759, bis es den Engländern endlich durch den Vertrag von Paris im Jahre 1763 zugesprochen wurde.

Die reißende Vermehrung der Bevölkerung in Ober-Canada veranlaßte eine verhältnißmäßige Vergrößerung des Verkehrs zwischen Quebeck, Montreal rc. Das erste Dampfboot, das auf dem St. Lo-

*) Macadam hat eine neue Art erfunden, Straßen zu bauen, die besser sind, als selbst die gepflasterten; indem er nämlich die Steine alle in ganz kleine Stücklein nicht größer als Tauben-Eier verschlagen ließ, wodurch die Straße so fest wie ein Estrich wird, und wie eine gepflasterte gereinigt werden kann. Sogar in London ist eine der frequentesten Straßen auf diese Weise gemacht und man nennt daher nach dem Namen des Erfinders Straßen so anzulegen, dieselben macadamisiren.

renzo Strom fuhr, wurde im Jahre 1812 vom Stapel gelassen. Es giebt jetzt aber 1 Dutzend Dampfschiffe, eines derselben von 600 Tonnen Last, die mit dem Transport von Waaren und Reisenden zwischen Quebeck und Montreal beschäftigt sind; und ein Dampfschiff von 700 bis 800 Tonnen Last wird für den Handel zwischen Quebeck und Halifax in Neu-Schottland verwendet. Auf diese Art besteht eine Verbindung durch Dampf, von dem atlandischen Meere bis nach Ancherstburg, eine der entlegensten Niederlassungen von Ober-Canada, — in einer Entfernung von mehr als 1500 Meilen; diese Verbindung wird sich bald bis zum Huron See, und vielleicht gar bis zum westlichen Ende des obern See's, ungefähr 700 Meilen über Ancherstburg hinaus erstrecken, wodurch Quebeck eine Binnen-Schifffahrt erhalten würde, welche nur die von Neu-Orleans übertreffen würde. Die Schifffahrt zu Quebeck schließt sich mit Ende November oder Anfang Dezember, und fangt im April an. Unterhalb Quebeck ist der Fluß selten gefroren; aber die Masse des Treib-Eises, das durch die Ebbe und Fluth beständig in Bewegung ist, macht die Schifffahrt unmöglich. Das Wasser des St. Lorenzo Stromes ist sehr rein, und hinsichtlich der Tiefe und Größe ist dieser Strom einer der bedeutendsten in der Welt. (Bouchette's British Dominions in America, vol. I., p. 272.) Quebeck ist ein freier Hafen und hat eine Niederlage.

Handel von Canada im Jahre 1832.

Einfuhren.						
			s.d.	s.d	£.	£.
Wein .	Gallonen	411201	zu 2 6	—7 0	87,0"9	
Rum .	—	1089565	„ 2 9	—3 6	166,594	
Branntwein	—	183277	„ 6 0		54,983	
Ginn u. Whisky	—	61954	„ 5 0		15,489	
						324,125
Zucker, raffinirter	℔	1051872	„ 0 6		26,296	
Muskovaden	—	5755172	„ 0 4		95,918	
Caffee . .	—	174899	„ 1 0		8,745	
						130,959
Thee, Haysan	—	63000	„ 3 6		11,182	
Bohea	—	91092	„ 2 0		9,109	
grüner	—	627031	„ 2 6		103,379	
						123,670
Salz .	Fässer	260227			13,017	
Spielkarten	Päcke	33900	„ 1 3		2,431	
Toback, Blätter	℔	124213	„ 0 4		2,070	
verarbeiteter	—	147109	„ 0 8		4,903	
Cigarren	—	535	„ 5 0		134	
						22,555
Waaren britischer Fabrikate zahlen einen Zoll von 2½ pCt. ad valorem . . .						1,338,874
Zusammen £.						1,940,183

Ausfuhren.		Geschätzt auf
		£.
Neue Schiffe	10	28,000
Masten und Sparren	3,125	8,810

Ausfuhren.			Geschätzt auf
			L.
Eichen	Tonnen	20,804	41,608
Rothe Fichten . . .	—	68,723	51,631
Gelbe Fichten . . .	—	135,628	135,628
Asche	—	1,432	1,611
Ulmen	—	18,658	24,870
Birken 2c. . . .	—	936	599
Stäbe, Bodenholz 2c. .	—	4,910,249	68,735
Dielen	Stücke	1,031,404	86,512
Bretter und Planken .	—	584,176	23,641
Dielen, Enden, Ruder, eiserne Nägel, Handspacken, Lattenholz, Pfriemen, hölzerne Nägel, Schindeln, Schiffs-Stangen .			17,285
Potasche	Ctr.	113,116	149,876
Perlasche	—	49,146	67,587
Zusammen-Ertrag der Wälder		L.	704,834
Fische, Oel, Robben, Felle . . .			8,521
Schweine, Ochsen, Butter, Schmalz, Proviant, Häute, Biebergeil, Natur-Seltenheiten 2c.			87,893
Weitzen, türkisch Korn, Gerste 2c. . .			205,241
Pelzwaaren 2c.			30,900
Ausfuhren von Neu-Carlisle . . .			16,558
do. „ Gaspé			23,616
Zusammenausfuhr Canadischer Produkte		L.	1,027,563

Die übrigen Ausfuhren bestehen aus britischen Fabrikaten, westindischen Erzeugnissen und wiederausgeführtem Thee. Neun Zehntel dieses Handels sind im Besitz von Quebeck. Ein großer Theil der Einfuhren wird jedoch in Ober-Canada verbraucht, und von dorther kommt auch ein großer Theil der Ausfuhren; aber es ist unmöglich, das Verhältniß der Ein- und Ausfuhren jeder Provinz genau anzugeben, weil darüber keine genaue Abrechnung gehalten wird.

Quecksilber (engl. Mercury oder Quicksilver; frz. Argent-vif; ital. Argento vivo; span. Azogue, mercurio; holl. Kwikzilver; dän. Qviksölv; schwed. Quicksilfver; russ. Rtut; pol. Zywe, Srebro, Ktec, Trtecz; lat. Mercurius, Hydrarg rium, Argentum vivum; arab. Zibakh; hind. Parah; sansk. Parada). Dieses Metall war schon in den frühesten Zeiten bekannt, und scheint von den Alten zum Vergolden und Gold von andern Körpern zu scheiden, angewendet worden zu seyn, gerade wie man es in der neuern Zeit verwendet. Seine Farbe ist weiß und dem Silber ähnlich, daher die Namen Hydrargyrium, argentum vivum, quicksilver *) kommen, unter welchen es in allen Zeitaltern bekannt war. Es hat weder Geschmack noch Geruch. Es hat viel Glanz und wenn dessen Oberfläche nicht be-

*) Dieses Wort Quick hat sich in der englischen Sprache noch erhalten und kommt offenbar von dem Deutschen her, wo es sich nur noch in dem zusammengesetzten Wort Queck-Silber erhalten hat; die Bedeutung davon ist „lebend oder lebendig." In der Kirchensprache heißt der Schluß des zweyten Glaubensartikels „to judge the quick and the dead", d. h. auf deutsch, zu richten die Lebendigen und die Todten.

schmutzt ist, kann man sich desselben als Spiegel bedienen. Seine specifische Schwere ist 13·568. Es unterscheidet sich von andern Metallen wesentlich dadurch, daß es immerwährend flüssig ist, nur bei einer Kälte von 39 Graden fest wird. Das Gerinnen oder Gefrieren des Merkurs wurde zuerst bemerkt im Jahre 1759. (Thomson's Chemistry) Man trifft Merkur in verschiedenen Theilen der Welt an. Die vorzüglichsten Bergwerke sind die von Almaden bei Cordova in Spanien; die von Idria im Herzogthum Krain; die von Wolfstein und Morsfeld in der Pfalz und die zu Guancavelica in Peru u. s. w. Die meisten Quecksilbererze sind sehr leicht von denen anderer Metalle zu unterscheiden; in der ersten Art findet man es so, daß sich kleine Kügelchen von Metall auf der Oberfläche zeigen, was ein hinlängliches Kennzeichen ist, das man an keinem andern Metall als am Quecksilber bemerken kann; ein zweites Kennzeichen ist: die weiße Farbe und daß es sich vor dem Löthrohre sublimirt, und das Silber zurückläßt; ein drittes Kennzeichen ist: eine dunkelrothe Farbe, die zwischen Cochenille und Scharlach steht, ausgenommen in dem sogenannten leberartigen Zinnober, der in der Regel bleifarbig ist; das vierte Kennzeichen, daß es von grauer Farbe ist, zum Theil im Wasser auflösbar und verfliegt in der Hitze gänzlich mit einem dem Arsenik ähnlichen Geruch. Vor dem Löth-Rohre brennen diese verschiedenen Quecksilber-Gattungen in einer blauen Farbe und mit schwefeligem Geruch. Sie hinterlassen mehr oder weniger Niederschlag, welcher in erdigen Theilen besteht, wie Kiesel oder Alaun-Erde mit oxydirtem Eisen oder Kupfer. (Goyce's Chem. Min.)

Quecksilber wird oft durch Beimischung von Blei, Wißmuth, Zinn und Zink verfälscht. Wenn das Metall seinen Glanz schnell verliert, mit einer Haut überzogen scheint, oder weniger als gewöhnlich flüßig und beweglich ist, oder sich nicht schnell in kleine Kügelchen theilt, dann hat man Grund an seiner Reinheit zu zweifeln.

Dr. A. T. Thomson in seinem Dispensatory giebt an — ein Werk, dessen Genauigkeit allgemein als ausgezeichnet anerkannt ist — daß der meiste Merkur, der in England verbraucht wird, aus Deuschland komme. Mag es auch früher der Fall gewesen seyn, gegenwärtig ist es der Fall nicht. Im Gegentheil von 314,286 Pfd Quecksilber, die im Jahre 1831 eingeführt wurden, kam keines von Deutschland; 269,558 Pfd. kamen direkt von Spanien und 13,714 Pfd. von Gibraltar, einen Theil dieses letztgenannten bezog man von Carniola und einen Theil von Spanien, 31,014 Pfd. kamen von Italien. Nur 192,310 Pfd. bleiben im Jahre 1831 zurück zu inländischem Verbrauch.

Quecksilber wird in verschiedenen Provinzen China's gewonnen. Während dem Krieg Englands mit dem Continent stieg der Preis des Quecksilbers so hoch, daß es von China eingeführt werden konnte. Aber seitdem wird dahin ausgeführt. Im Durchschnitt von 14 Jahren, endigend mit 1828, betrugen die Einfuhren in Canton durch die Engländer und Amerikaner 648,085 Pfd. jährlich, an Werth 340,262 Dollars. (Lord's Report of 1831, p. 657.)

Es giebt zwei Preperate von Quecksilber und Schwefel; das schwarze oder ethiops mineral und das rothe oder cinnober. Wenn Merkur und Schwefel in einem Mörser zusammengestoßen werden, so verschwindet der Merkur nach und nach und das Ganze verwandelt sich in ein schwarzes Pulver, was obigen Namen ethiops mineral erhält. Wird dies Pulver zur Glüh-Hitze gebracht, so sublimirt es sich und in einem besonders dazu bestimmten Gefäß aufgefaßt, erhält man ei-

nen Kuchen von schön rother Farbe, welcher Cinober genannt wird. Man kann aber auf verschiedene andere Arten Cinober bereiten.

Kalomel (mercurius dulcis) oder Protochloride des Quecksilbers, ist das nützlichste Preperat, das davon erhalten wird. Es zeigt sich in einer Masse von mattweißer Farbe und seine specifische Schwere ist 7·176. Es wird allgemeiner und mit besserer Wirkung angewandt, als irgend ein Mittel in der ganzen Materia medica. Außer dem Gebrauch in der Medizin wird Merkur sehr viel zu Amalgamationen der edlen Metalle verwendet; zum Vergolden auf nassem Weg; zur Bereitung des Vermillion (pulverisirtem Cinober) zum Belegen der Spiegel, zur Verfertigung der Barometer und Thermometer rc.

Querzitrone, siehe Baumrinde, p. 144.

Quittung (receipt) siehe Emfangschein, p. 603. In England sind sie alle der Stempelabgabe unterworfen, wer sich weigert, fällt in eine Strafe von 10 L.

R.

Rabatt auch Refactie (engl. drawback), siehe Abzug, p. 11.

Rack, siehe Arack, p. 46.

Rangun, ein Hafen und Stadt der birmanischen Besitzungen ungefähr 26 Meilen vom Meer an dem linken Ufer des östlichen Arms des Flusses Irawaddy im 16° 42′ nördl. Breite und 96° 20′ östlicher Länge. Die Stadt und Vorstädte erstrecken sich eine Meile weit längs dem Ufer des Flusses und ungefähr 3/4 Meilen breit; aber die Häuser sind sehr ungleich auf diesem Platze vertheilt. Die Festung, oder vielmehr hölzerne Wand, welche die Stadt umgiebt, wenn man es Stadt nennen kann, ist ein regelmäßiges Viereck, ungefähr 14 Fuß hoch, von schweren Bäumen aus Teckholz (indianische Eiche teak timber) erbaut. Nach einer Volkszählung, die kurz vor dem Krieg 1824 gemacht wurde, scheint die Bevölkerung 18,000 gewesen zu seyn, was gegenwärtig auch der Fall seyn wird.

Rangun ist der vorzüglichste und beinahe der einzige Hafen für fremden Handel in den birmanischen Besitzungen, welche zwischen dem 15ten und 16ten Grad nördlicher Breite anfangen und sich bis zum 26sten und 27sten Grad erstrecken, und vom 93sten bis 98sten Grad östlicher Länge, enthält einen Flächenraum von beinahe 184,000 Quadrat-Meilen, mit einer Bevölkerung von 4,000,000. Die Lage von Rangun ist für den Handel äußerst günstig, da es nahe am Meere liegt, und der Hauptplatz für die Schifffahrt des Irawaddy ist, welche sich bis zur Hauptstadt Ava, eine Entfernung von beinahe 500 Meilen, erstreckt. Rangun ist Schiffen von selbst 1200 Tonnen Last zugänglich; die Schifffahrt ist, obwohl etwas schwierig, doch sicher mit Hilfe der gewöhnlichen eingebornen Lootsen. Die Stadt hat mehrere Vortheile zum Schiffsbau. Die Ebbe und Fluth steigt und fällt ungefähr 18 Fuß und bei der Spring-Fluth von ungefähr 25 bis 30 Fuß. Die vorzüglichsten Teckholz-Wälder sind zugleich in einer verhältnißmäßig kurzen Entfernung und Wasser ist zur Verschiffung des Bauholzes beinahe den ganzen Weg. Seit 1786 wurde in Rangun Schiffbau getrieben, und in den 38 Jahren vor der Wegnahme desselben durch die Engländer, wurden dort 111 Schiffe europäischer Bauart, deren Gesammtlast gegen 35,000 Tonnen betrug, gebaut. Mehrere davon hielten 800 bis 1000 Tonnen. Unter der Leitung europäi=

scher Baumeister wurden die Birmanen zu geschickten und arbeitsamen Handwerkern gebildet, und übertreffen in dieser Hinsicht weit die Eingebornen der andern indianischen Provinzen. Es giebt zwei bedeutende Märkte, wo man die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, nach birmanischem Gebrauch, wohlfeil und reichlich haben kann, diese sind: Reis, ausgezeichnete Fische und Geflügel.

Handel. — Zwischen den birmanischen und chinesischen Besitzungen besteht durch Karavanen, deren Kaufleute alle Chinesen sind, ein bedeutender Verkehr Die Einfuhren von China bestehen in ihren Fabrikaten, die Hauptausfuhr von Burman in Baumwolle. Der Handel mit fremden Ländern längs der Küste wird mit den Häfen Chittagong, Dacca und Calcutta in Bengalen geführt; Madras in Bengalen, an der Küste von Koromandel; den Nicobar Inseln in der Bay von Bengalen; Penang, in der Straße von Malacca, und bisweilen mit dem persischen und arabischen Meerbusen. Der Haupthandel ist mit Calcutta, wegen des großen Bedarfes von Teckholz und der Leichtigkeit, mit der man es von den Birmanen gegen indische und britische Baumwollenstoffe erhält. In den 3 Jahren, endigend mit 1822 — 23, vor dem Ausbruche des Krieges mit den Britten, liefen zu Calcutta von den birmanischen Besitzungen 22 Schiffe ein, mit einer Last von 9404 Tonnen; und in den 3 Jahren endigend mit 1829 — 30, 33 Schiffe, mit einer Last von 8920 Tonnen. Zwischen Birman und den europäischen Ländern wurde noch nie direkter Handel geführt. Die nach fremden Ländern von Rangun ausgeführten Artikel sind folgende: Teckholz, Japanische Erde oder Catechu, Stocklack, Bienenwachs, Elephantenzähne, rohe Baumwolle, Auripigment, in Indien gewöhnlich Hurtal genannt, Gold, Silber, Rubinen, Sapphire und Pferde oder vielmehr die kleinen Klepper des Landes, welche hauptsächlich zu Madras sehr geschätzt sind. Die wichtigste von allen diesen Waaren ist das Teckholz. Die Quantität dieses jährlich eingeführten Holzes soll sich auf 7500 vollkommen ausgewachsenen Bäumen belaufen, was größtentheils aus dem besteht, was die indischen Schiffbauer schinbin nennen. Die Teckholzwälder von Pegu sind beinahe die ergiebigsten von Indien. Man findet das Teckholz gegenwärtig in den niedern angeschwemmten Ländern, wohin die Fluth kommen kann; in höhern Ländern giebt es jedoch Teckholz ohne diesen Einfluß in Menge. Es scheint beinahe durch alle birmanische Besitzungen verbreitet zu seyn. Die zugänglichsten und ausgebreitetsten Teckholzwälder sind in der Provinz Sarawadi, ungefähr 150 Meilen nördlich von Rangun, zwischen welchen ein Wasser zur Communikation da ist. Die Haupteinfuhren nach Birman sind: Baumwolle, Stückwaaren von Indien und Britannien, britische Wolle, Eisen, Stahl, Quecksilber, Kupfer, Tauwerk, Borax, Schwefel, Schießpulver, Salpeter, Feuer-Waffen, grobes Porzellain, englische Glaswaaren, Opium, Tabak, Cacao und Areca-Nüsse, Zucker und geistige Getränke. Von allen diesen sind beinahe die wichtigsten Baumwollenwaaren. Die Birmanen haben wenige eigene Baumwollenfabrikate, und es scheint, daß sie von den frühesten Zeiten an, den größten Theil ihres Bedarfes von der Küste von Koromandel bezogen haben. Nachher kamen noch die wohlfeilern Fabrikate von Bengalen dazu, und diese werden gegenwärtig größtentheils durch britische Fabrikate ersetzt, deren Verbrauch seit der Eröffnung des Handels im Jahre 1814 sehr zugenommen hat. Im Jahre 1826 — 27 wurden die Aus- und Einfuhren des Hafens von Rangun im Durchschnitt auf 300,000 L. jährlich geschätzt. (Der Verfasser erhielt diesen Bericht von seinem Freund Johann

Crawfurd, Esq., der an Ort und Stelle selbst sich darüber belehrt hat.)

Raps, Reps, Rübsen, Rübsaat (engl. Rape), eine zweijährige Pflanze, die zum Rübengeschlecht gehört (Brassica napus Lin.) aber mit einer holzigen Wurzel, die nicht eßbar ist. Raps wird in allen nördlichen Ländern Europa's gebaut. Er blüht im Frühling und reift im Juli. Man baut ihn vorzüglich wegen des Saamens zum Oehlschlagen, die Blätter sind jedoch auch Schaafe-Futter. Viele haben den Repsbau verworfen, weil er den Boden außerordentlich auszieht. Aber Hr. Loudon sagt: daß da, wo man Oel daraus bereiten kann, läßt sich das Stroh und der Abgang sehr gut zum Füttern und Einstreuen für das Vieh benützen, anstatt daß man es, wie es gewöhnlich geschieht, verbrennt. In vielen Fällen ist es die einträglichste Erndte für den Landwirth. Geräth der Reps gut und ist die Witterung für den Saamen günstig, so kann man 40 — 50 Buschel vom Morgen bekommen. Der Saame wird nach der Last von 10 Quarter verkauft und in eigens dazu eingerichteten Mühlen zerstoßen. Rapssaatkuchen werden aus dem Abgang gemacht, wann das Oehl ausgepreßt ist. In einer Mühle werden sie zu Pulver zerstoßen und als Dünger benützt oder mit dem Rübsaamen ausgesäet. Im Dezember 1833 kaufte man die Tonne für 5 — 6 L.; und Rapsöhl von 1 L. 15 s. bis 1 L. 17 s. Im Jahre 1830 wurden ungefähr 330,000 Zentner Raps und andere Oehlkuchen eingeführt. Der Zoll darauf ist 2 d. pr. Zentner.

Rauchwaaren oder Pelzhandel (Furtrade). Folgende Angaben sind von einem der bedeutendsten und einsichtsvollsten Kaufleute Londons.

„Obgleich ich den Pelzhandel praktisch betreibe, fürchte ich, daß ich wenig darüber sagen kann, was Sie nicht schon wissen; aber wenn ich aufgefordert wäre über diesen Gegenstand etwas zu schreiben, würde ich diesen Handel in 2 oder vielmehr 3 Klassen theilen.

1. „Die erste Klasse soll die unentbehrlichen Artikel umfassen; unter diese zähle ich hauptsächlich eine hinlängliche Auswahl Lammfelle, die in Größe, Qualität, Farbe und Werth auf eine so außerordentliche Art verschieden sind, daß sie die meisten Leute für das Erzeugniß von so vielen verschiedenartigen Thieren halten. Diese Lammfelle giebt es in der ganzen Welt und werden überall verbraucht, aber hauptsächlich bilden sie die wesentlichsten Kleidungsstücke von Tausenden der niedern Klassen in Rußland, Polen, Ostpreußen, Ungarn, Böhmen und Sachsen. In Rußland und andern kalten Gegenden kann man die Felle von verschiedenen andern Thieren als Artikel von großer Nützlichkeit ansehen.

2. „Die zweite Klasse würde in gewisser Hinsicht einen Theil der erstern ausmachen; sie umfaßt ebenfalls Pelzwaaren, welche man zu Kleidung durch Gewohnheit und Mode jetzt nothwendig braucht. Ich würde hier alle die verschiedenen Felle anführen, die man gewöhnlich Hutmacherfelle (hatting furs) nennt, diejenigen aber, welche mit diesem Handelszweig nicht vertraut sind, können sich keinen Begriff von dessen Ausdehnung machen. Er erstreckt sich über alle Theile der Erde, wo Hüte getragen werden, und erfordert sehr richtiges Urtheil und beträchtliches Capital, um ihn mit Erfolg zu treiben. Die Pelze, die man jetzt zum Hutmachen braucht, sind Biber, Bisamratten, Ottern, Fischottern, Hasen- und Kaninchen-Felle; aber jedes derselben kann man in 20 verschiedene Sorten oder Arten eintheilen.

„Otterfelle (neutria oder nutria) ist verhältnißmäßig ein neuer

Artikel. Er wurde ungefähr um's Jahr 1810 in großen Quantitäten von den spanischen Besitzungen in Nord-Amerika eingeführt. Man wendet dieses Fell zu verschiedenen Zwecken an, da es entweder als Pelz getragen wird oder zum Hutmachen abgeschoren wird; wenn es gut verarbeitet und hergerichtet ist, hat es einige Aehnlichkeit mit Biberfellen, und wird zu ähnlichen Zwecken angewendet.

3. „Unter die dritte und letzte Klasse bringe ich alle diejenigen Rauchwaaren, die, obwohl sie fortwährend verkauft und in ungeheuren Quantitäten verbraucht werden, doch mehr als Modeartikel zu betrachten sind, da ihr Werth nach den Launen und Gebräuchen der betreffenden Nationen verschieden ist. Es giebt indessen darunter Ausnahmen, und manches Pelzwerk mag für einen Artikel gehalten werden, wornach unausgesetzt Nachfrage ist seitdem man es immer braucht, obwohl die Veränderungen der Mode auf ihren Preis viel Einfluß hat.

„Diese Klasse umfaßt eine unendliche Verschiedenheit der Rauchwaaren, da man darunter die Felle der meisten Thiere rechnen kann, von denen fast alle im Handel gelegenheitlich vorkommen.

„Felle sind allein das Erzeugniß der Natur, welche weder verbessert noch befördert werden können, ihr Werth wird nicht nur durch die Mode bestimmt, sondern hängt wesentlich von den größern oder kleinern Vorräthen ab. Das Wetter hat großen Einfluß auf die Qualität und Quantität der von allen Welttheilen her eingeführten Pelze, und dieser Umstand macht den Rauchwaarenhandel schwieriger und vielleicht unsicherer, als irgend einen andern. Die Qualität, und also auch der Preis von einigen Rauchwaaren wird jedes Jahr verschieden seyn. Es würde ganz unmöglich seyn, den Werth der verschiedenen Pelzwaaren zu bestimmen, da der Handel der unsicherste ist, den man sich denken kann Ich habe erfahren, daß im Laufe eines Jahres oft der nämliche Artikel 100, 200 und 300 Prozent stieg und fiel.

„Unter den Rauchwaaren, die immer sehr hoch im Preise stehen, (obwohl beinahe alle im Werth veränderlich sind) kann man den sibirischen Zobel und den schwarzen und Silber-Fuchs anführen. Diese Artikel sind immer im Verhältniß sehr rar und werden theuer bezahlt.

„Die Hauptzufuhren von Pelzwerk kommen von Rußland (hauptsächlich vom asiatischen) und von Nord-Amerika; auch manche andere Länder erzeugen sehr schöne und brauchbare Felle, und obgleich England das meiste von Asien und Amerika erhält, liefert Europa einen sehr beträchtlichen Theil. Afrika und Australien sind für den Rauchwaarenhandel von geringer Wichtigkeit, sie liefern wegen ihrer Lage nur wenig Artikel und verbrauchen wenig. Von Afrika kommen Leopard- und Tiegerfelle (die schönsten dieser Art). Das einzige Erzeugniß von Australien ist der Känguruh; dieß wird indessen niemals als Pelz angewendet, sondern nur von Lederhändlern und Lohgerbern um der Haut willen gebraucht.

„Außer zahlreichen Privathandlungen giebt es verschiedene Rauchwaarengesellschaften, die schon seit langer Zeit bestehen und mit verschiedenen Ländern sehr großen Handelsverkehr betreiben; unter diesen verdient die Hudson's-Bay-Compagnie in London zuerst erwähnt zu werden, nicht allein wegen ihrer ausgebreiteten Geschäfte, sondern weil sie eine der ältesten privilegirten Gesellschaften in England ist.

„Zunächst dieser kommt die amerikanische Pelzwaarenkompagnie in Neu-York. Sie handelt hauptsächlich mit London, wohin sie das Erzeugniß der vereinigten Staaten und anderer Theile Nordamerika's sendet.

„Die 3te Gesellschaft der Art ist die Russisch-Amerikanische in

Moskau. Sie handelt nach den russischen Besitzungen auf der Westküste von Nordamerika, woher ihre Zufuhren kommen, welche hauptsächlich in Rußland abgesetzt werden.

„Die 4te und letzte Gesellschaft von Bedeutung ist die Dänisch-Grönländer-Compagnie in Copenhagen, sie macht nur sehr wenig Geschäfte, indem sie ihre Waaren nur einmal des Jahres in Copenhagen zum Verkauf ausstellt.

„Der Hauptverbrauch der Pelzwerke, die ich in die 3te Klasse gestellt habe, ist in China, Türkei und Rußland, und unter den civilisirteren Ländern Europa's vorzüglich in England. Deutschland verbraucht eine bedeutende Quantität. Der Verbrauch Amerika's ist vergleichlich geringer. In Afrika tragen nur die Aegyptier Pelze. In Australien wird gar keiner gebraucht.

„Pelzwerk zu Hüten braucht man in ganz Europa (ausgenommen Türkei und Griechenland) und in Amerika, aber bei weitem der größte Handel damit wird in London und Neu-York betrieben. Die meisten Compagnien verkaufen ihre Waaren in öffentlichen Auktionen und die vorzüglichsten Pelzmärkte sind zu Kiachta (an der Gränze von China), Nischnei, Novogorod, zwischen Moskau und Casan in Rußland und zweimal des Jahres in Leipzig (siehe den Artikel Messen)

„Es ist bei dem Pelzhandel besonders zu bemerken, daß fast jedes Land oder jede Stadt, welche Pelze einführt und also Pelze anderer Länder gebraucht, die oft weit entfernet sind, zu gleicher Zeit auch Pelze anderer Art ausführt. Sehr selten trifft es sich, daß ein Artikel in dem Land verbraucht wird, wo er sich von Natur aus findet, obgleich dieses Land Pelze in großer Quantität verbrauchen mag."

Folgende Angaben, den nordamerikanischen Pelzhandel betreffend, werden von Interesse seyn:

Dieser Handel wurde zuerst von französischen Ansiedlern in Quebeck und Montreal betrieben. Es war wie jetzt noch Tauschhandel. Für Feuergewehre, Tücher, Branntwein und andere Artikel, welche die Indianer bedürfen, tauschte man Bieber- und andere Felle ein. Im Jahre 1670 errichtete Carl II. die Hudson's-Bay-Compagnie, welcher er das ausschließliche Privilegium gab, mit den Indianern in jenen weitläufigen Ländern, von denen die Hudson's-Bay umgeben ist, Handel zu treiben. Die Handelsgesellschaft begründete Niederlassungen zu Fort Churchill und Albany, am Nelson-Flusse und andern Plätzen an der westlichen Küste der Bay. Aber der Handel, den sie trieben, war, obwohl man ihn für Nutzen bringend hielt, von sehr geringer Ausdehnung, und ihr Betragen bei verschiedenen Gelegenheiten beweißt, wie sie „ganz von dem Geiste der Eifersucht eingenommen waren, welcher in einigem Maaße bei allen Verbindungen und Gesellschaften, die von Menschen mit besondern Rechten begabt sind, vorherrscht." (European Settlements, vol. II., p. 268.) Hr. Burke hat über denselben Gegenstand sein Erstaunen ausgedrückt, daß der Handel nicht offen getrieben würde. Aber da das Privilegium der Gesellschaft niemals durch irgend eine Parlaments-Akte bestätigt wurde, können alle britische Unterthanen gesetzlich mit diesen Gegenden handeln. Indessen ist dieses Geschäft sehr schwierig, und die Agenten haben sich gegen einzelne Unternehmer sehr feindselig bewiesen; dadurch gelang es ihnen, sich den Alleinhandel ohne vielen Widerspruch anzueignen. Im Jahre 1783 und 1784 vereinigten sich die vorzüglichsten Pelzwaarenhändler Canada's zu einer Gesellschaft, die man unter dem Namen Nord-West-Compagnie kennt und ihre Haupt-Niederlage zu Montreal hat. Diese neue Gesellschaft

setzte den Handel mit viel Unternehmungsgeist und sehr bedeutendem Erfolg fort. Die Fortschritte ihrer kühnen Unternehmungen wurden von Hrn. Mackenzil, einem der bedeutendsten Agenten dieser Gesellschaft in seiner Voyage from Montreal, through the Continent of America, genau beschrieben. Dieser Herr sagt, daß Manche, die in diesem Handel beschäftigt sind, ihn in eine erstaunliche Entfernung über 4000 Meilen nordwestlich von Montreal treiben. Eine sehr zahlreiche Caravanne, wenn man sie so nennen darf, geht alle Jahre bis nach le Grand Portage am obern See ab, wo sie mit denjenigen zusammentrifft, welche in den entfernteren Niederlassungen überwintert haben. Sie empfängt von diesen die Pelze, die sie im Laufe der Jahreszeit gesammelt haben, und versieht dieselben mit frischen Vorräthen an den verschiedenen Artikeln, welche zu diesem Handel erfordert werden. Das Fort Chep:pwan am See der Hügel 110° 26′ westl. Länge war eine der entlegensten Stationen der Nordwest-Compagnie; doch kamen schon viele der Indianer, die mit den Einwohnern dieses Forts Geschäfte machten, von den umliegenden Gegenden und manchmal aus noch entfernteren der Rocky Mountains.

Der Wetteifer und der Erfolg der Nord-West-Compagnie scheint die schlafenden Kräfte der Hudson's-Bay Compagnie erweckt zu haben. Die gemeinschaftlichen Interessen und Vortheile der zwey Gesellschaften erzeugten natürlich noch mehr Eifersucht und Abneigung. Unter dem Schutze des verstorbenen Grafen von Selkirk, der lange Zeit der Hudson's-Bay-Compagnie vorstand, wurde eine Colonie an dem rothen Flusse, der sich in den Winnipee-See ergießt vorgeschlagen und gegründet. Die Nord-West-Compagnie betrachtete diese Niederlassung als einen Eingriff in ihre Vorrechte, und der Haß, der daraus entstand, führte zu sehr beleidigenden Auftritten zwischen den Angestellten beider Compagnien. Endlich jedoch sahen die gemäßigteren Leute von jeder Parthei ein, daß ihre Interessen nicht wesentlich verschieden seyen, und die eifersüchtigen Compagnien, die durch ihre Mißhelligkeiten ermüdet und verarmt wurden, vereinigten sich zuletzt unter der Firma „Hudson's-Bay-Rauchwaaren-Compagnie," welche gegenwärtig den Pelzhandel des britischen Nordamerika sich ganz angeeignet hat. Der wichtigste Theil des Handels wird noch von Montreal aus, auf die von Hrn. Mackenzie beschriebene Weise getrieben. Die nordamerikanische Rauchwaaren-Compagnie, deren Direktoren in Neu-York sind, erfreute sich lange des vorzüglichsten Theiles des indischen Handels, der großen Seen und des Ober-Missisippi. Aber, mit Ausnahme der Bisam-Ratten-Felle werden die meisten der Pelz-Thiere in der Nachbarschaft der Seen angetroffen. Die Waschbären- oder Schuppen- (Racoon's) Felle haben geringen Werth, und Biber trifft man jetzt kaum auf der Seite der Rocky Mountains an. Die weiter nördlicheren Felle sind von besserer Qualität. Nach Hrn. M. Gregors Angabe beläuft sich der Werth der von dem britischen Amerika im Durchschnitt der fünf Jahre, endigend mit 1832, ausgeführten Rauchwaaren auf ungefähr 210,000 L. das Jahr.— (British North America, 2te Ausg., Bd. II., p. 594.)

Von den Einfuhren blieben die Biber-, Iltis- und Marderfelle meistens zum inländischen Verbrauch im Land. Eine große Anzahl Bären- und Otterfelle wurden nach Deutschland wie[illegible] ausgeführt, und nicht weniger als 592,117 Bisamrattenfelle wur[illegible] im Jahre 1831 nach den vereinigten Staaten ausgeführt. — (Pa[illegible]n. Paper Nro. 550. Sess. 1833.)

Die Einfuhren von Hermelin sind unbeträchtlich und be[illegible]ugen in

den Jahren 1831 und 1832 im Durchschnitt nur 2197 Felle das Jahr. Der Zoll auf verarbeitete Rauchwaaren betrug im Jahre 1832, 34,079 L.; und der auf Felle, die keine Rauchwaaren sind, 18,093 L.

China ist einer der besten Märkte für Rauchwaaren. Die Amerikaner begannen mit ihrer angebornen Thätigkeit, nach Canton, sehr bald nachdem ihre Flagge in der Ostsee im Jahre 1784 erschienen war, Rauchwaaren zu senden, und sie setzten diesen Handel noch bis zu einer beträchtlichen Ausdehnung fort, obgleich er die letzten 3 oder 4 Jahre reißend abnahm. Die Amerikaner erhalten die für China bestimmten Rauchwaaren theils von der bereits angeführten amerikanischen Rauchwaaren-Compagnie, und theils von Canada; aber sie sind auch in dem Fall gewesen, nach der Nordwestküste Amerika's Schiffe auszusenden, welche von den Eingebornen große Quantitäten kaufen und sie direkt nach Canton bringen. Es hat sich neuerdings indessen dieser Handel wesentlich vermindert, wie man sagt, in Folge der Verordnungen der russischen Regierung, welche den amerikanischen Kaufleuten nicht gestatten, so weit nach Norden, wie früher, zu fahren.

Reale, es giebt deren im spanischen Münzsysteme zweierlei; nämlich Realen der Plata, und Realen von Vellon. Die Plata-Reale ist von Silber und ist im Werth von ungefähr 6½ d. bis 5 d. verschieden. — (Siehe Münzen, p. 404.) Ein Vellon-Reale ist eine Rechnungsmünze von ungefähr 2½ d. Werth.

Rechnungs-Abschluß, siehe Handels-Bilanz, p. 79.

Refactie, siehe Abzug, p. 11.

Register ist in der Schifffahrt die Registrirung oder Einschreibung von Schiffen im Zollhaus, die sie befähigt, eingereiht zu werden, um die Privilegien der brittischen Schiffe zu genießen.

Die Registrirung der Schiffe scheint zuerst in England eingeführt worden zu seyn durch die Navigations-Akte (12 Car. 2. c. 18. anno 1660.) Es wurden in dieser Hinsicht verschiedene Vorkehrungen getroffen durch 7 et 8 Will. 3. c. 22, und das Ganze wurde durch 27 Geo. 3. c. 19. in ein System gebracht.

Im Allgemeinen darf man annehmen, daß ein Schiff, das registrirt werden soll und in Folge davon die Privilegien und Vorrechte, die ausschließlich britischen Schiffen zukommen, genießen soll, das Eigenthum eines Unterthanen Sr. Majestät des Königs von England, oder eines von dessen Abhängigen seyn muß, und es muß in dem besagten vereinigten Königreiche gebaut seyn rc., oder es muß eine gesetzlich verurtheilte Prise, oder ein wegen dem Bruch des Sklaven-Gesetzes gesetzlich verurtheiltes Fahrzeug seyn.

Der große und vielleicht der einzige ursprüngliche Zweck der Registrirung der Schiffe, war, die Ausschließung der fremden Schiffe von denen Bezirken zu erleichtern, die sie vermöge der Schifffahrts-Gesetze nicht besuchen durften, um ein leichtes Mittel zu geben, solche Schiffe, die wirklich brittisch waren, zu unterscheiden.

Reis (engl. Rice; frz. Ris; ital. Riso; span. Arroz; port. Arros; holl. Ryst; dän. Rüs; schwed. Ris; russ. Pscheno saruzinskae; poln. Ryz; lat. Ryzum; arab. Aruz; hind. Chawl), eine der nützlichsten Getreidearten, die Oryza stativa der Botaniker, welche in ungeheuren Quantitäten in Indien, China und Ostindien gebaut wird; in Westindien, Mittel-Amerika und den vereinigten Staaten und in einigen südlichen Theilen Europa's. In den meisten tropischen Ländern nimmt Reis die Stelle des Waitzens ein, welche Waitzen in den wärmern Ländern Europa's und Hafer und Roggen in

den nördlichern einnimmt. Er macht den Haupttheil der Nahrung der civilisirtesten und zahlreichsten Nationen des Morgenlandes aus, und wird also in größerer Menge verzehrt, als andere Getreidearten. Er ist leicht und gesund, soll aber weniger Nahrungsstoff enthalten, als Waitzen. In seinem natürlichen Zustand, in Hülsen, wird er Paddy genannt. Es giebt unendlich verschiedene Arten von Reis. Der von Bengalen kommt hat den Namen Cargo-Reis erhalten, er hat ein grob röthliches Ansehen, ist aber süß und hat große Körner, die Eingebornen ziehen ihn jeder andern Sorte vor. Er ist nicht im Ofen gedörrt, sondern er wird in irdenen Häfen oder Kesseln halb gesotten, um theils den pflanzenartigen Urstoff wegzubringen, so daß er sich besser hält, und theils um die Hülsen besser ablösen zu können. Der Patna-Reis wird in Europa höher geschätzt, als irgend eine andere von Osten eingeführte Sorte. Er ist kleinkörnig, etwas lang und dünn, und außerordentlich weiß. Allein der auf den niedern Marschländern von Carolina wachsende Reis übertrifft unbezweifelt alle aus irgend einem Theile Indiens kommende Sorten. Das Erzeugniß des natürlich oder künstlich bewässerten Bodens, soweit als zum Reis nöthig ist, ist 5- bis 10mal größer, als das von trockenem Boden, der kein Wasser bekommen kann, und daher ist die Bewässerung in allen Ländern, wo dieses Korn gebaut wird, von größter Wichtigkeit. Nur muß man bemerken, daß ungeachtet des nicht selten sich ereignenden Vorfalles einer starken Dürre, eine größere Verschiedenheit in der Reis-Aernte stattfindet, als bei irgend einer andern Kornart. Diejenigen, welche, wie die Hindu's, beinahe ganz davon leben, sind häufig in sehr unsichere Lage versetzt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Hindostan eine Hungersnoth sowohl viel häufiger und zugleich auch drückender ist, als in irgend einem andern Welttheil.

Noch vor wenigen Jahren wurde England mit ausgehülstem Reis vorzüglich von Carolina versehen. In der neuesten Zeit jedoch haben die Einfuhren von Caroliner-Reis abgenommen. Man wendet in England nun eine ganz neue Methode an, um den Reis von seiner Hülse zu befreien, wobei die Körner völlig rein und ganz erhalten werden; und da man gefunden hat, daß, wenn die Körner in den Hülsen bleiben, sie während einer langen Seereise ihren feinen Geschmack und Süßigkeit weniger verlieren, als wenn sie ausgehülst sind, so werden jetzt große Quantitäten roh von Bengalen und den vereinigten Staaten eingeführt. Es unterliegt keiner Frage, daß der drückende hohe Zoll von 14 s. pr. Ctr. auf amerikanischen und andern fremden gereinigten Reis, mehr als irgend etwas anderes dazu beigetragen hat, die Einfuhr roher Körner zu vermehren, und man kann sich die Vermehrung dieser Einfuhr leicht erklären aus dem Umstand, daß die Zollabgabe auf Paddy von Bengalen nur 1 d. pr. Quarter ist, während auf Paddy von Carolina 2 s. 6 d. pr. Buschel bezahlt wird.

Der Verbrauch von Reis vermehrte sich reißend, nachdem der Zoll auf die gereinigten und rohen Körner von Indien im Jahre 1828 verringert wurde. Im Jahre 1830 beliefen sich die Einfuhren für inländischen Verbrauch auf 153,652 Ctr. gereinigte, und 189,249 Ctr. rohe Körner, aber gegen die Vermuthungen, die in der früheren Ausgabe dieses Werkes ausgesprochen wurden, ist seitdem der Verbrauch bedeutend weniger geworden. Die Einfuhren für inländischen Verbrauch im Jahre 1832 betrugen nur 111,461 Ctr. reine, und 179,627 Ctr. rohe Körner oder Paddy; und im Jahre 1833 war ein

noch viel größerer Ausfall. Herr Cook schreibt diese Verminderung dem Fallen der Preise des Waitzens zu, welcher von 64 s. 3 d. im Jahre 1830 auf 52 s. 8 d. 1833 herabfiel. Herr C. bemerkt ferner, daß in schlechten Jahreszeiten, wenn das Korn feucht und weich ist, die Müller es für vortheilhaft halten, eine gewisse Quantität Reis mitzumahlen. (Milburn's Orient. Com.; Mat. Ind.; Cook's Com. of Great Britain im Jahre 1833; und private information.)

Reisblei (engl. Blacklead or Plumbago; holl. Potloot; frz. Mine de plomb noir, Plomb de mine, potleat; ital. Miniera di Piambo, Piambaggine, Carczolo; lat. Plumbago; span. Piedra mineral de plamo), ein Mineral von dunkler, stahlgrauer Farbe und hat Metallglanz; es ist weich und fettig anzufühlen. Es läßt eine dunkelgefärbte Linie zurück, wenn man damit über ein Papier streicht. Man gebraucht es hauptsächlich zu Verfertigung von Bleistiften, Schmelztiegeln, zum glänzend Reiben der Oberfläche von eisernen Geräthen und zur Verminderung der Reibung, wenn man es zwischen Körper setzt, die der Reibung ausgesetzt sind. Die feinsten Arten dieses Minerals werden in dem berühmten Bergwerke von Borrowdale in Cumberland, das seit der Regierung Elisabeths bearbeitet wird, gefunden. — (Thomson's Chemistry.) In neuester Zeit wurde von Ceylon Reisblei von vorzüglicher Qualität eingeführt.

Reisende, siehe Passagiere, p. 509.

Renten, siehe Staatsschulden.

Repressalien (Reprisals), wenn Einzelne einer Nation das einem andern Staate gehörige Eigenthum ungesetzlicherweise weggenommen oder in Beschlag genommen haben, so sind die Unterthanen des Letztern durch das Völkerrecht ermächtigt, sich durch Wegnahme des Eigenthums der Unterthanen des angreifenden Staates zu entschädigen. Dies heißt man Repressalien machen und die Befehle dazu werden von der Admiralität erlassen. (Siehe den Art. Kaper.)

Resina oder Federharz (engl. Caontchouc oder India rubber; frz. Ricine élastique oder Caoutchou; ital. Gomma elastica; span. Resina elastica, Ule, Ulce; port. Barracha; Resina elastica das barrachinchas; holl. Vurkragtig hars; dän. Feergummi, elastik gummi; schwed. Elastik Kada; lat. Gummi elasticum. (Näheres unter dem Artikel Caoutschouk, pag. 372.

Respondentia, siehe Bodmerei, pag. 215.

Rhabarber (engl. Rhubarb; frz. Rhubarbe; ital. Rabarbaro; span. und port. Ruibarbo; holl., dän. und schwed. Rhabarber; ruff. Rewen; pol. Reubarbarum, Rum bureckil; arab. Rawend; chinef. Th-hwarg; lat. Rhabarbarum), die Wurzel einer in China und der Tartarei einheimischen Pflanze, von welcher im Handel drei verschiedene Gattungen bekannt sind; die russische, türkische und ostindische oder chinesische Rhabarber. Die beiden erstern sind sich in jeder Hinsicht ähnlich, denn beide Artikel werden aus der Tartarei eingeführt. Das, was von diesem Artikel für Petersburg bestimmt ist, wird zu Kiachta sortirt und ausgesucht und erhält den Namen der russischen Rhabarber; das, was von der Tartarei nach Smyrna und andern Plätzen in der Türkei gesandt wird, nennt man türkische Rhabarber. Die besten Stücke werden nur nach Petersburg gesandt, und vermöge eines Contrakts mit der Regierung, für deren Rechnung sie eingekauft wird, muß alles, was nicht als gut anerkannt wird, verbrannt werden; und selbst das, was angenommen wird, unterliegt einer zweiten Reinigung, ehe es endlich dann nach Petersburg verpackt wird. Die besten Stücke der russischen und tür-

lischen Rhabarber sind rundlich, und haben ein großes Loch von außen von röthlicher oder gelber Farbe und zeigen, wenn sie geschnitten oder gebrochen werden, rothe und graue Streifen. Der Geruch ist ganz eigenthümlich und der Geschmack eckelerregend, bitter und zusammenziehend. Gute Rhabarber darf nicht porös seyn, sondern vielmehr fest und schwer. Die ostindische Rhabarber ist in länglichten flachen Stücken und selten hohl, sie hat einen stärkern Geruch und einen noch eckelerregendern Geschmack als die andere; sie ist schwerer, dichter, bricht leichter und giebt ein Pulver, dessen Farbe röther ist. (Thomson's Dispensatory; Ainslie's Mat. Indica etc.)

Die ganze Quantität Rhabarber, die im Jahre 1821 in England eingeführt wurde, belief sich auf 140,395 Pfd., wovon 6901 Pfd. von Rußland kamen und 133,462 Pfd. von Ostindien. Von der eingeführten Quantität blieben zum inländischen Bedarf 40,124 Pfund. Der Preiß der Rhabarbar in England ist 2 s. für's Pfd. von der schlechtesten ostindischen, bis 8 s. für die beste russische.

Rheder, Schiffsrheder (Owners of Ships), Schiffs-Eigenthümer oder Besitzer. Der Besitz von Schiffen wird, sowie jeder andere, entweder durch Erbauung derselben, oder durch Erbschaft, Kauf u. s. w. erworben. (Vergleiche die Artikel Register, Schiffs-Kapitän, Kapern.)

Ricinusöl (engl. Castoroil; frz. Huile du Ricin; ital. Olio di Ricino; span. Ricinsoel) erhält man von den Saamen des Ricinus communis, oder Palma Christi, einer einjährigen Pflanze, die sich in den meisten tropischen Ländern, in Griechenland, dem südlichen Spanien rc. findet. Das Oel wird von den Saamen entweder durch Sieden im Wasser oder durch Pressen getrennt. Es soll, obwohl man sich nach der ersten Methode die größte Quantität Oel verschaffen kann, nicht so gut seyn und leichter ranzig werden, als das, welches man durch Pressen erhält, welches demzufolge jetzt der gewöhnlichste Prozeß ist. Gut ausgepreßtes Ricinusöl ist beinahe geruch- und geschmacklos; aber das beste läßt eine leichte Schärfe auf der Zunge, wenn man es kostet. Es ist dicker und schwerer als die fetten Oele, weil es klebrig, durchsichtig und farblos oder von einer sehr bleich-gelben Farbe ist. Dasjenige Ricinusöl, das man durch das Auskochen des Saamens erhält, hat eine braune Farbe, und beide Arten, wenn sie ranzig werden, verdickt, neigen sich zu röthlichbrauner Farbe und nehmen einen hitzigen, eckelhaften Geschmack an. Es wird in der Medizin zum Purgiren angewendet. (Thomson's Disp.)

Ries (Ream) eine gewisse Quantität Papier. Das Ries Schreibpapier besteht aus 20 Buch, jedes von 24 Bogen; aber das Ries Druckpapier enthält 21½ Buch (quires) oder 516 Bogen. Zwei Ries Papier geben einen Bund.

Riga, eine Stadt im europäischen Rußland, Hauptstadt von Liefland, liegt an der Düna, ungefähr 9 Meilen vom Meere, im 56° 56′ 5″ nördlicher Breite und 24° 0′ 4″ östl. Länge. Bevölkerung ungefähr 47,000.

Handel. Riga hat vermöge seiner günstigen Lage nahe an der Mündung eines schiffbaren Flusses einen sehr ausgedehnten Handel und ist unter den russischen Städten nach Petersburg die zweite an der Ostsee. Der Handel ist vorzüglich in den Händen fremder Kaufleute, besonders der Engländer. Die vorzüglichsten Ausfuhr-Artikel sind: Korn, Hanf und Flachs, Leinsaamen, Eisen, Bauholz, Maste, Leder, Talg rc. Die Einfuhr-Artikel sind: Salz, Tuch und Baumwollzeuge, Seide, Wein, Zucker, Kaffee und Spezerei-Waaren aller

Art, Indigo, Farbhölzer, gesalzene Häringe ꝛc. Der Handel mit Masten ist sehr groß. Die Bürger von Riga schicken Personen, die man Mastenhändler heißt, in die Provinzen, um die Bäume zu bezeichnen, die sie auf dem Stamme kaufen. Sie wachsen meistens in den Distrikten, welche an die Dnieper stoßen, werden zu einem Landungsplatz gesandt und 30 Werste weit bis zu der Düna gebracht, wo sie in Flöße von 50 bis 200 Stücke gebunden werden und den Strom hinab bis Riga gehen. Der Baum, welcher die größten Masten giebt, ist die schottische Föhre (Pinus silvestris). Solche Stücke, die 18 bis 25 Zoll im Durchmesser haben, werden Masten genannt; wenn sie weniger im Durchmesser als dieß haben, nennt man sie Sparren, oder in England, norwegische Masten, weil Norwegen nur Bäume von 18 Zoll im Durchmesser ausführt. Es wird große Geschicklichkeit erfordert, um die gesunden Masten von denen, die nur im geringsten innerlich angefault sind, zu unterscheiden.

Hanf wird von der Ukraine und aus Polen gebracht, und braucht zu seiner Reise bis Riga 2 Jahre. Die Barken, in die er geladen wird, halten 250 bis 300 Tonnen Last, sind mit schiefen Matten bedeckt und haben einen Fehlboden.

Sie befahren die Dnieper und die Düna, aber letztere wegen der unzähligen Sandbänke nur im Frühling, oder ungefähr 3 Wochen, nachdem der Schnee zu schmilzen anfängt; und wenn sie diese Zeit versäumen, müssen sie warten, bis der Herbst kommt. Der von Riga ausgeführte Hanf wird für den besten in Europa gehalten, und ist gewöhnlich ungefähr 30 Prozent theurer, als der Petersburger. Der Rigaer=Hanf wird hauptsächlich zu Segeltüchern und Stag=Thauen der Kriegsschiffe angewendet. — (Coxe's Travels in the North of Europe, 5te Ausg., Bd. II., §. 241.

Die beste Sorte des von Riga verschifften Flachses wächst in Weiß=Rußland und wird Druana rakitzer genannt; seine Farbe ist sehr weiß, und die Fäden lang, fein und weich, nur hat er manchmal schwarze Flecken; die zunächst kommende Qualität kommt aus der Provinz Trockie in Litthauen und heißt Litthauen rakitzer, er steht dem Druaner wenig nach, nur ist seine Farbe etwas braun, von dieser Gattung ist die beste Sorte, die Thiesenhauser. Der beste kurländische Flachs, der von Riga verschifft wird, ist der Marienburger; der Liefländer ist von geringerer Qualität. Von Leinsaat giebt es zwei Arten, die von der letzten Aernte, welche man zum säen braucht, und die von früheren Jahrgängen zum Auspressen. Um Betrug zu vermeiden, wird der Jahrgang durch geschworene Aufseher (brackers) auf das Faß eingebrannt.

Etwas Hanfsaat wird zuweilen verschifft und zwar meistens nach Holland. Der Riga'er Weitzen ist viel geringer, als der Danziger; es wird theils russischer, theils kurländer Weitzen verschifft; der letztere ist bei weitem der beste, ist größer und von Farbe glänzender, als der russische, giebt aber doch nur mittelmäßiges Mehl. Hafer ist von guter Qualität und wird bedeutend ausgeführt, auch zuweilen Erbsen. —

Bei der Verschiffung von Masten besteht die übrige Ladung gewöhnlich aus Dielen und eichenen Wagenschoßen, von welchen letzteren viel nach England ausgeführt werden, und sehr guter Beschaffenheit sind. Talg ist nicht so wohlfeil in Riga, als in Petersburg.

Münzen, siehe Petersburg. Der Riga'er Thaler wird in 90 Groschen getheilt.

Längen=Maaß. Obgleich in den Ostsee=Provinzen der russisch-

englische Fuß (= 135,1142 alte französ. Linien) allgemein üblich ist, so wird doch von Handwerkern auch noch der sogenannte rheinländische Fuß häufig angewandt. Dieser enthält, wenn das Fußmaaß von Messing ist, 139,107 Linien, oder 0,3138 Mètre.

1 Faden hat 6 Fuß.

Die Rigische und Revalsche Elle sind ganz gleich; dieselbe Elle wird auch in Curland gebraucht. Sie wird in 4 Quartier getheilt und ist 238,5 Linien, oder 0,538 Mètre lang.

Flüßigkeitsmaaß. Die Kanne hat 2 Stoof à 4 Quartier.

Der Rigische Stoof, welcher auch in Curland gebräuchlich ist, hält 66,625 alte franz. Cubik-Zoll, oder 1,3216 Litre.

100 Rig. Stoof sind demnach = 132,16 Litres, 29,09 engl. Imp. Stand. Gallons, oder 17,39 Veltes oder Viertel, oder 36,6 Stübchen in Hamburg.

Der sogenannte Pegel-Stoof ist größer als der Rig. Stoof, denn 100 Pegel-Stoof machen 120 gewöhnliche Rig. Stoof, oder 1 Faß Branntwein.

1 Pegel-Stoof = 79,95 frz. Cubik-Zoll, od. 1,5859 Litre.

In Riga rechnet man 9¾ Rig. Stoof auf den Wedro, was für denselben 649,6 alte franz. Cubik-Zoll giebt.

In Liefland rechnet man bei den jährlich Statt findenden großen Branntweinlieferungen 120 Rig. Stoof = 12½ Wedros; 1 Wedro demnach = 639,6 franz. Cubik-Zoll.

Der wahre Inhalt eines Wedros aber ist 619,576 franz. Cubik-Zoll, oder 12,29 Litres.

Getreide-Maaß. Das Getraide-Maaß ist das Loof, wovon 2 auf die Rig. Tonne und 3 auf 1 Tschetwert gerechnet werden. — Es finden aber bei größeren Lieferungen starke Abweichungen Statt; so gaben 50 Tschetwert Hafer nur 140⅚ Rig. Loof.

1 Loof hat 52¾ Stoof = 6 Külmit in der Stadt, auf dem Land aber 3 Külmit, oder 6 Sechstel.

1 Loof enthält 3514,5 alte franz. Cubik-Zoll, oder 69,71 Litres; demnach müßten 45,3 Loof = 1 hamb. Last, und 100 Loof = 69,71 Hectolitres, oder 23,97 engl. Imp. Quarters seyn.

In der Praxis rechnet man circa 50 Loof auf 1 hamburger Last, und in Lübeck 88 Scheffel = 1 Rig. Last Weizen, und
83 do. = 1 „ do. Roggen.

1 Rig. Last Roggen hat 45 Loof, 1 Last Waitzen, Gerste und Buchwaitzen 48, 1 Last Malz, Hafer und Erbsen 60, und 1 Last Lein- und Hanfsaat 24 Loof, oder 12 Tonnen.

Gewicht. Das Gold- und Silbergewicht ist das halbe Pfund od. die Mark, und 19 solcher Mark sind gleich 17 Cöln. Mark.

Die Mark fein Gold wird zu 24 Karat à 12 Grän, und die Mark fein Silber zu 16 Loth à 18 Grän gerechnet.

Verarbeitetes Silber ist 13löthig, das Zeichen: 2 kreuzweise gelegte Schlüssel.

Zahl. 1 Last Leinsaat, Waidasche, Hering und Theer hat 12 Tonnen, 1 Last Salz aber 18 Tonnen.

Bemerkungen, den Handel betreffend. Die Waaren werden folgendermaßen verkauft:

Hanf, do. Tors, Talg, Seife, Talg- und Wachslichte, Tabak, Hanf- und Leinöl, Potasche, Anis pr. Schiff-Pfund in Banco-Assignations-Rubel;

Drujaner Hanf, do. Tors, Flachs, do. Heede, Kümmel, gelbes Wachs, Bettfedern pr. Schiffpfund in Silber Rubel;

Sirop, Zucker, Caffee, Pfeffer, Piment, Reis pr. 100 Pfund in Silber-Rubel;

Segeltuch, Raventuch, Flämisch Leinen, pr. Stück von 50 Arschin, in Silber-Rubel;

Getraide pr. Last in Silber-Rubel;

Säeleinsaat, Drujanersaat pr. Tonne in Silber-Rubel;

Schlagsaat, Hanfsaat pr. Tonne in Banco-Assign.-Rubel;

Salz, pr. Last von 18 Tonnen, in Silber-Rubel;

Hering, pr. Last von 12 Tonnen, in Silber-Rubel;

Die Courtage für Waaren beträgt 1/2 pCt., für Wechsel 1/4 pCt. und für Schiffsbefrachtungen 1 Rubel pr. Last.

I. Uebersicht der Quantitäten der vorzüglichsten von Riga ausgeführten Artikel während den Jahren 1831, 1832 und 1833.

Artikel.		1831.	1832.	1833.
Flachs, 1ste Sorte .	Schiff-℔.	85,106	88,003	98,613
„ 2te „ . .	—	17,365	24,802	40,749
„ 3te „ . .	—	9,170	10,860	13,647
„ Codilla . .	—	3,090	2,950	4,080
Hanf, Rheinischer .	—	31,099	25,529	22,143
„ Ausschuß . .	—	12,938	19,571	15,101
„ Paß . . .	—	21,146	30,111	23,725
„ Codilla . .	—	7,974	10,174	11,776
Leinsaat, zum Pressen .	Fässer	245,378	189,926	174,821
„ zum Säen .	—	119,218	37,528	95,595
Hanf-Saat . . .	—	16,022	23,580	100,703
Weitzen . . .	Last	11,365	4,951	407
Roggen . . .	—	34,375	36,020	4,974
Gerste . . .	—	5,938	7,441	646
Hafer	—	10,802	1,491	99
Erbsen . . .	—	489	84	17
Talg	Schiff-℔	6,384	5,370	3,425
Häute	Stücke	117,218	103,184	114,946
Eichene Wagenschoßen .	Stücke	5,699	6,541	6,541
Dielen	—	344,580	122,000	204,731
Grob behauenes Holz .	—	26,103	44,239	26,715
Masten und Sparren .	—	2,351	2,208	1,730

II. Werth der Ausfuhren in Bank-Rubel-Noten.

	1830.	1831.
Nach Großbritannien . . .	23,458,286	37,158,861
„ andern Ländern . . .	21,070,020	18,431,059
Zusammen	44,528,306	55,589,920

III. Schiffe, die von Riga im Jahre 1832 abgegangen sind.

Flaggen.	Schiffe.	Flaggen.	Schiffe.	Nach welchem Land.	Schiffe.	Nach welchem Land.	Schiffe.
Britische .	380	Preußische	146	Nach Großbrit.	342	Nach Portugal	8
Hannöverische	109	Mecklenburger	158	„ Hannover	5	„ Preußen	27
Holländische	193	Oldenburger	27	„ Holland	323	„ Lübeck	24
Dänische .	178	Hamburger	2	„ Belgien	165	„ Hamburg	9
Schwedische	81	Lübecker .	16	„ Frankreich	30	„ Bremen	43
Norwegische	121	Bremer .	13	„ Dänemark	143	„ Rostock	8
Französische	12	Amerikanische	2	„ Schwed. u.	112	„ Amerika	1
Spanische .	1	Russische .	44	Norwegen		„ Elsinore	244
			1483				1483

IV. Von Riga abgesendete Schiffe während den folgenden 6 Jahren.

Jahre.	1827.	1828.	1829.	1830.	1831.	1832.
Schiffe	1,378	1,180	1,531	1,245	1,573	1,483

Rinde, siehe Baumrinde, p. 144.

Rindfleisch, siehe Ochsenfleisch, p. 454.

Rio de Janeiro, die Hauptstadt Brasiliens unter dem 22° 54′ 15″ südl. Breite, und 43° 15′ 50″ westl. Länge. Bevölkerung ungefähr 160,000. Der Hafen von Rio ist einer der schönsten der Welt, sowohl in Hinsicht der Geräumigkeit als Sicherheit für alle Arten Fahrzeuge. Wenn man von Nord-Osten kommt, ist es gebräuchlich, in das Cap Frio unter dem 23° 1′ 18″ südl. Breite, und 42° 3′ 19″ westl. Länge, ungefähr 4 Meilen östl. von Rio einzulaufen.

Handel. Der Handel von Rio ist sehr beträchtlich, und hat in den letzten Jahren reißend zugenommen. Die vorzüglichsten Ausfuhr-Artikel sind: Caffee, Zucker, Baumwolle, Häute, Rum, Talg, Indigo, rohe Baumwollstoffe, Gold, Diamanten, Edelsteine, Tabak, Tischler- und Farbhölzer, Reis u. s. w. Die Einfuhren bestehen vorzüglich in Baumwolle, kurzen Waaren, Mehl, gedörrten Fischen, Leinwand, Wolle, Seife und Lichter, Wein, Oele u. s. w. Bis zum

Jahr 1830 waren Sklaven einer der vorzüglichsten Einfuhr-Artikel nach Rio und andern brasilianischen Häfen; es wurden in Einem Jahre sogar 45,000 eingeführt, wovon Rio den größten Theil bekam Aber nach einem Vertrag mit England, sollte dieser schändliche Handel im Februar 1830 aufhören, ob es wirklich in der That dahin gekommen ist, kann man leider nicht mit Gewißheit bestimmen.

Vergleichender monatlicher und jährlicher Bericht über Caffee, Zucker und Häute, welche von Rio de Janeiro während der 6 Jahre, endigend mit 1832 ausgeführt wurden.

Kaffee.

Monate.	1827.	1828.	1829.	1830.	1831.	1832.
	Säcke.	Säcke.	Säcke.	Säcke.	Säcke.	Säcke.
Januar .	25,971	21,824	34,102	38,490	19,028	43,074
Februar .	18,687	20,569	33,236	24,527	26,630	35,505
März .	30,614	34,560	23,599	31,289	37,665	35,274
April .	10'013	14,396	13,089	22,341	31,534	26,508
Mai .	27,105	29,960	27,511	20,109	23,627	39,817
Juni .	28,518	32,344	27,250	24,028	38,192	31,571
Juli .	31,066	37,285	36,347	43,717	35,429	38,396
August .	40,215	52,160	47,207	33,959	53,237	45,912
September	33,588	41,395	33,074	45,824	48,093	40,034
Oktober .	41,707	28,677	36,891	28,789	42,173	44,712
November	31,415	30,562	36,029	33,815	42,164	51,215
Dezember	32,001	25,415	26,772	44,897	50,477	46,932
Zusammen	350,900	369,147	375,107	391,785	448,249	478,950

Zucker.

Monate.	1827.	1828.	1829.	1830.	1831.	1832.
	Kisten.	Kisten.	Kisten.	Kisten.	Kisten.	Kisten.
Januar .	1,141	1,679	1,656	3,224	1,912	1,093
Februar .	1,256	1,887	1,688	2,737	747	1,399
März .	3,183	1,463	3,623	2,076	1,827	3,475
April .	1,721	855	2,690	1,318	1,112	1,974
Mai .	2,227	2,078	1,248	2,310	2,924	594
Juni .	1,117	2,789	1,558	1,796	4,418	1,235
Juli .	1,855	593	1,279	1,277	2,710	1,870
August .	1,484	1,134	1,377	671	947	1,941
September	908	1,900	173	806	662	841
Oktober .	785	794	1,907	1,781	1,100	771
November	876	456	553	2,101	1,270	757
Dezember	3,091	3,407	1,112	2,391	2,375	695
Zusammen	19,644	19,035	18,864	22,488	22,004	16,645

Häute.

Monat.	1827.	1828.	1829.	1830.	1831.	1832.
	Stücke.	Stücke.	Stücke.	Stücke.	Stücke.	Stücke.
Januar .	69,173	15,828	46,665	8,578	36,911	3,990
Februar .	12,548	12,205	32,473	18,835	42,860	5,312
März .	48,477	33,107	21,562	24,258	28,698	32,707
April .	21,958	418	34,242	31,882	28,977	74,641
Mai .	47,038	18,106	17,467	44,346	12,998	18,016
Juni .	11,737	15,553	16,883	30,592	41,488	9,944
Juli .	24,558	24,888	45,057	13,389	13,772	37,776
August .	29,658	16,300	36,306	16,438	25,236	14,551
September	12,093	15,559	10,567	19,274	9,979	14,300
Oktober .	10,743	890	45,130	4,798	26,319	32,928
November	31,148	21,281	30,572	33,816	30,850	5,275
Dezember .	10,189	33,133	16,969	20,513	44,297	14,217
Zusammen	329,320	207,268	351,893	266,719	342,385	263,657

Diese Darstellung ist aus dem Circular of Stockmeyer, Gracie etc. datirt: Rio de Janeiro, 4. Januar 1833, worinn angegeben wird, daß diese nähern Angaben genommen seyen aus dem Verzeichniß der Schiffe, die vom Zollhaus ausliefen.

Die Vermehrung der Ausfuhren von Zucker und Caffee von Brasilien während der letzten 10 Jahre hat nie in frühern Zeiten ihres gleichen gehabt. Im Jahre 1822 war die Gesammt-Ausfuhr nur 40,000 Tonnen, während sie sich jetzt auf 75,000 Tonnen belauft. Im Jahre 1821 war die Quantität des von Rio ausgeführten Kaffe's nicht mehr als 7,500 Tonnen, aber 1833 betrug sie viermal so viel oder ohngefähr 35,000 Tonnen!

Die Ausfuhr an Baumwolle hat sich auch vermehrt, aber nicht so reißend. Die Einfuhren an Baumwolle von Brasilien nach England im Jahre 1831 betrugen 31,695,761 Pfd. und machten also nur $^1/_7$ oder $^1/_8$ der ganzen Quantität aus, die in jenem Jahre eingeführt wurde. 1832 verminderten sich die Einfuhren bis auf 20,109,560 Pfund.

Diese außerordentlich schnelle Vermehrung im Anbau des Zuckers und Caffee's in Brasilien kommt hauptsächlich von der Leichtigkeit her, mit welcher man in der neuern Zeit Sklaven daselbst einführen konnte; und wenn dies aufhört, im Fall die darüber bestehenden Verträge in's Leben treten, so kann die Ausdehnung der Kultur in Brasilien eine Zeit lang einen Stoß dadurch bekommen.

Folgende Darstellung, den Handel Brasiliens betreffend, kommt von den besten merkantilischen Quellen. Ihre Richtigkeit ist so begründet, als ihr Interesse und Wichtigkeit sicher ist.

Unglücklicherweise macht die Regierung von Brasilien keine offiziellen Berichte bekannt über den Handel von den verschiedenen Häfen, nicht einmal über den Betrag der Ein- und Ausfuhren, so daß man blos aus Privat-Quellen sich darüber belehren kann.

Schätzungswerth der brasilianischen Ausfuhren nebst ihrem Werthe am Hafen der Verschiffung.

Mittlere Provinzen. L. s. d.	L.	L.	L.
Rio. Kaffee Säcke 550000* zu 3 10 0 pr. Sack	— —	— —	1925000
Häute Anz. 300000 — 0 13 0 pr. Fell	— —	— —	195000
Zucker Kisten 22000† — 11 16 0 pr. Kiste	— —	— —	260000
Baumwolle, Spezereien, Färbewaaren, Gold, Diamanten . . .	— —	— —	500000
Nördliche Provinzen.			2880000
Bahia. Caffee Säcke 10000 zu 3 10 0 pr. Sack	35000		
Baumwolle — 47000 — 4 0 10 —	190000		
Zucker Kisten 58000 — 10 0 0 pr. Kiste	580000		
Tabak Päcke 15000 — 3 4 0 pr. Pack	50000		
Spezereien, Häute, Leder, Reis, Rum ꝛc.	20000	875000	
Ceara. Baumw. S. 14000 — 4 13 0 pr. Sack	65000		
Häute	5000	70000	
Makayo. Baumw. S. 10000 — 4 10 0 pr. Sack	45000		
Zucker Kisten 3000 . . .	30000	75000	
Maranham. Baumw. 75000 — 4 10 8 pr. Sack	340000		
Reis	60000	400000	
Para. Cacao Säcke 60000 — 0 16 8 pr. Sack	50000		
GummiElast. Ton. 300 — 66 13 4 pr. Ton.	20000		
Hausenblase, Reis, Spezereien und Baumwolle	180000	250000	
Pernambuco. Baumwolle Säcke 60000 — 5 0 0 pr. Sack	300000		
Häute und Farbhölzer . . .	100000		
Zucker Kisten 20000 — 10 0 0 pr. Kiste	200000	600000	
Paraiba. Baumwolle . . . Säcke 20000 — 5 0 0 pr. Sack	100000		
Zucker Kisten 5000 — 10 0 0 pr. Kiste	50000	150000	
Südliche Provinzen.			2420000
Rio Grande im Süden. Häute und Talg (hauptsächlich Küstenschifffahrt nach andern Häfen aber) fremde Ausfuhr gegen	100000		
Santos. Zucker, Reis und Kaffee (Vieler direkt nach Rio aber) fremde Ausfuhr	100000	—	200000
			5500000

* Ein Sack Kaffee ungefähr 1 Ctr. 1 Viertel 14 Pfd.
† Eine Kiste Zucker ungefähr 15 Ctr.

Die Einfuhren kommen meistentheils von Großbritannien, bestehen hauptsächlich in englischer Baumwolle, Leinwand, Wollenzeugen, kurzen Waaren und andern Fabrikaten und betragen jährlich gegen 4,000,000 L. Die übrigen Einfuhren bestehen in Wein, Branntwein ꝛc. von Portugal und dem mittelländischen Meere; Mehl von den vereinigten Staaten; Stockfischen von denselben und Neufundland; nebst einem verhältnißmäßig geringen Betrage von französischen, deutschen, schweitzerischen und indischen Fabrikaten und Thee; letzterer hauptsächlich durch die vereinigten Staaten.

Die Abgaben auf allen Einfuhren ohne Ausnahme sind 15 pCt. nach dem Tariff-Werth, was im Durchschnitt ungefähr 20 pCt. nach dem wirklichen Werth der brittischen Waaren macht; die Abgaben auf Ausfuhren sind verschieden, nach den verschiedenen Häfen und je nach der Art der Produkte. Auf Kaffee betragen sie ungefähr 10 pCt., auf Zucker 12 pCt. (1/2 wird von dem Pflanzer bezahlt.) Die Ausfuhrabgabe auf Baumwolle wurde in neuerer Zeit von 20 auf ungefähr 3 pCt. herabgesetzt.

Handels- oder Diskontobanken giebt es nirgends in Brasilien; aber zu Rio ist eine, welche nur Geschäfte mit der Regierung macht.

Die gewöhnliche Art in Brasilien Waaren zu verkaufen, ist auf einen offenen Credit von 4 bis 8 manchmal sogar 12 Monaten, die Theilnehmer zahlen in wöchentlichen oder monatlichen Fristen, wenn sie Verkäufe machen, geben sie gewöhnlich den festgesetzten Credit auf 2, 3 und selbst 6 Monate, je nach dem Stand des Marktes, ohne irgend Zinsen zu berechnen. Dagegen werden alle Erzeugnisse von den fremden Kaufleuten gegen baar Geld gekauft, oder wenn ja ein Credit gegeben wird, so ist die gewöhnliche Extra-Auflage 1 pCt. pr. Monat; der ganze Handel des Landes beruht auf britischem Gelde.

Die gebräuchlichen Commissionsgebühren für den Verkauf von Waaren sind 5 Prozent; 2 1/2 pCt. für del Credere, mit 2 1/2 pCt. für den Einkauf und die Verschiffung der Retour-Ladung; 5 pCt. für Käufe auf Kreditbriefe nach London; Uso ist 60 Tag nach Sicht. Das brasilianische Corrent-Geld ist hauptsächlich Papier und Kupfer von sehr geringem und schlechten Gehalt, der noch dazu fast in jeder Provinz verschieden ist. Das Wechsel-Pari war, als das Silber-Corrent eingeführt wurde, 67 1/2 d. und der Corrent-Preis immer höher, von 70 d. bis 72 d.; aber gegenwärtig ist der Wechsel-Curs in Folge der Einführung von Papier und Kupfer zu Rio auf 36 d. gefallen, zu Bahia auf 32 d., zu Pernambuko auf 38 d. und zu Maranham auf 40 d.; einstmals war der Wechsel-Curs zu Rio auf 20 d. gefallen, wegen der bedeutenden Emittirung von Banknoten. Die großen Schwierigkeiten, denen der Handel mit Brasilien unterworfen ist, sind: 1. die drückenden Zölle auf die Hauptprodukte des Landes, Zucker und Kaffee. Da das Land nur Baumwolle und Häute, wenn letztere nicht fehlen, zum Verbrauche hereinläßt, so hat England bei einer Ausfuhr von beinahe 4,000,000 L. keine direkten Mittel, um für 1/4 dieses Betrages dagegen zu geben, weil die andern 3/4 sich in Händen der Amerikaner, Deutschen, Schweden rc. befinden, die auf diese Weise für ihre Schiffe Verwendung finden und ganz auf britische Rechnung einen ausgedehnten Handel treiben, während der britische Kaufmann sein Eigenthum 5 oder 6 Monate in ihre Hände, als das einzige Mittel geben muß, um für seine ausgeführten Fabrikate Bezahlung zu erlangen, zugleich auch, daß der britische Consument zu Hause, ausschließlich der hohen Zölle, einen bedeutend höhern Preis für Zucker und Caffee zahlen muß, als die Verbraucher irgend eines andern europäischen Staates zahlen müssen.

Die 2te Schwierigkeit ist der elende Zustand des Geldwesens in Brasilien, der in dem Wechselkurse Fluktuationen von 10 bis 20 pCt. bei 2 oder 3 Monat, und selbst von 50 pCt. in dem Laufe des Jahres verursacht, so daß der wahre Belauf in Sterling irgend einer auf Credit verkauften Waare nie bestimmt werden kann, bevor man das Geld empfangen hat, da hier keine Diskonto-Banken oder keine Auslösungsmittel bis zum Erlöschen des Credits bestehen.

Die brasilianische Regierung hat ihr Geldwesen zuletzt der unmittelbaren Aufmerksamkeit der „Assembly" empfohlen; aber es ist zweifelhaft, ob sie entweder Muth oder Ehrlichkeit besitzt, um wirksame Schritte zur Ausrottung dieses Uebels zu ergreifen; dieß kann nur durch Annahme eines Münzfußes für Gold und Silber und einer neuen Prägung geschehen, von der die eine Hälfte verfälscht ist." — (13. August 1833.)

Im Jahre 1831 wurden britische Waaren aller Art, als: Baumwollene=, Wollene=, Seidene= und Leinwandzeuge, Eisen=, Stahl= und Messing=Waaren, Leder, Hüte, Viktualien, im Gesammtwerth für 1,238,371 L. nach Brasilien gebracht.

Im Jahre 1832 kamen zu Rio 591 Schiffe an, und im Jahre 1833 622. Bei den im letzterwähnten Jahre Angekommenen, waren 244 englische mit Einschluß der Packetboote und 161 amerikanische. Vielleicht würden nicht mehr als zwei Dritttheile von den 620 Schiffen zu Rio laden, da manche nur wegen Untersuchung der Fracht, wegen Aufträgen, Vorräthen ꝛc. landen. Bei den Retouren sind die brasilianischen Küstenfahrzeuge nicht begriffen.

Um den brasilianischen Handel besser zu erläutern, werden hier noch folgende Details aus Hrn. Caldcleugh's Travels in South America beigefügt. Es giebt davon keine neuere, noch glaubenswürdigere, als diejenigen, welche vor dem Leser liegen:

Das Colonialsystem, das bis zur Ankunft des Hofes streng bewahrt wurde, verursachte, daß man manche schöne Artikel von englischen Fabrikaten gar nicht kannte, die jetzt so begierig von allen gekauft werden. Man kann den brasilianischen Handel als ganz in den Händen der Britten betrachten, gerade als ob sie ein ausschließliches Monopol hätten. Brasilien bezieht von England Alles, was es bedarf, außer den Wein von Portugal; und um die Wichtigkeit dieses Handels für England zu zeigen, darf man nur anführen, daß er nach dem Handel mit Ost= und Westindien und mit den vereinigten Staaten, der größte für die englischen Fabriken und bedeutend im Zunehmen ist. Im Jahre 1820 betrugen die Einfuhren englischer Fabrikate 1,860,000 L., im Jahre 1821 beliefen sie sich auf 2,230,000 L. Die Ausfuhren von 1820 waren 950,000 L., von 1821 1,300,000 L., woraus man ein großes Steigen abnehmen kann.

3/5 der britischen Ausfuhr erhält allein die Hauptstadt, weil dort viel mehr gebraucht wird, indem sie mit den Bergwerken in Verbindung steht, und den Bezirken, die am meisten bevölkert sind.

Die andern Nationen, die mit Brasilien Handel treiben, spielen neben Großbritannien eine traurige Rolle. Am thätigsten sind die vereinigten Staaten und doch führten sie nach Brasilien nur für 320,000 L. aus, hauptsächlich an Mehl, Fisch und Nebenartikeln.

Es läßt sich unmöglich sagen, wie es in Zukunft gehen wird, aber gegenwärtig scheint es, daß England in diesem Theil der Welt nicht viel zu fürchten hat. Die ungeheuren Summen von Capitalien, die den englischen Kaufleuten zu Gebot stehen, setzt alle Fremde in Erstaunen und zwingt sie, jeden Versuch der Mitbewerbung gleich aufzugeben. Der Handel, den der übrige Theil der Welt mit Brasilien treibt, beträgt insgesammt nur sehr wenig. Von Frankreich aus beschränkt er sich auf Kleidungs= und Modeartikel und von Schweden jährlich auf wenig Schiffladungen Eisen.

Der Handel, der auf blos brasilianischen Schiffen geführt wird, ist an der Küste und nach Afrika. Der Handel mit Afrika, nämlich: Sklavenhandel, ist durch Verträge, wie wohl bekannt ist, auf den

Theil von Afrika beschränkt, welcher über der Linie liegt, was meistens portugiesische Besitzungen sind. Die Einfuhr von Negern ist am Betrag verschieden, kann aber in den letzten Jahren im Durchschnitt auf nicht weniger als 21,000 geschätzt werden, die blos nach Rio-Janeiro gebracht wurden. Es wird dabei zu viel gewonnen, als daß man leicht davon abstände; zumal wenn — es klingt freilich sonderbar — sich dabei Rücksichten auf das Wohl des Landes mit Aussichten auf zu machenden Gewinn verbinden; und wenn man voraussetzen muß, daß von dem Augenblick an, wo der Handel verboten wird, die Wohlfahrt des Landes in Verfall geräth. Wenn man erwägt, daß außer der Sklavenzufuhr in Rio eine gleich große Anzahl Sklaven in die drei andern Haupthäfen gebracht werden, und daß nur 2/3 der Negersklaven von der Küste lebendig an's Land kommen, so ist die Zahl der Sklaven, die auf diese Art in einem Jahr aus ihrem Vaterland fortgeführt werden, ungeheuer.

Seit einigen Jahren ist in Rio ein beträchtliches Kapital auf den Wallfischfang verwendet worden. Der schwarze Wallfisch zeigte sich sehr häufig an der Mündung des Hafens, aber durch Vermehrung des Handels wurde dieses Thier gegen Süden getrieben, und es giebt gegenwärtig nur in der Provinz St. Katherin Anstalten zum Fang. Es bildet dies ein königliches Monopol und 1820 hatten es einige Franzosen gepachtet.

Der übrige Handel, der auf brasilianischen Schiffen geführt wird, beschränkt sich so ziemlich auf Brasilien selbst, und auf das, was dazu gehört, als: Madera, die Besitzungen in Afrika und im Osten. Der Handel mit China wird noch fortbetrieben, aber ist nicht mehr so blühend, wie er einstens war, als Portugal von allen See fahrenden Nationen beneidet wurde.

Der innere Handel beschränkt sich beinahe ganz auf die Erzeugnisse der Bergwerksbezirke und wird mit einer Menge von Maulthieren betrieben, deren einige von den westlichen Provinzen von Gozag und Matto Grosso vier Monate auf der Reise sind. Es hält schwer mit einiger Genauigkeit zu erfahren, wie viel die Diamantminen einbringen, da sie auf Kosten der Regierung bearbeitet werden, und im strengsten Sinne Monopol sind: natürlich giebt es hier viel Schmuggelei. In manchen Jahren betrug das, was durch die Regierung aufgefunden wurde, 4000 Octaras von 18 Karat; aber das sind Jahre, die selten vorkommen. Nimmt man jedoch den Durchschnitt von einigen Jahren, so möchte die Anzahl der Octaras nahe auf 1200 kommen. Unter diesen würden jedoch manche von ziemlicher Größe seyn, was ihren Werth außerordentlich erhöht. Man hat berechnet, daß ungefähr dieselbe Quantität geschmuggelt wird, und mit gutem Grunde kann man annehmen, daß, wenn man keine Schwierigkeiten in den Weg legen würde, die brasilianischen Diamanten, die in jeder Hinsicht so schön als die orientalischen sind, und überdies noch mit so großer Leichtigkeit erlangt werden können einen bedeutenden Einfluß auf den Diamanthandel haben würden.

Was die Quantität Goldes, das aus den Minnen kommt, anbelangt, so ist dies in einen gewissen Grad von Dunkel gehüllt. Ein Fünftel, welches der Regierung gehört, ist die Hauptursache, daß ich bei keiner Minne, die ich besuchte, ihren genauen Ertrag ausfindig machen konnte. Ich werde bei anderer Gelegenheit mehr über diesen Gegenstand sagen, und auseinander setzen, warum das Erzeugniß der Goldminnen im Abnehmen ist, ich weiß gewiß, daß dies der Fall ist.

In Brasilien wird kein Silber ausgegraben, da es hier Blei

giebt, würde es zu viel behauptet heißen, daß es gar keines giebt. Das Quantum würde aber wahrscheinlich gering seyn. Das Silber-Geld sind meistens spanische Dollars in 3 Patac-Stücke umgeschmolzen, wodurch man auf jedes bedeutend gewinnt.

Die Anzahl der verschifften Edelsteine ist sehr beträchtlich; sie werden meistens nach Märkten gesandt, auf denen man Verlust leidet, denn sie sind wirklich in Brasilien mehr geschätzt, als in London oder Paris. Beryls (siehe Aquamarin, p. 45) werden sehr große gefunden. Im Januar 1811 wurde in dem Riborao das Americanas nahe bei dem Diamant-Distrikt einer gefunden, welcher 15 Pfd. wog; und am nämlichen Platze entdeckte man im folgenden Oktober einen von 4 Pfund. Schöne Topase, die aber selten groß sind, Amethyste und Chrysolithe sind auch Ausfuhr-Artikel, und werden zuweilen sehr schöne Exemplare dieser Edelsteine in den Läden der Juweliere angetroffen. Genau zu sagen, giebt es in Rio de Janeiro keine Handels-Compagnien, es giebt hier nur eine Gesellschaft zur Versicherung gegen Seegefahr, aber keine andere.

Die Bank von Brasilien genießt sehr viele Vergünstigungen und befindet sich in einem blühenden Zustande. Sie hat die Erlaubniß, Noten auszugeben, und alle streitigen Gelder und das Eigenthum der Verstorbenen und Abwesenden (mortos e auzentes) müssen bei ihr niedergelegt und 2 Prozent für's Jahr für die Aufbewahrung und Mühe entrichtet werden; wenn man hiezu die Zinsen rechnet, die sie aus dem Depositum zieht, würde es allein, in einem thätigen, handeltreibenden Lande, keine unbedeutende Einnahme ausmachen. Baares Geld darf nicht seewärts ausgeführt werden; Kaufleute, welche in einem der nördlicheren Häfen, wo die größten Einkäufe gemacht werden, Geld zu deponiren wünschen, sind deßwegen gezwungen, Kassa-Scheine zu nehmen, und dafür Agio von 3 bis 5 Prozent zu bezahlen.

Es sind ungeheure Summen aufgehäuft; aber gewöhnlich werden die Spekulationen der eingebornen Kaufleute auf einem sehr beschränkten Fuß gemacht. Der gesetzliche Zinsfuß ist 6 Prozent; man kann aber selten unter 12 Geld bekommen. — (Caldcleugh's Travels in South America, vol. I., pp. 53—59.)

Bevölkerung Brasiliens. — Der Belauf der Bevölkerung Brasiliens ist sehr ungewiß. Eine der letzten Schätzungen liefert folgendes Resultat: 900,000 Portugiesen und Creolen; 600,000 freie Mestizen; 250,000 Mestizen in Sklaverei; 180,000 freie Neger; 2,900,000 Neger in Sklaverei; 450,000 Indier; zusammen 5,280,000. — (Weimar Almanac, für 1832.) Diese Schätzung wird eher geringer seyn, als in der That die Seelenzahl ist.

Röthe, ostindische, siehe Chay-Wurzel, p. 492.

Roggen (engl. Rye; holl. Roge, Rogge; frz. Seigle; italien. Segale, Segala; span. Centeno; russ. Rosch, Scel, Sar; lat. Secale) ist nach einigen auf der Insel Creta einheimisch; es ist aber sehr zu bezweifeln, ob er in einem Lande wild gefunden wird. Er wurde seit undenklicher Zeit bebaut, und man glaubt, daß er dem Waitzen näher als ein anderes Getreide komme. In manchen Theilen des Continents trifft man ihn häufiger, als den Waitzen, da er eine gewissere Erndte verspricht und weniger Behauung und Bearbeitung erfordert. In Deutschland und Rußland ist er das Getreide zum Brod. In Großbritannien wird er gegenwärtig sehr wenig gebaut, weil er nicht mehr zur Bereitung des Brodes genommen wird und dem Pächter sogar weniger einträgt, als Gerste, Hafer oder Erbsen.

— (Loudons Encycl. of Agriculture.) Ueber die Regulationen wegen der Ausfuhr und Einfuhr sind die Artikel Kornhandel und Korn-Gesetze nachzusehen.

Rohr, spanisches oder Stuhlrohr, (engl. Rattans, Canes; frz. Canne du Bengale; ital. Canna, Canetta d'India; span. Cana de Indias; port. Bengala; holl Spaansch riet; dän. Spansk rör; schwed. Spanskt rör) die langen, schlanken Sprößlinge eines dornigen Busches (Calamus rotang, Lin.) eines der nützlichsten Gewächse der malaiischen Halbinsel und der östlichen Inseln. Das Stuhlrohr wird nach Bengalen, Europa und vor allem nach China ausgeführt, wo es in ungeheuren Quantitäten verbraucht wird. Zu Rohr-Arbeiten muß man langes, glänzendbleich gelbes, gut geglättetes, dünnes und nicht zerbrechliches Stuhlrohr aussuchen. Man kauft es Buschelweise, von denen einer 100 Stücke enthalten kann, die am Ende und in der Mitte zusammen gebunden werden. In China wird Stuhlrohr pr. Pikul verkauft, der 9 bis 10 Büschel hält. Schwarzes oder dunkelfarbiges Stuhlrohr, das leicht abbricht oder dessen glänzende Rinde abspringt, taugt nichts. — (Milburn's Orient. Com. etc. Die Einfuhren in England sind sehr beträchtlich; die im Jahre 1830 eingeführten Stücke Stuhlrohr waren 2,414,562; im Jahre 1831 3,908,423 und im Jahre 1832 3,922,955. (Parl. Paper, Nr. 425, Sess. 1833.)

„Das Stuhlrohr," sagt Hr. Crawfurd, „ist das freiwillige Erzeugniß aller Wälder des Archipelagus, wächst aber auf den Inseln Borneo, Sumatra und der malaiischen Halbinsel in größerer Vollkommenheit. Die schönsten kommen aus dem Lande der Bataker auf Sumatra. Der Rohr-Schneider, der gewöhnlich auch damit handelt, geht in die Wälder ohne irgend ein anderes Werkzeug als sein Parang oder Hackmesser, und schneidet so viel, als er im Stande ist, wegzuschaffen; die Art, wie er es dann angeht ist diese: er macht einen Einschnitt in den Baum an der Wurzel, wo das Rohr auswächst, schneidet dieses ab, schlitzt einen kleinen Theil der äußern Rinde auf und steckt den Theil, der in den Einschnitt paßt, hinein. Das Stuhlrohr wird dann durchgezogen solang, als es von gleicher Größe ist, und hiedurch hübsch und schnell von der äußern Haut befreit. Hat er auf diese Weise 300—400 Rohre, was ein Mann wohl tragen kann, so lange sie noch grün sind und der Saft darinn, dann bindet er sie in Bündel zu 100, trocknet sie und bringt sie zu Markt ohne weitere Zubereitung. Da er so wenig Arbeit damit hat, kann er 100 Bündel für 5 spanische Dollar geben, oder 5 Cent. für 100 Rohre oder 27 für 1 d. Die Eingebornen verkaufen es stückweis, die Chinesen und Europäer kaufen es aber nach dem Gewicht. Nach Umständen verkaufen die Europäer den Pikul von 1⅓ bis 2½ Dollar. In China ist der Preis gewöhnlich 3½ Dollar pr. Pikul. In Bengalen werden sie stückweis verkauft." (Ind. Archip. vol. 3 p. 423.)

Rosenholz auch Rhodiserholz (engl. Rosewood; französ. Bois du rose, de Rhode; ital. Legno rodie; span. Leno de rosa; port. Pão de rosado; holl. Roozenhout; dän. Rosentree; schwed. Rosenträ; lat. Lignum roseum) wächst in Brasilien, den Canarischen Inseln, in Siam, von wo es in ziemlicher Menge von den Chinesen ausgeführt wird und an andern Plätzen. Als Holz für Kunsttischler wird es sehr gesucht zu Modearbeiten. Die Blöcke, die nach England eingeführt werden, haben gewöhnlich 22 Zoll, so daß es also ein großer Baum seyn muß. Es hat einen bitterlichen, etwas beißenden balsamischen Geschmack und starken Geruch, woher der Name

kommt. Es muß schwer, gesund, von dunkler Farbe, in großen Stücken und so viel als möglich knotig seyn, wenn es gut seyn soll. Die kleinen, hellen, splitterigten Stücke taugen nichts. Je mehr die dunklen Theile von dem Purpurroth, das den Grund ausmacht, abstechen, desto geschätzter ist das Holz; es wird gewöhnlich in Furnire, 9 auf einen Zoll, geschnitten.

Rosenholz ist eines der theuersten und schönsten Hölzer für Kunsttischler. Der Preis ist verschieden von 120 L. bis 125 L. pr. Tonne. Im Durchschnitt von 3 Jahren, endigend mit 1832, kamen 912 Tonnen jährlich ein, während 1822, drei Jahre nach einander, im Durchschnitt jährlich nur 277 Tonnen einliefen. Diese Vermehrung ist hauptsächlich der Herabsetzung des Zolles zuzuschreiben — eine sehr vernünftige Maaßregel, wodurch das Staatseinkommen sowohl, als der Verbrauch sich beträchtlich vermehrte.

Rosenkränze (engl. Beads; frz. Rosaires, Chapelet; holl. Paternosters; ital. Corone; span. Coronas), kleine Kügelein oder Bälle von verschiedenen Materilien, Perlen, Stahl, Bernstein, Granat, Corallen, Diamanten, Crystall, Glas ꝛc. Die Katholiken bedienen sich ihrer, wenn sie ihre Vater-Unser oder Paternoster hersagen. Glasperlen werden in großer Quantität nach Indien und Afrika geführt und ebenfalls auch nach Borneo und Sumatra. Sie werden theils von Europa angekauft und theils von China und dem persischen Meerbusen. Die Glasperlen, die von England verführt werden, sind alle eingeführt, vorzüglich von Venedig. Daß sie dort nicht fabricirt werden, scheint daher zu kommen, daß Verordnungen über die Fabrikation des Glases bestehen.

Rosinen (engl. Raisins; frz. Raisins secs; ital. Uve passe; span. Pasas; port. Passas; ruſſ. Issum; holl. Rozinen; lat. Uvae passae), die getrocknete Frucht des Weinstockes. Sie werden aus verschiedenen Arten Weintrauben gemacht, die ihren Namen theils von dem Platz haben, wo sie wachsen, wie: Smyrna-, Valencia-Rosinen ꝛc., theils von der Art der Traube, aus der sie gemacht werden, Muskateller-, Pott- (Blooms auch Jar Raisins), Sultana-Rosinen. Ihre Qualität scheint jedoch mehr von der Methode abzuhängen wie sie bereitet werden, als von irgend etwas anderm. Die feinsten Rosinen werden auf zweierlei Art bereitet, entweder schneidet man den Stiel jeder Traube halb durch, wenn sie schon beinahe reif sind, und läßt sie am Weinstock hängen, bis die wässerigen Theile sich verflüchtigen und die Sonne sie trocknet und candirt; oder man sammelt die Trauben, wenn sie ganz reif sind und taucht sie in eine Lauge, die aus den zu Asche verbrannten Weinsprossen bereitet wird; dann werden sie an der Sonne getrocknet. Die nach der ersten Methode bereiteten, sind die besten, und man nennt sie Sonnen-Rosinen (Sun-Raisins). Geringere Sorten werden oft in Oefen getrocknet. Die Einfuhr geschieht in Fässern, Tonnen, Kisten und Töpfen. Die schönsten kommen in 1/4 Kisten und Töpfen ohngefähr von 25 Pfd. Einige geringere Sorten werden auch in Matten verpackt.

Von 216,283 Ctr Rosinen, die 1831 eingeführt wurden, kamen von Spanien 105,066, aus der Türkei 100,458 und von Italien 7036. Malaga-Rosinen sind die geschätztesten. Die Muskateller-Rosinen von Malaga gelten 1/3 mehr, als alle andern Rosinen. Die schwarzen von Smyrna sind die wohlfeilsten im Durchschnitt und gelten von 32 s. bis 35 s. mehr oder weniger. Muskateller sind von 80—130 s. verschieden. Aber der Preis hängt viel von der Güte der Jahreszeit und von der Zeit im Jahr ab. (Siehe Malaga.)

Rothholz, siehe **Ramholz**, p. 261.

Rotterdam, an der nördlichen Bank der Maas, unter dem 51° 55′ 19″ nördl. Breite und dem 4° 29′ 14″ östl. Länge. Die Bevölkerung ohngefähr 60,000. Rotterdam ist die zweite Handelsstadt von Holland. Es liegt besser als Amsterdam, da es näher an dem Meere ist und die Canäle, welche es durchschneiden, so tief sind, daß die größten Schiffe einlaufen können, die bis an die Kais und Waarenlager der Kaufleute kommen. Der Handel von Rotterdam hat während der letzten 15 Jahre reißender zugenommen, als der irgend einer andern Stadt in Holland. Die Ausfuhren und Einfuhren kommen denen von Amsterdam so ziemlich gleich. Der von hier verschiffte weiße Seeland-Weitzen ist von besonders feiner Qualität; auch ist es der beste Markt für Krapp und Wachholderbranntwein (Gin Gimber). Die Einfuhren des Krappes von den Niederlanden nach England beliefen sich im Jahre 1831 auf ohngefähr 18,726 Centner. Das meiste kam von Rotterdam. (Siehe Krapp.) Wachholderbranntwein wird nach der Ohm verkauft; um ihn aber bequemer nach England einschmuggeln zu können, wird er in Anker oder ½ Anker eingetheilt. Die gesetzlichen Einfuhren des Wachholderbranntweins im Jahre 1831 betrugen 210,038 Gallonen.

Münzen, Maaß und Gewicht, siehe **Amsterdam**.

Uebersicht über die Quantitäten der Hauptartikel, die nach Rotterdam eingeführt wurden und der Vorräthe, die vorhanden sind, im Jahre 1832 und 1833. — (Von dem Circulaire von Labouchère und Co.)

Artikel.		Einfuhren vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1832.	1833.	Stocks am 1. Jan. 1832.	1834.
Asche, Amerikan. Perl .	Barrel	2200	289	860	100
Pot .	—		1075		500
Andere .	Fässer		1256		410
Kaffee, ostind.	Päcke	135543	96902	108000	72000
					4100 S.Dom.
Westind.	—	122595	24620	22000	1850 Brasil.
	Fässer	228	382	— —	— —
(Kaffee zusammen)		16070200 Kil.	6807000 Kil.	7050000 Kil.	4047000 Kil.
Baumwolle, Norda.	Bal.	6871	5295	583	419
Surinam .	—	1648	2012	790	498
Nickarie .	—				
Egypt. Mako	—	1113	150	148	587
Surat u. Beng.	—	9399	5304	195	104000
Brasilien .	—	— —	582		1000
St. Domingo	—	1196	919		1600
Smyrna .	—	10	— —	6	1716
Farbhölzer .	Kil.	1040000	1585000	135000	4500
Häute, Buen. Ayr.	Stcke.	10658	5072	8228	20
Rio Grande	—	26271	8400	6833	2000
Valparaiso	—	— —	1716	— —	240

Artikel.		Einfuhren vom 1. Januar bis 1. Dez. 1831.		Vorräthig am 1. Januar.	
		1832.	1833.	1833.	1834.
Brasilien .	—	2636			
Ostindien .	—	18920	12370	2199	4500
Indigo . .	Bores	2110	1366	150	20
	Serons	105	110	60	
Pfeffer . .	Päcke	10236	4483	4500	2000
Reis . .	Fässer	6065	11220	309	240
	Kisten	26736	43100	12700	10000
Zucker, roh u. versch.	Orh	4277	2965	355	691
Java .	Körbe	29145	19031	14765	9523
Brasil., weißer	Kisten	287	618	— —	419
do. Muscuvado	—	287	772	— —	618
Havannah, weißer	—	1551	2066	667	729
do. gelber .	—	5962	3493	3339	[illegible]
Manilla .	Säcke	14789	10662	— —	— —
Verschiedene	—	3620	4374	1305	664
(Zucker zusammen)		12423000 Kil.	8673000 Kil.	4077000 Kil.	3348000 Kil.
Thee .	¹/₄ Kisten	6029	19365	1888	700
Zinn, Banca	Platten	19561	27899	2700	8788
Tabak, Maryland	Orh.	6490	7527	4196	4280
Virginien .	—	2233	50	3805	1527
Kentucky .	—	1826	80	809	291
Stengel .	—	336	243	27	50

Rubin (engl. Ruby), ein Edelstein, der sehr hoch geschätzt wird; aber unter diesem Namen verkauft man nicht selten viele andere Mineralien, die wesentlich von einander verschieden sind.

Der **orientalische Rubin** ist eigentlich eine Art Sapphir, der roth ist. Wenn er vollkommen ist, so ist seine Farbe cochinilroth und hat einen ausgezeichneten und unvergleichlichen Farbenreichthum. Im Allgemeinen ist er mehr oder weniger bleicher und oft mit blauen Flecken vermischt; daher spielt er oft in's Rosenrothe, Pfirsichroth und Lilablau, in's amathystartige übergehend. Er ist mit Ausnahme des Diamants härter, als jedes andere Mineral und leicht zerbrechlich. Seine spezifische Schwere ist von 3·916 bis 4·283 und ist unzerschmelzbar. Der orientalische Rubin ist sehr selten von hohem Werth. Einer von 22 Gran wurde für 160 L. verkauft. Kleine Rubinen, welche in Indien geschliffen werden, kann man immer haben von 15 s. bis 65 s. ein Karat; ein vollkommener Stein von 1 Karat oder 6 Gran ist sehr selten zu erhalten und er kommt an Werth beinahe dem Diamant gleich. In manchen Fällen ist der Rubin von 2, 3 oder 4 Karat, wenn er sehr schön ist, sogar noch seltener oder schätzbarer, als der Diamant von gleichem Gewicht.

Der schönste Rubin in England oder, vielleicht in Europa, ist in der Sammlung des Hrn. Hope, Verfasser des „Anastasius“. Es giebt noch zwei andere Arten des Rubins, den Spinelle und Balais. Ist der Spinelle vollkommen, so ist es ein Edelstein von großem Werth und Seltenheit. Seine Farbe ist schön, dunkel-carmin- oder rosenroth, aber nie hat er den sanften Anblick des orientalischen Rubins. An Härte und specifischer Schwere steht er ebenfalls dem letztern nach. Steine von 3 Karat und darüber sind sehr selten und schätzbar. Der Balais-Rubin ist eine bleiche Varietät des Spinella. Seine Farbe spielt von hellroth im gelbroth. Obwohl nicht so selten, als der Spinella ist er doch keineswegs gemein. Wegen seiner angenehmen Farbenmischung ist er sehr bewundert und er wird, wenn er rein und vollkommen ist, sehr hoch bezahlt, obwohl bedeutend geringer als der andern Varietäten. Nur in Ava findet man den Rubin in ziemlicher Menge. — (Siehe Sapphir.) — (Mowe on Diamonds, 2d edit., pp. 90 — 101; Thomson's Chemistry.)

Rübsen, siehe Raps, p. 580.

Rückzoll (Drawback), darunter versteht man in England die Zurückgabe des Zolles für eine Waare, die verzollt wird, um sie im Lande abzusetzen, aber wieder ausgeführt wird, in welchem Fall der Zoll zurückbezahlt wird.

Rückzollscheine (Debentures) sind die von den Zollbeamten ausgestellten Scheine, daß der im vorigen Artikel erwähnte Zoll zurückbezahlt wird.

Rum, ein wohl bekanntes und sehr geschätztes geistiges Getränk, das von Westindien eingeführt wird, dessen Stapelwaare er bildet. Man erhält ihn durch Gährung und Destillation von der Molasse, dem Abgang des Zuckers und Theilen des Zuckerrohrs, nachdem man den Zucker herausgepreßt hat. Die Schmackhaftigkeit und der besondere Geschmack des Rums kommt von den in Destillation übergegangenen Oelen. Ist die Destillation sorgfältig vor sich gegangen, so enthält der Geist eine so große Quantität von dickerem, weniger verfliegendem Oele, daß man ihn nicht gebrauchen kann, ehe er eine beträchtliche Zeit lang gelegen ist. Ist der Rum sorgfältig abgezogen, so wird er früher mild. Der beste Rum hat eine braune, durchsichtige Farbe, ein wenig öligen Geschmack, ist stark, muß auch ein gewisses Alter haben und gut seyn. Hat er eine klare, flüßige Farbe und heißen brennenden Geschmack, so ist er entweder zu neu, oder mit andern geistigen Getränken vermischt. Der Jamaika-Rum ist in Hinsicht der Qualität der erste; der Leeward-Insel-Rum, wie er heißt, ist an Schmackhaftigkeit, Stärke und Werth immer geringer, als jener. Er ist gewöhnlich 20 pCt wohlfeiler als der erstere. Die Engländer führen den Rum in Punzen ein, wovon jede 84 — 90 Gallonen enthält. Auf einigen westindischen Inseln ist es gebräuchlich, Ananasschnitze in die Rumpunzen zu werfen. Dieß giebt ihm den Geschmack der Frucht, und daher die Benennung Ananas-Rum, (pine-apple rum.)

Von den Weinhändlern in England soll der Rum manchmal mit Kornbranntwein verfälscht werden; geschieht dieß aber mit Geist vom Molasse, so ist der Geschmack beider so ähnlich, daß sich der Betrug nicht leicht entdecken läßt.

I. Uebersicht über die Gesammtanzahl der Gallonen Rum, die zur Consumption im Inlande eingeführt wurde, mit dem Betrag des darauf bezahlten Zolles in Großbritannien und Irland vom 5. Januar 1832 bis zum 5. Januar 1833, mit Unterscheidung von England und Schottland und noch eine ähnliche Uebersicht aller geistigen Getränke, die von fremden Ländern zur Consumption im Inlande eingeführt wurden, mit Unterscheidung dieser Länder im nämlichen Jahr. — (Parl. Paper, No. 320, Sess. 1833.

Artikel.	Großbritannien.									Irland.			Vereinigtes Königreich.		
	England.			Schottland.			Summa.								
	Gallonen.			Gallonen.			Gallonen.			Gallonen.			Gallonen.		
Rum	3,377,507			112,026			3,489,533			24,432			3,513,965		
Andere fremde geistige Getränke:															
Von den Niederlanden .	17,451			7,280			24,731			1,484			26,215		
Von Frankreich . . .	1,509,256			61,120			1,570,376			31,717			1,602,093		
Von der ostindischen Compagnie und Mauritius	737			— —			737			— —			737		
Von dem brit. Westindien .	2,016			764			2,780			210			2,990		
Von andern Ländern . .	1,528			72			1,600						1,602		
Gesammtquantität der fremden geistigen Getränke, die zur Consumption ins Inland eingeführt wurden	4,908,495			181,262			5,089,757			57,845			5,147,602		
	£.	s.	d.	£.	s.	d.	£.	s.	d.	£.	s.	d	£.	s.	d.
Rum	1,520,102	1	11	50,411	14	2	1,570,513	16	1	10,985	6	6	1,581,499	2	7
Andere fremde geistige Getränke	1,722,159	0	7	77,489	19	11	1,799,649	0	6	37,559	6	3	1,837,208	6	9
Gesammt-Ertrag des Zolles auf fremde geistige Getränke	3,242,261	2	6	127,901	14	1	3,370,162	16	7	48,544	12	9	3,418,707	9	4

II. Uebersicht der in das vereinigte Königreich eingeführten Quantität Rum, mit Unterscheidung der verschiedenen Colonien und Länder, woher derselbe eingeführt wurde und der von jedem eingeführten Quantität in jedem Jahr, endigend mit dem 5. Januar 1833.)

Länder, woher eingeführt.	Rum eingeführt in den Jahren, endigend mit dem 5ten Januar 1833.		
	Nach Großbritannien.	Nach Ireland.	In das verein. Königreich.
	Gallonen.	Gallonen.	Gallonen.
Britische Colonien und Pflanzungen in Amerika, nämlich:			
Antigua	27,233	1,940	29,173
Barbados	5,700	40	5,740
Dominica	34,599	— —	34,599
Grenada	103,605	4	103,654
Jamaika	2,755,335	1,718	2,757,053
Montserrat	11,504	— —	11,504
Nevis	11,189	— —	11,189
St. Christoph . . .	29,951	— —	29,951
St. Lucia	4,075	2,469	6,544
St. Vincent . . .	29,732	— —	29 732
Tobago	281,651	— —	281,651
Tortola	108	— —	108
Trinidad	1,797	3,759	5,556
Bermuda	30	— —	30
Demarara	1,290,673	2,492	1,293,255
Berbice	122,194	— —	122,194
Brit. Nordam. Colonien .	19,716	— —	19,716
Fremde Colonien in West-Indien nämlich:			
St. Thomas und St. Croix	10,907	— —	10,907
Andere Länder . . .	1,233	— —	1,233
Summa . .	4,741,367	12,422	4,753,789

III. Uebersicht der von dem vereinigten Königreich ausgeführten Quantität Rum mit Angabe der Länder, wohin er ausgeführt wurde und der in dem Jahre, endigend mit dem 5. Januar 1833 in jedes ausgeführten Quantität.

Länder, wohin ausgeführt.	Rum ausgeführt in dem Jahre, endigend mit dem 5. Januar 1833.		
	Von Großbritannien.	Von Ireland.	Von dem verein. Königreich.
	Gallonen.	Gallonen.	Gallonen.
Rußland	64,917	387	65,304
Schweden	14,342	— —	14,342
Norwegen	5,281	— —	5,281
Dänemark	64,422	— —	64,422

Länder, wohin ausgeführt.	Rum ausgeführt in dem Jahre, endigend mit dem 5. Januar 1833.		
	Von Großbritannien	Von Irland.	Von dem verein. Königreich.
	Gallonen.	Gallonen.	Gallonen
Preußen	366,211	40	366,251
Deutschland	622,246	— —	622,246
Niederlande	146,404	— —	146,404
Frankreich	1,661	40	1,701
Portugal, die Azoren und Madeira	10,878	169	11,047
Spanien und die canar. Inseln	5,562	89	5,651
Gibraltar	16,893	205	17,098
Italien	113,231	— —	113,231
Malta	11,682	— —	11,682
Jonische Inseln . . .	13,644	— —	13,644
Türkei u. das Festland Griechenlands	51,675	166	51,841
Morea und die griech. Inseln	96	— —	96
Guernsey, Jersey, Alderney u. Man	90,317	— —	90,317
Cap der guten Hoffnung . .	12,893	— —	12,893
Das übrige Afrika . .	217,593	165	217,758
Ostindien und China . .	32,176	— —	32,176
Neu-Süd-Wales, Schwanen-Fluß und Van Diemen's Land .	327,911	— —	327,911
Britisch-nordamerikanische Colonien	68,826	14,055	82,881
Britisches Westindien . .	17,334	1,465	18,799
Nichtbritisches Westindien .	4,017	— —	4,017
Verein. Staaten von Nordamerika	7,109	2,045	9,154
Mexiko	358	— —	358
Columbia	133	— —	133
Brasilien	3,079	185	3,264
Staaten des Rio de la Plata	290	— —	290
Chili	4,007	— —	4,007
Peru	2,923	— —	2,923
Die Wallfischfischereien . .	6,213	— —	6,213
Summa . .	2,304,324	19,011	2,323,335

Obwohl der Rum nicht so sehr mit Abgaben belastet ist, wie der Brantwein, Wachholderbranntwein und Wein, so scheint es doch ziemlich klar, daß die Tarirung die gehörigen Grenzen überschreite. Von 1800 bis 1802 betrug der Zoll in Großbritannien ohngefähr 9 s. die Gallone und in Irland 6 s. 8¾ d. Die Consumption im ganzen Königreich belief sich auf 3,150,000 Gallonen in einem Jahre, während, unerachtet der großen Vermehrung der Bevölkerung der Zoll in Großbritannien während der Jahre 1821—23 13 s. 11½ d. die Gallone und in Irland 12 s. 8¾ d., die jährliche Consumption nur 2,307,000 Gallonen! Die Herabsetzung des Zolles auf 8 s. 6 d. vermehrte die Consumption von ohngefähr 2,500,000 auf 3,600,000 Gallonen im Jahre 1830. Da man aber 1830 noch 6 s. hinzufügte, nahm die Consumption seitdem ab, wobei ohne Zweifel dieser, aber auch andere Umstände Einfluß hatten. Die große Nachfrage nach Rum in den Jahren 1811—15 rührte hauptsächlich von dem hohen Preise

und der schlechten Qualität der geistigen Getränke, die damals in England gemacht wurden, her.

Am deutlichsten zeigt sich die Abnahme in der Consumption des Rumes in Irland. Unglücklicherweise ist dies nicht das einzige Beispiel, welches das Schwester-Königreich von den zerstörenden Wirkungen drückender Taxen aufzuweisen hat. Die außerordentliche Erhöhung der Abgaben auf Branntwein, Wein, Zucker ꝛc. seit dem Jahre 1805 hatte ähnliche Wirkungen zur Folge; die Quantität dieser in Ireland consumirten Artikel ist jetzt entschieden weniger, als 30 Jahre vorher! — (Siehe Branntwein, Zucker ꝛc.) Außerordentliche Taxen wurden auferlegt, um die Irländer jeder Bequemlichkeit des Lebens zu berauben; und folglich um ihnen eine der mächtigsten Aufmunterungen zur Industrie und guten Betragens zu nehmen. Die Armuth des Volkes hat den Berechnungen des englischen Finanzministeriums Trotz geboten; jede Vermehrung der Taxirung in Ireland brachte eine Verminderung des Einkommens und eine Vermehrung der Verbrechen hervor! Sicher ist es hohe Zeit, ein so verhaßtes System zu verlassen, besonders nachdem man die wohlthätigen Wirkungen der Verminderung der Abgaben auf geistige Getränke erfahren hat. Um die Einkünfte zu erhöhen ist die Taxirung in Ireland gänzlich unwirksam. Aber gewiß nie erdachte wohl der menschliche Verstand etwas wirksameres, um Barbarei und Mißvergnügen zu erzeugen.

Russische Handelsgesellschaft, siehe englisch-russische Compagnie, p. 604.

Rußlands Handel, siehe die Artikel Petersburg, p. 517 Riga, p. 587, Odessa, p. 454.



Saamen (Seeds) sind im Handel die Körner verschiedener Arten Gräser Die wichtigsten davon sind: Kleesaamen, Flachssaamen, Hanfsaamen, Senfsaamen, Raps, Wicken ꝛc.; man sehe darüber die betreffenden Artikel.

Sackuhren (engl. Watches; frz. Montres; ital. Oriuoli da tasca, o da saccoccia; span. Relojes de faltriquera; ruſſ. Karmannüe tschasü) tragbare Maschinen, gewöhnlich von geringer Größe und runder, flacher Gestalt, welche die Theile der Zeit messen und anzeigen; ihre Bewegungen werden größtentheils durch eine Spiralfeder regulirt. Eine Sackuhr ist, wenn sie nach den bewährtesten Grundsätzen verfertigt ist, nicht allein ein außerordentlich nützlicher, sondern auch ein sehr bewundernswürdiger Mechanismus. Er hat das Genie und den Erfindungsgeist der geschicktesten Mechaniker sowohl, als auch der geschicktesten Mathematiker beinahe 3 Jahrhunderte hindurch beschäftigt. Und wenn man ihren geringen Umfang in Erwägung zieht, und daß sie in jeder Lage fortgeht, ferner die mannigfaltigen und zusammenwirkenden Bewegungen darin und die außerordentliche Genauigkeit, womit sie die auf einander folgenden Theile der Zeit, die nach dem Umlauf der Erde um ihre Achse sich bestimmen, so darf man sich nicht wundern, daß Dr. Paley es als ein auffallendes Beispiel der Größe des Erfindungsgeistes anführt.

Sackuhren sind beinahe nach den nämlichen Grundsätzen, wie Pen-

beluhren zusammengesetzt. Anstatt des Pendels in den letztern, gebraucht man eine Feder in den Sackuhren, deren gleichzeitige Schwingungen die ungleiche Bewegungen des Gleichgewichts verbessert.

Historische Notitzen. — Die Erfindung der Federuhren schreibt sich aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts her und wurde eifrig als eine Erfindung Huygens und Hooke ausgegeben. Die englischen Schriftsteller neigen sich gewöhnlich zu Gunsten des letztern. Dr. Hutton sagt: (Math. Dict. art. Watch) daß die Worte „Rob. Hook invenit, 1658 auf das Zifferblatt einer Uhr geschrieben waren, welche Karl II. im Jahre 1675 vorgezeigt wurde. Aber Montucla bestätigt (Histoire des Mathematiques, tom. II., p. 413, ed. 1800) daß Huygens diese „belle découverte“ im Jahre 1656 machte, und eine Federuhr den Staaten von Holland im Jahre 1657 vorzeigte. Vergleicht man diese beiden Berichte, so ersieht man daraus, daß die Ansprüche Huygens auf die frühere Entdeckung besser gegründet sind, als die des andern. Man darf indessen nicht glauben, daß einer von diesen beiden ausgezeichneten Männern in dieser Hinsicht irgend etwas dem andern zurückstand. Am wahrscheinlichsten scheint es zu seyn, daß beide beinahe zu gleicher Zeit die glückliche Idee hatten, Federn zur regelmäßigen Bewegung der Uhren anzuwenden.

Verbesserung der Uhren. — Wegen der Leichtigkeit, womit man die Länge mit Hilfe genau gehender Uhren bestimmen kann, ist es von großer Wichtigkeit, sie so vollkommen als möglich zu haben. In dieser Absicht wurden den Verfertigern der besten Seeuhren oder Chronometer durch die Regierung von England, Frankreich, Spanien rc. Prämien ausgesetzt.

Unter der Regierung der Königin Anna bot das Parlament eine Belohnung von 20,000 L. an, die der empfangen sollte, der eine Uhr macht oder ein anderes Instrument, womit man in gewissen Gränzen im Stande wäre, die Länge zur See zu bestimmen. Dieser reiche Preis wurde 1764 dem berühmten John Harrison zuerkannt für eine Seeuhr, welche auf einer Reise nach Barbados probirt wurde, und welche die Länge angab mit jeder erforderlichen Genauigkeit. Andere Belohnungen obwohl von nicht so hohem Betrag, wurden in der Folge ertheilt den Herren Mudge, Arnold, Earnshaw rc. Seit 1522 werden 2 Preise ertheilt einer von 300 L. und einer von 200 L. jährlich den Verfertigern zweier Chronometer, die für die besten erklärt wurden, nachdem sie ein Jahr lang in dem königlichen Observatorium zu Greenwich beobachtet wurden. Und die Bereitung solcher Instrumente ist zu solcher Vollkommenheit gebracht worden, daß einige Chronometer, welche Seefahrer gebrauchten, obgleich sie in die verschiedensten Climate kamen, sie doch nicht 2 Sekunden im Jahre abgewichen sind.

Uhren-Fabrikation. — Das Uhrmachersgeschäft wird in der größten Ausdehnung in London betrieben. Die Uhrmacher haben daselbst einen Grad von Vollkommenheit erlangt, daß kein anderer es ihnen nachthun kann. In der Goldschmidshalle in London werden jährlich ohngefähr 14,000 goldene und 85,000 silberne Uhren probirt. (Jacob on the Precious Metals, vol. II., p. 413.) Der Gesammtwerth davon ist wahrscheinlich nicht viel unter 600,000 L. Diese Fabrikation wird auch ziemlich bedeutend betrieben zu Liverpool, Coventry, Edenburg rc.

Auf dem Continent werden vorzüglich Uhren fabricirt in Paris, Genf und Neufchatel. Einige der französischen und schweizer Uhren sind vortrefflich; aber im allgemeinen sind sie leicht gemacht und geringer als die in London. Pariser und Genfer Uhren werden häufig

in fremde Länder ausgeführt und sind in hoher Achtung, besonders unter den Damen.

In England dürfen keine Uhren eingeführt werden, nicht einmal um sie in Magazinen niederzulegen, wenn sie nicht englische Stempel oder den Namen des Uhrmachers genau angegeben haben.

Uhren in China. — Ziemlich viel europäische Uhren werden nach China eingeführt, und es läßt sich vermuthen, daß dieser Handel jetzt nach Aufhebung des Monopols zunehmen wird. Es ist bemerkungswerth, daß diejenigen unter den Chinesen und andern östlichen Nationen, die das Vermögen dazu haben alle Uhren paarweis tragen! Diese Art von Aufwand beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Uhren, sondern auf eine Menge anderer Artikel. Shawls z. B. werden in Indien immer zwei von ganz gleichem Muster getragen und es ist in der That schwer, einen Kaufmann in London zu finden, der einen einzelnen Shawl verkauft.

Im Jahre 1832 wurden von Großbritannien 18,678 Sackuhren verfertigt, darunter waren 13,679 silberne, 4187 metallene, 435 goldene und 671 ohne Gehäus.

Sämisches Leder (engl. Shammy oder Chamois Leather, frz. Chamois; ital. Camoscio; ruff. Samschanüi, Koshi; holl. Zeem, Zeemler) eine Art von Leder, das mit Oel zubereitet oder gegerbt wird und wegen seiner Weichheit, Geschmeidigkeit und der Eigenschaft mit Seife gewaschen werden zu können, ohne daß es ihm schadet, sehr geschätzt ist. Das ächte sämische Leder wird von Gemsfellen bereitet. Allein von der gemeinen Ziege, von Schaafen und Lämmern werden oft Felle dazu genommen.

Säuren*) (engl. Acids), sind eine Klasse von Verbindungen, welche sich von allen andern durch folgende Eigenschaften auszeichnen. Sie besitzen meistentheils einen sehr scharfen oder sauren Geschmack, röthen den Aufguß der blauen Pflanzenfarben, sind oft sehr äzend und geben mit den Alkalien, Erden- und Metalloxyden Verbindungen, in welchen die Charaktere der Bestandtheile gänzlich verloren gegangen und dafür ganz neue, von den vorigen völlig verschiedene, angenommen sind. Die Güte oder Stärke einer Säure wird im allgemeinen durch ihr spezifisches Gewicht, welches bei flüßigen Säuren mittelst einer Senkwage gefunden werden kann, oder durch die Menge von reinem, trocknem kohlensaurem Kali, Natron oder Kalk, welche zur genauen Neutralisation erforderlich ist, bestimmt. Dieses letztere Verfahren wird Säurenmessung (Acidimetry) oder die genaue Bestimmung der wirklichen Säuremenge, welche in einer flüssigen oder krystallisirten Säure vorhanden, genannt. Die wichtigsten, dermalen bekannten Säuren sind: Essig-, Benzoik-, Borax-, Brom-, Kohlenstoff-, Citronen-, Chlor-, Cyanik-, Fluß-, Eisenblau-, Gallus-, Bromwasserstoff-, Jodwasserstoff-, Jod-, Milch-, Aepfel-, Margarin-, Mekon-, Salz-, oder Chlorwasserstoff-, Salpetrige-, Salpeter-, Oel-, Klee-, Phosphor-, Blau- oder Cyanwasserstoff-, Purpur-, Milchzucker-, Kork-, Schwefelige-, Schwefel, Weinstein, Harn- und noch manche andere Säuren, welche alle

*) Wir würden es nie gewagt haben, diesen Artikel, der so rein blos der Chemie angehört, in dieser Ausführlichkeit zu geben, besonders da er manche Angaben enthält, welche gerade gegen die Ansichten unseres Originals sind, und dasselbe also berichtigen sollen, wenn die Bearbeitung desselben nicht von einem Chemiker herrühren würde, von dem wir die feste Ueberzeugung haben, daß er jedem, welchem Lande er angehören mag, die Spitze zu bieten im Stande ist.

aufzuzählen, zu weit führen würde. Nur die wichtigsten und in Künsten und Gewerben angewandten von diesen Genannten, sollen noch näher abgehandelt werden.

Essig- oder Holzessigsäure: Diese Säure wird rein und concentrirt aus der Flüssigkeit erhalten, welche destillirt, wenn Holz in einem verschlossenen eisernen Cylinder erhitzt wird. Diese Flüssigkeit ist eine Mischung von Essigsäure, Theer und einem sehr flüchtigen Aether, woraus die Säure geschieden werden kann, durch eine zweite Destillation, Sättigen mit Kalk und Abdampfen zur Trockne. Dieser so erhaltene essigsaure Kalk wird mittelst schwefelsauren Natrons (Glaubersalz) zersetzt. Die Produkte sind schwerlösliche schwefelsaure Kalkerde und leichtlösliche essigsaure Soda, welche durch Auflösen in Wasser und Filtriren leicht von einander zu trennen sind, und woraus die essigsaure Soda durch Abdampfen krystallisirt erhalten werden kann. Aus dieser, oder manche Fabrikanten wenden auch den essigsauren Kalk an, wird die Essigsäure durch Destillation mit Schwefelsäure erhalten, und ist nur eine farblose flüchtige Flüssigkeit von einem stechenden erfrischenden Geruch und einem sehr sauren Geschmack. Ihre Stärke muß durch die Menge von Marmor, welche sie zu ihrer Neutralisation bedarf, bestimmt werden, indem das spezifische Gewicht hier keine genaue Anzeige gewährt. Sie wird zur Darstellung des essigsauren Blei's (Bleizucker), zu mehreren pharmazeutischen Präparaten und als ein Fäulnißwidriges Mittel gebraucht.

Der Essig ist eine unreine und sehr verdünnte Essigsäure, welche dadurch erhalten wird, daß schwacher Wein oder ein Malzabsud der Berührung mit der Luft und somit einer langsamen Gährung ausgesetzt wird. Er enthält nebst der reinen Essigsäure noch viel Färbestoff, etwas Schleim und eine geringe Menge Weingeist, wovon er durch Destillation leicht zu reinigen ist. Die fremden Stoffe, womit destillirter Essig zuweilen verfälscht oder zufällig verunreinigt seyn kann, sind Vitriolöl, was ihm zugesetzt wird, um seine Säure zu vermehren, und Zinn- oder Kupferoxyd, was vom zinnernen oder kupfernen Destillir-Apparat herrührt. Derlei kann leicht entdeckt werden. Ein Vitriolölhaltender Essig wird auf Zusatz von ein wenig salzsaurer Barytlösung sogleich einen weißen Niederschlag geben und die Oxyde von Zinn oder Kupfer werden durch Schwefelwasserstoffwasser niedergeschlagen. Essig wird in großer Menge in der Küche und Haushaltung und zur Bleiweißfabrikation gebraucht.

Benzoesäure ist fertig gebildet in dem Benzoeharze und kann daraus gewonnen werden, indem man das fein gepulverte Harz einer Sublimation unterwirft, oder es mit Kalkwasser digerirt, die klare Flüssigkeit abzieht, Salzsäure zusetzt, welche die Kalkverbindung zersetzt und die in Wasser fast unlösliche Benzoesäure als ein weißes Pulver niederschlägt, welche nur durch Sublimation noch gereinigt werden kann. Die reine Benzoesäure hat eine perlweiße Farbe, einen eigenthümlichen aromatischen Geruch und einen beißend sauren, bitteren Geschmack. Sie wird in der Arzeneikunde gebraucht. Diese Säure ist auch im peruvianischen und Tolubalsam und in mehreren anderen Vegetabilien enthalten. Boraxsäure wird im freien Zustande in vielen heißen Quellen im Toskanischen, wie auch zu Sesso im Florentinischen gefunden, wovon sie den Namen Sessolin erhalten. In Thibet, Persien und Südamerika kommt sie mit Soda verbunden vor, welche in Krystallgestalt vom vorigen Orte unter dem Namen Tinkal zu uns eingeführt wird. Diese Krystalle sind mit einer ranzigen, fettigen Substanz bedeckt und müssen durch neues Auflösen und Krystal-

lisiren gereinigt werden, wonach sie als Borax verkauft werden. Aus einer heißen Auflösung dieses Salzes kann die Boraxsäure durch Zusatz von Schwefelsäure bis zu einem kleinen Ueberschusse erhalten werden, wobei schwefelsaure Soda gebildet wird und die Boraxsäure beim Erkalten heraus krystallisirt. Die reine Säure sind weiße Krystalle, die sich fettig anfühlen. Sie lösen sich in Weingeist auf, der alsdann mit grüner Flamme brennt. Geschmolzen stellt sie ein durchsichtiges Glas dar. Faraday fand, daß sie in Verbindung mit Blei zur Darstellung eines sehr gleichförmigen von allen Fehlern freien Glases dient, was sehr gut zu astronomischen Instrumenten anwendbar ist. Borax wird sehr viel in den Künsten, besonders als Flußmittel bei Metallarbeiten, dann zum Emailliren und in der Pharmazie gebraucht.

Kohlensäure: Diese Säure, auch Luftsäure, fixe Luft, mephitische Luft genannt, ist in sehr großer Menge in der Natur enthalten, so in Verbindung mit Kalkerde oder Bitter- oder Baryt-Erde. Aus diesen kann sie leicht durch irgend eine andere stärkere Säure abgeschieden werden. In ihrem freien Zustande ist sie eine durchsichtige luftförmige Flüssigkeit von einer Dichtigkeit von 1·53 die atmosphärische Luft als Einheit gesetzt. Sie wird in großer Menge vom Wasser verschluckt und wenn das Wasser durch Zusatz von wenig kohlensaurer Soda alkalisch gemacht und darin mit Hilfe von Druck eine große Menge dieses Gases aufgelöst worden, so ist es das bekannte erfrischende Getränk, Sodawasser. Dieses Gas wird in großer Menge durch den Verbrennungs-, Athmungs- und Gährungsprozeß gebildet. Kohlensaures Gas zerstört das thierische Leben und hebt die Verbrennung auf und vermöge seiner Schwere häuft es sich am Boden tiefer Brunnen, Keller und Höhlen an, welche, wenn sie lange Zeit geschlossen waren, häufige Unglücksfälle für Personen herbeiführten, die unvorsichtigerweise in solche Orte eintraten. Bevor sich Jemand an einen solchen Ort begiebt, sollte immer die Vorsicht beobachtet werden, daß man eine brennende Kerze hineinläßt. Löscht diese aus, so ist das Eintreten so lange gefährlich, bis die Luft herausgezogen ist. Die Verbindungen der Kohlensäure mit Alkalien, Erden und Metalloxyden werden Carbonate genannt.

Citronensäure existirt in freiem Zustande in dem Safte der Citronen und anderer Früchte, jedoch verbunden mit Schleim und manchmal mit wenig Zucker, welcher, wenn der Saft längere Zeit aufgehoben werden soll, eine Gährung verursacht, weßhalb die krystallisirte Citronensäure vorzuziehen ist. Diese wird durch Sättigen des Citronensaftes mit Kalk dargestellt. Die Citronensäure vereinigt sich hierbei mit dem Kalk und giebt eine unlösliche Verbindung, während die Kohlensäure entweicht. Der unlösliche citronensaure Kalk wird mit Wasser gut ausgewaschen, dann mit verdünnter Schwefelsäure zersetzt, wobei sich schwefelsaurer Kalk bildet und die Citronensäure sich im Wasser auflöst. Durch Filtriren und Verdunsten wird sie dann in farblosen durchsichtigen Crystallen erhalten. Ihr vorzüglicher Gebrauch ist als Schutzmittel gegen den See-Scorbut und zur Bereitung eines erfrischenden säuerlichen Getränkes, zu welchem letzteren Zwecke sie sich besonders durch ihren höchst angenehmen Geschmack eignet.

Flußsäure ist in dem wohl bekannten Minerale, dem Flußspath, in Verbindung mit Kalkerde enthalten, von welcher sie in flüssiger Form abgeschieden werden kann durch Destillation mit verdünnter Schwefelsäure in einer bleiernen oder silbernen Retorte. Die Vorlage muß aus demselben Material, wie die Retorte bestehen und kalt gehalten werden. Diese Säure ist in ihrem reinsten Zustande gasför-

mig, höchst ätzend und eindringend sauer. Sie wird vom Wasser leicht verschluckt und theilt diesem ihre Eigenschaften mit. Ihr hauptsächlichster Gebrauch ist zum Aetzen auf Glas, welches sie mit großer Heftigkeit angreift. Zu diesem Zwecke wird die Oberfläche des Glases mit einem dünnen Wachsgrunde überzogen und die Skizze mittelst einer Radirnadel durch das Wachs gezeichnet. Die flüssige Säure wird dann aufgegossen und nach kurzer Zeit wird man, nachdem Säure und Wachsüberzug wieder abgenommen sind, die Aetzung auf dem Glase finden. Diese Eigenschaft der Flußsäure macht sie sehr gut anwendbar zum Mattmachen der Lampenschirme. Alle Metalle, mit Ausnahme des Silbers, Blei's und Platina werden von dieser Säure angegriffen.

Gallussäure. Das Material, wovon diese Säure am gewöhnlichsten gewonnen wird, sind die Galläpfel, harte Auswüchse, welche auf den Eichen durch einen Insektenstich entstehen. Die einfachste Weise die reine Säure daraus zu gewinnen, ist, die fein gepulverten Galläpfel in einer Retorte einer Sublimation zu unterwerfen, wobei zu sorgen, daß die Hitze nur langsam und vorsichtig gegeben wird. Die andern Verfahrungsarten erfordern lange Zeit zu ihrer Vollendung. Die reine Säure hat ein weißes, seidenartiges Ansehen, einen höchst zusammenziehenden und nur wenig sauren Geschmack. Die Galläpfel, welche ihre Eigenschaften dem Gehalt der Gallussäure verdanken, haben in den Künsten eine sehr ausgedehnte Anwendung zum Schwarz-Färben und Beitzen der Seide, des Tuches und Holzes, was davon herrührt, daß die Säure mit Eisenoxyd einen dunkel-schwarzen Niederschlag giebt. Die Schreibtinte ist nach denselben Gesetzen zusammengesetzt. Ein vorzügliches Rezept hierzu ist das von Dr. Black, wonach zu 3 Unzen fein gepulverten besten Aleppo-Galläpfeln 1 Unze grüner Vitriol, 1 Unze Campechenholz und 1 Unze arabisches Gummi, 1 Pinte sehr guter Weinessig, 1 Pinte weiches Wasser und 8 bis 10 Gewürznelken genommen werden. Hier wird der schwarze Präzipitat durch das Gummi schwebend erhalten.

Jodwasserstoffsäure: Eine Verbindung von Jod und Wasserstoff, die für sich wenig Interesse für die Künste hat. Ihre Vereinigung mit Kali, Natron und andern Metalloxyden wird weiter unten abgehandelt werden.

Apfelsäure ist in dem Safte vieler Früchte, vorzüglich der Aepfel, wie auch der Speierling und Vogelbeeren.

Mekonsäure findet sich im Opium in Verbindung mit Morphin, als mekonsaures Morphin, wovon die Wirkung des Opiums vorzüglich abhängt.

Salzsäure oder Salzgeist: — Diese Säure (die Hydrochlorsäure der französischen Chemiker) wird aus Chlornatrium (trocknes Seesalz) durch Einwirkung von Schwefelsäure (Vitriolöl) bereitet. Das vortheilhafteste Verhältniß ist 20 Pfund geschmolzenes Salz und 20 Pfund Vitriolöl, welches zuvor mit einem gleichen Gewicht Wasser verdünnt ist. Das Gemenge kommt in einen eisernen oder irdenen Kessel, auf welchen ein irdener Helm und Recipient aufgesetzt ist, und wird destillirt. Die Salzsäure geht in Dampfgestalt über und kann leicht verdichtet werden. Die auf solche Weise erhaltene flüssige Säure muß ein spezifisches Gewicht von 1,17, das Wasser zu 1,00 angenommen, haben; sie hat einen sehr sauren Geschmack und eine lichtgelbe Farbe, welche von ein wenig Eisenoxyd herrührt. Durch eine Destillation aus einer gläsernen Retorte und bei niederer Temperatur kann sie ganz rein und farblos erhalten werden. Bisweilen enthält sie etwas

Schwefelsäure, was durch salzsaure Barytlösung zu entdecken ist. Die Salzsäure ist im unverbundenen Zustande ein unsichtbares Gas mit sehr großer Anziehung zum Wasser, welches bei einer Temperatur von 40° Fahrenheit sein 480maliges Volumen verschluckt, und zu einer flüssigen Säure von 1,21 Dichtigkeit wird. Diese Anziehung zum Wasser ist so groß, daß, wenn das Gas in die Luft entweicht, es mit der Feuchtigkeit, die immer darin vorhanden ist, dichte weiße Nebel bildet. Die Verbindungen mit Alkalien rc. werden Muriate genannt, von welchen das salzsaure Zinn, Ammoniak, Baryterde und das Seesalz die wichtigsten sind. Das Prüfungsmittel für die Gegenwart von Salzsäure in irgend einer Flüssigkeit ist das salpetersaure Silber (Höllenstein), welches einen geronnenen weißen Niederschlag giebt.

Salpetersäure oder Scheidewasser ist eine der am meisten anwendbaren Säuren. Sie wird durch Einwirkung von Schwefelsäure auf Salpeter (salpetersaures Kali) bereitet. Die zweckmäßigsten Verhältnisse sind 3 Gewichtstheile Salpeter und 2 Gewichtstheile Vitriolöl, oder 100 Salpeter und 60 Vitriolöl, das zuvor mit 20 Wasser verdünnt ist. Jedes dieser Verhältnisse wird eine sehr gute Säure geben. Wenn das Gemenge destillirt wird, was in irdenen oder gläsernen Apparaten geschehen muß, so geht die Säure in Dampfgestalt über und zweifach schwefelsaures Kali bleibt in der Retorte zurück.

Die im Handel gewöhnlich vorkommende Salpetersäure hat eine dunkel orangerothe Farbe, stößt häufig Dämpfe aus und hat ein spezifisches Gewicht von 150, das Wasser gleich 100. Sie ist sehr sauer und im hohen Grade ätzend. Durch eine zweite Destillation und Abnehmen des zuerst übergegangenen Theils, kann sie farblos erhalten werden. Sie ist sehr viel in den Künsten angewendet, namentlich zum Aetzen in der Kupferstecherkunst, zum Quartation genannten Verfahren beim Scheiden des Silbers vom Golde, in der Pharmazie und Chirurgie und zum Zerstören von kontagiösen Stoffen. Mit Salzsäure gemischt, giebt sie das Königswasser (Salpeter-Salzsäure) zum Auflösen des Goldes, Platina rc. Diese Säure ist häufig verunreinigt mit Salzsäure und mit Schwefelsäure, was auf folgende Weise entdeckt werden kann. Etwas der verdächtigen Säure wird mit ihrem drei- oder vierfachen Volumen destillirten Wassers zerdünnt, in zwei Gläser vertheilt, dem einen salpetersaures Silber (aufgelößter Höllenstein), dem andern salpetersaurer Baryt zugesetzt. Ist Salzsäure vorhanden, so wird im ersteren ein geronnener weißer Niederschlag, und ist Schwefelsäure da, in letzterem ein pulveriger weißer Niederschlag entstehen. Oxalsäure findet sich, verbunden mit Kali, als zweifach kleesaures Kali in den verschiedenen Arten von Sauerampher und Sauerklee, woher auch dieses zweifach kleesaure Kali den Namen Sauerkleesalz hat. Diese Säure wird gewöhnlich durch Einwirkung von Salpetersäure auf Zucker, Abdampfen der Flüssigkeit, nachdem die Einwirkung aufgehört hat, bis zur Syrupsdicke, und Wiederauflößen und Umkrystallisiren dargestellt.

Sie ist im Handel in kleinen weißen Krystallen, sehr sauer schmeckend, giftig wirkend, und gleicht manchmal in ihrem Aussehen vollkommen dem Epsamer Salz (schwefelsaure Bittererde), mit dem sie häufig verwechselt wird. Einen kleinen Krystall auf die Zunge gebracht, wird durch seinen starken sauren Geschmack im Gegensatz von der widerlich bitter schmeckenden schwefelsauren Bittererde ein hinreichendes Unterscheidungs-Kennzeichen abgeben. Eine Vergiftung durch diese Säure wird durch Anwendung von etwas Kalk oder Kreide mit Wasser zu einer Milch angemacht, sogleich aufgehoben werden, indem

die Verbindung der Säure mit dieser Erde vollkommen unschädlich ist. Die Säure dient zum Tilgen der Dinten- und Rostflecken aus Leinwand und Leder. Das beste Verhältniß hiezu ist eine Unze Säure auf eine Pinte Wasser. Das empfindlichste Prüfungsmittel auf die Gegenwart dieser Säure ist ein Kalksalz oder Kalkwasser, von denen ein jedes einen weißen in Wasser unlöslichen, in Säuren aber löslichen Niederschlag giebt. Die Verbindungen dieser Säuren werden Oxalate genannt.

Phosphorsäure ist von geringer Wichtigkeit, mit Ausnahme, daß ihre Verbindung mit Kalk, die Knochenerde (phosphorsaure Kalkerde) ist. Sie wird aus weiß gebrannten Knochen gewonnen, wovon sie durch Einwirkung der Schwefelsäure, jedoch noch mit etwas Kalk verbunden, abgeschieden wird. Phosphor nach und nach und in kleinen Stücken in Salpetersäure gebracht, liefert reine Phosphorsäure. Die Verbindungen werden Phosphala genannt.

Blausäure oder Cyanwasserstoffsäure: Diese Säure, unter allen bekannten, die heftigst und giftigst wirkendste, ist in Pfirsichblüthen, Kirschlorbeerblättern und anderen Pflanzen enthalten, welche ihren eigenthümlichen Geruch der Gegenwart von Blausäure verdanken. Zu medizinischen und chemischen Zwecken wird sie entweder durch Destillation eines Theils Cyanquecksilber mit einem Theil Salzsäure von 1,15 spezifisches Gewicht und 6 Theilen Wasser bereitet, wobei 6 Theile Blausäure erhalten werden; oder sie wird durch Auflösen eines bestimmten Gewichts Cyanquecksilbers im Wasser, und Durchströmenlassen von Schwefelwasserstoff, bis alles Quecksilber gefällt ist, dargestellt. Ein Ueberschuß von Schwefelwasserstoff kann durch ein wenig kohlensaures Blei (Bleiweiß) weggenommen werden, wonach durch Filtriren eine farblose Säure erhalten wird. Das erste Verfahren, welches in der Apothekerhalle befolgt wird, giebt eine Säure von 995 Dichtigkeit, das Wasser gleich 1000, das letztere giebt sie von jeder beliebigen Stärke, je nach der zum Lösen des Cyan-Quecksilbers genommenen Menge Wasser. Das beste Prüfungsmittel für diese Säure ist zuerst eine kleine Menge schwefelsaures Eisenoxydul (Lösung von grünem Vitriol), dann ein wenig Kalilösung und zuletzt etwas verdünnte Schwefelsäure zuzusetzen. War Blausäure vorhanden, so wird sich Berlinerblau gebildet haben. Ihre Verbindungen werden Prussiale oder Hydrocyanale genannt. Diese Säure wirkt in ihrem concentrirten Zustande so heftig, daß kleine Thiere in der kurzen Zeit von 80 Sekunden oder 1 bis 1½ Minuten getödtet werden.

Schwefelige Säure bildet sich jeder Zeit, wenn Schwefel in der athmosphärischen Luft verbrennt. Sie ist ein erstickendes stechendes Gas, bleicht sehr schnell die vegetabilischen Farben und hält die geistige Gährung in ihrem Gange auf. Zu diesen Zwecken ist sie auch meistens angewendet, besonders zum Bleichen von Wollenzeugen und Stroh. Die Gährung kann sogleich aufgehalten werden, wenn man ein wenig Schwefel in einem Fasse verbrennt und dann den Wein hineinfüllt. Hierdurch erlangt der Wein einen höchst unangenehmen Geschmack nach Schwefel, welches vermieden werden kann, wenn man schwefeligsaures Kali anwendet, was durch Imprägniren einer Kalilösung mit schwefeligsaurem Gas erhalten wird.

Schwefelsäure oder Vitriolöl: Der letzte Name ist von der Bereitungsart aus grünem Vitriol entnommen, welche in einigen Gegenden des Continents befolgt wird. Das allgemeinste Verfahren zur Darstellung dieser Säure ist, daß ein Gemenge von 9 Theilen Schwefel und einem Theil Salpeter in großen Bleikammern verbrannt

wird, deren Boden mit einer Schichte Wasser bedeckt ist. Es werden schwefeligsaures und salpetrigsaures Gas gebildet, die sich mit einander zu einer weißen krystallinischen festen Masse vereinigen, welche auf den Boden der Kammer fällt, wo sie in Berührung mit dem Wasser kommt, welches sie mit einem zischenden Getöse und mit Aufbrausen zersetzt. Die Schwefelsäure vereinigt sich mit dem Wasser und das Salpeter Gas wird frei, welches durch den Sauerstoff, der in der Kammer enthaltenen Luft wieder zur salpetrigen Säure wird, sich wieder mit schwefeligsaurem Gas vereinigt und wieder auf den Boden der Kammer fällt. Dieser Prozeß dauert so lange fort, als der Schwefel noch brennt, oder als noch athmosphärische Luft in der Kammer enthalten ist. Die salpetrige Säure dient hier nur als ein Zwischenmittel, um den Sauerstoff der athmosphärischen Luft an die schwefelige Säure zu übertragen, um sie in Schwefelsäure umzuwandeln. Wenn das Wasser in der Kammer eine gewisse Stärke erlangt hat, so wird es abgelassen und durch frisches ersetzt. Dieses sauere Wasser wird alsdann in einer Bleipfanne abgedampft und zuletzt in Glas oder Platinagefäßen concentrirt. Die so dargestellte Schwefel-Säure ist eine dickliche, ölartige, farblose, eindringend saure und höchst ätzende Flüssigkeit von einem spezifischen Gewichte von 1,846, das Wasser gleich 1,000. Diese Säure ist unter allen Bekannten die wichtigste, sie wird angewandt zur Darstellung der Salpeter-, Salz-, Essig-, Phosphor, Citronen-, Weinsteinsäure und vieler andern Säuren, ferner wird sie gebraucht zu der Gewinnung des Chlors, behufs der Darstellung des Bleichpulvers (oxydirtsalzsaurer oder chlorigtsaurer Kalk) zur Bereitung des schwefelsauren Quecksilbers in den Calomel- und Aetzsublimat-Fabriken und zu andern unzähligen chemischen Arbeiten. In der praktischen Medizin wird sie ebenfalls häufig gebraucht. Sie enthält gewöhnlich etwas Bleioxyd, was leicht zu entdecken ist, indem es sich durch Verdünnung mit dem vierfachen Volumen Wasser sogleich aus der Säure absetzt. Ihre Verbindungen werden Sulphate genannt. Die rauchende Schwefel-Säure von Nordhausen enthält nur die Hälfte des Wassers gebunden.

Weinsteinsäure: Diese Säure wird aus dem Weinsteinrahm (Cremor Tartari, zweifach weinsteinsaures Kali), der durch Reinigen der Rinde, die sich während der Gährung der Weine ablagert, mittels Lösen und Crystallisiren erhalten wird, gewonnen. Der Auflösung des gereinigten Weinsteins wird Kalk oder Kreide zugesetzt, wobei unlösliche weinsteinsaure Kalkerde niederfällt, welche nach dem Auswaschen mit Schwefelsäure behandelt wird, wodurch schwefelsaure Kalkerde gebildet wird und die Weinsteinsäure sich auflößt, die durch Abdampfen und Krystallisiren dargestellt wird. Sie wird viel angewandt, besonders in der Kattundruckerei und in der Pharmazie zur Bereitung der schäumenden Getränke und der Brausepulver.

Urinsäure ist eine thierische Säure von geringer Wichtigkeit, mit Ausnahme in wissenschaftlicher Hinsicht. Sie ist in den Exkrementen der Schlangen bis zu dem Betrage von 95 pCt., und bildet die Basis vieler Harnsteine und Harngrieses.

Saffian (engl. Morocco, Maroquin; frz. Maroquin; ital. Marrochino; span. Maroqui; ruff. Safian), ein feines Leder, das aus Ziegenfellen bereitet wird. Es kommt von der Levante, Barbarei, Spanien, Flandern rc. Es ist roth, schwarz, grün, gelb rc., vorzüglich zu Einbänden von Büchern wird es gebraucht.

Safflor oder wilder Safflor (engl. Safflower oder Bastard Saffron; frz. Cartame, Saffran batard; holl. Saffloor, Ba-

stard Saffran; ital. Zaffronb; span. Alazor, Azafran Bastardo; russ. Polerroi, Prostoi schafran), die Blüthe einer jährlichen Pflanze (Carthamus tinctorius Lin.), welche in Indien, Egypten, Amerika und einigen wärmeren Gegenden Europa's wächst. Mit dem Auge kann man ihn nicht leicht von dem Saffran unterscheiden, jedoch hat er nichts von seinem Geschmack noch Geruch.

Die Blüthen, welche man gewöhnlich unter dem Namen Saffranon verkauft, sind die einzigen Theile, welche man zum Färben gebrauchen kann. Sie enthalten zwei Arten Färbestoff; einen, der im Wasser auflösbar ist und ein nicht sehr schönes Gelb giebt; der andere ist harzig und läßt sich am besten durch fixirte Laugensalze auflösen; der letztere alleinig macht, daß der Safflor zum Färben schätzbar ist, da er eine außerordentlich zarte und schöne rothe Farbe giebt, und an Kostbarkeit jeder, die man von der Cochenille erhält, gleichkommt, jedoch an Dauer der letzteren weit nachsteht. Die Farbe des Safflors kann nicht die Seife, selbst nicht einmal die Sonne und Luft auf lange Zeit ertragen, und da er sehr kostbar ist, so braucht man ihn hauptsächlich, um auf Seide das feine Ponceau und das Rosenroth nachzuahmen, die mit Cochenille auf Wollenzeuge gefärbt werden.

Die feine Rosafarbe des Safflors, das durch crystallisirte Soda herausgezogen, durch citrische Säure beschleunigt, dann langsam getrocknet und zuerst mit dem feinsten Talg eingerieben wird, erzeugt das schöne, unter dem Namen rouge végétale bekannte, Roth.

Der Safflor muß in Stücken von glänzender Rosenfarbe seyn und einen dem Tabak etwas ähnlichen Geruch haben; der, welcher in Pulver, dunkel, farbig oder ölig ist, taugt nichts. — (Hasselquist's Voyages; Bancrofts Permanent Colours, vol. I., pp. 286—289; Milburn's Orient Com.)

Von den im Jahre 1831 eingeführten 2,772 Centnern kamen 2,436 von Ostindien, doch beziehen die Engländer auch bedeutende Quantitäten von den vereinigten Staaten und Egypten. Der Preis des Safflors in London ist 6 L. bis 9 L. 10 s. pr. Ctr.

Ohnerachtet des beschränkten Gebrauches des Safflors kann doch seine neuere Geschichte die segensreichen Wirkungen gemäßigter Abgaben beweisen. Während der Jahre 1820 — 1822 wo der Zoll 8 s. 9 d. pr. Ctr. im Durchschnitt war, betrugen die Einfuhren zur Consumption im Inland ohngefähr 1,997 Ctr. pr. Jahr. Im Jahre 1825 wurde der Zoll auf 5 s. und im Jahre 1826 auf 2 s. 6 d. pr. Ctr. herabgesetzt, und im Durchschnitt in den 3 Jahren, endigend mit 1832, betrugen die Einfuhren für inländische Consumption ohngefähr 2,416 Centner pr. Jahr. Der Zoll wurde seitdem auf 1 s. pr. Centner herabgesetzt.

Saffran (engl. Saffron; frz. Safran; holl. Saffraan; ital. Zafferano; span. Azafran; russ. Schafran; lat. Crocus), eine Art Teig aus den Staubfäden und einem Theil des Stieles einer perennirenden zwiebelartigen Pflanze (Crocus sativus Lin.), der auf einer kleinen Strecke von Cambridgeshire gebaut wird. Man führt ihn auch von Sizilien, Frankreich und Spanien ein, jedoch zieht man den englischen als den frischern, ächtern und bessern in England selbst immer vor. Ist der Saffran gut, so hat er einen süßlichen, durchdringenden, ausgebreiteten Geruch, einen warmen, beißenden, bitterlichen Geschmack, und eine reiche, dunkel-orange-rothe Farbe. Er muß frisch, in festen, dichten Scheiben seyn, etwas feucht und augenscheinlich alle obenerwähnten Eigenschaften haben. Der, welcher die Finger nicht befleckt, sie ölig macht, und von weißer, gelber oder schwarzer

Farbe ist, ist schlecht oder zu alt. Man braucht den Saffran zur Medizin und in den Künsten; in England scheint aber die Consumption abzunehmen. Man färbt damit Butter und Käse und eben so auch brauchen ihn die Maler und Färber. — (Thomson's Dispensatory; Loudon's Encycl. of Agriculture.)

Sago, malai. Sagu; jav. Sago; engl. Sago und so mit wenig Umlaut in den andern Sprachen) ist eine Art Mehl, das Produkt einer Palmgattung (Metroxylon Sagu), die auf einigen der östlichen Inseln, wo Gewürze wachsen, in Menge einheimisch ist und einen Haupttheil der mehligen Nahrung der Einwohner ausmacht.

Der Baum ist, ausgewachsen, gegen 30 Fuß hoch und hat 18 bis 22 Zoll im Durchmesser. Ehe sich die Frucht bildet, besteht der Baum aus einer 2 Zoll starken Außenwand und das ganze Innere ist mit einer schwammigen markartigen Masse angefüllt. Hat der Baum seine Reife erlangt und ist die Frucht gebildet, so ist der Stamm ganz hohl; haut man ihn zu rechter Zeit um, so zieht man den mehligen Theil aus dem Stamme und man macht ein Pulver daraus wie Sägespäne. Die Fasern werden zunächst durch Waschen getrennt; dann läßt man das Mehl trocknen und es werden Kuchen davon gemacht und gebacken, die von den Inländern gegessen werden. Zur Ausfuhr wird das feinste Sagomehl mit Wasser vermischt und der Teig in kleine Körner von der Größe und Form des Coriander-Saamens gerollt; dieß ist die hauptsächlichste nach England gebrachte Art, wo sie eine röthliche Farbe haben und sich leicht in heißem Wasser in eine feine Gallerte auflöst, wenn der Sago gut ist. Seit einigen Jahren haben jedoch die Chinesen eine Behandlung erfunden, um ihm einen perlartigen Glanz zu geben, und der so behandelte Sago wird auf allen europäischen Märkten sehr hoch geschätzt. Er ist eine leichte, gesunde und nahrhafte Speise. Von den Inseln, wo er wächst, wird er nach Singapore geschickt, von dort aus zu den Chinesen, wo man ihn bleicht. Der Ausfuhrhandel nach Europa und Indien ist hauptsächlich auf China beschränkt. — (Ainslie's Mat. Indica; Crawfurds East. Archip., vol. I., pp. 383—393; vol. III., p. 348; Bell's Review of the Commerce of Bengal etc.)

Die Consumption des Sago hat sich in den letzten zwölf Jahren beinahe verdreifacht; sie betrug 1339 Centner in einem Jahre im Durchschnitt von den Jahren, endigend mit 1822, und 3859 Centner in einem Jahre im Durchschnitte von 3 Jahren, endigend mit 1832. Diese starke Vermehrung kommt nur von der Herabsetzung der drückenden Abgaben, womit dieser Artikel früher belastet war. — (Papers published by the Board of Trade.) Der Preis des gewöhnlichen Sago unter Verschluß ist 12 s. bis 1 L., während der Perlen-Sago 15 s. bis 1 L. 15 s. pr. Ctr. kostet; jedoch schwankt der Preis sehr.

Sagapengummi (engl. Sagapenum; frz. Gomme sagapin, oder Gomme Seraphin; ital. span. und port. Sagapeno; arab. Sugbenuj), ein festes Pflanzenharz, das Erzeugniß einer ganz unbekannten persischen Pflanze. Er wird von Alexandrien und Smyrna 2c. eingeführt. Er hat Knoblauchgeruch und brennenden, scharfen, bitterlichen Geschmack. Man erhält diese Waare in zusammengebackenen Tropfen oder Massen, die olivfarbig ist oder braungelb, ein wenig durchsichtig und sich hornartig bricht. In den Fingern wird er weich und klebrig, schmilzt bei geringer Hitze und brennt prasselnd mit weißer Flamme, macht aber viel Rauch und läßt eine leichte, schwammartige Kohle zurück. Er wird in der Medizin gebraucht. (Thomson's Dispensatory.)

Salep, Salep-Wurzel (engl. Salop und mit geringem Umlaut desselben in den andern Sprachen), eine Art Pulver, das aus der getrockneten Wurzel einer Pflanze von der Orchisart (Orchis Mascula, Lin.) bereitet wird. Der von Indien eingeführte, besteht aus weißen ovalen Stücken, ist hart, rein und durchsichtig, ohne Geruch und wie Tragant schmeckend. Als Nahrungsmittel soll er leicht, mild und nahrhaft seyn. Die Pflanze kommt auch in England fort, wird aber nicht häufig gebaut. — (Ainslie's Mat. Ind.; Milburn's Orient. Com.)

Salm, siehe Lachs, p. 331.

Salonich (engl. Salonica), eine große Stadt und Seehafen in der europäischen Türkei, am nordöstlichen Ende des Meerbusens gleichen Namens, unter dem 40° 38′ 47″ nördl. Breite und 22° 57′ 13″ östl. Länge. Die Bevölkerung wird auf 70,000 geschätzt. Bei Salonich giebt es keinen Hafen, aber einen herrlichen, den Rheden der Stadt gegenüberliegenden Ankerplatz. Der Zugang ist keineswegs schwierig. Man braucht dazu meistentheils Lootsen, die immer bereit sind. Während des letzten Krieges, als das anticommercielle System Napoleons seine Höhe erreicht hatte, wurde Salonich ein Hauptdepôt für britische Waaren, von wo sie nach Deutschland, Rußland und andern Ländern Europa's versendet wurden. Zu jeder Zeit betrieb indessen Salonich bedeutenden Handel. Die Ausfuhren bestehen hauptsächlich in Waitzen, Gerste, türkischem Korn, Bauholz, rohen Baumwollenzeugen, Wolle, roher Seide, Wachs und Tabak; die Ausfuhr Baumwolle betrug im Durchschnitt 100,000 Ballen, des Tabaks gegen 30,000 Ballen, wovon jeder Ballen ohngefähr 275 Pfd. enthält. Die Ausfuhr der Wolle soll ohngefähr 1,000,000 Pfd. betragen haben. Die Einfuhren waren Zucker, Kaffee, Farbehölzer, Indigo, Muslin, gedruckter Calico, Eisen, Blei, Zinn, Uhren ꝛc.

Ankunft der Schiffe. — Im Jahre 1831 kamen zu Salonich 535 Schiffe an, mit einer Last von 31,205 Tonnen.

Münzen. Man rechnet nach Piastern von 40 Paras, oder 120 Aspern. Münzen, die nämlichen, wie in Constantinopel (siehe diesen Art.)

Gewicht und Maaß. — Die nämlichen, wie in Smyrna, ausgenommen, daß der Kisloz, Killow oder das Kornmaaß von Salonich = 3'78 Kisloz von Smyrna ist.

Salpeter (engl. Saltpetre oder Nitrate of Potash; frz. Nitre, Salpètre; ital. Nitro, Salnitro; span. Nitro, Salitre; ruff. Senitra; lat. Nitrum; arab. Ubkir; hind. Shorah), ein im Handel sehr bekanntes Salz und wichtiger Artikel. Man kann es sowohl für ein natürliches, als künstliches Erzeugniß halten, da man es in manchen Theilen Indiens, Egyptens, Italiens ꝛc. auf der Oberfläche des Bodens findet. Von diesen und andern Plätzen erhält man es im Handel durch einen künstlichen Prozeß, in zubereiteten Erdlagern wird Laugensalz erzeugt. Der in England verbrauchte Salpeter kommt von Bengalen im unreinen Zustand, aber crystallirt, in Fässern, wovon jedes 164 Pfd. enthält. Der Salpeter bildet den Hauptbestandtheil bei Verarbeitung des Schießpulvers, und wird in verschiedenen andern Künsten verwendet. Er ist auch im Handel von Indien sehr wichtig, da er einen großen Theil des Ballastes zur Verschiffung liefert. Der Salpeter besitzt bedeutende Kraft gegen Fäulniß. Die beste und geläutertste Qualität hat lange durchsichtige Crystalle; sein Geschmack ist scharf, bitter und kühlend, er flammt stark auf, wenn er auf glühende Kohlen gelegt wird; er ist sehr zerbrechlich; seine spezifische Schwere ist 1.933. Er verändert sich nicht, wenn es der Luft ausgesetzt wird.

Beckmann behauptet in einer langen und ausführlichen Abhandlung (Hist. of Invent. vol. IV. pp. 525—586. Eng. Ed.), daß die Alten mit dem Salpeter unbekannt waren und ihr nitrum nur ein Laugensalz war. Da aber der Salpeter in großen Quantitäten in Egypten erzeugt wird, so ist es schwer zu behaupten, daß sie ganz unbekannt mit demselben gewesen wären, obwohl es den Anschein haben kann, sie hätten ihn mit andern Sachen verwechselt. Im Osten kannte man ihn schon in sehr früher Zeit. Beckmann stimmt denen bei, welche glauben, daß das Schießpulver in Indien erfunden und von den Saracenen von Afrika zu den Europäern gebracht worden sey; diese verbesserten es und machten es zum Kriege brauchbar. (Vol. IV. p. 571.)

Der Verbrauch des Salpeters war in der letzten Zeit sehr groß. Sein Preis schwankt demzufolge außerordentlich. Herr Tooke bemerkt über die Verschiedenheit im Preise des Salpeters. „Er erreichte seine größte Höhe im Jahre 1795, nämlich 170 s. pr. Centr., 1796 fiel er plötzlich auf 45 s. und dann stieg er wieder auf 96 s. Es scheint, daß man ihn in bedeutender Anzahl bei den Kriegen auf dem Continent angewandt habe. Aber durch die Entdeckungen in der Chemie, wodurch die Franzosen in den Stand gesetzt wurden, fremde Zufuhr entbehren zu können und durch die vermehrte Einfuhr von Indien nach England, wodurch der übrige Continent zu herabgesetzten Preisen mit Salpeter versehen werden konnte, war der Preis noch 1798—99, wo er eine Höhe von 145 s. erreichte, beständig im Abnehmen, und nie war er seit dieser Zeit über 100 s., außer während der kurzen Spekulationszeit, während des Friedens von 1814, und wieder nach dem Ausbruche des Krieges, der mit der Schlacht von Waterloo beendigt wurde.“ Der Preis des Salpeters auf dem Londoner Markt war im Januar 1834, 32 s. bis 40 s. pr. Ctr.

Folgende gedrängte Uebersicht über die Einfuhr, den Verbrauch rc. des ostindischen Salpeters, sind genommen aus Hrn. Cook's State of the Commerce of Great Britain im Jahre 1833.

Einfuhren, Absatz, Preis und Vorrath des ostindischen Salpeters, während der 10 Jahre, endigend mit 1833.

Jahre	Einfuhren.			Absatz.			Durchschnittspreis während des Jahres.			Vorrath.
	Durch die ost-ind. Comp	Durch Privat-Handel	Summa.	Für Ausfuhr.	Quantität mit Abgab. belastet.	Summa.				Ende des Jahrs.
	Ton.	Tonnen.	Tonnen.	Ton.	Ton.	Tonnen.	L.	s.	d.	Ton.
1824	1,570	6 170	7,740	2,650	6,780	9,430	1	1	4	12,320
1825	1,720	3,160	4,880	2,530	5,620	8,150	1	5	3	9,950
1826	1,700	4,860	6,560	2,620	6,100	8,720	1	1	10	8,250
1827	1,630	8,870	10,500	2,360	7,370	9,730	1	3	4	7,850
1828	2,100	8,140	10,240	3,450	8,590	12,040	1	4	1	5,570
1829	4,280	4,550	8,830	2,330	7,750	10,080	1	4	11	4,600
1830	2,270	4,960	7,230	750	7,150	7,900	1	15	0	3,930
1831	1,850	6,950	8,800	1,510	7,770	9,280	2	0	5	2,480
1832	2,720	10,160	12,880	1,510	9,570	11,280	1	14	1	3,800
1833	3,250	6,310	9,560	950	7,750	8,700	1	15	0	4,660
Durchschnitt v. 10 J.	2,305	6,413	8,722	2,066	7,445	9,511				

Innerhalb der letzten 5 Jahre erhielt man von Südamerika eine neue Art Salpeter, unter dem Namen „Sodanitrat." Die Einfuhren davon vermehrten sich von 70 Tonnen im Jahre 1831 auf 1450 Tonnen im Jahre 1833. Obwohl man ihn nicht zu Allem anwenden kann, wozu man den ostindischen Salpeter gebraucht, so zieht man ihn doch mehr bei der Verfertigung des Vitriols andern Arten vor. Der Absatz dieser Art für inländische Consumption betrug im Jahre 1831, 70 Tonnen; 1832, 690 Tonnen und 1833, 1210 Tonnen. — (Cook, an angeführter Stelle.)

St. Salvator, siehe Bahia, p. 52.)

Salz, (engl. Salt; holl. Zout; frz. Sel; ital. Sale; span. Sal; russ. Sol; lat. Sal; arab. Melh; chin. Yen; hind. Nimmuck; pers. Nun), das Chlorid von Sodium der neuen Chemiker, als Gewürz und als Mittel zur Aufbewahrung von Speisen schon in den frühesten Zeiten bekannt und in allgemeinem Gebrauch gewesen. Unermeßliche Massen werden in England und vielen andern Ländern gefunden, welche man nur zu Pulver zerstoßen braucht. In diesem Zustande nennt man es Steinsalz. Das Wasser des Oceans enthält ebenfalls eine große Menge Salz, woher in der That sein Geschmack kommt und es die Kraft besitzt, dem Gefrieren bis auf 28°5° zu widerstehen. Hat das Wasser gehörig ausgedünstet, so setzt sich das Salz in Crystallen an. Dieß ist der gewöhnliche Prozeß, wodurch man es in vielen Ländern erhält. Es giebt jedoch verschiedene Prozesse, wodurch man es ganz rein erhalten kann. Das gemeine Salz crystallisirt sich gewöhnlich in Cubus. Sein Geschmack ist allgemein bekannt und ist der, den man salzig nennt. Seine spezifische Schwere ist 2'125. Es ist auflösbar in 2·82mal seines Gewichtes in kaltem Wasser und in 2'76mal seines Gewichtes in siedendem Wasser. — (Thoms. Chem.)

Außer seiner großen Nützlichkeit zum Würzen der Speisen und zum Aufbewahren des Fleisches im Hause sowohl, als auch für lange Reisen und daß es Salzsäure und Soda liefert, giebt das Salz auch eine Glasur für grobe Töpferei, das man in den Ofen hineinthut, wo es gebrannt wird. Es giebt dem Glas mehr Weiße und Reinheit, es macht die Seife hart, hindert beim Schmelzen der Metalle das Calciniren (Verkalken) derselben auf der Oberfläche, indem es die Luft davon abhält und wird mit großem Vortheil bei manchen andern Versuchen angewandt. Man gebraucht es auch als Beize, gewissen Farben Festigkeit zu geben als Mordante, und mehr oder weniger in verschiedenen andern Gewerben. Ob es als Dünger gut benützt werden kann, darüber sind die Ansichten sehr verschieden.

Bergwerke und Quellen ꝛc. — Die vorzüglichsten Salzbergwerke sind zu Wielitska in Polen, Catalonien in Spanien, Altemonte in Calabrien, Luwur in Ungarn, in verschiedenen Orten in Asien und Afrika und in Cheshire in England. Die Bergwerke von Wielitska sind auf einer sehr großen Stufe; die Angaben aber, die man häufig las, daß Dörfer daselbst sich befinden, die von Colonien von Bergleuten bewohnt würden, die niemals das Tageslicht sahen, sind ganz ohne Grund. Diese Bergwerke wurden schon vor mehr als 600 Jahren bearbeitet. — (Coxe's Travels in the North of Europe, Vol. I. p. 149. 8vo edit.)

Die Salzbergwerke in der Nachbarschaft von Northwich in Cheshire sind sehr ausgebreitet. Sie sind seit 1670 bearbeitet worden; und die davon erhaltene Quantität Salz ist sicher größer, als von irgend andern Salzbergwerken in der Welt. In seiner festen Gestalt, wie es von dem Bergwerke herauskommt, ist das Cheshire Salz zum

Gebrauche nicht rein genug. Um es zu reinigen, wird es in Seewasser aufgelöst, von welchem es nachher durch Ausdünstung und Crystallisirung getrennt wird. Der größere Theil des Salzes wird ausgeführt. Man trifft in verschiedenen Ländern Salzbergwerke an. Die in Cheshire und Worcestershire liefern einen großen Theil des für Großbritannien nöthigen Salzes. Das Salzwasser, das von sehr tiefen Brunnen heraufgepumpt wird, wird in eisernen Pfannen 20—30 Fuß Breite und 10—12 Zoll Tiefe, die über einen Ofen gestellt werden, ausgedünstet.

Das meiste Salz für Schottland erhielt man vor der Aufhebung des Zolles durch Ausdünstung des Seewassers beinahe auf die obige Weise; aber seitdem wurden mehrere schottische Salzwerke verlassen.

In warmen Ländern erhält man das Salz durch Ausdünstung des Seewassers durch Sonnenhitze, und das auf diese Weise gemachte Crystall-Salz ist viel reiner durch die größere Langsamkeit des Verdampfens. Das französische Salz wird auf diese Art bereitet und immer ist darnach bedeutende Nachfrage in England und andern Ländern; die Haupteinfuhren des fremden Salzes nach Großbritannien kommen aber gegenwärtig von Portugal. Sie betragen im Durchschnitt 300,000 bis 350,000 Bushels des Jahres.

Consumption des Salzes in England. — Die Consumption des Salzes in England ist unermeßlich. Necker schätzte die Consumption in denjenigen Provinzen Frankreichs, die eine Ausnahme von der gabelle (Pays francs rédimées) auf ohngefähr 19½ Pfund (engl.) für jedes Individuum. — (Administration des Finances, tome II., p. 12.) Aus Allem, was man aus diesem Gegenstand ersehen kann, darf man annehmen, daß die Consumption des englischen Volkes etwas höher oder gegen 22 Pfd. anzurechnen ist. Aus dem Unterschied in Nahrung und in Gebräuchen der Engländer in Vergleich mit den Franzosen ergiebt sich deutlich dieser Mehrbedarf. Nach diesem Grundsatze und wenn man die Bevölkerung zu 16,500,000 annimmt, würde sich der Gesammtverbrauch auf 363,000,000 Pfd. oder 161,000 Tonnen belaufen.

Außer diesem unermeßlichen Verbrauch führen die Engländer noch jährlich gegen 10,000,000 Bushel aus, was, zu 56 Pfd. das Bushel, gleich 250,000 Tonnen beträgt. Die Amerikaner sind die stärksten Abnehmer des britischen Salzes. Die Ausfuhren nach den vereinigten Staaten im Jahre 1831 betrugen 3,130,259 Bushel. Im nämlichen Jahre wurden nach den Niederlanden 1,934,601 Bushel, nach den nordamerikanischen Colonien 1,559,630 Bushel, nach Rußland 1,191,896 Bushel, nach Preußen 624,190 Bushel etc. verführt.

Die Wohlfeilheit dieses wichtigen Lebensbedürfnisses ist nicht weniger merkwürdig, als seine Verbreitung. Den gegenwärtigen Kosten kann man im Durchschnitt zu 14 s. bis 16 s. pr. Tonne annehmen.

Abgaben auf Salz. — Im alten Rom war das Salz einer Abgabe unterworfen (vectigal salinarum; siehe Burman, Dissertatio de Vectigalibus Pop. Rom. c. 6.) und in neuern Staaten wurden schwere Abgaben darauf gelegt. Die Gabelle, oder das Buch der Gesetze über das Salz, zuerst in Frankreich eingeführt, war sehr drückend. Es wurde berechnet, daß jährlich gegen 4000 oder 5000 Personen wegen Uebertretung dieser Gesetze in's Gefängniß und auf die Galleeren geschickt wurden, und die Strenge derselben hatte keinen unbedeutenden Einfluß auf die Erregung der Revolution. — (Young's Travels in France, vol. I. p. 598). In England wurden die Abgaben auf das Salz unter der Regierung Wilhelms III. aufer-

legt. Im Jahre 1798 betrugen sie 5 s. pr. Bushel; nach und nach vermehrten sie sich aber auf 15 s. pr. Bushel, oder auf ohngefähr vierzigmal so viel, als der Kosten des Salzes ausmacht. Eine so drückende Abgabe mußte die schädlichsten Wirkungen hervorbringen und veranlaßte viel Schleichhandel damit, besonders wegen der Verordnungen, das Salz zollfrei zur Fischerei einzuführen. Die Meinung des Volkes und des Unterhauses sprachen sich stark gegen diese Taxe aus, bis sie endlich 1823 abgeschafft wurde.

Diese Abschaffung einer so drückenden Abgabe zog den größten Vortheil nach sich, was Niemand bezweifelt, da aber dadurch ein großer Ausfall in den Staatseinkünften sich ergab, so fragt sich's, ob die Regierung weise handelte, diese Taxe gänzlich abzuschaffen? Hätte man den Zoll auf 2 s. oder 2 s. 6 d. herabgesetzt, und für die Fischereien kein zollfreies Salz gestattet, sondern einen Abzug auf die ausgeführten Fische gelegt, so hätte aus dieser Quelle ohne große Bedrückung des Volkes ein Einkommen von 1,000,000 L. des Jahres gezogen werden können. Es war nicht die Art der Salztaxe, sondern die unkluge Art der Erhebung dieser Taxe, was sie so verhaßt machte. Im allerhöchsten Falle brachte sie 1,500,000 L. des Jahrs.

Sandarac, **Sandarac-Harz** auch **Wachholderharz**, oder **trockener Firniß** (engl. Sandrach; frz. Sandraque des Arabes; span. Jenoli; portug. Goma graxa; dän. Enebae gummi; schwed. Enkäda; lat. Sandraca Arabum), eine harzige Substanz, die gewöhnlich in lockere Körnchen, etwas größer als eine Erbse, gerollt sind, von einer weislich-gelben Farbe, glänzend, entzündbar, von harzigem Geruch und scharfem, aromatischen Geschmack. Er soll im warmen Klima aus den Rissen und Einschnitten des gemeinen Wachholderstrauchs ausschwitzen. Man gebraucht ihn als Firniß in Weingeist aufgelöst. — (Ainslie's Mat. Ind.)

Sandelholz (engl. Sandal Wood, alle andere Sprachen ziemlich gleich, poln. Cindal), das Holz eines Baumes (Santalum album Lin.), der manchmal einer großen Myrthe gleicht. Es hat eine dunkel-gelbe Farbe und giebt einen angenehmen Geruch. Der Baum hat, wenn er abgehauen ist, gewöhnlich 9 Zoll im Durchmesser an der Wurzel, manchmal aber bedeutend mehr. Nachdem er gefällt, wird die Rinde abgeschält, in Scheiter geschnitten und auf ungefähr ein paar Monate an trockene Plätze geführt, während welcher Zeit die weißen Ameisen die äußere Rinde wegfressen, ohne die harte, welche das Sandel ist, zu berühren. Je dunkler die Farbe und je näher die Scheiter an der Wurzel sind, desto höher und stärker ist der Geruch. Stücke von bleicher Farbe, klein und verfallen, oder die weißes Holz um sich haben, taugen nichts, und man muß vorzüglich darauf sehen, daß es nicht mit Holz vermischt ist, das dem Sandel gleicht, aber ohne Geruch ist. — (Milburn's Orient. Com.)

Das Sandelholz wird von den Hindus sehr stark gebraucht bei ihren Begräbnißfeierlichkeiten. Die Chinesen aber sind die Hauptconsumenten. Sie verarbeiten es in Fächer und andere kleine Artikel zu Hausgeräth und brauchen es, wenn es zu Pulver zerstoßen, als Verschönerungsmittel. Während des Jahres endigend mit dem 31. März 1832 wurden auf britischen Schiffen nach Canton 6338 Pikuls (395 Tonnen) Sandelholz, im Werthe von 74,471 Dollars vorgeführt und die Einfuhren waren in manchen Jahren mehr als das Doppelte des Betrages. Die Einfuhr nach Calcutta betrug im Durchschnitt gegen 200 Tonnen des Jahrs. Es wächst hauptsächlich in Malabar, in der bergigen Gegend, nicht weit von der niedrigen See-

küste, in Timor und auf den Fejen Inseln in der Südsee. Calcutta wird hauptsächlich von Malabar aus versehen, (während die Chinesen den größern Theil ihrer Vorräthe von Timor und den andern Inseln beziehen. Man bringt es selten nach Europa außer durch Einzelne für ihren eigenen Gebrauch, oder als Geschenk für ihre Freunde. — (Bell's External Com. of Bengal, pp. 49 and 85; Crawfurd's Indian Archipelago, vol. I. p. 519, vol. III. p. 421 etc.)

Sapanholz, Japanholz (engl. Sapan Wood) erhält man von derselben Art Bäume, die das brasilianische Holz (Caesalpinia Sapan Lin.) geben. Es ist ein Waldbaum von mittlerer Größe, in Siam, Pegu und den Pilippinen Inseln ꝛc. einheimisch. Vor mehreren Jahrhunderten wurde es in dem größten Theil Asiens zum Färben gebraucht. Einige Zeit vor der Entdeckung Amerika's kam es nach Europa. Sein Färbestoff ist nur wenig von dem des brasilianischen Holzes verschieden; aber das beste Sapanholz giebt nicht mehr als die Hälfte der Quantität, welche man von einem gleichen Gewicht brasilianischen Holzes erhält, auch ist die Farbe nicht ganz so glänzend. — (Bancroft on Colours, vol. II. p. 329.) Sein Preis auf dem Londoner Markte ist 8 s. bis 14 s. pr. Tonne.

Sapphir (engl. Sapphire; holl. Saffiersteen; frz. Saphir; ital. Zaffiro; span. Safiro, Safir; russ. Jachant; lat. Sapphirus), ein Edelstein von hohem Werth. Blau oder roth, auch giebt es graue, weiße, grüne und gelbe. Man findet ihn in stumpf-kandigen Stücken, runden Kieseln und krystallisirt. Es giebt deren ganz durchsichtige und halbdurchsichtige. Die Strahlenbrechung ist doppelt. Nach dem Diamant ist er die härteste Masse in der Natur. Der blaue ist härter als der rothe oder Rubin. Leicht zerbrechbar. Die specifische Schwere 4—4·2.

Man findet ihn in Böhmen, Sachsen, Frankreich ꝛc., aber der rothe Saphir oder orientalische Rubin wird nirgends so häufig gefunden, als in Ava. Saphir ist nach dem Diamanten der schätzbarste Edelstein. Der weiße und blaßblaue wird schneeweiß, wenn man ihn der Hitze aussetzt, und wenn er geschliffen wird zeigt er so hohen Glanz (lustre), daß man sie oft für Diamanten einsetzt. Die kostbarsten sind Carmoisin- und Carminroth; dies sind die orientalischen Rubine der Juweliere; der nächste daran ist der Saphir; der geringste der gelbe oder orientalische Topas. Die Asterias oder der Sternstein, eine besonders schöne Sapphirgattung, ist gewöhnlich röthlich-violet und rautenförmig mit abgestumpften Spitzen. *) (Siehe Rubin.)

Herr Crawfurd giebt folgende nähere Nachrichten über die Saphir- und Rubin-Bergwerke in Ava an. — „Die Edelsteine, die im Burmesischen Reiche gefunden werden, gehören vorzüglich zum Saphir- und Rubin-Geschlecht. Sie werden an zwei Plätzen gefunden, die nicht weit von einander sind, genannt: Mogaut und Kyatpúan, ohngefähr 5 Tagereisen von der Hauptstadt, in ost-südöstlicher Richtung. So weit ich mich über diesen Gegenstand belehren konnte, werden die Edelsteine nicht durch eine regelmäßige Bergwerksbearbeitung gewonnen, sondern man gräbt und wäscht die Kiesel aus den Beeten kleiner Flüsse und Bäche. Alle Gattungen Sapphire sowohl, als Spinelle (Rubin)

---

*) Professor Jameson sagt in seiner Mineralogie, daß einige besonders schöne Sapphir-Arten in den Capelan-Gebirgen in Pegu gefunden werden. Allein es ist sehr zweifelhaft, ob es je solche Gebirge in einem Theil der Welt giebt; und in der That giebt es wenigstens keine Gebirge in Pegu, noch wurden dort jemals Edelsteine gefunden.

werden an einem und dem nämlichen Platze gefunden. Am meisten giebt es gemeine Saphire, aber im Verhältniß mit dem Rubin hat er bei den Birmesen geringen Werth, wie es auch der Fall bei andern Nationen ist. Ich brachte verschiedene große Steine mit nach Haus, die nicht weniger wogen, als 3,630 Gran oder über 22 Carat. Die Saphir- und Rubin-Bergwerke werden als Eigenthum des Königs betrachtet. Der Spinell-Rubin (Zebu-Gaong) findet sich ziemlich häufig in Ava, aber hat bei den Eingebornen keinen Werth. Im königlichen Schatz sind sehr große Steine, obwohl die Bergleute die großen oft zerbrechen, weil die kleineren ihnen gehören. Im Jahre ehe ich hinkam, empfieng der König aus den Bergwerken einen Rubin, der 124 Gran wog. Kein Fremder darf die Bergwerke besuchen, selbst nicht die Chinesen und Mahomedaner, die zu Ava ansäßig sind. Es wird mit großer Sorgfalt darauf gehalten." — (Journal of Embassy to the Court of Ava, p. 442.)

Sarcocolla (engl. Sarcocolla, gum sarcocal; frz. sarcocolle; ital. Sarcocolla; span. und port. Sacocola; holl. Vleeschlym; dän. Kiödlüm; schwed. Köttlim; lat. Sarcocolla) ein klebriges, wohlriechendes aber etwas widerlich schmeckendes Gummiharz, welches von Arabien in kleinen, blaßgelben Körnern gebracht wird, von denen die weißesten als die frischesten vorgezogen werden Dieser Artikel wird jedoch selten eingeführt. — (Milburn's Orient. Com.)

Sardellen (engl. Sardinias, Sardines; frz. Sardines; ital. Sardine; span. Sardinias; port. Sardinhas; holl. Sardynen; dän. und schwed. Sardeller; russ. Sardelii; pol. Sardely; lat. sardinae), eine zu dem Heringsgeschlecht gehörige, jedoch etwas kleinere Fischgattung. Dieselben werden in ansehnlicher Menge an der Küste von England, hauptsächlich aber an den Küsten von Algarvien in Portugal, Andalusien und Granada in Spanien und an den italienischen Küsten gefangen. Die kleinen, an der Küste der Provence in Frankreich gefangenen Sardellen sind die besten. In England sind 1000 bis 1200 Fischerbarken mit dem Fang dieser Fische vom Juni bis Mitte Oktober beschäftiget.

Die Franzosen legen sie öfter in eine röthliche Salzlacke und geben sie dann als anachaisées, für ächte Sardellen aus. Sie werden gewöhnlich in Fässer, worin früher Wein war, verpackt und verschickt. Frische und nicht über ein Jahr alte Sardellen sind eine sehr gute Speise, älter jedoch verlieren sie ihre Schmackhaftigkeit.

Sardonix, Sarder, ein dem Geschlechte der Calcedone angehöriger Edelstein. Da dieser Edelstein zwei sehr gute Eigenschaften an sich hat, nämlich daß er sehr zähe und hart ist, so wird auf ihn meistens gravirt, da er die feinsten Punkte und Striche annimmt, weßwegen der Künstler seine Geschicklichkeit daran am besten zeigen kann. — (Mawe on Diamonds 2de ed. p. 121.)

Sassafras (beinahe in allen Sprachen wird dieser Name ebenso geschrieben), eine im Süden von Nordamerika, in Chochinchina und den ostindischen Inseln wachsende Lorbeerbaumart (Laurus sassafraz Lin.), deren Holz, Wurzel und Rinde einen gewürzhaften Geruch und süßlichschmeckenden Geschmack haben. Das Holz hat eine braunweiße Farbe, und die Rinde ist innen rostfarbig, schwammig und in kleine Stücke theilbar. Der Hauptwerth des Sassafrasbaumes besteht darin, daß, wenn man die Blätter oder Rinde in Wasser destillirt, solche ein sehr geistiges Oel geben, welches sehr beißend, brennend ist und einen durchdringenden Geschmack hat; es ist schwerer

als Wasser, hat eine blaßgelbe Farbe und wird nur in der Medizin gebraucht. — (Thomson's Dispensatory.)

Sassaparilla (engl. Sarsaparilla; franz. Salsepareille; ital. Salsapariglia; span. Zarzaparilla; port. Salsaparilla; holl. Salzapaille), eine Pflanze, die in Südamerika und Westindien wächst; wird in Ballen eingeführt. Auf dem Londoner Markt kommt es vor unter den Namen: Lisabon, Honduras, Vera Cruz, wird aber auch von Jamaika eingeführt. Die Lisaboner Wurzel, welche das Erzeugniß von Brasilien ist, hat eine röthliche oder dunkelbraune äußere Haut, im Innern mehlartig und hat weniger Fasern, als die andere. Die Hinduras hat eine schmutzig-braune, manchmal weißliche Haut, hat mehr Fasern und mehr holzige Theile als die Lisabon- oder Lisboa- und Vera Cruz-Wurzel. Die Jamaika unterscheidet sich von den andern durch eine dunkelrothe Haut und dichte Schale. Die Wurzel ist geruchlos und von schleimigtem, ganz bitterlichem Geschmack. Die Rinde ist der einzig brauchbare Theil der Pflanze, die holzigen Theile sind geschmacklos und bestehen aus lauter Fasern. (Thomson's Dispensatory.) Die im Jahre 1831 ausgeführte Quantität belief sich auf 176,854 Pfd., wovon 107,410 Pfd. zum Verbrauch im Lande zurückblieben. Der Zoll, der vorher verschieden war, je nachdem er von britischen oder fremden Besitzungen kam von 1 s. 3 d. bis 1 s. pr. Pfd. wurde 1832 auf 6 d. herabgesetzt.

Sattel, (engl. Saddles; frz. Selles; ital. Selle; ruß. Sädla; span. Selles) sind Sitze, welche auf dem Rücken des Pferdes zur Bequemlichkeit des Reiters befestigt sind. Die in England gemachten sind als die besten anerkannt. Wegen der Fabrikation sind vorzüglich Sherborne und Lyon berühmt. Die Schweinshäute, welche man, wenn sie gegerbt sind, gewöhnlich zu Sattelsitzen gebraucht, werden meistentheils von Rußland eingeführt.

Sauerkraut ist allen Deutschen ein zu bekanntes Lieblingsgericht, als daß es mehr davon anzuführen brauchte, als die Namen in den verschiedenen Sprachen. (Engl. Salted Cabbage — Sour croute; frz. Choux salés, choux-croute; ital. Cavoto Salato, Crauti; span. Berza salata; port. Couve salgada; holl. Zuur Kool; dän. Surkal; schwed. Surkal; ruß. Kislaja; poln. Kapusta.) Obwohl das Vorurtheil der Engländer, das sie gegen die meisten Speisen haben, an die sie nicht von Jugend auf und durch langhergebrachte Landessitte gewohnt sind, auch größtentheils nach Amerika verpflanzt hat, so ändert sich dieses in neuern Zeiten gewaltig. Dort und selbst in Westindien, wohin es durch deutsche Schiffe vorzüglich von Bremen und Hamburg gebracht wird, behagt es gar vielen als ein gutes Gericht.

Saunders oder Sanders (engl. Red-Saunders; arab. Sundal-ahmer; hind. Ruckut-chundum), das Holz eines hohen Baumes, der in verschiedenen Theilen Indiens, Ceylon, Timor rc. einheimisch ist (Pterocarpus santalinus). Das Holz kommt nach Europa in Scheitern, welche schwer sind und im Wasser sinken. Es ist außerordentlich hart, von glänzend granat-rother Farbe, die, der Luft ausgesetzt, heller wird. Man gebraucht es, um Wolle dauerhaft röthlich-braun zu färben. Es wird nur eine unbeträchtliche Quantität eingeführt. Der Preis ist 13—14 L. die Tonne. (Thomson's Dispens.; Bancroft on Col. vol. II. p. 236.)

Scamonium (engl. Scammony; frz. Scammonée; ital. Scammonea; span. Escamonea etc.), das Harz einer Pflanze, welche in Syrien häufig wächst. Wenn man in die Wurzel einen Einschnitt macht, so lauft ein milchigter Saft heraus, welcher hart wird und

das Scamonium ist, welches in Handel kommt. Es wird von Aleppo in einer Art von Trommeln eingeführt, jede von 75 — 125 Pfd. und von Smyrna wie Kuchen, die dem Wachs gleichen, in Kisten gepackt. Das von Aleppo ist leicht und zerbrechbar und bei weitem das beste. Das von Smyrna ist fester und gewichtiger, weniger zerbrechbar und ganz unrein. Es hat einen ganz besonders starken Geruch, beinahe dem des Käses ähnlich, und hat bittern, ein wenig scharfen Geschmack. Die Farbe ist schwärzlich oder bläulich grau, bis zum schmutzig weißen, wie Seifenschaum übergehend, wenn man es mit nassem Finger reibt. Seine spezifische Schwere ist 1·235. Man kann es sehr leicht verfälschen und wenn es von dunkler Farbe und schwer ist und leicht in Stücke springt, taugt es nichts Es wird nur in der Medizin gebraucht. (Thomson's Disp.)

Schadloshaltung (Indemnity) ist, wenn Jemand einem andern eine Zusicherung giebt, daß er seine Verantwortlichkeit für ihn übernimmt, so erhält man von einer Versicherungsanstalt einen Schein, welcher ein Contrakt der Schadloshaltung ist für den Schaden eines einzelnen. Geht ein Wechsel verloren oder lauft falsch, so würde der Empfänger oder derjenige, welcher verpflichtet ist, auszubezahlen (obligée), nicht klug handeln, wenn er es thäte, ohne einen Schein der Schadloshaltung (bond of indemnity).

Schaafe (engl. Sheep; frz. Brebis, Bêtes a laine, Moutons; ital. Pecore; span. Pecora, Orejas; russ. Owzii; lat. Oves), dies ist eines der nützlichsten Hausthiere und steht wegen seiner großen Wichtigkeit Pferden und Rindvieh nicht nach. Dieses Thier bringt sich fort auf einem Boden, wo andere nicht leben könnten. Sie dienen zur Nahrung und liefern das vorzüglichste Material zur Kleidung. Wolle ist ein vorzüglicher Handelsartikel, und diese Fabriken beschäftigen außerordentlich viel Leute. „Das Fell," sagt Hr. Pimmant, „wird zu verschiedenen Kleidungsstücken gebraucht und zu Einbänden der Bücher. Die Eingeweide, wenn sie gehörig hergerichtet und gedreht werden, dienen als Saiten auf verschiedene musikalische Instrumente. Die Beiner (wie alle Beiner) können die Zuckerrafineurs als Reinigungsmittel brauchen. Die Milch ist gehaltreicher, als die der Kuh und giebt folglich eine größere Quantität Butter und Käs; und an manchen Plätzen ist sie so reich, daß man beim Käsmachen Wasser zuschütten muß, um ihn von der Molke zu trennen. Der Dünger des Schafs ist besonders gut; deßwegen ist Schafe zu halten ein so nützlicher Zweig der Landwirthschaft geworden, daß es von keinem Landwirthe vernachläßigt werden sollte. Kurz, betrachtet man die Vortheile, die dieses Thier einzeln und insbesondere gewährt, oder die ganze Königreiche davon bekommen, so muß man mit Columella *) dies Thier in gewisser Hinsicht als das erste unter den Hausthieren betrachten. Das Einführen von Schafen in England ist unter großen Strafen verboten."

Schagarin oder Zapfenleder (engl. Shagreen; frz. Chagrin; russ. Schagrim, Schagren; ital. Zigrino, Sagrino, Sagri; span. Zapa; port. Lixa; holl. Segryn; dän. Chagrain; schwed. Cha-

*) Post majores quadrupedes ovilli pecoris secunda ratio est; quae prima sit si ad magnitudinem utilitatis referas. Nam id praecipue contra frigoris violentiam protegit, corporibusque nostris liberaliora praebet velamina; et etiam elegantiam mensas jucundis et numerosis dapibus exornat. — De Re Rustica, lib. VII., cap. 2).

grin; poln. Capa), eine Art narbiges Leder, das in den Künsten zu verschiedenen Zwecken angewendet wird, und in Astrakan in Rußland sehr bedeutend fabrizirt wird. — (Siehe Took's Russia, vol. III. p. 403). Aus der Haut der bucharischen Waldesel wird der beste bereitet.

Scharlachbeere, siehe **Kermes**, p. 282.

Schatzkammerscheine, siehe **Staatspapiere**.

Scheffel, **Scheffelmaaß**, siehe **Buschel**, p. 2 8.

Scheidewasser, (engl. Aqua fortis; frz. Eau forte; ital. Acqua forte; span. Agua fuerte; port. Agua forte; holl. Sterkwater; dän. Skedevand, Skevand; schwed. Sketvatten; ruff. Wodka Krebkaja; poln. Serwasser, Stychwasser; lat. Aqua fortis). Das Nähere siehe in dem Artikel **Säuren**, p. 609.

Schetter (engl. Buckram; frz. Bougran; ital. Tela collata o gommata; ruff. Kleanka; span. Bukaran), eine Art grober Zeug von Hanf verfertigt, der gummirt und gepreßt, und mit verschiedenen Farben gefärbt wird.

Schiefer (engl. Slate, Koof; frz. Ardoise; ital. Lavagna, Lastra; span. Pizarra), ein Fossil oder dichter Stein (argillaceous schistus), der sich leicht in ebene dünne Platten zertheilen läßt. Es giebt verschiedene Arten dieses kostbaren Minerales, die vorherrschenden Farben sind: grau, blau und braun. Aber die Farbenmischungen sind sehr verschieden, und Schieferplatten werden oft mit Streifen von verschiedener Farbe von dem Grunde aus bezeichnet. Man braucht den Schiefer hauptsächlich zum Decken der Häuser, zu welchem Zwecke Schiefer den Stroh- und Ziegeldächern weit vorzuziehen sind, und sind viel wohlfeiler als Blei. Guter Dachschiefer soll kein Wasser einsaugen und so dicht seyn, daß er durch die Wirkung der Atmosphäre nicht aufgelöst wird.

Wenn man den Dach-Schiefer eigens aussucht, dauert er beinahe ewig, aber derjenige, der schwammigt ist, und Feuchtigkeit in sich zieht, wird bald mit Moos überzogen und muß in nicht gar langer Zeit durch neuen ersetzt werden.

Die Anwendung des Schiefers zum Bedecken der Häuser ist in Europa gebräuchlich. Vom Hellespont bis China giebt es nicht ein einziges Schieferdach; und dies kommt nicht von irgend einem Mangel an Schiefer her, sondern er ist in Asien wie in Europa im Ueberfluß vorhanden.

Zu Lande verführter Schiefer wurde niemals einer Abgabe unterworfen, aber der zu Wasser eingeführte war bis zum Jahr 1831 mit Zöllen belastet, die je nach seiner Größe und Art verschieden waren. Die Ungerechtigkeit dieses Unterschiedes, und die Ungereimtheit auf einen Artikel dieser Art einen Zoll zu legen, sind einleuchtend. Die daraus entstandene Einnahme war ganz unbedeutend, und überschritt nicht 35,000 L. das Jahr. Dieser Zoll wurde zugleich mit dem abgeschafft, der auf Kohlen lag, die zur See eingeführt wurden.

Seit der Aufhebung des Zolles hat sich der Verbrauch des Schiefers wesentlich vermehrt, und er wird jetzt sehr viel zu verschiedenen Zwecken angewendet, zu denen er früher nicht gebraucht wurde, wie z. B. zum Boden der Zollhäuser und zu Gewölben, zum Pflastern der Strassen, zur Errichtung von Cisternen, zur Bedeckung von alten oder unbrauchbaren Fußböden und den Mauern der Häuser auf der Wetterseite rc. Der zu diesen Zwecken verwendete Schiefer wird mit einer kreisförmigen Säge in Stücke von ½ bis 2 Zoll Dicke geschnitten. Zu den Londoner Docks verwendete man in den letzten 2 Jahren, zum Pflästern rc. viele hundert Tonnen Schiefer, und wie wohl

zu erachten, zum großen Vortheil der Gesellschaft. Es giebt jetzt in London und andern großen Städten große Niederlagen von Schiefer.

Die vorzüglichsten Schiefer-Steinbrüche Großbritanniens sind in Caernarvonshire. Diejenigen, welche dem Herrn Pennant (früher dem Lord Penrhyn's), nahe bei Bangor, gehören, beschäftigen ohngefähr 1500 Männer und Knaben und sind die größten und schätzbarsten des Königreiches. Die andern Brüche in England beschäftigen ohngefähr 1620 Männer und Knaben, auch in andern Theilen von Wales giebt es einige. Zu Ulverstone, in Lancashire, giebt es auch bedeutende Brüche, und von geringerer Wichtigkeit, in verschiedenen Theilen von Westmoreland und Cumberland.

Die vorzüglichsten Schieferbrüche Schottlands sind zu Easdale und Balachulish, in Argyleshire. Im Allgemeinen liefern die schottischen Schieferbrüche keine so großen und glatten Schieferplatten, wie die, welche man von den Brüchen von Wallis erhält; und das Holzwerk der mit Schiefer bedeckten Dächer sollte fester seyn.

Schieferdächer haben Schiefer von verschiedener Größe und werden im Englischen Imperials, Queens, Princesses &c. (Reichs-, Königin-, Prinzessen-Dächer) genannt, vorausgesetzt, daß ihre Qualität in anderer Hinsicht gleich ist, hängt der Preis theils von ihrer Farbe und theils von ihrem Gewicht ab.

Hier folgt nun noch eine Tabelle über die in fünf Jahren, endigend mit 1832, von England nach fremden Ländern ausgeführten Schiefer.

Jahre.	Schiefer oder Platten roh.		Schiefer in Rahmen.
	Tonnen.	Zahl.	Zahl.
1828	2,741	3,250,929	37,034
1829	3,925	4,768,953	32,106
1830	2,536	3,999,594	35,160
1831	4,798	4,257,494	18,372
1832	6,061	1,859,283	15,420

Schießpulver (engl. Gun powder; holländ. Buskruid; dän. Krudt, Pulver; schwed. Krut; frz. Poudre; ital. Polvere; span. und port. Polvora; russ. Poroch; pol. Proch; lat. Pulvis pyrius). dieses allgemein bekannte entzündbare Pulver besteht aus Salpeter, Schwefel und Kohlen, die zu Pulver verstoßen und mit einander stark vermischt werden. Das Verhältniß der Ingredienzien ist sehr beträchtlich verschieden, aber gutes Schießpulver kann nach folgendem Maaßstabe verfertigt werden, nämlich: 76 Theile Salpeter, 15 Theile Kohlen und 9 Theile Schwefel. Jedes dieser Ingredienzien wird zuerst besonders zu feinem Pulver verstoßen, dann unter einander vermischt und mit Wasser in einen dicken Brei angemacht. Nachdem dieser ein wenig trocken ist, kommt es in eine Art Sieb voller Löcher, durch welches er mit Gewalt durchgetrieben wird. Durch diese Verfahrungsart wird er in kleine Körner zertheilt, deren Größe von dem Umfange der Löcher abhängt, durch das sie gezwängt wurden. Wenn das Pulver trocken ist, kommt es in Fässer, die sich rund um ihre Achse drehen. Durch diese Bewegung reiben sich die Körner gegen einander ab, und ihre rohe Außenseite wird glatt gemacht. Nachdem dieß alles geschehen, sagt man, daß das Pulver polirt oder zugerichtet sey. — (Glazed.) (Thomson's Chemistry.)

Dr. Thomson, dessen Gelehrsamkeit so ausgebreitet, wie seine Erfahrungen sind, hat folgende Bemerkungen hinsichtlich des Gebrauches von Schießpulver im Kriege, gegeben: „Der Entdecker dieser Composition und die Person, die es zu dem Zwecke des Krieges zuerst anwendete, sind unbekannt. Es ist jedoch gewiß, daß es im 14. Jahrhundert in Anwendung gebracht wurde. Aus gewissen, von Wiegleb angeführten Archiven, erhellt es, daß in Deutschland vor dem Jahr 1372 Kanonen angewendet wurden; früher kann man in keinem europäischen Schriftsteller vor dem 13. Jahrhundert auch nur die geringste Spur davon finden, aber es scheint, daß den Chinesen lange vor dieser Zeit das Schießpulver bekannt gewesen ist. Man hat Gründe zu glauben, daß Kanonen in der Schlacht von Cressy im Jahre 1346 gebraucht wurden. Selbst 3 Jahre früher, bei der Niederlage von Algesiras scheinen welche angewendet worden zu seyn; aber in Deutschland müssen sie vor dieser Zeit bekannt gewesen seyn, da es in Amberg ein schweres Geschütz giebt, auf dem die Jahreszahl 1303 eingegraben steht. Roger Bacon, der im Jahre 1292 starb, kannte die Eigenschaften des Schießpulvers, aber daraus erfolgt nicht, daß er mit dessen Anwendung bei Feuer-Waffen bekannt war.“ — (Thomson's Chemistry.) Wegen weitern Nachrichten über die Einführung der Kanonen, siehe Kanonen, p. 264.

Die Verfertigung und der Verkauf von Schießpulver wird durch verschiedene Gesetze beschränkt. In Großbritannien wird durch 12 Geo. 3. c. 61 befohlen, daß Niemand Mühlen oder andere Maschinen um Schießpulver zu machen, anwenden dürfe, noch es auf irgend eine andere Art bereiten, ausgenommen in Mühlen und andern Orten, die zur Zeit der Gesetzes-Erlassung wirklich bestanden, oder die, wenn sie nachher erbaut wurden, durch ein Privilegium begünstigt wurden, bei Strafe der Confiscation des Schießpulvers und 2 s. Geldbuße für's Pfund, Ferners wird befohlen, daß keine Stoß-Mühlen oder sogenannte Pestle-Mühlen zur Verfertigung von Schieß-Pulver verwendet werden dürfen, unter oben erwähnter Strafe, und daß zu irgend einer Zeit, unter einem einzigen Paar Mühlsteine niemals mehr als 40 Pfd. Schießpulver oder Materialien zu Schießpulver gemacht werden sollten, bei Strafe der Confiscation aller 40 Pfd. und 2 s. für jedes Pfd. Auch dürfen nicht mehr als 40 Ctr. an einem Trockenplatze zu irgend einer Zeit, bei Strafe der Confiscation liegen.

Schiffbruch, siehe Strandung.

Schiffe. Seefahrer wenden das Wort Schiff an, um ein Fahrzeug von 3 Masten zu bezeichnen, nämlich den Clock-, Mittel- oder großen und den Basanmast, nebst dem dazu gehörigen Tackelwerk. Im gewöhnlichen Leben wird der Ausdruck Schiff für jedes große Fahrzeug, das jedoch betackelt ist, gebraucht, auch häufig als allgemeine Benennung für Fahrzeuge, die mit Segeln fahren. Die Kauffahrteischiffe lassen sich schwer in Classen eintheilen, besonders nicht mit einiger Genauigkeit. Ihre Größe, Bauart, Tackelwerk &c. hängt nicht allein von dem besondern Handel ab, wozu sie bestimmt sind, sondern von den verschiedenen Launen und dem Geschmack ihrer Besitzer. Die zum Handel mit China verwendeten Schiffe der ostindischen Compagnie, sind die größten Kaufmannsschiffe Englands; diejenigen, die mit Ost- und Westindien für sich allein Handel treiben, kommen zunächst, dann kommen die Wallfischfänger, die zum Handel mit der Ostsee und Canada bestimmt sind, dann diejenigen, die das mittelländische Meer befahren, und eine Menge anderer von jeglicher Tonnenlast und Bauart.

Schifffahrts-Gesetze. Da diese Gesetze einen Zweig des See-Rechtes ausmachen und dasjenige, was hierüber für unsere Leser Interesse hat, dort gesagt wird, so siehe diesen Artikel.

Schiffs-Anker, siehe Anker, p. 40.

Schiffs-Ballast, siehe Ballast, p. 53.

Schiffs-Bauholz, siehe Holzhandel, p. 201.

Schiffs-Eigner, siehe Rheder, p. 587.

Schiffs Fracht, siehe Fracht, p. 619.

Schiffs-Capitain, siehe Capitain, p. 372.

Schiffs-Lieutenant, Unterschiffer (engl. Mate), ist der Stellvertreter des Capitains auf einem Kauffahrtei-Schiffe, und übernimmt in dessen Abwesenheit den Oberbefehl. Es giebt deren manchmal nur 1, aber auch 2, 3 oder 4 auf einem Handelsschiffe, je nach dessen Größe, und werden dann 1ster, 2ter, 3ter rc. genannt. Das Gesetz indessen erkennt nur 2 Arten von Personen auf einem Schiffe an, den Herrn und die Matrosen, die Unterschiffer sind unter die letztern gezählt und der Capitain ist für ihre Verrichtungen verantwortlich. Auf Kriegsschiffen heißen die Offiziere, die unmittelbar dem Capitain untergeordnet sind, Lieutenants. Aber der Herr (Master) oder Offizier, dessen besonderes Amt es ist, auf den Lauf des Schiffes Acht zu geben, hat gewisse Unterschiffer unter sich, die von den See-Cadeten (midshipmen) ausgewählt werden. Der Hochbootsmann (boatswain), der Stückmeister (gunner), der Zimmermann (carpenter) rc. hat jeder seine Gehilfen oder Stellvertreter (mates oder deputies), die von dem Schiffsvolk genommen werden. Die dem Befehlshaber untergeordneten Offiziere auf den Schiffen der ostindischen Compagnie werden 1ster, 2ter, 3ter Offizier genannt. Ostindische Schiffe haben keine besondern Meister für die Leitung des Schiffes, die Befehlshaber besorgen dieses Geschäft selbst. (Falconer's Marine Dictionary etc.)

Schiffs-Mannschaft (Crew), die zu irgend einem Schiffe oder Fahrzeug gehörenden Matrosen oder Seeleute. Kein Schiff darf sich ein britisches nennen, das nicht mit einer Mannschaft von welcher drei Viertel außer dem Herrn, britische Unterthanen seyn müssen, gehörig einregistrirt und besetzt ist. — (3 et 4 Will. 4 c. 54. §. 12.) Der Herr oder Eigenthümer irgend eines britischen Schiffes darf gesetzlich keine fremde Matrosen am Bord haben, und soll für jeden, den es hat, 10 L Geldbuße zahlen, außer wenn es durch ein Certificat des britischen Konsuls oder zweier britischer Kaufleute beweisen und genügend darthun kann, daß er die erforderliche Anzahl britischer Seeleute an dem Platze, wo er den fremden Seemann an Bord nahm, nicht bekommen konnte. Auch ist verordnet, daß der Herr von jedem britischen Fahrzeug, das von Westindien ankommt, innerhalb 10 Tagen nach der Ankunft, dem Zollhause ein Verzeichniß der an Bord habenden Mannschaft zur Zeit des Ausklarirens von dem vereinigten Königreiche und der Ankunft in Westindien vorlegen solle, sowie auch jeden Seeman, der desertirt oder während der Reise gestorben wäre, und den Betrag des jedem Gestorbenen schuldigen Lohnes, bei Strafe von 50 L. verzeichnen solle. — (3 et 4 Will. 4. c. 54. §. 19; 3 et 4 Will. 4. c. 52. §. 16.)

Schiffspapiere (Ships Papers), sind die erforderlichen Dokumente, um das Eigenthum des Schiffes und der Ladung rc. zu beweisen. Es giebt deren zweierlei, nämlich 1. die durch das Gesetz eines besondern Landes verlangten, z. B das Certificat oder Register, die Licenz, den Frachtkontrakt, Frachtbrief, Gesundheitsbrief rc., nach

englischen Gesetzen müssen diese Papiere an Bord von brittischen Schiffen seyn, und 2. solche Papiere, die durch das Völkerrecht an Bord neutraler Schiffe sich befinden müssen, um ihre Ansprüche auf diese Eigenschaft behaupten zu können. Herr Serjeant Marshall, hat nach Hrn. Hubner (de la Saisie des bâtimens neutres, tome I, pp. 241 — 252) folgende Beschreibung der zweiten Art Dokumente, gegeben.

1. Der Schiffs-Paß oder Seebrief (the Pass port, Sea Brief, oder Sea Letter.) Dieß ist eine Erlaubniß des neutralen Staates für den Capitain oder Herrn des Schiffes, eine vorhabende Reise zu machen, und enthält gewöhnlich seinen Namen und Wohnort, den Namen, den Besitzer, die Beschreibung, den Tonnengehalt und die Bestimmung des Schiffes; die Art und Quantität der Ladung, den Platz, woher diese kommt und wohin sie gehen soll, nebst den andern Angaben, die der Platz-Gebrauch erfordert. Dieses Dokument ist zur Sicherheit jedes neutralen Schiffes unumgänglich nothwendig. Hubner sagt, daß es das einzige Papier sey, das die Corsaren der Raubstaaten verlangen, und durch dessen Vorlegung allein ihre Freunde vor Angriffen geschützt sind.

2. Die Belege über den Besitz oder das Eigenthum des Schiffes selbst (the Proofs of Property). Diese müssen beweisen, daß das Schiff wirklich Unterthanen eines neutralen Staates gehört. Wenn ein kriegführender Staat wahrnähme, daß das Schiff in Feindes Land erbaut worden wäre, wird gewöhnlich ein Beweis gefordert, daß es das neutrale Land vor der Kriegserklärung gekauft, oder nach derselben weggenommen habe, und daß es gesetzlich verurtheilt und dem neutralen verkauft worden ist. Im letztern Falle muß der gehörig beglaubigte Verkaufs-Contrakt vorgezeigt werden. Herr Hubner nimmt an, daß diese Beweismittel jedem neutralen Fahrzeuge zur Verhinderung von Betrug so wesentlich nöthig sind, daß solche, die ohne dieselben absegeln, sich nicht beklagen dürfen, wenn ihre Reise unterbrochen und ihre Neutralität bezweifelt wird.

3. Die Muster-Rolle (the Muster Roll). Diese, welche die Franzosen rôle d'équipage nennen, enthält die Namen, das Alter, den Rang, den Wohnsitz und vor allem den Geburtsort jeder Person auf dem Schiffe. Dieses Dokument ist zu Anerkennung der Neutralität eines Schiffes von großem Nutzen. Es muß natürlich großen Verdacht erregen, wenn die Mehrzahl des Schiffsvolkes aus Fremden besteht, und noch mehr, wenn sie Eingeborne eines feindlichen Landes sind. — (Siehe Seeleute).

4. Der Frachtkontrakt oder die Certepartie (the Charterparty). Wenn das Schiff vermiethet ist, dient dieses Papier dazu, manche Thatsachen seiner Neutralität zu beweisen und sollte deßhalb immer an Bord von Miethschiffen gefunden werden.

5. Der Frachtbrief (Ladungsschein, Conossemente the Bills of Lading), durch diesen bescheinigt der Capitain den Empfang der darauf verzeichneten Güter und verspricht, sie an den Empfänger oder Ordre abzuliefern. Es werden gewöhnlich mehrere Duplikate des Frachtbriefes gemacht, von denen eines der Capitain, eines der Versender der Güter erhält und eines dem Empfänger zugeschickt wird. Dieses Dokument ist nur eine Privatverhandlung zwischen dem Eigenthümer der Güter und dem Capitain, und es kommt ihm nicht dieselbe Beweiskraft wie dem Frachtkontrakt zu.

6. Die Fakturen (invoices). Diese enthalten das Besondere und die Preise jedes Stückes der Güter, mit dem Betrag der Fracht,

Zölle und anderer darauf lastenden Abgaben und werden gewöhnlich von dem Versender ihren Faktoren oder Correspondenten zugeschickt. Diese Fakturen beweisen, von wem die Waaren verschickt wurden und an wen sie adressirt waren; sie genießen aber nur wenig Beweiskraft, da sie um zu betrügen, leicht gemacht werden können.

7. Das Schiffs-Tagebuch oder Journal (the Log Boot oder Ship's Journal) enthält eine kleine Uebersicht von dem Laufe des Schiffes, mit einer kurzen Geschichte von allem, was auf der Reise sich zutrug. Wenn man es rechtlich hält, verschafft es über die Neutralität des Schiffes Licht; wenn es in irgend einer Hinsicht verfälscht wird, kann der Betrug im Allgemeinen leicht entdeckt werden.

8. Der Gesundheits-Paß (the Bill of Health). — Dies ist ein gehörig beglaubigtes Certifikat, daß das Schiff von einem Platze kommt, wo keine ansteckende Krankheit herrscht, und daß keiner des Schiffsvolkes zur Zeit der Abreise mit einem solchen Uebel behaftet war. Im Allgemeinen findet man es auf Schiffen, die von der Levante oder der Küste der Barbarei kommen, wo die Pest sehr häufig herrscht. Ein Schiff, das sich falscher oder nachgemachter Papiere bedient, unterliegt der Confiscation. — (Marshall on Insurance, Buch I., c. 9. §. 6.)

Schiffs-Register, siehe Register, p. 584.

Schiffs-Rheder, siehe Rheder, p. 587.

Schiffs-Taue, siehe Tackelwerk.

Schildpad, oder Schildkrötenschaale (engl. Tortoise-sheel; frz. Ecaille de Tortue, Caret'; ital. Scaglia de Tartaruga; span. Carey, Concha; port. Tartaruga, Concha; holl. Schildpad; dän. Skildpaddeskal; schwed. Sköldpadda; russ Kost tscherepachowaja; pol Skorupa zolwia; lat. Testudinis testa; mal. Sisik kurakura) heißen die braunen und gelben Schaalen der Testudo imbricata oder Schildkröte, die in den tropischen Meeren einheimisch ist. Die Schaale wird zu Kämmen, Schnupftabaksdosen 2c. sehr häufig gebraucht, und zu eingelegten und andern Arbeiten zur Zierde. Die besten Schildkrötenschaalen sind die des indischen Archipels, und die schönsten von dieser Insel-Gruppe werden auf den Ufern der Gewürz-Inseln und Neu-Guinea gefunden. Wenn die schönste westindische Schaale auf dem Londoner Markt 46 s. werth ist, so gilt die schönste ostindische 60 s. pr. Pfd. Unter der Benennung: ostindische Schaalen wird aber auch sehr viel geringe Waare eingeführt, die aus verschiedenen Theilen Ostindiens kommt. Die Güte der Schaalen hängt hauptsächlich von deren Dicke und Größe ab, und in geringerem Grade von der Reinhet und dem Glanze der Farben. Vor der Eröffnung des britischen Handelsverkehrs mit Indien, wurde der größere Theil der Schildkrötenschaalen, die endlich nach Europa den Weg fanden, zuerst nach Canton geführt, wo damals der Hauptwaarenhandel war. Sie sind auch noch ein Handelsartikel dieser Stadt; der Werth, der auf britischen Schiffen in den Jahren 1831 und 1832 ausgeführten Schildkrötenschaalen belief sich auf 19,017 Dollars. Gegenwärtig aber ist Singapore der Hauptmarkt, die Ausfuhren von daher betrugen in den Jahren 1831 und 1832, im Durchschnitt 208 Pikuls. Der Preis zu Singapore ist je nach der Qualität von 750 bis 900 und 1000 bis 1600 Dollars pr. Pikul verschieden — (Crawfurd's Indian Archipelago; Singapore Cronicle; Canton Register.) Die Einfuhren von Schildkröten nach Großbritannien von allen Plätzen östlich vom Cap der guten Hoffnung mit Ausnahme von China, waren

im Jahre 1830, 32,189 Pfd., im Jahre 1831, 30,902, im Jahre 1832, 39,004 Pfd. — (Parl. Pap. Nro. 425, Sess. 1832.)

Schinken (engl. Hams; holl. Hammen; frz. Jambons; ital. Prosciutti; span. Jamones; russ. Okorokü), die eingesalzenen und geräucherten Schenkel vom Schweine. York, Hants, Wilts und Cumberland in England, und Dumfries und Galloway in Schottland sind die berühmtesten Grafschaften wegen ihrer schönen Schinken. Die irländischen sind in Vergleich damit roh und ohne feinen Geschmack. (Siehe Speck.) Die portugiesischen, westphälischen und virginischen Schinken sind außerordentlich geschmackvoll und beliebt. Die Einfuhren von Speck und Schinken, besonders von letzterm, belaufen sich auf 1350 Ctr. das Jahr. Der Zoll ist sehr drückend und beträgt nicht weniger als 28 s. auf den Ctr.

Schinz, siehe Kattun, p. 278.

Schlachtvieh (engl. Cattle), der allgemeine Name, um alle diejenigen vierfüßigen Thiere zu bezeichnen, die zur menschlichen Nahrung gehören oder zur Pflügung des Bodens. Unter Rindvieh oder Hornvieh versteht man 2 Arten, die beide unter dem Worte Ochs (Bos) und Büffel (engl. Buffalo; lat. Bubulus) begriffen sind; da man aber Büffel in England kaum kennt, so ist hier nur von den Ochsen die Rede. Die Zucht des Hornviehs und die Bereitung der verschiedenen Stoffe, welche man von denselben bekommt, machte in allen Ländern, die sich aus dem wilden Zustande erhoben haben, einen wichtigen Erwerbszweig aus.

Es würde dem Zweck und der Ausdehnung dieses Werkes nicht entsprechen, in Auseinandersetzung der besondern Viehzucht in England oder einem andern Lande einzugehen; sie ist außerordentlich verschieden. In Großbritannien wurde sie sowohl was die Schwere und die Qualität des Fleisches, als auch was den Reichthum der Milch anbetrifft, durch außerordentliche Aufmerksamkeit sehr verbessert, die man der Auswahl und der Erzeugung der besten Ochsen, je nach ihrer Bestimmung widmete. Diese Art Verbesserung begann ohngefähr Mitte des letzten Jahrhunderts oder eher später und wurde durch den Fleiß und Unternehmungsgeist zweier Individuen angeregt und sehr befördert, nämlich von den Herren Bakewell von Dishley und Calley von Northumberland. Der Erfolg ihrer Bemühungen spornte andere an, und der schnelle Aufschwung des Handels und der Fabriken seit dem Jahr 1760 hat in der Nachfrage nach Ochsenfleisch eine gehörige Vermehrung hervorgebracht, und ein verbessertes Zuchtsystem wurde allgemein eingeführt.

Schlangenwurzel, siehe Osterluzei, p. 465.

Schleichhandel, Paschhandel (Smuggling) wird getrieben, wenn man den Staat durch Einführung von Waaren, ohne Zoll dafür zu zahlen, betrügt, es mag dies bei Accise-Abgaben oder Einfuhrzöllen geschehen.

Ursprung und Verhinderung des Schleichhandels. Dieses Verbrechen, das in der Kriminal-Gesetzgebung aller neuen Staaten eine ausgezeichnete Stelle einnimmt, ist ganz das Resultat einer fehlerhaften Handels- und Finanz-Gesetzgebung; es ist die Frucht entweder von Einfuhrsverhinderungen, oder von bedrückenden hohen Zöllen, es entspringt nicht aus irgend einer den Menschen angebornen Verdorbenheit, sondern aus der Thorheit und Unwissenheit der Gesetzgeber. Ein Verbot gegen die Einfuhr von Waaren entfernt den Geschmack an denselben nicht, und die Auferlegung eines hohen Zolles auf irgend einen Artikel verursacht ein ungemeines Verlangen,

seine Bezahlung zu umgehen. Daher entstehen Schleichhändler und deren Beschäftigung. Die Gefahr, über der heimlichen Einfuhr von Waaren entdeckt zu werden, kann bei jedem System von Fiskalverordnungen, immer nach einem gewissen Durchschnittsmaaßstab angenommen werden, und wo immer die Zölle diesen Maasstab überschreiten, greift unmittelbar der Schleichhandel Wurzel. Es giebt jetzt aber offenbar nur zwei Wege, dessen Abschaffung zu bewirken, entweder muß der Reitz zu schmuggeln durch Erniedrigung der Zölle vermindert, oder die Schwierigkeiten zu schmuggeln vergrößert werden. Der erste Weg ist die natürlichere und wirkendere Art, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, der zweite aber wurde allgemein versucht, selbst in Fällen, wo die Zölle ganz übertrieben waren. Die Regierungen haben fast insgesammt die Personen, die mit der Sammlung der Einkünfte zu thun haben, über die beste Art, diese zu sichern, um Rath befragt, doch ist es klar, daß die Interessen, Vortheile und besondere Gewohnheiten solcher Personen es nicht erlaubten, zu einer vernünftigen Meinung über einen solchen Gegenstand zu kommen. Sie können keine Herabsetzung der Zölle als ein Mittel zur Unterdrückung des Schleichhandels und Vermehrung der Einkünfte empfehlen, ohne ihre eigene Unfähigkeit einzugestehen, daß sie nicht unerlaubtes Verfahren zu entdecken und abzuschaffen wissen, und das Resultat ist, anstatt das Ueberhandnehmen des Schleichhandels seinen wahren Ursachen zuzuschreiben, daß es die Zoll- und Accisebeamten überhaupt einiger Mangelhaftigkeit in den Gesetzen, oder der Art der Vollziehung derselben und der Vermehrung der Zahl und Strenge der Strafen gegen die Schmuggler, zuschreiben. Wie es sich erwarten läßt, bleiben solche Aussagen in den meisten Fällen gänzlich erfolglos, und es bestätigt sich stets, daß keine Wachsamkeit auf Seite der Zollbeamten und keine Härte der Strafen dem Schmuggeln solcher Waaren steuern kann, die entweder verboten oder mit drückenden Zöllen belastet sind. Der Schleichhändler ist ein beim Volke beliebter Mann, und für was das Gesetz immerhin seine Handlungen erklären mag, so täuscht man sich gewaltig, erwarten zu wollen, daß jemals der größte Haufen der Gesellschaft daran denken wird, den irgend eines schweren Verbrechens schuldig zu halten, der ihr wohlfeilen Branntwein, Genever (Gin), Tabak ꝛc. liefert. „Behaupten wollen,“ sagt Dr. Smith, „man habe Gewissens-Skrupel, geschmuggelte Waaren zu kaufen, würde (obgleich es eine offenbare Ermunterung zur Uebertretung der Zollgesetze, und eine meineidige Handlung, die immer damit verbunden ist) in den meisten Ländern als eine der pedantischen Heucheleien angesehen werden, welche, anstatt bei irgend Jemand Credit zu verschaffen, die Person, die vorgiebt, daß sie so handle, nur dem Verdachte aussetzt, ein größerer Spitzbube zu seyn, als die meisten seiner Nachbarn. Durch die Nachsicht des Publikums wird der Schmuggler oft ermuthigt, einen Handel fortzutreiben, den er in einiger Hinsicht für unschuldig zu halten belehrt ist; und wenn die Strenge der Zollgesetze über ihn kommt, vertheidigt er häufig mit Gewalt das, was er gewohnt war als sein rechtmäßiges Eigenthum zu betrachten, und da er anfangs eher unklug, als verbrecherisch zu nennen ist, so wird er zuletzt auch oft der entschiedenste Uebertreter der Gesetze der Gesellschaft.“ — (Wealth of Nations, vol. III., p. 491.)

Vermittelst der hohen Zölle einen unwiderstehlichen Reitz dem Verbrechen nachzuhängen, hervorzubringen, und dann die Leute für diesen Hang zu bestrafen, ist ein, jedem Grundsatz der Gerechtigkeit

gänzlich widersprechendes Verfahren. Es bringt das natürliche Gefühl des Volkes in Empörung und lehrt es die Parthei schlechter Menschen zu ergreifen — denn solche sind gewöhnlich die Schmuggler — sich ihrer Sache anzunehmen und ihr Unrecht zu vertheidigen. Eine Strafe, die dem Verbrechen nicht angemessen ist, und welche die Billigung des Volkes nicht mit sich führt, kann niemals gute Wirkung hervorbringen. Das wahre Mittel, den Schleichhandel zu unterdrücken, ist, ihm keinen Nutzen zu lassen und den Hang zum Schmuggeln kann man nicht dadurch vermindern, daß man alle Küsten mit Wachen besetzt, die Eide und Strafen vermehrt und das Land zum Schauplatz von wilden und blutigen Kämpfen auf dem Felde macht, und durch die Meineide und Ränke an den Gerichtshöfen, sondern durch die Aufhebung von Einfuhrverboten und die Herabsetzung der Zölle, so daß deren Bezahlung ohne große Wachsamkeit eingetrieben werden könnte, und daß die Wegnahme des Artikels eine hinlängliche Strafe für die Schmuggler wäre. Nur davon darf man einen tödtlichen Stoß für diesen unerlaubten Handel erwarten. Wo nur immer der Nutzen des ordentlichen Kaufmanns dem der Schmuggler beinahe gleich ist, ist der letztere gezwungen, sein gefährliches Handwerk aufzugeben. Aber so lange als Einfuhrsverbote oder drückend hohe Zölle bestehen, was wirklich das nämliche ist, so lang als hohe Prämien gegeben werden, um den Abentheurer, den Dürftigen und den Lasterhaften zu ermuthigen, um ihre Laufbahn zu beginnen, werden Heere von Accise- und Zollbeamten, unterstützt durch die äußerste Strenge der Zollgesetze, gewiß unzureichend seyn, sie zu verhindern.

Schleier-Leinwand (engl. Lawn; franz. Linon; ital. Linòne, Rensa; span. Cambrai Clarin; port. Cambraetas transparentes; holl. Klaardoek, klosterdoek; dän. Skierdug; schw. Skirduk; poln. Rabek), eine Art ganz klarer und offener Leinwand, welche seit langen Zeiten in Frankreich und Flandern ausschließlich fabrizirt wurde. Gegenwärtig ist die Fabrikation der Schleier-Leinwand in Schottland und dem Norden Irlands eingeführt, wo Artikel dieser Art auf einen solchen Grad der Vollkommenheit gebracht worden sind, daß sie mit den Erzeugnissen Frankreichs und Flanderns in die Schranken treten können. Zur Fabrikation der Schleier-Leinwand nimmt man feinern Flachs, als zu der des Kammertuches.

Schleimharz (engl. Euphorbium; lat. Euphorbium; franz. Euphorbe; arab. Akal-nafzah), das Produkt einer perennirenden Pflanze, die in Afrika und einigen Theilen Indiens rc. einheimisch ist. Es ist ein klebrigtes Gummiharz und geruchlos. Wenn man es kaut, hat es anfänglich wenig Geschmack, aber bald macht es einen bittern brennenden Eindruck auf der Zunge und dem Gaumen, der sehr anhaltend und beinahe unerträglich ist. Es wird in Seronen von 100 bis 150 Pfund eingeführt; besteht aus kleinen, hohlen, gespaltenen Stücken und wird oft mit Körnern und andern Unreinigkeiten vermischt. — (Thomson's Dispensatory.)

Schlösser (engl. Locks; holl. Sloten; frz. Serrures; ital. Serrature; span. Cerraduras, cerrajos; ruff. Samki), sehr bekannte Instrumente, deren es unendlich verschiedene giebt. Es wird manchmal viel Kunst und Geschmack verwendet auf die verschiedene Verfertigung der Bärte, der Federn, der vorspringenden Riegel (bolts) rc. und ihr Befestigen an den Plätzen wo und zu was man dieselben gebrauchte. Von der verschiedenen Verfertigung der Schlösser und ihrem verschiedenen Gebrauch, erhielten sie auch besondere Namen, als: Stockschlösser, Springschlösser, Vorlegschlösser rc. Wol-

verhampton war lange berühmt durch gute und geschickt verfertigte Schlösser, doch werden die besten Schlösser jetzt in London und Birmingham verfertigt.

Die größte Schwierigkeit bei der Verfertigung eines Schlosses ist die, daß seine Construktion so eingerichtet seyn muß, daß es durch keinen andern Schlüssel geöffnet werden kann, als durch den dazu gehörigen, und auch nicht durch Daranstoßen aufgeht, es muß also eine hinlängliche Stärke und Dauerhaftigkeit besitzen und doch nicht zu hart gehen. Es wurden schon mehrere sehr sinnreiche Versuche gemacht eine noch größere Sicherheit zu erlangen, worunter manche sehr schätzbar sind. Indessen scheint es, daß keines von allen die vorzüglichsten Eigenschaften eines Schlosses so in sich vereinigt, als Chubb's Detector Lock (Entdeckungsschloß) so genannt von seinem Erfinder Mr. Chubb von Portsea. Gewöhnliche Thürschlösser werden jetzt in das Holz eingelegt, anstatt daß sie wie früher daran geschraubt wurden, und wenn sie so angebracht sind, nennt man sie im Englischen Mortire = Schlösser.

Schmack oder **Sumach** (engl. Shumac oder Sumach; franz. Sumac, Roure, Roux; ital. Sommaco; span. Zumaque; russ. Sumak), gemeiner Schmack (Rhus coriaria) ist eine Staude, welche in Syrien, Palästina, Spanien und Portugal natürlich wächst; diejenige, welche man in Italien baut und die man unrichtig junges Gelbholz nennt, ist das Rhus Cotinus. Sie wird mit großer Sorgfalt angebaut, ihre Sprößlinge werden jedes Jahr bis zur Wurzel abgeschnitten, und nachdem sie gedörrt sind, in einer Mühle geschnitten oder zu Pulver gestoßen und so zum Färben und Gerben vorbereitet. Der in der Nachbarschaft von Montpellier angebaute Schmack wird Rédoul oder Roudou genannt. Wenn der Schmack stark riecht und eine lebhaft grüne Farbe hat, gut gemahlen und frei von Stängeln ist, ist er von guter Qualität. Italienischer Schmack wird beim Färben ganz hochgelb, an Orangefarb gränzend, auf Wolle oder Tuch gebraucht; aber die Farbe ist flüchtig. Gemeiner Schmack ist zu gelbgrauen und modesten Farben (drab und dowe) bei Cottundruckerei nützlich, und man kann damit auch schwarz färben. — (Bancroft on Colours, vol. II., p. 100.) Die Eingangszölle auf Schmack für Englands Bedarf betrugen im Durchschnitt im Jahr 1832 und 1833 138,241 Zentner das Jahr.

Die Einfuhren kommen fast ausschließlich von Italien.

Europäischer Schmack kann für Englands Bedarf nur in britischen Schiffen eingeführt werden oder in Schiffen desjenigen Landes, dessen Erzeugniß er ist, oder von dem er eingeführt wird unter Strafe der Confiskation und Geldbuße von 100 L. von dem Schiffsherrn. — 3 und 4 Will 4. c. 54. §§. 2. und 22.

Schmalte oder **Smalte** (engl. Smaltz oder Smalt; holländ. Smalt; frz. Smalt; ital. Smalto azzurro, Smaltino; span. Esmalto, Azul azur; russ. Lasor), ein Cobalt = Oxyd, das mit Kiesel, Erde und Potasche geschmolzen wird. Es ist eine Art Glas von schöner, dunkelblauer Farbe, das, weil es sehr fein gemahlen ist, unter dem Namen Pulverblau bekannt ist. Die Farbe der Schmalte wird nicht durch Feuer hervorgebracht und es besteht daher zur Glasur von Töpferwaaren große Nachfrage nach Schmalte. Auch braucht man sie zur Färbung des Papieres und zu andern Zwecken in den Künsten. Beckmann hat bewiesen, daß die Bereitung der Schmalte ohngefähr zu Ende des 15ten oder Anfangs des 16ten Jahrhunderts erfunden wurde, und daß das blaue Glas der Alten seine Farbe nicht dem

Kobalt oder der Schmalte, sondern dem Eisen verdankt. — History of Inventions, vol. II., art. Cobalt. Schmalte wird hauptsächlich in Deutschland und Norwegen fabrizirt. Von 391,523 Pfd, die im Jahre 1831 in Großbritannien eingeführt wurden, kamen 206,840 Pfd. von Norwegen, 160,705 Pfd. von Deutschland und 23,958 von den Niederlanden. Im Durchschnitt beliefen sich die Einfuhren von Schmalte in Großbritannien in den Jahren 1831 und 1832 zum eigenen Verbrauch auf 319,408 Pfd. das Jahr. Der Zoll auf Schmalte wurde neuerdings von 6 d. auf 4 d. pr. Pfd. herabgesetzt.

Schmaragd, siehe Smaragd.

Schmirgel (engl. Emery; frz. Emeril, Emeri; ital. Smeriglio; Smeregio; span. Esmeril; russ. Nashdak; lat. Smiris; holl. Ameril, Smergel; dän. Smergel; schwed. Smirgel; pol. Szmergiel) ein Mineral, das von der Insel Naros, wo es große Quantitäten davon giebt, nach Großbritannien gebracht wird. Auch in Deutschland, Italien und Spanien giebt es Schmirgel. Er ist immer in unförmlichen Maßen und mit andern Mineralien vermischt. Seine Farbe geht von grau-schwarz bis blau-grau. Sein spezifisches Gewicht ist ohngefähr 4' und er glänzt wie der Diamantspath. Er wird zum Poliren roher Körper sehr häufig angewendet, und durch Stampfen wird er in feines Pulver verwandelt. — (Thomson's Chemistry.)

Schnupftabak (engl. Snuff; frz. Tabac en poudre; ital. Tabaco da naso; span. Tabaco de polvo; port. Tabaco em Pó; holl. Snuiftabak; dän. u. schw. Snus, Snustobak; russ. Nosowoi tabak; poln. Proszek), ein Pulver, das man gewöhnlich um niesen zu können, schnupft. Tabak ist die gewöhnliche Basis des Schnupftabacks, aber es kommen häufig kleine Quantitäten von andern Artikeln hinzu, die seine Schärfe, Geruch und Geschmack ꝛc. verändern. Obgleich dieser Schnupftabak der Substanz nach immer dasselbe ist, giebt es doch ungeheuer viel Arten und Namen von Schnupftaback, die alle von einander verschieden sind. Es giebt indessen 3 Haupt-Sorten; erstens der gröbere, zweitens der ganz feine, drittens die Kleie, die beim Durchsieben der zweiten Sorte übrig bleibt. Wenn man ihn nicht übermäßig gebraucht, schadet er der Gesundheit nicht.

Schnupftabaksdosen, werden von sehr verschiedener Form und aus sehr vielen verschiedenen Stoffen gemacht. Es werden hier nur ein paar Worte über die Fabrikation der Laurencekirk- oder Lumnock-Dosen gesagt, die man in andern Werken nicht findet; sie sind von Holz gemacht, haben ein herrliches Scharnier, und sind sehr schön gemalt und lackirt.

Diese hübschen Dosen wurden zuerst in dem Dorfe Laurencekirk in Kincardineshire ohngefähr vor 40 Jahren gemacht. Der Erfinder war ein Krüppel, der sich kaum bewegen konnte. Anstatt der Vorhänge war sein Bett oder eher eine kuriose Werkstatt mit Bänken und Gestellen zu Werzeugen umgeben, in deren Erfindung und Gebrauch er ungemein viel Talent hatte. Der Erfinder vertraute, anstatt dafür ein Patent zu verlangen, sein Geheimniß einem Tischler in demselben Dorfe an, der in wenig Jahren ein großes Vermögen sich erwarb, während der erwähnte Krüppel in größter Armuth starb, wie er lebte. Die größte Schwierigkeit bei der Verfertigung liegt im Scharnier, welches in guten Dosen so fein gemacht ist, daß man es kaum sieht.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts gelang es einem geschickten Mann im Dorfe Lumnock auch solche Dosen, wie die oben erwähnten zu verfertigen und er und das ganze Dorf wurden reich dadurch.

Bei der Verfertigung von diesen Dosen sind 3 Classen von Leuten, Maler, Pollrer und Schreiner nothwendig.

Schreibfedern, siehe Federkiele, p. 609.

Schuhe (engl. Shoes; holl. Schoenen; frz. Souliers; ital. Scarpe; russ. Baschmaki; span. Zapatos), Kleidungsartikel, die allgemein getragen werden und keine Beschreibung bedürfen. Die Schuhmacherei ist von großem Werth und Wichtigkeit. Die schönsten Schuhe werden in London gemacht, aber in Northamptonshire und Staffordshire wird die Fabrikation auf den höchsten Grad getrieben. Die Londoner Niederlagen haben bedeutende Vorräthe von Nantwich, Congleton und Sandbacts in Cheshire. Während des letzten Krieges lieferten die Schuhhändler ohngefähr 600,000 Paare jährlich. (Wegen einer Schätzung des Werthes, der jährlich in Britannien fabrizirten Schuhe, siehe Leder, p. 336.)

Schwämme, siehe Meerschwämme, p. 390.

Schwärze, Schuhschwärze, Wichse (engl. Blacking; frz. Noir (de Cordonnier); ital. Nero da ugner le scarpe; span. Negro de Zapatos), ein Artikel, der auf verschiedene Weise zum Schwärzen der Schuhe und anderer Lederwaaren verfertigt wird. Es ist ein sehr großes Geschäft und besonders in England sind bedeutende Fabriken.

Schwedens Handel, siehe Stockholm und Gothenburg, p. 31.

Schwefel (engl. Sulphur oder Brimstone; frz. Soufre; ital. Zolfo, Solfo; span. Azufre; arab. Kibreet) ist ein krystallisirter, harter, spröder Körper, gewöhnlich von grünlich = gelber Farbe, ohne Geruch und geringem Geschmack; seine specifische Schwere ist von 1·9 bis 2·1. Er brennt mit einer blaß = blauen Farbe und giebt scharfen, erstickenden Dampf in großer Quantität von sich. In einigen Theilen Italiens und Siziliens wird er rein gegraben, in England erhält man ihn durch Rösten des Schwefelkieses. Man nennt solchen gewöhnlich rohen oder Stangenschwefel (rough oder roll Sulphur), weil er in Cylinderische Mödel gegossen wird, und enthält 7 Prozent Operment. Der italienische Stangenschwefel enthält nicht mehr als 3 Prozent erdige Theile, und ist deswegen weit besser als der englische. Wenn der Stangenschwefel gereinigt wird, erhält er den Namen sublimirter Schwefel oder Schwefelblumen (sublimed sulphur), und ist dann hochgelbes Pulver. Thomson's Chemistry etc.)

Schwefel ist von großer Wichtigkeit in den Künsten. Er wird stark verbraucht zum Schiespulver, zur Verfertigung von Schwefelsäuren oder Vitriolöhl. Auch in der Medizin und zu andern Zwecken wird er stark gebraucht. Die Einfuhren für inländischen Verbrauch in den Jahren 1831 und 1832 beliefen sich jährlich im Durchschnitt auf 312,698 Centner. Meistens wird roher eingeführt, weil der geläuterte mit 6 s. bis 9 s. 9 d. verzollt werden muß. Von 289,421 Centner im Jahr 1831 eingeführt, kamen 264,944 Centner von Italien oder vielmehr von Sizilien. Der Preis in London ist verschieden, im Merz 1834 von 13 L. bis 20 L. pr. Tonne.

Schwefelsäure, siehe Säuren, p. 609.

Schweinefleisch (engl. Pork), dieses bildet einen bedeutenden Ausfuhrartikel von Irland nach Westindien und andern Plätzen.

Schweinsborsten, siehe Borsten, p. 253.

Sclaven, siehe Sklaven.

Scontriren halten wir für den besten Ausdruck für das englische Clearing, weil es auf dem ganzen Continent angenommen ist;

unter den Londoner Bankiers ist es eine angenommene Methode, die Tratten auf alle andern Häuser auszugleichen und die Differenz zu bezahlen. Um halb 4 Uhr befindet sich auf dem Scontro-Haus von jedem Bankier ein Commis, wohin er alle Tratten auf die andern Bankiers mitbringt welche an diesem Tage in diesem Hause bezahlt werden, und legt sie in ihre eigenen Kästchen (wovon jeder Bankier eines hat); hierauf rechnet der Commis mit den Bankiers besonders ab, für die Artikel, die sie ihm, wie sein Kästchen ausweißt, dagegen gegeben haben. Dann werden über alle Rechnungen Balanzen gemacht, und die Saldo's von einem auf den andern vorgetragen, bis sie so ausgeglichen sind, daß jeder Commis nur mehr mit zwei oder drei andern zu scontriren hat, deren Saldo gleich bezahlt wird.

Solche Tratten, die bei einem Bankier, wenn es spät zum scontriren ist, bezahlt werden, schickt man in die Häuser der Bezogenen, um eingezeichnet zu werden, was als Verpflichtung angesehen wird, sie den nächsten Tag zu bezahlen. — (Kelly's Cambist; und Banken, p. 58.)

Seefund, unter diesem Worte sollen die drei englischen erklärt werden: Flotsam, Jetsam und Lagan. Wenn etwas als legaler Schiffbruch erklärt werden soll, so müssen die Güter an's Land kommen. Bleiben sie auf dem Meere, so unterscheidet das Gesetz durch diese drei sonderbare barbarische Worte (uncouth und barbarous words). Flotsam ist, wenn die Güter auf der Oberfläche der Wellen schwimmen. Jetsam, wenn sie unter die Oberfläche des Wassers versunken sind, und Lagan, wenn sie zwar versunken sind, aber an einem Kork oder Boir angebunden, daß sie können wieder gefunden werden.

Seegesetze, siehe Seerecht.

Seegras, siehe Taug.

Seehaltend (engl. seaworthy), der Ausdruck für ein Schiff, das in jeder Hinsicht zur Seereise ausgerüstet ist.

In allen Frachtkontrakten ist angeführt, daß das Fahrzeug „dicht von Boden, fest und stark, wohlversehen, und mit hinlänglicher Anzahl Seeleute und Offiziere, sowie mit Tackelwerk, Provision rc. ausgerüstet ist." Wenn das Schiff diesen Erfordernissen nicht genügt, so werden die Schiffseigner, wenn sie gleich den Umstand nicht wissen, für jeden Schaden verantwortlich seyn, der in Folge davon den Kaufmannsgütern zustoßt, und wenn das Schiff versichert war, so wird die Assekuranz annullirt.

Aber, es mag die Bedingung, daß das Schiff seehaltend sey, in dem Frachtkontrakt stehen oder nicht, so wird sie doch immer als erfüllt betrachtet. Es ist aber nicht genug, daß das Schiff mit allem zur Reise nothwendigen versehen ist, sondern es muß auch mit einer genügenden Anzahl Personen von anerkannter Geschicklichkeit, es zu lenken, ausgerüstet seyn. Wenn man Flüsse hinab, oder vom Hafen aussegelt, oder auf Rheden rc. muß man entweder wegen der Gewohnheit oder dem Gesetz des Landes einen Lootsen (Pilot) an Bord nehmen. Aber kein Eigner oder Herr eines Schiffes wird für irgend einen Schaden oder Verlust verantwortlich seyn, der entsteht, wenn kein Lootse an Bord ist, außer wenn es bewiesen werden sollte, daß der Mangel an einem Lootsen von einer Widerspenstigkeit herrührt, einen an Bord zu nehmen, oder von einer Nachläßigkeit des Herrn, wenn derselbe das Schiff nicht beigelegt hat, um einen Lootsen, der bereit gewesen, für das Schiff Sorge zu tragen, an Bord zu nehmen. — (48. Geo. 3. c. 164.)

Ein Schiff ist nicht seehaltend, wenn es nicht alle, über das Schiff und die Ladung Aufschluß gebende Dokumente und Papiere hat. Auch ist es in Kriegszeiten nicht seehaltend, wenn es nicht die erforderlichen Segeln hat, um einem Feinde leichter entwischen zu können. Es ist um den Eigner schadlos zu halten, nur nothwendig, daß das Schiff zur Zeit der Abreise seehaltend war; wenn dies in wenigen Stunden darauf nicht mehr der Fall ist, kann er nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die in solchen Fällen zu entscheidende Frage ist immer, ob die Mangelhaftigkeit des Schiffes von einem Fehler herrührt, der vor der Abreise geschah, oder ob die Ursache erst nach der Abreise veranlaßt wurde. Wenn aber ein Schiff binnen 1 oder 2 Tagen seiner Abreise einen Leck bekommt, es dringt Wasser ein, oder es muß zurückkehren, ohne irgend eine sichtbare oder klare Ursache dafür angeben zu können, — wie z. B. das Springen einer Planke oder sonst ein Unfall, dem die besten Schiffe unterworfen sind, und den kein Mensch vorhersehen kann, — so muthmaßt man mit Recht, daß das Schiff, als es absegelte, nicht seehaltend war, und die Eigner müssen alsdann das Gegentheil beweisen; sie sind für den Schaden verantwortlich, der aus jedem ursprünglichen Fehler in dem Schiff, oder schlechten Packens, entspringt; dagegen sind sie aber für jeden Schaden, der durch Gottes Schickung, des Königs Feinde, oder die Gefahren des Meeres, dem Schiffe zustößt, nicht verantwortlich. Ferners ist zu bemerken, daß, so vollkommen ein Schiff auch immer seyn mag, es, wenn es die Beschaffenheit seiner Bauart oder irgend ein anderer Fehler zu der vorhabenden Reise untauglich macht, mit der gesetzlichen Ladung an Bord doch nicht seehaltend ist. Es muß in jeder Hinsicht zu dem Handel tauglich seyn, zu welchem es verwendet werden soll, und es ist ein weises Gesetz, daß die Eigner diesen Punkt genau beobachten sollten. Es wurde bereits bemerkt, daß jede Mangelhaftigkeit, wenn das Schiff nicht seehaltend ist, die Versicherung darauf ungültig macht.

Seehund, Seehundsfang (engl. Seal Fishery) ist ein Amphibium, das sehr verschieden ist, und in den Meeren und Spitzbergen und an den Küsten von Labrador und Neufoundland in großer Menge gefunden wird. Da der Seehund häufig die britischen Küsten besucht, ist er gut bekannt und wurde wiederholt beschrieben. Die Seehunde werden vornehmlich wegen ihres Fettes und ihrer Felle gefangen. Im Frühjahr sind sie am fettesten, es wird ein ausgewachsener Seehund zu dieser Zeit 8 bis 12 Gallonen Fett geben und ein kleiner 4 bis 5 Gallonen. Wenn man das Fett vor der Fäulung abzieht, ist es schön durchsichtig, ist es geruchfrei und nicht unangenehm im Geschmack. Wenn man das Fell gerbt, wird es zur Verfertigung von Schuhen häufig verwendet, und wenn das Haar darauf ist, dient es zum Ueberzug von Koffern 2c.

Seekarten (engl. Chart; holl. Zeekarten; frz. Cartes marines; ital. Carte marine; span. und portug. Cartas de marear), ist der gehörige Ausdruck für einen Plan von einem Theil des Meeres, wie der Ausdruck Landkarten es für einen Theil des Landes ist, daher werden Seekarten manchmal „hydrographische Karten“ genannt. Sie werden in verschiedene Arten, wie flache, globenmäßige und Handelskarten eingetheilt.

Seekrebs (engl. Lobster; frz. Ecrevisse; lat. Cancer), davon werden eine große Menge in London verzehrt. Der kleinste, der zum Verkauf ausgeboten wird, muß 8 Zoll vom Kopf bis zum Schwanz haben. An der Küste von Schottland dürfen vom 1. Juni bis 1. Sept.

bei einer Strafe von 5 L. keiner gefangen werden. Die Sicilischen Inseln und Landesende sind reich an Seekrebsen, sowie verschiedene Plätze der schottischen Ufer, besonders um Montrose; aber die Haupt-Seekrebsfischerei ist an der Küste von Norwegen, von wo aus jährlich über 1,200,000 nach London gebracht werden. Man hält jedoch die von Helgoland für die besten, sie sind von dunkel-schwarzer Farbe, ihr Fleisch ist fester als das von denen, die von Norwegen kommen.

Steinblätter (Turbot; lat. Pleuronectes maximus) und Seekrebse, welche auswärts gefangen wurden, dürfen auf britischen und fremden Fahrzeugen zollfrei eingeführt werden.

Seeleute (Seamen), die Individuen, die zur Leitung von Schiffen, Barken rc. auf dem hohen Meer verpflichtet sind. Diejenigen, die man auf Flüssen, Seen oder Canälen zu diesem Zwecke anwendet, werden Bootführer genannt.

Ein britischer Seemann muß ein natürlicher Unterthan Sr. Majestät oder durch das Parlament naturalisirt oder zum Bürger gemacht werden, oder durch Eroberung oder Ueberlassung eines neu erlangten Gebietes ein britischer Unterthan geworden seyn; oder, wenn er ein Fremder ist, an Bord von Kriegsschiffen Sr. Majestät in Kriegszeiten, 3 Jahre lang gedient haben. — (3 et 4 Will. 4. c. 54. §. 16.) Aber Se. Majestät kann während des Kriegs eine Proklamation erlassen, welche die Fremden, nachdem sie zwei Jahre in der königlichen Marine während eines Kriegs gedient haben, als britische Seeleute ausschreibt. (§. 17.) Es wurden in Hinsicht auf das Verdingen der Seeleute, ihres Betragens an Bord und der Auszahlung ihres Soldes, verschiedene Verordnungen erlassen. Diese Verordnungen sind in verschiedenen Ländern abweichend, im Allgemeinen bezwecken sie aber, jede Streitigkeiten zu beseitigen, welche zwischen dem Herrn und der Mannschaft über die Punkte des Contraktes entstehen können, um den Befehlen des Herrn schuldigen Gehorsam zu verschaffen, und die Matrosen zur Vollendung der Reise anzuspornen, dadurch, daß man ihren Lohn von deren glücklicher Beendigung abhängig macht. Es ist für die Schifffahrt nothwendig, daß den gesetzlichen Befehlen des Herrn schneller und bereitwilliger Gehorsam geleistet werde. Im Falle eines Ungehorsams oder unordentlicher Aufführung auf Seite der Seeleute, kann sie der Herr, ihrem Vergehen angemessen, bestrafen. Ein solches Ansehen ist unumgänglich nothwendig für die Sicherheit des Schiffes und derer an Bord; aber es geziemet sich für den Herrn in solchen Fällen mit großer Ueberlegung zu handeln und die Macht nicht zu überschreiten, die ihm zum Wohl des Ganzen zu Gebote steht, jedoch Grausamkeit darf dabei nicht im Spiele seyn. Die Herren, die ihr Ansehen mißbrauchen, müssen nach dem Gesetz für die Folgen büßen. Im Fall einer heimlichen oder offenen Verschwörung des Schiffvolkes oder irgend eines Theiles desselben, wird der Widerstand des Herrn ein Akt von Selbstvertheidigung und wird in allen Folgen davon von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet. Die Verordnungen von Pleron und Wisby erklären, daß ein Seemann, welcher den Herrn angreift, entweder eine Geldbuße soll bezahlen, oder seine rechte Hand verlieren, eine sonderbare und grausame Alternative, die man in der neuern Gesetzgebung nicht kennt. Die absichtliche Vernichtung oder Verderbung des Schiffes wird in allen Ländern mit dem Tode bestraft.

Um den Eifer und die Aufmerksamkeit der Seeleute anzuspornen, war es der Grundsatz aller Seegesetze, die Bezahlung ihres Lohnes von der glücklichen Beendigung der Reise abhängig zu machen. —

„Ladung ist die Mutter des Lohnes; Rettung des Schiffes ist die Mutter der Ladung.“ Freight is the mother of wages, the savety of the ship the mother of Freight. Wenn deshalb durch irgend ein Unglück auf der Reise, wie z. B. der Verlust oder die Wegnahme des Schiffes, die Eigner ihre Fracht verlieren, verlieren die Seeleute auch ihren Lohn.

Seemeile (Leagues), ein Längenmaaß, das mehr oder weniger geometrische Schritte enthält, je nach dem allgemeinen Gebrauch der verschiedenen Länder. (Siehe Maaße und Gewichte, p. 358.)

Seemuscheln (Chanks oder Chankshills), gewöhnliche Muscheln, die im Golf von Manar, auf der entgegengesetzten Küste Jaffnapatam auf der Insel Ceylon, ohngefähr bei 2 Klafter Wasser Tiefe gefischt werden, auch zu Travancora, Tuticoreen und andern Orten giebt es welche. Es werden auch große mineralische Muschelschichten gefunden. Sie sind von einer gewundenen Gestalt und machen einen bedeutenden Handelsartikel Indiens aus, wo sie durch das ganze Land sehr gesucht sind. Man sägt die Muscheln in schmale Ringe und Armspangen, welche als Zierde an den Armen und Fingern durch die hindostanischen Weiber getragen werden; reiche und angesehene Personen werden auch mit denselben begraben. Diejenigen Muscheln, die man mit dem Fische fangt, werden grüne Muscheln genannt und sind die beliebtesten; die weißen, die durch hohes Wasser an's Ufer geworfen werden, und keinen Glanz noch Festigkeit haben, sind die Fracht bis Calcutta nicht werth. Der Werth der grünen Muschel richtet sich nach ihrer Größe. Eine Muschel, welche die Oeffnung auf der rechten Seite hat und in Calcutta eine right-handed Muschel genannt wird, steht so hoch im Preis, daß sie manchmal für 400 bis 500 oder selbst 1000 Rupeen verkauft wird. — (Aus Bell's Commerce of Bengal, und Privat-Mittheilungen.)

Seeräuberei (Piracy) besteht darin, wenn zur See solche Gewaltthätigkeiten und Räubereien ausgeübt werden, welche, wenn sie zu Land begangen worden wären, als peinliches Verbrechen (Felony) gelten würden.

Seeräuber werden nie von einem Monarchen oder Staate bevollmächtigt oder ausgesandt. Man kann sie also blos für Räuber und Meuchelmörder halten. Sie sind, wie Cicero richtig bemerkt, die allgemeinen Feinde Aller (communes hostes omnium) und das Völkerrecht giebt jedem das Recht, sie zu verfolgen und auszurotten, ohne daß eine Kriegserklärung vorangeht. Aber ohne eine vorangegangene gerichtliche Untersuchung darf man sie nicht tödten, außer in einer Schlacht. Diejenigen, die sich ergeben oder gefangen genommen werden, müssen vor dazu bestimmte Gerichtspersonen gebracht und nach dem Gesetz gerichtet werden.

Es war in frühern Zeiten noch eine Frage: ob die Algirer und andere afrikanische Staaten als Seeräuber betrachtet werden sollten; jedoch so tadelhaft ihr Benehmen in manchen Fällen gewesen seyn mag, und so feindselig ihre Politik gegen die Interessen der ganzen Menschheit, so hatten sie doch regelmäßige Regierungen und können deßwegen nicht als Seeräuber angesehen werden, weil man ja doch immerhin mit diesen Regierungen in Unterhandlungen sich einlassen konnte. Piraten haben kein Recht Eroberungen zu machen, oder was andern zugehört in Beschlag zu nehmen. Was sie wegnehmen, darauf verliert der Eigenthümer sein Eigenthumsrecht nicht. In der frühesten Zeit der Geschichte Englands wurde ein Gesetz gegeben, daß das Eigenthum, welches Seeräuber weggenommen haben, dem Eigen-

thümer zurückgegeben werden muß, so bald es sich im Königreich vorfindet, mag es dann Fremden oder Engländern angehören. Will aber ein Fremder nach dieser Statute sein Recht ansprechen, so muß er beweisen, daß zur Zeit, als die Seeräuber es wegnahmen, sein Monarch und der der andern in vollkommenen friedlichen Verhältnissen wären. Denn es ist angenommen, daß Seeräuberei nicht begangen werden kann von Unterthanen solcher Staaten, die Krieg mit einander haben. Seeräuberei wurde fast allgemein in den heroischen Zeitaltern verübt Anstatt, daß man sie für entehrend hielt, suchte man darin große Ehre (Latrocinium maris gloriae habeatur, Just. lib. XV. c. 3.) Menelaus in der Odysse nimmt keinen Anstand, seinen Gästen, die seine Reichthümer bewunderten, das Geständniß abzulegen, sie seyen die Ausbeute seiner seeräuberischen Unternehmungen (Buch IV. Vers 90) und auf diesem Wege haben sich die meisten griechischen Fürsten große Reichthümer verschafft. — (Goguet, Origine des lois.)

Dieser vorherrschende seeräuberische Geist in diesen frühern Jahrhunderten, läßt sich vielleicht durch die unzählige Anzahl kleiner, unabhängiger Staaten erklären, in welche die Länder getheilt waren, und den heftigsten Haß, der beständig zwischen ihnen herrschte. So erhielten sich immer wilde und seeräuberische Sitten im Umschwung, und es läßt sich nicht erwarten, daß diejenigen, die immer von Heeren von Feinden angegriffen wurden, genau die Gründe geprüft hätten, ob wohl auch sie ihrer Seits andere angreifen dürften. Doch sobald eine geordnetere Regierung sich in Griechenland bildete und wenig Staaten, wie Athen und Korinth, sich durch ihre Seemacht Ansehen zu verschaffen wußten, so wurde Seeräuberei als Verbrechen erklärt, und wurde unterdrückt, jedoch nicht ganz ausgerottet! Cilicien war zu allen Zeiten der festeste Sitz der Seeräuber im Alterthume, und als die Seemacht die Athenienser den Einwohnern von Rhodus rc. abnahmen, welche dieselben im Zaum gehalten hatten, vermehrten sie sich wieder an Zahl und Frechheit, so daß sie sogar die Majestät von Rom beleidigten. Pompejus mußte gegen sie ausgesendet werden mit einer großen Flotte und Armee. Nie hatte vorher ein römischer General größere Macht, als Pompejus bei dieser Gelegenheit. Während der Anarchie des Mittelalters, wo jeder Baron sich selbst als eine Art von unabhängigem Fürsten betrachtete und sich berechtigt glaubte, andere zu bekriegen, wurde überall Seeräuberei getrieben. Der berühmte Hanseatische Bund wurde vorzüglich zu dem Zweck errichtet, die Schiffe der verbundenen Städte gegen die Angriffe der Seeräuber, welche das baltische Meer beunruhigten, zu schützen. (Siehe den Artikel Hanseatischer Bund, p. 136.) Ehe das Feudalsystem über den Haufen geworfen wurde, hörte dieser Unfug in Europa nicht auf. Dann erst wurden Gesetze geachtet und bekamen die Oberhand. In neuern Zeiten waren die kleinern westindischen Inseln ein Hauptzufluchtsort für Seeräuber, in der neuesten Zeit wurden sie jedoch meistentheils aus ihren Schlupfwinkeln daselbst vertrieben; doch trifft man sie noch in den indischen Meeren östlich von Sumatra.

See-Recht (Maritim Law). Unter Seerecht versteht man die Gesetze, welche sich auf die Häfen, Schiffe und Seeleute beziehen. Es bildet einen wichtigen Zweig des Handelsgesetzes aller überseeischen handeltreibenden Nationen und wird in verschiedene Abtheilungen getheilt; in solche, die sich auf die Häfen, auf das Eigenthum der Schiffe, die Abgaben und Rechte der Capitaine und See-

leute, Contracte der Befrachtung, Havarie, Berglohn u. s. w. beziehen. Der Leser wird diese Gegenstände unter ihren eigenen Benennungen finden.

Geschichte des Fortschritts des See-Rechtes. — Das früheste System des See-Rechtes wurde durch die Rhodier gesammelt mehrere Jahrhunderte vor der christlichen Zeitrechnung. Die gefeiertesten Autoren des Alterthums gedachten in hohen Ausdrücken der Weisheit der rhodischen Gesetze; glücklicherweise indessen ist man, um eine Meinung über sie zu bilden, nicht ganz auf die unsichern, obwohl günstigen Angaben des Cicero und Strabo beschränkt. — (Cicero pro lege Manilia; Strab. lib. XIV.) Die Gesetze von Rhodus wurden durch Augustus in die Gesetzgebung Roms aufgenommen, und die Achtung, die man vor denselben hatte, war so, daß der Kaiser Antonius, aufgefordert einen streitigen Punkt hinsichtlich des Schiff-Wesens zu entscheiden, geantwortet haben soll, daß man nach den rhodischen Gesetzen, welche in solchen Fällen im Ansehen höher stünden, wenn sie nicht gerade im Widerspruch mit manchen Verordnungen des römischen Gesetzes wären, entscheiden sollte. — („Ego quidem mundi dominus, lex autem maris legis id Rhodia, qua de rebus nauticis praescripta est, judicetur, quatenus nulla nostrarum legum adversatur. Hoc idem Divus quoque Augustus judicavit.") Die Regel des rhodischen Gesetzes in Hinsicht auf die Havariebeiträge im Fall eines Opfers, das man zur See für die Sicherheit des Schiffes und der Ladung bringt, wird besonders in den Pandekten aufbewahrt (lib. XIV. tit. 2.), und der billigste Schluß scheint zu seyn, daß die meisten von den Regulationen für See-Recht, die den Sammlungen des Justinian einverleibt sind, von derselben Quelle kamen. Die Verordnungen, die man für Havarie bei allen neuern Nationen befolgt hat, sind mit beinahe gar keinen Veränderungen von dem römischen, oder wie bereits gesehen, von dem rhodischen Gesetz geborgt; ein bündiger Beweis des Scharfsinns derer, von welchen sie ursprünglich entworfen wurden. Die einzigen authentischen Bruchstücke der rhodischen Gesetze sind die in den Pandekten. Die Sammlung „Jus navale Rhodiorum" betitelt, zu Basel 1561 veröffentlicht, wird jetzt durch alle Kritiker für unächt erklärt.

Der erste neue Codex des See-Rechtes soll zu Amalphi in Italien, einer gegenwärtig in Ruine liegenden Stadt zusammengetragen worden seyn, welches jedoch neben der frühern Auszeichnung seines Handels, wegen der Entdeckung der Pandekten, und der vermutheten Erfindung des Schiffs-Compaß immer berühmt seyn wird. Der Amalphitanische Codex soll Tabula Amalphitana geheißen haben. Aber wenn eine solche Gesetzessammlung wirklich bestand, ist es sonderbar, daß sie niemals veröffentlicht wurde, auch selbst keine Auszüge derselben. Herr Pardessus hat gezeigt, daß alle Schriftsteller, welche sich auf den Amalphitanischen Codex bezogen und sein Daseyn versichert haben, die Angaben des Freccia aus seinem Buch De Subfeudis abgeschrieben hätten. — (Collection des loix maritimes, tome I., p. 145.) Und da Freccia versichert, daß der Amalphitanische Codex in Neapel zu der Zeit als er schrieb (1570), fortwährend im Gebrauche war, so ist es schwer anzunehmen, daß er hätte ganz verschwinden können, und es scheint sehr wahrscheinlich, da nichts besonders von ihm bekannt wurde, daß er hauptsächlich aus den Regulationen bestand, die in dem römischen Gesetz niedergelegt waren, welche bekanntlich ihren Einfluß für eine längere Periode in dem Süden Italiens, als irgend wo anders behaupteten.

Aber, außer Amalphi, machten sich Venedig, Pisa Genua, Barcelona, Valencia und andere Städte des Mittelmeeres früh durch die Ausdehnung ihres Handels und ihrer Schifffahrt berühmt. Bei dem Mangel gewisser Nachrichten' über den Gegenstand, scheint es zweckmäßig, anzunehmen, daß ihre Seegesetze vorzüglich von denen Rom's genommen waren, aber mit solchen Aenderungen und Einschränkungen, als man es für erforderlich hielt, sie nach den besonderen Absichten eines jeden Staates einzurichten. Aber, ob auf diesem, oder auf irgend einem andern Wege, so viel ist gewiß, daß verschiedene sich widersprechende Verordnungen gemacht wurden, welche mehr Verwirrung und Ungewißheit verursachten, und die Erfahrung der Ungereimtheiten, die daraus entspringen, ohne Zweifel zur Gesammtaufnahme des Consolato del mare als Codex des See Rechtes beitrugen. Ueber den Ursprung dieses Codex kann man nichts gewisses angeben. Azuni (Droit Maritime de l'Europe, tome I., pp. 414—439, oder vielmehr Jorio, Codice Ferdinando, von dessen Werk ein großer Theil Azuni's buchstäblich übersetzt ist) behauptet in einer sehr geschickten Abhandlung, daß den Pisanern der Ruhm gebühre, das Ganze gesammelt zu haben, oder wenigstens den größten Theil von des Consolato del mare. Auf der andern Seite bestrebte sich Don Antonio de Capmany, in seinem gelehrten und herrlichen Werk über den Handel von Barcelona (Antiguo Commercio de Barcelona, tom. I., pp. 170 — 183) zu beweisen, daß der Consulato zu Barzelona gesammelt worden sey, und daß er die Regeln enthält, gemäß welchen die Consuln, welche die Barzeloneser auf fremden Orten schon im Jahre 1268 aufgestellt hatten, ihre Entscheidungen machen sollten. Es ist gewiß, daß der Consolato zum erstenmal zu Barzelona 1502 verlegt wurde, und daß die frühen italienischen und französischen Ausgaben Uebersetzungen von dem Catalonischen sind. Azuni hat in der That hinlänglich bewiesen, daß die Pisaner einen Codex derlei Rechtes zu einer sehr frühen Periode hatten, und daß verschiedene der Verordnungen in demselben wesentlich dieselben, wie die in dem Consolato sind. Aber es scheint nicht, daß die Barzeloneser von den Verordnungen der Pisaner Kenntniß hatten, oder daß die Aehnlichkeit zwischen ihren und denen in dem Consolato irgend etwas anderm, als einem bloßen Zufall zuzuschreiben wäre. Man kann billigerweise dieses Zusammentreffen der gegenseitigen Mittheilung von Personen, die über ein und denselben Gegenstand Gesetze geben, an der es kaum fehlen kann, zuschreiben, indem doch alle diese von den Prinzipien und von der Anwendung des Civilgesetzes geleitet werden.

Herr Pardessus scheint sich auf den zweiten Band seines trefflichen Werkes beziehend, sehr geneigt gewesen zu seyn, wenn sich nur irgend Gründe dazu gefunden hätten, Marseille die Ehre zuzuwenden, der Platz der Entstehung des Consolato zu seyn, doch giebt er offenherzig zu, daß ein solcher Anspruch sich nicht vertheidigen lasse, und tritt, obgleich ungern, der Meinung des Capmany bei. „Quoique Français," sagte er, „quoique portée par des sentimens de reconnaissance, qu'aucun évènement ne saurait affaiblir, à faire valoir tout ce qui est en faveur de Marseilles, je dois reconnaître franchement que les probabilités l'emportent en faveur de Barcelona." — (Tome II., p. 24.) *)

---

*) „Obgleich ich Franzose bin," sagte er, „obgleich ich aus Dankbarkeit Alles, was sich zu Gunsten von Marseille anführen läßt, gel-

Aber welcher Stadt nur immer die Ehre, den Consolato gesammelt zu haben, zukommen mag, kann hier kein Zweifel seyn, daß sein Alter sehr übertrieben wurde. Es wird in einer Vorrede zu verschiedenen Editionen bestätigt, daß er von dem heiligen Stuhl im Jahre 1075, von den Königen von Frankreich und andern Staaten zu verschiedenen Perioden zwischen 1075 und 1270 feierlich angenommen, unterschrieben, und bekannt gemacht wurde als eine Sammlung des See=Rechts. Aber Capmany, Azuni und Pardessus haben auf die klarste und am meisten befriedigendste Weise gezeigt, daß die Umstände, auf die in dieser Vorrede angespielt wurde, unmöglich hätten Statt finden können, und daß sie nicht der geringsten Aufmerksamkeit werth seyen. Die richtigste Meinung scheint zu seyn, daß er gesammelt wurde und ohngefähr am Ende des 13ten oder Anfangs des 14ten Jahrhunderts anfieng eingeführt zu werden. Ungeachtet seiner Weitläufigkeit und dem Mangel an Nachdruck und Klarheit, ist doch die Uebereinstimmung der größern Zahl seiner Verordnungen mit den anerkannten Grundsätzen der Gerechtigkeit und öffentlichen Nützlichkeit allmählig zugestanden worden, und ohne daß man über eine gemeinschaftliche Annahme sich berathen hätte, so wurde er doch als ein System der See=Rechtsgelehrsamkeit bei allen Nationen am mittelländischen Meere für giltig erklärt. Er ist noch stets in hohem Ansehen. Casaregis sagt von ihm, obwohl vielleicht zu stark: „Consulatus maris, in materiis maritimis tanquam universalis consuetudo, habens vim legis inviolabiliter attenda est apud omnes provincias et nationes. — (Disc. 213. n. 12.)

Die Sammlung des zunächst in Ansehen stehenden See=Rechtes, aber älter vielleicht in Hinsicht der Zeit ist die unter dem Namen: Roole des jugements d'Oleron. Die Meinungen hinsichtlich des Ursprungs dieser Gesetze, sind so verschieden, wie die über den Ursprung des Consolato. Die vorherrschende Meinung in Großbritannien war, daß sie auf Befehl der Königin Eleanor, der Gemahlin Heinrichs II. in ihrer Eigenschaft als Herzogin von Guienne gesammelt, und daß sie nachher erweitert und verbessert wurden, von ihrem Sohne Richard I., bei seiner Rückkehr von dem heiligen Land; aber diese Angabe beruht, wie heut zu Tag zugestanden wird, auf keinem guten Grunde. Die am meisten zu billigende Theorie scheint zu seyn, daß sie eine Sammlung der Regeln und Gebräuche, welche in den vorzüglichen Häfen Frankreichs auf dem atlandischen Meere, wie Bordeaux, Rochelle, St. Malo 2c. befolgt werden, sind. Diese Gesetze enthalten in der That wesentliche Vorschriften für alle See=Verhandlungen, wo sie auch nur betrieben werdem mögen; aber die Beziehungen in dem Codex beweisen hinlänglich, daß er französischen Ursprunges ist. Der Umstand, daß jene Königin von England zu der Zeit als die Regeln des Oleron gesammelt wurden, große Besitzungen in Frankreich hatte, erleichterte natürlich deren Einführung in England, und sie haben lange einen sehr hohen Grad des Ansehens in England genossen. „Ich nenne sie die Gesetze des Oleron," sagte ein großer Rechtsgelehrter — (Sir Leoline Jenkins, Charge to the Cinque Ports), „nicht nur, weil sie vornemlich genug englisch sind, da sie lange in die Gebräuche und Statuten unserer Admiralität einverleibt waren, sondern die Billigkeit derselben ist so groß, und die Anwendung und die Gründlichkeit derselben so allgemein, daß sie

tend mache, muß ich doch frei bekennen, daß die Wahrscheinlichkeit zu Gunsten von Barcelona spricht."

allenthalben von der Welt dadurch viel mehr bekannt und angenommen sind, als durch irgend einen andern Namen.“ Molloy indessen hat vielleicht besser von den Gesetzen des Oleron gesagt, „daß sie niemals irgend ein anderes oder größeres Ansehen behaupteten, als die Rhodischen früher; das ist, sie wurden wegen der Vernunft und Billigkeit, die man in ihnen fand, geachtet und im dringenden Fall angewendet.“ — (De Jure maritimo et navali, Introd.) Ein zu Wisby auf der Insel Gothland in der Ostsee herausgekommener Coder des See=Rechtes, stand im Norden lange in großer Achtung. Die Zeit seiner Zusammentragung ist ungewiß, aber er ist in Vergleich mit den andern, neu. Es ist wahr, daß einige nordische Juristen behaupten, daß die Gesetze von Wisby älter, als die Regeln des Oleron seyen, und daß der letztere hauptsächlich von dem erstern abgeschrieben habe. Aber es wurde wiederholt bewiesen, daß nicht die geringste Wahrscheinlichkeit für diese Behauptung vorhanden sey. — (Siehe Pardessus, Collection etc., tome I., pp. 425—462; Foreign Quarterly Review, Nro. 13, art. Hanseatic League.)

Die Wisby'schen Gesetze sind gewiß nicht älter, als von Ende des 14ten oder Anfang des 15ten Jahrhunderts, und wurden offenbar aus dem Consolato del mare, den Regeln des Oleron und andern Codicibus, welche damals im Gebrauche waren, zusammengetragen. Grotius hat sich über diese Gesetze sehr lobend ausgesprochen: „quae de maritimis negotiis,“ sagt er, „insulae Gothlandiae habitatoribus placuerunt, tantum in se habent, tum aequitatis, tum prudentiae, ut omnes oceani accolae eo, non tanquam proprio, sed velut gentium jure, utantur.“ — (Prolegomena ad Procopium, p. 64.) Außer den nun erwähnten Codicen, enthalten die Verordnungen der Hansestädte, in den Jahren 1597 und 1614 herausgegeben, ein System von Gesetzen, die sich auf Schifffahrt beziehen, und welches in großem Ansehen steht. Die Urtheile des Damme, die Zölle von Amsterdam ꝛc. sind auch oft angeführt.*)

Aber bei weitem das vollständigste und am besten geordnete System von See=Jurisprudenz, das jemals erschien, ist das in der berühmten Ordonnance de la Marine durch Louis XIV. 1681 herausgegebene. Dieser ausgezeichnete Coder wurde unter der Leitung des Hrn. Colbert durch Individuen von großem Talent und Verstand nach einer mühevollen Revision alles alten See=Rechtes Frankreichs und anderer Länder und auf eine Berathung mit den verschiedenen Parlamenten, den Admiralitätshäfen und den Handelskammern von den verschiedenen Städten gesammelt. Er vereinigt in sich, was immer nur Erfahrungen und die Weisheit der Zeitalter für das Beste in den römischen Gesetzen und in den Verordnungen der neuern Seestaaten Europa's gezeigt haben. In der Vorrede zu seiner Abhandlung über das Schiffsgesetz sagt Lord Tenterden: „Sollte der Leser durch die häufigen Verweisungen auf diese Ordonnanz ermüdet werden, so muß ich ihn bitten zu überlegen, daß diese Verweisungen auf den See=Coder einer großen Handels=Nation gemacht werden, welche viel von ihrem Nationalglück diesem Coder verdankt hat; ein Coder, unter der Regierung eines staatsklugen Fürsten, unter den Auspizien eines weisen und aufgeklärten Ministers, durch thätige und verstän=

*) Eine Uebersetzung der Gesetze von Oleron, Wisby und den Hansestädten ist in der 3ten Ausgabe von Malyne's Lex mercatoria zu finden; aber die Ausgabe derselben in dem Werke von Hrn. Pardessus, worauf man sich im Texte bezog, ist jedem andern ungeheuer überlegen.

dige Personen, welche die schätzbarsten Grundsätze von allen damals bestehenden Seegesetzen auswählten, verfaßt, und welcher in Stoff, Methode und Styl einer der vollendetesten Akte der Gesetzgebung ist, der jemals bekannt wurde."

Die Ordonnanz von 1681 wurde 1760 mit einem detaillirten und sehr ausgearbeiteten Commentar von Hrn. Valin in zwei Quartbänden veröffentlicht. Es ist unmöglich, die Verständigkeit und das gesunde gute Urtheil des Verfassers zugleich zu bewundern. Lord Mansfield verdankte den größten Theil seiner ausgezeichneten Kenntniß der Grundsätze der See-Jurisprudenz einem mühevollen Studium von Hrn. Valin's Werk. Der Theil des Code de Commerce, welcher von den Seegeschäften, Versicherungen ꝛc. handelt, ist mit einer kleinen Veränderung von der Ordonnanz von 1681 abgeschrieben. Die wenigen Veränderungen, die gemacht wurden, sind nicht immer Verbesserungen. Kein System oder Coder von See-Gesetz ist jemals auf Veranlassung des Staates in Großbritannien herausgekommen. Die Gesetze und Verfassungsweise, die jetzt hinsichtlich der Seegeschäfte gelten, wurden hauptsächlich auf die Gebräuche der Kaufleute, die Grundsätze in dem Civilgesetz, die Gesetze des Oleron und Wisby, die Werke ausgezeichneter Rechtsgelehrten, und die richterlichen Urtheile Englands und fremder Länder gestützt. Ein so zusammengefügtes Recht wurde in einem fortschreitenden Staate nothwendig immer mehr verbessert, und obwohl noch immer einer Verbesserung fähig, entspricht es im Augenblick vielleicht beinahe mehr, als irgend ein anderes System des See-Gesetzes mit solchen allgemein anerkannten Grundsätzen von Gerechtigkeit und Convenienz, durch welche die Unternehmungen der Kaufleute und Schifffahrer geregelt werden müssen.

Die Schifffahrtsgesetze (Navigation Laws) bilden einen wichtigen Zweig des See-Rechtes, und es mag hier das Interessanteste unseres Originales in gedrängtester Kürze folgen. Der Ursprung der Schifffahrtsgesetze Englands wird in die Regierung Richard II. fallen, oder vielleicht in eine noch frühere Periode. Aber von den verschiedenen und sich widersprechenden Verfügungen, die zu einer so frühen Zeit erlassen wurden, kann keine klare Darstellung innerhalb irgend einer vernünftigen Gränze gegeben werden. Das republikanische Parlament gab den Schifffahrtsgesetzen große Ausdehnung durch das Gesetz von 1650, welches allen Schiffen von allen fremden Nationen verbot, mit den Plantagen in Amerika Handel zu treiben, ohne vorher dazu Erlaubniß erhalten zu haben. Diese Gesetze dienten aber eher dazu, den Handel zwischen den verschiedenen Häfen und unabhängigen Plätzen des Reiches zu reguliren, als die Verbindung Englands mit Fremden. Aber im folgenden Jahre (9. Oktober 1651) erließ das republikanische Parlament die berühmte Navigations-Akte. Diese Akte hatte einen doppelten Zweck. Man beabsichtigte, nicht nur die Schifffahrt Englands zu befördern, sondern auch der Seemacht der Holländer den Todesstoß zu geben, welche damals fast den ganzen Handel der Welt an sich zogen, und was dazu beigetragen hat, den englischen Handel zu Grunde zu richten. Der fragliche Akt erklärte, daß keine Waaren oder Güter, seyen sie in Asien, Afrika oder Amerika gewachsen, das Erzeugniß oder Fabrikat derselben, weder in England oder in Ireland eingeführt werden dürfen, noch in irgend einer der Pflanzungen, ausgenommen auf Schiffen, die englischen Unterthanen gehören, und deren Herr und die größere Anzahl des Schiffs-Volkes auch Engländer sind. Durch diese Navigations-Akte wurde also der Einfuhrhandel Asien's, Afrika's und Amerika's den englischen

Schiffseignern gesichert, und man suchte so viel als möglich den Einfuhrhandel Europa's zu gewinnen. Zu diesem Ende verordnete man ferners, daß keine Erzeugnisse des Bodens der Kunst oder Manufakturen irgend eines europäischen Landes in Großbritannien eingeführt werden sollten, ausgenommen auf britischen oder solchen Schiffen, welche das wirkliche Eigenthum des Volkes, des Landes, oder des Platzes wären, wo die Waaren erzeugt werden oder von wo aus man sie nur am gewöhnlichsten ausführt. Der letztere Theil der Verordnung gieng ganz gegen die Holländer, welche nur wenig Landes-Produkte zur Ausfuhr brachten, und deren Schiffe hauptsächlich dazu dienten, Waaren von andern Ländern auf fremde Märkte zu führen. Das waren die Hauptabsichten dieses berühmten Gesetzes. Sie wurden durch die Könige, die auf Cromwell folgten, angenommen, und bilden die Basis vom 12ten Car. 2. c. 18, welche bis auf die neue Zeit die Richtschnur war, nach der die See-Verhandlungen Englands mit andern Ländern hauptsächlich geregelt wurden, und man nannte sie prahlerischerweise die Charta maritima Englands.

Seeschnecke, siehe Tripang.

Seetonnen, siehe Baaken, p. 51.

Segel, ein Stück grobe Leinwand, das an die Maste und Segelstangen gebunden ist, und an die Schaufeln der Windmühlen 2c., um den Wind abzufassen und Bewegung zu verursachen.

Segeltuch (engl. Canvas; frz. toile à voile; ital. Canevazza, Lona; russ. Parussnoe volotno, Parussina; span. Lona); ungebleichtes Tuch von Flachs oder Hanf, vorzüglich zu Segeln an Schiffen verbraucht. Kapitaine müssen Eingangszoll für alle im Ausland gemachten Segel zahlen, wenn sie nicht schon am Schiff zum Gebrauch aufgespannt sind, bei einer Strafe von 100 L. Man hat lang Prämien gesetzt auf die Ausfuhr von Segeltuch, am 1. Januar 1832 hat es aber endlich aufgehört.

Seide (engl. Silk; lat. Sericum, (von Seres, vermuthlich der alte chinesische Name für Seide); frz. Soie; ital. Seta; span. u. port. Seda; holl. Zyde, Zy; dän. und schwed. Silke; russ. Schelk; poln. Jedwab), ein feiner, glänzender Faden oder Faser, von verschiedenen Arten Raupen von dem Geschlechte der Phalaena gesponnen. Die Phalaena atlas erzeugt die größte Menge, aber die Phalaena bombyx wird in Europa gewöhnlich zu dieser Absicht angewendet. Der Seidenwurm in seinem raupenartigen Zustande, welchen man als den ersten Zustand seines Daseyns betrachten kann, beginnt, nachdem er ausgewachsen ist (ohngefähr 3 Zoll in der Länge) sich in ein ovalgeformtes Gewebe oder Cocon einzuschließen, welches aus einem außerordentlich zarten und langen Faden feiner gelber Seide besteht und aus dem Magen des Insektes hervorgeht, um vorläufig die Gestalt der Puppe oder Motte anzunehmen. Nachdem sie sich in diesem letzteren Zustande aus ihrem seidenen Gefängniß befreit hat, sucht sie ihr Männchen, welches eine ähnliche Verwandlung erlitten hat, und nachdem das Weibchen 2 oder 3 Tage nachher ihre Eier (ohngefähr 300 bis 500 an der Zahl) gelegt hat, beschließen beide Insekten ihr Leben. Nach Reaumur ist die Phalaena nicht das einzige Insekt, das diesen Stoff liefert, — einige Arten der aranea oder Spinnen schließen ihre Eier in sehr feine Seide ein.

Rohe Seide (raw silk) wird gewonnen, wenn man zu derselben Zeit einige Cocons (welche man in heißes Wasser thut, um den natürlichen Gummistoff auf dem Gespinnst zu erweichen) auf einen gewöhnlichen Haspel aufwindet, und dadurch weich wie Faden macht.

Wenn das Aufgewundene trocken ist, nimmt man es von dem Haspel und macht es in Stränge; aber vor die Seide zum Weben tauglich ist, und um sie zum Färben zuzubereiten, wird sie auf dreierlei Arten zugerichtet, nämlich: Eindrähtige, Tram oder Zweidrähtige, oder Organsin.

Eindrähtige Seide (engl. raw Silk, oder Singles; französ. Soies grèses; ital. Sete greze) wird aus einem der gehaspelten Fäden gemacht und gedreht, um ihr Stärke und Festigkeit zu geben.

Tram oder zweidrähtige Seide (engl. Tram; frz. Soie tréme; ital. Seta trama), wird von zwei oder mehr zusammengedrehten Fäden gemacht, und in diesem Zustand gewöhnlich zum Weber-Einschuß (shoot oder weft) gebraucht.

Organsin oder Kett-Seide (engl. thrown Silk, organzined thrown Silk; frz. ouvrée ou moulinée; ital. Seta torta e ritorta) wird aus zwei, drei oder mehr eindrähtigen gemacht, je nach der verlangten Stärke, und diese werden auf eine andere Art zusammengedreht, als die eindrähtigen, aus welchen gedrehte zusammengesetzt werden. Diese Verfahrungsart wird organisiren (Organzining) genannt. Die Kunst zu spinnen war ursprünglich in Italien einheimisch, wo sie lange Zeit als ein Geheimniß behalten wurde; „in England," sagt Stow, „ist sie erst seit dem 5ten Jahr der Königin Elisabeth bekannt, nachdem sie den Fremden abgelernt wurde;" und in diesem Jahr (1562) wurden die Seidenspinner Londons in eine Innung vereinigt, im Jahre 1629 wurde diese förmlich incorporirt, allein die Kunst blieb in England bis 1719 sehr unvollkommen.

1. Historischer Abriß der Seidenfabrikation. — Die Kunst Seidenwürmer zu ziehen, sie von den durch sie gesponnenen Fäden loszuwickeln, und die letztern in Putz- und Verzierungsgegenstände zu verarbeiten, scheint durch die Chinesen zuerst getrieben worden zu seyn. Virgil ist der erste römische Schriftsteller, von dem man annimmt, daß er auf den Seidenbau in China hingedeutet habe, und die Worte, deren er sich bedient, beweisen, wie wenig zu Rom die wahre Beschaffenheit des Artikels bekannt war: — Velleraque ut foliis depectant tenuia seres. — (Georg Buch II. Vers 121.) Aber man kann jetzt zweifeln, ob sich Virgil in diesem Vers nicht eher auf die Baumwolle, als auf die Seide bezieht. Plinius hat indessen die Bildung der Seide durch den Bombyx deutlich beschrieben. — (Hist. Nat. lib. XI. 17.) Es ist ungewiß, wann in Rom zuerst Seide eingeführt wurde, aber am wahrscheinlichsten geschah es in den Zeiten des Pompejus und Julius Cäsar; der letztere zeigte in einigen der herrlichen Schauspiele, mit denen er das Volk zugleich zu vereinigen und zu ergötzen suchte, einen Ueberfluß von Seide. Zufolge der großen Entfernung von China bis Rom hauptsächlich, und den Schwierigkeiten auf den Durchgangswegen durch das Land, durch das die Caravanen die Seide führten, deren Weg durch das persische Reich gieng, und vielleicht auch zufolge des hohen Preises der Seide in China, war der Preis in Rom sehr hoch, und zwar so, daß ein gewisses Gewicht Seide für ein gleiches Gewicht Gold verkauft wurde. Anfangs trugen nur wenige vornehme Damen als Schmuck Seide. Im Anfange der Regierung des Tiberius wurde ein Gesetz erlassen, ne vestis serica viros foedaret („daß kein Mann sich durch das Tragen seidener Kleider verunehren sollte.") — Tacitus Annal. lib. II. c. 33.) Aber der verschwenderische Heliogabalus verachtete dieses Gesetz, und war der erste römische Kaiser, welcher ein ganz seidenes Kleid trug (Holosericum). Nachdem nun einmal das Bei-

spiel gegeben war, wurde die Gewohnheit Seide zu tragen, bald allgemein unter den reichen Bürgern Rom's und verbreitete sich in die Provinzen. Sowie der Artikel mehr gesucht wurde, versuchte man größere Quantitäten einzuführen, und der Preis scheint von der Regierung Aurelian's successive abgenommen zu haben; daß dieß der Fall gewesen seyn muß, geht aus den Angaben des Ammianus Marcellinus deutlich hervor, daß damals (im Jahre 370) selbst von den niedrigsten Klassen Seide getragen wurde. Sericum ad usum antehac nobilium, nunc etiam infimorum sine ulla discretione proficiens. (Lib. XVIII. c. 6.)

China bezog vor wie nachher aus dem römischen Reich beträchtliche Summen für Seide, die jetzt der westlichen Welt unentbehrlich geworden war, was bis zum 6ten Jahrhunderte fortdauerte. Ohngefähr um das Jahr 550 gelang es zweien persischen Mönchen, welche lang in China gewesen waren und sich mit der Kunst, den Seidenwurm zu ziehen, bekannt gemacht hatten, durch Versprechungen und Geschenke des Kaisers Justinian dazu bewegt, Eier des Insektes nach Constantinopel zu bekommen. Unter ihrer Aufsicht wurden sie ausgebrütet und genährt; sie lebten und arbeiteten in einem fremden Klima fort, eine hinlängliche Menge Schmetterlinge kroch aus, um das Geschlecht fortzupflanzen, und Maulbeerbäume wurden gesetzt, um für die wachsende Nachkommenschaft Nahrung zu bekommen. Auf diese Art entstand in Europa ein neuer Zweig der Industrie. Erfahrung und Ueberlegung verbesserte nach und nach die Irrthümer jenes neuen Versuches, und die Abgeordneten von Sogdiana erkannten an, daß die Römer schon in der folgenden Regierung die Eingebornen China's in dem Seidenbau und der Bearbeitung der Seide übertrafen. (Gibbon, Declixe et Fall, vol. II., p. 99.)

Griechenland, vorzüglich der Pelopones, zeichnete sich früh aus in der Zucht der Seidenwürmer und in der Geschicklichkeit und dem Erfolg, mit welchem die Bewohner Thebens, Corinths und Argos die Fabrikation betrieben. Bis zum 12ten Jahrhundert war Griechenland das einzige europäische Land, in welchem diese Kunst getrieben wurde, allein das Heer des Königs von Sizilien, Roger, hat Corinth, Athen und Theben im Jahre 1147 geplündert, und eine große Zahl der Einwohner nach Palermo weggeführt, welche den Seidenbau in Sizilien eingeführt haben. Von dieser Insel aus verbreiteten sich in Italien die Künste, und Venedig, Mailand, Florenz, Lukka ꝛc. wurden in der Folge wegen ihrer Fortschritte in der Zucht der Seidenwürmer und der Ausdehnung und Schönheit ihrer seidenen Fabrikate berühmt. (Gibbon, vol. X., p. 110; Biographie Universelle, Art. Roger II.) Der Seidenbau wurde in Frankreich im Jahre 1480 eingeführt; Ludwig XI. hatte Arbeiter aus Italien eingeladen, welche sich in Tours niederließen; zu Lyon fieng derselbe erst ohngefähr um's Jahr 1520 an, als Franz I. Mailand in Besitz genommen hatte, und einige Künstler der letztern Stadt vermochte, sich unter seinem Schutz in Lyon niederzulassen. Beinahe zu derselben Zeit wurde die Zucht der Seidenwürmer in der Provence und andern südlichen Provinzen Frankreichs erfolgreich begonnen. Heinrich IV. belohnte diejenigen der frühen Fabrikanten, die den Handel 12 Jahre lang getrieben und unterhalten haben, mit Adels-Patenten.

2. Seiden-Fabrikation Englands. — Sie scheint in England im 15ten Jahrhundert eingeführt worden zu seyn. Zwei Jahrhunderte früher indessen wurde Seide nur von vornehmen Personen getragen. Die Fabrikation scheint bis zu der Zeit der Königin

Elisabeth nicht viel Fortschritte gemacht zu haben, die Ruhe während der langen Regierung derselben, und der Einfluß der Flammänder durch die Unruhen in den Niederlanden verursacht, gab den Fabriken Englands einen mächtigen Aufschwung. Die Seidenspinner Londons wurden, wie bereits bemerkt, im Jahre 1562 in eine Innung vereinigt, und 1629 inkorporirt. Die Fabrikation wuchs, obgleich durch die Bürgerkriege vernachläßigt, nach und nach, und wurde so blühend, daß in der Einleitung zu einem im Jahre 1666 (13. und 14. Cha. 2. c. 15.) erlassenen Gesetze angegeben wird, daß in der letztern Zeit nicht weniger als 40,000 Menschen durch den Seidenhandel erhalten wurden! Auch ist es wichtig zu bemerken, daß, obgleich die Einfuhr französischer und anderer Seiden während der Regierungen Johann I. und Carl I. gelegenheitlich verhindert wurde, man unter dem Protektorat und der Regierung Carl II. das Verbot nicht strenge einhielt, und eigentlich die Einfuhr ganz frei war.

Es wurde der englischen Seidenfabrikation durch den Widerruf des Edikts von Nantes im Jahre 1685 ein bedeutender Antrieb, obgleich nicht so groß als man gewöhnlich vermuthet, gegeben. Ludwig XIV. veranlaßte durch diese schändliche Maaßregel einige hundert Tausende seiner fleißigsten Unterthanen zu fremden Ländern Zuflucht zu nehmen, man darf annehmen, daß ohngefähr 50,000 davon nach England kamen. Diejenigen dieser Flüchtlinge, die mit der Seiden-Fabrikation beschäftigt waren, ließen sich in Spitalfield nieder, wo sie einige neue Zweige der Kunst einführten. Als die Flüchtlinge nach England kamen, wurden fremde Seiden frei eingelassen, und es erhellt aus den Zollberichten, daß in der Periode von 1685 bis 1692 jährlich für 600,000 L. bis 700,000 L. Werth eingeführt wurde, welches die eigentliche Periode war, während welcher die britische Seidenfabrikation die reißendsten Fortschritte machte; aber es war ihr nicht gegönnt, auf diesem Fuße fortzubestehen. Im Jahre 1692 erhielten die Flüchtlinge, welche mit der Kunst, Monopole zu erlangen eben sowohl, als mit der Kunst Seide zu spinnen und zu weben bekannt gewesen zu seyn scheinen, ein Patent, das ihnen das ausschließliche Recht gab, die damals gesuchtesten Seidenfabrikate, nämlich Lustrin und à-la-mode zu fabriziren. Dies befriedigte sie jedoch noch nicht hinlänglich; denn im Jahr 1697 erließ das Parlament ein Gesetz, um ihrem Gesuch nachzukommen, wodurch die Einfuhr aller französischen und anderer europäischen Seidenwaaren verboten wurde, und dieses wurde 1701 auch auf die Seidenwaaren Indiens und China's ausgedehnt.

Diese Thatsachen beweisen den großen Irrthum der so allgemein verbreiteten Meinung, daß England die Einführung und Errichtung der Seidenfabrikation dem Verhinderungssystem verdanke. Weit entfernt, daß dieß der Fall ist, wird es durch zahlreiche Parlaments-Gesetze und andere amtliche Urkunden bewiesen, daß die Seidenfabrikation alle die bei ihrer Errichtung entstandene Schwierigkeiten überwunden, sich fest basirt habe und von großem Werth und Wichtigkeit war, lange bevor sie in die Fesseln des Monopols geschmiedet wurde, das heißt, ehe die Fabrikanten den Verkauf ihrer Waaren mehr öffentlichen Verordnungen und den Kunstgriffen der Zollbeamten zuschreiben zu müssen glaubten, als ihrem Fleiß und ihren Kenntnissen. — Das Jahr 1710 ist in der Geschichte der britischen Seidenfabrikation eine wichtige Epoche; es wurde dem Herrn Lombe (nachher Sir Thomas) und seinem Bruder ein Patent ertheilt, für den ausschließlichen Besitz der berühmten zu Derby durch sie errichte-

ten Seidenspinnerei zum Seidenspinnen, deren Modell sie insgeheim in Italien bekommen hatten. Gegen das Erlöschen dieses Patentes schlug das Parlament die Bitte einer Eingabe des Sir Thomas Lombe um dessen Erneuerung ab, bewilligte ihm aber 14,000 L. in Ansehung der Dienste, die er sich durch die Errichtung einer Maschine um das Land erworben hätte, von der man annahm, daß sie England der Einfuhr gesponnener Seide von Italien ganz entheben würde; aber anstatt irgend einen Vortheil zu gewähren, so ist es gewiß wahr, daß sich die Errichtung von Spinnereien in England als eines der fürchterlichsten Hindernisse für die Ausbreitung der Fabrikation bewiesen hat. Diese Spinnereien konnten nicht erbaut werden, ohne daß auf gesponnene oder Organsin Seide drückende Zölle gelegt wurden, und der Umstand, daß sie errichtet wurden, und ein großes Capital in dieselben gesteckt worden ist, wurde für mehr als ein Jahrhundert als ein entscheidendes Mittel angesehen, die hohen Zölle fortbestehen zu lassen. Von dieser Periode bis 1824, bietet die Geschichte des Seidenbaues wenig mehr als Klagen von Seite der Fabrikanten über die Einfuhr fremder Seiden, unmächtige Bemühungen von Seite des Parlaments, diese auszuschließen, und Verbindungen und Gewaltthätigkeiten von Seite der Arbeitsleute, dar. Von der Menge der Gesetze, welche von 1697 bis zur Zeit des Herrn Huskisson wegen dieses Industrie-Zweiges erlassen wurden, würde es außerordentlich schwer seyn, eines herauszufinden, das auf irgend etwas einem vernünftigen Grundsatze ähnelndes beruhte, oder irgend eines, das nicht unglückliche Folgen nach sich gezogen hätte. Die französischen Schriftsteller schätzen die Seiden-Ausfuhr aus Frankreich nach England im Durchschnitt, während der Periode von 1688 bis 1741 auf ohngefähr 12,500,000 Frks. oder 500,000 L. für ein Jahr. Im Jahr 1763 versuchte man dem Uebergewicht des Schmuggelns zu steuern, und die Seidenkrämer der Hauptstadt sollen, um ihr Besorgniß dieses System zu fördern, zeigen zu können, ihre Aufträge auf fremde Waaren annullirt haben. Es scheint indessen, daß sich ihre patriotische Hitze entweder sehr bald gekühlt hat, oder daß sie von andern, nicht ganz so gewissenhaft, verdrängt worden sind. Denn es geht aus einem Bericht eines Committées des geheimen Rathes, um auf diesen Gegenstand einzugehen und im Jahr 1766 erschienen, hervor, daß damals das Schmuggeln auf einem größern Fuß als jemals betrieben wurde, und daß 7,072 Seidenwebstühle ohne Arbeit waren. Dasselbe Committée berichtete, daß, obgleich die Franzosen in einigen Zweigen des Handels die Engländer überträfen, diese doch ganz gleich und selbst in anderem über den Franzosen wären; aber anstatt, daß es in Uebereinstimmung mit seinem Bericht, vorschlug, französische Seide gegen einen vernünftigen Zoll in England einführen zu lassen, — eine Maaßregel, welche für diese Industriezweige, in denen die Engländer die Franzosen übertreffen oder beinahe gleich sind, ohne andern Schaden zuzufügen, die bereits in dem bedrücktesten Zustande sind, sehr vortheilhaft gewesen wäre, — anstatt, daß also das Committée dieß vorschlug, empfahl es die Beibehaltung des alten Systems, indem es vollkommene Verhinderung durch die Ursache der früher bestandenen drückenden Zölle, vorschützte. Was die Fabrikanten immer nur für unmittelbare Vortheile aus dieser Maaßregel errungen haben mögen, konnte das Ende doch nur nachtheilig seyn.

Die Arbeitsleute erlangten von dem Parlament im Jahre 1773 durch ihre Unruhen ein Gesetz, das an und für sich ganz hinreichend war, auch einen günstigen Handel zu zerstören. Dieses Gesetz, das

man gewöhnlich die Spitalfields-Akte nennt, erlaubte den Webern von Middleser, einen bestimmten Preis für ihre Arbeit zu fordern, welcher durch die Obrigkeit festgesetzt werden sollte; und weil sowohl Meister als Gesellen gebunden waren, nicht mehr und nicht weniger als den bestimmten Preis zu geben oder zu empfangen, verfielen die Fabrikanten in häufige Strafen, wenn sie außer ihrem Bezirk Weber beschäftigten. Das Monopol, welches die Fabrikanten bisher genossen hatten, obgleich unvollständig, hat doch hinlänglichen Einfluß gehabt, daß Erfindungen und Entdeckungen ein ziemlich seltenes Ereigniß in dem Seidenhandel waren; aber die Spitalfields-Akte löschte jeden Keim von Verbesserung aus. Da das Parlament nach seiner Weisheit es für gut hielt, daß ein Fabrikant verbunden seyn sollte, ebensoviel für die durch die beste Maschine gelieferte Arbeit, als für die mit den Händen gemachte zu bezahlen, würde es ganz thöricht gewesen seyn, etwas Neues zu versuchen. Es ist indessen nicht zu läugnen, daß Macclesfield, Manchester, Norwich, Paisley rc. diesem Gesetz viel schulden. Wäre es auf das ganze Königreich ausgedehnt gewesen, so würde die Fabrikation ganz ausgestorben seyn; aber auf Middleser beschränkt, vertrieb es nach und nach die schätzbarsten Erwerbsquellen von Spitalfield zu Orten, wo der Arbeitslohn nur durch Wetteifer der Partheien nach dem Grundsatze von gegenseitigem Interesse und versprochenem Vortheil bestimmt wurde. Nachdem das Gesetz unberechenbaren Schaden angerichtet hatte, wurde es im Jahre 1824 aufgehoben. Hätte es bis zum gegenwärtigen Tage fortgedauert, würde es in der Hauptstadt London's nicht Einem Seidenweber Beschäftigung übergelassen haben.

Aber da sich die Wirkungen dieses Gesetzes nicht unmittelbar offenbarten, war es Anfangs außerordentlich beliebt. Allein ohngefähr um's Jahr 1785 gab die Einführung von Baumwolle statt der Seide, der Fabrikation der letztern einen bedeutenden Stoß, und die Weber fiengen an, die wahre Beschaffenheit des Spitalfields-Gesetzes einzusehen. Da es untersagt war, unter den festgesetzten Preisen zu arbeiten, verloren sie alle ihre Beschäftigung, so daß im Jahre 1793 gegen 4000 Spitalfields-Webstühle ganz unnütz waren. Im Jahre 1798 begann sich der Handel wieder zu heben, und blieb bis 1815 und 1816 in ziemlich gutem Zustande, als die Weber von Spitalfield in bei weitem langwierigere und härtere Leiden, als zu irgend einer früheren Zeit gestürzt wurden.

Es erhellt aus diesem kurzen Abriß des Fortgangs des englischen Seidenhandels, daß er vom Jahre 1695 bis auf gegenwärtige Zeit den schrecklichsten Abwechselungen unterworfen war. Der Grund davon ist klar; das Monopol, das die Fabrikanten genoßen, und die Spitalfields-Akte, waren für alle Verbesserung ein wesentliches Hinderniß, so daß die Fabrikation in England auf einem und demselben Fuße blieb, während sie auf dem Continent reißend stieg. Wenn daher nur immer die Märkte entweder in Folge der fehlgeschlagenen Berechnung der Fabrikanten, oder in Folge einer Veränderung der Mode, mit Seide überführt waren, gab es keine Mittel, das Ueberflüßige auswärts mit Nutzen abzusetzen, und das Unglück wurde auf's äußerste getrieben. Ohngeachtet der unvergleichlichen Fortschritte in der Fabrikation, die andere Bezirke Englands machten, wurde es im Jahre 1826 durch das Mitglied für Coventry (Hrn. Ellice) im Hause der Gemeinen bestätigt, „daß in London 9700 Webstühle waren, von welchen 7500 im Besitz von thätigen Webern waren, welche sowohl ihre Handarbeit, als die durch Maschinen verrichtete, zur Fabrikation

von Bändern verwendeten. Diese Webstühle waren meistentheils so schlecht als möglich gebaut, und man würde kaum glauben, daß der verbesserte Webstuhl in Frankreich in einer bestimmten Zeit 5mal mehr Bänder, als der gewöhnliche englische Webestuhl mit der nämlichen Handarbeit verfertigt. Er konnte auch angeben, daß in Deutschland eine verbesserte Fabrikation bestehe, nach welcher ein Mann achtundvierzigmal mehr Sammt machen könnte, als in derselben Zeit durch eine englische Maschine verfertigt werden könnte. Welche Aussicht gab es, daß der englische Fabrikant eine solche Concurrenz aushalten konnte?"

Vielleicht sind vorstehende Angaben etwas übertrieben, aber man kann nicht zweifeln, daß sie in der Hauptsache richtig sind. Indessen glaubt gewiß Niemand, daß die Schlechtigkeit der von den englischen Fabrikanten verwendeten Maschinen irgend etwas anderm zuzuschreiben ist, als dem Schutze, den sie genoßen und der sie für Verbesserungen gleichgiltig machte. Niemand glaubt, daß die Franzosen oder Deutschen die Engländer in dem Maschinenbau übertreffen, im Gegentheil geben jene selbst und sonst Jedermann zu, daß sie weniger verstünden. Daß derjenige Geist der Erfindung, welcher in der Baumwollfabrikation so erstaunliche Resultate hervorgebracht hatte, bei derjenigen der Seide ganz fehlte, ist allein dem Umstand zuzuschreiben, daß jene nie zum Gegenstand von gesetzlichem Schutze gemacht wurde. Die Cottunfabrikanten wurden nicht zur Annahme eines Gewohnheits-Systemes gezwungen, oder konnten mit Mittelmäßigkeit sich zufrieden geben, sondern angetrieben, alle ihre Kräfte aufzubieten, sich selbst jeder Hilfe der Kunst und Wissenschaft zu bedienen, haben sie in wenigen Jahren die britische Baumwollfabrikation aus einem untergeordnetem und geringem zum ersten Fabrikationsplatze, nicht allein Englands, sondern der Welt erhoben!

3. Veränderung des Monopolsystems im Jahre 1826. In die Länge wurde jedoch jedem vernünftigen Menschen die Ungereimtheit des Systems, durch das die Seidenfabrikation so lange bedrückt worden ist, einleuchtender. Die Hauptfabrikanten in und um London unterzeichneten im Jahre 1824 eine Bittschrift an das Haus der Gemeinen, in welcher sie anführten, daß „diese wichtige Fabrikation, obgleich neuerdings bedeutend erweitert, doch unter ihrem natürlichen Verhältniß durch Gesetze darniederliege, welche verhindern, daß sie den Grad von Gedeihen erringe, welchen sie unter günstigeren Umständen erlangen würde." Durch diese Behörde, durch die Erfahrung von 130 Jahren, während welcher das Prohibitivsystem zur Lähmung der Anstrengungen der Fabrikanten für gut geheißen war, und durch die Genehmigung des Parlaments aufgemuntert, schlug Hr. Huskisson am 8. März 1824 vor, daß die Ausschließung der fremden Seiden bis zum 5. Juli 1826 aufhören sollte, und dieselbe zur Einfuhr gegen Bezahlung eines Zolles von 30 Prozent auf den Werth zugelassen werden sollte. Bei dieser Gelegenheit bemerkte Hr. Huskisson, daß das Monopol bewirkt hätte, was immer Monopole sicher bewirken, eine Gleichgiltigkeit für Verbesserung. Der nützliche Eifer, welcher die Industrie belebt, die Kenntniß fördert und in der Fabrikation unaufhörliche Bemühungen verursacht, den Artikel auf die möglichst sparsame Weise zu verfertigen, wurde nach und nach ganz vertilgt. Dem Prohibitivsystem ist es zuzuschreiben, daß England allein in Seide, im ganzen Umfang der Fabrikation seinen Nachbaren nachstehe! Es ist dieses ein Beweis der erschlaffenden und betäubenden Wirkung, welche sicher hervorgebracht

wird, wenn kein Geist die Handlung beseelt, und wenn die Menschen für Anstrengung durch unempfindliche von einschränkenden Verordnungen kommende Sicherheit gleichgiltig gemacht worden sind. Ich hege nicht den geringsten Zweifel, daß, wenn das nämliche System auch auf die Baumwollfabrikation ausgedehnt worden wäre, so würde diese gegenwärtig den wollenen Zeugen im Betrage so untergeordnet seyn, als sie bei ihrer Einführung in England jünger ist" — (Speeches. Band II., S. 249.) Von den im Jahre 1719 auf fremde Organsin-Seide aufgelegten ungeheuren Zöllen, als Sir Thomas Lombe zu Derby seine Spinnerei errichtete, war bereits die Rede. Obgleich diese allmählig heruntergesetzt wurden, betrugen sie im Jahre 1824 nicht weniger als 14 s. 7½ d. pr. Pfd. Es bestand zu derselben Zeit auch ein Zoll von 4 s. pr. Pfd. auf rohe, von Bengalen eingeführte Seide, und von 5 s. 7½ d. pr. Pfd. auf die von anders woher eingeführte. Wäre die Fabrikation selbst in einem blühenden Zustande gewesen, solche unmäßige Zölle auf den rohen Stoff wären hinreichend gewesen, dieselbe zu zernichten. Deßwegen schlug Hr. Huskisson vor, die Fabrikanten für die bevorstehende Aenderung des Systems vorzubereiten, daß der Zoll auf fremde gedrehte Seide unmittelbar auf 7 s. 6 d., und der Zoll auf rohe Seide auf 3 d. pr. Pfd. herabgesetzt werden sollte; (erstere wurde nachher im Jahre 1826 auf 5 s. reducirt.) Diese Vorschläge wurden angenommen und zu derselben Zeit in den Zöllen auf viele in der Fabrikation verbrauchte Färbestoffe beträchtliche Reduktionen vorgenommen.

Es ist zu bedauern, daß Hr. Huskisson nicht vorschlug, daß die Reduktion der Zölle auf rohe und gedrehte Seide und die erlaubte Einfuhr fremder Seide zusammenwirkend und unmittelbar seyn sollte.

Während des Zwischenraumes, der den englischen Fabrikanten, um sich auf die Veränderung vorzubereiten, gegeben wurde, häuften die Franzosen große Vorräthe von Waaren auf, um die englischen Märkte damit zu überladen. Um die dadurch entstandene Besorgniß zu dämpfen, kam man auf einen besondern Einfall. Die Franzosen waren lange gewöhnt, ihre Waaren von einer gewissen Länge zu machen, und in der Absicht ihren aufgehäuften Vorrath für die englischen Märkte unbrauchbar zu machen, wurde im Jahre 1826 ein Gesetz erlassen, das die Einfuhr irgend einer Seide verbot, ausgenommen solche, die ganz von den gewöhnlichen französischen Fabrikaten verschiedene Länge hätte. Niemand kann bedauern, daß dieser elende Kniff, denn er verdient keinen bessern Namen, gänzlich fehlschlug. Die französischen Fabrikanten begannen auf der Stelle mit verdoppeltem Eifer die Verfertigung der Waaren nach der gesetzlichen Länge, und die andern, die unverkäuflich waren, wurden von Schmugglern zu vortheilhaften Preisen aufgekauft, und fast alle in England eingeführt. Aus diesem Umstande entstand kein bleibender Nachtheil und im Ganzen war die Wirkung der Freigebung des Handels der Art, daß sie die Erwartungen der Advokaten von dieser Maaßregel durch ihren Erfolg gerechtfertigt hat.

4. Wirkungen der Veränderung von 1826. — Es ist nicht übertrieben und es gründet sich auf die Thatsache, wenn man anführt, daß die Seidenfabrikation einen weit reißenderen Fortgang während der letzten acht Jahre, oder seit der Abschaffung des Prohibitivsystems im Jahre 1826 als im vorhergehenden Jahrhundert hatte. So beispiellos war ihr Aufschwung, daß die einstmals bestandene Ungleichheit in der Quantität zwischen französischen und englischen

Waaren, mit einiger sehr unbedeutender Ausnahmen nicht allein durchaus verschwand, sondern sich gerade auf Seite des englischen Handwerksmannes erhoben hat. Einige der Leser werden wahrscheinlich nicht wenig erstaunt seyn, daß der wahre oder amtlich angegebene Werth der britischen nach Frankreich im Jahre 1832 ausgeführten Seidenwaaren, sich auf 75,187 L. belief." Viele der auf dem Continent bekannten Maschinen und Bereitungsarten wurden in England eingeführt, und manche derselben wesentlich verbessert Nach dem, was geschah, kann nirgends der geringste Zweifel obwalten, daß, wenn der Seidenfabrikation fünfzig Jahre früher die nämlichen Freiheiten wie im Jahre 1826 würden gegeben worden seyn, würde sie jetzt unter den wichtigsten und schätzbarsten Handelszweigen Englands prangen und hätte von der zollfreien Zulassung fremder Seiden nichts zu fürchten. Es ist die Meinung der verständigsten Personen im Handel, daß der auf fremder Seide bestehende Zoll von 30 pCt. auf 20 pCt. und so fort jährlich um 1 pCt. reducirt werden sollte, bis er auf 12 oder 15 pCt gebracht würde, und dabei sollte man ihn für immer bestehen lassen, nicht als ein wohlthätiger, sondern als ein für die Staatseinnahme zu erhebender Zoll. Eine Maaßregel dieser Art, würde einen löblichen, der Fabrikation bereits gegebenen Antrieb erhöhen, und neue Bestrebungen für Erfindungen veranlassen. Unter einem solchen System würde gewiß in sehr wenigen Jahren, vielleicht schon in 5 oder 6 Jahren der Vorzug Englands über Frankreich in einigen sehr wichtigen Zweigen der Seidenfabrikation nicht weniger als in der der Baumwolle unverkennbar seyn. „Ich behaupte," sagte Herr Poulett Thomson, in seiner vortrefflichen Rede über den Zustand des Seidenhandels (14. April 1829) — eine Rede gleich ausgezeichnet sowohl durch Vernunft der Grundsätze, als Schönheit der Darstellung, — „ich behaupte ohne Furcht, widersprochen zu werden, daß der wahre Geist des Handels und des Gewerbsfleißes, Freiheit von gesetzlicher Vermittlung und gesetzlichem Schutze sey. Versuchen Sie, seinen Lauf durch gesetzliche Verordnungen zu lenken, durch pflegende Sorge, Sie hindern seinen Fortgang, Sie zerstören seine Kraft. Frei von den Fesseln, in welche ihn Ihre unkluge Besorgniß gebannt hat, erlaube man ihm, seinen eigenen ungehinderten Lauf zu gehen, setze ihn jeglichem Einfluß der Concurrenz aus, so geben Sie ihm neues Leben, so erhält er seine frühere Bedeutung wieder. Fleiß kann man recht gut mit der wilden Alpenblume vergleichen; sie wird, obwohl auf Bergerücken sie von selbst wächst und der Strenge der Jahreszeit ausgesetzt ist, so erhält sie die nöthige Stärke um zu bestehen, und schießt in Frische und Schönheit hervor; wenn man sie auf die reich sonnigten Ebenen versetzt, unter der pflegenden Hand des Gärtners in künstlicher Atmosphäre des Treibhauses nährt, wächst sie schwächlich und entnervt, ihre Sprößlinge sind mager, ihre Blüthe geruchlos. In einem einzigen Wort liegt die Seele des Fleißes — Concurrenz. Die Antwort des Staatsmannes und des Oekonomen auf die Frage ihres Königs, was er zur Hebung der Industrie seines Königreiches thun könne, war: „Laß sie ihren eigenen Weg gehen." Das ist meine Bitte. Befreien wir uns von den Fesseln, die uns Ihre unkluge Sorge angelegt hat; entfernen Sie Ihren lästigen Schutz, geben Sie uns das freie Feld, um das wir bitten, und wir verlangen nicht mehr; das Talent, der Geist, die Unternehmung, der Reichthum, der Fleiß eines so großen Volkes, wie die Engländer, werden das Uebrige thun, auch wird England seine gegenwärtige Lage nicht nur behalten, sondern es wird nach der Art der Concurrenz

für die Welt und Verbesserung, welche an und für sich dazu dient, um unter den Nationen der Welt zu circuliren, eine noch höhere Stellung einnehmen. Versetzen Sie uns in den Zustand nicht durch irgend eine schädliche Veränderung, sondern durch allmähligen und leichten Uebergang. So wird man für Unternehmungen Sicherheit finden und Belohnung für die Arbeit.

„Hic patet ingeniis campus; certusque merenti
Stat favor; ornatur propriis industria donis.“

Es ließ sich indessen nicht voraussetzen, daß alle Zweige der Seiden-Fabrikation durch die Veränderung des Systemes, die vorgenommen wurde, gleichmäßig in Vortheil kamen. — Non omnia possumus. Es ist wahrscheinlich, daß sich der Handel in Zukunft zwischen England und Frankreich theilen wird. Was die Dauerhaftigkeit betrifft, übertreffen die glatten, englischen Seidenwaaren die französischen; und der Vorzug der letztern, was die Vollendung betrifft, wird jeden Tag weniger merklich, während in allen gemischten Artikeln von Seide und Wolle, Seide und Baumwolle, Seide und Leinwand ꝛc. die Ueberlegenheit Englands durch die Franzosen selbst anerkannt wird. Auf der andern Seite übertreffen die französischen Bänder, nachgebildete Gaze und leichte Modewaaren, diejenigen Englands; aber auch in diesen Zweigen machte letzteres sehr große Fortschritte, und in Spitalfield, Coventry und andern Orten werden gegenwärtig Mode-Waaren fabrizirt, die in Geschmack und Schönheit, mit den vor der Einführung des neuen Systems fabrizirten, sehr vortheilhaft contrastiren. Indessen darf man, was diese Modeartikel anbelangt, von den Engländern nicht zu viel erwarten. Die größere Aufmerksamkeit, die man in Lyon der Zeichenkunst widmet, der daraus entspringende bessere Geschmack der Künstler und der bessere Glanz und das Licht ihrer Farben, geben ihnen Vortheile, in denen sie so schwer zu übertreffen sind.

Aber angenommen, daß sich der Handel wie bereits gezeigt, zwischen den zwei Ländern theile, sieht man doch leicht ein, daß der beste Theil England gehört, und daß dieser Theil unvergleichlich schätzbarer ist, als die ganze Fabrikation früher. Die Beweise für die Richtigkeit dieser Behauptung sind vorhanden. Ohngeachtet der Abnahme des Handels zu Coventry und wenigen andern Plätzen, erlitt die Fabrikation im Ganzen genommen doch einen reißenden Aufschwung. Während der Jahre 1822 und 1823, wo das einschränkende System noch in Kraft war, betrugen die Einfuhren für den Bedarf, von allen Sorten roher und gesponnener Seide, im Durchschnitt 2,454,842 Pfund das Jahr. Aber trotz aller unglücklichen Vorhersagungen, die man in Hinsicht auf den Ruin der Fabrikation begünstigte, beliefen sich die Einfuhren in den Jahren 1832 und 1833 auf 4,565,850 Pfund, was auf die Einfuhr während des Monopolsystems einen Zuwachs von beinahe 100 pCt. ausmacht!

Die Vermehrung in den Ausfuhren von verarbeiteter Seide, giebt, wenn möglich einen viel bessern Beweis von der außerordentlichen Verbesserung und Ausdehnung der Fabrikation. Anstatt, daß die Engländer die Concurrenz der Franzosen zu fürchten hätten, schlugen sie gerade die höhern und theureren Waaren auf jedem fremden, beiden Theilen gleich zugängigen Markte wohlfeiler los. Die Ausfuhren von Seide aus Frankreich nehmen ab, während die aus England sich über alle vorhergehende erheben. Der amtlich angegebene Werth der Ausfuhr von Seidewaaren aus England im Jahre 1823 betrug 351,409 L., dagegen im Jahre 1833 es auf 740,294 L. kam, was eine Zunahme

von mehr als Hundert Prozent ausmacht. Daraus geht hervor, daß die Berichte in Betreff des Untergangs der Seidenfabrikation, nicht nur völlig grundlos sind, sondern daß die Erwartungen derjenigen, welche behaupten, daß der Wiederruf des Prohibitivsystemes eine neue Epoche für Erfindung und Verbesserung wäre, bis zur völligsten Ausdehnung verwirklicht sind.

Was es schwierig macht, wurde gegenwärtig bewiesen, daß, obgleich die Fabrikanten von Modewaaren ihre Arbeit verändern müssen, sich ihnen doch ein neues und zugleich ausgedehnteres und fruchtbareres Feld für ihre Anstrengungen eröffnet. Es ist zu beklagen, daß die Bedrückungen des Transithandels von einem Zweig des nämlichen Geschäftes auf den andern übgiengen, aber die Leiden, die daraus entstehen, werden schnell verschwinden, und wenn die Veränderung zu Stande gebracht ist, werden die Fabrikanten mit neuem Eifer einen neuen Glückslauf beginnen.

Leider ist es nicht möglich, entweder ein Gewohnheitssystem zu verlassen, oder neue und verbesserte Erzeugungsmethoden einzuführen, ohne daß Einzelne darunter leiden. Aber deßwegen ist es so — weil man keine Brücke bauen kann, ohne den Bootführer zu verdrängen, oder den Pflug einzuführen, ohne den Spaten überflüssig zu machen, oder fremden Wein zu trinken, ohne den Verbrauch von Ale und Bier zu vermindern, — giebt es irgend einen Grund, Erfindungen zu verbieten und Genüsse, die man sich verschaffen kann, zu verschmähen? Ja zu sagen, wäre offenbar absurd, und hieße so viel als zu behaupten, daß die Interessen der Menschheit am besten gefördert werden, wenn man sie in Armuth, Unwissenheit und Rohheit läßt. Der Nachtheil, der durch die Annahme einer verbesserten Erzeugungsmethode, oder die Eröffnung neuer Märkte, von denen wohlfeilere Vorräthe von irgend einem Artikel kommen, entsteht, ist nur temporär und wirkt nur auf einen sehr kleinen Theil des Staatsvereines, während der Vortheil bleibend ist, und jeden Einzeln bevortheilt, selbst diejenigen, die im ersten Augenblick sich bemüht haben, sich auf andere Arbeit zu legen.

Diejenigen, die mit der Geschichte des Seidenhandels nicht bekannt sind, können in die Flugschriften und Reden derjenigen gesehen haben, die sich den letzten Veränderungen entgegengesetzt haben, und werden wahrscheinlich geneigt seyn, zu glauben, daß der Lohn der Arbeiter, obgleich in Ansehung der Anzahl mehr beschränkt, in dem Seidenhandel vor dem Jahre 1825 besser gewesen sey, als er jetzt ist. Aber diejenigen, welche, wenn gleich oberflächlich in die Geschichte des Seidenhandels gesehen haben, müssen wissen, daß dieß nicht der Fall ist, und daß im Allgemeinen die Lage der damit Beschäftigten sich seit 1825 wesentlich verbessert hat. Der Zustand des Handels in den Jahren 1793 und 1816 ist bereits berührt worden; zu der letzt bemerkten Periode, 7 Jahre vor irgend einer Milderung des Monopols, dachte man darauf, das Unglück bei dem Seidenhandel wäre bedeutend größer, als es je seit der Einführung des neuen Systems gewesen sey. Zum Beweise kann man anführen, daß der Sekretair bei einer öffentlichen Versammlung zur Erleichterung der Spitalfields-Weber auf dem Rathhaus am 26. November 1816, bestätigte, daß zwei Drittel derselben ohne Arbeit und Lebensunterhalt wären, „daß einige ihre Häuser in Verzweiflung verlassen hätten, und den Anblick ihrer darbenden Familie nicht ertragen könnten, und manche unter langwierigen Krankheiten durch den Mangel an Nahrung und Kleidung unterlägen.“ Herr Towell Buxton, M. P., gab bei der-

selben Versammlung an, daß die Noth unter den Seidenwebern so heftig sey, daß „sie die Natur einer Seuche annehme, die ringsum alles anstecke, und einen großen Distrikt verheere“ So war der Zustand der Arbeiter unter dem Monopolsystem, und hat doch so viele Lobreden in der neuern Zeit gefunden; aber glücklicherweise ist ihr Zustand gegenwärtig nicht so. Da der Handel jetzt meistens auf solche Zweige gelenkt wird, in denen England Uebergewicht besitzt, ist er gegen schnelle Unfälle vergleichlich sicher, und es würde ein Unsinn seyn, sich einzubilden, daß Maaßregeln, die die Fabrikation ohngefähr auf den doppelten Grad gebracht haben, den Betrag des Lohnes sollten vermindert haben, oder anders als vortheilhaft für die Arbeiter gewesen seyen.

Es ist bereits des Schmuggelns von fremder Seide zu Anfang und gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts erwähnt worden; auch nachher wurde das Uebel nicht beseitigt. Die Wachsamkeit der Zoll-Beamten war für die Gewandtheit der Schmuggler kein Hinderniß; und zu derselben Zeit, wo die stärksten Anstrengungen gemacht wurden, sie zu vertreiben, waren die französischen und hindostanischen Seidenzeuge in den Gesellschaftszimmern von St. James und in dem Unterhaus zum Spott der unmächtigen Gesetzgebung, die sie auszuschließen suchte, öffentlich ausgestellt. Es ist wirklich zweifelhaft, ob die Feststellung eines Zolles von 30 Prozent auf den Werth anstatt des alten Prohibitivsystems, die Einfuhr fremder Seide wesentlich erhöht hat. „Ich habe mir neulich,“ sagte Hr. Huskisson in seiner berühmten Rede zur Vertheidigung seines Verfahrens beim Seiden-Handel, „Mühe gegeben, die Quantität der geschmuggelten Seide zu bestimmen, die im Innern des Königreiches in den letzten zehn Jahren weggenommen wurde, und ich finde, daß das Ganze 5000 L. im Jahr nicht überschreitet. Dagegen versuchte ich zu berechnen, wie viel Seidenwaaren gegenwärtig in England hereingeschmuggelt werden. Jede Schätzung dieser Quantität muß sehr unbestimmt seyn; aber ich habe erfahren, daß der Werth solcher Waaren, die bei den Zollstätten Frankreichs zur Ausfuhr nach England regelmäßig eingehen, 100,000 L. bis 150,000 L. das Jahr ist, und dieß bezahlt also ausschließlich des weit größeren Vorrathes, der durch alle Schmuggelwege verschleudert wird, keinen Eingangszoll. In der That wird dieser unerlaubte Handel bis zu einer solchen Ausdehnung getrieben, daß es kaum eine Krämerbude in dem kleinsten Dorfe des vereinigten Königreichs giebt, in der nicht verbotene Seide verkauft würde, und das am hellen Tag, und zu einem sehr beträchtlichen Betrage.“ — Das ehrenwerthe Parlamentsglied für Coventry (Hr. Elice) hat der Seiden-Waaren Indiens erwähnt, daß es nämlich das allerungereimteste wäre, diese verbieten zu wollen. Es ist als allgemein anerkannte Wahrheit anzunehmen, daß eine große Quantität Bandana Sacktücher jährlich zur Ausfuhr durch die ostindische Compagnie verkauft werden. Glaubt aber irgend ein Sachverständiger, daß diese Bandana's nach dem Continent versendet werden, um da zu bleiben? Gewiß nicht! Sie werden in den Auktionen der Compagnie verkauft, eine Anzahl von ohngefähr 800,000 bis 1,000,000 das Jahr und jedes ohngefähr zu 4 s.; sie werden unmittelbar für Hamburg, Antwerpen, Rotterdam, Ostindien oder Guernsey verschifft, und von da finden sie beinahe alle unerlaubterweiße ihren Weg zurück, von woher sie kamen. Bemerken Sie also die Wirkung dieses schönen Systemes. — Diese Bandana's, welche früher zur Ausfuhr zu 4 s. verkauft wurden, werden endlich zum Kleinhandel für England zu ohngefähr 8 s.,

jedes ausgetheilt; und die Ursache dieser Verhinderung ist, um auf die Consumenten eine Taxe zu legen, welche, denen, die von Uebertretung Ihres Gesetzes leben, ein Vortheil von 4 s. auf jedes in England verkauftes Sacktuch, ist." — (Speeches, Bd. II, S. 510.) Wirklich eine der vorzüglichsten Einwendungen für den gegenwärtigen Zoll von 30 Prozent auf fremde Seide, ist, daß er hoch genug ist, um einen bedeutenden Schmuggelhandel fortbestehen zu machen, die Leichtigkeit zu Schmuggeln wurde vermittelst der begünstigten Einfuhr vergrößert. Ein Zoll von 12 bis 15 Prozent würde indessen nicht so hoch seyn, um das Risiko beim Schmuggeln zu ersetzen, und würde deswegen dem Fabrikanten wirklich behülflicher seyn, als ihm der bestehende Zoll gewährt; zur gleichen Zeit würden alle Classen der Handelsleute auf den nämlichen Fuß gestellt werden, da hingegen der Vortheil gegenwärtig auf der Seite derjenigen ist, die sich mit Betrug befassen.

Verordnungen die Einfuhr von Seidenwaaren betreffend. — Seidenfabrikate dürfen nur in Schiffen über 70 Tonnen Last eingeführt werden, ausgenomen mit Erlaubniß der Zollkommissarien in Schiffen, die nach Dover bestimmt sind, um diese Waaren direkt von Calais einzuführen, und selbst diese dürfen nicht mehr als 60 Tonnen Last halten. Europäische Seidenfabrikate dürfen nur im Hafen von London oder Dublin direkt von Bordeaux, oder im Hafen von Dover direkt von Calais eingeführt werden. — (3 et 4 Will. 4. c. 52, §. 58.) Wenn blos der Zettel oder Einschuß von Seide ist, so wird der Artikel für halbseiden angesehen, und unterliegt einem Zoll von 30 pCt. ad valorem; wenn aber der Zettel oder Einschuß ganz seiden ist, und ein Theil des einen oder andern auch seiden ist, wird der Artikel für mehr als halbseiden betrachtet und unterliegt dem festgestellten Zoll auf's Pfund, oder den Zöllen ad valorem nach der Schätzung der Beamten. — (Min. Com. Cus. 14. Aug. 1829). Aber in allen Fällen, wo die Zölle auf gemischte Artikel nach dem Gewicht erhoben werden, sollten sie 30 pCt. nicht überschreiten, wegen des Gewichts der Wolle oder anderen Stoffen außer Seide, sollte der Artikel zum Werth eingelassen werden. — (Min. Com. Cus. 19. Dez. 1831.)

1. Diese Tabelle erläutert den Fortgang der Seidenfabrikation, mit Angabe der Quantitäten von roher, Wirr- (waste) und gesponnener Seide, welche zu verschiedenen Zeiten eingeführt wurde. — (Report of 1832 on Silk Trade, p. 10, and Parl. Paper. No. 9. Sess. 1834.)

Durchschnitts-Einfuhren.	Rohe.	Wirr-Seide	Gesponnene.	Zusammen.
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
1765, 1766, 1767, wo der Anfang des gänzlichen Verbotes war .	352000	—	363000	715000
1785, 1786, 1787 . . .	554000	—	337000	891000
1801 bis 1812	760000	—	350000	1110000
1815, 1816, 1817, 50 Jahre nach dem Verbot, und die 3 ersten Friedensjahre	1095000	27000	293000	1415000
1821, 1822, 1823, die Jahre unmittelbar vor Abschaffung des Verbotes	1970000	74000	355000	2399000
1831, 1832, 1833 die letzten 3 Jahre	3137271	688369	345270	4170910

II. Uebersicht der Quantität roher, Wirr- und gesponnener Seide in jedem Jahr von 1814 bis 1833 für den Bedarf Englands eingeführt, mit dem Totalbetrag des davon erhaltenen Zolles in jedem Jahr von 1820. (Aus den Parl. Papers, No. 678. p. 10. Sess. 1832, No. 9. Sess. 1834; and Papers published by the Board of Trade.)

Jahre.	Rohe.	Wirr-Seide.	Gesponnene.	Zusammen v. all. Sorten.	Erhaltener Zoll.
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	L.
1814	1504235	29234	586505	2119974	
1815	1069596	27921	377822	1475339	
1816	873414	4162	208014	1085580	
1817	1343051	49055	294553	1686659	
1818	1444881	86940	391166	1922987	
1819	1446097	71331	331125	1848553	
1820	1621590	96092	309953	2027635	614478
1821	1864425	105135	360248	2329808	732542
1822	1993509	65176	382878	2441563	772451
1823	2051895	52362	363864	2468121	768650
1824	3414520	133257	463271	4011038	306984
1825	2848506	195910	559642	3604058	246430
1826	1814188	150000	289325	2253513	84487
1827	3559138	200000	454015	4213153	128509
1828	3912550	250000	385262	4547812	111907
1829	2419962	300000	172239	2892201	45248
1830	3771969	485013	436535	4693517	80544
1831	3020045	758746	514240	4293031	49378
1832	3382619	660696	329932	4373247	66551
1833	3834244	665965	268244	4758453	59682

Arten des Zolles.

Arten des Zolles, rohe Seide. – Von Indien 4 s. pr. Pfd.; von andern Orten 5 s. 6 d. pr. Pfd. bis zum 25. März 1824; 3 d. pr. Pfd. von überall her bis zum 5. Juli 1826; 1 d. pr. Pfd. von überall her bis zum 5. Juli 1826.

Arten des Zolles, auf Wirr-Seide. — Von Indien 3 s. 9 d. pr. Pfd., anderswoher 4 s. pr. Pfd. bis zum 25. März 1824; 3 d. pr. Pfd. von überall her bis zum 5. Juli 1826; 1 d. pr. Pfd. bis zum 5. Juli 1829; 1 s. pr. Ctr. von überall her, nach dem 5. Juli 1829.

Arten des Zolles, gesponnene Seide. — Auf alle Art gefärbte 2 L. 5 s. 6 d. und ungefärbte 14 s. 8 d. pr. Pfd., bis zum 25. März 1824; gefärbte und ungefärbte 7 s. 6 d. pr. Pfd. bis zum 5. Nov. 1825; dann 5 s. pr. Pfd. auf ungefärbte bis zum 5. Juli 1826; hierauf 6 s. 8 d. auf Organsin und Krepp, und 4 s. auf Tram und einfach gefärbte, und 3 s. auf Tram und ungefärbte, bis zum 5. Juli 1829; und dann 5 s. 2 d. auf Organsin und Krepp und 3 s. auf Tram und einfach nicht gefärbte (singles not dyed); 3 s. 6 d. auf Organsin und Krepp; 2 s. auf Tram, und 1 s. 6 d. auf einfach nicht gefärbte.

III. Eine Uebersicht aller Seiden und Bänder, abgesondert vom Juli 1826 bis zu der gegenwärtigen Zeit eingeführt.
(Report from Select Committee of Silk Trade, p. 13.)

Europäische Seiden.	In dem vereinigten Königreich zum eigenen Bedarf eingeführten Seiden-Fabrikate.												
	1826. Vom 5. Juli.		1827.		1828.		1829.		1830.		1831.		1832.
	Pfd.	Unz.	Pfd.	Unz.	Pfd.	Unz.	Pfd.	Unz.	Pfd.	Unz.	Pfd.		Pfd.
Seide oder Atlas	20228	11½	38549	6½	61323	2¼	64612	3½	51417	6½	82246	5	70148
in Bändern	7682	1½	20958	11½	35516	14							
Gaze	5282	14¼	6504	5½	4600	0¼	20072	3¾	30241	3	33488	7¾	46838
in Bändern	3617	15	16210	14¾	21917	13							
Krepp	5496	13¾	16381	1	24951	13	22786	11½	28880	4	19667	0	15092
Sammet	5518	8½	15403	15¾	18470	7	13743	0	14847	6	12210	0	11987
in Bändern	52	10	242	2	2101	10¾							
Gepreßte Bänder oder mit Sammet verziert	Giengen bis zum 5. Juli 1829 nicht unter dieser Benennung ein.						317	2	529	3	345	14	657
Modenetze oder Trikot	27	14	223	5	11	4	3	12	42	11	95	12	107
Seidenstoffe mit Gold oder Silber durchwirkt	339	8	583	10¼	512	7¾	438	12½	412	7	464	8	127
in Bändern	54	1	220	13	125	1							
In allem nach dem Gewicht verzollt	48301	1½	114278	5¼	169530	9	121953	13¼	126370	8½	148516	10¾	144956

	In dem vereinigten Königreich zum eigenen Bedarf eingeführten Seiden-Fabrikate.						
	1826. Vom 5. Juli.	1827.	1828	1829.	1830.	1831.	1832.
	Pfd. Unz.	Pfd. Unz.	Pfd. Unz.	Pfd. Unz.	Pfd. Unz.	Pfd. Unz.	Pfd.
Einfache seidene Borden, genannt Tulle . . . Quadrat-Ellen	40676¼	122238½	171005½	109729½	114381¼	54117	38727
Putzwaaren, nämlich Turpane oder Kappen. . . Stückzahl	113	326	295	383	368	201	306
Hüte oder Hauben —	119	428	414	528	535	412	546
Kleider . . . —	44	213	275	330	298	200	207
	£. s. d.	£. s. d.	£. s. d.	£. s. d.	£. s. d.	£. s. d.	£.
zu Werth deklarirter Werth	— —	50 12 0	13 10 0	30 12 0	154 4 0	27 16 0	32
Seidenfabrikate, oder von Seide und anderes Material,	21489 5 0	54128 9 10	77189 0 8	85258 19 5	44923 15 10	35636 0 0	43178
Seidenwaaren von Indien.							
Bandanas, Ramals, und seidene Sacktücher . . Stücke	208066	55183	69628	67465	77953	101023	82392
Seide und Krepp, in Stücken —	32754	18150	15577	10164	2978	5779	2806
Krepp, Shawls, Scherpen, Kleiderstücke u. Sacktücher Stückzahl	77776	24200	4789	1959	17620	16157	12218

Anmerkung. Der Unterschied in dem Zollbetrag zwischen Seiden und Bändern hat mit dem Jahr 1829 aufgehört; nach der Revidirung des Gesetzes 10 Geo. 4. c. 23 gehen beide Artikel im Zollhaus unter der allgemeinen Benennung Seide oder Atlas, Gaze und Sammet ein; und werden daher in obigem Bericht auf dieselbe Art aufgeführt.

IV. Amtlicher und angegebener Werth der britischen, aus dem vereinigten Königreich seit 1820 ausgeführten Seiden-Fabrikate mit Angabe der dafür bezahlten Prämie oder Zurückvergütung darauf.

Jahre.	Amtlich angegebener Werth aller ausgeführten britischen Seiden.			Ganz seidene Waaren. Deklarirter Werth.	Mit andern Stoffen vermengte Seide. Amtlich angegeb. Werth.	Aller britischen ausgeführten Seiden angegeb. Werth.	Dafür bezahlte Prämie od. Zurückvergütung.
	L.	s.	d.	L.	L.	L.	L.
1820	—		—	203,666	168,109	371,775	23,601
1821	136,841	19	1	224,287	150,186	374,473	32,563
1822	141,174	17	6	215,898	165,805	381,703	33,353
1823	140,459	19	5	203,769	147,640	351,409	32,446
1824	159,670	17	6	183,635	258,961	442,596	34,252
1825	150,886	19	9	93,986	202,750	296,736	566
1826	106,931	10	1	73,247	95,554	168,801	57
1827	173,593	4	6	99,055	137,289	236,344	62
1828	179,053	19	11	97,346	158,524	255,870	
1829	221,998	1	3	143,635	124,296	267,931	4,844
1830	427,849	5	7	355,790	165,220	521,010	36,690
1831	471,119	0	0	388,826	190,048	578,048	46,659
1832	475,165	0	0	— —	— -	529,990	
1833	—		—	—	— —	740,294	

In die vereinigten Staaten gehen die englischen Seidenwaaren am meisten. Von der ganzen, im Jahr 1831 ausgeführten Quantität, machten sie beinahe die Hälfte aus, oder zu einem wahren Werth von 237,985 L. In demselben Jahre betrugen die Ausfuhren nach den britischen nordamerikanischen Besitzungen 93,013 L.; nach dem britischen Westindien 27,508 L.; nach Frankreich 43,462 L; nach Spanien 24,853 L. rc.

Quellen der Seiden-Zufuhr. — Die folgende Tabelle zeigt die Quellen, von denen England direkt seine Vorräthe von roher und fremder gesponnener Seide bezieht, und die von jeder im Jahr 1831 und 1832 gebrachte Quantitäten.

Einfuhren von Seide.

Länder.	1831.	1832.
	Pfd.	Pfd.
Rohe Seide von Indien	1,725,650	1,814,707
Cap der guten Hoffnung . .	26,930	8 194
China	8,374	28,105
Türkei	451,421	458,278
Italien	115,766	216,702
Frankreich	821,349	749,417
Andere Länder	86 375	116,318
Zusammen von roher Seide	3,235,865	3,391,721

Länder.	1831.	1832.
	Pfd.	Pfd.
Wirr-Seide und Cocons von Indien .	— —	112
Türkei	— —	701
Italien	410,750	347,454
Frankreich	329,325	257,016
Andern Ländern	16,743	50,727
Zusammen von Wirr-Seide und Cocons	756,728	656,010
Gesponnene Seide von Italien . .	698	2,546
Frankreich	612,590	145,284
Andern Ländern	15,993	29,336
Zusammen von gesponnener Seide	629,281	177,166

Man muß indessen bemerken, daß diese Tabelle die Länder nicht bezeichnet, welche England eigentlich mit Seiden versieht, und die Quantitäten, die von denselben kommen. Sie bezeichnet blos die Orte, von denen die Zufuhren unmittelbar kommen, ohne daß sie deren Quellen verfolgt. Daher kommt es, daß die Seiden-Einfuhren von China und Italien viel geringer erscheinen, als sie wirklich sind, und diejenigen von Indien und Frankreich viel größer. In Hinsicht auf China erscheint aus dieser Tabelle, daß im Jahre 1831 von da nur 8,374 Pfund eingeführt wurden, während aus einem andern Parlaments-Papier erhellt, daß sich die Einfuhren von chinesischer Seide in diesem Jahr wirklich auf 466,692 Pfund beliefen, und selbst diese letztere Angabe ist wahrscheinlich unter der Schätzung. Der Grund ist, daß bei weitem der größte Theil von chinesischer in England eingeführter Seide, zuerst nach Singapore, oder in einen andern indischen Hafen gebracht, und von da als indische Seide eingeführt wird. Während des Jahres 1831 — 1832 wurden von Canton in britischen Schiffen 8,451 Pikuls oder 1,126,800 Pfd. Seide ausgeführt, welche im Hafen der Verschiffung (Canton) 2,654,688 Dollars kostete, und wovon der größte Theil nach England kam. Die von Canton ausgeführte Seide besteht aus zwei Gattungen, die im Handel unter den Namen Canton und Nanking bekannt sind. Die erstere, die hauptsächlich in der Provinz Canton fabrizirt wird, theilt man in 5 Sorten. Im Durchschnitt kostete der Pikul Canton Seide in Canton im Jahre 1831—1832 158 Dollars. Die Nanking Seide, die vorzüglich in der Provinz Kiangnan erzeugt wird, wird in zwei Sorten getheilt, die im Handel unter den Namen Tsatlee und Taysaam bekannt sind; sie ist viel besser als die andere, und erreicht gewöhnlich mehr als den doppelten Preis derselben, der Pikul kostete in Canton von 1831 — 1832 368 Dollars. Es ist nicht zu bezweifeln, daß jetzt, wo der Handel mit China offen ist, die Ausfuhren von chinesischer Seide sich wesentlich vermehren werden, und daß sie ein Handelsartikel von großer Wichtigkeit wird.

Ostindische ursprüngliche Seide kommt allein aus Bengalen. Ungefähr um das Jahr 1760 führte die ostindische Compagnie die italienische Methode ein, um die Seide zu haspeln, welche eine sehr wichtige Verbesserung der Qualität der Seide bewirkte, ob weitere Verbesserungen gemacht wurden, ist nicht anzugeben. Nach dem Parlamentary Paper, Nro. 425 Sess. 1833, betrugen die Einfuhren von roher Seide von überall her östlich vom Cap der guten Hoffnung,

China ausgenommen, im Jahre 1830, 1,736,231 Pfd.; im Jahre 1831, 1,725,650 Pfd., und im Jahre 1832, 1,814,819 Pfd. Aber ungeachtet der Ausnahme China's, ist es glaublich, daß ein großer Theil der auf diese Weise eingeführten Seide, chinesisches Erzeugniß war, da sie theils aus Singapore und theils aus den indischen Häfen nach England kam; auch war einige davon persisches Erzeugniß, und wurde im Anfang von Bushire nach Bombay verschifft. Die indischen Seidenwaaren stehen in Qualität nicht allein den europäischen, sondern auch den chinesischen nach. Die in den letzten Jahren eingeführten Quantitäten sind aus vorstehender Tabelle III. ersichtlich.

Einen großen Theil der aus der Türkei kommenden Seide lieferte Persien; und eine beträchtliche Parthie derselben, die früher gewöhnlich von Bushire und andern Häfen auf dem persischen Meerbusen ausgeführt wurde, wird jetzt über Trebisond, welches ein wichtiger Handelsplatz für persische und türkische Seide zu werden verspricht, ausgeführt.

Bei weitem der größere Theil der rohen und gsponnenen Seide, welche England von Frankreich erhält, ist nicht das Produkt des letztern, sondern das Italiens; es wird hauptsächlich durch den Canal von Languedoc und auf der Garonne bis Bordeaux, und von da nach England verschifft. Dieser Fall ereignet sich so häufig, wie aus den amtlichen von der französischen Regierung veröffentlichten Berichten hervorgeht, daß, während der ganze Werth der französischen und der fremden rohen und gesponnenen Seide, die aus Frankreich ausgeführt wurde, im Jahre 1831, 45,102,054 Franken betrug, der Werth desjenigen Theiles, der französischen Ursprunges war, nur 2,092,776 Franks ausmachte! (Administration des Douanes, für 1831, p. 36.)

Hier folgt nun noch ein authentischer Bericht über die Seidenausfuhren von Neapel während der 6 Jahre, endigend mit 1833, und der dortigen Vorräthe.

	Ausfuhren.					Vorräthe am 31. Dezember.		
Jahre.	Rohe.	Gesponnene.	Nähseide.	Zusammen.	Wirr Seide	Rohe.	Gesponnene.	Zusammen.
	Pfd.*)	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
1828	189091	46604	95196	330847	38718	107100	3600	110700
1829	176133	31858	96601	304642	6776	137500	7200	144700
1830	217312	39286	132647	389245	12036	118200	1800	120000
1831	138777	22585	230150	391512	27188	173800	600	174400
1832	310635	32786	127874	471295	19243	130100	3000	133100
1833	313229	52668	105575	471472	26694	88500	2400	90900
Zusammen	1345183	225787	788043	2359013	130655			

*) Zwei Pfund Avoirdupois sind gleich ungefähr 2 7/9 neapolitan. Pfd.

Seife (engl. Soap; frz. Savon; ital. Sapone; holl. Zeep; schwed. Tval; span. Jabon; port. Sabao; russ. Mülo; lat Sapo), die Seife, welche im allgemeinen Handel vorkömmt, theilt sich in zweierlei Arten, harte (hard) und weiche (soft). Die harte wird von Soda, Talg oder Oel gemacht und die weiche aus Potasche und auch öligten Stoffen. Seife aus Talg und Soda gemacht, hat eine

weißliche Farbe, und wird deßwegen weiße Seife genannt; aber um die Seife zu wohlfeilerem Preise geben zu können, ist es bei den Seifensiedern gewöhnlich, viel Pech in den Talg zu mischen; diese Mischung giebt die gemeine gelbe Seife in England. Seife von Talg und Potasche gemacht, wird nicht fest, nie fester als Schweinefett. Die Eigenschaften der weichen Seife als Reinigungsmittel, sind nicht wesentlich von denen der harten Seife verschieden; aber nicht so gut zum Gebrauch. Das Alcalin, welches die alten Gallier und Deutschen zum Seifen sieden anwendeten, war nur Potasche, deswegen nennen es die Römer eine Salbe (unguent). Das Oel zur Bereitung der weichen Seife ist vorzüglich Thran. Es wird ein wenig Thran hinzugethan, welcher durch die ganze Seife auf sonderbare Weise in feine weiße Flecken sich vertheilt. Die Seife, die in Ländern bereitet wird, wo es Olivenöl giebt, wie im südlichen Frankreich, Italien und Spanien, ist der andern Seife vorzuziehen, welche gewöhnlich von Fett, Talg &c. bereitet wird. (Thomson's Chemist.)

In London und vielen andern bedeutenden Städten Englands wird sehr viel Seife fabricirt. Im Jahre 1832 wurden in Großbritannien 119,379,037 Pfd. harte Seife gemacht, wovon London allein 29,627,735 Pfd lieferte.

Der Gebrauch der Seife als Reinigungsmittel ist wohl bekannt, es ist ein nothwendiges Lebensbedürfniß und in den meisten civilisirten Ländern wird außerordentlich viel verbraucht.

Plinius berichtet uns, daß die Seife zuerst von den Galliern erfunden worden sey, daß sie aus Talg und Asche bestehe, und daß man die deutsche Seife für die beste halte. (Lib. XVIII., c. 51.)

England führt jährlich von 10 bis 12 Millionen Pfd. Seife aus und die Ausfuhr an Lichtern beträgt von 250 bis 300 Tausend L.; ⅔ davon gehen nach den britisch-westindischen und amerikanischen Colonien. Nach Brasilien wird auch viel ausgeführt.

Seile, siehe Tackelwerke.

Senf, Senfkörner (engl. Mustard; frz. Moutarde; ital. Mostarda; span. Mostaza; ruff. Gortschiza; lat. Sinapis; arab. Khirdal; hind. Rai), eine Pflanze, deren es verschiedene Gattungen giebt. Senf ist in der materia medica von großer Wichtigkeit und wird häufig als Gewürz gebraucht. Erst seit 1720 ist es als Gewürz auf die Tafeln gekommen. Früher wurde der Saame blos im Mörser zerstoßen und in diesem rohen Zustande von der Hülle gereinigt und so verbraucht. Aber von obiger Zeit an kam zufällig ein Weib, Namens Clements, in Durham wohnhaft, darauf, den Saamen in einer Mühle zu mahlen, und das gemahlte wie gewöhnliches Mehl zu behandeln. Ihr Senf war viel besser, und da Georg I. ihm Beifall schenkte, kam er schnell in Aufnahme.

Frau Clements hielt die Sache lange geheim und machte sich ein beträchtliches Vermögen. In Bengalen und andern östlichen Gegenden wird außerordentlich viel Senf gebaut, wie Reps in Europa, um Oel daraus zu schlagen. — (Bailey's Survey of Durham, p. 147.)

Senna-Blätter, siehe Cassia, p. 391.

Shawls (engl. Shawls; frz. Chals, Chales; ital. Shavali; span. Shavalos) sind Artikel von feiner Wolle, Seide oder Wolle und Seide, die viereckigt oder länglich viereckigt gemacht werden und zu der Kleidung der Damen gehören. Die schönsten Shawls werden von Indien eingeführt, wo sie sehr geschätzt sind, und von 50—300 Guineen kosten. Die britische Shawlsfabrikation zu Norwich, Paisley und hauptsächlich Edinburgh wurde in neuerer Zeit sehr verbessert, und obwohl

von Qualität geringer, gleichen sie doch den feinsten Gattungen Indiens und sind viel wohlfeiler. Die englische Shawlfabrikation ist von sehr bedeutendem Werth und Wichtigkeit.

Caschmir Shawls. — Man glaubt, daß die Shawlfabrikation ihren Ursprung in dem Thal von Cashmere, dem alten Caspira, gefunden habe, das im Nordwesten Indiens im 34 und 35° nördlicher Breite und 73 und 76° östlicher Länge liegt Obgleich die Fabrikation nicht mehr so blühend ist, wie sie früher war, wird sie in dieser Provinz immer noch in einer beträchtlichen Ausdehnung getrieben. Die Shawls sind die besten, die man macht, da sie unvergleichliche Schönheit, Feinheit und Wärme in sich vereinen. Sie werden von dem innern Haar einer Abart der gewöhnlichen Ziege (capra hircus), das im Winter wächst, gemacht. Die Ziege gedeiht in manchen andern Ländern gut, allein in den schwülen Ebenen Hindostan's hat sie kaum mehr Haare, als ein Windspiel, und obgleich in höheren Graden Breite das Haar häufiger ist, ist es meistens zottig und grob. In dem innerlich kalten und dürren Klima von Thibet erhält die Ziege das sanfte weiche Haar, welches das Material zu den indianischen Shawls ist. Es ist deßwegen nicht vorauszusetzen, daß die Uebersiedlung der Shawl-Ziege nach Frankreich gut gedeihen wird. Im Gegentheil darf man glauben, daß die Aussichten auf Erfolg ohngefähr gleich wären, wenn man einen Versuch machte, Biber in ein heißes Land ohne Wasser, oder Kameele in einem feuchten Land, das frei von Hitze und Dürre ist, zu halten.

Die innere oder feine Wolle wird durch eine Quantität langer grober Haare überzogen, die natürlich vor der Verarbeitung sorgfältig von der feinen geschieden wird. Die ächte Shawlwolle wurde in England eingeführt, und die feinsten Edinburgher- und Paisleyshawls wurden davon fabricirt. Was die Qualität anbelangt, muß man zugeben, daß Shawls, die jetzt in England gemacht werden, mit denen von Cashmere vortheilhaft concurriren können. Die Fabrikation hatte zu Delhi und Lahore einige Jahre ihren Sitz, aber ohngeachtet, daß sie durch eingeborne Caschmirianer betrieben und dasselbe Material dazu verwendet wurde, sollen doch den Fabrikaten die Feinheit der Caschmirshawls fehlen, und sie sollen ein entartetes und rauhes Ansehen haben. Es ist schwer, diesen Vorzug zu erlangen Er wurde einer besondern Beschaffenheit des Wassers in dem Cashmere Thale zugeschrieben, aber das wahrscheinlichste ist, daß verschiedene Umstände, obgleich jeder geringfügig erscheinen mag, zusammen der Fabrikation einen Schwung geben.

Scherry, siehe Wein.

Sicherstellung, siehe Schadloshaltung, p. 626.

Siegel (engl. Seal; lat. Sigillum), ein runder oder ovaler Stein, ein Stückchen Metall oder andere Substanz, worauf Wappen, Zierrathen, Namen, Devisen ꝛc. von manchem Staate, Fürsten, öffentlichen Behörden oder Privatpersonen eingegraben sind. Man braucht das Siegel als einen Stempel, den man in das Siegellack drückt, und wodurch öffentliche Akte, Urkunden ꝛc. bekräftigt werden, oder um Briefe und Paquete zu schließen. Die Siegel wurden sehr früh erfunden, und man bemühte sich sehr, die Geschichte derselben aufzufinden und die Figuren auf denselben zu erklären Ihre Anwendung ist jetzt sehr allgemein. (Siehe das Werk von Hopkinck, de Sigillorum Prisco et novo Jure, 4, 1642).

Die schönsten Siegel sind gewöhnlich Edelsteine, auf welchen die Wappen oder die Anfangsbuchstaben des Namens von der Person eingegraben werden, und dann in Gold gefaßt. Es werden auch viele

von gefärbtem Glas gemacht und in vergoldetes Kupfer gefaßt. Sie werden in London und Birmingham ꝛc. fabricirt und bedeutend ausgeführt.

Siegelerde, siehe Bolus, p. 221.

Siegellack (engl. Sealing wax; frz. Cire d'Espagne, Cire a cacheter; ital. Cera lacca, Cera di Spagna; span. Lacre; ruff. Surgutsch), ein Wachs, das man zum Siegeln der Briefe, gesetzlicher Urkunden ꝛc. braucht. Es ist eine Composition von Gummilack, mit Harz verschmolzen und vermengt und dann mit etwas Pigment gefärbt, mit Zinnober, Grünspan, gebranntes Elfenbein ꝛc.

Sierra Leone, eine englische Niederlassung, nahe an der Mündung des Flusses gleichen Namens, auf der Süd-West-Küste Afrika's unter dem 8° 30′ nördl. Breite und 130° 5′ westl. Länge.

Bestimmung der Colonie. — Diese Colonie wurde theils als Handelsniederlassung, aber noch weit mehr aus Beweggründen der Menschlichkeit errichtet. Man beabsichtigte, sie hauptsächlich aus freien Schwarzen zu bilden, welche, in der christlichen Religion und den europäischen Künsten unterrichtet, zu einem Hauptpunkt werden sollten, von welchem unter die benachbarten Stämme Civilisation verbreitet werden sollte. Ohngefähr 1200 freie Neger, welche unter der königlichen Fahne in dem amerikanischen Krieg gedient haben, und am Ende dieses Kampfes verbunden waren, zu Nova Scotia ihre Zuflucht zu nehmen, wurden im Jahre 1792 dahin gesendet; zu diesen kamen nachher die Maroons von Jamaika, und seit der gesetzlichen Aufhebung des Sklavenhandels wurden die auf den aufgefangenen Schiffen genommenen Neger, welche durch die zusammengesetzten Commissionshöfe freigemacht, auf diese Colonie gebracht. Die ganze Bevölkerung der Colonie im Jahre 1831 belief sich auf 31,627 Seelen, von welchen 18,073 männlich und 13,554 weiblich waren. Die Weißen machen nur einen sehr kleinen Theil der Bevölkerung aus.

Erfolg der Anstrengungen um die Schwarzen zu civilisiren. — Man hat viel aufgewandt, um unter diesen Leuten Ordnung und Fleiß zu verbreiten, aber leider sind diese Bemühungen, obwohl mit ungeheurem Aufwand von Blut und Geld betrieben, ganz und gar fruchtlos geblieben. Es ist in den Berichten über die Fortschritte der Schwarzen ohne Zweifel viel Widerspruch. Indessen ist es klar, daß er sehr unbedeutend ist, und ein anderes Resultat ließ sich vernünftigerweiße, wie man sich wohl denken kann, gar nicht erwarten. Ueber die Trägheit der Schwarzen klagte man laut, aber ohne Ursache. Die Menschen sind ohne Beweggrund nicht fleißig und viele der Beweggründe, welche in kältern Klimaten Jedermann anspornen, arbeitsame Beschäftigungen zu treiben, sind den unempfindlichen Bewohnern dieser heißen Gegend unbekannt, wo Kleidung wenig werth ist, wo hinlängliche Lebensmittel mit verhältnißmäßig geringer Anstrengung gewonnen werden, und wo mehr als die Hälfte der Bedürfnisse und Bequemlichkeiten Europa's wahre Beschwerde seyn würde. Und wäre es anders, welche Fortschritte kann man von einer Colonie erwarten, in welcher jährlich Tausende von freien Negern eingeführt werden, von denen die meisten noch auf der niedersten Stufe der Civilisation stehen?

Einfluß der Colonie auf den unerlaubten Sklavenhandel. — Als ein Mittel, das Uebergewicht des gesetzwidrigen Sklavenhandels zu unterdrücken, blieb die Errichtung einer Colonie zu Sierra Leone gänzlich unnütz. Dieser Handel wird hauptsächlich mit den Ländern um die Bucht von Biafra und der Bucht von Benin, viele hundert Meilen von Sierra Leone entfernt, getrieben; und die

Sterblichkeit auf den weggenommenen Schiffen während ihrer Reise zu letzterm war oft sehr groß. Es giebt nur Ein wirksames Mittel, um diesen niederträchtigen Handel abzuschaffen, und zwar wenn ihn die großen Mächte für Seeräuberei erklären, und diejenigen, die ihn sich zu Schulden kommen lassen, wo und bei wem man sie nur immer finden möge, als Seeräuber oder Piraten bestrafen. Eine solche Erklärung würde ganz dem Geiste der Erklärung angemessen seyn, die auf dem Congreß von Wien im Jahre 1824 vorgetragen wurde. — (Siehe Sklaven und Sklavenhandel) — Würde diese Erklärung durch England, Frankreich, die vereinigten Staaten, Rußland rc. unterzeichnet, so würden die Spanier und Portugiesen gezwungen, diesen Handel aufzugeben; aber ohne daß etwas dieser Art geschieht, ist zu fürchten, daß man gar nicht daran denken darf, die Menschheit wird bald von der Schuld und dem von dem Handel untrennbaren Leiden befreit werden.

Klima von Sierra Leone. — Der Boden in der Nähe von Sierra Leone scheint nur von geringer Fruchtbarkeit zu seyn, und das Klima ist rings um das zerstörendste, das man sich denken kann. Die Sterblichkeit unter den hingeschickten Afrikanern scheint ungewöhnlich groß, und unter den Weißen ist sie ganz außerordentlich. So sehr man die Verbesserung der Schwarzen wünscht, so kann man doch nicht wohl zugeben, daß Weiße dem gewissen Untergang in dem verderblichsten aller verderblichen Orte zugesendet werden. Es scheint noch überdieß, daß dieß ganz unnöthig ist, und daß unterrichtete Schwarze vortheilhaft zur Besetzung der Aemter in der Colonie verwendet werden können. Ist es nicht so, so sollte man die Colonie unbedingt aufgeben.

Handel von Sierra Leone und der Westküste Afrika's. — In commerzieller Hinsicht betrachtet, scheint Sierra Leone so wenig Vortheil, wie in andern Punkten zu gewähren. England führt von da Teckholz, Kammholz, Elfenbein, Palmöl, Häute, Gummi und einige wenige Artikel ein, aber ihr Werth ist geringfügig, und beträgt nicht mehr als 40,000 bis 60,000 L. das Jahr. Ein großer Einfuhrartikel von der Küste Afrika's ist Palmöl, und von der Südküste von Rio Volta, einige hundert Meilen von Sierra Leone, wird mehr als fünfzigmal soviel Palmöl als von Sierra Leone eingeführt. Man zweifelt wirklich, ob der Handel mit der westlichen Küste Afrika's jemals von großer Wichtigkeit wird. Der Zustand der Eingebornen würde zu viel Aenderung erfordern, bevor sie bedeutende Consumenten von europäischen Fabrikaten werden können. Es ist sonderbar, daß englische Spekulanten, ohne die Kosten zu scheuen, sich so sehr bemühen, mit rohen, uncivilisirten Horden einen Handel fortzusetzen, während sie die Vernachläßigung oder Unterdrückung von ungleich ausgedehnteren und wohlthätigeren Verbindungen herbeiführen; denn England könnte mit den wohlhabendsten und civilisirtesten Nationen in der unmittelbaren Nachbarschaft einen Verkehr unterhalten. Die Gleichstellung der Zölle auf Holz von Canada und der Ostsee, und die Abschaffung der bestehenden Handelsbeschränkungen mit Frankreich, würden Englands Handel 10mal mehr heben, als die Entdeckung von 50 schiffbaren Flüssen und den Besitz so vieler Festungen auf der afrikanischen Küste. Wenn indessen für den vortheilhaften Fortgang des Handels im westl. Afrika eine Niederlassung wirklich erforderlich ist, ist es hinlänglich einleuchtend, daß sie viel südlicher, als Sierra Leone, gegründet werden sollte. Die Insel von Ferdinando Po würde zu diesem Zwecke entsprechen, aber nach theuer erkaufter Erfahrung, die England bereits hat, ist zu hoffen, daß in dieser Hinsicht nichts ohne reife Ueberlegung geschehen wird.

1. Uebersicht der Einfuhr von der Westküste von Afrika nach dem vereinigten Königreiche während 1829, nach der Quantität und dem Werthe der Waaren.

Eingeführte Waarenartikel.	Nach der Quantität. Aus der Sierra Leona, von dem Flusse Gambia u. von der Küste zwischen dem Gambia- und dem Mesurada-Flusse.	Windward-Coast, vom Flusse Mesurada bis zum Cap Apollonia.	Vom Cape Coast-Castle und vom Cap Apollonia bis zum Rio Volta.	Von der Küste südlich von Rio Volta u. der Insel Fernando Po.	Nach dem amtlichen Werthe. Aus der Sierra Leona, von dem Flusse Gambia, u. von der Küste zwischen dem Gambia- und dem Messurada-Flusse.		Windward-Coast, vom Flusse Mesurada bis zum Cap Apollonia.		Vom Cape Coast-Castle und vom Cap Apollonia bis zum Cap Apollonia.		Von der Küste südlich von Rio Volta u. der Insel Fernando Po.		Gesammt-Betrag.	
					L.	s.	L.	s.	L.	s.	L.	s.	L.	s.
Kaffee Pfd.	1,327	— —	— —	6,766	82	18	—	—	—	—	422	17	505	16
Farbe- und andere Hölzer, nämlich Barwood, Tons, Ctr, Vtl., ℔.	— —	— —	— —	246 15 2 13	—	—	—	—	—	—	9,871	4	9,871	4
Kammholz, do.	103 4 1 5	— —	— —	15 18 0 19	825	14	—	—	—	—	127	5	952	19
Ebenholz, do.	— —	— —	— —	12 4 2 20	—	—	—	—	—	—	201	17	201	17
Roth- oder Guineaholz do.	— —	— —	— —	3 1 3 15	—	—	—	—	—	—	123	15	123	15
Elephantenzäh. do.	318 2 24	— —	636 3 6	1 238 2 22	1,912	5	—	—	3,820	16	7,432	3	13,165	5
Paradieskörn. ℔.	9,007	— —	5,302	— —	131	7	—	—	77	6	—	—	208	13
Gummicopal do.	12,376	— —	566	423	524	0	—	—	23	11	17	12	565	4
Senegal, C Vt.	2,587 1 6	— —	— —	— —	5,498	0	—	—	—	—	—	—	5 498	0
Rohe Häute do.	3,696 2 23	— —	— —	— —	11,101	12	—	—	—	—	—	—	11,101	12
Palmöl do	2,963 1 15	400 0 0	7,001 2 18	169556 3 7	2,963	7	400	0	7,001	13	169,556	16	179 921	17
Kalbfelle, do.	827 1 21	0 3 6	— —	— —	2,606	8	2	10	—	—	—	—	2,608	10
Banholz, näml. Teckholz, Last, Faß	16,015 26	— —	— —	— —	10,207	15	—	—	—	—	—	—	10,207	15
Wachs, Ct., Vt. ℔	4,510 1 19	— —	— —	64 2 0	21,486	11	—	—	—	—	306	7	21,792	19
Versch. Art, amtlicher Werth	— —	— —	— —	— —	767	12	1	5	464	4	614	3	1,847	5
					58,107	15	403	15	11,387	12	188,674	3	258,573	6

II. Uebersicht der Ausfuhr aus dem vereinigten Königreich nach der Westküste von Afrika.

Eingeführte Waaren = Artikel.	Nach der Quantität. Aus der Sierra Leona, von dem Flusse Gambia u. von der Küste zwischen dem Gambia- und dem Mesurada-Flusse.	Windward-Coast, vom Flusse Mesurada bis zum Cap Apollonia.	Vom Cape Coast-Castle und vom Cap Apollonia bis zum Rio Volta.	Von der Küste südlich von Rio Volta u. der Insel Fernando Po.	Nach dem amtlichen Werthe. Aus der Sierra Leona, von dem Flusse Gambia, u. von der Küste zwischen dem Gambia- und dem Messurada-Flusse. L. s.	Windward-Coast, vom Flusse Mesurada bis zum Cap Apollonia. L. s.	Vom Cape Coast-Castle und vom Cap Apollonia bis zum Cap Apollonia. L. s.	Von der Küste südlich von Rio Volta u. der Insel Fernando Po. L. s.	Gesammt-Betrag. L. s.
Kleiderstücke u. Matrosenanzüge	— —	— —	— —	— —	7,172 14	10 0	670 2	1,333 15	9,186 11
Messing u. Kupfer, Ct., Vt., ℔	328 2 0	10 0 0	77 2 0	242 0 7	1,637 9	45 0	360 7	1,162 10	3 205 6
Baumwollene Zeuche, Yards	558,187	119484	551,908	681,361	41,501 18	8,961 6	40,049 6	51,068 9	141,581 1
Strumpfwaaren, Spitzen rc.	— —	— —	— —	— —	218 15	— —	— —	— —	218 15
Glas und Steingut .	— —	— —	— —	— —	878 11	13 15	139 7	931 0	1,962 14
Flinten und Pistolen, Stück	21,151	2,960	14,585	37,935	15,783 5	2,220 0	10,938 15	28,466 5	57,408 5
Schießpulver, Pfund .	357,604	25,000	230,400	1,549,350	10,802 12	755 4	6,960 0	46,803 5	65,321 2
Kurze Waaren rc., Ct. Vtl. ℔.	420 0 0	2 0 0	43 2 0	1,194 2 20	1,157 1	5 10	119 12	3,285 7	4,567 11
Eisen, verarbeit. do. rohes { Tons, Ctr. Vtl., Pfd.	327 180 17	20 000	151 8 2 6	1157 12 00	8,647 16	210 0	2,220 0	11,684 15	22,762 14
Blei u. Schrot, Ton. Ct. Vt. ℔.	8 3 2 0	4 7 0 0	35 3 0 0	4 6 2 0	85 16	47 13	369 1	45 8	548 0
Leder, verarbeitet und roh	— —	— —	— —	— —	772 19	— —	174 3	— —	947 3
Leinwand, Yards . .	36,502	— —	3,818	1,855	1,736 17	— —	178 0	79 10	1,994 7
Salz, Bushels . .	38,440	— —	— —	141,700	1,279 16	— —		4,723 6	6,003 3
Seife u. Lichter, Ctr., Vtl., ℔.	500 3 21	— —	20 2 26	270 0 16	1,795 16	— —	69 4	810 8	2,675 9
Schreibmaterialien rc. .	— —	— —	— —	— —	958 9	— —	44 10	— —	1,002 19
Raffin. Zucker, Ctr., Vtl., ℔.	199 1 2	— —	14 3 22	261 3 3	590 11	— —	41 2	478 14	1,110 7
Säbel und Pallasche, Stück	16,193	— —	400	12,162	4,048 5	— —	100 0	3,040 10	7,188 15
Holz: Stab- u. Daubenh., Bund	170	200	1,285	10,747	113 6	50 0	756 13	7,164 13	8,084 15
Tücher, Stück . .	196	3	228	40	934 3	13 10	435 0	180 0	1,552 13
do. Yards . .	800	— —	80	650	53 10	— —	5 0	48 15	107 5
Wollene Waaren . .	— —	— —	— —	— —	161 19	3 0	66 6	1,323 10	1,554 15
Verschiedene andere Artikel	— —	— —	— —	— —	7,560 19	133 4	133 2	1,588 7	11,377 13
					107,882 13	12,468 3	65,701 18	164,918 11	350,361 7

Ausschließlich des Obigen hat England im Jahre 1829 nach der Westküste Afrika's für 161,431 L. Werth fremde und Colonialwaaren ausgeführt; von diesem Betrag kommen auf die Südküste von Rio Volta 43,550 L.

Ausgaben für Rechnung von Sierra Leone. — Die durch diese Colonie verursachten Geldausgaben und die unerfolgreichen Anstrengungen von Seite Englands den fremden Sklavenhandel zu unterdrücken, sind ungeheuer. Nach den Vorträgen des Hrn. Keith Douglas von dem Hause der Gemeinen, im Juli 1831 wird berichtet: „daß, die Civilausgaben von Sierra Leone bis zum Jahr 1824, 2,268,000 L. betrugen, und daß dieselben Ausgaben von 1824 bis 1830, 1,082,000 L. waren. Die Ausgaben für das Seewesen waren von 1807 bis 1824 1,630,000 L. Die Zahlungen an Spanien und Portugal, um sie zur Aufgebung des Sklavenhandels zu veranlassen, beliefen sich auf 1,230,000 L. Die Ausgaben wegen weggenommener Sklaven waren 535,092 L., und die für die zusammengesetzten Commissionshöfe waren 198,000 L. Zusammen hat diese Niederlassung ganz England beinahe 8,000,000 L. gekostet.

Die Verschwendung für diese Unternehmung hat ihres Gleichen nicht, aber so groß sie ist, eben so groß ist auch die Unnützlichkeit. Es ist zweifelhaft, ob ein einziger Afrikaner der Sklaverei dadurch entzogen wurde, oder ob für Afrika der geringste wahre Vortheil entstand. Die Könige von Spanien und Portugal haben gewiß durch ihre erheuchelte Menschlichkeit gute Rechnung gemacht. Es werden jetzt doch hoffentlich alle Versuche aufhören, solche Monarchen zu bestechen, um die Rechte der Menschlichkeit oder die Bedingungen zu ehren, die sie zu erfüllen hätten.

Wegen weiterer Erörterungen in Hinsicht auf Sierra Leone und den Handel von West-Afrika siehe den Report of the Select Commitee of the House of Commons, Nro. 661, Sess. 1830.

Sigare oder Cigar, siehe Tabak.

Silber (engl Silver; holl. Zilver; dän Sölv; schwed. Silfver; frz. Argent; ital. Argento; span. Plata; port. Prata; russ. Serebro; pol. Srebro; lat. Argentum; griech. Argyros; arab. Tazzeh), ein Metall von schöner weißer Farbe, ohne Geschmack oder Geruch, das was den Glanz anbetrifft, durch keinen andern metallischen Körper, polirten Stahl ausgenommen, übertroffen wird. Es ist weicher als Kupfer, aber härter als Gold. Wenn man es schmilzt, ist sein specifisches Gewicht 10·474; wenn man es verarbeitet 10·51. Es ist das dehnbarste der Metalle, Gold ausgenommen. Es kann in Blättchen geschlagen werden, die nur $^1/_{100000}$ der Dicke eines Zolles haben. Die Dehnbarkeit des Silbers ist gleichfalls bemerkenswerth, man kann Drath daraus machen, der viel feiner, als das Haar eines Menschen ist, ja so fein, daß ein einziges Körnchen Silber ohngefähr 400 Fuß in die Länge ausgedehnt werden kann. Die Haltbarkeit des Silbers ist der Art, daß ein Silberdrath von 0·078 Zoll im Durchmesser, ein Gewicht von 1 7·13 Pfd. avoirdupois halten kann, ohne zu brechen. Silber kann man im Schmelzen leicht mit Kupfer legiren; diese Composition ist härter und wohlklingender, als Silber, und behält seine weiße Farbe, selbst wenn das Verhältniß des Kupfers ½ übersteigt. Die Härte ist auf dem höchsten Grad, wenn das Kupfer ein Fünftel des Silbers ausmacht. Das Kern- oder Sterling-Silber der Britten, von dem man Geld ausprägt, ist eine Composition von $12^1/_3$ Theil Silber und 1 Theil Kupfer; sein specifisches Gewicht ist 10·2. Das specifische Gewicht des Pariser Sil-

bers, das aus 137 Theilen Silber und 7 Theilen Kupfer besteht, ist 10 175. Das französische Silbergeld war unter der alten Regierung bei weitem nicht so fein, da es aus 261 Theilen Silber und 27 Theilen Kupfer, oder 9²/₃ Theil Silber auf 1 Theil Kupfer, bestand. Das österreichische Silbergeld enthält ¹³/₁₈₈ Theile Kupfer. Das Silbergeld der Alten war beinahe rein, und es scheint, daß sie sich nicht der Legirung bedient haben. — (Thomson's Chemistry.)

Die reichhaltigsten Silber-Mienen sind in Amerika, hauptsächlich in Mexiko und Peru. Es giebt auch in Ungarn, Sachsen und andern Theilen Europa's und im asiatischen Rußland Silbergruben. (Siehe den Artikel edle Metalle, p. 578.) Außerdem, daß man Silber als Münze oder Geld braucht, findet es bei den Künsten ausgedehnte Anwendung. Der Werth der jährlich fabricirten Silberteller ist sehr bedeutend; auch zum Plattiren werden große Quantitäten verwendet. —

Singapore, eine Insel und britische Niederlassung auf der östlichen äußersten Spitze der Meerenge von Malacca. Die Stadt ist unter dem 1° 17′ 22″ nördl. Breite und 103° 51′ 45″ östl. Länge.

Die Insel hat eine elliptische Gestalt, ohngefähr 27 Meilen ist ihre größte Länge und 15 ihre größte Breite, und hat einen Flächenraum von 270 Quadratmeilen. Die ganze britische Niederlage umfaßt indessen einen Umfang von ohngefähr 100 Meilen, worunter ohngefähr 50 unfruchtbare Inseln, und die Seeen und Meerengen innerhalb 10 Meilen der Küste der Hauptinsel, begriffen sind. Singapore wird durch eine Meerenge gleichen Namens vom festen Land getrennt, die durchaus schmal, und wirklich kaum ¹/₄ Meile bei ihrem schmälsten Theile weit ist. In der frühen Periode der europäischen Schifffahrt, war dieser Canal die Durchfahrt zwischen Indien und China. Der südlichen Seite der Insel gegenüber, und in einer Entfernung von ohngefähr 9 Meilen, ist eine bedeutende Kette von Inseln, die alle öde oder wenigstens nur von wilden Thieren bewohnt werden, und von denen man nur die Namen kennt. Der dazwischen laufende Canal ist jetzt der größte Handelszweig zwischen den östlichen und westlichen Theilen Klein-Asiens; der sicherste und bequemste Weg ist Singapore so nahe, daß die hin- und herfahrenden Schiffe dicht an der Rhede vorbeikommen. Die Stadt liegt auf der Südseite der Insel an einem Fluß oder vielmehr Salzquelle, der durch Lichterschiffe ohngefähr ³/₄ Meilen von der See befahrbar ist. Die Schiffe liegen in den Rheden oder dem offenen Hafen ohngefähr 1 bis 2 Meilen von der Stadt, je nachdem sie Wasser ziehen. Der Beistand einer Anzahl von geschickten Lichter-Schiffen, die immer in Bereitschaft sind, setzt die Schiffe in Stand, zu laden oder auszuladen, mit fast gar keiner Unterbrechung das ganze Jahr hindurch.

Das Klima von Singapore ist heiß aber gesund. Fahrenheits-Thermometer steigt von 71° bis 89°. Da es nur ohngefähr 80 Meilen von dem Aequator liegt, giebt es also wenig Verschiedenheit in den Jahreszeiten. Es giebt hier weder Sommer noch Winter, und selbst die periodischen Regen sind kurz und werden wenig bemerkt, ohngefähr 150 Tage des Jahres fallen mäßige Regenschauer. Die Errichtung einer Colonie zu Singapore geschah im Februar 1819, und ihre Oberherrschaft und Besitz im gegenwärtigen Zustand wurde der britischen Regierung im Jahre 1825 durch eine Uebereinkunft mit dem König der Niederlande und einen Vertrag mit den malaischen Fürsten von Johore, denen sie gehörte, zuerkannt. Nachdem die Engländer davon Besitz genommen hatten, wurde sie ohngefähr 8 Jahre von ei-

ner Colonie Malayen, die halb aus Fischern und halb aus Seeräubern bestund, bewohnt. Als im Jahre 1824 die erste Schätzung des Volkes vorgenommen wurde, fand man 10,683. Im Jahre 1828 vermehrte es sich auf beiden Seiten, ausschließlich der Truppen, Landbebauer, übersiedelter Indier und einer auf Fahrzeugen lebenden Bevölkerung von ohngefähr 3000, auf 15,834. Die folgende Uebersicht der Schätzungen vom 1. Januar 1832 und 1. Januar 1833 zeigt die verschiedenen Arten der Einwohner und ihr Verhältniß gegen einander:

	1832.		1833.	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Europäer . .	83	22	91	28
Indo-Britons . .	67	27	56	40
Eingeborne Christen	274	146	167	133
Armenier . .	20	6	27	8
Juden . . .	5	— —	2	
Araber . . .	61	3	96	
Malaien . . .	3748	3467	3763	3368
Chinesen . . .	7149	613	7650	867
Eingeborne der Küste Koromandel . .	1374	40	1762	57
Dergleichen von Hindostan	408	121	389	116
Japanesen . .	391	253	361	234
Bugis, Baunesen 2c.	735	692	794	932
Caffern . . .	7	1	23	14
Parsen . . .	2			
Zusammen	14324	5391	15181	5797
Weibliche	5391	— —	5797	
Gesammte Einwohner	19715	— —	20978	

Die vorzüglichsten Kaufleute und Agenten sind Engländer, von denen auch wenige Krämer, Mäkler 2c. sind. Es giebt auch einige angesehene chinesische Kaufleute, und der große Theil der Krämer mit dem schätzbarsten Theil der arbeitenden Bevölkerung, besteht aus Chinesen. Es kommen auf den chinesischen Junken jährlich ohngefähr 5,000 erwachsene Männer von China an, von denen etwa 1,000 in Singapore bleiben, und der Rest sich in den benachbarten holländischen, englischen und malaischen Besitzthümern niederlassen. Die Seeleute sind beinahe alle Eingeborne der Küste Coromandel, und die Malayen lassen sich als Fischer, als Holzhauer und zur Herbeischaffung roher Produkte aus der Nachbarschaft gebrauchen. Es giebt zwei gute immer offene Verkaufsplätze, die mit Gemüse, Früchten, Getreide, Fischen, Schweinen und grünen Schildkröten gut versehen sind, die letztern sind die wohlfeilste Speise von Thieren, die man erhalten kann. Es werden zu Singapore weder auf Ausfuhren noch Einfuhren Zölle erhoben, auch kein Anker- oder Hafengeld, Leuchtthurm-Gebühren, oder irgend eine Abgabe; aber es wird ein Register über alle Ausfuhren und Einfuhren gehalten.

Münzen, Gewicht, Sprache 2c. — Die Münzen und das Gewicht sind einfach und bequem. Die kaufmännischen Rechnungen werden in spanischen Dollars, die in 100 Theile getheilt werden, und von denen jeder entweder durch ein holländisches Duits oder durch

eine englische Kupfermünze von demselben Werth vorgestellt wird, gehalten. Das gebräuchliche Gewicht (es wird fast alles wie in China nach dem Gewichte verkauft) ist der chinesische Pikul zu 100 Cattis oder 133⅓ Pfd. avoirdupois. Der Reis von Siam und aus dem Archipelagus, und das Salz werden nach dem Coyan von 40 Pikul verkauft. Goldstaub wird nach dem malaischen Gewicht, Bunkal genannt, der 2 spanische Dollars oder 832 Grän Troy wiegt, verkauft. Bengalischer Reis, Weitzen und Hülsenfrüchte von demselben Lande wird nach Ballen verkauft, die 2 bengalische Maunds oder 164½ Pfd. avoirdupois enthalten.

Bei Waaren für Europa bedient man sich häufig englischen Gewichtes und Maaßes. Die Verfahrungsart bei Geschäften unter den europäischen Kaufleuten ist einfach und kurz. Anstatt ihre Geschäfte eingebornen Agenten zu übertragen, wie es in andern Theilen Indiens geschieht, verrichten sie dieselben selbst, manchmal mit Beihilfe eines chinesischen Creolen als Dollmetscher und Mäkler. Die europäischen Kaufleute treiben ihr Geschäft für ihre eigene Rechnung, aber ein großer Theil ihrer Arbeiten besteht in der Agentur für Häuser in London, Liverpool, Glasgow, Amsterdam, Antwerpen, Calcutta, Bombay, Madras, Canton und Batavia. Es giebt auch Agenten für verschiedene Versicherungsanstalten zu Calcutta und anderswo, und es können Versicherungs-Contrakte zu jedem Belauf ohne Schwierigkeit gefertigt werden. Die Sprache im Handelsverkehr, wo es irgend Eingeborne vom Osten betrifft, ist allgemein malaisch — ein einfacher und leichter Dialekt, den alle hier lebenden Kaufleute in so weit kennen, um ein gewöhnliches Geschäft abschließen zu können. Eine Zeitung, die Singapore Chronicle, erscheint wöchentlich einmal, und enthält einen Preis-Courant, eine Uebersicht der Ankunft und des Abgangs von Schiffen, und eine amtliche Tabelle aller Aus- und Einfuhren der vorhergehenden Woche. Die Rechtspflege ist ganz englisch, und es besteht dort ein Obergerichtshof für die Colonie und zugleich für die zwei benachbarten Ansiedlungen von Penang und Malacca.

Waaren und Preise. — Singapore ist vornehmlich eine Waaren-Niederlage, da es, mit Ausnahme des Perl-Sago, der auf dem Land aus dem rohen von der Nordküste Sumatra's eingeführten Stoff bereitet wird, und mit Ausnahme der Geräthschaften zum Ackerbau und einiger anderer Artikel von den Chinesen aus europäischem Eisen verarbeitet, und Katechu, der auf der Insel wächst und fabricirt wird, wenige Waaren zur Ausfuhr hat.

Sinope, eine Stadt Kleinasiens, auf der Südküste des schwarzen Meeres, im 24° 2′ 30″ nördlicher Breite und 35° 9′ 45″ östlicher Länge. Bevölkerung ist wahrscheinlich von 8 bis 10,000. Sinope liegt auf einer schmalen Landenge, welche das hohe Felsenvorgebirg Ada's mit dem festen Lande verbindet. Der Hafen ist der beste auf dieser Küste. Schiffe ankern innerhalb ⅓ Meile von der Stadt, bei 13 bis 17 Faden, oder noch näher bei 5 bis 7 Grad. Auf der Nordseite der Landenge ist eine Rhede, aber sie ist offen und dem Unwetter ausgesetzt. Sinope ist einer der Hauptplätze der türkischen Flotte, und es giebt dort unterirdische Kanäle und Arsenäle für ihre Bequemlichkeit und Ausstattung. Die Ausfuhren Sinope's sind unbedeutend; die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind: Holz, Salz, Stricke, Fischöl &c.

In alten Zeiten war Sinope eine Stadt von außerordentlichem Reichthum, Größe und Wichtigkeit. Wenn Civilisation wieder auf-

lebt, kann es nicht fehlen, daß es wieder in Flor kommt. — (Siehe Tournfort Voyage du Levant, tom. II., p. 202 — 212.)

Sklaven (Slaves) und Sklavenhandel. — Ein Sklave ist im gewöhnlichen Sinne des Wortes ein Mensch, über den ein Anderer unumschränkt verfügen kann, der das Recht hat ihn zu beschäftigen und zu behandeln, wie es ihm gefällt. Aber der Zustand der Sklaverei ist unzähliger Einschränkungen fähig, und es wurde in den meisten Ländern, wo sie lange bestanden hat, gebräuchlich, die Macht des Herrn über den Sklaven auf verschiedene Arten zu verringern. Der Sklavenhandel (Slave trade) ist also das Geschäft derjenigen, die mit Sklaven handeln.

Ursprung der Sklaverei. — Es wurde sehr viel Gelehrsamkeit aufgewendet, um die Geschichte der Sklaverei aufzufinden, doch ist der Gegenstand noch lang nicht erschöpft. Das wahrscheinlichste ist, daß er ursprünglich durch den Krieg entstand. In rohen uncivilisirten Stämmen, wo die Leidenschaft der Rache eine bei gebildeteren Nationen unbekannte Hartherzigkeit erzeugt, wurden die Kriegs-Gefangenen dem Sieger zuerkannt, der sie entweder dem Tode weihte, oder sie in Knechtschaft führte. Im Alterthum waren die Begriffe von Krieg und Sklaverei unzertrennlich. Im frühesten Alterthume wurden Gefangene wahrscheinlich meistentheils getödtet, aber der Eigennutz gewann nach und nach über die leidenschaftlicheren Gefühle die Oberhand, und durch viele Zeitalter hindurch war es gebräuchlich, die Gefangenen in den Zustand der Sklaverei zu versetzen, indem sie entweder ihre Erbeuter an andere verkauften, oder zu Zwecken anwendeten, zu denen sie dieselben für brauchbar hielten. „Jure gentium," sagt Justinian, „servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur." (Wer den Feinden weggenommen wird, ist nach dem Völkerrecht unser Sklave. (Instit. lib. I., p. 5.)

Nachdem einmal der Gebrauch, Menschen zu Sklaven zu machen angefangen hatte, wurde er auf sehr verschiedene Arten ausgedehnt. Die Kinder der Sklaven wurden Sklaven; freigeborne Menschen mochten sich selbst als Sklaven verkaufen, und in Judäa und Rom hatten Eltern das Recht, über ihre Kinder in derselben Absicht zu verfügen. (Michaelis über das mosaische Recht.) Es war Gesetz Rom's und der meisten andern alten Staaten, daß der Schuldner, der Verbindlichkeiten eingegangen hat, und sie nicht halten kann, das Eigenthum seines Gläubigers werden solle.

Behandlung der Sklaven. — Die Behandlung der Sklaven im Alterthum, sowie in neueren Zeiten, weicht in verschiedenen Ländern und Perioden, und unter verschiedenen Klassen der Skaven in ein und demselben Lande und zur selben Zeit, von einander ab. Auch hängt sie sehr viel von dem Charakter der einzelnen Herren ab. Im Hause oder mit der Familie der Herren erzogene Sklaven, wurden gemeiniglich mit größerer Nachsicht als andere behandelt, und wurden zu besondern wichtigen Vorrechten durch Gewohnheit befähigt. Zu Athen scheint der Sklave besser behandelt worden zu seyn, als in irgend einem andern alten Staate, und Demosthenes sagt in seiner zweiten philippischen Rede, daß „ein Sklave zu Athen besser wäre, als ein freier Bürger in manchen andern Ländern." Als Rom noch Republik war, hatten die Herren Macht über Leben und Tod ihrer Sklaven, die oft mit der verabscheuungswürdigsten Rohheit behandelt wurden Es war kein ungewöhnlicher Fall, daß alte, dienstunfähige oder kranke Sklaven ausgesetzt wurden, um auf einer Insel der Tiber zu verhungern! „Daran kann man sich," wie Hr. Hume richtig

bemerkt hat, „eine Vorstellung machen, was andere mögen gethan haben, wenn es sogar ein bekannter Grundsatz des ältern Cato gewesen ist, seine bejahrten Sklaven lieber zu irgend einem Preis zu verkaufen, als sie für nutzlose Last zu erhalten.“ (Plutarch, in Vita Catonis.) Die Kerker, in welche die Sklaven bei Nacht eingesperrt und gefesselt werden, und wo sie zuweilen bei Tag arbeiten, waren durch ganz Italien verbreitet und hießen Ergastula. Columella berichtet, daß sie immer unter der Erde erbaut wurden — (lib. I., c 6.); und Ueberbleibsel davon sieht man noch in den untern Stockwerken der alten Bauten in Italien und Sizilien. Hunderte von Sklaven wurden manchmal wegen eines Vergehens, das sich einer zu Schulden kommen ließ, getödtet; und sie wurden, wenn sie den geringsten Fehler begiengen, allen Mißhandlungen des launigsten und zügellosesten Despotismus überlassen.

Es war in den rohen Zeitaltern auch nicht ungewöhnlich, Gefangene auf den Gräbern solcher Anführer, die in der Schlacht gefallen waren, zu opfern, und es wurden bei solchen Gelegenheiten prachtvolle Feste gefeiert *) Die Gladiatorenkämpfe, die nach den punischen Kriegen zu Rom so allgemein waren, schienen aus diesem Gebrauch entstanden zu seyn. Diese Kämpfe waren nämlich Streite zwischen Sklaven, die Gladiatoren genannt wurden, und welche öffentlich zur Belustigung eines wilden Volkes, das das größte Entzücken an ihren blutigen Schlägereien hatte, fechten mußten. Tausende dieser Unglücklichen wurden jährlich diesem unmenschlichen Spiel geopfert. Nach dem Triumph über die Dacier, veranstaltete der Kaiser Trajan Schauspiele, in denen nicht weniger als 11,000 wilde Thiere verschiedener Art getödtet wurden, und 10,000 Gladiatoren kämpften! — (Adam's Roman Antiquities, p. 317.)

Die den Sklaven angethane Gräuelthaten verursachten häufig Aufstände, die von den schrecklichsten Ausschweifungen begleitet waren. Spartacus, ein Thrazischer Gefangener, der Gladiator werden sollte, befehligte einen Aufruhr von Gladiatoren und Sklaven, der 3 Jahre dauerte und alle Macht der Republik erforderte, um unterdrückt zu werden. Nachdem endlich Crassus die Empörung dämpfte, wurden ohngefähr 6,000 Theilhaber an's Kreuz genagelt, die von Capua bis Rom fast eine doppelte Reihe gaben. — (Ferguson, Rom. Republic, c. 16.) Niemand, der mit den Sitten der Römer bekannt ist, wird über die Rohheiten so mancher Kaiser in Erstaunen gerathen. Der Schlechteste derselben behandelte die Bürger besser, als die Bürger die Sklaven behandelten. Menschlichkeit darf man bei den Herrschern eines Staates nicht suchen, in dem man Menschenleben verachtet und Leiden der Menschen zum Gegenstand von Volksbelustigungen macht.

Es wurde in Folge davon, daß man die Sklaven theils übel anwendete, und theils weil man es für wohlfeiler berechnete, wenn man Sklaven kaufte, als erzöge, jährlich eine ungeheure Anzahl in Italien eingeführt. Thrazien und die Länder am schwarzen Meere lieferten große Zufuhren der besten Sklaven, und von Aegypten, Syrien, Cappadocien und andern Ländern erhielt man auch eine große Anzahl. Delos in Cilicien war der größte Sklavenmarkt im Alterthum, es wurden hier an einem einzigen Tag bei 10,000 Sklaven verkauft. (Strabo, lib. XIV.)

Außer dem schädlichen Einfluß auf die Sitten des Volkes, war

*) Achilles opferte auf dem Grabe des Patroklus 12 gefangene Trojaner. (Iliad, lib. 23.)

die Einführung der Sklaverei auch in anderer Hinsicht von den schlimmsten Wirkungen begleitete. (Columella, lib. I., §. 8; Plin. Hist. Nat., lib. XVII., §. 3.) Der Umstand, daß die Alten in den meisten der nützlichen Künste zurück waren, ist hauptsächlich dem Uebergewicht der Sklaverei zuzuschreiben, die nicht nur jede Verbesserung und Erfindung auf Seiten der mit nützlichen Arbeiten Beschäftigten hinderte, sondern auch veranlaßte, daß man die Arbeit selbst in einigem Maaße für herabwürdigend ansah. In der alten Welt waren Ackerbau und Krieg die einzigen Beschäftigungen, die man eines freien Mannes würdig hielt. Die mechanischen Künste wurden entweder ganz von Sklaven oder von der Hefe des Volkes getrieben, und blieben Jahre lang in demselben Zustande.

Das Christenthum wirkte vielleicht mehr als irgend etwas früher, die Sklaverei anfangs zu mildern, und endlich zu unterdrücken. Aber nachdem ihre Abschaffung in ziemlich kurzer Zeit in jedem Theile Europa's zu Stande gekommen war, verbreitete sie ihre Schrecken über Amerika.

Afrikanischer Sklavenhandel. — Dieser schändliche Handel wurde durch die Portugiesen im Jahre 1422 angefangen, jedoch war er bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts nur von geringer Ausdehnung. Indessen in Folge der schnellen Zerstörung der Indier, die in den Bergwerken von St. Domingo oder Hayti beschäftigt waren, erlaubte Carl V. im Jahre 1517 die Einführung von afrikanischen Sklaven aus den Niederlassungen der Portugiesen auf der Küste von Guinea, in diese Insel. Die Beistimmung des Kaisers erhielt man durch die Dazwischenkunft des berühmten Las Casas, Bischofs von Chiapa, der, widersprechend genug, die Indier zu beschützen strebte, dadurch, daß er die Afrikaner in Sklaverei brachte. Die Afrikaner waren gewiß abgehärteter und konnten mehr Beschwerden ertragen, als die Indier; allein dieser Umstand giebt für eine Maaßregel keine wahre Rechtfertigung, die im besten Falle nichts mehr war, als die Einführung einer Art Verbrechen und Elend, anstatt der andern. (Robertson's Hist. America, Buch III.)

Nachdem die Einfuhr von Negern in Westindien und Amerika einmal begonnen hatte, stieg sie nach und nach bis zu der Ausdehnung und Wichtigkeit des Handels, bei dem Grausamkeit und Missethat wetteifert. Sir John Hawkins war der erste Engländer, der sich damit befaßte, und der Eifer, mit dem seine Landsleute seinem Beispiel folgten, war der Art, daß sie zwischen den Jahren 1680 und 1700 mehr als 300,000 Sklaven aus Afrika ausführten; und zwischen den Jahren 1700 und 1786 wurden in Jamaika allein 610,000 Afrikaner eingeführt; wenn man hiezu die Einfuhren in die andern Inseln und die Colonien des Continentes rechnet, und die Sklaven, die auf der Reise starben, so wird die aus Afrika weggeführte Anzahl ungeheuer seyn. — (Bryan Edwards, Hist. West Indies, vol. II., p. 64.) Die Einfuhren von andern Nationen, besonders der Franzosen und Portugiesen waren auch sehr groß.

Es ist schwer zu bestimmen, ob dieser schändliche Handel für Afrika oder Amerika von schädlicherem Einflusse war. In Afrika hat er sich erhalten, und jede Art von Gräuel und Abscheu hat sich vervielfacht. Die kleinen Fürsten versuchten es, sich gegenseitig zu bekriegen, um Gefangene zu erhalten und diese europäischen Handelsleuten zu verkaufen; und wenn sie diesen Zweck nicht erreichten, haben sie ihre eigenen Unterthanen festgegriffen und verkauft. Manche wurden auch als Kinder von der Schiffsmannschaft der Sklavenschiffe

weggenommen; es giebt überhaupt gar keine Art Gräuel, welche nur Piraten und Räuber wußten, und welche von den civilisirten Europäern doch länger als 3 Jahrhunderte gegen die unschuldigen Eingeborenen Mittel-Afrika's verübt wurden. In Westindien und solchen Theilen Amerika's, wohin sehr viele Sklaven eingeführt wurden, war die Wirkung davon gleich Unglück bringend. Es hat zwischen den Weißen und Schwarzen den schädlichsten Haß erzeugt, und war eine reiche Quelle von Verbrechen, Aufruhr und Unordnungen, deren Ende schwer vorauszusehen ist. — (Es giebt einige sehr gute Bemerkungen über die Sklaverei in Amerika und über die vielfachen Uebel, die daraus entstehen, in einem Werke betitelt: „Excursion of an English Gentleman through the United States and Canada," und 1824 herausgekommen)

Es würde zu keinem Zweck führen in eine Prüfung der Trugschlüsse einzugehen, durch die man früher versuchte, den Sklavenhandel zu rechtfertigen. Es kann wohl keine verschiedene Meinung über die Frage geben, daß die Weißen die Schwarzen in jeder Hinsicht übertreffen, obgleich es nicht scheint, daß die Beweise des Hrn. Jefferson in seinen „Notes on Virginia" und anderer ähnlichen über diesen Gegenstand irgend eine genügende Erwiderung erhalten haben Aber angenommen, daß der niedrigere Zustand der Neger außer allem Zweifel gestellt würde, so würde dieß doch nicht die schändlichen Grausamkeiten, welche man über die Schwarzen ausübte, rechtfertigen können. Dachte jemals Jemand daran, einen Räuber zu vertheidigen, weil er zufällig stärker oder klüger ist als sein Opfer?

Abschaffung des Sklavenhandels. — Ungeachtet dessen, daß das Parlament diesen Handel erlaubte, und das Publikum sehr dafür eingenommen war, wurde der Sklavenhandel in England und andern Ländern durch ausgezeichnete Personen doch häufig als außerordentlich grausam und ungerecht dargestellt. Der scharfsinnigste dieser Personen ist vielleicht Montesquieu. Er setzte die Nichtigkeit der Gründe, welche von den Advokaten der Sklaverei gewöhnlich vorgebracht werden, in das gehörige Licht und zwar mit gutem Erfolg. — (Esprit des Loix, lib. XV.); der bedeutende Absatz seines großen Werkes, und die Achtung, die man dessen Gelehrsamkeit zollte, trugen sehr dazu bei, das Publikum auf die Ungerechtigkeit des Sklavenhandels aufmerksam zu machen. Die Quäcker zeichneten sich frühe durch die Verachtung dieses Handels aus, von dem sie immer beständige Gegner waren, ohne sich um das Urtheil der Welt darüber zu bekümmern. Der erste Antrag über diesen Gegenstand wurde im Parlament im Jahr 1776 gemacht; aber ohne Erfolg. Die Sache wurde erst im Jahre 1787 nicht systematisch aufgefaßt, aber in diesem Jahre wurde ein Committée von den Herren Grenville Sharp und Clarkson niedergesetzt, deren Namen mit der Geschichte der Abschaffung des Sklavenhandels unvergänglich verbunden bleiben werden. Dieses Committée sammelte Beweise, um die durch den Sklavenhandel hervorgebrachten Gräuel darzuthun, verbreitete diese Beweise durch das Land, und es gelang demselben, auf das Gemüth des Publikums großen Eindruck zu machen. Nachdem eine Zahl Zeugen auf beiden Seiten von dem geheimen Rathe vernommen wurden, veranlaßte Hr. Wilberforce am 12ten Mai 1789 eine Reihe von Entscheidungen, die dem Sklavenhandel den letzten Stoß gaben. Diese wurden durch Hrn. Burke in einer seiner besten Reden unterstützt, auch Hr. Pitt und Hr. Fox sprachen für die Sache. Aber ohngeachtet der angeführten Entschlüsse geschah nichts, um sie durchzusetzen. Die

Freunde des Sklavenhandels hatten Erlaubniß erhalten, Gegeneinwendungen vor dem versammelten Hause zu machen, die dazu beitrugen, manchen Aufschub zu bewirken, daß die Session, ohne daß etwas geschah, darüber hingieng. In den folgenden Sitzungen wurde die große Streitfrage mit veränderlichem Erfolg fortgesetzt, aber leider ohne bestimmtes Resultat. Der Triumph der Menschlichkeit und Gerechtigkeit kam endlich 1807 zu Stande; es gieng eine Bill für die gänzliche und ungesäumte Abschaffung des Sklavenhandels in beiden Häusern durch ungeheure Stimmenmehrheit durch, die am 25ten März die Bestätigung des Königs erhielt und der letzte Geschäftsakt des Hrn. Fox und Lord Grenville war. Hr. Clarkson sagte: „Somit endigte sich einer der glorreichsten Streite nach einer Dauer von 20 Jahren; niemals wurde zu irgend einer Zeit oder einem Land ein ähnlicher geführt, ein Streit nicht von viehischer Gewalt, sondern der Vernunft, ein Streit zwischen solchen, welche für das Glück und die Ehre ihrer Nebenmenschen ein tiefes Gefühl hatten, und solchen, welche durch lasterhafte Gewohnheit und den Antrieb des Geitzes die heiligen Rechte ihrer Natur mit Füßen getreten, und selbst versucht haben, alles Recht des göttlichen Ebenbildes aus ihrem Sinn zu verdrängen."

Amerika schaffte den Sklavenhandel zu derselben Zeit wie England ab.

Aber ohnerachtet dessen, was geschah, wurden fernere Maaßregeln für nothwendig erachtet. Die Spanier und Portugiesen setzten den Handel in einer größern Ausdehnung, wie jemals fort; und brittische Unterthanen schämten sich nicht unter ihrer Flagge Theilhaber ihrer Geschäfte zu werden. Diesem Unfug wurde aber durch Herrn (jetzt Lord) Brougham durch den Erlaß eines Gesetzes im J. 1811 gesteuert, welches jeden Sklavenhändler zur Deportirung auf 14 Jahre oder zur Gefängnißstrafe bei harter Arbeit für eine Zeit von nicht länger als 5 Jahre und nicht weniger als 3 Jahre, verurtheilte.

Abschaffung der Sklaverei. — Im Jahre 1833 also erschien der merkwürdige Akt zur Abschaffung der Sklaverei (siehe oben Colonien und Colonialhandel, p. 334) durch alle brittischen Colonien; das Parlament gab sich alle Mühe in dieser berühmten Statute die Ansprüche der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, die scheinbar im Widerspruch zu seyn schienen, mit den Vorurtheilen, auf welche die Eigenthümer von Sklaven ihre Rechte und Ansprüche gründen wollen, zu vereinbaren. Dieses wurde dadurch bewirkt, daß man den Eigenthümern die Summe von zwanzig Millionen Pfund Sterling anwies, welche unter sie vertheilt wurde, um die Bedingungen des Gesetzes zu erfüllen. Dieß ist das größte Opfer, das je eine Nation zur Vertheidigung des Eigenthums-Rechtes freiwillig geleistet hat. Aber es war nicht zu groß zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes; denn würde jenes Recht in diesem Falle verletzt worden seyn, so wäre dadurch ein Beispiel aufgestellt worden, daß man es in andern Fällen wieder verletzen kann, und die Folgen würden sehr unheilbringend seyn*)

*) Es folgen nun in unserm Original die einzelnen Gesetze, wodurch der Abschaffung des Sklavenhandels die Rechte dieser früher so unglücklichen Geschöpfe gegen alle Grausamkeit geschützt werden sollten, und wodurch sie in einen Zustand der Civilisation erhoben werden sollen, in dem sie sich selbst schützen und ebenso nützliche Mitglieder der großen menschlichen Gesellschaft werden können, als manche ihrer

Fremder Sklavenhandel. — Auf dem Congreß zu Wien im Jahre 1814 vereinigten sich die Bevollmächtigten der großen Mächte zu einer Erklärung, daß „der Sklavenhandel den Grundsätzen der Menschlichkeit und allgemeinen Sittlichkeit widerstreitend wäre, und daß es das ernstlichste Verlangen ihrer Gebieter sey, einer Geißel ein Ende zu machen, welche Afrika so lange verheert, Europa entehrt und die Menschlichkeit unterdrückt hat."

Aber ohneractet dieser denkwürdigen Erklärung, wurde die unmittelbare Abschaffung des Handels nicht zugegeben. Frankreich setzte ihn noch 5 Jahre fort. Außerdem ist es hinlänglich gewiß, daß, obgleich der Handel im Jahre 1819 dem Namen nach aufhörte, er seitdem doch heimlich auf französischen Schiffen sehr bedeutend getrieben wurde, und wenn nicht mit Nachsicht, doch wenigstens ohne viele Einwendung von Seite der letzten Regierung Frankreichs. Man hat indessen jetzt Grund zu hoffen, daß der Handel unterdrückt wird; denn gemäß einer neuen Uebereinkunft (Nov. 30. 1831) mit Sr. Majestät dem König Louis Philipp, ist das Recht der Durchsuchung gegenseitig erlaubt, so daß des Sklavenhandels verdächtige französische Schiffe durch britische Kreuzer visitirt werden können. Wenn man betrachtet, was Großbritannien für Spanien und Portugal gethan hat, und den Einfluß, den es sich über die Monarchen dieser Länder unbezweifelt erwarb, dadurch, daß es am meisten zu ihrer Wiedereinsetzung beitrug, so muß man erstaunen, daß die Abgesandten Englands an diese Monarchen dieselben nicht bewegen konnten von dem Sklavenhandel abzustehen, und dieß erst nach so langer Zeit bewerkstelliget wurde. Wer kann da entscheiden, ob Hartnäckigkeit von Seite derer, mit denen sie zu thun hatten, oder Mangel an Geschicklichkeit derer, die die Sache vortrugen, mehr Schuld war? In der That gelang es ihnen endlich, Spanien und Portugal zu vermögen, daß sie denjenigen Theil der afrikanischen Küste nördlich vom Aequator mit ihren seeräuberischen Angriffen verschonten, und für dieses Zugeständniß für Entschädigung des Schadens, den sie an ihren Sklavenschiffen von den englischen Kreuzern erlitten, hat ihnen Großbritannien nicht weniger als 1,230,000 L. bezahlt (Siehe Sierra Leone, p. 670.)

Der spanische Sklavenhandel hörte gemäß der Uebereinkünfte in dem Vertrag zwischen Spanien und England vom 5. Juli und 28. August 1814, im Jahre 1820 endlich auf. Aber seit der letzten 2 Jahre (1834) und vielleicht gerade jetzt, werden Sklavenschiffe frei von Cuba fortgeschickt, und eine ungeheure Menge Sklaven wurden auf diese Insel eingeführt, indem die Behörden öffentlich diesen Unfug dulden. Ein gewisser Commissionshof, der aus britischen und spanischen Commissionären besteht, wurde zu Havannah zur Verurtheilung von Fahrzeugen, die des Sklavenhandels überführt sind, aufgestellt. Hr. Macleay, einer der Commissionäre meldet aber, daß seit der Bestehung des Hofes keine Wegnahme eines Sklavenschiffes jemals stattgefunden hat, nur auf Vermittlung und Angabe der britischen

---

weißen Brüder, und vielleicht manchmal noch besser. Unserm Grundsatze gemäß müssen wir sie, um die Gränzen unsers Werkes nicht zu überschreiten, weglassen. Dennoch aber sind wir überzeugt, daß jeder unserer Leser, der durch Geschichte unserer Zeit das große Verdienst anerkennt, welches sich England durch diese Abschaffung des Sklavenhandels erworben hat, und den Verfasser des Originals eben so wenig der Ruhmredigkeit und Partheilichkeit anklagen wird, als der Leser selbst von der reinsten Wahrheit dieser Angaben überzeugt ist.

Commissionäre, und selbst dann, wenn eine solche Wegnahme stattgefunden hat, wird von den spanischen Gerichtshöfen eine unmittelbare Lossprechung erfolgen. — (Parl. Paper, Nr. 120. Sess, 1831, p. 53.)

In Brasilien wurde eine ungeheure Anzahl Sklaven bis zum Februar 1820 zollfrei eingeführt, wo der Handel gemäß einer Uebereinkunft mit England am 23ten Juni 1826 aufhörte. (Siehe Rio de Janeiro.) Aber ob die heimliche und unerlaubte, sowie die offene und erlaubte Einfuhr von Sklaven am Ende sey, ist mehr als man sagen kann. Uebrigens so viel ist endlich eine ausgemachte Sache, daß der Sklavenhandel nie aufhören kann, wenn die großen Mächte ihn nicht als Seeräuberei erklären, nur dadurch könnte die Menschheit von dieser Schuld, von diesem Gräuel befreit werden.

Smalte, siehe Schmalte, p. 636.

Smaragd (engl. Emerald; frz. Eméraude; ital Smeraldo; lat. Smaragdus; span. Esmeralda), ein kostbarer Stein, der sehr geschätzt wird. Er ist von allen andern Edelsteinen durch seinen eigenthümlichen smaragdgrünen Glanz ausgezeichnet, der an Farbe von der möglichsten Bläße bis zum tiefsten Dunkel verschieden ist, und Plinius berichtet mit Recht, daß nichts schöner und angenehmer seyn könne; (nullius coloris aspechus jucundior est, der Anblick keiner Farbe ist angenehmer). Der Smaragd kommt dem Frühlingsgrün nahe, wenn er es nicht noch übertrifft, und das Auge, welches erfüllt ist von dem blendenden Glanz der meisten andern Edelsteine, oder abgemattet durch zu starken Gebrauch, wird wieder aufgefrischt und gestärkt durch das ruhige Licht des grünen Smaragdes. Zu Plinius Zeit kam der beste aus Scythia. Der Smaragd, den man in neuern Zeiten trifft, ist selten größer, als eine Wallnuß. Es sind einige von bedeutenderer Größe und vollkommener gefunden worden, aber äußerst selten. Nero gebrauchte einen als Augenglas zum übersehen der Kämpfe der Gladiatoren. Bisher hat man ihn immer cristallisirt gefunden. Specifisches Gewicht von 2·6 — 2·77. (Plin. Hist. Nat. lib. XXXVII. c. 5. Thomson's Chemistry.)

In den letzten zwei Jahrhunderten und noch länger ist Peru als das einzige Land bekannt, welches Smaragde liefert, wo sie in Sante Fé und in dem Thal von Tunca gefunden werden. Mehrere große Steine kamen nach Europa. Ich selbst *) schnitt einen vor zwei Jahren, der mehr als zwei Unzen an Gewicht hatte, für den Kaiser von Marocco, aber er war voll von Unvollkommenheiten. Der größte, den man kennt, ist ein Hexagonaler-Kristall nahe 6 Zoll lang und ohngefähr 2 im Durchmesser. Dieser Edelstein, so klein er auch ist, wird selten vollkommen gefunden, so daß es zum Sprichwort geworden ist: „ein Smaragd ohne einen Fehler.“ — Ein schöner Stein von 4 Karat mag 40 oder 50 L. werth seyn oder auch noch mehr, wenn er rein ist, geringere Steine von 1 — 2 Karaten werden zu 40 — 70 s. pr Karat verkauft; und wenn sie noch kleiner oder fehlerhaft sind zu 10 — 15 s. pr. Karat verkauft. Schöne Smaragde sind selten so gesucht, daß eine ausgezeichnete Sammlung in den Besitz von einer Reihe von Käufern kam und in Verlauf eines halben Jahrhunderts durch ganz Europa lief. (Mawe on Diamonds, 2. Edit. p. 104.)

Smyrna, eine große Stadt und Seehafen der asiatischen Türkei, auf der westlichen Seite Kleinasiens, im 38° 25′ 36″ nördl.

---

*) Das Ich wurde in diesem Werke nur da beibehalten, wo der Verfasser nur speziell von seiner eigenen Erfahrung spricht.

Breite und 27° 6′ 45″ östl. Länge. Bevölkerung ist wahrscheinlich ohngefähr 120,000, wovon 60,000 Türken, 40,000 Griechen und die übrigen Armenier, Franzosen, Juden rc. seyn werden. Smyrna liegt am Busen eines tiefen Golfes; der Zugang zu Smyrna liegt zwischen der Insel Mytilene auf dem Norden und dem Cap Carabourun im 38° 41′ 30″ nördl. Breite und 26° 21′ östl. Länge, im Süden. Der Durchgang zwischen James Castle im Süden und der entgegengesetzten Sandbank ist schmal; das Wasser ist hier aber 9 bis 10 Klafter tief mit einem bläulichten lehmichten Boden. Kaufmannsschiffe ankern an der Stadt bei 7 bis 8 Klafter. Beinahe überall in dem Meerbusen giebt es einen herrlichen Ankerplatz, nur muß man die Sandbänke an der Nordseite vermeiden. Smyrna ist ein sehr alter Platz, sein ausgezeichneter Hafen und seine beneidenswerthe Lage haben verursacht, daß es mehrmals wieder aufgebaut wurde, nachdem es durch Erdbeben zerstört ward; wenn man ihm von der Seeseite nähert, hat es den Anschein eines Amphitheaters; die Burg ist am Fuße der Stadt, welche sie überschaut, auf der Spitze des Hügels, sie ist jedoch im Zustande des Verfalles, und könnte keinen Angriff aushalten. Das Innere der Stadt steht in keinem Verhältniß mit seinem äußeren Schein, denn die Straßen sind eng, schmutzig und schlecht gepflastert. Da es an Reinlichkeit und allen Vorsichtsmaaßregeln fehlt, so ist Smyrna häufig von der türkischen Seite her von der Pest heimgesucht. So sollen im Jahre 1814 von dieser schrecklichen Geißel 50,000 bis 60,000 Einwohner dahingerafft worden seyn. Der Handel dieser Stadt ist ausgebreiteter, als in einer andern Stadt des türkischen Reichs. Die persischen Karavanen bestehen hauptsächlich aus Armeniern. Sie kommen und gehen zu bestimmten Zeiten, welche beinahe genau mit der Ankunft und Abreise der meisten fremden Schiffer, welche den Hafen besuchen, zusammentreffen. Die meisten Handelsgeschäfte machen die Judenmäckler, von denen sich manche ein bedeutendes Vermögen gesammelt haben. Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel bestehen in Korn, Fellen, Eisen, Butter rc. von Odessa und Taganrog; und in Baumwollenzeugen, Faden, Seiden- und Wollenwaaren, Kaffee, Zucker, Cochenille und Farbholz, Eisen, Zinn und Zinnplatten, Rum, Branntwein, Papier, Käse, Glas, Wein rc. von Großbritannien, Frankreich, Italien, den vereinigten Staaten rc. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in roher Seide und Baumwolle, Früchten — besonders Rosinen, Opium, Rhabarber und vielen Spezereien und Gummi, Olivenöl, Krapp-Wurzeln, türkischen Teppichen, Ankerdoppen, Schwämmen, Galläpfeln, Wachs, Kupfer, Hasenbälgen, Ziegenwolle, Safflor rc. — (Für das Ausführlichere vgl. Tournefort, Voyage du Levant, tome II. pp. 495 — 507. 4° edit. und Macgill's Travels in Turkey, vol. I. Letters 5, 6, 7, 8 and 9.)

Soda ist ein Alcali minerale und entweder calcinata oder crystalisata; das wahre ägyptische Natrum. Es befindet sich in Ungarn in mehreren Seeen, die bei heißer Witterung fast ganz austrocknen, und auf deren Oberfläche sich eine Haut oder Kruste erzeugt, welche ausgelaugt, abgedampft und calcinirt wird; diese heißt calcinata. Die crystalisata entsteht daraus, indem man die calcinata in Wasser auflößt, filtrirt in einem Kessel bis zum Crystallisationspunkt abdampft, und dann in reinen hölzernen Gefäßen die Crystalle sich ansetzen läßt. — Soda-Asche nennt man in Glashütten die Potasche, siehe diesen Artikel.

Soy oder Soya, eine Art Sauçe, die in China und Japan aus einer kleinen Bohne bereitet wird. Das Produkt des Dolichos

soya. Es wird mit Fisch und andern Speisen gegessen. Es muß von gutem Geschack seyn, nicht zu gesalzen und nicht zu süß, dicht von brauner Farbe und klar. Wenn sie geschüttelt wird, so muß sich oben eine Haut zeigen von hellgelblich brauner Farbe, wenn das nicht der Fall ist, so ist sie geringer oder taugt gar nichts. Japan Soy hält man für besser, als die von China. Der Londoner Preiß unter Verschluß ist von 6 — 7 s. die Gallone. Sie wird sehr viel nachgemacht. (Milburn's Orient. Com.)

Spaniens Handel, siehe die Art. Barcellona und Cadix.

Spanische Fliegen, siehe Cantbariden, p. 345)

Spanisches Rohr, siehe Rohr, p. 599.

Sparkassen (Banks for Savings) sind öffentliche Anstalten, welche bezwecken, die kleinen Ersparnisse der ärmern Klassen durch Verzinsung zu vermehren. Sie werden von Individuen besorgt, die nicht den geringsten Vortheil von dem, was eingelegt wird, ziehen. In allen Ländern sind breeits solche wohlthätige Institutionen, um den Dienenden Gelegenheit zu geben, ihr Erspartes sicher zurückzulegen zu können, und dieselben zur Sparsamkeit zu ermuntern. Vor der Errichtung solcher Anstalten waren die Armen außer Stand gesetzt, kleine Summen, die sie mit Mühe erspart hatten, sicher anzulegen, und wurden oft versucht, durch hohe Interessen, die man ihnen anbot, ihre Ersparnisse gänzlich zu verlieren; ist auch an manchen Orten dieses Institut noch in seiner Kindheit, so wird doch bald die Wichtigkeit und der wohlthätige Einfluß solcher Anstalten in allen Ländern immer mehr anerkannt werden.*)

Speck (engl. Bacon; holl. Speck; franz. Lard; ital. u. span. Lardo; port. Toucinho; dän. Flesk; schwed. Fläsk; ruff. Sola, Watschina; poln. Stonina; lat. Lardum) wird aus den Seiten- und Bauchstücken des Schweines gemacht, welche zuerst ganz von Salz durchdrungen sind, bleiben eine Zeit lang im Salzwasser liegen und werden dann getrocknet und geräuchert. In York in England, aber noch weit mehr in Ireland wird viel erzeugt, der englische aber ist besser. Von Schottland kommen auch große Quantitäten nach London und Liverpool. Die Einfuhren von Ireland an Speck haben sich in den letzten Jahren sehr vermehrt. In den 3 Jahren, bis 1800, betrugen sie jährlich im Durchschnitt nur 41,948 Ctr., und in den 3 Jahren, endigend mit 1825, vermehrten sie sich auf 338,218 Ctr. Es ist anzunehmen, daß es gegenwärtig noch steigt, läßt sich aber nicht mehr schätzen, weil jetzt Küstenhandel ist; doch läßt es sich jetzt auf 500,000 Zentner schätzen.

Spelter, siehe Zink.

Spermaceti, siehe Wallrath.

Spezereien (engl. Spices; frz. Epiceries, epices; holl. Specéryen; ital. Spezj, Specierie; span. Especias; especerias, Aromas; port. Especiaria; ruff. Pränüe, Koronja). In diese Benennung sind alle vegetabilische Produkte eingeschlossen, die wohlriechend und von Geschmack beißend sind, als: Nelken, Ingber, Muskatnüsse, allerlei Gewürz ꝛc. Man sehe diese Artikel.

Spiauter, siehe Zink.

Spielkarten (engl. Cards oder Playing cards; frz. Cartes à jouer; ital. Carte da giuoco; span. Carras, Naipes; port. Cartas de jagar; holl Kaarten, Speelkarden; dän. Kort, Spilkort; schwed. Kort; ruff. Kartü; poln. Karty) stehen hier blos, weil im

*) Das Folgende unseres Originals, was sich blos auf England bezieht; lassen wir unserm Plan gemäß hier weg.

Original ein Regulativ über die Abgaben darauf in England beigefügt ist.

Spielzeug, Spielsachen für Kinder, Spielwaaren (engl Toys; frz. Jouets, Bimbelots; ital. Trastulli; span. Dijes, Juguetes de Ninnos; port. Brincos de criança, Dijes; holl. Speelgoed; dän. Dukketöj, Poppentöj; schwed. Barnlekoz, Lekdon; russ. Igrushki), darunter versteht man alle geringfügigen Artikel, die zum Vergnügen der Kinder gemacht werden. So kleinlich immerhin der Artikel nach der Schätzung oberflächlicher Beobachter seyn mag, die Verfertigung dieser Spielwaaren beschäftigt Hunderte von Händen und giebt manchen Familien Brod. Wie groß oft die Nachfrage nach solchen Artikeln ist, mag aus der Thatsache ersehen werden, daß ein Fabrikat von Glasperlen und Artikeln dieser Art, eine einzelne Bestellung erhielt für 500 L. Puppenaugen! — (Fourth Report, Artisans and Machinery, p. 314.) — In England werden bedeutende Quantitäten von Holland eingeführt, besonders Spielwaaren von Holz, die in England nicht so wohlfeil gemacht werden können

Spiesglas (engl. Antimony; frz. Antimoine; ital. Antimonio; russ. Antimonija; span. und port. Antimonio; holl. Spiesglas; dän. Spidseglas; schwed. Spisglas; poln. Spiszglas; lat. Antimonium). Im Deutschen auch Spiesglanz, ein Metall, das, wenn es rein ist, von gräulich weißer Farbe ist, setzt man es der Hitze und der Luft aus, so zeigt sich ein weißes Oxid, welches in Dämpfe sich auflößt; es hat vielen Glanz und im Bruch Strahlen. Man findet es in Sachsen und im Harz, sowie in Cornwall (England), Spanien, Frankreich, Mexiko, Sibirien und auch auf den ostindischen Inseln und Martiban in Pegu. England bezieht gegenwärtig dieses Metall von Singapore, wohin es von Borneo kommt. Es wird als Erz eingeführt und gewöhnlich als Palast. Es ist so hart als Gold. Seine specifische Schwere ist ohngefähr 6·7. Man kann es sehr leicht zu feinem Pulver zerstoßen. Seine Dehnbarkeit ist so groß, daß ein daraus verfertigter Stab von $^1/_{10}$ Zoll Durchmesser 10 Pfund tragen kann. Das Spiesglas wird in der Medizin und bei dem Gießen der Typen zum Drucken gebraucht. Das Erz des Spiesglases ist weich und in der Farbe von hellbleifarbig bis zu dunkelbleifarbig verschieden. Der Erze spezifische Schwere ist vor 4·4 bis 6·8 verschieden. Sie haben einen Metallglanz und sind spröde. Man trifft sie in gediegenen krystallisirten Formationen an. — (Thomson's Chemistry, and private information.)

Spitzen, Kanten (engl. Lace; frz. Dentelles; ital. Merletti, Pizzi; span. Encajes; port. Rendas; holl. Kanten; dän. Kniplinger; schwed. Spetsar, Knytninger; russ. Kruschewa; poln. Koronki), ein glattes oder verziertes Netzwerk, das geschmackvoll aus mehreren feinen Fäden von Gold, Silber, Seide, Flachs oder Baumwolle durchwoben wird; der englische Name kommt von dem Worte Lacinia, der Saum oder die Borte eines Kleides.

Der Ursprung dieses feinen und schönen Gewebes ist sehr unbekannt, ohne Zweifel kann man ihm hohes Alterthum zuschreiben In Herrn Hope's Costumes of the Ancients findet man sehr schöne Muster von den Borten und Tressen der griechischen Frauen, und aus der Ableitung des Wortes „lace“ darf man annehmen, daß es den Römern nicht unbekannt war. Man vermuthet, daß Maria von Medicis die erste war, welche Spitzen nach Frankreich von Venedig brachte; wo sie und in den benachbarten italienischen Staaten schon lange vorher gemacht worden seyn sollen; man findet aber, daß in England

schon im Jahre 1783 Spitzen von Fäden und Spitzen von Gold und Seide unter den Artikeln angeführt wurden, die nicht eingeführt werden durften. — (1 Rich. 3. c. 10.) Man darf daher wohl annehmen, daß die Verfertigung derselben früher als zu dieser Zeit angefangen hatte, da diese und mehrere andere Akten erlassen wurden, um die inländische Fabrikation aufzumuntern und zu beschützen; man muß indessen ebenfalls erwägen, daß, da die Nadeln die doch zur Verfertigung der Spitzen unumgänglich nothwendig sind, erst 1543 in England in Gebrauch kamen, die Verfertigung der Spitzen nur roh und beschränkt gewesen seyn muß. Nach der Tradition wurde die Fabrikation der Spitzen durch einige Flüchtlinge von Flandern eingeführt, welche sich bei oder in der Nähe von Cranfield niederließen, das gegenwärtig ein unbewohntes Dorf auf der Westseite von Bedfordshire, die an Buckinghamshire angränzt, ist. Es ist indessen nicht ganz erwiesen, daß die Engländer den Flammändern die ursprüngliche Einführung dieser schönen Kunst verdanken, obwohl von ihnen beinahe alle verschiedenen Fabrikate hinsichtlich des Webens herrühren. Die Engländer haben viel von ihren Spinnfabriken nachgeahmt, und durch das feinere Gewebe, das in den Niederlanden erzeugt wird, die englischen Fabrikate zu verschiedenen Zeiten sehr verbessert. Im Jahre 1626 gründete Sir Henry Borlase die freie Schule zu Great Marlow für 24 Knaben, die lesen, schreiben und rechnen und für 24 Mädchen, die stricken, spinnen und Zwirnspitzen klöppeln lernen sollten, (Lewis's Topography) so daß man Grund hat zu glauben, daß sie zu dieser Zeit zu Buckinghamshire und Northampton zu verfertigen angefangen wurden. Im Jahre 1640 war der Spitzenhandel in Buckinghamshire sehr blühend, und dieser verbreitete sich in England so sehr, daß eine königliche Ordonnanz in Frankreich im Jahre 1660 erlassen wurde, daß ein Kennzeichen angenommen wurde für die Spitzen, die von England und Flandern und für diejenigen, die von Genua, Venedig und andern fremden Ländern eingeführt wurden, um die Bezahlung der Zollabgaben zu sichern. — (Universal Dictionary.) — Klöppel-Spitzen, nach der ursprünglichen Fabrikation, werden sie auf einem harten Klöppelkissen mit Seide-, Flachs-, oder Baumwollfäden über ein untergelegtes Muster auf Pergament gezeichnet, wozu man Stecknadeln, Klöppel und Spindeln braucht, welche man unter einander versetzt, knüpfend und webend, die Fäden um das gezeichnete Muster nachzuahmen. Diese Fabrikation wurde lange beinahe in jeder Stadt und in jedem Dorf im Innern Englands hauptsächlich in Buckinghamshire, Bedfordshire und Northamptonshire außer Honiton in Devre und verschiedenen andern Plätzen im Westen Englands, betrieben. Die Hauptplätze, wo diese Spitzen in den Niederlanden verfertigt werden, sind Antwerpen, Brüssel, Mecheln, Löwen, Gent, Valenciennes und Lisle. Sie werden auch in Chantilly bei Paris (wegen seiner Schleier berühmt) in Charleville, Sedan, der Grafschaft von Bourgogne, Liege, Dieppe, Havre de Grace, Harfleur, Pont l'Evesque, Gosors, Fescamp, Caen, Arras, Bapaume &c. in Frankreich, sowie in verschiedenen Plätzen in Spanien, Portugal und Italien, gemacht. Eine Schätzung der Anzahl, der auf dem Continent beschäftigten Leute läßt sich nicht wohl aufstellen, es sollen aber in Brüssel allein nicht weniger als 10,000 mit der Fabrikation zu thun haben. — (Ency. Metrop.) In England und Irland wurden zu verschiedenen Zeiten Gesetze erlassen, um die Spitzenfabrikation zu ermuntern und zu beschützen; es haben sich auch an verschiedenen Plätzen Gesellschaften gebildet um Eifer und

Verbesserung darin zu bewirken, indem man Prämien setzte auf das Erzeugniß der besten Spitzen. Und obschon das Einschwärzen fremder Spitzen sehr weit getrieben wurde (im Jahre 1722 wurden 72,000 Ellen französische Spitzen im Hafen von Leigh weggenommen und in das königliche Waarenlager gebracht und außerdem gab es noch mehrere Beschlagnahmen), so gieng doch die britische Fabrikation vorwärts in unerhörter Weise. — (Gentleman's May 1751, vol. XXI. p. 520.) Man nimmt an, daß die ersten Spitzen, die in England gemacht wurden, von der Art der Brüsseler Kanten gewesen sind, deren Grund auf dem Kissen geklöppelt war, wo dann die Muster mit Nadeln und Spindeln ausgeführt wurden. Solche Spitzen wurden vom Adel und von Leuten von hohem Rang getragen, wie man das deutlich sieht aus verschiedenen Bildnissen, die noch vorhanden sind von Vandyke zur Zeit Carl's des I. und dann von Sir Peter Lely und Sir Gottfried Kneller in den darauf folgenden Regierungen Karl's II., der Königin Anna und Georg I. Ohngefähr ein Jahrhundert lang war der Grund (ground) der Spitzen, die im Gebrauch waren in der Art der Mechelner und würden im Handel kunstmäßig Petinet (wire ground) genannt, was ziemlich ähnlich, wenn nicht ganz das Gleiche mit dem mit dem Mechelner Spitzengrund war, wie er heut zu Tage in Mecheln gemacht wird, was im französischen Fabrikwesen einen Hauptartikel ausmacht. Die Spitzen, die auf diesen Grund gemacht wurden, waren besonders kostbar und dauerhaft. Die Zeichnungen auf den alten Mechelner Spitzen, gleichen meistens den Zierrathen, die in Bildwerken eingegraben sind. Vor etwa 70 bis 80 Jahren fand eine große Verschlechterung statt durch Einführung des groben und schlechtern Grundes (Trolly ground), die Figuren waren wicklicht und alle in dem allerschlechtesten Geschmack. Um's Jahr 1770 fand jedoch eine Verbesserung statt, wo der Grund, der als der älteste bekannt ist, wieder eingeführt wurde, nämlich der, welcher noch im Gebrauch ist und alter französischer Grund genannt wird. Ohngefähr 1777 oder 1778 versuchten die Einwohner von Buckingham und in der Nachbarschaft einen ganz neuen Grund, der bald alle andern verdrängte. Von der Erscheinung dieses Grundes an, kann man die ersten neuen Klöppelspitzen datiren, aber erst mit Anfang dieses Jahrhunderts waren die auffallendsten Verbesserungen angebracht; denn noch im letzten Viertel des 18ten Jahrhunderts war zwar der Grund leichter und zierlicher, aber erbärmlich arm und geistlos in der Zeichnung. Bald nach dem Jahre 1800 wurde ein freierer und kühnerer Styl angenommen, und von da bis 1812 war die Verbesserung und der Erfolg erstaunlich und größer, als je zuvor. Zu Honiton in Devonshire wurde die Verfertigung der Spitzen zu einer solchen Vollkommenheit gebracht, indem die Zeichnung so geschmackvoll ausgeführt und so zart und elegant ausgearbeitet war, daß die besten Brüsseler Spitzen dagegen zurückstanden. Während des letzten Kriegs wurden in London Schleier von diesen Spitzen von 20–100 Guineen verkauft; jetzt verkauft man sie von 8 bis 15 Guineen. Jedoch wurden um diese Zeit die Einwirkungen der Maschinen fühlbar und im Jahre 1815 mußten die breiten Spitzen aufhören, wegen der neuen Fabrikation. Die Klöppelspitzen sind seit dieser Zeit auf nichts herabgesunken, und im Vergleich mit dem Zustand vor 20 Jahren, in einem bedauernswürdigen. Es ist schwer zu bestimmen, wie viel Leute beim Klöppelspitzengeschäft in seiner blühenden Periode verwendet wurden; aber in einer Bittschrift der Verfertiger in Buckingham und der Nachbarschaft, die Sr. Majestät im Jahre 1830 über=

reicht wurde, war angegeben, daß 120,000 Menschen von diesem Geschäfte leben, diese Zahl hat sich natürlich jetzt wesentlich vermindert.

Nottingham Spitzen. — Ein Strumpfwirker zu Nottingham Namens Hammond, der ohngefähr um's Jahr 1768 lebte, war der erste, der Spitzen durch Maschinen machte. Nachdem er von Kleidern und Geld entblößt war, keine Arbeit und Credit mehr hatte, kam er auf den Einfall, als er die Spitzenhaube auf dem Kopf seines Weibes ansah, daß er eine ähnliche Waare auf seinem Strumpfwirkerstuhle verfertigen könnte. (Gravenor Henson on Hosiery, Lace etc. p. 295.) Er probirte es und es gelang ihm. Die erste Maschine zum Spitzenwirken, welche zu Nottingham ohngefähr zu derselben Zeit durch A. Elsle und Harvey von London eingeführt wurde, hieß eine Nadelmaschine (a pin machine), weil man darauf engen Petinetgrund bei Nachahmung des Brüsseler Grundes machen konnte. Obgleich man diese Maschine in England nicht mehr anwendet, braucht man sie doch in Frankreich sehr häufig zur Fabrikation von Tüllen. Damals war eine Zeit wo man Versuche machte: so beschäftigten sich die Weber in ihren Freistunden damit, daß sie neun Maschen mit der Hand machten, welche ein vollständiges Sechseck bilden sollten, was bisher alle Anstrengungen kostete. Im Jahre 1782 wurde der Weberstuhl eingeführt, den man noch zum Spitzenwirken anwendet, und im Jahr 1799 versuchte man es zum erstenmal, Bobbinetspitzen auf Maschinen zu wirken, welches jedoch nicht ganz gelang. Während den folgenden 10 Jahren giengen manche Aenderungen im Maschinenbau vor, obwohl mit wenig besserem Erfolg, bis es endlich im Jahre 1809 dem Hrn. Heathcoat von Tiverton glückte, die rechte Art des Bobbinetwebestuhles zu entdecken und er für seine Erfindung ein Patent für die Dauer von 14 Jahren erhielt. Seitdem dieser Artikel in der früheren Ausgabe gedruckt wurde, wurde uns Hr. Heathcoat als der ursprüngliche Erfinder der Bobbinet Maschine bezeichnet.

Dampfkraft wurde im Jahre 1815 — 16 durch Hrn. John Lindley zuerst eingeführt, kam aber erst im Jahre 1820 in wirkliche Anwendung; 1822 und 1823 wurde sie allgemein und zufolge des Ablaufs von Hrn. Heathcoat's Patent, erfuhr der Handel damals großen Aufschwung durch die vermehrte Kraftanwendung. Es gieng eine temporäre Sonne für den Handel auf, und zahlreiche Personen — Geistliche, Rechtsgelehrte, Doktoren und andere steckten ihr Capital in eine so verführerische Spekulation. Die Preise fielen im Verhältniß mit der Zunahme des Erzeugnisses, aber die Nachfrage war ungeheuer und die Nottinghamer Spitzen wurden bald das Hauptbedürfniß, und die glatten Spitzengrunde concurrirten mit den feinsten französischen und holländer vortheilhaft, ja sie verdrängten diese.

Die englische Spitzen-Fabrikation durch Maschinen theilt sich jetzt in Petinet (point net), gewirkte Spitzen (warp net) und Bobbinet (bobbin net) ein, welche die Namen der Maschinen haben, worauf sie fabrizirt werden. Auch gab es verschiedene andere Benennungen, nämlich: two-plain net, square oder tuck knotted net, fish mesh net et platted oder Urling's net, die jetzt aber nicht gebräuchlich sind. — (Gravenor Henson.) Nottingham ist die Haupt-Niederlage des Spitzenhandels und die Zufuhren von allen umliegenden Ortschaften und selbst von den entferntesten Grafschaften, wo welche fabrizirt werden, werden von da nach den 4 Welttheilen versendet.

Die berühmtesten nicht englischen Spitzen sind:

1. Die Brüsseler, die kostbarsten, wovon es zwei Arten giebt: der Brüsseler Spitzengrund, der sechseckigte Maschen hat, die durch

Klöppeln und Verschlingen von 4 Flachs-Fäden eine gerade Mäschen-Reihe bilden; der Brüsseler wire Spitzengrund, der aus theils geraden, theils gebogenen Seiden-Maschen besteht. Die Muster werden besonders gemacht und mit der Nadel aufgefaßt.

2. Die Mechelner, sie haben eine sechseckigte Masche, die aus 3 Flachsfäden in eine gerade Linie oder Säule (pillar) durch Klöppeln und Verschlingen gebildet wird. Die Muster werden gleich mit hineingemacht (worked in the net).

3. Die Valencienner, sie haben ein ungleichförmiges Sechseck aus 2 Fäden, die an der Masche theils geklöppelt, theils in einander geschlungen werden. Die Muster werden wie die Mechelner gearbeitet.

4. Die Rosselet, sie haben eine diamantenförmige Masche, die aus 2 Fäden in eine Säule (pillar) verschlungen, besteht.

5. Die Alençon auch Blonden, ein Sechseck von 2 Fäden, die wie die Buckingham Spitzen geklöppelt sind; man hält sie für die schlechtesten unter den auf dem Klöppelkissen verfertigten Spitzen.

6. Die Points d'Alençon aus zwei steifen Fäden, mit abwechselnd achteckigten und viereckigten Maschen.

Die französischen Maschinen-Spitzen sind:

1. Tülle, der Name für glatte (engl. single presspoint) Spitzen, sind diese aber verziert oder gemustert, so heißen sie d'entelle; der Stoff ist von Seide, und obwohl die Spitze nicht ausgezeichnet ist, ist sie doch wegen der schönen Steifheit (Stärkung) beliebt.

2. Trico Berlin heißen sie, weil sie in Berlin erfunden worden sind und die Masche 3 Nadeln von ihrem Platz entfernt ist; sie sehen geschmackvoll und zierlich, werden aber in England nicht gesucht.

3. Fleur de Tulle, auf dem Webstuhl gemacht. Die Maschen sind zweierlei, so daß die Spitze ein schattirtes Aussehen hat.

4. Tulle anglais ist die englische double pressed point Spitze.

5. Spitzen-Grund, bobbin net } werden hauptsächlich von
6. Gewebte Spitzen, warp net } englischen Auswanderern, die sich in Frankreich niedergelassen haben, gemacht.

Staats-Anlehen, Staatspapiere, Fonds, Staatsschulden, öffentliche Schuld (engl. Funds, public-Funds) nennt man diejenigen Schulden, welche die Regierung gemacht hat, also National-Schuld ist. In England kam es zum erstenmal vor, unter Wilhelm III. daß man Geld aufnahm, um einen Theil der Kriegskosten zu decken. Wie man anfieng solche Staatsschulden zu contrahiren, hat man gewöhnlich das Anlehen versichert durch Steuern, oder einen Antheil der Steuern, die als ein besonderer Tilgungsfond für Kapital und Interessen der geborgten Summe ausgeworfen wurden; allein die wirkliche Abtragung erfolgt sehr selten. Das Staatsbedürfniß wurde immer größer, das Anlehen in den meisten Fällen fortgesetzt oder die Steuern wurden wieder für neue verpfändet. Endlich kam der Gebrauch für eine gewisse Zeit zu borgen, wie man das gewöhnlich ausdrückt, auf Renten für eine gewisse Zeit lang (terminable annuities) fast ganz ab, und die meisten Anlehen wurden auf immerwährende Renten gemacht (interminable), oder bis es der Regierung einmal gelegen seyn mag, das Capital abzutragen.

Im Anfang, als man Schulden machte, die versichert waren, verstand man unter dem Worte Fonds (Funds) die Steuern, die zur Abtragung des Capitals und der Interessen des jedesmaligen Anlehens angewiesen waren. Diejenigen, welche Sicherheit vom Staat hatten und verkauften es an andere, haben natürlicherweise einen entsprechenden Antheil ihrer Ansprüche mit verkauft. Nachdem aber

die Schuld anfieng groß zu werden, und die Gewohnheit zu borgen auf immerwährende Renten eingeführt worden war, so hat sich die Bedeutung Fond (Fund) allmählig geändert, und anstatt, daß es eine Sicherheit bedeutete, auf die man Vorschüsse machte, so versteht man darunter schon seit geraumer Zeit das Capital selbst, welches vorgeschossen wurde. Als man anfieng von Seite der Regierung solche Anlehen zu machen, war der Zinsfuß verhältnißmäßig hoch. Aber als das Land reicher wurde, und das Zutrauen des Volkes zur Regierung zunahm, so waren die Minister in Stand gesetzt, Maaßregeln zu ergreifen, um die Zinsen herabzusetzen, zum erstenmal im Jahre 1716 und dann wieder 1749.

Während der Regierung Wilhelm III. und der Königin Anna war der für Anlehen festgesetzte Zins sehr schwankend. Aber unter der Regierung Georg II. wurde eine andere Verfahrungsweise angenommen. Anstatt die Zinsen zu verändern, um sie dem Zustand des Geldmarktes angemessen zu machen, wurde der Zinsfuß zu 3 oder 3½ Prozent festgesetzt, und die Curs-Veränderungen wurden auf das so verzinsliche Capital darauf gerechnet oder abgezogen. Angenommen nun, die Regierung war in die Nothwendigkeit versetzt, ein Anlehen zu machen, und sie hätte es gerne zu 3 pCt. genommen, konnte aber das Anlehen für nicht weniger als 4½ pCt. bekommen, so gelangte sie zum Ziel auf folgende Weise: für je 100 L., die der Darleiher gab, würden ihm 150 L. zu 3 Prozent verschrieben, d. i. sie machten sich verbindlich ihm oder denen, an die er es abtrat, 4 L. 10 s. für alle folgende Zeit zu bezahlen oder außerdem die Schuld durch Bezahlung von 150 L. abzutragen. In Folge dieser Maaßregel beträgt jetzt das Gesammt-Capital der Schuld beinahe um ⅔ mehr, als die Darleiher wirklich vorgeschossen haben.

Einige Vortheile jedoch mögen in diesem System liegen, wenigstens behauptete man, die Schuld läßt sich dadurch leichter und bequemer behandeln, als wenn eine große Anzahl von Fonds bestünden, die verschiedenen Zinsfuß haben, man stellte die Behauptung auf, daß das Feld der Spekulation in Staatspapieren durch den geringen Zinsfuß beträchtlich erweitert, und die Regierung in den Stand gesetzt worden sey, neue Anlehen für einen bedeutend geringern Kosten zu machen. Weiter einzugehen in diesen Gegenstand hieße, selbst wie sich unser Original äußert, die Gränzen dieses Werkes überschreiten; wer in diesen Gegenstand tiefer eindringen will, den verweißt unser Original auf die 53ste Nummer der Edinburgh Review. —

Staats-Einnahme und Ausgabe Großbritanniens. (Revenue and Expenditure.) Wir geben aus unserm Original, das weitläufige Tabellen enthält, nur folgende Resultate an:

Die Staats-Einnahme Großbritanniens betrug

1830.			1831.			1832.		
L.	s.	d.	L	s.	d.	L.	s.	d.
54,840,190	0	4¾	50,990,35	10	3¼	51,686,822	6	2

Die Staats-Ausgabe Großbritanniens in den Jahren

1830.			1831.			1832.		
L.	s.	d.	L	s.	d.	L.	s.	d.
53,011,533	4	5½	52,575,308	16	3¾	50,385,118	7	7½

Stade, eine kleine Stadt in Hannover an der Schwinge, 22 Meilen nordwestlich von Hamburg, unter dem 53° 36′ 32″ nördlicher Breite, und 9° 28′ 34″ östl. Länge. Stade hat einen sehr kleinen Handel, und es würde in diesem Werke keine Erwähnung davon geschehen, wenn nicht an der Festung Brunshausen, welche mit dieser

Stadt zusammenhängt, eine von der Hannoveranischen Regierung auf alle in Hamburg eingeführte Waaren, seyen sie verzollt oder unverzollt, auferlegte Abgabe entrichtet würde. Diese Abgabe beträgt ½ pCt. vom Werth. Sie wird nach einem Tariff erhoben und wird nach dem Schiffsmanifest, dem Frachtbrief, dem Stempel rc., welche zu diesem Zwecke in Brunshausen zurückgelassen werden, erhoben. Die Abgaben werden in Hamburg bezahlt, und kein Schiff darf ausladen, bis es nicht eine Quittung von den Hannoveranischen Beamten in Stade unterschrieben für die Zölle vorweist. Auf gewisse Arten Waaren sind diese Zölle sehr drückend, besonders auf einige Fabrikate, und sind im Durchschnitt entschieden höher, als die Zölle in Hamburg selbst. Die Summe, welche die Hannoveranische Regierung von den Abgaben gewinnt, ist in Vergleich mit der Bedrückung des Handels dadurch, nur gering, es wäre folglich klug von jener zu verkaufen und von der englischen Regierung eine Ausnahme eines so störenden Zolles zu kaufen, und es ist gewiß, daß wenige Dinge Englands Handel mit Hamburg mehr heben würden, als eine Uebereinkunft dieser Art!

Stadt-Accise, Londoner, siehe **Handelsabgaben für Fremde**, p. 79.

Stärke, Amidam oder **Amlung** (engl. Starch; frz. Amidon; ital. Amodi, Amito; span. Amidon, Almidon; russ. Kruchmal), eine Substanz, die man aus dem Pflanzenreiche gewinnt. Sie hat eine schöne weiße Farbe und besteht gewöhnlich aus länglichten Stücken; sie hat beinahe gar keinen Geruch und sehr wenig Geschmack. Wenn man sie trocken aufbewahrt, bleibt sie lange Zeit gut, wenn sie gleich der Luft ausgesetzt ist. In kaltem Wasser ist sie unauflösbar, vermischt sich aber mit siedendem Wasser, und bildet eine Art Gallerte. Sie besteht hauptsächlich in weißen und spröden Pflanzen-Theilen, vorzüglich in Knollenwurzeln und den Saamen der grasartigen Pflanzen. Man kann diese Stärketheile durch Stampfen und Umrühren in kaltem Waßer ausziehen; nachdem die parenchyma oder Faserntheile sich senken und entfernt worden sind, wird sich nach und nach ein feines weißes Pulver, welches Stärke ist, entwickeln.

Auch kann man die Kartoffeln, Eicheln und wilde Kastanien stampfen oder reiben und die Masse dann in ein Haar-Sieb thun; und die Stärke, die man mit kaltem Wasser durchwascht, läßt die gröberen Theile zurück. Getreidearten gemalen, werden ebenso zum Stärke machen behandelt. Bei Oelsaamen muß zuvor das Oel ausgepreßt seyn, ehe man das Stärkemehl ausziehen kann. Kartoffelstärke giebt besser aus, als Weitzenstärke, eine geringere Quantität reicht hin, mit Wasser einen ebenso dicken Teig zu bilden. Sie hat ein sehr auffallend weißes Ansehen und ist häufiger als gewöhnliche Stärke.— (Thomson's Chemistry; Ures Dictionary.)

Stahl (engl. Steel; frz. Acier; ital. Acciajo; lat. Chalybs; russ. Stal; span. Accro; schwed. Stal) ist mit einem kleinen Theil Kohlenstoff verbundenes Eisen, und ist deßwegen Kohlenstoff haltiges Eisen (carburetted iron) genannt worden. Der Kohlenstoff soll im Durchschnitt $^1/_{140}$ Theil betragen. Stahl ist zu hart, um, wenn er kalt ist, geschmiedet werden zu können, oder er erlangt wenigstens diese Eigenschaft erst durch Eintauchen in eine kalte Flüssigkeit, wenn er glühend ist; obwohl dieses Eintauchen auf Eisen keinen Einfluß hat, vermehrt es die Härte des Stahls bedeutend. Der Stahl ist spröde, widersteht der Feile, schneidet Glas, giebt mit Steinen Funken und behält seine magnetische Kraft sehr lange Zeit. Er verliert

seine Härte, wenn man ihn glühend heiß macht und sehr langsam abkühlt. Er ist schmidbar, wenn er roth glühend ist (red hot), aber nicht wenn er weißglühend (when rais ed to a white heat) ist. Stahl kann in viel dünnere Platten als Eisen, gehämmert werden; er ist viel wohlklingender und sein specifisches Gewicht, wenn er geschmiedet ist, ist schwerer, als das des Eisens, da es zwischen 7'78 bis 7'84 variirt Gewöhnlich theilt man den Stahl in drei Arten, nach der Art, wie er zubereitet ist, als; natürlicher Stahl, Cement Stahl und Gußstahl, welcher letztere der kostbarste ist, da er der dichteste ist und die schönste Politur annimmt; man braucht ihn zu Rassiermessern, chirurgischen Instrumenten und ähnlichen Zwecken, ebenso zur Fabrikation von Schwertern, Messern und schneidenden Werkzeugen aller Art, zu denen er wegen seiner Härte und Schärfe, die man ihm geben kann, vorzüglich geeignet ist. — (Thomson's Chemistry, und siehe Eisen, p. 590.)

Steinbütt (Turbot) Pleuronectes maximus, ein allbekannter und sehr geschätzter Fisch. Auf verschiedenen Küsten Englands werden jetzt sehr beträchtliche Quantitäten gefangen. Jedoch giebt man auf dem Londoner Markte den holländischen Fischen den Vorzug. Die Holländer sollen manchmal für 80,000 L. in einem einzigen Jahr in London Steinbütts verkaufen.

Frische Steinbütten, seyen sie gefangen wo sie wollen, und in was immer für einem Schiffe in England eingeführt, sind zollfrei.

Steingut, siehe irdene Waaren, p. 230.

Steinkohlen (engl. Coal; holl. Steenkoolen; frz. Charbon de terre; ital Carboni fossili; lat. Lithanthrax; port. carvoes de terra, ou de pedra; ruff. Ugolj, Kamennoe; span. Carbones de tierra, Carbones de piedra; schwed. Stenkol), dieses sehr wichtige brennbare Mineral wird von den Mineralogen in die drei großen Familien der schwarzen, der unbrennbaren und braunen Kohlen, und jede von diesen wieder in verschiedene untergeordnete Arten eingetheilt. Alle gemeinen Kohlen, als Schieferkohlen (slate coal), grobe Kohlen (foliated coal) und Cannelkohlen (cannel coal) gehören zu dem Geschlecht der schwarzen Kohlen. Die erstern beiden werden in großen Quantitäten in Durham und Northumberland, zu Whitehaven in Cumberland und in den Flußgebieten des Forth und Clyde rc. gefunden. Die besten New Castles Kohlen brennen sehr leicht; im Brennen ballen sie sich in Kuchen, oder fließen in eine feste Masse zusammen, indem sie sowohl große Hitze, als auch viel Flamme und Rauch von sich geben, und nur wenig, aber dunkle schwere Asche zurücklassen. Der größte Theil der schottischen Kohlen ist, was man gewöhnlich hellbrennende Kohlen (open burning) nennt. Sie dauern nicht so lange wie die New Kastle Kohle, erzeugen weniger Hitze, ballen und rinnen im Brennen nicht zusammen und lassen gewöhnlich eine beträchtliche Quantität von lichter weißer Asche zurück. Sie machen indessen ein sehr angenehmes liebliches Feuer, und für den meisten häuslichen Bedarf soll das beste Feuer durch Mischung von schottischer und New Kastle Kohle erhalten werden. Cannel Kohle wird in den Gruben zu New Kastle, in Ayrshire rc. gefunden, aber die größten Laaper und die reinste Art derselben sind bei Wigan in Lancashire gefunden worden. Sie brennt in einer sehr schönen hellen Flamme, welche viel Helle aber wenig Hitze giebt. Sie nimmt eine gute Politur an und daraus verfertigte Gegenstände werden oft für reinen Gagat gehalten.

Die unendzündlichen Kohlen sind die unter den Namen von we=

lische Schmide- (culm) oder Steinkohlen, Kilkennykohlen und die blinden oder tauben (blind and deaf) schottische Kohlen bekannten. Diese Kohlen entzünden sich nicht leicht, was zu ihrem Namen Veranlassung gegeben hat, aber wenn sie einmal durchgeglüht sind, so brennen sie sehr lange und machen ein heißes glühendes Feuer gleich Holzkohlen, ohne Flamme und ohne Rauch Aber wegen des bedeutenden Dampfes, den sie verbreiten, können sie in Wohnhäusern nicht gebraucht werden, obschon sie für Malzdörren, Färbereien rc. sehr gesucht werden.

Braune oder Boveykohlen, so genannt nach Bovey bei Exeter, wo sie hauptsächlich gefunden werden, sind leichte Kohlen, erzeugen nur wenig Hitze und werden selten zur Feuerung benützt.

In Allem sollen siebenzig Sorten von Kohlen in London, und davon fünfundvierzig allein von New Castle eingeführt werden! Natürlich unterscheiden sich viele durch beinahe unbemerkbare Abstufungen, die nur dem, der damit handelt, bekannt sind. Kohlenlager liegen unter denen von Kies, Sand, Kalk, Thon rc., die einen großen Theil der jetzigen Erdrinde bilden, und sind augenscheinlich in frühen Zeiten durch die Gewalt des Wassers angehäuft worden, — ähnlich den Anschwemmungen, die sich an den Mündungen aller großen Flüsse und den Bassin der Teiche und Seeen bilden.

Vor der Entdeckung der Steinkohlen oder vielmehr vor der Erfindung solche wohlfeil zu erhalten, war Holz das allgemeine Brenn-Material auf Erden; und in vielen Ländern, wo die Künste noch nicht so vorgeschritten sind, ist es noch immer das Haupt-Feuerungsmittel. Kohlen sind indessen zu vielen Zwecken geeigneter, als Holz, obschon beide, dem Anschein nach so verschieden, in ihrem Grundstoffe nahe zu einander verwandt sind. Beide haben als Hauptingredienz die von Chemikern „Kohlenstoff“ genannte Masse und bestehen nach diesen hauptsächlich aus Wasserstoff, welcher davon getrennt, als Luft oder Gas verschwindet.

In Hinsicht des natürlichen Vorraths von Kohlen, ist Britannien bis jetzt für das meistbegünstigste aller Länder gehalten worden, aber zu neuerer Zeit hat die Verbreitung der Dampfmaschinen auch andere Länder veranlaßt, nach Steinkohlenlager zu suchen, und in Frankreich, Belgien und, Deutschland werden fortwährend dergleichen gefunden.

Stein-Oel, siehe Erdharz, p. 606.

Stiefeln, siehe Leder, p. 336.

Stockfisch, siehe Kabliau, p. 242.

Stockholm, die Hauptstadt von Schweden, liegt an dem See Maelar, wo er durch einen Ausfluß mit der Ostsee verbunden ist, unter 59° 20′ 31″ nördl. Breite und 17° 54′ östl. Länge, eine gut gebaute, schöne Stadt. Bevölkerung 80,000. Der Eingang zum Hafen ist schwierig und gefährlich, und man sollte es nicht ohne einen Steuermann probiren; aber der Hafen selbst ist geräumig und vortrefflich, die größten Schiffe liegen da an den Kajen der Schiffsländen ganz sicher. Stockholm besitzt den halben Handel Schwedens, aber er ist in Folge der unklugen Bemühungen der Regierung die Industrie durch Ausschließung fremder Produkte zu befördern, auf enge Gränzen beschränkt. Eisen, Holz und Dielen bilden die größten Ausfuhrartikel. Das schwedische Eisen ist von sehr vorzüglicher Qualität und es wird in Großbritannien sehr viel davon gebraucht, indem die Einfuhren in gewöhnlichen Jahren ohngefähr 10,000 Tonnen, ausschließlich von 500 Tonnen Stahl betragen. Außer den obigen Haupt-

Artikeln, führt Stockholm Pech, Theer, Kupfer ꝛc. aus. Das Holz ist nicht so gut, wie das aus den südlichern Häfen der Ostsee. Die Einfuhren bestehen hauptsächlich aus Colonialen, Baumwolle, Farbe-Waaren, britischen Fabrikaten, Häuten, Fischen, Wein, Branntwein, Wolle, Früchten ꝛc. In den Jahren des Mißwachses wird Korn eingeführt, obwohl es gewöhnlich ein Ausfuhrartikel ist. Schiffe, die nach Stockholm bestimmt sind, nehmen an der kleinen Insel Oja einen Steuermann. Auf der südlichen Spitze dieser Insel steht der weiß angestrichene, 70 Fuß hohe Lands-hort Leuchtthurm, unter 58° 44′ 30″ nördlicher Breite und 17° 52′ 15″ östlicher Länge; er hat ein unbewegliches Licht, welches man bei günstigen Umständen 5 Meilen weit sieht. Das Zeichen für einen Steuermann ist eine Flagge auf dem obersten Mast oder ein Flintenschuß.

Rechnung und Münzen. — Stockholm wie ganz Schweden führte ehemals Buch und Rechnung in Thalern oder Dalern zu 4 Mark à 8 Oere Silber- oder Kupfer-Münze; (1 Daler Silber = 3 Daler Kupfer.) Seit dem Jahre 1777 rechnet man allgemein nach Reichsthalern (Riksdaler) Species zu 48 Schilling (Skillingar) à 12 Rundstücke (Rundstyken.)

Verhältniß der sämmtlichen Species- und der sonst üblich gewesenen Silber- und Kupfer-Rechnungsmünzen.

Riksdaler Species.	Daler Silber.	Daler Kupfer.	Mark Silber.	Skilling Species.	Mark Kupfer.	Oere Silber Witten Stüver.	Oere Kupfer Rund-Styken.	Penningar.
1	6	18	24	48	72	192	576	4608
	1	3	4	8	12	32	96	768
		1	$1\frac{1}{3}$	$2\frac{2}{3}$	4	$10\frac{2}{3}$	32	256
			1	2	3	8	24	192
				1	$1\frac{1}{2}$	4	12	96
					1	$2\frac{2}{3}$	8	64
						1	3	24
							1	8

Seit 1777 sind alle frühern Berechnungen und Eintheilungen abgeschafft, und müssen die Rechnungen der Krone sowohl, als aller Handlungsbücher in Species- (jetzt Papier-) Valuta geführt werden.

Wirklich geprägte Landesmünzen seit 1777.

In Gold: Dukaten, zu 94 Schilling Species = 11¾ Daler Silber- oder 35¼ Daler Kupfer-Münze, mit veränderlichem Agio, ausgeprägt;
Halbe do. im Verhältniß.

In Silber:		Schilling.	Daler Silber.	Daler Kupfer.
Speciesthaler	.	zu 48	6	18
⅔ do	.	» 32	4	12
⅓ do.	.	» 16	2	6
⅙ do.	.	» 8	1	3
1/12 do.	.	» 4	½	1½
1/24 do.	.	» 2	¼	¾

In Kupfer: 1, 3, 6 und 12 Rundstücke.

Aus 1 Schiffpfund Eisengewicht oder 320 Pfd. Viktualiengewicht Kupfer werden 166 Thaler 32 Schilling geprägt.

$60^1/_4$ Ducaten werden aus 1 schwed. Mark von 4384 holl. As, und
$67^1/_8$ do. " " 1 köln. do. " 4864 do. " gepr.; ein Dukaten, welcher auch in 128 Dukaten-Schilling eingetheilt wird, wiegt demnach $72^{56}/_{121}$ holländ. As von 23 Karat 5 Grän Feingehalt, oder 70.7 As an feinem Golde, und ist folglich circa 1 As geringer als ein holländischer Dukaten.

$7^1/_5$ ganze Speziesthaler
$10^4/_5$ $^2/_3$tel do.
$21^3/_5$ $^1/_3$tel do.
} werden aus einer schwed. Mark von 14 Loth 1 Grän Feingehalt geprägt; der Thaler enthält demnach 534,89 holländ. As an feinem Silber.

Laut Verordnung vom 25. Juni 1830 sollen aber in der Folge 25 ganze Speziesthaler aus 2 Pfund Viktualiengewicht (à 8848 holländ. As) Silber von 12 Loth Feingehalt geprägt werden; ein Speziesthaler wird folglich $707^{21}/_{25}$ holländ. As wiegen und 530,88 As an feinem Silber enthalten.

Der Werth eines alten Speziesthalers ist darnach ca 48 Schilling $7^1/_4$ Pfennig hamb. Banco und eines neuen nur ca. 48 Schilling 3 Pfenning do.

Papiergeld. Das Silbergeld ist indessen in ganz Schweden durch das Papiergeld verdrängt und gänzlich aus dem Umlauf verschwunden: außer Kupfermünzen sieht man gar kein Metall mehr.

Das Papiergeld besteht in Bankzetteln (Banko-Sedlar) von 8, 10, 12, 14 und 16 Schilling, 2 und 3 Reichsthalern;

Banko-Transport-Zetteln (Transport-Sedlar) von 10 Reichsthalern und darüber von jeder beliebigen Summe, und in

Reichsschuld-Zetteln (Riksgulds-Sedlar von 16 Schilling, 1, 2, 10, 50 und 100 Thalern.

Die Bankzettel sind Noten der schwedischen Reichswechselbank, welche anfänglich mit dem Silbergelde zu gleichem Werthe circulirten, gegenwärtig aber so sehr von ihrem Pari gewichen sind, daß e n Reichsthaler Spezies-Münze 140 bis 144 Schilling in Banknoten gilt. — Allee Waarenpreise und Wechsel-Course werden in dieser Bankovaluta notirt und die öffentlichen und Handlungsrechnungen darin geführt.

Die Reichsschuld-Zettel sind ein noch schlechteres Papiergeld, indem 3 Thaler derselben nur 2 Thaler Banko-Zettel, oder 4 Thaler 18 bis 24 Schilling einen Silber-Speziesthaler gelten; sie dienen im Detail und zu gemeinen Ausgaben.

Die ganze Masse des im Umlauf befindlichen Papiergeldes wird auf etwas mehr als 30 Millionen Banco-Thaler geschätzt.

Bank. Das schwedische Papiergeld, seit 1777 aus neuen Banko-Transport-Zetteln, die auf Speziesthaler lauten, bestehend, und welche, nach der damaligen Verordnung, auf Verlangen unverzüglich mit klingender Silbermünze eingelöst werden sollten, gründet sich auf die seit 1657 erfolgte Einrichtung der schwedischen Reichs-Wechsel-Bank, welche ehemals alle schwedische Münzsorten gegen gewisse Scheine annahm, die Banko-Transport-Zettel genannt werden, aber auf Kupfermünze gestellt waren, und nicht allein zum Waarenhandel, sondern seit 1726 auch zu Wechselzahlungen und überhaupt zu allerlei andern Ausgaben dienen sollten, weßhalb zuletzt die kleinen Scheine oder Zettel — Banknoten — von 9, 12, 24 und 36 Daler, bei dem großen Verfall des schwedischen Münzwesens, wie es vor dem Jahre 1777 Statt fand, dem baaren Gelde gleich, im ganzen Lande circuliren mußten. Nach der neuen Münz-Verordnung vom 27. November 1776 aber sind seit Anfangs 1777 keine dergleichen auf Kupfer-

Münze ausgestellten Banko-Transport-Zettel weiter ausgegeben, sondern vielmehr nach und nach eingezogen und nach Belieben des Inhabers derselben, entweder bei der Bank baar in neue Speziesthaler umgesetzt, oder dagegen in neue Banko-Transport-Zettel in Speziesthaler umgetauscht worden.

Die Reichs-Wechselbank besteht theils in einer Girobank, bei welcher alle Wechsel von 100 Thalern und darüber, mittelst Ab- und Zuschreibens von einer Rechnung auf die andere, bezahlt werden, theils in einer Leihbank, welche gegen 4 pCt. Zinsen, auf verarbeitetes Gold und Silber ausleihet und gegen Hypothek auf liegende Gründe Vorschüsse macht.

Die Bank, welche sich in Stockholm befindet, hat Darlehn-Comptoirs in Gothenburg und Malmoe; sie wechseln Gold- und Silbermünzen ein, und zwar gegenwärtig zu dem, außer Verhältniß mit dem Course auf Hamburg, niedrigen Preise von 120 Schilling Banko für einen schwedischen Silber-Speciesthaler, wonach denn alle fremde Münz-Sorten erst reduzirt werden müssen.

Längen-Maaß. Der schwedische Fuß (Fot) wird in 10 Zoll (Tum) à 12 Linien (Linier), und beim königl. Landmesser-Comptoir in 10 Zoll à 10 Linien à 10 Punkte eingetheilt.

Derselbe ist ½ Elle, = 131,6 alte franz. Linien, oder 0,29686 Mètre lang. 100 Fuß = 29,686 Mètres, 91,39 alte franz., 97,39 engl., 94,59 rheinländ., oder 103,65 hamb. Fuß.

Der Faden oder Klafter hat 6 Fuß.

Die Elle (Aln) ist 2 Fuß lang, = 263,2 alte französ. Linien, oder 0,5937 Mètre.

100 Ellen = 59,37 Mètres, 49,96 alte pariser Aunes, 49,48 neue franz. do., 64,93 engl. Yards, 85,87 brabant., oder 103,65 hamb. Ellen.

Die schwedische Meile enthält 36000 schwed. Fuß, = 32000 alte franz., oder 34052 rheinländ. Fuß. — 10⅖ schwed. Meilen gehen folglich auf einen Grad des Aequators.

Flächen-Maaß. Der Quadrat-Fuß hat 144 Quadrat-Zoll, oder 100 Quadrat-Dezimal-Zoll, = 120,27 alte französ. Quadrat-Zoll, oder 0,088126 Quadrat-Mètre.

100 Quadrat-Fuß = 8,81 Quadrat-Mètres, 83,52 alte franz. 94,86 engl., oder 89,47 rheinländ. Quadrat-Fuß.

1 Quadrat-Elle hat 4 und 1 Quadrat-Faden 36 Quadr.-Fuß.

1 Tonne Landes oder Aussaat (Tunnland) enthält 56000 Quadrat-Fuß.

Cubik-Maaß. Der schwedische Cubik-Fuß hat 1728 Cubik-Zoll, 1000 Cubik-Dezimal-Zoll, und enthält 10 schwed. Kannen, oder an ausgeruhtem Flußwasser 61⅗ Pfd. Victualien-Gewicht, = 26,16 Litres, oder 1318,55 alte franz. Cubik-Zoll.

Getraide-Maaß. Die Tonne oder Tunna hat 2 Spann, 4 Halfspann, 8 Viertel oder Fierdingar, 32 Kappar, oder 56 Kannen oder Kannor, welche letztere, wie beim Flüssigkeitsmaaß noch in 2 Stop à 4 Quartier oder Quarter à 4 Ort getheilt werden.

Die Tonne soll 5⅗ schwed. Cubik-Fuß, = 7384 alte franz. Cubik-Zoll, oder 146,45 Litres, groß und viereckig seyn, beim Messen abgestrichen werden, und statt des Aufhäufens sollen für Getraide 4 (12½ pCt.), für Malz 6 (18¾ pCt.), und für Kalk und Salz 2 Kappar (6¼ pCt.) Zugabe Statt finden.

100 Tonnen à 32 Kappar = 146,45 Hectolitres, 50,37 engl. Imp. Quarters, oder 278,2 hamb. Faß.

Flüssigkeitsmaaß. Die Tonne für Flüssigkeiten, womit aber auch Mehl, Fleisch und Fische gemessen werden, hat 48 Kannen.

Die Kanne oder Kanna, welche dieselbe wie beim Getreidemaaß ist und demnach 172,8 schwed. Cubik=Zoll, = 131,86 alte französ. Cubik=Zoll, oder 2,616 Litres, enthält, wird in 2 Stop à 4 Qvarter à 4 Jungfrur eingetheilt.

100 Kannen = 261,6 Litres, 57,57 engl. Imp. Stand.=Gallons, 34,42 Veltes oder Viertel, oder 72,45 Stübchen in Hamburg.

1 Orhoft (Orhufvad) hat 1½ Ohm (Am), 3 Eimer (Ambare), 6 Anker (Ankare), oder 90 Kannen.

Gewicht. Man gebraucht in Schweden viererlei Gewichte, nämlich: 1. das Viktualien oder Schaalgewicht, mit welchem die meisten Waaren gewogen werden;

2. das Eisen=, Stapelstädter= oder Ausschiffungs=Gewicht;

3. die Mark Berg= oder Bergwerksgewicht und

4. die Mark Landstädtergewicht, welches in den sogenannten Upstädten und auf dem Lande im Gebrauch ist.

Das Pfd. Viktualiengewicht enthält	8848 holl. As	=	425,3	Grammes.
do. Eisengewicht „	7078⅘	do. =	340,2	do.
do. Bergwerksgewicht „	7821 79/125	do. =	375,9	do.
do. Landstädtergewicht „	7450 2/125	do. =	358,1	do.
Außerdem rechnet man noch im Lande				
Roheisen das Pfund zu	10168	do. =	488,7	do.
Rohkupfer „ „	7853	do. =	377,5	do.

Beim fremden Handel kommen hauptsächlich nur das Viktualien= und das Eisengewicht vor.

1 Schiffpfund (Skeppund) Viktualiengewicht hat 20 Liespfund (Lispund) à 20 Pfund (Skalpund) oder 400 Pfd. Viktualiengewicht.

1 Schiffpfund Eisengewicht hat 20 Liespfund à 20 Pfund, oder 400 Pfund Eisengewicht, welche mit 16 Liespfund oder 320 Pfund Viktualiengewicht übereinkommen, oder 100 Pfund Viktualiengewicht sind gleich 125 Pfd. Eisengewicht.

1 Pfund Viktualiengewicht hat 32 Loth (Lod) à 4 Quentin (Quintin), welche letztere man zu 69⅛ holländ. As rechnet.

In der Praxis rechnet man

7½ Schiffpfund Eisengewicht = 1 engl. Ton und
1 do. do. = 1 Schiffpfund von 280 Pfund in Hamburg = 135½ Kilogrammes.

100 Pfund Viktualiengewicht = 42,53 Kilo., 93,75 engl., oder 87,77 hamb. Pfund;

1 Centner ist 120 Pfd. Viktualiengewicht.

Das Apothekergewicht hat dieselbe Eintheilung wie das deutsche; 1 Pfund desselben wiegt 7416 holländ. As, oder 356,4 Grammes.

Das Gold=, Silber= und Münzgewicht ist die Mark zu 16 Loth à 4 Quentin und wiegt 4384 holl. As, oder 210,7 Grammes.

100 Mark = 21,07 Kilogrammes, 67,75 engl. Ounces, oder 90,14 Cölner Mark.

Die Feinheit des Goldes und Silbers wird, wie in Hamburg, nach der Mark Gold zu 24 Karat à 12 Grän und nach der Mark Silber zu 16 Loth à 18 Grän berechnet.

Das verarbeitete Gold ist dreierlei: Dukaten=Gold zu 23¼, Pistolengold zu 20, und Kronengold zu 18 Karat fein, die beiden letzten Arten mit 2 Grän Remedium; Goldschlägerwaaren müssen 23 Karat 5 Grän fein halten mit 1 Grän Remedium.

Das verarbeitete Silber muß 13 Loth fein halten, Drathzieher=

und Schlägerarbeit aber 15 Loth 14 Grän fein, mit einem erlaubten Remedium von 2 Grän.

Viermal gestempeltes Zinn soll 96 Theile, und dreimal gestempeltes Zinn 82 Theile enthalten.

Stör (Sturgeon) ist ein großer, kostbarer und allgemein bekannter Fisch, von dem es verschiedene Arten giebt, nämlich den Stör oder Accipenser Sturo, den Beluga oder Accipenser huso, den Sevruga oder Accipenser stellatus etc. Der Stör kommt jährlich in die Flüsse Großbritanniens, aber in nicht gar großer Menge und wird zufällig in den Lachsnetzen gefangen. In den nordamerikanischen Flüssen und an den südlichen Küsten der Ostsee giebt es Störe in Ueberfluß, auch im mittelländischen Meer trifft man ihn rc.; am meisten Störe aber werden an den nördlichen Küsten des kaspischen Meeres und in den Flüssen Wolga und Ural gefunden. Die Stör-Fischerei beschäftigt viele Leute, und ist ein wichtiger Gegenstand des Nationalfleißes. In Folge der Länge und Strenge der Fasten in der griechischen Kirche, ist der Verbrauch dieses Fisches in Rußland ungeheuer. Da die Verschiffung auf der Wolga leicht geschehen kann, so werden die Produkte der kaspischen Fischerei und diejenigen der Flüsse, die sich in dieses Meer ergießen, leicht über ein so großes Land, wie Rußland, verbreitet. Außer den gepöckelten Stören wird aus den Rogen der Störe Caviar bereitet. Der Caviar, den die Uralkosacken machen, übertrifft allen andern, und sowohl dieser, wie Hausenblasen, werden in bedeutenden Quantitäten ausgeführt. Die Belugas Störe sind zuweilen sehr groß und wiegen 1000 bis 1500 Pfund; sie enthalten viel Fett. Die Seehundsfischerei wird im kaspischen Meere auch ziemlich ausgedehnt betrieben. Ueber die Art, wie die Störfischerei im kaspischen Meere und den Flüssen Wolga und Ural betrieben wird, findet der Leser in Took's Rußland, Band III., p. 49—72 eine ausführliche Beschreibung.

Storar, siehe Balsam, p. 54.

Strandgüter, siehe Seefund, p. 669.

Strandung (Stranding) bedeutet in der Schifffahrt, daß ein Schiff auf eine Küste oder Klippe anlauft. Es ist in England unveränderlicher Gebrauch den Versicherungsverträgen von Privat-Personen folgenden Vorbehalt einzuschalten. „NB. Auf Getreide, Fische, Salz, Mehl und Saamen wird keine Havarie vergütet, außer bei Total-Verlust, oder **wenn das Schiff gestrandet ist**; bei Zucker, Taback, Hanf, Flachs, Häuten und Fellen wird ebenfalls keine Havarie bezahlt, wenn sie nicht mehr als 5 L. Prozent beträgt, und für alle anderen Waaren, auch für das Schiff und die Fracht wird keine Havarie bezahlt, wenn sie nicht mehr als 3 L. Prozent beträgt, außer bei großer Havarie, **wenn das Schiff gestrandet ist**."

In den Policen der Assekuranz-Compagnie ist diese Clausel „**oder wenn das Schiff gestrandet ist**" nicht enthalten.

Es ist daher von großer Wichtigkeit zu bestimmen, was Strandung ist, was gar keine leichte Sache ist, indem es viele Meinungen darüber giebt. Doch wenn ein Schiff blos an einer solchen Sandbank oder an das Ufer anstoßt, so kann man dieß keine Strandung nennen. Das Schiff muß **auf** dem Felsen-Ufer rc. seyn. Aber wie lange? Das bleibt immer eine Frage!

Straßen, siehe Wege.

Straußenfeder (engl. Estrich oder Estridge; frz. Duvet d'autruche; ital. Penna matta di strozzo; span. Plumazo de avestruz; lat. Struthionum plumae molliores) ist der schöne, weiche

Pflaum, welcher unmittelbar unter den Federn des Straußes liegt. Die schönsten Straußenfedern dienen als Surrogat für Bieber in der Hutfabrikation, und die geringern gröbern Sorten braucht man zur Fabrikation eines Zeuges, der feinem Wollentuch gleicht. Straußenfedern bringt man von der Levante, Italien und andern Theilen des mittelländischen Meeres.

Strick (Rope) besteht aus Hanf, Haar rc., welche in ein dickes Garn gesponnen sind, von dem mehrere Stränge durch ein Rad verbunden werden. Sehr dicke Stricke nennt man Taue (able.) Alle die verschiedenen Arten dieser Fabrikation von einer Angel oder Peitschenschnur (whip cord) bis zum Taue eines Kriegsschiffes erster Klasse, versteht man unter dem allgemeinen Namen Tau oder Tackelwerk. (Siehe Tau).

Strömlinge (engl. Pilchards; holl. Sardynen; frz. Sardines; ital. Sardine; span. Sardinas; ruff. Sardelii; lat. Sardinao), Fische, die dem gewöhnlichen Hering beinahe gleich sind, nur etwas kleiner und zugleich dicker und runder. An den britischen Küsten werden sie nur in Cornwall und Devon, besonders in ersterem vom Juli bis September gefangen. Die Fischer von Cornwall sagen, daß die Strömlinge die geringsten Fische der Gestalt nach, aber die besten an Anzahl sind, weil sie so viele fangen.

Strohhüte, siehe Hüte, p. 220.

Strümpfe (Stockings) sind, wie Jedermann weiß, Bedeckung für die Füße. Sie sind nur aus einem verschlungenen Faden verfertigt, so daß sie eine Art außerordentlich elastisches Gewebe bilden, das sich selbst nach der Form eines Theiles, zu dessen Bedeckung es bestimmt ist, leget.

Es ist bekannt, daß weder die Römer noch andere alte Nationen besondere Fußbedeckung hatten. Während des Mittelalters fieng man jedoch an „leggins" zu tragen, und etwas später wurde die Kunst Strümpfe zu stricken erfunden. Uebrigens ist nicht gewiß bekannt, durch wen oder wo diese wichtige Erfindung gemacht wurde. Nach Howell's Weltgeschichte trug Heinrich VIII. nur seidene Strümpfe, die für hohen Preis aus Spanien kamen — nahm Edward VI. von dem berühmten Kaufmann Thomas Gresham, ein paar lange seidene Strümpfe, mit großem Wohlgefallen als Geschenk an, und die Königin Elisabethe empfieng im dritten Jahre ihrer Regierung ein paar schwarz gestrickte seidene Strümpfe — wonach sich schließen ließe, daß die Kunst Strümpfe zu stricken oder wenigstens die ersten Exemplare gestrickter Strümpfe nach England von Spanien in der Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt worden sey. Wahrscheinlich wurde Strumpfstricken anfänglich blos auf die Verfertigung wollener Strümpfe angewandt und dieß nur selten. Bewiesen kann es nicht werden, ob diese Kunst in England erfunden oder eingeführt ist.

Strumpfwirkerei wurde erst 1589 eingeführt; vor dieser Zeit alles blos gestrickt. Wilhelm Lee von Woodborough in Nottinghamshire war der Erfinder dieser bewundernswürdigen Maschine, welche er zuerst nach Rouen in Frankreich einführte, durch Versprechungen Königs Heinrich IV. gelockt Erst die Arbeitsleute von Lee, die nach England auswanderten, brachten sie dahin.

Im letzten Jahrhundert wurden große Verbesserungen angebracht: Indediah Strutt von Derby war der erste, dem es gelang, Strümpfe mit erhabenen Streifen (ribbed stockings) zu verfertigen.

Succade, siehe Zitronat.

Südfrüchte, siehe Obst, p. 454.

Süßholz, Lakritzenholz (engl. liquorice; frz. réglisse, racine douce; ital. regolizia, lago rizia, liquirizia; span. regaliz orozuz) eine perennirende Pflanze (Glycirrhiza glabra), welche im Süden Europa's wächst, aber auch ziemlich stark in England gebaut wird. Die Wurzel, welche der einzige brauchbare Theil der Pflanze ist, ist lang, dünn, biegsam, hat eine gelbe Farbe und ist frisch sehr süß. Das in England wachsende Süßholz ist nach drei Jahren brauchbar. Die ausgegrabenen Wurzeln werden unmittelbar an den Materialhändler versandt, wo sie zu verschiedenen Zwecken verwendet werden, oder werden wie Carroten oder Kartoffel in Sand gegraben, bis man sie braucht.

Süßholzsaft (liquorice juice), (Succus liquoritiae), gewöhnlich Schwarzzucker, Bärenzucker, der aus den oben erwähnten Wurzeln ausgepreßte Saft. Sehr wenig wird von diesem Artikel in England verfertigt, sondern es kommt der meiste aus Spanien und Sizilien. Der Süßholzsaft wird auf folgende Art zubereitet: Man zerreibt die Wurzeln in der Mühle und preßt dieselben; alsdann wird der Saft so lange gesotten, bis er eine gewisse Festigkeit annimmt, worauf er in Stangen von verschiedener Dicke geformt und mit Lorbeerblättern verpackt wird. In diesem Zustande erhalten wir denselben. Der feinste Süßholzsaft, welcher in ganz dünnen Stangen zu uns kommt, wird nach obiger Bereitung noch einmal aufgelöst, gereinigt und dann in Stangen von der Dicke eines Federkiels geformt, er erhält alsdann eine glatte schwarze Farbe, wird hell und hat einen süßen schleimigen Geschmack. Man gebraucht den Süßholzsaft in der Medizin, vornämlich bei Husten und Schnupfen. (Thomson's Chemistry; Thomson's Dispensatory.)

Sumach, siehe Schmack, p. 636.

Sydney, die Hauptstadt von Neu-Süd-Wales und der britischen Niederlassungen in Neu-Holland oder Australien, im 33° 55' südl. Breite und 150° 10' östl. Länge. Bevölkerung 14,000. Sydney liegt an einer Bucht auf der Südseite des Port Jackson, ohngefähr 7 Meilen von ihrem Eingang. Das Wasser ist hinlänglich tief, daß die größten Schiffe bis an die Küste kommen können. Der Hafen, Port Jackson genannt, ist einer der schönsten Naturbasins der Welt. Er erstreckt sich ohngefähr 15 Meilen in das Land und hat zahlreiche Buchten und Bayen; der Ankerplatz ist ausgezeichnet und beinahe überall vor dem Wind geschützt. Der Eintritt in diese vorzügliche Bay ist zwischen 2 gigantischen Klippen nicht ganz 2 Meilen auseinander. Auf der südlichsten Spitze unter 33° 51' 30'' südl. Breite und 151° 16' 30' östl. Länge steht ein Leuchtthurm, dessen Lichtbehälter 67 Fuß über dem Erdboden und ohngefähr 345 über der See erhoben ist. Die Straßen von Sydney wurden anfänglich aus Mangel an Aussicht ausgedehnt und die Häuser erbaut nach Belieben der Einwohner ohne bestimmten oder regelmäßigen Plan. Auch in den alten Straßen jedoch wurde in der letztern Zeit diesem Mangel bedeutend abgeholfen und die neuen systematisch angelegt. Die Stadt bedeckt einen großen Theil Land, da fast jedes Haus ein beträchtliches Grundstück daneben hat. Es giebt verschiedene Banken in Sydney, von denen einige vereinigte Aktiengesellschaften und andere Privatunternehmungen sind. Es giebt dort auch eine Sparkasse. Es wurden Schulen zur Belehrung von armen Kindern errichtet, und es giebt dort, außer 2 Instituten, die den pompösen Titel „Collegien“ führen, zahlreiche Seminarien, wovon einige sehr gut geleitet werden sollen, für die Erziehung der mittlen und 1sten Klasse. Es sind hier verschiedene Zeitschriften.

Bevölkerung ꝛc. — Die britischen Niederlassungen in Neu-Süd-Wales waren ursprünglich bestimmt, als Strafanstalten zu dienen, auf welche man Züchtlinge bringen und zu öffentlichen und Privatarbeiten verwenden könnte; und sie werden jetzt noch zu diesem Zwecke verwendet. Das erste Schiff mit Züchtlingen kam zu Botany Bay im Januar 1788 an, aber man fand es für die Errichtung einer Colonie unpassend, welche dann gegen das Port Jackson hin angelegt wurde. Die Fortschritte der Colonie waren viel reißender als man es hätte vermuthen können, wenn man den Charakter und Aufführung der jährlich an ihren Küsten gelandeten Züchtlinge und die Schwierigkeit betrachtet, welche durch die große Entfernung von England bei einer Auswanderung von freiwilligen Kolonisten, entstehen. Da die größere Anzahl der Züchtlinge und anderer Auswanderer männlich ist, bestand immer ein großes Mißverhältniß zwischen den Geschlechtern der Kolonie, welches deren Fortschreiten wesentlich gehindert hat und in anderer Hinsicht die Ursache von sehr verderblichen Ereignissen war. Die Regierung machte sich indessen verbindlich, jeder gut gebauten unverheiratheten jungen Weibsperson zwischen 18 und 30 Jahren bei ihrer Ankunft auf der Kolonie 8 L. zu zahlen. Die Zahl derjenigen, die nach Neu-Süd-Wales oder Van-Diemens Land auswanderten mochten, überschritt nicht 1200; einige wurden von Privat-Gesellschaften ausgesandt. Die Bevölkerung betrug nach der letzten Schätzung im Jahre 1828, ausschließlich der Ureinwohner des Landes, 36,598, was jedoch etwas ungewiß ist; gegenwärtig kann man die Bevölkerung der Kolonie wohl auf ohngefähr 50,000 annehmen.

Klima. — Das Klima derer Theile von Neu-Süd-Wales, die durch Engländer besucht worden sind, ist äußerst mild und gesund. Die hohe Sommerhitze, die der Thermometer angiebt, hat nicht die erschlaffende und entkräftende Wirkung, welche eine ähnliche hohe Temperatur in Indien und manchen andern Ländern haben würde. Ohne von Nebel und den nächtlichen Insekten belästigt zu werden, kann sich der Reisende unter den Schatten des ersten Baumes niederlassen, der ihn einladet, und sicher schlafen. Auf der andern Seite indessen hat das Klima den bedeutenden Fehler zu trocken zu seyn. Es scheint der periodischen Wiederkehr von starken Dürren unterworfen zu seyn, welche zuweilen 2, 3 oder selbst 4 Jahre anhalten. Die letzte große Dürre fieng 1826 an und endigte bis 1829 noch nicht! Sehr wenig Regen fällt während dieser ganzen langen Zeit, und in mehr als 6 Monaten fiel nicht ein Tropfen. In Folge davon war der ganze Erdboden so ausgetrocknet und aufgesprungen, daß jede kleine Vegetation aufhörte, und selbst Küchengewächse wurden mit viel Schwierigkeit angebaut. Diese Dürre richtete beinahe mehrere der Kolonisten zu Grunde, und noch hat sich die Kolonie nicht ganz davon erholt. — (Briton's Excursions in New South Wales, p. 296; Sturts Southern Australia, vol. I., p. 2.) Dieß ist wirklich eine große Last für die Kolonie, und wäre sie bevölkerter, so läßt sich annehmen, es würde dieselbe mit noch mehr Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Boden, Produkte ꝛc. Die Fruchtbarkeit des Bodens in den meisten Theilen Neu-Hollands, so weit die Sache mit einiger Sorgfalt untersucht worden ist, entspricht in der That bei weitem nicht den leidenschaftlichen Angaben einiger der zufälligen Besucher Neu-Hollands, deren Einbildungen durch die Pracht seiner botanischen Produkte und der Reinheit und Lieblichkeit des Klima's verblendet worden zu seyn scheinen. Die Wahrheit ist, daß das schlechte Land den Gütern in Neu-Holland einen viel größeren Theil trüge, als fast

jedes andere Land, mit dem England in Verbindung steht. Natürlich läßt sich annehmen, daß es in einem Lande von so ungeheurer Ausdehnung einige fruchtbare Distrikte giebt, besonders längs der Ostküste, die am bekanntesten ist, scheinen diese beschränkter, als man erwartet haben möchte, und die kleine Bekanntschaft, die man auf der Westseite, am Schwanenfluß und andern Plätzen hat, scheint zu noch ungünstigeren Aufklärungen geführt zu haben. Nur ein kleiner Theil des Innern des Landes wurde bis jetzt untersucht. Ueber das Ganze scheint indessen der richtige Schluß folgender zu seyn, daß nicht nur Neu-Süd-Wales, sondern Neuholland überhaupt sich mehr zu einem Land für die Schaafzucht, als zum Ackerbau eignet. Schaafe kommen außerordentlich gut fort, und ohngeachtet die Kolonie fortfährt, einen Theil ihrer Kornvorräthe von Van Diemens Land und andern Orten zu beziehen, hat sie bereits eine sehr bedeutende Wollausfuhr und gemäß der großen Aufmerksamkeit, die man auf die Verbesserung der Schaafzucht hat, scheint ihre reißende Vermehrung und die außerordentlich vergrößerte Wollausfuhr keinen Zweifel übrig zu lassen, daß Neu-Süd-Wales bald eines der vorzüglichsten Wollerzeugenden Länder der Welt werden wird. Im Jahre 1822 betrugen die Wollausfuhren nur 152,880 Pfd.; im Jahre 1825 vermehrten sie sich auf 411,600 Pfd.; im Jahre 1828 waren sie 834,343 Pfd. und im Jahre 1832 1,336,000 Pfd.

Wallfischfang. — Derselbe ist für Neu-Süd-Wales von großer Wichtigkeit. Der Physeter macrocephalus oder schwarzkopfigte Spermacetifisch ist besonders im südlichen Ocean häufig, die Lage von Sydney giebt seinen Wallfischschiffen Vortheile für den Betrieb der Fischerei, die weder England noch Amerika genießen. Die Amerikaner haben eine lange Reise zu machen, bis sie zu den Fischstationen kommen, während die Neu-Süd-Wales-Fischer sie ohne Zeitverlust erreichen, und mit gleicher Leichtigkeit für neue Lebensmittel nach Hause kehren, oder irgend einen Schaden, der ihnen begegnen kann, ausbessern können. Es ist daher kein Wunder, daß sich die Kolonisten ernstlich in diesen Geschäftskreis eingelassen haben; sie betrieben den Fang mit mehr Erfolg und verwenden jetzt dazu viele kostbare Schiffe.

Der Handel zwischen Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland wird täglich wichtiger. Die Einfuhren von Flachs von Neu-Seeland in Neu-Süd-Wales sind jetzt von bedeutendem Werth.

Wäre die Auswanderung nach Neu-Süd-Wales wegen der großen Entfernung nicht so theuer, die Vortheile, die sie dem fleißigen Auswanderer darbietet, sind beträchtlich. Arbeit giebt es immer, der Lohn dafür ist hoch, Lebensmittel außerordentlich wohlfeil, das Klima mild und für europäische Naturen nicht unerträglich. Die großen Lasten sind, daß der Boden im allgemeinen gering ist, der Mangel an Wasser und die ungeheure Entfernung von Europa. Alle Ländereien werden auf dem Wege der Versteigerung verkauft.

Syra, Scyros, eine der Inseln des griechischen Archipels, in der Gruppe der nördlichen Cykladen. Es ist 7 bis 8 Meilen lang und 4 breit. Obgleich rauh, ist es doch erträglich gut angebaut und erzeugt Korn, Wein, Baumwolle, Oliven, Feigen ꝛc. Die Bevölkerung im Jahre 1830 wird durch Hrn. Urquhart auf 4,500 angegeben, es ist aber gewiß, daß sie gegenwärtig sich wenigstens auf 7000 Seelen belauft. Pherecides einer der gefeiertesten alten griechischen Philosophen, der Schüler des Pittacus und der Lehrer des Pythagoras war auf dieser Insel geboren. Der Hafen ist auf der Ostseite der Insel unter 37° 26′ 30″ nördl. Breite und 24° 55′ östlicher Länge.

Es bietet einen vortrefflichen Ankerplatz für Schiffe von leichtem Zug dar, und kann einige der größten Schiffe aufnehmen. Syra wurde theils in Folge der Vortheile, die es durch seinen Hafen genießt, mehr, aber wegen seiner Lage in der Mitte der Insel, eine bedeutende Handelsniederlage und hat einen großen Theil des Handels, der früher zu Smyrna, Konstantinopel ꝛc. bestand, an sich gerissen.

Wenige Meilen östlich von Syra, liegt Delos. Diese Insel, im Alterthume besonders heilig geachtet, da sie der Geburtsort des Apollo und der Diana war, ist weniger in der Handels-, als in der Religionsgeschichte des alten Griechenlands berühmt. Ihr heiliger Charakter sicherte ihr die Freiheit von feindlichen Angriffen, und ihre Lage in der Mitte, machte sie zu einem beliebten Markt für die Produkte der griechischen Staaten, Kleinasien, Phönizien, Aegypten ꝛc. Religion, Vergnügen und Handel fanden da Anbeter und Feste, die in der alten Welt durch den Glanz der Ceremonien und Prozessionen, und die Größe der vollbrachten Geschäfte berühmt waren. Man würde zu große Erwartungen haben, daß Syra je wichtig, selbst auch nur als Handels-Niederlage werden würde. Aber da Syra die meisten der Vortheile genießt, welche Delos zu einer der vorzüglichsten Handelsstädte des Alterthums machten, kann man hoffen, daß es jetzt, wo gegründete Aussicht vorhanden ist, daß in Griechenland gute Ordnung und Freiheit begründet wird, auch einige Berühmtheit im Handel erlangen werde. Es mag der Erwähnung werth seyn, daß zum sprechenden Beweis der Veränderlichkeit alles dessen, was vom Menschen ist, sowohl das große, als das kleine Delos unbewohnt ist. Tournefort giebt an, daß die Einwohner von Mycone im Anfang des letzten Jahrhunderts das Recht hatten, den größern Theil von Delos zu einer Weide zu verwenden, wenn sie dem Sultan für diese berühmte Insel 20 Kronen jährlich gaben! — (Tournefort, voyage du Levant, 4te Ausg., Band I., pp. 290—325. In Anacharsis Reisen ist eine gute Uebersicht der zu Delos gefeierten religiösen Feste; aber eine nur unbestimmte Nachricht über dessen Handel.)

T.

Tabak (engl. Tobacco; dän. Tobak; holländ. Tabak; franz. Tabac; italien. Tabacco; poln. Tobaka; russ. Tabak; span. Tabaco; arab. Bujjerbhang; hind. Tumbaku; mal. Tambracoo), die trocknen Blätter der Nicotiana Tabacum, einer in Amerika einheimischen Pflanze, welche aber in den meisten Theilen der alten Welt auch gut gedeiht und viel angebaut wird. Das frische Blatt besitzt sehr wenig Geruch oder Geschmack, wenn es aber getrocknet ist, ist sein Geruch sehr stark, narkotisch und etwas stinkend; sein Geschmack ist bitter und außerordentlich scharf. Wenn man mit dem Blatte ordentlich umgeht, hat es eine gelb-grünliche Farbe. Durch Destillation erhält man daraus eine ätherisch öllge Essenz, wenn sie stark sind, und welches ein starkes Gift seyn soll. Die Blätter braucht man auf verschiedene Art, da sie gekäut, geraucht und in Schnupftabak fabrizirt werden. In der letztern Art braucht man den Tabak hauptsächlich in Großbritannien und obgleich öfter das Gegentheil behauptet wurde, so scheint der Gebrauch desselben doch von keiner wahrnehmbaren schlimmen Folge begleitet gewesen zu seyn.

1. Historischer Abriß des Tabaks. — Der Geschmack am Tabak, obgleich er nur ein unbedeutendes Vergnügen gewährt, das man leicht entbehren könnte, hat einen sehr ausgebreiteten Handel veranlaßt, und dem Gewerbsfleiße eine mächtige Triebfeder gegeben. Da der Tabak ein Produkt der neuen Welt ist, so datirt sich seine Einführung in Europa erst vom 16ten Jahrhundert. Johann Nicot, französischer Gesandter in Portugal, schickte im Jahre 1560 der Katharine von Medicis Saamen der Pflanze, daher erhielt der Tabak seinen botanischen Namen. Die zu einer Zeit so allgemeine Behauptung, daß der Eigen-Name Tabak von seiner Einführung von Tobago herkomme, wird jetzt ohne Grund von Jedermann angenommen. Humboldt hat bewiesen, daß Tabak, der in der Haiti'schen Sprache gebrauchte Ausdruck für die Pfeife sey, oder für das von den Eingebornen verfertigte Instrument, woraus sie das Blatt rauchen; und der Ausdruck, den die Spanier von der Pfeife auf das Kraut selbst übertrugen, wurde von den andern Völkern der alten Welt angenommen. (Essai Politique sur la nouvelle Espagne, vol. III., p. 50, II. Ausgabe.) Man glaubt, daß der Tabak in England zuerst im Jahr 1586 durch die Kolonisten, als sie zurückkehrten von der Kolonie, eingeführt wurde, welche sie in Virginien zu gründen suchten, und zwar im bemerkten Jahre unter der Leitung des Sir Walter Raleigh. Harriott, der diese Expedition begleitete, giebt in seiner Beschreibung Virginia's einen Bericht über die Tabakspflanze und der Art, auf welche sie die Eingebornen brauchen, und fügt hinzu, daß die Engländer während ihres Aufenthalts in Virginia und seit ihrer Rückkehr nach Hause, sich das Rauchen nach der Sitte der Indier angewohnt hätten, „und manche seltene und wunderbare Versuche der Wirkung davon gefunden hätten.“ — Hakluyt, vol. I., p. 75.)

Raleigh und andere junge Männer nach der Mode haben sich das Rauchen angewöhnt und in England verbreitet, nachdem es früher in Spanien, Portugal, Frankreich und bei andern Nationen des Continents schon in Anwendung war. In England hat es aber den größten Fortgang im Jahre 1607 nach der Gründung der Colonie zu James Town in Virginien. Da sich der Boden dieser Kolonie vorzüglich zum Tabakbau eignete, wurden beträchtliche Quantitäten geärntet und nach Hause geschickt, und die vielen bei der Kolonie Betheiligten trugen dazu bei, den Geschmack für den Tabak, der unter allen Klassen mit erstaunlicher Gierde um sich griff, zu vermehren. Jakob I. suchte durch wiederholte Verbote und Befehle, deren einige sehr stark abgefaßt waren, den Gebrauch des Tabaks zu hindern; aber seine Bemühungen hatten sehr geringen Erfolg, und die Anbauer in Virginien fuhren fort, eine schnellere Vermehrung und häufigeres Verlangen nach Tabak, als für irgend ein anderes Produkt der Kolonie zu erzielen.

Während des ersten Theils der Regierung Karl I., wurde der Tabakhandel Monopol der Regierung, welches jedoch nicht von langer Dauer war, und bei Ausbruch des Bürgerkrieges ganz aufhörte.

Tabakpflanzen wurden in England sehr frühe eingeführt, und sie gediehen außerordentlich gut. Jakob und nachher Karl verboten den Anbau desselben, aber ohne Erfolg. Die steigende Consumption von Tabak erregte indessen endlich die Aufmerksamkeit der Finanzverwaltung, es schien ihr, daß, wenn man auf die Einfuhr eine Abgabe lege, dieß eine beträchtliche Einkunft abgäbe, wenn man aber erlaubte, im Lande selbst Tabak zu bauen, würde es sehr schwer seyn, dafür Abgaben zu bekommen. Im Jahre 1643 legten die Lords und

Gemeinen einen mäßigen Zoll auf Colonie-Tabak wegen der Einkünfte, aber anstatt den Verbrauch von inländischem Tabak geradezu zu verbieten, belegte ihn die Regierung mit einem solchen hohen Zoll, von dem es sich voraussetzen ließ, daß er nicht mehr angebaut würde.

Indessen die Leichtigkeit, mit der man diesem Zoll entgieng, brachte die republikanischen Mitglieder der Regierung bald zur Ueberzeugung, daß man strengere Maaßregeln ergreifen müsse, um den Anbau des Tabaks zu verhindern und folglich seine Einfuhr zur Quelle von Einkünften zu machen. Daher wurde im Jahre 1652 ein Gesetz erlassen, welches die Tabakspflanzung in England verbot, und Commissionäre verordnete, die über die Beobachtung dieses Verbotes zu wachen hatten. Dieses Gesetz wurde bei der Restauration durch das Gesetz Karl II, c. 34 bestätigt, welches befahl, daß alle Tabakpflanzungen zerstört werden sollten. Man glaubte, daß diese Maaßregeln hauptsächlich durch die Bitten der Pflanzer veranlaßt worden wären, aber ihr wahrer Zweck war weniger jene zu gewinnen oder zu begünstigen, als die Erhebung einer Abgabe vom Tabak zu erleichtern, und von diesem Standpunkt aus betrachtet, scheint die Absicht dieser Maaßregeln nicht verwerflich zu seyn. Dieses Gesetz erstreckte sich indessen nicht auf Irland, wo in spätern Jahren der Tabaksbau bedeutende Fortschritte machte. Hätte dieser fortdauern dürfen, so darf man wohl annehmen, daß in wenigen Jahren die Zolleinnahme von Tabak, die sich auf ohngefähr 3,000,000 L. jährlich belief, sehr vermindert worden wäre, denn es läßt sich doch vernünftigerweise nicht voraussetzen, daß ein Plan ersonnen würde, wodurch man einen Zoll auf Tabak von nur 100 pCt. erheben könnte, wenn er in Irland allgemein angebaut würde. Es kann deßwegen Niemand läugnen, daß obiges Gesetz, welches den Bau in England verbietet und streng die Herbeischaffung durchsetzt, vernünftig war. Was auch Irland für Vortheile aus dem Tabaksbau ziehen möchte, so wären diese in Betracht für die verminderte Zolleinnahme, die daraus entstünde, doch nur ein schwacher Ersatz. In einigen Ländern, wie auch in England, wird der Tabak, zu Schnupftabak fabricirt, gebraucht, in andern wird er hauptsächlich geraucht, man braucht ihn aber überall, sey es in welcher Art. Schon im Jahre 1624 erließ der Pabst Urban VIII. eine Bull, welche diejenigen in den Bann that, die in der Kirche rauchten; das Rauchen war im Kirchen-Staate einstmals außerordentlich im Brauch, aber während der Regierung Georg III. wurde es beinahe, wenigstens unter den höheren und Mittel-Klassen durch die Einführung des Schnupfens verdrängt. Neuerdings indessen kam das Rauchen in einigem Maaße wieder in Schwung, obgleich es bei weitem nicht mehr so stark wie früher betrieben wird.

Wir theilen hier wegen des allgemeinen Gebrauchs des Tabaks aus einer gelehrten und gut geschriebenen Zeitung, dem Asiatic Journal über seine „Einführung und Anwendung" im 22sten Bde. (S. 142) folgendes mit: „In Spanien, Frankreich und Deutschland, in Holland, Schweden, Dänemark und Rußland ist das Tabakrauchen unter den Reichen und Armen, den Gelehrten und den lustigen Leuten Sitte. In den vereinigten Staaten Nord-Amerika's wird das Rauchen oft unmäßig getrieben. Es ist nicht ungewöhnlich, daß während des größten Theils des Tages Knaben eine Pfeife oder Cigarre im Munde haben. Der Tod eines Kindes wird in amerikanischen Blättern häufig mit folgender Bemerkung angezeigt: vermuthlich wegen unmäßigen Rauchens! Wenn wir uns gegen Osten wenden, so ist das Rauchen fast allgemein. In der Türkei ist die Pfeife beständig

im Munde, und die feierlichsten Versammlungen werden gewöhnlich mit einer freundschaftlichen Pfeife beschlossen, welche wie die Friedenspfeife (calumet of peace) unter den Indianern gebräuchlich ist. In Ostindien rauchen nicht nur ganz alle Klassen, sondern beide Geschlechter, der einzige Unterschied besteht dort in dem dazu verwendeten Instrument und des zu rauchenden Krautes. In China ist die Gewohnheit zu rauchen ebenfalls üblich, und ein neuerer Reisender (Barrow) bestätigt von diesem Lande, daß jede Chinesin von 8—9 Jahren als Anhang zu ihrem Schmuck, eine kleine seidene Tasche zum Tabak, und eine Pfeife trägt, welche manche in diesem zarten Alter schon zu gebrauchen weiß. Diese Vorliebe zu Rauchen in einem frühen Alter unter den Chinesen, wird von Hrn. Pallas als ein Beweis angeführt, daß „in Asien und besonders in China das Tabakrauchen älter ist, als die Entdeckung der neuen Welt.“ Er setzt ferner hinzu: „Unter den Chinesen- und Mongolenstämmen, die viel Handel mit einander hatten, ist die Gewohnheit zu rauchen so allgemein, so häufig und wurde ein so unentbehrlicher Luxus; der Tabaksbeutel hieng an ihrem Gürtel als nothwendige Zierde. Die Gestalt der Pfeifen, welche die Holländer zum Muster genommen zu haben scheinen, ist so eigenthümlich, und endlich die Bereitung der gelben Blätter, welche in Stückchen zerrieben und in die Pfeife gestopft werden, so eigen, daß dieses alles unmöglich von Amerika über Europa nach China kommen konnte; besonders da Indien, wo das Rauchen nicht so allgemein ist, zwischen Persien und China liegt.“ Diese Behauptung ist indessen sehr zweifelhaft. Es scheint hinlänglich bewiesen, daß die Tabakspflanze zuerst von Brasilien nach Indien im Jahre 1617 gebracht wurde, und es ist das wahrscheinlichste, daß sie von da nach Siam, China und andern östlichen Ländern gebracht wurde. Der Name des Tabaks in allen Sprachen des Morgenlandes ist offenbar europäischen oder vielmehr amerikanischen Ursprungs, eine Sache, welche ganz die Meinung widerlegt, daß er im Osten einheimisch wäre.

Quellen der Zufuhr. — In Frankreich und andern europäischen Ländern, in der Levante und in Indien wird jetzt sehr viel Tabak gebaut, aber der Tabak der vereinigten Staaten übertrifft unbestritten die meisten andern Sorten. Der amerikanische Tabak ist viel wohlschmeckender, als der europäische, welcher Vorzug vielleicht einer verschiedenen Behandlungsart zuzuschreiben ist, oder man glaubt, weit mehr der andern Sonne und dem andern Klima.

In Mexiko wird sehr viel Tabak gebaut, aber nur für den eigenen Verbrauch, er würde indessen wahrscheinlich einen beträchtlichen Ausfuhrartikel dieses Landes ausmachen, wenn er nicht großen Bedrückungen unterläge. Unter der spanischen Regierung war das Tabakmonopol eine der vorzüglichsten Staats-Einkünfte, da es 4,000,000 bis 4,500,000 Dollars ausschließlich der Administrations-Kosten von ohngefähr 800,000 Dollars eintrug. Es wurden Commissionäre oder Guardas de tobaco aufgestellt, deren Pflicht es war, Sorge zu tragen, daß alle Tabakpflanzungen außerhalb der gesetzlichen Distrikte zerstört wurden. Die Regierung stellte einen Preis fest, zu dem die Pflanzer von Tabak ihn an ihre Agenten verkaufen mußten. Der Verkauf von fabrizirtem Tabak wurde verpachtet und Cigarren durften nur in den königlichen Estanco's verkauft werden. Niemand durfte seine selbst verfertigten Cigarren rauchen. Dieses so drückende Monopol wurde im Jahre 1764 angefangen und von der gegenwärtigen Regierung fortgesetzt, weil es sehr schwer war, den Ertrag des

Monopoles zu ersetzen. — (Humboldt, Nouvelle Espagne, vol. II p. 49; Poinsett's Notes on Mexico, note 116, Lond. ed.)

Cuba ist wegen seines Tabaks, besonders seiner Cigarren berühmt. Sie bestehen aus Blättern, die in kleine Rollen gemacht und geraucht werden. Früher war ihre Einfuhr in England verboten, aber jetzt können sie gegen Bezahlung des unmäßigen Zolles von 9 s. per Pfund eingeführt werden. Die Havannah-Cigarren werden für die besten gehalten. Vor dem Jahre 1820 war der Bau und Verkauf von Tabak auf Cuba derselben Art Monopol, wie in Mexiko, unterworfen, aber zu obiger Zeit wurde der Handel freigegeben. In Folge dieser Freigebung vermehrte sich die Erzeugung und Ausfuhr von Tabak reißend, obgleich dennoch schwerlich so viel, als man hätte erwarten sollen, da der Anbau von Zucker und Kaffee für vortheilhafter erkannt wurde. Im Jahre 1828 belief sich der amtlich angegebene Werth des von Cuba ausgeführten Tabaks auf 868,000 Dollars, aber man darf mit Grund annehmen, daß sein wahrer Werth diese Summe beträchtlich überschritten hat. Gegenwärtig ist der wahre Totalwerth der Tabakausfuhren von Havannah und andern Häfen, wahrscheinlich nicht unter 2,000,000 Dollars. Der auf Cuba von den niedern Klassen verbrauchte Tabak ist hauptsächlich von den vereinigten Staaten eingeführt. Was hier noch im Original folgt, hat blos auf England Bezug und bleibt also hier weg.

Tacamahac-Harz (engl. Tacamahac) erhält man aus der fagara octandra und auch, wie man vermuthet, aus der Populus balsamifera. Es wird von Amerika in großen länglichten Massen, in dürre Blätter eingewickelt, eingeführt. Es hat eine hellbraune Farbe, ist sehr spröde und schmilzt leicht, wenn man es erhitzt; wenn es rein ist, hat es einen aromatischen Geruch, zwischen dem von Lavendel und Bisam, und löst sich in Weingeist ganz auf. Wasser macht auf Tacamahacharz keine Wirkung. (Thomson's Chemistry.)

Täuschungen (Bubbles*) der gewöhnliche Name für betrügerische unbestandbare Handels-Projekte, welche einem Hoffnung auf bedeutenden Gewinn machen, um sich auf Kosten von sanguinischen und unwissenden Abentheurern zu bereichern; vorzüglich bezeichnet man damit solche Projekte, zu denen man die Capitalien durch den Verkauf von Aktien oder Subscription auf cedirbare Fonde bekommt. In England sind, wie überall, solche Prellereien strenger Strafe unterworfen.

Taganrog, eine Stadt des europäischen Rußlands, auf der Nordküste des azofischen Meeres, nahe an der Mündung des Flusses Don unter 47° 12′ 40″ nördl. Breite und 38° 39′ östl. Länge. Bevölkerung 7000 bis 8000. Es hat ein Schiffshospital, ein Lazareth 2c. und es sind dort jährliche Märkte im Mai, August und November. Taganrog ist ein Platz von großer Wichtigkeit im Handel. Es verdankt diese Auszeichnung seiner Lage, welche es zur Handelsniederlage der großen durch den Don, einem der größten europäischen Flüsse, begränzten Länder (dem alten Tanais) macht; man darf hoffen, daß der Don bald mit der Wolga und folglich mit dem kaspischen Meere durch Vollendung des von Peter dem Großen vorgeschlagenen Kanals verbunden werden wird. Die Civilisation ist in diesen Gegenden sehr zurück, aber sie macht einen beständigen, obgleich nicht sehr reißenden Fortschritt, und da sie fortschreitet, wird Taganrog nothwendig an Wichtigkeit zunehmen. Die Hauptausfuhren sind Getreide und vor-

*) Der Artikel wird nur aufgeführt, das englische Wort Bubbles zu erklären.

züglich Weizen, wovon zuweilen bedeutende Quantitäten verschifft werden, Eisen- und Stahlwaaren von Tula; ferners Taue, Leinen- und Segeltuch, Kupfer, Talg, Leder, Pelze, Wachs, Asche, Caviar, Hausenblase ꝛc. Die Einfuhren sind dagegen gering und bestehen hauptsächlich aus Wein, Oel, Früchten, Eingesalzenes, Baumwollen-Waaren, Farbstoffen, Tabak, Zucker, Kaffee ꝛc. Den bei weitem größten Handel führt Taganrog mit Konstantinopel, Smyrna und andern türkischen Häfen; aber auch ziemlich mit italienischen Häfen.

Münzen, Maaße und Gewichte sind wie die von Petersburg.

Die Schifffahrt auf dem azofischen Meere, dem alten Palus Macotis, wird durch eine Menge Sandbänke verhindert, und Fahrzeuge, die mehr als 11 oder 12 Fuß Wasser ziehen, können ihn nicht wohl befahren. Seine größte Tiefe in der Mitte ist ohngefähr 7 Klafter, aber gerade an den Seiten wird er nach und nach seicht, und bei Taganrog hat er nur 9 bis 10 Fuß Wasser. Seine Tiefe richtet sich indessen wesentlich nach der Richtung und Stärke des Windes. Der einzige Eingang zu diesem See ist bei der Meerenge von Yenikale dem Bosphorus Cimmerius der Alten, einer schmalen und schwierigen Passage, die an einigen Orten nicht mehr als 13 Fuß Wasser hat. Zufolge der großen Quantität frischen Wassers das in das azofische Meer läuft, und seiner beschränkten Größe ist das Wasser blos salzig; vom November bis April ist der See unbefahrbar und während des größern Theils dieser Zeit gefroren. — (Norie's Sailing Directions for the Mediterranean and black Seas; Annuaire du Commerce Maritime for 1833, p. 161 etc.)

Größe des kaspischen Meeres, Häfen ꝛc. Das kaspische Meer oder vielmehr See (das mare hyrcanum der Alten) erstreckt sich in die Länge von Nord nach Süd, ohngefähr 740 Meilen, und ist zwischen 112 bis 275 Meilen breit. An einigen Orten, hauptsächlich auf den südlichen Küsten ist es so tief, daß eine Schnur von 450 Klafter den Grund nicht erreicht, während es dagegen im Norden und der Mündung der Wolga gegenüber seicht ist, und wegen der häufigen Sandbänke von Fahrzeugen, die mehr als 10 oder 12 Fuß Wasser ziehen, nicht befahren werden kann. Seine Höhe wurde verschiedenartig von Olivier und Lowitz von 64 — 53 Fuß unter der des schwarzen Meeres geschätzt, aber nach den neuen Beobachtungen des Hrn. Humboldt ist der Höhenunterschied zwischen ihnen nicht geringer als 300 Fuß! Indessen läßt sich doch an der vollkommenen Genauigkeit dieser Angabe zweifeln, so achtbar auch die Quelle ist, aus der es kommt. Das Wasser des kaspischen Meeres ist nicht salzig, sondern blos etwas sauer, es hat keine Ebbe, aber Winde machen es sehr hoch; es ist voller Fische und Seehunde; der Werth der in den russischen Fischereien gefangenen Störe beträgt eine große Summe, sie gehen haufenweise die Flüsse hinauf, wo sie ohne die geringste bemerkbare Verminderung ihrer Anzahl gefangen werden. Der Salm ist außerordentlich schön und Häringe giebt es in solchem Ueberfluß, daß nach einem Sturm die Küsten der persischen Provinzen Ghilan und Mazunderan beinahe damit bedeckt sind. (Kinneir's Memoir of thed Persian Empire, p. 6.; Memoir on the Caspian Sea, in Malte Brun's Geography; Humboldt, Fragmens de Géologie etc.) Astrakan liegt auf einer Insel der Wolga, mehr als 50 Meilen von der Mündung dieses Flusses, und wegen der ausgebreiteten Binnen-Schifffahrt, die es unterhält, ist es ein Platz von sehr bedeutender Handelswichtigkeit. Baku, welches die Russen im Jahre 1801 bekamen, ist indessen der beste Hafen auf der Westseite des kaspischen

Meeres. Es liegt auf der Südküste einer Halbinsel, welche in die See hervorragt, unter 40° 22′ nördl. Breite, 51° 10′ östl. Länge. Der Hafen ist geräumig und passend gelegen, und die vorgerückte Lage in der Mitte verleiht ihm beträchtliche Vortheile als Handelsstadt. In der Nähe von Baku erhält man ungeheure Quantitäten Naphta, es wird aus Quellen gezogen, von denen manche 1000 bis 1500 Pfd. den Tag geben. Man braucht das Naphta als Surrogat für Lampen-Oel, und es giebt, wenn man es anzündet, ein helles Licht mit viel Rauch und unangenehmem Geruch, es werden davon in die persischen und tartarischen Häfen auf den Süd- und Ostküsten des Meeres in Fellen große Quantitäten ausgeführt.

Fahrzeuge. — Die größte Art Fahrzeuge, mit welchen man das kaspische Meer befährt, nennen die Russen Schuyts, sie gehören alle nach Astrakan und Baku, und tragen 90 bis 150 und manchmal 200 Last. Sie sind nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen gebaut, aber aus den theuersten Materialien, nämlich aus dem Holz der Barken, welche die Wolga hinunter nach Astrakan Getreide bringen. Man vermuthet, daß im Ganzen 100 solcher Schiffe segeln. Eine zweite Art Fahrzeuge des kaspischen Meeres nennt man Razchives; sie führen 70 bis 140 Last und segeln besser als die Schuyts; ihre Anzahl schätzt man auf ohngefähr 50.

Außer den obigen giebt es viele kleine Kähne, die zum Küsten-Handel verwendet werden, auf den Flüssen und zu den Fischereien, auch dienen sie den Schuyts als Lichterschiffe. Auf der Wolga wurden Dampfboote eingeführt und eines selbst auf dem kaspischen Meer vom Stapel gelassen. Die Capitaine und das Schiffsvolk der auf diesem Meere beschäftigten Schiffe sind meistentheils so unwissend, als man es sich nur denken kann; gewöhnlich sind sie ganz unfähig, eine Beobachtung anzustellen oder ein Rechenbuch zu führen, so daß sich oft Fälle ereignen, wo sie nicht einmal die gewöhnlichste Bekanntschaft mit den Schifffahrtsgrundsätzen verrathen. (Diese Angaben gründen sich theils auf amtliche, theils auf Privatnachrichten, auf welche letzteren man sich sicher verlassen kann)

Der Handel dieses großen Meeres ist ganz in Händen der Russen, welche ihn von den Häfen Astrakan's und Bakus zu den persischen Häfen von Astrabad Balfroosh und mit den Tartarischen Häfen von Mangishlak, Balkan ꝛc. im Süden ausdehnen. Wenn man bedenkt, was der Handel seyn könnte, ist er sehr unbedeutend. Im Ganzen indessen verbessert er sich nach und nach, und was man über die Eingriffe Rußlands in dieser Gegend auf andere Länder für Einwürfe machen mag, kann doch kein Zweifel obwalten, daß Rußland durch Einführung von Sicherheit und guter Ordnung in seinen Ländern, deren Zustand wesentlich verbessert, und ihr Fortschreiten zu einem edleren Zustand beschleunigt hat.

Tackelwerk, Tauwerk (engl. Cordage, Rigging; holländ. Touwwerk; frz. manoeuvres, Cordage; ital. Caolame; span. Jareia, Cordaje) ist der allgemeine Ausdruck für Taue aller Art, seyen sie dünn, mitteldick oder dick, die man zur Ausrüstung von Schiffen braucht.

Talg (engl. Tallow; frz. Suif; ital. Sevo, Sego; ruff. Salo, Toplenoe; span. Sebo), ist thierisches Fett, das geschmolzen und von der damit vermischten faserigten Materie getrennt ist. Seine Qualität hängt theils von dem Thiere ab, von dem er bereitet wird, aber mehr vielleicht von der Sorgfalt, mit der man ihn reinigt. Er ist fest, zähe und hat einen besonders wiedrigen Geruch. Wenn er rein ist, ist er weiß, geschmacklos und beinahe abgeschmackt, aber der

Talg, der im Handel vorkommt, hat gewöhnlich eine gelbliche Farbe und wird nach dem Grad seiner Reinheit und Festigkeit in Lichter- und Seifentalg getheilt.

Talg ist ein Artikel von großer Wichtigkeit; er wird in Kerzen und Seife verarbeitet, und zum Putzen des Leders und zu verschiedenen Zwecken in den Künsten sehr viel gebraucht. Außer der bedeutenden Vorräthe inländischen Talges importirt England jährlich eine sehr große Quantität Talg, hauptsächlich von Rußland. Die Ausfuhren von Talg aus Petersburg betragen im Durchschnitt 3,500,000 bis 4,000,000 Pud, von denen bei weitem der größte Theil nach England gebracht wird, das übrige wird nach Preußen, Frankreich, den Hanse-Städten, der Türkei ꝛc. ausgeführt.

In Petersburg theilt man den Talg in weißen und gelben Lichtertalg, und in gemeinen und sibirischen Seifentalg, obgleich ein und dieselbe Gattung oft in der Qualität verschieden seyn darf. Man bringt den Talg nach Petersburg aus dem innern, und den besten Seifentalg aus Sibirien auf verschiedenen Flüssen bis zum See Ladoga und von da durch den Kanal von Schlüsselburg auf die Newa.

Es besteht zur Aufnahme des Talges eine eigene Niederlage, wo er bei seiner Ankunft sortirt und ausgesucht wird. Die Kübel werden hierauf mit drei kreisförmigen Stempeln bezeichnet, welche die Qualität des Talges, die Zeit des Sortirens und den Namen des Sortirers (bracker) angeben.

Die Kübel, welche weißen Talg enthalten, sehen besonders aus, ihre Form ist kegelförmig und ihr Durchmesser am einen Ende ohngefähr $2\frac{1}{2}$ Fuß und am andern nur $1\frac{1}{2}$ Fuß; die Kübel mit gelbem Talg sind von derselben Gestalt. Es giebt auch andere Kübel, die man halbe nennt.

Um die Tara zu berechnen, nimmt man den Talg aus einer gewissen Anzahl Kübel, welche man wiegt und dann eine Durchschnitts-Tara für die ganze Parthie abzieht. Ein Kübel wiegt $8\frac{1}{2}$, 9 oder 10 Prozent, aber der Durchschnitt ist im allgemeinen ohngefähr 10 Prozent von dem ganzen Gewicht des Talges und Kübels.

Gelber Kerzentalg soll, wenn er gut ist, rein, trocken, hart seyn, wenn man ihn bricht und durchaus eine schöne gelbe Farbe haben. Der weiße Kerzentalg ist, wenn er gut ist, weiß, zähe, hart, trocken und rein. Der beste weiße Talg ist der von Woronesch. Der fette und gelbe Seifentalg ist besser von Qualität; der sibirische ist der reinste und gewöhnlich höher im Preis, als die andern Gattungen. 120 Pud Talg schwer Gewicht geben eine Petersburger Last und 63 Pud eine englische Tonne. Die Ausfuhren von Talg von Petersburg beliefen sich im Jahre 1833 auf 4,100,000 Pud, welches die größte Quantität ist, die je in einem Jahre verschifft wurde. Die Verschiffungen nach Großbritannien waren ohngefähr 3,600,000 Pud. Angenommen, daß der Talg, als er dem Schiffer übergeben wurde, 35 L. die Tonne = 63 Pud werth gewesen ist, so war sein Total-Werth 2,306,150 L.! Diese Angabe beweißt die große Wichtigkeit dieses Handels.

Talk, Talkstein (Talc) eine Art Mineral, das mit Asbest (Federalaun) vermischt ist; es ist weich, schmierig, fett anzufühlen. Man kann es in feine Platten oder Blätter schneiden, die biegsam, aber nicht elastisch sind; es hat einen grünlich weißlichten, silberähnlichen Glanz. Die Blätter sind durchsichtig und werden in vielen Orten Indiens und China's, wie bei den alten Römern (Plin. Hist. nat. libr. XXXVI., p. 22) als Glas in den Fenstern gebraucht. In Bengalen

kostet ein Seer Talk ohngefähr 2 Rupien und enthält manchmal ein Dutzend Tafeln 12 Zoll lang und 9 Zoll breit oder 10 Zoll lang und 10 Zoll breit, je nach der Gestalt der Maße, die durchsichtig genug ist, daß man gewöhnliche Gegenstände auf 20 oder 30 Meilen Entfernung erblicken kann. Die schöne Perlfarbe wird bei Talk vorgezogen, gewöhnlich ist er aber entweder gelblich oder bläulich. Mit den reinen durchsichtigen Tafeln verzieren die Indier häufig ihre Geräthe bei ihren religiösen Ceremonien. Zur Bereitung der rothen Schminke (rouge végétal) wird ebenfalls Talk angewendet. Die Römer bereiteten daraus ein liebliches blau, indem sie damit die farbige Flüssigkeit von verschiedenen Schalthieren vermischten. In Aberdeenshire, Perthshire und Bauffshire in Schottland und verschiedenen Orten des Continentes, wo es Serpentin- und Porphyrsteine giebt, trifft man auch Talk an. Den Tyroler Talk nennt man im Handel venetianischen. In Indien und Ceylon findet man verschiedene Gattungen. (Thomson's Chemistry; Rees's Cyclopaedia; Milburn's Orient. Com.; Ainslie's Mat. Indica.)

Tally-Handel (Tally Trade) ist eine Art betrüglichen Handels in London und andern großen Städten; die Krämer liefern nämlich ihren Kunden gewisse Artikel auf Credit, wenn die letztern sich verbindlich machen, den ausgemachten Preis in gewissen wochentlichen oder monatlichen Raten zu bezahlen. In London giebt es ohngefähr 60 oder 70 Tally-Läden von Bedeutung, und 500 — 600 kleinere; sie sind auch durch das ganze Land besonders in Fabrikgegenden ausgebreitet. Die Kunden der Tally-Läden sind gewöhnlich Weiber und bestehen hauptsächlich aus den Frauen der Tagwerker, Mechaniker, Trägern u. s. w., aus Dienstmädchen und aus Weibsbildern von schlechtem Charakter. Wenige nur aus den höheren Klassen wurden bethört, zu den Tally-Läden Zuflucht zu nehmen. Tücher, Kleider, Kohlen, Hausgeräthe, Stahlwaaren ꝛc. werden geliefert, und selbst Leichenbegängnisse gehalten, hingegen werden in den Tally-Läden wenige oder gar keine Nahrungsmittel, Thee ausgenommen, verkauft.

Es ist dies wirklich die schlimmste Art, auf welche man Credit giebt. Die Leichtigkeit etwas zu erhalten, wenn man es braucht, und die Bequemlichkeit, daß man etwas in wöchentlichen oder monatlichen Abschlagszahlungen bezahlen kann, macht, daß diejenigen, welche zu den Tally-Läden ihre Zuflucht ergreifen, den übertriebenen Preis und die gewöhnlich schlechte Qualität der Artikel, die man erhält, außer Augen setzen. Die Wirkung dieses Betruges ist in der That so verderblich, daß die Errichtung eines Tally-Ladens in irgend einem Distrikt gewiß fast immer die darinn wohnenden Armen vermehrt.

Tamarinden (engl. Tamarinds; frz. Tamarins; it. u. span. Tamarindo; arab. Umblie; hind. Tintiri), die Frucht des Tamarindus Indica, eines Baumes, der in Ost- und Westindien, Arabien und in Aegypten wächst. Wenn man in Westindien die Schoten oder Früchte reif einsammelt, und von den hülsigen Fragmenten befreyt hat, legt man sie in Lagen in Kisten, und kocht den daraus rinnenden Syrup, bis die Kiste voll ist. Der Syrup dringt ganz bis auf den Boden durch, und nachdem er kalt ist, macht man die Kiste zum Verkauf zu. Die ostindischen Tamarinden sind dunkler und trockener und sollen ohne Zucker aufbewahrt werden können. Wenn die Tamarinden gut sind, sind sie von jeder Schimmlichkeit frei; die Saamen sind hart, flach und rein, die Fasern zähe und ganz; und wenn man mit einem reinen Messer hinein sticht, so nimmt es durchaus nichts an. Sie sollten in gut verschlossenen Krügen aufbewahrt werden. (Thomson's Dispensatory.)

Tanne, siehe **Nadelholz**, p. 525.

Tannenholz, siehe **Holzhandel**, p. 201.

Tang, Seegras (engl. seaweed) ist eine Pflanze aus der Familie der Algen (Algae), deren Laub von gelatinöser oder fibröser Substanz und verschiedener Gestalt ist. Sie kommt im Meere vor und schwimmt manchmal in solcher Menge auf der See, daß sie die Schiffe im Lauf hindert. Mehrere Arten davon werden benützt, so werden der Zuckertang (Fucus sacharinus und asculentus) und der Seekohl (Ulva Lactuca) gegessen. Andere, besonders Fucus serratus dienen zum Viehfutter. Die größeren Tange werden zum Dünger genommen. In der Normandie sammelt man am Meeresgestade verschiedene Tangarten, und bereitet daraus eine geringe Sorte Soda, die Varecsoda, Warck, Soude de Normandie, die jedoch durch ihren Gehalt an Jodkalium merkwürdig ist, und auch zur Darstellung des Jods angewandt wird. Unter den seaweed, seawrack werden in Schottland, Irland, Orkneyinseln verschiedene Strandpflanzen, dem Geschlechte Salsola angehörig, gesammelt, und daraus eine der obigen ähnliche Soda, Kelp genannt, gewonnen.

Seegras, Seetang wird auch noch eine andere Pflanze genannt, die nicht zu den Algen, sondern zu den Laichkräutern (Potamogetoneae) gehört, und die Zostera marina ist. Sie wird in großer Menge vorzüglich aus Dänemark gebracht, und anstatt der Roßhaare und Federn zum Polstern der Matratzen, Sessel rc. gebraucht. Sie ist sehr elastisch und soll weder der Fäulniß, noch dem Insektenfraße unterliegen, und ist wohlfeiler und ergiebiger, als Roßhaar. Bei der Anwesenheit der Cholera in Deutschland) $18^{36}/_{37}$ wurde in den Zeitungen aufmerksam gemacht, daß derlei Betten besonders ansteckend seyen.

Tariff ist eine alphabetisch geordnete Tabelle, worin man die verschiedenen Zölle, Abzüge rc., die auf Waaren gelegt sind, und die man davon machen darf bei Ein= und Ausfuhr, ersehen kann. *)

Taschenuhren, siehe **Sackuhren**, p. 607.

Tatta, eine Stadt im Gebiet von Sinde, ohngefähr 60 Meilen in gerader Linie vom Meere, nicht weit vom westlichen Ufer des Flusses Indus, 24° 44′ nördl. Breite, 68° 17′ östl. Länge. Bevölkerung ungewiß, ohngefähr 10,000. Die Straßen sind eng und schmutzig; aber die Häuser, obwohl von Schlamm und Erden gebaut, mit Stroh und Holz dazwischen, sind viel vorzüglicher, als diejenigen, welche man in den naheliegenden Städten und Dörfern sieht.

Handel. Da es ein wenig weiter hinauf liegt, von wo der Indus sich in zwei große Arme theilt, in welchen sich sein Wasser in den Ocean ergießt, so könnte man vermuthen, daß Tatta ein großer Handelsplatz seyn möge. Aber das ungesunde Klima, die Rohheit der Stämme an den Ufern und manches andere, ist Schuld daran, daß der Handel niemals so groß war, als man vermuthen würde, wenn man die Lage auf der Karte ansieht. Den Gipfel seines Flor's hat es wahrscheinlich im 16ten Jahrhundert erreicht. Im Jahre 1555 machten die Portugiesen unmenschlicherweise 8000 Einwohner nieder und setzten die Stadt in Brand, um, wie sie vorgaben, sich wegen eines Verrathes am König von Sinde zu rächen. (Conquètes des

*) Unser Original enthält einen Tariff vom 1. Jan. 1834 von 24 Seiten. Ihn wieder geben wollen, hieße das nämliche als einen Kalender vom vorigen Jahr wieder geben. Wer Verkehr mit Großbritannien treibt, wird sich ohnehin jedes Jahr eine neu gedruckte Ausgabe davon kommen lassen.

Portugais, tom. II., p. 185.) Es ist wahrscheinlich, daß Tatta niemals wieder ganz sich von diesem fürchterlichen Streich erholen wird. Aber Hr. Hamilton erwähnt, daß es im 17ten Jahrhundert sehr groß und volkreich war, mit Seidenfabriken, Woll- und Schreinzeug Der jetzige Verfall kommt von der schlechten Regierung her, die Amirs von Sinde, unter deren Scepter sie schon seit Jahren stehen, führt.

Im Jahre 1635 haben die Engländer eine Faktorei zu Tatta gegründet, um Wolle und andere Güter in den Ländern, die der Indus durchströmt, leichter abzusetzen. Das Haus dieser Faktorei, obwohl man es nichts weniger als prächtig nennen kann, war und wird es noch seyn das beste, nicht nur in Tatta, sondern in der ganzen Gegend von Sinde.

Die Hauptausfuhren sind Reis von Kashmire, Opium von Malwah, Häute, Butter (Ghey), Baumwolle, Ziegenwolle, Teppiche. Material-Waaren. Putchock (die ostindische Kostwurzel, Costus arabicus), ein Artikel, der in China viel verzehrt wird, wird besonders von Sinde ausgeführt. Die Einfuhren bestehen aus sehr verschiedenen Artikeln, aber die Quantitäten sind gering. Sie bestehen vorzüglich in Gewürz, Farbestoffen, kurzen Waaren, Zinn, Eisen 2c., grobem Tuch, englischer Baumwolle und Seidenwaaren 2c. Aber gegenwärtig ist der Handel ganz unbeträchtlich, und a priori zu schließen, würde kein Mensch glauben, daß ein sehr gelegener Platz an einem so herrlichen Fluß, wie der Indus, so eine elende Rolle in der Handlungswelt spielen würde.

Indus. — Die Schifffahrt auf dem Indus ist schon durch Alexander den Großen so berühmt worden, daß die Schifffahrt gar keines Flusses im Morgenland damit verglichen werden kann. Seine Größe ist dieses Ruhmes werth. Man kann mit flachen Booten bis Attock fahren, und die Flüsse, die hineinmünden, der Ravi, einer der Punjab-Flüsse, ist bis Lahore schiffbar. Beide Plätze sind volle 1000 Meilen vom Meer. Unglücklicherweise befinden sich an seiner Mündung Sandbänke und die Schifffahrt ist schwierig und gefährlich. Deßwegen ist jetzt die Schifffahrt durch das Delta des Indus ganz verlassen. Alle Produkte, die Fluß abwärts zur Ausfuhr gehen, werden von Tatta über Land nach Curachee, ein Seehafen an der nördlichsten Mündung des Flußes, etwa 60 Meilen in gerader Linie von Tatta, gebracht. Nicht leicht ist ein Fluß in der Welt, wo Dampfboote mit größerm Vortheil gebraucht werden könnten, als auf dem Indus. Bis aber das Land unter den Scepter aufgeklärter und weniger raubsichtiger Regenten kommt, läßt sich leider wenig erwarten. Würde ein civilisirtes Volk Sinde erobern, oder würden die gegenwärtigen Regenten lernen Eigenthum zu schätzen und Industrie zu befördern, so wäre der Indus als eine Straße von größerem Werthe, als sich je sagen läßt. Das Delta ist unfruchtbar, dem des Nils ganz unähnlich. Es ließe sich leicht anbauen, aber wo Eigenthum nicht sicher ist, da schaut man auf eine geringe Mühe. (Memoir on the Indus by Lieut. Burnes. Hamilton's East India Gazetteer art. Indus. Tatta.)

Taue (engl. Cables) sind starke Seile oder Ketten, die man hauptsächlich zum Ankern oder Anlegen von Schiffen braucht.

1. Strick-Taue werden in Europa vorzüglich von Hanf fabrizirt, aber im Osten macht man sie häufig aus Coir, d. i. aus dem faserigten Theil der Coccos-Nuß (coco nut) und an einigen Orten, besonders am rothen Meere, aus den Blättern des Dattel-Baumes. Hanf-Taue werden aus drei Hauptsträngen gemacht, jeder Strang besteht aus 3 Stricken und jeder Strick aus 8 Schnuren. Die Schnuren

haben mehr oder weniger Fäden, je nach größerer oder kleinerer Dicke des Taues. Alle Fahrzeuge haben drei taugliche Taue, aber außer diesen haben die meisten Schiffe einige Taue im Vorrath. Die gewöhnliche Länge eines Taues ist 100 bis 120 Klafter.

2. Eisen-Taue. — Die Anwendung von starken Eisen-Ketten oder Tauen in der Schifffahrt ist eine große und wichtige Entdeckung, die man dem Capitain Samuel Brown, R. N. verdankt. Es ist wirklich sonderbar, daß diese Anwendung nicht schon zu einer viel früheren Periode gemacht wurde. Auf felsigtem Boden, oder wo viel Korallen sind, reibt sich ein hanfenes Tau schnell ab und geht oft in wenigen Monaten oder vielleicht Tagen zu Grunde. Ein sprechendes Beispiel davon ereignete sich auf der Entdeckungsreise unter Hrn. Bougainville, welcher im Zeitraum von 9 Tagen sechs Anker verlor und kaum einem Schiffbruch entging; etwas, was nicht geschehen wäre, sagt dieser geschickte Seefahrer, „si nous eussions été munis de quel„ques chaines de fer. C'est une précaution que ne doivent ja„mais oublier tous les navigateurs destinés à de pareils voyages." — (Voyage autour du monde, p. 207, 4. ed.) Das Werk, woraus dieser Auszug ist, wurde im Jahre 1771 herausgegeben, und doch machte man beinahe erst 40 Jahre nachher einen praktischen Versuch dieses so klugen Rathes. Die Schwierigkeiten in den Jahren 1808 bis 1814, Hanf einzuführen und sein folglich hoher Preis, gaben zur Fabrikation der Eisen-Taue die erste Veranlassung.

Eisen-Taue werden auf verschiedene Art gemacht, aber sie werden überall durch eine Maschine probirt, daß sie mehr aushalten, als die Hanf-Taue, die sie ersetzen sollen. Durch dieses Mittel ist die Gefahr eines Unfalles wegen schadhafter Ketten trefflich beseitigt, und es giebt außerordentlich wenige Beispiele, daß ein Eisen-Tau auf dem Meere gebrochen wäre. Ihr starkes Gewicht trägt auch zu ihrer Dauerhaftigkeit bei. Selbst im schlechtesten Zustande sind Eisen-Taue einen guten Theil stärker als hanfene, und was die Dauerhaftigkeit anbetrifft, kann gar kein Vergleich stattfinden. Es ist daher kein Wunder, wenn sie die Hanf-Taue schnell verdrängen, die jetzt sowohl im Seewesen, als auch von Handelsschiffen ganz auf die Seite gelegt werden.

Tauschhandel, Truck-System (Truck System) ist der Name für einen Gebrauch, der besonders in den Bergbau- und Fabriksgegenden Großbritanniens vorherrscht, nämlich den Lohn der Arbeiter in Waaren, anstatt in Geld zu bezahlen. Es ist der Plan der Herren, Magazine oder Läden zu errichten, und die Arbeiter haben entweder ihren Taglohn durch Waaren aus solchen Magazinen bezahlt erhalten, ohne Geld zu empfangen, oder sie empfiengen Geld stillschweigend oder mit der Aeußerung, daß sie in den Magazinen oder Buden ihrer Herren solche Artikel kaufen sollten, die es dort gab. Man hat sich natürlich mit Recht über ein System beklagt, wobei die arbeitende Klasse so sehr übervortheilt wird. Es liefen viele Klagen dagegen ein, und obwohl die Gegner vorgaben, daß man gar kein Recht habe hier einzuschreiten, und zweitens, wenn man es hätte, so würde man doch nicht durchgreifen können, so wurde dieses verderbliche System doch abgeschafft.

Teckholz (engl. Teak Wood oder Indian Oak), auch indianische Eiche, kommt von einem großen Waldbaum Tectona grandis, der in trockenen und hohen Plätzen im Süden Indiens wächst, im Burmanischen Reiche Pegu, Ava, Siam, Java ꝛc. Das Teckholz ist bei weitem das beste im Osten; es verarbeitet sich leicht, und obwohl es

porös ist, so ist es doch stark und dauerhaft. Man kann es leicht trocknen und schrumpft wenig ein, es ist von öhligter Natur, und thut daher dem Eisen nichts. Hr. Crawfurd sagt, daß, wenn man Teckholz und Eiche mit einander vergleicht, so wird das erstere das zweite an guten Eigenschaften übertreffen. Es ist ebenso stark und schwimmt besser und ist durchaus an Härte gleich und erfordert weniger Sorgfalt und Zubereitung; man kann es fast grün, wie es vom Walde kommt, verarbeiten, ohne daß es fault oder verdirbt. Es hält alle Climate und alle Veränderungen des Clima's aus. Das von Malabar hält man für das beste. (Tredgold's Principles of Carpentry, p. 209; Crawfurd's East. Archip., vol. I., p. 451; Rees's Cyclop. etc.

Terpentin (engl. Turpentine; frz. Térébenthine; ital. Trementina; ruff. Skipidar; poln. Terpentyna). Es gibt verschiedene Arten von Terpentin, es besitzen aber alle die nämlichen allgemeinen und chemischen Eigenschaften.

1. Gemeiner Terpentin ist ein harziger Saft, welcher aus der schottischen Föhre oder wilden Fichte (Pynus sylvestris) austrinnt. Die Bäume, welche am meisten der Sonne ausgesetzt sind und die dickste Rinde haben, enthalten den größten Ueberfluß davon, und sie fangen ohngefähr, wenn sie 40 Jahre alt sind, Terpentin zu erzeugen an. Die Rinde des Baumes wird aufgeschlitzt, und der Terpentin fließt Tropfenweise aus und fällt in ein Loch oder eine Art von Gefäß, das man vorher in den Stamm des Baumes gehauen hat und das ohngefähr 1½ Pinte hält. Man reinigt den Terpentin, indem man ihn zum schmelzen der Sonne aussetzt, in Fäßchen, die am Boden durchbohrt sind, wodurch er sich läutert. In den vereinigten Staaten ist die Sammlung von Terpentin fast ganz den Negern anvertraut, es erhält zu dem Ende jeder 3000 bis 4000 Bäume zu versehen. Er fließt das ganze Jahr hindurch, obschon die Einschnitte in den Bäumen erst Mitte März gemacht sind, und der Ausfluß des Terpentins gewöhnlich Ende Oktobers aufhört. Die Büchsen werden 5 oder 6mal während des Jahres ausgeleert, und es wird angenommen, daß 250 Büchsen ein Faß von 320 Pfd. geben. Der Terpentin hat einen starken, etwas angenehmen Geruch und einen bittern unangenehmen Geschmack; er ist fester als Honig, seine Farbe ist dunkelgelb und er ist dunkler, als die andern Sorten. England bezieht ihn fast ganz von den vereinigten Staaten.

2. Venetianischer Terpentin ist das Erzeugniß des Lerchenbaumes (Pinus Larix). Man erhält ihn, indem man in das Mark des Baumes ohngefähr 2 Fuß vom Boden ein Loch bohrt und in dasselbe ein Rohr steckt, durch welches der Terpentin in dazu bestimmte Gefäße rinnt. Er wird gereinigt, indem man ihn durch ein Tuch oder ein Haar-Sieb laufen läßt. Er ist flüßig, da er der Festigkeit des neuen Honigs gleich kommt, hat gelblichte Farbe und ist im Geruch und Geschmack weniger unangenehm, als der gemeine Terpentin. Aechten venetianischen Terpentin liefern vorzüglich die Wälder von Baye in der Provence, der, welchen man aber in den Läden erhält, kommt von Amerika und ist vielleicht aus einer besondern Art Föhre.

3. Canadischer Balsam oder Terpentin quillt aus Einschnitten in die Rinde der Pinus Balsamea, welcher Baum in den kältesten Gegenden Nord-Amerika's einheimisch ist. Er wird in Fässern eingeführt, wovon jedes 1 Ctr. hält. Er hat einen starken, nicht unangenehmen Geruch und einen bittern Geschmack, ist durchsichtig,

weißlicht und ist so fest, wie Capaiva-Balsam. (Siehe den Artikel Balsam, p. 54.)

4. Terpentin von Chios oder Cyprischen Terpentin erhält man aus der Pistacia Terebinthus, einem im Norden Afrika's und dem Süden Europa's einheimischen Baume, der in Chio's und Cyprus gepflanzt wird. Er quillt aus Einschnitten in die Rinde des Baumes, die man Mitte Juli macht und wird hernach durchgeseiht und geläutert. Er riecht angenehm, hat einen gemäßigten hitzigen Geschmack, frei von Schärfe oder Bitterkeit und eine weiße oder sehr blaßgelbe Farbe; er ist ohngefähr so fest, wie dicker Honig, rein, durchsichtig und zähe. Wegen seines verhältnißmäßig hohen Preises bekommt man den Terpentin von Chios selten ächt, da er meistentheils entweder mit venetianischem oder gemeinem Terpentin vermischt wird. Die verschiedenen Arten von Terpentin können in reinem Weingeist aufgelößt werden, und durch Destillation geben sie alle ähnliche Oele, welche, weil sie destillirt sind (und nicht wegen irgend einer Aehnlichkeit mit Alkohol oder eigens so genannten starken Flüssigkeiten) gewöhnlich Terpentingeist genannt werden. Wenn die Destillation mit Wasser bewerkstelligt wird, so ist das Produkt ein geistiges Oel, der gewöhnliche Terpentingeist; und wenn man die Destillation in einer Retorte macht, ohne Wasser, so ist das Produkt flüchtiger und schärfer, als ob es ein concentrirtes Oel wäre, und wird ätherischer Terpentingeist genannt. Das Ueberbleibsel in beiden Fällen ist eine braune, schleimige Masse, zähe, kann geschmolzen werden, leicht entzündbar, in Wasser unauflösbar, vermischt sich aber leicht mit Oelen, es ist das gewöhnliche Harz des Handels. — (Lib. of Entert. Knowledge, Vegetable Substances; Thomson's Dipens.

Terpentin-Oel (engl. Oil of Turpentine; franz. Eau de raze, Huile de térébenthine; ital. Acqua di rasa; span. Aguarras), das geistige Oel, welches man durch die Destillation des Terpentins erhält. Es giebt davon zwei Sorten, wovon das bessere roth und das geringere weiß ist. Man braucht es sehr viel zum Anstreichen der Häuser, zur Bereitung von Glasuren rc. Die Branntweinbrenner wurden beschuldigt, daß sie es zur Bereitung von Wachholderbeerbranntwein gebrauchen. Es wird sehr oft verfälscht.

Teufelsdreck (engl. Asafoetida; holl. Duivelsdreck; frz., sp. ital. und port. Assa-fedita; lat. Asa-foedita; perf. Ungoozeh) ist der verdichte Saft einer doldenförmigen Pflanze Ferula asafoetida. Er wird erzeugt in den südlichen Provinzen von Persien in dem Gebiete von Sinde, oder im Lande, das an der Mündung des Indus liegt. Vom persischen Meerbusen wird er nach Bombay und Calcutta ausgeführt, und von da nach Europa versandt. Er hat einen eckelerregenden, bittern, beißenden Geschmack und einen starken, stinkenden Geruch. Frisch riecht er stärker, als wenn er abgelegen ist. Er wird in unregelmäßigen Klumpen in Fässern und Kisten eingeführt, der letztere ist der bessere. Wenn er gut ist, muß er rein, frisch und stark riechend seyn, von blaß-röthlicher Farbe. Zerbrochen gleicht er etwas dem Marmor, und der Luft ausgesetzt bekommt er eine violetrothe Farbe. Der weiche und schwarze taugt nichts.

Thee (engl. Tea; holl. Te, Tram, Thé; ital. Tè; ruff. Thai; hind. Cha; mal. Teh, in einer chines. Mundart Cha und in einem andern Tè), ist das Blatt des Theebaumes oder Strauches (Thea viridis Lin.)

1. Beschreibung der Theepflanze. — Chinesischer Thee-Handel.

II. **Beginn und Fortschritte des britischen Thee-Handels. — Verbrauch des Thees.**

III. **Monopol der ostindischen Compagnie. — Einfluß dieses Alleinhandels der ostindischen Compagnie auf die Preise des Thee's. — Bedingungen, unter welchen es erworben ward. — Abschaffung desselben.**

IV. **Verbrauch von Thee auf dem Continent und den vereinigten Staaten.**

I. Beschreibung der Theepflanze. — Chinesischer Theehandel.

Die Theepflanze wird gewöhnlich 3 Fuß hoch und hat im Allgemeinen Aehnlichkeit mit der Myrthe, wie solche ihrer natürlichen Lage nach, in den südlicheren Gegenden Europa's gefunden wird, wo sie einheimisch ist. Sie gehört zu den Polymdrien, zur Ordnung der Columniferae, hat eine weiße Blüthe mit gelbem Styl und Staubfedern, in der Größe einer kleinen wilden Rose. Der Stamm hat viele Zweige und Blätter. Die Blätter stehen wechselsweise an kurzen, dicken und ausgehöhlten Stielen, immer grün, von einer länglichen ovalen Form, mit einer stumpfen, nach vorne zu zackigen Spitze. Diese Blätter sind der werthvolle Theil der Pflanze. Die Camellias, Camellia sasanqua, mit dem Theestrauche in gleicher Pflanzenordnung und demselben sehr ähnlich, sind die einzigen Pflanzen, welche einen genauen Kenner erfordern, sie von einander zu kennen. Die Blätter der eben genannten Camellia sind auch wirklich in einigen Gegenden China's zuweilen für die des Theestrauches benützt.

Die Wirkungen des Thee's auf die menschliche Natur, sind die einer gelinden Betäubung und gleich deren mehrerer anderer narkotischen Pflanzen, wie selbst Opium, mäßig genossen, auch aufheiternd. Die grünen Sorten dieser Pflanzen besitzen diese Eigenschaft in einem viel höheren Grad, als die schwarzen, und ein starker Aufguß der erstern, wird in den meisten Menschen große Aufregung und Munterkeit hervorbringen. Von allen betäubenden Mitteln ist indessen der Thee das wenigst schädliche, wenn er, wie sehr zu bezweifeln ist, schädlich seyn sollte. Der Theestrauch erscheint als ein starker, immer grüner Busch, der vom Aequator bis zu dem 45sten Grad der Breite im Freien schnell wächst. Seit 60 Jahren hat man denselben ohne alle Schwierigkeit in den Treibhäusern Großbritanniens erzogen, und man sieht in den Gärten von Java, Singapore, Malacca und Penang, alle innerhalb 6° vom Aequator, Pflanzen davon, welche gut fortkommen. Das passendste Clima dafür scheint indessen das zwischen dem 25sten und 33sten Grade der Breite zu seyn, wie nach dessen Gedeihen in China zu urtheilen ist. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Handels beschränkt sich die Produktion des guten Thee's alleine auf China, und ist da nur 5 Provinzen, oder besser Theilen von Provinzen eigen, nämlich: Fokien und Canton, mehr besonders erstere für schwarzen Thee. und Kiang-nan, Kiang-si und Che-Kiang, besonders die erstere derselben, mehr für grünen Thee. Die Thee-Distrikte alle liegen zwischen den oben erwähnten Breiten und zwischen dem 115ten und 122sten Grad östlicher Länge. Indessen bringt beinahe jede Provinz China's mehr oder weniger Thee hervor; aber im Allgemeinen von einer geringen Qualität und nur für den eigenen Bedarf, oder wenn er von einer bessern Qualität ist, so verliert er den Geschmack, wenn er ausgeführt wird, gleich einigen feinen französischen Weinen, die auch ihren vorzüglichen Geschmack außer Land verlieren. Die Cultur des Thee's wird auch in großer Ausdehnung

in Japan, Tonquin und Cochin China betrieben, sowie auch in einigen Gebirgsgegenden von Ava, wo das Volk ihn in Oel eingemacht, als Delikatesse genießt. In botanischer Hinsicht ist der Theestrauch eine eigene Gattung; der grüne und schwarze mit allen seinen Verschiedenheiten, sind blos Sorten desselben, wie die des Weinstockes, durch den Unterschied des Klima's, des Bodens, des Ortes, der Zeit ihn einzuärnten und der Art, ihn für den Handel zuzubereiten. Als ein Gegenstand des Erzeugnisses der Landwirthschaft betrachtet, hat die Theepflanze große Aehnlichkeit mit dem Weinstock. In den Haushaltungen der Chinesen ist anzunehmen, daß Thee dieselbe Stelle einnimmt, welche der Wein in den südlichen Gegenden Europa's inne hat. Wie letzterer, wird er hauptsächlich auf Hügellanden, die sich nicht zum Kornbau eignen, betrieben. Der Boden, welcher die feinsten Theearten hervorbringt, ist auf kleine Distrikte beschränkt und selten. Erfahrung und Sorgfalt beim Baue und beim Zubereiten, sind so nothwendig zur Produktion des guten Thee's, als zu der des guten Weines.

Der beste Wein geräth nur in besonderen Breiten, so der Thee, obschon vielleicht der Thee nicht so sehr beschränkt ist. Nur die civilisirtesten Nationen Europa's haben es bis jetzt dahin gebracht, einen guten Wein zu erzeugen, und in Indien ist es derselbe Fall mit Thee; denn die Erfahrung und Geschicklichkeit der Chinesen im Ackerbau und Gewerben, ist unstreitig unübertroffen. Diese Umstände verdienen berücksichtiget zu werden, wenn man die Schwierigkeiten abwägen will, gegen die zu arbeiten ist, bei dem Versuche, die Theestaude nach den Colonien oder andern Besitzungen zu verpflanzen. Diese Schwierigkeiten sind augenscheinlich sehr groß und doch nichts weniger, als unübersteiglich. Die meisten bisherigen Versuche waren wirklich nicht von der Art, daß sich davon hätte etwas erwarten lassen können. Indessen hat die holländische Regierung zu Java sich sehr viele Mühe gegeben, auf den Hügeln dieser Insel Thee hervorzubringen, unterstützt durch chinesische Pflanzer von Fokien, die einen beträchtlichen Theil der Auswanderer nach Java bilden, hatten sie wirklich einen bessern Erfolg, als in einem solchen heißen Clima zu erwarten war. Die Brasilianer haben ähnliche Versuche gemacht, indem sie auch mit dem Beistande von chinesischen Bauern den Theestrauch in die Nähe von Rio Janeiro zu pflanzen versuchten, und eine kleine Quantität erträglich guten Thee's erzeugten. Aber bei dem hohen Lohn der Arbeit in Amerika, und da zum Bauen und Zubereiten des Thee's eine große Menge erforderlich ist, ist es selbst unwahrscheinlich, daß, da wo der Boden günstig für diese Pflanze ist, deren Anbau in diesem Lande mit Vortheil betrieben werden kann. Gewiß würde ein Versuch in Hindostan guten Erfolg haben, wo die Arbeit im Verhältniß wohlfeil, und sowohl das Hügelland, als das platte, mit dem China's viel Aehnlichkeit hat, aber auch hier darf man für das Resultat keine sanguinische Hoffnungen hegen.

Thee-Sorten. — Art, wie sie zubereitet werden. Die schwarzen Theee, gewöhnlich durch die Europäer von Canton ausgeführt, sind folgende, bei den geringsten Qualitäten angefangen: Bohea, Congou, Souchong und Pekoe. Die grünen Theee sind Twankay, Hyson skin, young Hyson, Hyson, Imperial, Gunpowder. Alle schwarzen Theee, die ausgeführt werden, kommen mit Ausnahme eines Theils des Bohea, der in Woping, einem Distrikt in Canton wächst, von Fokien, eine bergige, am Meer gelegene, volkreiche und gewerbsthätige Provinz, nordöstlich an Canton gränzend. In Folge

der besondern Beschaffenheit der chinesischen Gesetze bezüglich der Erbschaft, wahrscheinlich auch einigermassen in Folge des despotischen Geistes der Regierung, ist das Grundeigenthum durch das ganze Reich sehr verstückelt, so daß Thee im Allgemeinen in Gärten oder Anlagen von kleinem Flächenraum gebaut ist. In 2 bis 3 Jahren sind die Theepflanzen ausgewachsen und liefern die erste Erndte. Die Blätter werden von des Pflanzers Familie abgepflückt, und zugleich zu Markte geschickt, wo eine eigene Klasse von Leuten, welche sich daraus ein eigenes Geschäft machen, dieselben kaufen, sammeln und sie im Großen zubereiten, d. h. unter einem leichten Dache dörren. Eine zweite Klasse Leute in Canton, gewöhnlich mit dem Namen „Theehändler" bezeichnet, erscheinen in den Theedistrikten und kaufen ihn in seinem halbfertigen Zustand von der ersten Klasse und vollenden die Zubereitung, indem sie die Qualitäten aussuchen, bei welchem Geschäfte besonders Weiber und Kinder verwendet werden.

Der Thee wird dann vollends gedörrt, verpackt und nach Qualität in Parthien von 100 bis 600 Kisten eingetheilt. Diese Parthien werden dann mit dem Namen des Distriktes, Pflanzers oder Zubereiters gestempelt, gerade so, wie die Weine von Bordeaux und Burgund, der Indigo von Bengalen und viele andere Waaren. Daher ist auch der Name Chops entstanden, welches der chinesische Ausdruck für Siegel oder Zeichen ist. Einige von den Blattknospen der feinsten schwarzen Theepflanzen werden anfangs Frühjahrs, vor sie ausschlagen, gepflückt. Dieß ist Pekoe oder schwarzer Thee von der feinsten Qualität, zuweilen auch „white blossom" Weiß-Blüthen-Thee genannt, da, um den Wohlgeruch zu vermehren, Blüthen von einer in China einheimischen Olivengattung darunter gemischt werden.

Eine zweite Ernte wird von denselben Pflanzern Anfangs Mai gehalten, eine dritte Mitte Juni, und eine vierte im August, welche letztere in alten und breiten Blättern besteht. Dieser Thee ist an Geschmack weit geringer, und so auch an Werth. Je jünger die Blätter sind, desto mehr Geruch und folglich mehr Werth hat der Thee. Unter die Congous und Souchongs-Thee wird gewöhnlich etwas Pekoe gemischt, um deren Geruch zu beleben, und daher rührt der Unterschied, welchen die Londoner-Theehändler zwischen ordinairem Thee und solchem mit Pekoegeruch machen. Bohea-Thee, oder der geringste schwarze Thee, ist von den schlechtern Sorten zusammengesetzt, d. h. von der vierten Thee-Erndte von Fokien, was davon, nachdem die Jahreszeit zur Ausfuhr vorüber ist, unverkauft auf dem Markte zu Canton geblieben ist, und theilweise von den Theen des Distriktes Woping in Canton.

Die grünen Theee werden gebaut und sortirt auf dieselbe Weise, wie der schwarze, und wie oben beschrieben, und die verschiedenen Qualitäten rühren von denselben Ursachen her. Der Gunpowder nimmt unter diesen dieselbe Stelle wie Pekoe unter jenen ein, indem er ebenfalls aus den ungeöffneten Knospen der Frühlingserndte gewonnen wird. Imperial, Kaiser, Hyson, Hayson und Young Hyson bestehen aus der zweiten und dritten Erndte. Die leichtern und geringern Blätter von den Hyson, durch eine Schwungmaschine gesondert, geben den Hyson skin, der namentlich von den Nordamerikanern gesucht ist. Das Verfahren, die grünen Theee zu dörren, ist anders, als das, welches bei den schwarzen angewandt wird. Sie werden nämlich in eisernen Töpfen oder Vasen über dem Feuer getrocknet, während der Arbeiter die Blätter fortwährend mit der bloßen Hand umrührt. Diese Behandlung muß besonders bei den feinen Theeen

mit großer Sorgfalt geschehen, und wird von Personen, die ein eigenes Geschäft daraus machen, besorgt.

Chinesischer Theehandel. — Die Theehändler erhalten gewöhnlich von den Hong-Kaufleuten und andern Kapitalisten von Canton Vorschüsse; dieß abgerechnet, sind sie ganz unabhängig von ihnen, haben aber auch kein ausschließliches oder ein Vorrecht bei diesem Geschäfte. Sie sind sehr zahlreich; die, welche mit den Gegenden, wo grüner Thee erzeugt wird, in Verbindung stehen, sind allein über 400, deren, welche mit schwarzem Thee handeln, sind es weniger, aber diese sind die reichern. Der größere Theil von Thee ist durch Land-Transport oder Binnen-Schifffahrt nach Canton gebracht; doch mehr auf die erstere Weise mittelst Träger, da die Wege Chinas in den südlichen Provinzen nicht überall zu befahren und Lastthiere selten sind. Eine kleine Quantität von schwarzem Thee wird zur See hergeführt, aber wahrscheinlich geschmuggelterweise, da die Regierung diese wohlfeilere Beförderungsart unterdrückt, welche ihr die Zölle, die sie beim Transport im Lande erhebt, entzieht. Die Länge des Landtransportes von den Hauptdistrikten, wo die grünen Theee wachsen bis Canton ist, wahrscheinlich nicht weniger als 700, und die des schwarzen Thee's, über eine mehr bergige Gegend nicht unter 200 englischen Meilen. Die meisten Theehändler treffen um Mitte Oktober in Canton ein, und von da werden bis im März Theegeschäfte gemacht, die meisten im November, Dezember und Januar. Eigentlich kann der Thee nur von den Hong- oder concessionirten Kaufleuten eingekauft werden, aber einige von diesen, die in weniger glücklichen Umständen sind, werden durch wohlhabende sogenannte ortside merchants, d. h. Kaufleute, die nicht selbst Hongs sind, unterstützt, und so ist der Handel sehr ausgebreitet. Die Preise auf dem Markt von Canton ändern sich von Jahr zu Jahr, je nach der Erndte, den vorhandenen Vorräthen und der Nachfrage von außen, wie bei allen andern Waaren, und auf jedem andern Handelsplatze. Wenn diese Jahreszeit vorüber ist, oder wenn der West-Monsoon-Wind im Monat März die regelmäßige Verbindung der Fremden mit China unterbricht, fallen die Preise nicht nur wegen dieser Ursache, sondern auch weil durch das Alter des Thees seine Qualität geringer wird, wie bei allen Produkten des Pflanzenreiches, vorzüglich in einer so warmen und dunstigen Himmelsgegend.

Fremder Theehandel. — Es scheint kein großes Geheimniß in der Auswahl und im Ankauf des Thee's zu seyn; denn dieses Geschäft wird ebenso gut, als wohlfeil besorgt, nicht allein von Super-Cargos, sondern häufig auch von den Capitainen der amerikanischen Schiffe, und man hat durch die Verkäufe des ostindischen Hauses die Ueberzeugung gewonnen, daß kein Unterschied in den Qualitäten der Theee, welche die Commandaire und Offiziere der Compagnie-Schiffe ohne irgend eine Hilfe der bei der Faktorei Angestellten kaufen, und denen Thee-Sorten, welche sie allein, ohne dieselben zu Rathe zu ziehen, für die Compagnie einkaufen. Ein ungewöhnlicher Grad von Redlichkeit scheint sich wirklich bei diesem Geschäfte bei den chinesischen Kaufleuten zu bethätigen; denn es wurde vor dem Commitée-Ausschuß des Hauses der Gemeinen im Jahre 1830 bewiesen, daß es der regelmäßige Gebrauch der Hong-Kaufleute ist, zurückzunehmen und guten Thee zu geben, für irgend eine Kiste oder Parthie, mit welcher Unterschleife getrieben worden seyn mögen, welches zuweilen während des Transportes des Theees von Canton an den Schiffsbord der Fall ist. Es ist schon vorgekommen, daß solcher Ersatz noch nach Verlauf von 1 — 2 Jahren gemacht wurde. Die Compagnie scheint keine Vor-

rechte vor andern Käufern in Canton zu genießen, außer dem, welches derjenige, der am meisten kauft, auf jedem Markt hat, nämlich: eine Auswahl der Theee, während sie keine höheren Preise als die andern bezahlen; und diesen Vortheil genießen sie blos bei schwarzem Thee, da in dem grünen die Amerikaner die größten Einkäufe machen.

II. Beginn und Fortschritte des britischen Theehandels. — Verbrauch von Thee. Der Aufschwung und die Ausdehnung des britischen Theehandels in den letzten Jahren gehört zu den merkwürdigsten Erscheinungen in der Handelsgeschichte. Thee war den Griechen und Römern gänzlich unbekannt, und ebenso unsern Vorfahren, bis Ende des 16ten oder Anfang des 17ten Jahrhunderts. Er scheint zuerst von den Holländern in kleinen Partien eingeführt worden zu seyn, war aber in England bis 1650 kaum bekannt. Im Jahre 1660 indessen, fieng man an, ihn in Kaffeehäusern zu geben, denn eine gesetzliche Verordnung, die in diesem Jahre erschien, legt einen Zoll von 8 d. für jede Gallone von Kaffee, Chokolade, Sorbet und Thee, die gemacht und verkauft werde. Aber aus Vielem ist abzunehmen, daß man damals erst anfieng, ihn einzuführen. Folgende Stelle findet sich in dem Tagebuch des Hrn. Pepy, Admiralitäts-Sekretär, 25. September 1661. „Ich schickte nach einem Becher Thee (ein chinesisches Getränk), von welchem ich früher nie getrunken hatte." — Im Jahre 1664 kaufte die ostindische Compagnie 2 Pfund 2 Unzen Thee, als einem Geschenk für Se. Majestät. 1667 ertheilte sie den ersten Auftrag zur Thee-Einfuhr ihrem Agenten in Bantam, indem er 100 Pfund von dem besten Thee, den er finden könnte, heimsenden sollte. (Siehe die Berichte in Milburn's Orient. Com., vol. II., p. 530; Macpherson's Hist. of Com. with India, pp. 130 — 132.) Von da schien der Verbrauch fortwährend, wenn auch langsam zugenommen zu haben. Im Jahre 1689 wurde, anstatt auf den Trank der gekochten Blätter einen Zoll zu legen, eine Accise von 5 s. pr. Pfd. auf den Thee selbst gelegt. Die große Zunahme gegen frühere Jahre, welche im Verbrauch von verzolltem Thee 1784 und 1785 stattfand, ist der Verminderung der Zölle, welche damals vorgenommen wurde, zuzuschreiben. Während der 9 Jahre vor 1780, wurden über 180,000,000 Pfd. Thee von China nach Europa auf Schiffen des Continents ausgeführt und gegen nicht ganz 50,000,000 Pfd. auf England gehörigen Schiffen. Aber nach den sichersten Erkundigungen scheint es, daß die Summen des consumirten Theees gerade das Gegentheil derjenigen, des eingeführten waren, und daß, während der Verbrauch in Großbritannien über 13,000,000 Pfund betrug, der des Continentes keine 5,500,000 Pfund erreichte. Wenn diese Angabe daher einigermassen richtig ist, so folgt daraus, daß in England jährlich an 8,000,000 Pfd. heimlich eingeführt wurde. Es war auch sehr wohl bekannt, daß das Schmuggeln in ungeheurer Ausdehnung betrieben werde, und nachdem jeder andere Versuch es zu unterdrücken, erfolglos blieb, schlug Hr. Pitt im Jahre 1784 vor, die Zölle von 119 auf 12½ pCt. herabzusetzen, was nur den besten Erfolg haben konnte. Dem Schmuggeln und Verfälschen war sogleich ein Ende gemacht, und die Einfuhr auf gesetzlichem Wege wurde beinahe verdreifacht. Im Jahre 1795 wurde indessen der Zoll auf 25 pCt. gesteigert, und nach und nach durch allmählige Erhöhung 1797, 1800 und 1803 wurde er 1806 auf 96 pCt. ad valorem vom Werth erhoben, wobei es bis 1819 blieb. Alsdann wurde er für alle Theee, welche in den Verkäufen der Compagnie mehr als 2 s. pr. Pfd. halten, auf 100 pCt. festgesetzt.

III. Monopol der ostindischen Compagnie. — Dessen Einfluß auf die Preise des Theees. — Bedingungen, unter welchen es erworben ward. — Abschaffung desselben. —

Von seinem Beginne bis auf unsere Tage ward der Theehandel Monopol der ostindischen Compagnie. — Es sind zwar zu allen Zeiten wirklich beträchtliche Quantitäten nach England geschmuggelt worden, aber kein englischer Unterthan, der nicht durch die Compagnie dazu berechtigt war, durfte öffentlich Thee einführen. — Auf diese Weise waren sie die einzigen Verkäufer, und es stand stets in ihrer Macht, die auf den Markt zu bringende Quantität zu bestimmen, deren Preis über die natürliche Höhe zu treiben, und ungeheuren Gewinn auf Kosten des Publikums zu machen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie selbst dieses Vorrecht hätten aufgeben können; allein von der Compagnie oder von irgend einer menschlichen Verbindung kann man so etwas nicht erwarten. Jedermann und jede Gesellschaft bemühen sich für das, was sie immer zu verkaufen haben den höchsten Preis zu erhalten, und man hat stets gefunden, daß diejenigen, welche gegen die Concurrenz von andern geschützt sind, oder ein Monopol auf irgend einem Markte erhalten haben, den Preis ihres Artikels so hoch als möglich heben. Die Ostindische Compagnie hat dieses übrigens in einem geringeren Grade gethan, als die meisten andern Gesellschaften, welche solche ausschließliche Privilegien genoßen. Es ist indessen eine nicht zu bezweifelnde Thatsache, daß die Theee, durch jene, in den letzten Jahren verkauft, dem britischen Volke 1,500,000 L. mehr kostete, als es ihm würde gekostet haben, wenn sie zu dem Preis verkauft worden wären, zu welchem gleiche Qualität bei dem Systeme der freien Concurrenz zu New-York, Hamburg, Amsterdam ꝛc. verkauft wurde.

Die gesetzgebende Gewalt versuchte zu verschiedenen Zeiten, die Compagnie an dem Mißbrauch ihres Monopols zu hindern, indem sie Verordnungen in Betreff des Theeverkaufes ergehen ließ. Obschon sie nicht mehr von wirklichem Einfluß sind, so mag es doch der Mühe werth seyn, in der Kürze die wichtigsten anzuführen, und die Art und Weise, wie sie vereitelt wurden. Im Jahre 1745 z. B. wurde der Betrag des Eingangszolles bedeutend vermindert, und in der Absicht, die Compagnie zu hindern, dem Publikum die Wohlthat dieses Entschlusses zu entziehen, ward bewilligt, daß, im Falle der durch die ostindische Compagnie eingeführte Thee nicht immer hinreichend seyn sollte den Bedarf zu decken und den Preis des Theees in England im Verhältniß mit dessen Preis auf dem benachbarten europäischen Continent zu stellen, soll die besagte Gesellschaft und ihre Nachfolger gesetzlich verpflichtet seyn, von irgend einem Theile Europa's solche Quantitäten Thee einzuführen, als sie für nöthig halten, und durch einen andern Artikel desselben Ediktes wird bestimmt, daß, wenn die ostindische Compagnie zu irgend einer Zeit versäumen sollte, den britischen Markt mit hinlänglicher Quantität Thee zu annehmbaren Preisen zu versehen, soll es den Lords der Schatzkammer freistehen, irgend einer Person, oder mehreren Personen, einem politischen oder Handelsvereine Erlaubnisse zu ertheilen, von irgend einem Theile Europa's Thee einzuführen.

Hätte man auf der Ausführung dieses Gesetzes verharrt, so würde es gewiß die Forderungen der Gesellschaft in die gehörigen Schranken gedrängt haben, aber es ward bald vergessen, und die Gesellschaft fuhr fort, wie früher, ihre Theee im Verhältniß zu den Preisen in Hamburg und Amsterdam mit enormem Vortheil zu verkaufen.

Die wohlbegründete Besorgniß, welche die Verordnung von 1745 an den Tag legte, zeigte sich wieder in den Schritten, welche die Reduktion des Zolles im Jahre 1784 begleiteten. Es wurde verordnet, daß die Gesellschaft 4 Theeverkäufe jedes Jahr halten solle, immer in so weit es angeht, in gleichen Zwischenräumen, und es sollen zu diesen Verkäufen solche Quantitäten Theee gebracht werden, als dem Bedarf nach für nöthig erachtet werden mag, auch soll bei jedem solchen Verkauf der dazu bestimmte Thee an den Meistbietenden losgeschlagen werden ohne Zurücknahme, wenn anders 1 d. per Pfd. über den Anschlagspreis geboten werde.

Durch eine andere Klausel sollte es der Gesellschaft nicht erlaubt seyn, ihre Preise bei den Theeverkäufen höher anzuschlagen, als deren Einkaufskosten mit Fracht, Einfuhrspesen, den gesetzlichen Zinsen von diesem allen, von der Zeit der Ankunft solcher Theee in Großbritannien gerechnet und mit der gewöhnlichen Versicherungsprämie als Entschädigung für die übernommene Seegefahr befreien. Ferner ward die Gesellschaft verpflichtet, immer so viel Vorrath zu halten, als man in einem Jahre bedarf, was nach den Verkäufen des letzten Jahres zu bestimmen ist, und ebenso der Schatzkammer Abschriften der Rechnungen und Kalkulationen vorzulegen, wornach sie ihre Aufträge gaben zur Einfuhr, ihre Verkaufspreise und die zum Verkaufe gebrachten Quantitäten.

Die Absicht dieser Bedingungen ist augenscheinlich. Man wollte dadurch der Nation einen hinreichenden Zufluß von Thee sichern, und hindern, daß der Preis desselben auf eine drückende Höhe getrieben werde. Aber Monopole und niedrige Preise sind durchaus unverträglich. Die eben aufgeführten Bedingungen wenigstens waren ohne wirklichen Nutzen und ganz erfolglos.

Erstlich machte die Gesellschaft verschiedene Additionen zu dem Einkauf und folglich auch zu den Verkaufspreisen ihres Theees, was sie zwar nicht sollte, was aber die Lords der Schatzkammer selbst, wenn sie gewollt, kaum hätten hindern können. Z. B. belasteten sie immer die Kosten der Faktorei zu Canton den Theepreisen. Dieses Etablissement bestand aus mehr dann 20 Personen und kostete beinahe 100,000 L. das Jahr! Es läßt sich nicht voraussetzen, daß es gänzlich unnütz war. Jedenfalls hätte es aber können um die Hälfte der Ausgabe bestehen. Es ist Thatsache, daß das ganze amerikanische Geschäft in Canton durch Schiffs-Capitaine besorgt wurde, und bekannt ist, daß sie weniger Reibungen mit den Eingebornen hatten, als die Engländer. Zweitens ward durch den erwählten Ausschuß im Jahre 1830 ermitteit, daß die Gesellschaft seit vielen Jahren alle Verluste, welche aus ihrem auswärtigen Theehandel entstanden, auf den Thee schlug, indem sie den Werth des Tael einer chinesischen Geldsorte, in welcher Rechnung geführt wird, so schätzte, wie er im Theehandel zu stehen kam. Dieß war eine völlige Verletzung der Gesetze, aber eine, welche zu verhindern sehr schwierig, wenn nicht ganz unmöglich war.

Drittens, die der Gesellschaft aufgelegte Verpflichtung einen Jahresbedarf von Thee in ihren Magazinen zu halten, trug dazu bei, sowohl die Preise zu heben, als die Qualität zu verschlechtern. Nach einem aus Auftrag des Ausschusses im Jahre 1830 gemachten Berichte scheint es, daß die kürzeste Zeit, die je ein durch die Gesellschaft verkaufter Thee auf dem Lager blieb, 14 Monate war, und daß im Durchschnitt alle Theee in den 3 Jahren, die mit 1829 zu Ende giengen, 17 Monate dalagen. Aber nach den glaubwürdigsten Zeugnissen der Amerikaner, werden die schwarzen und geringen Theee we-

nigstens um 5 pCt. schlechter, wenn sie ein Jahr lang aufgehoben werden und sind auch wirklich nach Ankunft frischer Theee von China kaum verkäuflich. Demnach, da die Magazinsmiethe, Interessen vom Capital und Versicherung für 17 Monate zu der Verschlechterung der Qualität gerechnet, kann man den, durch diese wohlgemeinte, aber nicht hinlänglich überlegte Maaßregel der Regierung dem Publikum zugefügten Schaden auf 15 % auf den Preis aller verkauften Theee schätzen.

Viertens ist es klar, daß, selbst angenommen, der Einkaufspreis der Theee der Gesellschaft wäre nicht unrechtmäßig höher angesetzt, das Gesetz, welches sie verpflichtete mit 1 d. per Pfd. Nutzen loszuschlagen, wann er geboten wird, nur lächerlich seyn kann. Wäre der Handel frei gewesen, so würden Privatkaufleute einander heruntergeboten haben, bis der Preis von Thee gleich dem von Zucker und Caffee zu dem niedrigsten Punkte herabgedrückt worden wäre, der den Käufern den gewöhnlichen angemessenen Nutzen gelassen hätte. Aber die Gesellschaft war in einer ganz andern Lage. Da sie die einzigen Verkaufer waren, so brachten sie immer weniger zu Markte, als der Bedarf war. Anstatt daß sie solche Quantitäten auf den Markt ließ, die deren Verkauf mit einem kleinern Vortheil auf die ausgesetzten Preise verursacht hätte, so richtete sie die Parthien so ein, daß der Preis immer bedeutend steigen mußte. Hieraus ist zu ersehen, daß Alles, was durch dieses Ersparungssystem in die Kassen der Gesellschaft fiel, in einem Extraprofit bestand, denn dem Einsatzpreis wurde alles unterschoben, was einigermassen zu den Kosten des Theees gerechnet werden konnte, beide Interessen des Kapitals und der Versicherung umfassend, und wie gezeigt wurde, noch verschiedenes mehr, was wenig damit zu thun hatte. Zu zeigen, in welcher Ausdehnung diese Quelle von Gewinn benützt war, darf man nur erwähnen, daß in dem Juniverkauf 1830, die Gesellschaft den Einkaufspreis von Congon-Thee zu 1 s. 8 d. und 2 s. 1 d. per Pfd. angab, die geringere Sorte, oder die zu 1 s. 8 d. angesetzte, wurde theilweise zu 2 s. 1½ d. verkauft, was einen Gewinn von 22½% erzeugt, und theilweise zu 2 s. 5 d., was 25 pCt. Gewinn giebt; während die feinste Sorte, d. h. die zu 2 s. 1 d. ausgebotene, theilweise zu 2 s. 2 d. also mit einem Gewinn von 4 pCt. und theilweise zu 3 s. 7 d., d. i. nicht weniger als 72 pCt. über die Taxation oder den Preis der den gewöhnlichen Nutzen zu geben berechnet ist. Mr. Mills, ein einsichtsvoller Kaufmann und Großhändler in Thee, hat der Commission des Oberhauses für die ostindischen Angelegenheiten in einer Eingabe dargethan, daß der Gewinn, den die Gesellschaft auf den in dem Juni-Verkauf 1830 abgesetzten Theen machte, 122,177 L 18 s 1 d. über die Ansatzpreise betrug, und da nun 4 solche Verkäufe im Jahre gehalten werden, mußte der Totalgewinn über 500,000 L. gewesen seyn und dies war noch bedeutend weniger, als einige Jahre früher.

Diese Thatsachen zeigen im Allgemeinen, wie die Gesellschaft den Verfügungen des Gesetzes von 1784 auszuweichen wußte, und sie wirklich zu ihrem eigenen Vortheil wandte. Aber wie bereits bemerkt, konnte nichts anderes erwartet werden. Es ist vergeblich, die Vereinigung des Alleinhandels mit niedrigen Preisen und gute Waaren, versuchen zu wollen. Sie haben nie neben einander bestanden, und es ist unmöglich, daß sie je neben einander bestehen werden. Alleinhandel ist die Mutter der Theuerung und des Mangels, Handelsfreiheit, die von Billigkeit und Ueberfluß.

So groß indessen das Opfer war, welches der britischen Nation durch das Monopol der Gesellschaft abgefordert wurde, so ist doch zu

bezweifeln, ob dieser eine bedeutende Einnahme daraus erwuchs. Jedermann muß wirklich aus allgemeinen Gründen sich überzeugen, daß es für die Gesellschaft unmöglich war, denselben Nutzen aus den ihr zugestandenen Privilegien zu ziehen, den Privatmänner beim Genusse gleicher Vorrechte gemacht haben würden. „Der Geist des Alleinhandels ist engherzig, faul und unterdrückend" (the spirit of monopolists on narron, lazy and oppressive), um es in der richtig bezeichneten Sprache Gibbon's auszudrücken. Ihre Arbeit ist kostspieliger und weniger lohnend, als die unabhängiger Männer; und die neuen Erfindungen, so eifrig aufgenommen, wo die Concurrenz des Freihandels besteht, werden nur nach ängstlicher Ueberlegung und sträubendem Widerwillen in solche stolze Körperschaften zugelassen, die erhaben sind über die Furcht vor Nebenbuhlern, und zu niedrig stehen, einen Irrthum zu bekennen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Direktoren der ostindischen Gesellschaft geneigt waren, ihren Handel auszudehnen und ihn nach den meist gebilligten Grundsätzen zu führen, aber es fehlte ihnen gänzlich an Mitteln ihren Wünschen Nachdruck zu geben. Sie mußten durch Untergeordnete operiren, und läßt es sich denken, daß die Employés solcher Korporationen nie jene wachsame Aufmerksamkeit auf ihre eigenen Interessen hatten, oder das sie ihrer Obhut anvertraute Geschäft mit der Oekonomie führten, mit welcher die auf eigene Rechnung handelden Kaufleute zu Werke gehen, die ihre eigenen Interessen verwalten und mit ihrem Eigenthum für jeden Fehler, den sie begehen, verantwortlich sind? Ohngeachtet der Bemühungen aller Direktoren, Thätigkeit und Sparsamkeit einzuführen, sind die Geschäfte der Gesellschaft immer nach einem gemächlichen Systeme geführt worden. Ihre Capitaine und kaufmännischen Agenten waren unbezweifelt „alle Ehrenmänner" (all honorable men) *), aber es wäre ein Widerspruch gegen den gesunden Verstand, zu vermuthen, daß sie einen Augenblick mit Leuten verglichen werden können, die für ihre eigene Rechnung handeln, indem was Eifer, Führung des Geschäftes und Geschicklichkeit anbelangt.

Verschiedene Herren von großer Kenntniß und Erfahrung, welche den Stand der Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig untersuchten, haben entschieden ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Gesellschaft bei dem Theehandel nichts erworben habe; indem der hohe Preis, zu welchem sie die Artikel verkaufte, nur gerade hinreichte, die ungeheuren Ausgaben für den Alleinhandel zu decken! Vielleicht mag diese Angabe etwas übertrieben seyn, obschon zu glauben ist, daß sie der Wahrheit sehr nahe kommt. Nimmt man jedoch die Berichte, welche die Gesellschaft der letzten Commission für die indischen Angelegenheiten vorgelegt hat, so wie sie sind, so möchte es scheinen, daß der durch ihr gemachte Gewinn, während der 3 Jahre, die mit 18²⁷/₂₈ endigen, 2,542,569 L. betrug, was 847,523 L. für das Jahr ausmacht. Bereits aber wurde gezeigt, daß der übertriebene Preis, den die Gesellschaft für ihren Thee erhält, im Verhältniß zu den Preisen, welche in New-York und Hamburg für gleiche Sorten gelöst wurden, einen Unterschied von mehr als 1,500,000 L. das Jahr herausstellt, so daß nach dem eigenen Bekenntniß der Gesellschaft, ihr Alleinhandel einen reinen Verlust von 652,477 L. verursacht, nicht mitgerechnet, dessen unglücklichen Einfluß durch Verminderung des Theeverbrauches, und indem er den Verkehr Englands mit China, auf weniger als den dritten Theil des Betrages vermindert, den er unter einem System,

*) Aus Shakspear's Rede des Antonius bei der Beerdigung Cäsars.

das den Kräften von Privatunternehmungen freies Spiel ließ, zuversichtlich erreichen würde.

Von der Erneuerung eines Monopols, welches solche Folgen hervorbrachte, war daher gar keine Sprache. Es war wirklich im Jahre 1833 außer den Mitgliedern der Gesellschaft kaum eine Person in England, welche nicht auf die Freigebung des Handels mit China harrte, und der Akt 3 und 4 Will. 4, c. 93, der jenes Monopol aufhob und jedermann gestattet Thee einzuführen, gieng beinahe ohne alle Opposition durch.

IV. Verbrauch von Thee auf dem Continent und in den vereinigten Staaten.

Von den Staaten des Continents sind es alleine Rußland und Holland, in welchen der Verbrauch von Thee beträchtlich ist. Im Jahre 1832 belief sich die Einfuhr von Thee nach Rußland auf 179,474 Puds, oder 6,461,064 englische Pfund, beinahe sämmtlich schwarze Sorten. Der Verbrauch in Holland beträgt ohngefähr 2,800,000 Pfund des Jahrs, von welchen der Zoll von 1½ d. bis 4½ d. pr. Pfd. varlirt. Der Theeverbrauch in Frankreich wird nicht über 230.000 Pfd. geschätzt. Die Einfuhren nach Hamburg variiren zwischen 1,500,000 bis 2,000,000 Pfd., wovon der größere Theil nach dem Innern von Deutschland versandt wird Die Einfuhr nach Venedig und Triest überschreitet nicht einige unter das Jahr.

Der Verbrauch der vereinigten Staaten beträgt über 8,000,000 Pfund das Jahr. Die Zölle auf Thee, welche eine der größten außerordentlichen amerikanischen Einnahmen bilden, haben in einigen Jahren 650,000 L. eingetragen. Uebrigens wurden wegen deren Größe gerechte Klagen geführt, und es ist gewiß diesem Umstande zuzuschreiben, daß, während der Verbrauch von Thee innerhalb mehrerer Jahre in den vereinigten Staaten sich beinahe gleich blieb, der von Caffee selbst mit größerer Geschwindigkeit, als in England zunahm. Das Sekretariat des Schatzes der vereinigten Staaten bemerkt in seinem Berichte von 1827: „der Gebrauch von Thee ist in den vereinigten Staaten so allgemein geworden, daß er bereits als eine Nothwendigkeit zum Lebensunterhalt betrachtet werden muß. Hinzu genommen, daß keiner wetteifernden Produktion zu Hause durch Verminderung der Einfuhr aufzuhelfen ist, mag der Zoll darauf offenbar als zu hoch anzusehen seyn. Auf einige Gattungen Thee machen solche bedeutend mehr als 100% aus, und ist überhaupt höher, als daß es den Grundsätzen einer guten Politik angemessen wäre. Eine mäßige Herabsetzung des Zolles würde zu einem vermehrten Verbrauch von Thee und zu einer Ausdehnung führen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach zuletzt die Einkunft mehr in Vortheil, als in Nachtheil bringen würde. Die Folge davon wäre Erweiterung unsers Handels und unserer Ausfuhren nach China, zumal schon jetzt unsere Baumwollen- und andere Artikel einheimischer Cultur mehr und mehr Eingang finden. Es würde veranlassen, den Theehandel mehr in unsern Häfen zu concentriren, da der gegenwärtige Zollsatz unsere Theeschiffe nicht selten zwingt, ihre Märkte in Europa, nicht in der Form des Zwischenhandels, sondern als direkte Transporte aufzusuchen. Es würde auch die Gefahr vermindern, daß die vereinigten Staaten einen Theil dieses werthvollen Handels durch Staatsklugheiten und Einrichtungen anderer Nationen verlieren.“ Diese richtigen Rathschläge konnten nicht verfehlen, Aufmerksamkeit zu erregen, und da der glänzende Stand der Finanzen eine große Herabsetzung der Zölle gestatte, wurden die auf Thee ganz aufgehoben. Wie zu erwarten war, hat von

da an der Verbrauch sich sehr zu vermehren begonnen. Zum Schlusse fügen wir hier einen Bericht bei von der Quantität und dem Werth der verschiedenen Theesorten, ein- und ausgeführt von den vereinigten Staaten, während des Jahres, so mit dem 30. September 1832 endet. (Aus den Papieren, welche den 15. Februar 1833 vor den Congreß gelegt worden.

Verschiedene Thee-Sorten.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Pfd.	Pfd.
Bohea	637,341	93,890
Souchong und schwarze Theee . .	2,960,764	521,501
Hysonskin und andere grüne Theee .	1,345,600	13,004
Hyson und young Hyson . . .	4,142,919	340,474
Imperial, Gunpowder und Gomae .	819,982	310,593
Total	9,906,606	1,279,462
Werth der eingeführten und ausgeführten Theee	Doll. 2788353	Doll. 704,014

Folgendes ist der Stand der Thee-Preise bei Parthien in New-York am 15. Jan 1834.

	Cents.		Doll.	L.	
Imperial . .	65	bis	1	0	pr. Pfund.
Gunpowder . .	65	—	1	0	do.
Hyson . . .	56	—	0	88	do.
Young hyson . .	53	—	0	80	do.
Hyson skin . .	25	—	0	50	do.
Souchong . .	25	—	0	40	do.
Bohea . .	13	—	0	16	do.

Theer (engl. Tar; frz. Goudron; ital. Catrame; pol. Smola gesta; ruff. Degot, Smola shitkaja; schwed. Tjära; port. Alcatrao; lat. Pix liquida), eine dickliche, schwarze, fettige Substanz, welche man vorzüglich aus der Fichte und andern Harzbäumen gewinnt, indem man sie bei verschlossener gedämpfter Hitze verbrennt.

Thibet-Tücher, siehe Shawls, p. 668

Thram (engl. Blubber und Train oil; holl. Thraan; franz. Huile de poison; ital. Olio di pesce; span. Grassa, Aceite de Pescado; ruff. Salo worwannoe, Worwan; lat. Oleum piscinum), das Fett der Wallfische und anderer großen Seethiere. Thran ist der adeps des Thieres, der unter der Haut und über dem Muskelfleisch liegt ohngefähr 6 Zoll dick. Die ganze Quantität, die eines dieser Thiere liefert, beträgt gewöhnlich 40—50, aber manchmal 80 und noch mehr Centner. Früher wurde der Thran in den Meeren um Spizbergen fabrizirt, und an andern Plätzen, wo Wallfische gefangen werden. Aber man bringt nun die Masse, wie sie vom Fisch kommt, nach Haus, und bereitet dann den Thran daraus.

Tinkal, siehe Borax, p. 234.

Tobak, siehe Tabak, p. 705.

Tollkörner, Kokelskörner, siehe Brechnuß, p. 263.

Tolutanischer Balsam, siehe Balsam, p. 54.

Tomback, Prinzmetall (engl. Pinchbeck; frz. und span. Tombac; ital. Tombacco; port. Tombaque; holl., dän., schwed., ruff und poln. Tombak), so heißt eine Composition, die dem Gold ähnlich sieht und besteht aus Zink, Kupfer oder Messing in verschiede-

nen Verhältnissen zusammengemischt. Es wird mannichfaltig zu Uhrgehäusen und andern Artikeln dieser Art verwendet; es wird manchmal auch Similor oder Petit-or genannt.

Tonne (Ton), die englische enthält 20 Centner.

Tonnengehalt (engl. Tonnage) ist in der Handelsschifffahrt der Ausdruck für die Anzahl der Tonnen, welche ein Schiff führen kann.

Topas (engl. Topaz; frz. Topase; ital. Topacio; russ. Topas), dieser Name gebührt nach Hrn. Haüy nur den Steinen, die nach den Mineralogen Occidentalische Rubinen, Topase und Saphire sind; die nach ihrer Crystalisation und andern Eigenschaften unter Eine Spezies nach Hrn. Romé de Lisle gehören. Eine Art Topas wird Chrisolit genannt. Die Farbe ist Weingelb. Von blassem Weingelb geht es in das gelblich-weiße, berggrün himmelblau, von dunkelweingelb in Fleischroth und Carmoisin; spezifische Schwere von 3·464 bis 3·641. (Thomson's Chemistry.)

Traganth (engl. Tragacanth; frz. Gomme adraganthe; ital. Gomma adragante; span. Atquitira Dragante; port. Alquitira) ist das Produkt der (Astragalus Tragacantha), ein dornichter Strauch, der in Persien, Creta und andern Inseln der Levante wächst. Am Ende Juni schwitzt aus dem Stamm und größern Aesten ein Saft, der schnell an der Sonne trocknet. Er ist geruchlos und hat einen ganz wenig bittern Geschmack, wenn er im Munde zerfließt. Er ist weißlich von Farbe und halb durchscheinend; er kommt in sehr dünnen, runzlichen wurmförmigen Stücken, ist spröde, läßt sich aber nicht leicht pulverisiren, nur bei kaltem Wasser, oder in einem erwärmten Mörser. Wenn er gut seyn soll, muß er in lang gewundenen Stücken seyn, weiß, sehr klar und frei von andern Farben. Die braunen und besonders die schwarzen Stücke taugen nichts. — (Thomson's Chemistry und Dispensatory Milburn's Orient. Com.)

Traktaten, siehe Handelsverträge, p. 86.

Trapezunt (engl. Trebisond) ehemalig Trapezus, von seiner Aehnlichkeit mit einem Trapez (spitzwinklichtes Viereck), eine Stadt in Kleinasien, an der Südküste vom schwarzen Meere, im 40° 1′ nördl. Breite und 39° 44′ 52″ östl. Länge gelegen. Die Bevölkerung wird verschieden von 15 bis 30,000 geschätzt. Die Stadt ist an dem Abhange eines Hügels, der sich sanft aus dem Meere erhebt, erbaut. Es ist ein Platz von großem Alterthum, und vom Jahre 1203 bis zum endlichen Untergang des morgenländischen Kaiserreiches durch Muhamed II., im fünfzehnten Jahrhundert, war es der Sitz eines Herzogthumes, oder, wie man es zuweilen nannte, eines Kaiserthumes, die Gegend zwischen dem Thasis und Halys umfassend. Seine Befestigungen sind noch von beträchtlicher Stärke, wenigstens für eine türkische Stadt. Der von den Mauern eingeschlossene Raum ist von großer Ausdehnung, aber größtentheils mit Gärten und Gräben ausgefüllt. Die Häuser sind von Außen nicht schön und von Innen ohne Bequemlichkeit. Trapezunt hat zwei Häfen. Der Handel ist beträchtlich durch die Lage der Stadt, und der Geschicklichkeit ihrer Kaufleute begünstigt. Die Einfuhrartikel sind: bearbeitete Kottune, Zucker, Kaffee, Rum, Salz, Zinn, Wein u. dgl. Die Ausfuhrartikel: Seide, Schaafwolle, Tabake, Shawls, Teppiche, Galläpfel und Spezereien verschiedener Arten. In der Nähe befinden sich reiche Kupferbergwerke, welche aber von den Türken wenig bearbeitet werden.

Münzen, Maaße und Gewichte sind die nämlichen, wie in Constantinopel.

Im Jahr 1832 kamen an, 6 Schiffe mit britischer Flagge, 718

Tonnen, 10 österreichische, 5 sardinische und 4 russische, zusammen 4,438 Tonnen.

Trauben (engl. Grapes; frz. Raisins; ital. Grappoli, Grappi; span. Ubas, Racimos; lat. Uvae), eine wohlbekannte Frucht, aus der der Wein gemacht wird. Spanien, Frankreich, Portugal und Italien sowohl, als einige Theile von Deutschland und Ungarn bringen Trauben hervor, die Wein von verschiedenen Qualitäten und Geschmack liefern. Frische Trauben kommen nach England von Malaga und andern Theilen Spaniens; sie werden in irdene Töpfe verpackt, und viel Sägespäne kommen zwischen jede Lage von Trauben. Auch in Amerika, z. B. Neu-Vivis, kommt der Weinstock sehr gut fort, daß nicht mehr gebaut wird, ist blos wegen des hohen Arbeitslohns.

Tresor-Scheine, siehe Banknoten, p. 133.

Triest, eine große Stadt und Seehafen, zu den österreichischen Ländern gehörig, die Hauptstadt von Illyrien, nahe an dem nordöstlichen Ende des Golfes von Venedig gelegen, im 45° 38′ 37″ nördl. Breite und 13° 46′ 27″ östl. Länge. Einwohnerzahl 48,000. Es wird eingetheilt in die Alt- und Neu-Stadt. Die erstere ist auf einer Anhöhe, die letztere, welche niederer liegt, ist mit größerer Regelmäßigkeit erbaut und theilweise von einem Kanal durchschnitten, in welchem Schiffe, die nicht mehr als 9 oder 10 Fuß Wasser ziehen, einlaufen, um ein- und auszuladen. Der Hafen ist gut, nur etwas enge und den Nord-West-Winden ausgesetzt. Regelmäßige Lootsen giebt es keine, und es ist auch kein Schiff verbunden, welche anzunehmen; deren Dienst versehen Fischer. Leuchtthürme giebt es zwei, den auf der Theresian mole, 106 Fuß englisch, und der auf der Landzunge von Salvore, 103 Fuß englisch über die Meeresfläche erhoben.

Rechnung und Münzen. Triest rechnet, wie Wien, nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennig im 20 Gulden-Fuß.

Die wirklich geprägten Münzen sind unter Wien, und der Werth der königl. lombardisch-venetianischen Münzen in Conventions-Geld ist unter Mailand nachzusehen.

Längen-Maaß. Der Fuß hat 12 Zoll oder Once.

Der Klafter enthält 6, und der Passo beim Holzhandel 5 Fuß.

100 Triester Fuß sollen gleich 100,62 Wiener Fuß seyn, demnach = 31,8 Mètres, 97,91 alte franz., 104,36 engl., 101,34 rheinländ. oder preuß., oder 111,04 hamb. Fuß.

Das Schnittwaaren-Maaß, die Wollen-Elle ist 300 alte franz. Linien, oder 0.6767 Mètre lang.

100 Ellen = 86,85 Wiener Ellen, 67,67 Mètres, 56,94 alte pariser Aunes, 56,39 neue franz. do., 74,01 engl. Yards, 97,88 brabant., oder 118,14 hamb. Ellen.

Die Seidenwaaren-Elle ist 284,6 französ. Linien, oder 0,642 Mètre lang.

100 Ellen = 82,93 Wiener Ellen, 64,2 Mètres, 54,02 alte pariser Aunes, 53,5 neue franz. do., 70,21 engl. Yards, 92,85 brabant., oder 112,08 hamb. Ellen.

Getreide-Maaß. Der Staro von 3 Polonili enthält 4152 alte franz. Cubik-Zoll, 82,36 Litres, oder circa 1⅓ Wiener Metzen.

100 Stara = 28,32 engl. Imp. Quarters, oder 156,44 hamb Faß.

Nach einem Triester Preis-Courant rechnet man daselbst:

335½ Stara = 100 Ardeb in Alexandrien.
393 „ = 100 Cafiz in Algier.
299 „ = 100 Cahiz in Alicante.
330 „ = 100 Rubia in Ancona.

100	Stara	= 117	Quarteras in Barcelona.
$66^3/_4$	"	= 100	Fanegas in Cadix.
$43^1/_3$	"	= 100	Kilo in Konstantinopel.
$36^1/_3$	"	= 100	Stara in Ferrara.
$7^1/_2$	"	= 1	Moggio in do.
100	"	= 70	Mine in Genua.
352	"	= 100	alte Quarters in London. (97 Imp. Quarters.)
350	"	= 100	Salme in Malta.
198	"	= 100	Charges in Marseille.
169	"	= 100	Moggia in Mailand.
100	"	= 575	Alqueires in Lissabon.
100	"	= 114	Sacca in Livorno.
100	"	= 150	Tomoli in Neapel.
250	"	= 100	Tschetwert in Odessa.
4	"	= 1	Moggio in Padua.
3	"	= 4	Metzen in Ungarn.
402	"	= 100	Cafis in Tripolis.
440	"	= 100	Cafis in Tunis.

NB. Nach diesen Angaben ist durchaus nicht die wirkliche Größe eines Staro zu berechnen; sie beweisen auf's Neue, daß beim Getraidemaaß alles auf die Art und Weise des Messens ankommt.

Flüssigkeits-Maaß. Der Eimer oder Orna Wein von 36 Boccali hält 3310 alte franz. Cubik-Zoll, 65,66 Litres, 14,45 engl. Imp. Stand. Gallons, 8,64 Veltes oder Viertel in Hamburg, oder 46,4 Wiener Maaß.

Branntwein wird pr. Barile von $46^2/_3$ Boccali verkauft.

Oel wird pr. Orna oder pr. Cantaro (Centner) von 100 Wiener Funti (Pfund) verkauft.

Man rechnet gewöhnlich

1 Mistallo	von	Canea	zu $21^3/_4$	Wiener Pfund.
1 Barile	"	Genua	" 105	do.
1 Almuda	"	Lissabon	" $31^1/_5$	do.
1 Salma	"	Neapel	" 263	do.
1 Cafissi	"	Sizilien	" 156	do.

Gewicht. Das Gewicht ist das Wiener, das Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen, = 560,12 Grammes, oder 11652 holländ. As.

Der Centner von 100 Pfd. = 56 Kilogr., 123,48 engl., oder 115,6 hamb. Fuß.

Nach einem Preis-Courant rechnet man in Triest:

1 Cantaro forfori in Alexandrien von 100 Rotoli	zu	$75^1/_2$ Pf.
1 Cantaro in Algier von 100 Rotoli . .	"	$91^1/_2$ "
100 Pfund (alte) in Amsterdam . . .	"	88 "
100 Pfund in Ankona	"	60 "
100 Pfund in Augsburg	"	100 "
1 Quintal in Barcelona von 104 Pfund .	"	75 "
1 Wog Stockfisch in Bergen von 36 Pfund .	"	$30^1/_2$ "
1 do. Eisen " do. " 36 Pfund .	"	$32^2/_5$ "
1 Arroba in Cadix von 25 Pfund . . .	"	$20^1/_2$ "
1 Quintal " do. " 4 Arrobas . . .	"	82 "
100 Pfund in Copenhagen	"	89 "
100 Oka in Constantinopel	"	229 "
100 Pfund in Danzig	"	78 "
1 Centner in England von 112 Pfund . .	"	$90^1/_2$ "

100 Pfund Poids de Table in Frankreich . .	zu	73	W.
100 Pfund Poids de marc „ do. . . .	„	$87^1/_4$	„
56 Kilogrammes „ do. . . .	„	100	„
100 Pfund in Genua	„	58	„
117 Pfund „ Hamburg	„	100	„
100 Pfund „ Livorno	„	$60^4/_5$	„
120 Pfund in Leipzig	„	100	„
100 Rotoli in Malta	„	142	„
$171^2/_3$ Pfund sottile in Mailand	„	100	„
$73^4/_7$ Pfund grosse „ do.	„	100	„
100 Rotol „ Neapel	„	$159^1/_8$	„
1 Arroba in Portugal und Brasilien von 32 Pfund	„	$26^2/_8$	„
1 Pud in Rußland von 40 Pfund . .	„	$29^1/_5$	„
100 Rotoli oder 250 Pfund sottile in Sizilien	„	142	„
100 Oka in Smyrna	„	229	„
100 do „ Tunis	„	86	„
100 Pfund grosse in Venedig	„	85	„
100 Pfund sottile „ do.	„	54	„

Handel. — Triest entbehrt der Binnen-Schifffahrt, da es aber der tauglichste, eigentlich der einzige Seehafen nicht allein der Illirischen Provinzen, sondern von ganz Oesterreich und Ungarn ist, so besitzt es einen ausgedehnten Handel. Dieser wurde noch vermehrt durch die Erleichterungen welche allen merkantilischen Geschäften durch das der Stadt verliehene Privilegium des Freihafens (porto franco) gegeben wurde. Unter dieser Freiheit können alle Güter, mit wenig Ausnahme, in die Stadt ohne alle Spesen ein- und ausgeführt werden. Handelsartikel aller Art passiren über diesen Platz; die einzelnen Ein- und Ausfuhrartikel zu benennen, erlaubt der Raum nicht. Die Einfuhr wird auf 48,000,000, die Ausfuhr auf 12,960.000 Gulden geschätzt. Dieser Ausfall wird theils dadurch erklärt, daß die benachbarten Städte, Venedig, Fiume und andere Häfen, große Quantitäten Waaren durch Küstenschiffe abholen, theils durch die großen Transporte für Fremde, die sich in Wien aufhalten und dadurch, daß in Triest für das Kaiserthum viel mehr ein- als ausgeht.

Da Triest Freihafen ist, so zahlen Güter, die zum Verbrauch in Triest bestimmt sind, durchaus keine Abgabe und werden ein- und ausgeführt, ohne von Zöllen Notiz zu nehmen. Waaren, welche von dem Innern durch Triest ausgeführt werden, sind an der Zollhaus-Linie einem Ausfuhrzoll unterworfen. Waaren, welche in Triest eingehen, um durch österreichische Länder in die einer andern Macht geführt zu werden, zahlen einen kleinen Durchgangszoll Die zur Consumption im Innern bestimmten Güter zahlen beim Eintritt in die Zoll-Linie die gewöhnlichen österreichischen Zölle. Schießpulver, Salz und Tabak sind die einzigen Artikel, welche in Triest nicht eingeführt werden dürfen, es sey denn, daß sie für die Regierung oder ihre Lieferanten bestimmt seyen. Schiffe, welche mit Schießpulver ankommen, müssen dasselbe an das Arsenal abliefern, erhalten es aber ohne alle Abgabe zurück, wenn sie wieder auslaufen.

Die Einrichtungen in den Handelsordnungen sind sehr liberal. Es kann Jedermann Geschäfte machen, Kommissionär oder Agent seyn, aber er darf keine gedruckten Cirkulaire oder Preis-Courants ausgeben; und seine Bücher, selbst wenn sie regelmäßig geführt sind, sind vor einem Gerichtshof keine Beweise, wenn er auch matrikulirt wäre, wozu der Besitz eines gewissen Kapitals erforderlich ist.

Die gewöhnliche Gebühr für Einkauf von Waaren ist 2 Prozent, für Verkäufe ½ Prozent; del Credere wird zuweilen berechnet.

Für Frachtensammeln und andere Schiffsgeschäfte ist 2 Prozent von der innern Ladung; und nach Platz=Gebrauch darf das Haus, an welches ein Schiff adressirt ist, 2 Prozent von der äußeren Ladung nehmen, ob es deßhalb etwas zu thun hatte oder nicht.

Die Sensarie für das Befrachten eines Schiffes oder das Verschaffen eines Miethers ist 2 Prozent, wozu noch Schreibgebühr und dergleichen kommen. Wenn der Mäckler von verschiedenen Kaufleuten zu einer Ladung Güter sammelt, erhält er 3 Prozent. Wechsel=Mäckler=Gebühr ist 1 pCt. pr mille, zuweilen ½ pCt., Waaren=Mäckler=Gebühr ½ bis 1 pCt. Versicherungen aller Art sind vorhanden und solide. Hier ist eine Filial der Bank in Wien. Die Banquiers sind im Allgemeinen sehr solide. Bankerotte sind in gewöhnlichen Zeiten in Triest äußerst selten, und selbst bei der gegenwärtigen Krisis sind bis jetzt (Juni 1837) nur einzelne bedeutende Häuser gefallen.

Trinity=Haus (engl. Trinity-House). Diese Gesellschaft wurde durch Heinrich VIII. im Jahre 1515 zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt begründet, daß sie Lootsen ernennen und die Aufsicht darüber haben, und Feuerthürme, Leuchtthürme, Boy's ꝛc. anlegen sollten. Eine ähnliche Gesellschaft zum nämlichen Zwecke wurde nachher zu Hull und eine zu Newcastle auf der Tyne im Jahre 1537 etablirt; diese 3 Institute, sagt Hakluyt, ahmten dasjenige nach, was Kaiser Karl V. zu Sevilla in Spanien gründete, der, als er die vielen Schiffbrüche auf den Reisen von und nach Westindien, veranlaßt durch die Unwissenheit der Seeleute, bemerkte, auf der Casa de Contratacion Vorlesungen über Schifffahrt halten ließ und einen ältern Steuermann zur Prüfung von andern Steuermännern und Seefahrern anstellte; er ließ auch über diesen Gegenstand Bücher zum Gebrauche von Schifffahrern verfassen und veröffentlichen.

Heinrich VIII setzte durch seinen Befehl die Deptford=Trinity=Haus=Gesellschaft in alle alten Rechte, Privilegien ꝛc. der englischen Seefahrer ein, und ebenso ihre verschiedenen Besitzthümer zu Deptford, woraus erhellt, daß die Gesellschaft lange vorher bestanden hat. Dieser Zunft wurde im Jahre 1685 der Genuß ihrer Privilegien und Besitzthümer durch Patente von Jakob II. bestätigt, unter dem Namen des Meisters, Vorstehers und Assistenten der Gilte oder Bruderschaft der glorreichsten und ungetheiltesten Trinity und von Sankt Clemens in der Pfarrei von Deptford Strond in der Grafschaft Kent. Zuerst scheint die Zunft nur aus Seeleuten bestanden zu haben, aber jetzt sind viele Leute von Stand unter ihren Gliedern oder ältern Brüdern. Sie wird durch einen Meister, 4 Vorsteher, 8 Assistenten, und 31 ältern Brüdern verwaltet, aber die untern Glieder der Bruderschaft, jüngere Brüder genannt, sind in unbeschränkter Anzahl, denn jeder Schiffer oder Gehilfe kann als solcher eintreten. Außer der Macht, Leuchtthürme und andere Seezeichen auf den verschiedenen Küsten des Königreiches zur Sicherheit der Schifffahrt zu erbauen, sind der Meister, Vorsteher, Assistenten und ältern Brüder durch königliche Erlaubniß mit folgenden Rechten bekleidet, nämlich: mit der Prüfung der Mathematik=Schüler des Christ Hospitals und der Schiffer Sr. Majestät, ferners mit der Anstellung von Steuermännern, um Schiffe in und aus der Themse zu führen; mit der Strafe von solchen unberechtigten Personen, die sich anmassen, die Herren von Kriegsschiffen oder die Steuermänner, wo es etwas trägt, zu spielen; mit der Feststellung von verschiedenen Abgaben für Steuermänner;

mit der Ertheilung der Erlaubniß an arme Schiffer, die nicht von der Stadt frei sind oder früher in's Meer giengen, auf der Themse zu ihrer Erhaltung zu fischen; mit der Ausschließung von Fremden, die ohne vorherige Genehmigung an Bord von englischen Schiffen dienen wollen; mit dem Verhör und der Entscheidung der Klagen von Offizieren und Seeleuten britischer Schiffe, die einer Appellation an die Lords der Admiralität unterstellt sind rc. Diese Gesellschaft hat die Aufsicht über Ballast und die Reinhaltung der Themse, so wie die Sorge für die gehörige Tiefe, indem sie eine hinlängliche Quantität Ballast für alle die Schiffe aufnimmt, die aus dem Fluß segeln, wofür sie gewisse Abgaben zahlen. Die Bruderschaft ist ermächtigt, freiwillige Subscriptionen, Wohlthaten rc. anzunehmen und jährlich bis zum Belauf von 500 L., Ländereien, Grundstücke, die unveräußerlich sind, anzukaufen. Der alte Saal des Trinity-Hauses zu Deptford, wo die Zusammenkünfte der Brüder früher gehalten wurden, wurde im Jahre 1787 niedergerissen und ein schönes Gebäude zu diesem Zweck in London nahe beim Tower erbaut.

Die reinen Einkünfte des Trinity-Hauses betrugen im Jahre 1831 52,229 L. 1 s. 7¾ d. aus lauter Abgaben für Leuchtthürme, Boy's und Ballast. Bei weitem der größte Theil dieser großen Summe wird zu Pensionen für arme unfähige Seeleute und zur Erhaltung ihrer Wittwen, Waisen rc. verwendet. Die Anzahl der auf solche Weise unterstützten Personen ist auf 3000 festgesetzt, und der Fond wird gut und ökonomisch verwaltet.

Tripang oder **Seeschnecke** (Biche de mer, Tripang, Sea Slug), eine Art Fisch aus dem Geschlecht Holuthuria, den man besonders auf Korallenbänken in den östlichen Meeren findet und in China sehr liebt, wohin er in großen Quantitäten eingeführt wird. Der Tripang sieht schlecht aus, hat eine schmutzig braune Farbe, ist hart, steif, kann sich kaum fortbewegen und sieht gar keinem lebenden Wesen gleich; manchmal ist er 2 Fuß lang und hat 7 bis 8 Zoll im Umfang. Eine Spanne in der Länge und 2 oder 3 Zoll Umfang ist indessen die gewöhnliche Größe. Die Qualität und der Werth des Fisches hängt aber gar nicht von seiner Größe ab, sondern von Eigenschaften, die nicht leicht in die Augen fallen und blos bemerkbar für diejenigen sind, die sich mit dem Handel lange und viel abgegeben haben. In seichtem Wasser kann man ihn mit der Hand herausnehmen, aber in tiefem Wasser wird er zuweilen gespießt. Nach dem Fang wird er ausgewaschen, an der Sonne getrocknet und über einem Feuer geräuchert, dieß ist die einzige Bereitung desselben. Die Fischerei wird von den westlichen Küsten von Neu-Guinea und den südlichen Küsten Australien's bis Ceylon incl. betrieben, in den letzten Jahren gedieh sie auch wirklich an den Küsten von Mauritius sehr gut. Der ganze Fang geht nach China. Auf dem Markte von Macassar, der großen Niederlage dieser Fischerei, unterscheidet man 30 verschiedene Arten, im Preis von 5 spanischen Dollars der Pikul (133⅓ ℔.) bis zum vierzehnfachen Betrag dieses Preises; jede Gattung hat ihren allgemein bekannten Namen. Die Quantität des jährlich von Macassar nach China gesandten Tripangs beträgt ohngefähr 7000 Pikul oder 8,333 Ctr. Der Preis ist gewöhnlich 8 bis 110 und 115 Dollars per Pikul, je nach Qualität. — (Crawfurd's Indian Archipelago, vol. III., p. 441.) Auch Manilla exportirt viel Tripang nach Canton. Außer Tripang werden von jedem Hafen Indiens auch Fische, Möven und Haifische nach China ausgeführt.

Troy-Gewicht*) (engl. Troy Weight) eines der ältesten der verschiedenen in Großbritannien gebrauchten Gewichte. Das englische Troypfund hält 12 Unzen oder 5,760 Grän. Es wird angewendet um Gold, Silber und Juwelen zu wiegen; ferners zur Zusammensetzung von Arzneien, bei Experimenten in den Naturwissenschaften zur Vergleichung verschiedener Gewichte gegen einander und jetzt i[st] das Troygewicht (durch 5 Geo. 4. c. 74) zum Hauptgewicht gemacht.

Das schottische Troygewicht wurde durch James VI. im Jahre 161[.] eingeführt, der es zum einzigen in Schottland gebräuchlichen Gewicht einsetzte, nämlich der französische Troy-Stein zu 16 Pfund, und 1[.] Unzen auf's Pfund. Das Pfund enthält 7,609 Grän und ist glei[ch] 17 Unzen 6 Drachmen Avoirdupois. Der Centner oder 112 Pfu[nd] Avoirdupois enthält nur 103 Pfund 2½ Troy, obgleich man ihn a[ll]gemein für 104 Pfund achtet. Das Troygewicht hat viel Aehnlich[keit] mit dem frühern Pariser und Amsterdamer, und ist unter dem Nam[en] Holländergewicht allgemein bekannt. Obgleich es die Artikel der Un[ion] verbieten, wird es in den meisten Theilen Schottlands zum Wie[gen] von Eisen, Hanf, Flachs und andern holländischen und baltischen W[aa]ren, Mehl, Fleisch, Blei rc. angewendet. (Siehe Maaße und Gewic[hte].)

Truck-System, siehe Tauschhandel, p. 716.

Trüffeln (engl. Truffles; frz. Truffes; ital. Tartutti; [s]Oriadillos; port. Tortuthos; holl. Tartuffels; dän. Tröfler; sch[w.] Haraplen; poln. Tertifole; lat Tubera), eine Art von vegeta[bili]schem Erzeugniß, das dem Schwamm (Champignon) ähnlich ist unter dem Boden wächst. In Northamptonshire giebt es wenige, in Italien, im Süden Frankreichs und verschiedenen andern Län[dern] sind sie ziemlich im Ueberfluß; man hält sie für eine große Delica[tesse]. Die pâtés au truffes d'Angoulême sind sehr beliebt und werde[n als] Geschenk weit verschickt. (Ree's Cyclopaedia.)

Tschetwerth, siehe Chetwerth, p. 402.

Tücher, siehe Wollenfabriken.

Tülle, siehe Spitzen, p. 687.

Türkiß (engl. Turquoise; frz. Turquoise; ital. Tur[chese]; span. Turquesa), ein Edelstein, der sehr geschätzt wird. Seine [Farbe] welche ihn am meisten empfiehlt, ist ein schönes Himmelblau [wel]ches in's bleiche Blau geht und zuweilen mit grün vermi[scht ist]. Spezifisches Gewicht 3·127. Der Türkiß hat keinen Glanz, [ist un]durchsichtig und nimmt keine starke Politur an. Man verarbe[itet ihn] häufig zu Halsbändern (necklace-frocollier) und anderm J[uwelen-]Schmuck, von der Größe einer Stecknadel, bis zu der einer [...] Zu Brillanten oder Perlen in feines Gold gefaßt, sticht der[selbe] herrlich ab und kommt am vortheilhaftesten heraus, wenn e[r ...]disch geschnitten ist. (Mawe on Diamonds, 2te Ausg., [...]) Aechte Türkiße kommen nur von Persien. Die Mienen, die [sie lie]fern, liegen in der Nähe von Nischapore; sie sind das Eigen[thum der] Krone und werden dem, der am meisten zahlt, verpachtet; [...] jährlich eine Rente von 2000 bis 2700 L. (Fraser's Trave[ls on the] Shores of the Caspian, pp. 343 — 347.)

Türkischer Handel siehe die Artikel Constant[inopel,] p. 491., Salonichi, p. 618., Smyrna, p. 684. rc.

Türkisch Korn, siehe Mais, p. 377.

Tunis, die Hauptstadt des Königreiches gleichen Na[mens an] der Nordküste Afrika's, die Festung Goletta ist unter 36°

*) Was die Etymologie des Namens anbelangt, sehe Maaß u[nd Gewicht].

nördl. Breite und 10° 25′ 45″ östl. Länge. Die Bucht von Tunis ist der Gestalt nach einem Hufeisen ziemlich ähnlich. Auf der äußersten westlichen Spitze liegt das Cap Carthago ohngefähr 4 Meilen nordöstlich von Goletta, und auf der östlichen Spitze steht das Cap Zafran ohngefähr 15 Meilen vom Cap Carthago entfernt. Die Bucht ist ohngefähr 16 Meilen tief, und hat überall guten Ankergrund bei 10 bis 4 Klafter Wasser; sie ist den Nord- und Nord-Ost-Winden ausgesetzt, welche aber selten Schaden anrichten Tunis liegt auf der Westseite der Bucht, von welcher es ein großer See trennt, und der, wo er am tiefsten ist, 7 Fuß Wasser hält. Der Hafen oder Kanal ist zu Goletta und durchschneidet die Landzunge, welche den See von dem Meere trennt; der Eingang geschieht durch einen Canal, der jederzeit 15 Fuß Wasser tief ist, und Schiffe können hier gegen Bezahlung von 3 Dollar den Tag Anker legen. Indessen ist dieser Hafen nicht sehr besucht; alle Fahrzeuge von bedeutender Tonnenlast laden in der Bucht durch Lichterkähne aus und ein. Die Bevölkerung von Tunis wird sehr verschieden angegeben und wird als die bevölkertste Stadt Afrika's nach Cairo wohl 100,000 Seelen stark seyn. Die Straßen sind schmal, schlecht angelegt und schmutzig. Die Gebäude, obwohl von Stein, sind nieder und arm und die Einwohner sind das Gemälde der Armuth und der Bedrückung. Goletta ist eine sehr bedeutende Festung.

Handel. — Ohngeachtet der verschiedenen Lasten, die von der Regierung ausgehen, und der Unwissenheit und den Vorurtheilen des Volkes, ist der Handel und die Industrie in Tunis in einem bessern Zustande, als in irgend einem andern Theile des nördlichen Afrika's, Aegypten ausgenommen. Obgleich das Klima Dürren ausgesetzt ist, ist es doch im allgemeinen vortrefflich. Der Boden besitzt noch die außerordentliche Fruchtbarkeit, wegen welcher er im Alterthume berühmt war.

Non quicquid Libycis terit
Fervens area messibus. —
(Senec. in Thyest.)

Der Boden empfängt selten andern Dünger, als daß man zuweilen die Stoppeln und das Unkraut verbrennt, und doch ist die Erndte, trotz der schlechten Cultur sehr ergiebig, und es ist im allgemeinen besonders Ueberfluß an Waitzen und Gerste zur Ausfuhr. Korn wird hauptsächlich zu Biserta, 50 Meilen westlich von Tunis verschifft. Olivenöl ist ein Hauptausfuhrartikel, es giebt gutes und ziemlich geringes; Susa soll der beste Verschiffungsort für Oel seyn. Seife von vortrefflicher Qualität wird in dem Königreiche viel fabrizirt, man kann sie weich oder in Tafeln haben. Die weiche macht man aus Barilla und reinem Oel und ist sehr beliebt. Die harte Seife macht man aus dem Trüböl und sie ist sehr stark. Die vorzüglichsten Seifenfabriken sind zu Susa. Auf Spekulation vor Bestellung zur Ausfuhr wird indessen sehr wenig verfertigt, aber man kann jede Quantität erhalten, wenn man wenige Monate vor der Zeit, als man sie braucht, Contrakte abschließt. Eine Art wollener Nachtmützen wird ebenfalls stark ausgeführt. Nach der Levante gehen sehr viele, und sie werden nirgends, wie hier, so gut verfertigt Elfenbein und Goldsand, Häute, Wachs, Maroquin, Leder, Schwamm, Barilla, Corallen, Datteln, Straußenfedern ꝛc. sind Ausfuhrartikel.

Die Einfuhren von Europa bestehen aus Wollenzeugen, grober deutschen und irländischen Leinwand, Baumwollstoffen, Stahlwaaren, Zucker, Kaffee, Gewürze, Zinnplatten, Blei, Alaune, Farbestoffe,

Wein, Seide, spanische Wolle ꝛc. Zwischen Tunis und England besteht ein sehr geringer direkter Handel, sondern mehr ein indirekter durch Malta und Gibraltar. Marseille hat wahrscheinlich den größten Theil des Handels mit Tunis. Im Jahre 1830 kamen in die verschiedenen Häfen von Tunis 197 Schiffe von 20,747 Tonnenlast, ausschließlich derer, die durch den Handel mit den andern afrikanischen Staaten und der Türkei beschäftigt werden. Außer dem Handel über's Meer betreibt Tunis auch einen mit dem Innern Afrika's durch Karavanen. Diese führen Sklaven, Gold-Sand, Elfenbein, Federn, Droguerien ꝛc. ein und dagegen Baumwollstoffe, Leinen, Stahlwaaren, Gewürze, Cochenille ꝛc. zurück.

See- und Militär-Proviant bezahlt keinen Eingangszoll in Tunis. Andere Artikel bezahlen einen Zoll von 3 Prozent ad valorem nach einem bestimmten Tariff. Schwierigkeiten, die aus Monopolen ꝛc. entstehen, legen gewöhnlich der Ausfuhr ein Hinderniß in den Weg und im allgemeinen ist es nothwendig, vor man das Schiff befrachtet, von dem Bey eine Tiskery oder Erlaubniß dazu einzuholen, welche jedoch meistens ohne viel Schwierigkeit gegeben wird.

Rechnung und Münzen. Tunis rechnet nach Tunesischen Piastern zu 16 Carroubes oder Carobas (= 624 Bourbines), oder zu 52 Asper.

$3\frac{1}{4}$ Asper = 1 Carroube.
2 Bourbes } = Asper.
12 Bourbines }

Die Bourbes sind die kleinsten Kupfermünzen, welche sich im Umlauf befinden, indem die Bourbines sehr selten sind und fast gar nicht mehr vorkommen. Asper sind eingebildete Münzen.

Die Mahbubs oder Sultaninen (Goldmünzen) sind zu $4\frac{1}{2}$ Piaster ausgeprägt, haben aber gegenwärtig einen ungleich höheren Werth, da die Regierung den Gehalt der Piaster sehr verringert hat; 1831 war der Cours derselben 6 Piaster.

Der Gehalt und das Gewicht der Piaster sind ebenfalls sehr verschieden; 8 Piaster vom Jahre 1829 wogen im Durchschnitt das Stück 11,481 Grammes, = circa $177\frac{1}{5}$ engl. Grains, oder circa 239 holländ. As, und hielten im Durchschnitt 287,4 Milliémes fein, = 3 Ounces 9 dwts., oder 4 Loth $10\frac{3}{4}$ Grän. Andere, von demselben Jahre, hielten 237,239,242 und 289 Milliémes fein.

8 alte Piaster von den Jahren 1793—1819 wogen im Durchschnitt 15,264 Grammes und hielten 375 bis 434 Milliémes fein.

Spanische Piaster circuliren hier zu einem veränderlichen Cours.

Tunis wechselt hauptsächlich auf Marseille und Livorno; der Cours auf ersterem Platz wird nach Sous für einen Tunesischen Piaster und auf letzterem nach Piastern für 100 Pezze da otto Reali regulirt.

Längen-Maaß. Man gebraucht hier dreierlei Ellen, jede in 16 Theile getheilt, die aber mit wenig Sorgfalt gearbeitet sind:

1) Den arabischen Pick zu Baumwollenwaaren, dessen Länge zu 0,4883 Mètre, 19,225 engl. Zoll, oder $216\frac{1}{2}$ alten französ. Linien angegeben wird.

2) Den türkischen Pik zu Seiden- und Leinenwaaren, = 0,6370 Mètre, 25,079 engl. Zoll, oder $282\frac{1}{3}$ Linien.

3) Den Draâ oder Pik Hendazé zu Wollen-Waaren, = 0,6728 Mètre, 265 engl. Zoll, oder $298\frac{1}{3}$ Linien.

57 arabische Meilen werden auf einen Grad des Aequators gerechnet.

Getraide-Maaß. Das Getraidemaaß ist der Kafis oder Cafiz à 16 Huebas.

$3^1/_3$ à $3^1/_2$ Charges in Marseille werden auf 1 Kafiß gerechnet, welches mit circa 550 à 560 Litres, circa 1,90 engl. Imp. Quarter, oder circa $10^1/_2$ hamb. Faß übereinstimmt.

1 Hueba gutes Getraide wiegt 50 Rotal Attary, bis 56 und selbst 60 Rotal.

Flüssigkeits-Maaß. Das Maaß für Oel, Essig, Milch ꝛc. ist der Saà, ein irdenes gebranntes Gefäß, welches 1,26 Litre, oder 63,52 alte französ. Cubik-Zoll enthalten soll.

8 Saàs = 1 Kolla.
16 do. = 1 Mettar, Mattaro oder Metal.

1 Mettar Oel soll in Marseille circa $3^1/_2$ Milleroles ausliefern, = 19,3 à 19,7 Litres, $17^2/_3$ à 18 Kilo., circa $4^1/_3$ engl. Imp. Stand. Gallons, circa $39^1/_2$ engl., oder circa 37 hamb. Pfund.

Der Oel-Mettar ist aber in den Häfen von Tunis von verschiedener Größe.

100 Mettars in

Monastir	=	$124^1/_2$	Mettars in der Stadt Tunis, so wie in Porta Farina und in Biserta.
Susa	=	125	
Media	=	135	
Sfax	=	$137^1/_2$	
Suleimann	=	140	
Gerbé	=	200	

Als Weinmaaß dient die Marseiller Millerole = $64^1/_3$ Litres.

Gewicht. Man bedient sich hier dreierlei Arten von Pfunden oder Rotal, deren Schwere folgendermaßen angegeben wird:

1) Der Rotal Attary von 16 Ouakiès oder Unzen für Droguerien, Eisen, Kupfer, Blei, Gold und Silber, = 506,88 Grammes, $7822^1/_2$ engl. Grains, oder 10546 holl. As.

1 Cantaro von 100 Rotal = 50,7 Kilo., $111^3/_4$ engl., $104^2/_3$ hamb., oder 124 Pfd. Poids de table in Marseille.

Dieses Gewicht soll mit dem in Algier und Tripolis gebräuchlichen gleich seyn.

2) Der Rotal Soucky von 18 Unzen, für Fleisch, Oel, Seife, Oliven, Butter, Honig, Holz, Kohlen und alle Früchte, = 568,445 Grammes, $8772^3/_4$ engl. Grains, oder 11827 holländ. As.

3) Der Rotal Khaddary von 20 Unzen, für alle Arten Gräser und Kräuter, = 639,453 Grammes, $9868^1/_2$ engl. Grains, oder 13305 holländ. As.

Ruinen Carthago's. — Die berühmte Stadt Carthago, eine der größten Handelsstädte der alten Welt, lange Zeit die Beherrscherinn des Meeres und der furchtbarste Feind Roms lag nahe an dem Cap, das jetzt ihren Namen trägt, ohngefähr 10 Meilen nordöstlich von Tunis. Indessen haben auf der Küste solche Veränderungen statt gehabt, daß der Hafen der Stadt, in dessen großem Raum ganze Flotten vor Anker lagen, jetzt ganz ausgefüllt ist. Die Alterthumsforscher sind über die Lage nicht einig, und das Meer ist an einigen Orten 2 bis 3 Meilen von den Ruinen der Gebäude, die ehemals Carthago begränzten, zurückgetreten. Die gewöhnlichen Wasserleitungen sind noch in einem sehr guten Zustande, als: verschiedene Cisternen, öffentliche Brunnen und andere Behälter dieser Art mit Bruchstücken einer herrlichen Wasserleitung, welche die Stadt mit Wasser versah. Aber außer diesen und sehr wenigen punischen Inschriften, die ausgegraben wurden, ist nichts übrig, um die alte Größe und Herrlichkeit der Stadt zu bezeugen, oder um sich einen Begriff von dem berühmten Volke machen zu können, welches sie gründete und

behauptete, bis zu ihrer Zerstörung durch Scipio Nasica. Es giebt keine Tempel, keine Triumphbögen, keine Granitsäulen oder Obelisken mit phönizischen Handschriften. Alles fiel zum Opfer den feindlichen Angriffen oder der zerstörenden Hand der Zeit.

Nunc passim, vix reliquias, vix nomina servans,
Obruitur, propriis non agnoscenda ruinis.

Die verstümmelten Bruchstücke von Gebäuden, die noch vorhanden sind, sind offenbar das Werk einer spätern Zeit, von denen, welche die Stadt während der Periode, als Augustus eine Colonie dort gründete, und ihrer endlichen Umwälzung durch die Saracenen im 7ten Jahrhundert, inne hatten.

Turbith oder **ostindische Purgirwurzel** (engl. Turbith oder Turpeth) ist der äußere Theil der Wurzel von einer Gattung Convolvulus, die man aus verschiedenen Gegenden Ostindiens bringt. Die Wurzel ist länglicht, fingerdick, harzig, schwer, und hat innen eine bräunlichte, außen aber weißlichte Farbe. Sie wird in der Mitt[e] gespalten und der Länge nach gepackt eingeführt, und das Innere ode[r] der holzige Theil herausgenommen. Die beste Wurzel ist schwer nicht eingeschrumpft, leicht zu brechen und zeigt sehr viel harzige[n] Stoff. Zuerst schmeckt sie süßlich, kaut man sie aber länger, so nimm[t] sie eine eckelhafte Schärfe an. Man braucht sie in der Medizin, j[e]doch sehr wenig. — (Lewis's Mat. med.)

Tutenage nennt man im Handel das Zink oder Spiauter v[on] China. Von diesem Artikel wird aus China (da die Ausfuhr von u[n]verarbeitetem Metall aus diesem Reiche verboten ist) nach Hindost[an] dem malaischen Archipel und den benachbarten Ländern, wie man v[er]muthet ohngefähr 50,000 Ctr. das Jahr geschmuggelt. Im Jahre 1[...] brachten britische Kaufleute zum erstenmale deutschen Spiauter [auf] den indischen Markt. Im Jahre 1826 hörte die Einfuhr von T[ute]nage aus China in Calcutta auf, und es ist jetzt ganz Indien [mit] Spiauter überfüllt. Die Ausfuhren Großbritanniens von Spia[uter] nach allen Orten östlich vom Cap der guten Hoffnung betrugen [im] Durchschnitt der Jahre 1830, 1831 und 1832 49,946 Ctr. im [...] außer den Quantitäten, die Hamburg, Rotterdam, Antwerpen [und] andere Häfen des Continentes lieferten.

Tyrus, die Hauptstadt Phöniziens und die berühmteste [Han]delsstadt der alten Welt. Diese gefeierte Stadt lag auf der Ostküste des mittelländischen Meeres, wo jetzt die unbedeutende Tsour steht, unter 33° 17′ nördl. Breite und 35° 14′ 35″ östl. [...] Der Handel von Tsour, wie er gegenwärtig ist, ist zu unbede[utend] um Erwähnung zu verdienen; es werden hier nur einige gesch[ichtliche] Nachrichten, den Handel eines so berühmten Volkes betreffend [mit]getheilt. Tyrus war eine Pflanzstadt von Sydon, die älteste [von] den phönizischen Städten. Die Zeit, wann es geschehen, [ist nicht] genau bekannt. Larchan (übersetzte Herodot in's Französische) [nimmt] an, daß es im Jahre 1690 vor der christlichen Zeitrechnun[g ...] (Chronologie d'Hérodote, c. II., p. 131.) Es ist sonderba[r, daß] während Homer Sydon erwähnt, von Tyrus nichts sagt, desse[n Glanz] schnell den der Mutterstadt verdunkelte; aber daraus kann [man] nicht mit Sicherheit schließen, daß Tyrus nicht schon dazuma[l ein be]rühmter Handelsplatz gewesen sey. Die Propheten Jesaias, [...] und Ezechiel, die von 700 — 600 Jahren vor Christo lebten, [beschrei]ben Tyrus als eine Stadt, welcher keine an Wohlstand gl[ich,] deren „Kaufleute Fürsten waren, und deren Händler die An[gesehensten] der Erde." Ursprünglich war die Stadt auf das feste Lan[d ...]

aber da sie lange Zeit von dem babylonischen Monarchen Nebucadnezar belagert wurde, retirten sich die Einwohner mit ihren Habseligkeiten auf eine in der Nähe gelegene Insel, wo sie eine neue Stadt gründeten, die in hohem Grade berühmt wurde, und durch ihren Handel blühte. Die alte Stadt wurde nach dieser Erzählung Palaetyre und die andere einfach Tyrus genannt. Die neue Stadt gerieth in einen höhern Flor, gründete Colonien und trieb die Handlung auf allen Seiten, bis sie von Alexander dem Großen angegriffen wurde. Der Widerstand, welchen die Bewohner von Tyrus diesem Eroberer machten, zeigte, daß sie nicht durch üppiges Leben entnervt waren, und daß ihre kriegerischen Tugenden keineswegs geringer waren, als ihre Geschicklichkeit und ihr Unternehmungsgeist in der Handlung. Mit geringerer Schwierigkeit wurde der Umsturz des persischen Reichs herbeigeführt, als die Einnahme dieser einzigen Stadt Tyrus. Der Sieger hatte nicht Großmüthigkeit genug, die Besiegten zu behandeln, wie es ihr heldenmüthiges Benehmen verdient hätte. Jedoch, trotz aller Grausamkeiten, die über die Stadt verhängt wurden, schwang sie sich wieder auf eine bedeutende Höhe. Aber die Gründung von Alexandria, wodurch der Handel einen andern Weg nahm, so wie er vorher über Tyrus gegangen war, gab dieser Stadt einen neuen Schlag, von dem sie sich nie mehr wieder erholte, und sie gerieth allmählig in Verfall, bis ihre Palläste, wie der Prophet sich ausdrückt, dem Staub gleich gemacht wurden, und sie wurde ein Platz, wo man die Netze mitten in's Meer werfen konnte.

Handel, Colonien rc. von Tyrus. — Phönizien war eines der kleinsten Länder im Alterthum. Es bestand aus dem Theil der Syrischen Küste, der sich von Aradus (nach der neuern Geographie Rouad) im Norden bis ein wenig unter Tyrus im Süden, ohngefähr 50 geographische Meilen lang, erstreckte. Seine Breite war noch unbeträchtlicher, da meistens der Berg Libanon im Osten, und der Berg Carmel im Süden seine Gränze machte. Die Oberfläche dieses kleinen Stück Landes ist im Allgemeinen rauh und gebirgig, und der Boden in den Thälern, obgleich ziemlich fruchtbar, erzeugte nicht Lebensmittel genug für die starke Bevölkerung. Doch war der Libanon und seine rauhen Gipfel mit Holz bedeckt, das zum Schiffbau sehr brauchbar war, und außer Tyrus und Sydon besaß Phönizien die Häfen von Tripolis, Byblos, Berytus rc. In dieser Lage, da sie nämlich ein Land besaßen, das nicht die nöthige Quantität Korn lieferte, von Bergen eingeschlossen war, und von mächtigen kriegerischen Nachbaren auf der einen Seite, und da sie auf der andern Seite das weit sich ausdehnende mittelländische Meer hatten, das besäet war mit Inseln, und umgeben mit fruchtbaren Ländern, um die Bewohner von Tyrus zu Unternehmungen einzuladen, so waren sie natürlicherweise dazugebracht, sich in seefahrende merkantilische Geschäfte einzulassen; und wurden die kühnsten und erfahrensten Seeleute der alten Zeit.

Von den frühesten Zeiten scheint ein bedeutender Handel zwischen der östlichen und westlichen Welt stattgefunden zu haben. Die Gewürze, Materialien, edlen Steine und andere Erzeugnisse von Werth aus Arabien und Indien wurden in Europa immer sehr hoch geschätzt, und für Silber und Gold ausgetauscht auch für Zinn, Weine rc. Mit dem Anbruch einer zuverläßigen Geschichte, finden wir Phönizien als den eigentlichen Mittelpunkt des Handels. Die Einwohner werden in den frühesten heiligen Urkunden mit dem Namen Canaaniter bezeichnet, ein Ausdruck, welcher in der Sprache des Ostens Kaufleute bedeutet. Die Produkte Arabiens, Indiens, Persiens wurden ur-

sprünglich nach Phönizien gebracht durch Gesellschaften reisender Kaufleute oder Caravannen, welche sich gerade so bildeten, und denselben Handel getrieben haben, schon in den Zeiten Jakobs, wie sie es noch treiben (1. Moses, 37, 25 rc.) In späterer Zeit jedoch, unter der Regierung Davids und Salamons, hatten die Phönizier ein Bündniß mit den Hebräern geschlossen, und erlangten dadurch die Häfen Elath und Eziongeber, an der nordöstlichen Spitze des rothen Meeres. Hier rüsteten sie Flotten aus, die mit den Häfen an dem Meere handelten, und wahrscheinlich mit denen von Süd-Arabien, der Westküste von Indien und Aethiopien. Die Schiffe sollen Ophia besucht haben, und viel Gelehrsamkeit wurde aufgeboten, die genaue Lage dieses Hafens oder Landes zu bestimmen. Am besten wohl möchte man mit Heeren annehmen, daß es nicht der Name eines besondern Platzes war, sondern, daß es eine Art allgemeiner Bezeichnung war, worunter man die Küsten Arabiens, Indiens und Afrika's, die den indischen Ocean begränzen, verstand, wie man sich ohngefähr heutzutage eben so unbestimmt des Ausdrucks Ost- und Westindien bedient. — (Siehe Herders Werke das Kapitel über Schifffahrt und Handel der Phönizier.

Da die Entfernung des rothen Meeres von Tyrus sehr groß ist so geschah der Transport von einem Land in das andere zu Land, wa sehr beschwerlich und kostspielig war. Um diesem Uebelstande abzuhel fen, nahmen die Bewohner von Tyrus bald nachdem sie in Besitz vo Elath und Ezlongeber gelangt waren, Rhinocolura weg, den Hafe im mittelländischen Meere, der zunächst dem rothen Meere lieg Die Produkte von Arabien, Indien rc wurden dahin auf dem kürz sten Weg gebracht, dann an Bord der Schiffe genommen und auf e ner kurzen und leichten Reise nach Tyrus gebracht. Den Durchga bei Egypten ausgenommen, war dieß der kürzeste und geradeste W und deßwegen auch ohne Zweifel der wohlfeilste, wo Handel zwisc Süd-Asien und Europa geführt werden konnte. Aber es ist n wahrscheinlich, daß die Phönizier festen Fuß faßten am rothen Mee als erst nach Salamon's Tod. Jedoch scheint es, daß ihr Handel rade doch nicht sehr viel dadurch gelitten hat, und Tyrus war bis Gründung von Alexandria der größte Handelsplatz für morgenländi Produkte, mit welchen es reichlich durch Caravannen von Arab vom persischen Meerbusen und von Babylon über Palmyra vers wurde. Der Handel der Phönizier mit den an das mittelländ Meer grenzenden Gegenden war noch ausgebreiteter und von größ Werthe. Schon in früher Zeit siedelten sie sich in Cyprus und dus an. Das erstere war wegen seiner Nähe, der Zahl seiner H seiner Fruchtbarkeit und der Verschiedenheit seiner vegetabilischen mineralischen Produkte eine werthvolle Erwerbung. Nachdem sie und nach Griechenland, Italien und Sardinien gekommen w giengen sie noch weiter und besuchten die südlichen Gestade von reich und Spanien und die nördlichen Ufer von Afrika. Später ten sie sich in den atlantischen Ocean und waren das erste Volk ches seine Flaggen jenseits der Säulen des Herkules aufgepflanzt Von den Tyrus'schen Colonien war Gadez, jetzt Cadiz, eine de sten und wichtigsten. Hr. von St Croix setzt voraus, daß de mit dem Namen Cartessus oder Carsus in den heiligen Schrift wähnt werde. — (De l'état et du Sort des Anciennes Co p. 14.) Heeren hingegen behauptet, daß, wie unter dem Ophir, so unter Tarsisch der ganze südliche Theil von Spanien

*) Berg Calpe und Berg Abyla, Gibraltar und Ceuta der neu-

chen früher die Phönizier eingenommen und wo sich dieselben niedergelassen hatten, zu verstehen ist. (Man sehe Huet Commerce des Anciennes, cap. 8.) Es ist übrigens auf alle Fälle gewiß, daß Cadiz früh der Mittelpunkt des, sich längs der Küsten Europa's, bis Britannien, vielleicht bis an das baltische Meer erstreckenden Handels, wurde. Ebenso kann es nicht in Zweifel gestellt werden, daß unter Cassiteriden oder Zinninseln, welche die Phönizier besuchten, die Scilly-Inseln und Cornwall zu verstehen sind. — (Siehe den Artikel Zinn.) — Die Schifffahrt der Phönizier dehnte sich wahrscheinlich auch auf eine beträchtliche Strecke längs der westlichen Küste von Afrika aus, wovon jedoch keine genaueren Nachrichten bis auf unsere Zeiten gekommen sind. Aber von allen von Tyrus gegründeten Colonien war Carthago bei Weitem die berühmteste. Es war im Anfang blos ein Ort, wo die Kaufleute einige Leute hinschickten, die ihre Geschäfte besorgten, wozu sich eine große Zahl von Colonisten, welche durch Unruhen in ihrer Heimath gezwungen wurden, ihr Vaterland zu verlassen, ohngefähr 883 Jahre vor Christus gesellten. — (St. Croix, p. 20.) Durchdrungen von dem kaufmännischen Unternehmungsgeiste ihrer Vorfahren, erstiegen die Carthagenienser in kurzer Zeit die höchste Stufe, als See- und Handelsstaat. Die von den Phöniziern in Afrika, Spanien, Sizilien ꝛc. errichteten Colonien fielen nach und nach in ihre Hände; und nach der Zerstörung von Tyrus durch Alexander, eignete sich Carthago einen großen Theil des Handels, dessen Mittelpunkt es früher bildete, ganz zu. Die nachherige Geschichte von Carthago und die unglücklichen Ereignisse, durch welche es unterdrückt wurde, sind allgemein bekannt. Hier ist also nur noch zu bemerken, daß der Handel, wie sich einige seichte Theoretiker eingebildet haben, durchaus nicht die Ursache des Verfalles, sondern vielmehr die wahre Quelle der Macht und Größe Carthago's war. Der Handel gerade war es, der Carthago in den Stand setzte, einen langen, zweifelhaften und verzweifelten Kampf, sogar mit Rom, um die Herrschaft der Welt zu wagen.

Handel und Schifffahrt von Tyrus erreichten ihr höchstes Ziel wahrscheinlich von 650 — 550 vor Christo. Zu dieser Zeit waren die Kaufleute von Tyrus die Unterhändler der civilisirten Welt, nur sie erfreuten sich einer unbestreitbaren Ueberlegenheit in der Schifffahrt. Der Prophet Ezechiel (Cap. XXVII.) hat mit herrlichen Ausdrücken den Ruhm von Tyrus beschrieben, und hat verschiedene der werthvollsten Produkte, welche daselbst zu finden waren, und die Länder, woher dieselben gebracht wurden, aufgezählt. Die Tarnenbäume von Senir (Hermon), die Cedern von Libanon, die Eichen von Baschan (das Land im Osten von Galiläa), das Elfenbein von Indien, feine Leinwand von Egypten, Purpur und Hyazinth von den Elischah-Inseln (Peloponnes) sind als die Artikel, welche sie zu ihren Schiffen verwenden, bezeichnet. Die Einwohner von Sydon, Arvad (Aradus), Gebel (Byblos), dienten ihnen als Matrosen und Zimmerleute. Gold, Silber, Blei, Zinn, Eisen und Schiffe mit Erz; Sklaven, Pferde, Maulthiere, Schaafe und Ziegen; Perlen, Edelsteine und Corallen; Weizen, Balsam, Honig, Oel, Gewürze und Gummi; Wein, Wolle und Seide, sind als Artikel, die auf dem Wasserwege in den Hafen von Tyrus gebracht wurden, oder zu Land von Syrien, Arabien, Damascus, Griechenland, Tarsus und andern Ländern ferners aufgeführt, deren genaue Lage schwer zu bestimmen ist.*) So war

*) Dr. Vincent's commerce and navigation of the Ancients in the

Tyrus, wie ein begeisterter Schriftsteller sagt, „die Königin der Gewässer," ehe es von Nebucadnezar belagert wurde. Wie aber schon gesagt, hatte die Belagerung keinen nachtheiligen Einfluß auf ihren Handel, welcher gleich erfolg- und gewinnreich von der neuen, wie von der alten Stadt betrieben wurde. Insoferne aber Carthago bald anfieng mit Tyrus als Schifffahrt- und Handel treibendem Staate zu wetteifern, so mag dieß als der Zeitpunkt seiner höchsten Berühmtheit betrachtet werden. Nicht leicht kann man den wohlthätigen Einfluß dieses ausgebreiteten Handels, dem die Phönizier ihren Reichthum verdankten, überschätzen. Die Völker, mit welchen sie handelten, lernten dadurch neue Bedürfnisse und Wünsche kennen, und so verbreitete der Handel überall neues Leben und Gewerbsthätigkeit, und war ein neues und mächtiges Reitzmittel zu Erfindungen.

Die rohen ungebildeten Einwohner von Griechenland, Spanien und dem nördlichen Afrika erwarben sich einige Kenntniß in den Künsten und Wissenschaften der Phönizier, und die Vortheile, welche ihnen die Ausübung derselben brachte, machten, daß sie in den Künsten selbst, obgleich nur langsam, Fortschritte machten. Auch waren die Phönizier nicht nur wegen ihres Reichthums und ihrer ausgedehnten Handelsschifffahrt berühmt; ihr Ruhm und ihr Recht unter diejenigen gezählt zu werden, welche den Menschen die größten Wohlthaten erwiesen haben, ruhen auf einem noch unerschütterlichern Grunde. Di[e] Vorzeit schreibt ihnen einmüthig die Erfindung und Betreibung alle[r] derjenigen Künste und Wissenschaften zu, welche die Ausführung alle[r] kaufmännischen Unternehmungen erleichtern. Man hält dieselben f[ür] die Erfinder der Rechenkunst, der Maaße und Gewichte, des Geldes, der Buchhaltung, und kurz — für die Erfinder aller der Dinge, welc[he] im Geschäfte eines Kaufmannes vorkommen. Sie machten sich a[uch] durch die Erfindung des Schiffbaues und der Schifffahrt, durch [die] Entdeckung des Glases (siehe Glas), durch ihre Bereitung fei[ner] Leinwand und Tapeten, durch ihre Kenntnisse im Bauwesen, [und] durch die Kunst Metalle und Elfenbein zu verarbeiten, berühmt, n[och] mehr aber durch den unvergleichlichen Glanz und Reinheit ihrer P[ur]purfarbe. (Siehe das gelehrte und unschätzbare Werk des Präsiden[ten] v. Goguet: Sur l'Origine des Loix; man sehe ferner Heerens W[erk] über diesen Gegenstand). Aber die Erfindung und Ausbreitung di[eser] höchst nützlichen Künste bilden nur einen Theil dessen, was die Bi[ldung] Europa's den Phöniziern verdanken. Man kann nicht sagen, in[wie]weit die Religion der Griechen von der der Phönizier erborgt [ist], daß aber viel daraus herkam, scheint hinlänglich erwiesen. Herk[ules] unter dem Namen Melcarthus war der Schutzgott von Tyrus, [und] seine Thaten längs der Küsten des mittelländischen Meeres un[d bis] an die Meerenge, wodurch es mit dem Ocean verbunden ist, sch[einen] bloße poetische Darstellungen der Fortschritte der phönizischen S[ee]fahrer zu seyn, welche Künste und Bildung einführten, und zu[gleich,] wohin sie kamen, die Verehrung des Herkules einrichteten. D[er zu] Ehren des Gottes in Gades errichtete Tempel wurde lange in [beson]derer Achtung gehalten. Die Griechen verdanken den Phönizi[ern je]doch nicht nur die Grundlage von Bildung, sondern auch die

Indian Ocean (vol. II. pp. 624—652) enthält einen au[sgearbei]teten (wie die übrigen Theile dieses Werkes) weitläufigen C[ommen]tar über dieses Capitel Ezechiels, in welchem die meisten Na[men die]ses erwähnten Gegenstandes und Platzes zur Genüge erklärt [sind.] — (Siehe ebenfalls Heeren über die Phönizier, Cap. 4.)

ihres Fortschreitens — die Buchstaben. Keine Thatsache läßt sich in der alten Geschichte besser nachweisen, als daß die Kenntniß des Schreibens zuerst von phönizischen Abentheurern nach Griechenland gebracht wurde: und man kann mit Sicherheit behaupten, daß dieses die größte Gabe war, die je ein Volk von einem andern erhielt.

Dieser Gegenstand darf nicht wohl verlassen werden ohne vorher noch der Angabe Herodots, welche auf die Umschiffung Afrika's durch phönizische Seeleute Bezug hat, einige Aufmerksamkeit zu widmen. Dieser ehrwürdige Vater der Geschichte erwähnte, daß eine von Necho, König von Egypten ausgerüstete, aber durch Phönizier bemannte und befehligte Flotte, zu einer ohngefähr um das Jahr 604 vor Christi fallenden Epoche, aus einem Hafen des rothen Meeres absegelte, welche, sich immer zur Rechten haltend, das südliche Vorgebirge von Afrika umfuhr, und nach einer Reise von 3 Jahren durch die Säulen des Herkules nach Egypten zurückkehrte. — (Herod. lib. IV. §. 42.) Herodot bemerkt ferner, daß sie erzählten, sie hätten, wie sie um Afrika rund herum segelten, die Sonne zu ihrer rechten Seite oder im Norden gehabt, ein Umstand, der ihm — wie er frei gesteht — unglaublich schien, was aber, wie nun Jedermann begreift, der Fall gewesen seyn muß, wenn die Reise wirklich gemacht worden ist. Viele gelehrte und geschickte Geschichtschreiber und hauptsächlich Gosselin (Recherches sur la Géographie Systématique et Positive des Anciens, tom. I., pp. 204—217) haben diesen Bericht für fabelhaft erklärt. Aber die Einwürfe Gosselins sind mit Erfolg in einer von Larcher ausgearbeiteten Schrift (Hérodote tom. III., pp. 458—464, ed. 1802) erwidert worden, und Major Rennel hat hinreichend die Möglichkeit dieser Reise erwiesen. (Geography of Herod., p. 682.) Ohne sich auf diesen Streit einzulassen, kann man noch bemerken, daß nicht Einer von denjenigen, welche die Wahrheit des Herodotschen Berichtes bezweifeln, so weit geht, um zu bezweifeln, daß die Phönizier sich in die ungestümen Gewässer der Küsten von Spanien, Gallien und Britannien gewagt haben, und daß sie — hauptsächlich zuletzt den indischen Ocean untersucht haben. Aber Schiffe und Seeleute, welche schon so viel thaten, konnten ohne Zweifel unter günstigen Umständen, das Cap der guten Hoffnung umfahren. Die Erzählung des Herodot hat überdieß den Schein der Wahrheit, nur der Umstand, welchen er bezweifelt, nämlich: daß die Schiffe die Sonne zu ihrer Rechten hatten, ist eine so strenge Bestätigung der Wahrheit, daß kein vernünftiger Grund gefunden werden kann, um in Zweifel zu stellen, daß die Phönizier 2000 Jahre früher die Vorgänger von Vasco de Gama's gefährlichem Unternehmen waren.

Gegenwärtiger Zustand von Syrien. — Die hauptsächlichsten neuern Häfen an der Küste von Syrien sind: Alexandretta, Latakia, Tripoli, Beyront, Seyde und Acre. Der Handel, welchen sie betreiben, ist übrigens blos unbeträchtlich. Dieß ist jedoch nicht der Schlechtigkeit ihrer Häfen, der ungünstigen Lage ihres Landes, noch irgend einer natürlichen Ursache, sondern blos allein lang fortgesetzter Unterdrückung und schlechter Regierung zuzuschreiben. In der Dedikation zu Sanders Reisen ist ein Abschnitt, welcher den neuen Zustand von Syrien, Kleinasien, Egypten ꝛc. mit einer Kraft und Beredtsamkeit beschreibt, über die nicht leicht etwas gehen wird.

Diese Lande einst so herrlich und berühmt durch ihren glücklichen Zustand, sind nun durch Laster und Undankbarkeit beklagenswerthe Opfer des äußersten Elends geworden. Die wilden Thiere des Menschengeschlechts sind bei ihnen eingefallen und haben alle Bil-

dung ausgerottet und der Stolz eines furchtbaren grausamen Tyrannen, welcher den Thron eines alten und regelmäßigen Gebiets besitzt. Er, der nur groß seyn will und seine Sinnlichkeit befriedigen, hat im Verlauf der Zeit einen so großen und guten Theil der Welt in eine so bedauernswürdige Noth und Sklaverei versetzt, unter welchen er zum Erstaunen aller Zuschauer seufzt und stönt.

Diese reichen Länder liegen gegenwärtig wüste und mit Gebüsch überwachsen, sind die Schlupfwinkel für wilde Thiere, Diebe und Mörder. Große Gebiete sind entvölkert, oder wenig bewohnt; gute Städte wüste; kostbare Gebäude sind Ruinen geworden, glorreiche Tempel entweder zerstört, oder durch Gottlosigkeit entweiht. Wahre Religion verachtet oder unterdrückt; aller Adel ausgemerzt; kein Licht des Wissens erlaubt, noch die Tugend werth gehalten; überall Gewalt und Raub; keine Sicherheit, als für ein verworfenes Gemüth oder Armuth. — Wer diese schöne Stelle mit den richtigen Nachrichten von Volnay — ohne Zweifel der beste unter den neuern Reisenden — vergleicht, wird finden, daß sie eben so richtig als beredt ist.

U.

Uhren, große Wand- oder Thurmuhren (engl. Clocks; holl. Uuren, Uurwerken, Horologien; frz. Horloges; ital. Orologgi, Oriuoli; span. Relojes; russ. Tschasii) eine Art von Maschinen, die nach dem Schwerpunkte strebenden Körper in Bewegun[g] gesetzt werden, und so eingerichtet sind, daß sie die Zeit mit groß[er] Genauigkeit bemessen, eintheilen und anzeigen. Die meisten Uhre[n] geben die Stunde durch Schlagen oder Tönen an. Es ist dieses e[in] Instrument von der größten Wichtigkeit, sowohl für die Zwecke d[er] Wissenschaft, als des gewöhnlichen Lebens. Uhren werden aus ein[er] unzähligen Verschiedenheit von Materialien und Modellen verferti[gt,] je nach den verschiedenen Gebräuchen, für die sie bestimmt sind u[nd] nach der Verschiedenheit des Geschmackes ihrer Verfertiger und [ihr] Preis ist nach der Sorte, weniger oder mehr, von einigen Gul[den] bis auf Tausend und darüber. Die Deutschen und Holländer sind [be]sonders berühmt, wegen ihrer Geschicklichkeit in Verfertigung von [höl]zernen Uhren, während die Engländer, Franzosen und Genfer be[son]ders die ersteren, die Kunst Metalluhren zu machen, in Hinsicht [der] Genauigkeit in der Bestimmung der Zeit zu einem hohen Grade [der] Vollkommenheit gebracht haben.

Die Geschichte der Erfindung, Einführung und allmähligen [Ver]besserung der Uhren ist trotz den Nachforschungen der geschicktester [Al]terthumsforscher ziemlich im Dunkeln. Es scheint indessen, daß [man] die Mitte des 14ten Jahrhunderts, als die Epoche anzunehme[n hat,] wo Uhren mit Gewichter und Perpendickel eingeführt zu werde[n] fiengen. Die Zeit wann — und das Individuum, durch w[en] das Pendel zuerst bei Uhren angebracht wurde, hat schon zu [vielen] Streitigkeiten Veranlassung gegeben. (Näheres unter Sackuhre[n.])

Ulme (engl. Elm; frz. Orme; ital., span. und port. C[...] holl. Olm; lat. Ulmus), ein Waldbaum, von dem es sehr ve[rschie]dene Arten giebt; er wird sehr hoch und erreicht ein hohes [...] Sein Stamm ist oft rauh und knotig und sein Wachsthum seh[r lang]sam. Die Farbe des innern Holzes ist gewöhnlich dunkler, a[...]

der Eiche, und mehr roth=braun. Das äußere Holz gelblicht oder bräunlicht weiß mit röthlichen Poren. Es hat einen ganz besondern Geruch. Beim Trocknen geht es sehr ein, wirft sich und verliert an Länge und Breite. Es ist schwer zu arbeiten, aber spaltet nicht leicht und hält Nägel und Keile besser, als irgend ein anderes Holz. Im Wasser ist es sehr dauerhaft, weswegen es oft zu Pfählen und Rosten in feuchtem Boden gebraucht wird. Die Radnaben werden oft daraus verfertigt; aber zu schweren Wägen nimmt man lieber Eiche, die zwar ein schweres Gewicht aushalten, aber nicht so gut die Stöße. Die Ulme soll sich leichter versetzen lassen, als irgend ein anderer Baum. — (Tredgold's principles of Carpentry.)

Ultramarin, Bergblau (engl. Ultramarine; franz. Bleu d'outremer; ital. Oltra marinio; span. Ultra mar; ruff. Ultra marin), ein sehr feines blaues Pulver, das von den blauen Theilen des lapis lazuli gemacht wird. Es hat die Eigenschaft, daß es gar nicht verbleicht noch matt wird, wenn es der Luft ausgesetzt ist, oder in mäßiger Hitze; deßwegen haben es die Maler sehr gerne. Weil es sehr theuer ist, so wird es auch sehr häufig verfälscht. Es kam in Gebrauch ohngefähr gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

Usang (Usance), die Zeit von einem, zwei oder drei Monaten oder von so viel Tagen, nach Platzgebrauch, wann der Wechsel bezahlt werden muß. Doppelter, dreifacher Uso ist die doppelte, dreifache Zeit und ein halber, die halbe Zeit. Wenn ein Monat in zwei Uso getheilt wird, so ist dieß — gleichviel wie lang der Monat ist — 15 Tage. Der Uso wird immer mit Ausschluß des Tages der Ausstellung des Wechsels verstanden. Die à Uso (at usance) gezogenen Wechsel genießen die gewöhnlichen Respectstage (days of grace); am letzten der drei Tage sollte der Wechsel zur Bezahlung presentirt werden.

V.

Valonia, siehe Ackerdoppen, p. 14.

Valparaiso, der erste Seehafen von Chili, im 33° 1′ 48″ südl. Breite und 71° 31′ 8″ westl. Länge. Einwohnerzahl ungewiß, vielleicht 6 oder 7000. Das Wasser in der Bay ist tief und bietet einen sichern Ankerplatz, wenn keine Nordstürme wehen, deren Gewalt er ausgesetzt ist.

Die Häfen von Valdivia und Concepcion sind viel besser, als der von Valparaiso, besonders ist der erstere nicht blos der beste in Chili, sondern wird wenigen in der Welt nachstehen. Da aber Valparaiso in der Nähe der Hauptstadt gelegen und das Central=Depôt der Vorräthe der Provinz ist, wird er mehr besucht. Die Stadt hat eine gute Lage an einem Gebirge. Große Quantitäten von Korn und anderen Viktualien werden hier für Callao und Panama, aber besonders für erstere verschifft. Außer Waitzen sind die Hauptausfuhr=Artikel: Talg und Häute, Kupfer, edle Metalle, Indigo, Schaafwolle, Sarsaparille rc.

Münzen, Maaße und Gewichte sind dieselben, wie die von Spanien.

Aus dem, was der Leser in dem Artikel edle Metalle, p. 578 nachlesen kann, geht hervor, daß die Goldbergwerke von Chili eine wesentlich größere Ausbeute gaben in 20 Jahren, endigend mit 1829, als in den 20 vorhergehenden Jahren. Gegenwärtig mögen die Bergwerke an Gold und Silber etwa 175,000 L. jährlich liefern. Es fehlt

in dem Lande sehr an Capital; und die Anarchie und Unsicherheit, die in dem Lande seit Anfang des Revolutionskrieges herrscht, waren für alle Zweige der Industrie sehr nachtheilig. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß Chili bereits bedeutend gewonnen hat und daß es täglich mehr gewinnen wird durch seine Befreiung vom alt-spanischen Joche. Der Handel Englands mit diesem entfernten Lande beträgt gegenwärtig schon über 1,000,000 L. jährlich, und ohne Zweifel wird er bald viel ausgedehnter. Im Jahre 1831 war der angegebene oder wahre Werth der Ausfuhren von britischen Produkten und Fabrikwaaren nach Chili 651,617 L. Von den Einfuhren nach Chili wird ein kleiner Theil wieder nach Peru ausgeführt.

Der Einfluß der Regierung ist in beständigem Widerstreit mit dem des Clima's. Das Prohibitiv-System besteht in Chili in seiner vollesten Ausdehnung. Dieses Königreich, dessen Erzeugnisse (wenn sie auf das höchste getrieben würden) ganz Europa versehen könnten, dessen Wolle genug seyn würde für die Fabriken von Frankreich und England; und dessen Heerden ein ungeheures Erträgniß abwerfen würden, wenn man eingesalzenes Fleisch davon verschicken würde — Dieses Königreich — ach! hat keinen Handel. Vier oder fünf kleine Schiffe bringen alle Jahre von Lima, Tabak, Zucker und einige Artikel von europäischen Fabrikwaaren, welche die unglücklichen Einwohner nicht anders als von 2ter oder 3ter Hand erlangen können, nachdem sie mit schweren Abgaben zu Cadiz, Lima und endlich bei ihrer Ankunft zu Chili belegt wurden; dafür geben sie in Austausch Talg, Häute, Dielen, Waizen, welcher jedoch so niedrig im Preise steht daß die Anbauer zum Ackerbau wenig Lust haben. So kann sich Chil mit all' seinem Gold und andern Artikeln zum Austausch kaum gute Tabak, Zeuge, Leinwand, Kammertuch (cambric) und kurze Waare verschaffen, so viel als für die Bedürfnisse des Lebens nöthig ist. — (Perouse's Voyage.)

Anstatt den 4 oder 5 kleinen Schiffen von Lima liefen dageg im Jahre 1831, 43 britische Schiffe blos in Valparaiso ein, mehre andere in andern Häfen nicht mitgerechnet! Alle Arten europäisch Waaren werden direkt nach Chili gebracht und gegen billige Zölle e geführt. Der Vortheil, der durch diesen ausgedehnten Verkehr r Fremden erwächst und von der Ansiedlung von Engländern, die sich dieses Land wagen, ist bereits ungeheuer, und wird täglich noch si barer werden. Betrachtet man die Unwissenheit des gemeinen V kes, so wird man sich von der Unmöglichkeit überzeugen, daß das System der Tyrannei und der Superstition über den Haufen ger fen werden konnte, ohne viel Gewalt und Unheil; aber der Gr zu einer bessern Ordnung der Dinge ist bereits gelegt. Es kann kein Zweifel seyn, daß Chili bestimmt ist ein reiches und mächt Land zu werden.

Vandiemens Land eine große Insel, Großbritannien geh und einen Theil Australiens bildend, liegt zwischen dem 41° 20' 43° 30' südlicher Breite, und 144° 10' und 148° 20' westlicher L Man schätzt es auf 15,000,000 Morgen.

Es wurde im Jahre 1642 durch den holländischen Schiffer man entdeckt und zu Ehren von Anton van Diemen, zu dieser General-Gouverneur der holländischen Besitzungen in Ostindien, dessen Namen genannt. Vor dem Jahre 1798 hielt man diese für einen Theil Neu-Hollands, nun überzeugte man sich jedoch daß es eine Insel sey. Im Jahre 1803 nahmen die Engländer Besitz und 1804 wurde die Hauptstadt Hobart Town gegründet.

Land ist im allgemeinen uneben und bergig, aber obschon nicht vorzüglich, so giebt es doch verschiedene ziemlich fruchtbare Gefilde und ein großer Theil der Hügel ist zur Bebauung geeignet. Mehr als ein Dritttheil mag indessen für die Agrikultur nicht günstig, ein anderes Dritttheil aber für die Schaafszucht sehr geeignet seyn. Im Vergleich zu Neu-Holland ist es gut bewässert; das Clima, obschon sehr veränderlich, mag im Allgemeinen gut genannt werden und ist für Europäer zuträglich. Auch ist es nicht den fürchterlichen Dürren unterworfen, welche in Neu-Süd-Wales so viel Unglück anrichten. Waizen wird in beträchtlicher Quantität gebaut; Schaafwolle ist übrigens gegenwärtig das Hauptprodukt des Landes.

Vandiemens Land war, gleich Neu-Süd-Wales, ursprünglich zu einer Straf-Colonie bestimmt, und noch werden Verbrecher dahin gesandt, in neuerer Zeit haben sich jedoch eine beträchtliche Anzahl freier Ansiedler dort niedergelassen. 1830 belief sich die ganze Bevölkerung der Insel, ungerechnet der Eingebornen, auf 23,169 Seelen, worunter 10,000 Verbrecher. Der Abstand der Zahl in Hinsicht der Geschlechter ist hier nicht so groß, wie in Neu-Süd-Wales.

Das Aufblühen der Colonie war früher sehr durch die Gewaltthätigkeiten einer Bande entlaufener Verbrecher, unter dem Namen von Buschstreicher (bushrangers) bekannt, und durch die Feindseligkeiten der Eingebornen aufgehalten. Durch strenge Maaßregeln ist diesem jedoch abgeholfen worden.

Hobart Town ist in dem südlichen Theile der Insel gelegen an der Westseite des Flusses Derwent, nahe bei seiner Vereinigung mit Storm Bay, im 42° 54′ südl. Br. 147° 28′ östl. Länge.

Das Wasser ist tief und der Ankerplatz gut Im Dezember 1832 war die Einwohnerzahl des Distriktes 10,101, und der Stadt selbst 9600. Es bestehen hier verschiedene Buchdruckereien und nicht weniger als 9 bis 10 Zeitungen, wovon welche sehr gut sind, eine Büchergesellschaft, ein Institut für Mechaniker, und verschiedene gute Schulen und Akademien. Die Vandiemens-Land-Bank-Gesellschaft, die Derwent-Bank und die Handelsbank haben alle Büreaux in Hobart Town. Sie sind Aktien-Gesellschaften.

Launceston die zweite Stadt der Insel liegt im nördlichen Theil. Einwohnerzahl 5000.

Handel. — Die Haupt-Einfuhr-Artikel sind verschiedene Arten: Bier, Ruhm, Branntwein, Weine, Stahlwaaren, Thee, Zucker ꝛc.; Schaafwolle ist der Haupt-Ausfuhrartikel und nach diesem, Waitzen, der gewöhnlich nach Sidney geschickt wird, Fischschmalz, Fischbeine, Bauholz, Nahrungsmittel, Gemüse ꝛc.

Münzen, Gewichte und Maaße sind dieselben, wie in England.

Spanische Dollar circuliren zu 4 s. 4 d. Im Jahre 1830 gehörten der Insel 26 Schiffe, zusammen 2151 Tonnen Last. Die Zölle tragen jährlich 50,000 L. und die ganze Einnahme ohngefähr 70,000 L., in welchen der Erlös aus Ländereien-Verkauf und andern Einkünften begriffen sind. Die Regierung legt jährlich 120,000 L. zu dem Ertrag der Colonie, um die Ausgaben für die Niederlassungen der Verbrecher und dergleichen zu decken.

Die englische Regierung bietet freien Auswanderern nach Australien 20 L. Unterstützung an, wenn sie Ackerbauer und von gutem Leumund sind.

Vanille (engl. Vanilla; franzöf. wie deutsch; ital. Vaniglia; span. Vainilla; port. Vainilha; holl. Banillije; ruff. Banilla); die Frucht des Epidendrum Vanilla, eine Art von Weinstock in großer Ausdehnung

gepflanzt in Mexiko. Sie hat einen langen Stiel, nicht unähnlich dem Epheu, aber nicht so holzig und hängt sich an jeden Baum, der in der Nähe wächst. Die Indianer verbreiten sie, indem sie Ableger an dem Fuß dazu ausgewählter Bäume pflanzen. Sie erreicht die Höhe von 18 bis 20 Fuß; die Blumen sind von einer grünlichen gelben Farbe mit weiß untermischt; die Frucht ist über 8 oder 10 Zoll lang, von einer gelben Farbe, nach der Erndte aber dunkelbraun oder schwarz, wie sie in Europa eingeführt wird; sie ist außen geringelt und voll von einer ungeheuren Menge Saamen, gleich Sandkörnern, welche gehörig zubereitet, einen besondern und köstlichen Geruch haben. Vanille ist besonders gebraucht, um Schokolade damit zu mischen und wohlriechend zu machen. Vanille wird besonders in dem Bezirke von Vera Cruz, in Mexiko, zu Misantla, Colipa, Vacuatla und andern Plätzen gewonnen. Sie wird von den Indianern gesammelt, die sie den Weißen verkaufen, von welchen sie für den Handel zubereitet wird. Sie breiten sie zum Trocknen auf einige Stunden in der Sonne aus und fassen sie dann in wollene Tücher, damit sie schwitzt. Wie Pfeffer ändert sie bei dieser Operation ihre Farbe, indem sie meistens schwarz wird. Endlich werden sie getrocknet, indem man sie einen Tag lang in die Sonne legt. Es giebt vier Sorten Vanille, welche alle im Preise und in der Qualität verschieden sind, nämlich: die vanilla fina, die zacate, die rezacate und die vasura. Die beste kömmt von den Wäldern, welche das Dorf Zentila im Gebiete Oaxaca, umgeben. Vanille wird auch in Brasilien in geringer Qualität erzeugt.

Velin, siehe die Artikel Papier und Pergament.

Venedig eine berühmte Stadt des österreichischen Italiens ehemals die Hauptstadt der Republik gleichen Namens, auf mehrere kleinen Inseln gegen das nördliche Ende des adriatischen Meeres gelegen, im 45° 25′ 53″ nördl. Breite und 12° 20′ 31″ östl. Läng Bevölkerung über 100,000. Der Handel von Venedig früher der au gebreiteste aller europäischen Städte, ist jetzt im Vergleich unbede tend; und die Bevölkerung nimmt sowohl an Zahl als Wohlstand a Es erstreckt sich Venedigs Handel auf dieselben Artikel wie Trie nur in viel geringerem Maaßstabe, und überdieß noch auf die ih eigenen Fabriken, welche aber eben so verfallen sind, als sie im Mi telalter berühmt waren.

Die Inseln, auf welche Venedig gebaut ist, sind in einer Li niedrig und schmaler Inseln, sich nach Nord und Süd erstreckend, die sogenannten Lagunen, Untiefen, welche die Stadt vom festen La trennen. Der Haupteingang von dem Meere in die Lagunen ist Malamoco; es werden übrigens noch verschiedene andere benützt.

Bis zum Jahre 1830 schien es, daß Triest durch die Regierung weitem mehr begünstigt wurde, als Venedig. In jenem Jahre wurde Venedig auch zum Freihafen gemacht und theilte seitdem Privilegien Triests. Außer als Abzugs-Canal für die Produkte anliegenden Provinzen der Lombardei hat Venedig gar keine no lichen Vortheile, und selbst die gegenwärtige projektirte Eisenbahn Mailand nach Venedig dürfte dieß höchstens in den Speditions- schäften Triest gleichkommen lassen.

Rechnung und Münzen. Venedig rechnet gegenwärtig falls nach Lire austriache à 100 Centesimi.

3 Lire sind gleich 1 Conventions-Gulden.

Früher rechnete man nach

Lire zu 20 Soldi à 12 Denari piccoli, oder nach

Ducati zu 24 Grossi à 12 Denari di Ducato oder Grossetti.

Im täglichen Verkehr theilt man die Lira austriaca auch in 20 Soldi à 5 Centesimi.

Das Verhältniß der alten hiesigen Rechnungsmünzen ist folgendes:

Ducato.	Lire.	Grossi.	Soldi oder Marchetti.	Grossetti oder Denari.	Denari di Lira.
1	$6^1/_5$	24	124	288	1488
	1	$3^{27}/_{81}$	20	$46^{14}/_{31}$	240
		1	$5^1/_6$	12	62
			1	$2^{10}/_{31}$	12
				1	$5^1/_6$

Nach dem kaiserl. östreichischen Münz-Patent vom 1. November 1823 wird festgesetzt, daß 100 neue östreichische Lire mit $169^{59}/_{61}$ Lire piccoli, oder mit 87 italienischen Lire (= französ Francs, welche unter französischer Herrschaft hier eingeführt waren) gleich seyn sollen.

In Ducati correnti piccoli werden in Venedig noch die Preise vieler Waaren-Artikel notirt, und 74 derselben gleich 270 östreichische Lire gerechnet.

Die neuen wirklich geprägten Münzen, so wie deren Werth und der Tarif der fremden Münzen sind unter Mailand angegeben.

Die alten wirklichen Münzen sind:

	Werth in neuer Valuta.	In Frankreich.	In England.	In Hamburg.
In Gold:				
Zecchino zu 22 Lire piccoli,	13 Lire 60 Cent.	3,432 Grammes / 996 Millièmes.	34 Grains / 23 Car. 3 1/4 Gr.	72 4/5 As / 23 Car. 10 Grän.
Dopp. 1/2 und 1/4 do.				
Ducato d'oro zu 14 do.	8 „ 56 „	2,178 Grammes. / 996 Millièmes.	35 1/2 Grains. / 21 Car. 3 1/2 Gr.	45 As. / 23 Car. 10 Grän.
Doppia od. Pist. 38 do.	23 „ 50 „	6,745 Grammes. / 906 Millièmes.	104 Grains. / 21 Car. 3 Grains.	104 1/2 As. / 21 Car. 9 Grän.
In Silber:				
Scudo della croce zu 12 L. 18 Soldi,	7 L. 65 C.	31,391 Grammes. / 917 Millièmes.	484 1/2 Grains. / 11 Dunc. 7 dwts.	653 As / 15 Loth 2 Grän.
1/2, 1/4 und 1/8 do.				
Giustina od. Ducatone zu 11 L.—S.	6 L. 78 C.	27,2 Grammes. / 948 Millièmes.	420 Grains. / 11 Dnc. 7 1/2 dwts.	566 As. / 15 Loth 3 Grän.
1/2, 1/4 und 1/9 do.				
Silber-Ducato „ 8 L.—S.	4 L. 68 C.	. . . . . .	Verschieden.	
1/2 und 1/4 do.				
Scudo v. 1797 „ 10 L.—S.	6 L. 07 C.	28,682 Grammes. / 826 Millièmes.	432 3/4 Grains. / 9 Dunc. 18 dwts.	597 As / 13 Loth 3 1/2 Gr.
Tallaro „ 10 L.—S.	6 L. 10 C.	25,682 Grammes / 830 Millièmes.	442 3/4 Grains. / 9 Dunc. 19 dwts.	597 As / 13 Loth 4 3/4 Gr.
1/2 und 1/4 do.				
Osella „ 3 L.—S.	2 L. 37 C.			

	Werth in neuer Valuta.
Lirazetta à 30 Soldi	— Lire 68 Cent.
Stück von 2 Lire oder 24 Kreuzer von 1800	— „ 30 „
do. von 2 Lire moneta provinziala von 1808	— „ 56 „
do. von 1 Lira	— „ 82 „

Scheidemünzen:

1/2, 1/3 und 1/6 Lirazza oder Petizza von 15, 10 und 5 Soldi.

Kupfermünzen:

Stücke von 1, 1/2 und 1/4 Soldo, Bigatino, Bessino und Bossono genannt.

Die Feinheit des Goldes und Silbers ward früher nach der Marca zu 1152 Carati à 4 Grani, gegenwärtig aber wird solche nach Tausendtheilen bestimmt, und die Preise werden, wie in Frankreich, nach dem metrischen Pfunde oder Kilogramme, in italienischen Lire oder Franks berechnet, nämlich:

das Kilo. fein Gold zu 3434 Lire 44 Ctr. } mit 3 pCt. m. o. w.
und das Kilo. fein Silber zu 218 „ 89 „ } Agio.

Verarbeitetes Gold enthält 1044 Carati = 906 Millièmes, oder $21^3/_4$ Karat fein, und verarbeitetes Silber 1024 Carati = 889 Millièmes, oder $14^2/_9$ Loth fein

Längen-Maaß. — Der Venetianische Fuß, Piede, enthält 0,34773 Mètre, oder 154,15 alte franz. Linien.

100 Fuß = 34,773 Mètres, 110 Wiener, 107,05 alte Französ., 114,39 Engl., 110,08 Rheinländ., oder 121,41 Hamb. Fuß.

Das Ellenmaaß ist zweierlei:
der Seiden-Braccio . = 0,6384 Mètre, od. 283 Linien,
und der Wollen-, Leinen und
Baumwollen-Braccio = 0,68098 do. „ 301,876 do.
(Braccio de Panna)

100 Seiden-Braccia = 63,84 Mètres 81,93 Wiener Ellen, 53,71 alte Pariser Aunes, 53,2 neue Franz. do., 69,81 Engl. Yards, 92,33 Brabant., oder 111,44 Hamb. Ellen.

100 Braccia da Panna = 68,098 Mètres, 87,39 Wiener Ellen, 57,3 alte Pariser Aunes, 56,75 neue Franz. do., 74,47 Engl. Yards, 98,49 Brabant., oder 118,88 Hamb. Ellen.

Die Meile, Miglia, ist 5649 alte Franz. Fuß lang; $60^{11}/_{29}$ Meilen gehen demnach auf einen Grad des Aequators.

Das Land- und Feldmaaß ist der Quadrat-Passo von 25 Quad.-Fuß.

Getreide-Maaß. Der Stajo oder Stara hat 4 Quarti a 4 Quartaroli, und 4 Staja machen 1 Moggio.

100 Staja werden gleich 83,317 Hectolitres (= 135,5 Wiener Metzen, 28,65 Engl. Imp. Quarters, oder $158^1/_4$ Hamb. Faß) gerechnet; ferner gleich 30 Rubbia in Ancona, 50 Salme in Sicilien, 34 Caffises in Alicante, 43 Tschetwert in Odessa, 70 Mine in Genua, $133^1/_3$ Ungarische Metzen, 114 Quartere in Livorno, 480 Alqueires in Porto, 590 do. in Lissabon, 150 Tomoli in Neapel, 145 Fanegas in Cadix und Malaga, und 30 Ardeb in Alexandrien.

Flüssigkeits-Maaß. 1 Botte Wein hat 5 Bigoncie.

1 Anfora oder Amphora hat 4 Bigoncie à 2 Mastelli à 7 Secchia Schenkmaaß, oder 8 do. Zollmaaß.

1 Secchio Zollmaaß à 4 Bozze, oder 16 Quartucci soll 498 alte Franz. Cubik-Zoll, oder 9,879 Litres enthalten; demnach

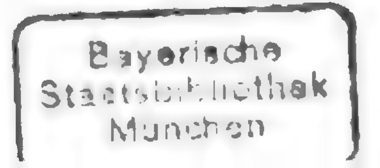
100 Secchia = 987,9 Litres, 698 Wiener Maaß 217,4 engl. Imp. Stand. Gallons, oder 130 Veltes oder Viertel in Hamburg.

Oel wird nach dem Gewicht verkauft.

Gewicht. Das Handelsgewicht ist zweierlei: Peso grosso und Peso sottile.

1 Libbra oder Pfund hat 12 Oncie à 6 Sazzi.
1 Migliajo hat 40 Miri, oder 1000 Pfund.
1 Centinajo 100 Pfund.
5 do. machen 1 Carrica.

Die öffentlichen Behörden, die Douane ꝛc. bedienen sich fortwährend des unter der französischen Herrschaft eingeführten metrischen Pfundes, oder Kilogramme, Libbra nuova italiana genannt, welches



Neueste Erzählungen und Novellen.

Von

Adolph von Schaden.

4 Theile mit Kupfern. geheftet. 4 Rthlr. oder 6 fl.

Zu bekannt ist der Verfasser als trefflicher Erzähler und Novellist, wir begnügen uns daher auf einige der in diesen 4 Bänden enthaltenen Novellen aufmerksam zu machen:

1.) Die Familiengruft der Grafen Tr*lf**gen. Eine wahre Begebenheit. — 2.) Das Henkermahl, oder das Mädchen aus der Fremde; ein Nachtstück. — 3.) Die Allerseelen-Nacht, oder die liederlichen Geschwister und der Vater. — 4.) Das Concert auf dem Rabensteine. — 5.) Das mitternächtliche Gespenst auf dem Augsburger Schrannenplatz.

Sämtliche Werke von J. Morier.

Aus dem Englischen

von

Friedrich Wilhelm Bruckbräu.

Erster Theil.

Aejischa, die Jungfrau von Kars.

1te bis 6te Lieferung. geheftet 4 ggr. oder 18 kr.

Wer kennt nicht den Verfasser von Hadschi Babas Abentheuer in Ispahan und Zohrab die Geißel Gottes, welche in mancher Hinsicht die bekannten Tausend und Eine Nacht übertreffen. Ausgezeichneter aber noch ist sein neuestes Werk: „Aejischa". — Dieses schönste, liebenswürdigste und tugendhafteste Mädchen, welches vielleicht jemals die Welt bezaubert hat, dieses „Licht aller Augen", diese „Perle des Morgenlandes", deren Bild in dem Herzen der Liebenden Verewigung finden wird, mit den Leiden und Freuden ihrer standhaften Liebe zu Lord Osmond, dessen außerordentliche Abentheuer, wobei auch der furchtbare Kurdenhäuptling Kara Bey eine große Rolle spielt, wird die Einbildungskraft der Leser wundersam fesseln.

